Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Achter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1839.

Digitized by Google

EMH136

JA63
R7
v.8

Digitized by Google

Historisches Recht. Verhältniß zum natürlichen Rechte, zur gesetzgebenden Gewalt und zum Reformsysteme. — Wenn der berüchtigte Ausspruch eines fast vergötterten Denkers: „Alles, was ist, ist vernünftig; alles Vernünftige ist wirklich" — ein Ausspruch, welchen man zwar, als die öffentliche Meinung sich allzu entschieden dagegen auflehnte, hinterher etwas anders zu deuten suchte, als er lautet, doch vergebens, da die Worte klar und bestimmt sind — wenn, sagen wir, jener Ausspruch wirklich ein wahrer ist, alsdann gibt es freilich kein natürliches, allgemeines und ewiges Recht, sondern blos ein historisches, particuläres und zeitliches; und es erscheinen zugleich alle gegen einmal Bestehendes gerichteten Lehren, Beschwerden, Reformbegehren oder Versuche als thörichtes oder als verbrecherisches Beginnen. Durch das Bestehen selbst ist die Vernünftigkeit des Bestehenden ausgesprochen, und was sich ihm entgegensetzt oder an dessen Stelle zu treten verlangt, kündigt, eben als noch nicht seiend, sich als unvernünftig an und muß daher zurückgehalten, unterdrückt, wohl auch als verbrecherische Tendenz behandelt werden. Indessen ist doch unmöglich zu leugnen, daß das, was jetzt besteht, nicht immer oder von jeher bestand, sondern daß es einen Anfang hatte, daß vor ihm etwas Anderes bestanden hat, welches durch das jetzt Bestehende verdrängt ward, ja daß die ganze Geschichte nichts Anderes zeigt, als eine Reihe von Veränderungen, welche theils allmälig, geräuschlos und friedlich, theils aber auch plötzlich, gewaltsam, umwälzend in's Dasein getreten sind. Verschließt man dieser hellleuchtenden Wahrheit nicht starrsinnig seine Augen, so muß man anerkennen, daß, wenn die Hegel'sche Lehre mit Consequenz verfolgt wird, man zu der Ansicht gelangt: alles Bestehende sei nur so lange vernünftig, als es besteht, und die gelungene Einführung von etwas Anderem sei der Beweis, daß dieses Andere für jetzt besser, als das früher Bestandene, d. h. daß es jetzt vernünftig sei. Von diesem Standpuncte nun wird man zwar die gegen etwas Bestehendes vorgetragenen Lehren stets für etwas Verwerfliches, ja

Digitized by Google

Strafbares, weil Unvernünftiges und Rechtswidriges, erkennen müssen; aber die thätlichen Bestrebungen zur Einführung einer Aenderung müssen, sobald sie gelingen, als etwas Verdienstliches, weil das jetzt Vernünftige in Herrschaft Setzendes, erkannt, und wenn sie nicht gelingen, blos als verunglückte Probe der Vernünftigkeit einer verlangten Neuerung angesehen, mithin, als aus blosem Irrthume geflossen, mit Nachsicht aufgenommen werden. Dahin also, nämlich zur Ermunterung jedes revolutionären Strebens und jeder gewaltsamen, auf Umsturz des Bestehenden gerichteten Unternehmung, führt die Hegel'sche, in diesem Puncte der beliebten Haller'schen Restaurationspolitik verwandte Lehre; und es macht diese logisch richtige Folgerung aus den Principien beider dieser Schulen wenigstens so viel klar, daß die Systeme beider an einem inneren und wesentlichen Selbstwiderspruche krank liegen, und daß die sogenannte Legitimität, oder überhaupt das historische Recht, dessen Behauptung und Befestigung beide sich zum Ziele gesetzt haben, durch keine andere Lehre mehr, als durch ihre eigene gefährdet, ja daß es dadurch bis auf die Grundfesten erschüttert und dem Umsturze Preis gegeben wird.

Das Kriterium der Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit menschlicher und geselliger Zustände oder Einrichtungen muß also — wenn wir uns nicht in Widersprüche oder in die allergefährlichsten Folgerungen verlieren wollen — wo anders gesucht werden, als im Bestehen oder Nichtbestehen; wir müssen uns nach Principien dafür umsehen; das blose Factum des Bestehens oder Nichtbestehens genügt nicht. Es besteht, leider! nur allzu Vieles, was schlecht, ja was heillos ist; und allzu Vieles, was gut und segenbringend sein würde, ringt noch vergebens nach Anerkennung und Verwirklichung; ja, gerade der Starrsinn, womit man alles Bestehende, ohne Unterschied — weil es einmal historisches Recht sei — festhalten (oder auch früher Bestandenes, welches aber dem Zeitgeiste gewichen, wiederherstellen) will, ist die Quelle unsäglichen Uebels, und Heilung kann nur aus sorgfältiger Unterscheidung dessen, was Erhaltung verdient, und dessen, was Abschaffung, hervorgehen. Laßt uns daher durch den imponirenden Titel: „historisches Recht" uns nicht blenden, sondern forschen wir unbefangen und ernst nach dem Wesen und Gehalte dieses vergötterten Rechts.

Was ist historisches Recht? — Im weiteren Sinne gehört dazu alles das, was jemals, zu irgend einer Zeit oder an irgend einem Orte, als Recht gegolten hat oder gilt. Im engeren Sinne, und zumal in Bezug auf die großen Fragen oder den großen Principienstreit unserer Tage, versteht man darunter blos das durch einen längeren Bestand gewissermaßen geheiligte, und im engsten, für die praktische Anwendung wichtigsten Sinne vorzugsweise nur dasjenige Recht, welches zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution factisch bestand, ohne Unterschied,

Digitized by Google

ob es noch heute wirklich besteht, oder ob es durch die Umwälzungen unserer Tage außer Geltung gesetzt ward. Wir nehmen es im engeren Sinne, nämlich für das auf längerem factischen Bestande beruhende, ohne Unterschied aber, welches sein Ursprung und welches sein Inhalt sei, wofern nur es wirklich als Recht behauptet und als solches anerkannt oder doch geduldet worden. Es gehören als dazu nicht blos die durch ein irgendwo eingeführtes oder in Geltung befindliches positives Recht aufgestellten und von der Staatsgewalt gehandhabten Regeln oder Grundsätze, sondern auch die blos durch Gewohnheit, Herkommen, factische Usurpation, oder überhaupt durch die Folge von Ereignissen entstandenen Verhältnisse und Zustände, und zwar nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen, d. h. den bestimmten Häuptern, Familien, Körperschaften, Ständen, Gemeinden, Provinzen und Staaten zustehenden concreten Besitz an Gerechtsamen, Gütern und Ländern. Wesentlich ist an ihm also nichts, als: 1) der längere Bestand, über dessen Dauer jedoch keine nähere Bestimmung gegeben werden kann. Nur überhaupt, daß die Zeit es befestigt, gewissermaßen geheiligt habe, wird gefordert. 2) Daß es wirklich als Recht sich geltend gemacht habe und mache, zum Unterschiede nämlich von anerkanntermaßen blos factischen Zuständen, z. B. von etwa blos durch Kriegsgewalt, ob auch die längste Zeit hindurch, über ein Volk oder Land verhängten Zuständen oder von noch bestrittenen, d. h. noch unbefestigten, noch im Kampfe liegenden Ansprüchen und Verhältnissen, oder von nach Gegenstand und Zweck sich als blos vorübergehend ankündenden Ordnungen und Maßregeln. Als Recht jedoch macht ein Zustand oder ein Verhältniß sich schon dadurch geltend, daß von einer Seite deren Rechtsbegründung behauptet und von der anderen entweder gar nicht, oder doch ohne Wirkung widersprochen wird. Es kann also gleichwohl eine bloße Anmaßung der Gewalt auf einer, und eine blos auf Unkunde, Schwäche oder Feigheit beruhende Duldung auf der anderen Seite gewesen sein, was dem jetzt als historisches Recht geachteten Verhältnisse den Ursprung gab; und es ist also mit nichten dadurch, daß etwas als historisches Recht erscheint, schon ausgesprochen, daß es auch wirkliches, d. h. vernunftmäßig anzuerkennendes, sei.

Nach einer heut zu Tage sehr beliebten Vorstellung zwar ist im historischen Rechte überall nur der Volks- oder Nationalgeist zu erkennen, d. h. es ist solches Recht nichts Anderes, als der Ausdruck der Volksgesinnung oder des Volkswillens; es hat sich von selbst aus den eigenthümlichen Naturanlagen und dem Leben eines Volkes entwickelt und herangebildet; und demnach ist es ein thörichtes oder ein frevelhaftes Beginnen, solchem historischen Rechte ein sogenanntes natürliches oder rein vernünftiges entgegensetzen und jenes durch dieses verdrängen zu wollen.

Diese Vorstellung jedoch, wie eine unbefangene Betrachtung au-

genscheinlich lehrt, ist durchaus falsch und unhaltbar. Das historische Recht gerade in seinen wichtigsten Partieen ist, man kann es ohne Scheu behaupten, nirgends oder fast nirgends aus dem Geiste oder Gemüthe eines Volkes hervorgegangen, sondern es hat vielmehr — überall oder doch größtentheils — seinen Ursprung gefunden in dem Mißbrauche der Gewalt oder der List, gegenüber einem gedankenlosen oder eingeschüchterten, durch Schrecken niedergeworfenen oder durch Blendwerk verführten Volke. Glückliche Kriegshäupter oder verschmitzte Priester legten etwa den schwachen oder stupiden Massen das Joch auf den Hals und dictirten denselben ein auf den Vortheil ihrer eigenen Personen, Familien oder Kasten berechnetes Recht, d. h. sie setzten ein solches durch Uebermacht oder Bethörung in Herrschaft und erstickten glücklich jede etwa dagegen sich erhebende Stimme des Freiheitsinstincts und der Ahnung eines natürlichen Rechts. Und wenn dann eine Reihe von Jahren oder eine Folge von Geschlechtern hindurch eine mit Gewalt oder Arglist den Völkern aufgedrungene Einsetzung fortbestanden hatte, so erschien jedes weitere Widerstreben dagegen als Verbrechen. Das rein factisch Entstandene und Fortbestehende galt für wahres Recht; und die von den Eindrücken der Kindheit oder überhaupt der sie umgebenden Erscheinungen beherrschten und der Mittel und Wege zur Erlangung besserer Erkenntniß beraubten Völker achteten es auch als Recht, ertrugen dessen Druck geduldig, und wurden dann erst durch dieses Recht in jene Geistes- und Gemüthsform gepreßt, welcher — nach der verkehrten Ansicht der historischen Rechtslehrer — dasselbe entsprungen sein soll.

Ist wohl das historische Recht, welches die Heloten in Sparta oder überhaupt die Sklaven in alter und neuer Zeit zu Sachen herabwürdigte, dem Geiste der solchem Rechte Unterworfenen entsprungen? — Dem Geiste der Unterdrücker wohl, doch nicht jenem der Unterdrückten; und wenn auch die Letzten allmälig mit ihrem Zustande sich befreundeten oder sich in denselben, als in eine unabwendbare Nothwendigkeit, fügten, ja, wenn endlich durch die längere Dauer der Sklaverei selbst ihrem Charakter der Stempel der Knechtschaft aufgedrückt ward, so wäre doch abenteuerlich, zu sagen, ihrem Geiste sei das Sklavenrecht entsprungen. Eben so, wo Priesterherrschaft historisches Recht ist. Anfangs wohl mag die Einfalt des noch rohen Volkes der Priesterlist die Gründung solcher Herrschaft erleichtert haben. Aber später hat das von den Priestern selbst gegründete und künstlich fortgeführte System der Geistesunterdrückung das Volk in bleibende Unmündigkeit versetzt; und das auf den blinden Glauben desselben gebauete Recht ward also von den Priestern, deren Herrschsucht und Habgier es diente, erschaffen, nicht aber vom Volke. Dasselbe ist von dem Despoten-Rechte der Soldatenreiche, überhaupt der durch Eroberung und Schrecken gegründeten, sei es von Sultanen oder von Adelskasten beherrschten, zu sagen. Ueberall also oder fast überall ward das positive oder historische Recht

dictirt durch die Gewalt und wohl beifällig aufgenommen von jenen, denen es Vortheil brachte; von den Uebrigen aber, die es unterdrückte, also in der Regel weitaus von den Meisten, nur entweder aus Zwang, oder gedankenlos, oder an der Möglichkeit des Widerstrebens verzweifelnd ertragen. Aus dem Geiste der Parias ist das historische Recht der Hindus nicht hervorgegangen, so wenig, als das germanische Adelsrecht aus dem freien Willen der dadurch herabgewürdigten Bürger und Bauern.

Wohl gibt es auch Partieen des historischen Rechts, die einen edleren Ursprung haben, als Gewalt oder Erschleichung auf einer und Unwissenheit, Furcht oder Schwäche auf der anderen Seite. In den der Periode des Feudalunwesens vorangegangenen Verfassungen und Gesetzen der altgermanischen Völker waltet großentheils ein ächter Volksgeist, ein lichter — ob auch in Folge der Rohheit noch in beschränktem Kreise sich bewegender — Verstand und ein gerader, das wahre Recht und dessen Schirm sich zum Ziele setzender Sinn. Ueberhaupt aber, wo immer in alter oder neuer Zeit ächt republicanische, d. h. dem Gesammtwillen ein lauteres Organ verleihende Verfassungen waren oder sind, mögen die Gesetze und historischen Rechte als Ausdruck der Volksgesinnung, als natürliche Darstellung der aus den jeweiligen Zuständen der Völker (nach Lage, Lebensweise, Gesittung u. s. w.) natürlich hervorgegangenen Ansichten und Bedürfnisse gelten; und sie sprechen darum — ob auch die Mängel jener Zustände nicht minder als die Vorzüge derselben sich darin abspiegeln — die Achtung der Rechtsliebenden an. Sodann sind auch manche Gesetze, wohl auch ganze Gesetzbücher, der Weisheit einzelner Männer entflossen, oder sie sind — wie zumal das römische Recht — die Frucht der Jahrhunderte hindurch gesammelten und vervollkommneten Ansichten und Erfahrungen geistreicher Bearbeiter der Rechts-Wissenschaft gewesen. Doch selbst solche, dem unmittelbaren Ursprunge nach achtungswürdige, dort dem verständigen Gesammtwillen der Völker, hier der persönlichen Weisheit Einzelner entquollene historische Rechte führen gewöhnlich noch mancherlei aus entfernteren Quellen, nämlich aus früheren factischen Zuständen der Unterdrückung oder der Wildheit oder der Bethörung stammende Gebrechen mit sich, und fordern daher, wenn von der ihnen zu zollenden Achtung die Rede ist, zur vorläufigen Sichtung ihres Inhalts auf.

Schon diese wenigen und nächstliegenden Betrachtungen zeigen die Verkehrtheit einer unbedingten Verehrung oder gar blinden Anbetung des historischen Rechts, und sie machen geneigt zu ernsterer Erwägung der Ansprüche, welche jenem gegenüber das natürliche Recht erhebt. Auch erscheint diese Erwägung als unabweislich, sobald man nur einen Blick wirft auf die tausendfältige Ungebühr der historischen Rechte und auf die lange Leidensgeschichte der beharrlich unter dem Joche derselben gehaltenen Nationen.

Das historische Recht ist es, welches Jahrtausende hindurch die

Sklaverei, die Herabwürdigung der Menschen zu Sachen, in Uebung erhielt und noch heut zu Tage weithin darin erhält. Es hat das Kastensystem in's Dasein gerufen und — unter mehr oder minder crassen Formen — darin bewahrt bis zum heutigen Tage. Es hat die Unterscheidung der Bürger derselben Erde, desselben Landes in die Classen der Vornehmen und Geringen, der Bevorrechteten und der Unterdrückten, der zum Genusse und zur Herrschaft und der zur Entsagung und zum Dienen erblich Berufenen geschaffen und geheiligt. Es hat an die Stelle der natürlichen Gleichheit das Privilegium begünstigter Classen und diesem gegenüber die bürgerliche und politische Unvollbürtigkeit der Gemeinen gesetzt, und selbst noch zwischen den letzten mancherlei rechtsbeschränkende und freiheittödtende Scheidewände, z. B. mittelst der Innungs- oder Zunftgerechtsame, aufgeführt. Es hat hier den Thronen Allmacht verliehen und dort dem Uebermuthe einer Adelskaste oder der wilden Leidenschaft der Massen das Heil des Staates Preis gegeben. Es hat die Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft ausschließend oder vorzugsweise einigen bevorzugten Ständen zugewendet und die Lasten derselben vorzugsweise auf die Schultern der übrigen gewälzt. Es hat den Priestern Herrscherstühle errichtet und die Völker — mittelst Bannbullen, Inquisition und Censur — zum Geistesschlummer verdammt. Es hat selbst die Greuel der Auto da fe's geheiligt und die Bürger desselben Staates wegen Unterschiedes kirchlicher Lappalien einander feindselig gegenübergestellt. Es hat die empörendsten Gewaltthaten — wie die Beraubung und Knechtung der Schiffbrüchigen — und eben so die schamlosesten Lüste — wie die vom Grundherrn angesprochene „erste Nacht" — mit dem entweiheten Stempel des Rechts versehen und selbst die Menschenfresserei in seinen Schutz genommen. Es erhält noch heut zu Tage in England das Matrosenpressen und die „neunschwänzige Katze", auch einen nicht geringen Ueberrest der „verfaulten Flecken" und die abenteuerlichsten Herrscheransprüche der „Hochkirche", so wie in den amerikanischen Freistaaten die Sklaverei der Schwarzen aufrecht, und setzt in Deutschland der Reinheit eines vernünftigen Repräsentativsystems die noch unvertilgten Trümmer der Patrimonial- und Lehensherrlichkeit und das daraus gebildete, fast monströse Grund- und Standesherrlichkeitsrecht entgegen.

War es ein Wunder, daß der Geist der Neuzeit, der durch die Fortschritte der Wissenschaft und der Civilisation zur Erkenntniß der Vernunftwahrheiten und zur Achtung der Menschenwürde erhobene, gegen die tausendfältige Ungebühr des historischen Rechts sich auflehnte und die — obschon vermischt mit mancherlei Gutem, doch in vorherrschender Erscheinung darin enthaltene — Masse von Ungereimtheiten und Härten, von theils abgeschmackten, theils tyrannischen Anmaßungen und Uebungen, von Hindernissen des öffentlichen Wohles wie des Privatglücks zu bekämpfen, daß er dem Altare des knechtisch verehrten historischen Rechts gegenüber jenen des die freie Huldigung der

Verständigen und Guten in Anspruch nehmenden natürlichen Rechts aufzurichten unternahm? Daß er, die Unheilbarkeit der historischen Rechtszustände erkennend, ein ganz neues Gebäude der socialen Ordnung auf der Grundfeste eines rein vernünftigen Rechts zu errichten versuchte? Wahrlich nein! Er mußte vielmehr es thun, wenn er nicht dem Lichte, von welchem er doch ausgegangen, sich als Abtrünniger entgegenstellen wollte.

Der Geist der Neuzeit hat aber wirklich den Kampf gegen das historische Recht, nämlich gegen desselben Ungebühr unternommen, und solcher Kampf, d. h. das in die Schranken Treten des Vernunftrechts gegen das historische, macht den Charakter der — allererst in Frankreich emporgeloderten, dann aber durch die ganze civilisirte Welt gewanderten — Revolution aus. Die, leider! nur allzu häufig erschienenen Ausschweifungen, Irrthümer und selbst Gräßlichkeiten der Revolution lassen wir bei unserer Betrachtung, welche blos die Hauptrichtung oder das Endziel der Revolution zum Gegenstande hat, zur Seite, uns auf die Erörterung der Frage beschränkend: Welchen Anspruch hat das Vernunftrecht gegenüber dem historischen? Welches ist das den beiden Rechten zur Beherrschung anzuweisende oder einzuräumende Gebiet? Nach welchen Principien ist der zwischen beiden ausgebrochene, heut zu Tage mit erneuerter Heftigkeit geführte Streit zu schlichten?

Das der „Revolution" feindselig entgegenstehende und darum als „Reaction" auftretende System anerkennt blos das historische Recht, namentlich das althistorische und insbesondere das mittelalterliche. Alle Forderungen der Reform, alle Bestrebungen — ob auch auf gesetzlichem Wege — dazu zu gelangen, erklärt es für revolutionär und also verdammlich; alle Neuerungen im Sinne des Vernunftrechts sind ihm ein Greuel; und wo dergleichen bereits Statt fanden, da sieht es nur in der Rückkehr zum Althistorischen den Weg des Heils.

Revolution und Reaction sind uns hiernach blos die gewissermaßen conventionelle Benennung der beiden Hauptrichtungen der Neuzeit, jene nämlich die der Bestrebung nach der Herrschaft des Vernunftrechts, diese die der Vergötterung des historischen. Dort wie hier haben wir also blos die Hauptloosung: „Herrschaft des Vernunftrechts" und „Herrschaft des historischen Rechts" vor Augen, und sehen daher ab von jeder Verunstaltung solches Hauptcharakters, dort durch rücksichtsloses, gewaltthätiges, Gutes wie Schlechtes lediglich als bestehend anfeindendes Treiben, Zerstören, Umwälzen, Wüthen; hier von der zum Zwecke der Restauration alles Alten oder auch zur Befriedigung des Hasses und der Rachsucht organisirten persönlichen Verfolgung, auch maßlosen Geistesunterdrückung u. s. w., überhaupt also von den durch Fanatismus, Selbstsucht und blinde Leidenschaft erzeugten Auswüchsen der

zwei Systeme, welche, wenn auch eines derselben als das vorzüglichere sich darstellt, gleichwohl eines wie das andere in ihrer Reinheit aufgefaßt, eine aufrichtige Vertheidigung allerdings zulassen. Uebrigens kommt der Name der Revolution, wie jener der Reaction eigentlich nur der praktischen Tendenz zu; die blos theoretische wird geeigneter mit jenem der Schule belegt, welcher sie angehört, deren es hiernach gleichfalls zwei, nämlich die rechtsphilosophische oder vernunftrechtliche und die rechtshistorische gibt.

Zwischen den zwei Systemen oder Schulen in der Mitte will sich aber noch ein drittes, gewissermaßen als vermittelndes geltend machen, das System der Reform nämlich, welches darin besteht, daß zwar, wenn das historische Recht dem Vernunftrechte oder dem Gemeinwohle widerstreitet, man auf dessen Abschaffung oder Verbesserung bedacht sein solle; doch dürfe dieselbe niemals plötzlich oder gar gewaltsam und nie nach rein theoretischen Principien geschehen, sondern nur langsam, allmälig, in Ruhe und Frieden und immer so, daß vom Historischen nur das bereits Veraltete, d. h. was sich bereits selbst überlebt hat oder nach entflohenem Geiste zur blos todten Form geworden ist, abgeschafft, und sodann das neu Einzuführende stets auf den Grund des Historischen erbauet, das Letzte also gewissermaßen nur zeitgemäß fortgebildet, verbessert, vorangeführt werde.

Dieses letzte System jedoch, so einschmeichelnd seine Worte klingen, läßt uns, wenn genauer betrachtet, durchaus ohne Trost oder Befriedigung. Es ermangelt gleichmäßig der Bestimmtheit und Klarheit, wie der Begründung, ist der verschiedensten Deutung empfänglich, auch in mehrfachem Selbstwiderspruche befangen und mag, je nachdem man es erklärt, zur Rechtfertigung revolutionärer wie reactionärer Bestrebungen dienen. Was ist veraltet oder abgestorben im Staate und darf also oder soll abgeschafft, aus dem Staatskörper herausgeschnitten und entfernt werden? — Der Anhänger der vernunftrechtlichen Schule oder der Revolution (in dem oben mit diesem Worte verbundenen Sinne) wird sagen: Alles ist veraltet und dem Tode verfallen, was mit der in der Nation aufgekommenen besseren Erkenntniß im Widerstreite steht, Alles, worüber die verständige öffentliche Meinung ihr verdammendes Urtheil gesprochen hat und was also keinen Halt mehr in Geist und Gemüth des Volkes besitzt. Dieses Alles wollen wir sonach abschaffen, zwar nicht auf einmal oder über Nacht, sondern Eines nach dem Anderen, in gemessenem Gange und auf dem friedlichen Wege der Gesetzgebung; aber auch nicht zögernd, säumend, hinhaltend, sondern mit Entschiedenheit und mit der dem Bedürfnisse und der nach Abhülfe rufenden öffentlichen Stimme entsprechenden Beschleunigung. Auch soll der historische Boden mit nichten verlassen werden; Alles, was früher darauf erbauet worden, soll, wenn es gut ist, bleiben, selbst in baulichem Stande erhalten werden, und auch die Neubauten sollen thunlich in

Uebereinstimmung oder passendem Zusammenhange mit den älteren, als gut befundenen und darum beibehaltenen, Gründungen stehen. — Dagegen aber wird der Freund des historischen Rechts oder der Reaction das System der Reformen gleichsfals nützlich annehmen und mit den demselben abgeborgten Phrasen selbst den starrsten Widerstand gegen vernunftrechtliche Neuerungen beschönigen können. Alles, wird er sagen, was nicht abgeschafft werden kann, ohne Widerstand aufzuregen oder Beschwerden hervorzurufen, stellt sich eben dadurch als noch lebensfrisch oder zum lebendigen Fleische gehörig dar; und sollte auch bei einer oder der anderen Einsetzung des historischen Rechts einige Abnahme der Kraft gegen frühere Zeiten zu bemerken sein, so mögen Heilmittel dieselbe wiederherstellen. Jedenfalls wollen wir nichts übereilen. Mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne Antastung irgend welcher Rechte und Interessen, ohne Störung des Friedens oder der Zufriedenheit, also nur allmälig, nach hinreichender Vorbereitung und mit allseitiger Einwilligung sollen die Reformen Statt finden, d. h. also im Grunde: sie sollen gar nicht Statt finden, sondern die Aussicht auf ein nimmer zu erreichendes, weil vor dem sich Nähernden stets gleichmäßig zurückweichendes, Ziel soll die einzige Befriedigung der Nationen sein.

Das System der Reformen, als ein Zwittersystem, geeignet nicht zur Versöhnung, sondern nur zur Verschleierung der entgegengesetzten Tendenzen und an und für sich principlos, weil Recht mit Bestand, Vernunftmäßigkeit mit Lebenskraft verwechselnd, weisen wir entschieden zurück. Auch sind seine Anhänger größtentheils entweder blos verkappte Reactionsmänner, die aber doch — aus Scheu vor der öffentlichen Meinung — die Stirne nicht haben, sich ganz offen und unbedingt gegen jede Verbesserung im Sinne des Vernunftrechts zu erklären, oder zwar gutmüthige, aber schwache Menschen, die da gern in Ruhe und in Frieden mit der ganzen Welt lebten, vor jedem Aufbrausen und jeder Bewegung zittern, den schönen Versprechungen der schlauen Gegner trauen, die eitle Hoffnung auf eine bessere Zukunft, als Ersatz für eine gedrückte Gegenwart, hinnehmen und, in unklaren Begriffen befangen, an die Möglichkeit der Vereinbarung von Entgegengesetztem, an die Möglichkeit aufrichtiger Versöhnung zwischen Reaction und Revolution glauben. Dieses einschläfernde, bethörende, in alle Ewigkeit nicht zum Guten führende System der Reformen hat vor Allem in Deutschland großen Anhang gefunden, eben weil bei uns die Gutmüthigkeit vorherrscht und weil es bequem ist, der schwierigen oder bedenklichen Wahl zwischen Entgegengesetztem durch Ergreifung eines Mittelweges auszuweichen, gestützt auf den der Mittelmäßigkeit zusagenden Gemeinplatz: in medio virtus et veritas.

Wohl sagen auch wir uns los von entgegengesetzten Verirrungen und Uebertreibungen und suchen zwischen beiden die rechte, solchergestalt den Weg der Wahrheit und des Rechts bezeichnende Mitte. Zwischen diesem Wege aber und irgend einem ande-

ren, der dann nicht mehr der rechte sein kann, ist uns jeder Vergleich verhaßt. Ist also die Frage: was wir höher schätzen, das vernünftige oder das historische Recht, welchem von beiden wir also die oberste Herrschaft wünschen; so ist unsere Antwort kurz und entschieden: dem Vernunftrechte. Ueberall also, wo das historische Recht dem vernünftigen widerstreitet, soll jenes weichen, also abgeschafft oder mit dem vernünftigen und mit dem Gemeinwohle in Uebereinstimmung gesetzt werden; das vernünftige Recht dagegen bedeckt mit seiner Aegide auch das historische, welches ihm befreundet oder entsprechend ist; aber es soll nie und nirgends seine ewigen Ansprüche einem unlauteren historischen zu Liebe aufgeben.

Hiernach bekennen wir uns nicht nur zum Principe der Revolution in dem früher davon aufgestellten Sinne, nämlich Kampf des vernünftigen Rechts gegen das ihm widerstreitende historische (versteht sich ein nur auf dem Wege des Rechts und des Gesetzes zu führender, von Verkehrtheiten, Ausschweifungen und Fanatismus freier, eben weil vernünftiger und im Dienste des vernünftigen Rechtes zu führender, Kampf), sondern wir bekennen uns noch weiter zum Radicalismus, d. h. zu dem die völlige Erreichung des Zieles, also die vollkommene Herrschaft des Vernunftrechtes sich zur Aufgabe setzenden Systeme, und treten hiernach dem Conservatismus, d. h. dem schlechthin die Erhaltung alles Bestehenden, ohne Unterschied, ob es gut oder schlecht sei, bezweckenden Systeme diametralisch entgegen. Auch drücken wirklich Radicalismus und Conservatismus die Gegensätze der beiden in Frage stehenden Parteien richtiger und verständlicher aus, als Revolution und Reaction; schon darum, weil Revolution, wie man das Wort gewöhnlich nimmt, den Nebenbegriff des Gewaltsamen und Plötzlichen mit sich führt und daher den Recht und Frieden Liebenden billiges Bedenken erregt, während der Radicalismus nur das Ziel des Strebens, welches wohl auch friedlich zu erreichen ist, ankündet, und weil Reaction nothwendig auf eine frühere Action (also Revolution oder revolutionäre Bestrebung) sich bezieht, während der Conservatismus (wie z. B. in China) gar wohl bestehen kann, ohne jene, ja seiner Natur nach mehr ihr zuvorzukommen, als erst sie wieder zu bändigen strebt.

Daß wir aber dem „conservativen" Systeme nicht das „destructive" entgegensetzen, sondern blos das radicale, geschieht darum, weil ein destructives System, d. h. ein auf Umsturz, als solchen, gerichtetes, allem Bestehenden, ohne Unterschied, ob gut oder schlecht, blos als bestehend den Krieg erklärendes System, als wirkliche Lehre oder ausgesprochene Tendenz (also abgesehen von dem verbrecherischen Treiben einzelner Bösewichter) gar nicht vorhanden ist, sondern blos im Wege der verleumderischen Anklage den Liberalen oder Radicalen zur Last gelegt wird. Ein conservatives System wohl gibt es, d. h. eine erklärte Tendenz zur Erhaltung al-

les Bestehenden, weil bestehend; und ein solches mag sogar mit Aufrichtigkeit angenommen oder vertheidiget werden, weil nämlich der Umsturz auch nur des Schlechten doch als Umsturz, welcher dann, wie man fürchtet, auch das Gute, wenigstens das den selbstischen Interessen Schmeichelnde treffen kann, erschreckt und die Betheiligten zum Widerstande auffordert. Aber ein System des Umsturzes kann nur Tollheit oder Ruchlosigkeit sein. Der Radicalismus dagegen, welcher nur das Schlechte, das Ungerechte, das Gemeinschädliche abgeschafft und von Grund aus oder mit der Wurzel ausgerottet haben will, ist eine Fahne, zu welcher jeder Ehrenmann sich bekennen darf, und zwischen welcher und jener des conservativen Systems mithin ein ehrlicher Krieg Statt finden kann. Die Loosung auf einer Seite ist: natürliches oder Vernunftrecht, und auf der anderen Seite: historisches Recht.

Wenn wir nun in diesem Kriege Partei für die Radicalen nehmen, so liegt uns ob, zur Abwendung böswilliger oder thörichter Mißdeutungen, uns näher darüber zu erklären, in welchem Sinne wir solche Kriegsführung des natürlichen gegen das historische Recht verstehen.

1) Eine große Partie der historischen Rechte, nämlich alle wohlerworbenen Privatrechte, sind sofort als auch vernunftrechtlich gültig anzuerkennen, mithin unantastbar (vorbehaltlich etwa der im jus eminens der Staatsgewalt enthaltenen Befugnisse). Wohlerworbene Privatrechte aber nennen wir alle diejenigen, welche unter einem jeweils als gültig anerkannten privatrechtlichen Titel in das Seinige des Erwerbers gekommen sind. Solche Titel sind: ursprüngliche Erwerbung durch Occupation und Formgebung, sodann Vertrag, weiter Erbschaft und endlich auch Verjährung (d. h. Verjährung nicht schlechthin als lange angebauerter Besitz, ohne Unterschied, ob dieser vermöge öffentlichen oder vermöge Privatrechts Statt fand, sondern blos Verjährung im streng privatrechtlichen Sinne). Dabei wird jedoch Zweierlei vorausgesetzt, einmal nämlich, daß der Inhalt des Rechtes dem Vernunftrechte nicht widerstreite, und dann, daß, wofern dem mit dem angeblich wohlerworbenen Rechte Angethanen ein Pflichtiger gegenübersteht, der Erwerbungstitel wirklich auch gegen diesen laute. In Ermangelung der ersten Voraussetzung (wie z. B. bei dem angeblichen Rechte der Leibherrlichkeit, bei dem jus primae noctis, bei dem Strandrechte u. s. w.) ist gar kein wahres Recht vorhanden, sondern eine blos factische (ob auch von der Gesetzgebung oder von der Staatsgewalt zeitlich geduldete) Ausübung; in Ermangelung der zweiten aber (z. B. bei einem etwa erkauften Zehnt-, oder anderen grundherrlichen, lediglich auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Rechte) ist der Titel zwar gegen denjenigen, von welchem man das Recht erwarb, nicht aber gegen denjenigen, dessen Pflichtigkeit in Sprache ist, privatrechtlich gültig. Der Letzte ist fortwährend blos durch das Gesetz (z. B. der Zehnt-

pflichtige durch das Gesetz, welches die allgemeine Zehntpflicht als Steuer einführte), mithin vermöge öffentlichen Rechtes pflichtig.

2) Auch das blos vermittelst einer vom Gesetze ertheilten, d. h. blos auf dem Gesetze ruhenden Berechtigung Erworbene, d. h. in's Eigenthum oder in Besitz Gebrachte, ist unwiderruflich mein, wie z. B. die bereits bezogenen Zehntgarben oder die vermöge gesetzlichen Grundherrlichkeitsrechts bereits empfangenen Steuern und Abgaben aller Art. Doch nicht also das Bezugsrecht selbst; in so fern dieses nämlich nur vermöge Gesetzes oder Herkommens besteht, nicht aber vermöge eines erweislich vorliegenden wirklichen (ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen) oder wenigstens aus guten Gründen zu vermuthenden Vertrages. (Ein vom Gesetz blos gedichteter oder ein ohne hinreichenden Wahrscheinlichkeitsgrund willkürlich vorausgesetzter Vertrag nämlich kann nicht hinreichen, der Berechtigung den Charakter einer wahrhaft privatrechtlichen zu verleihen.) Das Bezugsrecht selbst, sagen wir, in so fern es blos auf einem Gesetze oder einem demselben gleich zu achtenden Herkommen beruht, kann eben so, wie es eingeführt ward durch ein Gesetz, auch wieder abgeschafft werden durch ein solches. Denn Niemand kann ein Recht haben auf die Fortdauer eines Gesetzes, also auch nicht auf die Fortdauer einer blos auf dem Gesetze ruhenden Gerechtsame; und nur in dem — wohl selten vorkommenden, sondern mehr nur idealen — Falle, daß die Staatsgewalt oder die Gesammtheit ein von ihr gesetzgebend erschaffenes Recht dem oder den damit Bekleideten eigens durch Vertrag garantirt hätte, kann, wegen der solchergestalt dazu gekommenen privatrechtlichen Natur der Gerechtsame, dieselbe gegenüber der Staatsgewalt behauptet, oder doch, wenn die Abschaffung gleichwohl geschieht, ein verhältnißmäßiger Ersatz dafür gefordert werden. Kein Gesetz bindet die Gesammtheit oder die Staatsgewalt selbst, d. h. von ihrem stets freien Willen hängt die Fortdauer oder die Abschaffung eines jeden ab; sie ist nicht einmal berechtigt, sich die Hand für die Zukunft zu binden, und selbst ein Vertrag, den sie in solchem Sinne schließen würde, enthielte stillschweigend die Clausel: „unbeschadet des gemeinen Wohles, und zumal unbeschadet der Rechte der nachfolgenden Geschlechter." Sobald also die Staatsgewalt erkennt, daß eine früher von ihr statuirte Gerechtsame solchen Rechten oder dem Gesammtwohle widerspricht, oder daß sie — ob auch zur Zeit der Statuirung vielleicht zweckmäßig und gut — wegen etwa veränderter Umstände für die Gesammtheit nachtheilig oder für die Pflichtigen allzu drückend geworden ist; so hat sie nicht nur die Befugniß, sondern die Schuldigkeit, dieselbe abzuschaffen oder, den Forderungen des natürlichen Rechtes, oder auch der Billigkeit, der Humanität und überhaupt der Politik gemäß, zu reformiren. Nur darf ein solcher Beschluß der Abschaffung oder der Reform keine zurückwirkende Kraft ansprechen, d. h. das in Gemäßheit des abgeschafften Gesetzes schon früher, nämlich so lange

es noch bestand, Erworbene (mithin bona fide und justo titulo Erworbene) bleibt unangetastet durch die Reform.

3) Wenn hiernach selbst in der privatrechtlichen Sphäre, für welche man im weiten Sinne diejenige achten kann, welche durch das Civilgesetz umschrieben ist, namentlich bei denjenigen Rechten, welche, oder in so fern sie blos oder unmittelbar auf positiver Gesetzverfügung beruhen, Abschaffung oder Modification mittelst Aenderung der Gesetze jeweils unbedenklich Statt finden kann, ja in den oben angedeuteten Fällen Statt finden soll und muß: so ist dasselbe und noch mit stärkerem Grunde zu sagen von denjenigen historischen Rechten, welche nicht nur nach ihrem Ursprunge oder Fundamente, sondern auch nach Gegenstand und Inhalt offenbar dem öffentlichen Rechte angehören. Ohne hier in eine umständliche Erörterung über die Grenzen der beiderseitigen Gebiete einzugehen (als welche bei ihrer Wichtigkeit und Vielseitigkeit besonderen Artikeln vorbehalten bleiben muß), können wir doch als dem öffentlichen Rechte angehörig allernächst diejenigen bezeichnen, welche man die bürgerlichen im engeren Sinne nennt, d. h. welche das Gesetz den Staatsbürgern, als solchen (nicht schon überhaupt als Rechtssubjecten oder Personen, welche im Staate leben, schlechthin), verleiht. Auch unter den gewöhnlich dem Privatrechte beigezählten und darum in's Civilgesetzbuch aufgenommenen gibt es manche, welche ihrem tiefer liegenden Charakter nach dem öffentlichen Rechte (ganz oder wenigstens zum Theil) angehörig sind. Doch waltet darüber Streit ob, in welchen wir uns hier nicht einlassen wollen. Wir reden jetzt also nur von denjenigen Rechten, welche den Staatsbürgern, als solchen, überhaupt, oder den verschiedenen Bürger-Classen, oder auch einzelnen Corporationen oder Familien, oder den verschiedenen Kirchen u. s. w. in ihrem gegenseitigen Verhältnisse und in jenem zur Staatsgesammtheit zustehen, z. B. von den Rechten des Adels, von den Gerechtsamen der Zünfte und Zunftgenossen, als solchen, von den gemeindebürgerlichen Rechten, von den etwa zur Beförderung der Industrie und des Handels verliehenen Privilegien, als Monopolen u. s. w., von den Steuer- oder Milizpflichtigkeiten und Befreiungen, von den privilegirten Gerichtsständen u. s. w. Und dann rechnen wir dazu ganz vorzüglich die sogenannten politischen Rechte, welche nämlich in der indirecten oder directen Theilnahme an der Staatsgewalt oder an dem Ausdrucke des Gesammtwillens bestehen, als active und passive Wahlrechte, landständische Rechte, überhaupt Verfassungs-Formen und Rechte. Von solchen Rechten nun sind mehrere schon im natürlichen oder allgemeinen (Gesellschafts- oder Staats-) Rechte gegründet, z. B. das der (wohlverstandenen) Gleichheit vor dem Gesetze und Richter, dann der Verhältnißmäßigkeit in Tragung der Staatslast, das Auswanderungsrecht, das der Gewissensfreiheit, u. s. w. Das historische Recht also, wenn es dieselben auch anerkennt und gewährleistet, hat sie gleichwohl nicht er-

schaffen, und wenn sie unantastbar sind, so fließt dieses aus der Heiligkeit des Vernunft-Rechtes, welchem das historische hier nur beipflichtet und dadurch eine praktische Bekräftigung verleiht. Was aber die rein historischen Rechte dieser Art betrifft, so ist klar, daß sie für die damit Bekleideten durchaus kein selbstständiges oder der fortwährend freien Gewalt der Gesetzgebung entrücktes Besitzthum begründen, sondern in Bezug auf Gestaltung, Maß und Fortbestand immerfort von dem Ermessen derselben Auctorität, die sie schuf, d. h. also von dem — blos den Forderungen des ewigen oder natürlichen Rechts und der politischen Weisheits unterthanen — Gesammtwillen oder der gesetzgebenden Staatsgewalt abhängig bleiben. Sie bestehen nämlich blos aus Festsetzungen, welche die Gesammtheit in ihrem eigenen Interesse, d. h. Behufs der Erstrebung des Staatszweckes, gemacht hat, wobei sie also keineswegs sich selbst für die Zukunft die Hände binden wollte noch durfte, sondern nothwendig die Freiheit sich vorbehielt, jeden Augenblick — sei es wegen veränderter Umstände, sei es wegen (mit dem Fortschreiten der politischen Kenntniß und Erfahrung) geänderter Ueberzeugung von dem, was das Klügste und Beste sei — die frühere Festsetzung zu widerrufen und etwas Anderes zu statuiren. Die Statuirung also, als Gesetz, ist wohl verbindlich für alle der Staatsgewalt unterworfenen Bürger und Bürgerclassen, nicht aber für die Staatsgewalt oder Gesammtheit selbst, als welche hier (gleich einem Einzelnen) in Sachen ihres eigenen Rechtes jeden Augenblick einen anderen Entschluß fassen oder ein anderes Mittel zu dem von ihr erstrebten Endzwecke wählen, und solchen Entschluß sodann ihren Unterthanen gesetzgebend verkünden kann.

4) Von dieser Grundregel jedoch gibt es einige Ausnahmen. Es ist nämlich die Staatsgewalt nicht nur in ihrem Walten beschränkt durch die ewigen Gesetze des Vernunftrechtes und überhaupt durch die das Gebiet des wahren Gesammtwillens umschließenden Grenzen (s. „Gesellschaft und gesellschaftlicher Gesammtwille"), wornach — falls die Verfassung diesem Gesammtwillen tüchtige und lautere Organe verliehen — Verletzungen des Rechtes oder des Gemeinwohles ihm ganz unnatürlich, ja seinem Begriffe widersprechend sind; sondern es geschieht wohl auch, und ist sehr gut, wenn es geschieht, daß — um den factisch möglichen Irrthümern oder Unlauterkeiten der jeweiligen Organe des Gesammtwillens vorzubeugen — gewisse, für vorzüglich wichtig und heilsam erachtete oder einer näheren Gefahr der Antastung durch Gewaltmißbrauch ausgesetzte Partieen des historischen öffentlichen Rechtes mit einer weiteren, künstlichen Garantie des Fortbestandes umgeben werden. Solche Garantie kann bestehen, entweder in einem mit den durch das Gesetz mit gewissen Rechten bekleideten Personen oder Persönlichkeiten eigens geschlossenen Vertrage, welcher die Unwiderruflichkeit des verliehenen Rechtes festsetzt

und dasselbe dergestalt — obschon dem Ursprunge und Inhalte nach öffentlichem Rechte angehörig — noch weiter unter die Aegide des unantastbaren Privatrechts stellt; oder in der constitutionellen Festsetzung gewisser erschwerender, mithin vor Uebereilung oder Ueberlistung, überhaupt vor Befangenheit des Augenblickes schirmender Formen für die Abschaffung oder Abänderung bestimmter Rechte. So wird die Stätigkeit der monarchischen Verfassung und das historische Recht des Fürstenhauses vorsichtiger Weise durch eigene Grundverträge, die zwischen diesem Hause und der Staatsgesammtheit geschlossen werden, gewährleistet, so auch das kirchliche und bürgerliche Recht der einzelnen Religionskörper u. s. w. Oder es wird auch den solche Rechte bestimmenden Grundgesetzen zugleich der Charakter von Verträgen ertheilt; oder auch man begnügt sich damit, daß man dergleichen Festsetzungen unter die Aegide der Constitution stellt, und — was überall die Klugheit fordert — für die Abänderung von Constitutionsartikeln ganz andere und schwierigere Formen vorschreibt, als für jene von gemeinen Gesetzen.

5) Was nun die gesetzgebende (oder nach Umständen die constituirende) Auctorität in der ihr durch die voranstehenden Sätze zur Beherrschung angewiesenen und zugleich mit den gehörigen Schranken umgebenen Sphäre in Bezug auf historische Rechte verfügt, dasselbe ist mit Recht verfügt und unterliegt daher — ob auch mitunter dem Vorwurfe der Unklugheit oder der irrigen Berechnung, oder auch der Härte — doch keiner auf die „Heiligkeit der historischen Rechte" zu gründenden rechtlichen Einsprache. Abschaffung und beliebige Abänderung dieser Rechte stehen fortwährend in jener Auctorität Macht und Belieben; und sie hat bei der Ausübung ihrer Gewalt niemals das Interesse der bisher Berechtigten, sondern blos — oder wenigstens ganz vorzugsweise nur — das Gesammtinteresse zu berücksichtigen. Hat sie dabei einen Irrthum begangen, was bei der Beschränktheit der menschlichen Einsicht und der Unvollkommenheit aller dagegen zu ersinnenden constitutionellen Cautelen nie ganz vermeidlich ist, und wird sie namentlich durch Erfahrung eines Besseren belehrt; so steht ihr auch wieder die Rückkehr zu dem voreilig Abgeschafften oder die abermalige Statuirung von etwas Anderem frei; und überall und immer ist es nicht das historische Recht, als solches, was ihre Macht beschränkt oder was deren Anwendung das leitende oder bestimmende Gesetz zu geben hat, sondern blos — die politische Weisheit.

6) Diese politische Weisheit nun hat allerdings das historische Recht, wie überhaupt alles factisch Vorhandene im Staate sorgfältig zu beachten, weil sie ja nur in bestimmten Staaten oder für dieselben, nicht aber für ein Utopien wirksam sein kann und soll. Sie wird daher nicht minder als alle anderen Zustände (wie z. B. jene der Aufklärung, Cultur, Sitte und Wirthschaft des

Volks, oder seine Zahl, seine natürliche Classeneintheilung, seine kirchlichen Verhältnisse u. s. w.), so auch seine historischen Rechts-Zustände in Betrachtung und Erwägung ziehen, weil ja nur aus der Kenntniß alles dessen, was da wirklich ist, sich ein zuverlässiges Urtheil fällen läßt über die aus dem Zusammenhange und der Wechselwirkung alles Vorhandenen hervorgehenden Mängel, Gebrechen und Bedürfnisse, so wie die beste, sicherste und leichteste Art der Heilung oder Abhülfe. Die Gesetzgebung also, wenn sie das Werk solcher Heilung oder Verbesserung der öffentlichen Zustände unternimmt, wird allerdings auf dem Boden des wirklich Vorhandenen (also nicht blos auf jenem des bestehenden historischen Rechtes, sondern auf jenem aller im Staate bestehenden Verhältnisse und Dinge) ihr neues Gebäude aufführen; doch — was wir mit Nachdruck bemerken — nicht dergestalt, daß sie alle noch fest dastehenden Mauern des alten Gebäudes stehen lasse, oder nur auf die noch vorhandenen Fundamente derjenigen, welche bereits eingestürzt sind oder den Einsturz drohen, den neuen Bau setze; sondern so, daß sie zwar die noch guten und brauchbaren Theile des alten Gebäudes erhalte, sich auch, wo es dem Zwecke genügt, auf die Ausbesserung des schadhaft Gewordenen beschränke, und selbst die fehlerhaften, zur Niederreißung verdammten Theile noch so lange stehen lasse, ja selbst durch künstliche Stützen so lange gegen Einsturz bewahre, als derselbe auch noch andere, der Erhaltung werthe Theile mit sich reißen kann, oder so lange, als nicht die nöthigen Vorbereitungen zum neu aufzuführenden Baue getroffen sind; daß sie aber, wo solche Schonungs- oder Zögerungsgründe nicht vorhanden sind, rasch und ernst die Hand an's Werk lege und unerbittlich Alles niederreiße und sammt den Grundmauern vertilge, was dem als nothwendig oder heilsam erkannten Neubaue im Wege steht. Also wird, um diese Lehre durch einige Beispiele zu erläutern, eine weise Politik, wenn sie die Abschaffung der mancherlei Ungebühren und Verkehrtheiten des historischen Rechtes — z. B. jene der aus dem mittelalterlichen Feudalsysteme stammenden Adels- und Grundherrlichkeitsrechte, oder der kirchlichen, mit der bürgerlichen Freiheit im Streite liegenden Rechte u. s. w. — sich zur Aufgabe gesetzt hat, allerdings, bevor sie Hand an's Werk legt, untersuchen, wie tief im Leben des Volkes die verwerflichen Einsetzungen noch wurzeln, und wie mächtig die bei deren Fortbestand Betheiligten seien, wie vielen Widerstand daher die Abschaffung erfahren, wie vielerlei Interessen sie verletzen, oder auch auf welche Hinderungen, vielleicht gar von Seiten des Auslandes oder einer Bundesauctorität, sie stoßen werde. Sie wird dann die ihr selbst zu Gebote stehenden Kräfte mit jenen des vorauszusehenden Widerstandes vergleichen und darnach ihren Plan des Angriffes einrichten. Sie wird, wenn sie wesentlichen Hemmnissen oder Gefahren entgegensieht, gern die Hand zu einem Vergleiche bieten, d. h. die Einwilligung der Betheiligten in die wünschenswerthe Abschaffung mit einigen — der Lage der Dinge,

d. h. den einheimischen und auswärtigen Verhältnissen entsprechenden — Opfern erkaufen; ja sie wird selbst der Humanität und Billigkeit, oder der Beruhigung der Gemüther willen solche Opfer durch einige Entschädigung der im Genusse der abzuschaffenden Rechte Befindlichen bringen, ohne jedoch eine wahre Schuldigkeit solches Loskaufs anzuerkennen. Sie wird ferner, bevor sie an Abschaffung, z. B. der Zehnten oder der adelichen Gerichtsbarkeit oder der bürgerlichen Zunftrechte u. s. w., die Hand legt, oder wenigstens gleichzeitig damit, die nöthige Fürsorge für den jetzt aus anderen Mitteln als dem Zehent zu unterhaltenden Kirchenbau und zu bestreitenden Gehalt der Pfarrer und Schullehrer, oder für die jetzt von Staats wegen zu pflegende Justiz oder für eine den Interessen der Volkswirthschaft entsprechende Gewerbsordnung treffen; sie wird selbst von den Adels- und Zunftrechten so Vieles noch beibehalten, als nach den Cultur- und industriellen Zuständen des Volkes noch gut oder nützlich erscheinen mag u. s. w. Aber sie wird auch überall, wo ein klar erkanntes natürliches Recht die Abschaffung einer historischen Einsetzung fordert, dieselbe ohne Zagen und Zaudern in's Werk richten; sie wird das als Unrecht Erkannte sofort und vollständig und mit der Wurzel ausrotten, z. B. nicht blos den Namen der Leibeigenschaft aufheben und ihre Lasten fortdauern lassen, sondern, so schnell als irgend möglich, die völlige Befreiung der bisherigen Sklaven von dem nur allzu lange getragenen Joche verordnen; überall, so schnell als möglich, die Barbarei der mittelalterlichen Gesetze und Gewohnheiten tilgen, z. B. die Folter abschaffen, die Kerker der Inquisition zerstören u. s. w.; überall endlich, und so schnell als möglich, die Gesammtheit der Bürger in den Vollgenuß der ihnen gebührenden und allzu lange durch historisches Unrecht vorenthaltenen natürlichen Menschen- und Bürgerrechte einsetzen.

7) Am Allerwenigsten kann gebilligt werden die seltsame Lehre des Reformsystems, daß nur das bereits Veraltete, dem natürlichen Absterben Nahe, am Baume der historischen Rechte dürfe herausgeschnitten werden, nicht aber das noch in Lebensfrische und Kraft Befindliche. Nach unserer Meinung kommt es, wenn von Erhaltung oder Abschaffung die Rede ist, nicht darauf an, ob etwas neu oder alt, lebensfrisch oder dahinwelkend sei, sondern ob recht oder unrecht, gut oder schlecht. Das Unrechte, das Schlechte muß abgeschafft oder ausgerottet werden, so frisch es noch grüne, ja, um so entschiedener muß man es bekämpfen, je mehr Widerstandskraft es noch besitzt. Wird wohl ein kluger Gärtner, bevor er das wuchernde Unkraut ausrottet, warten, bis es welk geworden, oder wird er am Fruchtbaume blos das bereits dürr gewordene Holz ausschneiden? Fürwahr nein! Letzteres zwar wird er auch wegnehmen, weil es noch immer schädlich und dabei häßlich ist; aber den größeren Eifer wendet er an, das noch frische, das noch im Emporkommen begriffene Unkraut zu tilgen, und am Baume die wilden, regelwidrig wachsenden, die Krone verunstal-

tenden, den fruchttragenden Aeſten die Kraft raubenden Schoſſe, ſo lebenskräftig ſie auch ſeien, wegzuſchneiden. Wie im Garten, ſo im Staate. Eine weiſe Regierung wird, um eine verderbliche Einſetzung abzuſchaffen, nicht warten, bis ſie von ſelbſt zerfallen, mithin unſchädlich geworden iſt. Vielmehr wird ſie den Entſchluß der Abſchaffung blos von dem Erkennen der Gemeinſchädlichkeit oder Ungerechtigkeit der Einſetzung und dann noch von der Thunlichkeit oder Ausführbarkeit des Abſchaffens abhängig ſein laſſen. Wenn die Sklaverei erſt in der neueſten Zeit aufgekommen, eine terroriſtiſche kirchliche oder politiſche Inquiſition oder ein geiſttödtender Preßzwang, erſt geſtern in's Leben geführt, die abenteuerliche Herrſchaft einer „Hochkirche" erſt im Werden begriffen, das Matroſenpreſſen und die neunſchwänzige Katze erſt neu erfunden wäre, ſo müßte man ſich beeilen, dieſe Dinge aus der Welt zu ſchaffen, bevor ſie noch viel Unheil geſtiftet hätten, nicht aber ihr heilloſes Wirken fortwähren laſſen, bis nach und nach ſie durch innere Fäulniß dem Abſterben entgegengeführt worden. Umgekehrt wird die weiſe Regierung eine an ſich gute und wohlthätige Inſtitution, welche etwa durch Ungunſt der Zeiten in Verfall gerathen oder durch eingeſchlichene Mißbräuche um ihr Anſehen gekommen, oder wegen Verluſtes früherer Hülfsquellen jetzt der Kräfte zu lebensfriſcher Wirkſamkeit entbehrend iſt, anſtatt ſie vollends abzuſchaffen, vielmehr neu zu beleben oder zu bekräftigen ſuchen, weil, wenn die Inſtitution wirklich gut iſt, ihr völliges Abſterben ein Uebel wäre.

Die Verehrung des hiſtoriſchen Rechts äußert ſich nicht nur durch Heilighaltung des wirklich noch beſtehenden oder erſt allerneueſt umgeſtürzten, ſondern auch durch emſige Erforſchung des wann immer, auch in der grauеſten Vorzeit, beſtandenen und durch Anpreiſung des letzten als Quelle oder Erklärungsgrund, ja ſelbſt als Ergänzung oder Berichtigung des noch heut zu Tage geltenden. Wir wollen den wiſſenſchaftlichen Werth ſolcher Forſchungen, welche allerdings auf eine der wichtigſten Seiten der Menſchen- und Völkergeſchichte ein höchſt intereſſantes Licht werfen, nicht im Mindeſten verkleinern. Nur erklären wir uns gegen die praktiſche Bedeutſamkeit, die man denſelben zu geben ſich von verſchiedener Seite bemüht. Es iſt eine Abenteuerlichkeit, zu meinen oder zu behaupten, die allerneueſt wieder aufgefundenen Inſtitutionen des Gajus, oder überhaupt die in neueſter Zeit ſcharfſinniger als je beleuchtete römiſche Rechtsgeſchichte dürfte von praktiſchem Einfluſſe ſein auf die Anwendung des römiſchen Rechtes in den Ländern, wo daſſelbe noch Geſetzeskraft hat, allernächſt alſo in den Ländern deutſcher Zunge, allwo es als ſogenanntes „gemeines Recht" noch ſeine Auctorität behauptet. Denn nicht der „Wille des Geſetzgebers," welchem urſprünglich das römiſche Recht entfloß, ſondern der Wille oder die Abſicht desjenigen, welcher daſſelbe bei uns in Herrſchaft ſetzte oder welcher es

Digitized by Google

noch fortwährend in mehr oder minder ausgedehnter Geltung erhält, kann für uns maßgebend bei seiner Anwendung sein. Nur so, wie das römische Gesetzbuch zu Kaiser Maximilian's I. Zeit verstanden und ausgelegt ward, ist es der deutschen Nation als verbindend vorgelegt und von ihr angenommen worden; und mit nichten hat dieselbe auch zum Vornhinein alle in irgend einer späteren Zeit von gelehrten Alterthumsforschern zu machenden Entdeckungen von römischen Rechtsantiquitäten, oder die darauf zu bauenden neuen Erklärungen der Pandekten oder des Codex als eine für das Recht der nachfolgenden Geschlechter entscheidende Norm anerkannt. Im Gegentheile, je weiter zurück man mit solchen Forschungen schreitet, desto weniger passend auf die heutigen Zustände der Völker, also auch desto weniger dem Willen des für diese heutigen Völker als Auctorität anzuerkennenden Gesetzgebers — d. h. also dem Nationalwillen — entsprechend werden die daraus abgeleiteten Folgerungen sein. Der Rechtszustand unserer Staatsbürger kann nicht abhängig gemacht werden von den Grübeleien der die altrömische Rechtsgeschichte bearbeitenden Professoren.

Eben so kann die deutsche Rechtsgeschichte, während der vielen Jahrhunderte der mittelalterlichen Barbarei, keine gültige Entscheidungsquelle für die Rechtsverhältnisse der Gegenwart sein. Daraus, daß hier oder dort in deutschen Ländern, seien es mehrere oder wenigere, vor einer Reihe von Jahrhunderten irgend etwas als Recht gegolten hat oder factisch als solches geltend gemacht ward, folgt nicht, daß es auch heute noch oder wieder, oder gar überall, so weit die deutsche Zunge reicht, als Recht gelten müsse. Die Idee eines aus der altdeutschen Rechtsgeschichte, d. h. aus den in derselben vorherrschenden Erscheinungen, abzuleitenden gemeinen oder allgemeinen deutschen Rechts bedroht die Nation mit ganz maßlosem Rechtselende.

Freilich hat die deutsche Rechtsgeschichte auch ihre schöneren Seiten. In der ältesten Zeit zumal, aber auch überhaupt, so lange noch die Allodial-Verfassung bestand, war der Charakter des öffentlichen wie des Privatrechts ein freiheitlicher; und selbst noch unter der Herrschaft des Lehenwesens und in den Zeiten der tiefsten Barbarei erhielten sich oder bildeten sich mehrere der Freiheit günstige Institute und Uebungen. Der Fürstenmacht stand wesentlich beschränkend gegenüber jene der Stände, in deren Versammlungen auch die Abgeordneten des dritten oder Bürgerstandes eine wahrhaft zählende Stimme erhoben. Die hergebrachten einzelnen Freiheiten der verschiedenen Volksclassen, Provinzen oder Orte gaben einigen Ersatz für den Mangel allgemeiner grundgesetzlicher Freiheit, und selbstständige Vereine, errichtet unter den Genossen derselben Interessen und Rechte schirmten dieselben gegen Gewaltmißbrauch oder willkürliche Bedrückung. Der Zustand der unbedingten Unterwerfung aller Classen unter die Allmacht der Regierungsgewalt ist nicht auf das althistorische Recht gegründet, wiewohl die Freunde des Absolutismus

ihn gerne dem neuen Repräsentativsysteme gegenüber als solches aufstellen möchten. Darum ist es auch wirklich gut und von eindringlicher Wirkung, daß man, wenn zur Steuer des Absolutismus und Feudalismus den Forderungen der Neuzeit, d. h. des Vernunftrechts, die Ansprüche des Historischen entgegengesetzt werden, auch auf diesem Boden den Streit aufnehme, und aus der Rechtsgeschichte zeige, daß in der deutschen Nation der freiheitliche Zustand älter als der unfreie, und daß, je weiter man zurückgeht in die früheren Zeiten, desto mehr demokratischer Natur die Verfassungen und Rechte gewesen. Dadurch wird wenigstens der auf das historische Recht sich berufende Anspruch der Aristokraten und Absolutisten siegreich zurückgewiesen, und die Forderung der Freiheit gewissermaßen als Zurückforderung eines früher schon besessenen und nur widerrechtlich verlorenen Zustandes dargestellt.

So viel Gewicht jedoch solche historische Argumente haben, und so vielen Dank die Männer der Wissenschaft verdienen, welche sie uns geliefert haben und liefern: so gestehen wir doch, daß es nicht die Haupt-Argumente sind, worauf wir die Forderung der Freiheit stützen. Freilich gehört eine freche Stirne dazu, den Deutschen des neunzehnten Jahrhunderts zuzumuthen, sich gefallen zu lassen, was ihre Vorfahren vor achtzehnhundert Jahren nicht würden ertragen haben, oder ihnen vorzuenthalten eine Freiheit, deren die Urväter schon sich erfreuend und auch würdig waren: doch einen entscheidenden Beweis für die Triftigkeit unserer Ansprüche, oder eine nothwendige Unterstützung unserer Forderung erkennen wir darin nicht. Wir würden Freiheit und Recht begehren, selbst wenn unsere Vorfahren von jeher oder seit Jahrtausenden in Unterdrückung und Knechtschaft geschmachtet hätten; und wir würden von alten und uralten Rechtszuständen nicht einen Punct zurückverlangen, wenn man uns überzeugte, daß die neueren und neuesten besser, d. h. dem vernünftigen Rechte und dem Gemeinwohle entsprechender seien.

Nicht auf dem rechtshistorischen Boden also, sondern auf dem vernunftrechtlichen und auf jenem einer gesunden, die Bedürfnisse der Gegenwart und Zukunft mehr als die Zustände der Vergangenheit erwägenden Politik muß der Streit geführt werden, wenn er eine befriedigende Entscheidung erhalten soll. Das einmal als solches erkannte natürliche oder vernünftige Recht soll überall und in jeder Sphäre thunlichst verwirklicht und geschirmt werden durch positive Gesetze und Einrichtungen; alles demselben widerstreitende historische Recht ist der Abschaffung anheim gefallen; und eines so hohen Grades von bürgerlicher und politischer Freiheit, als jedes Volk nach seinen und seiner verschiedenen Classen jeweiligen Culturzuständen und übrigen Verhältnissen fähig ist, desselben soll es theilhaft gemacht und zugleich seine Heranbildung zu fortwährend höheren Stufen erstrebt werden (s. „Naturrecht“).

Rotteck.

Hobbes, s. Naturrecht.

Hochverrath, s. am Ende des Buchstabens H.

Hodegetik oder Methodik des Studiums. Wenn wir der Hodegetik hier einen kurzen Artikel widmen und ihr eine Stelle in dem Staatslexikon vindiciren, so geschieht dieses nicht, um den Begriff und das Wesen dieser Wissenschaft ausführlich zu erörtern, sondern blos um vom Standpuncte der Staatspädagogik aus auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit hodegetischer Vorträge auf unseren Universitäten aufmerksam zu machen, wodurch ganz vorzüglich so manche Gebrechen, die man unserem deutschen Universitätswesen nicht ohne Grund zum Vorwurfe macht, entfernt werden könnten. Erwägt man, wie allgemein heut zu Tage von Seiten der Regierungen, wie der Volksvertreter eine alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft durchdringende bessere Unterrichts- und Erziehungsmethode als das wichtigste Problem unter allen Staatsfragen der Gegenwart anerkannt wird, und wie viel in der neuesten Zeit für das gesammte Schulwesen überall geschehen ist und fortwährend geschieht; so ergibt sich von selbst, daß die Universitäten, als der Schlußstein oder die Spitze (wie man will!) des Ganzen, nicht hinter der allgemeinen Bewegung der Zeit zurückbleiben und in dem bisherigen Schlendrian verharren dürfen, sondern ihrerseits vielmehr mit dem leuchtenden Beispiele vorangehen müssen, eifrigst alle erkannten Mängel und Fehler immer mehr und mehr abzustellen zu streben. Was die unmittelbare Fortbildung der Wissenschaften an und für sich betrifft, so wird man freilich unseren deutschen Universitäten, obgleich dieselben nicht mehr wie früher die alleinigen Depositärinnen derselben sind, wohl schwerlich den Vorwurf machen, hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben zu sein, und nach wie vor stehen die Matadore der akademischen Lehrer so ziemlich in allen Fächern an der Spitze der Literatur. Allein was die eigentliche Haupttendenz der Universitäten als Staatsanstalten betrifft, nämlich die Aufgabe, theils durch mündlichen Unterricht die künftigen Volksreligionslehrer und Seelsorger, die Richter, Gesetzgeber und Staatsmänner, die Heilkünstler, Philologen, Pädagogen u. s. w. u. s. w. zu bilden, theils durch die Eigenthümlichkeit des ganzen akademischen Lebens für die universelle und besonders die moralische oder Charakterbildung der Studirenden gehörig zu sorgen und diese zu fördern, so wird selbst der eifrigste Vertheidiger der Idee oder des wahren Wesens unserer Universitäten nicht in Abrede stellen können und wollen, daß in dieser Hinsicht das erscheinende oder wirkliche Universitätsleben noch Vieles zu wünschen übrig läßt und weiter als billig hinter jener Idee zurückgeblieben ist. Sehr zu bedauern ist, daß nicht von Seiten der Universitäten selbst ein gehöriges Bestreben zu zeitgemäßen Verbesserungen gezeigt, oder daß dasselbe, wo es sich allerdings (wie z. B. in Schriften einzelner Professoren, so wie in der Abschaffung des rohen Landsmannschaftsunwesens durch die Studirenden selbst in der sogenannten Burschenschaft) bemerklich machte, nicht

gehörig beachtet und gewürdigt ward, so daß endlich Angriffe auf die Universitäten von solchen geschahen, die, außer ihnen stehend und deshalb weder ihre Idee noch ihre Erscheinung richtig zu beurtheilen vermögend, das Kind mit dem Bade ausschütten, eine totale Reform des Universitätswesens, namentlich Aufhebung der Corporativverfassung, Abschaffung des bisherigen Kathedervortrags und Einführung der sogenannten dialogischen Methode u. s. w. wollten und beantragten. Es ist bekannt, daß neuerdings namentlich der Seminardirector Düsterweg in Berlin gehässige, übertriebene Angriffe auf die deutschen Universitäten und meist sehr verkehrte Vorschläge zu ihrer Verbesserung veröffentlicht, wie die Gegenschriften von Alschewski, Leo, Beneke, Mayerhoff, Thiersch u. A. zur Genüge gezeigt. Und eben so bekannt, wie sehr durch gewisse Staatsmaaßregeln die akademische Freiheit, namentlich die Lern- oder Hörfreiheit der Studenten, sehr geschmälert worden, weil man ihren Mißbräuchen von Staats wegen vorbeugen zu müssen glaubte. Allein auch für die Universitäten gilt das bekannte Wort: Gott hilft nur denen, die sich selbst helfen! Von Außen, durch Staatsgebote oder Privatangriffe, wird weder das Lehren der Lehrer, noch das Hören der Hochschüler und ihr übriges akademisches Leben und Weben besser, sondern nur wenn eine richtige Einsicht oder die wahre Methodik des akademischen Lehrens, Lernens und Lebens beiderseits erkannt und praktisch geübt wird. Für diese Erkenntniß sind nun auch bereits zwei Wissenschaften aufgestellt, die akademische Didaktik und die Hodegetik, von denen übrigens blos die letztere bis jetzt ausführlich bearbeitet worden, während es für die erstere nur geistreiche Vorarbeiten (in gelegentlichen Aeußerungen der ausgezeichnetsten Schriftsteller über das Universitätswesen und namentlich über den Kathedervortrag) *) gibt. Uebrigens bietet die Hodegetik, mit der wir es hier vor Allem zu thun haben, in so fern einen Ersatz für die Didaktik, als auch sie das Wesen des Kathedervortrags zu erörtern hat, um die Studenten in den Stand zu setzen, bei der Wahl ihrer Lehrer nach richtigen Principien zu verfahren. Wären nun diese hodegetischen Lehren allgemein bekannt und von den Studenten beherzigt, so würde dieses zugleich auf den Vortrag der Docenten wohlthätig zurückwirken; denn es ist eine sehr richtige und beherzigungswerthe Behauptung Schelling's, daß von den Anforderungen der Studirenden an den Vortrag der Lehrer die Erfüllung derselben größtentheils abhängt; nicht zu gedenken, daß ja jährlich aus der Studentenwelt Privatdocenten hervorgehen, die doch sicher den Ansprüchen, die sie selbst als Studenten an den akademischen Vortrag gemacht, zu entsprechen suchen werden. Was nun die übrigen Gründe betrifft, welche es höchst wünschenswerth, ja unumgänglich nöthig machen, daß in jedem Semester Vorträge über die Hodegetik

*) Literarische Notizen hierüber s. in Scheidler's Grundriß der Hodegetik S. 105 ff. Vergl. desselben Idee der Universität S. 260 ff.

gehalten und besucht werden, so ergibt sich dieses zunächst schon im Allgemeinen aus einer kurzen Exposition des Begriffes und Wesens, namentlich der Darlegung des Inhalts dieser Disciplin.

Die Hodegetik ist am Füglichsten zu erklären als der zu einem organischen Ganzen (System) geordnete Inbegriff der Grundbegriffe, Grundsätze und Regeln oder Maximen, aus denen sich die richtige Methode des Studirens im engern und weitern Sinne (d. h. sowohl der stufenweisen Ausbildung des Erkenntnißvermögens durch regelmäßige Erlernung der Wissenschaften mittelst der Benutzung der akademischen Vorträge und sonstigen akademischen Bildungsmittel, als auch der Ausbildung der Gesammtheit der Anlagen oder Fähigkeiten durch die übrigen auf der Universität sich darbietenden Lebensverhältnisse und Einrichtungen) begründen und entwickeln läßt. Sie soll dem Studirenden auf der akademischen Laufbahn als Führer dienen, ihm den richtigen Weg zur Erreichung seines Zieles zeigen, so wie ihm Um- und Irrwege ersparen, worauf auch die bekannte Etymologie des Worts Hodegetik, so wie die gleichgeltenden Bezeichnungen Isagogik, allgemeine Propädeutik der Wissenschaft hindeuten. Zu diesem Ende hat die Hodegetik zunächst die zwei Cardinalbegriffe der Wissenschaft und der Universität, so wie des Verhältnisses beider zum Leben selbst zu erörtern, woran sich dann die eigentlichen hodegetischen Lehren anschließen, die in zwei Hauptgruppen zu sondern sind, je nachdem sie nämlich entweder auf das akademische Studium im engeren Sinne oder auf das übrige akademische Leben des Studenten in Hinsicht seiner übrigen, namentlich physischen, moralischen ästhetischen, religiösen, politischen Ausbildung, so wie seiner ökonomischen und geselligen Lebensverhältnisse sich beziehen. Die Methodik des akademischen Studiums sensu strictiore enthält die nöthigen Belehrungen theils über das Wesen und die zweckmäßige Benutzung der sogenannten Vorlesungen (Wahl, Zahl und Folge derselben, Wahl der Lehrer, Repetitionen) und öffentlichen Uebungsstudien (sogenannte praktische Collegia, Seminarien, Examinatoria, Disputatoria, Klinika u. s. w.), theils über die zweckmäßigste Einrichtung des Privatstudiums durch Lectüre, eigene Ausarbeitungen u. s. w. u. s. w. — Klar ist, daß die richtigen Ansichten und Maximen in Betreff aller dieser Puncte nicht bei dem Studirenden schon vorausgesetzt werden können, da die Hodegetik selbst sie aus einer Menge anderer Disciplinen (namentlich der Logik, Psychologie, Ethik, Religionsphilosophie, Aesthetik, Politik, Oekonomie, aus der allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften, Geschichte der Literatur und insbesondere der Universitäten) entlehnt, welche der Studirende erst nach und nach kennen lernen könnte, wenn er dazu neben seinen Berufsstudien Zeit genug übrig hat. Eben so klar ist, daß die Hodegetik nicht etwa durch die Ermahnungen, Anweisungen oder gute Rathschläge, Bitten und Beschwörungen überflüssig gemacht wird, womit Abiturienten von Seiten ihrer Lehrer, Vormünder, Eltern und Freunde zur Akademie entlassen zu werden pflegen. Man wird

denselben zwar ihren Nutzen nicht absprechen wollen, aber doch auch von ihnen keine lange nachhaltige Wirkung hoffen können, da sie an und für sich in aphoristischer, fragmentarischer Form dargeboten werden und, wie aus subjectiven Gefühlen hervorgegangen, so auch nur auf diese wiederum berechnet sind; Gefühle aber, auch die edelsten, lehren nichts und haben keine wahrhafte Dauer, ja, wie Einer unserer ersten Psychologen richtig bemerkt, „gerade auf solche Stunden, in denen die Seele von ihren erhabensten und göttlichsten Gefühlen durchdrungen war, folgen am Leichtesten solche, in denen sich ihr die entgegengesetzten aufdringen." Die Hodegetik dagegen stellt alle ihre Lehren und Regeln systematisch geordnet (wie eine Phalanx) auf, wendet sich an die Vernunft, an die eigene Ueberzeugung des Studirenden, will ihn nicht blos überreden, gibt ihm klare, feste Begriffe und eine „standhafte" oder nachhaltige akademische Lebens- und Weltansicht; so daß sich hier Jean Paul's Wort anwenden läßt: „Gefühle sind Sterne, die blos bei hellem Himmel leuchten, aber die Vernunft ist ein Compaß, der jederzeit die rechte Richtung angibt." — Insbesondere ist aber noch geltend zu machen, daß die Hodegetik das eigentliche Correlat der akademischen Freiheit, dieses wahren Lebensprincips unseres Universitätswesens, ist, indem sie die Mißbräuche dieses letzteren möglichst verringert, sonach zur Aufrechterhaltung dieses gerade wesentlichen Instituts am Meisten beiträgt. Soll einmal einerseits akademische Freiheit fortbestehen (und darüber sind alle Sachkundige einverstanden), und soll doch dem Studirenden anderseits gegen die damit gegebenen möglichen Irr- und Umwege Schutz verliehen werden, so kann dieses eben nur durch die Hodegetik auf die wirksamste Weise geschehen. Deshalb und aus den schon vorher entwickelten Gründen sollte von Universitäts- und von Staats wegen überall, wo nicht eine eigene Professur der Hodegetik gegründet, so doch in jedem Semester Vorlesungen darüber zu halten und resp. zu besuchen, zur unerläßlichen Pflicht gemacht werden; und wo dieses nicht geschieht, sollte in den Ständeversammlungen dieser Punct zur Sprache gebracht werden, der als eines der wichtigsten Probleme der Staatspädagogik anzusehen ist, und überdies auch tief in das Familien- und Volksleben überhaupt eingreift, da von dem guten oder übeln Verlaufe der Universitätsperiode meist das ganze übrige Leben abhängt.

Dr. Karl Hermann Scheidler.

Hof; Hofstaat; Hofämter; Hofnarr; Hofgericht; Hofkammer ꝛc. — Zu allen Zeiten hat sich die höchste Macht gern mit der größten Pracht umgeben. Darin folgte sie nicht blos einer eitlen Lust am äußerlichen Gepränge, sondern gewiß auch einem richtigen Gefühle für die Mittel ihrer Selbsterhaltung. In der That würde denjenigen, die an der Spitze der Gesellschaft mit der höchsten Würde und Gewalt bekleidet sind, diese Gewalt gar bald entsinken, wollten sie aufhören, dieselbe vor den Augen der untergebenen Menge zur Schau zu stellen. Der regierende Fürst, die Glieder seiner Fa-

milie und die mit der nächsten Sorge um ihre Personen betrauete Genossenschaft und Dienerschaft wird unter dem Namen Hof (aula, cour) begriffen, indem man die Benennung des Raumes, der den fürstlichen Palast und seine Nebengebäude umfaßt, auf den Inbegriff ihrer Bewohner ausgedehnt hat. Nur durch Abstufungen wird die fürstliche Würde und Gewalt sichtbar, und wenigstens die scheinbare Höhe derselben wird um so größer erscheinen, je zahlreicher die Stufen der Auszeichnung und des Ranges sind, die hinauf bis zum Throne führen. Darum trat von jeher in monarchischen Staaten die Tendenz hervor, selbst unter den näheren Umgebungen der Fürsten mannigfache Abmarkungen festzustellen. Immer mußte jedoch die Art und Weise, wie dieses geschah, zum großen Theile von dem Grade der materiellen Cultur und hiernach von dem Stoffe abhängen, der sich zur Auszeichnung verschiedener Classen und Rangstufen, zur Ausbildung einer mehr oder minder gegliederten Hierarchie des Hofstaates darbot; von dem Gehalte der gerade vorherrschenden Meinungen und Vorurtheile, so wie zeitweise von der Persönlichkeit der einzelnen Monarchen. Auch die längere oder kürzere Dauer der Monarchieen selbst, die größere oder geringere Stabilität der öffentlichen Zustände mußten hierbei von großem Einflusse sein. Wie man Jahrhunderte lang an den gothischen Domen und Thürmen gebauet und Zierrath auf Zierrath gehäuft hat, so hat man von Geschlecht zu Geschlecht dem Glanze, womit man die Throne der Fürsten umgab, immer schreiendere Farben, immer neue Schattirungen hinzugefügt, wenn nur der Grund, worauf die Throne ruheten, lange genug unerschüttert blieb. Aber weil nicht, wie dort, die Idee des Ganzen für alle Zukunft schon festgestellt und der Plan entworfen war, wornach sich alles Einzelne ihm anfügen mußte; weil hier vielmehr der Willkür und Laune der Individuen und Zeiten ein freier Spielraum blieb: so mußten endlich die Hofordnungen und der ganze Complexus von Formen, worin die Höfe sich bewegten, als ein seltsames Schnörkelwerk, als ein Mischmasch der Moden, des Geschmackes und der Geschmacklosigkeit der verschiedensten Zeiten und Generationen erscheinen. Besonders in unserer gegenwärtigen Periode, die überall den Maßstab der Zweckmäßigkeit anlegt und bei aller Unabhängigkeit, die sie dem Gebiete des Schönen einräumt, doch weniger als jemals geneigt ist, eine Offenbarung der Idee dieses Schönen selbst da anzuerkennen, wo das augenfällig Zweckwidrige zum Vorscheine kommt — besonders in dieser jetzigen kritischen Periode wird darum der von den Höfen zur Schau gestellte Pomp meistens seine Absicht verfehlen.

Bei dem Einflusse so mancher Zustände und Verhältnisse auf die Gestaltung der Höfe und des Hoflebens muß dieses letztere sehr vielartig erscheinen. Wie groß ist doch der Unterschied zwischen dem einfachen Hofstaate des kriegerisch nomadischen Khans einer Horde von Tataren oder Mongolen und dem eines Beherrschers des himmlischen Reiches der Mitte, den in zahllosen abgemessenen Kreisen Tausende

von Prinzen und Prinzessinnen, von Fuschinen und Concubinen, von Hofmandarinen, Dienern und Sklaven umringen! Wie groß ist der äußere Unterschied zwischen dem rohen Putze des mit einigen bunten Federn geschmückten und von einigen nackten Sklaven umgebenen armen Negerfürsten, der in seinem Bettelstolze der Sonne ihre Bahn zu wandeln gebietet, und der Pracht eines Ludwig's XIV., der im Schooße des künstlichsten Luxus über das ganze willfährig gehorchende Europa das Scepter der Sitte und Mode ausstreckt! Gleichwohl lassen sich für ganze Epochen der Geschichte und für ganze Reihen monarchischer Staaten, die wesentlich auf derselben Culturstufe stehen, sehr durchgreifende Aehnlichkeiten in den Formen des Hoflebens gewahren. So finden wir in den ostasiatischen Staaten, wo unter der Herrschaft eines friedlichen und patriarchalisch-bürgerlichen Despotismus, so wie unter dem dauernden Einflusse eines uralten Herkommens die Volksmasse in scharf geschiedene Stände und Classen sich ausprägen konnte, daß auch der Hofstaat der Fürsten nach vielfachen Abstufungen gegliedert ist, wie unermeßlich übrigens der Abstand zwischen dem Herrscher selbst und der ihn umgebenden Menge bleibt. Dagegen in den Staaten des muhamedanischen Staatengebietes, unter der Herrschaft eines militärischen Despotismus, wo noch Jahrhunderte lang nach der Umwälzung durch den Islam selbst ein erobernder Volksstamm den anderen verdrängte, wo bei diesen Erschütterungen das Volksleben nirgends Zeit hatte, zu krystallisiren und in bestimmten Abstufungen sich darzustellen, besteht neben allem Aufwande von orientalischem Pompe und Luxus nur der Eine Unterschied zwischen Herrn und Sklaven, so daß selbst die nächste Umgebung der Despoten als ein in sich gleicher Sklavenhaufe erscheint, ohne andere, als etwa rein persönliche Auszeichnungen der Einen vor den Anderen. In der alle Civilisation des Alterthums umfassenden römischen Weltmonarchie, besonders unter den späteren Kaisern, wurde für den Hof derselben schon ein System ziemlich fein ausgesponnener Unterschiede von Würden und Aemtern ersonnen; und wie das administrative System im Reiche Constantin's des Großen künftigen Zeiten vielfach zum Vorbilde diente, so wurde auch von der Verfassung des kaiserlichen Hofes für die germanischen Fürstenhöfe in der Folge Manches entlehnt. So lange die germanischen Fürsten auf Krieg und Eroberung auszogen und in der Hauptsache nur Heerführer waren, war zugleich ihr Hofstaat ein kriegerisches Gefolge zu ihrem Schutze und mit Rath und That ihnen zur Hand, so in den Angelegenheiten des Gemeinwesens, wie für ihre besonderen persönlichen Anliegen und Interessen. Konnten doch, als noch das Heer der Staat war, die Functionen der Beamten des Hofes, Staates und Heeres nicht scharf geschieden sein. Auch später erhielt sich in der Hauptsache derselbe Zustand, als zwar das monarchisch kriegerische Wanderleben theilweise aufhörte, aber doch die Fürsten bald da, bald dort ihre Residenz aufschlugen, und es die Unbill der Zeiten dringend gebot, zu jeder Stunde zu Schutz und Trutz ge-

rüstet zu sein. Damals sammelte sich noch zur Begleitung der Fürsten ihre berittene Dienerschaft unter der Hoffahne. Später geschah dieses nur bei besonderen feierlichen Gelegenheiten, und jetzt kommt die Hoffahne nur noch bei Processionen als Fahne der Hofkirche an katholischen Höfen vor*). Alle zur Hoffolge Verpflichteten waren in eine auszeichnende kriegerische Tracht gekleidet. Dafür hatten im 13. Jahrhunderte die Fürsten ihre Lieblingsfarben, gewöhnlich die Hauptfarben ihres Wappens. Schon früher, namentlich unter der 2. und 3. Dynastie der fränkischen Könige, war es gebräuchlich, daß diese für die größeren und feierlichen Versammlungen ihrer Dienerschaft besondere Kleider gaben, die — weil auf Kosten der Könige geliefert — Livrée hießen. Davon kommen die noch gebräuchlichen Hofuniformen, so wie die Hoflivreen, wie jetzt die Tracht der niederen Dienerschaft genannt wird. Selbst der an den meisten Höfen als ein wesentlicher Bestandtheil der Hofuniform vorgeschriebene Zierdegen ist nur das von der modernen Cultur bis zur Carricatur abgeschliffene alte Ritter- oder Knappenschwert. Endlich stammen von jener halbmilitärischen Lebensweise die jetzt ziemlich veralteten Ausdrücke „Hofburg" und „Hoflager" für den Ort, wo gerade der Fürst Residenz hält. Nur in Oesterreich sind diese Ausdrücke noch gebräuchlich, wie es denn charakteristisch für dieses Reich ist, daß sich, wie in der Verfassung des Staates, so in der des Hofes, besonders viel aus älteren Zeiten Stammendes erhalten hat, was durch die neue französische Hofordnung und Hofsitte nicht völlig verdrängt werden konnte.

In derselben Periode der Bewegung für die Regenten, da aller Orten zur Beschwichtigung der gährenden Elemente ihre Schutz und Recht spendende Gegenwart als nothwendig galt; da noch die Staaten selbst keine festere Consistenz und keine bestimmte Gliederung gewonnen hatten, die den Machthabern ein ruhig örtliches Beharren möglich gemacht hätte; da es selbst an den äußerlichen Hülfsmitteln fehlte, um von einem Puncte aus allen Gliedern des Staatskörpers den maßgebenden höchsten Willen rasch und nachdrücklich zu verkünden — in dieser Periode mußte das Hofleben wechselnd und schwankend sein. Es bestand noch kein gleichförmiger Typus, wornach es sich hätte modeln können. Die Völker des neuen Europas fingen erst an, eine Existenz und eine festere Grundlage für künftige ruhige Entwickelung sich zu erkämpfen. So lange es sich bei ihnen um Sein oder Nichtsein handelte, war namentlich von jenem feineren Luxus nicht die Rede, der erst durch einen dauernden Besitz und durch den lange aufgehäuften Gewinn einer ungestört schöpferischen Arbeit möglich wird. Wie die Lebensweise der Völker eine einfach ungekünstelte war, so auch die der Höfe; und weniger durch die größere Feinheit der Genüsse, als

*) In Hannover ist es noch gebräuchlich, daß von den königlichen Vasallen der Lehenseid auf die Hoffahne abgelegt wird.

durch ihre Quantität in einem weiteren Kreise konnte die reichere Familie vor der minder wohlhabenden sich auszeichnen. Wenn also ein Karl der Große in seinem Hofhalte einer besonderen Sparsamkeit und Frugalität sich befleißigte; wenn er seine Kinder und Hofleute, mit gutem Beispiele ihnen vorangehend, zur Arbeitsamkeit und Enthaltsamkeit anzuhalten suchte und ihm gleichzeitige Schriftsteller dafür ein gebührendes Lob zollten: so muß man doch immerhin einräumen, daß seine jetzt als so einfach erscheinende Lebensweise zum guten Theile durch den allgemeinen Charakter seiner Zeit bestimmt war. Dieses hinderte übrigens schon damals nicht, bei außerordentlichen Gelegenheiten alle mögliche Pracht zu entfalten; wie denn unter Anderem bekannt ist, daß Karl der Große zum Empfange der Gesandten des griechischen Kaisers Nicephorus auf seinem Schlosse zu Selz im Elsasse mit einem Glanze sich umgeben hatte, vor dem selbst der des Orients erbleichen mußte. Unter den Hohenstaufen war die dauernde Entfaltung einer größeren Pracht schon mehr zur leitenden Maxime geworden, und das Beispiel des kaiserlichen Hofes fand an allen anderen Höfen der christlichen Regenten mehr oder weniger Nachahmung. Der schönste Glanz der Throne war aber das geistige Licht, das sich um sie sammelte und als eine aufhellende und erwärmende Sonne nach allen Richtungen ergoß. Wie Karl in seinem Palaste zu Aachen eine Akademie gegründet und durch Berufung der ausgezeichnetsten Gelehrten verschiedener Nationen an seinen Hof, eines Alcuin aus England, eines Peter von Pisa und so vieler Anderen, der Wissenschaft einen Mittelpunct geschaffen hatte; so wurde der Thron der Hohenstaufen zum Altare, den die begeisternden und erheiternden Künste mit ihren Gaben schmückten, wo deutsche Sänger mit den Dichtern Neapels und Siciliens zum gemeinschaftlichen Cultus der Schönheit sich vereinigten. Von Karl dem Großen an bis zu diesem Glanzpuncte des Mittelalters hatte sich die Gesellschaft mehr und mehr in jene Stände zerlegt, deren Name noch jetzt uns geblieben ist, wenn auch ihre frühere Bedeutung wesentlich sich verändert hat. Allein es war dieses nur eine ganz natürliche Gliederung nach einem alles Leben durchdringenden Principe, ohne daß man noch durch künstliche Schranken selbst das wesentlich Gleichartige willkürlich von einander getrennt und geschieden hätte. Nach der ganzen Stellung und Ordnung der verschiedenen Classen der Gesellschaft, selbst nach allen äußeren Bedingungen der Entwickelung konnten die höheren geistigen Interessen und die ausgeprägte geistige Kraft nur in den frei emporragenden höheren Ständen zum Vorscheine kommen; und nur in seinen höchsten Zweigen konnte der Baum der Erkenntniß die Blüthe der Kunst und die Frucht der Wissenschaft tragen. Mit dem Adel des Standes oder der Geburt fiel also der des Geistes nahe zusammen, und wenn die Fürsten die geistigen Notabilitäten, die sie an ihren Höfen versammelten, meist aus den Ständen des Adels oder der Geistlichkeit nahmen, so geschah es nur, weil sie kaum anderswo zu entdecken waren.

Dagegen hatte noch kein festes Herkommen sich gebildet, das die Regenten in ihrem gewöhnlichen Umgange ausschließend auf eine bestimmte Classe der Gesellschaft beschränkt hätte.

Es war natürlich, daß dieses beschränkende Herkommen, dessen strenge Befolgung die natürliche Wirkung erzeugte, auch den Geist der Fürsten selbst zu beschränken und ihn in die Vorurtheile eines endlich absterbenden Standes zu verstricken, in späterer Zeit gehässig und lächerlich erscheinen mußte, als der Besitz der intellectuellen Güter nichts weniger mehr als ein Monopol der höheren Classen der Gesellschaft war. Zwar mochten die Pares curiae und die Ministerialen, woraus der eigentliche Adel sich bildete, schon frühe darauf Anspruch machen, weil sie die nächste Umgebung der Fürsten waren, zugleich ihre einzige Gesellschaft zu sein. Aber dieser Anspruch konnte lange zu keinem Rechte erwachsen und die Fürsten fuhren fort, neben dem Adel und der hohen Geistlichkeit auch ausgezeichnete Männer aller Classen, namentlich Gelehrte und Künstler, an ihren Hof zu ziehen. Erst durch den Einfluß des spanischen Hofes wurde die ausschließende oder vorzügliche Beschränkung ihres Umganges auf Glieder des höheren Adels zu einem europäischen Herkommen, das sich später, seit Ludwig XIV., noch mehr befestigte. In Spanien, wo glühende Leidenschaften gähren und das Bedürfniß künstlicher Schranken und zähmender Formen für die geselligen Verhältnisse um so deutlicher hervortrat; wo neben der Gliederung in einzelne Stände aus der Stellung der Altchristen zu den Neuchristen und dieser zu den Mauren und Juden eine eigenthümliche Hierarchie des Stolzes sich gebildet hatte; wo vor Allen der König, der erste Streiter der christlichen Kirche im langen erbitterten Kampfe gegen die Mauren, durch die besondere Weihe der Religion in einem Glanze erschien, der ihn weit über die gemeine Menge erhob — in Spanien war es, wo endlich der Stolz dieser Könige, zu Ende des 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts, zu der Ansicht kam, die Würde des Fürsten für erniedrigt zu halten, selbst wenn ihm gewöhnliche Handreichungen und Dienste durch Andere, als durch Glieder des höheren Adels geleistet würden. Hiermit hing die Entstehung eines Theiles der Hofämter, wie der Kammerherren, Kammerjunker ꝛc., zusammen, wozu nur Edelleute ernannt wurden. Doch hatte schon früher und unabhängig davon eine Hierarchie der Hofämter sich ausgebildet, die im Geiste des Lehenwesens häufig zu Erbämtern gemacht und an fürstliche und gräfliche Familien zu Lehen gegeben wurden. So hatten für die Krönung des römisch-deutschen Kaisers die Kurfürsten *) ihre Erz-Aemter, die sie ihrerseits als Erb-Aemter an reichsfürstliche oder gräfliche Familien zu Lehen gaben. Später wurde dieses von anderen deutschen Regenten nachgeahmt, wie denn überhaupt die kaiserliche Hofverfassung derjenigen der

*) S. „Kurfürsten".

einzelnen Fürsten nicht weniger zum Vorbilde und Muster diente, als die Verfassung des Reiches derjenigen der einzelnen Gliederstaaten*).

Am spanischen Hofe kam auch zuerst ein äußerst strenges Hofceremoniell (Hofetikette) auf, ein bis in's Einzelne ausgebildetes System von Formen, worin das ganze Leben am Hofe sich bewegen mußte. Ein für besonders wichtig gehaltener Theil dieser Etikette ist die Bestimmung der Hoffähigkeit, oder die Bezeichnung der Personen und Kategorieen von Personen, welchen das Recht und in mancher Beziehung die Pflicht zukommt, entweder regelmäßig oder bei gewissen Gelegenheiten am Hofe zu erscheinen. Durchweg bezwecken die durch die Etikette festgesetzten Formen, die einmal anerkannte stufenweise Ueberordnung fort und fort zur Anschauung zu bringen. Besonders aber gilt es, in allen Handlungen, so wie in jeder schriftlichen oder mündlichen Rede, die irgend nähere Beziehung auf den Regenten selbst hat, den weiten Abstand zwischen diesem und selbst seinen näheren Umgebungen fühlbar zu machen; hierdurch aber die Unterwürfigkeit unter die Befehle des Oberhauptes, so wie den Stolz und die Eitelkeit auf diesen Gehorsam und auf diese Dienstbeflissenheit zu wecken und in eine unvertilgbare Lebensgewohnheit zu verwandeln. Alle die verschiedenen Hofordnungen, wodurch außer dem Ceremoniell auch der Hofetat**) bestimmt wird, darf man als eine ausgebildete Art von Gesindeordnungen betrachten, die für die höchsten Kreise der Gesellschaft berechnet sind; und als eine Sammlung von Vorschriften zur Erweckung eines eigenthümlichen Bedientenenthusiasmus, der seine Befriedigung in der unbedingten Hingebung unter einen fremden Willen findet. Neben diesem Willen wird er nicht leicht etwas Höheres anerkennen, als etwa die aus Herkommen, Mode und Willkür entstandenen Gebote einer äußerlichen Ehre, deren Beachtung selbst für das Oberhaupt eine Verbindlichkeit bleibt, der er sich vielleicht schwerer, als den Forderungen der allgemeinen Sittlichkeit würde entziehen können. Dieses Gewohnheitsrecht der Ehre, wodurch für die verschiedenen Stellungen und Verrichtungen am Hofe alle Grenzen des für anständig und schicklich Geltenden schärfer abgesteckt werden, ist die Ergänzung der geschriebenen Hofordnungen. Man erinnert sich an jenen französischen Hofkoch, der sich entleibte, weil das Mißrathen einer Pastete sein in der Botmäßigkeit des Königs stehendes Gewissen schwer genug drückte, um ihn zur Verzweiflung zu treiben. Auch sonst noch ist die Geschichte der Höfe reich genug nicht blos an Opfern einer strengen Etikette, sondern auch an Beispielen eines Fanatismus des Gehorsams, der, unabhängig von einer auf Ueberzeugung gegründeten

---

*) S. Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes (3. Aufl. S. 669).

**) Unter Hofetat wird zuweilen nur das Personale der Hofbeamten und Dienerschaft, oder nur das Budget der Einnahmen und Ausgaben am Hofe, zuweilen aber auch das Eine und das Andere verstanden.

Hochachtung gegen den Herrscher, ja selbst unabhängig von persönlicher Neigung und Liebe, einzig und allein in der Macht einer Gewohnheit wurzelt, die dem ganzen Leben und allen Zwecken des Lebens eine ununterbrochene Beziehung auf Eine Person oder Familie gibt.

Mit der Vermählung der spanischen Erbtochter an Philipp I., Karl's V. Vater, kam die spanische Etikette zunächst an den kaiserlichen Hof und dadurch in viele andere europäische Staaten. Zugleich wurde das Spanische die Hofsprache im kaiserlichen Hause und in den ihm zunächst stehenden Häusern. Als solche erhielt es sich daselbst von Anfang bis Ende des 16. Jahrhunderts; für das folgende Jahrhundert gaben die häufigeren Verbindungen mit Italien dem Italienischen das Uebergewicht. Als sodann unter Richelieu die französische Politik für ganz Europa maßgebend geworden war; besonders als Ludwig XIV., alle Beschränkungen der höchsten Machtvollkommenheit beseitigend, seinen monarchischen Absolutismus proclamirt und seinen Hof zum Mittelpuncte gemacht hatte, von dem aus die Fäden einer stets feiner sich ausspinnenden Diplomatie über alle Staaten sich zogen; als zugleich geistvolle Schriftsteller, um den Thron des allgewaltigen Monarchen versammelt, der französischen Sprache die höchste Ausbildung, Feile und Fügsamkeit für eine leichte und spielende Conversation gegeben hatten: verdrängte das Französische, besonders seit dem Nymweger Frieden von 1678, nicht blos das Lateinische als Staatssprache, sondern verbreitete sich auch als Hofsprache an allen europäischen Höfen, am Spätesten jedoch am kaiserlichen Hofe. In seiner anmaßlichen und ausschließenden Herrschaft behauptete es sich bis zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts. Auch ein neues Ceremoniell verpflanzte sich damals vom Hofe von Versailles in alle Residenzstädte des monarchischen Europas. Die Formen, die es einführte, waren zwar, der schwerfälligen spanischen Grandezza gegenüber, etwas leichter und gefälliger, aber doch immer noch beengend und abgemessen genug, wie dieses dem ernsten Ludwig XIV. entsprach, der bekanntlich so sehr auf beständige Repräsentation hielt, daß er in seinen späteren Jahren nirgends mehr als in seiner großen Perücke sich zeigen mochte. Mit dieser Neuerung wurde übrigens das schon früher herrschende Princip einer ausschließlichen Befähigung des Adels zum näheren geselligen Verkehre mit den Regenten und mit den Gliedern ihrer Familie keineswegs aufgehoben oder gemildert, sondern erhielt vielmehr wiederholte Anerkennung und Gewähr. Unter einigen durch Nationalität oder geschichtliche Ueberlieferung bestimmten Modificationen, die namentlich dem englischen Hofleben in mancher Beziehung einen eigenthümlichen Charakter bewahrt haben, hat sich diese französische Etikette, eine Ausgeburt des absolutesten Herrscherthums, bis in die neueste Zeit, selbst an den Höfen der constitutionellen Regenten, erhalten. Endlich bildete sich am französischen Hofe jenes ganze System der Nebenordnung und Unterordnung der Hofämter bestimmter aus, wie es noch jetzt besteht, wenn gleich in den letzten Jahrzehnten der ganze Apparat von Aemtern und

Functionen weniger häufig, als früher, in Anspruch genommen wird. Es verlohnt sich der Mühe, hierauf mit einigen Worten einzugehen, um mit darnach zu ermessen, in wie weit das Hofleben aus dem Volksleben hervorgegangen und mit diesem verzweigt ist; oder in wie weit mit Grund von der allzu sorgsamen Zucht einer schädlichen Schmarotzerpflanze und von verderblicher Ueberwucherung die Rede sein mag.

An der Spitze des ganzen Hofwesens steht der Minister des Hauses; in Oesterreich der Haus- und Hofcanzler. Damit ist in mittleren Staaten gewöhnlich das Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbunden, während in den kleineren die einschlagenden Geschäfte von der höchsten Administrativbehörde oder von einem besonderen Beamten besorgt werden. Neben der Leitung des gesammten Hofwesens gehören zum Ministerium des Hauses die Hofsachen im weiteren Sinne, oder die Angelegenheiten der regierenden Dynastie, wie der Abschluß und die Handhabung der Hausverträge, der Verkehr mit auswärtigen Regentenfamilien u. s. w. Für die Besorgung der Hofsachen im engeren Sinne, oder alles dessen, was unmittelbar zum Unterhalte und Glanze des Hofes dient, ist indessen das Ministerium des Hauses nicht sowohl vollziehende, als in höchster Instanz überwachende Behörde. Die höchsten Vollziehungsbeamten dafür sind die verschiedenen Oberhofchargen, deren jeder eine Reihe von Aemtern und Bedienungen untergeordnet ist. Nach ihren verschiedenen Zwecken lassen sich hiernach mehrere Classen derselben unterscheiden. Die eine Classe ist im Oberhofmeisteramte (Oberhofmeisterstabe) begriffen. Dieses hat es mit Ueberwachung und Wahrung des Ceremoniells zu thun und darum auch mit dem nicht immer leichten Geschäfte der Unterhaltung der fürstlichen Familie durch Anordnung der Lustbarkeiten und Feierlichkeiten. Dahin gehören die Präsentations-, Gratulations- und andere Couren; die Levers, Assembleen mit oder ohne Spiel, in größeren oder kleineren Cercles; die Hofconcerte und Hofbälle; die engeren Familien- und Gallatafeln; die Jagd- und Landpartieen; die Geburts-, Hochzeits- und Trauerceremonieen u. dgl. Die höchste Leitung dieser Geschäfte hat der Obersthofmeister; doch ist zur besonderen Handhabung des Ceremoniells oft ein besonderer Oberceremonieenmeister mit mehreren Untergebenen angestellt. Hier und da, wie am jetzigen französischen und spanischen Hofe, gibt es einen oder mehrere Beamte, die ausschließend die Einführung der fremden Gesandten zu besorgen haben. Wo der Hof ausgedehnter, oder die Furcht vor der Langenweile größer war, hatte man wohl auch einen eigenen maître du plaisir, der jedoch zuweilen nur mit der Anordnung der Schauspiele und der außerhalb des Schlosses zu veranstaltenden Lustbarkeiten beauftragt war. Zu derselben Classe von Hofbeamten ist sodann das gewöhnliche Gefolge der Fürsten zu zählen, ihre General- und Flügeladjutanten, die einen Theil des Militärhofstaates bilden, wozu an mehreren Höfen noch außerdem besondere Ordonnanzofficiere, adeliche Garden und Leibgarden gehören. Mitunter ist die Schaar dieser Gene-

raladjutanten, sowohl der wirklich diensthuenden, als der aides de camp honoraires beträchtlich genug; unter Anderem in Frankreich, wie denn überhaupt der Hof des Bürgerkönigs noch ein ziemlich militärisches Aussehen hat. Dieses erinnert an das frühere kriegerische Gefolge der Fürsten, das aber jetzt in moderner Weise abgekürzt und nicht viel mehr ist, als ein zierlicher militärischer Rahmen von glänzenden Uniformen und geputzten Waffen, der nicht gerade mit militärischem Talente ausgefüllt sein muß, wenn auch zuweilen unter den Generaladjutanten Männer von Verdienst und Erfahrung sich befinden, oder solche, die neben ihrer Adjutantur wichtige Stellen im activen Heere bekleiden. Dem Hofstaate der Gemahlin des regierenden Fürsten und zuweilen der Wittwe des Regenten steht meistens eine Oberhofmeisterin vor, unter welcher die verheiratheten oder unverheiratheten, meistens im Schlosse selbst wohnenden und einen besonderen Gehalt beziehenden Hofdamen der Fürstinnen als Gesellschafterinnen dienen. Sie theilen sich zuweilen in eine erste Classe der Ehrendamen oder Staatsdamen, in England ladies of the bedchamber, und in eine zweite der Palastdamen. Den ersten Rang unter allen Hofdamen hatte am französischen Hofe die dame d'atour. Mitunter sind noch besondere Hoffräuleins (Ehrenfräuleins) angestellt, die im Range niedriger als die Hofdamen stehen.

Wäre das mittelalterliche Institut der Hofnarren, das nicht blos für einen besonderen Abschnitt der Culturgeschichte, sondern auch zur schärferen Contrastirung älterer und neuerer Zeit überhaupt von so großem Interesse ist, nicht schon vor Ausbildung der jetzigen Hierarchie der Hofämter verschwunden, so hätte man diese eigenthümliche Art von Beamten gleichfalls zum Oberhofmeisterstabe zählen müssen. Jahrhunderte lang fanden sie sich an allen weltlichen und geistlichen Höfen, und man darf wohl behaupten, daß erst der unergötzliche Ernst eines strengen Ceremoniells den privilegirten Vertreter des freien und ungebundenen Scherzes, daß endlich der Ceremonieenmeister den Hofnarren verdrängt und seine Stelle eingenommen hat. Ueber ihre Entstehung sind gelehrte Forschungen angestellt worden und mannigfache ziemlich überflüssige Conjecturen zum Vorscheine gekommen. Eine eigene „Geschichte der Hofnarren" hat Flögel (Leipzig und Liegnitz, 1789) hinterlassen. Shaftesbury leitete ihren Ursprung aus dem Despotismus der Großen, Addison und Home aus dem Stolze der Menschen. Die letztere Ansicht läuft beiläufig auf die naive Offenbarung hinaus, die der humoristische Dichter des „gestiefelten Katers" dem Könige in den Mund legt *). Zu allen Zeiten hat übrigens das Talent, durch Witz und Neckereien Andere zu erheitern, so wie die Resignation, sich selbst zum Besten zu geben, ihre Anerkennung gefunden. Namentlich reicht nach den verschiedensten Zeugnissen

*) S. L. Tieck's Schriften Bd. V. S. 228.

der Gebrauch an Höfen, sich besondere Lustigmacher zu halten, in ein fernes Alterthum, in die Zeiten der beiden Dionyse, Alexander's des Großen und der ersten römischen Kaiser hinein. Auch der Lustigmacher in Xenophon's Gastmahle, die griechischen und römischen Parasiten, die Lessing in seiner Dramaturgie mit dem Harlekin der Neueren vergleicht; selbst die cynischen und stoischen Philosophen an den späteren Kaiserhöfen des römischen Reiches, die nicht selten den natürlichen Narren unter der Maske des Philosophen verbargen, wie die Hofnarren den natürlichen Philosophen unter der Maske des Narren — sie Alle gehörten zu jener großen Schaar der freien Künstler, die ihre Existenz auf das Vergnügen und die Unterhaltung gründen. Aber erst das Mittelalter, das alles im gesellschaftlichen Leben Vorfindliche gliederte und zu tastbaren Formen ausprägte, hat jene freie Kunst zu einem gleichsam zünftigen Gewerbe, wenigstens zu einem förmlichen Lebensberufe und einer besonderen Art von Hofdienst gemacht. Vorzüglich in Frankreich wurde es mit der Ernennung zum fou du roi en titre d'office, wie hier die eigens bestallten Hofnarren hießen, sehr förmlich genommen. Doch war von keinem ausschließenden Vorrechte einer Narrheit von Amts wegen für das männliche Geschlecht die Rede; denn mitunter kamen auch Hofnärrinnen vor, wie am Hofe Heinrich's IV. von Frankreich und an einem sächsischen Fürstenhofe im Anfange des 18. Jahrhunderts. Die eigentlichen Hofnarren kamen nach den Kreuzzügen auf. Darum haben Einige hierin eine dem Oriente entlehnte Sitte erblicken wollen. Andere wollten ihren Ursprung mit dem Verfalle der Troubadours und Minnesänger im 13. und 14. Jahrhunderte in Zusammenhang bringen, weil damals manche Dichter mit Talent für das Komische durch die Noth gezwungen worden seien, an den Höfen ein Unterkommen zu suchen.

Einem noch ganz rohen Geschmacke entsprach es, daß man sich durch Neckereien gegen Halbverrückte und an dem Unsinne ergötzte, den diese erwiderten; oder daß man sich monströse Zwerge in seltsamen Trachten, sogar widerlich Verwachsene zur Seite stellte, um sie den eigenen körperlichen und geistigen Vorzügen zur Folie dienen zu lassen. Dann aber nahmen auch kluge Männer, um der Vortheile der Stellung willen, die Miene der Thorheit an. So wurden die Hofnarren in späterer Zeit mehr activ und passiv zugleich, und eben sowohl Schützen mit den Bolzen des Witzes, als Zielscheiben des Spottes und Hohnes der Fürsten und des Hofgesindes. Man verlangte von ihnen, daß sie, wie John Falstaff, nicht blos selbst witzig, sondern auch Ursache waren, daß sich Andere witzig zeigen konnten. In diesem Sinne äußerte Karl's V. Rath, Doctor Lamprechter, jeder Fürst müsse eigentlich zwei Narren haben, einen, den er vexire, und den anderen, der ihn vexire. Für die Hofnarren erfand der deutsche Volkswitz bald eine Menge von Namen, als Hofgecken, Hofschnakenmacher, Possenreißer, Schalksnarren, Freudenmacher, lustige, kurzweilige oder Tischräthe u. s. w. Auch war man bald auf ein auszeichnendes, bunt-

scheckiges Aeußere für sie bedacht. Auf dem geschorenen Kopfe hatten sie die meist bunte Narrenkappe, Gugel, Kugel, Kogel ꝛc., genannt von cucullus, einer Art runder Mützen, die aber im früheren Mittelalter auch sonst gebräuchlich waren und darum vom 15. Jahrhunderte an für die Hofnarren mit drei Eselsohren, auch wohl mit einem Hahnekamme ausgeschmückt wurden. Als dann bei der gewöhnlichen Tracht der Ritter und Hofleute die Schellen außer Mode kamen*), trugen sie die Hofnarren an Kappe, Wamms, Schuhen oder um ihren großen Halskragen. Nach Erasmus von Rotterdam waren diese Schellen zugleich ein Abglanz des Majestätsnimbus, der selbst die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Hofnarren heiligte; eine Art von Warnungsglocken und ein Zeichen, daß sie, wie weit sie das Privilegium der Narrheit ausdehnten, von Niemandem beleidigt werden durften. Endlich hatten sie als Scheinwaffe den Narrenkolben (marotte), der wohl Anfangs nur ein Rohrkolben von der gewöhnlichen Schilfpflanze (Typha L.) war, die beim Volke noch jetzt das „Narrenscepter" heißt, später aber in eine lederne, mit einem Narrenkopfe versehene Keule sich verwandelte. Der Charakter der Scherze dieser Hofnarren war natürlich nach ihrer Individualität und nach der ihrer Fürsten, aber auch nach der Nationalität sehr verschieden. So waren die Lustigmacher am französischen Hofe, wie ein Brusquet und Angely, zum Theile sehr gewandte Hofleute und geistreich elegante Erzähler. In England war der King's fool Heinrich's VIII., J. Heywood, zugleich als ein fruchtbarer dramatischer Schriftsteller und als Epigrammatist bekannt; so wie auch Serggan, der „famous jester" der Königin Elisabeth, seinen eigenthümlich britischen Humor hatte. Von gröberem Schrote und mitunter derb zotenhaft waren die Narren an den deutschen Höfen. Nur der lustige Rath Maximilian's I., Kunz von Rosen, stand auf höherer Stufe und war so sehr durch Anhänglichkeit an den Kaiser als durch seinen die politischen Verhältnisse oft so hell beleuchtenden Witz bekannt. Als ächt deutscher Typus erscheint der bekannte Klaus der Narr, oder Klaus von Ranstat, der nach einander an 5 sächsischen Fürstenhöfen amtirte, und dessen Leben und Schwänke zahlreiche Auflagen erlebten. So hoch stand sein grobkörniges Salz im Werthe, daß im Inventarium über eine Erbschaft sächsischer Fürsten sein Besitz auf nicht weniger als 80,000 Thaler angeschlagen wurde**). Das Institut der Hofnarren erhielt schnell große Ausdehnung, artete aber mehr und mehr aus. Fast jeder Edelmann wollte ihrer einen oder selbst mehrere haben. Auch ließen sich Viele von irgend Jemandem den Titel „Narr" geben und durchzogen unter dieser schützenden Firma, mancherlei Unfug verübend, das Land,

*) In dem halb deutschen, halb lateinischen Kirchenliede des Petrus Dresdensis von 1410 heißt es noch: „Da die Schellen klingen in regis curia."

**) Klüber a. a. O. S. 670. b.

so daß selbst der Reichstag von 1495—1575 sich veranlaßt sah, durch mehrere Anordnungen das Narrenwesen in gemessene Schranken zu weisen und besonders gegen die blosen Titularnarren Verbote zu erlassen. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts verschwanden die Hofnarren, als die neuere französische Hofsitte allgemeiner wurde. Nur im russischen Reiche, das überhaupt die verschiedenen Phasen des Bildungsganges der europäischen Monarchie am Spätesten durchlief, dauerte noch ihre gute Zeit. Unter Peter dem Großen, der ihrer im Ganzen beinahe hundert, oft zwölf auf einmal hatte und der so besonderes Gefallen am Classificiren fand, waren sie förmlich in Classen eingetheilt: in wirklich Geistesschwache oder Verrückte, die aus Mitleid unterhalten wurden; und nach mehreren Abstufungen in Narren zur Strafe, weil sie sich entweder in ihren früheren Aemtern Thorheiten hatten zu Schulden kommen lassen, oder weil sie sich närrisch gestellt, um sich einer Ahndung zu entziehen, oder weil sie ohne Nutzen in fremde Länder gegangen waren *). Selbst die Kaiserin Anna hatte noch 6 Narren, worunter der schon von Peter dem Großen zum Könige der Samojeden ernannte portugiesische Jude da Costa; die Meisten aber waren Große des russischen Reichs, wie der Fürst Gallizin, der ohne Erlaubniß im Auslande die Religion gewechselt, und der luftige Fürst Wolchonsky, dem man den Titel eines Aufsehers der kaiserlichen Windhunde gegeben hatte. Auch geistvolle und zum Theil gelehrte Männer, die durch treffenden Witz und heitere Laune das Ergötzen des einen oder anderen Hofs wurden, wie der bekannte Philolog und Hofpoet Taubmann und der kursächsische Generallieutenant Kyau; oder pedantische Gelehrte, die sich unwillkürlich einem Hofe zum Besten gaben, wie unter Fr. Wilhelm I. von Preußen der bekannte von Gundling, werden nicht selten, aber mit Unrecht, unter die Zahl der bestallten Hofnarren gerechnet. Wenn diese übrigens bei den Fürsten abkamen, so wollte doch noch das Volk bei festlichen Aufzügen und selbst bei feierlich religiösen Handlungen seine besonders privilegirten und verpflichteten Narren haben. Unter Anderem war dieses noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei einer Procession in Brüssel der Fall, ob man gleich die Sache nicht mehr so sehr in's Große trieb, wie am Narrenfeste, Eselsfeste und bei anderen mittelalterlichen Possenspielen an christlichen Festen, wodurch sich früher Volk und Geistlichkeit die Religion pikant gemacht hatten **).

Die Hofnarren in ihrem bunten Thorengewande, diese Vermittler zwischen den Fürsten und der stets so hofscheuen Wahrheit, hatten gewiß einen heilsamen Einfluß in einer Zeit, wo es der Volksstimme

---

*) Wie sehr die Narrheit am Hofe Peter's des Großen in's Große und Grobe getrieben wurde, darüber vergl. u. A. „Geschichte des Groteskkomischen" von Flögel. Leipzig und Liegn., 1788. S. 245 u. f.

**) S. Flögel, a. a. O. S. 159 u. f.

bei dem völligen Mangel oder der geringen Ausbildung der Presse an einem Organe fehlte, um vernehmlich bis zu den Ohren der Herrscher zu dringen. Das eigentlich Charakteristische bei diesem Institute bleibt aber immer, daß auch hier ein förmlich Organisirtes, ein besonderer Stand mit eigenen Vorrechten und Verbindlichkeiten, gegründet war. Es war damit, ganz im Geiste des Mittelalters, eine Art Aristokratie der Narrheit geschaffen, wenn gleich das Narrenscepter nur durch eigenthümliches Verdienst erworben werden konnte. Von einer solchen organisch versuchten Ausscheidung eines besonderen Elements der Thorheit aus dem strengen Ernste des Lebens weiß die neuere Zeit nichts mehr. Mit der Abschaffung so mancher Privilegien ist auch das frühere Vorrecht der Narrheit ein Recht Aller geworden; auch hierin wurde die Aristokratie durch die Demokratie verdrängt. Aber wenn gleich die Thorheit nicht mehr als ein halbzünftiges Geschäft erscheint, sondern, einer freien Concurrenz anheimgegeben, vielleicht sich mehr und mehr verdünnt hat, so konnte sie doch nicht aus dem Leben selbst heraus und mag dieses nur desto mehr in allen seinen Theilen durchdrungen haben. Darum ist eine trübe Mischung entstanden, wie sie in der jetzigen Periode der Gährung nicht anders möglich ist; und eine Alles zersetzende und in Zweifel stellende Ironie, die doch meist nur ein graues und unerquickliches Justemilieu zwischen Ernst und Scherz ist. In diesem Sinne hatte Jean Paul so treffend gesagt: „Der wahre Scherz fehlt uns nur aus Mangel am wahren Ernste.“ Das Mittelalter dagegen hatte seinen keckſten Scherz neben dem heiligſten Ernste. Wie sehr ein fortdauernder Kampf der persönlichen Gelüste und Interessen die Oberfläche des Lebens stürmisch bewegte; so hatte es doch seinen unerschütterlich festen religiösen und politischen Glauben an die einmal gewordenen Institute der Kirche und des Staats. Auf diesem festen Grunde konnte die ausgelassenste Laune desto freier ihre farbigen Schwingen entfalten. Jetzt aber ist das Amt der Hofnarren schon darum unmöglich geworden, weil zwei politische Hauptparteien sich entgegenstehen; weil es sich im Staate um Sein oder Nichtsein von gar manchen früher für unantastbar geachteten Stellungen und Zuständen handelt; weil man am Hofe glauben würde, selbst in jedem freimüthigen Scherze einen Mangel der ängstlich geforderten Ehrerbietung, einen Angriff auf die sorglich bewachten Vorrechte und eine versteckte politische Feindschaft zu entdecken. Und doch war es so übel nicht, da es selbst an den Höfen noch Leute gab, die nicht blos, wie Lichtenberg sagt, vom Wahrsagen, sondern auch vom Wahrheitsagen leben konnten; da man den Fürsten ihre lustigen Räthe, die Vertreter der Sprech-Freiheit, noch nicht genommen und dem Volke das Gegentheil der Preß-Freiheit gegeben hatte.

Einer zweiten Classe von Hofämtern, dem Oberkämmererамte, steht der Oberst- oder Oberkammerherr vor. Er ordnet und beaufsichtigt den meistens nach einem Turnus Statt findenden Dienst der ihm untergebenen Kammerherren, Kammerjunker, Hofjunker und Pa-

gen. Es liegt im Berufskreise dieser Beamten, ihren Herrn theils Gesellschaft, theils die nicht ganz gemeinen Handreichungen zu leisten. Sie sind sublimirte Bediente, die nach einem strengen Gebote der Etikette dem Adel angehören müssen. Zum Zeichen, daß ihnen das Vertrauen der Herrschaft die Zimmer derselben geöffnet hat, tragen die Kammerherren im Dienste auf der rechten Seite oberhalb der Rockschöße einen goldenen Zierrath, den sogenannten Kammerherrenschlüssel. Regelmäßig speis't der diensthuende Kammerherr an der herrschaftlichen Tafel; bei außerordentlichen Festen aber hat er an der nur von fürstlichen Personen besetzten Gallatafel hinter dem Stuhle des Fürsten zu stehen und die Speisen zu reichen*). Selbst die Speisen, die in abgemessener Reihe durch die Hände der Lakaien, Pagen und Kammerherren in die des Hofmarschalls gelangen, der sie zerlegt, haben also gleichsam symbolisch eine Reihe von Rangstufen zu durchlaufen, ehe sie die Lippen der Höchststehenden berühren. Meist sind die Kammerherren nicht besoldet, oder doch nur die ältesten oder die wirklich diensthuenden. Eine Zeit lang suchten die Kurfürsten in der Ernennung von Kammerherren ein besonderes Prärogativ vor den übrigen altfürstlichen Häusern des deutschen Reichs, wogegen sich aber diese zu Nürnberg im Jahre 1700 ausdrücklich verwahrten, „weil zwischen den Kurfürsten und Fürsten des Reichs keine weitere Distinction, als was die Kur anbelange, zu machen sei, und daß auch die Reichsfürsten um so mehr dergleichen Chargen bei ihren Höfen zu introduciren hätten, damit den Kurfürsten nichts nachgegeben und auch hierin sich ihnen gleich aufgeführt werde**)." In weiterer Rangfolge abwärts stehen zunächst den Kammerherren die Kammerjunker, als deren Assistenten; die Hofjunker, zu kleineren Bedienungen bestimmte junge Adeliche von 12 — 18, am früheren sächsischen Hofe aber wohl auch von 40 Jahren; die früher in besonderen Unterrichtsanstalten erzogenen Pagen oder Edelknaben, die jedoch um der Kostspieligkeit solcher Anstalten willen in neuerer Zeit meist abgeschafft und durch gewöhnliche Lakaien ersetzt wurden. Nur zur Bedienung vornehmer Fremden bietet man auch jetzt noch, als Ersatz dieser Pagen, junge Edelleute aus Cadettenhäusern und anderen Militärschulen zu außerordentlichen Hofdiensten auf. Analog mit dem Hofstaate der regierenden Fürsten haben deren Gemahlinnen oder Wittwen in ihrem meistens abgesonderten Hofstaate Kammerdamen und Kammerfräuleins, zuweilen auch diensthuende Kammerherren; während die nicht regierenden Prinzen gewöhnlich statt der Kammerherren Hof- oder Gesellschaftscavaliere haben. Sind fremde Regenten auf

---

*) Am alten französischen Hofe mußte auch derjenige, bei dem sich der König zu Gaste geladen hatte, den Kammerherrn machen, und hinter dem Stuhle des Monarchen stehend, diesem die Speisen reichen. (S. Mémoires etc. par le Comte de Ségur. Paris, 1824. T. I. p. 31.)

**) S. J. F. von Moser's Hofrecht. Frankf. u. Leipz., 1755.

Besuch am Hofe, so fordert es die Etikette, daß ihnen die Dienste von Kammerherren angeboten werden.

Die Aufsicht und Handhabung der Oekonomie des Hofes liegt dem Hofmarschallsstabe ob. Ein Oberhofmarschall, in England Lord Steward, und an größeren Höfen mehrere Hofmarschälle, haben in höchster Instanz über Reinlichkeit und Ordnung im Hauswesen zu wachen, über Hofkellerei, Küche und Conditorei, auch wohl über die Hofgärtnerei und das ganze in diesen Zweigen angestellte Personale. Meistens sind auch dem Oberhofmarschalle die Kammerdiener untergeordnet, so wie der ganze Haufen der Hoflakaien und niederen Dienerschaft. Endlich gehört zu den Oberhofchargen der Oberstallmeisterstab, mit seinen Ober-, Reise- und Unterstallmeistern u. s. w. bis zu den Stallknechten und Stalljungen herab; und öfter ein Hofjagddepartement mit seinen Oberhofjägermeistern, Jagdjunkern, Büchsenspannern, Hofjägern und Wildmeistern. Zwischen den von Adelichen besetzten Hofchargen der verschiedenen Departemente und dem niederen Dienstpersonale stehen gewöhnlich noch einige Hof-, Jagd- oder Stallfouriere. An größeren Höfen hat jeder der verschiedenen Geschäftszweige eine besondere Canzlei und eine Hofbuchhalterei zur Verwaltung der Hofcasse, woraus unmittelbar die Ausgaben des Hofes bestritten werden und wohin sowohl das Einkommen aus dem Schatullgute fließt, als auch Alles, was der Fürst aus nicht privatrechtlichem Titel bezieht. An kleineren Höfen besteht für das ganze Hofwesen eine Hofcanzlei mit Hofsecretären, Canzlisten und Copisten; und für die Hofcasse ist zuweilen ein besonderer Hofcassier oder Hofcasseverwalter angestellt.

Diese Oberhofchargen mit dem ganzen ihnen untergeordneten Personale bilden den engeren und eigentlichen Hofstaat. Im weiteren Sinne aber umfaßt er noch eine große Menge von Berufszweigen, Aemtern und Stellen*). Es gehören dahin Oberhofmeister und Erzieher, Gouvernanten und ihre Gehülfen und Gehülfinnen zur Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen; Hofgeistliche, Hof- und Leibärzte, Hof- und Leibchirurgen; Hoffiscale, zur Wahrung der Rechte des Hofes und zur juristischen Vertretung der Hofbeamten; Hofagenten, zur Besorgung der Lieferungen an Hof, was jedoch öfter ein bloser Titel ist; Hofbaubeamte; hier und da auch wohl Hofdichter**); und zahlreiche Angestellte an den mit den Höfen in engerer oder weiterer Verbindung stehenden künstlerischen und

---

*) Am Zahlreichsten ist wohl am kaiserl. österreichischen Hofe der innere und äußere Hofstaat, der aus einem Personale von beiläufig 4,800 Individuen besteht.

**) Das Amt der Hofdichter, die gewöhnlich noch eine andere Hofstelle bekleideten, wurde nach dem Mittelalter üblich, als der seiner eigenen Poesie entkleidete Adel sich mit dieser überhaupt nicht mehr befassen mochte. Nicht selten gaben sich die Hofpoeten zu Lustigmachern her.

wissenschaftlichen Instituten, als Hoftheatern, Hofcapellen oder Kammermusiken, Kunstsammlungen, Hofbibliotheken ꝛc. *). Eine besondere Wichtigkeit hatte während längerer Zeit der Hofclerus durch seinen großen Einfluß auf die Regenten. Schon frühe, im neunten Jahrhunderte, errichteten diese und der hohe Adel häufig eigene Hofcapellen (Schloßkirchen) mit besonderen Hofgeistlichen (Hofcapellanen); aber erst nach manchen Schwierigkeiten gestatteten die Päpste zu Ende des 13. und zu Anfange des 14. Jahrhunderts den Fürsten, sich ihre Hofbeichtväter auszuwählen, an der Stelle der früher dazu verordneten Bischöfe. Anfangs erhielten Mönche verschiedener Orden die Stellen der Beichtväter an den fürstlichen Höfen, bis sich später die Jesuiten derselben fast ausschließend zu bemächtigen und hierdurch in einer Zeit, wo noch weit mehr von der Person der Regenten und ihren Umgebungen abhing, zu so großer Bedeutung zu gelangen wußten. Mit der Stelle der Beichtväter war und ist häufig noch jetzt an katholischen Höfen das Amt eines Almoseniers verbunden. Nach der Reformation wurden aus den Beichtvätern Oberhofprediger und Hofprediger, denen zugleich die Seelsorge für die ganze Hofgemeinde übertragen wurde. In kirchlicher Beziehung gehören zu dieser Hofgemeinde auch die besonderen Hofgewerke und Hofhandwerker. Diese sind hier und da noch von einigen Lasten und Abgaben befreit; auch werden ihnen wohl sonst noch einige Begünstigungen zu Theil. Häufig besteht jedoch ihre Auszeichnung nur im Namen, und seltsam genug sind oft die an manchen deutschen Höfen noch jetzt gebräuchlichen Titel von „Leibschneidern", „Hofhühneraugenoperateuren" und dergleichen, die man als wohlfeiles Mittel zum Kitzel der Eitelkeit ersonnen hat. Mehr in früherer Zeit, als gegenwärtig, wo der fürstliche Aufwand großentheils aus festen Civillisten bestritten wird, hier und da aber auch jetzt noch sind die Höfe mit einem Theile ihres Unterhalts auf die Dienste und Lieferungen besonders verpflichteter Bauern angewiesen, so daß der Hofstaat, in seiner weiteren Ausdehnung einen Theil aller Stände und Classen der Gesellschaft in sich aufnehmend, in Wahrheit einen Staat im Staate bildet. Auch alle Ritter- und Damenorden zählt man in so fern zum Hofstaate, als die Beamten und Mitglieder derselben schon als solche für verpflichtet gelten, wenigstens bei außerordentlichen Feierlichkeiten den Glanz der Höfe zu vermehren. Nächstdem unterscheidet man die eigentlichen Verdienstorden von den Hofordern, indem die letzteren, wobei schon dem Grundsatze nach das Verdienst nicht besonders berücksichtigt wird, als blose Hofehren und aus rein persönlicher Gunst der Monarchen verliehen werden. In Ruß-

*) Die mehreren hier genannten Hofämter sind bald der einen, bald der anderen Oberhofcharge untergeordnet, wie z. B. am Wiener Hofe die Hofbibliothek und Hofmusik dem Obersthofmeisterstabe; dagegen das Naturalien- und physikalische Cabinet, die Gemäldegallerie und das Hoftheater dem Stabe des Oberstkämmerers. Oft sind dafür besondere Directionen errichtet.

land, wo übrigens nach den in diesem Reiche herrschenden allgemeinen Principien die Hoffähigkeit nicht sowohl von der Geburt, als von Amt und Rang abhängt, gibt es nicht weniger als fünf solcher Hoforden. In Oesterreich werden das im Jahre 1430 gestiftete goldene Vließ, so wie an Frauen der Sternorden, in Preußen der schwarze Adlerorden und die ersten Classen des rothen als Hofehren verliehen *).

Noch gibt es mehrere Behörden und Aemter in Deutschland, die früher zum Hofe gehörten, als Civil-, Militär- und Hofstaat in einander verschmolzen und dieser selbst eine wandernde Staatsverwaltung war. Jetzt aber erinnert meistens nur der Name an das frühere Verhältniß. Nach uraltem Herkommen und Sitte hatten die Regenten selbst das Recht und die Pflicht einer obersten Leitung der Justizverwaltung. So war das kaiserliche Hofgericht das unmittelbar vom Kaiser abhängige und von ihm persönlich, oder von seinem Pfalzgrafen oder Hofpfalzgrafen präsidirte Gericht am jedesmaligen Hoflager. Später fixirten sich diese kaiserlichen Hofgerichte in dem Reichskammergerichte, das außerhalb der kaiserlichen Residenz gegründet wurde, da eine fortschreitende Gliederung des Staatsorganismus zur Trennung der Justiz vom Hofe führte. Doch bestand noch in der schwäbischen Reichsstadt Rothweil, als eine den Reichsgerichten untergeordnete Instanz, bis zum Jahre 1806 ein kaiserliches Hofgericht, wofür Maximilian II., nach dem Muster der Kammergerichtsordnung von 1555, im Jahre 1572 die jüngste Hofgerichtsordnung erlassen hatte. Theils nach Herkommen, theils nach ausdrücklichen Reichsgesetzen **) wurden nach dem Muster des Reichskammergerichts in den einzelnen Gliederstaaten solche von ständigen Beamten dirigirte Hofgerichte errichtet. Da jedoch der den Fürsten zunächst stehenden Behörde, dem Hofrathe oder der Regierung, meistens noch die Criminaljustiz und in Civilsachen eine Entscheidung in höchster Instanz blieb, so kamen in mehreren deutschen Staaten die Hofgerichte in die Stellung von Mittelgerichten und blieben darin, selbst nachdem die vollständige Trennung der höheren Justiz- und Verwaltungsbehörden erfolgt und zugleich für die Criminalsachen ein fester Instanzenzug angeordnet war ***). In anderen Staaten Deutschlands verschwand der Name „Hofgericht", und es kamen für die Mittelgerichte andere Bezeichnungen auf, als Appellationsgericht, Oberlandesgericht, Justizcanzlei ꝛc.; nur im Großherzogthume Baden heißt noch jetzt das höchste Gericht Oberhofgericht. Aehnliche Umwandlungen erfuhr die Bedeutung des Worts „Hofrath," der ursprünglich ein vom Fürsten in

*) Zu vergl. Klüber a. a. O. S. 671.

**) Reichsabs. v. 1570 §. 68; Reichsdep.-Abs. v. 1600 §. 15.

***) Im Königreiche Sachsen bestand bis zum Jahre 1835 zu Leipzig unter dem Namen Oberhofgericht ein solches Mittelgericht.

Regierungssachen zu Rath gezogener Rechtsgelehrter, dann aber eine dem Regenten unmittelbar untergeordnete allgemeine Verwaltungs- und Justizbehörde war. Später blieb dieser Name nur noch da und dort den Finanz- und Regierungscollegien oder den einzelnen Mitgliedern derselben, oder kam als bloser Titel, besonders für Gelehrte, in Gebrauch *). Ganz übereinstimmend mit dem Wortlaute hatte man im Mittelalter unter „Hofkammer" das zur Aufbewahrung des dem Fürsten gehörigen Geldes bestimmte Zimmer, in der Folge aber häufig die oberste Behörde verstanden, der die Verwaltung des Privateinkommens des Regenten anvertraut war; so wie endlich in einigen deutschen Ländern das Collegium, das die Einkünfte des Staates unter Aufsicht des Finanzministeriums zu administriren hat. In neuerer Zeit ist der Ausdruck Hofkammer fast überall abgekommen und hat nur in wenigen Ländern sich erhalten, wie in Oesterreich, wo noch eine allgemeine Hofkammer besteht.

Die Errichtung und Einrichtung des Hofstaates hängt von dem Willen des Souveräns ab **). In Deutschland aber steht das Recht, einen Hofstaat zu halten, außer den Regenten und den selbstständigen Gliedern ihrer Familien, zugleich den Standesherren zu, wie denn die für ihre staatsrechtlichen Verhältnisse hauptsächlich maßgebende baierische Declaration vom 19. März 1807 ausdrücklich von ihren Hofdienern spricht. Was sodann die rechtliche Sellung der zum Hofe Gehörigen selbst betrifft, so haben diese noch in mehreren Staaten einen sogenannten befreiten Gerichtsstand, woher auch der Name „Hofbefreite" kommt ***). Durch die ganze Geschichte des deutschen Rechts sehen wir das Princip eines Gerichts durch Gleiche festgehalten, und als sich die Volksmasse in schärfer gesonderte Stände und Classen zerlegte, entstanden um so zahlreichere Arten von Gerichten. Aber nach demselben Gange der Entwickelung, der mit der factischen zugleich die rechtliche Bedeutung einer Trennung in einzelne Stände verwischte und diese mehr und mehr in einander verschmolz; der die frühere ständische Verfassung da und dort verdrängte und die sogenannte Repräsentativverfassung an ihre Stelle setzte; der den Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit im Gegensatze des Vorrechts zum Bewußtsein der neueren Zeit und wenigstens theilweise zur Anerkennung brachte — ganz nach demselben Bildungsgange müssen auch jene sogenannten privilegirten Gerichtsstände wegfallen, ohne daß hiermit der uralte Rechtsgrundsatz des Gerichts durch Gleiche selbst wegfällt, welcher vielmehr jetzt nur, nach dem veränderten Gehalte unseres Volkslebens, eine veränderte Anwendung finden soll. Und

---

*) Ueber Reichshofrath, so wie Hofkriegsrath s. „Justizverfassung" und „Oesterreich".

**) Klüber a. a. O. S. 327.

***) Im engeren Sinne versteht man unter „Hofbefreiten" die mit einem solchen privilegirten Gerichtsstande begünstigten Hofhandwerker.

so sind denn wirklich in den meisten constitutionellen deutschen Staaten, die auf dem Grundsatze der Rechtsgleichheit fußen wollen, jene früheren privilegirten Gerichtsstände für die Mitglieder besonderer Hofgemeinden endlich aufgehoben worden.

Nach einem weiteren Gesetze der Entfaltung des Staatsorganismus mußten sich die Staatsämter mehr und mehr von den Hofämtern abscheiden. Diese fortschreitende Emancipation des Staates vom Hofe zeigt sich in Deutschland in einem veränderten Sprachgebrauche. Es ist noch nicht gar lange, daß die Staatsbürger, namentlich aber die Staatsdiener, den Regenten sehr allgemein und vorzugsweise als den „Herrn" bezeichneten und so mit den Hofdienern in wesentlich gleiche Kategorie sich stellten, indem sie mehr auf eine Abhängigkeit von der Person des Regenten hinwiesen, als von der Gesammtheit und den Gesetzen, wodurch diese beherrscht wird. Diese Terminologie der Unterwürfigkeit, die an ein ähnliches Verhältniß, wie an das des Knechts zu seinem Hofherrn erinnerte, ist in neuerer Zeit noch nicht völlig, aber doch beinahe verschwunden. Aus demselben Grunde hat das Princip, daß „Hofdiener keine Staatsdiener sind," eine weitere Geltung erhalten müssen*). Hiernach können in constitutionellen Staaten die Hofdiener, den Volksvertretern gegenüber, nicht derselben Verantwortlichkeit wie die Staatsdiener unterliegen. Ist indessen ein Theil der Civilliste zu einem besonderen Zwecke verwilligt, dessen Erfüllung nicht blos ein Privatinteresse des Regenten, sondern zugleich ein allgemeineres Gesellschaftsinteresse berührt, wie z. B. zur Erhaltung und Ausdehnung einer dem Publicum geöffneten Hofbibliothek, so kann der Minister des Hauses für die zweckgemäße Verwendung verantwortlich gemacht werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die im Allgemeinen stets zur Erhaltung eines gewissen Glanzes und einer für zweckmäßig gehaltenen Repräsentation verwilligte Civilliste nicht ausschließend oder großentheils in anderer Weise, wie etwa zur Vergrößerung des Privatvermögens des Fürsten, benutzt werden dürfte, und daß auch in dieser Beziehung der Minister des Hauses einer gewissen Verantwortlichkeit unterliegt. Sodann läßt sich wohl behaupten, weil doch immer die Stellung des Fürsten und seiner Umgebung mit Rücksicht auf das Interesse des Landes festgesetzt ist, daß in Deutschland die Bestimmung früherer Reichs- und Landesgesetze, wornach Staatsbürger vor Fremden bei Besetzung der Hofämter ein Vorrecht haben sollen, noch jetzt zur analogen Anwendung kommen könne, und daß in constitutionellen Staaten ein offenbarer Mißbrauch in dieser Beziehung das verfassungsmäßige Einschreiten der Repräsentanten rechtfertigen würde. Aus demselben Grunde sind die Hofbeamten zwar nicht als Staatsdiener, aber doch in mancher Beziehung als öffentliche Diener anzusehen. Darum kann von ihnen eben sowohl,

*) Klüber a. a. O. S. 659.

wie von Gemeindebeamten, das crimen de residuis begangen werden *). Endlich ist an den Höfen, nach Herkommen und Brauch, den Oberhofchargen eine ausgedehntere Polizeigewalt über ihre Untergebenen eingeräumt, als sie ein Hausvater durch einfache Hausordnungen Einem oder Einigen seiner Privatdiener einräumen könnte. Was aber die sonst noch behaupteten Unterschiede in der rechtlichen Stellung der Hofdiener und Privatdiener betrifft, so sind sie nur Folge der eigenthümlichen Natur des Hofdienstvertrages und der Absicht, die hiernach auf Seiten der Contrahenten unterstellt werden muß. Namentlich ist hierbei von Einfluß, daß wenigstens ein Theil der Hofbeamten, anders wie das gewöhnliche Gesinde, den Gebrauch seiner Kräfte auf Lebenszeit vermiethet, wodurch unter Umständen bei Dienstentlassungen, so wie bei unverschuldetem Eintritte von Dienstunvermögen, ein Anspruch auf Ersatz oder Pension begründet wird.

Wie die rechtliche Stellung der Hofbeamten sind auch die Hofverfassungen und selbst die Hofordnungen im ganzen christlich monarchischen Europa wesentlich dieselben, so groß übrigens der Unterschied zwischen der Verfassung und Gesetzgebung der verschiedenen Staaten sein mag. Dieser letztere Unterschied beruht wenigstens zum großen Theile auf Naturgründen, und die Natur ist in ihren Erzeugnissen immer mannigfaltig. In weit höherem Grade sind dagegen die Verfassungen und Ordnungen der Höfe ein Product der Willkür, und so weit diese waltet, wird Einförmigkeit möglich. So hatte sich das Hofleben durch allseitig bereitwillige Nachahmung erst in die zu Madrid und dann in die zu Versailles ausgehöhlten Formen einpassen lassen. Nur versteht es sich, daß sich der Hofstaat wenigstens auf die Dauer nach dem Einkommen der Hofhaltenden richten muß, und daß namentlich an den Höfen der kleineren Fürsten, oder der Prinzen und Prinzessinnen aus Seitenlinien mehrerlei Functionen denselben Hofbeamten übertragen sind. Auch finden sich selbst an den größeren Höfen mehrfache Abweichungen in der Vertheilung der Amtsbefugnisse unter die einzelnen Oberhofchargen. Dieses Alles betrifft jedoch keine wesentlichen Verschiedenheiten, und so sehr hat vielmehr der Trieb der Nachahmung selbst die kleineren Höfe beherrscht, daß wir fast überall dieselbe Lebensweise sich wiederholen sehen, zuweilen in so verjüngtem Maßstabe, daß sich der unbefangene Beobachter dieses feierlichen Ernstes im Kleinlichen eines komischen Eindrucks nicht erwehren mag. Darum war namentlich in Deutschland, wo die Multiplication der Brüche von Höfen und Hofhaltungen am Weitesten ging oder geht, die Schilderung des Hoflebens in den kleineren Staaten von jeher ein sehr natürlich sich darbietendes Hauptthema der geistvollsten Satyriker unserer Nation. Und in Folge dieser ängstlich kleinlichen Sorgfalt,

---

*) Martin, Lehrb. des gem. deutschen Criminalrechts 2. Aufl. §. 230 Anm. 5.

sich das ganze Leben nach spanischem oder französischem Schnitte einzurichten, ist es gekommen, daß, wie jeder besondere Hof einen Staat im Staate bildet, so auch alle Hofstaaten Europas eine sehr gleichartige Bevölkerung von Hofleuten umfassen, bei welchen das eigenthümlich nationale Gepräge mehr als bei jeder anderen Classe der Gesellschaft verwischt ist und welche, in alle Länder zerstreut, sich durch Lebensweise, Sitten und Ansichten einander ähnlich sind. Nur beruht die Aehnlichkeit auf einer unterwürfigen Verzichtleistung auf jenes nationale Gepräge nach den Geboten eines tyrannisch einförmigen Herkommens.

Es ist nicht ohne Interesse und dient zur Versinnlichung des besonderen Charakters der Höfe und des allgemeineren der Zeiten, wenn man jene oft so seltsamen aber phantasiereichen Lustbarkeiten an den Höfen des Mittelalters *) mit den so abgezirkelten und erfindungsarmen Hoffesten der neueren Zeit vergleicht; wenn man sich den ganzen bunten Wechsel des früheren und die Monotonie des jetzigen Hoflebens vor Augen stellt. Diese einförmige Weise des Hoflebens konnte sich erst mit der Fixirung der Höfe in bestimmten Residenzen ausbilden. Hiermit stand zugleich die Entfaltung einer dauernd größeren Pracht in Verbindung, während man diese früher meist nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zur Schau stellte. Die eigentliche Glanzperiode der Höfe begann zu Ende des 16. und im 17. Jahrhunderte und dauerte bis gegen Ende des achtzehnten. Es ist dieselbe Periode, worin der monarchische Absolutismus mehr und mehr zur Herrschaft kam. Man suchte besonders den Glanz der Höfe dadurch zu erhöhen, daß man den hohen Adel immer mehr anzog und ihn eben dadurch in größere persönliche Abhängigkeit von den Fürsten brachte. Und diese Politik ging so natürlich und fast instinctartig aus den Verhältnissen hervor, daß man einen Richelieu nicht gerade als ihren Erfinder, sondern nur etwa als den Staatsmann bezeichnen kann, der sie zuerst mit dem deutlicheren Bewußtsein seines Zweckes und darum mit größerer Consequenz, als vor ihm geschah, befolgt hat. Finden wir doch unter ähnlichen Verhältnissen auch in außereuropäischen Staaten ganz ähnliche Maximen in Anwendung, wie z. B. in Japan, wo der mächtige feudalähnliche Landesadel genöthigt wird, sechs Monate im Jahre am Hofe des Kaisers Residenz zu halten und daselbst einen Theil seiner Weiber und Kinder als Geißeln für seine Unterwürfigkeit zurückzulassen. In Europa gelang es bald in weiterem, bald in engerem Kreise, den Landadel in abhängigen Hofadel zu verwandeln und einen und denselben monarchischen Absolutismus über ganze Nationen, oder nur über einzelne Bruchtheile derselben auszudehnen. Vielleicht hing es nur von unscheinbar kleinen Umständen ab, daß die jetzigen souveränen Fürsten des deutschen Bundes nicht die Oberhofmarschälle

*) Vergl. u. A. Flögel a. a. O. S. 198 u. f.

oder Oberstkammerherren an einem deutschen Kaiserhofe geworden sind. Vielleicht lag auch der Grund in dem in Deutschland lange einheimischen lebhafteren Gefühle für persönliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit; so daß wir noch jetzt, so weit uns die politische Zersplitterung unseres Vaterlandes als ein Uebel erscheint, über die „Fehler unserer Tugenden" zu klagen haben. Ueberall beruhte jedoch, ob nun in weiterem oder engerem Kreise, die Entstehung des Absolutismus und des größeren Glanzes der Höfe darauf, daß der Adel seine politische Bedeutung als besonderer Stand verlor und daß damit zugleich die Kraft der ständischen Verfassung überhaupt gebrochen wurde. Mit der Vermehrung dieses Glanzes der Höfe hängt also gerade der Verfall des Adels zusammen. Diesem war schon lange das stolze Selbstgefühl des Ritterthums entschwunden, als ein Friedrich II. im Bewußtsein seiner persönlichen Geisteskraft sich vermessen durfte, das schon abgenutzte Mittel bei Seite zu werfen und den unumschränkten Selbstherrscher zu machen, ohne noch durch einen kostspieligen Flitterstaat die Augen der Menge blenden zu müssen. Er entfernte den eigentlichen Hofstaat von seiner Person, befreite sich von den lästigsten Fesseln der Etikette oder duldete sie höchstens bei besonderen feierlichen Gelegenheiten *). Nach seinem Beispiele kehrte man nun überhaupt an den Höfen zu etwas größerer Einfachheit zurück, ohne doch damit den revolutionären Sturm beschwören zu können, der bald zum Ausbruche kam. Von jetzt an wurde es mit der Entfernung der Bürgerlichen aus der höheren Sphäre der Höfe, worauf man bis zur französischen Revolution sehr pünctlich gehalten, nicht mehr ganz so strenge genommen, und der Kreis der Hoffähigkeit in der neueren Zeit etwas erweitert. Namentlich läßt man jetzt an den meisten Höfen die bürgerlichen Präsidenten der Landescollegien für hoffähig gelten, so wie die wirklichen Räthe und alle Officiere, doch meistens nur für ihre Person, nicht auch für ihre Familien. Zugleich wurde es wieder gewöhnlicher, ausgezeichnete Gelehrte, Künstler und Deputirte zuweilen an die Hoftafel zu ziehen. Hier und da läßt man indessen solche Bürgerliche zwar für tafelfähig, aber nicht für courfähig gelten. Auch in der Sprache sind seit Anfang dieses Jahrhunderts einige Veränderungen eingetreten, da man sich an den Höfen, namentlich an den deutschen, der Landessprache mehr bedient. Damit ist jedoch noch keineswegs die französische Sprache völlig verdrängt, die vielmehr neben jener gesprochen wird. Uebrigens läßt sich an mehreren Höfen gerade in den letzten Jahren wieder eine rückgängige Bewegung bemerken, da man von Neuem auf strengere Absonderung zu halten und die noch sehr geringe Nachgiebigkeit und Annäherung an den nach Umfang und Inhalt so

*) „Etiquette? Ah! nous ne connaissons guère ici ce mot là" sagte Hr. von Goltz zum Grafen von Ségur, als dieser in Potsdam bei Friedrich II. Audienz verlangte. (Mémoires par Ségur T. II. S. 130.)

überwiegenden nicht adelichen Theil der Gesellschaft zu bereuen scheint. Ueberhaupt wird die Monarchie, freilich in noch höherem Grade die unumschränkte, als die constitutionelle, einer solchen Umzäunung der Monarchen und zahlreicher künstlicher Stufen, die bis zu seinem höheren Standpuncte führen, sich auf die Dauer nicht ganz entschlagen können; wie gehässig auch eine solche Absonderung in einer Zeit erscheinen muß, die sich immer mehr gewöhnt, nicht in gemachten socialen Stellungen, sondern einzig in dem persönlichen und allerdings auch in dem sächlichen Vermögen der Individuen den Maßstab ihrer Würdigung zu suchen. Man meint jedoch, so lange als möglich auf eine kurzsichtige Menge rechnen zu müssen, welcher die Gestalt des Gebieters nur darum erhaben erscheint, weil sie das Postament, worauf sie gestellt ist, für einen Bestandtheil derselben gelten läßt. Hatte doch selbst der vielgewaltige Napoleon, da er einmal den für die Welt und ihn selbst so unseligen Schritt zum unumschränkten Herrscherthume gethan, eines glänzenden Hofstaates und selbst eines bis in's Kleinliche ausgebildeten Ceremoniells, wofür ihm der deutsche Kaiserhof manches Muster an die Hand gab, nicht entbehren mögen.

Die unumschränkte Gewalt war auch im achtzehnten Jahrhunderte für den, der den Namen des Herrschers führte, nur ein leeres Wort, wenn dieser nicht zugleich durch seine persönlichen Gaben an der Spitze der ihn umgebenden Aristokratie des Hofes stand. Während der Glanzperiode der europäischen Höfe war dieses nur ausnahmsweise der Fall. Darum sah man die Regenten als Spielball in den Händen ihrer Günstlinge, Mätressen und Hofleute, und was die Adelichen als *Stand* an politischem Gewichte verloren hatten, suchten sie durch Benutzung der an den Höfen ihnen zugewiesenen Stellung als *Einzelne* wieder zu gewinnen. So spalteten sich die Höfe in besondere Coterieen, und ein Spiel von Ränken und Intriguen begann, dem das Volk lange genug mit stumpfer Gleichgültigkeit zusah, ob es gleich hauptsächlich allen Verlust aus diesem Spiele zu tragen hatte. Fast durchweg waren nur selbstische Interessen und persönliche Rücksichten die Federn dieses Getriebes. Allein es gibt eine Natur des Volkslebens, der sich auf die Dauer selbst die Höfe nicht entziehen können. Aus einer längeren Reihe von Erfahrungen in diesem Volksleben bilden sich endlich *Regeln*, denen man sich bei Strafe unterwerfen muß. Die Herrschaft des subjectiven Beliebens, der ausschließende Einfluß persönlicher Neigungen und Gelüste verschwindet allmälig in der Anerkennung jener Regeln; und gegenüber der Herrschaft der Gesetze, der politischen Maximen und der mehr ausgebildeten politischen Systeme tritt nun die Macht der Willkür und Laune in den tieferen Hintergrund. Dieses gilt selbst von den unumschränktesten Monarchieen. Läßt sich doch auch im russischen Reiche, das am Spätesten in den Kreis der europäischen Cultur eintrat, schon jetzt gewahren, daß der Despotismus der Herrscherlaune, der ungemessene Einfluß einzelner Günstlinge und die beständigen Schwankungen durch stets wiederkeh-

rende Palastrevolutionen, wenn nicht verschwunden, doch im Abnehmen begriffen sind. Wenn aber das Volksleben der Stufe dieser Entwickelung sich nähert; wenn die alle socialen Verhältnisse durchdringende Besonnenheit des männlichen Alters den Nationen die kindliche Hingebung in den Willen eines Einzigen oder eines Hofes fortan unmöglich macht, so muß auch das Verhältniß der Höfe zum Volke ein ganz anderes werden. Die Höfe erscheinen dann nicht mehr als die Maschinisten im Drama der Weltgeschichte, sondern nur noch als eine Decoration in dem gerade laufenden Acte derselben; und selbst die Frage, ob sie überhaupt noch als zweckmäßig gelten können, mag nunmehr in zunehmendem Kreise zur Erörterung kommen.

Aehnliche Veränderungen, wie hinsichtlich des politischen Einflusses der Höfe und aus ganz ähnlichen Gründen, haben überhaupt in ihrer Stellung auf dem Gebiete der materiellen, der sittlichen und geistigen Cultur eintreten müssen. Ueberall ist den Höfen, sei nun zur Bestreitung ihres Aufwandes eine Civilliste festgesetzt oder nicht, ein verhältnißmäßig beträchtlicher Theil des Nationaleinkommens zugewiesen. Dafür sind sie wesentlich als Consumenten zu betrachten, da sie auf eine positiv fördernde Weise höchstens nur beiläufig und zufällig in die Production der materiellen Güter eingreifen können. Immer wird also durch die Existenz der Höfe eine gewisse Masse von Kraft in Anspruch genommen werden, die sich sonst zum großen Theile der materiellen Production zugewendet hätte, und es läßt sich also annehmen, daß dadurch das Nationalvermögen und Nationaleinkommen im Ganzen vermindert wird. Hiernach allein läßt sich jedoch der ganze nationalökonomische Einfluß der Höfe noch lange nicht bemessen. Die Schaustellung eines auszeichnenden Glanzes bedingt eine stärkere Consumtion kostspieliger Luxusartikel, und die Erzeugung dieser letzteren erfordert gleichfalls einen gewissen Aufwand von Kraft, die anderen Zweigen der Production, deren Früchte einer zahlreicheren Menge zu gut gekommen wären, entzogen wird. Dieser Luxus der Höfe findet dann auch in anderen Kreisen der Gesellschaft mehr oder weniger Nachahmung, und um so weiter muß sich die bezeichnete Wirkung erstrecken. Hiermit hängt es zum Theile zusammen, daß in den monarchischen Staaten, den demokratischen gegenüber, selbst noch größere Unterschiede der Lebensweise, als des Vermögens, zu bemerken sind. Zwar werden durch die Ausbreitung eines solchen künstlichen Luxus einige neue Nahrungszweige geschaffen. Weil jedoch bei der Consumtion, die sich nicht auf Gegenstände der ersten Nothwendigkeit oder des augenfälligen Nutzens bezieht, überhaupt eine größere Willkür der Wahl gestattet ist, so wird ein großer Theil des Aufwandes der Höfe, nach dem Wechsel der Moden und der individuellen Launen und Gelüste, ein wechselnder sein und bald diese, bald jene Richtung nehmen. Findet jetzt ein Regent seine Liebhaberei an prachtvollen Gebäuden, so hat vielleicht bald er selbst oder sein Nachfolger eine besondere Lust an glänzendem Theater, kostspieligen Festivitäten u. dergl. Es entstehen also

damit plötzliche Veränderungen in der Art der Consumtion, wodurch neue Erwerbszweige künstlich in die Höhe getrieben werden, um bald darauf, unter manchen ökonomischen Schwankungen und Zerrüttungen, wieder zu verkümmern und zu versiegen. Mit daraus erklären sich jene besonders mißlichen ökonomischen Verhältnisse in vielen europäischen Residenzen, wie dafür die Statistik des Pauperismus so manche Belege aufzuweisen hat. Endlich kann auch wohl durch den Einfluß des Hofes die ganze Industrie eines Landes ein eigenes Gepräge erhalten, wodurch ihr Werth im allgemeinen Völkerverkehre nicht gerade erhöhet wird. So hatte sich in Frankreich, als noch daselbst der Hof Alles und das Volk nichts war, die Industrie lange Zeit und vorzugsweise auf die Verfertigung kostbarer Luxuswaaren beschränkt, wie der Gobelins, schwerer Seidenzeuge, kostbarer Bijouterie- und Modewaaren, feiner Porcellane u. dergl. Ist doch — charakteristisch genug — die Porcellanfabrik von Severs eine Schöpfung der berüchtigtsten Mätresse Ludwig's XV., der Marquise von Pompadour! In England dagegen, wo von jeher die Nation wenigstens neben dem Hofe zählte, eben so in der demokratischen Schweiz hatte der Gewerbfleiß, zu seinem weit größeren Vortheile auf die Bedürfnisse der Massen speculirend, eine verhältnißmäßig viel größere Menge von allgemein unentbehrlichen oder doch in weiten Kreisen verkäuflichen Producten erzeugt und hiernach die Völker zu Abnehmern bekommen, während die französische Industrie ihren Hauptabsatz nur unter den höchsten Classen, namentlich an den Höfen, suchte und fand. In der neueren Zeit sind jedoch dem Aufwande der letzteren etwas festere Grenzen gezogen worden. Da zugleich mit der Zunahme der Bevölkerung und des Nationalreichthums, so wie mit der Ausdehnung und Erleichterung des Völkerverkehrs, die gewerblichen Bedürfnisse und Ansprüche der Nationen größer und mannigfaltiger geworden sind, so ist auch die Industrie selbst in viel größerem Umfange, als früher, in den Dienst der Nationen getreten und jetzt weit mehr um die Gunst der Völker, als der Höfe bemühet. Wie groß also noch immer die ökonomische Abhängigkeit sein mag, worin ein Theil der Residenzbewohner von den Höfen steht, oder zu stehen meint, so läßt sich doch im Allgemeinen behaupten, daß die Industrie sich popularisirt und daß sie hiernach mehr und mehr in eine unabhängige Stellung kommen muß. Damit hängt auch zusammen, daß früher der französische Hof, da er noch ein Mittelpunct der Anziehung für die französische Nation selbst, wie für die ganze vornehme europäische Welt war, weit und breit als Gesetzgeber der Mode anerkannt wurde. Noch jetzt kann man Paris als eine Hauptstadt der Mode betrachten, aber lange nicht mehr mit jener ausschließenden Herrschaft, wie in der Zeit Ludwig's XIV. bis zum Ausbruche der Revolution. Und selbst jener leicht französische, in beständiger Unruhe schaffende Erfindungsgeist, der einen ewigen Wechsel der Trachten, der Genüsse und Formen des gesellschaftlichen Lebens erzeugt und dadurch wenigstens die Oberfläche der Industrie mit immer veränderlicher Farbe färbt — selbst

dieser ächt französische Erfindungsgeist hat jetzt seinen Sitz nicht sowohl am Hofe des Bürgerkönigs, als unter den Bürgern selbst. Denn selbst das, was der sogenannte gute Ton in der Gesellschaft fordert, wird nun gleichsam vertragsmäßig im Volke selbst bestimmt, durch eine beständige Wechselwirkung zwischen dem Speculationsgeiste der Producenten und Verkäufer mit den Ansichten und Gelüsten der Consumenten. Und so hat denn der reifende Geist der Zeit die Herrschaft eines wachsenden demokratischen Elements selbst in diesem Gebiete eingeführt und den Höfen den mit fast unumschränkter Gewalt geführten Scepter der Mode entrissen.

Es wäre eine sehr einseitig kümmerliche Ansicht, wollte man den Maßstab für die Beurtheilung der Höfe nur in dem Aufwande finden, den sie verursachen, oder überhaupt nur in ihrem Verhältnisse zu den materiellen Interessen der Gesellschaft. Wird doch dieser Aufwand weit mehr als blos entschuldigt sein, wenn sie etwa den Völkern ein Muster der Sitte und Sittlichkeit sind, wenn sie im Dienste des Schönen oder mit der Leuchte der Wissenschaft ihnen voranschreiten. Man muß also, um ihre ganze sociale Stellung zu ermessen, die Betrachtung noch auf die anderen Kreise der Cultur ausdehnen und die im Laufe der Zeit darin eingetretenen Spuren der Veränderung verfolgen. Auf die Höhe der Gesellschaft gestellt, mußten die Höfe eben sowohl die Augen derselben auf sich ziehen, als sich ihnen selbst von diesem Standpuncte aus ein freierer Ueberblick über die socialen Verhältnisse öffnete, wenigstens so lange, als noch nicht ein allzu dicht gewordener Majestätsnimbus sie in eine eigene trübe Atmosphäre eingehüllt hatte. Um so leichter fand die „ungeschmiedete Fessel" der feineren Sitte, wie sie an den Höfen sich ausbildete, mehr oder minder in den unteren Kreisen der Gesellschaft Eingang, und gewiß diente es ihr zum Heile, daß so die wilden Leidenschaften allmälig gezügelt und gezähmt, daß die überall hin verletzende Rohheit in gemessene Schranken gewiesen wurde. An den Höfen selbst ging aber die feinere Sitte aus der Stellung eines anerkannt Höheren, die allen Untergeordneten ein rücksichtsvolles Benehmen zur ersten Pflicht machte, sehr natürlich hervor; und so wurden sie die Quelle einer besonderen socialen Tugend, der Höflichkeit (courtoisie), die gerade von ihnen ihren Namen hat*). „In den Monarchieen," sagt

*) So wenigstens nach der gewöhnlichen und wohl auch richtigeren Annahme; denn freilich gibt es noch andere etymologische Erklärungen des Wortes „Höflichkeit". Insbesondere unter Courtoisie versteht man zwar im engeren Sinne nur den Gebrauch willkürlich angenommener Ausdrücke und Formeln im Geschäftsstyle, zur Bezeichnung der äußeren Würde und gegenseitigen Verhältnisse der Staatsgenossen und Staatsbehörden; allein auch in diesem Sinne ist sie ja nur eine stereotyp gewordene Höflichkeit in einem besonderen Bereiche des geselligen Verkehrs. Wenn man ferner zuweilen behauptet, daß man, streng genommen, nur im Verhältnisse gegen Untergeordnete oder gegen Gleichstehende höflich sein könne, weil die Höflichkeit da aufhöre, wo sie nicht mehr als Verdienst anzurechnen sei, sondern als Pflicht erscheine, so beruhet dieses auf un-

Montesquieu*), „ist die Höflichkeit am Hofe einheimisch. Die weit überragende Größe eines Einzelnen macht alle Anderen klein. Daher die Rücksichten, die man aller Welt schuldig ist; daher die Höflichkeit, die eben so sehr denen schmeichelt, die selbst höflich sind, als den Anderen, gegen die sie es sind, weil sie erkennen läßt, daß man dem Hofe angehört, oder daß man verdient, ihm anzugehören." Sodann heißt es sehr treffend in einer unmittelbar vorhergehenden Stelle: „Gewöhnlich entspringt die Höflichkeit aus der Lust, sich auszuzeichnen. Wir sind höflich aus Stolz; wir fühlen uns geschmeichelt, solche Manieren zu haben, welche zeigen, daß wir keinem niedrigen Stande angehören und nicht gewohnt sind, mit Leuten solches Standes umzugehen."

Die nächste Aufgabe der Höflichkeit ist die Vermeidung alles Verletzlichen, und so versteht man denn unter Hofton jenen glatten und geschliffenen Ton der Unterhaltung und Geschäftsbehandlung, der vor Allem nirgends anzustoßen hat und darum nur mit leichter Berührung an der Oberfläche der Dinge hingleitet. Uebrigens würde man irrig schließen, wenn man für die ganze Summe der kleinen gegenseitigen Rücksichten im geselligen Verkehre, welche einzeln so unbedeutend sind, aber deren Mangel im Ganzen so schwer empfunden werden müßte, nur jenen monarchischen Ursprung an den Höfen annehmen wollte. Ist erst eine größere Masse durch einen allgemeiner verbreiteten Wohlstand aus einer niederdrückenden Sklaverei des physischen Bedürfnisses befreiet und ihr für die höheren Genüsse des Geistes und Herzens eine sichere Basis zu Theil geworden, so wird auch unter allen Umständen das Verlangen entstehen, im geselligen Leben mancherlei Formen des Schicklichen und Anständigen gelten zu lassen, wodurch diese Genüsse erst allseitig möglich gemacht und selbst alle feineren Gefühle geschont werden. Hat man also vielleicht Ursache, den heutigen Republicanern Nordamerikas den Vorwurf einiger Rohheit und Rücksichtslosigkeit im Umgange zu machen, so ist der Grund nicht sowohl in ihrem demokratischen Principe der staatsbürgerlichen Gleichheit, als vielmehr darin zu suchen, daß hier der bewältigende Kampf der Menschen gegen die Naturkräfte noch lange nicht bis zu dem Grade, wie in den meisten europäischen Staaten, durchgekämpft ist, daß darum noch die materiellen Interessen und der minder verfeinerte Egoismus überwiegen. Könnte man doch auch diesem einzelnen Beispiele, von der feinen Bildung der Athenienser an bis zu dem geselligen Leben in den Demokratieen neuerer Zeit, gar manches Widersprechende entgegenhalten!

Nach zwei Seiten hin kann die sociale Tugend der Höflichkeit

---

richtiger Unterscheidung. Nur als zwingende Rechtspflicht kann die Höflichkeit nicht gefordert werden, wohl aber als eine Pflicht der Sitte, und deshalb kann sie im Verhältnisse von Untergeordneten zu Uebergeordneten gar wohl gegenseitig sein. — Ueber Courtoisie im deutschen Bunde s. Klüber a. a. O. S. 119.

*) De l'ésprit des lois T. I. Liv. 4. c. 2.

ausarten. Ihrer Natur nach ist diese geschmeidig, und weil sie vor Allem alles Verletzende und Anstößige zu vermeiden hat, so muß sie sich den wechselnden Umständen und Persönlichkeiten anzufügen wissen. Dieses ist der Geist der Höflichkeit, und sie hat den Geist schon aufgegeben, wenn sie nur, als ein leeres und starres Formenwerk, die leblose Hülle einer steifen Etikette zurückläßt, die nicht mehr die reiche Mannigfaltigkeit der besonderen Fälle und Individualitäten beachtet, sondern nach allgemeinen Abstractionen das gesellige Leben ihren Regeln tyrannisch unterwirft *). Wohl mögen die meisten Bestimmungen der Etikette historisch zu erklären und zu rechtfertigen sein; aber auch hier gilt, was Goethe so treffend vom Rechte sagt, daß Vernunft zum Unsinne, daß die frühere Wohlthat zur Plage wird. Es kommt damit ein beengender Zwang in das gesellige Leben, der — wie aller Zwang — Heuchelei und Lüge erzeugt. Gleichwohl finden wir an allen Höfen eine solche beengende Etikette, namentlich an den Höfen der unumschränkten Monarchen und am Strengsten in den eigentlichen Despotieen. Es ist ein unvermeidliches Uebel, der trübe und kalte Schatten, den immer der Glanz der höchsten Gewalt wirft. Wollte man den Einzelnen die freie Bestimmung ihres Benehmens gegen die Machthaber überlassen, so wäre der Abstand zwischen ihnen und ihren Unterthanen gar bald verschwunden. Die Aufrechthaltung des Geistes der Unterwürfigkeit macht vielmehr eine bestimmte Weise der Auszeichnung und Verehrung der Regenten erforderlich. Aber dieses ist nicht möglich, wenn nicht die vorgeschriebenen Huldigungen auch von den Regenten selbst in einer eben so fest bestimmten Weise entgegengenommen und empfangen werden. Darum werden nicht blos die Umgebungen der Fürsten, sondern auch diese selbst die Sklaven ihrer Etikette und in desto höherem Grade, je unbeschränkter sie sind. So äußert denn die Beschränkung der Freiheit des Volkes ihren Einfluß auf Alle im Volke, den absoluten Herrscher nicht ausgenommen; und so muß wohl die höhere Freiheit, die sich die Nationen erkämpfen, selbst den Monarchen zu gut kommen. Zwar gibt es auch eine Etikette des Volkes, und vielleicht ist das Wenigste dessen, was man so nennen darf, durch Nachahmung der Etikette der Höfe entstanden. Jene Tausende von Regeln des äußerlichen Verhaltens im gewöhnlichen Leben, oder bei außerordentlichen Gelegenheiten sind vielmehr im Volksleben selbst aus ursprünglich gewiß nicht verwerflichen Gründen entsprungen und nur zum Theile und dann erst zur Last und Thorheit geworden, als die Regel blieb, während die Verhältnisse und Zustände, denen sie angemessen war, sich verändert hatten. Allein ein anderer Theil von überflüssigem Zwange, von herkömmlicher Noth und halb freiwilliger

*) Ueber Höflichkeit im Verhältnisse zu Etikette theilt K. W. Böttiger in „Literarische Zustände und Zeitgenossen" (Bd. I. S. 31 u. 32) einige interessante Bemerkungen von Knebel's mit.

Pein, die unserem geselligen Leben aufgebürdet wurden, stammt aus der Nachahmung des Beispiels der Höfe. Besonders geschah dieses in Europa während des monarchischen Absolutismus, von Ludwig XIV. an bis zur französischen Umwälzung, in der Zeit der Zöpfe und Perücken, des Puders und des Menuets. Seitdem hat aber der revolutionäre Geist — und er hat damit gewiß mehr zum Heile, als zum Unheile gewirkt — gar manche Wälle der angeblichen Convenienz, wohinter sich die verschiedenen Classen der Gesellschaft verschanzt hatten, gestürzt und dem geselligen Verkehre freiere Bahn gebrochen. Und wenn gleich das Leben selbst immer neue Regeln des Schicklichen und Anständigen in das Bewußtsein treten läßt; wenn es sich mitunter sogar tyrannischen Geboten in freiwilliger Sklaverei unterwirft: so geschieht dieses doch in neuerer Zeit weniger, als sonst, nach dem Vorbilde der Höfe, die überhaupt den Massen gleichgültiger geworden und mehr und mehr genöthigt worden sind, auch die Herrschaft der Sitten und Bräuche mit dem Volke in ungleichem Grade zu theilen.

Es gibt eine Höflichkeit, die weniger aus Gewöhnung oder verständiger Berechnung hervorgeht, als aus einem liebreichen Herzen, das mit seinen zarten Gefühlsfäden alsbald die ganze Lage dessen umfaßt, mit dem man in Berührung kommt, und hiernach instinctmäßig das Entsprechende und Angemessene zu wählen, das unangenehm Auffällige zu vermeiden weiß. Und diese stillere Poesie des Herzens, die nicht gerade in Leidenschaft aufflammt und zu außerordentlichen Thaten begeistert, wohl aber den täglichen Kleinverkehr mit immer neuen Reizen schmückt, ihn belebt und erwärmt; diese Anwendung des christlichen Gebotes, daß man nicht Anderen thue, was man sich selbst nicht gethan wünscht, auf die laufenden geselligen Verhältnisse — sie ist in Wahrheit die einzig erquickliche Art der Höflichkeit. Allein es sind nicht die Höfe, wo man diese Art suchen darf. Hier ist die Höflichkeit nichts Unmittelbares, was aus der Seele entspringt und mit aufrichtiger Hinneigung die fremde Persönlichkeit in ihrer wahren Eigenthümlichkeit erfaßt und berücksichtigt. Denn für den Hofmann sind es nicht die Personen, sondern ihre socialen Stellungen, wodurch ihm das Benehmen vorgeschrieben wird. Dennoch muß er mit seinen vorgeschriebenen Rücksichten stets an eine bestimmte Persönlichkeit, besonders an die des Regenten, sich wenden, und weil diese meistens viel tiefer, als ihr Rang steht, so wird schon darum seine Höflichkeit fast unvermeidlich in bewußte oder halbbewußte Lüge und Schmeichelei ausarten. Darum wird dem Hofmanne selbst durch seine Stellung die Verstellung zur Nothwendigkeit gemacht, denn von der Unwahrheit, die ihm die Etikette vorschreibt, ist der Schritt zur freiwilligen Lüge nicht weit. Auch wird leicht durch die beständige, wenigstens äußerliche Unterwerfung unter alle Launen des Herrn alle innere Selbstständigkeit vernichtet; die moralische Prostitution wird zur Gewohnheit gemacht und alles eigenthümliche Gepräge des Charakters ausgelöscht. So bleibt

dem Hofmanne von den Tugenden, ja zuweilen auch von den Lastern, meistens nur der Schein übrig. Aller Ehrgeiz dieser Höflinge, alle ihre Ausdauer und Beharrlichkeit gilt nur dem Einen Streben, sich in der Gunst derjenigen, die ihnen die größte Ausbeute versprechen, den ersten Platz streitig zu machen. Dafür wird das Spiel der Ränke und Intriguen in Bewegung gesetzt, das, wie jedes Spiel, wobei viel gewonnen oder verloren werden kann, bei Vielen zur herrschenden Leidenschaft, ja zum einzigen Lebens-Reize wird. Diesen Charakter der Charakterlosigkeit, der zum Bodensatze eine grobe Selbstsucht und Gefallsucht hat, woraus nur glänzende Blasen in die Höhe steigen, hat sich unser deutsches Volk mit dem Worte „Hofschranze" bezeichnet, und selbst in das mildere Wort „Höfling" spielt sich eine ähnliche Bedeutung hinein. Auf gleiche Weise haben aber auch die ausgezeichnetsten Denker und Dichter der verschiedensten Nationen und Zeiten, ein Shakespeare wie ein Jean Paul, ein Chesterfield wie ein Montesquieu, die Hofleute und das Hofleben geschildert. Mit folgenden kurzen Worten suchte der Letztere die Aeußerungen der „Geschichtschreiber aller Zeiten und Länder über den beklagenswerthen (misérable) Charakter der Hofleute" zusammenzufassen: „Ehrgeiz im Müßiggange; Niederträchtigkeit im Stolze; das Verlangen, sich ohne Arbeit zu bereichern; Haß gegen die Wahrheit; Schmeichelei, Verrath und Treulosigkeit; heilloses Spiel mit allen Versprechen und Verpflichtungen; Verachtung der Bürgerpflichten; Furcht vor der Tugend des Fürsten und Hoffnung auf seine Schwäche; ja, was noch mehr ist, eine beständige Verhöhnung jeder Tugend — das ist, so glaube ich, der Charakter der meisten Hofleute aller Orte und Zeiten*)." Und gar manche dieser Eigenschaften hat eine sittlich verschrobene Politik den Hofleuten sogar zum Vorzuge gerechnet! In diesem Geiste lautet die Lehre, die Richelieu in seinem politischen Testamente den Monarchen hinterließ, daß sie nicht leicht Männer aus unteren Ständen zu ihren vertrauten Dienern wählen möchten, weil diese allzu streng rechtlich und nicht biegsam genug für das Schlechte seien. Fügt man dem Allen noch bei, daß die Hofleute, ein spielender Fliegenschwarm im Abglanze der Majestät, sich gewöhnen, im erborgten Schimmer ihre Auszeichnung zu suchen; daß sie selbst von Amts wegen verpflichtet sind, in einem Strudel betäubender Lustbarkeiten sich umzutreiben, um sich die vergebliche Mühe zu machen, mit der Zeit zugleich die hoffähige Tochter derselben, die Langeweile, zu tödten; daß ihnen mühelos und ungesucht Alles sich darbietet, was die Sinne aufreizt und kitzelt, und daß endlich die beständige Wiederholung dieses Kitzels die Blasirtheit erzeugt — so läßt sich damit das freilich nicht sehr schmeichelhafte Bild vervollständigen, das Montesquieu von den Höfen seiner Zeit und der vorhergehenden Zeiten entworfen hatte.

---

*) Montesquieu, de l'ésprit des lois T. I. Liv. 3. c. 5.

Es ist klar, daß der sittliche Einfluß solcher Höfe auf das Volk nicht eben ein heilsamer sein konnte. Indessen war der Einfluß der schlimmen Eigenschaften, die Montesquieu hervorhebt, vielleicht minder verderblich, weil sie großentheils vor den Augen der Menge sich verbergen; weil sie der Sphäre des Hoflebens mehr eigenthümlich angehören; weil sich in anderen Kreisen der Gesellschaft weniger Aufforderung zu ihrer Ausbildung, weniger Stoff zu ihrer Anwendung vorfindet. Viel ansteckender wirkte dagegen das augenfällige Beispiel eines unmäßigen Aufwandes für geschmacklosen Glanz, sinnlose Pracht und jede Art von Schwelgerei. Man erinnere sich an den Hof der Regentschaft und eines Ludwig's XV. von Frankreich; an den eines August's II. und III. in Polen, wodurch diese aus Neigung, wie aus Politik, dem polnischen Adel ein Beispiel der Ueppigkeit gaben, um ihn zugleich weichlich und gehorsam zu machen. Kommt gleich während des achtzehnten Jahrhunderts die Demoralisirung in einem großen Theile des monarchischen Europas, besonders in Frankreich, wo sie endlich die revolutionäre Anwendung der hippokratischen Heilmittel von Eisen und Feuer nothwendig machte, nicht ausschließend und selbst nicht hauptsächlich den Höfen zur Last; so haben sie doch an ihrem Theile beigetragen, das endlich überfließende Maß des Uebels zu füllen. Im Hinblicke auf das jetzige Hofleben dürfte man übrigens die scharfen Züge, womit dieses Montesquieu geschildert, zwar noch immer treffend und ähnlich, aber doch vielleicht übertrieben finden. Worin liegt der Grund hiervon? Zum Theil wohl darin, daß man in neuerer Zeit an den Höfen zu einer etwas einfacheren, den sittlichen Gehalt nicht mehr so schnell aufreibenden Lebensweise übergegangen ist; dann aber auch in ihrer wesentlich veränderten Stellung zum Volke. In der Zeit der absoluten Monarchieen war es die Person des Regenten, von der ausschließend alle Gnade und Macht ausfloß, und man sammelte sich um diese Quelle, um sie zu trüben und im Trüben zu fischen. Jetzt aber, bei der fortschreitenden Emancipation des Staats vom Hofe, und nachdem die öffentliche Meinung eine Macht geworden, kann man gar wohl in Unabhängigkeit und selbst in Opposition mit den Höfen — als Staatsdiener, Abgeordneter und Schriftsteller, als Commercieller und Industrieller — auf zahlreicheren, theils guten, theils schlimmen Wegen zu Einfluß und Ansehen gelangen. Denn freilich wird kaum sich leugnen lassen, daß nun auch die Corruption weniger ausschließend als sonst an die Höfe sich knüpft; daß sie unter mannigfacher lockenden Gestalten in die Bureaus der Staatsdiener, in die Kammern der Abgeordneten, in die Versammlungen der Wähler gedrungen ist; daß die Krankheit, die früher besonders im Haupte ihren Sitz zu haben schien, über eine größere Oberfläche des Staatskörpers sich ausgebreitet hat. Gibt es doch jetzt neben aufrichtigen Volksfreunden wohl auch Volksschmeichler, für die es unter der unumschränkten Monarchie selbst an allen äußerlichen Bedingungen der Existenz fehlt. Immer dürften jedoch

diese Schmeichler des Volks vor denen der Fürsten den Vorzug verdienen, weil diese mit niedrigerer Unterwürfigkeit den persönlichen Launen ihrer Herren fröhnen, während jene die Interessen des Gemeinwesens wenigstens zum ostensibeln Vorwande machen müssen, wobei denn häufiger einiger wahre Enthusiasmus mit unterläuft. Nach dem Allen haben nun aber die Höfe in moralischer Beziehung in eine für das Volk mehr indifferente Stellung kommen müssen und, in der stürmischen Zeit der Revolutionen schneller alternd*), haben sie für die Nationen zum Theil selbst die Macht und den Reiz der Verführung verloren.

„An den Höfen," sagte Montesquieu, „findet man in Allem eine ausgesuchte Feinheit des Geschmackes, die aus dem beständigen Mitgenusse an einem reichen Ueberflusse entspringt; aus der Mannigfaltigkeit der Vergnügungen und noch mehr aus der Sättigung damit; aus dem bunten Wechsel und sogar aus der Verwirrung der sich durchkreuzenden Launen und Phantasieen, denen man, wenn sie nur Unterhaltung versprechen, immer zugänglich bleibt." Gewiß hätte schon das Bedürfniß der Abwechselung im Genusse, selbst ohne irgend höhere Rücksichten, die Höfe wenigstens zeitweise zu Schützern und Pflegern von Kunst und Wissenschaft, zu Schulen eines verfeinerten Geschmackes auch für die Auswahl der geistigen Genüsse und Güter machen müssen. Und blicken wir zurück in die frühere Geschichte der europäischen Höfe, so wird man kaum behaupten wollen, daß die höheren Interessen des Geistes selbst ohne den Schirm zahlreicher Machthaber ein gleich fröhliches Gedeihen gehabt haben würden. Wie die Klöster um die Cultur des Bodens die augenscheinlichsten Verdienste hatten, so die Höfe um die der Künste und Wissenschaften. Allein wie das Gedeihen der Landwirthschaft nicht mehr von den Klöstern abhängt, so auch das der Künste und Wissenschaft nicht mehr von den Höfen. Sie haben der künstlichen Stütze nicht mehr nöthig, und die zärtlich erstickende Sorge in der Treibhauswärme der Höfe wird ihnen jetzt vielmehr schädlich werden. Selbst in der für die Kunst gedeihlichsten Periode des Mittelalters konnte diese nicht anders, als im Boden des Volkslebens wurzeln und aus dem alle socialen Verhältnisse durchdringenden Volksglauben ihre geistige Nahrung ziehen. Die fürstlichen Häuser der Hohenstaufen, der Este, die Mediceer u. A. hatten sie nicht erzeugen, sondern nur gegen die äußeren Stürme schützen können, so wie die Mauer des Hauses die Rebe schützt, die es als freundliche Zierde umrankt. Ungereimt bleibt also die Behauptung derjenigen, die, im Widerspruche mit Vernunft und Geschichte, die Höfe oder die Monarchieen zur ausschließenden Geburtsstätte des Schönen machen wollen; so oft auch der ängstliche Eifer, loyale Gesinnungen zur Schau zu stellen, gerade in unserer Zeit solche Behauptungen wiederholen

*) Am angeführten Orte T. I, l. 4. c. 2.

läßt. In derselben Periode des Mittelalters, wo so manche Höfe in wetteiferndem Bestreben um die Pflege von Künsten und Wissenschaften sich bemühten, opferten doch diese ihre Selbstständigkeit nicht auf, weil ihre Eigenthümlichkeit zugleich die herrschende Eigenthümlichkeit der ganzen Zeit war, der sie angehörten. Erst nach dem dreißigjährigen Kriege, als die Unumschränktheit der Monarchieen gegründet und das politische Gewicht nicht blos des Volkes, sondern auch der einzelnen Stände vernichtet war, traten sie in förmlichen Hofdienst und übernahmen es als Knechte und Mägde, die fürstlichen Häuser glänzender herauszuputzen. Fortan wurde aber zugleich der Einfluß der Höfe auf sie weit mehr hemmend, als fördernd. Schon die Verbreitung des Französischen, als allgemeiner Hof- und diplomatischer Sprache, mußte der rascheren Entfaltung der Nationalsprachen, und darum der Nationalliteraturen, ihrer Blüthe und Frucht, vielfachen Eintrag thun. Auch sah man damals unter Ludwig XIV. jene hölzerne und zumeist nach dem Bilde des Herrschers selbst zugeschnitzte classisch neufranzösische Poesie entstehen, die nicht weniger, wie später die französische Revolution, ihre Reise durch Europa machte. Immer wußte jedoch Ludwig XIV., weil er selbst Geist besaß, diesen auch an Anderen zu schätzen und zu wecken; während schon Ludwig XV. anfing, die talentvollsten Schriftsteller der Nation zu fürchten und zu verfolgen. Der Hof des Ersteren konnte in Wahrheit noch für das Haupt des Staatskörpers gelten; der seines Nachfolgers war nur noch die Perücke desselben. Uebrigens zeigte jene Stellung Ludwig's XV. gegen die wichtigsten Repräsentanten des Geistes der Nation eine große Umkehr der Verhältnisse, schon damals verkündigend, daß dieser Geist das Band der Dienstbarkeit, das ihn an den Hof geknüpft, gesprengt, daß er sich unabhängig von ihm gemacht hatte, ja daß er sogar im Stande war, sich in Opposition mit ihm zu setzen. Wenn dann auch später wieder große Fürsten, ein Friedrich II., ein Joseph II., eine Katharina II., die hervorragendsten Talente um sich zu versammeln und für sich zu gewinnen suchten, so war dieses eine freiwillige Huldigung, die der Geist dem Geiste, wie eine unabhängige Macht der anderen, darbrachte. Endlich sah man noch eine merkwürdige Versammlung der größten Geister der deutschen Nation am kleinen Hofe zu Weimar, die bis in die neueste Zeit reichte, deren Entstehung jedoch der vorrevolutionären Periode angehörte. Gewiß hat damit der Herzog Karl August sich selbst einen dauernden Ruhm gewonnen. Allein wie hoch man den Gewinn anschlägt, der aus dem Zusammenleben jener ausgezeichneten Männer, aus ihren zahlreicheren persönlichen Berührungen entspringen mochte, so bleibt es doch eine Frage, ob gerade aus der besonderen socialen Stellung, die ihnen zu Weimar bereitet wurde, überwiegende Vortheile für die geistige Gesammtproduction hervorgegangen sind; ob nicht geistiger Gewinn und Verlust sich wenigstens die Wage hielten; ob nicht eben so viel Anlaß zur Vergeudung, als zur gedeihlichen Entwickelung und Offenbarung intellectueller Kräfte

gegeben wurde? Wie man übrigens für den besonderen Fall diese Frage beantworte, so ist doch gewiß, daß der allgemeine Bildungsgang zur größeren Unabhängigkeit von Literatur und Kunst geführt hat. Sind doch jetzt schon die allgemeinen socialen Zustände von der Art, um den geistigen Kräften Sicherheit und selbst Pflege zu gewähren. Schon lange und kaum zu irgend einer Zeit durfte man an den Höfen den Sitz der strengen und ernsten Wissenschaften suchen; und wenn früher die bürgerliche Stellung der eigentlichen Fachgelehrten häufiger vom Hofe aus bestimmt wurde, so kann das, nach dessen schärferer Trennung vom Staate, nur noch ausnahmsweise der Fall sein. Auf dem besonderen Felde der Politik sehen wir die streitenden Geister in Parteien zerfallen, die mit gegenseitigem Mißtrauen sich betrachten. In diesem Kampfe sucht wohl auch die conservative Partei durch Gewährung äußerer Vortheile sich manche Talente dienstbar zu machen. Aber da es sich wesentlich um die Gestaltung des Staats und etwa nur beiläufig um die des Hofes handelt, so ist hierbei Alles weniger die Sache des letzteren, als der Staatsgewalt. Die schönen Künste, deren Stoff Wort oder Ton sind, hatten die geistige Umwälzung, die der politischen voranging, begonnen und zuerst ihre Unabhängigkeit erkämpft. Namentlich hat die Poesie, die stets besonders gedrungen sein wird, die Bewegung des Völkerlebens abzuspiegeln, das Mißtrauen der Machthaber geweckt. Es erklärt sich also aus doppeltem Grunde, wenn man insbesondere in der neuesten deutschen Literatur bemerkt hat, daß die Zahl der schöngeistigen Schriftsteller, die weder durch Einkommen, noch durch Amt oder Titel in irgend einer näheren Verbindung mit den Höfen oder selbst mit der Staatsgewalt stehen, jetzt weit beträchtlicher ist, als sie etwa noch vor einem Jahrzehente war. Auch wenn Dichter oder Tonkünstler „nicht blos der inneren" Stimme gehorchen und nicht immer singen, wie der Vogel singt; so werden sie doch, sind sie nicht aller künstlerischen Ehre baar, jetzt mehr auf das Lob und den Lohn eines urtheilsfähigen Publicums, als nur auf den besonderen Beifall der Höfe ihr Augenmerk richten. Denn die als legitim anerkannte absolute Herrschaft des Geschmackes, auf deren Existenz noch ein Montesquieu hinweisen konnte, ist diesen entrissen, und im Volke selbst findet fortan die Kunst wieder ihre freiwilligen Geschworenengerichte. Und wie könnte sie auch jetzt noch als Schulen des Geschmackes die möglichst stabil gebliebenen und von der Bewegung der Geister am Weitesten überholten Höfe gelten lassen, da selbst der ganze Modus des äußerlichen Auftretens derselben, den herrschenden Moden und Bräuchen der neueren Gesellschaft gegenüber, gar oft als veraltet erscheint? So wird der Maler am Wenigsten in der Pracht und dem Luxus, den die Höfe zur Schau stellen, sich seine Musterbilder des Schönen suchen wollen. Zwar sind noch die Malerei und die plastischen Künste, weil doch alle Kunst auch nach Brot gehen muß, zumeist an die Unterstützung der Machthaber gebunden. Immer läßt sich jedoch in der Gründung zahl-

reicher Kunstvereine, die aus dem Volke hervorgehen, wie unzulänglich diese jetzt noch sein mögen, das Bestreben nicht verkennen, jeder Art von Kunst eine von Einzelnen unabhängigere Stellung zu verschaffen. Und gewiß wird in Wahrheit eine neue Blüthe derselben nicht eher eintreten, bis sie wieder als Blüthenkrone die Völkerstämme, nicht aber als ein Strauß gemachter Blumen nur die Höfe schmückt.

Die Geschichte der Höfe läßt erkennen, daß auch sie nur einzelne Glieder in einer zusammenhängenden Kette von Gliedern sind; daß sie vom herrschenden Geiste der verschiedenen Perioden, wie sehr sie widerstreben mögen, erfaßt und in ihrer zeitlichen Gestalt und Geltung verändert werden. Im Verlaufe der umwandelnden Zeit, besonders seit der in alle gesellschaftlichen Zustände so tief eingreifenden französischen Umwälzung, ist endlich die Stellung der Höfe fast umgekehrt worden. Sie sind jetzt mehr passiv als activ, mehr bestimmt als bestimmend. Wenn sie früher an der Spitze der geistigen Bewegung standen, zu einer Zeit, wo dieses allerdings minder schwierig war, so konnten sie später nur dieser Bewegung angehören. Wer dürfte ermessen wollen, ob für alle Zukunft der wachsende Baum der politischen Erkenntniß die Fürstenkrone in seinem Gipfel tragen wird? Gewiß ist aber schon jetzt, daß vor den schärfer wägenden Völkern das Gewicht der Höfe nur davon abhängt, in wie weit sie den Geist der Nationen in sich aufzunehmen wissen, und daß kein äußerlicher Pomp den Mangel desselben zu ersetzen, oder nur zu verbergen vermag. S.

Hofwyls Bildungsanstalten und deren Stifter Emanuel von Fellenberg. Der Tendenz des Staatslexikons gemäß beschränken wir uns auf die Darstellung der Bedeutung, welche die Hofwyler Bildungsanstalten aus dem Standpuncte der Land- und Staatswirthsschaftslehre, so wie der Staatspädagogik und für die höheren Interessen der Civilisation überhaupt haben, ohne uns hier auf das eigentlich Pädagogische derselben einlassen zu können. Es ist gerade das Eigenthümliche Hofwyls, daß es, obgleich das alleinige Werk eines Privatmannes, nicht, wie alle anderen modernen Erziehungsanstalten allzumal, zunächst im Privatinteresse und für blose Privaterziehung, sondern gleich von Anfang an mit den Bestimmungen, den öffentlichen Interessen des Staats und der Menschheit zu dienen, gegründet ward, und daß die dort zu Grunde gelegten und in Ausführung gebrachten pädagogischen Principien als die einer ächten, zu den wesentlichsten Bedürfnissen unserer Zeit gehörenden Staatspädagogik angesehen werden müssen. Daß diese höhere Bedeutung Hofwyls in der That auch schon längst von einer bedeutenden Anzahl der ausgezeichnetsten Fürsten, Staatsmänner und Staatsgelehrten anerkannt worden ist, darüber ist bereits anderwärts [1]) eine große Anzahl bestimmter Thatsachen namhaft

1) Bran's Minerva 1838, Februarheft. S. 225—238.

gemacht worden; hier mag es genügen, an die desfallsigen, schon im Jahre 1830 ausgesprochenen gewichtigen Worte des als Philosophen und Philanthropen so rühmlich bekannten Staatsraths de Gerando zu erinnern [2]), weil diese, wie die ähnlichen von H. Zschokke [3]), den höchsten und allgemeinsten Gesichtspunct, unter welchem die Hofwyler Bildungsanstalten aufgefaßt werden müssen, auf das Deutlichste bezeichnen.

Da diese Hofwyler Bildungsanstalten ganz Fellenberg's eigenes Werk, und nicht aus äußeren Veranlassungen oder Beziehungen, sondern lediglich aus der Idee, welche ihren Stifter sein ganzes Leben hindurch erfüllt und begeistert hat, hervorgegangen sind, so scheint es schon darum passend, einige Notizen über Fellenberg's Leben, Bildungsgang und geistige Individualität vorauszuschicken, bevor wir zu der Würdigung dessen übergehen können, was durch ihn und seine Anstalten für die Land- und Staatswirthschaft, das Volksschulwesen und die Humanitätsinteressen überhaupt in Hofwyl bereits geleistet worden, und was in Zukunft in dieser Hinsicht zu erwarten steht. Es scheint uns nämlich in letzterer Beziehung noch eine neue Phase für Hofwyl bevorzustehen, wenn, der schon vor 30 Jahren öffentlich erklärten Absicht [4]) und neuerdings wiederholt gethanen Anerbietung zufolge [5]), Hofwyl zu einer Staatsanstalt erhoben sein wird; eine Umgestaltung, dergleichen ja schon manchen anderen ursprünglichen Privatanstalten (wie z. B. den Franke'schen Stiftungen in Halle) zu Theil wurde, und die für Hofwyl möglich ist, sobald die gehässigen Privatleidenschaften, die diese Umgestaltung bisher verzögerten, verstummt, und richtigere Ein- und Ansichten über das wahre Interesse

---

2) „Si en arrivant à Hofwyl on est frappé du beau spectacle qu'offre le système de ces nombreux établissemens, créés par un seul particulier, et conduits par une persévérance de trente ans à un aussi vaste développement, et si l'on éprouve une douce satisfaction en considerant le tableau de paix, d'ordre, d'activité, d'harmonie qui s'y déploie de toutes parts, on est introduit bientôt aux plus hautes meditations, lorsqu'on pénètre et saisit la pensée qui a dirigé cette grande création. Cette pensée en effet et puisée tout entière dans un ordre de considérations générales sur l'état présent de la société en Europe, et sur ses besoins les plus essentiels. Il ne faut donc pas se borner à chercher à Hofwyl un établissement local, un institut ordinaire d'éducation, une ferme expérimentale: il faut y voir l'essai d'une grande amélioration européenne, un exemple tenté et donné pour préparer une régénération morale dans notre âge." (Notices sur les établissemens d'Hofwyl, extraites du bulletin de la Société pour l'instruction intermédiaire à Paris, 1830.)

3) In dem Vorworte zu dem Aufsatze: zur Berichtigung der Urtheile über Em. von Fellenberg und seine Anstalten in Hofwyl, in Pölitz' Jahrbüchern 1831.

4) Landwirthschaftliche Blätter von Hofwyl 1808 Heft 1. S. 32. Vgl. Fichte's Leben und liter. Briefwechsel Th. II. S. 448.

5) Mittheilungsblätter für Freunde der Schulverbesserung u. s. w. 1835 ff. Nr. 13.

des Bernervolkes in dieser Hinsicht denjenigen, die hierüber zu entscheiden haben, durch die aufgeklärte öffentliche Meinung und die Macht der Publicität zu Theil geworden oder aufgenöthigt sein werden.

Der Stifter von Hofwyl [6]), Philipp Emanuel von Fellenberg, geboren Ende Juni 1771 zu Bern, stammt aus einer der dortigen alten angesehenen Patricierfamilien. Sein Vater, durch Geist und Gelehrsamkeit eben so ausgezeichnet, als durch Biederkeit des Charakters, war zuerst Professor der Rechtswissenschaft, dann Mitglied des Berner souveränen Rathes, auch Landvogt zu Wildenstein im Aargau, später Senator in Bern, und zeigte sich in seinem öffentlichen Leben stets als Freund und Vertheidiger des von der Majorität des damaligen Patriciats auf das Ungerechteste bedrückten Volkes, wodurch er in seinem Sohne von früher Jugend an eine gleiche Gesinnung erregte und befestigte. Dasselbe that seine edle Mutter (eine Enkelin und respective Urenkelin der beiden berühmten holländischen Admirale Cornelius und Martin Haarpertzoon van Tromp), indem sie ebenfalls schon im zarten Alter Fellenberg in die Wohnungen der Armen und Hülflosen führte, den Keim aufopfernder Menschenliebe in ihm weckte und durch ihr oft wiederholtes Wort: „Die Reichen haben genug Freunde; sei Du der Armen Freund!" so wie durch ihr eigenes Beispiel frühzeitig in ihm den Entschluß erregte und befestigte, den höchsten Interessen des Vaterlandes und der Menschheit sein Leben zu widmen. Zum Behufe seiner wissenschaftlichen Ausbildung ward er in das damals unter dem Namen einer Kriegsschule sehr berühmte Institut Pfeffel's in Colmar und später nach Genf geschickt. Im Jahre 1789 bezog er die Universität Tübingen, wo er sich unter Anleitung des berühmten Hofaker anfänglich der Jurisprudenz, später dem Studium der philosophischen und politischen Wissenschaften widmete. Zurückgekehrt in seine Vaterstadt, setzte er zunächst seine Studien der classischen Literatur und der Kant'schen Philosophie (die für seine ganze Lebensansicht und pädagogischen Grundprincipien von großer Bedeutung war) eifrig fort, ohne die gewöhnliche Staatsdienstcarriere zu beginnen, und machte eine Reihe von Jahren hindurch vielfache Reisen in der ganzen Schweiz, Tyrol und Süddeutsch-

---

6) Die meisten bisher veröffentlichten biographischen Nachrichten und Charakterschilderungen über Fellenberg sind nicht nur sehr unvollständig, sondern auch zum Theil ganz irrig. Dieses gilt namentlich von den im Conversationslexikon enthaltenen (die in den Blättern für literar. Unterhalt. 1830. Nr. 342 ff. und in Pölitz' Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst, in dem schon erwähnten von Zschokke mitgetheilten Aufsatze ihre Berichtigung erhalten haben), ferner von den in Quedlinburg vor einigen Jahren erschienenen Bildnissen und Lebensbeschreibungen der berühmtesten Pädagogen (XX). Zuverlässigere und für die frühere Entwickelung Fellenberg's besonders interessante Notizen enthalten Woodbridge's American annals of Education and Instruction 1830. Vol. I. p. 17. Lange's Feldgärtnerei-Colonieen 1837. Th. II. und Hanhart's Erzählungen aus der Schweizergeschichte 1838 Th. IV. S. 668 ff.

land, auf welchen er durch eigene Anschauung die Bedürfnisse und Noth der unteren Volksclassen kennen lernte, und zugleich mit der Landwirthschaft, ihren Vorzügen und bestehenden Mängeln sich näher bekannt machte, auf deren Wichtigkeit sein großer Landsmann, Rudolph Tschifféli, bereits einige Jahrzehente zuvor aufmerksam gemacht hatte, die Fellenberg übrigens auf eine eigenthümliche Weise in ihren höchsten Beziehungen auffaßte.

Von entschiedener Bedeutung war ohne Frage für Fellenberg seine schon sehr frühzeitig gemachte Bekanntschaft mit dem edeln Pestalozzi[7]), und das damals allgemeine angeregte Interesse für Volksunterricht und Erziehung. Was Pestalozzi von sich selbst berichtet[8]), wie ihm schon in seiner Jugend die Anschauung des wirklichen Lebens die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die Fundamente des häuslichen und bürgerlichen Lebens, Sittlichkeit und Religiosität, immer mehr und mehr zerstört, die Gefahr der Verarmung und dadurch bewirkten Entsittlichung der niederen Volksclassen täglich vermehrt würden, und daß nur durch eine Wiederherstellung einer soliden Wohlfahrtsbasis, mittelst einer Verbesserung der Volkserziehung und der ökonomischen Lage der niederen Stände, zu helfen sei — dasselbe fand bei Fellenberg nur in noch höherem Grade Statt, da die mittlerweile ausgebrochene französische Revolution von dem traurigen Zustande der europäischen Civilisation nur zu deutliche Beweise zu Tage gefördert hatte; wovon Fellenberg durch eine im Jahre 1795 nach Paris unternommene Reise und durch längeren Aufenthalt daselbst sich auf das Unzweideutigste überzeugte. Auch nach dieser Reise hielt er sich fortwährend vom Staatsdienste entfernt, bis die in Folge der Revolutionirung der Schweiz durch das französische Directorium im Jahre 1798[9]) entstandenen Unruhen ihn nöthigten, unmittelbar thätigen Antheil an den politischen Ereignissen zu nehmen. Als Berner Jägerofficier bei der Erhebung des mit Bern verbündeten Luzerner Landsturmes in Entlibuch[10]) zeigte er so viel Eifer für die Behauptung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Vaterlandes, daß durch den französischen Commissär Mingaud ein Preis auf seinen Kopf gesetzt und er genöthigt wurde, einige Zeit lang im Auslande eine Zuflucht zu suchen. Späterhin erwies er sich als Quartiercommandant der oberen Bezirke des Cantons Bern nicht weniger eifrig für die Volkswohlfahrt, die er auch mit gutem Geschick zu wahren wußte. Gegen das Ende des Jahres 1798 überbrachte er den durch

---

7) Vergl. H. Pestalozzi's bis dahin unedirte Briefe (an Fellenberg) u. s. w. Bern, 1834.

8) Sämmtliche Schriften Bd. XI. S. 195.; vergl. IX. 51.

9) Vergl. Napoleon's Darstellung hiervon im 6. Bande des Memorials von St. Helena, und Hanhart's Erzählungen aus der Schweizergeschichte. Basel, 1838. Bd. IV. S. 517.

10) Hanhart a. a. O. S. 534.

die Franzosen in's Unglück gestürzten Unterwaldenern reiche Beisteuern aus Bern an Kleidung und Lebensmitteln. Bald nachher ward er von der damaligen schweizerischen Centralregierung mit wichtigen Aufträgen nach Paris gesandt; dort setzte er nach seinem letzten Kampfe mit Reubel und Rapinat den Plan fest, dessen Ausführung er seither Leben und Vermögen gewidmet hat. Von Paris zurückgekehrt, erkaufte er im Jahre 1799 zu diesem Zwecke das 2 Stunden nördlich von Bern gelegene, damals 320 Berner oder 440 Magdeburger Morgen enthaltende (jetzt seinem Areal nach verdoppelte) Landgut Hofwyl (oder Wylhof), welches er durch seine daselbst angelegten Bildungsanstalten, die gleich näher charakterisirt werden sollen, zu einem der merkwürdigsten und berühmtesten Orte seines Vaterlandes machte. Hinsichtlich seiner ferneren äußeren Lebensverhältnisse ist nur zu bemerken, daß er, einzig dem freigewählten Berufe der Volkserziehung und Humanitätsentwickelung im umfassendsten Sinne des Wortes lebend und dabei von den meisten Gliedern seiner zahlreichen Familie auf das Glücklichste unterstützt, nunmehr seit bald 40 Jahren unausgesetzt alle seine Kräfte, so wie sein bedeutendes ererbtes Vermögen (von ungefähr 400,000 Fr.) mit vollster und unbedingtester Hingebung der großen Sache einer ächten Civilisation gewidmet und eine wohlverdiente, obwohl von ihm keineswegs angestrebte, europäische, ja selbst außereuropäische Celebrität erlangt hat, wie wohl kaum ein anderer Privatmann seit Pestalozzi. Dieses konnte jedoch nicht verhindern, daß er nicht in seinem speciellen Vaterlande früher von der aristokratischen, seine Schritte für Volksbildung und Volkswohlfahrt ängstlich beargwohnenden und hemmenden Regierung, in der neuesten Zeit aber noch um Vieles schlimmer von der ultrademokratischen Partei (den bekannten Demagogen) und ihren eben so feilen als rohen Zeitungsscribenten vielfach angefeindet, verleumdet und verlästert worden ist; ein Schicksal, das er mit vielen ausgezeichneten Männern, namentlich mit seinem großen Vorgänger Pestalozzi [11]) theilt, das ihn übrigens nicht einen Augenblick irre machen konnte, sondern nur dazu diente, ihn zur Besiegung aller Hindernisse noch mehr zu ermuthigen und zu stärken. Uebrigens wurde er in Folge der Regeneration der Schweiz im Jahre 1830 Mitglied des Verfassungs- und nachher des großen Rathes, so wie des Erziehungsdepartements, und im Jahre 1833 als Landammann erster Staatsbeamter der Republik, welche Stelle er jedoch bald wieder niederlegte, um ungestörter der Hauptaufgabe seines Lebens, nämlich seinen Hofwyler Bildungsanstalten sich widmen zu können, die wir nun, so viel es der beschränkte Raum gestattet, näher zu betrachten haben.

Bevor wir dieselben einzeln charakterisiren können, scheint es

---

11) Vergl. von Türk's Briefe aus Mönchenbuchsee über Pestalozzi Band 2. S. 161. 239. Heußler, Pestalozzi's Verdienste. Basel, 1838. S. 99.

zweckmäßig, erst dasjenige, was ihre eigentliche Idee oder ihr wahres Wesen ausmacht, im Allgemeinen kurz zu entwickeln, woraus sich zugleich ergeben wird, welche besondere Bedeutung denselben in politischer Beziehung beizulegen ist. Zunächst nämlich haben diese Hofwyler Bildungsanstalten (wie auch schon angedeutet worden) keineswegs, wie andere Erziehungsinstitute, blos die Tendenz, einzelnen Individuen oder Ständen die Vortheile einer verbesserten Unterrichts- und Erziehungsmethode zuzuwenden, sondern sie sind gleich von Anfang an darauf berechnet gewesen, dem allgemeinen Civilisationsverderben unserer Zeit entgegenzuwirken, und zwar durch die thatsächlich erprobte Darlegung einer alle verschiedenen Stände des Volkes oder Staates berücksichtigenden Erziehung. Fellenberg's Ausgangspunct war eine vollkommen klare Einsicht in den Thatbestand und die Ursachen jenes Verderbens (worüber er sich von Anfang an auf das Bestimmteste ausgesprochen hat)[12]), zugleich verbunden mit der auf ächter Religiosität beruhenden Ueberzeugung, daß Gott die Menschheit mit den nöthigen Anlagen und Kräften ausgerüstet habe, um in ächter Civilisation oder Cultur ihre Bestimmung, die eingepflanzten Triebe nach Glückseligkeit, Vervollkommnung und Sittlichkeit in harmonischer Unterordnung befriedigen zu können, wofern nur jene Anlagen und Kräfte durch eine das physische, so wie das intellectuelle, moralisch-religiöse und industrielle Leben aller Volksclassen gehörig fördernde Erziehung gehörig zur Entwickelung gebracht werden. Gleichergestalt geht Fellenberg von der Ueberzeugung aus, daß die einmal gegebenen oder bestehenden Verhältnisse, als in dem Willen der göttlichen Weltordnung begründet, gehörig zu achten seien, ein Punct, in welchem sich sein Erziehungssystem sehr wesentlich von allen früheren, namentlich von denen Rousseau's, der sogenannten Philanthropen, so wie auch Pestalozzi's, Fichte's u. s. w. unterscheidet, welche sämmtlich dieses Bestehende oder das sogenannte Positive in Staat und Kirche viel zu wenig würdigten und zum Theile völlig verkannten. Ueberhaupt kann Fellenberg, wegen seiner steten Beziehung der Pädagogik auf den Staat, im wahren umfassenden Sinne — als dem organisch gegliederten Systeme aller zur Realisirung der gesammten Zwecke der Menschheit auf einem bestimmten Gebiete unter einer höchsten Gewalt vereinigten Familie und sonstigen Gesellschaften — und wegen dieser allein sicheren Basis des Ausgehens von dem Gegebenen, so wie endlich wegen seiner alle Volksclassen oder Stände umfassenden oder berücksichtigenden Institute, mit Recht als der Grün-

---

12) Landwirthschaftliche Blätter von Hofwyl 1808 ff. Heft I. Vorr. XIV. 18 ff. II. 12 ff. III. 51 ff. Vergl. Fellenberg's Aeußerungen in Malten's Weltkunde 1828. Bd. XII. S. 55; ferner seine Schrift: Der dreimonatliche Bildungscurs, der 1832 hundert Schullehrern in Hofwyl ertheilt worden ist. Bern, 1833. S. 158 ff. Vergl. Capo d'Istria, Rapport prés. à S. M. l'Emp. Alexandre p. 8. 67. Villevieille l. c. p. 21. 32.

der einer ächt praktischen Staatspädagogik angesehen werden; ein Begriff, der zwar schon in dem classischen Alterthume vorkommt und mit ausgezeichnetem Erfolge von demselben verwirklicht worden ist (man denke nur an Lykurg und Pythagoras, so wie an Platon's und Aristoteles' Hauptwerke über die Politik), der jedoch zu seiner wahren Verklärung und Vereinbarung mit den höchsten Forderungen der Humanität nur erst durch das Christenthum gelangen konnte, welches Fellenberg auf das Bestimmteste als Basis und Ausgangspunct aller seiner Bestrebungen anerkannt hat[13]).

Als eine der wichtigsten Eigenthümlichkeiten der Hofwyler Bildungsanstalten muß ferner ohne Frage angesehen werden, daß in ihnen die physische und ökonomische Basis des ganzen civilisirten Volks- und Staatslebens, und die bürgerliche Berufskraft überhaupt auf eine Weise beachtet und mit den höchsten Interessen der Humanität in Verbindung gebracht sind, welche nicht nur bisher noch nie in dieser Art in einem Erziehungsinstitute vorgekommen, sondern auch hinsichtlich der Aufgabe, dem Civilisationsverderben gründlich und mit Erfolg entgegenzuwirken, der sorgsamsten Aufmerksamkeit würdig ist, da die Erfahrung zur Genüge lehrt, wie die Vernachlässigung jener Grundlage im Großen und Kleinen sich auf das Empfindlichste rächt. Indem Fellenberg den Gründen jenes Verderbens nachforschte, erkannte er als einen der nächsten und hauptsächlichsten den Hand in Hand gehenden sittlichen und ökonomischen Verfall oder die entsittlichende Verarmung[14]), und hielt, wie auch Pestalozzi schon angedeutet hatte[15]), es für dringend nothwendig, nicht nur für besseren Elementar-Unterricht, sondern vorzüglich für eine wahre Volks-Erziehung zu sorgen, und zwar Letzteres durch Förderung des sittlich-religiösen und industriell-ökonomischen Lebens, oder durch den rechtlichen Erwerb und die Arbeit selbst, woran die unteren Volksclassen schon ihrer Subsistenz wegen gewiesen sind, deren höhere Bedeutung und Wichtigkeit für die höchsten Interessen des Menschenlebens jedoch erst in der Hofwyler Bildungsanstalt in vollem Umfange erkannt und zur äußeren Darstellung gebracht worden ist. Es darf in dieser Hinsicht nicht unbeachtet bleiben, daß das Mißlingen aller ökonomischen Pläne und Bestrebungen Pestalozzi's für Fellenberg ein sehr lehrreiches, warnendes Beispiel war, wie Fellenberg dieses selbst ausdrücklich anerkannt hat, indem er die Wichtigkeit einer unab-

---

13) Darstellung des religiösen Bildungsganges der Erziehungsanstalten in Hofwyl. Aarau, 1822. Ldw. Blätter IV. 74. Vergl. den citirten Aufsatz in Malten's Weltkunde 1828. Th. XII; ferner Harnisch, Volksschullehrer Bd. V. Heft I. S. 193; Villevieille, des instituts d'Hofwyl p. 38. 157 suiv. und Woodbridge, American Annals of education and instruction. 1831. Vol. I. p. 448. 497.

14) Landw. Blätter I. 18. III. 51. IV. 95.

15) Heußler a. a. O. S. 55. 75.

hängigen äußeren Lage für die Erreichung ächter Humanitäts- und Vaterlandszwecke auf das Klarste nachwies[16]).

Indem Fellenberg in den erwähnten Beziehungen den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft näher in's Auge faßte, glaubte er wahrzunehmen, daß der sogenannte Mittelstand (noch kraftvoller durch ursprüngliche Unverdorbenheit, reicher an häuslichen Tugenden und mit zweckmäßigen Bildungsanstalten besser versehen) weniger das Bedürfniß einer verbesserten Erziehung verrathe, als die beiden Extreme der Gesellschaft, die niederen Volksclassen und die sogenannten höheren Stände[17]). Wenn der schon von Pestalozzi angestellte, aber nicht durchgeführte Versuch gelang, den Kindern der ärmsten und verachtetsten Mitglieder der Gesellschaft eine solche Erziehung zu ertheilen, die mit der ihrer Lage angemessenen intellectuellen Ausbildung die moralisch-religiöse und zugleich die industrielle auf die Art verband, daß sie durch ihre mittlerweile gelieferten Arbeiten die Kosten jener wenigstens größtentheils ersetzen konnten, so war damit die Möglichkeit bewiesen, die großen Volksmassen, deren Unwissenheit, Rohheit und zunehmende Demoralisation die größte Besorgniß erwecken müssen, wenigstens in den künftigen Generationen dem Civilisationsverderben zu entreißen, und mit den Quellen der Armuth zugleich die einer großen Zahl von Verbrechen zu verstopfen. Gleichergestalt mußte die gelungene intellectuelle und moralische Erziehung der Kinder der begütertsten und einflußreichsten Stände dem Staate eine Pflanzschule edler Bürger liefern, die, für die höhere Bestimmung der Menschheit begeistert und im Besitze der äußeren Mittel, ihre Ideen realisiren zu können, ihre höchste Freude in Förderung der gesammten Volksbildung finden würden. Beide genannten Extreme mußten nicht länger, wie bisher der Fall war, durch eine unübersteigliche Kluft getrennt bleiben, sondern sich gegenseitig kennen und achten lernen. Die Reichen einerseits mußten die Mühe, Last und die Entbehrungen, aber auch die Freude, Heiterkeit und Zufriedenheit der Armen, welche aus dem Gefühle treuer Pflichterfüllung nothwendig entspringt, wahrnehmen, um mit ächt christlichem Geiste dahin zu wirken, daß diesen minder vom Glück Begünstigten durch ihre Mitwirkung und Hülfe eine menschliche Entwickelung und Freude an ihrem Dasein zu Theil werde! Anderseits mußten die Armen, indem sie durch ihre Arbeit sich selbstständig zu ernähren angeleitet wurden und dabei zugleich erkannten, wie wichtig und unentbehrlich dazu die Mitwirkung derjenigen ist, welche bereits im Besitze der Capitalien (im umfassenden nationalökonomischen Sinne dieses Wortes) sind und ihre Glücksgüter auf eine dem allgemeinen Besten ersprießliche Weise benutzen, eben so sehr an begründetem Selbstgefühle erstarken, als von der herrschenden Unsitte befreit werden, das äußerlich glänzendere Loos der Begüterten nur

16) D. dreimonatl. Bildungscurs u. s. w. S. 234.
17) Vergl. den citirten Aufsatz in Pölitz' Jahrbüchern 1831. S. 144.

mit neidischem Auge zu betrachten. Beide Classen sollten sich vielmehr als nothwendige, sich gegenseitig ergänzende Glieder eines größeren Ganzen ansehen, achten und lieben, und so zu der ächt christlichen Aufgabe der Erreichung eines Gottesreiches auf Erden das Ihrige beitragen lernen.

Für diesen doppelten Zweck, so wie für den einer Verbesserung der ökonomischen Basis des Staatslebens, gab und gibt es noch jetzt, wenigstens für den europäischen Continent, kein besseres Mittel, als eine mit einer sogenannten Musterwirthschaft verknüpfte landwirthschaftliche Lehr- und Erziehungsanstalt zunächst für diejenigen, die als künftige Gutsbesitzer oder Gutsverwalter den bedeutendsten Stand der eigentlichen Staatsbürger ausmachen und ihren Einfluß auf die angedeutete Weise segensreich geltend zu machen im Stande wären, verbunden mit einer ebenfalls landwirthschaftlichen Armenschule, in welcher auch die ärmsten, verlassensten Kinder, die, ihrem Schicksale überlassen, in der Regel nur eine Pflanzschule für die künftige Bevölkerung der Gefängnisse und Zuchthäuser, und in ihrer Noth jedenfalls gefährliche Feinde der bürgerlichen Gesellschaft werden, gleicher Weise durch eine angemessene Erziehung und die Möglichkeit, ihren Unterhalt sich selbst erwerben zu können, mit ihrem Loose zufrieden zu stellen sein werden. Denn unleugbar ist es von der größten Wichtigkeit, daß Alle, und namentlich das sogenannte Volk, die große Mehrzahl, die ihre Kräfte und Zeit vorzugsweise dem Erwerbe widmen muß, diesem Berufe mit voller Lust und Liebe und aus allen Kräften lebe, daß es nicht blos im todten Mechanismus und Schlendrian die geistigen Anlagen ungebraucht liegen lasse und in thierischer Dumpfheit nur vegetire, in welchem Falle auch an gar keine ächt religiöse oder christliche Ausbildung zu denken wäre [18]).

Daß aber für diesen Zweck der Landbau, auf den in Europa das Volk oder die große Mehrzahl vorzugsweise hingewiesen ist, wofern er nur wahrhaft rationell betrieben wird, unter allen Beschäftigungen am Meisten geeignet ist, die intellectuelle und ästhetische, so wie die moralische und religiöse Ausbildung zu fördern, ist leicht nachzuweisen. Ein rationeller Betrieb desselben entwickelt nicht blos durch die bei ihm unerläßliche Genauigkeit und Schärfe der Beobachtungen, durch die Mannigfaltigkeit der Vergleichungen, Schlüsse und Combina-

18) Sehr richtig sagt Fellenberg in der Schrift: Der dreimonatliche Bildungscurs u. s. w. S. 176: „Die Gemüthsbildung des Volkes, seine Sittlichkeit, seine Religiosität, der Charakter und der Erfolg seines Familienlebens und seine Vaterlandsliebe, mit einem Worte, alle Zweige seiner Entwickelung hängen großentheils von dem Schicksale seines Berufslebens ab; bei einem gewissen Grade des Uebelstandes in diesem, in Folge dessen das Volk sich des Lebens nur peinlich bewußt werden kann, gelangt es endlich dahin, nur an den Teufel und nicht an einen höchst weisen und allgütigen Gott, als an den himmlischen Vater und Versorger aller Menschenkinder, glauben zu können. Was daraus erfolgt ist, ist seit einiger Zeit wiederholt in Irland wahrzunehmen gewesen."

tionen, die stets der Individualität der einzelnen Fälle angepaßt sein müssen, und wobei aller bloße Mechanismus wegfällt, auf das Vielseitigste den Verstand, sondern erhebt und veredelt auch das Herz oder Gemüth in ästhetischer und religiöser Beziehung, indem er den Sinn für das Schöne und Erhabene der Natur erweckt und das Bewußtsein der Abhängigkeit von der höheren leitenden Macht der Vorsehung stets rege erhält; und eben so stählt er den Willen und die Thatkraft in der unverzagten und ausdauernden Bewältigung der Hindernisse, so wie schon durch die Einfachheit der Lebensweise und die Arbeit selbst [19]).

Zugleich gibt dieser Beruf jeder Individualität den nöthigen Spielraum, sich gehörig zu entwickeln; dem Geistreichen die Gelegenheit, seinen Geist in jenen nie abgeschlossenen Combinationen, Verbesserungen und Erfindungen durch die That auszusprechen, und eben so dem weniger begabten oder geringeren Talente, nach dem Maße seiner geistigen Kraft angemessen zu wirken, da auch das geringste landwirthschaftliche Geschäft stets einen gewissen Grad von Aufmerksamkeit und Ueberlegung fordert; nicht zu gedenken, daß bei diesem Berufe auf die Größe des Wirkungskreises weit weniger ankommt, indem bei rationeller Behandlung auch das kleinste Bauerngut seinem Besitzer so vollauf zu thun geben kann, als das größte Rittergut. Auch ist es gerade dieser Beruf, der den zwei Hauptübeln unseres Civilisationsverderbens auf das Heilkräftigste entgegenwirkt, einmal der physischen Abschwächung, die bekanntlich bei den übrigen Gewerben in der Regel nur immer mehr zunimmt, während dem Landmanne gerade die bei Vervollkommnung des Landbaues vorkommende Uebung der physischen Kraft [20]) nothwendig zur Stärkung gereichen muß, und sodann der, um es kurz auszudrücken, socialen Zerfahrenheit, dem unbefriedigten Hin- und Herschwanken, der daraus hervorgehenden Unzufrieden-

---

19) Vergl. Landwirthschaftliche Blätter a. a. O. S. 63. Note, wo es unter Anderem heißt: „Die Leidenschaften, welche im Müßiggange gähren, mildern und verlieren sich allmälig, wenn die Menschen sich in befriedigende ländliche Wirkungskreise zerstreuen und da vollauf beschäftigt sind. Wer weniger mit Worten, als mit nützlichen Thaten sich abgibt, der zerfällt nicht so leicht mit seinem Nebenmenschen. Im Fortgange der vervollkommneten ländlichen Arbeiten findet die Eifersucht weniger Nahrung und lös't sich höchstens in Wetteifer auf. Der gebildete Landmann, der Pein des Hasses überhoben, findet in seinem zur Gewohnheit gewordenen Wohlwollen eine Wonne, die dem neidischen Menschen, selbst bei der siegreichsten Leidenschaft, gebricht. Das einfache und arbeitsame Leben des Landmannes begünstigt mehr, als irgend eine andere Lebensart, die Erfüllung der häuslichen Pflichten, aus deren zarter Pflege der beglückendste Reiz unseres Daseins entspringt. Im ländlichen Aufenthalte, und nur da, finden sich noch die patriarchalischen Sitten, von welchen die Verderbniß dieser Zeiten uns so weit entfernt hat. Glückliche Ehegatten, einträchtige Familien genießen da noch einer Heimath, wie sie anderswo nur selten mehr gefunden werden kann u. s. w." Vergl. Pictet, Cours d'agriculture anglaise T. III.

20) Landw. Blätter Heft III. S. 46. 52 ff.

heit mit dem Bestehenden und der Neuerungssucht; denn dieser werden durch den Landmann, welcher (wie Zachariä[21]) richtig bemerkt) der geborene Freund der Ordnung ist, unübersteigliche Schranken gesetzt[22]). Noch in einer anderen, bisher in der Regel ganz unbeachtet gebliebenen Beziehung machte Fellenberg auf die Nothwendigkeit einer ächt rationellen Behandlung nicht allein des Landbaues, sondern auch des Landbauers aufmerksam, indem er zeigte[23]), wie bei dem vervollkommneten Betriebe seines Berufes der Landwirth weit mehr des guten Willens und des Geschickes derer bedürfe, welcher er sich zur Ausführung seines Vorhabens nothwendig bedienen muß, und daß er mit ganz Ungebildeten unmöglich vortheilhaft auskommen könne, wie seinerseits vielmehr Menschenkenntniß und Weisheit in dem Benehmen gegen die in der Regel allen Neuerungen abholden Arbeiter für die Aneignung größerer technischer Fertigkeit, so wie möglichst höhere Bildung derselben innerhalb ihres Berufskreises nothwendig gesorgt werden müsse, wenn der Zweck erreicht werden soll. Fellenberg zeigte auch, wie auf diese Weise das materielle niedere Interesse des Herrn mit den immateriellen höchsten Interessen der Dienstboten auf das Innigste verknüpft sei[24]). Wie es denn zu den wichtigsten und schönsten Seiten der Fellenberg'schen Landwirthschaft gehört, daß in ihr auch das niedrigste Geschäft in seinem Zusammenhange mit den höchsten Endzwecken der Menschheit aufgefaßt, Alles ohne Ausnahmen zu Ehren gezogen und nichts für zu gering und werthlos geachtet, sondern immer und überall auf Veredelung der Menschheit, und gerade in den niederen Ständen am Meisten, hingearbeitet wird, während die übrigen berühmtesten landwirthschaftlichen Systeme und Theorieen allzumal immer nur das Materielle als letzten Zweck, und als den Gipfelpunct ihrer Bestrebungen die Veredelung der Schaf-,

---

21) Vierzig Bücher vom Staate Bd. I. 240. Vergl. Garve's bekannte Schrift über den Charakter der Bauern.

22) Fellenberg sagt hierüber a. a. O. S. 60: „Die auf zahllosen Puncten vervielfältigte Detaileinwirkung, die auf diese Weise zu der Bildung der Gewohnheiten des Landwirthes beiträgt, ist von unzuberechnendem Belange. Diese Gewohnheiten üben beinahe allgemein die größte Gewalt auf den Menschen aus, sie charakterisiren besonders die Individualitäten der Landwirthe mit einer solchen Uebermacht, daß ich nicht umhin konnte, einer menschenfreundlich bildenden Organisation des Landbaues, besonders in dieser Beziehung, ein großes Gewicht beizulegen. Was alle Tage, alle Stunden wiederkommt, wirkt, so kleinlich es auch scheinen mag, im Ganzen unendlich viel zuverlässiger, als das seltene Große, und kein Gegner entgeht dieser Einwirkung. Sie führt ganz unvermerkt und auf unzählig verschiedenen Puncten zum Ziele hin, und erst wenn der Sieg davongetragen ist, wird der Angriff beobachtet. Da liegt die Lösung des Räthsels einer unwiderstehlichen Volksbildung und Volksveredelung, welche nur durch das, was unmittelbar auf jeden Menschen wirkt, befriedigend und zuverlässig werden kann." Vgl. Goethe's ähnliche Bemerkungen in den Wanderjahren W. XXI. S. 52.

23) Landw. Blätter IV. S. 19 ff.

24) Landw. Blätter III. S. 72 ff.

Pferde- und sonstigen Viehracen ansehen — ein Vorwurf, von dem man nicht blos die englische Schule, sondern auch die Thaer'sche keineswegs freisprechen kann [25]). Dagegen ist es gerade der Hauptgrundsatz Fellenberg's, daß der rationelle Betrieb der Landwirthschaft lediglich und allein geeignet sei, die niedere Volksclasse mit wahrer Lust und Liebe zu dem ihr von der Vorsehung angewiesenen Berufe zu erfüllen, wofern dieselbe nur so frühzeitig wie möglich durch zweckmäßigen Unterricht zur Erkenntniß der Erscheinungen der sie umgebenden ländlichen Natur geleitet und ihr Auffassungsvermögen an denselben so geübt und entwickelt wird, daß ihrer Beobachtung in dem ihr angewiesenen Spielraume zuletzt gar nichts mehr entgehen könne. Zugleich ist bei einem solchen rationellen Betriebe keineswegs eine Uebervölkerung zu besorgen [26]), dieselbe vielmehr als die sicherste Basis nicht nur des Volkswohlstandes überhaupt, sondern auch der politischen Selbstständigkeit des Staates [27]) anzusehen [28]).

Hieraus erklärt sich nun, wie Fellenberg darauf geführt wurde, auf seinem durch eine dreißigjährige lehenmännische Behandlung äußerst verwahrlos'ten, aber eben deswegen zu Fellenberg's Endzwecke recht gut passenden [29]) Wylhofe zunächst eine Muster- und Versuchswirthschaft zu gründen, in welcher er die durch fortgesetzte Beobachtungen auf seinen vielfachen Reisen und durch wiederholtes eigenes Nachsinnen gewonnenen Ansichten über die nöthigen und möglichen Verbesserungen der Landwirthschaft praktisch ausführte und sie durch die dort gegebenen landwirthschaftlichen Feste [30]) zur allgemeinen Kunde zu bringen suchte. Hieran schloß sich dann gleichsam von selbst die landwirthschaft-

---

25) Auf diese sehr irrationelle Vernachlässigung der anthropologischen oder psychologischen Grundlage der Landwirthschaft hat neuerdings auch F. G. Schulze (Director der landwirthschaftlichen Akademie in Greifswalde) aufmerksam gemacht: über Wesen und Studium der Cameralwissenschaft 1826.

26) Bülau, Der Staat und die Industrie 46. Vgl. derselbe, D. Staat u. d. Landbau S. 56 ff.; Lange, Feldgärtnerei-Colonieen I. 60. 167.

27) Pölitz, Staatswissenschaft II. 170. Bülau, Der Staat und der Landbau S. 11.

28) Auf diese für die Schweiz insbesondere wichtigen Puncte hat Fellenberg schon vor 30 Jahren und späterhin wiederholt die Aufmerksamkeit seiner Landsleute hinzulenken gesucht. Er ist fest überzeugt, daß die Schweiz bei gehörigem rationellen Betriebe des Landbaues eine doppelt so große Bevölkerung ernähren könnte, während sie jetzt eine große Menge Getreide einführt und sich ohne Noth vom Auslande abhängig macht. Landw. Bl. IV. 30. Mittheilungsblatt 1835 S. 148 ff.

29) Dieses meist sehr gut nach Schwerz (Director des landw. Instituts zu Hohenheim) in seiner bekannten Schrift: Beschreibung und Resultate der Fellenberg'schen Landwirthsch. 1816. S. 28. Vergl. Ch. Pictet, Lettres à Mr. Vial p. 8.

30) Besonders beschrieben sind dieselben in den gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten. Bern, 1807 Nr. 87 ff.; ferner in der Monatschrift: „Der Bauernfreund". Frauenfeld, 1810. Heft IV. S. 207; und Gauteron, Lettre à Mr. Charles Pictet sur la fête célébrée à Hofwyl le 23. mai 1807. Genève, 1808.

liche Lehranſtalt, und an dieſe die höhere wiſſenſchaftliche Erziehungsanſtalt, ſo wie die landwirthſchaftliche Armenſchule, und an dieſe ſpäter, nachdem erwähnter Maßen für die Extreme der Geſellſchaft geſorgt war, noch die ſogenannte Real- oder Mittelſchule ſammt der Normalbildungsanſtalt für Schullehrer und der Erziehungsanſtalt armer Mädchen, welche Bildungsanſtalten zuſammengenommen jenes ſchöne Enſemble eines in ſich abgeſchloſſenen Erziehungsſtaates bilden, der bis jetzt (leider!) noch einzig in ſeiner Art daſteht und deſſen einzelne Zweige hier nun näher, ſo weit dieſes für den mehrerwähnten Hauptzweck nöthig, betrachtet werden ſollen.

Was zunächſt die landwirthſchaftlichen Inſtitute zu Hofwyl, welche aus dem angegebenen Grunde die Baſis des Ganzen ausmachen, betrifft, ſo haben dieſe die allgemeine Aufmerkſamkeit in einem Grade auf ſich gezogen, wie wohl nirgends bei ähnlichen Anſtalten der Fall geweſen. Schon im Jahre 1808 begab ſich der vorige und bald darauf der jetzt regierende König von Würtemberg ſelbſt nach Hofwyl, um dieſelben in Augenſchein zu nehmen; desgleichen die damaligen Kronprinzen von Oeſterreich, Baiern und Dänemark, die damaligen Herzöge von Weimar, Naſſau, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, die Fürſten von Thurn und Taxis, von Dietrichſtein u. ſ. w. Die meiſten europäiſchen Regierungen ließen ſich durch ihre Geſandten in der Schweiz amtliche Berichte abſtatten, welche zum Theile durch den Druck veröffentlicht wurden, und mehrere derſelben richteten ähnliche Anſtalten in ihren Staaten ein. Gleichzeitig erſchienen eine Menge Schriften über dieſelben, unter denen, nächſt den von Fellenberg ſelbſt herausgegebenen landwirthſchaftlichen Blättern von Hofwyl[31]), die des Staatsraths Pictet[32]) und das ſchon erwähnte Werk von Schwerz, welches als Hauptſchrift über dieſen Gegenſtand gilt[33]), beſonders zu nennen ſind[34]), und auf welche wir in Beziehung auf das Detail

---

31) Aarau 1808 — 1817. 5 Hefte.

32) In der préface zu ſeinem Cours d'agriculture anglaise; ferner in ſeiner correspondance avec son Exc. Mr. le Général Vial; in ſeiner lettre à ses collaborateurs in der bibliotheque britannique (ſpäter bibl. universelle) vol. I. p. 173. 232. 293. vol. II. p. 25.

33) Mit derſelben ſind übrigens zu vergleichen die in der vorigen Note zuletzt angeführten Pictet'ſchen Berichtigungen, ingleichen die in dem V. Hefte der Landw. Blätter enthaltenen.

34) Andere Schriften ſind: Eſcher, Briefe über d. Fell. Landw. Zürich, 1809. Bonafons, Sur agricult. de quelq. Cantons de la Suisse. Paris, 1829. p. 44 s.; Bericht an die Tagſatzung über Hofwyl. 1808. 2. Ausgabe (womit zu vergleichen Scheffold's Bemerkung. über dieſen Bericht. Erlangen, 1809); Crud, Notice sur les établissemens d'Hofwyl 1816; v. Bartenſtein's und Prof. Jordan's Berichte an die k. k. landwirthſchaftliche Geſellſchaft in Wien, von den Jahren 1815 und 1817; ein Aufſatz in dem Society Magazine of the North West of Ireland, vom Jahre 1823; Hofmann's Reiſe nach Hofwyl, mit Bemerkungen vom Staatsrath Thaer (womit zu vergleichen die Berichtigungen Fellenberg's in Thaer's Annalen der Landwirth-

verweisen müssen, in das hier einzugehen der Raum nicht gestattet. Nur kurz können wir andeuten, daß sich Fellenberg durch seine vielfachen lehrreichen Versuche und bessere Methoden für die Entwässerung und Entsteinung der Felder, die Entsumpfung und Bewässerung der Wiesen, die Düngerproduction, die Einführung der Vierfelderwirthschaft mit doppelten Ernten und dem Systeme der vier Pflugarten, insbesondere auch theils durch eigene Erfindung, theils durch Verbesserung landwirthschaftlicher Maschinen [35]), endlich und vornehmlich durch die Einführung und Verbreitung des wahrhaft rationellen Betriebes des Landbaues (in dem bereits näher angedeuteten höheren und umfassenderen Sinne dieses Ausdrucks) durch Lehre [36]) und Beispiel sowohl um sein Vaterland, als um die übrigen europäischen Staaten ausgezeichnet verdient gemacht und den Ruhm eines der vorzüglichsten rationellen Landwirthe erworben hat.

Was die Erziehungsanstalt für die Söhne der höheren Stände betrifft [37]), so ward Fellenberg zu der Stiftung derselben einerseits durch die Erwägung des großen unermeßlichen Einflusses bestimmt, welchen die durch Vermögen und Rang begünstigten Classen sowohl durch die unmittelbare Verwendung ihrer Glücksgüter, als auch schon durch das Beispiel ihrer Lebensweise auf das gesammte Volksleben ausüben; anderseits durch die Wahrnehmung, daß bei der gegenwärtigen Erziehung der Hochstehenden und Reichen dieselben gewöhnlich dahin geführt werden, die ihnen durch Vererbung gesetzlich übertragenen Vorzüge und Vortheile auf eine Weise zu mißbrauchen, welche mit dem Vortheile der übrigen Classen der Gesellschaft, so wie mit ihrem eigenen wohlverstandenen Nutzen durchaus im Widerspruche steht. Namentlich findet sich in der Regel überall ein arger Mißbrauch des Reichthums und der Macht von Seiten jener äußerlich Begünstigten zur Unterdrückung der niederen Volksclassen, so wie ein höchst

---

schaft und in den landwirthsch. Blättern von Hofwyl); Elsner's landwirthschaftliche Reisen durch Schlesien. I. 56; Raymond de Véricourt, Des instituts agricoles d'Hofwyl. Paris, 1837. Eine kurze Uebersicht des Eigenthümlichen der Fellenberg'schen Landwirthschaft findet sich auch von Escher in Ersch's und Gruber's allgem. Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, 2. Sect. Th. IX. S. 327 ff., die übrigens ebenfalls einiger Berichtigung bedarf.

35) Vollständigere Angaben und genauere Beschreibungen der von Fellenberg theils erfundenen, theils verbesserten Maschinen finden sich in den Landw. Bl. und in Schwerz's Schrift. Unter den von Fellenberg erfundenen Maschinen ist die Säemaschine besonders zu nennen; ingleichen die componirte Pferdehacke und die Reinigungsmaschine, um den Samen der Schmarotzerpflanzen von dem Klee- und Luzernsamen zu sondern.

36) Ueber F.'s subjective Lehrgaben und insbesondere die Klarheit und Gründlichkeit seines Vortrags findet sich ein ausführliches Zeugniß des mehrerwähnten Directors Schwerz in dem Jahrgange 1835 der landwirthschaftlichen Zeitung von Halle. Vergl. Landw. Blätter von Hofwyl Heft V. S. 177.

37) Vergl. Villevieille p. 32 suiv. Hanhart in der Basler wissensch. Zeitschrift 1825. H. I, S. 52. H. II. S. 74. H. III. S. 54.

verderblicher Einfluß der Ersteren auf die Sittlichkeit der Letzteren[38]). Es genügt wohl, an die französische Revolution zu erinnern, welche mit allen ihren Greueln ihren eigentlichen Grund doch in nichts Anderem hatte, als in der allgemeinen Demoralisation, die, von der grenzenlosen Verschwendung und Liederlichkeit des Hofes und der übrigen Vornehmen ausgegangen, bald genug alle übrigen Stände ergriffen und verdorben hatte. Zugleich hatte dieses welthistorische Ereigniß, wie bekannt, die Wirkung, daß es nicht nur die bisher allgemein herrschende Achtung des Bestehenden überhaupt erschütterte, sondern auch namentlich in Beziehung auf ererbten Reichthum und Rang ihre Besitzer warnte, dem blosen Besitze, als einem ohnehin moralisch unzureichenden Rechtstitel, nicht allzu sehr zu vertrauen, und sonach die Reichen und Vornehmen auf die Erlangung geistiger Vorzüge hinwies, in Betreff welcher ihnen der Mittelstand bereits bedeutend vorausgeeilt war. In dieser Beziehung kam es offenbar zunächst darauf an, durch die naturgemäßeste, vielseitigste und höchstmögliche Ausbildung der genannten begünstigten Stände denselben wieder zu einer mit ihrer äußeren Lage harmonirenden Mitwirkung zum Wohlergehen der menschlichen Gesellschaft zu verhelfen, wie das eigene Interesse der vom Glücke Begünstigten es gebietet, und die ihnen zu Theil gewordenen Vortheile sie dazu verpflichten. Damit dieselben nun eine ihrer Stellung angemessene erfolgreiche Thätigkeit in Hinsicht der Verwaltung ihres Vermögens und des höheren Staatsdienstes gewinnen könnten, mußte vor Allem auf ihre Gefühls- und Charakterbildung gewirkt werden, indem sie mit ächter Begeisterung für jenen hohen Beruf, mit wahrer Lust und Liebe für Arbeit und thätiges Leben erfüllt und bis zur Epoche der Erstarkung ihres Willens aus einer Umgebung entfernt wurden, deren Versuchungen sie siegreich Widerstand zu leisten bis dahin unvermögend waren.

Wenn sonach es als erste Bedingung für das Gelingen einer solchen Erziehungsaufgabe erscheint, daß die Zöglinge der höheren Stände aus jenen gefahrvollen Umgebungen entfernt und in einem solchen Kreise erzogen werden, der durch sich selbst, d. h. durch den in ihm waltenden Geist der Ordnung, des Fleißes, der Wohlanständigkeit, Sittlichkeit und Religiosität, diese Tugenden durch lebendige Anschauung oder Beispiele dem jugendlichen Gemüthe einprägt; und wenn es als eine zweite Bedingung angesehen werden muß, daß diesen Zöglingen schon in ihrer Bildungsepoche die Hauptelemente des Staatslebens, namentlich in der Anschauung der verschiedenen Gewerbsverhältnisse, vorgeführt werden, um sie frühzeitig zu einem großartigen Ueberblicke der mannigfachen Beziehungen des Lebens zu gewöhnen; wenn endlich drittens das Gemüth derselben ebenfalls möglichst frühzeitig zu einer lebhaften Theilnahme an dem Loose ihrer unbegün-

38) v. Türk, Briefe über Pestalozzi I. Vorrede S. XIV ff. Vergl. Tittmann, Blicke auf die Bildung unsrer Zeit. 1835. S. 177.

ſtigteren Mitmenſchen angeregt und ihre Thatkraft in dieſer Hinſicht durch muſterhaftes Beiſpiel richtig geleitet werden muß, ſo iſt offenbar Hofwyl vorzugsweiſe geeignet, dieſe Bedingungen zu erfüllen. Wie daſelbſt nichts dem Auge begegnet, was das kindliche, ſchuldloſe Gemüth widrig und verletzend berühren könnte; wie an dieſem mit Recht ſogenannten „Culturorte" ſämmtliche Glieder, bis auf die geringſten Arbeiter herab, zur Darſtellung der ſittlichen Idee eines wohlgeordneten Gemeinweſens mitwirken — darüber iſt bei Allen, die dieſe Inſtitute näher zu kennen Gelegenheit gehabt haben, nur Eine Stimme [39]). Eben ſo verſteht es ſich wohl von ſelbſt, wie erfolgreich die lebendige Anſchauung des Gelingens von Anſtalten, deren Großartigkeit in der Anlage ſelbſt die erfahrenſten und hochgeſtelltеſten Männer Anfangs mit der Beſorgniß eines unvermeidlichen Ruins ihres Unternehmens erfüllten [40]), auf die Belebung der jugendlichen Thatkraft und die Anregung zu einer edeln Nacheiferung [41]) wirken und ihnen zugleich den richtigen Weg zu einer wirkſamen Bethätigung chriſtlicher Menſchenliebe zeigen [42]) muß; ſo wie auch der längere Aufenthalt daſelbſt un-

---

39) Vgl. die citirten Schriften von Villevieille, Capo d'Iſtria, Hanhart u. ſ. w. — In der Schrift von Schwerz heißt es S. 129: „Unter all' dem Geſinde und handarbeitenden Leuten, deren H. Fellenberg eine große Menge hat, herrſcht außer der Ordnung auch die größte Sittlichkeit und ein ſicherer Grad von Religioſität, die, wenn ſie auch der Fellenberg'ſchen Familie nicht eigen wären, doch durch die anderen Umgebungen von Erziehungsanſtalten erfordert würden. Nie hörte ich weder Fluch, noch Schwur, noch Gotteslaſterung. Kein Spotten, Schmähen, Drohen, kein ungezogenes, kein überhartes Wort hat hier Statt. Hofwyl iſt eine Art von Tempel, aus dem alles Unanſtändige und unmäßig Lärmende verbannt iſt." Ganz ähnlich erklärte ſich noch neuerlich der ausgezeichnete Pädagog J. F. W. Lange (jetzt Oberprediger in Magdeburg) über die „in Hofwyls großartigen Anſtalten herrſchende muſterhafte Ordnung, die geräuſchloſe, höchſt zweckmäßig in das Ganze eingreifende Wirkſamkeit der verſchiedenartigſten Geſchäfte, den Alles durchdringenden Geiſt ſtrenger Wiſſenſchaftlichkeit, den vielfach angeregten Kunſtſinn, und den erfreulichen Anblick großer Erfolge." (S. Dieſterweg, Pädagogiſches Deutſchland. 1836. Th. I. S. 154.)

40) Vergl. hierüber die Aeußerung des Staatsraths Pictet in der Vorrede ſeiner franz. Ueberſetzung der Fellenberg'ſchen Schrift über die ſchweizeriſche Landwirthſchaft. S. 3.

41) Am Schluſſe der citirten Stelle von Pictet heißt es: „L'entreprise d'Hofwyl, qui eut été gigantesque pour tout autre, était en juste rapport avec les talens et le caractère de son inventeur. Il est impossible que le spectacle de cet établissement ne pénètre d'admiration et de respect tout homme qui aime les choses grandes et utiles, et qui a une juste idée des difficultés qu'il a fallu vaincre."

42) „Les élèves du pensionnat destinés aux classes favorisées de la fortune, s'habituent dès leur bas âge à considérer comme un apanage de leur condition les secours à donner aux classes pauvres. Ils apprennent, en ayant sous les yeux l'école des pauvres, quelle est la manière la plus efficace d'aider ceux-ci; et les jeunes gens qui suivent le cours de l'institut d'agriculture, voyent comment ils doivent s'y prendre pour réaliser cette éducation des pauvres des campagnes qui crée les sujets utiles." (Pictet, Lettre à ses collaborateurs p. 7.)

vermeidlich die oben erwähnte erforderliche Erstarkung sittlicher Willenskraft mit sich führt[43]). In allen diesen Beziehungen ist mit Recht gesagt worden, daß Hofwyl die Vortheile der Bildungsanstalten einer größeren Stadt in sich vereinigt, ohne von deren Nachtheilen zu leiden[44]).

Wir wenden uns nunmehr zu der dem Philanthropen in gewisser Hinsicht entgegengesetzten, aber nichts desto weniger aus demselben Grundprincipe hervorgegangenen und organisirten, so wie auch demselben zur nothwendigen Ergänzung dienenden landwirthschaftlichen Armenerziehungsanstalt oder der sogenannten Wehrlischule[45]). Veranlaßt wurde Fellenberg zu ihrer Stiftung durch die Erwägung, wie die zunehmende Verarmung in unserer Zeit nicht etwa enthaltsamer und angestrengter, sondern vielmehr lüsterner und ausschweifender, schlaffer und unthätiger mache, und wie selbst die Wohlthätigkeitsäußerungen Einzelner und die öffentlichen Armenanstalten, statt die Quelle der Armuth versiegen zu machen, ihre entwürdigende Fortdauer nur

---

43) Schwerz sagt a. a. O. S. 242: „Aus dieser Schule können nur kraftvolle, gute, nützliche und selbstständige Leute hervorgehen. „„Wenn ich““, sagte Einer der hiesigen ältern Zöglinge, während meines Hierseins zu einer Dame, die ihn mit den Gefahren des Weltlebens bedrohte, in das er nun bald eintreten würde — „„„wenn ich oder meine Cameraden, die hier erzogen werden, demjenigen nicht entsprächen, was man billig von uns zu erwarten berechtigt ist, dann, Madame! wären wir nichts Besseres werth, als daß man uns Alle zusammen fusilirte““. Diese Sprache ist wohl schwerlich der Ton eines Heuchlers, und der, der sie führte, war der junge, etwa siebenzehnjährige Fürst von W.... —“ In derselben Beziehung sagt Escher in dem Artikel in der Ersch-Gruber'schen Encyklopädie S. 331, nachdem er berichtet, wie aus Deutschland, Frankreich, Italien, Rußland u. s. w. Jünglinge aus den ersten Familien nach Hofwyl gebracht wurden, um eine ihren Verhältnissen angemessene Erziehung zu erhalten: „Wenn man auch keinen andern Gewinn in Anschlag bringen wollte, so ist doch derjenige kaum zu berechnen, der daraus hervorging, daß so mancher, durch seine Verhältnisse zu späterer einflußreicher Stellung bestimmte Jüngling dadurch der moralischen Verkrüppelung entging, welcher er in der Umgebung eines vornehmen höfischen Lebens ausgesetzt war.“

44) „L'institution d'Hofwyl offre dans les lettres, les sciences, les arts et une gymnastique variée ce que l'on peut trouver dans une grande ville; les écueils ne s'y présentent pas pour étouffer des semences à peine germées, et les élèves y apprennent à aimer le laboureur. Inspirés par leurs premières impressions, ils mettront plus tard leur bonheur à rendre heureuse une classe utile et trop souvent oubliée.“ (Bonafons, Sur l'agriculture de quelq. cantons etc. p. 49.)

45) Die Hauptschriften über diese unter allen Hofw. Bild.-Anst. am Unbestrittensten als musterhaft anerkannte Anstalt (Villevieille p. 20) sind zunächst Fellenberg's eigene Darstellungen derselben im IV. Heft der Landw. Blätter (besonders abgedruckt Aarau, 1813); ferner Rengger's Bericht über die Armenerziehungsanstalt in Hofwyl (Tübingen, 1815), und Lange's Feldgärtnereicolonieen oder ländliche Erziehungsanstalten für Armenkinder (2. Aufl. Dresden, 1836), woselbst auch die Nachbildungen der Hofwyler Armenschule in der übrigen Schweiz und in Deutschland geschildert sind.

gleichsam noch verewigten, und daß die Gefahr drohete, es möchten endlich auch die Kräfte des jetzt noch vermöglicheren Theiles der Gesellschaft durch das zunehmende Verderben der Vermögenslosen verschlungen werden. Gegen dieses Uebel zeigte sich nur ein wahrhaft radicales Heilmittel, nämlich die Abscheidung der aufwachsenden Generation, welche durch ihre äußere hülflose Lage und die Schlechtigkeit ihrer Umgebung in der Gefahr ist, von Tag zu Tag unverbesserlicher und schlechter zu werden, von ihrer bisherigen verdorbenen Umgebung und ihre Aufnahme in solche Arbeitsschulen, welche einerseits zu eigentlichen Erziehungs-Anstalten gemacht, anderseits in ökonomischer Hinsicht so eingerichtet werden müßten, daß die zu ihrer Errichtung nöthigen Vorschüsse, so wie die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Kosten, wo nicht ganz, doch größtentheils durch die von den aufgenommenen Zöglingen gelieferte Arbeit ersetzt werden. Fellenberg ging dabei von dem durchaus richtigen und empfehlenswerthen Principe aus, daß keinem Menschen anders, als durch sich selbst zuverlässig zu helfen sei[46]), so wie von der ebenfalls ganz gegründeten Voraussetzung, daß auch in dem geldärmsten Menschen ein zur Verbesserung seiner Lage hinlängliches eigenes Productionsvermögen sich findet, wofern nur der Geist und die Fähigkeit der Beobachtung, so wie der Geist der Ordnung und Sparsamkeit, der Genauigkeit und des ausdauernden Fleißes gehörig in ihm erweckt und entwickelt, und dabei für die Ausbildung des Gemüthes und Charakters durch liebevolle Behandlung, möglichste Vereinfachung und Veredelung der Bedürfnisse und Anknüpfung der Entbehrungen an wirksame religiöse Erhebung gehörig gesorgt wird. Hierauf bezieht sich nun das Eigenthümliche dieser Hofwyler Bildungsanstalt, daß in ihr, im Gegentheile gegen die gewöhnlichen Dorfschulen und andere niedere sogenannte Real- oder Industrieschulen, die landwirthschaftliche Arbeit als die am meisten Zeit und Kraft der Zöglinge in Anspruch nehmende Aufgabe, der Unterricht dagegen in der gedachten Beziehung als Erholung von der körperlichen Arbeit erscheint. Man darf jedoch dieses nicht, wie öfter geschehen ist, so deuten, als wenn die intellectuelle Bildung der Kinder und der ihnen zu einem wahrhaft menschlichen und christlichen Dasein nöthige Kenntnißerwerb vernachlässigt würde; im Gegentheile wird durch die freilich blos beim rationellen Betriebe der Landwirthschaft, wie gezeigt worden, mögliche vielfache Anregung des Beobachtungsgeistes und der Aufmerksamkeit, eben so sehr die wahre Intelligenz (die ja in wirklich erhöheter Geisteskraft oder Urtheilsfähigkeit, und nicht in angelerntem Wortkrame besteht) auf das Vielfachste entwickelt, als durch den Geist der Ordnung, der Sparsamkeit und des Fleißes auf das Vortheilhafteste auf die Gemüths- und Charakterbildung eingewirkt. Letzteres geschieht auch durch möglichste Ausbildung der Gesangskunst, in welcher Fellen-

46) Landw. Blätter IV S. 10.

berg, wie Goethe[47]), eines der vorzüglichsten Bildungsmittel erkennt, und welche daher mit der größten Sorgfalt geübt wird[48]).

Begreiflich kam es hierbei, da es sich nicht um eine gewöhnliche Arbeitsschule[49]), sondern um eine wahre Armenerziehungsanstalt handelte, darauf an, Lehrer zu finden, die jenen verwais'ten Zöglingen nicht blos Unterricht und Anleitung zu Handarbeiten geben, sondern zugleich bei ihnen Vater- und Mutterstelle vertreten, sie nie aus den Augen verlieren und ihnen ein lebendiges Beispiel sein konnten. Mehrere junge Schullehrer unterzogen sich diesem Versuche; aber es wollte ihnen mit diesen rohen Kindern nicht gelingen, bis endlich Fellenberg nach vier vergeblichen Versuchen im Jahre 1809, bei Gelegenheit eines von ihm gehaltenen Schullehrerbildungscurses, einen Thurgauer Schullehrer kennen lernte, den die Idee dieser Armenschule so ergriff, daß er seinen Sohn zur Ausführung derselben anbot. Dieser Letztere, Johann Jacob Wehrli (geb. 1790) begann nun auch nach mehrmonatlicher, unter Fellenberg's Leitung besorgter Vorbildung in Hofwyl im Sommer 1810 die Lösung seiner Aufgabe, und führte volle 24 Jahre jenen hohen Beruf, den verwais'ten Zöglingen nicht blos Lehrer und Aufseher, sondern auch Erzieher, Vater und Bruder zu sein, mit einer Energie der Ausdauer und einem solchen Lehr- und Erziehungstalente durch, daß ihm die allseitigste und unbedingteste Anerkennung seiner Verdienste zu Theil geworden ist[50]).

---

47) Wanderjahre Bd. II. S. 1. (W. XXII).

48) Villevieille p. 164. Hanhart in der wissenschaftl. Zeitschrift der Basler Hochschule 1825. III. 76. Vergl. Harnisch, Handbuch für Volksschulen. 1820. S. 217.

49) Es gibt allerdings, leider! viele dergleichen Schulen, wo Armenkinder mit Spinnen, Stricken, Sticken, Klöppeln u. s. w., in dumpfige Stuben eingepfropft, kümmerlichen Tagelohn verdienen, dafür aber mit lebenslänglicher körperlicher Verkrüppelung und geistiger Verdummung büßen müssen. Vergl. Lange I. 53 ff.

50) Vergl. besonders den Rengger'schen „Bericht" (welcher auch viele interessante Auszüge aus Wehrli's Tagebüchern enthält); ferner das thurgauische Neujahrsblatt für 1838 S. 21, und Rau, Polit. Oekonomie II. S. 255, welcher bemerkt, daß deshalb dieser neuen Art von Erziehungsanstalten mit Recht der Name Wehrli-Schulen beigelegt worden. Dieses darf übrigens nicht zu dem Gedanken verleiten, als wenn die dortige Anstalt blos von der Persönlichkeit Wehrli's abgehangen hätte, und somit für ihre Nachbildung keine Aussicht da wäre, eine Ansicht, welche schon Villevieille S. 95 f. widerlegt hat, so wie auch Fellenberg selbst nach seiner Weise thatsächlich durch Gründung der später erwähnten Maykirchcolonie. Vergl. auch Pictet's schon öfter citirte lettre à ses collaborateurs (Paris, 1812) p. 29, wo es unter Anderem heißt: „Ce n'est point, au reste, à l'excellent Vehrli seulement, à cet homme très rare par son activité, son intelligence et son zèle sans bornes, qu'est due cette plénitude de succès. Vehrli ne serait point tout ce qu'il est, si Mr. Fellenberg ne lui eût inspiré l'enthousiasme de ce qui est honnête, bon, utile à ses semblables; s'il ne soutenait son courage par les motifs religieux, par l'encouragement continue de sa présence, de ses discourses, de sa confiance intérieure, et surtout par l'exemple qu'il lui donne du dévouement et de la persévérance dans la carrière du bien."

Nach dem Vorbilde dieser Armenschule wurden bald eine Reihe anderer, theils in der Schweiz selbst (zu Carra und Vilette bei Genf, zu Echichamp bei Rolle, in der Schurtanne bei Trogen, an der Linth bei Teufen, ferner bei Basel und bei Summiswald ꝛc.) und in Deutschland (in Friedrichsfeld bei Berlin, in Pirna, in Düsseldorf ꝛc.), theils in Holland und England eingerichtet, und der thatsächliche Beweis geliefert, daß das Problem einer zweckmäßigen Sorge für die Armenkinderwelt keineswegs ein an sich unausführbares, oder nur durch die besonders begünstigten Umstände, die sich in Hofwyl fanden, zu verwirklichendes Ideal sei. Um dieses Letztere nachzuweisen, hatte übrigens Fellenberg selbst nahe bei dem 2 Stunden von Hofwyl entfernten Dorfe Maykirch, 3 Stunden von Bern, im Jahre 1823 eine Armenkindercolonie angelegt, welche, wie die Linthcolonie, ebenfalls zu den merkwürdigsten Resultaten führte und bald Anerkennung und Nachahmung fand [51]).

Nachdem auf diese Weise dem ursprünglichen Plane gemäß für die Erziehungsbedürfnisse der beiden Extreme der Gesellschaft möglichst gesorgt war, konnte Fellenberg seinen Plan noch weiter ausdehnen, und auch eine für den Mittel- oder Bürgerstand im engeren Sinne oder für die Gewerke vorzugsweise berechnete sogenannte Mittel- oder Realschule gründen, welches im Jahre 1830 geschah. Der Natur der Sache nach war dieselbe vorzüglich für die nächsten Bedürfnisse seines speciellen Vaterlandes, welches bis jetzt noch viel zu sehr von der Mitwirkung auswärtiger Handwerker abhängig ist [52]), bestimmt, so daß sie auch fast ausschließlich von jungen Schweizern (dermalen von mehr als 100) besucht wird. Auch in dieser Anstalt sind Unterricht und Erziehung, Lehre und Leben in die engste gegenseitige Durchdringung und Ergänzung gestellt. Der Unterricht umfaßt im Wesentlichen folgende Fächer: Religion, deutsche und französische Sprache [53]), Rechnen und Geometrie, Naturgeschichte und Naturlehre, Geographie und Vaterlandskunde, allgemeine und Schweizergeschichte, geometrisches und perspectivisches Zeichnen nach Vorschriften und nach der Natur, Schönschreiben, Gesang, Gesangstheorie und technische Arbeiten, welche theils zugleich allgemeinere Kunstübung gewähren, theils als nähere Vorbereitung für die künftige Berufsbahn anzusehen sind. Daß auch in dieser Anstalt, über welche ein besonders veröffentlichter Prospectus das Nähere besagt, die

---

51) Ueber die Linthcolonie vergl. Fellenberg's Schrift: Beleuchtung einer weltgerichtlichen Frage. Bern, 1830. S. 77. 214 ff., besonders S. 242 ff.; Lange II. 199, und über die Maykirchcolonie den dreimonatl. Bildungscurs ꝛc. S. 220 ff., und Lange a. a. O. II. 60. Vergl. auch Mohl, Polizeiwissensch. I. 323.

52) Wie es auch in politischer Hinsicht für die Schweiz vortheilhafter gewesen wäre, von größeren Massen jener Fremdlinge verschont zu bleiben, haben die bekannten Ereignisse der neuesten Zeit zur Genüge bewiesen.

53) Auf Verlangen wird den Zöglingen auch die englische und italienische Sprache gelehrt.

verbesserten Methoden der Erziehung und des Unterrichts ihre Anwendung finden, so wie daß derselben wichtige Vortheile aus der Nähe und Wechselwirkung der übrigen Hofwyler Bildungsanstalt [54]), so wie aus dem ganzen in seiner Art einzigen Leben in diesem Culturorte zu Theil werden, versteht sich von selbst. Besonders hervorzuheben ist in dieser Hinsicht, daß in dieser Realschule vor Allem jene ächte Industriebildung bezweckt und erstrebt wird, an der es überall noch so sehr fehlt [55]).

Nur kurz erwähnen wir, daß ebenfalls in Hofwyl 12 Jahre lang eine von der Frau v. Fellenberg und deren ältesten Töchtern geleitete Mädchenerziehungsanstalt bestand, in welcher eine bedeutende Zahl Mädchen aus den allerärmsten Familien der umliegenden Dorfschaften zweckmäßigen Unterricht, und namentlich Bildung in der Haushaltungskunst erhielt. Späterhin wurde dieser Unterricht in den betreffenden Dörfern selbst ertheilt [56]), bis endlich vor einigen Jahren diese Schulen (wie in manchen Staaten Deutschlands) unter specielle Aufsicht des Staates gestellt wurden.

Nicht weniger wichtig und einflußreich haben die Normalcurse für Landschullehrer gewirkt, welche Fellenberg stiftete, und wobei er eine in der That beispiellose Hingebung erwies. Ueberzeugt von den großen Mängeln des Volksschulwesens und namentlich der Anstalten, in welchen die künftigen Volksschullehrer selbst erst gebildet werden sollten, hatte er bereits im Jahre 1808 nicht weniger als 42 Schullehrer aus den Cantonen Bern, Freiburg und Solothurn in Hofwyl aufgenommen, sie unentgeltlich 2 Monate lang unterhalten und ihnen während dieser Zeit einen sogenannten Normalbildungscurs ertheilen lassen, um sie durch unmittelbare Anschauung mit den besseren Erziehungsmethoden bekannt zu machen. Dieser Versuch ward von dem besten Erfolge gekrönt und mit ungetheiltem Beifalle, sogar von Seiten der Berner Regierung, aufgenommen, welche letztere übrigens, offenbar dem Bevormundungs- und Verdummungssysteme zugethan, einer Wiederholung dieses Curses im folgenden Jahre höchst unerwarteter Weise den Schullehrern ihres Cantons beizuwohnen verbot [57]);

---

54) Die Zöglinge der Realschule, welche vorzüglich Anlage zu wissenschaftlicher Bildung an den Tag legen, genießen unentgeltlich Zutritt zu den Unterrichtscursen der höheren wissenschaftlichen Anstalt.

55) Say, Darst. der Nationalökonomie, übers. v. Morstadt I. 98. Vergl. den dreimonatl. Bildungscurs S. 192.

56) Der einzige Grund, welcher die Aufhebung dieser Anstalt veranlaßte, war, daß sich aus einer so vieljährigen Erfahrung ergab, wie die Mädchen, die früher in den dürftigsten Umgebungen aufgewachsen und nun zu der steten Anschauung der bedeutenden Hofwyler Vorräthe, die ihnen ganz unerschöpflich zu sein schienen, versetzt, nicht zu dem haushälterischen Sinne zu erziehen waren, der nichts untergehen läßt, sondern Alles zu Ehren zu ziehen weiß, und dessen Entwickelung als der Hauptpunct bei der Erziehung der Armen anzusehen ist.

57) Villeveille p. 49. Der dreimonatl. Bildungscurs u. s. w. S. 19.

daher in diesem Jahre blos Schullehrer aus den Cantonen Aargau, Basel, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Luzern sich hierzu in Hofwyl einfinden durften [58]). Erst nach dem Sturze der alle Volksbildung mißtrauisch bewachenden und hemmenden Bevorrechtigungsregierung im Jahre 1830 konnten diese Normalcurse in den Jahren 1831—36 fortgesetzt werden, wobei übrigens auch die neue Berner Regierung diese segensreichen Bestrebungen eines für die große Sache der Volksbildung die größten pecuniären Opfer [59]) nicht scheuenden Privatmannes vielfach auf eine Weise hemmte, die eben so sehr mit aller gesunden Staatsweisheit überhaupt, als mit dem Geiste und den ausdrücklichen Vorschriften der Berner Verfassung insbesondere im Widerspruche ist [60]).

Ueberblicken wir hier die gesammten Resultate, welche Fellenberg lediglich als Privatmann durch sich selbst bewirkte! Der Wylhof bestand 1799 aus einem Herrschafts- und vier Wirthschaftsgebäuden und 440 Magdeburger Morgen Land, so wie sein gesammtes Personal aus 15 Einwohnern; jetzt ist sein Areal mehr als verdoppelt, sein Ertrag vervier- und resp. versechsfacht, die Zahl der Gebäude beläuft sich auf 13 größere und 4 kleinere [61]) (welche nöthigenfalls für eine Population von 600 zureichen würden), und die Zahl der Einwohner ist gegenwärtig auf 350—400 gestiegen, oder gerade den tausendsten Theil der gesammten Bevölkerung des Cantons Bern. Bei der Lösung landwirthschaftlicher und sonstiger Aufgaben haben seit fast 10 Jahren eine Menge Arbeiter der Umgegend ihren Unterhalt gefunden, und es ist beiläufig eine halbe Million Schweizerfranken daselbst in Circulation gebracht worden [62]). Die Zahl der Zöglinge der landwirthschaftlichen und höheren wissenschaftlichen Anstalt hat sich bis jetzt auf 783 belaufen, die der Armenschule, mit Inbegriff der Maykirchcolonie und der Mädchenschule, beläuft sich auf 451, die Zahl der Realschüler auf 210, die der Schullehrer, welche in den Normalcursen Unterricht erhielten und auf Fellenberg's Kosten Monate lang unterhalten wurden, auf 247.

Bei allen diesen glänzenden Erfolgen, welche die schon öfter aufgestellte Behauptung allerdings rechtfertigen, daß Fellenberg schon und

---

58) Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß viele Schullehrer des Cantons Bern sich in der 22jährigen Zwischenzeit als Landarbeiter in Hofwyl einfanden und den Unterricht in der Schule zur Erholung von den Landarbeiten genossen.

59) Vergl. den dreimonatl. Bildungscurs S. 232—242. Fellenberg ließ im Jahre 1832 ein eigenes Wohnhaus zur Aufnahme von 100 Schullehrern erbauen, schaffte 100 vollständige Betten für sie an u. s. w.

60) Mittheilungsblatt u. s. w. Nr. 12 ff.

61) Das große Erziehungshaus allein nimmt einen Flächenraum von mehr als 16,800 Quadratfuß ein, enthält sieben über 80 Fuß lange, 30 Fuß breite Säle und 53 andere Zimmer; das Lehrerhaus enthält deren 56 mit Inbegriff der Speise- und Gesellschaftssäle u. dergl. m. (S. Lutz, Beschreibung des Schweizerlandes. 1827. II. 161.)

62) S. den dreimonatlichen Bildungscurs S. 238 ff.

allein dadurch, daß er gezeigt, wie weit es ein Privatmann bringen kann, sich um die Welt verdient gemacht habe[63]) — war doch Fellenberg selbst schon sehr früh zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Kräfte eines Privatmannes keineswegs hinreichen, um die große Aufgabe der Beförderung ächter Civilisation vollkommen zu lösen, worüber er sich auf das Bestimmteste schon vor 30 Jahren ausgesprochen hat[64]). In diesem Sinne erklärte Fellenberg bereits im Jahre 1807[65]), daß das Institut von Hofwyl „keineswegs als eine Privatspeculation zu betrachten sei, und daß er dasselbe bereits durch sein Testament als eine vaterländische Anstalt garantirt habe", und auf ähnliche Weise 2 Jahre später in einem Briefe an Fichte[66]). Nach dem, was bereits früher über die Stellung Fellenberg's zu der damaligen Aristokratenregierung von Bern gesagt worden, war es natürlich, daß er damals seine Idee, Hofwyl zur Staatsanstalt zu erheben, nicht zu realisiren hoffen konnte.

Ein günstigerer Zeitpunct hierfür schien nach der politischen Regeneration des Cantons 1830 und 31 eingetreten zu sein; daher denn auch Fellenberg bald nach dieser Epoche Schritte zur Ausführung jenes Planes that, die jedoch bis jetzt erfolglos waren, was sich in der That kaum anders als aus dem Vorwalten gehässiger persönlicher Leidenschaften einflußreicher Gegner erklären lassen möchte. Gewiß ist wenigstens, daß mannigfache Entstellungen von Fellenberg's eigentlicher Absicht dabei vorgekommen sind, wie ausführlich und urkundlich nachgewiesen worden ist[67]). Fellenberg's Plan und Anerbieten einer Schenkung der zum Zwecke der Erziehungsanstalten in Hofwyl aufgeführten Gebäulichkeiten an den Staat war unter der Bedingung geschehen, daß in Verbindung mit der in dem nahen Buchsee schon befindlichen Staatsanstalt, so wie mit den Fellenberg zugehörigen und den auf der Rüti bei Zollikofen noch anzulegenden Volksbildungsanstalten ein großes Ganzes wohlcombinirter Primar-, Secundar- und Normalschulanstalten in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Versuchs- und Musteranstalten, der landwirthschaftlichen Armenschule, der Industrie- oder Realschule und der wissenschaftlichen Lehranstalt, als Vor-

---

63) „Ce n'est pas le moindre service qu'ait rendu Mr. de Fellenberg, que d'offrir un tel exemple: il montre qu'elle est la puissance de l'ésprit de suite, qu'elle est l'action d'une infatigable économie; il prouve qu'un homme, avec une fortune, comme on en voit beaucoup, même dans les pays réputés pauvres, peut, à l'aide du temps, achever d'immenses entreprises, s'il possède, pour soulever les obstacles, les leviers d'une volonté forte. Les resultats (j'emprunte l'expression heureuse — d'un homme d'un ésprit supérieur), les resultats font voir, à Hofwyl, tout le bien que peut faire un seul homme!" (Villevieille p. 192.)

64) Landw. Blätter. Heft I. S. 28.

65) Landw. Blätter. Heft I. S. 32.

66) S. Fichte's Leben und Briefwechsel Th. II. S. 259. Vergl. Pictet, Lettre à Mr. Vial p. 21.

67) Mittheilungsblatt a. a. O.

bereitung für die Hochschulstudien, gebildet würde. — In diesen vereinigten Anstalten sollten etwa 4—600 Kinder von 8—15 Jahren aus der gesammten Volksjugend des Cantons mit gewissenhafter Sorgfalt erwählt und ausgebildet werden. Uebrigens sollte erst ein Jahr lang durch thatsächliche Proben und Erfahrung unter Leitung einer Commission ausgemittelt werden, ob ein solchergestalt combinirtes Ganzes dem Zwecke einer allgemeinen Volks- und Humanitätsbildung auch wirklich entsprechen würde, worauf dann im günstigen Falle von dem Stifter von Hofwyl die daselbst und auf der Rüti im Interesse der Nationalbildung aufgeführten Gebäulichkeiten definitiv dem Staate unentgeltlich überlassen werden sollten; ein Opfer, welches nach der Schätzung der Feuerassecuranz wenigstens auf 10,000 Carolin anzuschlagen sein würde, wobei auch zu erwähnen, daß Fellenberg für den zur Realisirung jener Idee zu machenden Aufwand sofort noch einen Beitrag von 10,000 Schweizerfranken zur Verfügung der Direction der vorgeschlagenen Volksbildungsanstalten zu stellen versprach, sobald seine Anträge von der höchsten Landesbehörde genehmigt und in zuverlässige Ausführung gesetzt sein würden. —

Jeder Unbefangene sieht leicht, wie dieser Plan in seiner Anlage eben so trefflich als von Seiten Fellenberg's uneigennützig und für das Interesse des ganzen Cantons durchaus vortheilhaft war oder ist, und es steht zu hoffen, daß derselbe, wenn Fellenberg's ächt patriotische und philanthropische Ideen nur erst besser und allgemeiner erkannt sind, noch werde zur Ausführung gebracht werden. Daß dieses auch von noch allgemeinerem Interesse für die große Sache der jetzt so vielfach bedroheten Civilisation überhaupt sein würde, kann hier nur kurz angedeutet werden [68]). Auf Volksbildung oder Volkserziehung im umfassenderen Sinne, und namentlich auf Sorge für die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der unteren Volksclassen und auf deren moralische Erhebung kommt jetzt Alles an; und in dieser Beziehung hat Hofwyl durch die in seinen Bildungsanstalten geleisteten Thatsachen ein leuchtendes Vorbild für die ganze civilisirte Menschheit gegeben, welches, richtig erkannt und allmälig immer allgemeiner befolgt, allein vermag, dem einreißenden Civilisationsverderben einen haltbaren Damm entgegenzusetzen. In der Hoffnung, zu dieser richtigeren und allgemeineren Kenntniß und Würdigung dieser Hofwyler Bildungsanstalten einen Beitrag durch die vorliegenden Bemerkungen geliefert zu haben, schließen wir dieselben mit den Worten eines unserer ausgezeichnetsten Schriftsteller [69]), die zugleich die Zweifel derjenigen niederschlagen können, die an einem Heilmittel unseres jetzigen Civilisationsverderbens verzweifeln und namentlich wenig oder

---

68) Ausführlich hat diese Bedeutung der Hofw. Bild.-Anst. der Verf. d. nachgewiesen in Bran's Minerva 1838, Februar und October.

69) C. Th. Welcker, Volksständische Verfassung 2. Ausgabe. 1831. S. 56.

nichts von einer einzelnen Erziehungs- oder Bildungsanstalt, wie Hofwyl ist, hoffen: „Wenn wir uns denken, ein Grundsatz müsse, um mit kräftigem Eingreifen die Dinge nach sich zu bestimmen, an vielen Orten zugleich seine Kraft zu äußern anfangen, so finden wir überall Schwierigkeiten und können niemals Hoffnung schöpfen noch unsern Muth erheben. So ist es aber nicht nothwendig, sondern es genügt, daß die Idee nur irgendwo eine ihr taugliche hinkommliche Stelle finde, von wo aus sie in Wirklichkeit übergehen könne. Gebt irgendwo dem Hebel festen Boden, und er reißt die Erde aus ihrer Bahn! So werde dem Geiste Grund gegeben an Einem Puncte, und er bestimmt die Ordnung einer Welt!“

Dr. Karl Hermann Scheidler.

Hoheit, s. Titulatur.

Hoheiten, s. Herrenlose Sachen, Regalien und Staatshoheit.

Holland, s. Niederlande.

Holstein, Schleswig-Holstein. Die statistischen und geschichtlichen Verhältnisse bis 1802. Das Herzogthum Holstein, ehedem das nördlichste Territorium des deutschen Reiches, im Norden seit Karl dem Großen und seit Conrad dem Zweiten durch die Eider und Levensau, so wie durch den im Jahre 1784 vollendeten schleswig-holsteinischen Canal begrenzt, steht mit dem Herzogthume Schleswig, welches in älteren Zeiten ein Lehen der dänischen Krone war, schon seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in so innigem Verbande, daß beide Lande wie ein einziges Gebiet sich darstellen. Der Gesammtstaat der Monarchie Dänemark besteht in der That aus zwei Hälften, indem die beiden Herzogthümer, mit dem im Jahre 1816 hinzugekommenen Herzogthume Lauenburg, die deutsche Hälfte ausmachen, das Königreich dagegen die dänische Hälfte ist. Die Landeseinheit der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein fordert, wenn auch nur eine kurze Uebersicht über ihre Vorzeit und Gegenwart gegeben werden soll, daß dieselbe über beide in Gemeinschaft entworfen werde. Die nachstehende übersichtliche Darstellung wird es daher, wie wir hoffen, durch sich selber rechtfertigen, wenn sie unter der Ueberschrift „Holstein“ nicht von diesem Lande allein, sondern vielmehr von Schleswig-Holstein handelt.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein haben als Seegrenze zu beiden Seiten der Länge nach die Ost- und Westsee; im Süden ist Holstein durch die Elbe und Bille großentheils natürlich begrenzt, im Norden Schleswig durch die Königsau und Schottburgau von Jütland gesondert. Das Areal der beiden Herzogthümer, wenn wir von den zum Theil umfangsreichen fremden Enclaven absehen, die innerhalb der Landesgrenzen liegen, beträgt 317 Quadratmeilen, wovon 153 auf Holstein, 164 auf Schleswig fallen. Die Bevölkerung nach der neuen von der Regierung am 1. Februar 1835 veranstalteten

Volkszählung beträgt in Holstein 435,596, in Schleswig 338,192, also in beiden Herzogthümern zusammen 773,788 Einwohner.

Die Herzogthümer bilden die südliche Hälfte der cimbrischen Halbinsel, sind also ihrem Hauptheile nach continental; wozu aber eine größere Zahl von Inseln in der Ost- und deutschen Nordsee kommt, die alle jetzt zum Herzogthume Schleswig gehören, während dagegen die vormals holsteinischen Inseln und Werder in der Elbe von Holstein an die freie Stadt Hamburg sind abgetreten worden. Die Oberfläche des Landes, im Ganzen eine Ebene, theilt sich in drei sehr verschiedenartige Striche: die niedrige Westküste, der mittlere Rücken, die hügelige Ostküste. Die Westseite ist größtentheils Marsch, welche an der Widau im nördlichen Schleswig beginnt, durch das Seewasser in einem Bodensatze von Thonerde allmälig angeschwemmt, durch Deiche geschützt, höchst ergiebig in guten Jahren an Getreide und den schönsten Weiden. Der mittlere Landrücken, zum Theil wüste Heide, ist überhaupt schlechter angebaut und spärlicher bevölkert. Die Ostseite hat dagegen fruchtbaren Boden, mit sanft abgerundeten Hügeln und Thälern, durch freundliche Buchenwälder beschattet, mit Buchten der Ostsee, die tief in das Land einschneiden, und an denen die Städte meistens belegen sind. Die höchste Anhöhe ist Gröninghoved im Norden des Herzogthums Schleswig an der Ostküste, 728 Fuß über die Meeresfläche sich erhebend. Auf der Hochebene in der Mitte Holsteins bei Bornhöved haben die meisten holsteinischen Flüsse ihre Quelle.

Das Herzogthum Schleswig hat von Süden nach Norden eine Länge von 18 Meilen; die Breite des Landes von Westen nach Osten ist sehr ungleich, indem sie zwischen 8 und 14 Meilen abwechselt. Die Länge des holsteinischen Territoriums beträgt in gleicher Richtung ebenfalls ungefähr 18 Meilen, die Breite 14 bis 16 Meilen. Man hat das schleswigsche Areal berechnet auf 89 Quadratmeilen beackertes Geestland, 18 Quadratmeilen Marschland, 28 Quadratmeilen Heide und Flugsand, Holzgrund $7\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, Moore und Wiesen $14\frac{1}{2}$ Meilen; das holsteinische Territorium, dessen Berechnung jedoch in dieser Hinsicht weniger zuverlässig ist, auf $20\frac{1}{4}$ Quadratmeilen Marschboden, Heide 14 Quadratmeilen, Holzgrund 8 Quadratmeilen, Ackerland 85 Quadratmeilen. In Holstein verhält sich das unbebauete Areal zu dem bebaueten etwa wie 1 zu 5; in Schleswig dagegen ungefähr wie 1 zu 4.

Schleswig zählt 13, Holstein 14 Städte; aber beide Herzogthümer haben außerdem eine größere Anzahl sogenannter Flecken, die zum Theil recht ansehnlich sind, in Wahrheit städtische Ortschaften, denen nur die eigentliche Municipalverfassung mangelt. Der große Hauptmarkt für beide Lande war jedoch im Mittelalter die Reichsstadt Lübeck, die Hauptstadt der Hansa, und ist in den letzten Jahrhunderten die freie Stadt Hamburg; welche beide Freistädte mit ihrem Gebiete auf dem Boden Holsteins liegen und einstmals zum holsteinischen Territorium gehört haben.

Die Herzogthümer, als ein zwischen Deutschland und Scandinavien belegenes Grenzland, sind von verschiedenartigen Volksstämmen bewohnt: Holstein von Sachsen, welche die im Osten des Landes einst wohnhaften Wenden verdrängt haben, und von Ditmarsern, die eine aus Friesen und Sachsen gemischte Völkerschaft zu sein scheinen; Schleswig im Süden von Sachsen, im Westen von Friesen, übrigens in dem größeren Theile von Dänen bewohnt, die einen eigenthümlichen Dialekt reden und sich einst mit den Angeln hier gemischt haben. Diese Verschiedenheit der Bevölkerung gibt der Landesgeschichte eine gewisse anziehende Mannigfaltigkeit, erschwert aber auf der anderen Seite auch die Uebersicht derselben im Ganzen.

Die schleswig-holsteinische Geschichte beginnt mit der Auswanderung der Angelsachsen nach Britannien, in der Mitte des fünften Jahrhunderts; noch jetzt bewahrt eine Landschaft an der Ostküste des Herzogthumes Schleswig den Namen des Anglenlandes. Die Angeln müssen aber ursprünglich den ganzen Norden der cimbrischen Halbinsel innegehabt haben, bis jene große und in ihren Folgen so berühmte Auswanderung in Gemeinschaft mit den benachbarten Sachsen erfolgte. Die Angeln hatten sich dadurch in der Heimath geschwächt, und Dänen von den Inseln zogen herüber und bemächtigten sich der Halbinsel, mit den anglischen Ureinwohnern sich mischend. Die Sachsen dagegen haben sich in ihren uralten holsteinischen Sitzen rein erhalten, und sind durch den Sachsenkrieg Karl's des Großen, der sich durch Jahrzehnte hindurchzog, dem großen Frankenreiche einverleibt worden. Die Sachsen unterwarfen sich dem Christenthume und den Zehnten an die Kirche; übrigens behielten sie in ihren Gauen ihre alte freie Verfassung. Karl der Große schied die nordalbingischen Sachsen durch eine Mark gegen die wagrischen Slaven, die Wenden, welche schon damals den Osten Nordalbingiens besetzt hatten. Unter Ludwig dem Frommen wird das Erzbisthum zuerst in Hamburg und bald nachher in Bremen gestiftet, dem anfänglich der ganze europäische Norden unterworfen war. Anschar wird der erste Apostel des Nordens.

Nordalbingien, von der Eider im Norden begrenzt, bestand derzeit aus vier Theilen. In der Mitte lagen zwei altsächsische Gauen, nämlich südlich Stormarn, von der Stör begrenzt, und nördlich Holstein, dessen Name sich in der Folge über das ganze nordalbingische Gebiet Deutschlands ausgedehnt hat. Im Osten war die Landschaft Wagrien, von Wenden bewohnt, und im Westen Dithmarschen, ein Gau, halb von Friesen, halb von Sachsen bevölkert. Unter dem deutschen Könige Heinrich I. wird dieses Land durch die Markgrafschaft Schleswig, die sich von der Eider bis zur Schlei erstreckte, gegen die Dänen in Südjütland geschützt.

Die älteste politische Geschichte Holsteins knüpft sich an die Thaten und Schicksale des herzoglichen Hauses der Billungen in Sachsen. Sie erzählt fast nur von den verheerenden und wilden Kämpfen, die hartnäckig mit den benachbarten Slaven geführt wurden. Kirchen

werden erbaut und wieder zerstört; der nordalbingische Theil Sachsens ist wiederholt der furchtbarsten Verwüstung Preis gegeben. 1106 starb der Stamm der Billungen aus, der dem sächsischen Volke manchen tapferen Herzog gegeben hatte. Der Kaiser Heinrich V. übertrug das sächsische Herzogthum an seinen Schwiegersohn, den nachherigen Kaiser, Lothar von Supplinburg. Dieser aber belehnte den Grafen Adolf von Schauenburg mit der Grafschaft in Holstein und Stormarn. So beginnt im Anfange des zwölften Jahrhunderts die Herrschaft der Schauenburger in Nordalbingien, die das Mittelalter hindurch und bis auf die Regierung des oldenburgischen Hauses mit Ruhm bestanden hat. Die holsteinische Grafschaft war ein Lehen der Herzöge von Sachsen, und blieb dieses auch nach dem Sturze Heinrich's des Löwen, dessen Fall übrigens das alte Stammherzogthum zersplitterte und dasselbe großentheils in viele weltliche und geistliche Herrschaften, die vom Herzoge unabhängig sich machten, aufgelöst hat. Auch die Verbindung der holsteinischen Lande mit dem Herzogthume Sachsen und die Belehnung der Grafen durch die sächsischen Herzöge, welche die frühere Macht eingebüßt hatten, war später mehr nur eine Sache der Form.

Zur Zeit des ersten Schauenburgers, Adolf's I., erwarb sich der fromme Vicelin unsterbliches Verdienst um die Bekehrung der ostseeischen Slaven und wurde insbesondere für Wagrien der Apostel des Christenthumes und der Begründer der Kirchenverfassung. Er ließ sich als Priester an der Grenze des slavischen Wagriens nieder und erbauete hier das Kloster Neumünster. Auf seinen Antrieb wird die Anhöhe Alberg befestigt, zur Sicherung des sächsischen Landes gegen die Wenden, und hieraus entsteht das nachherige Segeberg, indem sich im Schutze der Burg eine Ortschaft um eine Kirche herum bildete.

Graf Adolf II. wird als Vasall des Herzogs von Sachsen verwickelt in die Wirren und Streitigkeiten, welche zu der Zeit im deutschen Reiche herrschten, indem er dem Herzoge Heinrich dem Stolzen, der Sachsen und Baiern zugleich besaß, treuen Beistand leistete. Als es darauf dem Markgrafen Albrecht dem Bären gelang, das Herzogthum Sachsen zu besetzen, übertrug er, mit Verdrängung des Schauenburgers, die Grafschaft Holstein und Stormarn an den kriegerischen Heinrich von Badewide, der sich auf eine Zeit lang in dieser Gewalt zu behaupten wußte. Bei dem Tode Heinrich's des Stolzen (1139) war Adolf II. jedoch wieder im Besitze der väterlichen Grafschaft, und er hatte das Glück, von der herzoglichen Regentschaft während der Unmündigkeit Heinrich's des Löwen das eroberte Wagrien um das Jahr 1142 als Lehen zu erwerben, mithin seine Herrschaft bedeutend zu vergrößern. Das wagrische Land, bis dahin von Slaven bewohnt, war damals zwar durch die gegen diese aus Nationalhaß und Glaubenseifer höchst blutig geführten Kriege großentheils verödet; aber der neue Landesherr war alsbald darauf bedacht, dem Lande einen Stamm

christlicher und germanischer Bevölkerung zu verschaffen. Er führte den Plan der Colonisation im Großen aus, der schon in diesen Gegenden von der Geistlichkeit im Kleinen begonnen war, und dadurch hat sich in Wagrien die slavische Nationalität bald gänzlich verloren. Die Colonisten kamen theils aus dem angrenzenden Holstein und Stormarn, theils wurden sie aus entfernteren Gegenden herbeigezogen, aus Westphalen, Friesland, Flandern, Holland. Diese Niederlassungen, die man seit alter Zeit als die hollischen Colonieen zu bezeichnen pflegt, haben sich aber in der nordalbingischen Nationalgeschichte durch Verbesserung des Landbaues, durch Austrocknung von Sümpfen, Ausrodung von Waldungen, Erbauung von Deichen berühmt gemacht. Ein schöner Theil des ursprünglich durch das Schwert der Sachsen gewonnenen Wagriens verwandelte sich aber in Rittergüter, und die unterjochten Ureinwohner geriethen in Leibeigenschaft, die sich von hier aus weiter in Nordalbingien verbreitet hat über die Hintersassen der adelichen Güter. In milderer Hörigkeit blieben dagegen die Hintersassen der allmälig entstandenen zahlreichen Klöster, und in wahrer Freiheit erhielten sich die Bauern in den unmittelbar landesherrlichen Districten.

Graf Adolf II. hat übrigens Manches erduldet von der Habsucht, die den Charakter Heinrich's des Löwen befleckt, und hat sich vielfach auf schmerzliche Art dem herzoglichen Willen fügen müssen. Mit Neid betrachtete besonders der Herzog die schöne Handelsstadt Lübeck, die in dem Gebiete seines Vasallen neu erbaut worden war und der herzoglichen Stadt Bardewyk ihren Verkehr zu entziehen begann. Nach mancherlei Streitigkeiten sah sich der Graf genöthigt, die theure Stadt an den Herzog abzutreten. Lübeck wurde also 1158 eine herzogliche Stadt und von ihrem neuen Herrn mit wichtigen Privilegien und Einrichtungen begabt; woraus sich später die Sage gebildet hat, als habe Heinrich der Löwe der Stadt das später so berühmt gewordene Statut des lübischen Rechtes ertheilt. Die Minderjährigkeit des folgenden Grafen, Adolf's III., fiel in die Zeit der Händel zwischen dem Kaiser Friedrich II. und Heinrich dem Löwen, indem der Kaiser den Herzog wie einen ungetreuen Vasallen behandelte. Dieses bewirkte 1180 die Reichsacht über Heinrich den Löwen, und das Herzogthum Sachsen, nachdem es jedoch sehr verkleinert worden, kam durch kaiserliche Verleihung an den Grafen Bernhard von Anhalt. Graf Adolf von Holstein aber, der den Kampf für seinen Herzog Heinrich den Löwen zuerst tapfer fortsetzte, ging später aus guten Gründen zur Gegenpartei über. Er wollte jedoch den neuen Herzog als Lehnsherrn nicht anerkennen, bis der Kaiser ihn dazu zwang, und folglich Holstein in der alten Lehensverbindung mit dem Herzogthume Sachsen verblieb. Später gerieth Graf Adolf III. in Krieg mit dem zu dieser Zeit gewaltig aufstrebenden Dänemark, indem unter Anderem die an der Eider gegründete Festung Rendsburg ein Stein des Anstoßes ward, und zugleich sowohl der holsteinische Graf, als der dänische König nach dem Besitze des Landes Ditmarschen trachtete. Dieser

Krieg endigte aber für den Grafen Adolf so unglücklich, daß er als Gefangener nach Dänemark gebracht, und das gesammte nordalbingische Land (1201) dem dänischen Scepter unterworfen ward. Diese durch Waffenglück errungene dänische Königsherrschaft in Nordalbingien, von den Bewohnern wie eine schwere Unterdrückung empfunden, dauerte aber bis 1225. In diesem Jahre erschien Graf Adolf IV. aus Schauenburg, seiner Stammgrafschaft an der Weser, verbündete sich mit norddeutschen Fürsten und Städten, die gleichfalls gezwungen der Herrschaft des dänischen Eroberers gehorchten, und lieferte die Schlacht bei Bornhöved am 23. Juni 1227. In dieser gefeierten Schlacht wurde Waldemar der Sieger besiegt, Nordalbingien dadurch dem deutschen Volke und Reiche zurückgegeben, die Regierung des schauenburgischen Grafenhauses in Holstein, Stormarn und Wagrien neu begründet. Die Stadt Lübeck wußte aber die damals obwaltenden Umstände mit großer Klugheit zu nutzen und sich die Reichsfreiheit vom Kaiser zu erwerben, während Hamburg dagegen unter der holsteinischen Grafenhoheit verblieb. Diese Stadt, mit Lübeck in lebhaftem Handelsverkehre stehend und mit derselben in dem allmälig sich erweiternden Hansabunde eng verbunden, hat zwar später bei Kaiser Karl IV. einen Versuch gemacht, wie Lübeck reichsfrei zu werden, aber diesen Plan nicht durchgesetzt, obgleich ihre Unterwürfigkeit unter die holsteinische Territorialhoheit nach und nach eine sehr lose und unbestimmte wurde.

Schon unter den Söhnen Adolf's IV., die ihm in der Herrschaft folgten, sieht man eine Landestheilung eintreten, und diese hat sich unter den Nachkommen durch mehrfache Theilungen noch mehr gespalten. So theilte sich das Grafenhaus in verschiedene regierende Häuser und mehrere Linien, die bald in freundlichen, bald in feindlichen Verhältnissen zu einander standen. Es kam im vierzehnten Jahrhunderte dahin, daß von einer Reihe dieser kleinen Fürsten jeder nicht mehr als Eine Stadt und Ein Amt besaß. Dennoch entwickelten in jenem Zeitalter zwei der holsteinischen Grafen, Gerhard der Große und Johann der Milde, eine Kraft, die wahrhaft in Erstaunen zu setzen vermag. Der Schauplatz ihrer glänzenden Waffenthaten war Dänemark, dem jetzt vollständig vergolten ward, was es ein Jahrhundert vorher gegen Nordalbingien ausgeübt hatte. Die Ursache lag aber zunächst in der engen Verbindung, die zwischen dem holsteinischen Grafenhause und dem herzoglichen Hause in Schleswig damals schon eine alte war, indem dieses durch holsteinischen Beistand sich gegen die Eigenmacht der dänischen Könige zu behaupten strebte, jenes aber in dem selbstständigen Herzogthume Schleswig eine Vormauer gegen das gefährliche Dänemark erblickte. Die Gemeinsamkeit der Interessen war auch unter den beiden benachbarten Fürstengeschlechtern durch vielfache Familienverbindungen noch inniger verschlungen.

Das Herzogthum Schleswig, welches in seinem ganzen Umfange Südjütland, Nordfriesland und die vormalige Markgrafschaft Schleswig in sich faßt, wurde schon sehr frühzeitig als ein eigenes Fürsten-

thum von dem dänischen Königreiche abgesondert, weil dieses für die Vertheidigung dieser südlichsten Landestheile gegen Slaven und Sachsen nothwendig schien. Die Herzöge stammten aus dem dänischen Königshause ab. Lange fand nur eine persönliche Belehnung einzelner Königssöhne Statt. Als aber 1252 der dänische König Abel, Waldemar's II. Sohn, von den freien Nordfriesen, die er zu Schatzungen zwingen wollte, erschlagen worden war, da behaupteten sich seine vom Throne ausgeschlossenen Nachkommen im Besitze des Herzogthumes, denn Abel war vor seiner Thronbesteigung Herzog in Schleswig gewesen. Die Reichsstände wählten nicht den Sohn des erschlagenen Königs, sondern dessen Bruder, Christoph I., zum Könige. Jener aber, unterstützt von seiner erzürnten Mutter, nöthigte den König Christoph endlich, ihn als Herzog von Schleswig mit der Fahne zu belehnen. Das Herzogthum blieb jetzt als wahres Fahnlehen bei dem Stamm Abel's, so lange derselbe geblüht hat, obgleich es an oft erneuerten Streitigkeiten darüber und an vielfachen Einziehungsversuchen abseiten der dänischen Könige nicht fehlte. Als nun im Jahre 1325 der Herzog Erich, aus dem Stamme Abel's, mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, Waldemar's V., verstarb, wollte der König Christoph II. als Lehnsherr die Verwaltung des Herzogthumes übernehmen. Allein dagegen erhob sich der Mutterbruder des jungen Herzogs, der Graf Gerhard der Große von Holstein. Er besiegte den König und bemächtigte sich, im Vereine mit seinem Vetter Johann dem Milden, des ganzen dänischen Reiches. In Dänemark entstand eine Zeit völliger Anarchie unter der gewaltsamen Herrschaft der holsteinischen Fürsten. Gerhard der Große hatte 1326 dem jugendlichen Herzoge Waldemar von Schleswig, mit Einstimmung der geistlichen und weltlichen Reichsstände, die dänische Krone verschafft. Dabei ließ er sich aber mit dem Herzogthume Schleswig erblich belehnen und zugleich die berühmte constitutio Waldemariana ausstellen, wornach Südjütland und Dänemark nie wieder so vereinigt werden sollten, daß Einer Herrscher über beide wäre. Jedoch schon nach 4 Jahren mußte Waldemar wieder der Krone entsagen, und Gerhard seinem Mündel das Herzogthum restituiren. Aber Gerhard der Große reservirte dabei sich und seinen Nachkommen die Succession in das schleswigsche Herzogthum für den Fall, daß Herzog Waldemar's Geschlecht ausstürbe. Dieser Fall ereignete sich darauf 1375, indem Herzog Heinrich unbeerbt starb. Es traten daher die holsteinischen Grafen, die Söhne Gerhard's, mit ihren alten Ansprüchen auf und forderten die Belehnung mit dem Herzogthume. Anfangs wurde diese zwar von dem Königshause verweigert, doch endlich von der klugen Königin Margarethe gewährt. Die erbliche Belehnung der holsteinischen Grafen erfolgte 1386, und seitdem sind Schleswig und Holstein dergestalt vereinigt geblieben, daß ihre historischen Schicksale gänzlich zusammenfließen und eine gemeinsame Landesgeschichte ausmachen. Die leidenschaftlichen Versuche, welche der dänische König Erich von Pommern zur

Wiedereinziehung des Herzogthumes unter die Krone machte, die blutigen Kriege, welche hieraus hervorgingen, waren durchaus vergeblich. Dem Grafen Adolf VIII. wurde in einem Friedensschlusse 1435 der Besitz des Herzogthumes Schleswig wieder zugesichert, und dieser letzte Schauenburger, von dem in Schleswig-Holstein regierenden Stamme, ist bis an seinen Tod im ungestörten Besitze des Herzogthumes geblieben.

Adolf VIII., Graf von Holstein und Herzog von Schleswig, verstarb 1559. Sehr gewichtig und höchst schwierig war nun die Successionsfrage. Man beseitigte die Zweifel und Schwierigkeiten auf dem Wege, daß es den schleswig-holsteinischen Ständen, die auf einem gemeinsamen Landtage versammelt waren, überlassen blieb, den künftigen Landesherrn für Schleswig und Holstein, die jedenfalls beisammen und vereinigt bleiben sollten, frei zu erwählen. Sie wählten aber den Schwestersohn des verstorbenen Fürsten Adolf's VIII., Christian den Ersten, der seit 1448 durch Wahl der Reichsstände König von Dänemark war. Mit ihm hat also um Ostern 1460 die Regierung des oldenburgischen Hauses in Schleswig-Holstein begonnen.

Christian I. mußte aber, bevor er die Huldigung empfing, die Freiheiten und Rechte des Landes und der Landstände feierlich durch Urkunden bestätigen und anerkennen. Diese von dem ersten Oldenburger ausgestellten Freiheitsbriefe, in welchen die vertragsmäßige Erwerbung der Landeshoheit über Schleswig und Holstein ausgesprochen wird, enthalten das urkundliche Fundament der Landesrechte. In dieser magna charta erklärte aber der Landesherr, der Stammvater der gegenwärtigen Dynastie, daß er nicht als König von Dänemark, sondern aus freier Gunst für seine Person als Herzog von Schleswig und Graf von Holstein von den Ständen gewählt worden sei, und daß die beiden Lande ewig und ungetrennt beisammenbleiben sollten. Er erklärte ferner, daß die Stände das Recht behalten sollten, aus seiner Familie den künftigen Landesherrn zu wählen. Dabei wurden die Rechte und Freiheiten der Einwohner und der Landstände im Einzelnen bestätigt, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung, und daß nur die lübeckische und hamburgische Münze als die gangbare Landesmünze gelten sollte. Jedes Jahr sollte nach grundgesetzlicher Bestimmung ein Landtag gehalten werden; für Schleswig auf dem Felde zu Urnehöved, für Holstein auf dem zu Bornhöved. Wie aber schon damals, so sind auch in der Folge die Landtage in der Regel für beide Lande gemeinschaftlich gehalten worden. Den Landschaften und städtischen Communen wurden ihre hergebrachten Gerechtsame durch eigene Urkunden für sich bestätigt.

Christian I. unternahm später (1474) eine Reise nach Rom zum Papste und besuchte den Kaiser Friedrich III. und dessen Sohn, den Erzherzog Maximilian, zu Rothenburg an der Tauber. Diese Reise hat aber für die holsteinische Geschichte dadurch eine besondere Wichtigkeit gehabt, daß der König mehrere urkundliche Concessionen

vom Kaiser auswirkte. Die eine ging dahin, daß die bisherigen Grafschaften Holstein und Stormarn unirt und zu einem Herzogthume erhoben sein sollten. Eine andere bestimmte, daß das herrenlose Land Ditmarschen in dieses Herzogthum incorporirt sein sollte; wobei eine besondere Belehnung des Königs, als holsteinischen Herzogs, mit Ditmarschen erfolgte. Allein da die Ditmarser, welche durch den König sehr bald davon benachrichtigt wurden, hierauf gar nicht einzugehen Willens waren, sondern sich vielmehr sogleich und wiederholt mit Gegenvorstellungen an den Kaiser wandten, so nahm dieser 1481 die ertheilte Belehnung zurück und verwies die Sache zu gerichtlicher Verhandlung. Da aber gerade zu dieser Zeit Christian I. starb, so blieb es seinen Nachkommen überlassen, diese bedeutsame Streitfrage zur Entscheidung zu bringen.

Der König hinterließ zwei Söhne, Johann und Friedrich, von welchen der Letztere noch im minderjährigen Alter war. Die schleswig-holsteinischen Stände beabsichtigten aber, diesen Prinzen zu ihrem Herzoge zu wählen, da der ältere Bruder das Königreich Dänemark erhielt. Jedoch diese Wahl, welche wieder eine Trennung von Dänemark bewirkt hätte, wurde von dem Könige Johann und dem dänischen Reichsrathe verhindert; und als darauf Herzog Friedrich 1490 die Volljährigkeit erreicht hatte, kam man auf's Neue zu der früheren Unsitte der Landestheilung zurück. Die beiden Herzogthümer wurden nach Schlössern, Städten und Aemtern getheilt, die beiden Landestheile nach den Hauptschlössern benannt: der königliche Antheil hieß der segebergische, der herzogliche hingegen der gottorfische, indem der Herzog Friedrich auf dem Schlosse Gottorf bei der Stadt Schleswig seine Residenz nahm. Prälaten und Ritterschaften sollten ungetheilt bleiben und unter gemeinschaftlicher Regierung stehen; die Landtage von den Landesherren gemeinsam gehalten werden. Bei dieser Landestheilung hatten die beiden Fürsten sich auch den von ihrem Vater angeblich geerbten Anspruch auf Ditmarschen vorbehalten. Nach längeren fruchtlosen Unterhandlungen mit den freien Einwohnern dieses angrenzenden Landes, welche standhaft die Unterwerfung verweigerten, wurden sehr umfassende Rüstungen von den Fürsten veranstaltet, um durch die Waffen zu erzwingen, was durch gütliche Vorstellungen unerreichbar war. Allein der gewaltige Feldzug, im Winter des Jahres 1500 nach Ditmarschen hinein unternommen, endigte mit einer furchtbaren Niederlage der Fürsten und ihrer großen Armee durch die tapferen Landleute, die für ihre Freiheit und ihr gutes Recht fochten.

Auf den König Johann folgte 1513 sein mit guten Anlagen ausgerüsteter, aber in der Erziehung verwahrlos'ter und von harter, despotischer Gesinnung beseelter Sohn, Christian II., der also in den Herzogthümern neben und mit seinem schlauen und kalten Vaterbruder, dem Herzoge Friedrich zu Gottorf, regieren sollte. Bald entstanden unter den beiden Fürsten sehr heftige Streitigkeiten, die jedoch zuletzt

durch einen Vergleich leidlich beigelegt wurden, indem der König sich genöthigt sah, seine hochfahrenden Plane aufzugeben und seinen Eingriffen in die Landesverfassung zu entsagen. Er hatte sogar den Plan gehegt, das Recht zu erwerben, seinen Oheim mit dessen Antheile an Holstein künftig zu belehnen, so daß die herzogliche Linie zu der königlichen in einem Vasallenverhältnisse stehen sollte; und als er, um sich wegen des abscheulichen Stockholmer Blutbades zu purificiren, seinen Schwager den Kaiser Karl V. besuchte, erhielt er wirklich von diesem eine Urkunde, welche ihm solches Belehnungsrecht zusprach. Der Herzog Friedrich opponirte aber so stark, daß es eine bloße Zumuthung geblieben ist. Holstein behielt also sein bisheriges Lehensverhältniß, welches freilich ein ganz besonderes und eigenthümliches geworden war, indem seit 1434 der Bischof von Lübeck, der auf dem holsteinischen Landtage der erste Prälat war, vom Kaiser das Recht erhalten hatte, die Fürsten von Holstein zu belehnen. Daß diese sich das damals und später ruhig gefallen ließen, erklärt man ohne Zweifel am Richtigsten daraus, daß sie auf diesem Wege sich am Leichtesten von Reichslasten und Abgaben frei erhalten konnten. Die Bischöfe von Lübeck haben aber dieses Belehnungsrecht über das Herzogthum Holstein bis 1548 gehabt, denn in diesem Jahre trat eine unmittelbare Thronbelehnung ein, und solche unmittelbar kaiserliche Belehnung hat fortgedauert, so lange das deutsche Reich bestand.

Bald nach diesen Händeln erreichte aber die Despotie Christian's II. ihr Ende. Schon war Schweden für ihn verloren gegangen, als auch in Dänemark Empörung ausbrach, zuerst unter dem Adel in Jütland. Dieser kündigte zu Anfange des Jahres 1522 dem Könige förmlich den Gehorsam auf und schickte heimlich Boten an Herzog Friedrich zu Gottorf, um ihm die Krone anzutragen. Nach einigem Zaudern trat der Herzog wirklich als dänischer König öffentlich auf, empfing in Dänemark die Huldigung und suchte nun Christian II. auch aus seiner Herrschaft in den Herzogthümern zu verdrängen. Dieses gelang bald, und eine Beschwerdeschrift wurde gegen Christian II. publicirt, worin die Klage über ihn ertönte, daß er die Absicht gehabt habe, Holstein in Dänemark zu incorporiren und der deutschen Nation zu entziehen. Die Herzogthümer standen also fortan ungetheilt unter der Regierung Friedrich's I. Sein Regierungsantritt war aber der Landesfreiheit in so fern wahrhaft nachtheilig, als er die Aristokratie noch mehr stärkte, indem der Fürst sich gegen Prälaten und Ritterschaft, denen er hauptsächlich seine Erhebung und seinen Sieg über den verhaßten Gegner verdankte, durch urkundliche Steigerung und Vermehrung ihrer Privilegien dankbar beweisen mußte.

Sehr lobenswerth ist dagegen die Mäßigung und Gerechtigkeit, mit welcher die Einführung der lutherischen Kirchenreformation alsbald eingeleitet und durchgesetzt ward. Die neue Lehre fand sogleich unter der Geistlichkeit in Schleswig und Holstein sehr eifrige und begabte Verkündiger; die ersten lutherischen Gemeinden waren die Städte

Husum und Hadersleben. Schon im Jahre 1524 erschien ein landesherrliches Toleranzedict, worin die Duldung der lutherischen Confession empfohlen und jede Religionsverfolgung verboten war, so wie den Mönchen und Nonnen freigestellt wurde, ihre Klöster zu verlassen. Letzteres geschah nach und nach im Laufe der nächsten Jahrzehnte; nur drei Nonnenklöster in Holstein und eines in Schleswig wußte die Ritterschaft für sich zu conserviren, indem dieselben, mit sehr reichen Besitzungen dotirt, noch immer dazu dienen, die unverheirathet gebliebenen Töchter aus der Ritterschaft reichlich zu versorgen: was nicht wenig zur Unterhaltung einer schroffen Trennung unter den adelichen und bürgerlichen Familien beigetragen hat. Uebrigens wurden die Klöster aufgehoben und ihre Besitzungen zum großen Theil ganz säcularisirt, zum Theil aber für Armenhäuser und Unterrichtsanstalten verwandt. Besonders wurde in den Herzogthümern die Religionsänderung befördert durch den Sohn des Landesherrn, Herzog Christian III., der als Statthalter der Herzogthümer fungirte. Er hatte, begleitet von dem berühmten Ritter Johann Ranzau, Luther selber gehört, und war für seine Lehre wie für seine Person begeistert, seitdem er ihn in Worms vor der Reichsversammlung als Helden seines Glaubens gesehen hatte. Unter seinem Schutze konnten die Prediger in den Herzogthümern frei lehren, sowohl das Alte als das Neue; aber in wenigen Jahren war der Katholicismus fast spurlos verschwunden. Die neue Kirchenordnung, an deren Abfassung der berühmte Reformator Dr. Joh. Bugenhagen unmittelbaren Antheil hatte, wurde 1542 auf einem zu Rendsburg gehaltenen Landtage als Grundgesetz angenommen und verkündet.

Schon im Jahre 1533 war Christian III., ausgezeichnet durch seinen humanen und reinen Charakter, seinem Vater in der Regierung der Herzogthümer gefolgt, während dagegen seine Thronbesteigung in Dänemark mehrjährigen Widerstand fand. Um aber das Band, welches das Königreich und die Herzogthümer bisher verknüpfte, nicht für die Zukunft zu zerreißen, bewirkte er unter denselben eine ewige Union, die aber nur eine bestimmt festgesetzte Verbindung zu Schutz und Trutz war. Darauf gelang es ihm 1536 auch in den ruhigen Besitz der dänischen Königskrone zu kommen. Ueber die Herzogthümer hat er bis 1544 ungetheilt geherrscht, aber nachdem seine Brüder volljährig geworden waren, glaubte er ihnen durch Landestheilung gerecht werden zu müssen. Dieser in seinen späteren Wirkungen für das Land höchst unglückliche Gedanke wurde auf die Art ausgeführt, daß die Städte, Aemter und Landschaften in Schleswig und Holstein in drei Landestheile gesondert wurden, von denen der König einen erhielt, die beiden anderen aber seinen Brüdern zufielen. Der königliche Landestheil war der sonderburgische, den hadersleben'schen erhielt Herzog Johann der Aeltere, den gottorfischen Herzog Adolf. Die Landtage sollten von den Landesfürsten gemeinschaftlich berufen werden, die Ritterschaft ungetheilt unter gemeinsamer Regierung bleiben; eben so fielen in die

Gemeinschaft die Hoheitsrechte, deren man sich noch über die Stadt Hamburg rühmte, ferner einige Zölle, so wie die Staatsprätension auf das Land Ditmarschen.

Sobald aber Christian III. zu Anfange des Jahres 1559 gestorben und sein Sohn Friedrich II. ihm succedirt war, schritten die schleswig-holsteinischen Fürsten wirklich auf gemeinsame Kosten und mit sehr starken Rüstungen zur Unterwerfung des bäuerlichen Freistaates der Ditmarser. Diese Eroberung, die nicht ohne große Kraftanstrengung gelang, und die dadurch geschehene Erweiterung des holsteinischen Territoriums veranlaßt uns, hier einen Blick auf die Vorzeit des historisch höchst merkwürdigen Landes Ditmarschen zu werfen.

Die Geschichte Ditmarschens beginnt mit Karl dem Großen, indem es mit den sächsischen Gauen nördlich der Elbe zum Christenthume bekehrt und als ein Gau zum deutschen Reiche gebracht wird. Später finden wir es als einen Gau der Grafschaft Stade, die eine Art von Markgrafschaft beider Elbufer war, historisch hervortreten. Mit der Grafschaft Stade kam es 1062 durch kaiserlichen Lehnbrief an den Erzbischof Adalbert von Bremen, so daß die stadischen Grafen fortan Vasallen des bremischen Erzstiftes waren. Die freien Ditmarser waren aber unter diesem Grafenhause oft sehr störrige Unterthanen, zumal seitdem stadische Grafen in Ditmarschen sich eine Burg erbaut und dort ihren Sitz genommen hatten, was für die Bauernfreiheit gefährlich war. 1145 erstürmten die Landleute die Bökeleburg, die für sie eine Zwingburg werden sollte, und erschlugen den Grafen Rudolf. Darauf wurde das Land von Herzog Heinrich dem Löwen, der auf die Grafschaft Stade Anspruch machte, 1148 mit großer Heeresmacht blutig unterworfen, und der Herzog erbaute wieder eine Grafenburg, die aber ebenfalls nicht lange hernach von den Landleuten genommen und zerstört ward. Später wurde öfter unter mehreren Fürsten über den Besitz Ditmarschens gestritten, bis die Schlacht von Bornhöved 1227, zu deren Entscheidung die Ditmarser hauptsächlich beitrugen, dem Erzbischof zu Bremen sein Recht über das Land sicherte. Ihm stand aber über die selbstständige Landesgemeinde nur eine gewisse Oberhoheit zu, so daß sich in Ditmarschen ein wahrer Freistaat ausbildete, und man in der Folge das Volk vor Kaiser und Reich als ein herrenloses darstellen konnte. Die freien Landleute, denen Hörigkeit und Frohndienst etwas ganz Fremdes war, hatten aber das feudale Element des Ritterstandes, das schon bei ihnen sich festzusetzen anfing, aus ihrer Verfassung für die Zukunft gänzlich verbannt, so daß ihr Gemeinwesen einen rein demokratischen Charakter annahm. Die Ditmarser gaben so im dreizehnten Jahrhundert ein Beispiel, was sich zu unsrer Zeit in Norwegen wiederholt hat, sie hoben den Ritteradel auf. Die Ritterbürtigen wanderten aber theils aus, theils blieben sie in der Landesgemeinde, ihre Namen und Wappen behaltend, aber ohne alle Standesvorrechte. Die alte Verfassung beruhte wesentlich auf eigenthümlichen Geschlechtsverbindungen, die hier Schlachten und

Klüfte genannt wurden und an die gentes und familiae der altrömischen Verfassung erinnern. Jeden Sonnabend trat aber das Volk in ordentlicher Landesversammlung auf dem Markte des Fleckens Heide zusammen, um Rechtshändel zu schlichten und Landesangelegenheiten zu berathen. Den permanenten Vorstand der Landesgemeinde bildeten 48 Männer, zu deren Collegium auch ein Landcanzler gehörte, und die nach ihrer Zahl regelmäßig die Achtundvierziger genannt zu werden pflegten. Wesentlichen Einfluß auf die Ausbildung der ditmarschen Landesverfassung hatte die Einführung der lutherischen Kirchenverbesserung, die bei diesem freien und lebhaften Volke übrigens nicht ohne sehr heftige Erschütterungen Eingang fand und dem braven Heinrich von Zütphen, dem Prediger der neuen Lehre, den Märtyrertod brachte, indem er zu Heide als Ketzer 1524 verbrannt wurde.

Nicht ohne gefährliche Anfechtungen, welche die höchste kriegerische Anstrengung zur Vertheidigung nothwendig machten, blieb jedoch die Freiheit des ditmarschen Bauernstaates von benachbarten Fürsten und Ritterschaften. Besonders hatten die Ditmarser wiederholte schwere Kämpfe mit den Holsteinern zu bestehen, und ihre ganze Landesbewaffnung betrug nicht mehr als 6000 Mann, wenn Alle aufgeboten waren. Schon Gerhard der Große hatte 1319 die Ditmarser nicht allein geschlagen, sondern fast ihr ganzes Land erobert, als die Wuth, welche die Verzweiflung ihnen einflößte, das holsteinische Heer aufrieb und den Grafen in die Flucht schlug. Manche Fehden wiederholten sich im vierzehnten Jahrhunderte; noch schlimmer wurde es zu Anfange des folgenden Jahrhunderts. Aber zwei holsteinische Fürsten, Gerhard und Albrecht, mußten jetzt in Ditmarschen nach einander auf dem Schlachtfelde ihr Leben lassen, und mit ihnen Hunderte von Rittern. Darauf wurde, während die Streitigkeiten fast nie aufhörten, durch Christian I. 1474 beim Kaiser die Belehnung mit Ditmarschen ausgewirkt. Hieraus entstanden vieljährige Verhandlungen, die fruchtlos blieben; der große Kampf im Winter 1500, der bei Hemmingstedt den Kriegsruhm der tapfern Ditmarser weltberühmt machte; endlich im Sommer 1559 die Unterwerfung, die von den Fürsten mit sehr überlegenen Streitkräften und unter Anführung des gefeierten holsteinischen Feldmarschalls Johann Ranzau zu Stande gebracht ward. Die drei Sieger theilten das eroberte Land; später bei dem Tode Johann's des Aelteren sind daraus zwei Theile geworden, Norder- und Süderditmarschen, und so besteht es noch in so fern, als jede Hälfte einen Landvogt hat und eine Landschaft für sich ausmacht. Die Einwohner sind übrigens auch nach der Eroberung freie Landleute geblieben, mit sehr ausgebildeter Gemeindeverfassung und selbst mit verschiedenen Vorrechten, welche die Verschmelzung mit dem übrigen Holstein verhindert und eine mitunter stark hervortretende provinzielle Absonderung Ditmarschens unterstützt haben. Nach diesem kurzen Abrisse der Geschichte des Landes Ditmarschen, welches seit 1559 eine holsteinische

Provinz ist, kehren wir wieder zu der allgemeinen Geschichte Schleswig-Holsteins zurück.

Auf einem 1564 in Flensburg gehaltenen Landtage vereinbarten sich die drei Landesherren, unter Mitwirkung der Stände, über eine bessere Ordnung der gemeinschaftlichen Regierung, indem sie darüber einig wurden, daß die höchste Regierung unter den drei Fürsten dergestalt wechseln sollte, daß jedes Jahr Einer der Höchstregierende wäre. Ueber die Reihefolge entschied das Loos, welches zuerst den Herzog Adolf zu Gottorf traf. Auf demselben Landtage trat der dermalige Bischof von Lübeck mit der Prätension auf, von der holsteinischen Territorialhoheit unabhängig sein zu wollen, und ein Paar Jahre später hat er sich derselben wirklich factisch entzogen. Gleichfalls auf diesem Flensburger Landtage erklärte der König Friedrich II. seinen Entschluß, seinen Bruder, Herzog Johann den Jüngern, auf die Art versorgen zu wollen, daß er von seinem Drittheile der Herzogthümer ihm ein Drittheil abträte. Allein diesem Plane widersetzten sich die Stände in so fern mit Erfolg, daß Johann der Jüngere nicht als regierender Landesherr anerkannt wurde. Er und manche seiner Nachkommen haben jedoch mit Ausübung sehr vieler Hoheitsrechte ihre Besitzungen, die von dem sonderburgischen Landestheile ihnen gegeben waren, in der Folge innegehabt. Es starb dieser Fürst in einem sehr hohen Alter 1622, und fünf Söhne theilten seine Besitzungen. Einer dieser Söhne stiftete wieder fünf Linien, und von diesen blühen noch die augustenburgische und die holstein-beckische.

Dagegen starb 1580 unbeerbt Herzog Johann der Aeltere zu Hadersleben. Sein Drittheil der Herzogthümer wurde aber von der königlichen und der gottorfischen Linie getheilt, so daß es fortan zwei regierende Häuser gab, nämlich das königlich dänische und das herzogliche, welches zu Gottorf seine Residenz hatte. Von der Einigkeit der beiden jedesmaligen Regenten, die vielfach getheilte und verschiedenartige Interessen hatten, hing hauptsächlich das Glück des Landes, die Handhabung der Verfassung, das Fortschreiten der Verwaltung ab.

Die erste Veränderung, welche die Landesverfassung erlitt, betraf das den Ständen grundgesetzlich eingeräumte Recht, den Landesherrn zu wählen, welches die Fürsten nicht nur als eine Schmälerung der landesherrlichen Würde betrachteten, sondern das auch entschieden den Geist der Zeit gegen sich hatte. Schon der Herzog Philipp, ein Sohn Adolf's, des Stifters des gottorfischen Hauses, wollte dieses Wahlrecht nicht anerkennen, setzte jedoch sein Streben, dasselbe aufzuheben, nicht durch. Ihm folgte als Herzog zu Gottorf 1589 sein Bruder Johann Adolf, dem es gelang, die Landstände zu bewegen, daß sie in Ansehung seiner Linie das Wahlrecht aufgaben. Es wurde daher unter kaiserlicher Zustimmung für das gottorfische Haus die Primogenitur eingeführt und künftigen Landestheilungen damit vorgebeugt. Dasselbe geschah ein Paar Decennien später mittelst eines Erbstatuts in Ansehung der königlichen Linie, und die jedesmalige Bestätigung der

ständischen Rechte beim Regierungsantritte erfolgte daher künftig immer mit Ausnahme der durch die Primogenitursatzung bewirkten Aenderung.

Nachdem schon früher unter den beiden Regenten und regierenden Häusern öfter Streitigkeiten vorgefallen waren, kam es zu einem stärkeren Risse in dem unglücklichen dreißigjährigen Kriege, der Deutschland und auch Holstein schwer und blutig heimsuchte. Wallenstein drang mit großer Macht in Holstein ein, nachdem Christian IV., als Kreisoberster des niedersächsischen Kreises, die Schlacht bei Lutter am Barenberge verloren hatte. Der König wurde als Herzog von Holstein seines Landestheiles vom Kaiser, der die Stände sich huldigen ließ, für verlustig erklärt; der Herzog Friedrich III. zu Gottorf dagegen bewarb sich beim Kaiser um die Belehnung mit dem königlichen Antheile von Holstein. Der König besetzte deshalb den herzoglichen Antheil von Schleswig und belagerte den Herzog in seiner Residenz, als endlich der Lübecker Friede 1629 wieder die alten Verhältnisse herstellte. Aber es war ein Haß unter den beiden Landesfürsten entstanden, der schon in den nächstfolgenden Jahren mehrmals zum Ausbruche kam. Noch schlimmer wurde das üble Vernehmen, als 1640 der Letzte vom Mannesstamme des Grafenhauses in Schauenburg starb, und die beiden schleswig-holsteinischen Landesherren sich nicht einigen konnten über die Theilung des Landestheiles im südlichen Holstein, den aus alter Zeit die in Schauenburg abgesondert regierende Linie besaß, bis doch zuletzt ein Vertrag und eine Theilung zu Stande kam. Aber bald brach in dem Kriege, den König Christian IV. mit Schweden zu bestehen hatte, die Feindschaft wieder aus. Der Herzog hielt sich, als die Schweden 1643 die Herzogthümer überschwemmten, ungeachtet der alten Union mit Dänemark, gänzlich neutral, und im Friedensschlusse 1645 wurde er durch die Schweden gegen den König ausdrücklich sicher gestellt. Als aber Dänemark wieder mit Schweden unter dem kühnen Karl Gustav in den Krieg gerieth, der das dänische Reich an den äußersten Rand des Abgrundes brachte, da blieben wieder offene Feindseligkeiten unter dem Herzoge von Gottorf, der es mit den Schweden hielt, und dem Könige von Dänemark nicht aus. Der schwedische Friedensschluß 1660 sicherte nicht blos den verbündeten Herzog von Gottorf, sondern stipulirte auch eine bestimmte Vergrößerung seines Antheiles von Schleswig. Politisch noch bedeutsamer war aber in diesem Friedensschlusse die Festsetzung, daß der herzogliche Antheil von Schleswig in ein völlig unabhängiges Verhältniß kommen, die Lehensabhängigkeit des Herzogs ganz aufhören und ihm als Herzog von Schleswig die Souveränetät zustehen sollte. Dieses erreichte durch schwedische Hülfe gegen Dänemark das gottorfische Haus bei dem Regierungsantritte des Herzogs Christian Albrecht, der sich, nach dem Plane seines Vaters, bald um die schleswig-holsteinischen Lande dadurch unsterbliches Verdienst erwarb, daß er in Kiel die Universität stiftete, die daher auch den Namen der Christiana-Albertina trägt. Der König that für diese Anstalt der Wissen-

schaften und Intelligenz nichts, die Stände waren auch zu engherzig und zu sehr dem Eigennutze ergeben, als daß sie zur besseren Dotirung der Universität die nöthigen Subsidien hätten bewilligen sollen.

Christian Albrecht vermählte sich mit der Schwester des Königs von Dänemark, und es schien augenblicklich, als ob man von beiden Seiten der erlittenen Kränkungen vergessen wollte. Jedoch bald entstand zu den früheren Streitigkeiten neue Veranlassung. Solche gab namentlich die Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, als 1676 der letzte Graf daselbst starb. Den höchsten Grad erreichte darauf die Spannung und der Haß, als sich auf königlicher Seite die Politik ausbildete, sich des herzoglichen Antheiles von Schleswig ganz bemächtigen zu wollen, und der König zu dem Ende an auswärtige Großmächte sich anzulehnen strebte. Seitdem hörten die Händel und die Feindseligkeiten nicht auf. Das herzogliche Gebiet wurde wirklich bald vom Könige besetzt, allein der Nimweger Friede nöthigte 1679 Christian V. wieder zur Abtretung. Jedoch schon 1684 zieht der König, auf den Schutz und Beistand des gewaltigen Ludwig's XIV. von Frankreich vertrauend, den seinem Schwager, dem Herzoge zu Gottorf, gehörigen Antheil Schleswig's abermals ein. Nach fünf Jahren wurde aber der König durch Intervention fremder Mächte zu dem Altonaer Vergleiche gezwungen, wornach der Herzog von Gottorf völlig restituirt werden mußte.

In diesen heillosen Streitigkeiten der beiden Regenten, die unerhörte Härten und Bedrängnisse für das Land zur Folge hatten, hat man zunächst das Grab der alten Landesverfassung zu suchen, zumal da seit der Umwälzung im Jahre 1660 das Königreich in den Zustand grundgesetzlicher Verfassungslosigkeit übergegangen war. Nach dem Ableben succedirte in die Regierung der gottorfischen Lande sein leidenschaftlicher und kriegerischer Sohn Herzog Friedrich IV., der ein Busenfreund war Karl's XII. von Schweden und sich bald mit dessen Lieblingsschwester Hedwig Sophie vermählte. Der Herzog blieb in Schweden und bekümmerte sich wenig um sein Land, in welchem Beamte und Pächter höchst willkürlich schalteten. Als darauf der König von Dänemark gegen Schweden Krieg anfing, drangen die königlichen Truppen sogleich in den gottorfischen Landestheil ein und zerstörten dort verschiedene Schanzwerke. Allein der von Karl XII. rasch erzwungene Friede zu Traventhal restituirte dem Herzoge wieder alle seine Besitzungen. Dieser begleitete darauf seinen tollkühnen Schwager in dem berühmten polnischen Kriege, und ist 1702 bei Clissow an der Seite Karl's XII. als Held gefallen. Er hinterließ seine Wittwe in Schweden mit dem unmündigen Sohne Karl Friedrich, der 1700 geboren war. In der vormundschaftlichen Regentschaft, die für die Herzogthümer angeordnet ward, sollte der Oheim des jungen Herzogs, der Coadjutor des Bisthums Lübeck, von dem die gegenwärtig im Großherzogthume Oldenburg regierende jüngere gottorfische Linie abstammt, Herzog Christian August, die Hauptperson sein. Diese Re-

gentschaft, die von 1702 bis 1716 gedauert hat, ist für das Land ein großes Unheil gewesen. Der Herzog-Administrator wurde vornehmlich geleitet von dem talentvollen, aber unrechtlichen Minister Freiherrn von Görtz, dessen Ehrgeiz kein Maß, dessen Intriguen kein Ende hatten. Die Unsittlichkeit der Administration, die Bestechlichkeit der Beamten, die Verkäuflichkeit der Aemter trat mit Allem, was solche Verderbtheit im Gefolge hat, auf das Grellste hervor. Unter solchen Umständen sind die alten Landstände der Herzogthümer 1711 zum letzten Male berufen worden, und zwar Prälaten und Ritterschaft allein. Dazu kamen die mit dem königlichen Hause bald wieder hervorbrechenden gefährlichen Feindseligkeiten, die eine Folge des Krieges waren, den König Friedrich IV. 1709 gegen Karl XII. wieder erneuerte. Die Dänen wurden von dem schwedischen Feldherrn Grafen Steenbock geschlagen, der nun in die Herzogthümer einfiel und an der Grenze die königliche Stadt Altona verbrannte. Als er aber später in Bedrängniß kam, zog er sich mit geheimer Bewilligung der herzoglichen Regentschaft in den gottorfischen Landestheil zurück und warf sich endlich in die herzogliche Festung Tönning hinein, wo er jedoch sehr bald capituliren mußte. Der König fand hier Actenstücke, die das geheime Einverständniß der herzoglichen Regentschaft offenbarten; und er beschloß daher, das gottorfische Schleswig wie ein verwirktes Lehen zu behandeln. Es ward also dieser Landestheil besetzt, und darauf haben England und Frankreich, die als vermittelnde Mächte auftraten, durch den Friedrichsburger Frieden 1720 diesen Besitz garantirt. Der König ließ aber von dem in Schleswig ansässigen Theile der Ritterschaft, so wie von den bisher gottorfischen Aemtern und Städten sich die Huldigung leisten. Daß aber das Herzogthum Schleswig damals in Dänemark sei einverleibt und völlig unter das Königsgesetz gestellt worden, ist eine Behauptung einiger dänischen Hofpublicisten, die längst ihre gehörige Widerlegung gefunden hat, namentlich in einer sehr gründlichen Schrift von Etatsrath Falck über das gegenwärtige Verhältniß des Herzogthums Schleswig zu dem Königreiche Dänemark.

Der bedrängte Herzog Karl Friedrich, nachdem er als Volljähriger die Regierung in seinem unter dem Schutze des deutschen Reiches ihm verbliebenen Antheile von Holstein angetreten und den Regierungssitz von Gottorf nach dem Schlosse in Kiel verlegt hatte, suchte in seiner Bedrängniß Hülfe in Schweden, fand sie aber nicht, da sich hier 1718 mit dem Falle Karl's XII. Alles änderte. Der Herzog hoffte aber noch auf russische Hülfe, und begab sich daher nach Rußland, wo er nach längerer Bewerbung der Eidam Peter's des Großen wurde. Die später veränderten Hofverhältnisse in Petersburg bewirkten jedoch, daß dem Herzoge aus Rußland keine Kriegshülfe gewährt ward; vielmehr ging der Herzog nach Kiel zurück und mußte die Hoffnung, das verlorene Schleswig wieder zu gewinnen, einstweilen aufgeben. Er ist auch, auf seinen holsteinischen Landestheil beschränkt, 1739 gestorben, mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, des Herzogs Karl Pe-

ter Ulrich. Diesem jungen Fürsten wurden aber bald durch die hohe Begünstigung der Kaiserin Elisabeth von Rußland die allerglänzendsten Aussichten eröffnet, indem er dadurch bald sowohl die schwedische als die russische Krone zu erwerben im Begriffe stand. Während er das russische Anerbieten annahm und demnach zum Thronfolger und Großfürsten in Rußland ernannt ward, gelang es einem Prinzen der jüngeren gottorfischen Linie, dem damaligen Bischofe von Lübeck, Adolf Friedrich, auf den Thron von Schweden zu kommen, obgleich der König von Dänemark, der sich durch diese Verhältnisse im höchsten Grade bedrohet fühlte, Beides zu hindern sich bemühet hatte. Der russische Großfürst behielt fortwährend seinen holsteinischen Landestheil, der von Kiel aus durch einen Geheimenrath verwaltet wurde, und war ernstlichst darauf bedacht, seinen schleswigschen Antheil, sobald er als Kaiser über eine große Macht gebieten würde, der dänischen Usurpation wieder zu entziehen. Der König von Dänemark suchte vergeblich durch vielfältige diplomatische Verhandlungen den Großfürsten dahin zu bewegen, daß ein Austausch des großfürstlichen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu Stande käme, während es dagegen gelang, mit dem schwedischen Hause über dieses wichtige Austauschgeschäft sich zu vereinbaren. Der russische Großfürst blieb leidenschaftlich von der Begierde erfüllt, die von dem königlich dänischen Hause seinen Vorfahren zugefügte Unbill und Schmach zu rächen, und wies daher die ihm gemachten Anerbietungen alle zurück. Als er darauf bei dem Ableben der Kaiserin Elisabeth als Kaiser Peter III. zu Anfange des Jahres 1762 den Thron bestieg, schloß er sogleich mit Friedrich II. von Preußen Frieden, und ließ seine Armee gegen Friedrich V. von Dänemark vorrücken. Die augenscheinlich große Gefahr, worin Dänemark schwebte, wurde jedoch durch die plötzliche Entthronung und den unerwarteten Tod des Kaisers abgewandt.

Seine Gemahlin, welche als Kaiserin Katharina II. succedirte, hegte in Bezug auf Dänemark andere Ansichten. Mit ihr wurden daher die Unterhandlungen über den Austausch des Großfürstlichen mit besserem Erfolge wieder angeknüpft, die aber nicht zum definitiven Abschlusse gebracht werden konnten, bevor ihr Sohn Paul zur Volljährigkeit gekommen war. Ein provisorischer Tractat wurde darüber 1768 geschlossen, und zur Tradition des großfürstlichen Landestheils an das königlich dänische Haus kam es endlich am 16. November 1773. Hiermit war also das ganze Herzogthum Holstein wieder unter Einem Scepter vereinigt, und das Unheil der früheren Landestheilungen beseitigt. Hohes Verdienst um die Erreichung dieses Zieles hatte besonders durch geschickte Führung der Unterhandlungen Ernst-Hartwich von Bernstorff, der dafür mit seinen Nachkommen vom Könige durch den Grafentitel belohnt ward. Das bisher großfürstliche Gebiet Holsteins, wozu auch die Stadt Kiel mit der Landesuniversität gehörte, wurde übrigens dem königlichen Hause unter ausdrücklicher Bestätigung aller Rechte und Freiheiten des Landes übergeben.

Eine andere Staatsverhandlung von Erheblichkeit, die ebenfalls im Jahre 1768 zum Resultate gedieh, betraf die alten Streitigkeiten mit der Stadt Hamburg wegen der noch immer prätendirten holsteinischen Territorialhoheit über die Stadt. Beide in Holstein regierenden Linien, die königliche und die gottorfische, entsagten ihren Ansprüchen auf Huldigung und erkannten die Reichsfreiheit der Stadt förmlich an, wogegen diese sehr bedeutende Schuldforderungen, die sie an den König und an den Großfürsten hatte, für immer aufgab.

Die unter dem Könige Christian VII. folgende Friedenszeit war dem Wohlstande des Landes sehr vortheilhaft. Die standhafte Neutralität des dänischen Cabinets, die der weise Staatsmann Andreas Peter Bernstorff zu behaupten wußte, gereichte auch den Herzogthümern zum hohen Gedeihen und gewährte durch den vortheilhaftesten Absatz der Landesproducte, durch fortwährende Zunahme der Schifffahrt und des Handels eine wahrhaft goldene Zeit. Aber immer schwieriger wurde gegen England die Aufrechthaltung völliger Neutralität, und der große Minister Dänemarks, Graf Bernstorff, starb 1797 mit der bangen Ahnung düsterer Zeiten. Bald war auch der Krieg mit England über die Rechte der Neutralität zur See da. Die dänische Landarmee wurde in Holstein versammelt, und zu Ende des Märzmonats 1801 wurden Hamburg und Lübeck besetzt. Am 2. April wurde gekämpft auf der Rhede vor Copenhagen, und alsbald endigte dieser Krieg, der, so kurz er auch gewesen war, dennoch durch die umfassenden Rüstungen sehr große Kosten erfordert hatte. Da aber weder die bisherigen Steuern, noch das außerordentliche Mittel der Anleihen zu genügen schienen, so war vielmehr eine neue Grundsteuer und eine gänzliche Umgestaltung des Steuerwesens nöthig. Die neue Grundsteuer, die später ungemein erhöht worden ist, begann in den Herzogthümern am 1. October 1802.

Darstellung der geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer seit dem Jahre 1802. — Wer der Geschichte der Herzogthümer bis hierher mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, dem wird nicht entgangen sein, daß besonders seit dem letzten vollständigen Landtage von 1675 die Ausübung der früher besessenen Landesrechte der Herzogthümer immer precärer ward. Die Regierung in Dänemark, seit 1660 der lästigen Beschränkung entledigt, welche die Vorrechte des Adels ihr bis dahin aufgelegt, strebte von da an auch in den Herzogthümern nach einer gleichen Machterweiterung, und sie erreichte ihren Zweck, wenn gleich allmälig, doch desto sicherer, eben durch jene Macht der Langsamkeit, welche in administrativer Hinsicht ihr in neuerer Zeit oft zum Vorwurfe gemacht ist. Unter der Aegide dieser Macht gelang es ihr, nach und nach das Mißtrauen und den Neid des dritten Standes gegen Prälaten und Ritterschaft rege zu machen, denen man seit 1712 das positive Recht des Landtages factisch entzog und nur das negative der Steuerexemtion, welches, als Privilegium eines einzelnen bevorzugten Standes, nur gehässig erscheinen konnte, einstweilen noch fortdauern ließ.

Allmälig mußte ohnehin die ehemalige Repräsentation der Herzogthümer auf den Landtagen beim Volke erst in Vergessenheit gerathen, und die Ritterschaft mußte durch Nichtbeachtung ihrer Vorstellungen an den Verlust ihres früheren Einflusses gewöhnt werden, ehe es rathsam ward, den letzten Federstrich an der längst beschlossenen Abänderung der alten Landesverfassung zu thun. Ja, dieser Federstrich machte sich unter obigen Voraussetzungen gewissermaßen von selbst und schien mehr und mehr die Pflicht einer aufgeklärten, auf das Wohl des Landes bedachten Regierung zu werden, die sich berufen fühlen muß, einzuschreiten, so oft frühere Landesrechte durch den gewaltigen Einfluß der Zeitumstände in Privilegien der Einzelnen ausgeartet sind.

Die Frucht war reif, und so ward unterm 1. October 1802 an Prälaten und Ritterschaft eine Resolution wegen Ausschreibung einer Grund- und Benutzungssteuer mitgetheilt, welche ihnen als verfassungswidrig erschien. In ihren Gegenvorstellungen, wie in dem damit verbundenen Erbieten, statt des Auferlegten ein freiwilliges, beständiges, jedoch nach Pflugzahl aufzubringendes Opfer mit demjenigen Quantum zu entrichten, wozu sie bei Ausmittelung der Staatsbedürfnisse angesetzt sein möchten, erkennt man deutlich das Bestreben, den letzten Schatten eines früheren Rechtes zu retten, verbunden mit dem beunruhigenden Zweifel, dieses Recht auch dieses Mal berücksichtigt zu sehen. Ihre Furcht war nicht ungegründet; die Nachwehen des kurzen Krieges mit England im Jahre 1801 und die geringe Aussicht, unter den obwaltenden politischen Verhältnissen das frühere Neutralitätssystem auf die Länge behaupten zu können, mochten die Regierung auch für die Folge die Wichtigkeit eines unumschränkten Besteuerungsrechtes erkennen lassen, welches in der unmittelbaren königlichen Resolution vom 17. December 1802 zum ersten Male als unstreitig ausgesprochen ward. Unterm 3. März 1803 richtete darauf die Ritterschaft die Bitte an den Landesherrn um ein im Lande selbst zu gewährendes rechtliches Gehör über den Inhalt ihrer Steuerverfassung, worauf am 15. April dieses Jahres die Resolution, „daß auf das obenerwähnte Gesuch nicht einzutreten sei," erfolgte. Damals bestanden noch die deutschen Reichsgerichte, und es kam in Anrege, sich wegen rechtlicher Berücksichtigung der Steuerverhältnisse an diese zu wenden; aber der Gedanke an die Langsamkeit des reichsgerichtlichen Verfahrens, welche namentlich damals, wo die ersten Symptome naher Auflösung sich bereits zu zeigen begannen, doppelt zu befürchten schien, hinderte die schon eingeleitete Ausführung des Vorhabens. Der damalige Nichtrecurs an die Reichsgerichte wurde später unter Anderen von der großherzoglich hessischen Gesandtschaft am Bundestage der Ritterschaft zum Vorwurfe gemacht. Will man aber auch das Temporisiren der letzteren mit der Besorgniß, daß im Nichterledigungsfalle des Rechtsstreites von der inländischen Regierung nur desto rücksichtsloser gegen sie verfahren werden möchte, entschuldigen: so gilt

solche Entschuldigung doch nicht für frühere Zeiten, namentlich nicht von der Periode seit 1773, wo das bis dahin großfürstliche Holstein und die gemeinschaftlichen Districte unter die nämliche Landeshoheit mit dem übrigen Holstein kamen. Wollte man sagen, die Verfassung der Herzogthümer sei bis zum Jahre 1802 keiner Anfechtung ausgesetzt gewesen oder die letztere sei mindestens von der Ritterschaft siegreich zurückgewiesen worden, so würde solche Behauptung sich wohl schwer beweisen lassen. Der ritterschaftliche Anspruch, nicht willkürlich besteuert zu werden, begriff so wenig die ganze Verfassung, als Ritterschaft und Prälaten rechtlicher Weise die alleinige Landstandschaft ausmachten. Ohne Zusammenberufung eines neuen Landtages mußten die Landesrechte sich allmälig in Privilegien der Einzelnen auflösen, und diese letzteren gleichfalls dem endlichen Untergange entgegengehen. Es war die Aufgabe der Ritterschaft, gegen diese Gefahr im Nothfalle den Beistand der Reichsgerichte anzurufen, der ihnen, allem Ansehen nach, damals nicht versagt sein würde. Was der geistreiche Dahlmann in der der deutschen Bundesversammlung im Jahre 1822 übergebenen Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holsteins hiergegen zur Vertheidigung der letzteren im §. 13 der angezogenen Schrift bemerkt, erscheint mir als unzureichend. Er führt nämlich dort mit Recht an, daß die Formen der Verfassung zum Theil veraltet gewesen; daß bedeutende Landestheile schon früher vom Landtage unvertreten, wenn gleich darum nicht rechtlos geblieben; daß durch den jüngsten Landtag die Mitstandschaft der Städte factisch gefährdet worden; die Zahl der in die Hände nichtritterschaftlicher Eigenthümer übergegangenen Güter sich in den Herzogthümern stark vermehrt, und das Corps von Ritterschaft und Prälaten diesen ansehnlichen Theil der Landeskräfte, welcher in Holstein allein über 100,000 Einwohner umfaßt, bei Weitem nicht mehr vollständig dargestellt habe. „Noch andere Veränderungen," fährt er dann fort, „bereitete der Zeitgeist vor. Eine milde, menschlichen Antrieben folgende Regierung trachtete, von großer Einmüthigkeit aller Stände begleitet, durch Aufhebung der Leibeigenschaft den Bauernstand in zeitgemäße würdigere Verhältnisse einzuführen. Die Preßfreiheit erhob sich zur selben Zeit in diesen Landen mit entschiedener Wirkung, ungemißbraucht, und ergänzte damals durch den Eindruck der Neuheit in gewissem Sinne die Lücken der Verfassung; mancher verjährte Mißbrauch wich der öffentlichen Meinung; es war überall das Zeitalter liberalerer Ideen, aber freilich auch des Verkennens der nicht auf der Oberfläche liegenden Wahrheit: daß diese Ideen sich erschöpfen, oder in eine gefährliche Unbestimmtheit ausarten werden, wenn ihre schmeichelnde Neuheit nicht mit ernster Achtung vor dem Alterthume begleitet ist; wenn diesen allgemein menschlichen Strebungen nicht eine politische Bildung und sichere bewährte Formen gesetzlich begründeter Freiheit zur Seite gehen. In dieser anders beschäftigten Zeit — meint der Verfasser — durften Prälaten und Ritterschaft keine große Einstimmig-

keit für ihre alten Wünsche und Befugnisse hoffen; genug, wenn sie den rechtlichen Bestand bewahrten. Sie sind sich bewußt, das Gute dieser Zeit weder verkannt, noch abgelehnt zu haben; daß sie aber anderentheils, ihrer Stellung im Staate gemäß, an ihrer alten Verfassung, die auch Schutzwehr des Landes sein konnte, hielten, und denen, die hierin nur Veraltung sahen, nicht beitraten, deshalb dürfen sie die Billigung der Einsichtigeren im Lande und aller derer, welche die Erfahrungen des letzten Menschenalters genutzt haben, in Anspruch nehmen." — Ich habe die Mühe nicht gescheut, eine längere Stelle aus der oben angeführten, von Dahlmann verfaßten Denkschrift der Ritterschaft abzuschreiben, weil sich hieraus so recht deutlich ergibt, woran eigentlich die alten Landesrechte der Herzogthümer zu Grunde gegangen. Schon im Jahre 1773 und in den folgenden ging, wie wir hier sehen, die Ritterschaft von dem nämlichen Grundsatze aus, den sie auch bei der allerneuesten Bewegung in den Herzogthümern wieder aufnahm — sie stellte sich dieser Bewegung, statt sich derselben anzuschließen, feindselig und abwehrend gegenüber. Weit entfernt, sich mit dem Zeitgeiste zu befreunden und, ihm folgend, zugleich Theil an seiner Leitung zu nehmen, isolirte sie sich mehr und mehr und gelangte auch wohl jetzt noch nicht zu der Ueberzeugung, daß sie allein allzu schwach ist, ihre Ansprüche durchzusetzen. Wenn Kälte und Gleichgültigkeit gegen politische Rechte im Volke vorherrschen — wie dieses im 17. und zum Theil noch im 18. Jahrhunderte in den Herzogthümern der Fall war — dann ist die Ritterschaft allein von der Gnade der Machthaber abhängig. Wenn aber Bewegung in's Volksleben kommt; wenn Interesse an Verfassungsangelegenheiten sich verbreitet; wenn die Presse das Gewicht der öffentlichen Meinung unterstützt, dann ist es Pflicht, durch zeitgemäße Concessionen das Neuere dem Alten anzupassen. Welchen großen Zeitpunct haben Prälaten und Ritterschaft in dieser Hinsicht unbenutzt vorüber gehen lassen! — einen Zeitpunct, wo, wie Dahlmann einräumt, eine ungemißbrauchte Preßfreiheit, die auch ihnen ihre Spalten geöffnet hätte, mit entschiedener Wirkung auftrat! Damals vor Allem war der Augenblick da, mit kluger Nachgiebigkeit gegen den Zeitgeist und mit weiser Aufopferung „ihrer alten Wünsche" die Zusammenberufung eines neuen Landtages auf jede Weise einzuleiten und gegen alle Hindernisse durchzusetzen. —

Die neue Grundsteuer kam nun mit dem 1. October 1802 ohne alle Einschränkung zur Ausführung, nicht ohne die Uebereilung, mit der die schwierigste Arbeit ausgeführt worden, vielfach zu verrathen. Die Taxatoren entschuldigten damals die Eile der Abschätzung mit dem anfänglich wirklich geringen Betrage der Abgabe (4 Lsch. für die auf 25 Rthl. taxirte Tonne Landes, d. i. für 260 Quadratruthen Hamburger Maß). Allein bald steigerte sich diese Abgabe mehr und mehr nach Maßgabe des Bodens, so daß die auf 100 Rthl. geschätzte Tonne 7 Schillinge trug, zu welchem Werthe das meiste Hoffeld angeschlagen

war. Doch auch hierbei blieb es nicht. Neben außerordentlichen Pflugsteuern von 4 und 6 Rthlrn. vom Pfluge erfolgte zuerst im October 1803 eine außerordentliche Erhöhung der Grund- und Benutzungssteuer um 50 Procent. Der Krieg im Herbste des Jahres 1805 zwischen Frankreich und Oesterreich weckte sodann bei der dänischen Regierung die Furcht vor einer englischen Diversion im nördlichen Deutschland. Dieses veranlaßte die Verlegung eines Theiles des Heeres an Holsteins Grenzen, wo es fast volle 10 Jahre auf dem Kriegsfuße blieb. So konnten denn die bisherigen Steuern wiederum nicht zureichen, und nach einer abermaligen außerordentlichen Erhöhung der Grundsteuer um 50 Procent im Juni 1806 folgten nun bleibende Erhöhungen, zuerst um 50 Procent, dann am 8. April 1808 abermals um 50 Procent auf 8 Jahre und zugleich um $37\frac{1}{2}$ Procent auf 14 Jahre. Um eben die Zeit ward die mit der Grund- und Benutzungssteuer zugleich ausgeschriebene Haussteuer auf 8 Jahre erhöht um 10 Lsch. von jedem 100 Rthl. des Werthes der zur Haussteuer pflichtigen Gebäude, und am 4. September 1809 um 6 Lsch. für beständig. Gleichfalls um dieselbe Zeit ward die $\frac{1}{4}$ Procent Steuer auf alle zinsbaren in liegenden Gründen stehenden Capitalien auf 2 Procent erhöht u. s. w. u. s. w. Der preußische Krieg an Holsteins Grenzen im Spätherbste 1806 und später der Krieg mit England (s. den Artikel „Dänemark") waren die traurige Veranlassung dieser Ueberspannung aller Staatskräfte, welche auf die Länge nicht ohne die traurigsten Folgen bleiben konnte. Indessen hatte Napoleon nach der Stiftung des Rheinbundes zugleich mit den verbündeten Reichsfürsten die deutsche Reichsverfassung am 1. August 1806 für aufgehoben erklärt, worauf Franz II. seine Kaiserwürde am 6. August dieses Jahres niederlegte. Diese Veränderung, welche alle deutschen Gemüther im Vaterlande tief niederbeugen mußte, sollte namentlich auch auf die Verhältnisse der Herzogthümer verhängnißvoll einwirken. Es erschien unterm 9. September dieses Jahres eine Erklärung der Regierung, „daß das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staatskörper der dem königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben und der alleinigen unumschränkten Vormäßigkeit des Königs unterworfen sein sollte." — Die von mir unterstrichenen Worte waren es, welche alsbald in der Brust jedes holsteinischen Patrioten nicht geringe Bedenklichkeiten erregen mußten. Es war klar genug, daß hier von keinen bloßen Souveränetätsrechten des Monarchen, welche, wie unter anderen Englands Beispiel zeigt, mit den ausgedehntesten Volksrechten friedlich sich vereinigen lassen, die Rede sein sollte. Der König war als Herzog von Schleswig und Holstein dem Rechte nach nicht unumschränkt gewesen — konnte er dasselbe jetzt durch Aufhebung des Reichsverbandes werden? Das würde voraussetzen, daß Kaiser Franz, als er die deutsche Kaiser-

krone niedergelegt, selbst unumschränkte Rechte über Holstein ausgeübt, welche er jetzt dem Könige von Dänemark übertragen. Durch jenen Act konnten nur die Verhältnisse zu Kaiser und Reich, nicht aber die zwischen Regierung und Unterthanen geändert werden; sonst hätten auch die Einwohner Hamburgs, Lübecks und Bremens von nun an für ihre freie Verfassung zittern müssen. Ein Mann, den wohl Niemand als übertrieben freisinniger Grundsätze verdächtig bezeichnen wird, Graf Münster, sagte daher in einer am Wiener Congresse unterm 21. October 1814 erlassenen Note mit Recht: „Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover können den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte und rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen. Der Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorialverfassung der deutschen Staaten — in so fern diese nicht Puncte betraf, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reiche bezweckten — im rechtlichen Sinne nach sich ziehe, läßt sich keineswegs zugeben. Ein Repräsentativsystem ist in Deutschland, von den ältesten Zeiten her, Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen; und selbst in denjenigen Ländern, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schützten."

Aber nicht allein diese unwidersprechlichen Grundsätze waren es, gegen welche durch den Erlaß obiger Erklärung offenbar verstoßen wurde — gar bald zeigte es sich, daß auch, zum Behufe einer völligen Verschmelzung der Herzogthümer mit Dänemark, eine Auslöschung und Vertilgung der diesseitigen Nationalität im Plane der damaligen Machthaber lag. Der Aufenthalt der Königsfamilie in den Herzogthümern in Folge des britischen Angriffes auf Seeland hatte die deutsch-holsteinischen Patrioten, so traurig die Veranlassung dieses längeren Besuches war, dennoch zu manchen stillen Hoffnungen begeistert. Deutschland hatte, nach so langem Zwischenraume, das ihm angestammte geliebte Regentenhaus auf längere Zeit wiedererobert. Die Geburt einer Princessin in Kiel, nachdem die Aussicht auf fernere Nachkommenschaft schon beinahe aufgegeben worden, hatte diesem Zeitpuncte noch höhere Bedeutung verliehen. Es schien so natürlich, daß unter den Auspicien des allverehrten Friedrich's das deutsche Princip auch in den Regierungsmaßregeln mehr und mehr Berücksichtigung finden werde. Aber solchem Erfolge ward von mehreren Seiten her kräftig entgegengewirkt, und es bildete sich statt dessen, doppelt drohend, eine dänische Reaction. Indeß scheiterte nur desto sicherer der von Guldberg entworfene Plan, durch Verdrängung der deutschen Sprache jene Verschmelzung und Entnationalisirung vorzubereiten. —

Wenn übrigens der Drang der Umstände in jener verhängnißvollen Zeit die Regierung nöthigte, von ihrer factisch so sehr erweiterten Gewalt zu Auferlegung neuer, zum Theil sehr drückender Steuern Gebrauch zu machen, so blieb doch übrigens unter des wohlmeinenden Kronprinzen und späteren Königs Friedrich Leitung fortwährend das Princip der Humanität vorherrschend, welches im Jahre 1804 die Aufhebung des Handels mit Negersklaven in den dänischen Besitzungen und 1805 die Aufhebung der Leibeigenschaft in denjenigen Theilen der Herzogthümer, wo dieselbe bisher noch Statt gefunden, zur Ausführung brachte. Ohne eine solche einstweilige, in der achtungswürdigen Persönlichkeit des Regenten begründete Bürgschaft würde auch unstreitig die Ausdehnung der höchsten Regierungsgewalt in den Herzogthümern viel größeren Schwierigkeiten unterlegen haben. — Der im Jahre 1808 am 29. Februar gegen Schweden erklärte Krieg, veranlaßt durch dessen zweideutiges Benehmen bei dem englischen Angriffe auf Seeland im August 1807, und angeschürt von Napoleon, der zu dem Ende an Dänemark ein Hülfscorps überließ, mußte bald von letzterem allein getragen werden, da das französische Heer im Jahre 1809 zu dem Kriege gegen Oesterreich aufbrach. Indeß ward der Friede schon am 19. December 1809 zu Jönköping geschlossen, dagegen ward durch den fortdauernden Krieg mit England Schifffahrt und auswärtiger Handel gänzlich vernichtet, und in Folge der freiwillig gezwungenen Annahme des französischen Systemes auch der innere Verkehr fast durchaus gelähmt. Um so sicherer und schneller mußten alle Kräfte des Staates, die schon durch die Unterhaltung eigenen und fremden Heeres übermäßig in Anspruch genommen worden, sich erschöpfen. So erschien denn am 5. Januar 1813 die sogenannte Reichsbankverordnung, bestehend in einer Reduction der früheren dänischen Courantthaler von 48 zu 5 Lsch., in der Creirung eines neuen Geldes, der Reichsbankthaler, deren jeder 6 alten dänischen Courantthalern gleich sein sollte, und der Fundirung des neuen Geldes auf das gesammte Grundeigenthum des Staates. — In Hinsicht der Folgen dieser Verordnung für die Herzogthümer, so wie des weiteren Verlaufs der Begebenheiten bis zum Jahre 1815 darf ich mich, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, auf den Artikel „Dänemark" beziehen. Es war unter so traurigen Umständen noch ein Glück für die Herzogthümer, daß, als die Erfahrung lauter als Bitten gesprochen, durch die Verordnung vom 30. Juli 1813 bei übrigem Fortbestande des Reichsbankgesetzes, ihnen ihr Silbergeld als einziges gesetzliches Zahlungsmittel wieder zurückgegeben ward, weshalb man denn die abermaligen Opfer, wodurch man die Beseitigung des Papiergeldes erkaufen mußte, von den Unterthanen im Allgemeinen mit freudigster Bereitwilligkeit dargebracht wurden. Um einen ungefähren Ueberblick des Steuerdruckes, der auf den Herzogthümern lastete, zu geben, sei die Bemerkung erlaubt, daß seit dem Jahre 1802 allein die directen Grundsteuern des besseren Landes verdreifacht worden sind,

und daß (nach Mittelpreisen) der vierte Theil des Pachtertrages von den klösterlichen und adelichen Gründen durch die directen ordentlichen Grundsteuern verschlungen wird. Und dabei hatten diese Länder nicht allein während des Krieges mit Schweden, bis zum Kieler Frieden am 14. Januar 1814, die fremden Truppen zu ernähren, sondern das russisch-polnische Heer blieb ein ganzes Jahr dort und kostete den Herzogthümern 1½ Millionen Reichsthaler. Was allein unter so drückenden Umständen als ein Trost hätte erscheinen mögen — das jährlich auszuschreibende, nie zu überschreitende Budget, welches ein königliches Rescript vom 5. Januar 1813 verhieß, ging, leider! nicht in Erfüllung.

Am 19. Januar 1815 im Kieler Umschlag vereinigten sich endlich bei solcher Bedrängniß Ritterschaft und Prälaten mit den übrigen nicht recipirten Gutsbesitzern in dem gemeinschaftlichen Beschlusse, unverzüglich eine Bittschrift bei dem abwesenden Landesherrn einzureichen, in welcher die Landeslage freimüthig dargestellt, um Zurücknahme aller gewaltsamen Maßregeln angelegentlich ersucht und zugleich, mit Beziehung auf den letzten Landtagsschluß, die Ueberzeugung ausgesprochen ward, „daß dem allgemeinen Unglücke nur durch die Zusammenberufung eines den Zeitumständen angemessenen Landtages abgeholfen werden könne." Graf von Moltke, Mitglied der fortwährenden Deputation, überbrachte diese Bittschrift dem damals in Wien sich aufhaltenden Monarchen. Die drohende Eintreibung ward darauf zurückgenommen und Ritterschaft und Gutsbesitzern die Erlaubniß ertheilt, dem Könige auf der Durchreise ihre Bitten mündlich vorzutragen. Die Bitte um einen Landtag in zeitgemäßer Form ward denn auch am 26. Mai dieses Jahres mündlich wiederholt, erfreute sich aber keiner Gewährung, die Bestätigung der Privilegien ward abgelehnt, und am Krönungstage (31. Juli) von den Ministern gegen die ritterschaftlichen Deputirten die Absicht ausgesprochen, das Herzogthum Schleswig künftig von Holstein zu trennen. Daß der König als Herzog von Holstein dem deutschen Bunde beigetreten sei, kam auch nur durch mündliche Nachrichten zur Kunde der Holsteiner. Am 9. September 1815 ward indeß auf vielfache dringende Vorstellungen der uralte nexus socialis der schleswig-holsteinischen Ritterschaft in einem Canzleischreiben bestätigt; auch wurden die inneren Einrichtungen, welche in Holstein, Behufs seines Uebertrittes zum deutschen Bunde, Statt finden sollten, jetzt officiell bekannt. Endlich, unterm 17. August 1816, erfolgte wirklich die Bestätigung der Privilegien vom Könige, auf solche Art, „wie selbige von Seines Höchstseligen Herrn Vaters, Königs Christian des Siebenten Majestät, unterm 31. März 1766 und 13. November 1773 allerhöchst bestätiget worden", und es ward verheißen, daß Ritterschaft und Prälaten dabei „zu allen Zeiten geruhig gelassen, auch kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen." Auch ward dem damaligen und künftigen Statthalter, zum holstein-lauenburgi-

schen Obergerichte zu Glückstadt (zu Gottorf) sämmtlich verordneten Canzler, Vicecanzler und Räthen, auch allen anderen Beamten und Bedienten in der für Holstein und Schleswig gesondert erlassenen confirmatione privilegiorum allergnädigst und ernstlichst anbefohlen, über diese allergnädigste Confirmation festiglich zu halten, und dagegen nichts zu verhängen, noch, daß es von Anderen geschehe, zu gestatten.

War es nun wohl in der That die königliche Meinung, durch diese Privilegienbestätigung die alten Landesrechte der Herzogthümer auf's Vollständigste anzuerkennen? Allerdings eine schwierige Frage, welche sich indeß, wie es scheint, am Füglichsten aus der Geschichte der Vergangenheit und der Folgezeit beantworten lassen wird; denn anzunehmen, der König habe bei jener Bestätigung nur die Absicht gehabt, in schwierigen Zeitverhältnissen den fortwährenden Andrang überlästiger Bittsteller von sich abzuhalten, widerstrebt geradezu und entschieden dem anerkannt aufrichtigen und rechtlichen Charakter des Monarchen. Die Bestätigung bezieht sich ausdrücklich auf die unter Christian VII. im Jahre 1766 und 1773 gleichfalls Statt gefundene. Es ist kein Grund da, vorauszusetzen, daß durch die in erstgenanntem Jahre gewährte Confirmation dem damaligen königlichen Antheile von Holstein mehr habe eingeräumt werden sollen, als was man im Jahre 1773 dem neu erworbenen, bisher großfürstlichen Antheile einräumte. Am Schlusse des damaligen königlichen Besitzpatentes vom 16. November heißt es aber: „So geloben und versichern Wir mittelst dieses offenen Briefes für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, daß Wir den sämmtlichen nunmehr Unserer alleinigen Landeshoheit untergebenen Eingesessenen der bisher gemeinschaftlichen und einseitig großfürstlichen holsteinischen Landesdistricte, sowohl Prälaten und Ritterschaft, auch Besitzern adelicher und Canzelleigüter, als anderen Communen und Unterthanen, wes Standes sie seien, in den Städten, Flecken und auf dem Lande Unsere königliche Huld und Gnade, auch landesväterliche Beschirmung und Fürsorge angedeihen lassen, sie insgesammt bei ihren wohlerworbenen und hergebrachten Rechten und Freiheiten schützen, die ihnen von der bisherigen Landesherrschaft, auch alle ihre ihnen ertheilten Privilegien, Exemtionen und Begnadigungen bestätigen, und ihre Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeihen auf alle Weise befördern und Uns zum Zwecke setzen wollen." Und hiermit beinahe zugleich, am 13. November, erfolgte denn zum zweiten Male die Bestätigung der Privilegien der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft. — Fassen wir nun den Inhalt des Besitzpatentes, namentlich die von mir unterstrichenen Stellen desselben näher in's Auge, so scheint es, als ob durch dasselbe die Privilegien der Ritterschaft mit denen der übrigen Corporationen, Gemeinen und Privatpersonen, so wie mit den Exemtionen und Begnadigungen der Unterthanen überhaupt auf völlig gleichen Fuß gesetzt wären; es scheint, als ob schon damals sich bei der Regierung

selbst, im Gegensatze der älteren Zeit, derjenige Begriff von Privilegien gebildet und festgesetzt habe, welchen wir heut zu Tage allgemein damit verbinden, während allerdings die Vorzeit unter dieser Benennung auch allgemeine Landesrechte verstand. Eine solche Begriffsverwirrung war aber nur dadurch möglich und mußte dadurch nothwendig erfolgen, daß das wohlbegründete Recht des Landes auf die, wo möglich alljährliche, Zusammenberufung eines Landtages in so langer Zeit nicht zur Anwendung kam; denn die Nichterfüllung dieses Hauptpunctes leitete von selbst auf die Idee einer ungleichen Wichtigkeit und Heiligkeit der verschiedenen Urkunden. Mit dieser Ansicht von dem Sinne, in welchem die Regierung die Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien betrachtete, stimmt denn auch die Geschichte der Herzogthümer sowohl vor als nach dem Jahre 1816 völlig überein. Nicht allein wurde trotz der Bestätigung kein Landtag gehalten, sondern es ward auch im Jahre 1802, wie oben erwähnt, das unstreitige uneingeschränkte Besteuerungsrecht des Landesherren, das nur zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes ausgeübt werden und, bei den so sehr angewachsenen Staatsbedürfnissen, über das ganze Land gleichförmig vertheilt werden müsse, ausdrücklich in Anspruch genommen.

Und als unmittelbar nach der Privilegienbestätigung vom Jahre 1816, in Folge der vorangegangenen schweren Kriegszeiten und einer fehlerhaften Finanzverwaltung, die Geldverlegenheit der Regierung noch fortdauerte, ward von derselben ganz im Sinne der obigen Erklärnng verfahren. Den klösterlichen und adelichen Gütern wurden neue Steuern zugemuthet und diese nebst den früheren (durch Stockung des Verkehrs, durch Kriegsleiden und den seit der Reichsbankverordnung untergrabenen Landescredit entstandenen) großen Rückständen sollten jetzt durch Executionen eingetrieben werden. Hiergegen remonstrirte die Ritterschaft; auch sandte sie, bei dem neuerdings entstandenen Gerüchte von beabsichtigter Trennung des Herzogthums Schleswig von Holstein, eine Vorstellung in Bezug der neu zu begründenden Verfassung und des nexus socialis der schleswig-holsteinischen Ritterschaft ein; aber auf letztere erhielten weder sie, noch diejenigen Städte und Aemter, welche gleichfalls um die Fortdauer der Vereinigung der beiden Herzogthümer gebeten, eine Resolution; die Eingabe wegen der Steuern hingegen ward geradezu abgeschlagen. Zwar bezog sich die fortwährende Deputation, in Auftrag ihres Corps, unterm 27. Januar 1817 neuerdings auf die geschehene Bestätigung der Privilegien; allein neben der allgemeinen Versicherung, daß auf allmälige Minderung der Abgaben Bedacht genommen werden solle, hieß es in der Resolution vom 18. April: „Wir können aber Prälaten und Ritterschaft nicht gestatten, eine separate Verhandlung über diesen und ähnliche die Gesammtheit der Unterthanen in unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffende Gegenstände anzustellen und durch solche den ständischen Bera-

thungen in Holstein, über welche Unsere nähere Resolution zu erwarten ist, vorzugreifen."

Mittlerweile war die Execution wegen der Landsteuer eingetreten. Die fortwährende Deputation bat unterm 26. April dieses Jahres um deren Aufhebung und um Bestellung eines unparteiischen Gerichts zur Untersuchung der Rechtsfrage und der Reichsbank auf dem Wege Rechtens. Auch dieses ward unterm 7. Juni abgeschlagen und das Motiv hinzugefügt: „Daß Wir zwar keinem Unserer getreuen Unterthanen den Schutz der Gesetze und rechtliches Gehör versagen, daß aber die Verfassung des Landes keiner Erörterung auf dem Wege Rechtens unterworfen sein könne."

Auch dieser Bescheid gehört zu den undeutlich abgefaßten und hat eben deshalb, wie mir scheinen will, zu einem doppelten Mißverständnisse Veranlassung gegeben. Man hat darin einerseits eine Anerkennung der alten holsteinischen Landesrechte finden wollen, und anderseits gefragt, welche Bürgschaft ihrer Fortdauer die letzteren denn hätten, wenn jede rechtliche Erörterung ihres Begriffes und Umfanges ihnen abgeschnitten sei. In der That ist diese Bestimmung so widersinnig, daß sie nicht ohne die größte Noth als wirklich ausgesprochen angenommen werden darf. Ich meinerseits glaube keinenfalls, daß das Wort Verfassung in dem so eben citirten passus sich auf die alten Landesrechte oder auf die Privilegien der Ritterschaft beziehen soll, sondern nehme an, es sei entweder in dem ganz allgemeinen Sinne verstanden, in welchem man jede bestehende staatliche Organisation, auch die absolut monarchische, eine Verfassung nennen kann, oder es werde damit auf die nach dem 13. Artikel der Bundesacte neu zu bildende Verfassung Holsteins, wornach auch die früheren Privilegien der Ritterschaft mannigfaltig modificirt werden würden, hingedeutet. Diese letztere Auslegung wird um so wahrscheinlicher, wenn man die angeführte Resolution mit jener früheren unterm 18. April erlassenen, wo ausdrücklich auf die ständischen Berathungen in Holstein hingewiesen wird, zusammenhält. — Nach einer vergeblichen Deputation der Ritterschaft im Herbste desselben Jahres legte die letztere endlich unterm 27. März 1818 im Namen ihres Corps und der übrigen Gutsbesitzer in Bezug auf die abermals angedrohete Execution wegen der Landsteuer eine förmliche Protestation ein.

Am 6. April 1818 erschien eine königliche Urkunde, welche mit dem 1. August desselben Jahres die Reichsbank in eine Nationalbank verwandelte. Die sämmtlichen Activa und Passiva der ersteren mußten nun von letzterer übernommen werden; Bankinteressent wurde Jeder, dessen Bankhaft 100 Reichsthaler oder mehr betrug, oder der sich durch Einschüsse einen dieser Summe entsprechenden Antheil erwarb. Man suchte durch die eröffnete Aussicht künftiger Ausbeute diese freiwilligen Einschüsse mittelst einer Subscription zu fördern. Fünf Directoren ward die Leitung der laufenden Geschäfte anvertraut, und 15 Repräsentanten vertraten die ganze Gesellschaft. Aber diese Repräsentanten

wurden nicht etwa durch sämmtliche Interessenten, sondern durch Wahlcommittirte, welche die Regierung selbst aus den Bankinteressenten ernannte, gewählt. So blieb der letzte Faden stets in den Händen der Regierung, um so mehr, da die Repräsentanten nur 4 der Directoren ernannten, der fünfte Vorsitzende von der Regierung bestimmt ward. Auch ward die Ausarbeitung einer Octroi und des Reglements für die Nationalbank nicht von der Versammlung der Repräsentanten und Directoren, sondern von eigens dazu von der Regierung bestellten Männern, denen man zwei Repräsentanten beiordnete, beschafft. — Hierauf neuerdings unterm 6. November 1818 Protestationen der Ritterschaft und Gutsbesitzer, worauf unterm 5. December 1818 ein unmittelbares königliches Rescript erwiderte und unter anderen die Worte enthielt:

„Es ist eine in jeder Hinsicht unzulässige Handlung, wenn Unterthanen durch Protestationen, welche sie bei den Landescollegien und Behörden einreichen, erklären, daß die von dem Landesherrn über das Steuerwesen und andere Gegenstände erlassenen Gesetze und Anordnungen für sie keine bindende Kraft haben, und daß sie in Befolgung derselben allein der Macht weichen. Wir können daher die erwähnte und die früher am 27. März desselben Jahres gegen die Beitreibung der Landsteuer an Unsere Canzlei gesandte Protestation für dieses Mal nur aus königlicher Gnade ungerügt lassen. Wir befehlen aber Prälaten und Ritterschaft hiermit alles Ernstes: daß sie bei Vermeidung Unserer Ungnade und der sonst nöthigen unangenehmen Verfügungen sich künftig eines jeden solchen Schrittes, so wie einer jeden Verweigerung des den über das Steuerwesen und andere Gegenstände erlassenen Gesetzen und Anordnungen schuldigen Gehorsams gänzlich enthalten sollen. Wenn aber wider Erwarten Prälaten und Ritterschaft diesem Unserem Befehle nicht unbedingt die schuldige Folge leisten sollten, so haben sie zu gewärtigen, daß außer der von jedem einzelnen Theilnehmer der Uebertretung den Umständen nach etwa verwirkten Strafe die ihnen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen durch die Allerhöchste Resolution vom 27. April 1775 aus Gnaden bewilligte Vergünstigung, eine fortwährende Deputation haben zu dürfen, sofort und ohne Weiteres von Uns werde zurückgenommen und die Deputation solchergestalt ganz werde aufgelöst werden." —

Deutlicher kann man nicht wohl sprechen; auch ward das Gesprochene von der schleswig-holsteinischen Ritterschaft vollkommen verstanden. Unterm 20. Januar 1819 bemerkte die Deputation in einer neuen Eingabe ehrfurchtsvoll, daß nicht sie, sondern ihre Committenten der Vorwurf treffen würde, wenn ein gesetzwidriger Schritt durch mißfällig gewordene Eingaben geschehen sei, suchte aber zugleich kürzlich nachzuweisen, daß wirklich nichts unternommen, was nicht ein in der Landesverfassung unvergänglich gegründetes Recht erlaubte, ja, was nicht die Pflicht und der in der königlichen Confirmation selbst ausgesprochene Wille geböte. Hierauf, wie auf die erneuerte Bitte um

rechtliches Gehör erfolgte keine Antwort, und auch das eingesandte Gutachten eines angesehenen auswärtigen Rechtsgelehrten fand keine Berücksichtigung. Am 5. October wurden die aus der königlichen Casse vorgeschossenen Depot-, Haus- und Häuergelder nicht nach Pflugzahl, sondern nach dem Maßstabe, welcher der Grund- und Benutzungssteuer zum Grunde liegt, vertheilt. Hierüber neue Gegenvorstellungen der Ritterschaft, und von Seiten der Regierung die Resolution, daß auf ihren Antrag nicht eingetreten werden könne. Am 11. October 1819 neuer Protest des Plenums. Daß es bei diesem Verhältnisse zwischen der Regierung und der Ritterschaft nicht fernerhin sein Bewenden haben könne, lag klar genug zu Tage; auch mochte Keiner der Betheiligten sich darüber täuschen. Das Ende des Jahres 1821 brachte die Sache endlich zur Entscheidung. Die Nationalbankzinsen sollten bei Strafe der Execution von den Klöstern und Gütern schon im Jahre 1820 entrichtet werden. Damals indessen ward diese Maßregel vom Könige selbst nicht genehmigt. Jetzt aber wurden Mahn- und Drohbriefe erneuert, und ohne Resolution auf die letzte Vorstellung der Ritterschaft trat die Execution wirklich ein und die gewaltsame Eintreibung ging ihren Gang. Unter solchen Umständen geschah endlich im Jahre 1822 der Antrag der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein an die hohe deutsche Bundesversammlung „auf Hochgeneigte Vermittelung der praktischen Wiederherstellung ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame."

Ich habe mehrere Worte des Titels der ritterschaftlichen Eingabe unterstreichend hervorgehoben, weil sich im Verlaufe des gegenwärtigen Artikels noch mehrmals Veranlassung finden wird, die unterstrichenen Worte besonders zu berücksichtigen. Das Erste, was in Ansehung des Erfolges der Eingabe bei der hohen deutschen Bundesversammlung nicht ohne Einfluß bleiben konnte, war die Zeit der Einreichung. Ein eigener Unstern scheint wirklich in dieser Hinsicht über der schleswig-holsteinischen Ritterschaft gewaltet zu haben, daß sie nie den passendsten Zeitpunct zur Ergreifung der rechtlich nothwendigen Schritte zu finden wußte. Es ließe sich behaupten, daß, wenn — wie wir annehmen wollen — wirklich nicht blos ihre Steuerfreiheit, sondern die Verfassung der Herzogthümer ihr am Herzen lag, sie auch in früherer Zeit nicht in schwierigen äußeren Verhältnissen, welche den Staat bedrängten und die Erhebung größerer Auflagen nothwendig machten, sondern in friedlichen ruhigen Tagen ihre Ansprüche hätte geltend machen müssen, in welche einzugehen die Regierung dann auch weniger Anstand genommen haben möchte. Indessen die Noth drängt alle Sterblichen erst mehr oder weniger zum Handeln, und so müssen wir den Verschub desselben auch der Ritterschaft zu gut halten. Aber jene Noth, drängte sie denn nicht auch in den Jahren 1817, 1818 und 1819? Warum geschahen damals keine entscheidenden Schritte? Zwischen dieser Zeit und dem Jahre 1822 lagen die Revolutionen in Spa-

nien und Neapel; es ereignete sich innerhalb dieses Zwischenraumes in Deutschland selbst so Manches, was den Samen des Mißtrauens in die Gemüther der Fürsten ausstreuete. War es da nicht natürlich, daß bei den an den Bundestag von Seiten der Unterthanen gebrachten Streitfragen vor Allem auf die Erhaltung und Sicherstellung des monarchischen Princips Bedacht genommen ward? — Der zweite Mißgriff, welchen die Ritterschaft bei diesem Anlasse sich zu Schulden kommen ließ, war dieser, blos die Vermittelung der Bundesversammlung in Anspruch zu nehmen. Es ließe sich vielleicht nachweisen, daß dieser Umstand wesentlichen Einfluß auf den Beschluß des Bundestags hatte, und derselbe außerdem nicht bestimmt worden wäre, einen abschlägigen Rechtsbescheid an die Ritterschaft ergehen zu lassen. Unterm 27. November 1823 ward nämlich in dieser Angelegenheit von der Bundesversammlung folgender Beschluß gefaßt:

„1) Da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werden die reclamirenden holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56. Artikel der Wiener Schlußacte als unstatthaft abgewiesen; den Reclamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Majestät der König von Dänemark, nach der durch Allerhöchstihre Bundestagsgesandtschaft wiederholten Erklärung, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung zugesichert haben, welche nach dem Artikel 55 der Schlußacte die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden soll. Die hohe Bundesversammlung weis't zugleich die reclamirenden Prälaten und Ritterschaftsmitglieder an, dieser Verfassung mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die unumwundene Erklärung Sr. Majestät des Königs bei treuergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß; und ertheilt denselben die Versicherung, daß sie inner der Grenzen ihres Wirkungskreises nach dem 54. Artikel der Schlußacte über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde.

2) Die neueste Eingabe vom 26. dieses Monats (ein nachträgliches Schreiben des Raths Schlosser an den Bundestag in Bezug auf die von dem königlich dänischen Gesandten abgegebene Erklärung über den Reclamationsgegenstand) wird der betreffenden Commission zum Vortrage zugestellt, und daß dieses geschehen, den Reclamanten eröffnet." —

Die ganze Art der Abfassung dieses Beschlusses zeigt deutlich genug, daß derselbe, wie auch von der Ritterschaft begehrt worden, in der Qualität eines Vermittlers gefaßt worden war. Was aber bewog die Ritterschaft, auf halbem Wege stehen zu bleiben, indem sie, wo es ein so wichtiges Landesrecht galt, nur um Vermittelung bat? Uns scheint, man kann in solcher Lage um nicht weniger bitten als um sein Recht und darf voraussetzen, daß das zu Recht erkannte

auch von der inländischen Regierung ohne Groll werde gewährt werden. Wo aber diese Voraussetzung fehl schlüge, da dürfte auch ein Gesuch um Vermittelung wohl um nichts weniger ungünstig vermerkt werden.

Laßt uns nun den Beschluß der Bundesversammlung noch etwas näher erörtern. Wir fragen hier zuerst: Bestand die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit? und dürfen so fragen, da die hohe Bundesversammlung in dieser Hinsicht anfänglich selbst nicht einig war. Der §. 56 der Wiener Schlußacte setzt nämlich fest, daß „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können." Hier hat nun der Herr Graf Adam von Moltke, welcher in seiner Schrift: „Einiges über die Verfassung Schleswig-Holsteins u. s. w." (Lübeck, 1833, in der v. Rohden'schen Buchhandlung) so wacker für die Rechte der schleswig-holsteinischen Ritterschaft kämpfte, sich auf den Satz eines baierischen Publicisten berufen, welcher lautet: „Anerkannt ist die Wirksamkeit einer Verfassung, wenn über dieselbe die Betheiligten ihren übereinstimmenden Willen durch Urkunden oder durch die That erklärt haben." „Also," fährt der Herr Graf fort, „durch Urkunden, oder durch die That; denn allerdings sind Anerkennung und Ausübung nicht ein und dasselbe. Allein von jedem Richter wird und muß auf unverfälschte Urkunden erkannt werden, was Rechtens ist, und zwar das Recht, was der Inhalt der Urkunden besagt, nicht was der Eine oder der Andere der Betheiligten für sich als ein solches gern herausdeuteln möchte." — Wir lassen, wie billig, diesen Satz des Hrn. Verfassers unangefochten stehen und halten uns zunächst nur an die Hauptsache, ob der Bundestag in der fraglichen Angelegenheit wirklich competent war? Denn diese Competenz hatte die Ritterschaft, gestützt auf den Artikel 56 der Wiener Schlußacte für sich in Anspruch genommen. Fragen wir nun in Beziehung auf diesen Artikel nach der ratio legis, so war dieselbe nach dem Gutachten des den Rechten der Ritterschaft besonders wohlgewogenen würtembergischen Herrn Bundestagsgesandten keine andere, als das Alte mit dem Neuen ohne Rechtsverletzung zu vermitteln, weil, wenn das alte Recht spurlos verschwinden dürfte, es auch für das neue keine Bürgschaft geben würde. „Das Alte," fährt der Hr. Gesandte fort, „kann veralten, das Vorrecht zum Unrechte geworden sein; wer aber möchte behaupten, daß nicht auch auf dem verfassungsmäßigen Wege, wenn gleich ein wenig langsamer, das Veraltete regelmäßig umgestaltet, das Unrecht dem Rechte zum Opfer gebracht werden könne? Nur der, welcher an der Kraft, welche die Wahrheit auf das menschliche Gemüth übt, ganz und gar verzweifeln zu müssen wähnt! Die Wahrheit und das Recht üben, weil sie göttlichen Ursprunges sind, eine beinahe unwiderstehliche Kraft, die sich nur darum so selten in ihrer ganzen Fülle

zeigt, weil die Menschen, welche durch sie wirken zu wollen vorgeben, damit etwas ganz Anderes, als die Anerkennung der Wahrheit und des Rechts üben, nämlich den eigenen mit jenen größtentheils unverträglichen Vortheil bezwecken. Wo aber wäre ein Volk, oder wo wären die Stände des Volkes aufzuweisen, welche der Regierung widerstanden hätten, oder auch nur hätten widerstehen wollen, die Wahrheit und Recht, zur rechten Zeit und rein, in ihren Staatseinrichtungen realisiren wollte ꝛc."

Hiernach stellt sich als Absicht des 56. Artikels zugleich die Verhütung von Revolutionen, sei es nun von oben oder von unten, heraus, welche allerdings ohne Ueberwachung des Bundestags sich um so leichter hätten ereignen können, da durch den 13. Artikel das Recht auf ständische Verfassung festgesetzt war, und über die Einrichtung derselben und ihre Rechte in denjenigen deutschen Ländern, wo sie bereits, aber in zum Theil veralteter Form, bestanden, leicht verschiedene Ansichten bei den Betheiligten obwalten konnten. Also noch einmal: Rechtliche Vermittelung des Alten mit dem Neuen, durch die Anforderungen der Zeit Gebotenen! Bei den von der Ritterschaft an den Bundestag gemachten Ansprüchen fragte es sich aber: Wo ist das Alte und wo das Neue? Das Regieren ohne Landtag, die unbeschränkte Besteuerung (wir sagen nicht: das unbeschränkte Besteuerungs-Recht) des Landesherrn war hier in den Herzogthümern in der That seit mehr als 100 Jahren das Alte, Hergebrachte, und die factische uneingeschränkte Wiederherstellung der ritterschaftlichen Privilegien würde das Neue (aber nicht durch die Anforderungen der Zeit Gebotene) gewesen sein. Gleichwohl war es dieses, worauf die Ritterschaft beim Bundestage vorläufig (wenn auch nicht für immer) antrug; und wirklich mußte eine solche factische Wiederherstellung zuvörderst geschehen, ehe von einer Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege überhaupt nur die Rede sein konnte. Allerdings kann der übereinstimmende Wille der Betheiligten in Ansehung einer Verfassung sowohl durch Urkunden als durch die That erklärt werden; aber wenn ihr Wille wirklich übereinstimmend ist, so wird es nicht lange bei den bloßen Urkunden bleiben, sondern diese werden durch die That jene Uebereinstimmung zeigen. Dagegen ist der Fall sehr wohl denkbar, daß eine Verfassung sich durch die That, d. h. durch factische Existenz, als das Product eines übereinstimmenden Willens darthut, ohne daß dieselbe durch Urkunden begründet wäre, und eine solche Verfassung würde dann so gut, wie jene, den Schutz des Bundestags, nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert zu werden, für sich in Anspruch nehmen können. Betrachten wir die Sache genauer, so finden wir in der That, daß nur die neueren Constitutionen vorzugsweise auf Urkunden, die alten Landesrechte der verschiedenen deutschen Staaten aber mehr auf der That beruheten, und die etwaigen Urkunden nur gelegentliche

Zugaben zu den von uralten Zeiten her bestehenden Landesrechten waren. Namentlich war dieses in den Herzogthümern der Fall. Keineswegs blos die Städte, welche auch vermöge schriftlicher Urkunden an den Privilegien der Ritterschaft und Prälaten Theil nahmen und bis zum Jahre 1675 einschließlich die Landtage besuchten, übten das Recht der Steuerbewilligung, sondern, wie Professor Michelsen in einer kleinen gehaltvollen Schrift: „Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein, mit besonderer Rücksicht auf die Aemter und Landschaften" (Hamburg, bei Perthes, 1831) nachgewiesen hat, auch die freien Bauern hatten ihr eigenes, von den Beschlüssen der Landtage unabhängiges Steuerbewilligungsrecht. Die im Anfange des 14. Jahrhunderts zuerst sich bildende landständische Verfassung machte das alte germanische Urrecht der Volksversammlungen nicht sofort überflüssig. Es bedurfte der autonomischen Zustimmung des Volks in einer Versammlung der gemeinfreien Grundeigenthümer zur Aenderung eines Volksrechtes, und es werden solche große Versammlungen der freien Bauern von gleichzeitigen Chronisten für Holstein noch bis zum Ende des 14. Jahrhunderts bezeugt. So ward unter Anderem das bis dahin bei den bäuerlichen Familien noch bestandene Fehderecht im Jahre 1392 durch die christliche Beredtsamkeit des populären Grafen Claus in einer allgemeinen Volksversammlung vermittelst Abstimmung (Abtretens zur Rechten und Linken) aufgehoben. Zwar kam dasselbe auch nachher noch lange nicht gänzlich außer Uebung; so wie es aber allmälig wirklich außer Gebrauch kam, entstand dadurch die erste große Kluft, eine wahre Rechtsungleichheit, zwischen dem gemeinfreien Bauernstande und dem bevorrechteten Mittelstande. Im Herzogthume Schleswig ereignete sich dieses später; denn dort hatte, wie Professor Michelsen nachweis't, noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Bondengericht die Befugniß, über einen Ritter oder Knappen zu urtheilen, ihm Leben, Ehre und Gut abzusprechen. So lange solches Verhältniß dauerte, waren Bauer und Edelmann noch wirkliche Rechtsgenossen. Auch dort wurde die althergebrachte Volksversammlung, das Landthing, zu Urnehöved bis zum Anfange der oldenburgischen Herrschaft, wie vor Alters, gehalten, und es versammelten sich dort sowohl die Bauern, als die Ritter und Abgeordneten der Städte. Doch wirkten allmälig, vermittelst der innigen Verbindung mit Holstein, auch dort die diesseitigen Verhältnisse und Einrichtungen ein. Als später für beide Herzogthümer die Landtage an die Stelle der Volksversammlungen traten, und nur die Ritter, Prälaten und Abgeordneten der Städte dort erschienen, hatte doch ein solcher Landtag keineswegs das Recht, für die landesherrlichen Districte, die Aemter, die Steuern zu bewilligen, ausgenommen in dem Falle der Versetzung und Verpfändung. In letzterem Falle geschah die Verpfändung regelmäßig an die Ritterschaft, was natürlich eine Aenderung machte. Die nicht verpfändeten Aemter aber konnten vom Landesherrn nicht willkürlich besteuert werden. Nicht allein fließt dieses

lich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen."

Allerdings hatte also hiernach der Bundestag das Recht, auch ohne Beschwerdeführung der Unterthanen sich der Erfüllung dieser Artikel anzunehmen; es schien aber kein Grund vorhanden, gerade beim Könige von Dänemark, als Herzog von Holstein, in der Hinsicht zuerst einzuschreiten, zu einer Zeit, wo jene Artikel noch in mehreren anderen deutschen Staaten gleichfalls unerfüllt geblieben; die Ritterschaft aber hatte ihrerseits keineswegs den Antrag auf Einführung einer neuen Verfassung in Gemäßheit der angeführten Artikel gestellt. So erklärt sich unserer Ansicht nach auch nach rechtlichen Gründen der Beschluß der deutschen Bundesversammlung, und es erscheint als unwidersprechlich, daß die holsteinische Landesverfassung zwar dem Rechte nach nicht erloschen, doch in anerkannter Wirksamkeit bestehend nicht vorhanden war, vielmehr durch den Bundestag erst neuerdings in dieselbe auf revolutionärem Wege hätte versetzt werden können. Uebrigens sind natürlich durch den oben mitgetheilten Beschluß der Bundesversammlung die Rechte der Holsteiner auf eine zeitgemäße Verfassung in keiner Hinsicht verkürzt, und es wird nicht uninteressant sein, bei diesem Anlasse an den 21. October 1814 zu erinnern, wo der königlich hannöverische Congreßbevollmächtigte das folgende Votum abgab: „Die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Territorialverfassungen sollen künftig unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen bestehen; wo aber keine ständische Verfassung gewesen, ist die Einwilligung der Stände zu den aufzulegenden Steuern (wohlverstanden, daß sie zu den Bedürfnissen des Staates beizutragen schuldig sind) erforderlich; bei neu zu verfassenden Gesetzen haben sie ein Stimmrecht; die Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern, und sollen berechtigt sein, im Falle der Malversation, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren."

An dieses Votum schlossen sich am 18. November 1814 die Bevollmächtigten von 29 deutschen Regierungen in der Erklärung an:

„Namentlich sind sie damit einverstanden, daß aller und jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben;

2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen;

3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken;

4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei Mißbräuchen aller Art.

Wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung, nach dem Charakter der Einwohner, den Localitäten und dem Herkommen, überlassen bleibt."

Kein deutscher Bundesstaat erklärte sich damals gegen diese Grundsätze im Allgemeinen; Baiern und Würtemberg allein widersprachen nicht etwa der Einführung landständischer Verfassungen überhaupt, sondern nur einer in der Bundesacte aufzunehmenden Bestimmung der landständischen Rechte. —

In Ansehung der späteren Eingabe der Ritterschaft, worin dieselbe einige Darstellungen im Vortrage des königlich dänischen Bundestagsgesandten zu berichtigen versuchte, und welche unterm 15. Januar 1824 zum Vortrage gelangte, ist zu bemerken, daß sie keine geneigte Berücksichtigung fand, vielmehr beschlossen ward, daß die Vertheilung der bereits abgedruckten Eingabe zu untersagen sei, und daß sämmtliche Regierungen der Bundesstaaten zu ersuchen wären, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung eingereicht werden sollen, einer Censur da, wo sie nicht bestehe, zu unterziehen.

So waren Prälaten und Ritterschaft nun um eine große Erfahrung reicher geworden: durch die weitläufigen Verhandlungen beim Bundestage, welche dennoch zu keinem erwünschten Erfolge führten, mußten sie zu der Ueberzeugung gelangen, daß, wenn gleich nach dem Urtheile angesehener Staatsrechtslehrer eine Verjährung bei Verfassungen nicht Statt findet, dennoch der Glaube an eine solche bei den Betheiligten nur für wünschenswerth gehalten werden kann, weil er bei jeder, auch der geringsten Verletzung der Verfassung zu unverzüglichem Handeln antreibt, und den verderblichen Halbschlummer, worein ein Volk außerdem nur zu leicht verfällt, nicht aufkommen läßt. Es liegt in solcher Bemerkung keine Aufforderung zu Revolutionen, vielmehr gerade das Gegentheil; denn die geschichtliche Erfahrung stellt mehr als Ein Beispiel auf, daß die Nationen das, was sie in einem unglücklichen und unbedachten Augenblicke an Rechten sich entreißen ließen, später, wenn sie dessen Wichtigkeit erkannten, auf dem Wege der Gewalt sich wieder zu erobern suchten. Aber auch darum liegt in der Wachsamkeit des Volkes für die Bewahrung seiner Verfassungsrechte das kräftigste Gegenmittel gegen Revolution, weil nur dadurch die allmälige Vermittelung der Vergangenheit mit der Gegenwart möglich wird, indem die constitutionelle Gesetzgebung den Bedürfnissen der Zeitverhältnisse weislich nachhilft, während die starre Autokratie nur zu oft und zu lange am Stabilen haftet, und so zuletzt in die traurige Alternative geräth, entweder selbst zu revolutioniren, oder ihrerseits revolutionirt zu werden. Gesetzt zum Beispiele, die Bundesversammlung hätte den alten Landtag in Holstein gerade so wiederhergestellt, wie derselbe zuletzt im Jahre 1712 bestand; gesetzt, die Regierung und die Ritterschaft hätten, mit dieser Wiederherstellung beiderseits zufrie-

den, keine anderweitigen Modificationen der Verfassung für dienlich gefunden, oder sich über die auf verfassungsmäßigem Wege zu treffenden Abänderungen nicht einigen können — würde dann nicht jene Verfassung wie eine alte halbzerfallene Ruine längst verschwundener Zeiten dagestanden sein? Würde Holsteins Volk auf die Länge den nöthigen Respect vor dieser Ruine in sich bewahrt haben? Dagegen, wenn der holsteinische Landtag ununterbrochen sich die praktische Wirksamkeit bewahrt hätte, wie er so viele Jahrhunderte im Vereine mit den Städten bestand — wer mag zweifeln, daß dann ein solcher Verfall des alten ehrwürdigen Gebäudes ganz unmöglich geworden wäre, daß die Bewohner dasselbe in Zeiten ausgebessert und mehr und mehr erweitert und dann auch, dem Geiste der Zeit gemäß, die Abgeordneten des Bauernstandes freiwillig in die großartigeren Gemächer eingeladen hätten? — Nach vernünftigen Grundsätzen geordnete Landesrechte sind ein Segen für die Völker, wenn ihre Wirksamkeit durch regelmäßig berufene Landtage gesichert ist; fehlen hingegen die letzteren, so entarten sie nur zu bald in bestäubte Pergamente und gehässige Privilegien.

War indeß die Ritterschaft von diesen Wahrheiten auch theoretisch überzeugt, so fehlte doch noch viel daran, daß sie auch sofort im Stande gewesen wäre, sie bei erster Gelegenheit praktisch zu bethätigen. Sie war zu sehr und zu lange gewohnt, was sie auch noch in ihrer Eingabe an den Bundestag aussprach, die alten holsteinischen Landesrechte zunächst als ihre Verfassung, die Bewilligung der Steuern als ihr Recht zu betrachten, und ihre ganze politische Stellung war zu isolirt, als daß sie nicht noch lange hätte fortfahren sollen, ihre Bestrebungen von denjenigen der übrigen Stände zu sondern und mit einem gewissen Mißtrauen auf die seit Kurzem vermehrte Regsamkeit der letzteren hinzublicken. Wohl hat man gesagt, daß sie hier nur Gleiches mit Gleichem vergolten; daß auch die übrigen Stände statt der Betrübniß nur Freude geäußert, als, besonders seit dem Jahre 1802, auch die Ritterschaft ohne Unterschied zu den Landessteuern mit hinzugezogen worden. Aber waren denn die frühern Steuerexemtionen der Ritterschaft für das übrige Land nicht wirklich ein harter Druck; war denn seit den vielen Jahren, wo sie ausschließlich der Ritterschaft zustanden, nur noch irgend eine Aussicht vorhanden, daß dieselben durch kräftiges Auftreten der letzteren zu etwas mehr als Privilegien werden — zu allgemeinem Landesrechte neuerdings könnten erweitert werden?

Es ist unterm Artikel: „Dänemark" die Wirksamkeit Lornsen's in den Herzogthümern und das theilweise Mißlingen seiner Bestrebungen im Jahre 1830 näher entwickelt worden. Hierauf verweisend, brauchen wir hier bei dem Geschichtlichen jener Zeit nicht weiter zu verweilen, als daß wir von dem Betragen der schleswig-holsteinischen Ritterschaft bei jenem Anlasse nähere Meldung thun. Wer sie nicht genauer gekannt, hätte denken mögen, dieses sei für sie eine willkom-

mene Gelegenheit gewesen, den Faden, welchen sie beim Bundestage nothgedrungen fallen ließ, sofort wieder aufzunehmen. Und welches Verdienst hätte sie durch solches Verfahren sich um das ganze Land erwerben, wie schnell das verlorene Zutrauen zu dem reinen Willen wiederherstellen mögen, ohne daß sie nöthig gehabt hätte, ihre besonderen Privilegien vorschnell und anders als auf verfassungsmäßigem Wege aufzuopfern? Der humane Monarch, der schon durch das Wenige, was jetzt in den Herzogthümern geschah, auf die sich dort vorbereitende veränderte Stimmung aufmerksam ward, und ihr in den nicht lange nachher errichteten berathenden Provinzialständen ein Organ, sich auszusprechen, schenkte, würde dann vielleicht erkannt haben, daß die von ihm gewünschte „größere Belebung des Sinnes und Eifers für das gemeinsame Wohl" schon jetzt diejenige Höhe erreicht habe, welche die Ertheilung einer wirklichen ständischen Verfassung, wie deren Erfordernisse im Jahre 1814 auf dem Wiener Congresse von 28 Bundesgliedern anerkannt worden, möglich, ja nothwendig mache. Vergleichen wir nun damit das wirkliche Verfahren der Ritterschaft. Unterm 16. November 1830, zu einer Zeit, wo in Copenhagen über den eigentlichen Stand der Dinge in den Herzogthümern viele falsche und übertriebene Gerüchte herrschten, während doch, wenn auch bei größerer politischer Spannung, die angestammte Liebe und Verehrung des Monarchen hier keinen Augenblick erschüttert worden, war folgende königliche Proclamation erschienen:

„Wir Frederick VI., von Gottes Gnaden König von Dänemark u. s. w. u. s. w. entbieten Unsern lieben getreuen Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein Unsere Gnade, und fügen ihnen zu wissen: Es ist zu Unsrer Kenntniß gekommen, daß einige Personen es sich herausgenommen haben, in Unseren Herzogthümern falsche Gerüchte auszustreuen, und es zu versuchen, die ruhigen Einwohner zu gemeinschaftlichen Schritten zu verleiten, welche nachtheilig für die öffentliche Ruhe und Ordnung werden können. Wir werden einem jeden strafbaren Beginnen den Ernst entgegensetzen, welchen die Umstände erfordern, und warnen Unsre lieben getreuen Unterthanen mit landesväterlicher Huld, jenen Gerüchten keinen Glauben beizumessen, und keiner ordnungswidrigen Aufforderung Gehör zu geben. Das Wohl des Landes und jedes Einzelnen ist von jeher das höchste Ziel Unsrer Wünsche und Bestrebungen gewesen und wird es stets bleiben; Wir finden in der Anerkennung Unsrer unabläßigen Sorgfalt durch den Ausdruck der Liebe und des Vertrauens Unsers Volks den größten, Unserem Herzen theuersten Lohn. Deshalb erwarten Wir auch von Unseren lieben getreuen Unterthanen, daß sie in ihrem Vertrauen auf Uns verharren und sich überzeugt halten, daß Wir eine jede das Gesammtwohl fördernde Veranstaltung in der dazu geeigneten Zeit treffen werden. Wir versichern sie insgesammt Unsrer Königlichen Huld und Gnade. Gegeben ꝛc.

Diese in einem väterlichen Tone abgefaßte Proclamation schloß in ihren Schlußworten zeitgemäße Veränderungen in der Landesverfassung nicht aus, und konnte auch nicht unbedingt von Vorstellungen und Petitionen der Unterthanen, welche die Aufklärung des Monarchen über „das Gesammtwohl fördernde Veranstaltungen" zum Zwecke hatten, zurückschrecken, da in ihr nur diejenigen gemeinschaftlichen Schritte getadelt wurden, welche nachtheilig für die öffentliche Ruhe und Ordnung werden können. Ein Monarch aber, der sich zum Ziele setzte, durch die bald nachher erlassenen ständischen Institutionen „den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl in den Unterthanen noch mehr zu beleben", konnte unter der wünschenswerthen Ruhe derselben wohl nicht die Ruhe des Kirchhofes, und unter den zu tadelnden gemeinschaftlichen Schritten wohl nicht Petitionen verstehen, welche eben auf das Vertrauen zu den landesväterlichen Gesinnungen des Monarchen sich stützten.

Sogleich aber nach Erlassung dieser Proclamation reichten Prälaten und Ritterschaft durch das Organ ihrer fortwährenden Deputation nachstehende unmittelbare Adresse ein:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster Erbkönig und Herr!

In einem Augenblicke wie der jetzige, wo auch in unserm Vaterlande politische Bewegungen fühlbar geworden sind, halten Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein, denen auch die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, es für eine theure Pflicht, durch die allerunterthänigste unterzeichnete fortwährende Deputation ihre Ansicht über Ergebnisse, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, ehrfurchtsvoll vor Ew. Maj. auszusprechen, um so mehr, da selbige überzeugt sind, daß die Umtriebe einzelner Uebelwollenden keineswegs mit der öffentlichen Meinung übereinstimmen.

Wenn sie nun gleich Ew. Königl. Maj. nicht verhehlen können, daß auch nach ihrem allerunterthänigsten Dafürhalten die Aufforderungen der Zeit zur Berücksichtigung laut werdender Wünsche immer dringender geworden sind, so halten sie es doch in einem Augenblicke allgemeiner Gährung, wie der gegenwärtige es ist, für die erste Pflicht aller treugesinnten Unterthanen, die Ventilation der ernsten Fragen, welche das allgemeine Interesse des Landes betreffen, nicht zu übereilen.

Prälaten und Ritterschaft, so wie die übrigen Gutsbesitzer der Herzogthümer Schleswig und Holstein, glauben durch die offene Darlegung dieser ehrfurchtsvollen Gesinnungen den Erwartungen zu entsprechen, welche Ew. Königl. Maj. von einem Corps haben, das jederzeit seine allerunterthänigsten Wünsche mit Freimüthigkeit vor die Stufen des Thrones gebracht hat. — Mit gleicher Offenheit und mit demselben Vertrauen sprechen sie hier die Ueberzeugung aus, daß Ew. Königl. Maj. die fernere Erhaltung der vollkommensten Ruhe

im Lande dadurch sichern werden, wenn Allerhöchstdieselben in Ihrer Weisheit befehlen sollten, die Wünsche des Landes vernehmen zu wollen.

Die wir in tiefster Unterthänigkeit ersterben

Ew. Königl. Maj.

allerunterthänigst-treugehorsamste zur fortwährenden Deputation der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft Committirte

C. Rantzau, H. Gr. Holstein, V. Marnstedt, M. Buchwaldt, C. Moltke.

Kiel, 22. November 1830.

Es geht aus dieser Eingabe deutlich hervor, wie die Ritterschaft praktisch noch immer fortfuhr, ihre natur- und pflichtgemäße Stellung zu dem übrigen Lande zu verkennen, dessen den Anforderungen der Zeit so angemessene Schritte sie nicht einmal negativ durch Schweigen zu fördern und zu ehren verstand; ja, wie sie, in trauriger Selbsttäuschung befangen, sich nicht entblödete, die treuesten und wohlmeinendsten Landeskinder mit dem Namen: einzelne Uebelwollende zu bezeichnen, weil diese die Wünsche der Aufgeklärteren vor den Thron des Monarchen gebracht, während die Ritterschaft, die sich so gern und so selbstgefällig als die „Stütze des Thrones" darstellt, noch vor wenigen Jahren kein Bedenken trug, zunächst wegen Gefährdung ihrer Privatinteressen, die Vermittelung des Bundestages gegen den Monarchen in Anspruch zu nehmen. Neuerdings sehen wir die Ritterschaft dem verjährten Irrthume verfallen, als ob der Augenblick des lebhafteren Interesses für politische Angelegenheiten, oder, wie sie es auszudrücken belieben, „allgemeiner Gährung", nicht der geeignete zur Ertheilung einer zeitgemäßen Verfassung sei — das kommt uns grade so vor, als ob man den Hungrigen zurufen wollte: „Allerdings müßt Ihr essen, denn sonst würde Eure Constitution unterliegen; aber Ihr müßt warten, bis Euch der Appetit vergangen ist!" Indeß konnte natürlich diese Erklärung einer Corporation, die höheren Orts längere Zeit als alleiniges Organ der öffentlichen Stimmung betrachtet worden war, nur nachtheilig einwirken, namentlich bei der Entfernung der hohen Regierungscollegien von den Herzogthümern, deren Stimmung und Bedürfnisse sie nur sehr unvollständig kannten, und deren Interessen sie zum Theil durch lange Abwesenheit und den Einfluß undeutscher Umgebung entfremdet waren. So finden wir denn auch in dem Antwortschreiben der schleswig-holstein-lauenburgischen Canzlei vom 4. December 1830 gleichfalls der „gescheiterten Bestrebungen einiger Uebelwollenden, eine Aufregung herbeizuführen", erwähnt — ein glorreicher Triumph für die sich fortwährend in anerkannter Wirksamkeit befindende Ritterschaft! Zwar glaubt der ehrwürdige Graf A. von Moltke in seinem oben angeführten Werke die Rechtfertigung der Ritterschaft bei dieser Gelegenheit in dem Umstande

zu finden, daß Lornsen, bei seinen Bestrebungen für die politische Wiedergeburt der Herzogthümer, sich dieselben, ohne es gradezu einzugestehen, gar zu sehr als eine tabula rasa gedacht. „Das Geheimniß der Reform", sagt er, „besteht eben darin, die gegebenen Elemente, wo sie erhartet, erstorben sind, neu zu beleben; darin, neues und altes Leben in eine schöne, wohlthuende und das Gesammte fördernde Eintracht mit einander zu verbinden; darin, so viele Stetigkeit und so viele Beweglichkeit mit einander zu vereinigen, daß die Vergangenheit der Zukunft immer bereitwillig entgegenkommt, die Zukunft stets die Vergangenheit als eine fruchtbare Mutter fördernder Bildungen aufnimmt, so daß alsdann die Gegenwart, das Sein selbst, das Bestehende sich als der lebendigste Abdruck dieser beiden Pole, des Gewordenen und des Werdenden darstellt." Wir sind mit den hier aufgestellten Anforderungen an den ächten politischen Reformator vollkommen einverstanden und glauben, nur kürzer, ungefähr das Nämliche zu sagen, wenn wir verlangen, daß eine neu zu gründende Verfassung den jedesmaligen Verhältnissen eines Volkes möglichst angemessen sei. Wenn aber, wie Graf Moltke fordert, die Vergangenheit der Zukunft immer bereitwillig entgegenkommen, die Zukunft stets die Vergangenheit als eine fruchtbare Mutter fördernder Bildungen aufnehmen soll — gelangen wir dann, so möchten wir fragen, mit diesem Leitfaden wirklich bis zurück zum Jahre 1712, oder nicht vielmehr nur bis zum Beginn des jetzigen Jahrhunderts, oder, genauer bestimmt, bis zu der Zeit, wo unser König, Herzog für Holstein, dem deutschen Bunde beitrat? An seine Regierungsart seit diesem Zeitpuncte, an die seitdem zur Reife gediehenen inneren Einrichtungen, an die von da an neu sich gestaltende und ausbildende politische Intelligenz im Lande, für das so wenig, wie für das übrige Deutschland, die großen Ereignisse des Befreiungskrieges spurlos vorübergingen — an dieses Alte, welches ja keineswegs isolirt dasteht, noch dastehen kann, weil es seinerseits wiederum durch die Geschichte der Vorzeit begründet ward, müssen wir — scheint uns — zunächst die neue Schöpfung anknüpfen. Und ein solches Anknüpfen leichtsinnig versäumt zu haben, kann mit genügendem Grunde dem Canzleirath Lornsen wohl nicht zum Vorwurfe gemacht werden. — Da in dem Antwortschreiben der Canzlei unter Anderem gesagt war, daß der König durch das Vorgefallene sich nicht werde abhalten lassen, „nach wie vor mit den nöthigen Vorbereitungen fortzufahren, um die Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen in dem Herzogthume Holstein baldthunlichst berücksichtigen zu können," so benutzte die Deputation diese Aeußerung zu einer neuen Eingabe unterm 13. December 1830, worin sie die Allerhöchste Aeußerung, uneingedenk des ehrenwerthen Spruches: „An einem Königsworte soll man nicht drehen und deuteln!" auf ziemlich befremdliche Weise auszulegen unternimmt, indem sie unter Anderem äußerte: „Die Zusicherung, daß Allerhöchstdieselben mit den nöthigen Vorbereitungen zur baldthunlichsten Berücksichtigung der Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen in

beiden Herzogthümern fortfahren werden, daß also hinsichtlich der zu erwartenden neuen Staatseinrichtungen eine Trennung beider Herzogthümer, welche in ihrer verfassungsmäßigen von uralten Zeiten her bestehenden Verbindung die sicherste Bürgschaft ihres dauernden Glückes besitzen, nicht zu befürchten ist — diese Zusicherung hat die fortwährende Deputation mit der lebhaftesten Freude und mit der innigsten Dankbarkeit erfüllt ꝛc." Hierauf erfolgte folgender, den Umständen nach überaus glimpflicher Verweis: „Seine Majestät bezweifeln nicht, daß Ihre getreuen Prälaten und Ritterschaft den nicht zu verkennenden Sinn der der fortwährenden Deputation unterm 4. vorigen Monats mitgetheilten Erwiderung auf die allerunterthänigste Adresse vom 22. November vorigen Jahres, welcher die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, richtig auffassen werden. Seine Majestät sind auch durch die von Prälaten und Ritterschaft noch neuerdings ausgesprochenen, mit besonderer Zufriedenheit wahrgenommenen loyalen Gesinnungen in der Ueberzeugung bestärkt, daß sie die bei der baldthunlichsten Berücksichtigung der Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen in dem Herzogthume Schleswig, so wie in dem Herzogthume Holstein zu fassenden, nur das Wohl des Ganzen bezweckenden allergnädigsten Beschlüsse, ohne etwaigen vorgefaßten Ansichten Raum zu geben, erwarten werden ꝛc."

Am 11. Januar 1831 ward ein königl. Rescript erlassen, welches Prälaten und Ritterschaft nicht auf officiellem Wege zukam, worin bestimmt ward, daß 1) in Uebereinstimmung mit der Erwiderung auf die am 26. November vorigen Jahres eingesandte Adresse und den Wünschen der schleswig-holsteinischen Unterthanen gemäß, für jedes Herzogthum berathende Stände eintreten, und die Canzlei baldthunlichst einen Entwurf dazu ausarbeiten und zur Allerhöchsten Prüfung einsenden sollte.

2) Bei der Ausarbeitung sollten im Wesentlichen die Grundsätze der für die preußischen Staaten über den erwähnten Gegenstand betreffenden Verfügungen zum Grunde gelegt werden; die Einführung der besonderen Stände für jedes Herzogthum soll aber weder dem Socialnexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, noch den sonstigen die Herzogthümer verbindenden Verhältnissen Abbruch thun.

3) Nach der Allerhöchsten Prüfung des Entwurfs soll eine nähere Bestimmung darüber erstattet werden, in welcher Art bei dieser weiteren Vorbereitung erfahrene Männer aus jedem Herzogthume zuzuziehen sind.

4) In beiden Herzogthümern soll die Justiz von der Administration getrennt, und beiden ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht, welches zugleich für Lauenburg die höchste Instanz bildet, gegeben werden.

Dieses Mal endlich verfuhr die Ritterschaft, nur nicht energisch genug, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der übrigen Landeseinwohner, indem sie in ihrer Eingabe an den König und an die schleswig-holsteinisch-lauenburgische Canzlei vom 7. April 1831 an die

alten Landesrechte erinnerte und einen gemeinsamen Landtag der Herzogthümer in Anspruch nahm, in welcher Beziehung sie vorschlug, daß es Seiner Majestät gefallen möchte, zu erklären:

daß die Einführung solcher gemeinschaftlicher berathender Stände nur eine provisorische Maßregel sei, wodurch nach dem Allerhöchsten Willen die alte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogthümer keineswegs aufgehoben, sondern nur die Wiederbelebung derselben mit zeitgemäßen Modificationen vorbereitet werden solle.

Allerdings schienen sie zu solchem Vorschlage berechtigt, nicht nur durch den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, welche beruhigend auf den 55. Artikel der Wiener Schlußacte hingewiesen und zugleich erklärt hatte, daß sie für die Erfüllung desselben zu wachen wissen werde, sondern auch nach der Erklärung des holsteinischen Herrn Bundestagsgesandten selbst, welche unter andern folgende Worte enthielt:

„Es behält vielmehr die Bestimmung des 55. Artikels der Schlußacte für das Recht, wie für die Bundespflicht der königlichen Regierung ihre volle Wirksamkeit, den 13. Artikel der Bundesacte in Vollzug zu setzen, und wird hiernach, unter möglichster Berücksichtigung älterer Rechte, die künftige Verfassung des Herzogthumes Holstein dem Culturstande des Landes und seinen übrigen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt, allein als ein Gesetz erscheinen, nicht aber als ein mit einem der ehemaligen Stände abgeschlossener Staatsvertrag.“ Vor Beantwortung der ritterschaftlichen Eingabe erschien jedoch das hinlänglich bekannte und darum hier nicht aufgeführte allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und erst später, am 4. Juni dieses Jahres, erfolgte die Resolution auf die Deputationseingabe. Es heißt darin unter Anderem:

„Die von Uns aus freier landesherrlicher Macht beschlossenen Veränderungen in den inneren Einrichtungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein dürfen nicht zu Gegenständen der Verhandlungen in einer ritterschaftlichen Versammlung gemacht werden, und es ist daher auch der Antrag von Prälaten und Ritterschaft, dem sich die übrigen Gutsbesitzer angeschlossen, diese Angelegenheiten beider Herzogthümer in gemeinschaftlichen Berathungen sämmtlicher Gutsbesitzer in Erwägung ziehen zu dürfen, nicht zur Gewährung geeignet. Mit besonderem Allerhöchsten Wohlgefallen haben Wir übrigens aus den Eingaben vom 7. April die Bereitwilligkeit ersehen, mit welcher Prälaten und Ritterschaft dem allgemeinen Landesbesten jede andere Betrachtung nachzusetzen beabsichtigen; und wie nur in diesem allgemeinen Besten das Ziel unserer unermüdlichen landesväterlichen Fürsorge gefunden werden kann, so eröffnen Wir auch Unseren getreuen Prälaten und Ritterschaft um so lieber Unsere schon früher gefaßte Allerhöchste Entschließung, daß eine ihrer wirklichen Stellung und ihren Verhältnissen entsprechende Mitwirkung bei den zu treffenden Veränderungen

in seinen Einrichtungen keinesweges ausgeschlossen werden soll, sondern sie vielmehr gewärtigen können, daß dabei sachkundige und erfahrene Männer aus ihrer Mitte auf eine von Uns näher zu bestimmende Weise werden zugezogen werden."

Nach dem Erscheinen des allgemeinen Gesetzes und der eben im Auszuge mitgetheilten Resolution besuchte der König die Herzogthümer. Eine dazu erwählte Deputation von Prälaten und Ritterschaft erhielt die erbetene Erlaubniß, dem Könige ihre Ehrfurcht zu bezeigen; aber — man denke! — die Verfassungsangelegenheit ward nicht berührt, weil, auf eine Anfrage (warum ward angefragt?), wie ähnliche Berührungen in ihrem Vortrage möglicher Weise aufgenommen werden möchten, die Ritterschaft die Weisung erhielt, „daß Se. Majestät die Deputation in Rendsburg empfangen würden, völlig überzeugt, daß die Deputation nur in der Absicht komme, um die Ausdrücke der allerunterthänigsten Ehrerbietung Sr. Majestät zu bezeigen, und keineswegs, um etwas vorzutragen, welches Allerhöchstdemselben mißfällig sein könne." Aber nicht genug, daß die Deputation nun dennoch hinging und, bei dem Könige anwesend, von den Verfassungsfragen schwieg — sie zeigte auch eben bei diesem Anlasse, daß sie eben so wenig zu rechter Zeit zu schweigen, als zu reden wußte, und überwarf sich für jetzt und künftig mit der öffentlichen Meinung ihrer Mitbürger, indem sie die verhängnißvollen Worte sprach: „Möchten Ew. Majestät überzeugt sein, daß der Geist und Glaube der Ritterschaft, wie aller Holsten Treu' und Glaube ist, daß die Forderungen des Augenblickes uns nicht die gute alte Zeit übersehen lassen, die hinter uns liegt, daß wir die Vertheidiger der Stabilität, die Stütze Ihres legitimen Thrones sind." — Wir fragen die unbedingten Vertheidiger der Ritterschaft: waren solche Worte, in solcher Zeit und statt der allein passenden gesprochen, einer Achtung gebietenden und einflößenden Körperschaft würdig? mußte der Geist der Zeit, mit dem die Ritterschaft freilich fort und fort in Zwiespalt blieb, in jenen Worten nicht das servile Bestreben erblicken, auf dem Wege der Schmeichelei und politischer Einflüsterungen den Rest eines Einflusses zu retten, den man auf dem Wege Rechtens wieder zu gewinnen verzweifelte? Selbst der Graf A. Moltke, der wärmste Vertheidiger der Ritterschaft, wo irgend der Schein einer Vertheidigung möglich bleibt, sagt in der angezogenen Schrift, er müsse sich gegen die zweite Aussage in dem Satze erklären, daß nämlich die Ritterschaft die Stütze des legitimen Thrones sei. „Wir glauben zwar," fährt er fort, „ganz gerne, daß dieser Ausdruck nur ein in einer der Gnade des Königs huldigenden Anrede gebrauchter, emphatischer sei; doch scheint die Forderung nicht unbillig, daß eine Rede in so feierlicher Gegenwart nicht blos der Ausdruck des Herzens (?), der Gesinnungen und Empfindungen, sondern auch der schärfsten Umsicht sei. Die Stütze des Thrones ist aber, zumal in unseren Zeiten, einzig und

allein in der Eintracht aller Stände eines Landes gelegen. Aus der Mitte ihrer Gesammtheit, in so fern sie einträchtig und vom begeisternden Zutrauen zu einander sind, erhebt sich seine Stütze! Wo diese Eintracht fehlt, da wankt und schwankt die Stütze, bis sie, wo gar Zwietracht statt Eintracht herrscht, ohnmächtig niederstürzt, und mit ihr der Thron selbst! Wollte nun der Unparteiische erwägen, in welchem der verschiedenen Stände das Uebergewicht der Elemente für diese Stütze eigentlich denn seßhaft sei, dann würde er sich schnell für den mittleren Stand zu erklären haben, als den, in dem die meisten und ausreichendsten Mittel für die Macht des Herrschers und die Ausübung derselben gefunden werden; wenn er sich nicht aus der Geschichte die Wahrheit vergegenwärtigte, daß zu allen Zeiten jeder Stand, wes Namens auch, in dem das deutliche Bewußtsein des Umfanges und der Vermögenheit seiner Mittel für die Regierungsmacht wohnhaft war, sich eben so eifrig erwies, diese Mittel gegen den Thron zu kehren, als er sie zur Erhaltung desselben darbot." — Möge auch die dänische Regierung dieses Glaubensbekenntniß aus dem Munde eines durch Geburt, Gesinnung und Geistesbildung hochgestellten Mannes recht bald und für immer zu dem ihrigen machen!

Unterm 7. Juli 1831 wurde neuerdings von der Deputation eine unmittelbare Eingabe mit einem begleitenden Schreiben an die Canzlei abgefaßt. In jener heißt es unter Anderem mit Beziehung auf den passus des allgemeinen Gesetzes, daß die etwa als wohlthätig und nützlich zu erachtenden Abänderungen in den noch zu ewartenden besonderen Gesetzen über die Regulirung der ständischen Verhältnisse der Berathung mit den Ständen vorbehalten sein sollen:

„Prälaten und Ritterschaft erkennen also in dem gedachten Gesetze nur eine Allerhöchst verfügte, aus freier landesherrlicher Macht hervorgegangene administrative Maßregel, durch welche die uralte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogthümer und die in derselben begründete wirkliche Stellung der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft weder aufgehoben, noch abgeändert ist, auch nicht hat aufgehoben oder abgeändert werden sollen.

Um aber die offene und freimüthige Sprache zu reden, welche Ew. Majestät von Ihren loyalen und treugehorsamen Unterthanen zu erwarten berechtigt sind, und um allen Interpretationen des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai, welche der im Vorstehenden alleruntertänigst geäußerten Ansicht entgegenstehen könnten, zuvorzukommen, erlauben Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer sich, durch ihre unterzeichnete fortwährende Deputation eine feierliche Verwahrung der alten Landesrechte und ihrer eigenen Gerechtsame in die Hände Ew. Majestät Selbst niederzulegen." — Also wiederum eine Protestation, welche gerade so viel half — als die vorigen, aber dieses Mal unbeantwortet blieb. Deutlicher, bestimmter und in einem natürlicheren, ungespreizteren Style abgefaßt war die Eingabe, welche am 20. Juli 1831

von den nicht zur Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzern eingesandt wurde, und die wir deshalb ihrem ganzen Inhalte nach, blos mit Weglassung der Eingangsworte, hier folgen lassen wollen. Indem dieselben (die nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer) anerkennen, daß eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene Verfassung erst dann ausführbar sei, nachdem die Stände mit den Bedürfnissen und Interessen des Landes durch Berathungen über dieselben vertraut geworden sind, erstatten sie ihren ehrfurchtsvollen und innigsten Dank für das genannte Gesetz, in so fern sie solches nach den Worten desselben:

„als Einleitung und Vorbereitung zur Begründung des Verhältnisses der Stände, als eine zuvörderst genommene Maßregel

zur Herstellung der alten ständischen Verfassung mit zeitgemäßen Abänderungen, ohne Beeinträchtigung der alten Landesrechte und ihrer eigenen Gerechtsame

(die sie sich insbesondere bewogen fühlen, Ew. Königl. Majestät an's väterliche Herz zu legen)

betrachten und betrachten dürfen.

Da indessen die Worte dieses Gesetzes so gestellt sind, daß von vielen Seiten bezweifelt wird, ob solche also zu verstehen seien, so wurde die von Ew. Königlichen Majestät beabsichtigte Wohlthat bis dahin von vielen Landesbewohnern wenig anerkannt, und es würde diese Anerkennung erst dann allgemein eintreten, wenn Allerhöchstdieselben in Ihrer Weisheit beschließen wollten, eine nähere Erläuterung des Gesetzes ergehen zu lassen.

In dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai haben Ew. Königliche Majestät Allerhöchst zu verfügen geruht:

daß erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern über zu erlassende besondere Gesetze zur näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse in jedem derselben und über das Verfahren bei den Wahlen, wie in den ständischen Versammlungen vernommen und zur Berathung gezogen werden sollen.

Prälaten und Ritterschaft ist in dem Canzleischreiben vom 4. Juni die Allerhöchste Zusicherung ertheilt,

daß dabei sachkundige und erfahrene Männer aus ihrer Mitte auf eine von Allerhöchstdenselben näher zu bestimmende Weise werden zugezogen werden.

Die nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer, ihrer loyalen und nur das allgemeine Beste bezweckenden Gesinnungen sich bewußt, bitten allerunterthänigst,

daß Ew. Königliche Majestät geruhen mögen, zu beschließen, daß auch ihnen seiner Zeit gestattet werde, aus ihrer Mitte erfahrene Männer zu wählen, um an den vorbereitenden Maßregeln Theil zu nehmen,

und dürfen die Gewährung ihrer allerunterthänigsten Bitte um so zuverlässiger erwarten, als sie der Zahl nach mehr als die Hälfte

der adelichen Güter und der Pflugzahl nach, abgesehen von den Klöstern, beinahe die Hälfte des Grundeigenthumes besitzen.

Schließlich fühlen sie sich gedrungen, Ihrem so hochgeliebten Könige freimüthig zu gestehen, daß nur durch die Einführung der verheißenen zeitgemäßen Verfassung das Band, welches das königliche Haus mit dem Volke vereint, in dem so bewegten Jahrhunderte fest und immer fester geknüpft werden kann.

In tiefster Devotion

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst-treugehorsamste nicht zur Ritterschaft gehörende Gutsbesitzer der Herzogthümer Schleswig und Holstein

G. von Cronstern. P. C. Schmidt. J. F. Rowohl. L. v. Neergaard für mich und in Vollmacht des Herrn Besitzers von Wintershagen. F. v. Ernst. Tamm. W. Hirschfeldt. J. D. Cordes für mich und in Vollmacht des Herrn Besitzers von Warleberg. Dr. Weber. C. A. Rodde. F. Kruse. Stoppel für mich und in Vollmacht der Frau Besitzerin von Bundhorst, so wie des Herrn Besitzers von Schönböken. Gr. Reventlow-Criminil. J. Dorn. G. F. Blume. Neergaard."

Auch auf diese Eingabe erfolgte keine Antwort. Unterm 6. März 1832 erschien dagegen das bekannte Rescript wegen Einberufung der erfahrenen Männer. Ob Einer oder Mehrere von diesen Auserwählten sich bei dem Anlasse auch erfahren in den Wünschen und Bedürfnissen der Gebildeteren des Landes zeigten und letztere gehörigen Ortes laut werden ließen, oder ob die Stimme offener Wahrheit, Beruf und Würde des ächten Monarchen verkennend, in solcher Nähe des königlichen Thrones blöde verstummte — davon ist allzu wenig zur öffentlichen Kunde gekommen. In der am 15. Mai 1834 erschienenen Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zeigen sich wenigstens nur geringe Spuren von ächter Freimüthigkeit der berufenen Männer. Wenn der einfache Wahlmodus gerechte Anerkennung verdient, und bei der nach den Schlußworten der Verordnung zu hoffenden allmäligen Ausbildung der „zuvörderst" eingeführten berathenden Provinzialstände zu einer mit wirklichen Rechten ausgestatteten gemeinsamen Ständeversammlung der beiden Herzogthümer als eine dankenswerthe Grundlage betrachtet werden mag, so vermißt man dagegen schmerzlich die ausdrückliche Erwähnung und Festsetzung der Oeffentlichkeit der Versammlung und eine bestimmtere Hindeutung auf den Zeitpunct, wo es Seiner Majestät gefallen möchte, die so überaus nothwendige und von allen aufgeklärten Bewohnern der Herzogthümer so heiß ersehnte Veränderung in den erlassenen Vorschriften wegen Anordnung und Regulirung der ständischen Verhältnisse zur voll-

kommneren Erreichung Ihrer landesväterlichen Absicht in den betreffenden Gesetzesentwürfen der Ständeversammlung zur Berathung vorlegen zu lassen. Es scheint indessen von dem Geiste unserer nächsten Ständeversammlungen und der mit demselben correspondirenden Volksstimmung abzuhangen, wie lange jene Veränderung sich noch verzögern soll. Was Seine Majestät der König unter derselben verstanden, darüber ist es kaum möglich, sich zu täuschen. Denn schon in dem allgemeinen Gesetze wegen Anordnung von Provinzialständen waren die Schlußworte ähnlichen Inhaltes. Hierauf erwiderten, wie wir oben sahen, die nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer in ihrer Eingabe vom 20. Juli ausdrücklich, „wie sie ihren ehrfurchtsvollsten und innigsten Dank für das genannte Gesetz erstatteten, in so fern sie solches, nach den Worten desselben:

„als Einleitung und Vorbereitung zur Begründung des Verhältnisses der Stände,"

als eine zuvörderst genommene Maßregel zur Herstellung der alten ständischen Verfassung mit zeitgemäßen Abänderungen ohne Beeinträchtigung der alten Landesrechte und ihrer eigenen Gerechtsame, betrachten und betrachten dürfen, zugleich anerkennend, daß eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene Verfassung erst dann ausführbar sei, nachdem die Stände mit den Bedürfnissen und Interessen des Landes durch Berathungen über dieselben vertraut geworden."

Dieses also war die Interpretation der nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer in Betreff des fraglichen Gesetzes. Seine Majestät fanden sich nicht veranlaßt, etwas darauf zu erwidern; aber, daß jene Interpretation die richtige gewesen, geht wohl hinlänglich schon aus den Schlußworten der Verordnung vom 15. Mai 1834 hervor, welche ganz in ähnlicher Art, wie bei dem allgemeinen Gesetze abgefaßt sind. Wie hätte aber die obige Interpretation der nicht recipirten Gutsbesitzer, welche ganz in Uebereinstimmung mit derjenigen von Ritterschaft und Prälaten war, höheren Ortes ganz unbeantwortet bleiben mögen, wenn sie die unrichtige gewesen wäre? Dann würde, so gut, wie bei früheren Anlässen, wo Ritterschaft und Gutsbesitzer nach dem Urtheile der Regierung ihre Stellung verkannten, eine officielle Berichtigung und respective ein angehängter Verweis erfolgt sein. Oder war die alte ständische Verfassung durch Einführung der jetzigen Provinzialstände wirklich schon hergestellt? War die Verwandlung einer steuerbewilligenden Versammlung in eine blos berathende dem Culturzustande des Landes, den Zeitumständen, Verhältnissen und Bedürfnissen und den älteren Rechten, deren möglichste Berücksichtigung die königliche Regierung sich, nach der Erklärung des holsteinischen Herrn Bundestagsgesandten, zum Augenmerke gesetzt, völlig angemessen? Nein, eine solche Selbsttäu-

schung ist so wenig bei uns, wie bei der Regierung möglich. Nehmen wir hingegen die Interpretation der Gutsbesitzer als die richtige an, so gestaltet sich Alles klar. Die Regierung hat sodann, einstweilen berathende Provinzialstände anordnend, „um den Sinn und Eifer für die öffentlichen Angelegenheiten noch mehr anzuregen, und das Volk der Aufklärung der Zeit entgegenzuführen," doch den bereits Gebildeten die Hoffnung und Aussicht auf einen Zeitpunct offen lassen wollen, wo den Bewohnern der Herzogthümer diejenigen Landesrechte, welche sie nach dem Eingeständnisse der Regierung ehemals besaßen, nach ihrer eigenen Ueberzeugung aber niemals verloren haben, neuerdings zugleich gesetzlich und praktisch gesichert werden sollen. Unter diesen Rechten war eines der wichtigsten die Steuerbewilligung. Die Bedeutung derselben kann den Abgeordneten des Volkes, wie dem Volke selbst, nie klarer einleuchten, als eben jetzt, wo, seit 1835, eine vorläufige Bekanntmachung über die Finanzen alle Gemüther mit bangen Ahnungen erfüllt. Erkennen nun unsere Abgeordneten in dieser Hinsicht ihren hohen Beruf; wird von ihnen künftig auf jedem Landtage und immer einstimmiger auf Herstellung jenes alten Landesrechtes angetragen und, als vorläufig erforderliche Maßregel, die gänzliche Trennung der dänischen Finanzen von denen der Herzogthümer erbeten, so mag zwar anfänglich, weil bei uns, leider! das alte Recht als neu erscheint, der Antrag in Dänemark bei der jetzigen Zusammensetzung der oberen Behörden auf viele Schwierigkeiten stoßen; aber allmälig wird mit Hülfe des alles Gute fördernden und sein höchstes Glück in des Volkes Liebe setzenden Königs die gute und gerechte Sache dennoch den Sieg erringen. Wohl uns, das wir ein legales Mittel besitzen, dem drohenden Ruin des öffentlichen Credits, der uns in nicht gar weiter Ferne bevorsteht (s. über die neuesten Finanzverhältnisse den Artikel „Dänemark"), bei Zeiten vorzubeugen; aber wehe uns, wenn wir mit diesem Mittel so lange säumen wollten, bis der Tag des Verderbens schon über uns hereinbräche! Es möge vergessen, möge unserthalb vertheidigt werden, daß die erste ständische Versammlung in dieser Hinsicht sich lässig zu zeigen schien! Mußte sie doch (kann man sagen, und hat man zum Theile gesagt) sich des Zweckes, wozu sie berufen worden, nämlich Rath zu ertheilen, vorerst fähig beweisen; mußte sie doch durch bescheidenes einstweiliges Warten (die Nationaltugend der Deutschen) sich des königlichen Vertrauens würdig und für die erste Gabe dankbar erweisen! Aber zwischen dieser ersten Versammlung und der zweiten liegen jetzt schon mehr als zwei Jahre, und ob die dritte nicht einem viel längeren Zwischenraume sich anschließt, kann Niemand wissen, vermag Niemand zu verbürgen. Darum heute, ihr Abgeordneten! so ihr des Volkes Stimme (man sagt, es sei Gottes Stimme!) höret, so verstocket Eure Herzen nicht! des Volkes Stimme hat eben in diesen Tagen, den letzten Tagen des scheidenden Jahres (1838), sich vernehmen lassen.

Die Communenvorsteher der größeren und kleineren Städte und Districte der Herzogthümer haben von dem, leider! collegialischen Ministerium an das Vaterherz des Monarchen appellirt. Sie baten um vollständige Veröffentlichung des Staatsbudgets, um eine genaue Uebersicht des gesammten Finanzzustandes, um genaue Nachweisung dessen, was von der jährlichen Einnahme für Dänemark und was für die Herzogthümer verwandt worden, damit jedes der beiden verbrüderten Länder das Seine, was nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit ihm zukommt, erhalte! Der König wird die Bitte berücksichtigen, wenn auch der Form wegen, die mit uralten Staatsmaximen und Einrichtungen zusammenhängt, ein leichter Tadel, von den Ministern beantragt, einstweilen die Bittsteller träfe — der Zweck der Bitte selbst wird erreicht werden! Dann ist es an Euch, das Eurige zu thun! Lasse kein Einzelner dadurch, daß er ein Einzelner ist, sich abhalten! Der Einzelne bleibt nicht einzeln, wenn er im Sinne, im Interesse des Ganzen sich ausspricht. Es schließen mehr und immer mehr Brave sich an, und auf durchaus legalem Wege wird durch bescheidene, aber anhaltende, aber immer neu sich wiederholende Bitte das Heil des Landes, das Heil des Königs selbst gesichert!

Die Herzogthümer bedürfen einer großen Wiedergeburt, eines großen Acts gewissenhafter Vaterlandesliebe und hochherziger Erhebung, der vergangene leichtsinnigere Jahre sie selbst und das Ausland vergessen lasse! Wir denken hier an das Grundprincip der Reichsbank, und erzittern; an die Bevorzugung der Bankforderung vor jedem anderen mit erster Priorität rechtlich haftenden Anspruche! Der natürliche Begriff und Beweggrund einer Abgabe, den Besitz und das Eigenthum zu sichern, ward hier aus den Augen gesetzt. Hier blieb das Eigenthum nicht Eigenthum mehr — es gehörte Alles dem Staate, nicht dem Einzelnen; denn nur von demjenigen, was mir nicht gehört, bin ich Zinsen zu zahlen schuldig. So schwächte der Unterschied zwischen Recht und Unrecht sich im Volke ab, und nur zu viele Privatschuldner dachten, ungefähr wie jener Heide beim Anblicke des Jupiters und der Leda: das that der Staat, der Wächter des Rechtes und des Unrechts, und ich armes Menschlein sollte das nicht thun? — Sie zahlten, wie der Staat sie berechtigte, die Zinsen des in baarem Gelde erhaltenen Capitals in Zetteln, die um $\frac{1}{3}$ des Werthes im Curse verloren! So ward der Arme reich, der Reiche arm — eine Revolution, wie die Gleichmacher in Frankreich sie kaum praktischer lehrten, und die traurigste Begleiterin der Revolutionen, das Sittenverderben, die Gleichgültigkeit gegen Recht und Unrecht, konnte gleichfalls nicht ausbleiben. — Doch mamum de tabula! und möge nie durch Lässigkeit der Stände das Bild zum zweiten Male uns vor Augen geführt werden! Nur Einen Punct in Beziehung auf die Verfassungsfrage der Herzogthümer glaube ich noch berühren zu müssen. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß das Verhältniß Holsteins zu Schleswig allerdings ein Haupthinderniß einer den Ständen so-

fort zu gewährenden größeren Berechtigung war. Holstein, zum deutschen Bunde gehörend, machte weniger Schwierigkeit; aber die Ritterschaft nahm für Schleswig dieselben Rechte in Anspruch, und wenn die Regierung sich hier willfährig zeigte, schien dann nicht auch für das dem Norden Schleswigs näher verwandte Dänemark eine Umänderung der Verfassung nothwendig? Dänemarks Verfassung war aber eigentlich die, gar keine Verfassung zu haben — lucus a non lucendo — sondern statt ihrer die unbedingte Autokratie des Regenten. Diese Autokratie aber selbst durfte nach der lex regia keine Aenderung in dem für ewige Zeiten festgesetzten Absolutismus treffen; sie durfte sich nicht selbst beschränken, und deshalb war die Aeußerung des königlichen Commissarius Orstedt in der Eröffnungsrede zu Roeskilde wohl ganz gegründet, daß durch den neuen Königsrath keine Veränderung in der Staasverfassung eingetreten sei, „weil der König eine solche vorzunehmen nicht für verantwortlich gehalten habe." — Was Dänemark betrifft, so ist dagegen, leider! nicht viel einzuwenden; denn wenn auch geschichtlich sollte nachgewiesen werden können, daß die lex regia selbst ursprünglich nicht im Plane des revolutionirenden dänischen Volkes lag, vielmehr, ganz gegen dessen Erwartung, von tief versteckter Politik allmälig eingeschwärzt worden: so hat doch seitdem Monarch und Volk so lange sich durch die That mit dem dadurch herbeigeführten Zustande der Dinge zufrieden und einverstanden erklärt, daß ein einseitiges Abgehen davon gar wohl als eine pflichtwidrige Verfassungsverletzung betrachtet werden dürfte. Aber kann dieses nun Holstein, kann es Schleswig rechtlicher Weise in ihren Verfassungsansprüchen, welchen durch die einstweiligen ständischen Anordnungen weder genügt, noch zuwider gehandelt werden konnte, beeinträchtigen? Ja, könnte selbst die Bitte des dänischen Volkes, die durch Zeit- und Sittenveränderung nothwendig erachteten Modificationen in der dänischen Verfassung nach gemeinsamer Berathung mit der Volksrepräsentation verfügen zu wollen, in Dänemark als Staatsverbrechen betrachtet werden? Wäre Dänemark denn wirklich, während ringsum alle seine Umgebungen sich verändern und neu verjüngen, zu ewigem Stillstande verurtheilt? Hätten König und Volk, beide von dem reinsten Willen, von dem glühendsten Verlangen nach dem Heile des Vaterlandes beseelt, wirklich kein Mittel, dasselbe auf dem einfachsten Wege, durch zeitgemäße Verbesserungen in der Verfassung, zu begründen? Bindet ein Eid auch dann noch, wenn beide Contrahenten auf die dadurch ihnen gesicherten Vorrechte und Vortheile verzichten? — Wir überlassen die Beantwortung dieser rein dänischen Fragen dem achtungswerthen Volke der Dänen selbst, aber wir vertrauen ihnen auch, daß sie, nicht minder gerecht und billig, unsere Zustände in's Auge fassen, und in der gesetzlichen Benutzung derjenigen Befugnisse, welche unsere staatsrechtlichen Verhältnisse uns gestatten, weder durch Wort noch That je Hindernisse in den Weg legen werden! —

Einen Ueberblick der Leistungen der schleswig-holsteinischen Ständeversammlungen in den Jahren 1835 und 1836 in diesen Blättern zu geben, möchte für das übrige Deutschland nur wenig interessant sein; für die Bedürfnisse des Inlandes aber ist in dieser Hinsicht, so weit die Preßverhältnisse es erlaubten, durch die „Schleswig-holsteinischen Blätter für 1837, von Dr. C. Heiberg, Advocaten in Schleswig" gesorgt. Das auswärtige Interesse für die Verhandlungen der Abgeordneten ist schon deshalb sehr gering anzuschlagen, weil in Betreff der ersten Versammlung schon jetzt der Erfahrungssatz sich herauszustellen scheint, daß meistens leeres Stroh gedroschen ward. Und so wird es bleiben, bis durch einen großartigeren Aufschwung der Abgeordneten der ständische Wirkungskreis wesentlich erweitert wird. Erfreulich war es z. B., daß die holsteinischen Stände bei Gelegenheit der Finanzfrage auf Ernennung einer Commission antrugen, die nicht blos aus Beamten des Finanzdepartements bestehe, damit diese innerhalb einer bestimmten Frist Vorschläge einreiche, wie das Finanzwesen des Staates, ohne Auflage neuer Lasten — denn die Stände behaupteten, daß die Herzogthümer keine größere tragen könnten — durch Ersparungen und Einschränkungen im Staatshaushalte geordnet werden könne. Aber von der Ernennung einer solchen Commission hat nichts verlautet, und wenn sie berufen würde, so möchte sie leicht, wie so viele ihrer Schwestern, nach 10 und 15 Jahren noch um keinen Schritt vorgerückt sein. Erfreulich war nicht minder das Amendement des Obergerichtsadvocaten Löck, daß in das jährlich zu publicirende Budget die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Staatscasse, und zwar in beiden Rubriken so gesondert, daß man nicht nur die Einnahme aus den Herzogthümern, sondern auch ihre Concurrenz zu den Ausgaben daraus ersehen könne, mit Inbegriff der etwa von einzelnen Collegien verwalteten Fonds und unter Angabe der Verwaltungs- und Hebungskosten aufgenommen werden möchten. Aber erst die jetzigen Petitionen der Communen leihen diesem Amendement ein größeres Gewicht. Ob Löck's und Lorenzens von Hadersleben Antrag auf Oeffentlichkeit der Versammlungen, ob der des Letzteren auf Herstellung der Preßfreiheit im Herzogthume Schleswig bei der Regierung geneigte Berücksichtigung finden werde, ist, namentlich was den letzteren Gegenstand betrifft, sehr zu bezweifeln. — Wir werfen darum, mit Uebergehung solcher Einzelheiten, zum Schlusse noch einen Blick auf eine Bestimmung der Verordnungen wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in den Herzogthümern, welche auch, wenn die Stände gethan haben, was Rechtens ist, und dadurch eine Reorganisation des gesammten oberen und unteren Staatsorganismus vorbereitet worden, noch von Bedeutung bleiben wird. Wir haben oben des einfachen Wahlmodus rühmend erwähnt, den die Herzogthümer vor manchen anderen wirklich constitutionellen Ländern voraus haben; möchte ihnen ein zweiter Vorzug vor diesen auch dadurch gewährt sein, daß nicht der Besitz allein repräsentative

Kraft erhalten hätte! Es läßt sich gegen diese Gesetzbestimmung, unserer Ansicht nach, dreierlei geltend machen.

Zuerst fragen wir: leistet denn nur der Besitz die Gewähr, daß man einerseits für das Wohl des Staates erwärmt, anderseits gewaltsamen Abänderungen in der Verfassung desselben abgeneigt sei? Diese Frage wird, so scheint es uns, schon allein durch die Berufung nicht possessionirter Beamten in die höheren und höchsten Collegien beantwortet. Denn wenn bei diesen hohen Beamten, die, nach den gewöhnlichen Verhältnissen, nicht minder in den gesammten Staatsorganismus eingreifen, als die Volksabgeordneten, aus dem Nichtbesitze keine Besorgniß der Lauheit oder Excentricität abgeleitet wird, warum denn bei der Wahl der Abgeordneten? Ueberhaupt genommen kann zwar die Intelligenz den Blick für die im Staate obwaltenden Mängel schärfen, aber nicht minder oft wird er auch die Lichtseiten der Verwaltung hervorheben und beide Parteien durch gerechte und vorurtheilslose Würdigung vermitteln. Eigensüchtige Leidenschaftlichkeit mag in einzelnen Fällen wahrlich so gut den Besitzenden, als den Nichtpossessionirten zu gefährlichen Umtrieben hinreißen, und dann sind die Letzteren bei jenen oft einflußreicher, als bei diesen. Im Allgemeinen aber liegt bei der ewig zweifelnden, jedes Ding nach allen Seiten hin beleuchtenden Intelligenz Theorie und Praxis weit aus einander, und die Energie des Handelns steht in umgekehrtem Verhältnisse zu der Energie des Denkens. Das angestrengte Sinnen schwächt zuletzt auch den Körper ab, und auch die mannhafteste Seele stimmt sich endlich dennoch nach seinem Tone.

Der zweite hier in Betracht kommende Moment ist: die allmälige Verwandlung der Vermögensgrundlage in der Neuzeit. Als die Repräsentation des Eigenthums in England begründet ward, beruhte daselbst das gesammte Mein und Dein auf ihm allein. Dieses hat seitdem fast überall sich gänzlich geändert. Das Vermögen ist in beständiger Circulation und wuchert eben dadurch, in Actien zur Beförderung der Industrie, des Handels, der Communication angelegt, nur desto sicherer dem Einzelnen, wie dem Staate. In den größeren Städten wohnen die wohlhabendsten Einwohner oft zur Miethe, während das Folium des Hausbesitzers nicht selten bis zum Uebermaße beschwert ist—und ein solcher, vielleicht dem Concurse naher Possessionirter soll für denjenigen gelten, dem an der Erhaltung des Staates am Meisten gelegen sei, der bei dessen Untergange und bei gefährlichen Umwälzungen am Meisten zu verlieren hätte?

Drittens endlich: gesetzt, daß der Grundbesitz in der That die Gewähr für eine gewisse Stabilität der Gesinnung leisten könnte, so würde doch auch in diesem Falle das active und passive Wahlrecht wesentlich zu unterscheiden sein. Denn wenn die Grundbesitzer durch solche Gesinnung wirklich den ächten staats-

bürgerlichen Geist beurkunden, und namentlich als Feinde jeder gewaltsamen Umänderung des gegebenen Zustandes betrachtet werden dürfen — warum will man ihnen dann nicht auch Fähigkeit und Umsicht genug zur Prüfung der Wahlcandidaten zutrauen? warum nicht die Wahl derselben vertrauensvoll in ihre Hände legen? warum ihre Wahl neuerdings durch Ausschließung der Nichtpossessionirten beschränken? Unmöglich wird man doch behaupten wollen, daß diese Letzteren unbedingt Alle gefährlich sind, und daß die ehrenwerthe Gesinnung der Einzelnen durchaus nicht in Betracht komme! — Durch solche doppelte Beschränkung des Wahlrechtes gehen aber der Volksvertretung zum Theile gerade die tüchtigsten Köpfe verloren. F.

Homöopathie, Hahnemann; staatspolizeiliche Grundsätze über Selbstdispensation, medicinische Praxis, Systemverbote. — Wie in der Politik und Religion große Erschütterungen und Umwälzungen eingebrochen, so erlitt auch die Medicin in der neueren Zeit mächtige Anstöße und Erschütterungen, und namentlich rief die Homöopathie die größten Spaltungen in der ärztlichen Wissenschaft und Kunst hervor; daher sie eine angemessene staatspolizeiliche Betrachtung und Untersuchung erfordert. Denn die Homöopathie ringt, als ein neues therapeutisches System, um ungehinderte Ausübung am Krankenbette, um Zulassung und Anwendung bei gerichtlichen und polizeilichen Vorfällen, um Selbstdispensation der Arzeneien, um eine selbstständige Lehrstelle auf Universitäten, um Errichtung klinischer Anstalten, um Prüfung der Candidaten der Medicin in der homöopathischen Lehre, um Anstellung der homöopathischen Aerzte als Medicinalbeamter, kurz, um Anerkennung und gesetzliche Aufnahme der Homöopathie von Seiten der Staatsgewalt, wie die sogenannte Allopathie oder alte Medicin im Besitze von Rechten und Genüssen ist. — Der Kampf zwischen den Allopathen und Homöopathen um alleinige Herrschaft oder doch um Vorherrschaft ist ein bekannter, und beide Parteien rufen die Staatsgewalt an; die eine um Unterdrückung, die andere um Anerkennung.

Es fragt sich nun, welche Realität der neuen homöopathischen Schule zukommt, welche Stellung und welches Verhältniß dieselbe gegenüber der alten oder sogenannten allopathischen Schule einnimmt; welche Ansprüche dieselbe an die Staatsgewalt zu machen, und wie sich die Staatsgewalt gegenüber der Homöopathie zu benehmen hat. — Die Homöopathie, welche die ärztliche Welt in ihren Angeln bewegt, verdankt ihr Dasein zunächst dem Genie des Samuel Hahnemann. Er wurde geboren zu Meißen in Sachsen den 10. April 1755. Sein Vater, Porcellanmaler in der berühmten Fabrik dieser Stadt, ein Mann von Geist, aber ohne Vermögen, übernahm selbst seine früheste Erziehung. Der Knabe machte erstaunliche Fortschritte und entwickelte bald eine für sein Alter überraschende Intelligenz. Jedoch die Armuth, in welcher seine Eltern sich befanden, erlaubte ihnen nicht, den Sohn den Studien zu bestimmen; sie faßten daher den Entschluß, ein ge-

winnreiches Gewerbe ihn lernen zu lassen und ihn einstweilen in die Stadtschule zu schicken. Der junge Hahnemann zeichnete sich hier durch eminente Geistesfähigkeiten aus, und seine Lehrer erklärten einstimmig, daß es Schade sein würde, ein so schönes Talent in der dunkeln Werkstätte eines Handwerkers zu begraben. Man besprach sich mit dem Director des Collegiums von Meißen, wo die jungen Leute, bevor sie die Universität von Leipzig betreten, ihre Studien machen, und er erklärte sich bereit, unentgeltlich in das Institut einen Knaben aufzunehmen, welcher so große Hoffnungen erregte. Seine Fortschritte in dem Lateinischen, Griechischen und Hebräischen waren so rasch und so ausgezeichnet, daß man ihn bald beauftragte, minder vorwärts geschrittene Mitschüler zu unterrichten. Sein Eifer erstreckte sich nicht blos auf die classischen Studien, sondern er entwickelte auch eine entschiedene Neigung für die physikalischen Wissenschaften und für Alles, was sich auf die Naturgeschichte bezieht. — Oft wenn man mit den Schülern in den romantischen Umgebungen der Stadt lustwandelte, sah man den jungen Hahnemann aus der Mitte seiner Cameraden schleichen und man fand ihn gewöhnlich steile Felsen erklimmend oder in dichte Gebüsche sich vertiefend, um seltene Pflanzen zu suchen, welche er in sein kleines Herbarium systematisch einordnete.

Als man ihn eines Tages fragte, ob er in sich Neigung fühle für das Studium der Medicin, so erklärte er, daß dieses das Ziel aller seiner Wünsche sei. Seine Lehrer ergriffen die nothwendigen Maßregeln mit den Professoren zu Leipzig, um ihm unentgeltliche Vorlesungen zu versichern, und zu Ostern 1775 verließ Hahnemann das Collegium zu Meißen und begab sich auf die Universität, indem er nur 20 Thaler besaß, die letzten Hülfsmittel seiner armen Eltern. Aber dagegen hatte er den Kopf mit geistigen Mitteln bereichert, welche hinreichten, ihm das Nöthige zu verschaffen. Während der Stunden, welche er seinen Studien entziehen konnte, gab er einem jungen und reichen Griechen Unterricht im Französischen und Deutschen, und die Nächte durch übersetzte er englische und französische Werke.

Zwei Jahre später ging er auf die Universität in Wien, um sich zu vervollkommnen in der praktischen Medicin. Hier machte er seinen klinischen Cursus im Hospitale der barmherzigen Brüder, und hier wurde er der Liebling von dem berühmten Doctor Quarin, des Kaisers Leibarzte. Aber noch war kein Jahr verflossen, so erlaubte ihm seine Armuth nicht mehr, in einer so theueren Stadt zu leben. — Da machte ihm der Freiherr von Bruckenthal, Gouverneur der Provinz von Transsylvanien, den Antrag, ihn nach Hermannsstadt als Arzt seines Hauses und Aufseher seiner großen Bibliothek zu begleiten. Hahnemann verlangte nicht mehr, und so setzte er sich fest in Mitte einer ungarischen Bevölkerung, deren Sprache und Sitten er studiren mußte. Hier wendete Hahnemann die Kenntnisse, welche er in Leipzig und Wien erworben hatte, praktisch an und sammelte sich auch ein kleines Vermögen, welches ihn in den Stand setzte, sein Studium zu vollenden.

Im Jahre 1778 kehrte er nach Deutschland zurück und betrat die Universität zu Erlangen, wo er den 10. August 1779 Doctor der Medicin wurde.

Die Liebe zum Vaterlande führte ihn nach Sachsen zurück, wo er sich Anfangs in einer kleinen Stadt und nachher in Dresden niederließ. Er rühmte sich glücklich in seiner Praxis, und selbst glücklicher, als manche berühmte Aerzte dieser Zeit, denn sein gesunder Verstand führte ihn stets zur Einfachheit und Klugheit in der Wahl seiner Heilmittel. In diese Zeit fällt seine Auffindung der Weinprobe und seine Entdeckung eines neuen Präparats von Quecksilber, welches noch jetzt seinen Namen führt.

Gleichwohl fühlte er sich unzufrieden mit sich selbst und mit der ärztlichen Kunst; er erkannte die Unzulänglichkeit aller ihrer verschiedenen Heilmethoden, die durch die Schule adoptirt waren, und sah, daß die Verheißungen der Theorie nicht durch die praktischen Erfolge bestätigt wurden.

Durchdrungen von dieser Ueberzeugung, schien es ihm unmöglich, länger die ärztliche Kunst auszuüben, bevor er nicht die wahrhaften Principien der Heilkunst gefunden hätte, und er faßte den festen Entschluß, lieber auf immer seinem Berufe zu entsagen, als wider die Stimme seines Gewissens zu handeln.

Er verließ Dresden und zog sich nach Leipzig zurück, um sich gänzlich seinen Forschungen und seinem Nachdenken hinzugeben. Die Mittel seines Unterhaltes mußte er im Uebersetzen französischer und englischer Werke suchen. Im Jahre 1790 übersetzte er die Arzeneimittellehre des berühmten Cullen. Indem er die verschiedenen Erklärungen, welche darin über die fieberheilende Kraft der Chinarinde ausgesprochen sind, gelesen hatte, wurde er von Unmuth über diese sonderbaren Hypothesen ergriffen, welche ihm den Kopf wirr machten. Der Gedanke blitzte ihm durch die Seele, einen arzeneilichen Versuch mit der Chinarinde an sich selbst zu machen, um zu sehen, welche Wirkung dieselbe auf ihn hervorbringen würde. Hahnemann berichtet, daß er denselben Tag noch einen völligen Anfall von Wechselfieber erlitten habe. Dieses Ereigniß führte ihn zum vorläufigen Gedanken, daß die Kraft der China, im gesunden Körper Wechselfieber zu erzeugen, auch dieselbe sein werde, welche diese Krankheit heilt. Er vervielfältigte seine Versuche mit Arzeneien an sich selbst und anderen gesunden Personen, und glaubte stets dasselbe Resultat gefunden zu haben; er durchlief dann das weite Labyrinth der Beobachter alter und neuer Zeit über die arzeneilichen Wirkungen der Heilmittel, so wie die Geschichte der Vergiftungen mit heroischen arzeneilichen Substanzen. Er stellte als Resultat seiner arzeneilichen Versuche und historischen Forschungen den Satz auf, daß die Krankheiten am Sichersten, Leichtesten und Vollkommensten durch jene Arzeneien geheilt werden, welche in einem gesunden Körper möglichst ähnliche künstliche Affectionen hervorzubringen im

Stande sind. — Nun versuchte Hahnemann, durch praktische Erfolge dieses von ihm entdeckte Heilungsgesetz zu bestätigen, und nach seiner Versicherung gelang es ihm vollkommen. Im Jahre 1796 veröffentlichte er zum ersten Male in Hufeland's Journale seine Entdeckung. Im Jahre 1805 erschienen die Erstlinge seiner Arzneimittellehre unter dem Titel „Fragmenta de viribus medicamentorum positivis sive in corpore humano sano obviis Tom. I et II." Darauf folgte im Jahre 1806 „die Heilkunde durch Erfahrungen", welche Schrift das Heilgesetz näher entwickelte. Sie diente als Grundlage der im Jahre 1810 erschienenen Hauptschrift „Organon der Heilkunst", welche bis jetzt 5 Auflagen erlebte und in verschiedene Sprachen übersetzt wurde. In diesem Organon gebrauchte Hahnemann zum ersten Male den Ausdruck Homöopathie, aus dem Griechischen ὅμοιος (ähnlich) und πάθος (Leiden), indem er damit bezeichnen wollte, daß das fundamentale Princip seiner Heilmethode beruhe auf der Aehnlichkeit zwischen der künstlichen oder arzeneilichen und der natürlichen Affection, welche geheilt werden soll. Von 1811 bis 1821 (und so eben in zweiter Auflage) erschienen von Hahnemann 6 Bände „der reinen Arzneimittellehre", auch in verschiedene Sprachen übersetzt; vom Jahre 1828 bis 1830 „die chronischen Krankheiten, ihre eigenthümliche Natur und homöopathische Heilung" (4 Bände).

In diesen Werken hauptsächlich entwickelte Hahnemann allmälig sein neues therapeutisches System. Anfangs erregte Hahnemann's Entdeckung weder bei Aerzten, noch Laien Interesse. Das Brown'sche System beherrschte noch bei der Veröffentlichung der ersten Schriften Hahnemann's die ganze ärztliche Welt. Das Organon aber rief einen Kampf in's Leben, welcher bis jetzt die ganze medicinische Wissenschaft und Kunst erschüttert und eine Literatur zur Folge hatte, wie sie noch kein System in Menge und in leidenschaftlicher Hitze aufzuweisen haben dürfte. — Hahnemann blieb bis zum Jahre 1820 in Leipzig, wo er prakticirte und lehrte. Da verließ er diese Stadt, weil ihm nach den bestehenden Gesetzen verboten wurde, die Arzeneien selbst zu bereiten und an seine Kranken abzugeben. Hahnemann forderte zur Ausübung seiner Heilmethode das Recht, die Arzeneien selbst zu bereiten und an seine Kranken abzugeben, weil nur unter dieser Bedingung der Heilerfolg gesichert sein könnte; die kleinen Arzneigaben können keiner Controle unterworfen werden. Der Herzog von Anhalt-Cöthen rief ihn in sein Land und gestattete ihm freie Ausübung seiner Heilmethode im Jahre 1821 und ernannte ihn zum Hofrathe. In Anhalt-Cöthen prakticirte Hahnemann bis in das Jahr 1834, wo er seiner jungen Gattin nach ihrer Vaterstadt, Paris, folgte, und da bis jetzt praktisch und literarisch thätig, frisch und kräftig in seinem 84. Jahre sich bewegt, ein ungebeugter Heldengeist, eine erstaunenswerthe Erscheinung, wie verschieden man sonst auch über Hahnemann's Streben und Wirken denken mag.

Nachdem Hahnemann Leipzig verlassen hatte, einem freiwillig Ver-

bannten gleichend, so blieb der Geist desselben, seine mächtige Energie unter den Schülern zurück und begeisterte sie zur Fortsetzung, Entwickelung und Ausbreitung der neuen Lehre. Nichts vermehrt die Lebenskraft einer neuen Thatsache und Erscheinung mehr, als Druck von Außen, er erhöhet die Energie und Elasticität, er befördert die Concentrirung und Reaction; und so sehen wir, daß die Schüler und Anhänger Hahnemann's und seiner Lehre mit begeistertem Eifer für die Sache entbrannten und durch Wort und That und Schrift sie entwickelten und verbreiteten.

Diese Lehre hat sich in ganz Europa ausgebreitet und Anhänger erworben, ja selbst in anderen Welttheilen hat sie Freunde und Vertheidiger gefunden. Sie hat verschiedene Stadien durchwandelt; begeisterte und fanatische Anhänger, so wie kalte und besonnene Prüfer haben dieser Lehre mannigfaltige Formen aufgedrückt, und sie wird noch weitere Entwickelungen durchzumachen haben, indem der freie Geist der wissenschaftlichen Forschung und die besonnene Prüfung durch praktischen Erfolg ihren Werth bestimmen werden.

Die ärztliche Welt ist gegenwärtig in drei Parteien zerfallen. Die größte Partei ist die der sogenannten Allopathen, die alte Schule, deren historische Wurzel bis auf Hippokrates zurückgeht, die feindlich der neuen Schule gegenübersteht, sie durch Verachtung, durch Spott, durch List, durch Gewalt zu unterdrücken oder auszurotten sucht. Die zweite Partei ist die der Homöopathen, die neue Schule, deren Lebensalter noch kein halbes Jahrhundert erreicht hat, in Hahnemann ihre Entstehung nahm und feindlich der alten Schule gegenübersteht, indem sie die alte Lehre für eine unvollkommene, unsichere, ja der ganzen Verdammung und Wegwerfung würdige erklärt.

Die dritte Partei ist jene, welche die Vermittelung und Versöhnung der beiden feindlich gegenüberstehenden und sich verfolgenden Schulen anstrebt, eine Art von medicinischem Justemilieu, indem sie die Wahrheiten der alten Schule bewahrt und die der neuen Schule prüfend in sich aufnimmt, einer Reform der medicinischen Wissenschaft und Kunst sich hingebend, fortschreitend und erhaltend zugleich. Sie ist sich bewußt, daß die Medicin als Wissenschaft und Kunst einer Reform bedarf; die geistreichsten und erfahrensten Aerzte der alten Schule haben in der neueren und neuesten Zeit laut genug das Bedürfniß einer Regeneration der Medicin ausgesprochen; nur sind sie nicht einig über die zu betretenden Wege und die anzuwendenden Mittel, eine solche Regeneration herbeizuführen.

Die Krankheit ist der Ausdruck eines Kampfes zwischen einer feindlich angreifenden Ursache und der gegenwirkenden organischen Kraft; das Lebende reagirt gegen alles Schädliche, setzt sich in Wehr, und damit ist die Krankheit gesetzt — durch sie aber auch die Möglichkeit der Heilung.

Die alte Schule geht von dem Grundgedanken aus, daß die Krankheit als ein Uebel unterdrückt, bekämpft und aufgehoben werden

müsse. Dazu dienten ihr mit mehr oder minder deutlichem Bewußtsein der Naturgesetzlichkeit zwei verschiedene Heilmethoden, die enantiopathische oder die gegensätzliche und die allöopathische, auch sympathische oder ableitende Methode.

Mit der enantiopathischen Methode greift sie das kranke Organ und dessen abgeänderten Lebensproceß unmittelbar an, ruft mittelst arzeneilicher Einflüsse einen im Organe haftenden entgegengesetzten Lebenszustand hervor; sie stimmt den erhöheten Lebensproceß herab durch schwächende Mittel, erhöhet den geschwächten Lebensproceß durch stärkende Mittel, also stets einen entgegengesetzten Zustand im Lebensprocesse anstrebend und setzend, und zwar nothwendig mit großen und oft wiederholten Arzeneigaben.

Die allöopathische Methode wirkt nicht unmittelbar auf das erkrankte Organ ein und stimmt direct den krankhaften Lebensproceß um, sondern sie wendet den arzeneilichen Einfluß auf ein anderes, mit dem kranken Organe aber in Verwandtschaft stehendes an, sie setzt eine neue künstliche Affection, um die natürliche zu heben mittelst Ableitung. So heilt man Zahnschmerz, Augenentzündung mittelst eines Vesicators, hinter das Ohr gesetzt; die neue künstliche und stärkere Affection hebt die alte natürliche und schwächere auf.

Diese zwei Heilmethoden sind naturgesetzliche, seit mehr als zwei Jahrtausenden an den Naturheilprocessen wahrgenommene und durch die Kunst bestätigte Heilungsarten; die Wissenschaft hat sie begriffen und die Kunst erprobt, sie stehen unerschütterlich fest, sie bilden die Grundlage der sogenannten alten oder allopathischen Schule. Nur die höchste Einseitigkeit des homöopathischen Radicalismus konnte sie aus dem Systeme der Therapie ausstreichen wollen.

Hahnemann führte eine dritte Heilmethode in's Leben, die homöopathische oder auch specifische genannt, welche schon vor ihm von mehreren Aerzten geahnet und angedeutet wurde; Hahnemann führte sie als ein bestimmtes System der Medicin, ja als die ganze Medicin ein mit Verwerfung der Grundsätze der alten Schule.

Der Homöopathie erscheinen die Krankheitsäußerungen nicht als ein Uebel, sondern als eine Auflehnung der Lebenskraft gegen die feindliche Ursache; die Krankheiten sind bloße kritische Bestrebungen der sich retten wollenden Naturkraft. Um die Krankheiten zu heilen, muß man die reagirende Lebenskraft, d. h. die Krankheitserscheinungen unterstützen, steigern und so zur kritischen Selbstvollendung treiben. Dazu dienen ihr jene Arzeneien, welche eine ähnlichartige Aufregung der gegenwirkenden Lebenskraft hervorzurufen im Stande sind.

Die homöopathische Heilmethode ist der gerade Gegensatz von der enantiopathischen; diese beseitigt die Krankheiten durch entgegengesetzt wirkende, jene durch ähnlichartig wirkende Arzeneimittel; die Enantiopathie ruft einen entgegengesetzten Lebensproceß im kranken Organe hervor und hebt dadurch die Krankheit auf; die Homöopathie steigert den im kranken Organe reagirenden Lebensproceß und treibt

ihn zu Ende. Sie haben nur darin Aehnliches, daß beide Methoden unmittelbar auf das erkrankte Organ mittelst arzeneilicher Einflüsse einwirken; entgegengesetzt sind sie aber in der Art und Weise der Heilung des Krankheitsprocesses. Die eine Methode beseitigt durch entgegengesetzte, die andere durch gleich- oder ähnlichwirkende Arzeneireize die Krankheiten. Die allöopathische oder sympathische Methode unterscheidet sich von den beiden anderen durch Bekämpfung der Krankheit mittelst indirecter Behandlung, nämlich durch Afficirung eines anderen Organes, als des kranken, welches aber mit dem erkrankten Organe in verwandtschaftlicher Beziehung stehen muß.

Mit dem Wesen der homöopathischen Heilmethode steht aber in innigster Verbindung die Wahl einer einfachen Arzenei, ihre Anwendung in kleiner Gabe, ihre seltenere Darreichung, eine angemessene strengere Lebensordnung ꝛc. Namentlich erklärt die Homöopathie die Nothwendigkeit, kleinere Arzneigaben als die alte Schule anzuwenden, durch ihre Art und Weise, die Krankheiten mittelst verwandtschaftlicher Arzeneireize zur Vollendung zu bringen, während die Enantiopathie und Allöopathie durch entgegengesetzte und ableitende Arzeneireize die Krankheiten beseitigen, wozu beide Methoden mit vollem Rechte große Arzneigaben, Arzneiverbindungen, öftere Darreichung der Arzeneien ꝛc. anwenden dürfen und müssen.

Diese äußerst gedrängte Darstellung der gegenwärtig der Heilkunst zu Gebote stehenden Heilmethoden oder von ihr ausgeübten Heilungsarten möchte vielleicht für die Nichtärzte manche Dunkelheit haben, aber ich hoffe durch eine Parallele sie in helleres Licht setzen zu können.

Die moralische Therapie kann sich zur Besserung und Heilung moralischer Gebrechen und Leiden folgender Methoden bedienen. Gesetzt, es handelte sich um Besserung und Heilung eines zur Trunksucht oder zur Wollust oder zur Spielsucht geneigten Menschen, der nicht aus eigener moralischer Kraft eines jener sittlichen Uebel und Schwächen bekämpfen könnte, sondern einer fremden moralischen Einwirkung bedürfte, um jener Uebel und Leiden los zu werden.

Die eine Heilmethode bestünde darin, daß dem Wollüstlinge, dem Trunksüchtigen, dem Spielsüchtigen ꝛc., also einem dem Laster zufallenden oder hingegebenen Menschen der gerade Gegensatz vor die Seele gestellt würde, nämlich die Tugend und Sittlichkeit entweder als moralisches Ideal, oder in der Wirklichkeit als ein in sittlicher Würde und Achtung kräftig dastehender Charakter.

Diese gegensätzliche moralische Einwirkung würde das Unsittliche in der Seele des Wollüstlings ꝛc. unmittelbar treffen, umstimmen, bessern und heilen, vorausgesetzt, daß noch moralische Kraft genug erübrigte.

Diese Heilmethode ist die enantiopathische in der Moral, weil sie dem unsittlichen Lebensprocesse in der Seele den Reiz des Sittlichen entgegensetzt.

Die andere, dieser gerade entgegengesetzten Heilmethode des Wol-

lüstlings, des Trunk- und Spielsüchtigen bestünde darin, daß diesen unsittlichen Individuen ähnliche und etwas stärker ausgesprochene unsittliche Individuen oder Charaktere vorgehalten würden. Die krankhafte moralische Stelle in der Seele würde unmittelbar getroffen, das Bild des physischen und moralischen Elendes, welches dem Laster der Wollust, der Trunksucht ꝛc. aufgedrückt ist, würde die moralische Reaction wecken, steigern und zur völligen Gesundheit erheben. Diese Heilmethode ist die homöopathische oder specifische in der Moral, denn das Heilmittel ist dem moralischen Krankheitsprocesse ähnlichartig wirkend, ist ihm innigst verwandt, eine Unsittlichkeit heilt die andere, und zwar immer eine Art die entsprechende, d. h. specifische, am Sichersten.

Die Erfahrung spricht laut genug für diese moralische Heilmethode; schon oft ist ein zur Wollust geneigter junger Mensch durch das entsetzliche Bild eines durch Wollust zu Grunde Gerichteten geheilt worden.

Die dritte Heilmethode von moralisch gefallenen Menschen besteht darin, daß nicht unmittelbar die unmoralische schwache Seite in der Seele eines Menschen berührt, getroffen und zur Heilung gebracht wird, sondern daß durch Ableitung von den unmoralischen Neigungen ihre Besserung und Heilung von Statten geht. Die Heilmittel sind körperliche und geistige Beschäftigungen, welche offenbar ableitend und dadurch bessernd auf die krankhaften moralischen Neigungen und Leidenschaften einwirken.

Diese Heilmethode in der Moral ist die allöopathische oder sympathische, indem sie durch künstlich erhöhete Thätigkeit körperlicher oder geistiger Lebensäußerungen die krankhaften natürlichen Triebe und Neigungen untergräbt, schwächt und aufhebt.

Es ist leicht zu erachten, daß alle drei Heilmethoden die moralische Therapie zusammen bilden; bald ist die eine, bald die andere mehr anwendbar, bald mehrere zugleich, je nach der Natur der vorkommenden moralischen Gebrechen. Und ähnlich wird es wohl in der medicinischen Therapie der Fall sein müssen.

Ich habe durch vorliegende Darstellung historisch und kritisch die Entwickelung der Homöopathie und ihr wissenschaftliches Verhältniß zur alten Medicin klar zu machen gesucht, um nun daran die staatspolizeiliche Betrachtung zu knüpfen.

Die staatspolizeiliche Untersuchung in Bezug auf Homöopathie kann in dreifacher Hinsicht geschehen; man kann die Homöopathie als Wissenschaft, als Lehre und als praktische Anwendung, der Staatsgewalt gegenüber, betrachten und die Pflichten und Rechte, welche Homöopathie und Staat gegen einander haben, entwickeln.

Was das Verhältniß der Homöopathie als Wissenschaft, gegenüber der Staatsgewalt, betrifft, so kann es mit wenigen Worten abgefertigt werden. Die Homöopathie, als Wissenschaft, ist frei, wie der Gedanke. Der Gedanke schafft die Wissenschaft, er entwickelt und vervollkommnet sie, er reißt die Irrthümer und Einseitigkeiten nieder;

ohne Freiheit des Denkens und der Schrift gibt es keine Wahrheit, keine Wissenschaft, keine Früchte des Geistes, keinen Fortschritt, keine Vervollkommnung, kein Heil der Menschen! Der berühmte Schriftsteller und Lehrer der Staatsarzeneikunde A. Henke sagt: „Im Gebiete der Wissenschaft muß die größte Freiheit herrschen. Jede Ansicht muß sich frei aussprechen können. Sie soll sich geltend machen, so weit sie es vermag, nämlich durch die Gewalt der Gründe. Auctoritäten allein können nichts entscheiden, und berühmte Namen wiegen auf der Wagschaale wissenschaftlicher Prüfung nicht selten sehr gering. Deshalb wird, wer auf eigenen Füßen steht, auf dem Felde gelehrter Polemik sich wenig auf jene Bundesgenossen verlassen und die eigene Ueberzeugung mit Gründen verfechten. Aus solchem Kampfe entgegengesetzter Lehren, wo nur die anerkannte Wahrheit der Grundsätze, die innere Folgerichtigkeit des Abzuleitenden und der logische Zusammenhang des ganzen Lehrgebäudes den Sieg verschaffen kann, ist noch immer Gewinn für die Wissenschaft hervorgegangen" (I. Band 1. Heft der Zeitschrift für Staatsarzeneikunde). Staatsrath Hufeland sagt (in seiner Schrift „Die Homöopathie 1831"): „Freiheit des Denkens, Freiheit der Wissenschaft — das ist unser höchstes Palladium und muß es bleiben, wenn wir weiter kommen sollen. Keine Art der Despotie, keine Alleinherrschaft, kein Druck des Glaubenszwanges — selbst die Regierung darf in wissenschaftliche Gegenstände nicht eingreifen, weder hemmend, noch eine Meinung ausschließlich begünstigend, denn Beides hat, wie die Erfahrung lehrt, der Wissenschaft Schaden gethan. Nur Prüfung durch Erfahrung, Rede und Gegenrede, fortgesetzte freimüthige Untersuchung und die Zeit können und werden sicher am Ende das Wahre vom Falschen, das Brauchbare vom Unbrauchbaren sondern." — Dr. Pfeufer sagt in seiner Abhandlung „Ueber die Grenzen der Staatsgewalt in Bezug auf medicinische Systeme" (im ersten Bande der Jahrbücher des ärztlichen Vereines in München): „Aus dieser Darstellung scheint hervorzugehen, daß von einem Einschreiten der Regierungen gegen die Homöopathie keine Rede sein konnte und kann. Nicht den Regierungen stand es zu, eine charakteristische Entwickelung der Medicin im Keime zu zerstören und dadurch eine fruchtbare Erfahrung zu ersticken, nicht den Regierungen, durch äußere Gewalt ein Glied jener Kette zu entfernen, welche von innen herauszusprengen die Aufgabe der männlich erstarkten Wissenschaft ist. Jedenfalls hat unsere, wie jede Wissenschaft auf dem Rechte zu bestehen, daß der Staat den Parteien überlasse, sich auszugleichen oder zu unterdrücken. Möge nie in Sachen des Geistes die Gewalt den Ausschlag geben." — Oberhofrath Kopp sagt in seinem Buche „Erfahrungen und Bemerkungen bei einer prüfenden Anwendung der Homöopathie am Krankenbette" (Frankfurt, 1832): „Von Staats wegen medicinische Systeme oder Methoden durch Verordnungen einführen zu wollen, ist eben so thöricht, als ihre Ausübung zu untersagen. — Besitzen neue medicinische Meinungen und Methoden auf keiner Seite

Werth, so gehen sie bald vorüber; haben sie inneren Gehalt, so ist ihr längeres Verweilen von Nutzen. Die Geschichte der Heilkunst richtet sie." —

Man kann also dem Staate auf keine Weise das Recht einräumen, in die innere Entwickelung der Wissenschaften einzugreifen; er darf die Gedankenbahn des wissenschaftlich fortschreitenden Menschengeistes nicht sperren, nicht hemmen, ihr keine gewaltsame Richtung geben; er muß dem menschlichen Genius in Erforschung der Wahrheit und in der Entwickelung und Darstellung derselben als Wissenschaft freien Lauf lassen.

In Bezug auf Homöopathie, so soll diese sich entwickeln, fortbilden, wissenschaftlich begreifen und aussprechen dürfen, um zu zeigen, ob in ihr der Keim einer inneren wissenschaftlichen Nothwendigkeit enthalten ist, ob sie ein Bedürfniß und ein Organ der medicinischen Wissenschaft bezeichnet und darstellt, ob sie eben so viel Wahrheit als Neuheit mit sich führt. Der freie prüfende wissenschaftliche Geist wird die Homöopathie richten! — In civilisirten Staaten hat die Wissenschaft ihren freien Gang.

Der Homöopathie als Lehre wird die Staatsgewalt auch keine Schranken entgegenstellen dürfen. Die Lehre ist nur die mündliche Uebertragung und Fortpflanzung des wissenschaftlich Erforschten und des praktisch Erfahrenen, und den verpflichteten und beeideten Männern muß es überlassen bleiben, nach gewissenhafter Ueberzeugung zu lehren. Hufeland sagt hierüber im angeführten Buche: „Die Wissenschaft ist frei, und kein Staat hat das Recht, in das Reich des Wissens und des Geistes einzugreifen. Die Homöopathie, als Wissenschaft und selbst als Lehre, darf also keine Beschränkung erleiden; das Wahre oder Falsche in derselben muß lediglich der wissenschaftlichen Discussion, der Erfahrung und der Zeit überlassen bleiben, welche ja schon über so viele Erscheinungen der Art richtig und gerecht entschieden hat und auch hier entscheiden wird."

Die Homöopathie, als ein natur- und heilwissenschaftlicher Gegenstand gehört lediglich der Erfahrung an. Die Natur, die schwer und langsam erforschbare Natur, ist die Gesetzgeberin für die Medicin, nicht die positive menschliche Satzung. Die Medicin ist ihrer Natur nach eine freie und Erfahrungswissenschaft; sie kann also ihre Gesetze nur aus der automatischen Natur und durch wissenschaftliche Erforschung und Beobachtung derselben gewinnen; sie kann keine Gesetze und Vorschriften von der Staatsgewalt annehmen, außer sie hat sie dieser selbst zur Sanction übergeben, nachdem sie dieselben zuvor der Natur mühsam und langsam abgerungen hat, woraus die Staatsarzeneikunde entspringt. Da aber die Medicin ihrer Natur nach keine positive, d. h. auf menschlicher Satzung und menschlichem Willen beruhende Wissenschaft, sondern eine freie, aus langsamer und schwieriger Erfahrung hervorgehende ist, eine bloße Erfahrungswissenschaft, worin es nach Link (in seinem amtlichen Gutachten über das Recht des

Staates auf die Verfahrungsweise der Aerzte ꝛc.) durchaus nichts Unbezweifeltes gibt und gegeben hat, so leuchtet von selbst ein, daß es für den Lehrer und Ausüber der Medicin nur wenig Bindendes gibt, nur die wissenschaftliche Ueberzeugung und die Erfahrung könne ihn binden; auch wird das wenig Positive in der Medicin durch die fortschreitende Wissenschaft und durch neue Erfahrungen manche Abänderungen erleiden müssen.

Aus diesem geht hervor, daß der Homöopathie als Lehre keine Beschränkungen gemacht werden dürfen; nur die Wissenschaft, die Erfahrung und die Zeit können sie beschränken, vernichten, oder ihr Sieg, Dauer und Festigkeit verschaffen. Aber die Wissenschaft, die Erfahrung und die Zeit können ihre wohlthätige Macht nur ausüben, wenn sie in Verbindung mit der Freiheit des menschlichen Geistes wirken. — Also ist Freiheit das Element, woraus die Wissenschaft und die Lehre ihr Leben und Gedeihen ziehen. Wenn dieses in jedem Gebiete des menschlichen Wissens geltend gemacht werden kann, so muß es doch vorzugsweise in den Gebieten der Natur- und Heilwissenschaften zugestanden werden, da diese durchaus auf keiner positiven menschlichen Satzung beruhen, sondern ihr höchstes Gesetz und ihren gewissesten Richter in der Natur finden. In wahrhaft civilisirten Staaten wird die Staatsgewalt niemals die Freiheit der Lehrmeinungen, namentlich nicht in medicinischen Dingen beschränken oder aufheben, sondern sie vielmehr schützen, wo sie aus Parteigewalt gehindert würde, sich geltend machen zu können.

Was die Homöopathie betrifft in ihrer praktischen Anwendung und in ihren positiven Forderungen an die Staatsgewalt, so stoßen wir freilich auf schwierigere und heftig bestrittene Puncte; indessen lassen sich auch diese aufhellen und zu ihrer Lösung der Staatsgewalt Winke geben und Mittel andeuten. Die Homöopathie verlangt das Recht der unbedingten Ausübung ihres Heilsystems. Was hat nun die Staatsgewalt in Bezug auf diese Anforderung zu thun? Hat sie das Recht, zu versagen, oder zu beschränken, oder zu gewähren? Würden wir die Frage an einen excentrischen Homöopathen stellen, so würde er der Staatsgewalt zur Pflicht machen, der Homöopathie das unbedingte Recht der Ausübung zu gestatten, ohne alle Beschränkung, ja alle Aerzte zu verpflichten, die Homöopathie zu studiren, sie auszuüben, die Aerzte verantwortlich zu machen, wenn sie die Kranken nicht homöopathisch behandeln, weil, nach der Ueberzeugung jener Homöopathen, die einzig richtige und zweckmäßige Methode in dem Heilgesetze der Homöopathie gegründet sei.

Würde die Frage an einen leidenschaftlichen Gegner der Homöopathie gestellt, so würde er der Staatsgewalt dringend rathen, sie zu verbieten oder doch sehr zu beschränken, indem sie ein wahnsinniges, ein revolutionäres, durch Unterlassung positiver Hülfe mörderisches System ist.

Ich könnte Schriften namhaft machen, in welchen von beiden Parteien der Staatsgewalt diese oder ähnliche Rathschläge und Anmah-

nungen in reichem Maße gemacht wurden. Ich lasse die Irrwege beider Parteien, welche ihre blinde Leidenschaft zu gehen antreibt, zur Seite liegen und schreite ruhig auf der Bahn der prüfenden Untersuchung und Betrachtung fort.

Zur richtigen Beantwortung obiger Frage müssen wir unterscheiden zwischen ärztlicher Kunsthülfe, welche von Privatpersonen verlangt wird, und jener, welche von der Staatsgewalt bei gerichtlichen und polizeilichen Fällen gefordert wird.

Was die Leistung ärztlicher Kunsthülfe an Privatpersonen oder was die medicinische Privatpraxis betrifft, so muß diese von der Staatsgewalt den vom Staate approbirten und licentiirten Aerzten ganz freigestellt werden. Die Staatsgewalt hat nur das Recht, so wie auch die Pflicht, die Staatsbürger gegen Nachtheile zu schützen, welche entstehen könnten, wenn Jemand absichtlich die ärztliche Wissenschaft mißbrauchen wollte, um zu schaden, oder wenn ein Arzt solche Handlungen beabsichtigte oder unterließe, welche unbezweifelte Nachtheile herbeiführen, die derselbe bei gehöriger Sorgfalt hätte verhüten können.

Zwischen dem Arzte und dem Kranken besteht ein ganz freies Verhältniß; der Kranke kann seinen Arzt wählen ganz nach seiner Willkür, er kann sich völlig von seinem Vertrauen leiten lassen. Eben so kann der Arzt seine Kranken, welche ihm ihr Zutrauen schenken, völlig nach seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung, nach seiner Erfahrung, nach seinem besten Wissen und Gewissen behandeln.

Alle besseren Schriftsteller sprechen der Staatsgewalt das Recht ab, in die ärztliche Praxis einzugreifen. Professor Link in Berlin verneinte unbedingt in seinem amtlichen Gutachten die Frage: „Ob und in wie weit der Staat auf die Verfahrungsweise der Aerzte bei Heilung der Krankheiten einen wirksamen Einfluß haben müsse oder haben könne?“ weil in keinem wahrhaft aufgeklärten Lande für irgend eine Wissenschaft ein System vorgeschrieben oder verboten werden könne, und „um wie viel weniger wird also der Staat Einfluß auf die Medicin haben mögen, eine bloße Erfahrungswissenschaft, wo es durchaus nichts Unbezweifeltes gibt und gegeben hat. Die älteren jetzt lebenden Aerzte haben die verschiedensten Vorschriften über die Anwendung des Aderlasses in Krankheiten gehört; sie haben gesehen, wie man überall Brechmittel gab und keine gab; sie haben erfahren, wie man in acuten Krankheiten die Patienten mit Arzeneien bestürmte und wiederum rein hippokratisch nichts that ꝛc.“

Remer sagt in der 5. Auflage des Metzger'schen Systems der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft S. 506, „es liege in der Unsicherheit des ärztlichen Wissens, dem Schwanken der Hypothesen, dem Unbestimmten in den Wirkungen der Heilmittel, dem beständigen Fortschreiten der Wissenschaft, der unauflöslichen Schwierigkeit der Beweisführung der Grund, weshalb alle positiven Gesetze über die Art, wie die Heilkunst ausgeübt werden solle, vergeblich, und die directe Anwendung

der bestehenden Gesetze, körperliche Beschädigung oder Tödtung betreffend, nicht ausführbar sei."

Dieser Ansicht stimmen die ausgezeichnetsten Schriftsteller und Lehrer bei, wie A. Henke (in seiner Zeitschrift für Staatsarzeneikunde I. Band 1. Heft), Goßlar (über das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem Arzte), Skalley (über die gesetzliche Zurechnung des Erfolges eines Heilverfahrens), Hebenstreit (Lehrsätze der medicinischen Polizeiwissenschaft), Tittmann (die Homöopathie in staatspolizeilicher Hinsicht), Albrecht (die Homöopathie vom Standpuncte des Rechts und der Medicinalpolizei) u. A. m. Es haben diese Ansichten auch einzelne Staaten ihren Medicinalgesetzgebungen zu Grunde gelegt, wie z. B. Nassau, welches ausdrücklich den Aerzten die Freiheit in der Wahl der Systeme sichert und, wie es sagt: „Jedem approbirten Arzte ist es überhaupt anheimgestellt, die Mittel zur Heilung der Krankheiten frei, seiner besseren Ueberzeugung nach, zu wählen, in so fern er die gewählte Methode wissenschaftlich zu begründen und folgerichtig nachzuweisen im Stande ist." Auch die preußische Regierung verordnet, „einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die ärztliche freie Entwickelung seiner Anlagen, Fahigkeiten und Kräfte zu gestatten."

Wollen wir die Gründe, warum die medicinische Praxis von der Staatsgewalt keinen Einfluß annehmen oder erleiden darf, warum sie also innerhalb der gesetzlichen Schranken sich ohne allen Zwang entwickeln und bewegen kann und muß, auf wenige Puncte zurückführen, so sind es hauptsächlich folgende:

1) Die Medicin ist keine positive Wissenschaft, wie die Theologie und Jurisprudenz, sondern sie ist eine freie. Vor Allem muß man über die Natur des Positiven und Freien einen klaren Begriff haben. Die Positivität darf nicht, wie in der Regel geschieht, in dem Historischbezeugtsein, sondern muß in dem Festgesetztsein (ponere) durch eine Staatsgewalt gesucht werden. Darauf gründet sich der Unterschied zwischen positiven und freien Wissenschaften, welcher Unterschied übrigens kein absoluter ist, indem auch die positiven Wissenschaften ein freies Element in sich aufnehmen können, vermöge dessen sie einer inneren Entwickelung fähig sind, so wie auch die freien Wissenschaften ein positives Element erhalten können, vermöge dessen sie politisch gemacht werden, wie z. B. die Medicin eine Medicinalordnung erhält.

Die Medicin als Naturwissenschaft ist eine freie. Die Natur gibt die Gesetze, nicht der menschliche Wille; die Gesetze der Natur müssen aber erst erforscht werden, während in positiven Wissenschaften die Gesetze gemacht und festgesetzt werden durch eine Staatsgewalt.

2) Die Medicin ist keine apodictische Wissenschaft, sondern sie beruhet nur auf Wahrscheinlichkeit; der alte Satz von Celsus: „Medicina est ars conjecturalis" und, möchte ich noch hinzusetzen, experimentalis, behauptet noch stets seine Wahrheit.

Es läßt sich auf keine Weise einsehen, wie in einer Wissenschaft,

deren höchste Errungenschaft bloſe hohe Wahrscheinlichkeit werden kann, eine ſo völlige Poſitivität aufgenommen werden dürfte, daß eine Staatsgewalt ihre Ausübung ſo oder ſo gebieten könnte; die Staatsgewalt wird ſtets Modificationen in freien Wiſſenſchaften ſich gefallen laſſen müſſen, je nach der größeren oder geringeren Wahrſcheinlichkeit von Fällen, welche ſich bemerkbar machen.

3) Die Medicin iſt keine reine Wiſſenſchaft, ſondern ſie beruhet ihrem innerſten Weſen nach auf Erfahrungen, alſo auf Anſchauungen, Beobachtungen und Verſuchen. Dazu muß die Medicin aber einen Boden haben. Der Boden, worauf die Medicin ihre Erfahrungen macht und ſammelt, iſt das Krankenbett. Darum muß das Krankenbett oder die mediciniſche Praxis frei ſein.

4) Die Medicin iſt keine fertige und gegebene Wiſſenſchaft, ſondern eine werdende und ſich ſelbſt ſchaffende Wiſſenſchaft. Sie hat alſo eine lange Bahn zur Erreichung ihres Zieles zu laufen; ſie kann dieſes Ziel nur in freier Selbſtentwickelung ſowohl nach ihrer theoretiſchen, wie nach ihrer praktiſchen Seite anſtreben. Nur beſchränkte Köpfe können die Medicin als eine fertige und abgeſchloſſene Wiſſenſchaft anſehen, können von der Staatsgewalt polizeiliche Hülfe gegen neu auftauchende mediciniſche Syſteme anrufen oder zur Einführung und Befeſtigung neuer Syſteme polizeiliche Hülfe anflehen. Die Wiſſenſchaft ſoll ſich ſelbſt ſchaffen, erhalten, nöthig machen durch die Macht der wiſſenſchaftlichen Gründe und die Gewalt der praktiſchen Erfolge, welche ſie dem Geiſte der Geſellſchaft aufdringt.

5) Die Medicin iſt nicht bloſe Wiſſenſchaft, ſie iſt auch Kunſt, die nothwendige hohe und edle Kunſt, die Krankheiten zu verhüten, zu beſeitigen oder zu mildern, und ſo allem Lebenden ein ſchützender, rettender und mildernder Genius zu ſein.

Hat die Heilkunſt dieſe hohe und wichtige Würde, ſo iſt die Staatsgewalt verpflichtet, ihr jenen Umfang von Freiheit zu laſſen und zu geben, welcher ihr abſolut nöthig iſt, um ſich zu entwickeln, auszubilden und zu vervollkommnen, um das wirklich zu werden und zu ſein, wozu ſie beſtimmt iſt. Die Kunſt iſt die Prüfung der Wiſſenſchaft, die Praxis bewahrheitet oder widerlegt die Theorie; und ſchon aus dieſem Grunde iſt die Freiheit der praktiſchen Medicin ein abſolutes Bedürfniß. Die Homöopathie will vorzüglich der praktiſchen Medicin eine Bereicherung bringen, will ihr eine neue Heilmethode beifügen, eine neue Waffe zur Bekämpfung der Krankheiten ſchaffen. Die Staatsgewalt muß der Homöopathie die Möglichkeit ihrer Bewahrheitung, alſo die praktiſche Ausübung am Krankenbette geſtatten, denn ohne dieſe Erlaubniß kann ſie ſich nicht bewähren, ſich nicht widerlegen und nicht beſtätigen.

„Auf Grund veralterter Auctoritäten oder einſeitiger Meinungen darf nie in die freie Entwickelung der Künſte und Wiſſenſchaften eingegriffen werden. Dieſes kann nur ſchädlich werden, während es jedenfalls unnütze thörichte Mühe wäre, eine neue Lehre zu verbieten,

da keine Täuschung dauernd sein kann, durch das Verbot aber gerade alles Unterdrückte leichter Anhang findet. Gerade dann, wenn eine neue Lehre den heftigsten Widerspruch findet, müssen die Regierungen die größte Vorsicht bei allen Aufforderungen zur Unterdrückung solcher Neuerungen beobachten, weil noch nie der Nebel alter Vorurtheile von dem Lichte neuer Forschungen und Entdeckungen ohne heftigen Kampf- und Widerspruch zerstreuet worden ist. Diese Vorsicht ist um so nöthiger, als sonst die Regierungen dadurch dem Eigennutze, der sich in dem süßen Genusse gewohnter Vortheile zu behaupten sucht, dem Ehrgeize, der den bereits erworbenen Ruhm nicht durch neue Bewerber verdunkeln lassen will, dem Eigensinne, der sich ohne Grund weigert, einer besseren Einsicht nachzugeben, der Bequemlichkeit, welche die mit der gänzlichen Reform einer Wissenschaft verbundenen Beschwerden fürchtet, und anderen unlauteren Beweggründen und Leidenschaften die Macht geben würden, auf ihre Beschlüsse und Anordnungen einzuwirken." —

Man muß aber den aufgeklärten Regierungen Dank wissen, daß sie den Aufforderungen um polizeiliche Hülfe von Seite beschränkter und leidenschaftlicher Parteigänger widerstanden, daß sie der Wissenschaft und Kunst freie Entwickelung und Ausübung gestatten, diesen zum Heile und sich zum Ruhme!

Bevor ich die Frage über Zuziehung der homöopathischen Kunsthülfe bei gerichtlichen und polizeilichen Fällen beantworte, will ich den bestrittenen Punct der Selbstdispensation der Homöopathen in Betrachtung ziehen, da er unmittelbar mit der homöopathischen Praxis in privaten Fällen zusammenhängt.

Die Homöopathen behaupten, daß die neue Heilmethode nicht ausgeführt werden könne, wenn nicht mit derselben die Selbstbereitung und Verabreichung der Arzeneien an die Kranken zugleich verbunden wäre. Es fragt sich nun, ob die Staatsgewalt den Homöopathen oder den Aerzten überhaupt die Selbstdispensation und Präparation der Arzeneien gestatten darf?

Ursprünglich waren Arzt und Apotheker eine und dieselbe Person; so bei den Griechen, bei den Römern und Anfangs bei den Deutschen. In mehreren Medicinalordnungen vom Ende des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts war das Selbstdispensiren der Aerzte gesetzlich zugelassen, und wo hierüber höchste Bestimmungen fehlten, entschieden in zweifelhaften Fällen die medicinischen Facultäten dafür. Die mangelhafte Anzahl der Aerzte, der wachsende Umfang der Arzneiwaaren, die zunehmende Vergrößerung und Ausdehnung der medicinischen Studien, das Aufblühen der Chemie und Pharmacie ꝛc. bewirkten eine allmälige Trennung des gemeinsamen Geschäftes. Das Arzneibereiten und Ausgeben übernahmen die Apotheker, das Arzneiverordnen die Aerzte. In einzelnen Ländern sind übrigens beide Geschäfte noch verbunden, wie z. B. in einzelnen Cantonen der Schweiz; in Ländern, wo beide getrennt sind, kommen doch Fälle vor, wo sie verbunden sind,

nämlich an Orten und Gegenden, wo das getrennte Geschäft nicht zwei Personen ernähren könnte.

Die Homöopathen verlangen wieder den ursprünglichen Zustand des gemeinsamen ärztlichen und pharmaceutischen Geschäfts. Sie berufen sich hauptsächlich darauf, daß die neue Heilmethode eine neue Zubereitung der Arzeneien erfordert, welche von der der alten Schule gänzlich verschieden ist, und die Arzeneimittel müßten sich nach der Heilmethode und dem Heilzwecke richten, und nicht umgekehrt; daß die Arzeneien in einem verdünnten und vergeistigten Zustande angewendet werden, welcher alle chemischen und physikalischen Prüfungen ihrer Aechtheit unmöglich macht, daher der Arzt nie sicher sein könnte, ob der Apotheker seine Pflicht in Bereitung und Ausgabe der Arzeneien erfüllt habe oder nicht; daß die homöopathischen Arzeneien in ihrem immateriellen Zustande gar keinen materiellen Werth haben, folglich die homöopathische Heilmethode den Apothekerstand überflüssig macht, wenigstens in Bezug auf die homöopathische Heilmethode; daher auch der Apotheker aus Furcht, sein Einkommen verkümmert zu sehen, absichtlich die Arzeneien schlecht bereiten möchte, um durch schlechten Erfolg am Krankenbette die neue Heilmethode zu Grunde zu richten, oder auch aus Unglauben an die Wirksamkeit so sehr verdünnter Arzeneien in Bereitung und Ausgebung derselben ungewissenhaft verfahren könnte, wodurch das Menschenleben und die Kunst gefährdet würden!

Dem Selbstdispensiren der Aerzte stellt man hauptsächlich folgende Gründe entgegen: Der Apotheker soll für den Arzt die Controle bilden, obwohl in keiner Medicinal- und Apothekerordnung ein Wort davon steht. Alle wahrhaft erfahrenen und denkenden Aerzte sind auch davon überzeugt, daß der Apotheker für den Arzt und sein Heilverfahren am Krankenbette keine richtige Controle bilden kann; der Apotheker müßte dem Arzte in wissenschaftlicher und technischer Bildung überlegen sein, er müßte den Kranken sehen, es müßte eine gesetzlich gebotene Heilart gegeben sein ꝛc. Die Recepte sollen eine Controle des Arztes sein; auch hierüber haben die erfahrensten Aerzte das Unzureichende dargethan, indem sich der Arzt immer durchhelfen werde bei unabsichtlichem Fehlen, und wolle der Arzt absichtlich schaden, so würde er dem Kranken zu schaden wissen, ohne daß der Apotheker dazu nothwendig wäre; er kann schaden durch Unterlassung geeigneter Kunsthülfe ꝛc.

Ohne tiefer und weiter in das Für und Wider die Selbstdispensation einzugehen, will ich hier Folgendes bemerken:

Im Allgemeinen wird man für die Trennung des Apothekergeschäfts und des ärztlichen Standes stimmen müssen, indem nach dem noch gegenwärtig obwaltenden Zustande der medicinischen und pharmaceutischen Studien und Arbeiten die Trennung eine nothwendige und für beide wissenschaftliche und technische Studien und Beschäftigungen förderlich erscheint.

Für besondere Fälle aber lassen sich in einer Person Apotheker und Arzt vereinigen, was sowohl für die Ausübung der Kunst, als

auch für das Wohl der Kranken förderlich und darum nothwendig werden kann. Diese besonderen Fälle mögen folgende sein: 1) in Gegenden und Orten, welche durch ihre geringe Bevölkerung und ihre Armuth nicht zwei Personen, nämlich nicht Arzt und Apotheker, ernähren können; 2) wenn ein Arzt neue Arzeneimittel oder neue Präparate zur eigenen Belehrung und versuchsweise bei Kranken anwendet, und 3) wenn eine völlig neue Heilmethode auch eine ganz neue Zubereitung und Verabreichung der Arzeneien an Kranke nothwendig macht, damit sie sicher in Beurtheilung der Erfolge und Wirkungen der Heilmethode und der Arzeneimittel sein kann. In diesem letzteren Falle befindet sich die homöopathische Heilmethode, welche nach der Erklärung der meisten Freunde und Anhänger derselben ohne Selbstdispensation nicht sicher ausgeübt werden kann; denn ihre Arzeneien lassen sich nicht nach Aechtheit oder Unächtheit durch irgend ein chemisches oder physikalisches Mittel prüfen; bereitet oder verabreicht sie der Apotheker absichtlich oder unabsichtlich gegen die Vorschrift (was leicht geschehen kann theils aus Eigennutz, theils aus Unglauben), so wird der Heilzweck vereitelt und der Arzt kann nicht wissen, ob der Fehler in seiner ärztlichen Verordnung oder in der Dispensationsanstalt des Apothekers liegt. Man kann von dem homöopathischen Arzte nicht verlangen, daß er seine ärztliche Ehre und die Pflicht der Selbsterhaltung gefährde oder mit dem Leben der ihm vertrauenden Kranken auf das Ungewisse spiele, um die Wissenschaft und Kunst vorwärts zu bringen.

Die mediciniſche Wissenschaft und Kunst sind ihrem innersten Wesen nach freie Bestrebungen des menschlichen Geistes; sie sollen sich entwickeln und vervollkommnen zum Nutzen und Frommen alles kranken Lebenden; man muß ihnen also auch ihre Mittel und Waffen zur Bekämpfung des Feindes möglich machen.

Man kann den gordischen Knoten nicht damit zerhauen, daß man erklärt, die homöopathische Heilmethode enthalte keine Wahrheit und die homöopathischen Arzeneimittel seien ohne Wirksamkeit, denn Beides müßte erst bewiesen werden durch die Ausübung der Homöopathie und die Anwendung der Arzeneimittel; dazu aber werden geraume Zeit, besonnene Prüfung, Freiheit der mediciniſchen Praxis, Selbstdispensation ꝛc. erfordert, also lauter Bedingungen, welche man eben nicht gewähren möchte. Denn das mögen die Gegner der Homöopathie wohl bedenken, daß die Homöopathie nur durch sich selbst gestürzt werden soll und kann, nämlich theoretisch durch ihre Unwissenschaftlichkeit und praktisch durch ihre Erfolglosigkeit; jede andere Art ist eine Unterdrückung und ein Beweis der theoretischen und praktischen Schwäche und Niederlage ihrer Gegner. Glaubt die Staatsgewalt Gründe zu haben gegen die Vereinigung des ärztlichen und Apothekerstandes, oder vielmehr gegen die Selbstdispensation der Aerzte, welche sich zum homöopathischen Heilsysteme bekennen, besonders auch um den Apothekerstand aufrecht zu halten und die Kranken vor der Beutelschneiderei gewissenloser Aerzte zu schützen, ohne die Freiheit und die Fortschritte der ärzt-

lichen Wissenschaft und Kunst zu stören oder zu verletzen, so würde ich ihr rathen, die Selbstdispensation an die Homöopathen freizugeben unter der Bedingung, daß sie die Arzeneien völlig unentgeltlich an die Kranken abgeben. Haben die homöopathischen Arzeneien keinen materiellen Werth und rauben sie dem präparirenden und dispensirenden Arzte keine Zeit, bewährt sich die homöopathische Heilmethode und wirken die homöopathischen Arzeneimittel, gesetzt den Fall, Alles verhielte sich im Laufe der prüfenden Zeit und Erfahrung gerade so, wie die Homöopathen jetzt behaupten, so läßt sich nicht einsehen, warum der Staat die Kranken zu Gunsten der Apotheker besteuern sollte. Das weltgeschichtliche Geschick hätten sie anzuklagen, welches sie überflüssig gemacht hätte, wie so Manches schon aus dem Buche des Lebens gestrichen wurde. Würde aber die prüfende Zeit lehren, daß die homöopathische Heilmethode, welche jetzt die ärztliche Welt erschüttert, eine bloße Täuschung war, nun so würde sie aufgetaucht und vorübergegangen sein, wie so manches medicinische System vor der Homöopathie schon eine vorüberwandelnde Erscheinung war. Würde aber das homöopathische Heilprincip sich bewähren, und nur die Aerzte in der Bereitung und Wirksamkeit der homöopathisch verdünnten Arzeneigaben sich getäuscht haben, und zwar dergestalt, daß sie Zeit und Geld umsonst daran verwendeten, indem sie die Arzeneien unentgeltlich verabreichen mußten, obwohl sie ihnen Zeit und Geld kosteten, so darf die Staatsgewalt nicht zweifeln, daß die Aerzte die Selbstdispensation freiwillig aufgeben und aus der Apotheke die Arzeneien verordnen würden. — Und wer die Geschichte der Homöopathie von ihrer Entstehung bis zur gegenwärtigen Zeit genau verfolgte, wird eine Ausgleichung zwischen dem ärztlichen und Apothekerstande mit aller Wahrscheinlichkeit voraussagen können, so daß auf beiden Seiten ein geordnetes Verhältniß eintreten wird.

Es ist also nach dem Vorangestellten jedenfalls der Staatsgewalt zu rathen, die Selbstdispensation der Homöopathie frei zu geben unter der Bedingung der Unentgeltlichkeit; und sollten die allopathischen Aerzte fürchten, daß sie in ihrer Praxis verkürzt und dadurch in ihrem Einkommen verkümmert würden, indem die Kranken, um nicht doppelt zu bezahlen, zu den Homöopathen laufen könnten, so kann ihnen die Staatsgewalt auch das Recht der Selbstdispensation unter der gleichen Bedingung, wie den Homöopathen, gewähren. Mehr können die allopathischen Aerzte, so wie die Apotheker, ohne der Freiheit der Wissenschaft und Kunst, so wie den Rechten des kranken Publicums Gewalt anzuthun, nicht verlangen. Was soll der Staat gegen das reißende Aufkommen der Hydropathie, welche die Krankheiten durch bloses Wasser heilen will, vernünftiger Weise thun? Natürlich nichts. Er soll sie sich entwickeln, sich selbst bewahrheiten oder vernichten lassen; aber das Recht und die Pflicht der polizeilichen Ueberwachung hat er, damit den Staatsbürgern kein offenbarer Schaden geschieht, und das Organ der Ueberwachung ist die Medicinalpolizei. — Man kann über-

haupt bemerken, daß die reiche Blüthezeit der Apotheken vorüber ist, indem die Medicin im Ganzen der Einfachheit, der Naturgemäßheit, der größeren Beachtung der Naturheilkraft ꝛc. mit Riesenschritten entgegeneilt. — Jedoch kann den Apothekern durch eine immer mehr steigende Arzneitaxe abgeholfen werden, wenn die Regierungen Gründe haben, den Apothekerstand in der Blüthe seines Reichthumes zu erhalten und zu schützen. — Die Allopathie gebar die Homöopathie und diese die Hydropathie; die Homöopathie bildet den Uebergang von der vielgeschäftigen Kunsttherapie der Allopathie zur einfachsten Naturtherapie der Hydropathie; die Allopathie heilt durch viele Arzneien, die Homöopathie will durch wenige und die Hydropathie ohne Arzneien heilen. — Jedem Denkenden muß einleuchten, daß in unserer Zeit eine durchgreifende Reform für die gesammte Medicin einbricht. Der Staat muß diese Reform sich durcharbeiten lassen; die Wahrheit steigt wie der Phönix verjüngt und verklärt aus dem Aschenschutt der zerfallenen Welt und Zeit auf!

Nun wollen wir untersuchen, wie die Staatsgewalt sich gegenüber der Homöopathie bei staatsarzneilichen Fragen und Fällen zu benehmen habe.

Die Homöopathie verlangt vom Staate, daß er sie als solche öffentlich anerkenne, indem er für sie eine eigene Lehrstelle auf Universitäten eröffne, eine klinische Anstalt zur Bildung und Unterrichtung der Zöglinge in der homöopathischen Lehre schaffe, die Candidaten der Medicin einer Prüfung in der homöopathischen Heillehre unterwerfe, die homöopathischen Aerzte als solche in Medicinalstellen einsetze und sie zulasse und berufe bei gerichtlichen Verhandlungen und polizeilichen Vorfällen, kurz, daß der Staat die Homöopathie und ihre Anhänger als officielle Organe staatsarzneilicher Wirksamkeit anerkenne und festsetze.

Der aufgeklärte Staat gestattet allen medicinischen Theorieen und Systemen freie wissenschaftliche Entwickelung und praktische Wirksamkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken. Der Staat kann nicht bestehen ohne Organe, welche das physische Wohl und Weh der Staatsbürger besorgen; die Medicin und Organe derselben sind also für den Staat eine Nothwendigkeit. Der Staat hat daher auch die Pflicht, Anstalten in das Leben zu rufen, welche zur Unterrichtung und Bildung jener Organe dienen, deren der Staat zur Bewachung, Schützung und Besorgung des Gesundheitswohles der Bürger und zur Entfernung der Störungen desselben bedarf; der Staat nimmt solche unterrichtete und gebildete Organe in sich auf zur Erreichung seines Staatszweckes oder gestattet ihnen freie Wirksamkeit.

Der Staat ist der Ausdruck des Vernunftnothwendigen in der wirklichen Entwickelung aller Kräfte, Anlagen und Fähigkeiten der Staatsbürger; er wird also das Vernunftnothwendige befördern, unterstützen, schützen und erhalten, an sich ziehen und sich einverleiben, weil er sich nur dadurch selbst erhält und befördert.

In Beziehung auf die Medicin und ihre Organe wird der Staat sich an das Vernunftnothwendige halten, indem er dadurch selbst besteht, sich erhält und befördert.

Welche Medicin ist aber die vernunftnothwendige! Diejenige, welche sich als solche durch Macht der wissenschaftlichen Gründe und die Gewalt der praktischen glücklichen Erfolge geltend zu machen weiß. — Alle Möglichkeiten der Medicin müssen sich daher wirklich machen dürfen, weil der Staat alle Kräfte, Fähigkeiten und Anlagen entwickeln lassen muß; aber auch alle Wirklichkeiten haben deswegen das Recht und die Freiheit, sich als ein Nothwendiges und daher Vernünftiges erweisen zu können. Als ein solches nimmt es der Staat in sich auf, erhält und schützt es — es wird Staatsmedicin.

Wie ist nun das Verhältniß der Homöopathie zum Staate? welche politische Bestimmungen derselben lassen sich aufstellen? welche Stelle soll sie einnehmen, gegenüber der alten bestehenden Medicin!

Für die Homöopathie in ihrem Verhältnisse zur vernunftnothwendigen oder politischen Medicin lassen sich folgende vier Möglichkeiten denken.

1) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als eine bloße vorübergehende und gehaltlose Erscheinung nachgewiesen werden, wie so manche Allopathen wirklich behaupten.

In diesem Falle wäre sie eine thörichte Wirklichkeit oder wirkliche Thorheit, und der Staat, als Vernunftnothwendigkeit, könnte sie natürlich nicht anerkennen, er müßte sie von sich abstoßen, wie der Organismus Untaugliches abstößt. — Uebrigens würde sich die Homöopathie in ihrer thörichten Erweisung schon von selbst vernichten, denn alles Unvernünftige geht unter im vernünftigen Staate.

2) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als eine wirkliche Bereicherung und Ergänzung der alten Medicin erwiesen werden, in ihr kann etwas Vernunftnothwendiges liegen; aber in dem Verhältnisse, daß sie sich der alten Medicin wie ein Theil dem Ganzen subordinirt und integrirt oder assimilirt.

In diesem Falle hätte der Staat keinen Grund, sich besonders für die Homöopathie zu interessiren, indem die alte bestehende Medicin dieselbe überwunden und sich einverleibt haben würde; der Staat muß der Homöopathie nur die Freiheit und das Recht gestatten, sich als etwas Vernünftiges zu erweisen, was durch Schrift, Lehre und Praxis möglich wird.

3) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als ein ganz eigenthümliches Heilsystem, dem Vernunftnothwendigkeit inwohnt, erwiesen werden, und zwar dergestalt, daß sie als Homöopathie der Allopathie, wie das Princip „similia similibus“ dem Principe „contraria contrariis curantur“ gegenüberstände. Es wäre das Verhältniß der Coordination; beide Systeme würden gleich viel werth sein, indem nach beiden dieselben Krankheiten geheilt werden könnten, oder beide Systeme

zur Heilung verschiedener Krankheiten und Fälle gebraucht werden müßten.

In diesem Falle würde der Staat die im Laufe der Zeit als vernunftnothwendig sich erweisende Homöopathie assimiliren und alle Anstalten treffen, welche sie in jeder Hinsicht beförderten gleich der Allopathie; die Medicin wäre jedoch immer nur Eine und Ganze, ähnlich dem in Protestantismus und Katholicismus aus einander gegangenen Christenthum.

4) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als die allein wahre und vernünftige Medicin, wie es Hahnemann behauptet, erwiesen werden; die alte Medicin würde nur die unvollkommene und nur so lange taugliche sein, bis die von Hahnemann entdeckte vollkommene und wahrhaft vernünftige als solche anerkannt wäre; dann müßte jene natürlich verlassen werden und sich als die überwundene erklären lassen.

In diesem Falle würde die alte Schule der neuen höchstens nur subordinirt erscheinen.

Der vernünftige Staat würde nicht anders können als die wahrhaft natur- und vernunftgemäße Homöopathie sich aneignen und einverleiben, weil sie ja die alte Medicin überwunden und unbrauchbar oder als unvernünftig und unnothwendig hingestellt hätte; es würden also die neue Schule und ihre Vertreter an die Stelle der alten treten, wie der Ueberlebende den Verstorbenen beerbt.

Welcher von den vier möglichen Fällen wird wirklich werden, und wie wird sich die politische Medicin gestalten?

Die Antwort darauf können wir schuldig bleiben. Es genügt zu wissen, daß die gegenwärtige Zeit noch keine einzige Möglichkeit wirklich gemacht hat, und daß die künftige Zeit die Fragen lösen wird. Die Homöopathie ist eine Wirklichkeit, sie ist eine medicinische Thatsache. Wäre Hegel's Satz vollkommen richtig, daß alles Wirkliche vernünftig und alles Vernünftige wirklich ist, so wäre die Homöopathie schon durch ihre bloße Wirklichkeit auch eine Vernünftigkeit. Allein nach meiner Ansicht ist nur das Nothwendige vernünftig und das Vernünftige nothwendig. Es hat daher die Homöopathie ihre Wirklichkeit zu einer Nothwendigkeit zu erheben, wodurch sie dann auch als Vernünftigkeit erschiene. Vermag sie dieses nicht, so wird sie als ein der Vergessenheit anheimfallendes Nichts verschwinden. Vermag sie aber sich vernunftnothwendig zu erweisen, wozu ihr freie wissenschaftliche Entwickelung und praktische Wirksamkeit gestattet werden müssen, so wird sie nach Maßgabe ihres Werthes und ihrer Bestimmung vom Staate anerkannt, erhalten, gepflegt und befördert werden. —

Die Homöopathie ist erst im Werden begriffen; sie ringt noch nach wissenschaftlicher Selbstbegreifung und versucht sich mannigfaltig in praktischer Anwendung. Sie ist daher in mehrere von einander mehr oder minder abweichende Sectionen zerfallen, wovon die eine die Ho-

möopathie für die ganze, die andere für die halbe selbstständig für sich dastehende Medicin, und die dritte für einen ergänzenden Theil der gesammten Medicin hält; die eine Section will die Arzneien blos in höchst verdünntem Zustande verordnen, eine andere in verdünntem und unverdünntem Zustande ꝛc. Ein großer, vielleicht der größte Theil der Aerzte alter Schule hält gar nichts von der Homöopathie.

Was soll nun der Staat der Homöopathie eine politische Bedeutung und Anerkennung gewähren, da sie, im Werden begriffen, sich erst in wissenschaftlicher Klarheit und praktischer Bestimmtheit versucht, unter sich selbst in stark abweichende Sectionen zerfallen ist, die große Masse des ärztlichen und kranken wie gesunden Publicums noch nicht für sich gewonnen hat? — Der Staat hat die Pflicht, das alte Positive erst dann aufzugeben, wenn das Alte vom Neuen überwunden ist, sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung. Der aufgeklärte Staat folgt übrigens von selbst mit seiner politischen Anerkennung der siegenden Gewalt der Wissenschaft, der Lehre, der praktischen Tüchtigkeit einer medicinischen Macht. —

Die wichtigeren Schriften über die Homöopathie in staatspolizeilicher Hinsicht sind, außer den in der Abhandlung schon angeführten, folgende:

Tittmann, Die Homöopathie in staatspolizeilicher Beziehung. 1829.
Albrecht, Die Homöopathie von dem Standpuncte des Rechts und der Medicinalpolizei. 1829.
Groos, Die homöopathische Heilkunst und ihr Verhältniß zum Staate. 1829.
Sundheim, Ueber Maßregeln gegen die Ausübung des homöopathischen Heilverfahrens. 1833.
Copp, Erfahrungen und Bemerkungen bei einer prüfenden Anwendung der Homöopathie am Krankenbette. 1832.
Hufeland, Die Homöopathie. 1831.
Rupertus der Zweite, Ueber die Homöopathie und ihre Beziehungen zum Selbstdispensiren, eine staatswissenschaftliche Abhandlung. 1833.
Die Homöopathik, der gesunden Vernunft, so wie dem Staats- und Privatrechte gegenüber. 1834.
Werber, Entwickelungsgeschichte der Physiologie und Medicin. Stuttgart und Leipzig, 1835.
Allgemeine homöopathische Zeitung von Rummel, Groos und Hartmann. Leipzig.
Hygea, Zeitschrift für specifische Medicin von Großelich. Karlsruhe.
Archiv für homöopathische Heilkunst von Stapf und Groos. Leipzig.

Dr. Werber.

Hontheim (Joh. Nic. v.), genannt Justinus Febronius. Bulla Coenae (Nachtmahlsbulle).[1]) — Manche Erscheinungen der

1) Vergl. vorzüglich Nekrolog auf 1791 von Schlichtegroll II. Jahrg. II. Bd. S. 359 ff. und P. Ph. Wolf, Geschichte der römisch-katholischen

jüngsten Vergangenheit haben die Blicke wieder mehr auf den Ultramontanismus, d. i. die italienisch-, oder besser: römisch-christlichen Ansichten gelenkt; besonders auf seine Stellung zur deutsch-christlichen Kirche. Sie dürften auch geneigt machen, den entgegengesetzten Ansichten und Bestrebungen deutscher Erzbischöfe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (s. den Artikel „Punctation von Ems") und Anderer, neue Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es war der fromme Weihbischof von Trier, Johann Nicolaus von Hontheim, welcher unter dem angenommenen Namen Justinus Febronius durch sein gelehrtes Werk „Ueber den Zustand der Kirche und die rechtmäßige Gewalt des römischen Pontifex, zur Vereinigung der getrennten christlichen Kirchen" [2]) eigentlich an die Spitze dieses Strebens der Erzbischöfe trat. Geboren zu Trier den 27. Januar 1701 (nicht zu Coblenz 1700, wie Adelung zu Jöcher und Weidlich sagen) aus einem alten patricischen Geschlechte, war er nach Vollendung des philosophischen und juristischen Universitätscurses und Erlangung der juristischen Doctorwürde zum geistlichen Stande übergetreten. Von einer Reise nach Rom, welche er zu dem Zwecke, die Praxis der dortigen Curie zu kennen, machte, brachte er genauere Kenntniß der dortigen Zustände und sehr geringe Mei ng von der dort herrschenden Religiosität und Politik zurück. Das Vertrauen der Kurfürsten Franz Georg (eines Grafen von Schönborn), Johann Philipp (aus dem Hause von Walderndorf) und Clemens Wenceslaus erhob ihn vom Professor des römischen Civilrechts (Pandectarum et Codicis) — nicht des Kirchenrechts, wie Weidlich glaubt — und vom geistlichen Rathe zum Official und geheimen Referendär, dann zum geheimen Rath und 1748 zum Bischof von Myriophis (in partibus) und sogenannten Weihbischof, auch als solchen zum Procanzler der Universität, später noch zum geheimen Staatsrath und übertrug ihm in diesen Aemtern die wichtigsten kirchlichen Geschäfte. So wohnte er mit dem Titel eines geheimen Raths den Wahlconventen Karl's VII. und Franz' I. bei, wo er für Hebung der Beschwerden des deutschen Episkopats und für deutsche Kirchenfreiheit eiferte, auch die von Lebret herausgegebenen Gravamina gegen Rom mitverfaßte und im Namen des Kurfürsten unterzeichnete [3]). Bei jenem ersten Wahlconvente strebte sein aufgeklärter Kurfürst Franz Georg mit dem thätigsten Eifer auf Abhülfe der dringendsten Beschwerden der deutschen Kirche gegen Rom und drang darauf, daß in der kaiserlichen Wahlcapitulation diese Beschwerden näher bestimmt,

---

Kirche unter Pius VI. Bd. II. S. 169 ff; auch Schröckh, Kirchengeschichte seit der Reformation VI. 533 ff.

2) Justini Febronii ICti de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus. Bullioni 1763. 4. (Frankfurt bei Eßlinger.) 816 und 150 Seiten ohne die Vorrede und Allocutionen (52 Seiten).

3) Lebret, Magazin zum Gebrauche der Staaten- und Kirchengeschichte u. s. w. Thl. VIII. S. 1 — 21.

und dem Kaiser die nöthigen Winke zu einer den Zeitbedürfnissen angemessenen Reform gegeben würden. Vergeblich, weil die übrigen katholischen Kurhöfe nicht beistimmten, um, wie sie sagten, den protestantischen Reichsständen kein Aergerniß zu geben [4]). Der kurtrierische Wahlbotschafter Freiherr von Spangenberg, mißvergnügt über den Erfolg der Motion seines Herrn, erklärte für Deutschland nichts erwünschlicher, als wenn ein gelehrter Priester gründlich die unbefugten Eingriffe des römischen Hofes in's Licht setzte und zeigte, daß die Katholiken widerstehen können, ohne Protestanten zu werden. Hontheim, der dieses hörte, sagte: „Ich will es versuchen, der deutschen „Kirche einen solchen Geistlichen zu verschaffen." Nach 22 Jahren trat die Frucht dieses Entschlusses an's Licht.

Gründliche historische Forschungen erwarben ihm richtige Vorstellungen vom Mittelalter und von dem, was das Vaterland durch päpstliche Anmaßungen gelitten. Denn seit der Rückkehr aus Italien hatte er rastlos die Urkunden zur Geschichte seines Erzstifts gesammelt, und 1750 erschien seine Historia Trevirensis diplomatica in drei Folianten, denen 1756 noch zwei andere folgten — Werke, die ihm allein schon einen ehrenvollen Platz unter den bedeutendsten Schriftstellern sichern. Ein reicher Schatz eigener Erfahrungen und tiefes Studium der Vergangenheit unterstützten demnach seine Ansichten über die Verfassung der katholischen Kirche, welche schon in jenem Geschichtswerke zerstreut sich alle finden, obgleich sie nachher, im Systeme zusammengefaßt, mehr auffielen. Der muthige Widerstand, den die gallicanische Kirche den römischen Abweichungen von der wahren Kirchenverfassung mit so vielem Erfolge entgegensetzte (s. den Artikel „Gallicanische Kirche") mußte für seine nachherigen ähnlichen Bemühungen als nächstes Vorbild erscheinen. Er sagt selbst: „keinen einzigen „Satz behaupte er, der nicht aus den Lehren von Gerson, Bossuet, Natalis Alexander und Claud. Fleury geradezu „folgte; nach den Kirchenvätern habe sich Niemand mehr als diese Männer um die Kirche verdient gemacht, und selbst Rom müsse ihre Tugend und ausgezeichnete Gelehrsamkeit achten [5])."

Im Jahre 1763 trat nun jenes Werk „Ueber den Zustand der Kirche" hervor. Schon der Titel spricht den Wunsch aus, daß es beitragen möge, die getrennten Christen wieder zu vereinen. Freimüthig und vertrauensvoll beginnt der schon greise Weihbischof mit einer Allocution an den damaligen Papst Clemens XIII., „den ersten Stellvertreter Christi auf Erden." — „Voll tiefer, aufrichtiger Ehrfurcht," „sagt er, „vor dem römischen Stuhle, als dem ersten der Kirche, und „vor dem, welchen die göttliche Vorsehung auf den Thron eines Apostels erhob, und den ich als Nachfolger des Ersten der Apostel ver-

4) Man erwiderte: „Gibt Dringen auf Abhülfe mehr Aergerniß, als Fortdauer der Mißbräuche und Beschönigung derselben?"

5) De statu ecclesiae. Ad doctores theologiae et juris canonici. Fol. pen.

„ehre, welcher einen rechtmäßigen Primat über die ganze Kirche besitzt, „der sich auf göttlichen Willen gründet, unternehme ich, die wahren „Grenzen dieses Primats zu zeichnen; über welche hinaus Alles, was „geschieht, unsrer heiligen Kirche verderblich erscheint, und sowohl ihre „innere Regierung, als die Reinheit und den Glanz zerstörend, deren „sie bedürfte, um die außer ihr Befindlichen durch die Gewalt der „milden, dem Geiste von Christus entsprechenden Eindrücke, die davon „ausgehen würden, an sich zu ziehen, damit Alle einst wieder in der„selben Lehre und unter demselben Haupte vereint wären. — Ich „bestreite keine Gewalt, welche zum Wohle, zur Erbauung, Verbindung „und Einigung der Corporation bestimmt erscheint, sondern nur die „der Einsetzung Christi und den blühenden Jahrhunderten der Kirche „fremde Herrschaft, welche außerhalb des Vereins verabscheuet wird. — „Wie auch in Trient (auf dem letzten allgemeinen Concil) anerkannt „ist, wird der Widerwillen der getrennten Parteien gesteigert, indem „sie sehen, daß große Mißbräuche in der Kirche nicht gehoben werden. „Kein Verständiger zweifelt, und täglich werfen es uns die Protestanten „vor, daß unter diesen Mißbräuchen der größte jener der kirchlichen „Gewalt ist. — Glaube nicht den Schmeichlern, welche sagen, Dein „Reich werde ewig dauern. Nichts kann lange dauern, was der Wahr„heit entgegenkämpft." — Auf's Eindringlichste sucht das Sendschreiben dem Papste die Bitte an's Herz zulegen, von Ueberschreitung der eigentlichen Schranken seiner Macht in Zukunft abzustehen.

Unmittelbar folgt eine Zuschrift an die christlichen Fürsten. Diese werden mit gleicher Wärme gebeten, von rechtlichen Gelehrten, welche nicht durch besondere Verbindungen Rom anhängen, die wahren Grenzen des Primates sich anzeigen zu lassen, dessen Ausübung — so lange sie seiner ursprünglichen Einsetzung und den Gebräuchen der hierin nicht entarteten Jahrhunderte entspricht — der Kirche nöthig und dem Frieden der Staaten förderlich — dagegen beiden verderblich sei, sobald er für menschliche und zeitliche Zwecke seine Schranken breche. Die Fürsten werden aufgefordert, die Rechte der in ihrem Schutze stehenden Kirchen vor solchen Beeinträchtigungen zu schirmen und nichts zu dulden, was die katholische Kirche verhaßt macht und der Wiedervereinigung mit der protestantischen entgegensteht, welche Gegenstand der lebhaftesten Wünsche und des angelegensten Strebens der Fürsten und aller Christen sein müsse. Der Weihbischof erinnert, wie zu diesem Zwecke die Fürsten im vorhergegangenen Jahrhunderte Colloquia, Disputationen, Conferenzen und Unterhandlungen eifrigst veranstalteten; wie im Jahre 1660 sogar mit Genehmigung des Papstes vom Kurfürsten von Mainz den deutschen Höfen ein Vereinigungsplan vorgelegt wurde [6]). „Je mehr wir die Kirche von dem befreien, was

6) Im Jahre 1766 dedicirte Leibnitz dem Kurfürsten von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, seine methodus docendae discendaeque jurisprudentiae. Unter Anderem drückt er sich folgendergestalt aus: „Dir

„ihr überflüssig, was verhaßt ist, desto eher können wir hoffen. Für „dieses schöne Ziel strebe ich unter den Steinen des Anstoßes den „schwersten hinwegzuräumen, oder doch die Mittel dazu anzugeben. „Andere mögen gegen die leichteren Gleiches leisten."

Die in dem Buche verfochtenen Hauptansichten sind im Wesentlichen die schon oben (im Art. „Gallicanische Kirche") erläuterten. (Siehe auch den Art. „Curie, römische".) Es machte ungemeines Aufsehen. Schon 1765 wurde die zweite Auflage nöthig, die sehr vermehrt ist. Nachdrücke erschienen wiederholt, auch in Venedig; ein deutscher Auszug 1764; in den Jahren 1766 und 1767 zwei französische Uebersetzungen und eine italienische. Selbst in Spanien und Portugal wurde es mit vielem Beifall gelesen. Ant. Pereira, Vicerector der Universität Coimbra, schrieb in gleichem Geiste für die Gewalt der Bischöfe in Ehedispensen und dem Papste vorbehaltenen Lossprechungen von Sünden. Sein Censor, ein Benedictinermönch, Lehrer der Theologie zu Coimbra, gab in seiner ausführlichen Genehmigung beinahe einen Auszug aus Febronius. Bald zeigte sich sein Einfluß bei Ausübung der Rechte der Staatsgewalt gegen die Kirche, welche nun in mehreren europäischen Ländern, besonders in Oesterreich, zur Verhinderung der für die bürgerlichen Verhältnisse von den römischen Neuerungen in den Canzleiregeln, Beneficienverleihungen, Appel-

---

unter den Ersten verdankt Deutschland den Frieden, und Dir allein wird die Kirche ihn verdanken, wenn der Himmel Deinen Absichten wohlwill." Mit dieser Wendung spielte Leibnitz auf gewisse Vorschläge an, welche dieser erste katholische Prälat Deutschlands, unter Beistimmung der Kurfürsten von Cöln und Trier und von der Pfalz, bereits im Jahre 1660 entworfen und eifrig betrieben hatte, nämlich eine Vereinigung der Katholiken und Protestanten im Großen und mit besonderer Beziehung auf Deutschland zu bewirken. — Wie im Staate, so war auch in der Kirche sein Hauptziel Eintracht und Frieden. Im Grunde hing Beides innigst zusammen; denn was hatte so unheilbare Zwietracht unter Deutschlands Fürsten und Völker geworfen und über ein Jahrhundert steigend genährt, als erbitterter Religionshaß? Jene Vorschläge (aus den Schätzen der hannöverischen Bibliothek von Gruber zuerst veröffentlicht, von Moser in das patriotische Archiv aufgenommen und nach Würde geschätzt und beurtheilt) lassen uns heute erstaunen über den hohen Grad religiöser Freisinnigkeit, über die Reinheit christlichen Sinnes in dem Charakter dieses Fürsten. Er stand allein mit seinen Absichten; daher blieben sie unerfüllt. Er verlangte, daß die Messe in deutscher Sprache gelesen und nach den übereinstimmenden Ansichten einer Synode verändert; daß, wer die eine oder die andere Religion schmähete, excommunicirt; den Priestern und Bischöfen die Ehe gestattet; daß die heilige Schrift als Norm und Grundlage aller Glaubensartikel angenommen; vor Allem daß der Papst nicht als Richter, sondern als Haupt aller Geistlichkeit geachtet würde, der seine Beiräthe von beiderseitigen Religionen hätte, und in schweren Gewissensfällen der heiligen Schrift gemäß spräche. — Und diese Vorschläge ließ er durch seinen Gesandten der römischen Curie vorlegen, welche für gut fand, zum Scheine darauf einzugehen. S Guhrauer, Leibnitz in Mainz (in Theod. Mundt's Dioskuren. Berlin, 1837. II. 62 f.). Vergl. das höchst zeitgemäße und dankenswerthe Werk des Superintendenten Hering: Geschichte der kirchlichen Unionsversuche bis auf unsere Zeit (Leipzig, Fleischer. 1836. 1838. Band 2. S. 84 ff.).

lationen, Dispensen, Klostereremtionen, Bücherverboten, Excommunicationen, auch bei der sogenannten Nachtmahlsbulle [7]) kräftiger ge-

---

7) „Um die Erinnerung an die schwere Strafe der Excommunication lebendig zu erhalten, wurden die Vergehen, worauf sie gesetzt war, jährlich von „Neuem bekannt gemacht. Hieraus ist die Bulle entstanden, welche ehemals am „Donnerstag in der Charwoche (in coena Domini) in Rom und in anderen „Bisthümern feierlich verlesen wurde." (Walter, Lehrb. des Kirchenrechts §. 186.) Nach der Glosse zu Clem. 1. de judiciis (2, 1) ad v. solemnes wurde sie ehemals drei- (nicht, wie Lebret II. 155 und nach ihm Sauter im Freimüthigen Bd. 1. S. 204 verstehen, viermal jährlich) verkündet. Sie erhielt von Zeit zu Zeit Zusätze; denn mit dem Tode jedes Papstes erlosch die Kraft seiner Bulle. Der Nachfolger verkündete eine eigene. Jene von Pius V., der aus seinem Kloster von der päpstlichen Macht die höchsten, von der weltlichen die niedrigsten Begriffe mitbrachte, waren in diesem Sinne besonders bedeutend. Seiner Bulle ward schon damals in Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Neapel, beim Kaiser Rudolph II., auch in Venedig und sogar in anderen italienischen Staaten, selbst vom Erzbischof von Mainz die Annahme versagt. Urban VIII. gab ihr 1627 ihre letzte Gestalt, nach welcher unter Anderen verbannt und verflucht werden (Art. 1): alle Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten und alle anderen Ketzer und die, welche ihnen Glauben schenken, sie begünstigen, vertheidigen, oder auch nur ihre ketzerischen oder religiösen Schriften lesen, besitzen, drucken oder vertheidigen (Art. 5); Alle, welche in ihren Ländern neue Steuern oder Abgaben ausschreiben oder ausschreiben lassen oder alte erhöhen, ausgenommen in Fällen, in welchen es ihnen nach dem Corpus juris canonici oder durch besondere päpstliche Erlaubniß gestattet ist (Art. 14); Alle, welche Beneficial-, Zehnt- oder andere geistliche oder mit geistlichen zusammenhängende Sachen von geistlichen Gerichten abrufen oder ihren Lauf hindern und sich darüber zu Richtern aufwerfen u. s. w., wären sie auch Präsidenten von Canzleien, Rathscollegien, Parlamenten, Canzler, Vicecanzler, Räthe was immer für weltlicher Regenten, auch der Kaiser, Könige, Herzöge und aller anderen (Art. 15); Alle, welche geistliche Personen, Capitel, Collegien vor ihr Gericht ziehen oder Gesetze machen, wodurch die Freiheit der Kirche aufgehoben oder eingeschränkt wird, u. s. w. Mit Recht nennt Lebret diese Bulle ein Criminalgesetz, gegen die Fürsten mehr, als gegen kleine Ketzer gerichtet. Bei Walter dagegen erfährt man nur, daß Seeräuber, Türkenfreunde und Plünderer der Gestrandeten in der Bulle excommunicirt sind. Schien es ihm überflüssig, anderer Excommunicationen daraus zu erwähnen? Clemens XIV hob die Vorlesung der Bulle auf, welche, wie zuletzt Hase (Kirchengeschichte 3. Aufl. Leipzig, 1837. S. 544. Note a.) versichert, „nach des Verfassers Augenzeugnisse wenigstens bis Ostern 1830 nicht wieder eingeführt worden ist." Doch erinnert mit Recht Sauter (am angeführten Orte S. 227 ff. 232 ff.) daran, daß eine in ultramontaner Richtung gebildete Geistlichkeit auch ohne erneuerte Verkündigung der Bulle sich an ihre Grundsätze, auch dort, wo sie nicht angenommen ist, gebunden hält, und sie im Beichtstuhle und allenthalben verbreitet. Und wie, wenn nach Rom in unseren Tagen berichtet würde, was durch Herbert nach Joseph's II. Tode: „jetzt sei der Zeitpunct, in welchem der Papst alle seine verlorenen Rechte wieder erlangen und geltend machen könne"? (S. Amann, Von Bestrebungen der Hochschule Freiburg im Kirchenrechte II 34.) Gegen Protestanten bedarf auch der Papst jener Bulle nicht, so lange, sogar mit Genehmigung der protestantischen Regierungen (!), jeder Bischof ihm schwört: haereticos pro posse persequar et impugnabo (s. Art. „Auto de Fe" S. 89, Art. „Curie, römische" S. 137 f.), so lange jene „heiligsten Maximen gerechter Strenge" fortdauern, welche die päpstliche Instruction 1805 dem Nuntius am Wiener Congresse einschärft (s. Art. „Auto de Fe" S. 88),

braucht wurden. Die Sprache der meisten Staaten gegen Rom war verändert.

Dieses führte dagegen seinen gewöhnlichen Kampf. Kaum hatte der Nuntius zu Wien durch außerordentlichen Courier ein Exemplar nach Rom geschickt, so erging dort das Verbot des Buchs (27. Horn. 1764). Jener Nuntius, in Gemeinschaft mit dem Cardinal-Erzbischof von Wien, Migazzi, drang bei der Kaiserin auf Unterdrückung. Aber der berühmte van Swieten und der ausgezeichnete Domherr, später Bischof, von Stock standen an der Spitze der Censur, und von ihnen meistens ward M. Theresia in kirchlichen Dingen geleitet. Sie verstand ihre Räthe zu wählen. Sie hatte schon den freien Verkauf gestattet. Van Swieten, eben bei der Kaiserin anwesend, erwiderte dem Cardinal: „Haben wohl Euere Eminenz das Buch ge„lesen?" Dieser, in Verlegenheit, mußte gestehen, daß er es nicht gelesen habe. „Wie können Sie denn", fuhr der Erste fort, „ein Buch „verwerfen, das Sie nicht gelesen haben? Ich habe es gelesen; es „enthält viele harte Wahrheiten, aber Wahrheiten." Alles, was man dem Papste zu Gefallen that, war, daß man, nach dreimaliger Censur durch verschiedene Behörden, verordnete, es bedürfe, um den Febronius zu lesen, einer Erlaubniß der Censur. Aber Jeder erhielt sie ohne Schwierigkeit. Bald ward es wieder allgemein erlaubt. Noch weniger gab die Regierung von Venedig nach, trotz aller Bemühungen des dortigen Nuntius. Der Buchhändler Bettinelli verkaufte zwei lateinische Nachdrücke und kündigte, mit Bewilligung des Senats, die italienische Uebersetzung an, die auch erschien und allgemein in Italien gelesen wurde, obgleich der päpstliche Staatssecretär Torregiani im Namen seines Herrn Allen, bei welchen man den Febronius finden würde, zehnjährige Galeerenstrafe drohte.

An jeden deutschen Erzbischof und Bischof erging am 14. März ein besonderes Breve, auffordernd, das Buch den Händen der Gläubigen zu entreißen. In den Breven nach Trier, Speier und „Constanz stand auch: „Sollte bekannt werden, wer so verwegen und „verderblich schrieb, so wird es Pflicht des Diöcesanbischofs sein, strenge „zu strafen." Nach Trier! — Schon der bei der Kaiserwahl 1763 anwesende Nuntius Oddi hatte den wahren Febronius erkundschaftet. Auch der französische Minister, Herzog von Choiseul, kannte den

---

und so lange gemischte Ehen (s. meinen Art. „Gemischte Ehen") als Höllengefahr behandelt werden. Was übrigens Maria Theresia und Joseph II. gegen die Nachtmahlsbulle verfügten, siehe bei Sauter a. a. O. S. 224 ff. 233 f., verbunden mit Amann a. a. O. Note 23. S. 17. Prof. Walter steht übrigens bekanntlich nicht allein, wie schon der Verf. des Art. „Auto de Fe" (S. 89) bemerkte, und Prof. Warnkönig in den Hall. Jahrbüchern (1838. Nr. 194) klagt, daß mancher Lehrer der katholischen Theologie oder des Kirchenrechts unter seinen Collegen dem geheimen Kirchenrath Paulus in Heidelberg näher stände, als der reinen ultramontanen (sic!) Kirchenlehre. (Vergl. ebend. Sp. 1547.)

Letzteren. Er schrieb an einen Gesandten seines Königs in Deutschland (in Trier?): „Ich erkenne die Maximen und das Benehmen des „römischen Hofes in seiner Art, sich über Herrn von Hontheim „auszudrücken und denselben zu behandeln. Die Beweggründe der „Aufregung von Roms Curie machen diesem gelehrten und tugend„haften Manne zu viel Ehre, als daß ich glaubte, sie könnte die „Achtung und das Vertrauen seines Herrn zu ihm schmälern. Die „gute Meinung, welche ich von der Aufklärung dieses Kurfürsten „habe, läßt mich vielmehr vermuthen, daß er einen so verdienst- und „talentvollen Mann desto höher schätzen werde, der nicht — wie es „bei der untergeordneten Geistlichkeit Deutschlands nur zu oft vor„kommt — knechtisch Rom ergeben ist."

Wären die damaligen deutschen Bischöfe Männer, wie von Dalberg und von Wessenberg gewesen, mit Geist, Charakter, Gemüth und ächter Frömmigkeit hinreichende gelehrte Bildung verbindend und daher ihre amtliche Stellung nicht verkennend, so würde Clemens XIII. vergeblich sie gegen das Interesse ihres eigenen Amtes zu Hülfe gerufen haben. An französische, spanische, portugiesische, venetianische Bischöfe wendete er sich nicht, obgleich weltkundig Febronius in den Staaten derselben mit nicht geringerer Aufmerksamkeit, als in Deutschland gelesen wurde. Die drei geistlichen Kurfürsten, auch der von Trier, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Constanz, Augsburg und der Bischof von Freisingen und Regensburg verboten sämmtlich das Buch.

Eine ganze Reihe Gegner versuchten, es zu widerlegen: 1764 der Franciscaner Sappel von Augsburg aus; der Jesuit Kleiner, Professor der Theologie zu Heidelberg; — 1765 ein Gutachten der Universität Cöln; der Abt Trautwein in Ulm; der Minorit Corsi in Florenz; —, 1766 der Jesuit Zech, Professor des Kirchenrechts zu Ingolstadt; der Minorit Sangallo zu Venedig; der gelehrte Priester Peter Ballerini zu Verona; — 1767 abermals Sappel; der Chorherr Kaufmans, Decan der theologischen Facultät zu Cöln; der Advocat Constantini zu Ferrara; der Jesuit Zaccaria, Bibliothecar des Herzogs von Modena; — 1768 der Capuciner-Provinzial Viator da Coccaglia von Brixen und nochmals P. Ballerini; — 1769 ein Ungenannter, der sich einen Protestanten nennt, aber dem Febronius als Jesuit bekannt war; — 1771 der Jesuit Ant. Schmid, Professor des Kirchenrechts zu Heidelberg; zum dritten Male Sappel und derselbe Zaccaria in einem Werke von vier Bänden; — 1772 der Servit Traversari zu Faenza, der sogar eine antifebronische Akademie stiftete; — 1773 der Jesuit Carrichius, Professor der Theologie an der Universität Cöln; — 1774 zum vierten Male Sappel; der Abt Mignarelli zu Bologna; — 1775 Sonnleithner zu Wien; — 1776 der Dominicaner Mamachi in Cesena. Auch der bekannte Dr. Carl Friedr. Bahrdt schrieb gegen Febronius, um zu zeigen, daß, ungeachtet der

reinern Grundsätze des Letzteren, doch noch an Vereinigung mit den Protestanten nicht zu denken sei, da diese auch nicht der ganzen Kirche oder den Concilien das Recht zugestehen, über Glaubenssachen zu entscheiden. Uebrigens hatte man demnach nur in Deutschland und Italien für den Papst gestritten; kein Franzose, kein Spanier, kein Portugiese. Für die gelehrtesten Gegner gelten Ballerini, Zaccaria, Viator da Coccaglia und Mamachi.

Hontheim blieb keinem dieser Gegner, ein Paar zu unbedeutende ausgenommen, die Antwort schuldig. Durch diese Repliken, unter erdichteten Namen, wie Bertonus, Johannes a Calore u. s. w. wuchs sein ursprünglich aus Einem Bande bestehendes Werk zu vier sehr beträchtlichen Bänden an, in denen durch neue Untersuchungen sein System befestigt ist. Nach 1777 gab der thätige Greis einen Auszug [8]), in dem er von seinen Grundsätzen nicht abwich, sie vielmehr mit neuen Stützen versah. Dennoch — widerrief er schon im nächstfolgenden Jahre den ganzen Febronius.

Pius VI. nämlich hatte gleich im ersten Jahre seiner Regierung (1775) wieder zu den Waffen gerufen, die unter seinem klugen Vorgänger Clemens XIV. ruhten. In der öffentlichen Anrede, bei der Weihe des nach Cöln bestimmten Nuntius Bellisoni zum Bischof, sagte „er: „Wir können nur tief beklagen, daß in jenen Gegenden jene „vielen Bücher entstanden sind, in welche Einige, die sich doch Ka„tholiken zu sein rühmen und sogar in hohem Kirchenamte stehen, die „ganze Hierarchie der Kirche untergraben — wo nun dieses Verderben dem „Tode (Hontheim war Greis), aber nicht der Bekehrung sich naht.“ — Sollte dieser Nuntius ohne Verhaltungsbefehle deshalb abgereis't sein? Gewiß ist, daß in den fast achtzigjährigen Greis nun lange durch seinen Kurfürsten, Clemens Wenceslaus, der am 10. Februar 1768 zur Regierung kam, unablässig auf Widerruf gedrungen wurde. Bis dahin hatte ihn „mächtiger Schutz“ gehalten; wohl die Kaiserin und Frankreich. Der damalige Kurfürst, ein Prinz von Sachsen, war durch den Exjesuiten Beck und mächtige Jesuitenfreunde, darunter Migazzi und der Kurfürst von der Pfalz, geleitet! Auch soll es ihm nicht an persönlichem Interesse gefehlt haben, da er wünschte, zu seinen beiden Bisthümern Trier und Augsburg ein drittes und viertes und dazu päpstliche Dispensen zu erlangen, daher schon bei Wahlen in Lüttich, Regensburg und andern als Candidat aufgetreten war [9]). Auch von

---

8) J. Febronius abbreviatus et emendatus etc. Col. et Francof., 1777. XLVI und 310 Seiten. 4.

9) Nouvelles ecclésiastiques pour l'année 1779 du 1 Juin. p. 81—83. Le Prince Clémens, qui est Electeur de Trèves, a l'Exjésuite Beck pour Mentor. — On n'ignore pas, combien de crédit les Jésuites eurent toujours à la Cour de Saxe. — On sait que les Jésuites avaient le plus grand crédit à la Cour de Mannheim, qu'ils étaient les maîtres absolus de l'enseignement public dans tout le Palatinat, qu'aussi l'ignorance y est si généralement répandue, qu'après l'extinction de la Société on

der Aussicht auf einen Cardinalshut war die Rede [10]). Zwei Gründe sollen entschieden haben. Ungern hätte von Hontheim seine hohen Würden und einträglichen Pfründen verloren, und doch war ihm schon 1779 ein Coadjutor in der Person des durch Beck berufenen Bischofs von Ascalon, Johann Maria von Herbain, an die Seite gestellt. Noch empfindlicher soll ihm die Erklärung gewesen sein, daß bei längerem Zögern seine zahlreichen in kurfürstlichen Diensten stehenden Verwandten entlassen werden müßten.

Wie wenig aus eigenem Antriebe der Widerruf erfolgte und manche andere bedeutende Umstände zeigen die noch kaum benutzten Briefe des Kurfürsten an von Hontheim [11]). Noch am 9. April 1778 muß dieser abgelehnt haben; denn der Kurfürst schreibt am 21.:

„Wollte Gott, daß Herr Weihbischof mir die nämliche Biegsam„keit in Betreff seines berufenen Febronius hoffen ließe. — Der „Herr Weihbischof sagen mir zwar in Ihrem Schreiben vom 9. April, „daß Sie nur wider die außerordentlichen Forderungen des römischen „Hofes losgezogen. Allein — soll man mit einem Vater so umgehen, „sei es auch, daß er mit den größten Mängeln behaftet wäre" u. s. w.? „Ihre Anmerkung über den Versuch, so der päpstliche Nuntius neu„lich gemacht hat, und welchen Sie als einen neuen Beweis anführen, „daß der unmäßige Herrschungsgeist bei dem römischen Hofe noch „immer der nämliche sei — diese Anmerkung, sage ich, ist mir vielmehr „eine neue Probe, daß Sie demselben nichts zu übersehen wissen" u. s. w. „Der Herr Weihbischof ersehen, wie sehnlich mein Verlangen „sein müsse, eine Aergerniß, die in meinem Erzstift entstanden, und „die sich noch von da fast in die ganze Kirche verbreitet hat, gehoben „und gebessert zu sehen. Freilich ist öffentliche Widerrufung „und Verdammung eines Buches — ein Schritt, zu dem sich

---

n'a pu trouver dans le pays des sujets propres à remplacer les Jésuites dans les Collèges. — Les Princes et les grands Seigneurs de l'Empire, qui embrassent l'état ecclésiastique, s'embarassent peu ordinairement des questions doctrinales, et n'envisagent que les revenus et les prérogatives attachés aux bénéfices. Parviennent-ils à quelque Evêché, ils en abandonnent totalement le spirituel à un Evêque, qu'on appelle suffragant, et ne se réservent que la jouissance du temporel. On ne sera pas surpris, qu'un Prince de la maison de Saxe suive à cet égard les préjugés reçus. Il joint à l'Electorat de Trèves l'Evêché d'Augsbourg; et quoique dans sa lettre au Pape il paraisse gémir sous les poids de ces deux diocéses, à peine vacque-t-il dans l'Empire un Evêché électif, qu'il se met sur les rangs pour y prétendre; il en a deja manqué plusieurs (Liège, Ratisbonne etc. etc.). Or la Cour de Rome est en possession de donner des brefs d'éligibilité et de compatibilité pour ces grands bénéfices, et dès-lors on sent que les occasions de se rendre cette cour favorable ne peuvent être indifferentes.

10) Schlözer's Briefwechsel VII Band. S. 281.

11) Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten von Trier Clemens Wenceslaus und Nicol. von Hontheim u. s. w. Frankfurt am Main, 1813. 8.

„unsere Eigenliebe nicht leichterdings bereden läßt. Ich bitte übrigens „den Herrn Weihbischof, versichert zu sein, daß ich Ihnen nicht „auf einiges Menschen Zureden, sondern aus eigener Ueber„zeugung diese Sprache führe [12]). — Wenn Ihnen wirklich das „Wohl der Kirche am Herzen liegt, so machen Sie, daß ich Ihnen „mein ganzes Vertrauen wiederum schenken könne." — Am 8. Mai: „Ueber alle meine Erwartung haben der Herr Weih„bischof mich getröstet. Denn eine so schnelle Folgeleistung und „eine so unumschränkte Unterwürfigkeit hatte ich mir nicht versprechen „können. Den mir gemachten Vorschlag, an Seine päpstliche Hoheit „ein Abbittungs- und Widerrufungsschreiben zu verfer„tigen, genehmige ich auf alle Wege. Ich wünsche nur, der Herr Weih„bischof möge sich alsobald an diese Arbeit machen. Je ehender „selbe wird können zu Ende gebracht werden, desto lieber wird es „mir sein. — Ueberflüssig würde es sein, den Herrn Weihbischof weiters „zu bitten, Sich nicht zu schonen, da es um die Ehre Gottes „zu thun ist. — Ohne Ihnen weitere Maßregeln vorzuschrei„ben, glaube ich, es werde Ihnen gegenwärtige Beilage nicht un„dienlich zu ihrer Arbeit sein. Es ist ein Verzeichniß einiger „Sätze, das ein französischer Geistlicher [13]), dem seine gelehrten „Schriften einen Platz unter denen fürnehmsten Beschützern der Reli„gion versichern, aus besagtem Werke gezogen, und mir als „äußerst anstößig und mit unterschiedlichen Qualificationen verdam„mungswürdig denunciiret hat. Ich würde dem Herrn Weihbischof „sonderbar verbunden sein, wenn Sie mir von dem Fortgange der „ohnverzüglich vorzunehmenden Arbeit, als die mir äu„ßerst angelegen ist, öftere Berichte gäben. — Den 21. „Mai werde ich Ihren zukünftigen Herrn Collegen [14]) in „der Lieben Frauenkirche allhier consecriren, sodann noch einige Wochen „bei mir behalten, um ihn etwas genauer kennen zu lernen, auch „etwas umständlicher in meinen Absichten zu unterrichten. Eine „der ersten Weihungen, die ich ihm theils schon gegeben habe, „theils annoch geben werde, bestehet in dem, daß er den Herrn „Weihbischof als seinen Vater ehren, ohne Ihren Rath nichts thun „soll u. s. w." — Am 29. Mai. „Ich zweifle gar nicht, daß der „göttliche Geist Sie dergestalten in Ihrem heiligen Vorhaben erleuch„ten und stärken wird, daß selbes in kurzem — zu Stande gebracht „sein wird. — Die Büchercensur-Commission zu Wien kann nicht „als ein locus Theologicus angesehen werden, woraus man die Rich„tigkeit einer auf die Religion sich beziehenden Lehre entnehmen

---

12) Der Exjesuit Beck soll aber die Feder des Kurfürsten geführt haben.

13) Nicht der Exjesuit Beck?

14) Den schon erwähnten Herbain aus Straßburg. Man muß diese Cabinetsschreiben alle in's Deutschgesprochen übersetzen, um ihre ganze Bedeutung zu ermessen.

„könne.“— Am 22. Juni. „Mit ausnehmendem Vergnügen habe „ich Ihr werthes Schreiben vom 14. erhalten, nebst beigebogenem „Vorschlag des unter uns verabredeten Schreibens an „Seine päpstliche Heiligkeit. — Lassen Sie mir die Zeit, „mich etwas zu erholen, und hernach Ihre Schrift etwas reifer und „bedachtsamer zu überlesen, damit ich sodann mit meiner gewöhnlichen „Aufrichtigkeit und einem vollkommenen Vertrauen, welches Ihr überaus „christliches Betragen verdient, meine Meinung darüber äußern „möge. Es würde mir und Ihnen überaus unangenehm sein, aus „Uebereilung in einer so wichtigen Sache etwas übergangen zu „haben, wodurch Ihr Vorhaben einigermaßen vereitelt werden „mögte.“ — Am 16. Juli. „Es ist meine Schuld nicht, wenn „der an mich unter dem 14. Juni überschickte Aufsatz etwas „später zurückkömmt. — Um behutsamer zu Werke zu gehen, über- „schickte ich selbigen sammt meinen Anmerkungen um so viel „lieber an einen französischen Theologen mit Ersuchen, seine „Meinung darüber zu eröffnen [15]). — Aus beigebogenen Copien „und ad Marginem [16]) werden der Herr Weihbischof ersehen, in „was selbe bestehe. — Ich bitte nun den Herrn Weihbischof alles „ohne Vorurtheil mit Gott und seinem Gewissen zu überlegen, „dann Ihren Aufsatz in das Reine zu setzen, und mir je ehender „je lieber zur weitern Beförderung zu übermachen. Was den Brief „des Herrn Weihbischofs vom 25. Juni sammt Anlagen betrifft, kann „ich ohnmöglich bergen, daß selbiger mich in die größte Verlegen- „heit und Verwirrung gesetzt; indessen ich mich seithero (kaum?) „von den mich wahrhaft folternden Gedanken zu wahren weiß, „daß nemlich Ihre Bekehrung nicht recht ernsthaft sein „könne, indem Sie ohnerachtet der beweglichsten Ausdrücke, deren Sie „sich in Ihrem Schreiben an Ihre päpstliche Heiligkeit bedienen, an- „noch lieber Ihre Schrift vertheidigen, als verwerfen. Nehmen „Sie, ich beschwöre Sie, diesen Dorn aus meinem beängstigten „Herzen. — Ueber den Ungrund Ihrer Beantwortung des französi- „schen Promemoria will ich mich hier nicht einlassen; man muß „bis zum Erstaunen mit Vorurtheilen eingenommen „sein, um selben sich bergen zu können. — Was die (beigefügte „Wiener) Abhandlung betrifft, ist sie freilich nach Ihren „Grundsätzen abgefaßt; was beweißt aber dieses anders, als eine „Wahrheit, die Sie Zeitlebens mit blutigen Thränen be- „weinen sollten, nemlich, daß Sie zu Ihrem größten Unglück „leider schon solche Proselyten haben? Unmuth übernimmt mich „fast, wenn ich an den Brief des Benediktiners gedenke. Die Ruhe, „in der er sich befindet, ohnerachtet er ein Febronianer ist, soll

15) Siehe die vorige Note.

16) „Siehe Beilage Nr. 1.“ So sagt der citirte Briefwechsel; aber, leider! fehlt diese Beilage.

„eine Probe sein, daß Ihr System nicht lauter üble, son„dern auch wohl gute Folgen erwirkt habe. Ist denn „kein Lutheraner, kein Calvinist, kein Türk und Heid ruhig im Le„ben und ruhig im Tode gewesen" u. s. w.? — Am 17. Septbr. „Es werden der Herr Weihbischof aus beigebogener Abschrift des von „Ihro päpstlichen Heiligkeit an mich erlassenen Schreibens „(vom 22. August) vernehmen, wie väterlich Höchstdieselbe gegen Sie „gesinnet sind, auch daß Höchstdieselben des Vorhabens sind, von „Ihnen noch einige Erläuterungen zu begehren, ohne „welche Ihr Glaubensbekenntniß noch in etwas mangelhaft oder „zweideutig sein dürfte. — Den vergnügtesten Augenblick meines „Lebens habe ich Ihnen zu verdanken, auch wird dieser immer frisch „in meinem Andenken sein, und mich immer dahin bewegen, Ihnen „je mehr und mehr Beweis zu geben jener vollkommenen „Hochschätzung und ganz besonderer Zuneigung, mit welcher ich ver„harre ꝛc."

Aus dem päpstlichen Breve heben wir folgende Stellen aus: „Wir bemerkten in jener Schrift Einiges, was — obgleich an sich „nicht gerade so wichtig — doch den Gegnern nicht alle Möglichkeit „der Widerlegung zu benehmen scheint. Wir werden Alles, sorgfältig „zusammengestellt, schleunigst Dir übersenden, damit Du beim Ver„fasser der Schrift dahin wirken kannst, daß er selbst Alles verbessere „(corrigat, reformet atque emendet), damit in diesem Widerrufe „nichts fehlt, was durchaus gefordert werden muß (quod absolutis„sime requirendum sit) u. s. f. Dann kannst Du ihm, von Mir „aus, Alles auf's Reichlichst (omnia effusissime) versprechen. — Wir „werden ihn mit zu Unseren Brüdern und Mitbischöfen „zählen." (Jetzt und bis dahin wird er also nicht mitgezählt.) — „Doch können Wir ihm dieses Alles nicht, wie Wir es wünschten, „gewähren, wenn er nicht einige Verbesserungen, die Wir nächstens an „Dich absenden werden, seinem Widerruf einverleibt und hinzufügt."

Am 4. October. „Wichtigen Ursachen zufolge bleibe ich also „immer der Meinung, eine förmliche Widerrufung „würde der guten Sache vortheilhafter, mithin für Sie rühmlicher, „über alles aber dem großen Gott glorreicher sein, als die mir vor„geschlagene Widerlegung. Allein diesem ohngeachtet, lieber „Herr Weihbischof, will ich die ganze Sache von Herzen gern der „Entscheidung und Verfügung Seiner päpstlichen Hei„ligkeit überlassen." — Am 17. October. „Hier haben Sie „in Originali jene Erläuterungen und Zusätze, wovon das „Ihnen neuerlich mitgetheilte gnädigste Schreiben Seiner päpstlichen „Heiligkeit meldete, und zugleich in Copia sein zweites Breve „(vom 12. September), worinnen sich einige andere Sie betreffende „Weisungen befinden. Ich erwarte mit Ungeduld Ihre endliche „Entschließung u. s. w. Ueberlegen Sie alles reiflich mit Gott „u. s. w. Aus Ihrem letzten Schreiben kann ich leicht abneh-

„men, was Ihnen am mehresten Mühe machen wird; allein „— ich kann mir einmal nicht beigehen lassen, daß das aufrich„tigste Geständniß, welches Seine päpstliche Heiligkeit „von Ihnen verlangen, Aergerniß, wohl aber viele Erbauung „verursachen wird.“ — Aus dem Breve heben wir aus: „Nun „bleibt nur übrig, daß Dein Suffragan alle diese Verbesserungen so in „seine Zuschrift aufnehme und einschalte, daß der ganze Inhalt dieser „letztern, wie es sich gebührt, aus seiner innersten Ueberzeugung und „seinem eigenen Urtheile, nicht aus Ermahnungen eines Andern her„vorgegangen erscheine, und daß er die Zuschrift, als von ihm zum „ersten Male und aus eigenem Antriebe ausgearbeitet [17]), uns wieder „einsende.“ — „Wenn der Weihbischof dennoch in der von Uns vorge„schriebenen Weise Unsere Verbesserungen in seinen Widerruf aufzuneh„men verweigert, was können Wir dann anders glauben, als daß er Uns alle „Möglichkeit Unserer Verzeihung und Unserer Gnade genommen habe [18])?“ Am 15. November. „Es ist überflüssig, dem Hrn. Weihbischofe „zu beschreiben, was Trost und Vergnügen mir Ihr Schreiben vom „1. dieses, sammt anliegenden und an Se. päpstliche Hei„ligkeit zu übermachenden Submissionsact [19]) verursacht „habe. Der Hr. Weihbischof können es theils aus dem Eifer, mit „welchem ich das (Gott sei Dank!) nun vollbrachte Werk „betrieben, theils aus der hier beiliegenden Abschrift meines Schrei„bens an Se. päpstliche Heiligkeit abnehmen. Wie weit ich „aber entfernt sei [20]), die Auslassung deren wenigen Worte, wor„über Sie sich in Ihrem Briefe verantworten, zu mißbilligen, dieses „werden Sie ersehen aus dem, was ich hiervon dem Nuntius schreibe. — „Ich habe, wie der Hr. Weihbischof sehen, auf mich genommen, zu „versichern, daß Sie kein Bedenken würden getragen haben, Sich mit „allen französischen Theologen für die temperirte Monarchie zu er„klären, worin ich glaube nicht ohne Grund gehandelt zu haben.“ — In dem Schreiben an den Nuntius sind folgende Stellen bemerkenswerth: „Je vous aurais fait faire également une copie de l'acte de sou„mission susdit, s'il n'était absolument le même, que le pre„mier *avec les corrections et les additions* que sa sainteté m'a „communiqué et que Mr. *Hontheim* a toutes adoptées à l'exce„ption de celle-ci: *ut proinde merito Monarchicum Ecclesiae*

17) „Ut, quaecunque in ea perscripta erunt, omnia, ut debent ex in„timo suo sensu suoque judicio, non ex alterius monitis emanasse appa„reant, ipsamque epistolam tamquam primum a se suaque sponte „elucubratam iterum ad nos transmittat.“ Siehe zu Note 1.

18) „Quid tunc aliud existimare poterimus, nisi locum omnem nostrae „veniae nostraeque in eum Pontificiae gratiae ab illo nobis esse prae„clusum?“

19) Vom 1. November. Abgedruckt in Walch's neuester Religionsgeschichte Th. VII. S. 210 ff.

20) Vom 15. November. Bei Walch a. a. O. S. 205 ff.

„*regimen a catholicis Doctoribus appelletur.* Je n'ai pas voulu „insister sur cette addition, et pour ne point gêner sa conscience „qui eût, dit-il, souffert de l'aveu d'une opinion Théologique, „dont il ne saurait se persuader, et parceque cette addition, prise „dans le sens auquel l'Eglise nous oblige d'y souscrire, se trouve „déjà en termes équivalens dans sa lettre, comme lorsqu' il re„connaît dans le saint siège une jurisdiction universelle, et su„prème sur toutes les églises, et parceque je crois, qu' aucun „Théologien français et très-peu parmi les allemans voudraient „admettre cette proposition telle, quelle est énoncée. Car en„core que tout catholique doive reconnaître, que le gouverne„ment de l'église est monarchique *en un certain sens*, plusieurs „cependant n'admettent point, que l'église soit une monarchie „*pure*, comme la proposition paraît le signifier, mais une monar„chie *tempérée d'aristocratie*. Il n'eût sans doute pas été difficile „de persuader Mr. *de Hontheim*, de se déclarer pour ce dernier „sentiment, qui est certainement très orthodoxe. — Comme *sa* „*Sainteté a exigé de Mr. de Hontheim, que dans son acte corrigé* „*il ne fit point mention du précédent*, j'ai cru aussi *ne devoir* „*faire aucune mention* dans ma lettre *ni de celle que je me suis* „*déjà donné l'honneur de lui écrire, ni des deux Brefs paternels*, qu'elle m'a fait la grace de m'adresser depuis [21])." — Am 11. Jenner 1779. „Es würde ohne Zweifel überflüssig sein, „Sie zu ermahnen, wie das Werk, wozu Sie sich anerboten und wel„ches Ihro päpstl. Heiligkeit von Ihnen verlangen, unverzüg„lich die Hand anzulegen u. s. w. — Wenn es mir nicht aus dem „Schreiben Sr. päpstl. Heiligkeit vorkäme, als wären Höchstselbe ge„sinnet, selbst Ihre Widerrufung bekannt zu machen, so würde „ich Ihnen anrathen, es selbst zu thun; wenigstens scheint es „mir, Sie sollten bei allen Gelegenheiten suchen, Ihre neueren Gesin„nungen an den Tag zu legen." — Am 15. Jenner. „Die Freude, „welche Ihnen das vor wenigen Tagen an Sie überschickte päpstliche „Breve verursachet haben muß, wird ohne Zweifel beigebogenes Im„pressum [22]) noch vermehren, indem es Ihnen wird zu erkennen ge„ben, mit was Trost und Frohlocken das väterliche Herz Sr. päpstlichen „Heiligkeit durch Ihre Wiederrufung angefüllet worden sei u. s. w. Mei„nes Erachtens könnte gedachtes Impressum Ihnen die sicherste Gele-

21) Die oben zu den Briefen vom 17. September und 17. October ausgezogenen Breven und das Schreiben des Kurfürsten, durch welches sie veranlaßt waren. Uebrigens siehe zu Note 17.

22) Acta in Consistorio secreta 25. Dec. 1778. Bei Walch a. a. O. S. 202—240. Es ist die Allocution mit den beiden in den Noten 19 und 21 erwähnten Breven, dann ein Belobungsbreve an den Kurfürsten und ein ähnliches an Hontheim, beide vom 19. December. Daß die in Note 22 erwähnten Actenstücke dem Publicum bekannt würden, scheint der Papst auch jetzt noch für überflüssig gehalten zu haben. (S. zu den Noten 17, 21 und 24—25.)

„genheit geben, Ihre abgeänderten Gesinnungen dem Publicum auf „eine so leichte, als auferbauliche Weise bekannt zu machen, wenn „Sie nämlich ebengedachtes Impressum auf meine Unkosten neu auf„legen ließen, und halbens einen kleinen Hirtenbrief, oder wie man „sonsten den Aufsatz nennen wollte, vorsetzten, worinnen Sie kürzlich „1) die Motiva berichteten, welche Sie zur Widerrufung bewogen; 2) „Ihren Fehltritt auf's Neue bereueten; 3) eine förmliche Wi„derlegung Ihrer gefährlichen Schrift vermittelst göttlichem „Beistande dem Publicum versprächen, und 4) endlich in mei„nem Namen eben diese Schriften unter einer schweren „Sünde verböten, allen denenjenigen, die sonst verbotene Bücher „zu lesen keine Erlaubniß haben, weil dadurch ein sonst aller„dings nothwendiges mandatum archiepiscopale con„tra libros Febronianos auf die ersprießlichste Weise erspart „werden könnte." — Am 21. Jenner. „Ihre päpstliche Heiligkeit „geben mir den Auftrag, Ihnen das jüngst an mich überschickte „Breve — zu communiciren, wie auch in Höchstdero Namen ein „Exemplar deren Acten des letzteren Consistorii einzuhändi„gen, welchem letzteren Befehle ich aber schon (nämlich am 15. Jan.) „vorgekommen bin. — Vermuthlich wird diese neue Gnade ein Dank„sagungsschreiben in Ihren Augen unentbehrlich machen." — Am 24. Jenner. „Unangenehm ist mir, zu ersehen, daß Sie „mit der Weise, womit Se. päpstliche Heiligkeit Ihren „Widerruf bekannt gemacht haben, einigermaßen unzu„frieden sind u. s. w. Es freut mich recht, daß der Gedanke ei„nes von Ihnen zu verfassenden und denen activ consistorialibus vor„zudruckenden Hirtenbriefs Ihren Beifall erhalten habe; ich er„warte diesen Aufsatz mit Begierde. Die Worte: unter „einer schweren Sünde mögen ausbleiben, wenn Sie es so für „gut finden. Jedoch halte ich es für unumgänglich nothwen„dig, die Febronianischen Bücher nicht nur zu mißrathen, son„dern selbige auch aus erzbischöflicher Macht und in virtute obedien„tiae auf das ausdrücklichste zu verbieten. Das Placetum muß her„nach zu Luxemburg nachgesucht werden, wenn es auch sogar in pure „doctrinalibus so gebräuchlich ist. Wird es abgeschlagen, so hat die „Sache eben so viel nicht zu bedeuten. Es wird das Verbot oh„nehin in dem Luxemburgischen bekannt werden, und „wer im Stande ist, die Febronianischen Bücher zu le„sen, und dem noch einige Unterwürfigkeit gegen die „päpstliche und bischöfliche Authorität beiwohnet, weis „in diesem Fall schon, an was er sich zu halten hat[23])." — Am 1. Februar. „Der Aufsatz des zu erlassenden Pasto=

23) Diese Maxime haben sich die heutigen baierischen Mönche und ihre Freunde auch gemerkt.

„ralschreibens[24]) ist mir richtig zugekommen. — Auch habe ich „darinnen, wie Sie aus denen Admarginatis[25]) versehen wer„den, Mehreres gefunden, welches meines Erachtens nothwen„diger Weise abgeändert werden muß u. s. w." — Am 25. Februar. „Von Wien wurde ich berichtet, daß jene, so mit des „Herrn Weihbischofs Widerrufung nicht zufrieden sind, vorgeben, es „seie diese Ihnen abgezwungen worden, und Sie hätten aus „zeitlichen Absichten die Ihnen bekannte Wahrheit verläugnet „und abgeschworen. Man will Briefe von Ihnen gesehen haben, „worinn ersteres förmlich enthalten, und woraus sich das „zweite mithin klar folgern läßt. — Es konnte dieser Ruf in etwas „wahrscheinlich werden, wenn der Herr Weihbischof gegen Ihre „Freunde auch nur so sich äußerten, wie selbiger sich gegen „mich in Ihrem letzteren Schreiben herausgelassen ha„ben." —

Alles spricht dafür, daß Hontheim, trotz des Widerrufs, seine Ansichten eigentlich nicht geändert hatte. Auch schrieb er an einen Freund: „Ich habe einigermaßen meine Schrift, den Justinus Febronius, „widerrufen, so wie sie ein weit gelehrterer Prälat widerrief, um „Zänkereien und Widerwärtigkeiten zu entgehen. — Aber „mein Widerruf ist der Welt und der christlichen Religion nicht schäd„lich und dem römischen Hofe nicht nützlich und wird's auch niemals „sein. Die Sätze meiner Schrift hat die Welt gelesen, geprüft und „angenommen. Mein Widerruf wird denkende Köpfe so wenig bewe„gen, diese Sätze zu verleugnen oder zu verwerfen, als so manche Wi„derlegung, welche dagegen Theologaster, Mönche und Schmeichler des „Papstes geschrieben haben[26])."

Aber der Papst feierte einen großen Sieg. Das Ereigniß schien in Rom so außerordentlich, daß er sogar, was nur in den seltensten Fällen üblich, die er entschuldigend anführt, am ersten Tage des Weihnachtsfestes Consistorium hielt, um den Cardinälen Bericht zu erstatten. Auf Kosten der apostolischen Kammer wurden die Verhandlungen dieses Consistoriums gedruckt[27]) und an die Klöster und andere Anhänger versendet. Der Erfolg entsprach nicht der Erwartung. Die österreichische Regierung verbot die Einführung und den Nachdruck

---

24—25) Der Entwurf des Pastoralschreibens und die Admarginata, beide merkwürdig genug, s. im citirten Briefwechsel S. 62—72. Von den letzteren hier Folgendes: „Daß unterschiedliche Abänderungen und Zusätze dem Hrn. Weih„bischofe von Rom zugeschickt worden sind, thut zwar in der Hauptsache nichts, „doch werden Sie sich erinnern, daß in dem zweiten Breve Sr. päpstlichen „Heiligkeit an mich höchstdieselbe den Wunsch äußern, daß keine Meldung „davon geschehen möge. Auch würde der Hr. Weihbischof seine dadurch „mittelst dieser Widerrufung erworbene Ehre um ein Merkliches vermindern." (Vergl. Note 22.)

26) Faustin oder das philosophische Jahrhundert S. 164.

27) Die in Note 22 citirten Acta.

dieſer Verhandlungen, weil, wie die Kaiſerin in der Verordnung ſagt, „ſie von mehr als einem Orte her in Erfahrung gebracht, durch was „für unerlaubte Ränke dem Herrn v. Hontheim ein vergeblich frei„williger Widerruf der Febronianiſchen Bücher abgenöthigt wor„den.“ Als der Auditor des Nuntius zu Wien, Graf Caleppi, den Staatscanzler Fürſten Kaunitz fragte, ob Seine Fürſtliche Gnaden ſchon wüßten, daß Hontheim ſeinen Febronius widerrufen habe, war die Antwort: „Hat er ihn denn auch widerlegt?“ Auch Spanien und Venedig verbot dieſe Verhandlungen, ſogar der Kurfürſt von Mainz erlaubte nicht, ſie durch Nachdrücke zu verbreiten. Die Gazetta universale zu Florenz gab in dem Bedrohungsbreve vom 12. September jene Stelle, welche mit ewiger Ungnade drohet [28]). Daneben las man folgende Schlußſtelle der triumphirenden Allocution: „Aus „dieſem Allen kann Euch vorzüglich dieſes klar ſein, wie rein, auf„richtig und offenbar Febronius bekennt, in ſeinen eigenen Buſen „gegriffen zu haben, und, was am Meiſten zu beachten iſt, „nicht durch irgend einen zeitlichen Vortheil gereizt, nicht „durch Abnahme der Kräfte geſchwächt, bei unverminderter Geiſtesſtärke, „ohne durch läſtiges Zureden verleitet zu ſein, ſondern „einzig durch Erkenntniß der Wahrheit bewogen, einzig durch höhere „Gnade erleuchtet, nur von dem Wunſche des ewigen Heils beſeelt, „mit ausgezeichneter Anſtrengung ſeine Irrthümer verwirft, mit höch„ſtem Eifer ſie abſchwört [29]).“ Der Journaliſt ſcheint die Drohung ewiger Ungnade für läſtiges Zureden gehalten zu haben. Wie, wenn er alle die Briefe des Kurfürſten, aus denen wir Proben mittheilen, gekannt hätte? Der päpſtliche Nuntius zu Florenz erhielt Befehl, auf Genugthuung zu dringen. Doch der Großherzog ließ, als um Audienz gebeten war, bedeuten, daß ihm der Beſuch in jedem anderen Falle, nur in dem einzigen nicht angenehm ſein würde, wenn etwas über die Florenzer Zeitung anzubringen wäre. — Hontheim war einmal aus Schwachheit beſiegt. Man erlaubte ſich jetzt gegen ihn einen ſehr hohen Gebieterton. Er mußte die Erklärung geben, daß er „ganz freiwillig“ widerrufen habe, welche am 7. April 1780 in die Coblenzer Zeitung eingerückt wurde. Ein öffentliches Blatt ſagte darüber geradezu: „Die Perſonen, welche den Kurfürſten belagerten, hät„ten ihn Schlag auf Schlag (am 30. und 31. März) an Hontheim „ſchreiben und auf die unbedingteſte Weiſe befehlen laſſen, eine Er-

28) S. nach Note 17.

29) „Ex quibus omnibus praecipue constare Vobis potuit, quam candido, sincero atque ingenuo animo in cor suum rediisse fateatur Febronius; et quod animadverti maximo debet, non temporali ullo commodo illectus, non virium infirmitate fractus, non ingenio debilitatus, nec molestis inductus suasionibus, sed sola Veritatis, agnitione permotus, sola Supernae Gratiae illustratione perfusus, solo denique salutis suae desiderio incensus, errores suos singulari studio rejiciat summaque contentione ejuret.“

„klärung zu schicken, die in ein öffentliches Blatt eingerückt werden „könnte, nachdem der Kurfürst darin corrigirt hätte, was er für nö„thig hielt.“ Auch in dieser Erklärung bemerkte man noch einigen Doppelsinn. Man deutete sie auch so: Hontheim habe ganz freien Willen gehabt, zwischen dem Widerrufe und der gedroheten Ungnade zu wählen.

Wir unsererseits geben nur Thatsachen und überlassen dem Leser, zu urtheilen — nachsichtig über den verdienstvollen Greis, der die Stärke nicht besaß, wie der 82jährige van Espen in's Elend zu wandern und darin zu sterben, Verleugnung der Wahrheit beharrlich ablehnend, aber streng gegen jene, welche diese fordern, mit physischem oder moralischem Zwange und im Geiste des Herrn und Meisters zu handeln wähnen.

Im Jahre 1781 erschien Hontheim's Commentar über seinen Widerruf [30]). Wie könnte man dieses zweideutige Ding besser würdigen, als mit den Worten von zwei der trefflichsten kritischen Institute unseres deutschen Vaterlandes? „Das Buch ist,“ sagen die Göttinger gelehrten Anzeigen [31]), „mit einem Fleiße und einer Belesenheit auch in neueren Schriften abgefaßt, die in einem so hohen Alter Bewunderung verdienen.“ — Und weiter unten: „Es bleibt doch im Ganzen ein sehr wichtiger Theil der Hauptideen des älteren Febronius feststehen. Der Papst ist nöthig nur als Mittelpunct der Einheit. Er hat keine Rechte, als welche die Kirche hat. Concilien sind über dem Papste. Allerdings gibt es Fälle, wo Concilien ohne Papst und wider den Papst rechtmäßig sind. Der Papst ist Beschützer und Vollstrecker der Canones; er ist an dieselben gebunden. Die Bischöfe haben ihre Rechte von Gott, die ihnen der Papst nicht wider ihren Willen nehmen kann. Der Papst übt viele Rechte, nicht weil sie aus dem göttlich eingesetzten Primate fließen, sondern weil sie ihm nach und nach eingeräumt oder stillschweigend überlassen worden. Er hat nun dazu kein göttliches Recht; es würde aber, sie ihm zu versagen, jetzt unbillig sein. Ueber Glaubenslehren kann der Papst kein unverbesserliches Urtheil sprechen, d. i. er ist nicht untrüglich, welches nur die Kirche ist. Unter dem Namen der Kirche dürfen keine Rechte der Obrigkeiten gekränkt werden u. s. w.“ — „Aber im Ganzen,“ sagt die allgemeine deutsche Bibliothek [32]), „haben wir den uns immer noch, ob er gleich mit „„lu„therischer Ketzerei““ um sich wirft, ehrwürdigen Verfasser sehr „bedauert, als wir sahen, wie jämmerlich er sich beugen, schmiegen „und winden mußte, um landesherrliche, päpstliche und bischöfliche „Rechte nur einigermaßen mit einander zu vereinigen; um zugleich ein „gehorsamer Sohn der römischen Kirche zu heißen, und doch die neue-

30) J. Febronii Icti commentarius in suam retractationem etc. Fcf. ad M., Esslinger 1781. 4. XVI. u. 312 Seiten.

31) Zugabe zu d. Gött. gel. Anzeigen Bd. I. auf 1781. S. 242.

32) Anhang zum 37. bis 52. Bde. S. 1451.

„sten Verbesserungen des geistlichen Rechts im römisch-katholischen „Deutschland nicht offenbar zu bestreiten; in wie viele neue Schwie„rigkeiten, Widersprüche und üble Folgen er sich darüber verwickelt hat. „Doch hoffentlich ist dieses entweder das allerletzte Buch dieser Art, „oder wenigstens eines der letzten, das in Deutschland geschrieben wird. „Nach drittehalb hundert Jahren — denn so lange ist es doch, daß ein „Theil der Nation dem anderen zeigte, daß sie überhaupt nicht nöthig „habe, vor irgend einem Bischofe in der Welt zu kriechen — wäre es „doch endlich einmal Zeit, daß auch der andere Theil zu kriechen auf„hörte."

Eitle Hoffnung! Den oben genannten gelehrten und ungelehrten Capucinern, Franciscanern, Dominicanern, Serviten und Jesuiten ist unerwartet beigetreten ein Lehrer der rheinpreußischen (!) Universität Bonn, Professor Walter, Ritter eines päpstlichen Ordens. Hier sein Hauptargument [33]). Es ist „Mißbrauch der Geschichte, daß man „aus dem Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, na„mentlich die drei ersten Jahrhunderte, herausgriff, und die For„men, die sich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maß„stab aufstellte, wornach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu be„urtheilen seien — gleichsam, als ob die Vernunft der Kirche sich „in jenem Zeitraume erschöpft hätte." Man muß gestehen, so vornehme Argumente konnten bei Walter's Vorgängern nicht vorkommen; denn diese frommen Männer hielten doch wenigstens, mit uns Katholiken allen, christliche Religion und Kirche für etwas Anderes, als eitel Menschenwerk. Die von der Gottheit selbst von Anbeginn her geoffenbarte und durch den Mund des Herrn und Meisters bestätigte unabänderliche Gesetzgebung zu erforschen, hielten bisher alle Theile für die Aufgabe. Darum, weil diese ewig aller Menschenhand unantastbare Gesetzgebung in der Umgebung des Herrn und Meisters selbst und unter den unmittelbaren Schülern seiner Umgebung und ihren nächsten Nachfolgern noch nicht verkannt war, darum greifen sodann wir unsererseits jene noch nicht entarteten Jahrhunderte heraus. Doch angenommen mit Walter, die Kirche sei blos Menschenwerk, und man müsse daher „als „ächter Historiker seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert fol„gen" — thut er dieses, indem er lediglich statt der ersten drei Jahrhunderte die mittleren herausgreift und Alles ignorirt, was seitdem sich ereignete? Daher wird wahr bleiben, was jene Stimme der allgemeinen deutschen Bibliothek [34]) ausgesprochen: „Hontheim's Widerruf hatte „so ganz und gar keine Folgen, wie sie der römische Hof erwarten „mochte, daß vielmehr eben die Grundsätze des geistlichen Rechts, welche „Febronius ehemals so nachdrücklich behauptet hatte, und welche im „katholischen Deutschland immer mehr ausgebreitet worden waren, seit

33) Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts §. 3. Note 3.
34) A. a. O. S. 1447.

„seinem Widerrufe, statt erschüttert zu werden, noch freier gelehrt und „auf das Kirchenwesen und wider den Papst selbst angewendet wurden."

Uebrigens hatte Hontheim wieder eine bessere Haltung angenommen, und, wie es scheint, selbst sein Kurfürst, der ja bald nachher die Emser Punctation genehmigte. Denn der Letztere schreibt am 17. November 1781 an den Papst[35]): „Aus Deiner Heiligkeit Schreiben vom 13. October habe ich ersehen, daß Dein Urtheil über den Commentar des Febronius mit dem meinigen vollkommen übereinstimmt. Die Befehle, welche es Dir gefiel, mir durch dasselbe Schreiben zu verkünden, würde ich so schnell, als gern vollzogen haben, wenn ich nicht gefürchtet hätte, die Rüge oder der Verweis, den Du zu geben befiehlst, möchte mehr schaden, als nützen. Gewiß, hätte es ihm nicht an der in seinem Widerrufe so hochgepriesenen deutschen Aufrichtigkeit (sinceritas) gefehlt, so war kein Grund, es so empfindlich aufzunehmen, daß seine neuern Ansichten feierlich dem Consistorium der Cardinäle, ja der ganzen Welt bekannt gemacht wurden; kein Grund, in seinem Umlaufsschreiben, welches er den Consistorialverhandlungen voranschickte[36]), die von mir ihm gemachten Ausstellungen unberücksichtigt zu lassen; kein Grund, lügenhaft vorzugeben, er sei durch Drohungen Deiner Heiligkeit geschreckt worden, und diese Verleumdung an den kaiserlichen Hof zu bringen; kein Grund, zu den über den Widerrufsact selbst verbreiteten schlimmen Gerüchten so treulos zu schweigen; kein Grund, den Commentar ohne mein Wissen drucken zu lassen, den so unrichtig betitelten; denn wer wird Commentar über den Widerruf ein Werk nennen, welches einzig dazu unternommen scheint, um den Widerruf zu entkräften? — Ich unterließ nicht, ihm zu bedeuten, wie sehr dieses sein Benehmen von der Handlungsweise eines rechtlichen Mannes abweiche, ja ich bemühete mich, ihn mehrmals durch ernsten Tadel an seine Pflicht zu erinnern — aber ich hielt für gefährlich, mit einem Manne, der, wie gewöhnlich die Neuerer, stolz und schlau ist, es in einer Zeit auf's Aeußerste zu treiben, in welcher er die Mächte selbst so offen sein System beschützen sieht. Ich glaube, daß es, zumal in dieser betrübten Zeit, klüger ist, keine fernern Erklärungen zu verlangen. Denn nebst dem, daß es ungewiß ist, wie genau, wie aufrichtig, wie beharrlich er Deiner Heiligkeit Folge leisten werde, so werden auch die rechtgläubigsten Erläuterungen Einigen nur neue Widersprüche scheinen, während Andere verleumderisch behaupten werden, man habe sie einem schwachen, geisteskranken Greise abermals abgezwungen. Doch da Deine Heiligkeit die Herausgabe des Commentars nicht ignoriren kann, damit nicht Stillschweigen für Genehmigung gelte, so leugne ich nicht, daß derselbe mißbilligt werden kann, ja vielleicht muß u. s. f." — In dem Beischreiben an

35) Coup d'oeil oder Blick auf den Emser Congreß u. s. w. Aus dem Französischen. Düsseldorf, Kaufmann. 1788. 8. Bd. II. S. 54 ff.

36) S. zu Note 24—25.

den Nuntius ist hinzugefügt: Hontheim selbst habe es vielleicht zuerst gesagt[37]), daß sein Widerruf eine Wirkung der ihm gemachten Drohungen sei. Der Papst möge sein Mißfallen nur aus allgemeinen Gründen zu erkennen geben, ohne in das Umständliche der verwerflichen Sätze einzugehen.

Das letzte Jahrzehent seines hohen Alters lebte Hontheim in Ruhe. Er legte nicht, wie Weidlich und Adelung sagen, seine Würde als Weihbischof nieder, sondern behielt sie bis an sein Ende, verrichtete in der Regel alle Geschäfte selbst, und namentlich gingen an ihn allein alle Sachen aus dem Luxemburgischen. Nur in einzelnen Verhinderungsfällen trat Herbain an seine Stelle. So wahr ist, was seine Grabschrift sagt: „In provectissima etiam senectute cunctis adhuc animi et miris adhuc corporis viribus pollens.“ Die Grabschrift nennt ihn Herrn in Montquintin, Couvreux, Rouvroy und Dampicourt und setzt dahinter „etc.“[38]) Die zuerst genannte Herrschaft war sein gewöhnlicher Landsitz. Hatte er diese vier Herrschaften et cetera schon vor seinem Widerrufe erworben? Bei Annäherung seines Todes erklärte er vor allen geistlichen und weltlichen Beamten, daß er immer im katholischen Glauben und nach seinen Gesetzen gelebt habe und auch darin sterben wolle. Er starb den 2. September 1790.

Q.

Hospital, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Huldigung; Krönung; Kronämter. — Auf einer niederen Bildungsstufe der Völker, in der Periode ihrer Kindheit, ist es die in die Sinne fallende, die unmittelbar fühlbar werdende Kraft und Macht, der sie huldigend sich unterwerfen, selbst ohne noch durch ein besonderes Gesetz dazu verpflichtet und durch eine zur Vollziehung dieses Gesetzes organisirte Gewalt dazu genöthigt zu sein. So hatten die germanischen Völker ihre Schilderhebung für den Tapfersten in ihrer Mitte, oder für den Klügsten und Weisesten, der gerade jetzt mit unmittelbar lebendiger Rede sich die Herzen der Hörer eroberte. War dann einmal ein solcher Häuptling mit einem Kerne von Macht umgeben, so konnte sich dieser leicht weiter ausdehnen, und leicht verpflanzte sich auch die Gewohnheit der Unterwerfung auf das Verhältniß zu den dem erkorenen Oberhaupte Zunächststehenden. Hiernach findet sich neben und mit einem uralten Wahlrechte zugleich der Keim eines natürlichen Erbrechtes der Gewalt; wie überhaupt die Urgeschichte jedes Volkes im Keime birgt, was sie später binnen gewisser Perioden entfaltet. Aus gleichen Gründen bildeten sich innerhalb der größeren germanischen Volksgemeinden besondere Gefolge um einzelne hervorra-

37) Sind etwa die wichtigen Nachrichten in den französisch geschriebenen Correspondenzartikeln von Walch a. a. O. Th. VII. S. 455 ff. u. Schlözer's Briefw. Th. VII. S. 275 ff. — und wohl von der französischen Gesandtschaft herrührend — auf Mittheilungen Hontheim's gegründet?

38) Schlözer's Staatsanz. Bd. XV. S. 224.

gende Männer. Diese Gefolge, wie Tacitus sie schildert, waren im Frieden ein Hofstaat, im Kriege ein wandernder Kriegsstaat. Wissen wir gleich nichts Näheres über eine ausdrückliche Huldigung von Seiten der Genossen und ein ausdrückliches Gegenversprechen von Seiten der Häuptlinge, so bestand doch immer in Rechten und Pflichten ein gegenseitiges Verhältniß. Im Kriege war es die heiligste Pflicht der Genossen, ihre Führer zu vertheidigen; diese mußten dagegen ihr Gefolge mit dem Schlachtrosse und dem Wurfspieße versehen, und für große gemeinschaftliche Mahlzeiten, die eine Art Sold waren, ging wenigstens ein Theil der beweglichen Kriegsbeute auf. Die Genossenschaften waren also Associationen, die, wenn nicht auf ausdrücklichen, doch auf stillschweigenden Verträgen ruheten, mit sehr umfassendem Zwecke, denn sie lassen sich großen und combinirten Wanderhaushaltungen vergleichen, worin man mit allem an die Einzelnen vertheilten Geräthe zu gemeinschaftlichem Genusse auf gemeinschaftlichen Erwerb ausging. Auch bestätigt sich hiernach die Richtigkeit von Montesquieu's Bemerkung, daß es unter den Deutschen schon vor den Lehen Vasallen gegeben, oder daß vielmehr die Lehen früher in Schlachtpferden, Waffen und Mahlzeiten bestanden haben. Als aber mit den späteren Eroberungen ganzer Länder die Kriegsbeute hauptsächlich in unbeweglichem Gute bestand, mußte mit der räumlichen Ausdehnung des Besitzes der frühere gemeinschaftliche Haushalt aus einander gehen. Gleichwohl erhielt sich im Wesentlichen noch ganz der Sinn des früheren Verhältnisses. Wie die Theilnehmer an der Eroberung den Häuptern der Genossenschaften — mochten diese aus einer größeren oder kleineren Zahl von Mitgliedern und selbst aus ganzen wandernden Volksstämmen bestehen — noch fortwährend zu Diensten verpflichtet blieben, so erhielten sie auch in dem Besitze von Grundstücken ein- für allemal die Mittel für künftige Bewaffnung und Unterhaltung angewiesen. Bei jedem Besitzwechsel, der sehr häufig war, so lange die Lehen nur von Jahr zu Jahr, oder auf Widerruf ertheilt wurden, war es natürlich, daß ein Versprechen der Dienstleistung gegeben wurde, und so kam die Lehenshuldigung auf. Sie geschah indeß in der ersten Zeit der Entstehung des Lehnswesens und selbst später, als die lebenslängliche Ertheilung der Lehen herkömmlich geworden, auf keine sehr förmliche Weise. Erst später und als mit der Erblichkeit der Lehen den einzelnen Vasallen das Mittel einer stets weiteren Ausdehnung ihrer Macht in die Hände gelegt wurde, war man darauf bedacht, durch größere Förmlichkeit und Feierlichkeit bei der Lehenshuldigung die Idee des ganzen Verhältnisses anschaulicher und eindringlicher zu machen. Zuweilen ließen sich auch die Könige germanischer Volksstämme — die der Franken schon frühe und wenigstens seit dem 8. Jahrhunderte — von allem Volke oder einzelnen Untergebenen einen Eid der Treue schwören; also nicht blos von ihren Vasallen,

*) Montesq. de l'ésprit des lois t. IV. liv. 30. ch. 3.

oder von diesen bei anderen Gelegenheiten, als bei Uebertragung von Lehen. Damit bildete sich neben der Lehenshuldigung eine Staatshuldigung; die letztere wohl nach Analogie der ersteren. Doch blieb die Lehenshuldigung eine mehr förmliche und feierliche Handlung, mit der sich gewöhnlich, aber doch nicht immer, der Lehenseid verband, der dann allerdings auch ein Versprechen der Treue enthielt, allein mit besonderer Beziehung auf den Lehnsnexus. Bei den Franken namentlich wurde diese Lehenshuldigung knieend und immer nur vor der Person des Lehensherrn geleistet, während der einfache Eid der Treue aufrecht stehend und auch vor den Beamten des Königs geschworen werden konnte*). Ganz im Einklange mit der Entstehung der Erblichkeit der Lehen hatte inzwischen die Idee eines Rechts einzelner Familien auf die höchste Gewalt im Staate tiefere Wurzel geschlagen. Nur für das deutsche Reich erhielt sich noch, in Beziehung auf das Oberhaupt desselben, das ursprüngliche Wahlrecht bis auf die neuere Zeit; seine Ausübung fiel jedoch einem stets mehr sich verengenden Kreise zu. Auch läßt sich wohl sagen, daß dieses Wahlrecht selbst immer mehr den Charakter eines Erbrechts annahm, da es bei der überwiegenden Zahl der weltlichen vor den geistlichen Kurfürsten einigen Familien hauptsächlich zugefallen war. Selbst da, wo sich das Recht der Thronfolge in einer Familie entschieden festgestellt hatte, dauerte es indessen noch lange, ehe sich für die einzelnen Glieder derselben ein festes und vorausbestimmendes Successionsrecht ausbildete. Bei solchem Schwanken der Verhältnisse mußte bei jedem Wechsel der Gewalthaber eine ausdrückliche Anerkennung der Majestätsrechte in der Person des neuen Inhabers, also eine Staatshuldigung, um so nothwendiger erscheinen. Als dann später die Grundsätze der Untheilbarkeit der Staaten und des Primogeniturrechts in den europäischen Monarchieen Eingang fanden, mußte damit der Gedanke, daß der vom Gesetze bezeichnete Nachfolger ipso jure die Regierung übernehme, deutlicher in Bewußtsein treten. Eine ausdrückliche Anerkennung dieses Rechts war also fortan weniger unerläßlich; allein als herkömmlich ließ man gleichwohl die Huldigung leisten, indem man übrigens das Princip aufstellte, daß man nicht Unterthan sei, weil man huldige, sondern daß man huldige, weil man Unterthan sei. Doch ist nicht in allen Monarchieen Europas eine allgemeine Huldigung bei jedem Regierungsantritte eingeführt, wie namentlich nicht in dem neueren Frankreich, wo man schon vor der Regierung der jetzigen Dynastie den Huldigungseid durch die besonderen Eidesleistungen als Deputirte, Richter, Verwaltungsbeamte, Militärs u. s. w. ersetzen ließ. Ein Gleiches gilt für Großbritannien, denn die bei den Krönungen der englischen Könige herkömmliche Huldigung ist nur eine partielle einiger Classen der Bevölkerung und bezieht sich nicht sowohl auf den Staatsverband, als auf die lehensrechtlichen Verhältnisse.

*) S. Montesq. a. a. O. t. IV. liv. 31. ch. 32.

Die Staatshuldigung (homagium, tessera subjectionis civilis) ist die ausdrückliche Anerkennung des staatsbürgerlichen Verhältnisses zu einem bestimmten Staatsoberhaupte und hiernach die Angelobung des staatsbürgerlichen Gehorsams gegen den Regenten. Sie unterscheidet sich also von allen sonstigen Erklärungen zur Anerkennung irgend eines anderen rechtlichen Verhältnisses, wie von der Anerkennung der Vasallenschaft (vasallagium); von der Unterfassenhuldigung der unrichtig sogenannten standesherrlichen Unterthanen; von der Erklärung der Erbpflichtigkeit, der Ortsbürgerpflichtigkeit u. s. w. Als allgemeine Huldigung, wenigstens von Seiten der Familienväter, findet sie nur bei einem Regentenwechsel Statt; doch können auch unter demselben Regenten manche außerordentliche Umstände, wie z. B. die zeitweise Störung des früheren Verhältnisses zwischen Fürst und Volk, eine wiederholte Erklärung von Seiten des letzteren als räthlich erscheinen lassen. Außerdem wird einem schon anerkannten Regenten durch die in den Staatsverband neu eintretenden Staatsbürger und sonstige Staatsgenossen gehuldigt; sodann von Staatsbeamten bei Antritt ihres Amtes; von den Territoriallehnbesitzern bei Uebernahme der Lehen, und wo der volle Landsassiat gilt, wie jetzt in den meisten deutschen Staaten, von den Forensen oder den auswärtigen Inhabern inländischer Grundstücke und sonstiger dinglicher Rechte. Mit der Staatshuldigung wird häufig auch den Successionsberechtigten eine vorläufige oder Eventualhuldigung geleistet. Damit wird zuweilen, zur besseren Sicherung der Nachfolge, eine Aufnahme in den Civilmitbesitz verbunden, der jedoch dem Eventualberechtigten weder Mitregierung, noch sonstigen Mitgenuß an den Vorrechten der Majestät verleihet. Wird die Staatshuldigung sowohl in Hinsicht auf die Person, als für das Grundeigenthum geleistet, so heißt sie vollständige oder allgemeine, auch wohl persönliche; sonst aber, wenn sie nur das Grundeigenthum betrifft, unvollständige, particuläre, auch wohl reale. Die Huldigung, als die ausdrückliche Anerkennung eines gewissen Regenten, ist zwar nicht die Bedingung des hiermit zusammenhängenden Verhältnisses der Unterwürfigkeit, aber doch ein äußeres Zeichen und mithin ein Beweisgrund für das Dasein dieses Verhältnisses. Meistens, jedoch nicht immer, wird das Versprechen, dem neuen Landesfürsten treu, hold und gewärtig zu sein, oder wie sonst die Formel lautet, durch einen Eid bekräftigt. Die Staatsbeamten vom Civile und Militär schwören dann gewöhnlich einzeln, die dem Throne zunächst Stehenden in die Hände des Fürsten selbst (solenne Huldigung), die Anderen aber in die Hände ihrer Vorgesetzten. Die Beeidigung aller übrigen Staatsgenossen geschieht dagegen in Masse, entweder gemeindeweise, oder in sonst für geeignet gehaltenen größeren Abtheilungen. Zum Andenken daran werden nicht selten besondere Huldigungsmünzen geschlagen. Auch suchen die neuen Regenten wohl noch auf andere Weise durch die Vornahme besonderer Handlungen, namentlich durch Gnadenacte, den Antritt ihrer Regie-

rung und die ihnen geleistete Huldigung als einen besonderen Abschnitt im Staatsleben zu bezeichnen.

Dieser Regierungsantritt wird durch den neuen Regenten den Staatsgenossen verkündet. Ueberdies ist es so ziemlich im ganzen monarchischen Europa gebräuchlich, daß der Regent, meistens noch vor der Huldigung, die Verheißung öffentlich ausspricht, gemäß den bestehenden Rechten und Gesetzen und zum Wohle des Landes zu regieren. Schon unter der früheren ständischen Verfassung mußten die neuen Fürsten entweder die Verfassung beschwören, oder doch besondere Huldigungsreversalien ausstellen, worin sie die Freiheiten und Privilegien der verschiedenen Classen ihrer Untergebenen ausdrücklich anerkannten (s. oben Bd. VII. S. 248). So mußte namentlich im deutschen Reiche der durch die Wahl der Kurfürsten als Oberhaupt desselben Bezeichnete, um römischer König zu sein, erst die Wahlcapitulation beschwören, und überdies einen Revers, daß er dieselbe halten wolle, ausstellen. Endlich mußte er bei der Kaiserkrönung selbst einen doppelten Eid leisten, wodurch er unter Anderem versprach, „gerecht zu regieren, das Reich zu schützen, dessen Rechte zu erhalten und die ungerecht zerstreueten Güter desselben wieder zu sammeln, den Armen und Reichen ein gerechter Richter, den Wittwen und Waisen ein Beschützer zu sein.“ Zwar betrafen die Wahlcapitulationen wesentlich nur die Rechte der Reichsstände und besonders die Privilegien der Kurfürsten; allein die ganze unmittelbare Reichsbürgerschaft hatte sich ja allmälig nur in diese Körperschaft der Reichsstände zusammengezogen; und selbst aus diesem engen Kreise activer Reichsbürger war noch für die Ausübung einer der wichtigsten Befugnisse das Wahlcollegium der Kurfürsten besonders ausgeschieden worden. Dem Principe nach finden wir hier also immer noch den Gedanken festgehalten, bei jedem Regierungswechsel das Verhältniß der Reichsbürger zum Reichsoberhaupte vertragsmäßig festzustellen. Ganz dieselbe Rechtsidee, nur nach den veränderten Umständen entwickelt und gestaltet, kündigt sich in den neueren constitutionellen Monarchieen an, wo jeder neue Regent entweder die Verfassung beschwört, oder doch eine förmliche Versicherungsurkunde über ihre Aufrechthaltung ausstellt, wie Letzteres z. B. in Würtemberg, im Großherzogthume Hessen, in Braunschweig, in den meisten sächsischen Staaten und anderen der Fall ist. Selbst in den absoluten Monarchieen unseres Welttheiles verbindet sich herkömmlich mit dem Regierungsantritte das Versprechen einer gerechten Regierung im Interesse des Volkes; und hat eine Krönung Statt, so pflegt dieses Versprechen eidlich wiederholt zu werden. Zwar versteht es sich von selbst, daß von der Leistung des Regierungseides, oder von der ausdrücklichen Erklärung der Regenten, ihre Regentenpflicht erfüllen zu wollen, die rechtliche Fortdauer der Verfassungen eben so wenig abhängt, als von der Staatshuldigung die Verbindlichkeit zum staatsbürgerlichen Gehorsam, weil der bloße Personenwechsel den bestehenden rechtlichen Zustand an und für sich

nicht berührt. Immer wird jedoch durch die wiederholte Anerkennung staatsbürgerlicher Pflichten sowohl von Seiten des Regenten, als des Volkes, wie sie in Europa gewöhnlich ist, auf eine ursprüngliche und unvertilgbare politische Wahrheit hingewiesen. Wenn nämlich oben hervorgehoben wurde, daß sich mit und neben dem Wahlrechte der altgermanischen Volksstämme schon der Keim eines natürlichen Erbrechts der Gewalt gefunden habe; so muß doch eben sowohl behauptet werden, daß auch in der Erbmonarchie, wo das Erbrecht der Fürsten das Wahlrecht des Volkes überwachsen und überwuchert hat, dieses letztere nur in der Ausübung zurückgehalten, aber keineswegs im Keime vernichtet werden könnte, der vielmehr unter veränderten Umständen wieder in neuen Formen zur neuen Entfaltung kommen dürfte. Daß bei erloschener Thronfolge, oder bei gänzlicher Thronerledigung die Ernennung eines neuen Oberhauptes dem Volke, oder seinen Stellvertretern gebühre, daß also dann sein Wahlrecht wieder auflebe, wird ohnehin nicht bezweifelt *). Allein auch die Huldigung des Volkes in ihrer Beziehung zu den Erklärungen der Monarchen bei ihrem Regierungsantritte weis't in einer der Vertragsform wenigstens analogen Weise darauf hin, daß die Anerkennung des Erbrechts fortwährend an die Bedingung einer gerechten und das Volkswohl fördernden Regierung geknüpft bleibt. Diese Hindeutung ist völlig gleichbedeutend mit der geschichtlich sich immer von Neuem bewährenden Wahrheit, daß — falls im Staatsorganismus ein besonderes Glied der Sitz eines für das Ganze empfindlichen Uebels wird, eine Reaction dagegen, zur Herstellung eines organischen Gleichgewichts im Staatsleben, eben so natürlich als rechtlich ist. So haben denn alle Ceremonieen der Unterwürfigkeit, worin der Servilismus mehr oder weniger den Act der Huldigung eingekleidet hat, gleichwohl die Idee nicht auslöschen können, daß das Volks-Leben die Quelle alles Volks-Rechts ist, das sich selbst in lebendiger Strömung sein Bette gräbt; und daß das bekannte „Wenn nicht, nicht!" der früheren Stände von Aragonien nur bestimmter sagte, was sich noch jetzt, hinter anders lautende Formeln versteckt, selbst in jeder Huldigung und in der ihr correlativen Erklärung des Regenten ausspricht **).

Das beiderseitige ausdrückliche Anerkenntniß von Pflichten auf Seiten des Volkes und des Fürsten kommt in diesen bestimmter ausgeprägten Formen nur in den europäischen Monarchieen vor und stammt noch aus dem lebhafteren Gefühle germanischer Volksstämme für Freiheit und Selbstständigkeit. Unter der Herrschaft des asiatischen Despotismus, wo die Idee eines Rechts des Volkes seinen Gebietern gegenüber kaum anders, als in einzelnen Momenten der Aufregung und Aufwallung in's Bewußtsein tritt, ist bei den Machthabern von keiner

*) Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes 3. Aufl. §. 247. g.

**) Ueber Huldigung vergl. Klüber a. a. O. §. §. 246, 247, 271, 272, 273 und die daselbst angeführte Literatur.

herkömmlichen Versicherung der Pflichterfüllung und selbst bei dem Volke von keiner förmlichen Huldigung die Rede. Es bedarf keiner besonderen Anerkennung der absolutesten Gewalt, und so bleibt dem Volke selbst die Stimme versagt, wodurch es seine Sklaverei erklärt. Dagegen finden wir in Asien die ersten Spuren der Krönungen oder der feierlichen Einsetzungen der Monarchen unter gewissen kirchlichen Förmlichkeiten. Es war natürlich, daß man die an die Spitze des Gemeinwesens Erhobenen auch äußerlich auszeichnete, und daß die Erhebung selbst durch eine bezeichnende Handlung veranschaulicht und versinnlicht wurde. Die Häupter der altgermanischen Stämme empfingen indessen ihren auszeichnenden Schmuck entweder noch unmittelbar aus den Händen der Natur, oder durch eine höchst einfache symbolische Handlung. Den Königen der Franken, der Burgunder und Westgothen diente ihr langes Haupthaar als Diadem. Als der Frankenkönig Childebert II. großjährig geworden war, reichte ihm sein Oheim Guntram einen Wurfspieß, „als ein Zeichen, daß er die Gewalt in seine Hände gelegt", und wandte sich dann an das versammelte Volk mit den Worten: „Ihr seht, daß Childebert zum Manne geworden; gehorcht ihm" *). Den Typus der eigentlichen Krönung hat das Abendland von den Juden entnommen. Die wesentlichen Bestandtheile derselben sind die Salbung und die Bedeckung des Hauptes mit einem auszeichnenden Kopfschmucke, der Anfangs wohl nur eine Kopfbinde war, später zum Diademe und zur Tiare, endlich zur Metallkrone wurde. Allein die Juden selbst hatten damit einen in anderen morgenländischen Staaten schon einheimischen Gebrauch blos nachgeahmt, da für alles der Gottheit Geweihte, waren es nun Priester mit ihrer Priesterbinde, oder Könige, oder Opferthiere, die Bekränzung und Bekrönung auch anderswo üblich war. Im jüdischen Staate ist schon bei David, oder doch bei Salomo, von einer Krone oder Tiare die Rede. Die priesterliche Salbung mit heiligem Oele fand schon bei Saul Statt; später bei David, Salomo, Jehu, Joas und Anderen. Immer wurden jedoch nur solche gesalbt, gegen die sich Nebenkönige erhoben hatten und die einer besonderen Bestätigung und Befestigung ihrer Würde zu bedürfen schienen; oder diejenigen, welche die Ersten ihres Stammes waren, so daß man also den unzerstörbaren Charakter, der durch die Salbung ertheilt werden sollte, für ein erbliches geistiges Stamm-Gut gelten ließ. Eine der Krönung ähnliche Feierlichkeit, eine Weihe der Herrscher durch die Priester, findet sich jetzt noch im Oriente in den muhamedanischen Staaten: jeder neue Padischah des osmanischen und jeder Schah des persischen Reichs begibt sich in feierlichem Zuge in die Hauptmoschee, um die Gebete der Priester über sich sprechen zu lassen. Bei den Königen von Altgriechenland und unter den altitalienischen Völkerschaften, deren Bildungsgeschichte mit derjenigen der Juden in keinem näheren Zusam-

*) Montesq. a. a. O. t. II. liv. 38. ch. 23 u. 25.

menhange stand, hatten dagegen keine eigentliche Krönungen Statt. Selbst bei den späteren römischen Kaisern war dieses nicht der Fall, da die Ueberreichung der corona laurea an die vom Staate proclamirten Imperatoren nur eine ziemlich einfache weltliche Feierlichkeit war. Erst als die Verbreitung des Christenthums die Geschichte der abendländischen Nationen an die alttestamentarischen Ueberlieferungen anknüpfte, kam unter diesen die Sitte der Krönungen auf. Zuerst geschah dieses unter den byzantinischen Kaisern des 5. Jahrhunderts, wo die Patriarchen die feierliche Handlung vornahmen. Etwas später verpflanzte sie sich unter die christlichen Franken; denn wenn auch die früheren Merovinger schon die Krone als königlichen Schmuck kannten, so war doch die Krönung nicht bei ihnen gebräuchlich. Endlich wurde im Jahre 800 die Kaiserkrönung Karl's des Großen in Rom durch Papst Stephan das nähere und eigentliche Vorbild für die Form aller späteren Krönungen bis in die neueste Zeit.

Der Ursprung der Krönungen, als einer kirchlichen Weihe weltlicher Regenten, fällt in Staaten, worin ein besonderer Priesterstand einen entschiedenen Einfluß ausübte. Die nahe liegende Absicht derselben war die Versinnlichung der Idee, daß die weltliche Gewalt von der Gottheit und mittelbar von ihren Vertretern auf Erden, von den Priestern, abzuleiten sei, daß also der Gewalthaber zunächst und vor Allem mit dem Willen und den Interessen des Priesterstandes sich in Einklang zu setzen habe. Besonders deutlich tritt diese Absicht aus der Stellung hervor, in der sich Samuel dem einen König fordernden jüdischen Volke gegenüber befand. Seine gezwungene Nachgiebigkeit gegen den Volkswillen sollte der seither bestandenen Priesterherrschaft doch immer so wenig als möglich vergeben. Darum sollte die Salbung dem Volke und seinem neuen Herrscher dessen fortdauernde Abhängigkeit von Jehovah, als dem wahren Souverän des Judenvolkes, und hiernach seine Abhängigkeit von den Leviten vor Augen stellen. Auch bei den späteren Krönungen der abendländischen Monarchen blieb die eidliche Verpflichtung der Regenten im besonderen Interesse der Kirche, deren Priester die Weihe vornahmen, ein wesentlicher und ganz besonders hervortretender Bestandtheil der feierlichen Handlung. Schon die griechischen Kaiser mußten die Erhaltung der Rechte der Kirche nach dem gerade anerkannten Dogma feierlich angeloben. Auch in der lateinischen Eidesformel, die der Kurfürst von Mainz bei der Krönung der deutschen Kaiser vorlas, und worauf diese punctweise mit ihrem „voto" antworteten, wurde doch neben den sonstigen Versprechungen die Verpflichtung besonders eindringlich gemacht, „dem katholischen Glauben treu zu bleiben, ihn durch Werke zu bekräftigen, die Kirche und ihre Diener zu schützen, dem Papste und der römischen Kirche die schuldige Unterwürfigkeit zu leisten." Ganz entsprechend und stets im Sinne der da und dort herrschenden Kirche lauteten und lauten noch jetzt die Eidesformeln in den anderen europäischen Monarchieen. Allein eine Feierlichkeit, die ursprünglich darauf berechnet

war, eine bestimmte Kirche als das im Geiste und in der Wahrheit Herrschende und die weltliche Gewalt als ihr Werkzeug erscheinen zu lassen, hat später mit dazu dienen müssen, um der Idee eines vorzüglichen und unmittelbaren göttlichen Rechts der Fürsten wenigstens für einige Zeit Eingang und Ausbreitung zu verschaffen.

Nach und nach wurde die Krone für den ganzen hohen Adel, in Deutschland bis zu den Grafen herab, in Großbritannien für alle Pairs des Königreichs ein auszeichnender Schmuck, oder wenigstens ein Bestandtheil ihres Familienwappens. Die Krönung blieb hingegen auf Kaiser und Könige beschränkt, indem bei den anderen Monarchen etwa nur eine einfachere Inauguration die Stelle derselben vertrat. Nachdem so die Krone ein Symbol der Staatsgewalt geworden war, kam man bald dahin, auch zuweilen den Staat selbst mit diesem Ausdrucke zu bezeichnen. Hiernach spricht man von einer Krone Englands u. s. w. Doch ist es in der neueren Zeit gebräuchlich geworden, besonders in den neuen constitutionellen Monarchieen, die in ihrer jetzigen Gestalt aus einem Kampfe des Volkes mit der Regentengewalt hervorgegangen sind, die Krone, als die Regierung und der Inbegriff der Regierungs-Rechte, dem Staate und der gesammten Staatsgewalt entgegenzusetzen. In ähnlicher Bedeutung werden mitunter in constitutionellen Monarchieen die Kron-Domänen oder Kron-Güter von den Staats-Gütern im engeren Sinne — zuweilen Kammergüter genannt — unterschieden. Die ersteren gehören dann zwar auch zu dem vom Regenten nicht einseitig zu veräußernden Staatsvermögen, haben jedoch die besondere Bestimmung, daß ihr Nießbrauch auf jeden neuen Monarchen übergeht. In der Regel sind jedoch die Krongüter in Monarchieen so viel wie Staatsgüter überhaupt. Damit analog waren in den alten Monarchieen auch die Kronämter häufig wahre Staats-Aemter und mit den höchsten Reichsämtern gleichbedeutend, wie z. B. in Großbritannien die Würde des Großadmirals; in Polen die des Krongroßcanzlers, der zugleich der inneren Regierung, dem Justizwesen und den auswärtigen Angelegenheiten vorstand, oder des Krongroßschatzmeisters, als des ersten Oberfinanzbeamten. Außerdem bezeichnete man schon in früheren Perioden des europäischen Monarchenthums verschiedene hohe Hof-Chargen als Kron-Aemter, was in einer Zeit, wo sich Staatsdienst und Hofdienst noch nicht bestimmter von einander geschieden hatten, sehr erklärlich ist. Meistens wurden diese Kronämter, welche einen hohen Rang gewähren oder voraussetzen, als Erblehen verliehen. Fast allgemein und bis auf wenige Ausnahmen hat man indessen aus Rücksicht auf das Staatsinteresse die Erblichkeit solcher Kronämter, die zugleich Staats-Aemter waren, entweder aufgehoben, oder diese Aemter, wie es in England geschah, allmälig eingehen lassen. Auch die frühere Erblichkeit der Kron-Hof-Aemter ist meistens aufgehoben worden; und wo sie noch besteht, oder neu eingeführt wurde, wie in Baiern, sind sie doch nicht mehr als ein bloser Titel und verpflichten höchstens

zu einigen außerordentlichen Hof- und Ehrendiensten bei besonders vorgesehenen Gelegenheiten *).

Das Recht zur Bestimmung der Majestätssymbole und der Krönungsfeierlichkeiten steht zwar überall den Souveränen zu; allein im Hinblicke auf das Vorbild der Kaiserkrönung Karl's des Großen und bei der durchgreifenden Aehnlichkeit der socialen Verhältnisse des größeren Theiles von Europa während des Mittelalters bildeten sich überall die Formen der Krönung, wenn auch in minder bedeutenden Einzelheiten von einander abweichend, im Wesentlichen auf sehr ähnliche Weise aus **). Nur bei einigen Krönungen der neueren Zeit, wie bei derjenigen des ersten Königs von Preußen und Napoleon's, setzten diese Machthaber sich selbst und dann ihren Gemahlinnen die Krone auf; wo sich denn freilich der Charakter der früheren Symbolik, das demüthige Empfangen aus einer höheren Hand durch die Vermittlung der Kirche, bedeutend veränderte. Ueberall knüpfte man im monarchischen Europa an die Krönung auch einen Act der Huldigung, wenigstens von Seiten der Kronvasallen und Reichswürdenträger. Er erfolgte im deutschen Reiche durch die bei der Krönung anwesenden Reichsfürsten mit dem dreimaligen Rufe „Fiat!" auf die vom Kurfürsten von Mainz an sie gerichtete Frage: „Ob sie den gekrönten und gesalbten Fürsten annehmen, sein Reich befestigen und seinen Befehlen gehorchen wollten?" In England geschieht die Huldigung, die hier jedoch den Charakter einer Lehenshuldigung hat, durch Zulassung der Pairs zum Handkusse und bei einigen besonders Privilegirten durch Kuß auf die linke Wange. Der Krönung Ferdinand's IV. zu Mailand mit der eisernen Krone der Lombarden, welche die Sage aus einem Nagel des heiligen Kreuzes formen läßt, war die förmliche Huldigung der Notabeln des lombardisch-venetianischen Königreichs um einige Tage vorausgegangen. Noch jetzt erinnern manche aus alter Zeit überlieferte Krönungsformeln an eine vorgängige Wahl. Als noch eine solche Wahl vorausgehen mußte, oder in Zeiten, wo noch das Erbrecht der Könige nicht fest bestimmt war, oder wo es besondere Umstände als zweifelhaft erscheinen ließen, war natürlich die Krönung und die damit verbundene ausdrückliche Anerkennung des neuen Regenten keineswegs eine bloße leere Förmlichkeit. Darum hatte sie in solchen zweifelhalten Fällen mitunter sogar zu wiederholten Malen bei demselben Regenten Statt; wie sich denn namentlich der Eroberer Wilhelm von der Normandie nicht weniger als dreimal in einem Jahre krönen ließ. In der neueren Zeit haben sich zwar die Grundsätze des Erbrechts der Fürsten bestimmter ausgebildet; allein die französische

*) Vergleiche auch den Art. „Hof, Hofämter" ꝛc.

**) Eine ziemlich ausführliche Zusammenstellung der Gebräuche bei den wichtigsten Krönungen im ehemaligen deutschen Reiche, in Frankreich, England, Schweden ꝛc. siehe in Pierer's Universallexikon. Damit zu vergl. Augsburger allgemeine Zeitung, Juli und Sept. 1838.

Revolution und die Ansichten, die sie in Umlauf setzte, haben in einem allgemeineren Sinne die herkömmlich anerkannten Machtbefugnisse in Frage gestellt, und hier und da die Fürstenkrone zur unwillkürlich errungenen Märtyrerkrone gemacht. Diesen Geist der Zeit erwägend, scheint man in den letzten Jahren um so mehr darauf bedacht zu sein, den wankenden Glauben der Völker an das wankende Alte auch durch solche äußerliche Mittel, wie die Entfaltung eines besonderen Pomps bei Krönungen und Huldigungen ist, von Neuem zu befestigen. Obgleich die Blitze der Revolutionen meistens von unten nach oben schlagen, geben sich doch auch neuere Staatsmänner gern dem Gedanken hin, schon damit einen Ableiter erfunden zu haben, wenn sie nur die Spitze des Staatsgebäudes mit glänzender Vergoldung versehen. Und so hat man auch seit der Restauration vor den Völkern Europas wieder das Schauspiel einiger besonders prachtvollen Krönungen aufgeführt, von derjenigen Karl's X. in Rheims an, dessen Schicksal die schirmende Kraft der Krone eben nicht besonders bewährte, bis zu der Krönung Victoria's in England (28. Juni 1838)*) und Ferdinand's IV. in Mailand (6. September 1838).

Bei diesen Veranlassungen ist nun die Frage, ob überhaupt noch solche Krönungen zeitgemäß seien? in verschiedenem Sinne erörtert worden; und schon daß diese Frage aufgeworfen und bald so, bald anders beantwortet werden konnte, ist ein Zeichen der Zeit. Nur die Krönung Ferdinand's IV. hatte durch die unmittelbar sich anschließende Amnestieerklärung eine Bedeutung gewonnen, die jede strengere Kritik entwaffnete; aber freilich wurde auch der glänzende Hauptact der Krönung selbst durch die freundliche Beigabe um so tiefer in den Hintergrund gestellt. In England dagegen kamen nach dem Standpuncte der verschiedenen Parteien sehr abweichende Meinungen zum Vorscheine. Während der „Sun" einen großen Aufwand nicht scheute, um seine Beschreibung der Krönung in Goldbuchstaben drucken zu lassen, hatte sie der „Spectator" als ein new game for children geschildert. Gewiß kann die religiöse Weihe des Oberhauptes eines ganzen Volkes und die bei jeder Krönung versuchte symbolische Versinnlichung aller wichtigsten socialen Verhältnisse zwischen Haupt und Gliedern, zwischen Staat und Kirche, noch jetzt eine tiefbedeutsame sein. Aber damit sie in Wahrheit als Poesie des Volkslebens gelten könne, macht man billig an den Krönungsact dieselbe Forderung, wie an ein gutes Gedicht, daß die ganze Symbolik und Bildersprache desselben eine lebendig anregende Unmittelbarkeit besitze. Schwerlich wird indessen das Fliegenlassen von Tauben und anderen Vögeln in der

*) Bei allem Glanze, der sich bei der Krönung Victoriens in der Weltstadt London zur Schau stellte, betrug indessen der Staatsaufwand dafür nicht mehr als 70,000 Livres. Bei der Krönung Wilhelm's IV. hatte er sich auf etwas über 50,000, dagegen bei derjenigen Georg's IV. auf nicht weniger als 243,000 Livres belaufen.

Kathedrale, wie dieses noch bei der Krönung Karl's X. in Rheims geschah; oder in England die Herausforderung des Champion, die Ueberreichung von Habergrütze, von Handschuhen durch den Besitzer des Rittergutes Worsop, von drei Ahornbechern durch den Lehnsträger von Nether und dergleichen, besonders zu ergreifen und anzuregen vermögen. Gerade mit solchem tausendfachen Beiwerke und Schnitzwerke ist aber bei allen diesen überlieferten Krönungsbräuchen die Haupthandlung selbst völlig überdeckt. Selbst der mehr Gebildete wird sich doch erst den Sinn aus diesen gothischen Buchstaben mühsam herausbuchstabiren müssen, und alles Buchstabiren wird immer höchst prosaisch bleiben. Für das Volk aber würde es erst der Vermittelung gelehrter Commentatoren bedürfen, um ihm einigermaßen das Verständniß zu öffnen. Ohnedies fließt der Lethestrom einer blutigen Revolution, woraus alle neueren Völker Europas mehr oder minder geschöpft haben, zwischen den mittelalterlichen Ueberlieferungen und unserer Gegenwart. Alle Bilder, die nur von jenseits in das Auge fallen, können als bloße wesenlose Schatten erscheinen; wie sehr auch ein meistens künstlicher und stets vereinzelter Enthusiasmus für das Veraltete sich Mühe geben mag, ihnen Leben einzuhauchen. Freilich wird überall die Volksmasse, wie bei jedem anderen Schauspiele, das ihr geboten wird, auch solche Krönungen sich gefallen lassen; aber diese und ähnliche Feierlichkeiten müßten erst selbst umgestaltet werden und das frische Leben der Gegenwart in sich aufnehmen, wenn sie einen anderen Eindruck, als den eines blos seltsamen Schauspieles hinterlassen sollten. S.

Hülfswissenschaften für die Staatswissenschaften. — Man nennt im Allgemeinen diejenigen Wissenschaften Hauptwissenschaften, deren Studium ein Einzelner oder eine ganze Classe von Gelehrten (oder studirten Beamten) zunächst bezwecken, wie z. B. die Juristen die für die praktische Ausübung der Jurisprudenz nöthigen Theile der Rechtswissenschaft. Im strengeren wissenschaftlichen Sinne wird dabei vorausgesetzt, daß alle Hauptwissenschaften und ihre Theile ein gemeinschaftliches wissenschaftliches Gebiet bilden, daß sie nicht blos durch einen äußeren Zweck, sondern daß sie durch gemeinschaftliche höchste Grundsätze, als Theile einer einzigen wahren Gesammtwissenschaft, auch innerlich mit einander verbunden sind. Alle solche Haupttheile der gesammten Staatswissenschaft wurden oben im ersten Artikel des Staatslexikons nachgewiesen. Hülfswissenschaften sind dagegen diejenigen Kenntnisse, die man nur, sei es zum besseren Verständnisse, oder sei es zur besseren Anwendung der eigentlich bezweckten Hauptwissenschaften, nöthig hat oder studirt. Im strenger wissenschaftlichen Sinne sind es solche, welche zugleich nicht innerlich und durch gemeinschaftliche höchste wissenschaftliche Grundsätze mit der Hauptwissenschaft verbundene Theile oder nicht Theile ihres wissenschaftlichen Gebietes sind.

Für eine jede besondere Hauptwissenschaft bilden nun eigentlich

alle übrigen menschlichen Wissenschaften auch Hülfswissenschaften. Denn zuletzt gehen alle menschlichen Wissenschaften von Einer gemeinschaftlichen höchsten Idee aus und bilden, sich gegenseitig ergänzend, Glieder Einer oder der menschlichen Gesammtwissenschaft, welches die Universalencyklopädie darzulegen hat. Bei dieser Verbindung unterstützt das Studium jeder einzelnen wiederum die andere nicht blos durch die Erweiterung und Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens des Studirenden, sondern auch wegen der inneren Verwandtschaft der Kenntnisse und wissenschaftlichen Begriffe. Die beschränkte Zeit und Kraft gestatten indeß nur höchst wenigen Heroen unter den Sterblichen — ja, bei der heutigen immer größeren Ausbildung der Wissenschaften, wohl Niemandem mehr, auch nur so etwa, wie einst ein Bacon, ein Conring, ein Leibnitz, das ganze Wissen seiner Zeit zu umfassen. Ein sogenannter Polyhistor, ein Doctor aller Facultäten hat daher heute schon immer ein sehr ungünstiges Vorurtheil, er hat den Schein einer lächerlichen Anmaßung und einer eitlen ungründlichen Kenntniß gegen sich (das „in omnibus aliquid et in toto nihil"). Es muß also jetzt, außer einer allgemeinen classischen Schulbildung und außer dem Studium einer gründlichen Universalencyklopädie, Jeder neben seiner Hauptwissenschaft zunächst nur diejenigen Kenntnisse sich zu erwerben suchen, die mit dem Verständnisse der Hauptwissenschaft oder mit deren Ausübung in einer solchen näheren Verbindung stehen, daß sie als Hülfswissenschaften für dieselben in einem engeren Sinne ihm nöthig oder nützlich sind.

Für jeden einzelnen Theil einer gemeinschaftlichen Hauptwissenschaft, auch wenn nur dieser einzelne Theil allein von dem Studirenden bezweckt werden sollte, werden nun wohl gewiß die übrigen Theile wegen ihres besonderen inneren Zusammenhanges von besonderer Wichtigkeit sein. Wer daher von dem oben (Bd. I. S. 11 ff.) bezeichneten weiten Gebiete aller Staaswissenschaften zunächst auch nur der einen der beiden Hauptseiten derselben, entweder allein der juristischen, oder allein der politischen sich widmen will, der wird doch, so weit möglich, auch mit der anderen sich zu beschäftigen haben. Dieses wird auch bei weiterer besonderer Auswahl eines engeren Gebietes, z. B. des sogenannten diplomatischen, oder auch des staats- und nationalökonomischen, in Beziehung auf die übrigen Staatswissenschaften, der Fall sein, und zwar um so mehr, je näher in der Wissenschaft oder in der Ausübung die verschiedenen Theile mit einander verbunden sind. Dieses Alles wird um so vollständiger sich bewähren, je gründlicher die Wissenschaften selbst, je lebendiger ihre Wechselwirkung mit dem Leben und je vielfacher verschlungen und in einander greifend die Verhältnisse des Lebens werden. Es ist z. B. kaum zu begreifen, wie heut zu Tage, zumal in einem constitutionellen Staate, eine gründliche Kenntniß und eine glückliche, ungehemmte Anwendung der Rechtswissenschaft oder der rechtlichen Formen der gesellschaftlichen Bestrebungen und Verhältnisse möglich ist, ohne

Kenntniß der correspondirenden politischen Grundsätze, der politischen Zwecke und Mittel dieser gesellschaftlichen Bestrebungen und Verhältnisse, dieser Seele, dieses inneren Lebens der rechtlichen Formen. Und umgekehrt werden auch die politischen Zwecke, Mittel und Einrichtungen ohne Kenntniß ihrer rechtlichen Grundbedingungen und Formen nie sich richtig auffassen und behandeln lassen.

Weitere besondere Hülfswissenschaften für alle Staatswissenschaften, vorzüglich auch für Staats- und Völkerrecht, sind vor Allem Philosophie und Geschichte, so ferne sie nicht schon als der historische und der philosophische Theil der Staatswissenschaften selbst, z. B. als Naturrecht, Politik und Rechtsgeschichte, zu den Hauptwissenschaften gehören; ferner Sprachkenntnisse, vor Allem Kenntniß derjenigen Sprachen, in welchen entweder Quellen und Urkunden, oder doch die vorzüglichsten Werke der einzelnen Wissenschaften verfaßt wurden, oder welche bei der praktischen Ausübung gebraucht werden. Die Sprachen des classischen Alterthums, dieser Zugang und zugleich Hauptbestandtheil der ganzen höheren Bildung und das Mittel des Verständnisses der wichtigsten Quellen und der trefflichsten wissenschaftlichen und staatskünstlerischen Werke, werden hier stets wesentlich sein; durch ihren vollständigeren Besitz zeichnen stets die ersten englischen Staatsmänner sich aus. Bei der immer lebendigeren Verbindung der gesitteten Völker aber und weil die wissenschaftlichen Werke der verschiedenen Nationen nicht mehr wie früher in der lateinischen Sprache geschrieben werden, sind jetzt fast alle Sprachen der gesitteten Völker, wenigstens der germanischen und romanischen, unentbehrlich. Glücklicher Weise unterstützen und erleichtern sie sich gegenseitig gar sehr. Es gibt ferner noch andere Hülfskenntnisse zum Verständniß und zur richtigen Auslegung der Quellen und der wissenschaftlichen Werke, wie Diplomatik oder Lehre, die Urkunden richtig zu lesen und zu beurtheilen, Heraldik oder Wappenkunde, Numismatik oder Münzkunde, Chronologie oder Zeitrechnungskunde, ältere und neuere Geographie u. s. w.

Weiteres über diese einzelnen Hülfswissenschaften enthalten specielle Artikel über dieselben. Literatur über die meisten findet sich in Klüber's öffentlichem Recht §. 12 und 13. C. Th. Welcker.

Hypothek. Der Nationalwohlstand beruht wesentlich auf dem Credit, welcher dadurch begründet wird, daß die Gläubiger im Allgemeinen auf Realisirung ihrer rechtlichen Ansprüche gegen ihre Schuldner mit Sicherheit rechnen können. Hierzu ist der gute Wille der Schuldner, verbunden mit zeitlicher Fähigkeit, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, nicht hinreichend; indeß sind in Bezug auf manche Verhältnisse die Gläubiger genöthigt, sich mit einem solchen Personalcredit zu begnügen, dem alsdann unter gewissen Voraussetzungen der Wechselproceß zur Stütze dient, mittelst dessen dem Gläubiger auf dem einfachsten, kürzesten Wege, durch Anwendung von Zwang gegen die Person des Schuldners, zu seiner Befriedigung zu verhelfen gesucht

wird. Vollständigere Sicherheit ist im Falle des Realcredits begründet, wenn nämlich der Gläubiger von dem Eigenthümer einer Sache sich ein dingliches Recht an dieser ertheilen läßt, vermöge welches Rechts er aus dem Werthe der Sache gegen jeden Besitzer derselben die Realisirung seiner Forderung bewirken kann. Ein solches Recht heißt im Allgemeinen Pfandrecht, und der Gegenstand, woran es haftet, Pfand. Erhält der Gläubiger zugleich den Besitz des Pfandes, was nur bei beweglichen Sachen vorzukommen pflegt, weil diese sonst leicht der Wirksamkeit des Pfandrechts entzogen werden können, so entsteht ein Faustpfand. Ein Pfand ohne Besitzübertragung an den Gläubiger bildet eine Hypothek. Insbesondere aber versteht man unter Hypotheken Pfandrechte an unbeweglichen Sachen, deren Wirksamkeit durch Einschreiben in die öffentlichen Hypothekenbücher gesichert ist.

Hinsichtlich der Entstehung und Wirksamkeit der hypothekarischen Rechte weichen die Grundsätze der altdeutschen Gewohnheiten und des römischen Rechts wesentlich von einander ab. Jene verbinden mit der Hypothekenertheilung an Immobilien den Begriff einer Veräußerung, diese aber gestatten dieselbe nur in der Form solcher Veräußerung, so wie unter der damit verbundenen Garantie. Die Veräußerung und die derselben entsprechende Erwerbung von Immobilien begab sich aber bekanntlich in der Form der gerichtlichen Auflastung vor der Gemeinde, wobei letztere die Verpflichtung übernahm, dem neuen Erwerber seinen Besitz und sein Recht an der Sache gegen Jedermann zu gewähren. In gleicher Weise geschah daher die Ertheilung von Hypotheken, und es war deshalb mit dieser, eben so wie mit jener, die Besitzübertragung an den Erwerber, hier an den Gläubiger nothwendig verbunden, jedoch unter Vorbehalt des Widereinlösungsrechtes für den Schuldner gegen Bezahlung der Schuldsumme *). Diese Hypothekenbestellung beruhte rein auf dem Grundsatze der Oeffentlichkeit, zugleich aber auch der Specialität, da die gerichtliche Auflastung, ihrer Natur nach, nur an speciellen Immobilien, nicht aber an einem unbestimmten Inbegriffe solcher Statt fand. Hypotheken, durch bloßen Privatvertrag ohne gerichtliche Auflastung ertheilt, hatten vor der Gemeinde keine Gültigkeit. Generalhypotheken waren durch die Form der Erwerbung ausgeschlossen, und stillschweigende oder gesetzliche waren, eben so wie privilegirte, gänzlich unbekannt. Eine auf so einfache und zuverlässige Principien gegründete Hypothekenbestellung mußte sich als die festeste Stütze des Credits bewähren, wenn gleich der Umfang ihrer Wirksamkeit durch die Nothwendigkeit der Besitzübertragung an den Gläubiger sehr beschränkt war.

Da die gerichtliche Auflastung als Form der Veräußerung und Erwerbung von Immobilien mit großen Lasten und Beschwerden für die Gemeinde verknüpft war und nur für ganz einfache, möglichst

*) Mittermaier, im Archiv für die civilist. Praxis 13. Bd. S. 151.

wenigem Wechsel unterworfene Güterverhältnisse paßte, so konnte sie sich bei zunehmendem Verkehr und damit verbundenem vielfältigeren Besitzwechsel nicht behaupten; sie kam daher bald in Abgang, und es wurde, statt ihrer, gewöhnlich, unter der Garantie der Gemeinde öffentliche Bücher zu führen, in welche die Veräußerungen und Erwerbungen von Immobilien eingeschrieben werden mußten, um gültig und wirksam zu sein. Da diese Einschreibung ganz die nämlichen Wirkungen äußerte, wie die gerichtliche Auflastung, so konnte durch diese neue Einrichtung dem Realcredit so wenig Abbruch geschehen, daß sie ihm vielmehr zu größerer Ausdehnung gereichte, indem sie nicht, wie die frühere, ihrer Natur nach, zur Begründung einer Hypothek nothwendig Besitzübertragung an den Gläubiger erforderte. Indeß wurden nun, statt der Hypotheken bei Darlehnen, die sogenannten Rentenverkäufe gewöhnlich, was vielleicht dadurch zu erklären ist, daß man sich nicht sobald der Gewohnheit entschlagen konnte, in der Hypothekenbestellung eine Veräußerung zu erkennen.

Verwickelter, mithin schwieriger aufzufassen, dabei weniger den Realcredit befördernd sind die Grundsätze des römischen Rechts. Zufolge dieser können hypothekarische Rechte nicht nur an speciellen Gegenständen, sondern auch an einem unbestimmten Inbegriffe solcher, selbst an denen, die der Verpfänder erst künftig noch erwerben wird, überhaupt an dem gesammten gegenwärtigen und künftigen Vermögen desselben gültig verliehen werden. Zur Begründung hypothekarischer Rechte genügt ferner ein bloser Privatvertrag zwischen Gläubiger und Verpfänder ohne alle öffentliche Garantie, und es ist überhaupt dem römischen Rechte die Oeffentlichkeit im Sinne des deutschen völlig fremd, indem jenes unter einer öffentlichen Hypothek nur eine solche versteht, welche in einer öffentlichen, d. h. von der öffentlichen Behörde aufgenommenen und unterschriebenen Urkunde verliehen worden. Außerdem verordnet das römische Recht stillschweigende oder gesetzliche Hypotheken, welche mit gewissen Verhältnissen, in die der Schuldner zu anderen Personen tritt, zu Gunsten der Letzteren ganz von selbst entstehen, und von denen sogar die meisten vor allen durch Vertrag begründeten privilegirt sind, so daß diesen, in so weit sie mit jenen in Collision kommen, ihre Wirksamkeit gänzlich entzogen wird. Außer Vertrag und Gesetz entstehen, nach römischem Rechte, hypothekarische Rechte auch durch richterliche Einweisung in Vermögensobjecte des Schuldners, so wie ferner dadurch, daß zum Zwecke des Vollzugs eines richterlichen Erkenntnisses Sachen des Schuldners hinweggenommen werden.

Mit dem römischen Recht überhaupt fanden auch dessen Bestimmungen über Hypotheken Aufnahme und Anwendung in Deutschland, ohne jedoch die deutschen Gewohnheiten zu verdrängen, indem man vielmehr beide in bunter Mischung neben einander gelten ließ. Diese Mischung erzeugte, vermöge der sich widerstreitenden Principien beider, keine geringe Verwirrung, wovon gänzliche Unsicherheit der Gläubiger

und Zerstörung des Credits die nothwendige Folge war. Denn wer z. B. aus Unkenntniß des römischen Rechts sein Vertrauen auf die öffentlichen Bücher setzte und in einer in dieselben eingeschriebenen Hypothek vollkommene Sicherheit zu haben glaubte, sah sich zu seinem großen Schaden getäuscht, wenn er unvermuthet mit Gläubigern in Collision kam, denen gesetzliche und privilegirte Hypotheken zustanden. Die verderblichen Folgen dieser Verwirrung und Unsicherheit wurden bei zunehmendem Verkehre immer fühlbarer, und man erkannte es immer allgemeiner für eins der dringendsten Bedürfnisse, dem Uebel durch zweckmäßige, auf reine Principien zurückgeführte Hypothekengesetze abzuhelfen. Erfahrung und gründliche Prüfung bewährten hierbei vor Allem als heilsam das dem altdeutschen Gewohnheitsrecht entsprechende Princip der Oeffentlichkeit, vermöge dessen die Gültigkeit und Wirksamkeit hypothekarischer Rechte wesentlich auf dem Einschreiben in öffentliche Bücher beruht. Hiermit sind die durch das römische Recht verordneten stillschweigenden Hypotheken nur in so fern vereinbarlich, als sie für den, dem sie zustehen, blos einen Rechtstitel erzeugen, die Einschreibung in die öffentlichen Bücher wider Willen des Schuldners zu verlangen, außerdem aber den eingeschriebenen Hypotheken gegenüber alle Wirksamkeit entbehren. Durchaus unvereinbarlich mit dem Grundsatze der Oeffentlichkeit sind dagegen die dem römischen Recht eigenthümlichen privilegirten Hypotheken, da jener keinen andern Vorzug der einen Hypothek vor der andern verstattet, als den durch die frühere Einschreibung begründeten. — Nächst dem Princip der Oeffentlichkeit empfahl sich das der Specialität, vermöge dessen nur an bestimmten, erkennbar bezeichneten Immobilien hypothekarische Rechte gültig ertheilt werden können, weil man nur hierdurch im Stande ist, stets gehörig zu beurtheilen, ob und welche Sicherheit durch eine Hypothek begründet wird.

Trotz des Einschreibens in das öffentliche Hypothekenbuch könnte indeß eine Hypothek nicht für gültig und wirksam erkannt werden, wenn derjenige, gegen den die Einschreibung geschieht, nicht dispositionsfähiger Eigenthümer der zur Hypothek verschriebenen Sache ist. Ehe daher die Einschreibung mit rechtlichem Erfolg bewerkstelligt werden kann, muß die Dispositionsfähigkeit des Ertheilers und sein Eigenthum an dem zu verhypothecirenden Gegenstande völlig außer Zweifel sein. Die Gewißheit des Eigenthums insbesondere müßte entweder in jedem einzelnen Fall durch die genaueste und sorgfältigste Nachforschung ausgemittelt und festgestellt werden, was nicht selten mit großen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verbunden sein würde, oder es müßten neben den öffentlichen Hypothekenbüchern besondere Grundbücher geführt werden, in welche alle vorkommenden Veräußerungen und Erwerbungen mit der Wirkung einzuschreiben sind, daß stets nur derjenige für den rechtmäßigen Besitzer und Eigenthümer einer unbeweglichen Sache gilt, den das Grundbuch als solchen ausweis't. Dabei wirft sich die Frage auf: wem die Führung der Grund- und

Hypothekenbücher mit der Verpflichtung, für die Richtigkeit der Einschreibungen in denselben zu haften, zu übertragen sei? Die meisten neueren Gesetzgebungen erfordern zu dem Ende die Bestellung besonderer Hypothekenbeamten, welche die Hypothekenbücher unter Aufsicht und Controle der Gerichte führen sollen, so daß beide für die Richtigkeit derselben verantwortlich sind. Zweckmäßiger dürfte es jedoch sein, der altdeutschen Sitte gemäß, die Führung der öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher mit der Verbindlichkeit, für die Richtigkeit deren Inhaltes zu haften, den Gemeinden zu überlassen, da diese nicht nur am Besten im Stande sind, alle in ihrem Kreise vorkommenden Veräußerungen, Erwerbungen und hypothekarischen Belastungen von Immobilien auf das Genaueste zu erfahren, sondern auch durch ein besonderes öffentliches Interesse bestimmt werden, hiervon Kenntniß zu nehmen, indem Rechte und Verpflichtungen innerhalb der Gemeinde davon abhängen, ferner der Credit derselben darauf beruht, außerdem aber eine Gemeinde oder auch nur ein aus den vermögenderen Mitgliedern derselben gebildeter Ausschuß den Gläubigern eine bei Weitem bessere Garantie darbietet, als die für größere Bezirke bestellten Hypothekenbeamten und Gerichte gewähren können.

Diesen Grundsätzen entsprechen mehr oder weniger die neueren Gesetzgebungen über das Hypothekenwesen, vor allen die preußische, welche rein dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und zugleich der Specialität huldigt, daher die im römischen Rechte begründeten stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken nur als Rechtstitel gelten läßt, die Einschreibung in das öffentliche Hypothekenbuch ohne Zustimmung des Schuldners zu verlangen, dagegen die privilegirten Hypotheken gänzlich ausschließt. Was die Gewißheit des Eigenthums betrifft, so ist zwar dafür nicht durch besondere Grundbücher gesorgt, wohl aber muß vor jeder Einschreibung einer Hypothek der Besitztitel des Hypothekenbestellers vollständig nachgewiesen werden, worauf derselbe ebenfalls in das Hypothekenbuch unter einer besondern Rubrik ausführlich einzuschreiben ist, so daß hiernach das Hypothekenbuch die Stelle eines Grundbuchs vertritt *).— Das baierische Hypothekengesetz vom 1. Mai 1822 beruht auf den nämlichen Principien wie das preußische. — Das österreichische Gesetzbuch erfordert neben den Hypothekenbüchern sorgfältig geführte Grundbücher, in welche jeder Besitz dinglicher Rechte an Immobilien eingeschrieben sein muß, um als gültig erworben betrachtet zu werden. — Besondere Beachtung verdient das würtembergische Hypothekengesetz vom 15. April 1825, welches, dem altdeutschen Institute der gerichtlichen Auflassung getreu, die Führung der Hypotheken- und Grundbücher für eine Gemeindesache erklärt, daher solche dem Gemeinderath überträgt und diesen für die Richtigkeit aller Ein-

*) Reigebauer, Sammlung der Verordnungen, welche sich auf die preußische Hypothekenordnung ꝛc. beziehen. Hanau, 1822. S. 21 u. f. S. 58 u. f.

schreibungen verantwortlich macht. Ueber diese und andere neuere Gesetzgebungen siehe Mittermaier im Archiv für die civilistische Praxis (18. Bd. S. 172 u. f. S. 431 u. f.). Keine unter den neueren Gesetzgebungen blieb dagegen weiter hinter den Principien der Oeffentlichkeit und Specialität zurück, keine verkannte mehr die Nothwendigkeit der Gewißheit des Eigenthums des Hypothenbestellers, als die französische, welche stillschweigende privilegirte Hypotheken ohne Einschreibung anerkennt, Generalhypotheken ganz unbeschränkt gelten läßt, dabei weder die Führung von Grundbüchern erfordert, noch sonst darauf Rücksicht nimmt, daß es an der Gewißheit des Eigenthums des Hypothekenbestellers nicht fehle *). G. Rühl.

Hochverrath (juristisch). Hochverrath ist das schwerste der unter dem Ausdrucke: Staatsverbrechen (öffentliche Verbrechen) aufgestellten Verbrechen und ist jeder gegen das Bestehen des Staates überhaupt, oder sein Bestehen mit einem bestimmten Gebiete, oder gegen einen Grundbestandtheil seiner Verfassung, daher in Monarchieen gegen den Regenten gerichteter und eine gewaltsame Umgestaltung der bestehenden Ordnung bezweckender Angriff. Um den richtigen Standpunct für die Beurtheilung dieses Verbrechens aufstellen und die Natur desselben richtig entwickeln zu können, ist die Angabe der verschiedenen Ansichten nothwendig, die im Laufe der Zeit auf die Entwickelung der Lehre wirkten. In dem gemeinen deutschen Strafrechte bildet das römische Recht die Grundlage; daher auch in dieser Lehre die römischen Ansichten vorzüglich zum Grunde gelegt wurden. Hier aber zeigte sich der Nachtheil, aus dem Zusammenhange einzelne Stellen der römischen Rechtssammlung zu reißen und daraus eine Theorie abzuleiten, in seiner ganzen Größe. So hat z. B. die lex 5, Cod. ad leg. Juliam majest. von jeher eine unselige Rolle in dieser Lehre gespielt und eine Masse harter und ungerechter Ansichten veranlaßt. Nur ein klares Erfassen des Geistes der römischen Quellen und der verschiedenen Aussprüche in ihrem inneren Zusammenhange, eine Prüfung, wie allmälig unter den verschiedenen Verhältnissen des römischen Reichs die leges, die Aussprüche der Kaiser und der Juristen sich ausbildeten, und aus welchen politischen Verhältnissen und Voraussetzungen die Ansichten hervorgingen, kann zum Ziele führen und eine gehörige Grundlage liefern. In dieser Beziehung ist in neuerer Zeit erst durch die Forschungen von Weiske [1]), Zirkler [2]), Luden [3]), Hepp [4]), Zachariä [5]) u. A.

---

*) Fölix, Ueber die Gebrechen des französischen Hypothekenwesens (in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. 2. Band. S. 48 u. f.).

1) Weiske, Ueber Hochverrath und Majestätsverbrechen. Leipzig, 1836.

2) Zirkler, Die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrath. Stuttgart, 1836.

3) Luden, Abhandl. aus dem deutschen Staatsrecht 1. S. 225.

4) Hepp, im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 1837. Nr. 13.

5) Zachariä, im Archiv des Criminalr. 1838. (Neue Folge) Nr. 8. u. f.

viel Verdienstliches geleistet worden. Man mußte bei der Prüfung römischer Ansichten sich davor hüten, moderne Vorstellungen der alten Zeit unterzuschieben; insbesondere hatte unsere Sitte, bei jedem Verbrechen das vollendete und das versuchte Verbrechen zu unterscheiden, nachtheilig gewirkt. Das römische Recht kannte diese Unterscheidung nicht [6]), sondern stellte eine Masse von Handlungen unter die lex, ohne zu erklären, daß einige derselben nur als Versuchshandlungen angesehen werden sollten; es waren vielmehr eigene Delicte, die mit der poena legis bestraft wurden, während manche neue Juristen diese Handlungen wieder als vollendete Verbrechen betrachteten und nun nach den Grundsätzen des Versuchs die Vorbereitungen zu diesen Handlungen mit der Strafe des Versuchs bestraften ꝛc. Es ist gewiß, daß ursprünglich im römischen Rechte das iudicium perduellionis [7]) unseren heutigen Hochverrathsprocessen in mancher Hinsicht gleichgestellt werden kann; allein diese perduellio umfaßte viele Fälle schwerer Verbrechen, bei denen der Verbrecher als Feind des Staats erschien, ohne daß die Fälle im heutigen Sinne zu dem Hochverrathe gerechnet werden dürfen. Das judicium perduellionis verlor [8]) seine alte Bedeutung, aber nicht in dem Sinne [9]), daß das crimen perduellionis überhaupt unanwendbar geworden wäre, sondern nur so, daß manche harte Formen in diesem judicio, die durch den allmäligen milderen Geist mißbilligt wurden [10]), außer Uebung kamen, während die Geschichte lehrt, daß noch später, als schon das crimen majestatis vorkam, noch judicia perduellionis Statt fanden [11]). Bald wurde aber die eigentliche praktische lex die lex majestatis [12]), deren Bedeutung besonders seit der Zeit vorkam, als die quaestiones perpetuae entstanden, und es einer bestimmten Regulirung der quaestio und einer Angabe bedurfte, welche Handlungen in das crimen majestatis fallen sollten. Es war begreiflich, daß, je unruhiger die Zeiten wurden, jemehr Parteien gegen einander kämpften, auf einer Seite manche früheren Ansichten über politische Verbrechen sich milderten, auf der anderen Seite aber die Machthaber, welche auf die Erlassung solcher leges majestatis einwirkten, die Gelegenheit benutzten, manche die bestehende Ordnung und ihre Macht gefährdenden Handlungen strenge zu verbieten, woraus es sich erklärt, warum so viele Handlungen, die in unserem Sinne nur polizeilich gefährliche oder Versuchshandlungen heißen würden, allmälig unter die leges majestatis gestellt wurden [13]). Für die praktische Entwickelung des Verbrechens des Hochverrathes kann

6) Weiske S. 64.
7) Dieck, Historische Versuche S. 21.
8) Zirkler l. c. S. 4—10.
9) Zirkler S. 37.
10) Dieck l. c. S. 40. u. S. 157.
11) Zirkler S. 40.
12) Dieck S. 90. Zirkler S. 90. Weiske S. 8.
13) Weiske S. 15.

es nichts beitragen, die einzelnen leges majestatis, die der Reihe nach ergingen, und unter denen die lex Cornelia und vorzüglich die leges Juliae majestatis die wichtigsten waren, nach ihrem genaueren Inhalte zu prüfen. Der Grundgedanke bei dem crimen majestatis war [14]), daß dieses Verbrechen alle feindseligen Handlungen gegen die respublica umfaßte, worunter man sich nicht die Staatsverfassung oder Staatsform, sondern das römische Volk als Ganzes, den Staat in seiner Majestät dachte [15]). Nach den ursprünglichen Vorstellungen, die der lex majestatis [16]) zum Grunde lagen, dachte man sich die respublica durch manche Handlungen verletzt, die wir unter andere Strafgesetze zu subsummiren gewöhnt sind. Es ist gewiß, daß man das Tödten fremder Geißeln, das Ueberlaufen zum Feinde [17]), die Handlung des Statthalters, der sein Amt dem Nachfolger nicht übergeben und mit Gewalt in seiner Stellung sich erhalten will, selbst unter Umständen die Widersetzung gegen den magistratus [18]) zu dem crimen majestatis rechnete; es ist eben so begreiflich, daß in unruhigen Zeiten manche Handlungen, die sonst nur eine vis publica begründeten, durch den Zusammenhang mit den Parteienkämpfen und als Loosung zu Gewaltthätigkeiten eine dem Staate gefährliche Richtung annehmen und daher als Fälle des crimen majestatis betrachtet werden konnten [19]). In der Kaiserzeit wurde nun der Kaiser ein Hauptgegenstand des Verbrechens, und allmälig war er es [20]), auf welchen das crimen majestatis bezogen wurde. Man hat nicht nothwendig, bei den Fällen zu verweilen [21]), in welchen nach den Zeugnissen der Classiker despotische Kaiser diejenigen, welche ihre Ungnade sich zuzogen, als Majestätsverbrecher verurtheilen ließen, und servile Richter oft die unschuldigsten Handlungen als crimen majestatis bestraften; denn eine solche despotisch ausdehnende Richtung des crimen majestatis lag nicht im Geiste der classischen römischen Jurisprudenz. Es ist zwar richtig, daß die Juristen immer mehr auch Fälle, die ursprünglich nicht unter der lex majestatis begriffen waren, in der Fortbildung des Rechts ad exemplum dahin rechneten [22]), und man thut dem römischen Rechte vielleicht zu viel Ehre an, wenn man, wie in neuester Zeit Weiske und Zirkler gethan haben, ein Streben nach Bestimmtheit und Begrenzung der Hochverrathsfälle im römischen Rechte finden will [23]);

14) Luden l. c. S. 227. Weiske S. 21. Zirkler S. 54.
15) Weiske S. 36.
16) van Heiden de var. maiestat. signific. apud Romanos. Groning., 1834.
17) Zirkler S. 75.
18) Weiske S. 104. Zirkler S. 107.
19) Zirkler S. 84.
20) Zirkler S. 118. Weiske S. 40.
21) Dieck l. c. S. 125.
22) Weiske S. 122.
23) S. gegen Zirkler's und Weiske's Ansichten Hepp (im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 1837. S. 367—391).

es möchte schwierig sein, einen bestimmten Begriff nachzuweisen, der den römischen Juristen in Bezug auf das crimen majestatis vorschwebte. Dagegen ist zur Ehre der römischen Juristen, deren feinen juristischen Sinn und deren Kunst trefflicher Analyse wir doch sonst bewundern, zu glauben, daß sie auf ähnliche Art, wie noch jetzt die englischen Juristen, die auch über treason keine geschlossene vollständige Gesetzgebung besitzen, von einer gewissen das crimen majestatis beschränkenden Ansicht geleitet wurden, indem es theils bekannt ist, daß die römischen Juristen, wenn sie auch das Recht fortbildeten, sich doch immer an die geltende lex und ihre Aussprüche hielten, theils eine entscheidende Rücksicht der römischen Juristen bei dem crimen majestatis immer die war: „an potuerit facere“ [24]), wodurch man von selbst bewahrt wurde, bei jedem unreifen, unbestimmten oder albernen Unternehmen schon Hochverrath anzunehmen; theils daß die Juristen wesentlich auf den animus hostilis Rücksicht nahmen, der nothwendig zum crimen majestatis gehörte [25]), und unter welchem nicht der gewöhnliche dolus, sondern jene Absicht verstanden wurde, die bestehende Macht durch Krieg und Gewalt zur Ausführung der hochverrätherischen Plane anzugreifen. Man darf auch annehmen, daß seit der Zeit, als die quaestiones perpetuae verfielen, und die judices ein freieres Recht der Anwendung der Strafen mit Milderung der in der lex gedrohten Strafe hatten, auch bei dem crimen majestatis nicht alle Fälle dieses crimen mit der vollen poena legis, sondern mit geringerer Strafe bestraft wurden. Auch scheint es, daß man unterschied, ob Jemand legis Juliae majestatis reus war oder nur majestatis reus [26]), und den Ersten strenger behandelte. Der Ausdruck perduellio wurde beibehalten, um die schwersten Fälle des crimen majestatis zu bezeichnen. Manche Handlungen wurden auch nach Verschiedenheit der Richtung bald unter crimen majestatis gestellt, bald als vis publica betrachtet, z. B. bei Widersetzung; manche, die Anfangs unter der lex Julia standen, z. B. seditio, wurden später mit besonderen Strafen bedroht. Eine Hauptstelle in Bezug auf das unter den Kaisern vorkommende Recht war die lex 5 Cod. ad legem Jul. majestat. Daß sie einen tyrannischen Geist athmet, ist unverkennbar, wenn es auch richtig ist, daß sie nicht ganz auf Rechnung der Kaiser Honorius und Arcadius zu setzen ist, da die constitutio allerdings harte Vorschriften enthält, welche schon vor diesen Kaisern durch ihre Vorfahren eingeführt waren. Zwar enthält die lex 5 etwas Neues [27]), nämlich die Gleichstellung der das Leben bedrohenden Verschwörung gegen die obersten Reichsbeamten (man denke nur an Eutrop, der zur Jugendzeit

24) L. 7. §. 5 D. ad leg. Juliam. Weiske S. XVII. Zirkler S. 194. Hepp, im Archiv S. 378.

25) Zirkler S. 145. Hepp, im Archiv S. 361. 410.

26) Weiske S. 5.

27) Gothofred. ad Cod. Theodos. lib. IX. tit. 14. Poggi, elem. jur. crimin. lib. II. p. 52.

von Arcadius mit unbedingter Gewalt sehr tyrannisch herrschte und durch die constitutio sein Ansehen und sein Leben sichern wollte) mit der Verschwörung gegen das Leben des Kaisers; in Ansehung der letzten aber war es nicht die Absicht, eine strengere Ansicht einzuführen, und mit Unrecht würde man aus dem Worte: „cogitaverit", oder aus den Worten: „eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum jura puniri voluerunt" ableiten [28]), daß schon jede Aeußerung eines hochverrätherischen Gedankens mit der strafenden Vollendung des Hochverraths bestraft werden soll, da offenbar nur von der Bestrafung einer eigentlichen Verschwörung die Rede ist. — In dem germanischen Rechte lag den Handlungen, die wir Hochverrath nennen, der Gesichtspunct der proditio, des Verraths, zum Grunde. Ueberall zeigt sich in den deutschrechtlichen Quellen [29]), daß man den Verrath zu den schwersten Verbrechen rechnete, den Ausdruck aber in einem weiteren Sinne auffaßte, in welchem er nicht blos die Untreue gegen den Staat und den eigentlichen Staatsverrath bedeutete, sondern auch die Verletzung an einer Person umfaßte, welcher der Thäter zur besonderen Treue verpflichtet war. In diesem Sinne wird an dem Lehensherrn, an dem Vorgesetzten, an dem Ehemanne und selbst an dem Zeltgenossen durch den Mord ein Verrath begangen [30]). Es erklärt sich dieses aus den Lehensverhältnissen, welche das germanische Leben durchdrangen und auf der Verpflichtung zur Treue beruhten, und wo man leicht dazu kommen konnte, die nämliche Strenge gegen denjenigen eintreten zu lassen, welcher zur Treue gegen einen Anderen verpflichtet war und diese Treue verletzte. So erklärt es sich, warum im englischen Rechte [31]), wo sich überhaupt so viele germanische Ansichten erhielten, der Unterschied von hohem und kleinem Verrath (petty treason) sich ausbildete, und der Mord des Ehemanns durch die Ehefrau, des Geistlichen an seinem Obern als Verrath angesehen wurde. In das germanische Recht gingen aber auch früh die Ansichten des römischen Rechts über crimen majestatis über. In den italienischen Statuten, auf welchen das römische Recht Einfluß erhielt, wurde schon vom crimen majestatis gesprochen, und die Glossatoren [32]) und italienischen Praktiker setzten das crimen (wie man gewöhnlich beifügte: laesae) majestatis schon als bekannt voraus, indem sie in Bezug auf den Versuch bemerkten, daß dieses Verbrechen zu den criminibus atrocissimis gehöre, bei welchen der Versuch wie die

---

28) Weiske S. 67. Zachariä, im Archiv l. c. 1838. S. 358.

29) Heineccii elementa jur. germ. tom. II. p. 110.

30) Roßhirt, im Archiv IX. S. 143. Hepp, im Archiv. Neue Folge 1837. S. 401.

31) Mein Aufsatz in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung I. S. 221.

32) S. darüber Luden, Vom Versuche der Verbrechen S. 402. 403.

Vollendung geſtraft würde [33]). Da die deutſchen Kaiſer ſich als die Nachfolger der römiſchen betrachteten, ſo kam man bei der Abfaſſung der goldenen Bulle leicht dazu [34]), die hochverrätheriſchen Unternehmungen gegen den Kaiſer als Majeſtätsverbrechen zu erklären und die lex 5 Cod. ad leg. Jul. in das deutſche Geſetz aufzunehmen, indem man zugleich ausſprach, daß auch gegen die Kurfürſten („quia pars corporis nostri sunt") das crimen majestatis begangen werden könne [35]). In der Bambergensis ſcheint zwar Schwarzenberg kein klarer Begriff von dem Hochverrath vorgeſchwebt zu haben; allein die leitende Anſicht war die des Verraths, und zwar im Sinne des Mittelalters. Der Art. 132 ſpricht zwar ſchon von dem crimen laesae majestatis gegen die kaiſerliche Majeſtät, verweiſ't auch die Schöffen auf römiſches Recht; der Art. 135 handelt ſchon beſtimmt von Fällen, die im heutigen Sinne zum Hochverrathe gehören, oder wenigſtens Staatsverrath in unſerem Sinne begründen, und in den Art. 149 und 152 wird von dem Aufruhr gegen den Staat und von Verrätherei überhaupt geſprochen [36]). Aus einem neuerlich mitgetheilten Rechtsfalle vom 1486 in Bamberg [37]) ſehen wir, daß man einen Hochverräther wegen ſeines Verbrechens gegen den Fürſten zum Viertheilen verurtheilte. In der Carolina [38]) ſind einige Artikel der Bambergenſis weggelaſſen; man ſchien die Vorſchriften des römiſchen crimen majestatis als bekannt vorauszuſetzen; nur der Art. 124 CCC ſpricht allgemein von dem Verrathe, jedoch im mittelalterlichen Sinne, wo der Verrath auch gegen andere Perſonen, denen man beſondere Treue ſchuldig iſt, begangen wird, und der Art. 127 CCC handelt von dem Aufruhr, aber wohl in einem ausgedehnteren Sinne, als wir dieſes Wort nehmen, daher gewiß eben ſo von dem hochverrätheriſchen Aufruhr, wie von dem Aufruhr überhaupt [39]). Bei dieſer Lücke der Carolina, die man aus dem römiſchen Rechte auszufüllen ſuchte, konnte es nicht fehlen, daß die ganze Lehre vom Hochverrathe ohne alle feſte Grundlage in der Anwendung war; und vergleicht man die Praktiker und die Schriftſteller vom 16. Jahrhunderte an, ſo überzeugt man ſich leicht, daß für keine Lehre wiſſenſchaftlich weniger geleiſtet worden iſt, als für die gegenwärtige. Man betrachtete das Majeſtätsverbrechen als ein delictum exceptum, ſtellte eine Maſſe [40]) angeblicher Singularitäten

33) Dieſes findet ſich bei Gandinus, Angelus Arretinus u. A. S. aber richtig bei Zachariä, im Archiv des Criminalrechts. 1838. S. 585.

34) Capitel XXIV.

35) Zachariä, im Archiv l. c. S. 539.

36) Hepp, im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge 1837. S. 394.

37) Zöpfl, das alte Bamberger Stadtrecht. Heidelberg, 1839. im Texte pag. 140 und Einleitung S. 117.

38) Hepp, im Archiv. S. 396.

39) Wächter, im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 1835. S. 473.

40) Zachariä, im Archiv 1838. S. 547.

auf, bildete sich ein, daß man bei dem Hochverrathe jede Versuchshandlung wie die Vollendung strafen müsse; und da unsere Juristen die Gefahr nicht fühlten, welche der bürgerlichen Freiheit eben durch unbestimmte Hochverrathsgesetze gedroht wird, da überhaupt das Princip der Abschreckung herrschend wurde, und man vorzüglich bei dem Hochverrathe dieses Princip geltend machen zu müssen glaubte, so war der Rechtszustand in dieser Lehre kein lobenswerther. Man riß einzelne Stellen des römischen Rechts aus dem Zusammenhange und benutzte sie zu einer Theorie über Hochverrath; und insbesondere dehnte man das Verbrechen dadurch weit aus, daß man keinen festen Punct hatte, bei welchem der Hochverrath strafbar zu werden beginnen sollte. Von den neueren Juristen hatte Feuerbach ein vorzügliches Verdienst wenigstens dadurch sich erworben, daß er der Ausdehnung des Verbrechens entgegenzuwirken und den Unterschied desselben von anderen straflosen Handlungen zu zeigen suchte; allein in die Natur der römischen und deutschen Quellen war auch er nicht eingedrungen, und sein Irrthum, daß jeder Fall des Hochverraths mit Todesstrafe bestraft, und daß der entfernteste Versuch und die Beihülfe mit der ordentlichen Strafe des Verbrechens belegt werden sollten, führte manche Richter irre. — Bei den neueren Criminalisten zeigt sich schon das Streben, die Natur des Hochverraths besser zu entwickeln; die Gefahr der Ausdehnung des Begriffes wurde allmälig besser begriffen; die besseren historischen Forschungen erhellten auch das Wesen des römischen crimen majestatis; die einzelnen zum Hochverrathe gehörigen Handlungen wurden besser zergliedert. Die Fehler in den neueren literarischen Arbeiten liegen nur darin, daß Manche das ganze römische crimen majestatis mit allen von den römischen Juristen dahin gerechneten Fällen als die Grundlage der Lehre vom Hochverrathe nach dem heutigen gemeinen Rechte betrachteten und dabei vergaßen, daß richtiger nach dem Entwickelungsgange des Rechts in Deutschland der Gesichtspunct der Verrätherei zum Grunde gelegt werden muß, so daß nur jene Fälle des römischen crimen majestatis zum Hochverrathe und Staatsverrathe gerechnet werden können, in welchen ein Verrath und Verletzung der dem Staate schuldigen Unterthanstreue sich ausspricht, da ohnehin bei uns viele Fälle des römischen crimen majestatis unter besonderen Strafgesetzen stehen, z. B. Desertion, Befreiung der Gefangenen, und da die Geschichte lehrt, daß man allmälig zwar einzelne Handlungen bei den Römern unter die lex majestatis subsummirte, ohne dabei die Vorstellung zu haben, daß diese Handlungen eine parduellio oder Hochverrath im germanischen Sinne begründen sollten. Ein anderer Fehler war, daß man oft durch mystische Vorstellungen, oft durch Servilität, oder durch irrige historische Ansichten, oft aber auch durch die edelsten Absichten, den Staat und die bürgerliche Ordnung auch schon gegen entfernt gefährliche Angriffe zu sichern, alle Grundsätze des Strafrechts vergaß, polizeiliche und strafrechtliche Rücksichten durch einander warf und den Satz aufstellte, daß es bei dem Hochverrathe nur

auf die schlechte staatsgefährliche Gesinnung ankäme, daß dabei die Art der Handlung und wie weit diese gekommen, gleichgültiger sei, und jede Aeußerung der feindseligen Gesinnung schon Hochverrath begründe, so daß bei diesem Verbrechen kein Unterschied von Versuch und Vollendung aufgestellt werden dürfe. Andere Juristen fehlten dadurch, daß sie, statt bestimmt den Thatbestand zu charakterisiren, bei dem Hochverrathe mit manchen hohlen Worten und allgemeinen — daher auch höchst unbestimmten und willkürliche Auslegungen begünstigenden — Ausdrücken sich begnügten, z. B. als Gegenstand des Hochverraths die Integrität, Selbstständigkeit, oder, nach Anderen, die Kraft und Stärke des Staates aufstellten, oder jede Handlung zum Hochverrathe rechneten, welche den Nachdruck und die Würde des Staates angriffe, oder selbst jede einem Civildiener oder einer Militärperson oder einem Unterthanen zur Last fallende Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, die ihm gegen den Staat zur Erhaltung der Sicherheit oder des Ansehens desselben obliege, Hochverrath nannten, so daß nach dieser Fassung jede Amtsuntreue, jede Verweigerung der Steuern u. A., z. B. selbst jeder Ungehorsam eines entlassenen Beamten, welcher sein Amt dem Nachfolger nicht übergeben will, als Hochverrath bestraft werden müßte.

Die neueren Gesetzgeber hatten auf diese Art in der Wissenschaft wenig Vorarbeiten, auf welche sie bei der Bearbeitung der Lehre vom Hochverrathe bauen konnten. Das französische Gesetzbuch ist in dieser Lehre mit Blut geschrieben; überall bemerkt man, wie der damalige Machthaber den kaum gegründeten Thron gegen die fortdauernden Parteienkämpfe durch abschreckende Strafgesetze zu gründen suchte; es wird in dem Gesetzbuche ein blutiges tyrannisches Spiel mit der Todesstrafe getrieben. Jedes Attentat, wenn es auch noch so entfernt war, jedes unter zwei Personen nur verabredete, durch keine Handlung noch manifestirte Complott gegen das Leben oder auch nur gegen seine Person ist mit dem Tode bestraft [41]). Mit Verletzung aller Rechtsgrundsätze ist daher schon die bloße Absicht wie die Vollendung bestraft; und selbst die bloße Proposition, ein Verbrechen gegen den Regenten zu verüben, wenn auch der Andere noch gar nicht zustimmte, wird schon mit schwerer Strafe bestraft [42]). Auf ähnliche Art ist das Attentat oder das Complott, um Bürgerkrieg zu erregen, mit der Todesstrafe bedrohet [43]). Man weiß, wie schändlich diese Artikel angewendet wurden, und wie schlau man durch die agens provocateurs von der unbestimmten Fassung des Code Vortheil zu ziehen wußte, um Menschen, die man haßte, zu verderben. Die bessere Stimme in Frankreich hat schwer diese Bestimmungen des Code getadelt [44]). Bei der Revision des Code

41) Code pénal Art. 86—89.
42) Art. 90.
43) Art. 91.
44) Bavoux, Leçons p. 34. Destriveaux, Essai sur le Code pénal p. 3—10. (Vgl. v. Göbel, Was der Criminalgesetzgebung von Rheinpreußen Noth that. 1838. S. 54.)

1832 [45]) verbeſſerte man zum Theile die Vorſchriften, milderte die Strafe des Complotts, behielt aber, weil dieſe ganze Reviſion nur eine halbe Maßregel war, noch zu häufig die Todesſtrafe bei und dehnte das Strafgebiet noch zu weit aus, z. B. durch Beſtrafung der proposition non agrée. Auch da, wo Jemand durch Handlungen nur möglicher Weiſe, ohne verrätheriſche Abſicht dem Staate einen Nachtheil herbeiführen konnte, wurde ſchon eine ſchwere Strafe des Staatsverrathes angenommen [46]).

Die Zeit, in welcher das preußiſche Geſetzbuch entſtand, mag es erklären, warum die darin enthaltenen Beſtimmungen über Hochverrath [47]) nicht als nachahmungswerthe Vorſchriften anzuſehen ſind; die Drohung der härteſten und ſchreckhafteſten Strafen gegen den Hochverrath, die Drohung der Todesſtrafe gegen entfernte Theilnehmer, die Ausdehnung der Strafdrohungen auf Handlungen, die an ſich ohne alle verbrecheriſche Abſicht verübt werden und nur gefährlich werden können, beweiſ't, daß das Abſchreckungsprincip den Geſetzgeber leitete. Auch das öſterreichiſche Geſetzbuch, wenn auch die Jurisprudenz [48]) eine milde Auslegung zu geben ſuchte, ſteht in der Lehre vom Hochverrathe [49]) anderen Capiteln des Geſetzbuches nach, da die Strafvorſchriften zu unbeſtimmt ſind, z. B. wenn auch der, welcher etwas unternimmt, was auf eine gewaltſame Veränderung der Staatsverfaſſung, oder auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, als Hochverräther mit dem Tode beſtraft werden ſollte, und nach §. 54 lebenslänglicher ſchwerer Kerker dem gedrohet war, der eine hochverrätheriſche Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr in ihrer Fortſchreitung hindern konnte, zu hindern vorſätzlich unterläßt. Man durfte erwarten, daß Feuerbach, als Verfaſſer des baieriſchen Geſetzbuches, wohlthätig darauf wirken würde, daß dieſes Geſetzbuch auch in dem Capitel über Hochverrath den Forderungen der Gerechtigkeit mehr entſprechen würde; und unfehlbar findet man in dem baieriſchen Geſetzbuche große Fortſchritte, indem der Hochverrath genauer vom Staatsverrathe getrennt iſt, die Handlungen, welche das Verbrechen ausmachen ſollten, aufgezählt ſind, und der Grundſatz ausgeſprochen iſt, daß auch bei dem Hochverrathe der Verſuch gelinder als die Vollendung beſtraft werden ſollte [50]). Die Fehler des Geſetzbuches liegen aber darin, daß man die ordentliche Strafe,

---

45) Code pénal von 1832 Art. 86—89. Chauveau et Hellie, Théorie du Code pénal II. p. 392.

46) Z. B. Art. 84. 85 Code pénal. (S. darüber Haus, Observations sur le projet de revision II. vol. p. 21—24.)

47) Preuß. Landrecht II. Th. Tit. 20. Art. 91 ꝛc.

48) Einen guten Commentar zu dem Titel über Hochverrath von Jenull, in Wagner's Zeitſchrift 1827 Heft 4. S. 186.

49) Strafgeſetzbuch Art. 52—60.

50) Baier. Strafgeſetzbuch Art. 299—308.

also die Todesstrafe, schon eintreten ließ, wo Handlungen verübt sind, die noch weit entfernt von der Vollendung stehen, z. B. schon da, wo Jemand in hochverrätherischer Absicht ein Complott angestiftet, sich in eine Verschwörung eingelassen (mag diese noch so unbestimmt und unreif sein) oder einen Aufruhr erregt hat (mochte derselbe auch noch so schnell ohne allen Nachtheil unterdrückt worden sein). Die Todesstrafe wurde aber auch im Art. 302 zu verschwenderisch den Fällen des Staatsverraths zweiten Grades gedrohet und auf diese Weise eine absolute bestimmte Strafe auf Verbrechen der verschiedenartigsten Verschuldung gesetzt. Der Begriff des Staatsverrathes wurde im Art. 305 auf viele Handlungen ausgedehnt, welchen auch nicht die geringste hochverrätherische Absicht zum Grunde liegt, z. B. wenn Jemand die Einmischung einer fremden Macht wegen seiner Rechtsansprüche veranlaßte, oder wenn er Gesandte fremder Staaten beleidigte. Am Nachtheiligsten war es, daß das Gesetz über die wichtigste Frage, über den Anfangspunct der Strafbarkeit des Versuchs, sich nicht erklärte. Da nun nach dem baierischen Gesetzbuche auch der entfernte Versuch, also der durch bloße Vorbereitungen verübte, schon mit Strafe bedrohet ist, so konnte es nicht fehlen, daß man den Kreis der Versuchshandlungen des Hochverrathes auf eine sehr willkürliche Weise auf die entferntesten, häufig als unreife Plane eines augenblicklich aufgeregten Kopfes vorkommenden Aeußerungen ausdehnen konnte. Auch war es zu hart, wenn schon die Aufforderung (ein sehr unbestimmter Ausdruck) zu einem staatsverrätherischen Aufruhre in öffentlich versammelter Volksmenge oder durch Verbreitung von Schriften als nächster Versuch (also mit Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit nach Art. 60 zu bestrafen) erklärt wurde.

Große Fortschritte waren in dieser Lehre durch die neuesten Gesetzbücher und Entwürfe gemacht. In dem sächsischen Strafgesetzbuche[51]) ist der Begriff des Hochverrathes eingeschränkt und durch Bezeichnung der dahin gehörigen Handlungen genauer charakterisirt; es ist ein gewaltsamer Angriff gefordert. Die Verschwörung ist nicht mehr mit dem vollendetsten Verbrechen zusammengeworfen, sondern als eigenes Verbrechen mit Strafe (für die gemeinen Theilnehmer mit 3 bis 10 Jahren Zuchthaus) bedrohet. Der Kreis der Handlungen, welche nach Art. 87 Staatsverrath begründen sollen, ist meist eingeschränkt auf solche, die wirklich eine verrätherische Gesinnung klar ausdrücken; Todesstrafe ist bei Staatsverrath nie gedrohet. Ueberall zeigte sich die Absicht, durch eine klare Fassung der willkürlichen Auslegung vorzubeugen. Die Fehler des Gesetzbuches in dieser Lehre sind jedoch, daß man bei der Verschwörung nicht genug die verschiedenen Grade absonderte (für den niedrigsten Grad, wo noch Alles unreif ist, erscheint das gedrohete Minimum von 3 Jahren zu hoch). Der Art. 84 ist zu unbestimmt, da er jede Handlung zur Vorbereitung des Hochverrathes

51) Art. 81.

schon mit Strafe bedrohet. (Im Entwurfe Art. 83 wurde Verabredung zur Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staates gefährdet wird, als ein Beispiel dieser Vorbereitung aufgeführt; nach den Beschlüssen der Kammer wurde dieses weggelassen.) Aber die Gefahr der zu großen Ausdehnung des Strafgebietes ist hier unverkennbar; denn welche Urtheile kamen nicht schon vor, wo auch die entferntesten Handlungen, z. B. Waffenübungen junger Leute, um im Falle, wenn einmal eine Revolution ausbrechen sollte, gerüstet zu sein, oder Aeußerungen, z. B. daß man nicht länger den Zustand dulden, sondern mit Gewalt sich Recht schaffen müsse, als Vorbereitungen zum Hochverrathe mit Strafe belegt wurden! Die sächsische Regierung wie die Kammern wurden gewiß von den edelsten Absichten geleitet; aber sie sahen kaum voraus, wie insbesondere in aufgeregten Zeiten ein Artikel, wie Art. 84, irrig verstanden und angewendet werden kann. In den Art. 87 und 88 scheinen doch manche Handlungen, denen entschieden nicht verrätherische Gesinnung zum Grunde liegt, zum Staatsverrathe gezählt zu sein. — In dem würtembergischen Entwurfe[52]), wie er von den Kammern angenommen wurde, sind gleichfalls die Aufzählung der Handlungen, welche den Hochverrath begründen sollen, die Drohung einer geringeren Strafe, wenn die Verschwörung noch keinen Angriff zur Folge hatte, der Art. 135, in welchem dem Staatsverrathe keine Todesstrafe mehr gedrohet ist, und das Streben in den Art. 135 und 136, durch eine bestimmte Redaction der Ausdehnung des Verbrechens vorzubeugen, wahre Verbesserungen; allein zu den Schattenseiten des Entwurfes in dieser Lehre gehört der Art. 132, indem er die in hochverrätherischer Absicht verübte Handlung, die als Vorbereitung zum Hochverrathe anzusehen ist, mit Arbeitshaus bedrohet. Der Art. 132 exemplificirt; die Beispiele aber, welche angegeben werden, z. B. Verabredung der Verbreitung von Grundsätzen, welche die Existenz des Staates gefährden, Verbreitung aufreizender Schriften u. A., sind bedenklicher Art; da diese Handlungen noch so entfernt liegen können, daß eine Bestrafung derselben kaum gerecht, und da selbst die Fassung sehr unbestimmt ist.

Einen anderen Weg wählte der badische Entwurf, der den Hochverrath (Titel XXXVII) von dem Staatsverrathe (XXXVIII) genau trennt, und bei dem Hochverrathe klar und bestimmt die einzelnen dahin zu zählenden Verbrechen nicht blos dem Gegenstande, sondern auch der Absicht und der Handlung nach charakterisirt; z. B. wenn es im Art. 494 heißt: „Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen (die mit unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbunden sind) Angriffe gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder ihn zur Abtretung eines Theiles des Großherzogthums, oder zur Abänderung der Staatsverfassung zu nö-

52) Art. 130.

thigen, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft. Bei dem bewirkten Einfalle einer auswärtigen Macht ist die Todesstrafe nur gedrohet, wenn der Einfall der auswärtigen Macht in das Staatsgebiet wirklich erfolgt ist. Bei dem hochverrätherischen Aufruhre ist im Art. 497 die Todesstrafe nur gedrohet, wenn ein Aufruhr im Inneren veranlaßt oder eine Verschwörung eingegangen ist, welche die Erreichung einer hochverrätherischen Absicht mittelst Aufruhrs bezweckt und wenn zugleich in einem oder im anderen Falle der Verbrecher an dem zum Ausbruche kommenden Aufruhre selbst Theil nimmt. Nur da also, wo der Ausbruch des Aufruhrs eintritt, ist das Verbrechen vollendet. Nur hat auch hier der Entwurf dem Gerichte möglich gemacht, nicht die Todesstrafe anwenden zu müssen, indem da, wo der Aufruhr zwar zum Ausbruche gekommen, aber wieder unterdrückt ist, ehe die Aufrührer tödteten, oder ein anderes schweres Verbrechen verübten, nur Zuchthaus von 10 Jahren bis auf Lebenszeit erkannt werden kann. Der Entwurf hat aber die Gefährlichkeit erkannt, blos dem Richter zu überlassen, wo er einen Versuch des Hochverrathes annehmen will; er hat es vorgezogen, bestimmt im Gesetze zu bezeichnen, welche Handlungen im Sinne des Gesetzes als Versuchshandlungen anzusehen seien, oder richtiger, der Entwurf stellt gewisse Handlungen als eigenes Vergehen auf. Insbesondere ist dieses bei der Verschwörung geschehen. Der Entwurf unterscheidet, ob die Verschwörung schon so weit gekommen ist, daß die Mittel zur Erregung des Aufruhrs, die Art und Weise der Durchführung und Benutzung derselben für den hochverrätherischen Zweck verabredet waren oder nicht. Im ersten Falle betrachtet der Entwurf die Verschwörung als nächsten, im zweiten Falle als entfernten Versuch, und drohet im letzten Falle, wo offenbar noch Alles unreif ist, Arbeitshausstrafe. Außerdem aber kennt das Gesetz keinen entfernten Versuch des Hochverrathes; die proposition non agrée ist daher nach dem Willen des badischen Entwurfes eben so wenig als die Verbreitung gefährlicher Grundsätze strafbar. Die Aufforderung zum Hochverrathe ist zwar im Art. 502 mit Strafe bedrohet, aber nur wenn die Aufforderung öffentlich geschah und wenn zu Unternehmungen, die im Entwurfe §. 494—497 bestimmt bezeichnet sind, aufgefordert wurde.

Ehe wir nun die Natur des Verbrechens des Hochverrathes darstellen, sei es erlaubt, noch über die Immoralität und das Verhältniß des Hochverrathes zu anderen gemeinen Verbrechen und anderen politischen zu sprechen. Man hat nicht selten bei den politischen Verbrechen die Immoralität derselben leugnen wollen und behauptet, daß es hier nur auf Verschiedenheit der Meinungen, abweichend von den zu gewissen Zeiten durch die Machthaber aufgestellten politischen Sätzen, ankomme, daß auch die edelsten Menschen aus den reinsten Absichten und aus wahrer Vaterlandsliebe, oder höchstens aus Schwärmerei solche politische Vergehen verübten, welche die öffentliche Meinung nicht mißbilligte und auf keinen Fall für entehrend halte, weil keine gemeinen Triebfedern diese Verbrechen erzeugten. Auf der

anderen Seite hat man dagegen diese Verbrechen auf die höchste Stufe der Strafbarkeit gestellt, sie als Producte der niederträchtigsten Gesinnung, der Verrätherei und der gemeinen Leidenschaften darzustellen gesucht, denen das Gesetz mit der ganzen Strenge, um von diesen Unternehmungen der Eitelkeit und des Egoismus abzuschrecken, entgegenwirken müsse. Wir sind überzeugt, daß beide Ansichten übertrieben sind und von dem Vorwurfe nicht freigesprochen werden können, Verschiedenartiges durch einander zu werfen. Die Hauptsache ist, den Hochverrath gehörig zu begrenzen und nicht den Begriff desselben auf Fälle auszudehnen, wo eigentlich nur Aeußerungen der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden und Verschiedenheit politischer Meinungen ohne verbrecherische Bemühungen sich aussprechen. Unfehlbar verdient der Hochverrath, wenn man ihn gehörig begrenzt, keine Entschuldigung. Eine verworfene Gesinnung wird es häufig sein, welche dazu bestimmt, den Bürgerkrieg mit allen Greueln zu erregen, das Vaterland dem Feinde zu verrathen, Festungen im Kriege auf verrätherische Weise zu übergeben. Die Handlung desjenigen, welcher mörderisch die Hand gegen den Regenten erhebt, dem er Treue gelobt hat, den er mit jeder Aufopferung zu vertheidigen verpflichtet ist, steht auf hoher Stufe der Strafbarkeit. Wer, um seine Umwälzungsplane in das Leben einzuführen, gewaltsame Mittel wählt, weiß, daß er Gewalt und Kampf herbeiführt, der willigt in alles Elend ein, was als Folge seines Verbrechens entsteht, in die Tödtung derjenigen, die in treuer Pflichterfüllung dem Aufruhre sich widersetzen. Der Hochverräther weiß, daß, wenn einmal die Menge, welche Gewalt braucht, mit allen ihren Leidenschaften entfesselt, Niemand mehr Herr über sie ist. Mag auch der Zustand des Landes, in dem der Hochverräther, um eine angeblich bessere Zukunft herbeizuführen, sein Verbrechen verübt, noch so beklagenswerth sein, so ist es doch nur Hochmuth, mit dem der Verbrecher sich einbildet, berufen zu sein, als Werkzeug der Vorsehung eine neue Ordnung herbeizuführen. Das mögliche Gute, was aus seinem Verbrechen entstehen kann, ist in der Zukunft verhüllt; das Unglück, das er über sein Vaterland durch den Zustand der Gewalt, durch die Verbrechen, die er veranlaßt, bringt, ist gewiß. Die Vaterlandsliebe kann dazu kommen, mit der größten Aufopferung furchtlos jedes gesetzlich erlaubte Mittel der Verbesserung des Zustandes anzuwenden, die schönere Zukunft durch die Kraft öffentlicher Meinung vorzubereiten; sie kommt aber nicht zum Morde des Regenten und zum Verrathe. Die Schwärmerei kann unklug mit Selbstaufopferung die Reformen predigen; aber sie billigt Verbrechen nicht, und thut sie es, so verdient sie so wenig Entschuldigung, als der Fanatismus desjenigen, der einen Mann mordet, welchen er für einen Feind der Verbreitung der wahren Religion hält.

Auf der anderen Seite haben Hochverrath und die politischen Verbrechen allerdings gewisse Eigenthümlichkeiten, die sie von anderen Verbrechen scheiden. Es liegt zum Theile in ihrem Thatbestande etwas

Unbestimmtes, wo es oft schwer fällt, die Grenze des Erlaubten und des Strafbaren richtig zu bezeichnen. Im Feuereifer für die Realisirung des wünschenswerthen besseren Zustandes kann auch der Edelste Mittel wählen, die nach der Absicht des Handelnden kein Verbrechen herbeiführen sollen, wo vielmehr der Handelnde erwartet, daß die Regierung, wenn sie nur einmal die kräftige Aeußerung der Volksstimme kennt, auf halbem Wege entgegenkommen werde, während er in seiner Berechnung sich täuscht und durch den Aufruhr, den er anstiftet, schweres Unglück herbeiführt. Manche dieser hochverrätherischen Handlungen sind nur nach Localitäten Verbrechen; was im benachbarten Auslande Tugend ist, weil dort eine andere Verfassung besteht, ist im anderen Lande Verbrechen. Oft wird nur durch Zeitverhältnisse das Verbrechen bestimmt. Das, was der Verbrecher heute durch Gewalt herbeizuführen sucht und wofür er, weil das Unternehmen mißlang, auf dem Blutgerüste büßt, wird vielleicht in einem Jahre in dem nämlichen Staate als die zweckmäßigste Form eingeführt, und das Andenken desjenigen, der vor einem Jahre als Verbrecher verurtheilt ward, nun gefeiert. Der General, der die allgemeine Volksstimme kennt, welche von dem Bundesgenossen, den das Volk haßt, sich losmachen will, und mit seinen Truppen zu dem Feinde übergeht, thut jetzt etwas, was 8 Tage später seine Regierung selbst thut, die das gezwungene Verhältniß abschüttelt. Man denke nur an die Geschichte des Jahres 1813. Selbst von Umständen hängt oft bei hochverrätherischen Handlungen, insbesondere bei den entfernten Versuchshandlungen, der Schaden oder die Gefahr ab, welche die Handlung stiftet. Wer in einem Lande, in dem ein geliebter Regent herrscht, wo eine gute Verfassung besteht, auf öffentlichem Markte zum Aufruhre, zur Abänderung der Verfassung oder zum Königsmorde auffordert, wird entweder als ein Verrückter verspottet, oder von jedem redlichen Manne fortgejagt, und sein ganzes Verbrechen ist eine spurlos vorübergehende Albernheit. Richtig ist es endlich noch, daß in Bezug auf politische Verbrechen herrschende Ansichten, die oft in einer gewissen Aufregung der Zeit mit Allgewalt sich verbreiten — eben so wie das Beispiel und die Verführung einen großen Einfluß über die Gemüther üben — die Meinung von der Unerlaubtheit gewisser Handlungen mindern und schwache Menschen irre leiten können, so daß auch die Verschuldung bedeutend gemildert werden kann[53]). Daraus folgt, daß der Gesetzgeber berechtigt ist, auch die schwersten Strafen für die höchsten Fälle des Hochverrathes zu drohen, daß aber auch verschiedene Abstufungen bei dem Verbrechen gemacht und solche Strafen gedrohet werden müssen, durch welche der Richter in den

---

53) Ueber die Immoralität der politischen Verbrechen und Vergleichung derselben mit anderen Verbrechen s. Guizot, De la peine de mort en matière politique p. 37. 96; Haus, Observations sur le projet de revision II. p. 6; Chauveau et Hellie, Théorie du Code pénal II. p. 318 etc. und mein Aufsatz im Archive des Criminalrechts (Neue Folge 1835. S. 554 ꝛc.).

Stand gesetzt wird, dem Grade der Verschuldung im einzelnen Falle die Strafe anzupassen. — Zergliedern wir nun näher die Natur des Hochverrathes, so muß

I. derselbe gehörig von dem Staatsverrathe getrennt werden [54]). Für eine solche Unterscheidung spricht selbst im gemeinen Rechte, außer der Natur der Sache, der Umstand, daß im römischen Rechte schon die perduellio von dem crimen majestatis getrennt wurde, daß das crimen majestatis verschiedenartige Fälle umfaßte, und daß schon die spätere römische Jurisprudenz bei den leichteren Fällen selbst nicht die Todesstrafe eintreten ließ. Der Hochverrath besteht nun in der Richtung gegen die Existenz des Staates selbst und sein bestehendes Grundverhältniß, daher gegen die Selbstständigkeit des Staates im Verhältnisse zu anderen Staaten und sein Bestehen mit einem bestimmten Staatsgebiete, gegen seine Verfassung und in Monarchieen gegen den Regenten und die Rechte der Regentenfamilie auf die Thronfolge. Diese den Staat in seinem Bestehen und seinen Grundbestandtheilen angreifende Richtung des Hochverrathes stellt ihn in der Reihe der Staatsverbrechen auf die höchste Stufe, wie die Tödtung in die Reihe der Verbrechen, welche gegen Privatpersonen gerichtet sind. Der Staatsverrath wird dagegen durch jede andere nicht zum Hochverrathe gehörige Handlung charakterisirt, durch welche Jemand mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht verrätherisch einen fremden Staat zum Kriege gegen sein Vaterland auffordert, oder im Kriege den Feind begünstigt durch Uebergabe von Festungen oder Vertheidigungsposten, durch Ueberlieferung von Mannschaft oder Munition, durch Dienstleistungen als Spion, durch Verrath von Kriegsoperationen, von Kriegscassen, durch Verrath von anvertraueten Staatsgeheimnissen oder Urkunden, durch Uebergang zum Feinde nach eingetretenem Kriegsstande und Tragen der Waffen gegen das Vaterland.

II. In wie fern ein Hochverrath auch gegen den deutschen Bund begangen werden könne, ist in neuester Zeit bestritten worden [55]). Es ist durch einen Bundesbeschluß vom 18. August 1836 ausgesprochen worden, daß sich alle Bundesstaaten verpflichten, einen gegen den Bund oder gegen dessen Verfassung gerichteten Angriff zugleich als einen Angriff auf den einzelnen Bundesstaat zu betrachten und einen solchen Hochverrath nach den Gesetzen zu bestrafen, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath zu richten wäre. Auch die neuesten Gesetzbücher und Entwürfe [56]) stellen diese Ansicht auf und sprechen aus, daß die Angriffe (welche die den Hochverrath gegen das Inland charakterisirenden Merkmale an

54) Roßhirt, in dem Archive des Criminalrechts IX. S. 164.

55) Feuerbach, Lehrbuch §. 164. und mein Zusatz zu Feuerbach's Lehrbuch. Heffter, Lehrbuch §. 203. Scheuerlen, im Archive des Criminalrechts (Neue Folge 1838. Nr. 20).

56) Sächs. Gesetzbuch Art. 82. Würtemb. Entwurf §. 138. Badischer Entwurf §. 504.

sich tragen) auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes dem Hochverrathe gleich zu achten seien. Daraus folgt, daß eigentlich der Hochverrath gegen den deutschen Bund sich immer in einen Hochverrath gegen den einzelnen Bundesstaat auflöst, in dem Jemand das Verbrechen verübt. Dieses kann geschehen durch einen gewaltsamen Angriff, um den deutschen Bund aufzulösen, oder um einen Bundesstaat davon loszureißen, oder um die Verfassung des Bundes zu ändern. Es erklärt sich dieses dadurch, daß nach der Verfassung der deutschen Staaten ihr Verhältniß zu dem Bunde ein Theil ihres jetzigen Bestehens und ihrer Verfassung ist. Daß die politische Bedeutung jedes Staates durch die Macht und Stärke des Bundes gewinnt, daß daher die Erschütterung des Bundesverhältnisses zugleich den einzelnen Bundesstaat erschüttert, und daß der Unterthan, indem er den Staat von dem Bunde loszureißen sucht, einen wesentlichen verfassungsmäßig bestehenden und zur politischen Bedeutung seines Staates gehörigen Bestandtheil angreift. Daraus folgt aber, daß nur so weit, als das einheimische Gesetz des Staates, in dem das Verbrechen verübt, Hochverrath annimmt, auch ein Hochverrath gegen den Bund begangen werden kann; daher nur durch Bewirkung des Einfalles des Feindes, um den Bund aufzulösen oder einen Theil loszureißen, oder durch Aufruhr, oder durch Verschwörung, in so weit durch die letzte ein Hochverrath begangen werden kann. Der Bundesschluß verpflichtet die Bundesglieder, dafür zu sorgen, daß durch ihre Gesetzgebung diese Ansicht gesetzlich festgestellt werde [57]).

III. Gegen den Regenten kann der Hochverrath verübt werden, wenn der gewaltsame Angriff geschieht, um ihn von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder ihm die Abtretung eines Theiles des Landes aufzudringen, oder zur Abänderung der Staatsverfassung ihn zu nöthigen. Hier kommt nichts darauf an, welcher der Beweggrund der Handlungsweise sei. Die Gesetzgebung kann nicht unterscheiden, ob die gewaltsame Handlung, Tödtung oder Gefangennehmung aus persönlichen Motiven, die nur den Menschen betreffen, z. B. Rache, oder aus der Absicht, dadurch dem Vaterlande angeblich zu nützen, verübt wird; nur muß die Handlung eine der oben bezeichneten Richtungen haben. Bei Drohungen, denen nicht diese Richtung zum Grunde liegt, kann oft das Verbrechen der Beleidigung des Regenten begründet sein; bei Nöthigung zu einzelnen Regierungshandlungen, z. B. eine gewisse Steuer aufzuheben, oder einen Minister zu entlassen, kann oft nur einfacher Aufruhr zum Grunde liegen.

IV. Die Handlungen, durch welche der Hochverrath verübt wird, sind entweder a) Gewalt gegen den Regenten, oder b) Verbindung mit einer auswärtigen Macht, um einen Einfall in das Land zu be-

---

57) Verhandlungen darüber in der 2. Kammer von Baden am 19. Mai 1837. Verhandlungen der Kammer 1837. 5. Heft S. 16—38.

wirken und dadurch entweder den Regenten zu entfernen, oder den Staat der auswärtigen Macht zu unterwerfen, oder die Staatsverfassung zu ändern. In diesen Fällen bedrohet die Richtung des Verbrechens das Bestehen des Staates, und der Einfall des Feindes, den der Verbrecher bewirkt, soll nur das Mittel zur Erreichung seiner verbrecherischen Plane sein; die Gewaltsamkeit des Verbrechens liegt hier in der Bewirkung des Krieges und in der Gewalt des Feindes, unter dessen Begünstigung der Hochverräther sein Vorhaben der Umwälzung durchzusetzen sucht. c) Ein anderes Mittel ist das des Aufruhrs, in den römischen Gesetzen gewöhnlich mit seditio bezeichnet[58]). In Bezug auf dieses Mittel bedarf es aber einer besonderen Vorsicht; denn der Aufruhr kommt eben so als ein eigenes Verbrechen, ohne alle hochverrätherische Absicht vor, als er in anderen Fällen nur als ein Mittel des Hochverrathes erscheint. Ueberall, wo der Aufruhr angestiftet wird, um dadurch den Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um den Staat oder einen Theil des Gebietes desselben einem fremden Staate einzuverleiben, oder um die Staatsverfassung zu ändern, ist Hochverrath begründet, und der Aufruhr ist dann nur das Mittel, um auf dem Wege der Gewalt die Umwälzung zu bewirken. Wenn dagegen der Aufruhr nur bezweckt, die Vollziehung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder einer obrigkeitlichen Verfügung durch Anwendung von Gewalt gegen obrigkeitliche Personen zu hindern, zu vereiteln, ist das Verbrechen des Aufruhrs begründet; denn hier wird der Staat in seinem Bestehen nicht angegriffen; die Aufrührer verüben hier nur das Verbrechen der Widersetzung oder der Gewaltthätigkeit; ihr Verbrechen ist nur auf eine einzelne Regierungshandlung gerichtet, z. B. um die Errichtung neuer Zollstätten zu hindern, um die Herausgabe weggenommener Sachen von der Obrigkeit zu erzwingen, oder die Polizeibehörde zur Zurücknahme einer neu eingeführten Taxe zu bewegen. Der Aufruhr in dem Sinne, daß er Mittel des Hochverrathes ist oder ein eigenes Verbrechen begründet, wird immer durch mehrere Merkmale charakterisirt, welche gemeinschaftlich vorhanden sein müssen, und zwar muß α) schon eine größere Volksmenge[59]) vorhanden sein; β) sie muß zusammengerottet sein, daher in aufrührerischer Absicht vereinigt; γ) diese Zusammenrottung muß öffentlich sein, weil nur unter dieser Voraussetzung die öffentliche Ruhe bedrohet ist und die ratio der strengen Bestrafung eintritt, indem bei einer solchen Zusammenrottung die Wirksamkeit des wachsenden Aufruhrs auf das Volk sich zeigt; δ) es muß die Zusammenrottung so beharrlich und unter solchen Umständen geschehen, daß zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zu-

58) Weiske S. 102. Zirkler S. 89.

59) Eine bestimmte Zahl, z. B. 10, zu fordern, ist durchaus unzweckmäßig und durch kein Gesetz begründet. (S. Wächter, im Archive des Criminalrechts. Neue Folge 1835. S. 474.)

reichend gewesen sind oder bei ihrer Anwendung nicht zureichend gewesen wären, wo daher die Aufrührer schon die Absicht an den Tag legen, der Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, in ihrem Trotze sich zu erhalten und selbst das Aeußerste zur Realisirung ihrer verbrecherischen Plane zu wagen, daher auch jedes Mittel der Gewalt selbst gegen die außerordentliche Macht des Staates anzuwenden, um ihr Vorhaben durchzusetzen [60]).

d) Ein Mittel der Verübung des Hochverrathes ist endlich die Verschwörung (conjuratio, consilium, factio in den römischen Gesetzen genannt) [61]). Zu dem Dasein einer Verschwörung gehören aber jene Merkmale, welche überhaupt zu dem Complote oder der verbrecherischen Verbindung gefordert werden. α) Es müssen daher Mehrere sein; die Zahl ist gleichgültig, da auch nur Wenige, z. B. zu dem Morde des Regenten, sich verbinden können; β) es muß bereits eine Verabredung der Verschworenen zur gemeinschaftlichen Ausführung des Verbrechens geschlossen sein; so lange daher Einer den Anderen nur Anträge macht, diese aber noch schwanken und keine Zusage geleistet haben, ist keine Verschwörung vorhanden; γ) es muß die Verabredung schon auf die Verübung einer That gerichtet sein, welche Hochverrath im gesetzlichen Sinne begründet, z. B. den Regenten zu tödten, oder die Verfassung durch Aufruhr zu ändern. So lange daher die sogenannten Verschworenen nur im Allgemeinen sich vereinigen, um eine künftige Umgestaltung des bestehenden Zustandes vorzubereiten, gewisse Grundsätze bei dem Volke zu verbreiten, ist keine Verschwörung vorhanden, wenn nicht das Landesgesetz schon auf Handlungen dieser Art eine besondere Strafe gedrohet hat. Dagegen ist Verschwörung vorhanden, wenn auch die Verschworenen noch nicht über die Mittel der Ausführung, über das Detail des Planes einig sind, sobald sie nur so weit einverstanden sind, daß durch gewaltsame Mittel Hochverrath verübt werden soll; denn hier ist wenigstens ein unbestimmter Dolus vorhanden. Der Umstand, daß der Plan noch nicht vollständig verabredet ist, hat zwar auf die Strafausmessung, nicht aber auf den Begriff der Verschwörung einen Einfluß.

V. Wenn nach der bisherigen Ausführung zum Hochverrathe immer ein das Bestehen des Staates bedrohender Angriff, um auf gewaltsamem Wege (verschieden von dem Staatsverrathe, der auch durch nicht gewaltsame Mittel verübt wird, z. B. Verrath von Geheimnissen) die Plane der Umwälzung des Bestehenden in das Leben zu führen, gehört, so muß der Hochverrath wohl getrennt werden [62]) von

---

60) Wächter l. c. S. 486. und in Weiske's Rechtslexikon S. 471. und Müller in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen 2. Heft S. 67.

61) Weiske l. c. S. 91. Zirkler S. 199.

62) Feuerbach, Von dem Hochverrathe S. 58. Roßhirt, im Archive des Criminalrechts IX. S. 166.

anderen Handlungen, die nur auf die Realisirung gewisser politischer Ideale und Wünsche gerichtet sind, oder die Aeußerung einer von der durch die Regierung sanctionirten Einrichtung abweichenden politischen Ueberzeugung enthalten. Wo jedoch Jemand nur auf dem Wege der Reform ohne gewaltsame Mittel seine Wünsche zu verwirklichen sucht, z. B. nur auf wissenschaftlichem Wege seine Ueberzeugung Anderen mittheilt, oder durch Schriften auf das Volk zu wirken und eine gewisse politische Ansicht als die richtigste zu entwickeln sucht, oder dahin strebt, um durch die Kraft der öffentlichen Meinung die Regierung selbst zu neuen Einrichtungen zu nöthigen — die Handlungsweise eines solchen steht unter keinem Strafgesetze nach gemeinem Rechte, wenn nicht das Streben hinzukommt, die Bürger zum Widerstande oder zu gewaltthätigen Handlungen aufzureizen, oder wenn nicht der Handelnde durch die Art der Verbreitung seiner Grundsätze sich eines Disciplinarvergehens schuldig macht, oder wenn nicht ein Landesgesetz speciell auch solche Handlungen mit Strafe bedrohet.

VI. Vorzüglich wichtig ist die Frage, ob bei dem Hochverrathe der Versuch des Verbrechens und die Vollendung gleich zu bestrafen seien. Viele Juristen [63]) bejahen die Frage, und selbst in Urtheilen [64]) von höchsten Gerichten ist neuerlich die Bejahung ausgesprochen worden. Man beruft sich darauf, daß der Hochverrath ein Verbrechen sei, bei welchem die feindselige, verrätherische Gesinnung die Hauptsache sei und das Verbrechen begründe, sobald sich diese Gesinnung unzweideutig äußere; daß auch der Versuch und die Vollendung gar nicht getrennt werden könnten, weil, wenn man zur Vollendung eine bestimmte Wirkung oder das Eintreten des beabsichtigten Erfolges fordere, der Hochverräther seinen Wunsch erreicht habe und dann gar nicht bestraft würde. Man beruft sich auf die römischen Gesetze, in welchen schon das bloße cogitare als Hochverrath und die voluntas sceleris wie effectus bestraft würde; man beruft sich endlich auf die goldene Bulle, in welcher die lex 5 Cod. ad leg. Juliam aufgenommen wäre, und auf die Praktiker, welche immer gelehrt hätten, daß bei Hochverrath Versuch und Vollendung gleichstünden. Allein richtiger ist unfehlbar die Meinung [65]), welche auch bei dem Hochverrathe das vollendete Verbrechen von dem Versuche in Bezug auf die Bestrafung trennt. Die jenseitige Meinung vergißt den Geist des römischen Strafrechts, nach welchem consequent dem subjectiven Gesichtspuncte unsere Unterschei-

---

63) Z. B. Feuerbach, Lehrbuch §. 163. Martin, Lehrbuch §. 204. Roßhirt, im Archive des Criminalrechts IX. S. 167.

64) Z. B. in einem Urtheile von Jena in Demme's Annalen I. Band, 1. Heft, Nr. 3, und Urtheil von Wolfenbüttel in Scholz, Strafrechtsfall der Gräfin Görtz ꝛc. Lüneburg, 1835.

65) Wächter, in dem Lehrbuche II. S. 519. Heffter §. 215. Hepp, Beitr. zur Lehre v. Hochverrathe S. 1. Mittermaier, in dem Heidelberger Gutachten, bei Scholz S. 209. Zachariä, im Archive des Criminalrechts. Neue Folge 1838. Nr. 8 u. flg.

dung von Verſuch und Vollendung keinen Platz finden konnte. Es iſt bei der lex Julia majestatis nichts Singuläres, ſondern nur das ausgeſprochen, was bei allen römiſchen legibus galt. Es iſt als eine durch hiſtoriſche Forſchungen ausgemachte Wahrheit anzunehmen, daß das römiſche Recht gar nicht von Verſuchshandlungen ſprach, ſondern nur einzelne Delicte (bei denen wir nur vom Verſuche ſprechen) auch unter die lex ſtellte und mit der poena legis beſtrafte. Man reißt willkürlich römiſche Stellen aus ihrem Zuſammenhange, wenn man, wie die Gegner es thun, ſich z. B. auf lex 5 Cod. ad leg. Jul. beruft, um zu zeigen, daß der Verſuch wie die Vollendung beſtraft werden müſſe, und läßt unbeachtet, daß die römiſchen Stellen nur den auf gewiſſe Weiſe, z. B. durch Eingehung der Verſchwörung, geäußerten böſen Willen als ſtrafbar erklärten. Die goldene Bulle hatte ohnehin gar nicht die Abſicht, irgend etwas Singuläres über den Verſuch des Hochverrathes ausſprechen zu wollen. Es kann bei der Beantwortung der obigen Frage nur der Grundſatz entſcheiden, daß nach dem unſerem deutſchen Rechte zum Grunde liegenden objectiven Geſichtspuncte nicht blos der böſe Wille, ſondern auch die Handlung entſcheide, und daß nach der allgemeinen Vorſchrift des Art. 178 der Carolina der Verſuch immer gelinder, als die Vollendung beſtraft werden muß, weil dieſes ſchon die Gerechtigkeit fordert. — Daß bei dem Hochverrathe es vorzüglich auf die feindſelige verrätheriſche Geſinnung ankommt, ändert nichts, da auch bei anderen Verbrechen, z. B. bei der Injurie, der Gotteslästerung, die Richtung der Abſicht entſcheidet, und dennoch Verſuch und Vollendung getrennt werden. Es iſt eine irrige Vorausſetzung, daß man zur Vollendung des Hochverrathes das Eintreten des beabſichtigten Erfolges fordere, da vielmehr der Hochverrath zu denjenigen Verbrechen gehört, welche ſchon durch eine Handlung vollendet werden. Die Gerechtigkeit verlangt, daß man, wie bei allen Verbrechen, auch bei dem Hochverrathe die Strafe nach der Größe der Verſchuldung ausmeſſe, und dieſes kann nur geſchehen, wenn man auch bei dem Hochverrathe Verſuch und Vollendung unterſcheidet und mit verſchiedenen Strafen belegt. Derjenige, welcher an einer noch ganz unreifen Verſchwörung Theil nimmt, welcher mit dem Feinde des Staates in Correſpondenz tritt und ihm Anerbieten macht, der, welcher verſprach, die Feſtung zu übergeben, oder die Waffen vertheilt, um an dem anderen Tage den Aufruhr ausbrechen zu laſſen, ſteht doch, wenn noch keine weitere Handlung hinzukam, auf einer geringeren Stufe der Strafbarkeit, als der, welcher die Feſtung wirklich übergab, oder das Geheimniß mittheilte, oder bereits das Reſidenzſchloß angreift. Die Geſetzgebung hat Gründe, auch ſchon gewiſſe Vorbereitungshandlungen hier mit Strafen zu bedrohen, und zwar kann man den Verſuch ſchon als ſtrafbar anſehen [66]), wenn der Verbrecher die Abſicht in einer beſtimmten Richtung, z. B. Mord des Regenten oder Abände-

66) S. auch Zirkler, in Demme's Annalen V. Band S. 229.

rung der Verfassung, durch äußere Handlungen ausspricht, welche diese Richtung unzweideutig an den Tag legen, und zwar den Vorsatz, auf gewaltsamem Wege den Plan zu realisiren, zeigen. So lange noch die Reife des Entschlusses sich nicht so ausspricht, daß man erkennt, was der Verbrecher beabsichtigt und welcher Mittel der Gewalt er sich bedienen will, ist auch kein strafbarer Versuch da; die bloße Verkörperung des Gedankens genügt nicht; die Entwerfung hochverrätherischer Plane im Concepte [67]), das noch Niemandem mitgetheilt ist, begründet eben so wenig den strafbaren Versuch, als Handlungen, die nur den Zweck haben, die Gelegenheit auszukundschaften, wie das Verbrechen auszuführen ist, oder ob eine dem Verbrechen günstige Stimmung herrscht [68]). Vollendet ist dagegen der Hochverrath, wenn der Verbrecher von seiner Seite Alles gethan hat, was zu dem Unternehmen der Haupthandlung, durch welche der Hochverrath ausgeführt werden soll, erforderlich ist. Sobald daher der Aufruhr ausgebrochen ist, sobald der Verbrecher die mörderische Waffe auf den Regenten losdrückt oder die Gewalt gegen den Regenten ausübt, um ihn zur Unterzeichnung der neuen Verfassung zu zwingen, ist das Verbrechen vollendet, wenn auch sogleich das Verbrechen in seinem weiteren Fortschreiten gehindert wurde [69]). Bei der großen Unbestimmtheit des Anfangspunctes des Versuchs und bei der Gefahr, daß auch durch eine noch so sorgfältig redigirte allgemeine Fassung im Gesetze über den Anfangspunct der Richter doch irre geleitet werde, ist es wohl am Zweckmäßigsten, wenn das Gesetz bestimmt bezeichnet, welche Handlungen des Versuches mit Strafe bedrohet werden sollen, und wenn eine solche Strafe gedrohet wird, die das richterliche Ermessen nicht zu sehr beengt. Hier wird z. B. der Gesetzgeber entscheiden müssen, in wie fern auch die Bemühung, eine Verschwörung zu bewirken, oder die Aufforderung zum hochverrätherischen Aufruhre mit Strafe belegt werden solle. Alles kommt darauf an, die Forderungen des Schutzes bürgerlicher Sicherheit und Ordnung gegen frevelhafte Angriffe zu beachten, oder auch die Forderungen der Gerechtigkeit, daß nur nach der Größe der Verschuldung Strafe angewendet werde, eben so wie die Interessen bürgerlicher Freiheit durch Vermeidung einer zu großen Ausdehnung des Kreises strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Mittermaier.

Hochverrath (politisch). Eben so Aufruhr, Aufstand, Empörung und Bürgerkrieg. Mittel des Verhütens und des Unterdrückens oder Heilens derselben. — Im voranstehenden Artikel ist der Hochverrath von der juristischen,

---

67) So wurde geurtheilt in einem merkwürdigen Falle in Graba, Theorie und Praxis des gemeinen Criminalrechts. Hamburg, 1838. S. 94. (S. auch Brinkmann, Wissenschaftl. prakt. Rechtskunde S. 332.)

68) Zachariä, im Archive 1838. S. 348.

69) Mein Zusatz zu Feuerbach's Lehrbuch §. 168 und Zachariä, im Archive 1838. S. 240—42.

und zwar allermeist positiv-rechtlichen Seite betrachtet worden. Es handelte sich darum, theils aus den Quellen und dem Geiste unserer sogenannten „gemeinen Rechte", theils aus den Bestimmungen einiger neuer, zumal deutscher, Gesetzgebungen und derselben Kritik, den richtigen Begriff des Hochverrathes oder der Thathandlungen, welche darin enthalten sind, festzustellen, den eigentlichen Hochverrath von anderen ihm nahe liegenden oder verwandten Verbrechen thunlichst genau zu unterscheiden und in Bezug auf seine Strafbarkeit sowohl den Gesetzgeber, als den Richter aufmerksam zu machen auf die mancherlei Abstufungen oder Grade der dabei erkennbaren Schuld, so wie auf die unendliche Verschiedenheit der Motive, woraus das Verbrechen fließen, und auf die Umstände, worin es begangen werden kann, und hiernach einerseits von allzu großer Nachsicht, die zu dessen Verübung ermuntern könnte, abzuhalten, aber auch anderseits und ganz besonders vor allzu großer Strenge zu warnen, zu deren Anwendung gerade bei diesem Verbrechen mancherlei unlautere Versuchungen vorliegen können, die bei anderen nicht Statt finden, eine Strenge, welche gerade hier für die allgemeine bürgerliche, wie für die persönliche Freiheit die allerschwersten Gefahren mit sich führt und gleichwohl den Zweck, den man dadurch erstrebt, durchaus nicht erreicht. — Nun bleibt noch die politische Seite zu beleuchten übrig, so wie überall in der Staatswissenschaft allererst das Recht darüber zu befragen ist, was geschehen dürfe, und sodann die Klugheit darüber, was zu thun räthlich und gut sei. Freilich stehen beide Seiten, die juristische und die politische, hier unter einander in so naher Verbindung und Wechselwirkung, daß wir auch in diesem zweiten Artikel, obschon dessen unmittelbarer Gegenstand die politische Seite ist, gleichwohl auf die rechtlichen Ansichten mitunter werden zurückblicken müssen. Auch kann hier nicht ausschließlich vom Hochverrathe die Rede sein, da auch die demselben verwandten, wiewohl der Schwere nach von ihm und unter sich selbst verschiedenen Verbrechen des „Aufstandes", des „Aufruhrs", der „Empörung" u. s. w. (bei deren vorläufiger Anführung in der alphabetischen Folge der Artikel wir deshalb — um nämlich Wiederholungen zu vermeiden — auf den Artikel „Hochverrath" verwiesen haben) großentheils aus denselben Quellen fließen und nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, namentlich auch durch dieselben Mittel zu bekämpfen oder zu verhüten sind, wie der Hochverrath selbst.

Statt einer weitläufigen Auseinandersetzung der bei den Verbrechen gegen die Staatsgewalt, als solche, zu unterscheidenden Abstufungen und charakteristischen Merkmale wollen wir die von Jenull in seinem Commentare über das österreichische Strafgesetzbuch*) aufgestellte Stufenleiter und Benennung der hier in Sprache stehenden

*) Das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt von Sebastian Jenull. 3. Aufl. Wien, 1837.

Verbrechen annehmen, um dadurch mit wenigstens annähernder Genauigkeit die Begriffe zu bezeichnen, welche wir hier mit den Worten Auflauf, Aufstand, Aufruhr u. s. w. verbinden. Jenull unterscheidet die nachstehenden sechs Stufen der fraglichen Verbrechen: 1) Blose Verweigerung des Gehorsams gegen einzelne Befehle, darin bestehend, daß ein Unterthan öffentlich seine Weigerung, einzelnen Befehlen oder Anordnungen zu gehorchen, erklärt, ohne irgend eine Thätlichkeit. 2) Auflauf, wenn diese Weigerung verbunden ist mit der Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithülfe oder Widersetzung gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener. 3) Oeffentliche Gewaltthätigkeit, wenn die Verweigerung des Gehorsams nicht nur Thätlichkeiten besorgen läßt, sondern mit der Anwendung oder Androhung physischer Kräfte zu Behauptung einer Anmaßung verbunden ist, doch dieses nur von Einzelnen ohne Zusammenrottung geschieht. (Im Gesetzbuche selbst wird dieses [§. 70] also ausgedrückt: „Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles, sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt.") 4) Aufstand, wenn mehrere Personen (auch nur zwei) sich zusammenrotten, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten. 5) Aufruhr. „Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung und durch Vereinigung wirklicher gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und Jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt." 6) Ist aber der Widerstand gegen die höchste Obrigkeit oder das Staatsoberhaupt gerichtet, so ist es Empörung (Rebellion) und gehört unter den Begriff des Hochverrathes.

Den Hochverrath selbst nehmen wir hier nach dem davon in dem voranstehenden Artikel aufgestellten Begriffe und nach dessen ebendaselbst bezeichneten Verhältnisse zu jenem des Staatsverrathes, des Landesverrathes und der verschiedenen Majestätsverbrechen. Von dem in unseren Tagen unter dem neuerschaffenen Namen der „demagogischen Umtriebe" vorgebrachten vagen und unbestimmbaren, doch strengst verfolgten, ja häufig mit Hochverrath in eine Linie gestellten Verbrechen und von den dagegen getroffenen außerordentlichen Anstalten ist schon früher in einem eigenen Artikel geredet. Wir blicken hier davon weg, müssen jedoch einige Worte sprechen von einer anderen in der neuesten Zeit durch die Gesetzgebung des deutschen Bundestages aufgestellten Erweiterung des Begriffes vom Hochverrathe und von den demselben verwandten Verbrechen, nämlich von der Aus-

dehnung desselben auf Unternehmungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit (?) und Verfassung des deutschen Bundes, und eben so irgend eines einzelnen Bundesstaates, wornach im ersten Falle die auf den Hochverrath gegen den eigenen Staat gesetzte Strafe, im zweiten aber die Auslieferung — nicht nur etwa des bereits schuldig Befundenen oder Verurtheilten, sondern auch des blos „Beinzichteten" — an den beleidigten Bundesstaat (wofern der Beleidiger nicht Unterthan des um die Auslieferung angegangenen ist) Statt finden soll. Wir bemerken hierzu Nachstehendes:

1) Da der Abscheu, den man gegen den Hochverrath und die demselben verwandten Verbrechen der Majestätsbeleidigung, des Aufruhrs u. s. w. hegt, ganz eigens aus dem strengen Begriffe derselben fließt, wornach sie nämlich in einem Treubruche gegen den Staat, dem man als Unterthan angehört, oder gegen die Regierung, welcher man als Unterthan gehuldigt hat, oder überhaupt zum Gehorsam und zur Ergebenheit darum verpflichtet ist, weil sie die eigene Regierung ist: so kann die Erweiterung des Begriffes auf andere dieses charakteristische Merkmal nicht an sich tragende Verbrechen oder Handlungen nur schädlich, nämlich jenen heilsamen Abscheu verringernd und daher einen der wirksamsten Abhaltungsgründe schwächend oder aufhebend sein. So wie die Sohnespflicht, wenn sie noch auf andere Personen, als Vater und Mutter, ausgedehnt würde, an ihrer Heiligkeit verlöre, so wie die eheliche Zärtlichkeit, wenn sie noch Anderen, als nur den Gatten, zu erweisen wäre, ihrer höchsten Weihe bar würde: so auch mit der Pflicht gegen den eigenen Staat und dessen Regierung. Muß ich statt eines Vaterlandes derselben dreißig lieben, statt einer Regierung derselben dreißig mit Pflicht und Ergebenheit zugethan sein, so wird die Lauheit, welche naturgemäß für die letzten Statt findet, auch auf die erste übergehen, und die Verletzung der Pflicht gegen die eigene und wahre Regierung im mildernden Lichte der Verletzung blos einer fremden stehen.

2) Der deutsche Bund ist, gemäß der feierlichsten und urkundlichen Erklärungen, blos ein völkerrechtlicher, nicht aber ein staatsrechtlicher Verein. Es kann daher — so theuer den Deutschen aller Gaue die sentimentale Pflicht der Liebe und Treue für das gemeinsame deutsche nationale Vaterland ist — von staatsrechtlicher Verpflichtung im ächt juristischen Sinne gegen den deutschen Staaten-Bund (der ja durchaus kein Bundes-Staat sein soll) die Rede nicht sein. Auch wird wohl dem schlichten Bürger, z. B. Badens, schwer begreiflich gemacht werden können, daß er den Fürsten von Mecklenburg und Anhalt-Cöthen und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Lichtenstein u. s. w. die gleiche Ehrfurcht, Ergebenheit und Treue schuldig sei, wie dem eigenen angestammten Fürsten, und es wird aus psychologischen Gründen nothwendig dem Letzten so viel entzogen werden, als man den Anderen weihen muß.

3) Sodann ist der Begriff der Sicherheit, die da neben der Existenz, Integrität und Verfassung des Bundes und der Bundesstaaten durch das neue Hochverrathsgesetz geschirmt werden soll, so unbestimmt und vag, daß durch dieses Gesetz offenbar der persönlichen Sicherheit der deutschen Staatsbürger eine große Gefahr zugeht. Eben so durch die Schuldigkeit der Auslieferung an die sich beleidigt glaubende, daher gewissermaßen Partei gewordene Regierung. Freilich würde, wenn etwa ein preußischer, sich eben in Baden oder Würtemberg aufhaltender Staatsbürger beinzichtet wäre, eine Majestätsbeleidigung gegen Lichtenstein begangen zu haben, derselbe an dieses letzte schwerlich ausgeliefert (die Auslieferung wohl auch nicht verlangt) werden; wohl aber könnte es einem Badener oder Würtemberger, wenn er eben durch das Fürstenthum Lichtenstein reis'te, widerfahren, daß er, als beinzichtet eines Majestätsverbrechens gegen Preußen, an diese Großmacht ausgeliefert würde. Juristisch ist aber das Verhältniß hier und dort dasselbe; nur factisch ist die Wirkung verschieden und eben darum auch, politisch betrachtet, das Gesetz höchst bedenklich.

4) Hiermit wird jedoch keineswegs die Straflosigkeit angesprochen für Verletzungen des Bundes oder eines Bundesgliedes, sondern blos die Unanwendbarkeit des Begriffes von Hochverrath und Majestätsbeleidigung auf solche Verletzungen behauptet, so wie das Recht der Strafbestimmung dafür der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen „souveränen" Bundesstaaten vindicirt. Die Rechtsbegründung solcher Vindication enthalten allernächst die Verhandlungen der badischen 2. Kammer von 1837. (S. das fünfte Protocollheft derselben, worin die hierüber in der 44. öffentlichen Sitzung vom 19. Juni gepflogenen Verhandlungen [S. 17—38] ausführlich abgedruckt sind.)

Wir wenden uns nun zu den im eigentlichen Sinne dem Hochverrathe oder den ihm verwandten Staatsverbrechen beizuzählenden Uebertretungen und suchen die vernunftrechtlichen und politischen Grundsätze für die sie zum Gegenstande habende Gesetzgebung auf.

Diese Verbrechen, nach ihrem allgemeinen Begriffe aufgefaßt und vom Standpuncte eines normalen Staatszustandes betrachtet, müssen — wofern nämlich jener Begriff nicht ungebührlich erweitert oder durch tyrannische oder servile Auslegung auch auf natürlich schuldlose, oder doch nur wenig schuldbare Handlungen (oder Unterlassungen) ausgedehnt wird — als höchst schwere und der strengsten Bestrafung würdige anerkannt werden. Der Hochverräther, und eben so der Landesverräther, der Empörer, der Aufrührer, tritt als Feind desselben gemeinen Wesens auf, welchem er durch heilige Pflicht zur Treue verbunden ist, bricht auf frevelhafte Weise den Staatsvertrag oder das Unterthansband, will an die Stelle des Rechts und Gesetzes, deren Herrschaft die eigentliche Seele, d. h. die Idee oder das Wesen des Staates ausmacht, die physische Gewalt, die Herr-

schaft der Leidenschaften oder des blinden Ungefährs setzen und scheuet sich nicht, über die Gesammtheit und die einzelnen Mitbürger die namenlosen Schrecken und Leiden, die aus der Auflösung der bürgerlichen Ordnung fließen können, herbeizuziehen, oder sie doch der nächsten Gefahr des Hereinbrechens solcher Schrecken Preis zu geben, um sein rechtswidriges Beginnen durchzuführen. Mit Recht also vertheidigt die Gesammtheit und, in ihrem Namen oder als ihre Stellvertreterin, die Regierung das Bestehen des Staates und seiner Verfassung und der gesetzlichen Auctoritäten, gegenüber dem frechen Angreifer, nicht nur mit der Kriegsgewalt, welche auch gegen den fremden Feind Statt findet, sondern auch mit der ganzen Strenge der bürgerlichen, durch positives Gesetz geregelten Strafgewalt, welcher der Unterthan unterworfen ist.

Bei diesem gerechten Abscheue gegen das Verbrechen des Hochverrathes und anderer damit verwandter Verbrechen wird indessen vorausgesetzt, daß die in Frage stehenden Handlungen in wirklich feindseliger Gesinnung entweder unmittelbar gegen die Gesammtheit, d. h. die Staatsgesellschaft oder den Staat, unternommen oder ausgeübt werden, oder daß, in so fern sie unmittelbar blos gegen die constituirten Auctoritäten oder gegen einzelne höhere oder niedere factische Inhaber oder Agenten oder Diener der Staatsgewalt gerichtet sind, diese Gewaltsträger oder Auctoritäten nicht nur vermöge eines wirklich oder erscheinend rechtsbegründeten Titels als solche auftreten, sondern daß sie auch wirklich im Sinne und innerhalb der Grenzen des ihnen von Seiten der Gesammtheit oder von Seite der Regierung gewordenen Auftrages, d. h. also den positiven Verfassungs- und anderen Gesetzen und, in Ermangelung derselben, dem allgemeinen vernünftigen Staatsrechte gemäß, wenigstens nicht offenbar ungemäß, handeln oder befehlen, oder daß wenigstens gegen offenbar ungerechte Befehle ein gesetzliches Vertheidigungs- oder Rechtsausführungsmittel — namentlich Appellation an höhere Behörden und, wenn das Unrecht von der höchsten ausging, an die öffentliche Meinung — vorhanden sei. Wo solche Voraussetzung wegfällt oder der factische Zustand ihr entschieden widerspricht, da nehmen auch und in dem Maße, als dieses Statt findet, die fraglichen Verbrechen, d. h. die nach dem Materiellen der Handlung unter den Begriff derselben zu bringenden Richtungen und Bestrebungen, einen wesentlich verschiedenen Charakter an und mögen, je nach Umständen, entweder nur als minder strafbar, oder gar als völlig schuldlos erscheinen. Es fordert jedoch diese Lehre zu Verhütung von Mißverständnissen zuvörderst eine Verdeutlichung durch Beispiele und sodann eine auf Principien des Vernunftrechts gebauete Darstellung der Grenzen des als pflichtgemäß zu erkennenden bürgerlichen Gehorsams und der Bedingungen eines in gewissen Fällen etwa zulässigen Widerstandes.

In dem normalen Zustande der Gesellschaft ist allerdings

jede Auflehnung gegen den Inhaber der Gewalt zugleich Auflehnung gegen die Gesammtheit selbst, welche nämlich jener nach dem Titel seiner Herrschaft und nach der Art ihrer Ausübung in Wahrheit und vollständig repräsentirt, und deren Persönlichkeit sonach mit der seinigen in der That zusammenfällt. Es gibt aber Zeiten und Lagen, worin solche Identität mehr oder minder erkennbar nicht Statt findet, oder wo sie wenigstens zweifelhaft ist, entweder in Bezug auf das Besitzrecht, oder auf die rechtlichen Grenzen, oder auf den Gebrauch der Gewalt. Es kann hier natürlich die Rede nicht sein von wahren oder angeblichen Ansichten oder Zweifeln Einzelner, sondern blos von so weit verbreiteten, daß dadurch die Gesammtheit in mehrere Theile oder streitende Parteien zerfällt, eine wahre Gesammtheit also entweder gar nicht mehr vorhanden oder, welche Partei solche Eigenschaft ansprechen könne, wenigstens zweifelhaft ist. In solchen unglücksvollen Lagen eines Gemeinwesens erscheint die Anwendung der gemeinen Strafgesetze gegen den Hochverrath in eben dem Maße bedenklich oder verwerflich, als die Spaltung erkennbar vorliegt und weitreichend ist; ja es wird, wenn sie bereits bis zum wirklichen Bürgerkriege gedieh, statt des Strafrechts nur noch das Kriegsrecht walten dürfen. Als, während der langwierigen Kämpfe zwischen der rothen und weißen Rose in England, abwechselnd die Häuser Lancaster und York sich des Thrones bemächtigten oder im Lande zeitlich die Oberhand gewannen, da ward freilich nicht nur in Schlachten, sondern auch durch Henkershand des Blutes viel und gegenseitig vergossen: aber die Rechtliebenden der Mitwelt und Nachwelt erblickten in solchen Hinrichtungen nur gräßlichen Mord. Und welches Herz entsetzt sich nicht vor den in unseren Tagen in Spanien von Christinos und Carlisten (früher auch in Portugal von Miguelisten und Pedristen) gegen einander in Anwendung gesetzten (nicht nur blutigen Repressalien, welchen, obschon das heilige Menschenrecht verhöhnend, doch noch ein barbarisches Kriegs-Recht beschönigend zur Seite steht, sondern) wirklichen Rebellionsstrafen? So hat in Frankreich die Guillotine abwechselnd das Blut der Monarchisten und der Republicaner, auch unter diesen das von verschiedenen nach einander besiegten oder unterdrückten Parteien getrunken, und so hat abwechselnd die weiße und die dreifarbige Fahne ihre zeitlich schwächeren Gegner dem Schaffot zugesendet.

Schon diese zunächst auffallenden Erscheinungen zeigen den unendlichen Unterschied zwischen Staats- oder politischen und gemeinen Verbrechen. Freilich wer zur Befriedigung selbstischer Interessen oder Leidenschaften die Fahne des Aufruhrs erhebt, wer in meuchelmörderische Plane gegen König oder Obrigkeit sich einläßt, wer aus Feigheit oder Bestechung eine ihm zur Vertheidigung anvertraute Feste dem Feinde überliefert, wer Staatsgeheimnisse den Fremden verkauft, überhaupt wer böswillig, d. h. in erkennbar feindseliger

oder auch nur egoistischer Gesinnung dem Vaterlande, welchem er angehört, oder der rechtmäßigen Staatsgewalt, der er Gehorsam schuldig ist, zu schaden oder in Rechten Eintrag zu thun unternimmt, der ist unbedingt verwerflich und so wenig wie ein gemeiner Verbrecher, z. B. Dieb oder Mörder, ja noch weniger als dieser der Theilnahme oder Schonung werth. Wo aber diese Charaktere ermangeln, wo ein aufrichtiger Glaube, oder auch nur ein entschuldbarer Irrthum über die Rechtmäßigkeit eines solchen Unternehmens vorliegt oder mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, oder selbst eine patriotische Gesinnung als Triebfeder der Handlung mit Zuverlässigkeit oder Glaubwürdigkeit erscheint, insbesondere also, wo der Staat sich nicht im normalen Zustande des inneren Friedens befindet: da erklärt sich — ob auch nach Umständen mit mehr oder weniger Entschiedenheit — der rechtliche Verstand so wie das menschliche Gefühl gegen die starre Anwendung der Strafgesetze. Mörder und Diebe und wahre Verräther sind immer und überall der Verachtung und des Abscheues gewiß, mag ihr Unternehmen gelingen, mögen sie der Strafe entweichen oder nicht. Als politische Verbrecher dagegen werden oftmals nur diejenigen betrachtet, welchen ein Unternehmen mißlang und weil es ihnen mißlang. Wäre es ihnen gelungen, so wären sie vielleicht als Vaterlandsfreunde und Retter verehrt worden. Der rechtliche Verstand aber kann unmöglich in dem Gelingen oder Mißlingen eines Unternehmens den entscheidenden Grund seiner Rechtfertigung oder Verdammniß erkennen; er kann unmöglich die Begriffe: Sieger sein und schuldlos (oder gar verdienstvoll) sein für identisch achten, und eben so wenig die Begriffe: besiegt sein und strafbar sein. Daher sieht er sich bei Unternehmungen oder Handlungen dieser Art nach einem anderen Kriterium, als dem blos materiellen der That oder dem blos factischen des Gelingens oder Mißlingens um und findet es in den Motiven des Handelnden und in der wirklichen Lage des gemeinen Wesens oder in der Beschaffenheit der Zustände, zu deren Aenderung das Unternehmen Statt fand. Ein Cromwell, obwohl er triumphirte, wird immer als Hochverräther und strafwürdiger Bösewicht gelten, während Algernon Sidney auf dem Schaffot die Huldigungen aller Rechtlichen empfängt. Patkul erscheint uns nur als grausam Gemordeter, Pugatschef dagegen als mit Recht Hingerichteter. Portlier, Lacy, Riego, nicht minder als in früherer Zeit Egmont und Horn, leben, obschon als Hochverräther gerichtet, in unserem theilnehmenden und achtungsvollen Gedächtniß; und die Stifter der glorreichen englischen Revolution von 1688, so wie jene der französischen von 1830, welche, wenn ihr Unternehmen mißlungen wäre, unter Henkershand gebüßt hätten, erfreuten sich und erfreuen sich noch der lobpreisenden Anerkennung der Nationen.

Hierzu kommt, daß bei politischen Verbrechen naturgemäß die Gefahr nahe liegt und daher auch in der öffentlichen Meinung leicht

die Idee obwaltet, es sei die dadurch unmittelbar beleidigte Partei, nämlich die eben bestehende Staatsgewalt, zugleich auch Richter, indem sie nämlich entweder durch außerordentliche, von ihr abhängige oder ihre Erbitterung nach selbsteigener Richtung theilende Commissionen die Angeklagten richten läßt, oder, wenn auch die ordentlichen Tribunale das Urtheil fällen, auf dieselben einen mächtigen Einfluß auszuüben nach ihrer Stellung (als Inhaberin des Aemterverleihungs-, des Beförderungs-, Versetzungs- und Pensionirungsrechts) gar sehr geeignet ist. Von ihr gehen oder gingen ohnehin die Gesetze aus, wornach die Angeklagten zu richten sind; und in dem Inhalte vieler solcher Gesetze, namentlich auch in dem unseres deutschen sogenannten gemeinen — meist aus den despotischen Dictaten der altrömischen Kaiser bestehenden, durch die Barbarei deutscher Juristen zum Theil noch verschärften — Rechtes, sind die Eingebungen der Furcht und der Rache mehr als der ruhigen Gerechtigkeit zu erkennen. Gerechtigkeit ist es wahrlich nicht, welche neben dem Hauptverbrecher auch die entferntesten Theilnehmer, ja auch die blos die Anzeige Unterlassenden — durch das Schwert nach römischem, durch Viertheilen nach deutschem Rechte — getödtet wissen will, und welche auch die unschuldigen Kinder des Verurtheilten zu ewiger Noth und Schande verdammt! — So ist auch das neue französische Strafgesetz gegen politische Verbrechen der Ausdruck mehr der Gewissensunruhe und der Wuth des Gewaltherrschers, als der ruhig abwägenden Gerechtigkeit; dagegen überall das Gesetz wider Hochverrath und Majestätsbeleidigung oder Aufruhr u. s. w. in dem Grade milder, als die Staatsverfassung freiheitlich und der Geist der Regierung ein volksfreundlicher und darum auch ein dem Volke vertrauender ist.

Mit diesen Ansichten ist die öffentliche Meinung allenthalben, wo eine solche besteht, vollkommen übereinstimmend und sie spricht sich darüber sehr eindringlich in mehreren selbst in's anerkannte öffentliche Recht übergegangenen allgemeinen Principien, so wie in gelegentlichen Aeußerungen über concrete Vorfälle aus.

Woher sonst nämlich als aus der Evidenz dieser Rechtsansichten fließt die allseitig anerkannte Ehrenpflicht der Staaten, den politischer Verbrechen willen Angeklagten oder Verfolgten aus anderen Staaten wenigstens (wofern sie nicht zugleich eines gemeinen Verbrechens schuldig sind) ein Asyl zu geben, folglich ihre Auslieferung zu verweigern? — Gemeine Verbrecher, als Diebe, Räuber, Mörder, liefert man gern sich gegenseitig aus oder bestraft sie, je nach Umständen, wohl auch selbst; daß man bei politischen Verbrechern oder von politischen Anschuldigungen Verfolgten dasselbe nicht thut, beweis't also sonnenklar, daß man hier eine ganz besondere, zu rücksichtsvoller Schonung auffordernde Natur der fraglichen Verbrechen anerkennt. Man fühlt es, daß hier die Unterscheidung zwischen wirklich Schuldigen und blos Verfolgten allzu schwer ist und

daß das Princip der auch hier allseitig zu gewährenden Auslieferung ein Todesstoß für die kostbarsten Freiheitsinteressen aller Einzelnen und mittelbar für den gesammten Rechtszustand der Welt sein würde. Wie viele Umwälzungen, Dynastieveränderungen, gelungene und mißlungene Angriffe auf bestehende Verfassungen und Herrschaften kommen nicht vor in der Geschichte! Fast alle waren begleitet von Aechtungsdecreten gegen den besiegten Theil; und wie groß wäre überall die Blutarbeit der Henker geworden, wenn die fremden Staaten die flüchtigen Verfolgten ausgeliefert hätten! Das allgemeine Rechtsgefühl, welches allenthalben, wo nicht selbstische Interessen oder Leidenschaften es ersticken, sich geltend macht, und mit ihm im Bunde die weisere Politik haben davon abgehalten, und es haben abwechselnd die politischer Verbrechen oder Feindschaften willen Verfolgten aller Länder und Farben gastliche Aufnahme und Schutz unter den fremden Nationen gefunden. Man gedenke der vor Alba's Grimm fliehenden Niederländer, der Anhänger des Königthums und nachher jener der Republik, noch später jener der Stuart'schen Prätendenten in England, der Genossen der Ligue und der Fronde in Frankreich, ebendaselbst in neuester Zeit der aristokratischen Auswanderer, der gestürzten Girondisten und anderer republicanischer Parteien, sodann wieder abwechselnd der Bourbonisten und Napoleonisten, eben so in Spanien und Portugal der abwechselnd geächteten Josephinos, Liberalen, Absolutisten und Carlisten, Miguelisten, Pedristen, Constitutionellen und Carlisten, überhaupt in neuer und neuester Zeit so vieler und vielnamiger politischer Flüchtlinge aus fast allen Ländern Europas, vor Allen der unglücklichen Polen, deren Trauerschaaren allüberall die achtungs- und liebevollste Aufnahme von Seite der Völker und selbst Unterstützung von Seite der Regierungen zu Theil ward.

Freilich sind auch Abweichungen von solchem hochheiligen Principe in verschiedenen, zumal auch in unseren neuesten, von politischer Entzweiung mehr als je heimgesuchten Zeiten erschienen. Man hat in Kreisen sich näher berührender Staaten bereits durch Verträge sich zu Auslieferung politisch Angeklagter verpflichtet, ist mindestens zu Austreibung derselben in den anderen Welttheil geschritten, und es gibt eine starke, einflußreiche Partei, deren Richtung offenbar dahin geht, wider die Genossen der anderen, gegenwärtig unterdrückten Partei die Regierungen zu einer gemeinschaftlichen, über den ganzen Welttheil sich ausbreitenden Verfolgung zu bewegen, vergessend, daß auch ihre eigenen Anhänger die Wohlthat des von ihnen jetzt mißachteten Princips schon vielfach genossen, und daß Ereignisse wenigstens möglich sind, welche sie derselben Wohlthat neuerdings könnten bedürftig machen. (S. „Auslieferung".)

Nicht minder sprechend, als durch die von allen Denkenden anerkannte Heiligkeit des politischen Flüchtlingen zu gewährenden Asyls, drückt die öffentliche Meinung ihr Durchdrungensein von der ganz besonderen Natur der hier in Frage stehenden Verbrechen dadurch aus,

daß sie überall — wo nicht erkennbar schlechte Motive zu denselben bestimmten und wo nicht mit ihnen auch noch gemeine Verbrechen verbunden wurden — die harte Bestrafung mißbilligt und die Begnadigung mit Dank und Freude aufnimmt. Jeder Verbrecher zwar, auch der bösartigste, erregt, wenn er zum Blutgerüste oder zur Galeere abgeführt oder zu langer Kerkerqual verdammt wird, das Mitleid des fühlenden Mitmenschen; doch überwindet das Gerechtigkeitsgefühl jenes der Weichherzigkeit, oder der Abscheu vor der Missethat das Erbarmen mit dem Missethäter; und wenn Räuber und Mörder, überhaupt gemeine Verbrecher (wenige, ganz besondere Fälle ausgenommen) von einer Regierung begnadiget, zumal etwa durch ein allgemeines Amnestiedecret der wohlverdienten Bestrafung entzogen würden, so würde die Gesellschaft sich selbst wie die Gerechtigkeit dadurch verletzt fühlen und laut ihr Mißvergnügen oder ihre Entrüstung darüber aussprechen. Man vergleiche nun mit solchem Gefühle den freudigen Eindruck, welchen erst jüngst die von Kaiser Ferdinand für die italischen Staatsverbrecher verkündete Amnestie unter allen civilisirten Nationen hervorgebracht hat, den weithin schallenden Ruf des Jubels, des Dankes, des Lobpreisens, welcher diesen Act einer gleich weisen als humanen Politik belohnte, und eben so die ähnlichen Empfindungen und Aeußerungen im Volke und in der Versammlung der Volksvertreter, womit die Nachahmung solches Actes im Großherzogthume Hessen aufgenommen ward. Fürwahr! solchen Unterschied oder die Quelle desselben zu verkennen, wäre nur der Stupidität oder der Verstocktheit möglich.

Wo aber sind die Grenzen der wirklich strafbaren, ja schwerest strafbaren, sodann der minder oder mehr entschuldbaren oder gar der vollkommen erlaubten, vielleicht selbst pflichtgemäßen Auflehnung oder Gehorsamsverweigerung gegen die Staatsgewalt oder deren zeitlichen Inhaber?? Die Beantwortung dieser Frage ist zwar etwas schwierig und heikel, doch für den aufrichtigen Forscher der Wahrheit, für den unbefangenen Beurtheiler der Verhältnisse die Aufgabe nicht eben unauflöslich. Auch kann die freimüthige Beleuchtung der hier zur Sprache zu bringenden Dinge durchaus keine Gefahr für irgend eine rechtmäßig bestehende und rechtmäßig waltende Regierung mit sich führen, vielmehr muß sie ihren rechtlichen Interessen förderlich sein; wogegen die servilste oder absolutistischeste Theorie, so wie die terroristischeste Gesetzgebung vergebens gegen die Aussprüche des gesunden Menschenverstandes und gegen die Macht der Thatsachen ankämpft.

Als im Jahre 1809 Oesterreich durch seine Manifeste die Völker des Rheinbundes und Italiens zum Aufstande gegen den Unterdrücker des öffentlichen Rechtszustandes aufforderte, und als 1813 die zu Kalisch versammelten Häupter ähnliche Aufforderungen an die unter widerrechtlich aufgelegtem Joche schmachtenden Nationen erließen: da anerkannten sie wohl auf die unzweideutigste Weise das in gewissen Fällen den Völkern zustehende Recht des Selbsturtheils

über die Rechtmäßigkeit eines über sie gekommenen Zustandes und auch der Auflehnung gegen unrechtmäßige Gewalt. Im Allgemeinen ist dadurch die Frage entschieden: es gibt Fälle einer erlaubten, vielleicht selbst pflichtmäßigen Widersetzung; und nur das Bestimmen und Unterscheiden solcher Fälle thut noch Noth.

Eine unendliche Menge unter sich verschiedener Fälle ist hier gedenkbar und auch in der Erfahrung vorkommend. Wir wollen nur einige Hauptclassen in Betrachtung ziehen.

Für's Erste darf der Unterthan nicht nur, sondern er soll oder muß nach der Rechtmäßigkeit der Gewalt desjenigen fragen, der sich als Inhaber derselben darstellt. Setzen wir, ein — einheimischer oder fremder — Usurpator hätte sich der Hauptstadt oder des Arsenales bemächtigt und kündige sich nun der Nation als Beherrscher an; so wird es Jedem im Volke nicht nur erlaubt, sondern nach Umständen selbst als Pflicht von ihm zu fordern sein, daß er dem Thronräuber die Anerkennung versage und dem zeitlich verdrängten rechtmäßigen Herrn die Treue bewahre. Freilich wird der Einzelne — weil der Kräfte zum wirksamen Widerstand entbehrend — in der Regel sich der einmal factisch bestehenden Gewalt, will er nicht Märtyrer werden, unterwerfen müssen; was zumal alsdann der Fall ist, wenn kein gesetzliches oder verfassungsmäßiges Organ des Gesammtwillens vorhanden ist, und die dergestalt zum Schweigen verurtheilte Nation durch solches Schweigen oder Nichtwiderstehen der Usurpation den Schein des anerkannten Herrscherrechts verleiht. Wenn aber Viele, gleichzeitig oder dem kühnen Aufrufe Einzelner folgend, die Fahne des widerrechtlich verdrängten Regenten aufpflanzen, während Andere dem Usurpator anhängen; oder wenn in Fällen eines streitigen oder zweifelhaften Titels der verschiedenen Thronprätendenden ein Theil der Nation dem Einen und ein anderer Theil dem Anderen anhängt: so entsteht eben Bürgerkrieg; und welcher Bewerber obsiege — er hat das Recht nicht, die Anhänger des Gegners als Hochverräther oder Rebellen zu bestrafen, sondern seine Befugnisse sind durch das Kriegsrecht beschränkt. Ist jedoch einmal Einer im wirklichen (nicht blos kriegsrechtlichen, sondern bürgerlichen oder staatsrechtlichen, d. h. von der evidenten Mehrheit des Volkes [stillschweigend oder ausdrücklich], oder auch von den fremden Mächten anerkannten) Besitze des Thrones; alsdann setzt der Einzelne, sollte er auch aus redlicher Rechtsüberzeugung ihm den Gehorsam weigern, sich der verdienten Bestrafung aus, weil dem Einzelnen wohl eine Meinung, jedoch kein geltendes Urtheil zusteht, und seine Gesellschaftspflicht ihn zur Unterwerfung unter den erscheinenden Gesammtwillen verbindet. Noch wird er zwar, wenn er durch fortgesetzten Widerstand oder durch neue Auflehnung gegen die einmal feststehende Gewalt der Strafe wirklich anheimfällt, nach Umständen unserer Theilnahme, selbst unserer Hochachtung oder Bewunderung wegen seiner heroischen Treue für die vorige Herrschaft würdig erscheinen; aber das strenge Recht

nimmt ihn nicht mehr in Schutz; und nur dann, wenn etwa sein Unternehmen durch Zustimmung der Mehrheit mit Erfolg gekrönt würde, nähme es den Charakter eines rechtmäßigen Beginnens an. In solchen Fällen also (wie dieses z. B. 1813 bei den Aufständen in vielen Ländern gegen Napoleon's oder seiner Satelliten Herrschaft geschah) entscheidet allerdings der Erfolg selbst über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, weil daraus die Zustimmung oder Nichtzustimmung der Mehrheit hervorgeht. Der unterliegende Empörer leidet dann freilich mehr nur die Strafe seines Irrthums, als seiner Bosheit; aber eben darum, weil er, ohne überzeugt zu sein, d. h. ohne noch vollen Beweis zu haben von jener Zustimmung, ein so verhängnißvolles Spiel wagte, büßt er nicht ohne Grund für seine Vermessenheit.

Auch wo die Staatsgewalt als rechtmäßig bestehende anerkannt oder erscheinend ist, gibt es keine Schuldigkeit zum blinden Gehorsam, sondern auch da hat der Bürger das Recht, ja nach Umständen die Pflicht, die Gültigkeit der an ihn ergehenden Befehle zu prüfen, bevor er gehorcht. Gültigkeit aber kann einem Befehle mangeln theils wegen Abgang der erforderlichen Form, theils wegen des Inhalts. Ein Urtheil darüber zu fällen, steht freilich dem Einzelnen in der Regel nicht zu; doch sind auch Fälle von so evidenter Natur gedenkbar, daß die individuelle Ueberzeugung des Einzelnen von derselben nothwendig auch die aller anderen Verständigen sein muß und daher (rechtlich) unbedenklich ihr gemäß mag gehandelt werden.

Daß ein Gesetz, so lange es nicht gehörig verkündet worden, ungültig, daß — in constitutionellen Staaten — eine Verordnung des Fürsten, welcher die Mitunterschrift eines verantwortlichen Ministers fehlt, ohne Kraft, daß ein von einem unzuständigen Richter oder Beamten erlassener Befehl unverbindlich sei, leuchtet ein; und es wird daher in wohlgeordneten Staaten wenigstens die Nichtfolgeleistung durch die Auctoritäten gebilligt oder für straflos erklärt, auch wenn von einer Unterbehörde gesetzwidriger Zwang angewendet oder gedroht ward, dem dadurch Gekränkten, wofern er Beschwerde führt, die geeignete Abhülfe oder Genugthuung gewährt werden. Gewaltsamer Widerstand jedoch, da im Staate die Selbsthülfe verboten ist, wird in der Regel unzulässig, mithin nur etwa auf Art und innerhalb der Grenzen der Nothwehr (wie z. B. wenn, ohne gehörige Auctorisation oder die Grenzen derselben in Maß oder Weise überschreitend, von Gerichts- oder Polizeipersonen eine beschimpfende Verhaftnahme vorgenommen oder die gesetzliche Freistätte des Hauses wollte verletzt werden) — also jedenfalls unter Verantwortlichkeit — erlaubt sein.

In wie fern die Verweigerung ohne landständische Verwilligung ausgeschriebener Steuern hierher gehöre, und wie weit solche Verweigerung gehen dürfe, davon muß der Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit

des Gegenstandes willen ausführlicher und darum in einem eigenen Artikel (s. „Steuerverweigerung") gehandelt werden.

Die Frage über den Inhalt oder Gegenstand des von der Staatsgewalt oder ihren Agenten ausgehenden Befehls, Verbots, oder überhaupt Thuns fällt mit jener über die Form oftmals zusammen, namentlich wenn von der Competenz einer Auctorität für bestimmte Acte die Rede ist. In solchen Fällen nämlich geht eben aus dem Inhalte hervor, ob eine Incompetenz, mithin ein Formfehler, wirklich vorhanden sei; z. B. wenn eine Verfügung von gesetzlicher Natur einseitig von der Regierung erlassen, oder von der Administrativbehörde in die gerichtliche Wirksamkeit eingegriffen, durch Cabinetsbefehl der Gang der Justiz gehemmt oder alterirt würde u. s. w. Wir fragen nun allgemein: kann oder in wie fern kann durch Inhalt oder Gegenstand eines Actes der Staatsgewalt der Ungehorsam oder auch der Widerstand gerechtfertigt werden?

Mehrere Staatsrechtslehrer stellen hier mit Jakob (philosophische Rechtslehre) den Satz auf: „Niemand darf gehorchen, wenn ihm etwas Pflichtwidriges, Niemand ist schuldig zu gehorchen, wenn ihm etwas seinem offenbaren Rechte Widersprechendes befohlen wird." — Aber dieser Satz ist nicht nur unbefriedigend, weil vag und verschiedener Deutung empfänglich, sondern selbst falsch und in seinen Consequenzen gefährlich, weil die Pflicht des Gehorsams weitaus mehr, als nothwendig und gut ist, beschränkend.

Ueber die (moralische) Pflicht entscheidet für jeden Einzelnen blos dessen eigenes Gewissen, auch wenn es ein irrendes ist. Fände nun die Staatsgewalt an den Aussprüchen solches Gewissens (daher — weil man dem Menschen nicht in's Innere sehen kann — auch an den blos vorgeschützten Aussprüchen desselben) ihre Grenze, so stände in der Macht jedes Fanatikers oder Heuchlers, ihr zu trotzen, und die Staatsordnung wäre dahin. Dann könnte jeder Einzelne und könnten ganze Secten sich z. B. der Schuldigkeit, das Vaterland zu vertheidigen, beliebig entziehen, vorgebend, ihr Gewissen erlaube ihnen das Blutvergießen nicht, und dann könnte überhaupt jedes gesetz- oder polizeiwidrige Thun oder Nichtthun durch angebliche Gewissenspflicht beschönigt oder gerechtfertigt werden. Die Staatsgewalt anerkennt als Schranke ihrer Macht keine anderen Pflichten, als welche es nach dem Urtheile der allgemeinen Menschenvernunft sind, und selbst diese nur in so weit, als sie zugleich als unbedingte oder ausnahmlose, namentlich als selbst im Collisionsfalle mit dem Staatswohle noch fortdauernde anzuerkennen sind. Solche nämlich unerfüllt zu lassen oder gegen dieselben zu sündigen, hat man sich im Staatsvertrage nicht anheischig gemacht und nicht anheischig machen können; es würde daher jeder Befehl, der es verlangte — wie ein Befehl, ein falsches Zeugniß zu geben, oder die Ehrbarkeit an sich selbst oder an Anderen zu verletzen, oder überhaupt ein evidentes und als

solches anerkanntes Recht eines Anderen zu verletzen (z. B. einen Unschuldigen zu morden oder ein Urtheil gegen die eigene Rechtsüberzeugung zu sprechen und dergleichen) — zugleich wider das Recht des Staatsbürgers streiten und eben darum ungültig sein. Wir können daher unsere Untersuchung auf die Rechtswidrigkeit der von der Staatsgewalt ausgehenden Acte beschränken; denn was diesseits dieser Schranke verordnet wird, ist rechtsgültig und mag auch gegen die dawider angerufene — alsdann jedenfalls irrende, wahrscheinlich aber blos vorgeschützte — subjective Gewissenspflicht geltend gemacht werden. (Gewissenspflichten, die aus der Glaubenslehre der im Staate einmal recipirten Kirchen fließen, sind — weil ihre Ausübung eben durch die Reception auch zum Rechte geworden ist — natürlich hiervon ausgenommen). Der Fanatiker oder Heuchler, der in solchem Falle den Gehorsam versagt, unterliegt — ob auch Schonung räthlich sei — dennoch rechtgemäß dem Zwange und, Falls er Widerstand leistet, der Strafe. Also nur an dem Rechte der Staatsangehörigen findet die Staatsgewalt ihre Grenzen.

Ein rechtswidriger Act der Staatsgewalt ist nach seinem Begriffe ein ungültiger, d. h. an und für sich unverbindlicher; aber dennoch kann nicht sofort der Ungehorsam oder gar der Widerstand dagegen für zulässig erklärt werden, vielmehr sind hier mehrere wichtige Unterscheidungen nothwendig.

Zuvörderst muß bemerkt werden, daß man durch den Eintritt in den Staat auf das Selbsturtheil über das eigene Recht, wenigstens auf die Befugniß, das vermeinte Recht auch mit Gewalt geltend zu machen, Verzicht leiste, auch daß mancherlei Beschränkungen oder Modificationen natürlicher Rechte durch positives Gesetz der Erreichung des Staatszweckes willen nothwendig, mithin nicht widerrechtlich sind. Wie aber, wenn solche Beschränkungen weiter gehen, als der Staatszweck wirklich erheischt, oder wenn selbst gesetzlich anerkannte oder gar unveräußerliche Rechte durch Regierungsverfügungen gekränkt würden?

In wohlgeordneten, zumal in constitutionellen Staaten, wo nämlich eine gut organisirte Abstufung der Behörden, und wo eine mit hinreichender Auctorität versehene Volksrepräsentation, und zumal wo Preßfreiheit und, durch sie erzeugt, aufgeklärt, bekräftigt, eine öffentliche Meinung besteht, da ist der Fall eines dem Einzelnen rechtlich erlaubten Widerstandes gegen Rechtskränkungen der befragten Art kaum zu denken. In einem solchen Staate nämlich gibt es hinreichende gesetzliche Mittel zur Abwendung oder Heilung der etwa dem Einzelnen durch ungerechte Verfügungen drohenden oder zugegangenen Beschwerden. Von den unteren Behörden kann der Recurs an die oberen genommen oder Klage über erlittenes Unrecht bis an die Stufen des Thrones geführt, ja, wenn selbst die oberste Behörde nicht abhalf, auch noch die Volksrepräsentation um Schutz oder Fürsprache angegangen und in allerletzter Instanz noch an die öffentliche Meinung appellirt werden.

So lange es aber noch gesetzliche Mittel gibt, Unrecht abzuwenden, so ist das Unternehmen, es mit physischer Gewalt zu thun, ein zwiefach strafwürdiges Verbrechen.

Freilich geschieht auch in constitutionellen Staaten oder kann geschehen mancherlei durch gesetzliche Mittel schwer oder gar nicht abzuwendendes Unrecht. Es können selbst ungerechte Gesetze gegeben werden, weil auch die Volksrepräsentation, so gut sie zusammengesetzt sei, niemals den Gefahren des Irrthums, der Ueberraschung, der Befangenheit durch particuläre Interessen, der Verführung durch beredte Parteihäupter u. s. w. völlig entrückt ist. Um wie viel näher liegt die Gefahr, wenn einmal eine unglückliche Wahl Statt fand, wenn die Bestechlichkeit unter den Volksvertretern einreißt, oder gar ein schlechtes Wahlgesetz die Kammer zur Repräsentantin etwa blos einer engherzigen Geldaristokratenkaste anstatt der Nation macht! Sodann kann auch in constitutionellen Staaten mancherlei Unrecht durch Acte der Regierungs- und Gerichtsbehörden, auch durch solche der obersten Regierungsgewalt verübt werden; ja es kann die letzte durch gesetzwidrigen Einfluß auf die Wahlen oder durch ein umfassendes Corruptionssystem die Volksrepräsentation verderben, zum Werkzeuge der Willkür herabwürdigen und dergestalt die Nation um die Hauptschutzwehr ihrer Freiheit und Rechte bringen. Sie kann selbst directe Eingriffe in die Constitution sich erlauben oder wohl gar die ganze Verfassung durch einen Gewaltstreich über'n Haufen werfen. Hat sie einmal dieses gethan, alsdann wird sie natürlich auch noch die letzte gesetzliche Waffe dem niedergetretenen Rechte rauben, sie wird die Presse in Fesseln schlagen, jedes Wort der Klage oder Rechtsverwahrung verpönen oder ersticken und dergestalt die Alleinherrschaft der Gewalt verkünden. Alles dieses kann geschehen; und solche — seien es blos ideale, seien es geschichtliche — Fälle dürfen nicht außer Betracht gelassen werden, wenn man die Frage vom „Widerstand" allseitig beleuchten soll.

In absolutistischen Staaten kann zwar die Rechtsverletzung durch Verfassungsbruch oder Umsturz nicht vorkommen, weil alldort keine Verfassung besteht; dagegen liegt daselbst die Möglichkeit oder Gefahr der anderen Arten von Rechtskränkungen näher und mangeln, wenn solche Statt finden, die in constitutionellen Staaten vorhandenen Hauptmittel gesetzlicher Abhülfe. Wie lautet nun hier und dort die vernünftige Rechtslehre über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Widerstandes?

Wenn das Unrecht (und wir wollen annehmen: ein wahres, nicht nur vermeintes Unrecht), das mir widerfährt, sich auf ein Gesetz gründet, oder eben in dem Inhalte des Gesetzes besteht, so ist der Widerstand jedenfalls rechtswidrig und folglich strafbar. Selbst wo die Gesetze durch blose Cabinetsordren gegeben werden, um wie viel mehr also da, wo die Volksrepräsentation dazu ihre Zustimmung zu ertheilen hat, sind sie als Ausdruck des — sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich erklärten — Gesammtwillens zu ehren, welchem zu ge-

horchen die erste Pflicht des Bürgers ist. Wer gegen das von der Gesammtheit gebilligte oder anerkannte oder willig getragene Gesetz sich auflehnt, der lehnt sich gegen die Gesammtheit selbst auf, stört die Staatsordnung und gefährdet den ganzen Rechtszustand. Auch wo mir durch unrechte Anwendung des Gesetzes oder gegen die Bestimmung desselben von Seite eines Richters oder einer Regierungsbehörde Unrecht geschah, sei es aus Irrthum oder durch baaren Gewaltmißbrauch, und wo auch der Recurs an die oberen und obersten Behörden fruchtlos blieb, ist — die oben bemerkten außerordentlichen Fälle, worin eine Art von augenblicklicher Nothwehr erlaubt sein kann — der Widerstand unzulässig. Wir reden hier natürlich blos von demjenigen Widerstande, welcher — weil dem Widerstrebenden bedeutende Kräfte oder helfende Arme zu Gebote stehen — eine Störung der Staatsordnung nach sich ziehen kann, nicht aber von der bloßen Verweigerung des Gehorsams, wodurch der Weigernde nur sich selbst der Gefahr des Zwanges aussetzt, oder von der Selbstrettung durch Flucht oder Auswanderung. Aufruhr und Empörung aber zur Abwehr (auch wahrer, nicht nur vermeinter) persönlicher Rechtskränkung sind immer ein Unrecht — wenn nicht gegen die wirklichen Inhaber der mir die Unbild zufügenden Gewalt, so doch gegen die Gesammtheit, gegen welche ich durch den Staatsvertrag zur Entsagung auf Selbsthülfe und zum Ertragen der nie ganz zu vermeidenden, weil aus der Natur der stets mangelhaften Einrichtung des gemeinen Wesens fließenden Unannehmlichkeiten und Rechtsverkürzungen mich verpflichtet habe. Diese Gesammtheit oder moralische Person der Gesellschaft, die ja an dem mir widerfahrenen Unrecht keine Schuld trägt, beleidige ich, wenn ich zur Vertheidigung meiner persönlichen Interessen oder Rechte (es sei denn diese wären zugleich mit unerläßlichen Pflichten verbunden) das Unheil der Empörung oder des Bürgerkrieges oder die Gefahr desselben über sie bringe.

Was von einzelnen Personen gilt, gilt auch von einzelnen Ständen, Corporationen, Gemeinden u. s. w. Wer immer — ob Individuum oder Gesammtpersönlichkeit — zur Behauptung oder Wiedererlangung eigener, vermeintlicher Rechte die Waffen gegen die Regierung oder die Staatsgesellschaft ergreift, oder die Gefahr eines auswärtigen oder einheimischen Krieges ihr bereitet, der ist ein Verbrecher; nur daß freilich, je nach der Wichtigkeit oder Kostbarkeit der zu vertheidigenden Rechte oder nach der Größe der erfahrenen oder angedrohten Rechtskränkung, die Schwere des Verbrechens sich verringern mag.

Diese Gehorsamstheorie ist, sollten wir meinen, strenge genug, ja sie möchte leicht allzu strenge dünken. Wir eilen darum, sie durch Beifügung einiger Erläuterungen und daraus fließender Beschränkungen zu mildern:

1) Soll eine Pflicht gegen die Gesammtheit angenom-

men werden, so setzt dieses eine wirklich vorhandene, d. h. erscheinend in Lebenskraft bestehende Gesammtheit voraus. Wo diese Voraussetzung ermangelt, wo nämlich zwar eine Summe oder ein Haufen von derselben Herrschaft unterthanen Knechten, nicht aber eine mit wahrem Gesammtleben, d. h. mit Gesammtgefühl, Gesammtrecht, Gesammtwillen und Gesammtkraft begabte Gesellschaft zu finden ist: da hört auch alle Verpflichtung gegen eine solche — in diesem Falle blos ideale oder gedichtete — Gesammtheit auf, und bleibt blos die aus anderen als aus staatsrechtlichen Gründen zu ermessende Pflicht gegen den gemeinschaftlichen Oberherrn übrig und nebenbei noch die aus den gegen die Widersetzlichkeit angedrohten Strafen fließende psychologische Nöthigung zum Gehorsam. In der Türkei, in China und überall, wo ein diesen Despotenreichen ähnlicher Zustand herrscht, kann von einer Verpflichtung eines Sklaven gegen die übrigen Sklaven keine Rede sein. Jeder Einzelne mag sich, wenn der Despot ihn wie rechtlos behandelt, vertheidigen, so gut er es im Stande ist. Die Gemeinde, d. h. die Nation, nimmt sich seiner nicht an; er hat also blos sein eigenes Verhältniß zum Herrn zu erwägen und das gegenseitige Maß der Kräfte.

2) Wo eine wahre Gesammtheit vorhanden ist, da hat dieselbe und auch jedes einzelne Mitglied die Pflicht — so wie auch das nächstliegende Interesse — die jedem Einzelnen widerfahrende Rechtskränkung als eine sich selbst zugefügte zu betrachten und mit allen ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln abzuwehren oder zu heilen. Es ist dieses die Gegenleistung für die dem Einzelnen auferlegte Pflicht des Duldens oder die Bedingung der rechtlichen Gültigkeit solcher Verpflichtung. In Folge davon hat die Gesammtheit und hat jeder politisch mündige Einzelne die Aufforderung, auf Alles, was im Schooße der Gemeinde vorgeht, insbesondere auch auf jedes Unrecht, das etwa einem Mitgliede widerführe, ein aufmerksames Auge zu richten und auf jedem rechtlich erlaubten Wege, zumal also durch freimüthige Meinungsäußerung demselben nach Kräften zu steuern. Alle politisch mündigen Einzelnen haben in constitutionellen Staaten eben so die Aufforderung, nur zuverlässige Freunde des Rechts und Gemeinwohls zu Volksvertretern zu wählen, sodann die Wirksamkeit derselben sorgsam zu überwachen und abermals in offener und freier Besprechung über ihre Verhandlungen die Richtung der öffentlichen Meinung oder des wahren Gesammtwillens kund zu thun. Die Erfüllung dieser Pflicht setzt freilich die ungehemmte allseitige Mittheilung unter den Vereinsgenossen voraus, d. h. also die Preßfreiheit und, verbunden mit ihr, die Publicität der Regierungs- und gerichtlichen Acte und der Ständeverhandlungen. Wo diese Schutzwehren des Rechts oder diese Bürgschaften des Rechtszustandes völlig mangeln, da tritt mehr oder weniger ein blos factischer Zustand ein, und sieht der widerrechtlich Unterdrückte sich hingewiesen an die für ihn wie für das gemeine Wesen trostlose Gewalt.

3) So wie es (Fälle ganz empörender Gewaltthat ausgenommen, worin es nämlich für die Gesammtheit selbst gut sein kann, daß der Mißhandelte zur Wehr schreite und sie, die Gesammtheit, zur Hülfe aufrufe [man denke an Lucretia, Virginien, Tell u. s. w.], weil die Mißhandlung des Einen auch allen Anderen eine ähnliche Mißhandlung droht) — so wie es, sagen wir, in der Regel die Schuldigkeit des Einzelnen ist, sein eigenes Interesse und Recht eher aufzugeben, als durch dessen gewaltsame Behauptung der Gesammtheit Noth oder Gefahr zu bereiten; so ist es hinwieder sein Recht und seine patriotische Pflicht, sich der offenbar gefährdeten oder unterdrückten Rechte und rechtlichen Interessen seiner Mitbürger, zumal aber jener der Gesammtheit, mit aller Kraft, auch mit Aufopferung der eigenen Interessen, anzunehmen, so weit es die Jedem in der bürgerlichen Gesellschaft angewiesene Stellung erlaubt und dem erkennbaren oder mit Vernunft anzunehmenden Gesammtinteresse und Gesammtverlangen der Nation gemäß ist. Und auch hier besteht wieder der unendliche Unterschied zwischen einem Staate, dessen Verfassung gesetzliche Mittel der Abhülfe, namentlich Volksvertretung und Preßfreiheit, oder wenigstens die letzte gewährt, und einem solchen, worin diese Mittel fehlen und also nichts Anderes als physische Gewalt übrig bleibt, um gegen den äußersten Mißbrauch der Gewalt sich zu vertheidigen. In jenem genügt zur Abhaltung oder Heilung des Uebels die entfesselte Volksstimme oder öffentliche Meinung, in diesem ist, wenn einmal die Inhaber der Staatsgewalt eine verderbliche Bahn einschlugen, nur der physischen Widerstandskraft möglich, den Rechtszustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Und völlig rechtlos, ganz unbedingt der Willkür oder Tyrannei hingegeben, will ein edles, ein einmal aufgeklärtes Volk nicht sein. Mögen die Strafgesetze gegen Aufruhr und Empörung noch so gräßlich lauten, mögen die Lehren der Hofpublicisten noch so unbedingt und donnernd jede Volkserhebung verdammen: es wird diese gleichwohl Statt finden, sobald ein Uebermaß des Druckes eingetreten und den darob Entrüsteten, durch Verzweiflung zum Aufstand Gereizten, durch die Umstände eine Aussicht des Gelingens eröffnet ist. Solches erfuhren Jacob II. in England (1688), Ferdinand VII. in Spanien (1820), Karl X. in Frankreich (1830) und noch viele andere Häupter in alter und neuer Zeit.

4) In so verhängnißvollen Lagen allerdings entscheidet für das strenge, an's positive Recht gebundene Gericht der Erfolg über Schuldlosigkeit (vielleicht gar Verdienstlichkeit), oder Strafbarkeit. Irrthum oder Unglück stempeln das in patriotischer Gesinnung gewagte Unternehmen zum Verbrechen; Verschmitztheit, Kraft und Glück bringen den Frevel zur Ehre. Dem Rechtsgefühl thut solche Erscheinung wehe, und die einzige Ansicht, die es einigermaßen beruhigen kann, ist die, daß, wie wir schon oben bemerkten, Sieg oder Niederlage als Zeichen oder Beweis dafür gelten mögen, daß oder ob die Mehrheit

der Nation den Zweck des Unternehmens gebilligt oder mißbilligt habe, in welch' ersterem Falle der Unternehmende als im Sinne der Gesammtheit handelnd zu betrachten, im zweiten als Beleidiger der Gesammtheit, nämlich als sich Auflehnender gegen das, was die Mehrheit genehm hält, erscheinend ist. Freilich ist diese Voraussetzung sehr trüglich, da oft der Sieg durch eine kühne, wohlgeführte Rotte gegen Willen und Interesse der Nation mag errungen werden, und ein von den Segenswünschen der Nation begleitetes Unternehmen schon wegen zu früher Entdeckung verunglücken oder, wenn bereits ausgebrochen, an den Bajonetten und Feuerschlünden auswärtiger oder einheimischer, jedenfalls aber der Nation entfremdeter Waffenknechte scheitern kann; doch bleibt sie unsere einzige Zuflucht. Auch kann nicht geleugnet werden, daß das Princip: ein Jeder, welcher sich gegen die bestehende, von der Nation oder von ihrer Mehrheit anerkannte Staatsgewalt auflehnt, hat das äußere Recht verletzt und ist strafbar, ein zur Erhaltung der Staatsordnung nothwendiges ist. Wer also die Fahne der Empörung aufsteckt, weiß, daß er im Falle des Mißlingens die gesetzliche Strafe zu gewärtigen hat; er wird es aber auf solche Gefahr hin zuweilen wagen, wenn er Grund zur Ueberzeugung hat, daß er dabei im Sinne der Nation handle, und daß diese sich schnell und energisch genug erklären werde, um seiner Sache den Triumph zu verleihen. Bleibt er gleichwohl ohne bedeutenden Anhang, dann klage er eben sein Unglück oder seinen Irrthum oder seine Vermessenheit an; nicht aber das Gesetz (wofern dieses nicht in der Strafandrohung das für gerecht zu erkennende Maß überschritt) und nicht den Richter, wenn derselbe es anwendet. Auch seine Anhänger sind mehr oder minder straffällig, als Miturheber oder als Gehülfen, so lange nicht ihre Zahl so groß geworden, daß eine aufrichtige Vermuthung der Nationalzustimmung dadurch begründet werden kann, oder mindestens die Spaltung der Nation in zwei feindselige Lager daraus hervorgeht. Im letzten Falle verwandelt sich der Aufruhr abermals in Bürgerkrieg, das Recht ist zweifelhaft geworden und erscheint — wie bei den Kriegen zwischen mehreren Staaten — als anheimgestellt der Entscheidung durch Gottesgericht. In solcher Voraussetzung konnte jeder Bürger, nach seinem guten Glauben, der einen oder der anderen Partei sich beigesellen (ja, nach dem weisen Solon'schen Gesetze wäre er sogar schuldig gewesen, ein solches zu thun); und weder Vorwurf noch Strafe kann ihn mehr treffen, was immer der Ausgang des Kampfes sei. Es gibt alsdann nur noch Sieger und Besiegte, nicht aber Pflichtgetreue und Verbrecher; und obschon der Zeitpunct, wo solches Verhältniß, d. h. die Umwandlung der Rebellion in Bürgerkrieg, eintritt, schwer zu bestimmen ist; so besteht doch unverkennbar der wesentliche Unterschied zwischen beiden, und ist für die siegende Partei jedenfalls eine ausdehnende, d. h. die Strafloſigkeit in möglichſt

weitem Kreise aussprechende, Erklärung Gebot der Klugheit und Humanität, wenn nicht des strengen Rechtes.

Wenn aber, was Niemand leugnen wird, Aufruhr und Empörung zu den größten Calamitäten der Staaten gehören, und wenn jede rechtlich bestehende Regierung das Recht und, in so fern sie als durch den Nationalwillen ernannt sich betrachtet, auch die Pflicht hat, sich selbst und überhaupt die öffentliche Ruhe und Ordnung gegen Angriffe zu vertheidigen und die Gefahr des Umsturzes von sich abzuwenden: welches sind die geeignetsten Mittel, solchen Zweck der Selbsterhaltung zu erreichen und das gemeine Wesen vor den Drangsalen der Umwälzungen zu bewahren? Und welches sind, wenn, trotz aller Sorgfalt des Verhütens, gleichwohl der Aufruhr ausbricht, die vom Recht erlaubten und von der Klugheit angerathenen Mittel, ihn schnell zu dämpfen und die gesetzliche Ordnung wiederherzustellen? —

Zwei Principien sind es, welche die Regierung zu solchen Zwecken befolgen kann. Das eine ist das des Schreckens und der Gewalt, das andere jenes der Gerechtigkeit und Humanität. Das erste will nicht nur den etwa zu befürchtenden böswilligen Planen einzelner Personen, Körperschaften oder Parteien durch Verhütung eines übermäßigen Anwuchses der Privatkräfte, durch sorgfältige Ueberwachung der aus Gründen Verdächtigen vorbeugen und durch gerechte Strafandrohung von verbrecherischen Anschlägen abschrecken; sondern es will die Regierungsgewalt völlig unwiderstehlich, auch im Falle des Widerstrebens der ganzen Nation, machen; es will den verfassungstreuen, auf Erhaltung der durch den Staatsvertrag verbürgten Güter gerichteten Gesammtwillen derselben nicht minder als den verbrecherischen Privatwillen einzelner Ehrgeiziger oder Fanatiker oder feindseliger Factionen unterdrücken und durch Anstalten, Gesetze und die Schrecken der Strafgewalt es dahin bringen, daß durchaus Alles und Alles, jedes Recht, jede Freiheit, jedes Interesse der Einzelnen und der Gesammtheit lediglich und unbedingt von dem Willen oder von der Gnade der Regierung abhänge, daß, möge diese verfügen, anordnen, einführen oder umstürzen, was immer sie wolle, dagegen gar kein Widerstand möglich sei. Allgewalt der Regierung, gebaut auf die Uebermacht der ihr zu Gebote stehenden Kräfte, nicht nur gegenüber jeder Association von Privatkräften, sondern auch gegenüber der Gesammtkraft der Nation, ist sein Ziel, und es sucht dasselbe zu erreichen nicht durch Gewinnung der Liebe, des Vertrauens, der freien Anhänglichkeit dieser Nation, sondern durch Ertödtung jeder imponirenden selbstständigen Kraft und durch allgemeinen Schrecken. „Oderint dum metuant!“ ist der Wahlspruch derer, welche diesem Principe huldigen.

Weit verschieden davon ist das andere Princip. Dasselbe will allerdings auch alle feindseligen Privatkräfte niederhalten, d. h. verhindern, daß nicht egoistische Tendenzen einzelner Nationalglieder oder Parteien die im Namen und im Sinne der Ge-

sammtheit waltende Regierung zu überwältigen im Stande seien; auch es will die Regierung im Fortbesitze des unbestrittenen Ansehens erhalten und selbst dem Entstehen irgend eines ihr feindseligen Willens vorbeugen: aber es setzt die Mittel der Zweckerreichung keineswegs in den Schrecken, sondern in das Vertrauen und in die Befreundung mit dem Nationalwillen, und es verwirft jeden Anspruch auf Allgewalt und jedes Bestreben nach Unterdrückung der dem Recht und dem Gesammtwohl naturgemäß dienstbaren, eben dadurch aber möglicher Weise mit einer im Irrthum befangenen oder durch schlechte Rathgeber auf Abwege geleiteten Regierung in Opposition tretenden edleren Kräfte in der Nation.

Die unendliche Verschiedenheit der beiden Systeme drückt sich in allen rücksichtlich der Vorbeugung sowohl als der Unterdrückung von Empörungen anzuwendenden Mitteln und Maßregeln aus.

Das erste System — wir wollen es das terroristische nennen, im Gegensatz des freiheitlichen, wie wir das zweite heißen — sucht die Bürger möglichst zu isoliren, d. h. aller Vereinigung von Kräften, welche möglicher Weise jenen der Regierung sich entgegensetzen könnten, thunlichst vorzubeugen, allernächst durch die möglichst vollständige Centralisation der öffentlichen Gewalten und aller Fäden des Staatslebens in dem Sitz und den Organen der obersten Regierung, durch die Aufhebung aller Selbstständigkeit der Provinzen, Bezirke, Gemeinden u. s. w. und durch Verbot aller auch nur von ferne mit politischen Zwecken in Verbindung stehenden Gesellschaften und Associationen. Es sucht weiter, das Aufkommen einer freien, aufgeklärten, Recht und Nationalehre schirmenden öffentlichen Meinung zu verhindern und alle besseren Empfindungen der Bürger, alle Regungen des Patriotismus und des Selbstgefühles in Servilität und Corruption untergehen zu machen; es unterdrückt also zumal die freie Presse, das Organ der gegenseitigen Mittheilung, Erleuchtung, Erhebung, und bedeckt, die Publicität, die Freundin des Rechtes, scheuend, alle Acte der Staatsgewalt mit dem Schleier des Geheimnisses. Es mißt den Werth der Bürger, der Candidaten des öffentlichen Dienstes zumal, nach dem Grade der Unterthänigkeitsbezeigung und Speichelleckerei, wirft auf Talent und Tugend, auf Charakterfestigkeit und zumal auf Popularität einen argwöhnischen, einen hassenden Blick, umgibt alle Zusammenkünfte auch der rechtlichsten Bürger, ja die vertrauteren Freundes- und Familiengespräche mit Ausspähern, stempelt jeden Laut des Mißvergnügens, jede leise Klage zum Majestätsverbrechen und belegt schon den Besitz oder die vertraute Mittheilung von der Censur verbotener, d. h. mißfälliger Schriften mit der Strafe der Missethäter. Wenn dann, trotz aller dieser Vorkehrungen, der im Geheimen fortschreitende Brand — durch die Erstickungsversuche wohl in's Innere zurückgedrängt, doch eben darum noch heftiger glühend — endlich in Flammen ausbricht, wenn

das aller gesetzlichen Mittel, seine Rechte zu wahren, beraubte Volk zuletzt zur Gewalt, an welche es sich dergestalt verwiesen sieht, verzweifelnd greift: alsdann steht die blind gehorchende, dem Volke künstlich entfremdete Kriegsmacht mit ihren Feuerschlünden bereit, die Aufrührer zu zerschmettern; und nach gewonnener Schlacht beginnt die Blutarbeit des Henkers. Der Aufruhr ist niedergeschlagen; Ordnung und Ruhe kehren zurück, und nichts stört mehr den Gang der jetzt neu befestigten Regierung. Freilich kann es auch fehlschlagen; es kann, wenn die Willkürherrschaft zum Aeußersten gekommen, wie 1830 in Frankreich, oder wie 1820 in Spanien, die Volkskraft durch energischen Aufschwung die Söldnerschaar überwältigen oder die bewaffnete Macht selbst für die allzu schwer gekränkte Volkssache sich erklären; und alsdann wird das Volk, je größer der Druck gewesen, um so härter sich rächen und, damit die Wiederkehr des Erlittenen verhütet werde, um desto weiter in den Sicherungsanstalten für die Zukunft gehen. Alsdann kann, anstatt der kleinen Regungen des Volkslebens, welche niederzuhalten man so ängstlich beflissen war, eine völlige Umwälzung eintreten und dadurch das Gute mit dem Schlimmen einer gemeinsamen Zertrümmerung anheimfallen.

Ganz anders das zweite oder freiheitliche System. Dasselbe ist zwar weit davon entfernt, den Anwuchs derjenigen Kräfte zu begünstigen, welche nach ihrer natürlichen Richtung leicht in Gegensatz mit jener des vernünftigen Gesammtwillens und der in dessen Sinne waltenden Regierung treten können, z. B. der Adelsmacht oder der Priestergewalt und überhaupt jener der privilegirten Classen; dagegen aber liebt es und befördert die Erstarkung der naturgemäß dem Recht und der Gesetzlichkeit befreundeten Kräftevereine, wie jene der Gemeinden, der Bezirks- und Provinzgenossenschaften, der für gemeinnützliche Unternehmungen in's Leben tretenden geselligen Verbindungen für Industrie, Handel, Wissenschaften u. s. w. Es freut sich auch der Entfaltung aller höheren persönlichen Kraft einzelner durch Talent, Tugend und patriotischen Eifer ausgezeichneter Staatsbürger und strebt selbst nach thunlichster Ausbreitung solcher intellectueller und moralischer Kräfte. Es will eine aufgeklärte, lebenskräftige öffentliche Meinung und erwartet eben von ihr die wirksamste Unterstützung in allen auf's Gemeinwohl abzweckenden Maßregeln. Ueberhaupt ist ihm dieses Gemeinwohl das Höchste, nicht aber die Ungebundenheit der Regierungsgewalt; ja, es fußt auf die Voraussetzung, daß ein guter, seiner heiligen Pflichten eingedenker Regent, auch wenn er selbst die unumschränkte Macht, die er factisch überkommen, blos allein zum Besten der Nation ausübt, dennoch nur mit Schaudern daran denken kann, eine gleich schrankenlose Macht jedem künftigen Nachfolger — der vielleicht ein Domitian oder Commodus sein wird — überliefern zu müssen. Dieses System kennt keine Furcht vor freier Rede und Schrift, vor Demagogen und Agitatoren, vor Volksversammlungen

und offenen Associationen; es will die Regierung stark haben durch die aus Ueberzeugung fließende Anhänglichkeit der Nation, d. h. der Mehrheit ihrer intelligenten Glieder, und es verläßt sich auf derselben Beistand gegen die etwaigen Versuche einiger böswilligen Ruhestörer. Es begründet hiernach den Thron auf Gerechtigkeit und Volksbeglückung und erkennt daher in den natürlichen Interessen der Bürger eine sicherere Bürgschaft für ihre Treue, als das andere System sich in der Furcht vor der Strafe verschafft. Hiernach kann es der vielen, theuer zu bezahlenden und die allgemeine Moralität vergiftenden Wächter und Ausspäher, so wie der kostbaren Wehranstalten gegen das eigene Volk entbehren und die Kriegsrüstungen auf das im Verhältnisse zum Auslande nöthige Maß beschränken. Ginge nun, ungeachtet der volksfreundlichen Richtung der Regierung ein von boshafter Hand ausgestreuter Same der Unzufriedenheit auf, oder hätte die Regierung selbst durch zwar wohlgemeinte, doch aus Irrthum fehlgegriffene Handlungen solche Unzufriedenheit erregt; so will das eben besprochene System die Aeußerungen derselben keineswegs unterdrücken, vielmehr beachtet es dieselben sorgsam, forscht ihrer Quelle und Begründung nach und heilt den Mißmuth entweder, wenn er aus falschen Ansichten entsprang, durch Belehrung der Irrenden, oder, wenn gerechter Grund dafür da ist, durch kluge Nachgiebigkeit und Hebung der Beschwerden. Sollte aber ein wirklicher Aufstand, welcher unter solchen Umständen jedenfalls ein verbrecherischer sein würde, irgendwo ausbrechen; alsdann erlaubt oder fordert das System dessen rasche und energische Unterdrückung durch die öffentliche Macht und die wohlverdiente Bestrafung der Schuldigen. Die öffentliche Macht aber, welche gegen dergleichen Ruhestörer aufzubieten ist, will es lieber aus Bürgergarden, als aus Soldtruppen gebildet wissen, weil jede Verwendung der letzten gegen das Volk gehässig und verdächtig ist, und weil gegen böswillige Ruhestörer die aus Recht und Ordnung Liebenden zusammengesetzte Bürgergarde zuverlässig genug ist. Ueberhaupt will dieses System sowohl zur Verhütung als zur Unterdrückung der Aufstände nur solche Mittel angewendet und nur solche Kräfte aufgeboten wissen, welche naturgemäß blos dem Recht und dem Gemeinwohl dienstbar, nicht aber gleich gut auch zur Durchsetzung unlauterer Absichten zu gebrauchen sind. — Ist dann durch solche dem Gesammtwohl und Gesammtwillen befreundete Kräfte der etwa ausgebrochene Aufstand gedämpft, so wird allerdings auch die Strafgerechtigkeit ihr Amt zu verwalten haben, in der Regel aber das Recht der Begnadigung hier eine Gelegenheit zu beifallswerther Ausübung finden.

Die Leser des Staatslexikons werden nicht zweifelhaft sein, zu welchem der beiden Systeme wir uns bekennen. Nur eine Bemerkung setzen wir noch bei. Sie bezieht sich auf das Verhältniß der durch die positiven Rechte festgesetzten Strafen zu dem vernunftrechtlich zu billigenden Strafmaße. In Staaten, deren Regierung

eine ächt legitime und eine dem Recht und Gemeinwohl aufrichtig befreundete ist, finden wir gewöhnlich vergleichungsweise geringere Strafen auf Hochverrath, Empörung und Aufruhr gesetzt, als in solchen, über welchen ein Usurpator thront, oder welche von einer despotischen und tyrannischen Regierung beherrscht werden. Gleichwohl ist, vernunftrechtlich gewürdigt, die Auflehnung gegen eine legitime und freiheitliche Regierung unendlich strafbarer, als die gegen eine usurpatorische und tyrannische. Es zeigt sich also, daß bei dieser Gattung von Verbrechen gewöhnlich die Strenge der Bestrafung im umgekehrten Verhältnisse zur wahren Strafwürdigkeit steht, was jedoch aus natürlichen Gründen sehr erklärbar, auch der beliebten, dem Strafrechte häufig zum Grunde gelegten Abschreckungstheorie vollkommen gemäß ist. Eine legitime, gerechte und wohlwollende Regierung fürchtet sich nicht und verschmäht deshalb sich mit den Schrecken der Strafgewalt in größerem Maße, als die wahre Gerechtigkeit es erheischt, zu umgürten. Der freiwilligen Anhänglichkeit ihrer Unterthanen versichert, weil sich bewußt, dieselbe zu verdienen, und mit Recht überzeugt, daß, da aus ihren Handlungen keine verzeihliche Aufreizung, kein beschönigendes Motiv zur Empörung hervorgehen kann, nur noch die schlechten, egoistischen, ehrsüchtigen oder fanatischen Antriebe zu hochverrätherischen oder rebellischen Versuchen übrig bleiben, welche, bei der in der Nation vorherrschenden guten Gesinnung, nicht einmal hoffen dürfen, einen bedeutenden Anklang zu finden, daher überzeugt, daß zur wirksamen Abschreckung von so wenig verheißenden Unternehmungen auch minder grausame Strafen genügen werden, beschränkt sich eine solche Regierung auf dieses geringere Strafmaß und dehnt auch den Kreis der Strafbarkeit nach Handlungen und Personen nicht weiter aus, als nöthig ist. Ist dagegen eine Regierung der Rechtmäßigkeit oder Anerkennung ihres Herrschertitels von Seite der Nation nicht völlig versichert (wie z. B. jene Napoleon's von den entgegengesetzten Parteien der Altköniglichen und der Republicaner sich fortwährend bedroht sah), oder ist sie eine despotische (wie etwa die asiatischen); so kann sie natürlich nur durch Schrecken sich zu erhalten hoffen, und sie wird daher in eben dem Maße, als sie sich gehaßt weiß, oder als sie sich selbst sagen muß, sie habe begründetes Mißvergnügen, begründete rechtliche Beschwerden, begründete patriotische Trauer hervorgerufen, und sie habe den Unterthanen keine gesetzlichen Wege, Unrecht und Druck von sich abzuwenden, übrig gelassen, von gesteigerter Besorgniß vor Aufruhr oder Verschwörung erfüllt sein, und daher ihre Zuflucht zu gleichmäßig gesteigerten, endlich zu ganz grausenhaften Strafen nehmen, weil allerdings, je mehr und je stärkere Reizungen und Motive zu empörerischen Versuchen vorliegen, desto empfindlichere Strafübel nothwendig sind, um davon abzuhalten. Die heftigen Antriebe, welche zu feindseligem Unternehmen gegen eine solche Regierung spornen, können — wie sie sich selbst sagen muß — blos durch die Furcht vor der äußersten Qual

überwältiget werden; und darum muß theils mit ewiger und schrecklicher Kerkerpein, theils mit Rädern, Viertheilen, Spießen u. s. w. gedroht, und auch schon gegen den leisesten Versuch, gegen das noch schwankende Vorhaben, gegen die entfernteste Theilnahme, gegen bloses Unterlassen der Anzeige, selbst gegen bloße Gedanken und Gefühle, sobald sie, sei es auch nur durch Blick und Miene oder Seufzer, sich verrathen, die Strafe des schwersten Verbrechens geschleudert werden.

Dieses Alles gründet sich auf die Natur der Menschen und Dinge, war darum von jeher so und wird immer so bleiben. Aber eben daraus geht auch hervor, daß die von den römischen Kaisern, deren auf Gewalt und Schrecken erbauter Despotenthron fortwährend von Aufruhr und Verschwörung umlagert war, erlassenen unmenschlichen Majestäts- und Hochverrathsgesetze das Vorbild nicht sein dürfen für eine auf den normalen Zustand gesitteter, einer weisen und gerechten Regierung sich erfreuender und zumal noch durch eine freiheitliche Verfassung beglückter Völker zu berechnende Gesetzgebung.

Rotteck.

Hohenzollern, seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts eine aus kleinen, von der ehemals sogenannten Bertholdsbara, dem Sulichgau und der Hattenhunter abgerissenen Districten bestehende Grafschaft zwischen dem südwestlichen Abhange der schwäbischen Alp und dem nördlichen Absturze des Schwarzwaldes auf beiden Ufern des Neckars. Die Nachkommen des Schwabenherzogs Gerold vom Bussen, das Geschlecht der Berthilonen, verwalteten in vielen Verzweigungen über einen großen Theil von Schwaben die Grafenämter. Als aber in der unglücklichen Periode der letzten Carolinger die Sprößlinge des hohenrhätischen Adelbert's mit der herzoglichen Würde auch die meisten Grafenämter in Schwaben an sich zu reißen, das Geschlecht der Berthilonen zu verdrängen gewußt hatten, und von da an jeder Graf sowohl seine Würde, als das Territorium, in welchem er dieselbe verwaltete, sich erblich zu sichern strebte; zog sich der berthilonische Graf in jener Gegend, die seinem Stamme noch geblieben, auf seine feste Felsenburg Hohenzollern zurück und nannte sich und seine Grafschaft nach seinem neuen Wohnsitze. Das Ende des zehnten Jahrhunderts nennt zuerst urkundlich die Grafen von Hohenzollern. Mehr als zwei Jahrhunderte lang arbeiteten nun, wenn auch nicht immer mit demselben guten Erfolge, die Dynasten dieses Hauses an der Vergrößerung und Befestigung ihrer glücklich errungenen Macht. Aber erst als einer ihrer Nachkommen, der Graf Conrad, um das Jahr 1210 das Burggrafthum Nürnberg als Lehen, und später der mit dem habsburgischen Hause verschwägerte Graf Eitel Friedrich von dem Kaiser Rudolph dasselbe erblich empfing (1273), dehnte sich die Macht der Hohenzoller in Franken aus und machte, geleitet durch die Einsicht und Klugheit, mit welcher die Burggrafen die Gunst der Zeitverhältnisse benutzten, auffallend große Fortschritte. Die Geldverlegenheit des Kaisers Sigismund gab dem Burggrafen Friedrich VI., dessen Vorfahren ohnehin schon von dem luxemburgischen Hause die Reichsfürsten-

würde erblich sich verschafft, die Mark Brandenburg nebst der Kurwürde und aller Landesherrlichkeit (1417) für 350,000 ungarische Goldgulden in die Hände. Die schnelle und merkwürdige Machtvergrößerung des Hauses Hohenzollern im Norden und der nachmals von ihm errichtete Königsthron von Preußen waren die Folge jener Acquisitionen.

Weniger glücklich that sich die in ihren schwäbischen Stammsitzen zurückgebliebene Linie hervor, obwohl auch ihr günstige Augenblicke zur Territorialerweiterung bisweilen nicht mangelten. Ueber ewigen Familienzwisten und Fehden vergaß sie, zu sehr befreundet mit dem rohen, verdorbenen Geiste, welcher den größten Theil des damaligen Adels durchwehte, ihre unsichere Stellung und schien, nach Art der meisten, vorher mächtigen Dynastenfamilien, eine Beute ihrer Nachbarn zu werden, welche schlau den Zerfall ihrer unvorsichtigen Rivalen zur eigenen Machtvergrößerung beförderten. Mehrere Besitzungen auf dem linken Neckarufer gegen den Schwarzwald hin gingen verloren, und die ansehnliche Herrschaft Schalksburg wurde aus Veranlassung brüderlicher Zwiste 1403 verkauft, und schon früher die Herrschaft Mühlheim im Donauthale. Mit dem Grafen Friedrich, dem Oettinger, ward die alte Stammburg von den erbitterten Reichsstädten und der von ihm gereizten Gräfin Henriette von Würtemberg zerstört; bereits die ganze Grafschaft fiel an diese letztere, theils um die Schulden des gefangenen Grafen zu tilgen, theils aber weil es vorzüglich den Städten daran gelegen war, den ihnen gefährlichen Raubadel zu vernichten. Eitel Friedrich, des gedemüthigten Oettingers Bruder, so wie dieser Ministerialis der Grafen von Würtemberg*) (in jener Zeit schon kein ungewöhnliches Verhältniß mehr, daß ein Dynast Ministerial des anderen, mächtigeren war), konnte nur mit größter Mühe einen Theil der Besitzungen seiner Väter wieder erhalten. Erst 30 Jahre nach der Zerstörung der Burg Hohenzollern, als der Städte Macht gebrochen und ihre Rache thatlos geworden war, gelang es dem Grafen Jost, seine Stammburg wieder aus dem Trümmerhaufen prächtiger und fester als vorher zu erbauen. Sein Sohn Eitel Friedrich, welcher mit dem rüstigen Hug von Werdenberg sich in hohem Grade um Deutschland und das Kaiserhaus verdient gemacht, erweiterte seine Besitzungen mit der vorderösterreichischen, ehemals hohenbergischen Herrschaft Haigerloch, durch Tausch gegen seine freiherrlichen Güter in Graubündten. Noch mehr vergrößerte sich das Territorium von Hohenzollern nach dem Tode des letzten werdenbergischen Grafen Christoph (1535), dessen Herrschaften Sigmaringen und Vöhringen vertragsgemäß an Oesterreich zurückfielen, aber von diesem nachher durch Gunst Kaiser Karl's V. an den Grafen Karl als Reichslehen verliehen wurden, bereits zur selben Zeit, als die Herrschaft

*) Als in den Nürnbergischen Comitien 1431 alle Stände des Reiches zur Hülfe gegen die Böhmen aufgefordert und deswegen in einer Reichsmatrikel nach dem Vermögen jedes Einzelnen eingetragen und angeschlagen wurden, ist die Grafschaft Hohenzollern ganz übergangen, was, wenn sie noch existirt hätte, gewiß nicht geschehen wäre. Cfr. Datt de pace publ. L. I. ep. XXIV.

Wöhrstein nach dem Erlöschen des nellenburg-vöhringischen Grafenstammes sich an ihn vererbte.

Mit der Errichtung eines „Erbeinigungsvertrages" (1575) theilte Graf Karl seine Herrschaften unter seine Söhne, so daß Eitel Friedrich, der älteste, mit der Stammburg, die eigentliche Grafschaft Hohenzollern (in dem Umfange, den das jetzige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hat); Karl Sigmaringen und Vöhringen; Christoph Haigerloch und Wöhrstein erhielt, welche letztere Linie jedoch bald wieder erlosch und ihre Herrschaften, nach einem mit Oesterreich abgeschlossenen Vertrage, der Linie zu Sigmaringen hinterließ. Seit dieser Zeit bildeten Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen getrennte, für sich bestehende Grafschaften.

Unter der Zahl der zwei und zwanzig Grafen, welche die verfassungswidrige Politik des Kaisers Ferdinand II. in den Fürstenstand erhob, um einerseits das durch die Reformationsstreitigkeiten gestörte Gleichgewicht der katholischen Reichsfürsten gegen die protestantischen und in Folge dessen seine geschwächte Macht wiederherzustellen, anderseits, um dieselben mehr in sein Interesse ziehen und zu seinen eigensüchtigen Projecten benützen zu können, waren die Grafen der beiden hohenzollernschen Linien. Ein ausgestelltes Diplom erklärte 1623 die Grafen Johann Georg von Hechingen und Johann von Sigmaringen als Reichsfürsten, ihre Herrschaften als gefürstete Reichsgrafschaften*), mit Sitz und Stimme auf der Fürstenbank, welches Recht jedes Mal beim Tode des Vaters auf den ältesten Sohn, als den regierenden Herrn, übergehen sollte.

Von den Schweden und ihren Bundesgenossen wurden die beiden Fürstenthümer eingenommen (1634) und dem Herzoge von Würtemberg übergeben. Allein bald nachher fielen sie mit ganz Schwaben wieder in die Hände der Kaiserlichen, und der Friedensschluß (1648) restituirte sie den angestammten Fürsten.

Nachdem die Waffen des dreißigjährigen Constitutionskrieges endlich ruhten, und die Fürsten ihre mit großen Opfern errungenen Landeshoheitsrechte überall mehr auszubilden und auf mannigfache Weise durch Verbindungen zu befestigen strebten, erinnerten sich die hohenzollernschen Linien in Brandenburg und Schwaben wieder ihrer gemeinschaftlichen Abstammung (nachdem sie seit ihrer ersten Trennung, jede mit sich selbst beschäftiget, dieselbe kaum mehr aus Tradition zu kennen schienen) und schlossen in der 1698 „zwischen dem kurfürstlichen Hause Brandenburg und dem fürstlichen und gräflichen Hause Hohenzollern errichteten Erbeinigung" einen besondern Vertrag,

---

*) Der Kaiser versichert in diesem Diplome, daß Hohenzollern eine „uralte, mit allen ihren Regalien und Herrlichkeiten ganz eigenthümliche und unlehnbare Grafschaft sei." Cfr. Lünig, Reichsarchiv, Pars spec. Cont. II. T. III. p. 434. sqq. Itter de feudis imperil p. 182.

wodurch jene erstere Erbeinigung von 1575 bestätigt, der jeweilige Kurfürst von Brandenburg als gemeinschaftlicher Familienchef angesehen und nach Aussterben sämmtlicher Linien der Fürsten und Grafen von Hohenzollern, ohne Hinterlassung rechtmäßiger Erben, zum Erbe aller Herrschaften und Besitzungen derselben eingesetzt werden solle. Dagegen erhielten beide fürstliche Häuser von Seiten Brandenburgs mit der Garantie ihrer Landeshoheitsrechte zugleich Wappen und Titel der Burggrafen von Nürnberg nebst allen Würden und Ehren, die davon abhängen. Der Hauptzweck dieses Fideicommißverbandes war natürlich nur gegen die österreichischen Lehensansprüche auf die hohenzollernschen Herrschaften und deren Reichsfreiheit gerichtet. Die Untheilbarkeit des fürstlichen Stammvermögens wurde darin bestimmt ausgesprochen und später (1821) mit zeitgemäßer Abänderung des Vertrages und genaueren Bestimmungen über das Verhältniß der Stammfolge und der Nachgeborenen, mit Errichtung eines beständigen und unangreifbaren Reservefonds für die fürstlichen Familien von dem Könige von Preußen und den fürstlichen Agnaten noch einmal bestätiget. Die Streitigkeiten mit Oesterreich hörten übrigens nie ganz auf, bis endlich der Machtspruch der rheinischen Bundesacte die beiden Fürsten zur Souveränetät erhob, ihre Staaten der Conföderation einverleibte und alle Bande, welche dieselben noch an Oesterreich und das deutsche Reich geknüpft hatten, mit einem Male zerriß.

Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen erhielt durch den Presburger Frieden und die Bundesacte, vorzüglich als Entschädigung für den Verlust seiner bedeutendsten angeerbten Besitzungen in den Niederlanden, die fürstenbergischen Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau; die thurn und taxische Herrschaft Straßberg mit dem Amte Ostrach; den Theil der Herrschaft Mößkirch, welcher auf dem linken Donauufer liegt — dieses Alles mit Souveränetätsrechten. Eben so mit allen Souveränetäts- und Eigenthumsrechten die zur Commende Altshausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, nebst den Klöstern Wald und Habsthal; endlich auch die volle Souveränetät über alle reichsritterschaftlichen Besitzungen, die innerhalb dieses Gebietes und der Territorien im Norden der Donau liegen, namentlich über die Herrschaften Gammertingen und Hettingen.

Hohenzollern-Hechingen blieb in demselben Territorialbestand und erhielt nur zur Entschädigung für seine Lehensherrlichkeit in den niederländischen Herrschaften Geule, Mouffrin und Baillonville, die Herrschaft Hirschlatt bei Tettnang und das säcularisirte Kloster Gnadenthal am Fuße des Hohenzollerberges. Der deutsche Bund und die heilige Allianz, welcher beide Fürsten nachher beigetreten, bestätigte diese neuen Acquisitionen mit den Souveränetätsrechten und theilte ihnen Sitz und Stimme in den deutschen Bundessitzungen zu.

Das in einem schmalen Landstriche vom Neckar, am südlichen Abhange der schwäbischen Alp gegen die Donau herauf und über ihr rechtes Ufer sich erstreckende Areal beider Fürstenthümer beträgt somit 24^{75} Q. Meilen mit 64,837 Einwohnern, von welchen das Fürsten-

thum Hechingen auf 6^{50} Q. M. 21,630, das Fürstenthum Sigmaringen auf 18^{25} Q. M. 43,207 Seelen enthält. Die katholische Religion ist die herrschende; die Juden werden geduldet.

Die geographische Lage sowohl als die localen Hindernisse, mit welchen die kleinen deutschen Staaten, so wie der Rheinbund sie geschaffen, mehr oder weniger zu kämpfen haben, beschränken die beiden Fürstenthümer in ihren Erwerbszweigen fast lediglich auf sich selbst. Ackerbau ist ihre Hauptnahrungsquelle. Ueppig ist die Vegetation in den wasserreichen Thälern und den Ebenen der Donaugegend. Getreide aller Art, Hanf, Flachs, Obst werden da erzeugt; schöne Waldungen mit Wild verschiedener Gattungen wechseln ab mit den Fruchtfeldern, während auf den Höhen der schwäbischen Alp mit ihren unübersehbaren Steinfeldern die angestrengteste Mühe nur kärglichen Lohn dem starren Boden abpressen kann. Daher ist auch die Zahl der Einwohner in den fruchtbaren Gegenden des Fürstenthums Hechingen verhältnißmäßig bereits um ein Drittheil größer, als im Fürstenthume Sigmaringen, dessen nördliche Grenzen die Hochebenen der sogenannten „rauhen Alp" ausmachen. Diese Localverhältnisse üben auch den entschiedensten Einfluß auf die Bewohner aus. Die Starrheit des Bodens scheint gewissermaßen übergegangen zu sein in den Geist des Alpbewohners, dessen Leben die mühevolle, einförmige und in strenger Ordnung auf einander folgende Beschäftignng mit dem Anbaue desselben ausfüllt, und ihm eine Einseitigkeit gibt, die nicht selten zum hartnäckigsten Eigensinne wird, besonders wenn es auf Einführung einer verbesserten Cultur ankommt. Die feste Anhänglichkeit an dem Alten, Hergebrachten, an der Tradition; ein tiefer religiöser Glaube, verbunden mit einer oft in's Schreckhafte gehenden Intoleranz gegen Andersdenkende bildet den Hauptcharakterzug desselben und ist, wie sein menschenfeindlicher Aberglaube und seine bigottische Verehrung mystischer Kleinigkeitskrämereien, eine natürliche Folge des ungeselligen Zustandes und des beschränkten Ideenaustausches. In den Thälern und dem Donaubezirke findet man gewöhnlich neben dem Ackerbaue die Ausübung eines Handwerkes, wenn auch nur in der niedrigsten Bedeutung, da eigentlich von einer höheren Industrie in beiden Fürstenthümern wenig Spuren vorhanden sind. Ein reger Geist bewegt sich hier in der Gesellschaft; Ansichten und Kenntnisse sind vielfältiger. Die Alten der unteren Volksclasse gehen zwar auch hier den eigenen Weg des Alters; aber eine andere gefährliche Richtung scheint der Geist unter der Jugend zu nehmen, und besonders in religiöser Beziehung traurig sich zu gestalten. Statt Aberglauben erblickt man hier nicht selten einen eben so verwerflichen Unglauben, Gleichgültigkeit und Geringschätzung der Religion und ihres Cultus. Nicht geringe Schuld mag der Clerus hieran tragen. Die Sorgfalt, welche in den neuern Zeiten auf die Organisation des Schulwesens verwendet wird, dürfte in dieser Hinsicht, so wie überhaupt auf die Sitten, nicht ohne wohlthätigen Einfluß sein.

Im Ganzen findet man, ungeachtet der im Durchschnitte ge-

nommenen guten Fruchtbarkeit des Landes, doch den Wohlstand nicht, den man zu finden hoffet. Nicht überall herrscht, beim Anbaue des Bodens sowohl als in der Werkstätte des Handwerkers, derselbe gute Geist der Wirthschaft, nicht überall der nämliche Fleiß; daher kommt es, daß die Meisten so schwer den Weg zu einer glücklichen Existenz finden. Die Gefährtin des Handarbeiters ist meistens Armuth, selten Wohlstand; weswegen Viele zu einem gleichgültigen, unrühmlichen Lebenswandel übergehen, oder aber Märtyrer ihrer traurigen Existenz werden.

Der mittelalterliche Feudalismus mit allen seinen barbarischen Lasten, unter deren Druck wenigstens die Unterthanen des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen selbst bis in die jüngstvergangenen Zeiten seufzten und erst durch die humanen, die Zeitverhältnisse würdigenden Gesinnungen des Fürsten Hermann Friedrich, nach hundertjährigem Streite zwischen den Unterthanen und ihrem „Halsherrn", durch Aufhebung der Leibeigenschaft (26. Juni 1798) zum großen Theil davon befreit wurden, oder doch wenigstens beträchtliche Erleichterung erhielten — läßt allerdings ein Wort der Entschuldigung jenes Zustandes zu. Die Herrschaften des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen hatten, seit Kaiser Albrecht aus dem habsburgischen Hause dieselben, bei Gründung seiner vorderösterreichischen Staaten, an sich gekauft, bei Weitem nicht jene feudalistischen Mühsale so empfunden, und auch in einigen Gemeinden, welche in neuerer Zeit von adelichen Grundherren mit denselben Lasten angekauft worden, wurde die Leibeigenschaft aufgehoben.

Aber außerdem zeigen sich auch noch andere Ursachen, welche der Begründung eines bessern Wohlstandes und der Ausbreitung und Vervollkommnung der Industrie feindselig im Wege stehen. Unempfänglichkeit für größere Gewerbsspeculationen, Muthlosigkeit, sich in eine gewinnreichere Sphäre zu versetzen und ein ausgebreiteteres Geschäft zu unternehmen, ängstliches Festhalten des gegenwärtigen Besitzstandes, aus Furcht, ihn vielleicht verlieren zu können, das allgemeine Beispiel der Beschränktheit halten Viele in ihrer Verzagtheit zurück, sich zu günstigeren Verhältnissen die Bahn zu brechen. Manche hindert auch Eigennutz und kleinlicher Neid. Im Allgemeinen aber liegt auch der Grund in der noch zum größten Theile vorhandenen Gewerbsbeschränkungen verschiedener Art, die im Laufe der Zeit oft nur zum Vortheile Einzelner auf Kosten Vieler hervorgingen und bis jetzt, wenn auch schon sehr viel von Seite der Regierungen geleistet wurde, doch noch in manchen Stücken nicht abgeschafft sind.

Dieser Uebelstand ist aber um so größer und fühlbarer, als mit der Constituirung der Souveränetät beider Fürstenthümer, ohne die aus den letzten Revolutionskriegen noch vorhandenen Schulden, durch die nothwendige Ausdehnung des Regierungswesens, durch das erhöhte Militäretat u. s. w. eine Steuererhöhung in verschiedenen Zweigen erfordert wurde, ohne daß zur Entschädigung der größeren Abgaben neue Erwerbs-

quellen geöffnet, oder zur Belebung und Steigerung des Fleißes überall die geeigneten Maßregeln getroffen wurden. Daher möchte es leicht verzeihlich sein, wenn Viele sich, wenigstens in materieller Beziehung, zurücksehnen in jene Zeit, als noch der deutsche Adler seine Flügel über ganz Deutschland ausbreitete.

Die Gemeinden des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen führten bereits das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch gegen ihre Fürsten Streitigkeiten mit der größten Erbitterung. Der Hauptgrund derselben waren die Leibeigenschaft und die ihr anklebenden Lasten, vorzüglich die schon 1592 und 1593 in den von dem Grafen Eitel Friedrich seinen Unterthanen „aus Gnade" ausgestellten Frohnbriefen sich vorbehaltenen „unbegrenzten Forderungen von Frohndiensten," besonders in Beziehung auf Jagd- und Forstfrohnen. Eine kaiserliche Commission, welche, nachdem 7 Gemeinden schon (1658) sich empörten und mit Gewalt die Abschaffung dieser immer noch weiter ausgedehnten Lasten verlangten, die Sache untersuchen sollte, entschied zu Gunsten des Fürsten, und der vorige Zustand wurde noch unerträglicher. Die Gemeinden entschlossen sich nun ihre Klage vor das kaiserliche Kammergericht zu bringen, und stellten alle ihre Beschwerden in einer besondern Schrift zusammen, worin vorzüglich herausgehoben wurden die Jagd- und Forstbeschwerden und die ungemessenen Hand- und Leibfrohndienste. Jene enthielten in sieben Puncten: die Beschränkung und zum Theil gänzliche Entreißung der Jagdgerechtigkeit; die Benutzung der Wälder; die Erschwerung des Holzverkaufs; die unerträglichen Jagdleistungen, welche selbst über die Landesgrenzen hinaus in das Würtembergische gefordert würden und bereits alle Tage, selbst Sonntage nicht ausgenommen, Statt fänden; der den Gemeindewaldungen zugefügte Schaden und die übertriebene Hegung des Gewildes. Unter der großen Anzahl von Beschwerden, welche im zweiten Theile der Klagschrift aufgezählt, sind die allzu häufigen und unregelmäßigen Umlagen zu den Reichs- und Kreissteuern, ohne daß je eine Rechnung abgelegt werde; das zu weit ausgedehnte Hagestolzenrecht; der doppelte Zins an Früchten bei allen Contracten, durch welche ein herrschaftliches Lehengut aus einer Hand in die andere käme; die Abgabe der Leib- und Rauchhennen; die Abnahme des Leibeigenschaftseides von vierzehnjährigen Knaben; der Hauptfall, welcher sonst beim Manne im besten Roß und beim Weibe in der besten Kuh bestanden, jetzt aber in Geld, und zwar zu 4 pCt. nach dem ganzen Vermögensanschlage abgetragen werden müsse; die Bürgeraufnahme; die verschiedenen Beschränkungen der Gewerbe und des Handels durch Monopole; die neue Landesordnung, bei welcher man aus der alten gelassen, was man wollte; hingegen in Beziehung auf Forstwesen, Jagen, Frohnen, Strafen u. s. w. den Freiheitsbriefen gerade zuwiderlaufende Bestimmungen aufgenommen habe; die 1800 Fl., welche 8 Flecken, wegen ihrer aufrührerischen Zusammenkünfte, als Strafe abgefordert worden; die zu harte Behandlung von Seite der Beamten u. s. w. Alle diese Klagen der Unterthanen wurden fürstlicher Seits wider-

legt, theils, „weil schon die anererbte Bosheit dieses Bauerngeschlechtes, wenn es auch der eigene Schaden wäre, den Auswärtigen mit Freuden Alles zutrage und zuwende, wenn sie nur ihrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit Trotz und Ungehorsam erweisen und etwas entziehen könnten, da doch offenbar ein Landesherr, der es am Besten wissen müsse, was seinem Lande und seinen Unterthanen nützlich ist, und warum er dieses oder jenes so verordnet — sich in dergleichen Sachen weder Maß noch Ziel vorschreiben lassen könne;" theils nach der aus der Tendenz der ausgestellten Frohnbriefe hervorgehenden, äußerlich rechtlichen Begründung, nach welcher dem Halsherrn seiner leibeigenen Unterthanen in Beziehung auf die Jagd ein „ungemessenes Feld von Frohnforderungen" offen stehe; theils durch das Recht der Verjährung. In Beziehung auf die Steuerbeschwerden verwahrte sich der Fürst durch die Beschlüsse der Reichsabschiede, „nach welchen die Fürsten und Stände des Reiches nicht verbunden seien, ihren Unterthanen Rechnung zu stellen über eingelieferte Steuern. Es wäre genug, wenn die Summen der Steuern angegeben, verhältnißmäßig ausgetheilt und eingezogen würden." „Uebrigens wäre, dem Wunsche der Unterthanen gemäß, schon 1725 aus fürstlicher Gnade verordnet worden, daß zur Abhörung der Collectations-Cassenrechnungen der Bürgermeister der Stadt Hechingen, die Amtsvögte und aus jeder Gemeinde 2 Deputirte erscheinen, auch in jedem Flecken ein gewisser beständiger Einzieher aus den Vermöglichsten gewählt und alle verpflichtet werden sollten. Allein diese (von dem spiritu contradictionis besessenen) Leute hätten diese Verordnung, welche sie mit beiden Händen hätten ergreifen sollen, als eine „Neuerung" in den Wind geschlagen und die fürstl. Gnade verworfen, was sie vielleicht immer reuen dürfte."

Nach jahrelangem Streite wurde er endlich zu Gunsten des Fürsten geschlichtet; — „die verdammungswürdige Bosheit der Wessinger und Zimmerer, welche die Haupturheber und Fortpflanzer des Aufruhrs waren; die respectlose Ungefälligkeit der Owinger;" und alle an den Unruhen betheiligten Unterthanen erlagen dem Urtheile. Der Streit war dessenungeachtet nicht vollendet. Die Erwartungen und Hoffnungen steigerten sich mit dem Ausbruch und dem Fortschreiten der französischen Revolution, und lebendiger wurde das Gefühl erlittenen Zwanges. Der kaiserlichen Subdelegationscommission, welche abermals (26. März 1794 und 11. Sept. 1795) die Streitigkeiten schlichten sollte, aber stets auf ihrem alten, den Unterthanen wenig Zutrauen einflößenden Wege verfuhr, gelang es nicht, den Frieden ganz herzustellen, und nur mit größter Mühe mochte sie endlich einen Vergleich zu Stande bringen. Er war jedoch die Grundlage zu dem drei Jahre später (1798) von dem Fürsten Hermann Friedrich mit seinen Unterthanen abgeschlossenen Landesvergleiche, welcher von da an das, zwar nicht auf den Basen des neueren Repräsentativsystems gegründete, wohl aber die absolute Gewalt des Fürsten hemmende Staatsgrundgesetz des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen wurde, und,

wie bei seinem Entstehen unter die Garantie der Reichsverfassung und der Reichsgerichte, so nachmals unter die des deutschen Bundes gestellt ward.

In diesem Vergleiche wurde die Leibeigenschaft mit ihren Wirkungen (wenigstens zum größten Theile) aufgehoben und mit ihr die Manumissionsgebühren (Landesvergl. von 1798. Art. 21 und 22; vergl. die Landesordnung von 1698. Tit. XLI und XLII). Die Entrichtung des Hauptfalls mit 5 pCt. nach gesammtem Vermögensanschlage, jedoch mit einigen lindernden Modificationen (Art. 24); die herkömmlichen zwei Fastnachtshühner, entweder in natura, oder 12 Kr. für jedes Huhn, wurden beibehalten (Art. 37); das Hagestolzenrecht zwar aufgehoben, aber gegen Mißbrauch in dieser Beziehung durch besondere Verordnungen sich verwahrt (Art. 23). Den hundertjährigen Beschwerden über Wildschaden, Jagd- und Forstbeschwerden, über Beeinträchtigung des Ackerbaues durch die fürstliche Jagdberechtigung und die Benutzung der Gemeindewaldungen endlich entgegenzukommen, wurde die Errichtung eines eigenen zweiten Thiergartens angeordnet und von den Gemeinden dazu die erforderliche Hülfe versprochen (Art. 11—17). Die Frohnbriefe von 1592 mit der Forderung ungemessener Frohndienste ist gänzlich aufgehoben und überhaupt in Beziehung auf die noch bestehenden Frohnverpflichtungen sind mehrere erleichternde Abänderungen getroffen (Art. 31. 18).

Was diesem Landesvergleiche aber den Schein einer eigentlichen Repräsentativverfassung gibt, so zwar, daß der Fürst Friedrich 1835 seine Unterthanen auf die von mehreren Gemeindevorstehern eingereichte Bittschrift um die Constituirung einer landständischen Verfassung nach der Weise anderer Staaten, auf die Uebereinstimmung derselben mit dem Art. 13 der deutschen Bundesacte aufmerksam machen zu müssen glaubte — sind die Befugnisse und Rechte, welche der „Landschaft" in Beziehung auf die Ausübung des Steuerregals eingeräumt, und mit dem Laufe der Zeit noch erweitert werden. Es haben nämlich nach diesem Vergleiche die Gemeinden des Fürstenthums eine Steuerdeputation, bestehend aus zwei Deputirten der Stadt Hechingen und 10 von dem Lande, durch eigenen freien Willen zu wählen. Diesen werden alle Jahre die Steuerrechnungen vorgelegt, und ohne sie keine Steuer ausgeschrieben. Die Regierung ist verpflichtet, über alle etwaigen Anstände derselben gehörige Auskunft zu geben, Vorschläge und Bemerkungen über die gesammte Steuerverwaltung zu berücksichtigen und ihnen, nöthigen Falls einen Sachverständigen zu consultiren, nicht zu verwehren (Art. 4. 5 u. 6). Mehrere Verordnungen, die nach und nach von Seite des Fürsten erlassen wurden, erlaubten und machten es dieser Deputation, deren Mitglieder leicht durch neue Wahlen können gewechselt werden, zur Pflicht, Vorschläge zu neuen Gesetzen und Verordnungen zu machen und Alles in Anregung zu bringen, was das Wohl des

Landes befördern und Nachtheile von ihm entfernen könnte, überhaupt aber in Erfüllung ihrer Pflichten ganz der inneren Ueberzeugung nach zu handeln.

Die Steuerpflicht der Unterthanen erstreckt sich auf alle diejenigen Staatsausgaben, bei welchen, nach den schon bestehenden Reichsgesetzen, der Landeshoheit das Besteuerungsrecht zusteht, als den Kammerzielern, den Reichs- und Kreiszielern, den Reichs- und Kreisgesandtschaftskosten, den von Seite des schwäbischen Kreises, vermöge der Verfassung desselben, beschlossenen Umlagen und den auf das fürstliche Kreiscontingent gehenden kreisordonnanzmäßigen Kosten; bei allen künftig beschlossenen Reichssteuern zur Formirung einer Reichskriegsoperationscasse oder bei anderen Staatsbedürfnissen und endlich bei Landesanstalten, welche die Landesherrschaft nicht allein übernehmen kann, und zu denen die Unterthanen, als Mitglieder der Staatsgesellschaft, beitragen müssen (Art. 1—3. 7. 8. u. 9). Der Fürst erklärte sich für verbindlich, seine landesherrlichen Steuerbefugnisse nie anders, als nach Maßgabe der Reichsgesetze, des Herkommens und der Landesverfassung ausüben zu wollen. Nach dem Verfalle des deutschen Reichs und der Constituirung des rheinischen, später des deutschen Bundes fielen zwar viele Bestimmungen über die Steuerpflicht weg, aber mit den noch zahlreichen Rückständen machten die neueren Formen und Einrichtungen dieselbe mannigfach schwerer, obwohl nach und nach beträchtliche Verringerungen vormals bestandener Landesausgaben, wovon auch mehrere die Kammercasse übernahm, gemacht wurden.

Die übrigen Bestimmungen des Landesvergleichs enthalten mildernde Abänderungen in Rücksicht der Monopole, vorzüglich des herrschaftlichen Bierbrauereimonopols; die Freigebung des Eiseneinkaufs und des Eisenhandels; Aufhebung der Bodenzinsabgabe von neu erbauten Häusern, unbeschadet jedoch der alten Urbarialgefälle und Grundzinsen aus Häusern und Gütern (Art. 25. 26. 28—30. 36); die Compensation der Kosten zwischen der Herrschaft und den Lehensbesitzern bei Lehenserneuerungen; den kreisschlußmäßigen Straßenbau, wobei jedoch die Herrschaft durch einen bestimmten jährlichen Beitrag mitwirkt. Die Chausseegeldrevenüen werden verpachtet und unmittelbar von der Steuercassenverwaltung beaufsichtigt und verrechnet (Art. 39); und endlich bestimmt der Art. 34 die Art und Weise, unter welcher künftig entstehende Irrungen und Mißhelligkeiten zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen, als auch die nach diesem allgemeinen Landesvergleiche zu schlichtenden einzelnen Klagen zu verhandeln seien *).

Als im Jahre 1831 der Fürst Friedrich seine Unterthanen aufforderte, ihm ihre Wünsche bekannt zu machen, äußerte kein Einziger

*) Vergl. F. Baur's Geschichte der hohenzollernschen Staaten. Sigmaringen, 1834—1836. in 8 Heften. 8.

etwas, was auf eine Umgestaltung dieses Landesrepräsentativsystems hingedeutet hätte, und auch der gegen das Ende des Jahres 1834 in Anregung gebrachte Wunsch auf Abschaffung der alten und Einführung einer neueren landständischen Verfassung scheint nur von Einzelnen ausgegangen und nicht die allgemeine Stimme der hechingischen Gemeinden gewesen zu sein; wenigstens that das von dem Fürsten an seine Unterthanen (unterm 1. Januar 1835) erlassene Schreiben, worin er sie mit dem Wesen der alten Verfassung näher zu befreunden und auf den Werth einer neuen und deren beiderseitigen Unterschied aufmerksam zu machen sucht, seine gute Wirkung. Dessenungeachtet aber versprach Friedrich seine und seiner Agnaten Zustimmung, im Falle sie dennoch ihren Wunsch realisirt wissen möchten. Er hielt sein Versprechen; aber die öffentliche Meinung und vorzüglich die Furcht vor noch größerer Anhäufung von Staatslasten scheint nachtheilig auf die Bemühungen derjenigen eingewirkt zu haben, welche ihren Wunsch durchgesetzt hatten und das neue System bereits eingeführt sahen; vorzüglich aber auch das Versprechen des Fürsten, welcher außer dem in neuester Zeit aufgehobenen einzelnen Mühlbanne, der Abschaffung des Rechts der neunten Garbe (beide ohne alle Entschädigung der minder beschwerlichen Frohnreluitionen), der namhaften Erleichterung in Ausübung der herrschaftlichen Schafgerechtigkeit und — außer der Verringerung der bisherigen Taxen- und Stempelabgaben noch andere bedeutende Erleichterungen zu bewirken sich anheischig machte.

Anders verhielt es sich mit dem Verfassungsgange im Fürstenthume Hohenzollern Sigmaringen. Hier fühlte man den Mangel eines festen constitutionellen Staatsgrundgesetzes zu sehr, als daß nicht die Volksfreunde mit Eifer das durch die Juliusrevolution, durch den Befreiungskampf der Polen erwachte höhere Volksleben ergriffen und den allgemeinen Wunsch aller Unterthanen vor den Fürsten gebracht hätten. Die für die Rechte ihres Volkes begeisterten Deputirten von Baden und Würtemberg fanden ungetheilten Beifall in dem kleinern Nachbarlande, und der Fürst Anton Alois, den Drang der Umstände und die Billigkeit der Forderung einsehend, versprach endlich die im Art. 13 der deutschen Bundesacte den Völkern von den hohen Mächten heilig gegebene Versicherung auch in seinem Staate zu verwirklichen und dem Vorwurfe der Undankbarkeit für die Opfer, welche seine Unterthanen während der langjährigen Revolutionskriege gebracht, vorzubeugen. Allein er starb, ehe noch die neue Constitution in's Leben getreten, und überließ seinem Sohne Karl die Vollendung derselben. Die Landstände versammelten sich im Sommer 1832, und mit allgemeiner Freude empfing das Volk bei ihrer zweiten Versammlung am 11. Juli 1833 seine Verfassungsurkunde, deren Grundbestimmungen, sich der badischen und würtembergischen Constitution annähernd, wirklich das Gepräge rein volksthümlicher Gesinnung trägt; aber, leider! wie es in den meisten Staaten ging, in mancher Rücksicht die Spuren des unglücklichen Falles von Warschau und in

Folge dessen und vieler anderer Unvorsichtigkeiten solcher, welche das neue constitutionelle Leben mit ihrem mißverstandenen und übertriebenen Liberalismus zu leiten wähnten, der Frankfurter bekannten Bundesbeschlüsse vom Junius und Julius 1832 nicht verleugnen kann.

„Das untheilbare und unveräußerliche Fürstenthum bildet in der Vereinigung seiner sämmtlichen nunmehrigen Gebietstheile und aller künftigen Territorialerwerbungen einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Die organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, haben, nach ihrer Verkündigung von dem Landesfürsten, auch für das Fürstenthum verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein" (§. 1—3).

„Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich" (§. 4).

Die §§. 5—8 enthalten die in dem schon oben berührten Erbeinigungsvertrage mit Preußen und in dem besonderen Familienstatute des fürstlichen Hauses festgesetzten Bestimmungen.

In Verhältnissen mit auswärtigen Staaten vertritt der Landesherr den Staat; jedoch ohne Benachtheiligung des Staatsgebietes und des Staatseigenthumes, der Staatsangehörigen und ihrer Rechte, es wäre denn zuvor die Zustimmung der Landstände deswegen eingeholt worden (§. 52).

Die Minister sind verantwortlich in ihrem Wirkungskreise, so weit dieser sich in der Sphäre der Staatsadministration bewegt; eben so alle übrigen Staatsdiener und Behörden (§§. 50—52); der contrasignirende Staatsbeamte, wenn der Landesherr ohne Mitwirkung der Ständeversammlung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten trifft und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorkehrt — ohne daß übrigens dadurch eine Verfassungsbestimmung abgeändert oder aufgehoben werden darf — dafür, daß das Staatswohl Eile geboten habe (§. 55).

Die §§. der Titel 2 bis 5 sprechen sich über die Aufhebung der Leibeigenschaft im Umfange des Fürstenthumes aus; über Ablösbarkeit der aus jener entspringenden Lasten und der Frohnen; über die Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums der Staatsbürger; Gewissensfreiheit — jedoch gewähren nur die anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte und das Recht der öffentlichen Ausübung des Religionscultus —; Gleichheit der Ansprüche auf alle Civil- und Militärstellen und Kirchenämter; Bestimmungen über die Freiheit der Presse und des Buchhandels mit Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig

zu erlassenden Gesetze; über die Unantastbarkeit des Eigenthums auch zu öffentlichen Zwecken, außer nach vorgängiger voller Entschädigung, wenn in administrativem Wege zuvor über die Nothwendigkeit entschieden ist; Auswanderungsfreiheit; Conscriptionspflicht; Competenz der ordentlichen Gerichte und Unabhängigkeit der Gerichte überhaupt; Aufhebung der Vermögensconfiscationen, ausgenommen bei Sachen, welche als Werkzeug oder Gegenstand eines Vergehens gedient haben oder dienen können; Verhaftung und Gefangenhaltung; Beschwerdeführung gegen gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Landesbehörden; über Justizverzögerung; das Recht, Beschwerden und Gesuche an die Ständeversammlung bringen zu dürfen; Handels- und Gewerbsprivilegien; Unverletzbarkeit der Kirchen- und Stiftsgüter, so wie der Dotationen zu Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc.; Bestimmungen über Gemeinden, Gemeindeverfassung und Haushalt. Es sind dieses meistens Bestimmungen, deren nähere Ausbildung in mancher Beziehung eben so wünschenswerth wäre, als sie selbst zweckmäßig und vom größten Einflusse auf das staatsbürgerliche und politische Leben der Staatsbewohner sind.

Der Titel 7 handelt von den landesfürstlichen Domänen und dem Staatshaushalte. Die zum Fürstenthume gehörigen Domänen werden als Stamm- und Fideicommißvermögen anerkannt (§. 72). Der Ertrag derselben und ihrer Zugehörden ist vorzüglich für die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und Hofes bestimmt; und was bei der Unzulänglichkeit derselben noch aus den Mitteln des Landes beigetragen werden soll, so wie die Frage, was eigentlich als Bestandtheil des Domanialvermögens zu betrachten sei — auf eine Berathung mit den Ständen verschoben. „Der Ertrag der Hoheitsrechte wird der Hauptlandescasse zugewiesen ꝛc." (§. 73—75). „Das Fürstenthum hat eine landständische Verfassung und eine allgemeine Ständeversammlung, an welcher alle Theile desselben nach Maßgabe der Verfassung Theil nehmen (§. 79). Die Ständeversammlung wird zusammengesetzt: 1) aus den fürstlichen Standesherren oder ihren Abgeordneten (Standesherrschaften: fürstenbergische, Trochtelfingen und Jungnau; thurn und taxische, Ostrach und Straßberg); 2) aus einem Abgeordneten der Geistlichkeit; 3) aus 14 Abgeordneten der aus sämmtlichen Gemeinden des Fürstenthums gebildeten 7 Wahlbezirke" (§. 80).

„Die Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke werden durch Wahlmänner ernannt, welche theils aus der höchstbesteuerten Classe der Ortsbürger, theils durch die freie Wahl der gesammten Bürgerschaft bestellt werden." Auf zehn Bürger einer Gemeinde kommt ein Wahlmann. Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre (§. 120).

„Die Wirksamkeit der Stände erstreckt sich über verfassungsmäßige Mitwirkung zur Gesetzgebung; über Steuerbewilligung; Militäraushebung; Landesfinanzverwaltung und auf das Recht der Beschwerden und Anträge in Beziehung auf Staatsverwaltung überhaupt und im Ein-

zelnen, so wie auf das Recht der Anklage wegen Verfassungsverletzungen (§. 66).

„Die Einberufung zu einem ordentlichen Landtage muß alle drei Jahre geschehen. Seine Dauer ist in der Regel auf 6 Wochen bestimmt, gewöhnlich zwischen dem 15. September und 15. November" (§. 112).

Der Landtagsdirector, welcher von dem Fürsten ernannt wird, leitet die Geschäfte der Ständeversammlung und führt den Vorsitz in derselben (§§. 130 und 141). Die Sitzungen sind unter bestimmten localen Bedingungen öffentlich (§§. 153 — 155). Außer dem ordentlichen Landtage besteht ein Landtagsausschuß während des Zeitraumes von einem Landtage zum andern. Derselbe besteht 1) für ordentliche Geschäfte aus dem Director und zwei Abgeordneten, und 2) für außerordentliche Geschäfte aus noch zwei weiteren Abgeordneten, welche zugleich Stellvertreter der außerordentlichen Ausschußglieder sind (§§. 180 und 181).

Die Landtagsverhandlungen nahmen ihren ernsten Gang, und die seither gelieferten Resultate vorzüglich über das Budget, die Steuerregulirung und Einführung der Capitalsteuer, über Staatsadministration, Unterrichtswesen ꝛc. beweisen, wie die Abgeordneten den Anforderungen ihrer Wahlbezirke und des ganzen Landes entsprachen und wie würdig sie ihre Stelle zu behaupten wußten; nur ist zu bedauern, daß die kleinste Zahl derselben aus Rechtskundigen besteht, und daß diese, wenn es gilt, der Regierung zu opponiren, nicht immer denselben Muth, dieselbe Entschlossenheit, vielleicht auch nicht immer genug Kenntniß von der Wichtigkeit des Gegenstandes haben, um energisch und ihrer Aufgabe würdig ihre Vorschläge durchzusetzen, oder andere zurückzuweisen; und überhaupt weil nicht aus allen Zweigen der Staatswissenschaften und der Justiz genug Männer von Fach vorhanden sind, weswegen mancher Vorschlag, der im anderen Falle noch reiflicherer Erwägung und Prüfung untergestellt worden wäre, angenommen, mancher andere aber verworfen werden dürfte, weil er nicht gehörig gewürdigt werden kann. Daher ist aber auch die Stellung derjenigen Männer, welche mit edler Gesinnung, festem Muthe und hinlänglicher Intelligenz ausgerüstet sind, um so schwieriger. Oefter hören wir sie begeistert für einen würdigen Gegenstand, dessen Wichtigkeit sie nur zu gut kennen, sprechen; aber sie stehen allein, und die wachsame Opposition hat leichtes Spiel; oder aber ihre Motion findet allseitige Unterstützung, die eben so wenig immer rühmlich, als nützlich ist. Möchte indessen der edle Geist, der jene Männer beseelt, nicht seine Kraft verlieren, wenn auch nicht immer die schuldige Anerkennung ihrer Verdienste ihnen zu Theil wird; ein höherer Geist, wie er schon einmal sein kurzes Erblühen angekündet, der Geist der Völker, der zu Nationen sie macht, wird unvermerkt die Fesseln brechen, die ihn darniederhalten; dann wird unverhohlen dem Verdienste seine Krone gereicht werden, und die Bürgertugend der Vergangenheit zu neuem bewunderungsvollen Leben rufen! F. B....

Hugenoten; Kirchenverfassung der französischen Protestanten. — Luther's muthiger Kampf gegen die Mißbräuche und Verfälschungen der Lehre und der Verfassung der christlichen Kirche fand in kürzester Frist weitaus die lebendigste, freudigste Theilnahme. Aber bei der Ausführung im Einzelnen ergaben sich bald einige Meinungsverschiedenheiten, die in jener erst dämmernden Zeit für unendlich wichtig gehalten wurden, so wenig sie in späterer Epoche, bei weiterem Voranschreiten der Aufklärung, auch nur ernstlich beachtenswerth erscheinen konnten. So ergab sich denn bald eine Spaltung unter den Anhängern der kirchlichen Umgestaltung selbst. Die in Sachsen aufgestellte Lehre erlitt Abänderungen in der Schweiz, wo die von den deutschen abweichenden, zumal politischen Verhältnisse (die republicanischen Institutionen im Gegensatze zu den monarchisch-absolutistischen) dem Geiste des Volkes eine nicht unwesentlich von jener verschiedene Richtung gegeben hatten.

Als Haupt der in Helvetien neuentstandenen Confession erscheint Calvin, ein Mann, in mannigfacher Beziehung gebildeter und verständiger, als Luther, aber ohne dessen alle hemmenden Schranken niederschmetternden, unerschütterlich kraftvollen Geist, und weit mehr von kalter inquisitorischer Verfolgungssucht erfüllt, als zu einem solchen freien und fast universell zu nennenden Kampfe, wie der sächsische Reformator, geeignet. (Beweis: die wahrhaft pfäffische Greuelthat gegen den auf den Scheiterhaufen geschleppten Servet.) Er war es, der die neue helvetische Lehre dem Wesentlichen nach allein constituirte. Die politischen Einrichtungen, denen die wichtigsten Schweizerstädte hauptsächlich ihr Aufblühen verdankten, und an deren Begründung in Genf Calvin selbst großen Antheil hatte, führten bei der neuen Kirche der Form nach zu freieren Einrichtungen, als die Luther's waren, so wie überdies der in jenen Städten erlangte höhere Grad geistiger Entwickelung auch dem Wesen nach einen unverkennbar mehr geistigen (wenigstens in einigen Beziehungen von manchen anderwärts noch fast heilig geachteten Formen, besonders von allem äußeren Pompe und Glanze befreieten) Cultus bilden ließ, der sich sonach (obwohl keineswegs durchgreifend) von dem blinden Glauben lostrennte und etwa den ersten Anfang einer Vernunftreligion in sich enthielt, wenigstens in so fern, als er das den Geist tödtende Ceremonieenwesen von sich verbannte.

So war denn die Lehre Luther's mehr für die damaligen Bewohner des mittleren Deutschlands, jene Calvin's mehr zur Verbreitung unter den gewerbfleißigen, vergleichsweise aufgeklärteren, an freiere Formen gewöhnten und nüchternen (dem leeren Pompe abholden) Einwohner des größeren Theiles der Schweiz geeignet.

Die Aehnlichkeit vieler socialen Verhältnisse der Franzosen mit jenen der Schweizer, insbesondere die Aehnlichkeit an Bildungsfähigkeit des Volkes, an Beschäftigungsweise, ja selbst an politischen Einrichtungen in den beinahe souveränen Städten verschafften der calvini-

schen Lehre alsbald auch Verbreitung in dem benachbarten Frankreich. Allerdings ward sie zuerst den gelehrten Ständen näher bekannt, die sich namentlich zu Paris und Bourges großentheils dafür erklärten; aber alsbald sehen wir sie auch unter den gewerbetreibenden Classen (zumal in Meaux, das meistens von Fabricanten und Arbeitern in Wolle bewohnt war, dann in Metz ꝛc.) weitaus verbreitet *).

Die neue Lehre ward von ihren Bekennern die reformirte (in der Folge wohl auch die helvetische oder calvinische) Confession genannt **); die Bekenner derselben in Frankreich hieß man aber alsbald Hugenoten, ein Name, der vermuthlich aus den politischen Wirren der Genfer herstammt, wo die Partei der Eidgenossen (Eidgenots) zum Andenken an den Gründer derselben, Besançon Hugues, auch Hugenossen (Huguenots) genannt worden sein sollen, und deren Namen man, da sie als die Verfechter der neuen Ideen überhaupt erschienen, auch auf die Gleichgesinnten in Frankreich übertrug ***). Ueberhaupt erscheint Genf lange Zeit gewissermaßen als Hauptort der neuen Lehre, in mancher Beziehung fast eben so sehr, wie es Rom jener der alten war. Hierher wendete man sich mit allen wichtigeren Bedenken und Anständen, in jeder Noth und bei jeder Bedrückung; hier war die Hauptbildungsschule der reformirten Geistlichen, und — wie bei dem Aufkommen einer neuen religiösen Lehre eine mindestens an Schwärmerei grenzende übergroße Begeisterung wohl niemals fehlt — so sah man ganze Schaaren für die neue Lehre erglühender Franzosen nach jener Stadt im eigentlichen Sinne wallfahrten, um sich an der Quelle des gereinigten Glaubens zu belehren, auszubilden, zu trösten und zu ermuthigen in jener vielfachen Bedrängniß, die so bald über sie hereinbrach.

Der berüchtigte König Franz der Erste von Frankreich hatte Anfangs die Verbreitung des Calvinismus mit Gleichgültigkeit angesehen. Als sich die Zahl der Bekenner desselben aber bald mit reißender Schnel-

---

*) Das Bedürfniß einer Kirchenverbesserung erwies sich um so dringender, je weiter die Mehrzahl der damaligen katholischen Geistlichen in Frankreich an Wissen und Bildung hinter ihrer Zeit zurückgeblieben war. „La pluspart des Prelats," schreibt Beza, Calvin's thätiger Mitarbeiter, „estant du tout incapable de traiter de la réligion, pour estre les uns du tout ignorans de toutes lettres et les autres ne s'estre jamais souciés de lire les sainctes Ecritures."

**) Im französischen Canzleistyle bezeichnete man sie in der Folge als die Réligion prétendue reformée.

***) S. das sehr klar und gründlich bearbeitete Werk: Geschichtliche Darstellung des Calvinismus im Verhältnisse zum Staate in Genf und Frankreich bis zur Aufhebung des Edicts von Nantes. Von Dr. G. Weber, Vorsteher der lateinischen Schule zu Bergzabern (Heidelberg, 1836, bei Mohr). — Eine Menge anderer Herleitungen der Benennung Hugenoten sind sämmtlich offenbar zu gezwungen, um glaubwürdig zu sein. — Die Benennung selbst galt vielfach, doch wohl nicht immer und unter allen Verhältnissen als Schimpfname. Sie ist jedenfalls historisch geworden.

ligkeit in fast unglaublicher Weise vermehrte, ging sein ganzes Streben dahin, die gesammte Erscheinung, bald befördernd, bald niederdrückend, als Mittel zu seinen selbstherrischen, despotischen Zwecken stets so zu benutzen, wie es seine allen Rücksichten des Völkerwohls fremde, heillose Politik bald in dieser, bald in jener Weise gerade eben zu erfordern schien. Erheischte einerseits das Bündniß mit Heinrich VIII. von England und den deutschen protestantischen Fürsten gegen Karl V. ein Dulden der neuen Lehre, so gebot anderseits die Rücksicht, welche er wegen Wiedererlangung des Herzogthums Mailand auf die günstige Stimmung des Papstes zu nehmen hatte, ein Verfolgen derselben; und während er im Jahre 1534 auf dem Puncte stand, Melanchthon aus Deutschland zu berufen und — wie es in jenen Zeiten noch geschehen konnte — eine neue, die protestantische Confession kurzweg zur herrschenden zu machen, nahm er hinwieder gleich im nächstfolgenden Jahre keinen Anstand, deren Bekenner verfolgen und morden zu lassen — Alles ohne eigene Ueberzeugung irgend einer Art, wie es der Zufall der politischen Verhältnisse und die Laune des unbeschränkten Despotismus eben bestimmte. Erst gegen Ende seines Lebens gelang es den ihn umgebenden Priestern, einen eigentlichen Fanatismus in ihm zu erwecken, und die Verfolgung der Calvinisten ward nun um so grausamer, als er nicht nur Rebellen in ihnen erblickte, sondern auch die in ganz Europa laut getadelte Schande seines Bündnisses mit dem Sultane hierdurch zu verlöschen suchte.

Den schwachen, erbärmlichen König Heinrich II. wußten besonders die von den ehrgeizigsten Planen erfüllten Guisen — die sechs Söhne des Herzogs Claudius von Guise — in allen Beziehungen zu lenken, sowohl durch den Beichtstuhl (der zweite Bruder war des Königs Beichtvater), als durch Mätressen. Sie wütheten aber gegen die Protestanten, da sie in diesen ein ihren Planen entgegenstehendes Hinderniß erblickten. Die fast allmächtige Mätresse, Diana von Poitiers, Herzogin von Valentinois, ihre Verwandte, half um so eifriger bei diesem Werke der Verfolgung mit, als man ihr viele Güter vertriebener oder gemordeter Hugenoten — einen schmählichen Raub! — als Belohnung verschaffte. — Nach dem Edicte von Chateaubriand war es mit Lebensgefahr verbunden, calvinistische Bücher zu verbreiten, insbesondere, sie aus der Schweiz nach Frankreich zu bringen; ja, man ging bereits so weit, die Parlamentsmitglieder, welche die Verfolgungen der Calvinisten tadelten, in die Bastille zu werfen, von wo man Einen derselben unter der folgenden Regierung zum Richtplatze schleppte.

Ungeachtet aller Bedrückungen breitete sich aber doch der neue Cultus mit einer wirklich an das Unglaubliche grenzenden Schnelligkeit aus. Schon in dieser Zeit gab es wohl in ganz Frankreich keine einzige bedeutende Stadt, in welcher derselbe nicht seine Kirche gehabt hätte. Insbesondere waren die Reformirten zahlreich und mächtig in der Normandie, zu Nantes und Rennes; an den Ufern der Loire, zu Blois, Tours, Angers; in Poitiers, Languedoc und Guienne; in den

cevenniſchen Gebirgen, zu Montpellier und Nimes; auch in Bordeaux, Lion, Rheims, Orleans und Bourges. Von den einzelnen Städten zeichnete ſich ferner Montauban im Süden vorzugsweiſe aus; vor allen aber die reiche und blühende Handelsſtadt La Rochelle, deren Municipalrechte ſie faſt zu einer Freiſtadt erhoben. Genug, im Jahre 1562 gab es 2,150 reformirte Kirchen in Frankreich — ein augenſcheinlicher Beweis, wie ſehr die neue Lehre den Bedürfniſſen der Zeit entſprach, da dieſe Verbreitung keineswegs, wie ſo oft in Deutſchland (nach einer, wie nach der anderen Seite hin), durch ein fürſtliches Machtgebot herbeigeführt, ſonach die kirchliche Lehre nicht durch eine despotiſche Laune dem Volke aufgezwungen ward.

Jene barbariſchen Verfolgungen trieben die Calviniſten gerade dahin, auch in politiſcher Beziehung eine Stellung einzunehmen, wie es bei ruhiger, vernünftiger Duldung ſicherlich nicht geſchehen wäre. Der Despotismus rief muthwillig einen Kampf hervor, der ihn mehrmals an den Rand des Unterganges brachte, ganz Frankreich, mit einigen Unterbrechungen, weit mehr als ein Jahrhundert lang mit Mord und Verwüſtung erfüllte und auf das Geſchick des Landes einen unberechenbar verderblichen Einfluß äußerte. „Vom Staate verfolgt und unterdrückt," ſagt Weber ſehr treffend, „mußten dieſe kirchlichen Gemeinden ihre Angelegenheiten ſelbſt ordnen, hatten kein Oberhaupt, als das ſie ſich ſelbſt gaben, und theilten alle gleiches Recht und gleiche Gefahr. Gewöhnt, ſich im Gegenſatze mit der Landesregierung zu ſehen, mußten ſie auf eigene Eintracht bedacht ſein. Sie bildeten eine conföderirte Republik in einem monarchiſchen Staate, da ſie ihre kirchliche Verfaſſung, die an Vollendung ſogar die Genfer übertraf, auch auf ihren bürgerlichen Zuſtand ausdehnten" (vielmehr: überall durch die weltliche Gewalt zurückgeſtoßen und verfolgt, waren ſie gezwungen, auch ihre bürgerlichen Verhältniſſe ſelbſt zu ordnen, insbeſondere ſtets möglichſt bereit zu ſein, die Bedrückungen zurückzuweiſen; und nichts konnte da natürlicher erſcheinen, als eine Uebertragung der beim Religionsweſen angenommenen repräſentativen Formen auch auf die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten). So erlangten denn allmälig republicaniſche Ideen Verbreitung, und ſchon aus dem Jahre 1548 beſitzen wir eine Druckſchrift (unter dem Titel le Contr'un, von La Boëtie, dem vertrauten Freunde Montaigne's), welche die Ohnmacht der Könige im Vergleiche mit der vereinten Kraft der Völker andeutet und mit dem Gedanken ſchließt, daß, wenn auch die Freiheit der That nach verſchwunden ſei, deren Idee doch ewig im Geiſte der Gebildeten leben werde*).

Noch mangelte eine allgemein bindende gleiche Ordnung der äußeren kirchlichen Verhältniſſe. Dieſe ward in der erſten allgemeinen Synode zu Paris, zu welcher alle reformirten Kirchengemeinden Frank-

*) Weber, am angef. Orte. — Sismondi, Histoire des Français tome XVII. gibt Auszüge aus dieſem Buche.

reichs Abgeordnete sendeten, im Mai 1559 in 40 Artikeln festgestellt. Die Hauptpuncte waren (nach Weber's Zusammenstellung): 1) Jede Gemeinde besitzt die Souveränetät ihrer Kirche, d. h. alle Glieder sind unter sich gleich, und keine Kirche hat einen Vorzug vor der anderen. 2) Die Kirchengemeinde wählt aus ihrer Mitte, als Repräsentanten, einen Rath der Alten und die Diakone. Erster hat dem Consistorium alle Mißstände anzuzeigen, die er beim Volke wahrnimmt, und eben so alle Beschlüsse des Consistoriums der versammelten Gemeinde zur Bestätigung oder Verwerfung vorzulegen. — Den Diakonen liegt die Sorge für die Kranken, Gefangenen und Armen, so wie die Katechisation im Hause ob; überdies halten sie, bei Verhinderung des Geistlichen, die Betstunde, oder lesen einen Abschnitt aus der Bibel vor, ohne Predigt. — Die Wahl zu beiden Stellen ist auf Lebenszeit, deshalb die Entlassung von denselben ohne Zustimmung der kirchlichen Gemeinde unstatthaft. 3) Ein Consistorium, bestimmt, für Aufrechthaltung der reinen Lehre und eines reinen Lebenswandels der Gemeindeglieder zu wachen, wird aus einem Ausschusse der Alten und der Diakonen gebildet und von Geistlichen präsidirt. 4) Die drei Behörden — Consistorium, Rath der Alten und Diakonen — schlagen den Gemeinden die anzustellenden Geistlichen vor. Bei einer Verwerfung sind die Gründe anzugeben, über deren Gültigkeit die Provinzialsynode entscheidet. 5) Diese Provinzialsynoden versammeln sich jährlich zweimal, gebildet aus den Geistlichen jeder Kirche, nebst je einem Senator oder Diakon*). Sie haben Zwiste zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen zu entscheiden, deren Lebenswandel zu prüfen und sie vom Amte zu entfernen. Doch steht letztere Befugniß bei gemeinen Lastern auch schon dem Consistorium zu. 6) So oft der Zustand der Kirche es zu erfordern scheint, werden Generalsynoden zusammenberufen. Jede Provinz sendet zwei Geistliche und zwei Senatoren zu derselben, und sie entscheidet in allen Angelegenheiten der Kirche in letzter Instanz.

So war der Calvinismus bereits entschieden in ganz Frankreich begründet, als nun auch einige Glieder der herrschenden Familie, namentlich die Bourbons und Chatillons, sich demselben geneigt zu zeigen anfingen. Da diese Zuneigung aber bei den Meisten von ihnen nicht sowohl durch innere Ueberzeugung herbeigeführt war, als vielmehr aus politischen Rücksichten, um der Macht der Guisen unter einem Erfolg verheißenden Paniere entgegentreten zu können, so verließen denn auch wieder die Meisten von ihnen die Sache der Hugenoten, sobald sie sich überzeugten, daß hier Opfer gebracht werden mußten während es auf der anderen Seite war, wo ein glänzender Lohn erwartet werden durfte.

---

*) Wenn Verfasser dieses nicht irrt, so kamen je auf einen Geistlichen zwei Laien bei diesen Versammlungen. Die ihm eben vorliegenden Schriften geben keinen genauen Aufschluß hierüber.

Als 1559 Franz II., ein fünfzehnjähriger Knabe, auf den Thron gelangte, hatten die Guisen in Verfolgung der Hugenoten völlig freie Hand. Man rechnet, daß in dieser Zeit schon mehrere Tausende ermordet wurden. Diese Barbarei reizte natürlich zum Widerstande. In der Verschwörung von Amboise (März 1560) waren — sehr begreiflicher Weise! — meistens Hugenoten betheiligt. Der Anschlag mißlang, und nun ward die Verfolgung dieser Unglücklichen mit gesteigerter Wuth fortgesetzt. Fast die ganze königliche Familie vergnügte sich, den Hinrichtungen der Calvinisten beizuwohnen; das Edict von Romorantin (Mai 1560) entzog den Parlamenten die Entscheidung in Religionsstreiten und überwies alle Untersuchungen wegen Ketzerei den Bischöfen; der Häupter der Reformirten aber suchte man sich bei der Versammlung der Generalstände zu bemächtigen und die ganze Partei, wo möglich, mit einem Schlage zu vernichten.

Diese Plane vereitelte der Tod Franz II. (5. December 1560). Statt des zehnjährigen Knaben Karl IX. herrschte nun als Regentin dessen Mutter, die schlaue Katharine von Medicis. Sie aber neigte sich Anfangs auf die Seite der Hugenoten, gleichfalls nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Gründen der Politik, um eine Gegenstütze wider die Macht der Guisen zu haben. Das sogenannte Edict vom Juli verbot zwar noch immer die religiösen Versammlungen der Calvinisten bei Todesstrafe und Vermögensconfiscation, setzte aber den gehässigen Denunciationen Schranken und verhängte wegen Ketzerei nur (!) die Strafe der Verbannung. Sodann fand (vom 3. September bis zum November 1561) das „Religionsgespräch zu Poissy" Statt, dem die ausgezeichnetsten Theologen beider Theile beiwohnten, das aber sehr begreiflicher Weise zu keinem Resultate führte.

Indessen wurden die Hugenoten kühner. Sie hielten offen ihre Versammlungen und bemächtigten sich an einigen Orten der katholischen Kirchen. Das Edict vom Januar (17. Januar 1562) gestand ihnen die Befugniß der Ausübung ihres Cultus außerhalb den Städten unter dem Beisatze zu, daß den Ortsbehörden der Zutritt gestattet sei, so wie sie auch ihre Statuten und Beschlüsse der Regierungsgewalt zur Vorlage bringen und die Festtage der Katholiken äußerlich beobachten müßten.

Allein solche halbe Zugeständnisse genügten keinem Theile. Die Parteiwuth stieg immer mehr. Vielleicht unabsichtlich entstand das Blutbad zu Vassy in der Champagne (1. März 1562), wo die Leute des Herzogs von Guise die in einer Scheune versammelten Hugenoten überfielen, 60 von ihnen niedermetzelten und 200 verwundeten. Die Guisen bemächtigten sich darauf der Personen des Königs und der Regentin und brachten die Letzte bald entschieden auf ihre Seite. Der erste Religionskrieg begann mit allen Greueln eines solchen. Obwohl aber beide Theile Heere von mindestens 12,000 Mann in offenen Feldschlachten einander gegenüberstellten, so vermochte doch keine die andere entschieden zu besiegen, und so kam denn im März 1563

der Abschluß eines Friedens (zu Amboise) zu Stande, demzufolge der höhere Adel auf seinen Gütern die reformirte Religion frei ausüben durfte, im Uebrigen aber dieselbe auf die Hausandacht beschränkt, doch in jeder Provinz an einem Orte besonders gestattet sein sollte.

Dieser Friede war indessen von kurzer Dauer. Da man nach wie vor Hugenoten niedermetzelte (gegen 3000 wurden neuerdings gemordet), und der Hof namentlich der Häupter der Calvinisten sich treulos zu entledigen suchte, griffen diese wiederholt zu den Waffen. Doch auch dieser zweite Religionskrieg führte zu keiner Entscheidung, sondern endigte mit dem am 23. März 1568 zu Longjumeau abgeschlossenen sogenannten hinkenden Frieden, durch welchen jener von Amboise bestätigt, der That nach aber überhaupt gar nicht gehalten ward. Darauf (noch im Spätherbste 1568) Beginn des dritten Religionskrieges, welcher (obwohl die Calvinisten auch dieses Mal, wie früher schon, von England und dem protestantischen Deutschland aus offen Unterstützung erhielten, und obwohl auf der anderen Seite die Katholiken bedeutende Vortheile errangen) doch wieder zu keinem wesentlichen Ergebnisse führte, sondern, in Folge der Uneinigkeit unter den Häuptlingen der königlichen Partei, mit dem Frieden von St. Germain (im August 1570) endigte, durch welchen den Hugenoten, neben den früheren Zugeständnissen, zur Sicherheit vom Hofe die Städte La Rochelle, Montauban, Cognac und La Charité auf zwei Jahre eingeräumt und ihnen auch die Erlangung aller Staatsämter gestattet wurden. Der katholischen Geistlichkeit sollten sie aber den Zehnten entrichten und die katholischen Feiertage äußerlich beobachten.

Es scheint, daß der Hof schon beim Abschlusse dieses Vertrags einen auf die gänzliche Vernichtung der Calvinisten abzielenden tückischen Plan zu nähren begann. Man strebte katholischer Seits sichtlich, die Wachsamkeit der hugenotischen Häupter einzuschläfern; sie wurden an den Hof gelockt und mit Gunstbezeigungen überhäuft. Eine Vermählung des jungen Prinzen Heinrich von Navarra (des nachmaligen Heinrich's IV.) mit Margarethe, der jüngsten Schwester des Königs, sollte als letzter Beweis der gegenseitigen Eintracht gelten. Vergebens die Warnungen einiger Weiterblickenden! Unbeachtet blieb selbst der höchst wahrscheinlich durch Gift herbeigeführte plötzliche Tod der Königin Johanne von Navarra, einer der ausgezeichnetsten Stützen der Protestanten; unbeachtet sogar der Mordanfall gegen den alten edeln Admiral Coligny. Nachdem am 17. August 1572 jene Vermählung Statt gefunden und während die Feierlichkeiten noch immer fortdauerten, ward am Sonntage, am 24., in der Bartholomäusnacht jene furchtbare Greuelthat, welche in der Geschichte gewöhnlich unter dem Namen der Pariser Bluthochzeit (s. den Artikel „Bluthochzeit" im 2. Bde. Seite 649—652 des Staatslexikons) aufgeführt wird, zur schrecklichen Ausführung gebracht. Man begann damit, während der Dunkelheit Bewaffnete in die Wohnungen der ausgezeichnetsten protestantischen Edelleute dringen und diese meuchelmor-

den zu lassen; unter ihnen insbesondere den biederen Coligny. Das Würgen dauerte in der Hauptstadt drei Tage und drei Nächte hindurch und ward während der nächsten zwei Monate fast in ganz Frankreich nachgeahmt, namentlich zu Meaux, Orleans, Angers, Troyes, Bourges, La Charité, Lyon, Toulouse und Rouen*). Viele Tausende schuldloser Menschen wurden von ihren eigenen Landsleuten mit teuflischem Vorbedachte abgeschlachtet**). Und damit kein Zweifel bleibe über den wahren Urheber des Greuels, den man Anfangs den Guisen allein aufbürden wollte, erklärte der königliche Verbrecher, Karl IX., selbst öffentlich im Parlamente, das Blutbad veranstaltet zu haben! Ohnehin hatte man ihn selbst auf die unglücklichen Fliehenden schießen sehen! —

In Folge dieses in der ganzen Geschichte ohne Gleichen gebliebenen Terrorismus sah man allerdings viele Calvinisten zum Katholicismus, freilich zumeist nur für den Augenblick, übertreten; unter ihnen selbst den jungen König von Navarra. Andere zogen es vor, unter tausenderlei Gefahren und oft ihr ganzes Vermögen im Stiche lassend, heimlich aus ihrem Vaterlande zu entfliehen; und diese großentheils durch Gewerbfleiß ausgezeichneten Leute wurden mit Freuden in England, der Rheinpfalz und der Schweiz aufgenommen, wo allmälig ganze Gegenden durch sie in einen blühenden Zustand kamen.

In Frankreich selbst aber war die neue Lehre durch jenen Schlag keineswegs vernichtet, wie man zuvor gehofft hatte. Viele Calvinisten flüchteten sich in ihre festen Plätze und in unwegsame Gebirgsgegenden, wo sie überall den heldenmüthigsten Widerstand leisteten. Ihr Hauptbollwerk war das tapfere La Rochelle, auf dieses daher auch der Hauptangriff ihrer Gegner gerichtet. Mit einem ihre Ueberzeugungstreue würdig belohnenden Glücke schlugen die braven Bürger, obwohl oftmals hart bedrängt und selbst von England bereits als rettungslos aufgegeben, siegreich nicht weniger als neun durch die feindliche Land- und Seemacht unternommene Stürme ab; und mit Schande und Schmach belastet mußten die Königlichen endlich die Belagerung aufheben, und in dem am 24. Juni 1573 abgeschlossenen Frieden, wenigstens der Form nach, Duldung der Gewissensfreiheit in ganz Frankreich und öffentliche Ausübung des reformirten Cultus in den den Hugenoten eingeräumten drei Sicherheitsplätzen: La Rochelle, Montauban und Nimes,

---

*) Wenige Provinzialgouverneure besaßen den edeln Muth, wie der Graf d'Ortes, der die ausdrücklichen Befehle des Königs, die Hugenoten auch in den Provinzen niederzumetzeln, mit der würdevollen Antwort zurückwies: „Ich habe die Befehle Ew. Majestät den getreuen Bewohnern und der Garnison mitgetheilt; ich habe nur brave Bürger und Soldaten, aber nicht einen Henker unter ihnen gefunden.“ — Charakteristisch ist es, daß selbst berühmte Männer, wie der große Rechtslehrer Cujacius, in feiler Kriecherei ihre Namen durch förmliche Vertheidigung der Greuelthat vermittelst Druckschriften befleckten!

**) Die niedrigsten Angaben sprechen von 30,000, Sully von 70,000, Andere sogar von 100,000 erwürgten Calvinisten.

zugestehen, wobei diese drei Städte eine fast vollkommene Unabhängigkeit erlangten, indem in ihnen keine königlichen Statthalter zu befehlen, sie vielmehr ihre eigene Gerichtsbarkeit und bewaffnete Macht hatten.

So sehen wir denn den Calvinismus gerade nach jener Greuelthat, die ihn vernichten sollte, fester begründet, denn je zuvor. Einige neue wortbrüchige Versuche des Hofes blieben nicht nur erfolglos, sondern führten gerade dazu, daß die Hugenoten noch weitere Garantieen verlangten; daß die Frage wegen der religiösen Freiheit immer entschiedener mit der wegen der politischen zusammentraf, daß man die Regierung offen der Absicht beschuldigte, einen orientalischen, türkischen Despotismus in Frankreich einführen zu wollen, ein heilloses Streben, auf das sich das Religionsgebiet des „Gehorsams gegen die Obrigkeit" nicht ausdehne.

So kam denn schon mit dem Beginne des Jahres 1574 der fünfte Religionskrieg zum Ausbruche. Die Hugenoten fanden dieses Mal eine bedeutende Stütze in einer mit der Regierung unzufriedenen Partei der Katholiken am Hofe, die Politiker genannt, deren Haupt der Herzog Franz von Alençon, des Königs jüngster Bruder, selbst war. Nach mancherlei Kämpfen und nachdem Karl IX. gestorben (30. Mai 1574) und Heinrich III. (bisher König von Polen) den französischen Thron bestiegen hatte, sah sich dieser zwar fanatische, aber über Alles eine weichliche Ruhe liebende schwache König endlich am 8. Mai 1576 zum Abschlusse des Friedens von Beaulieu veranlaßt, durch welchen den Calvinisten förmlich die freie Religionsausübung in ganz Frankreich, nur Paris ausgenommen, sodann die Besetzung aller Parlamente zur Hälfte mit Reformirten, Rückgabe der confiscirten Güter und endlich die Einräumung von 8 weiteren festen Plätzen zugestanden ward. Auch mußte die Regierung es übernehmen, den rückständigen Sold von 1,200,000 Ducaten an die deutschen Hülfstruppen der Hugenoten unter dem Pfalzgrafen Johann Casimir zu entrichten. Die Häupter der Politiker erhielten sämmtlich glänzende persönliche Zugeständnisse.

Dieser Vertrag war zu günstig für die Hugenoten, als daß ihre Gegner denselben aufrichtig gemeint, oder dessen längere Fortdauer gewünscht haben könnten. Schlau benutzten die Guisen (deren Haupt dermalen Heinrich von Guise war) die hiedurch bei den Katholiken hervorgebrachte ziemlich allgemeine, besonders durch Priester und Mönche beförderte Unzufriedenheit. Sie stifteten den Bund der Ligue. Ihre geheime Absicht dabei war im Grunde weniger auf den Sturz des Protestantismus, als auf den des Königs gerichtet, da Heinrich von Guise nach dem Throne strebte. Der Religionskrieg sollte zunächst nur das Hauptmittel zur Erreichung dieses Zweckes sein. Mit reißender Schnelle erlangte der Bund allenthalben Anhänger. Seine Mitglieder mußten unbedingten Gehorsam, nöthigenfalls mit Aufopferung von Gut und Blut, geloben; jeder Abtrünnige ward für vogelfrei er-

klärt, und jedem Gliede des Bundes die Pflicht auferlegt, den Dolch in des Treulosen Brust zu stoßen. Man versprach sich endlich gegenseitigen Schutz wider jeden Feind ohne Unterschied — worunter man Alle begriff, die nicht zur Ligue schworen, und Bekämpfung und Ausrottung der protestantischen Lehre auf jede Weise.

Als nun im December 1576 die Generalstände zu Blois eröffnet wurden, zeigte es sich gleich Anfangs, daß es den Liguisten gelungen war, fast alle Wahlen in ihrem Sinne durchzusetzen. Die katholische Confession ward zur allein geduldeten (vielmehr ausschließlich herrschenden) erklärt, alle Edicte zu Gunsten der Reformirten wurden aufgehoben und ihre Geistlichen unbedingt verbannt, indem ihnen nicht einmal die Befugniß zustehen dürfe, durch Uebertritt zum Katholicismus eine fernere Aufenthaltserlaubniß in ihrem Vaterlande zu erkaufen. Der König vermied zwar jetzt seinen eigenen Sturz dadurch, daß er sich selbst zum Haupte der Ligue erklärte; aber er sank auch eben dadurch zu einem blosen Parteihäuptlinge herab, der die Gegenpartei nöthigte, einen um so festeren Verein wider ihn selbst zu bilden. — Die Faction der Politiker hatte sich mit dem Hofe ausgesöhnt, und wir erblicken die Calviniſten wieder allein stehend.

Der sechste Religionskrieg, der unter diesen Verhältnissen ausbrach, war indessen von kurzer Dauer, da der König die Uebermacht der Liguisten immer mehr fürchtete. Der Kampf endigte im September 1577 durch die Verkündigung des Edicts von Poitiers, durch das die Hugenoten ungefähr wieder in das nämliche Rechtsverhältniß kamen wie vor 7 Jahren durch den Frieden von St. Germain.

Mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung (des siebenten Krieges) ruheten nun die Waffen eine Reihe von Jahren hindurch. Aber allenthalben herrschten Mißtrauen, Haß und Erbitterung. Heinrich von Navarra, zum Protestantismus längst zurückgekehrt und das eigentliche Haupt der Calviniſten, suchte zum Schutze der neuen Lehre einen allgemeinen Bund unter sämmtlichen protestantischen Mächten zu Stande zu bringen. Sein Bemühen bliebt erfolglos. Dagegen gelang es den Guisen, den Bund der Ligue wieder mit verstärkter Kraft aufleben zu machen; ja, sie schlossen sogar 1585, gleich einer selbstständigen Macht, einen förmlichen Vertrag mit Philipp II. von Spanien ab, welcher Vernichtung des Protestantismus und die Anerkennung des Cardinals von Bourbon als Thronfolgers des kinderlosen Königs (sonach mit Ausschluß Heinrich's von Navarra) zum Zwecke hatte, und wobei sich Spanien zu einer Subsidienzahlung an die Liguisten, von 50,000 Thaler monatlich, verpflichtete. Der König selbst ward bald (7. Juli 1585) zu dem Vertrage von Nemours genöthigt, durch den er jeden anderen als den katholischen Glauben bei Todesstrafe und Vermögensconfiscation verbot, alle den Calviniſten gemachten Zugeständnisse unbedingt widerrief und ihnen, wenn sie sich nicht bekehren wollten, nur eine Frist von einem halben Jahre, ihren Geistlichen aber blos von einem Monate zur Auswanderung ver-

stattete. — Auch sprach der Papst den Bann über den König von Navarra aus, was ihn seines Thronfolgerechts berauben sollte und alle seine Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams gegen ihn entband.

Hierauf erfolgte begreiflicher Weise der Ausbruch eines neuen Krieges (1587). Die Hugenoten, der Zahl nach bei Weitem die Schwächern, gewannen dennoch (unter Heinrich von Navarra bei Coutras) zum ersten Male eine große offene Feldschlacht. Aber dieser wichtige Sieg blieb unbenutzt, da Heinrich unmittelbar darauf nichts Besseres zu thun wußte, als in den Armen einer Mätresse zu schwelgen.

Unterdessen trat der Plan der Guisen, Heinrich III. zu entthronen, immer klarer hervor. Der König selbst fand es gerathen, vor dem Herzoge von Guise aus seiner Hauptstadt zu entfliehen (Tag der Barricade, 12. Mai 1588). Dessenungeachtet glaubte er die Forderungen der Ligue bewilligen zu müssen, und so ward denn in dem „Edicte der Union" vom Juli 1588 nochmals die gänzliche Ausrottung des Calvinismus verkündigt. Aber die Eintracht dauerte nicht lange. Der König sah bald kein anderes Rettungsmittel mehr für sich, als daß er den Herzog Heinrich von Guise (23. December 1588) unter der Thüre des königlichen Gemaches niederstechen, dann auch dessen Bruder, den Cardinal, ermorden ließ. Nicht minder scheint die Königin Mutter eines unnatürlichen Todes gestorben zu sein.

Aber diese Gewaltthaten, weit entfernt, das Ansehen des Königs wiederherzustellen, brachten ganz Frankreich wider ihn in offenen Aufstand. Die Sorbonne erklärte das Volk des Eides der Treue gegen den Herrscher entbunden; es bildete sich die heilige Union, an deren Spitze der Herzog von Mayenne, der Dritte der Guisen, der sich vor dem Meuchelmorde gerettet hatte, gestellt ward *); der Papst selbst drohte dem Könige mit dem Bannfluche. So von allen Theilen der Katholiken verlassen, ja von Allen gehaßt und verwünscht, blieb ihm keine andere Wahl, als sich — was erst nach schwerem inneren Kampfe geschah — den Protestanten in die Arme zu werfen. Siegreich drang nun der in solcher Weise mit ihm verbündete König von Navarra gegen Paris selbst vor. Diese Hauptstadt ward umzingelt; doch sie sollte verschont bleiben von der ihr durch den grausamen Herrscher zu-

*) Als charakteristisches Zeichen des damaligen tiefen Culturstandes mag angeführt werden, daß man Processionen von nackten Menschen veranstaltete. Eine solche fand am 14. Februar 1589 in der Pfarrei St. Nicolas-des-Champs zu Paris statt, bei welcher mehr als tausend Personen beiderlei Geschlechts, Männer und Weiber, Jünglinge und Mädchen (alle völlig entblößt) zu sehen waren. Ein gleiches Schauspiel ward am 24. Februar den ganzen Tag lang wiederholt. In der Folge führte man dieses skandalöse Schauspiel auch Nachts auf. Die Pfarrer wurden nicht selten aus dem Schlafe aufgejagt, um den Zug zu führen. Ein Geistlicher von St. Eustache, der einige Gegenvorstellungen machen wollte, ward als Ketzer behandelt.

gedachten Rache. Ein fanatischer Mönch, Jacob Clement, erdolchte ihn am 1. August 1589.

Von diesem Augenblicke an gaben die Häupter beider religiösen Parteien durch offene Handlungen kund, daß ein rein weltliches Streben — der Thron Frankreichs — die Haupttriebfeder ihrer Handlungen sei. Der Cardinal Bourbon ward als Karl X. von den Guisen zum Könige proclamirt, ungeachtet der näheren Ansprüche des Königs von Navarra; — und dieser hinwieder, um seine Herrschaft über Frankreich zu sichern, überwand endlich alle Bedenken und trat am 25. Juli 1593 offen und freiwillig zur katholischen Kirche über, rief selbst die Anfangs vertriebenen Jesuiten nach Frankreich zurück und führte die katholische Lehre sogar in seinem Stammlande Bearn förmlich wieder ein, indem ihn der Papst nur unter diesen und mancherlei anderen die Protestanten bedrückenden Bedingungen als Herrscher anerkannte.

Heinrich IV. war unverkennbar verständiger, als die meisten seiner Zeitgenossen von beiden Parteien. Er wußte sich über die theologischen Vorurtheile und die beschränkten Begriffe der eifrigen Katholiken und Protestanten gleichmäßig hinwegzusetzen; allerdings weit mehr in Folge seiner nie zu erschütternden natürlichen Gutmüthigkeit (vielleicht auch unter Mitwirkung seiner in manchen Beziehungen moralisch verderblichen Leichtfertigkeit), als einer vollkommen klar begründeten höheren Erkenntniß. Sein Benehmen war in der Hauptsache eine wahre Wohlthat für Frankreich, weil die ausschließliche Begünstigung der einen oder der andern Partei offenbar den verderblichen Bürgerkrieg verewigt, ganz Frankreich noch mehr, als es ohnehin schon geschehen war, verwüstet und verödet haben würde.

Allein dennoch finden wir die Beschwerden und das Mißtrauen der Hugenoten gegen ihn keineswegs grundlos. Sie hatten für ihn Gut und Blut geopfert, weil sie mit ihm den Sieg ihrer Sache zu erringen gehofft; jetzt aber, wo er König geworden, ward er der alten Fahne untreu, gelobte sogar dem Papste deren Unterdrückung; und obwohl er dieses Versprechen niemals ernstlich zu vollziehen suchte, so dachte er doch auch nicht im Entferntesten daran, das — seine Handlungsweise wohl allein vollkommen rechtfertigende — große Wort der gleichen Berechtigung beider streitenden Kirchen (Gewissensfreiheit im vollen Umfange) auszusprechen.

So, dem Anscheine nach von ihrem ersten Führer verlassen und verrathen, lebte in vielen Calviniſten der (durch den blühenden Zustand der freien protestantischen Niederlande — Hollands — besonders genährte) alte Gedanke wieder auf, den Süden und Südwesten Frankreichs in einen selbstständigen Freistaat, unter dem Schutze Königs Jacob des Ersten von England, umzuwandeln; und obwohl dieser Plan selbst manchem Hugenoten zu weit gehend schien, so glaubten doch die Meisten auf ernstliche Vertheidigungsmaßregeln bedacht sein zu müssen, und es fanden zu diesem Behufe bereits vielfache Versammlungen

der Reformirten Statt, und man sprach bereits mehrfach von Wiederergreifung der Waffen.

Unter diesen Verhältnissen war es, daß Heinrich IV., nach längeren Verhandlungen mit den Häuptern der Reformirten, das Edict von Nantes erließ (13. April 1598.). Dasselbe bestand aus 92 Artikeln, denen noch 58 weitere, sogenannte geheime, beigefügt waren, und 3 Ergänzungsschreiben (brevets), folgenden wesentlichen Inhalts: Die katholische ist die herrschende Staatsreligion (!); dagegen wird die reformirte in der Art geduldet, daß die Edelleute mit höherer Gerichtsbarkeit dieselbe frei auf ihren Besitzungen, die anderen Edelleute nur in ihren Wohnungen und unter Zulassung von höchstens 30 nicht zu ihrer Familie gehörenden Personen, und auch dieses nicht im Bereiche der Besitzungen höherer katholischer Edelleute, ausüben dürfen. Außerdem ist die Ausübung des calvinischen Cultus in den Orten, wo dieselbe bisher zulässig war, auch ferner gestattet; eben so überhaupt in jedem Gerichtsbezirke (bailliage) wenigstens an einem Puncte. In Paris aber und auf einer Strecke von 5 Stunden in der Runde ist diese Ausübung verboten; eben so in einer Reihe anderer Städte, welche sich die Katholiken vertragsmäßig vorbehalten hatten (Rheims, Chalons, Soissons, Sens, Beauvais, Toulouse, Dijon, Agen, Perigueux, Nantes ꝛc. ꝛc.) (!). Die Reformirten müssen die katholischen Feiertage beobachten und den Zehnten an die katholischen Geistlichen entrichten (!). Zur Deckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse können sie sich selbst besteuern, und der Staat gibt ihnen einen jährlichen Zuschuß von 45,000 Thalern. — Die Protestanten haben im Uebrigen die nämlichen bürgerlichen Rechte wie die Katholiken, sind auch zu allen Aemtern zulässig. Mehrere Parlamente werden zur Hälfte mit calvinischen Richtern besetzt. Alle Urtheile gegen die Hugenoten, welche seit dem Tode Heinrich's II. erlassen wurden, sind nichtig erklärt, und die seitdem Ausgewanderten werden bei ihrer Rückkehr in ihr Vermögen und in ihre Rechte wiedereingesetzt. — Die rückständigen Steuern in den während des letzten Krieges empörten Städten sind erlassen. — Die Ehen der reformirten Geistlichen sind gültig, doch haben die Kinder keinen weitern Anspruch als auf das Mobiliarvermögen und die Rungenschaft der Eltern (!). — Die festen Orte, welche die Hugenoten in Besitz haben, bleiben 8 Jahre lang in ihren Händen. — Die Calvinisten dürfen, um ihre Sache stets bei Hofe zu vertreten, fortwährend zwei Abgeordnete daselbst unterhalten.

Man muß gestehen, daß diese Zugeständnisse noch lange nicht das gewährten, was von einer wahrhaft erleuchteten, den (damals freilich noch gar wenig begriffenen) Grundsätzen des Vernunftrechts wahrhaft huldigenden Regierung zu erwarten gewesen wäre. Welcher unberechenbare Gewinn hätte sich in der Folge für Frankreich ergeben müssen, wenn damals der Grundsatz gleicher Berechtigung beider Kirchen ausgesprochen worden wäre! Die zahllosen wohlthätigen Wirkungen, welche das freie Neben- und Miteinanderleben der

Bekenner verschiedener gleichberechtigter Confessionen, ganz besonders bezüglich der geistigen Entwickelung, des Lossagens von dem mittelalterlichen Gängelbande, allenthalben hervorbringt, hätten sich gewiß auch hier alsbald in glänzendem Lichte gezeigt. Die späteren Ausbrüche des Fanatismus, die Jesuitenränke und Dragonaden unter Ludwig XIV. wären fast unmöglich geworden; Frankreich hätte nicht, weder durch Ketzermorde noch durch Auswanderungen, viele Hunderttausende der Gewerbfleißigsten seiner Bewohner verloren. —

Doch selbst diese halbe Maßregel war für die bisher so vielfach bedrückten Hugenoten eine hochschätzbare Wohlthat, zunächst darum, weil die Regierung zum ersten Male das, was sie ihnen gewährte, auch redlich vollzogen wissen wollte. Zudem mußten sich die Protestanten jetzt um so mehr nach Ruhe sehnen, als ihre Zahl in den langjährigen blutigen Kämpfen, bei den Verfolgungen aller Art, gewaltig zusammengeschmolzen war. Während man zur Zeit der Regentschaft für Karl IX. über 2000 reformirte Kirchen in Frankreich zählte, waren im Mai 1598 nur noch 760 übrig. Doch belief sich die protestantische Bevölkerung noch immer auf zwei Millionen.

So lebten denn die Hugenoten die ganze übrige Dauer der Regierung Heinrich's IV. hindurch ruhig und ungestört. Alle ihre Kämpfe beschränkten sich jetzt auf die Verhandlungen bei den Synoden, bezüglich deren nunmehr von Seiten der Staatsgewalt der Grundsatz durchgeführt ward, daß man sich hier nur ausschließlich mit religiösen Gegenständen beschäftigen dürfe, indem alle Fragen der Politik und jeder Verkehr mit auswärtigen Fürsten ausgeschlossen sein müßten; — gewiß sehr billige Forderungen, an welche aber sodann auch die weitere, nicht gleichmäßig billige Bedingung gereiht ward, daß die (alle drei Jahre einmal Statt findenden) Generalsynoden der Protestanten nur auf die Einberufung des Königs hin Statt finden dürften.

Die Verbindung der Hugenoten unter sich (der sogenannte hugenotische Bund) lös'te sich indeß in dieser Epoche keineswegs auf, erlangte vielmehr in einigen Beziehungen eine größere innere Stärke. Die Geldmittel, welche die Calvinisten theils selbst aufbrachten, theils als Unterstützung von der Regierung erhielten, verwendeten sie (nächst ihren nothwendigen Ausgaben) zur Verstärkung ihrer befestigten Plätze, oder zur Aufführung neuer, so daß sie allmälig an Sicherheitsorten, Burgen und einzelnen Forts über 200 besaßen (wovon die meisten freilich ganz unbedeutend, und nur mit 6, 8, 10 oder 12 Mann Besatzung); — sodann aber nicht minder zur Herstellung eines tüchtigen Unterrichtswesens, indem sie die Volksbildung mit Recht als die festeste Stütze ihrer Sache betrachteten. So unterhielten sie drei Hochschulen (zu Saumur, Montauban und Nimes), drei Akademieen (zu Pau, Sedan und Dye) und in jeder Provinz ein reformirtes Gymnasium (collège). Viele französische Calvinisten dieser Zeit zeichneten sich durch gründliche Gelehrsamkeit aus.

Dieser Zustand der Dinge währte unter der Regentschaft, nach Heinrich's IV. Ermordung, ohne wesentliche Veränderung fort. Mochte gleich die Regentin, Maria von Medicis, die neue Lehre hassen, so sah sie sich doch von anderer Seite zu sehr in Anspruch genommen, als daß sie an eine eigentliche Verfolgung der sich mit kluger Mäßigung benehmenden Hugenoten hätte denken können, obwohl es allerdings nicht an einzelnen Rechtskränkungen gegen dieselben fehlte.

Nachdem Ludwig XIII., ein vierzehnjähriger Knabe, als volljähriger König den französischen Thron bestiegen hatte, nachdem nunmehr die Macht der Jesuiten in ungemeiner Ausdehnung sich zu erweitern begann, und nachdem man endlich bereits offen von unbedingter Einführung der Bestimmungen des Tridentiner Concils, sonach von Vernichtung des Calvinismus neuerdings bei den Generalständen geredet — ließen sich die Hugenoten (was sie früher mehrmals abgelehnt hatten) verleiten, an einem Aufstande der Großen gegen die Regierung Theil zu nehmen. Sie erlangten zwar durch das Edict von Blois (Mai 1616) eine Bestätigung jenes von Nantes und außerdem verschiedene minder bedeutende Versprechungen; von nun an aber lastete auch der Haß des Königs auf ihnen.

Bald wurden die Verletzungen des Edicts von Nantes zahlreicher und greller als bisher. Man verleitete protestantische Richter an den gemischten Parlamenten und eben so protestantische Commandanten der Sicherheitsplätze, zum Katholicismus überzutreten, und bewahrte ihnen dann gewaltsam ihre Stellen. Der König legte in Festungen der Hugenoten katholische Besatzung. Ja, er überfiel 1620 mit Waffengewalt Navarra, vernichtete dort gewissermaßen den Calvinismus, gab die dortigen Kirchengüter der katholischen Geistlichkeit und hob die Selbstständigkeit und alle Privilegien des Landes auf, das kurzweg in eine französische Provinz verwandelt ward.

Durch solche Vorgänge aus seiner Ruhe aufgescheucht, trat der hugenotische Bund, ohne Ermächtigung des Königs, zu einer allgemeinen Versammlung in La Rochelle zusammen. Ludwig XIII. erklärte diese Versammlung für rebellisch, und man rüstete sich beiderseits zum Kriege, um so mehr, als Luynes, des Herrschers Günstling, hier Waffenruhm zu erwerben suchte. Es war im Mai 1621, eilf Jahre nach Heinrich's IV. Tode, als der Kampf auf's Neue losbrach. Die Truppenmacht der Hugenoten wird (wahrscheinlich übertrieben) zu etwa 50,000 Mann angegeben (von denen nur 3800 in den 200 festen Plätzen lagen); jene des Königs war nicht nur zahlreicher, sondern man hatte auch viele Anführer der Reformirten insgeheim gewonnen. So verbreitete sich denn nebst der Uneinigkeit auch der Verrath unter den Vornehmen fast ihres ganzen Heeres, und ein Ort nach dem anderen sank widerstandlos in die Gewalt der Königlichen. Nur wenige Befehlshaber bildeten eine ehrenvolle Ausnahme und leisteten mit Ueberzeugungstreue männlichen Widerstand.

So ward St. Jean d'Angely nur nach hartem Kampfe erobert, und die Festen La Rochelle, Montauban und Montpellier von den Königlichen vergeblich belagert. In letztgenannter Stadt kam endlich am 19. October 1622 der Abschluß eines Friedensvertrags zu Stande, demzufolge der hugenotische Bund im Wesentlichen dieselbe Stellung, wie vor Anfange des Krieges wieder einnahm, doch einige geschleifte Festungen nicht wiederherstellen durfte. Ferner blieben alle außerordentlichen Versammlungen untersagt, und die Abhaltung der ordentlichen ward von der königlichen Genehmigung abhängig gemacht.

Auch diese Uebereinkunft ward, wie gewöhnlich, vielfach verletzt, insbesondere indem die Königlichen bei La Rochelle und Montpellier Forts erbauten, von denen aus diese Hauptbollwerke der Calviniſten stets bedroht waren. Der im Jahre 1624 zur Leitung der Staatsgeschäfte gelangte Cardinal Richelieu strebte vor Allem nach Herstellung der unbeschränkten Königsgewalt; eine natürliche Folge davon war es, daß er auf völlige Vernichtung des Bundes der Hugenoten unter allen Verhältnissen ausging. So griffen denn diese, bereits augenscheinlich bedroht, noch gegen Ende des Jahres 1624 neuerdings zu den Waffen. Nach mancherlei Wechselfällen des Krieges endigte dieser Kampf mit dem am 5. Februar 1626 geschlossenen Frieden, der für die Reformirten im Allgemeinen ziemlich auf den alten Bedingungen beruhte, für La Rochelle aber die harten Bestimmungen enthielt, einen königlichen Intendanten aufzunehmen, der katholischen Geistlichkeit ihren früheren Güterbesitz in dieser Stadt zurückzugeben, alle seit 1560 neu errichteten Festungswerke zu schleifen, und kein bewaffnetes Kriegsschiff in ihrem Hafen zu halten. Das königliche Fort dagegen blieb stehen.

Allein Richelieu betrachtete diesen Frieden nur als einen Waffenstillstand, den er im günstigen Augenblicke brechen wolle. Religiöser Fanatismus zwar erfüllte ihn keineswegs; um aber seinen Plan auszuführen, die schrankenlose Königsgewalt über ganz Frankreich herzustellen, mußte er natürlich den letzten Keim von Selbstständigkeit bei den Hugenoten zu vernichten streben. Diese Absicht ließ sich nicht verkennen, und als er daher Voranstalten zu deren Vollbringen traf, suchten ihm die hugenotischen Häupter, der Herzog von Rohan und Soubise, durch einen Vertrag mit England zuvorzukommen. Sie eröffneten, von einer britischen Land- und Seemacht unterstützt, im Sommer 1627 die Feindseligkeiten. Aber der feige und unfähige englische Anführer, Herzog von Buckingham, schien nur gekommen zu sein, um die Hugenoten vor der Zeit in das Verderben zu stürzen. Mit Schande bedeckt, zog er sich, ohne nur irgend einen ernsten Widerstand geleistet zu haben, mit seiner ganzen Macht nach seinem Vaterlande zurück. Und jetzt war denn der Moment eingetreten, die Unabhängigkeit der wichtigsten Hugenotenstadt, La Rochelle's, zu vernichten. Vom 8. August an ward es umzingelt und vom 8. November an mit aller Macht zu Wasser und zu Lande belagert.

Aber hier, wo der Muth und die Ausdauer freier Bürgerkraft zu besiegen war, sollte der Triumph nicht so leicht zu erringen sein, wie fast überall da, wo das Geschick eines Ortes von einzelnen Vornehmen abhing, deren moralische Verderbtheit sich gewöhnlich durch Feigheit oder Verrath kund gab. Die tapferen Bürger des freien La Rochelle, voran ihr braver Bürgermeister Guiton, widerstanden lange allen Versuchungen der List wie der Gewalt. Durch 13 Forts ward ihnen jeder Zugang zur Stadt von der Landseite, durch Aufführung eines ungeheuren Dammes eben so nicht minder der ganze Hafen gesperrt, jeder Verkehr von Außen mit dem hartbedrängten Orte sonach von den Königlichen unmöglich gemacht. Die übrige Streitmacht der Hugenoten war nicht im Stande, La Rochelle zu entsetzen, und zwei Flotten, die nach einander von Englands Küsten nach dieser Gegend absegelten, zeigten sich nur, um feig, ohne irgend einen ernstlichen Hülfsversuch gewagt zu haben, wieder in des Meeres Ferne zu verschwinden, den Vertheidigern jeden Rest von Hoffnung raubend. So, von allen Seiten aufgegeben und verlassen, sah sich denn endlich die unglückliche Stadt — nicht durch die Kraft des feindlichen Schwertes, sondern durch die furchtbare Macht einer seit mindestens drei Monaten im höchsten Grade wüthenden Hungersnoth — zur Uebergabe genöthigt. Von den 18 — 20,000 Einwohnern, welche La Rochelle beim Beginne der Belagerung noch zählte*), waren nur noch 6 — 7,000 am Leben, und von ihnen kaum mehr 100 im Stande, die Waffen zu halten. Es war am 28. October 1628, als die Capitulation abgeschlossen ward. Man erlangte zwar Verzeihung für das Vergangene und die Zusicherung der Befugniß zur Ausübung des reformirten Cultus; die Stadt verlor aber alle ihre Freiheiten; ihre Mauern und Gräben wurden völlig vernichtet; sie mußte Steuern an den König bezahlen, durfte keine Fremden mehr aufnehmen und sah ihren Haupttempel in die Kathedrale eines katholischen Bischofs verwandelt.

Mit dieser hugenotischen Bundesstadt fiel der letzte Rest der bürgerlichen Freiheit in Frankreich auf eine lange Reihe von Jahrzehenten. Mit unbeschränkter Allmacht gebot von nun an das absolute Königthum über die weiten Gebiete des Reiches. Denn auch die übrigen, meist schwachen Widerstandsversuche der Calvinisten waren durchaus erfolglos und dienten nur dazu, die Greuel eines Religionskrieges länger fortdauern zu machen. „Das fruchtbare schöne Land zwischen der Rhone und der Garonne war der Schauplatz eines verheerenden Krieges; seine Fluren hatten dasselbe Loos, wie Deutschlands Gefilde zur nämlichen Zeit. Sengend und brennend zogen die Feldherren aus einer Gegend in die andere, machten blühende Landstriche zu Wüsteneien und nährten ihre Heere von der Habe des Volkes."

Aller Aussicht auf die Möglichkeit eines Erfolges beraubt, beugte

*) Bei der Belagerung von 1572 war die Einwohnerzahl 72,000 gewesen. —

sich endlich selbst der kühne, thatkräftige Herzog von Rohan. Es kam am 27. Juni 1629 zu Alais ein unter dem Namen des „Gnadenedicts von Nimes" bekannter Friede zu Stande, welcher den Calviniſten die Fortdauer der im Edicte von Nantes gewährten kirchlichen Rechte neuerdings zuſicherte, ihnen dagegen das letzte Zeichen politiſcher Selbſtſtändigkeit raubte, indem nicht nur ihre Städte alle Feſtungswerke verloren, ſondern indem ihnen auch das Recht, Verſammlungen zu halten, entzogen ward.

Richelieu hatte ſeine Abſicht erreicht. Ihm, wie ſeinem Nachfolger Mazarin, obwohl Beide Geiſtliche waren, genügte dieſes, und ſie zeigten nirgendwo einen fanatiſchen Bekehrungseifer. Die Proteſtanten aber wußten die Ruhe und Duldung wohl zu würdigen, welche ſie genoſſen, und ſo waren ſie es gerade, die, zur Zeit der Fronde (1651) den ſtark erſchütterten Königsthron retteten, indem ſich die kriegeriſche Jugend der Hugenoten, namentlich ſogar La Rochelle's, als die tapferſten Vertheidiger der Sache des Königs im Kampfe gegen die Macht der Großen erprobte.

Nach ſolchen thatſächlichen Beweiſen, daß ſie ruhige, friedliche Bürger ſeien, ſchützte ſie der Hof um ſo mehr vor Verfolgungen, je rühmlicher ſie ſich durch ihren Gewerbsfleiß und ihre Sittenreinheit jederzeit auszeichneten. Faſt alle Handwerke und Manufacturen höherer Art wurden allein von ihnen betrieben; ſie verbreiteten Wohlſtand in allen von ihnen bewohnten Gegenden.

Aber dieſer Zuſtand eines vollſtändigen, aufrichtigen Rechtsſchutzes währte nicht einmal 30 Jahre lang. Obſchon unterm 21. Mai 1652 das Edict von Nantes neuerdings beſtätigt worden, begannen doch im Jahre 1657 von Seiten der Regierung ſelbſt mancherlei Bedrückungen und Beſchränkungen. Insbeſondere verbot man den Reformirten, ihre Colloquien zu halten, und der auf den November 1659 nach Loudun zuſammenberufenen Nationalſynode ließ die Regierung eröffnen, daß der Koſtenerſparung wegen künftig keine fernere mehr gehalten werde; ſie möge die Befugniſſe der einzelnen Provinzialſynoden erweitern. Mancherlei andere Beſchränkungen reiheten ſich an dieſe Erklärung.

Doch erſt von Mazarin's Tod an (Frühling 1661) begannen die eigentlichen Bedrückungen allgemeiner zu werden. Vergeblich, daß der ausgezeichnete, die Induſtrie allenthalben unterſtützende Miniſter Colbert die Calviniſten, als die gewerbfleißigſten Einwohner des Reichs, zu ſchützen ſuchte; es gelang der Jeſuitenpartei, den König Ludwig XIV. (den nur kriechende Schmeichelei oder eigene Geiſtesbeſchränktheit den „Großen" nennen mochten) mehr und mehr zu umgarnen, ſeinem Bigotismus immer weitere Zugeſtändniſſe gegen die Hugenoten abzugewinnen. Noch dachte er Anfangs nicht an förmliche Aufhebung des Edicts von Nantes; aber die Erlaubniß, auf alle, nur nicht mit offener Gewalt verknüpfte Weiſe Bekehrungen vorzunehmen, führte ſchon zur Anwendung der gehäſſigſten und abſcheulichſten Mittel.

Die ärgſten, empörendſten Bekehrungsverſuche wurden aber erſt

seit 1679, von der Zeit an in Anwendung gebracht, als Louvois Minister wurde, und die Maintenon, des Königs Mätresse, die Herrschaft über diesen stolzen Fürsten erlangte. Jetzt hielten die Bekehrer Alles für erlaubt, „indem sich Gott jedes Mittels bediene;" bei der Regierung aber fand keine Beschwerde, keine Klage der Bedrückten mehr Gehör. Es waren im Vergleiche noch die „unschuldigen" Mittel, daß man systematisch den Uebertritt der Reformirten zum Katholicismus mit klingender Münze zu erkaufen suchte. Es fand sogar allmälig allenthalben ein wahrer Kinderraub Statt, indem man mit List und Gewalt protestantischen Eltern ihre Kinder entriß, um sie in Klöster zu schleppen und in den Lehren der alten Kirche erziehen zu lassen. Die mehr herangewachsenen verführte man auf die mannigfachste Weise; und die den Kindern (bis zum siebenten Lebensjahre herab) abgelockte Erklärung, zum Katholicismus überzutreten, genügte, die Eltern zu zwingen, sie als Katholiken zu behandeln und bedeutende Unterhaltsgelder für sie zu bezahlen. — Eine Regierung oder vielmehr ein despotischer Selbstherrscher, der auf solche Weise die heiligsten Bande der Natur zwischen Eltern und Kindern zerreißen ließ, nahm begreiflicher Weise auch keinerlei Rücksicht auf das Eigenthumsrecht, wo ihm dessen Verletzung nur irgend zweckdienlich zu sein schien. Es erfolgten sonach Befehle auf Befehle, welche den Katholiken, besonders den Neubekehrten, Geldvortheile zum Nachtheile ihrer calvinistischen Mitbürger zuwendeten. So gestattete man ihnen einen dreijährigen Aufschub zum Bezahlen ihrer Schulden an diese; den Neubekehrten wurden die Steuern und Abgaben auf mehrere Jahre ganz erlassen, und den Hugenoten zu den ihrigen aufgebürdet; die gemeinschaftliche Schuld eines Bekehrten und eines Protestanten mußte der Letzte allein tragen ꝛc. *).

Schon im Jahre 1679 erschien eine Verordnung, nach welcher alle Calvinisten, die sich bekehren zu lassen verweigerten, ihrer sämmtlichen Aemter und Würden verlustig sein sollten. Nach einer Verfügung vom folgenden Jahre durften protestantische Frauen nicht einmal mehr Hebammen sein. Dann beschränkte man den Hugenoten sogar den gewöhnlichen Gewerbsbetrieb, indem man sie fast nirgends mehr Meister werden ließ. Protestanten durften, nach einem allgemeinen Verbote, keine katholischen Dienstboten mehr haben. Kein Calvinist konnte mehr Vormund werden, so daß die Erziehung der Waisen unbedingt in die Hände der Katholiken gelegt war. (Man bedenke, von welchen Gefühlen der — gleich viel, ob mit Recht oder Unrecht — von der Wahrheit seiner kirchlichen Lehre innig überzeugte Calvinist auf seinem Sterbebette durchdrungen sein mußte, wenn er auf die

*) Die Nachweisungen in Weber's geschichtlicher Darstellung des Calvinismus; der Histoire de l'Edit de Nantes; den Plaintes des Protestans cruellement opprimés (Cologne, 1713); Quick's Synodicon in Gallia reformata etc. etc.

Waisen blickte, die er zurücklassen sollte!) Alle protestantischen Spitäler und Armenanstalten wurden aufgehoben; es ward den Consistorien sogar verboten, ihren Armen und Kranken Unterstützung zu reichen, indem diese in die katholischen Spitäler gebracht werden mußten Eine Verordnung vom Jahre 1680 gebot den Hugenoten, wo Jemand ihres Glaubens gefährlich krank liege, den Beamten der Regierung und den katholischen Geistlichen, Missionären und Mönchen den Zutritt zu gestatten, um die Bekehrung des Sterbenden zu versuchen; den Aerzten und Apothekern war aber geboten, alle schweren Erkrankungsfälle von Calvinisten zu diesem Behufe amtlich anzuzeigen. (Man denke sich die fürchterlichen Scenen, zu denen der Fanatismus hier, am Todesbette, führen mußte!)

Von frühe an ging die Jesuitenpartei darauf aus, die Schulen der Calvinisten zu vernichten, indem sie allerdings mit Grund ihre Sache nicht besser befördern zu können erkannte, als durch Beschränkung des Wissens durch Geistesverfinsterung!

So konnte es denn allerdings nicht fehlen, daß der Bekehrungen immer mehr wurden, und daß Ludwig XIV., jener von kriechenden Speichelleckern als König so Hochgepriesene, in Wirklichkeit aber als Mensch so verachtungswürdige, in fanatischen Bigotismus und daneben in alle sinnlichen Ausschweifungen tief versunkene, mordbrennerische Despot*), sich freuen konnte über sein immer weiter voranschreitendes Werk.

Um diesem Erfolge größere Sicherheit und Dauer zu gewähren, ließ man es an Strafverfügungen gegen die Rückfälligen nicht fehlen (les relaps). Es entstand ein wahrer Terrorismus: die Denunciation, ein Rückfälliger zu sein, zog die schrecklichsten Verfolgungen nach sich. Die Strafe gegen dieses angebliche Verbrechen aber war Vermögensconfiscation und ewige Verbannung.

Allein alle diese Mittel reichten nicht aus, den Calvinismus ganz zu unterdrücken. Immer noch gab es Hunderttausende, die, jeder Bedrückung trotzend, ihrer kirchlichen Lehre mit überzeugungsvollem Muthe treu blieben. Gegen sie ward denn die brutale Gewalt roher, fanatisirter Kriegsknechte in Anwendung gebracht. Schon zu Anfange des Jahres 1681 hatte Louvois begonnen, in die Wohnungen der reichen Hugenoten in Poitou Söldlinge zu legen. Jede Gewalt, jede Greuelthat derselben blieb straflos. Wer sich bekehrte, ward von dieser Einquartierung befreit. — Die eigentlichen Dragonaden begannen einige Jahre später. Louvois sendete eigens Reiter (Dragoner) ab, mit dem Befehle, von Ort zu Ort zu ziehen, sich bei den Reformirten einzuquartieren und ihre Bekehrung zu befördern. In man-

*) Man erinnere sich nur, wie er muthwillig auf dem linken Rheinufer, zumal in der Pfalz, allenthalben Städte und Dörfer niederbrennen ließ. — Möge die Geschichte über solche Tyrannen stets schonungslos ihren Fluch aussprechen, zur Warnung für ihre etwa gleichgesinnten Nachfolger!

chem Hause lagen 80 — 100 solcher Söldlinge. — Der Schrecken zog vor diesen zügellosen Banden her; wo sie einmal gewesen, da traf man nur Elend, Verwüstung und Greuel. In Zeit von einem Monate ward die Zahl der Hugenoten im Bezirke von Bordeaux durch dieses Mittel von 150,000 auf 10,000 herabgebracht. Da, wo die Bewohner in die Gebirge entflohen, zündeten die Dragoner deren Häuser an. Ganze Orte wurden so niedergebrannt, namentlich das Städtchen Maz d'Azil.

Solcher Greuel und Marter müde, zogen Viele jener Unglücklichen freiwillig in die Verbannung, verließen zerrissenen Herzens ihr beklagenswerthes Vaterland. Aber auch dieses war, schon seit dem Jahre 1669, strenge verboten. Alle Grenzen wurden mit Wächtern besetzt, um die Auswanderung zu verhindern. Die Unglücklichen aber, welche dieses angebliche Verbrechen begingen, sollten — Anfangs mit dem Tode, dann mit lebenslänglicher Galeere bestraft werden!! „Frankreich glich einem großen eingemauerten Jagdbezirke, in welchem man die aufgescheuchten Hugenoten wie das Wild auf dem Felde jagte." Die Feder ist nicht im Stande, alle Schandthaten und alle Barbareien jener Zeit aufzuzeichnen. —

Doch auch der letzte Schlag noch mußte geschehen. Die förmliche Aufhebung des Edicts von Nantes ward unterm 23. October 1685 verkündigt. Alle protestantischen Kirchen mußten nach diesem neuen Edicte niedergerissen, alle Schulen aufgehoben, alle Kinder fortan katholisch getauft werden. Die reformirten Geistlichen, die sich bekehrten, sollten ein Drittheil mehr Gehalt beziehen, als zuvor, die Widerspenstigen von ihnen dagegen bei Galeerenstrafe innerhalb 14 Tagen das Reich verlassen, alle anderen Auswanderungen der Hugenoten wurden dagegen bei Galeerenstrafe für die Männer, Verlust der Freiheit und des Vermögens für die Frauen, verboten. — Ein Artikel, der Duldung aussprach zu Gunsten der etwa einzeln im Lande lebenden Calvinisten, so fern sie sich nur nicht zu religiösen Versammlungen vereinigten, ward niemals beobachtet. —

Eine Anzahl weiterer Verordnungen, eine schmachvoller und despotischer als die andere, reihete sich an jenes erste Edict. So ward verfügt, daß Alle, die sich weigerten, bei herannahender Todesgefahr die Sacramente der römischen Kirche zu empfangen, nach dem Ableben geschleift und auf den Anger geworfen, im Falle der Genesung aber zu lebenslänglichem Gefängnisse, und zwar die Männer auf den Galeeren, sie sämmtlich aber in allen diesen Fällen überdies ihres Vermögens verlustig sein sollten. — Die Ehen der Protestanten wurden für ungültig, für ein bloses Concubinat erklärt. — Den Angebern heimlich Auswandernder ward die Hälfte des Vermögens derselben zur Belohnung versprochen. Heimliche kirchliche Versammlungen trieb man mit dem Schwerte aus einander, und die Geistlichen wurden hingerichtet.

Vergebens aber, daß man alle Grenzen des Reiches zu sperren

suchte; vergebens daß man alle Gefängnisse mit flüchtigen Calvinisten anfüllte, vergebens daß man die französischen Galeeren mit ihnen bevölkerte, oder sie in Westindien (oft mit 50 Pfund schweren Ketten belastet) zur Sklavenarbeit zwang — die Auswanderungen hörten nicht auf. Man verließ Habe und Gut, Heimath und Freunde, um, unter Todesgefahren, nach dem fernen Auslande zu flüchten, dort arm und elend, aber der eigenen Ueberzeugung gemäß leben zu können. Frankreich verlor durch den Widerruf des Edicts von Nantes allein mindestens eine halbe, nach anderen Angaben über eine volle Million der Gewerbfleißigsten und in jeder Beziehung Tüchtigsten seiner Bewohner. Freudig bot man diesen Unglücklichen im protestantischen Auslande allenthalben eine neue Heimath, und viele Gegenden blüheten bald durch sie empor; ganze Landschaften wurden wohlhabend durch ihre Geschicklichkeit und ihren Fleiß. Frankreich aber war eine tiefe Wunde geschlagen, um so ärger, als selbst die Neubekehrten eine stete und strenge Bewachung erforderten. (Da Viele von diesen nur auf günstige Gelegenheit harrten, ihr Vermögen zu veräußern und in die Fremde zu ziehen, so entzog man ihnen sogar das Recht, über ihr Eigenthum zu verfügen!)

Dieses die Früchte des Werkes des großen Königs, des Religionsfanatismus und der Despotenwillkür! —

Allein von den auf zwei Millionen geschätzten Hugenoten, welche als Bekehrte in Frankreich zurückblieben, huldigten die Meisten in ihrem Inneren fortwährend dem Calvinismus, und erst bei den folgenden Generationen verschwand allmälig mehr und mehr diese Ueberzeugung. Doch selbst dieser spätere Erfolg ward nur unvollständig erreicht. Darum fortwährende Erneuerung der Gewaltgebote, fortwährende Bedrückungen, stets neue Greuel. Ludwig XIV., der große Despot, der so oft schon die reformirte Lehre in seinem Reiche völlig vernichtet gewähnt hatte, mußte zu seinem Erstaunen noch einen offenen Aufstand der schamlos mißhandelten Reste der Hugenoten erleben. Auf's Aeußerste gebracht, erhoben sich endlich diese in den cevennischen Gebirgen. Die schlichten, Anfangs blos mit Knitteln bewaffneten Landleute kämpften fast fünf Jahre lang mit allem Muthe der Verzweiflung (von 1702—1706). Obschon allmälig aller ihrer Hauptanführer beraubt (unter ihnen besonders Joh. Cavalier's), vermochten doch zwei nach einander mit bedeutender Heeresmacht wider sie ausgesendete Marschälle niemals die völlige Unterwerfung der Camisarden zu Stande zu bringen. (So wurden sie genannt, weil sie eine Art Blousen, Hemden, chemises, provençalisch camises, über ihren Kleidern trugen.) Es war dieser blutige Kampf wieder von den empörendsten Zügen der rohesten Grausamkeit begleitet, um so mehr, als sich namentlich auch unter den Camisarden eine oft an Wahnsinn grenzende fanatische Schwärmerei verbreitet hatte. Ein 1706 geschlossener Vergleich ließ den Resten dieses Gebirgsvölkchens wenigstens die Möglichkeit, im Stillen ihrem Glauben treu zu bleiben.

Unter der Regierung des in Ausschweifungen aller Art tief versunkenen Ludwig's XV. erschienen zu verschiedenen Zeiten, namentlich in den Jahren 1724 und 1744, neue scharfe Befehle zur gänzlichen Ausrottung des Calvinismus. Schon aber hatte die Macht der öffentlichen Meinung der unbedingten Herrschergewalt wenigstens einige, obwohl noch schwache Schranken zu setzen begonnen. Der Vollzug durch die einzelnen Provinzialgouverneure entsprach nicht der vom Hofe befohlenen Härte. Doch sahen sich die Hugenoten noch immer genöthigt, ihren Gottesdienst in abgelegenen, unzugänglichen Orten zu halten, dort ihre Trauungen und Taufen zu vollziehen. Die Gewaltmaßregeln wurden indessen 1752 mit erhöheter Strenge verkündigt, so daß wieder viele Reformirte in das Ausland entflohen. In dieser Zeit aber hatte die öffentliche Meinung schon eine stärkere Macht erlangt. Die Regierung mußte stillschweigend ihre Verfolgungen einstellen. Der große Montesquieu erhob seine mächtige Stimme für Duldung der Hugenoten. Voltaire's niederschmetternde Beredtsamkeit brandmarkte vor der ganzen gebildeten Welt den durch den fanatischen Gerichtshof zu Toulouse an dem edeln reformirten Greise Jean Calas in sinnloser Wuth begangenen fürchterlichen, ja empörenden Justizmord.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts genossen die Reformirten in Frankreich endlich volle Duldung. Im Jahre 1777 ward sogar der Protestant Necker zum Generalcontroleur der Finanzen ernannt, und es war deswegen eine Ungereimtheit, wenn noch in dem 1787 erlassenen und erst 1789 vom Parlamente registrirten Edicte den Calvinisten die freie Ausübung ihres Cultus gestattet und ihnen die bürgerlichen Rechte gewährt, dabei aber die Fähigkeit, Staatsämter zu bekleiden, ausdrücklich abgesprochen wurde.

Erst der Revolution gebührt der Ruhm, die unbedingte Gewissensfreiheit, die gleiche Berechtigung aller Confessionen verkündet zu haben (Decret der Nationalversammlung vom 24. December 1789). Ja man ging weiter, indem man das alte Unrecht, so weit noch möglich, wieder gut zu machen suchte. Das Decret vom 10. (18.) Juli 1790 verfügte nämlich, daß alle unter den Nationalgütern noch vorhandenen Liegenthümer der ihrer Religion wegen aus dem Lande entflohenen Nichtkatholiken an deren Erben oder Nachkommen innerhalb einer gewissen Frist zurückgegeben werden sollten.

Der Grundsatz der völligen und unbedingten gleichen Berechtigung der Bekenner beider christlichen Kirchen blieb von nun an in allen Constitutionen Frankreichs unangetastet. Nur der Restauration war es vorbehalten, dieses naturgemäße Princip wieder zu verletzen, indem in der Charte von 1814 verfügt ward, daß, obwohl jeder Cultus des gleichen Schutzes genieße, dennoch die römisch-katholische die Staatsreligion sei (Art. 6 und 7).

In dieser Zeit des Rückschreitens wiederholten sich denn auch, leider! nochmals viele Bedrückungen und Verfolgungen gegen die Reformirten; ja, es kam im Süden Frankreichs, namentlich zu Nimes,

wieder zu den furchtbarsten Metzeleien, wobei die Regierung allermindestens der Vorwurf trifft, daß sie solchen Greueln nicht gehörig Einhalt that, sie vielmehr längere Zeit fort und fort, ohne sich nur zu rühren oder die Schuldigen zur Strafe zu ziehen, geschehen ließ. Es war mehr die Macht der öffentlichen Meinung in ganz Europa, als der gute Wille der Partei, in deren Händen damals die öffentliche Gewalt lag, durch welche jene Abscheulichkeiten endlich unmöglich gemacht wurden.

In der nach der Julirevolution modificirten Charte wurden auch die Art. 6 und 7 (nunmehr 5 und 6) dahin abgeändert, daß den Bekennern eines jeden Cultus der gleiche Schutz gewährt sei, daß aber (nur) „die Diener der römisch-katholischen Religion, zu welcher sich die Mehrheit der Franzosen bekennt, Gehalte aus dem Staatsschatze empfangen." Es leuchtet ein, daß diese Bestimmung im heutigen Frankreich eine Anomalie ist, deren beschränkende Bestimmungen nicht einmal völlig vollzogen werden können.

Man zählt übrigens dermalen in Frankreich ungefähr drittehalb Millionen Reformirte und eine Million Lutheraner, Erstere mit mehr als 100 Consistorialkirchen. Auch besteht zu Montauban eine reformirte, zu Straßburg ein lutherische theologische Facultät, an letzterem Orte zugleich ein Generalconsistorium für diese Confession.

(Wir sind etwas länger bei der Geschichte der Hugenoten verweilt, als es bezüglich historischer Darstellungen in diesem Werke in der Regel geschieht. Es dürfte dieses jedoch zur Genüge gerechtfertigt sein, wenn man nicht nur die tiefe Einwirkung jener Erscheinung auf das Geschick von ganz Frankreich bedenkt, sondern darin auch einen Spiegel erblicken will, der deutlich genug zeigt, wohin der in neuerer Zeit, leider! wieder so vielfach in blinder Verkennung aller Verhältnisse vorsätzlich heraufzubeschwören versuchte — religiöse Fanatismus, zumal in Verbindung mit einer despotischen Herrschergewalt, zu führen vermag.) G. Friedr. Kolb.

Ideen, politische, und Ideologie; ideelle und materielle Interessen. — Jeder Staat, in jedem Momente seines Daseins, ist ein Concretes und in dieser Besonderheit und Eigenthümlichkeit der Träger gewisser politischer Ideen. Ursprünglich bezeichnete das von ἰδεῖν, sehen, abgeleitete Wort ἰδέα so viel als Bild, Gestalt, den Anblick oder das Ansehen einer Sache. Es bekam eine höhere Bedeutung durch die platonische Philosophie, welche unter Ideen die Urbilder aller erschaffenen Dinge im göttlichen Geiste verstand und dann auch die jenen Urbildern entsprechenden höheren Vorstellungen des menschlichen Geistes, wodurch das Wesen der Dinge sollte gedacht werden können. In der neueren Zeit brauchte aber besonders die Leibnitz-Wolf'sche Schule das Wort ganz allgemein für alle und jede Vorstellungen. Hiermit näherte sich die Bedeutung des Wortes wieder der ursprünglich griechischen, und so wurde und wird es noch jetzt bei allen germanischen und romanischen Nationen, sowohl in der gewöhnlichen

Sprache des Umganges, als in derjenigen der Schrift gebraucht. In diesem Sinne ist von den politischen Ideen einer Zeit oder eines Volkes die Rede, so daß man darunter alle auf den Staat und seine Gliederung, sein Leben und seine Zwecke bezüglichen Vorstellungen, Begriffe und Meinungen versteht, wie sie gerade in dieser Zeit oder bei diesem Volke entwickelt sind. Und ganz in demselben allgemeinen Sinne sprechen wir von den herrschenden politischen Ideen einer Zeit oder eines Staates; von einem Uebergewichte der demokratischen oder aristokratischen oder monarchischen Ideen u. s. w. Im Gegensatze mit diesem herkömmlichen Sprachgebrauche suchte nun die kritische Philosophie die Ideen als eine eigenthümliche Art von Vorstellungen herauszuheben und bezeichnete damit die von der Vernunft gebildeten Vorstellungen eines Unbedingten, Unbegrenzten, Unendlichen, das kein Raum und keine Zeit ganz faßt und das, über alle sinnliche Wahrnehmung erhaben, weder in einer Anschauung, noch in einem Verstandesbegriffe geistig erfaßt, noch überhaupt durch eine Erscheinung vollständig dargestellt werden kann. Endlich construirte die neueste Hegel'sche Philosophie die Idee als die ganze an sich und für sich seiende Wahrheit, als das Absolute. Schon die kritische Philosophie war indeß gedrungen, die Ideen in sogenannte reine und empirische zu zerfällen. Sie glaubte hiernach die reinen Ideen, wohin sie die der Gottheit, Unsterblichkeit, Freiheit u. s. w. zählt, als solche bezeichnen zu können, die frei von allen erfahrungsmäßigen Bestimmungen gedacht werden; während den empirischen, wie den Ideen des Organismus, des Staates u. s. w., noch etwas aus der Erfahrung Entlehntes beigemischt sein soll. Allein diese sogenannten reinen Ideen sind in dieser Reinheit nur ein Verneinendes, eine bloße Abweisung jedes bestimmten Inhalts. Um ein wirkliches Dasein im Geiste zu haben, müssen sie erst etwas Positives werden, womit sie aber zugleich in das Gebiet der Erscheinungen und Erfahrungen eintreten. So existirt in Wahrheit keine Idee von Gott, Unsterblichkeit u. s. w., ohne einen positiv religiösen, keine Idee von Staat, Gerechtigkeit, Freiheit, ohne einen positiv rechtlichen Inhalt; wenn auch immerhin die Gestaltung dieser Ideen in dem einen oder anderen Individuum, oder das individuelle Ideal, ein Anderes ist, als die positive Religion, worin wir etwa erzogen sind, oder als der Staat, worin wir leben, oder welcher irgendwo besteht. Darum faßt die neueste Philosophie die allgemeine oder absolute Idee als einen unendlichen Proceß auf, wodurch sie, in das Dasein tretend, zur bestimmten Idee wird. Sprechen wir nun von politischen Ideen, so können wir bei diesem Hervorheben einer besonderen Art und bei dieser Hinweisung auf eine Vielheit und Mannigfaltigkeit nur an bestimmte Ideen denken, denen wir eine Beziehung auf gewisse Räume und Zeiten geben. Dieses geschieht eben sowohl in dem Ausdrucke „die politischen Ideen aller Völker und Zeiten", weil hier doch immer die Erde und die Dauer des Menschengeschlechtes als das räumlich und zeitlich Be-

dingende hinzugedacht oder vorausgesetzt werden, als in dem Ausdrucke „die politischen Ideen dieses Volkes, dieser Periode u. dergl." Allein bei solcher Beziehung auf Raum und Zeit sind die politischen Ideen nichts Anderes, als der in gewisse Vorstellungen, Begriffe und Meinungen über den Staat, sein Leben und seine Zwecke wirklich ausgeprägte Menschengeist. Und so werden wir denn doch, sowohl für alle politische Praxis, als für die politischen Wissenschaften auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch zurückgewiesen, wie sich diesen nicht sowohl die Philosophie einer besonderen Schule, als vielmehr die Philosophie der Nationen selbst, nach einem im Leben überall hervortretenden geistigen Bedürfnisse, geschaffen oder angeeignet hat *).

Die umfassendste Thatsache der Politik ist die Erscheinung des Staates, welche die Idee desselben in's Bewußtsein treten läßt. Man hat den Staat als die einem höchsten Willen unterworfene Menschenkraft bezeichnet, die sich irgend einen Theil der Erdoberfläche mit einer gewissen Ausschließlichkeit verbunden, sich denselben angeeignet hat. Nach dieser Auffassung müßte man behaupten, wie dieses die Doctrin des Berliner politischen Wochenblattes thut, daß die Idee des Staates schon durch ein einziges Individuum, etwa durch einen Robinson und seine Insel, verwirklicht werden könne. Allein dieses gilt nur in dem Sinne, wie man etwa den menschlichen Embryo mit dem schon selbstständig ausgebildeten Menschen oder den im Boden ruhenden Keim einer Pflanze mit der entfalteten Pflanze zwar in mancher Beziehung gleichstellen, aber zugleich in anderer Beziehung unterscheiden muß. Gerade dieser Unterschied wird in der herrschenden Vorstellungsweise festgehalten, und darum fließt in die Idee des Staates noch der Gedanke an die Vereinigung einer Mehrheit von Individuen ein, welche, nach den beiden Geschlechtern getrennt, durch ihre Vereinigung eine Folge von Generationen und hiernach dem Staate eine Existenz über das gewöhnliche Menschenalter hinaus verheißen. Selbst diese weitere Vorstellung unterscheidet aber noch nicht den Staat von der Familie, und da er sich in der gewöhnlichen Erfahrung auch als eine Verbindung mehrerer Familien darstellt, so geht dieses gleichfalls in die Vorstellung über, indem nun auch noch sein Unterschied von der Familie darin aufgenommen wird. Aus dem Gedanken an eine solche Vereinigung und an ein fortgesetztes Leben in dieser Vereinigung entspringt unmittelbar die Idee eines Verhältnisses der Glieder zu einem lebendigen Ganzen, oder die des Organismus des Staates. Die Idee eines lebendigen Organismus enthält zugleich den Gedanken an eine durch die Natur des Ganzen und seiner Theile zu bestimmende Richtung der Lebensthätigkeit, von welcher die Erhaltung und Entwickelung des Organismus abhängt. Da-

*) Zu vergl. Krug's allg. Handwörterbuch der philos. Wissenschaften Bd. II. S. 428 u. flg. J. H. Fichte, Beiträge zur Charakteristik der neueren Philosophie zu Vermittelung ihrer Gegensätze S. 363 u. flg.

mit ist die Idee der Gerechtigkeit erzeugt, die sich selbst wieder entfaltet als die Idee einer bürgerlichen, politischen (staatsbürgerlichen) und internationalen Gerechtigkeit, in so fern vorzugsweise die Richtung der einzelnen Glieder in ihrem Verhältnisse unter sich, oder die Wechselbeziehung der Glieder und des Ganzen, oder die eines Staatsganzen zu anderen Staaten in's Auge gefaßt wird. In ihrer zeitlichen Verwirklichung erscheint sie hiernach als positives Civilrecht, als öffentliches Recht und als Völkerrecht. Dieselbe Idee der Gerechtigkeit offenbart sich, von ihrer positiven oder negativen Seite aufgefaßt, als Idee der politischen Einheit oder Freiheit. Der Gedanke der Einheit weis't nämlich nur auf das Verbundensein und darum auch auf ein Gebundensein der Staatsglieder hin, während der Gedanke der Freiheit nur das Nichtgebundensein hervorhebt und in der Idee der Gerechtigkeit die freie Bewegung und die Verbindung vermittelt werden sollen. In demselben Sinne aber, wie diese Idee der Gerechtigkeit in den bezeichneten drei Momenten sich darstellt, entfaltet sich auch die Idee der Freiheit als eine bürgerliche, staatsbürgerliche und staatliche. Die letztere ist so viel als politische Unabhängigkeit von anderen Staaten, welche jedoch gleichfalls, bei der nothwendigen Verbindung und Wechselwirkung der Staaten und der stets nur bedingt geltenden Ausschließlichkeit jedes einzelnen Staates, in keine politische Ungebundenheit ausarten soll. Als eine Sphäre lebendiger Wirksamkeit mag man übrigens den Staat mit einer Kugel vergleichen, wo man sich nach tausend Puncten der Oberfläche von demselben Mittelpuncte aus hinwenden kann. Und so erhalten denn auch die politischen Ideen, je nach ihrem Ausgangspuncte, verschiedene Namen, lassen sich jedoch als wesentlich identisch mit den schon bezeichneten Ideen oder als ihnen inhärirend nachweisen, wie die Ideen der Souveränetät, des politischen Gleichgewichts der Staatsgewalten, des politischen Gleichgewichts der Staaten u. s. w.

Will man es nun versuchen, sich die Genesis der politischen Ideen nicht blos im Allgemeinen, sondern nach ihrer nothwendigen Besonderheit und Mannigfaltigkeit anschaulich zu machen, so tritt uns zunächst ein beständiger Zusammenhang und die fortwährende Wechselwirkung zwischen den Thatsachen und Ideen des politischen Lebens vor Augen. Alles im Staate ist auch bildend am Staate, wenn sich gleich die Staatsgenossen selbst nur des allerkleinsten Theiles ihrer erhaltenden, wie ihrer zerstörenden politischen Thätigkeit bewußt werden, wenn auch die Meisten meistens nur am Staate fortarbeiten, wie etwa die Bienen an ihrem Zellengebäude. Allein wie enge noch der politische Gesichtskreis der größeren Masse sein mag, die kaum anders von der Existenz des Staates Notiz nimmt, als wenn sie etwa durch den Steuerzettel daran erinnert wird; und wie schwach noch der Reflex sein mag, den die politischen Thatsachen, die nicht unmittelbar die Gemeinde und die Familie berühren, in ihr geistiges Leben hineinwerfen: so ruft doch überall die alle Glieder umfassende politische Thätigkeit — nur in

verschiedener Weise und in verschiedenem Grade — zugleich eine politische Stimmung und politische Ansichten, Begriffe und Meinungen hervor. Und darum hängt auch das So und nicht anders eines jeden besonderen Staates zum großen Theile sowohl davon ab, was die Masse in politischen Dingen denkt, als was sie nicht oder noch nicht denkt. Diesen jeweiligen Zustand im Geiste eines Volkes nennen wir den Zustand seiner politischen Bildung, ein allgemeiner Ausdruck, der eine in tausend Farben erscheinende bunte Mannigfaltigkeit in Eines zusammenfaßt. Er ist wieder gleichbedeutend mit den jeweiligen politischen Ideen dieses Volkes, die natürlich auch das Alles begreifen, was von diesem oder jenem Standpuncte aus als eine unklare politische Ansicht, oder als politischer Irrthum und als Vorurtheil gelten muß. In dieser weitumfassenden Bedeutung läßt sich nun wohl behaupten, daß der wirkliche Staat die Realisirung der Idee des Staates auf ihrem jedesmaligen Standpuncte der Entwickelung ist, oder — wie man diesen Satz gewöhnlich ausdrückt — daß die politischen Zustände der jeweiligen politischen Bildung entsprechen, daß die Staaten ein Ausdruck der herrschenden politischen Ideen ihrer Zeit sind. Dieses hindert jedoch nicht, sondern setzt vielmehr voraus, daß der Idealstaat, den sich der Einzelne von seinem besonderen Standpuncte aus im Geiste gebildet, ein anderer, als der gerade bestehende ist. Aber die in den Individuen mannigfach gebrochene Idee des Staates kann sich, weil dieses der Fall ist, immer nur von Individuen aus zu verwirklichen streben, und so erzeugt sich der Kampf der Geister, ohne welchen kein Leben und keine Bewegung im Geiste ist.

Wie überhaupt in dieser Welt der Erscheinungen alles Werden an ein Gewordenes, das Schaffende an ein Geschaffenes sich anknüpft, so auch in dem zusammenhängenden und fortlaufenden Bildungsprocesse politischer Zustände und politischer Ideen. Und weil das einmal Bestimmte sich nur in bestimmter Weise entwickelt, so werden wir darauf hingeführt, im Verlaufe der politischen Bildung eine Gesetzmäßigkeit anzuerkennen. So weit wir uns nun mit der Betrachtung des politischen Lebens zugleich des gesetzmäßigen Ganges desselben bewußt geworden sind, dürfen wir es wagen, zugleich die Zukunft politischer Zustände und politischer Ideen zu prognosticiren. Dieses versucht denn auch im Grunde jeder Politiker bei jeder Frage der Politik. Indem sich aber der politische Ideengang nach bestimmter Richtung in bestimmte Schritte zerlegt, wird keiner dieser Schritte gethan, ohne neue politische Gegenstände vor Augen zu führen, oder sie aus neuen Gesichtspuncten betrachten zu lassen. Was uns an einem Gegenstande gelegen ist, id quod interest, also die ganze Bedeutung und Wichtigkeit, die er für uns hat, nennen wir Interesse. Da für uns jeder Gegenstand nur in dem Eindrucke besteht, den er auf uns macht, so haben im weitesten Sinne alle Dinge, die in unsere Erkenntniß fallen, ein gewisses Interesse für uns, nicht blos diejeni-

gen, welche uns mit dem Reize des Angenehmen anziehen und fesseln und vorzugsweise interessant heißen. Die Ausdrücke der Gleichgültigkeit, selbst die der Verachtung, des Hasses, des Abscheues, bezeichnen entweder nur einen niederen Grad der Theilnahme, des Interesses, oder weisen auf die negative Seite einer Reihe von Empfindungen, die gleichsam in dieselbe magnetische Axe fallen, nur von dem Indifferenzpuncte aus bald auf die Seite des anziehenden, bald des abstoßenden Pols. Da hierbei stets die Beziehung eines Objects zu einem Subjecte gedacht wird, so sagt man auch von dem Gegenstande, daß er Interesse hat; oder man nennt wohl den Gegenstand selbst Interesse, wie denn namentlich die Zinsen eines Capitals oder der Ertrag desselben und hiernach ein Maßstab für das, was dem Besitzer das Capital werth ist, Interessen heißen. Jede neue Beziehung zwischen einem Gegenstande und einer Person modificirt für diesen Gegenstand das Interesse, aber zugleich die Ansicht, und diese hat also mit jenem eine gleichlaufende Entwickelung. Aber diese Entwickelung ist nicht blos eine gleichzeitige, sondern auch eine in einander greifende. Sehen doch Neigung und Liebe die Dinge in einem anderen Lichte, als Abneigung und Haß, und wird doch Neigung und Abneigung erzeugt, je nach den Ansichten, die wir uns gebildet haben. Was im Einzelnen, das gilt auch im Ganzen und Großen; und namentlich müssen wir hiernach behaupten, daß die Ausbildung der politischen Ideen und Interessen eine sich gegenseitig bedingende und bestimmende ist. Der hier ausgesprochene Gedanke wird selbst im gewöhnlichen Sprachgebrauche anerkannt. So gilt es für gleichbedeutend, wenn man etwa von der demokratischen Partei in Frankreich sagt, daß nach ihren politischen Ideen, oder daß nach ihren politischen Interessen die Verfassung des Staates diese oder jene Umänderung erleiden soll. Allein ungeachtet dieses unauflöslichen Zusammenhanges muß man dennoch von anderem Standpuncte aus einen Zwiespalt der politischen Ideen mit Interessen anerkennen, welche letzteren jedoch in diesem Falle nicht mehr politische genannt werden können. Hat Jemand in dem Staate, dem er angehört, das eine und andere Unvollkommene wahrgenommen und ein Anderes sich gedacht, das füglich an dessen Stelle treten könnte und sollte; hat er sich also das Ideal einer politischen Reform gebildet, so wird er nun die Verwirklichung desselben wünschen. Aber er wünscht sie nur vom Standpuncte des Staates selbst aus und so weit er Selbstverleugnung genug besitzt, sich mit der Gesammtheit gleichsam zu identificiren. Er ist indessen nicht blos integrirendes Glied der politischen Gesammtheit, sondern zugleich Individuum und Mitglied einer besonderen Familie; und so kann denn auch das persönliche und das Familieninteresse mit seinen politischen Ideen und Interessen in Zwiespalt kommen und über diese ein Uebergewicht erlangen. Damit entsteht der Gegensatz und Widerspruch des engeren Interesses mit dem Gemeinsinne und mit der ein höheres Ganzes umfassenden Idee. Gerade in dieser engeren Bedeutung und als das

eine Glied eines solchen Gegensatzes wird der Ausdruck „Interesse" häufig gebraucht, wie z. B. in der Behauptung, daß da oder dort nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Interesse gehandelt worden sei. Wie nun aller Zwiespalt Schwäche erzeugt, so geht auch aus solchem inneren Widerspruche eine Schwäche des politischen Charákters hervor; während sich in der Uebereinstimmung der politischen Ideen und Interessen mit der ganzen äußeren politischen Thätigkeit, die sich durch keine fremdartige Rücksicht irren und abbeugen läßt, der feste politische Charakter offenbart.

Handelt es sich nun um die Ausführung irgend eines politischen Ideals in diesem oder jenem Staate, so wird vorausgesetzt, daß dafür eine hinreichende Macht gewonnen werde; daß sich diese also dieselben politischen Ideen zu eigen mache und daß das Interesse ihrer Verwirklichung lebhaft genug werde, um jedes widerstreitende mit Erfolg niederzuhalten. Aber die politischen Ideen und Interessen der Völker haben ihren gesetzmäßigen und bestimmten Gang der Entwickelung; und wenn auch die bloße Offenbarung irgend eines politischen Ideals als ein neues Moment in diesen Gang der Entwickelung mitbestimmend eingreift, so bleibt seine Verwirklichung doch immer dadurch bedingt, daß die gerade lebendig wirkenden Ideen und Interessen in dieses Ideal und in das Interesse seiner Verwirklichung übergehen und übergehen können. Denn nur das Lebendige erzeugt das Lebendige, ein Jegliches nach seiner besonderen Art und Weise. So kann auch nur das Volks-Leben das Volks-Leben erzeugen, und so wird auch der Einzelne an diesem fortlaufenden Acte der Erzeugung nur so weit fruchtbaren Antheil haben, als er seinen Geist zum Geiste seines Volkes zu erweitern versteht, als er die herrschenden Ideen und Interessen erkennt und von diesem Standpuncte aus von Innen nach Außen in die Entwickelung eingreift. Es ist eben so vergebens, den Chinesen die Vorzüge der nordamerikanischen Freiheit zu predigen, als den Nordamerikanern den patriarchalischen Despotismus der Chinesen annehmbar machen zu wollen. Wer den Marsch eines Heeres leitet, stellt sich in die Colonnen, oder doch nahe genug an ihre Spitze, um ihnen seinen Willen verkünden und ihn zu dem ihrigen machen zu können. Er stellt sich aber nicht fernab vom Wege in ein Thal oder auf einen Berg, von dem aus seine Stimme verhallt. Und so wird auch der Politiker, der sich auf isolirende Höhe in die dünne Luft der Abstractionen stellt, auf jede unmittelbare Wirkung auf die Masse verzichten müssen und mit dieser etwa nur durch die aufsteigende Reihe der ihm nacheifernden Schüler in lockerer Verbindung bleiben. Diesen isolirenden Flug der politischen Ideen hat man als politischen Idealismus bezeichnet, oder als Ideokratie, in so fern ein thätiges Interesse für die Verwirklichung des Ideals hinzutritt. Damit soll meistens ein Tadel ausgesprochen werden, indem man gerade auf eine praktisch verfehlte Richtung hinweisen will. Der Wortbedeutung nach ist indessen schon derjenige politischer Idealist, der sich nach den

Ideen der Gerechtigkeit, Freiheit, Einheit u. s. w. die Vorstellung eines Staates oder politischer Zustände im Staate gebildet hat, welche mehr oder minder von dem gerade Bestehenden abweicht. Ein solcher Idealismus kann gleichwohl einen sehr praktischen Werth haben, so weit darin das Ziel erkannt und dargestellt wird, dem sich die herrschenden Ideen und Interessen zulenken und nach dem natürlichen Gange der Entwickelung sich zulenken müssen.

Haben außerordentliche Ereignisse selbst die größere Masse eines Volkes ergriffen, die Blicke allgemeiner auf das Gemeinwesen gerichtet und lebhaftere, wohl auch ausschweifende politische Wünsche und Hoffnungen erweckt, so werden zugleich mannigfache politische Ideale auftauchen, die man später als völlig oder theilweise unausführbar erkennt, wenigstens für die Zeit, worin man sich erst ihre Realisirung als möglich gedacht. Besonders wird dieses bei der lebhaft erregbaren Jugend der Fall sein, die sich bei dem Mangel einer umfassenderen Kenntniß des Wirklichen auch die Grenzen des Möglichen nicht vorzustellen vermag. In Deutschland haben wir nach den Ereignissen des Jahres 1813, in einigem Zusammenhange mit Fichte's philosophischem Idealismus, sodann nach den Ereignissen des Jahres 1830 die jüngsten Perioden eines politischen Idealismus erlebt. Wenn damals, wie später, mancher eitle politische Traum wieder verschwunden ist, so hat sich dagegen auch das politische Interesse, die hingebende Theilnahme am Gemeinwesen wieder in die engen Kreise des particulären Interesses zurückgezogen. Uebrigens wurde schon an anderem Orte hervorgehoben*), daß der politische Idealismus jener Zeit mit seinen Wünschen und Bestrebungen, seinen Hoffnungen und Erwartungen, seiner Begeisterung und seinen Täuschungen, wenigstens nicht in seinen hauptsächlichen Erscheinungen, als ein individuell Gemachtes, sondern als ein national Entstandenes zu betrachten sei und daß er darum auch auf die Zukunft der Nation hinweise. Die man in Deutschland politische Idealisten nannte, heißen im Munde der Franzosen politische Ideologen, nachdem hauptsächlich durch Destutt de Tracy die fast verdrängte Metaphysik unter dem Namen der Ideologie wieder in Frankreich war eingeführt worden. Besonders war diese Benennung in der napoleonischen Periode gebräuchlich. Napoleon selbst sprach bekanntlich öfters von den Ideologen, namentlich von denen in Deutschland, in einem zwar tadelnden und wegwerfenden Sinne, aber doch mit einiger Besorgniß, die das Herannahen eines Geistes ahnete, der ihn später bewältigen und sich dadurch immerhin auf eine sehr praktische Weise bethätigen sollte. Gerade das Unpraktische und Unausführbare in den Planen der sogenannten Ideologen sollte aber mit diesem Worte hervorgehoben werden; denn man hatte sich die politischen Ideen derselben im Widerspruche mit den herrschenden Interessen gedacht, unter welchen letzteren man sich

*) Siehe „Demagog" ꝛc.

doch eben nichts Anderes, als das napoleonisch-französische Interesse vorstellte.

Bei den Völkern, wie bei den Einzelnen, geht die körperliche mit der geistigen und sittlichen Entwickelung Hand in Hand. Erst muß die Entfaltung schon bis zu einem gewissen Grade vorgerückt sein, die Eine Wurzel muß erst verschiedene Zweige getrieben haben, ehe der Geist in seiner Besonderheit und Selbstständigkeit sich begreift, ehe er seiner Kräfte und seiner Würde sich bewußt wird. Nun erst tritt auch der Gegensatz der materiellen Interessen oder das Streben zur vorzugsweisen Befriedigung und angenehmen Beschäftigung der äußeren Sinne mit den ideellen in's Bewußtsein. Aber dieses Gegensatzes ungeachtet wird und muß stets die Verfolgung des materiellen Interesses in das Gebiet der materiellen Entwickelung als Wirkung und, so weit man sich diese Wirkung im Voraus vorstellte, als Zweck eingreifen. Wer sich etwa für die Errichtung einer Eisenbahn thätig interessirt, fördert zugleich den geistigen Verkehr; und wer mit Erfolg für die Freiheit der Presse gegen Censur gekämpft hat, der hat auch den Ueberzeugungen, die sich früher nicht aussprechen, ja nicht einmal ausbilden konnten, einen äußeren Wirkungskreis geschaffen, der in die materielle Production und Consumtion vielfach eingreift. Das Einzelleben hat seine Zeit des Wachens und des Schlafens, des überwiegend sinnlichen oder geistigen Schaffens und Genießens. Ein ähnlicher periodischer Wechsel findet bei den Völkern Statt, so daß ihre Kräfte, die erst eine Zeit lang in ungewöhnlich höherem Grade schaffend und zerstörend für die Zwecke des Geistes thätig waren, nun wieder von der materiellen Welt gebieterisch angezogen werden. Allein dieses ist noch an sich kein Zeichen einer Ermattung des Geistes der Nationen, so lange diese nach den allgemeinen Bedingungen des Völkerlebens überhaupt noch im Wachsen begriffen sind. Es ist nur eine veränderte Richtung der Bewegung, eine andere Form der Uebung und Stärkung ihrer intellectuellen Kräfte, welche, auf einen höheren Punct der Ausbildung gelangt, mit gewaltigerer Wirkung für die geistigen Interessen, sobald die Stunde ihres Erwachens von Neuem geschlagen hat, auf dem Kampfplatze wieder erscheinen werden. Nur so erklärt es sich — denn der äußere Funke, der die Geister und Herzen entzündet, setzt ja ihre nur zeitweise gebundene Wärme voraus — daß bei ganzen Nationen alles Interesse für das Gemeinwesen völlig schlummert; daß sie blos particulären Interessen, einem zersetzenden und absondernden Materialismus verfallen sind, und daß sie nun fast plötzlich vom Enthusiasmus für die Idee der Freiheit und von hingebender Vaterlandsliebe ergriffen werden. Wir sahen dieses in Frankreich zur Zeit der Revolution, in Deutschland während der Kriege gegen Frankreich; und wir gewahren überall, daß sich endlich der Materialismus, wie der Idealismus, auf eine Spitze treibt, wo er sich selbst vernichtet. Darum soll man aber, wie es häufig geschieht, das materielle Interesse noch keineswegs für identisch mit dem egoi-

stischen Interesse nehmen. Der Egoismus, als Sünde im Menschen gedacht, setzt voraus, daß mit Bewußtsein ein allgemeineres Interesse einem particulären untergeordnet wird. Er kann also eben sowohl in die Verfolgung ideeller Interessen eintreten, wo er etwa als Ehrgeiz, Anmaßung, Hochmuth, Eitelkeit und in tausend anderen Formen sich offenbart, als nach der materiellen Seite des Lebens hin sich kund thun, wo er in dem rücksichtslosen Streben nach sinnlichen Genüssen oder nach körperlichem Besitze sich äußern wird.

Mit Rücksicht auf diese Unterscheidungen tritt uns deutlicher vor Augen, in welchem Sinne man jene Behauptungen zu nehmen hat, womit man den besonderen Charakter unserer Zeit darstellen zu können glaubt. Im besonderen Gegensatze gegen die Periode politischer Aufregung nach dem Jahre 1830 hört man jetzt häufig wiederholen, daß das politische Interesse verschwunden sei, daß die materiellen gegen die ideellen Interessen überwiegen. Mit der Julirevolution hatte sich wieder einmal die Macht eines Nationalgeistes in einer jener plötzlichen Bewegungen offenbart, die im Völkerleben eben sowohl von Zeit zu Zeit wiederkehren, als selbst in die nüchternste Prosa des Einzellebens zuweilen Momente eingreifen, worin die nach beschränkten Ideen herkömmlich verfolgten Sonderinteressen, einem umfassenderen und allgemeineren Interesse zeitweise weichen. Der elektrische Funke schlug durch die ganze Kette der europäischen Nationen, welche durch den stillen Gang der vorgängigen Ereignisse in engere Verbindung, als je zuvor, gesetzt waren. Eine große politische Thatsache hatte so die politischen Ideen und Interessen, aber freilich mit einem bunten Schweife von egoistischen Tendenzen und Sonderinteressen, in den Vordergrund der Weltgeschichte gedrängt, wo sie, in der Mannigfaltigkeit ihrer Richtungen sich durchkreuzend, zu den gerade erreichbaren Wirkungen sich neutralisirten. Da man sich endlich, hier früher, dort später, eingestehen mußte, daß auf dem Felde der Politik errungen war, was im gemeinsamen Streben und Gegenstreben der Parteien errungen werden konnte, so zerstreuten sich wieder dahin und dorthin die politisch angeregten Massen. Einzelne ließen sich fortan ausschließender von den Interessen der Wissenschaft und Kunst anziehen, ohne noch eine nähere und unmittelbare Beziehung auf die politischen Zustände festzuhalten. Weitaus die größere Menge, wie es wenigstens auf dem jetzigen Standpuncte der Organisation der Arbeit nicht anders sein kann, warf sich dagegen entschiedener auf die materielle Production, und dieses mit desto größerem Eifer, da gerade auf dem Gebiete der materiellen Cultur höchst bedeutsame Erfindungen und Entdeckungen mit überraschend augenfälligen Erfolgen das Interesse auf sich wendeten. Allein darin liegt noch keineswegs ein Sieg der Materie über den Geist, weil die fortschreitende materielle Production selbst eine Unterwerfung der Körperwelt unter den Menschengeist, weil sie eine Offenbarung desselben in der Materie ist. Darum ist die allerdings richtige Behauptung von einem Uebergewichte der materiellen

Interessen doch immer nur so zu verstehen, daß jetzt die wachsenden geistigen Kräfte gerade auf dem Gebiete der materiellen Cultur in vorzugsweiser Thätigkeit begriffen sind. Und hiernach finden wir denn, daß in dieser als materialistisch bezeichneten Zeit dennoch ein höherer Werth, als je zuvor, auf die geistige Bildung gelegt wird, und daß selbst größere materielle Opfer dafür gebracht werden; ja daß dieses namentlich in vorzugsweise industriellen Staaten geschieht, weil die höhere Ausbildung der Industrie doch selbst nur ein Symptom der in bestimmter Richtung erfolgten höheren Ausbildung geistiger Kräfte ist. Ein solcher industrieller Staat, um hier ein besonderes Beispiel anzuführen, ist der Canton Zürich. Er ist zugleich als Demokratie ein Staat, worin sich das Volksleben reiner aus sich selbst entwickelt, ohne mit demselben Grade von Passivität, wie in Monarchieen, durch wenige individuelle Potenzen sein Gepräge zu empfangen. In diesem Cantone hatte der Staatsaufwand im Interesse der Volkserziehung im Jahre 1804 nicht mehr als etwas über 26,000 Sch. Franken betragen und ist bis zum Jahre 1837, besonders seit Demokratisirung der Verfassung durch die sogenannte Revolution von 1832, bis auf mehr als 232,000 Sch. Franken, also etwa um das Neunfache gestiegen. Wohl dürfte sich kaum ein anderer Staat in Europa derselben verhältnißmäßigen Leistungen zum Zwecke einer allgemein höheren Volksbildung rühmen. Indessen gilt Aehnliches auch von den anderen industriellen Cantonen der Schweiz. Es gilt überdies — weil in jedem Staate der allgemeine Charakter der Zeit zur Erscheinung kommt — von den Monarchieen unseres Weltheils; wenn auch hier nach anderen Richtungen hin, namentlich zur Verwirklichung der Ideen monarchischen Glanzes und monarchischer Macht, womit besonders der so beträchtliche Aufwand für stehende Heere in Verbindung steht, ein verhältnißmäßig größerer Theil der Staatskräfte in Anspruch genommen ist.

In der Verfolgung seiner materiellen Interessen hat es der Einzelne, wenigstens in der Regel, nur für sich und etwa für seine Familie auf Erwerb und Genuß abgesehen. Diese Sonderinteressen sind, wie schon hervorgehoben wurde, nicht an sich egoistisch. Sie können jedoch die Selbst-Sucht erzeugen und groß ziehen, weil man sich endlich mit der Gewohnheit, in materiellem Besitze oder Genusse eine ausschließende Befriedigung zu suchen, in solchen Particularismus hineingräbt, daß man seiner Thätigkeit keine andere Richtung mehr zu geben vermag, selbst wenn man anerkennen muß, daß sie sich mit allgemeineren Ideen und Interessen in Widerspruch setzt. So mag man nun allerdings behaupten, daß die vorherrschende materielle Richtung unserer Zeit dem Egoismus Vorschub thut, und daß damit namentlich die hier und da, besonders in Frankreich, sichtbar gewordene politische Corruption in Verbindung steht. Allein weil auch dieser Egoismus, wie alles Andere, erst wird, ehe er ist; weil er längere Zeit braucht, um sich unauflöslich zu verhärten, werden doch stets die

Völker in jeder neuen Generation, in ihrer Jugend, ein Element haben, welches fähig bleibt, von allgemeineren Ideen und Interessen rein um ihrer selbst willen sich durchwärmen zu lassen. Wohl kann die Selbstsucht mehr oder minder auch das jüngere Geschlecht mit ihrer Ansteckung ergreifen. Aber sie wird nicht das Volksleben bis in die Quelle, woraus es sich immer von Neuem verjüngt, zu vergiften vermögen; und wenn man gleich hier und da, mit Beziehung auf einzelne Völker und einzelne Perioden der Völkergeschichte, eine solche Behauptung ausgesprochen hat, so ist sie doch nie in diesem vollen Umfange gegründet gewesen. Namentlich wird sich das jüngere Geschlecht stets wieder durch politische Ideen und Interessen zu reinerer Begeisterung anregen lassen, sobald nur überhaupt im Volksleben die politischen Tendenzen wieder entschiedener und allgemeiner sich geltend machen. Daß dieses aber geschehen müsse, dafür bürgt selbst der raschere Fortschritt der materiellen Cultur, der die Gegensätze von Reichthum und Armuth schroffer herausbildet und dadurch mit Nothwendigkeit wieder auf den Staat und seine Institute, auf die Vertheilung von Rechten und Vorrechten, und also auf politische Ideen und Interessen zurückführt *). Ein neues Zeichen hiervon ist die Bewegung, die wir gerade jetzt wieder unter den arbeitenden Classen in England gewahren, und die höchst merkwürdig bleibt, wenn sie auch nicht für die nächste Zukunft zu einer augenfälligen politischen Umgestaltung führen sollte. Haben doch die Associationen der Arbeiter in Großbritannien, die entweder völlig verschwunden waren, oder höchstens nur ökonomische Zwecke zu verfolgen schienen, gerade in den beiden letzten Jahren wieder eine entschieden politische Richtung genommen!

Nach dem Allen muß man wohl überzeugt sein, daß die zeitweise politische Erkältung eben nur eine zeitweise sein könne. Die politischen Ideen und Interessen sind in den Hintergrund getreten, aber sie haben nicht aufgehört zu existiren. Der ganze Gang des Völkerdramas muß sie wieder zum Vorscheine bringen. Dieses kann wohl schwerlich anders, als in der Rolle eines schärfer ausgeprägten Demokratismus geschehen. Denn mit der wachsenden Erkenntniß, wie sie aus der wachsenden Dichtigkeit der Bevölkerungen und des persönlichen Verkehrs nothwendig entspringt, muß der Zusammenhang des individuellen Wohls mit dem Gemeinwohl allgemeiner empfunden werden und deutlicher in's Bewußtsein treten. Schon dadurch allein wird die zunehmende Bedeutung eines demokratischen Elements bedingt, weil sich im Einklange mit den politischen Ideen zugleich die politischen Interessen ausbilden. Auch wird dieser Behauptung selbst von den heftigsten Gegnern demokratischer Tendenzen nicht widersprochen, die vielmehr in ihrer zunehmenden Verbreitung den rechtfertigenden Grund ihres Widerstandes und ihrer sich stets erneuernden Reactionsversuche

*) Einige weitere Bemerkungen darüber siehe im Art. „Europa."

zu finden glauben. Dabei muß man sich freilich etwas Anderes denken, als eine bestimmte Frist für den Bestand der jetzigen Verfassungen in dieser oder jener Beziehung; allein immer ist damit im Allgemeinen für unsere Periode und für das ganze europäisch-amerikanische Staatensystem der in der Entwickelung der politischen Ideen und Interessen vorherrschende Charakter bezeichnet. Wie sich diese dem Gehalte unserer Zeit gemäß in irgend einer besonderen Beziehung gestalten müssen, als Ideen und Interessen der politischen Einheit und Freiheit, des politischen Gleichgewichts der Staatsgewalten und der Staaten u. s. w., kann natürlich hier nicht weiter erörtert, sondern es muß dafür auf die einschlägigen Artikel verwiesen werden. S.

Indirecte und directe Steuern. Unter Steuern verstehen wir überhaupt diejenigen Abgaben, welche den Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre allgemeine staatsrechtliche Pflicht, zu den Lasten des gemeinen Wesens aus dem Ihrigen beizutragen, aufgelegt werden. Zu ihrem Begriffe gehört also der jener Pflicht entsprechende, dem öffentlichen Recht entfließende Titel der Forderung und des Empfanges; und sind daher keine Steuern jene vielnamigen Bezüge der Staatsgewalt, welche entweder auf einen privatrechtlichen Titel sich gründen, wie namentlich die aus einem Eigenthume oder dessen vielartiger Benutzung abfließenden Einkünfte (Domänenertrag in weitester Bedeutung), oder zwar das öffentliche Recht zur Quelle haben, doch nicht eben das jener oben bemerkten Pflicht der Staatsangehörigen entsprechende, sondern irgend ein anderes, z. B. das den sogenannten Regalien des Fiscus — in strenger Bedeutung des Wortes — angeblich zur Grundlage dienende oder das mit der Ausübung der verschiedenen Hoheiten, als Strafrecht, Polizeirecht u. s. w., natürlich verbundene, oder das auf rein factische Zufälle — wie z. B. die Erblosigkeit oder Herrenlosigkeit eines Gutes — sich beziehende. Freilich sind unter den „Regalien des Fiscus" manche, die, in so fern man sie wirklich zu Gewinnung eines Ertrages benutzt, keinen anderen Rechtfertigungsgrund haben können, als eben das Besteuerungsrecht, und wenn dieser Rechtsboden ihnen mangelt, blos als willkürliches Nehmen oder factische Erpressung erscheinen: aber wo jenes Erstere der Fall ist, da sind sie eben auch den Grundsätzen der Besteuerung unterthan und in einer geläuterten Finanzlehre als wirkliche Steuern aufzuführen.

Die Steuern, nach dem oben von denselben aufgestellten Begriffe, werden gewöhnlich in directe und indirecte eingetheilt; und es beruht solche Eintheilung allerdings auf einem richtigen, das Rechtsfundament der Steuer, nämlich die oben bezeichnete natürliche Beitragspflicht der zu Besteuernden, betreffenden Grund. Geht nämlich die Steuerforderung gerade und unmittelbar an denjenigen, welcher als der eigentlich Zahlungspflichtige (mit Recht oder

Unrecht) geachtet wird, und zwar aus einem Titel oder in Bezug auf einen Gegenstand, welcher für solche Zahlungspflicht und deren Maß unmittelbar bestimmend ist; so wird die Steuer eine directe genannt. Wird jedoch die Steuer von anderen Personen erhoben als denjenigen, die man dabei als Zahlungspflichtige und definitiv Zahlende im Auge hat, so, daß also — der Intention der Steuerforderung nach — jene Ersten blos den Vorschuß für die Letzten leisten, diese Letzten aber ihn jenen wieder ersetzen und dergestalt die eigentlich Zahlenden sein sollen; oder wird zwar die Forderung wirklich an diejenigen gerichtet, von welchen man den Beitrag definitiv verlangt, doch aus einem Anlaß oder Titel oder von einem Gegenstande, der an und für sich nicht steuerpflichtig macht, von welchem man aber (mit Recht oder Unrecht) annimmt, daß er gleichwohl das Vorhandensein einer wirklichen Steuerschuldigkeit und das Maß derselben andeute, so daß der Besteuerte nicht eigentlich wegen des mit der Steuer unmittelbar belegten Gegenstandes oder Factums beitragspflichtig gemacht wird, sondern nur wegen des (wirklichen oder vermeinten) Zusammenhanges desselben mit einem anderen, die wahre Steuerpflicht involvirenden Umstand oder Schuldtitel; so nennt man die Besteuerung eine indirecte, weil nämlich nicht unmittelbar oder gerade, sondern erst auf einem Umwege zu ihrem eigentlichen Ziele und Rechtsfundamente, d. h. zu der Person oder der Sache, die man dabei im Auge hat, gelangende.

In dem Artikel „Abgaben" ist gezeigt, daß die Steuerpflicht kein anderes Rechtsfundament hat, als die Theilnahme an den — nur durch gemeinschaftliche Erstrebung oder auf gemeinschaftliche Unkosten zu verwirklichenden — Wohlthaten des Staatsvereins, und daß — wenn man von dem für Alle gleichen Schutz der Persönlichkeit wegblickt — das im Allgemeinen natürlichste, wenigstens annährend entsprechendste Maß jener Theilnahme in jenem des Besitzes und Erwerbes jedes Einzelnen liegt. Das Letzte ist noch einleuchtender nach derjenigen Theorie, welche die Beitragsfähigkeit schlechthin als Grund der Beitragspflicht erklärt; eine Theorie, welcher wir jedoch nicht beipflichten, obschon wir allerdings wollen, daß auf jene Fähigkeit bei Bestimmung der Steuer die theils des nachhaltigen Ertrages willen nothwendige, theils überhaupt billige Rücksicht genommen werde.

Die directe Steuer wäre hiernach diejenige, welche sich unmittelbar und ausgesprochener Maßen auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins, oder auf das damit für identisch (wenigstens für annähernd gleich) betrachtete Maß des Vermögens und Einkommens bezieht, sonach gerade und unumwunden ausspricht, was und wie viel sie zur Gegenleistung für jene Theilnahme von jedes Einzelnen Vermögen und Einkommen an Beiträgen fordert. In solchem strengen Sinne gibt es eigentlich nur eine directe Steuer, nämlich die allgemeine und alleinige

Vermögens- und Einkommenssteuer, weil nur diese Titel und Maß der an jeden Einzelnen zu richtenden Gesammtforderung ausspricht, und nur aus dem Maße solcher an die bestimmten Einzelnen gerichteten Gesammtforderung, verglichen mit der an alle Anderen gerichteten und mit dem Gesammtbetrage der durch Steuern zu deckenden Staatslast, die Gerechtigkeit und Verhältnißmäßigkeit der Steuer mit Klarheit hervorgeht. Da indessen dieser allgemeinen und alleinigen Vermögens- und Einkommenssteuer, obschon die reine Theorie sie fordert, gar manche praktische Schwierigkeiten und Bedenken sich entgegensetzen, so mag man sich auch mit einer annähernden Verwirklichung ihrer Idee mittelst gesonderter Besteuerung der verschiedenen einzelnen Arten des Vermögens und Einkommens begnügen, so daß jetzt zwar nicht mehr direct an bestimmte Personen — nach Maßgabe ihres Gesammtvermögens und Einkommens — sondern an bestimmte Theile oder Quellen desselben, mithin an die Sachen, die Steuerforderung gerichtet, d. h. der Staatsanspruch auf eine gewisse Quote des Ertrags oder Betrags derselben — ohne Unterschied des Besitzers und ohne Rücksicht auf dessen übrige Verhältnisse — für die Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse geltend gemacht wird. Auch diese Steuern heißen dann directe Steuern; und diese weitere Bedeutung des Wortes ist die gewöhnlichere.

Alle Steuern also, welche unmittelbar auf gewisse Gattungen oder Gegenstände des Besitzes und Erwerbes gelegt sind, heißen hiernach directe Steuern; und es gehören also hierher die Grund-Steuer, die Häuser-Steuer, die Gefäll-Steuer, die Capitalien-Steuer, die Gewerb-Steuer, die Besoldungs-Steuer, die (neben den eben bemerkten Steuern etwa zur Vervollständigung ihres Systems noch einzuführende, mithin nicht alleinige) Einkommens-Steuer (desjenigen Einkommens nämlich, welches von Quellen, die oben nicht benannt wurden, abfließt), eben so die (nicht alleinige, sondern neben allen übrigen Steuern, etwa in Nothfällen als außerordentliche Abgabe, erhobene) Vermögens-Steuer (welche, so wie die Einkommenssteuer, in der Regel als Classen-Steuer vorkommt); auch die Mobilien-Steuer und endlich die Kopf-Steuer (weil ja auch der Kopf ein werthhabendes und ein dem Staate zum Schutze anempfohlenes Besitzthum ist). Man könnte selbst einige der sonst gewöhnlich unter den indirecten Steuern oder unter der Rubrik der zufälligen Staatseinnahmen aufgeführten Abgaben, wie z. B. die Justiz- und Polizeitaxen, das Straßen-Geld u. s. w., in so fern unter den Begriff der directen Steuern bringen, als sie unter dem Titel eines verhältnißmäßigen Ersatzes für einen von Seite des Staates (d. h. seiner Behörden oder Anstalten) erhaltenen besonderen Dienst oder Nutzen zu zahlen sind. Denn in so fern beziehen sie sich ja unmittelbar auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. In so fern aber ihr Betrag jenes Verhältniß übersteigt, nehmen sie die Natur der indi-

recten Steuern an, und wir zählen sie darum bei der nachstehenden Uebersicht auch wirklich den letzten bei.

Gegen die directen Steuern — wofern sie, eine jede nach der besonderen Natur ihres Gegenstandes, wohlgeregelt sind, und zumal wenn sie, alle Gattungen des Besitzes und Erwerbes treffend, die Idee der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer wenigstens annähernd oder so viel möglich verwirklichen, ist, wie ziemlich allgemein anerkannt wird, durchaus nichts einzuwenden; vielmehr sind sie — so lange die Einführung der letztgenannten Steuer nicht Statt findet — ganz vorzüglich (wenn nicht ausschließend) der Empfehlung werth. Aber freilich können sie, wenn in Bezug auf den Anschlag oder die Capitalisirung der verschiedenen ihnen unterworfenen Gegenstände nach unrichtigen Grundsätzen verfahren, oder die Steuerquote in unangemessenem Verhältnisse bestimmt wird, sehr große Bedrückungen und sehr ungebührliche Begünstigungen mit sich führen, welches Beides zumal alsdann Statt findet, wenn einige Vermögensgattungen (z. B. die Geldcapitale) von ihnen völlig verschont, und daher die übrigen um desto härter angelegt werden. Wir beschränken uns hier auf diese wenigen allgemeinen Betrachtungen. Ihre nähere Anwendung finden unsere Leser in den den einzelnen Arten der directen Steuern gewidmeten besonderen Artikeln (als Grundsteuer, Capital-, Besoldungs-, Gewerbsteuer u. s. w.).

Wir wenden uns zu den indirecten Steuern, dem Gegenstand einer lebhaft geführten Controverse, wobei Schule und Schule, und mehr noch Schule und Praxis sich unversöhnlich entgegenstehen, auch bei dem großen Gewichte der hier und dort aufgestellten Gründe eine Entscheidung kaum anders als auf Art eines Vergleiches, d. h. durch Zusammentreffen auf einer richtigen Mitte, möglich scheint.

Für's Erste muß anerkannt werden, daß den indirecten Steuern kein natürliches Rechtsfundament eigen ist, daß sie also blos auf rein positivem, d. h. auf einer, von der rechtmäßigen Staatsgewalt (in Uebereinstimmung mit den Principien des allgemeinen Staatsrechts und mit dem darüber zu erforschenden wahren Gesammtwillen) ausgegangenen, jedenfalls willkürlichen Festsetzung ruhen, oder blos aus solchem rein positiven Titel eine Rechtsbeständigkeit ansprechen können. Daß jeder Staatsangehörige, welcher beitragsfähig ist, und zwar weil er es ist, und in dem Maße, als er es ist, zur Theilnahme an der gemeinen Last mit Recht angehalten werde, geht (wie schon oben bemerkt worden) unmittelbar aus Zweck und Inhalt des Staatsvertrages hervor, oder ist die natürliche, rechtsnothwendige Folge des durch denselben gegründeten gesellschaftlichen Vereins. Auch daß derjenige, der noch außer dem allgemeinen Staatsschutze einen besonderen Dienst für sich oder das Seinige von Seite des Staates in Anspruch nimmt, dafür eine angemessene Vergütung leiste, mag wenigstens als billig anerkannt werden. Dem positiven Gesetze kommt dann blos noch

die nähere Regulirung der im Allgemeinen schon von selbst bestehenden Steuerschuldigkeit nach Anschlag, Maß und Weise zu, und diese Regulirung soll nach ihrem Zwecke nichts Anderes sein, als die den concreten Verhältnissen bestimmter Staaten und Bürgerclassen, sodann auch bestimmter Orte, Besitzthümer, Erwerbsquellen u. s. w. angepaßte Ausführung des allgemeinen oder vernunftrechtlichen Besteuerungsprincips. Dagegen ist bei den indirecten Steuern nicht nur die nähere Bestimmung oder Ausführung, sondern auch der Titel der Steuerforderung rein positiv, d. h. durchaus aus keiner schon naturrechtlich anzuerkennenden Schuldigkeit abzuleiten. Daß der Bürger darum dem Staate schon vernunftrechtlich einen Beitrag schulde, weil er z. B. hungrig oder durstig ist und deshalb Speise oder Trank zu sich nimmt, oder weil er, seine Blöße zu bedecken, sich ein Kleid kauft oder, um sich zu wärmen, Holz anschafft, überhaupt weil er ein Bedürfniß oder ein Gelüste befriedigt; oder auch z. B. weil er irgend ein Erträgniß seines (ohnehin schon besteuerten) Grundes, z. B. Wein, Früchte, Vieh u. s. w., zu Geld macht (vielleicht gerade um daraus die Steuer zu bezahlen), oder auch den Grund selbst verkauft, oder weil er einen Hund hält, in der Karte spielt, eine Zeitung lies't, einen Brief schreibt oder empfängt u. s. w., oder weil er einen Proceß führen muß, oder gar weil er ihn (obschon bona fide streitend) verliert, oder weil er eine Land- oder Wasserstraße befährt u. dergl. — dieses wird Niemand zu behaupten oder zu lehren wagen. (Es versteht sich natürlich, daß hier in Ansehung derjenigen Gattungen der indirecten Steuern, die aus Anlaß einer vom Staate erhaltenen besonderen Wohlthat zu entrichten sind, nicht von der solchem Vorempfange wirklich entsprechenden Vergütung die Rede ist, sondern blos von der noch darüber hinausgehenden, mithin eigentlichen und in so fern wirklich indirecten Steuerforderung.) Wenn also gleichwohl aus solchen Gründen oder bei solchen Anlässen etwas bezahlt werden muß; so geschieht es lediglich darum, weil das positive Steuergesetz es so verordnet hat, und es ist daher zur Rechtfertigung einer solchen Verordnung die Angabe von anderen Gründen nothwendig, als diejenigen sind, auf welchen die Steuerpflicht im Allgemeinen und auch die Steuerpflicht vom Besitzthume und Erwerbe insbesondere ruht.

Den Vertheidigern der indirecten Steuern mangeln auch wirklich solche Gründe, und zwar sehr beachtenswerthe, wenigstens sehr scheinbare, nicht. Es sind nämlich die nachstehenden:

1) Nach den heutigen Verhältnissen der Staaten, d. h. nach der Höhe der heut zu Tage durch die Finanz zu befriedigenden Forderungen des Staatshaushaltes, ist es durchaus unmöglich, die ganze, zu desselben Bestreitung nöthige Summe durch blos directe Besteuerung hereinzubringen. Man muß daher nothwendig — soll anders der Staatsbedarf vollständig gedeckt werden — noch zu indirecten Steuern seine Zuflucht nehmen. Jene Unmöglichkeit ge-

nämlich daraus hervor, daß, wollte man die ganze Staatslast auf das directe Steuercapital wälzen, die Quote der jährlichen Steuer durch ihre alsdann gegen den jetzigen Betrag wenigstens zu verdoppelnde Höhe für tausend und abermal tausend Steuerpflichtige durchaus unerschwinglich werden, jedenfalls die von dem Eigenthümer oder Unternehmer oder Arbeiter mit Recht anzusprechende Grund- oder Capital- oder Arbeitsrente ihm ungebührlich, ja mitunter bis zu seiner völligen Entmuthigung verkümmern, oder ihm den Lebensunterhalt entziehen würde.

2) Man sagt zwar, und nicht ohne Grund, daß ja auch die indirecte Steuer aus nichts Anderem als aus der Grund-, oder der Capital-, oder der Arbeitsrente bezahlt werden kann, daß also die Verdoppelung oder was immer für eine Erhöhung der directen Steuer nicht empfindlicher sein würde als die neben der gewöhnlichen directen Steuer noch weiter zu entrichtende indirecte. Allein es besteht der große Unterschied zwischen beiden darin, daß die directe Steuer — wenn man sie auch zur Erleichterung der Steuerpflichtigen nur in verhältnißmäßig kleinen, z. B. Monatsraten, einzieht — gleichwohl bei jeder Verfallzeit eine nicht unbedeutende und baare Zahlung auf einmal erheischt und gar nicht abgewendet werden kann; wogegen die indirecte sich (bei dem Verzehrer, welcher sie definitiv zu tragen hat) auf alle Tage, ja Stunden dermaßen vertheilt, daß die einzelne Entrichtung (z. B. für ein Stück Brot oder ein Glas Wein oder ein Pfund Salz u. s. w.) fast unfühlbar ist, und kein besonderes Zurücklegen von Geld nöthig macht; auch daß, wenn die durch sie bewirkte Vertheuerung einer Sache mir hart fällt, ich — wenn diese mir entbehrlich ist — mich durch Entsagung steuerfrei machen, und selbst wenn sie Gegenstand eines wirklichen Bedürfnisses ist, durch Selbstbeschränkung auf das dringend Nothwendige die Last wenigstens verringern kann; daß sonach die Zahlung der indirecten Steuer oft ganz, oft wenigstens zum Theile von meinem freien Willen abhängt, wogegen die directe jedenfalls gezahlt werden muß.

3) Es kommt dazu, daß man, wenigstens in der Regel, nur alsdann etwas kauft oder einen Genuß sich verschafft, wenn man bei Geld, mithin die (damit verbundene indirecte) Steuer zu zahlen im Stande ist, wogegen die directe Steuer gar oft verfällt, wenn der Steuerpflichtige von allen Zahlungsmitteln entblöß't ist, und daher — weil hier weder Nachlaß noch Verschub Statt findet — entweder der Zwangsvollstreckung sich unterwerfen oder zu den verderblichsten Mitteln, sich Geld zu verschaffen, greifen muß.

4) In der Regel — so sagen die Vertheidiger der indirecten Steuern weiter — verzehrt oder genießt Jeder so ziemlich nach Maßgabe seines Vermögens oder Einkommens; die indirecte Steuer also, da sie ganz vorzugsweise auf Gegenstände der Verzehrung (d. h. des Gebrauchs oder Genusses) gelegt ist, kommt in ihren Wirkungen einer Vermögens- oder Einkom-

mensſteuer, welche ja der Theorie nach die beſte iſt, nahe, und iſt von den Schwierigkeiten der Ausführung, woran dieſe leidet, frei.

5) Sodann iſt — der Behauptung dieſer Schule, zumal aber der Praktiker zufolge — ein wahrhaft vollſtändiges, d. h. wirklich alle Gattungen des Beſitzes und Erwerbes umfaſſendes Syſtem der directen Steuer, wo nicht unmöglich, doch wenigſtens höchſt ſchwer durchzuführen und mit Inconvenienzen der ſchlimmſten Art verbunden. Schon die Beſoldungsſteuer erfährt die lebhafteſten Widerſprüche, die Capitalienſteuer aber wird faſt allgemein verworfen und dergeſtalt vielleicht ein Drittheil der geſammten Vermögensmaſſe der Staatsangehörigen der Beſteuerung entzogen. Noch verſchiedene andere Einnahmsquellen (wie mancherlei Einkommen aus Privatdienſt oder aus Uebung freier Kunſt) oder Vermögensſtücke (wie z. B. Mobilien aller Art) bleiben nach den gewöhnlichen Steuerſyſtemen von der directen Auflage frei, und mehrere damit belegte ſind (wie namentlich die Gewerbscapitale und Gewinnſte) meiſt zu gering angeſchlagen oder mindeſtens nach einem höchſt unzuverläſſigen Maßſtabe geſchätzt. Dieſen nothwendigen, wenigſtens nur ſchwer vermeidlichen Mängeln des directen Steuerſyſtems nun helfen die indirecten Steuern ab, indem ſie die von jenem verſchont gebliebenen oder zu leicht angelegten Individuen und Claſſen als verzehrende, mithin ohne Ausnahme, treffen und dadurch die Allgemeinheit der Beſteuerung und eine mindeſtens annähernde Gleichheit derſelben herſtellen.

6) Sie ſind zugleich ein treffliches Mittel, auch die Fremden, die etwa zeitlich auf unſerem Gebiete verweilen, oder die in Handelsverkehr mit uns ſtehen, in's Mitleiden zu ziehen, und daher um den Betrag, der von denſelben entrichtet wird, die eigenen Angehörigen zu erleichtern.

In dieſen Behauptungen iſt allerdings viel Wahres, jedoch auch mit viel Falſchem vermiſcht enthalten. Es thut daher eine Sichtung oder nähere Beleuchtung Noth.

Den erſten Punct kann oder muß man allerdings zugeben, wenn man einerſeits die Jahr für Jahr geſteigerte, ja bereits bis zur ſchwindelnden Höhe getriebene Staatsausgabe, und anderſeits die Fehlerhaftigkeit der beſtehenden directen Steuerſyſteme betrachtet. Freilich wollte man den wirklich mit der directen Steuer belaſteten Individuen und Claſſen allein und nach dem Verhältniſſe des gegenwärtigen Anſchlags ihrer Steuercapitale das Alles weiter aufbürden, was die indirecten Steuern ertragen, ſo würde man ſie größtentheils erdrücken oder zur Verzweifelung bringen, und die Staatsgewalt müßte erröthen, wenn ſie unumwunden auszuſprechen hätte, wie viel ſie von dem Beſitzer dieſes oder jenes kleinen Ackers oder Hauſes u. ſ. w. fordere. Es iſt daher die Verſchleierung ſolcher exorbitanten Forderung mittelſt der indirecten Steuern ein treffliches Auskunftsmittel. Beſtände jedoch die von der Theorie empfohlene alleinige und allgemeine Vermögens- und Einkommensſteuer, und wäre dieſelbe der

Idee entsprechend geregelt, wäre zumal auch der Ausgabeetat nicht übertrieben; so würde jener Grund wegfallen und auch keine Verschleierung nöthig sein.

Eben so ist nicht zu leugnen, daß die Allmäligkeit, ja selbst augenblickliche Unfühlbarkeit der indirecten Steuerentrichtung sehr nachdrücklich zu ihren Gunsten spricht. Auch daß die Entrichtung bei den meisten Gattungen der indirecten Steuern mehr oder weniger vom freien Willen des sie definitiv Zahlenden (namentlich des Verzehrers, im weiten Sinne des Wortes) abhängt, macht sie für das Gefühl desselben leichter und mindert den Vorwurf der Härte. Eine blos factische Vertheuerung der Waare (die ja auch ohne die indirecte Steuer aus mancherlei Gründen eintreten kann) ist nicht so empfindlich, als eine directe Steuerzahlungsforderung, und mahnt dabei — was bei dieser der Fall nicht ist — fortwährend oder tagtäglich zur Ersparung, d. h. zur Beschränkung des Genusses auf das Nothwendige, oder auf das nach den Vermögensumständen des Verzehrenden Erschwingliche. Dagegen aber ist freilich auch wahr, daß nicht das augenblickliche Fühlen, sondern das wirkliche, aus der Summe der tagtäglich zu zahlenden kleinen Raten hervorgehende Gesammtgewicht derselben das Hauptmoment für ihre Beurtheilung ist. Der That, wenn auch nicht der Erscheinung nach, wirkt die indirecte Steuer für den sie definitiv Entrichtenden nicht anders als eine Erhöhung der ihm aufliegenden directen thun würde, und daß er es dort nicht so deutlich nachweisen kann, wie hier, wie Vieles er bezahlt, ist keine reelle Erleichterung. Auch hat die Möglichkeit, sich der Zahlung zu entziehen (durch Entsagung auf den Genuß), wenigstens bei Gegenständen des Bedürfnisses, worauf die meisten oder die einträglichsten indirecten Steuern basirt sind) eine sehr nahe gesteckte Grenze; und wo sie Statt findet oder nothwendig wird, da ist die Entbehrung selbst ein dem Druck der Steuer zu vergleichendes oder ein ohne Nutzen für den Staat dem Steuerpflichtigen weiter zugefügtes Uebel.

Ganz falsch aber ist die Voraussetzung, daß die indirecte, namentlich die Verzehrungssteuer darum leichter als die directe falle, weil, wer sich einen Gegenstand der Verzehrung anschafft, in der Regel bei Geld ist, wogegen der Erheber der directen Steuer an unsere Thüre pocht, mögen wir eben Geld haben oder nicht. Man verzehrt, d. h. man ißt oder trinkt, wenn man hungrig oder durstig ist, und man schafft sich Holz oder ein Kleid an, wenn man friert. Ist man im Augenblicke des Bedürfnisses nicht bei Geld, so muß man gleichwohl essen, und das Geld dazu — gerade wie bei der Execution wegen der directen Steuer — entweder entlehnen oder erbetteln, oder aber man muß der Steuer willen hungern, was doch sicher ein Uebel ist. Eben so bei demjenigen, welcher nur die Voraussage zu machen hat, z. B. bei dem Kaufmanne, welcher den Zoll für die eingeführte Waare, oder bei dem Wirthe, welcher das Ohmgeld

für den eingelegten Wein entrichten muß u. s. w. Wenn er das Geld zu solcher Vorauslage nicht hat und sich nicht verschaffen kann, so kauft er freilich nicht ein; aber das dergestalt erzwungene Aufgeben der Unternehmung ist ihm weit schädlicher, als es die Entrichtung der Steuer wäre.

Gleich falsch ist die Behauptung, daß Jeder (in der Regel oder im Durchschnitte) nach Maßgabe seines Vermögens oder Einkommens verzehre, folglich auch die Verzehrungssteuer in eben diesem der Theorie nach vollkommen richtigen Verhältnisse entrichte. Die Verzehrung richtet sich allernächst nach dem Bedürfnisse oder nach dem Gelüste; diese beiden aber werden mehr durch persönliche Leidenschaften und besondere Verhältnisse bestimmt als durch das Vermögen. Kränklichkeit, Angewohnheit, Kinderzahl, Stand u. s. w. können das Bedürfniß eines armen Mannes sechs- und zehnmal über jenes eines reichen erhöhen; und Leichtsinn, Lebenslust, Freigebigkeit (die doch alle kein Grund der Besteuerung sind) mögen die Verzehrung eben so weit über das Vermögensverhältniß oder auch über das Mittelmaß hinaustreiben, als Kargheit, Aengstlichkeit, Temperament u. s. w. sie diesseits dieses Maßes zurückhalten. Abgesehen aber von solchen besonderen, mit dem Vermögensstande in keinem Zusammenhange stehenden Eigenschaften und Lagen, erscheint — wo nicht das Gelüste, so doch — das Bedürfniß und die meist nach diesem sich richtende (der indirecten Steuer vorzugsweise unterliegende) Verzehrung bei Allen so ziemlich gleich, oder doch unendlich weniger ungleich als das Vermögen; und es hat daher die auf Gegenstände des gemeinen Bedürfnisses gelegte Steuer weit eher die Natur einer Kopfsteuer als einer Vermögenssteuer an sich. Die luxuriösen, den Reichen ganz eigens vorbehaltenen Genüsse sind ohnehin, mit wenigen Ausnahmen, von der indirecten Steuer frei, und einige Gattungen der letzten lasten ihrer Natur nach mehr auf dem Armen oder dem Mittelmanne, als auf dem Reichen, wie z. B. das Wirthsohmgeld, wovon derjenige, der seinen eigenen Wein im Keller hat, wenn er will, befreiet ist, während der Arme jeden nöthigen Labetrunk sich dadurch vertheuert sieht. Daher kann mit Zuversicht behauptet werden, daß, wenn eine gleiche Summe einmal durch die directe und das andere Mal durch die indirecte Besteuerung erhoben wird, von der ersten eine weit größere Quote den Reichen zur Entrichtung zufällt, als von der zweiten. Ein sicherlich sehr bemerkenswerther Umstand.

Was nun den fünften Grund, den man für die indirecten Steuern geltend macht, betrifft, so ist freilich wahr, daß durch die theils gewöhnliche, theils fast allgemeine Befreiung der Besoldeten, der Capitalisten, der Renteninhaber und anderer Classen von der directen Steuer eine ungeheuere Ueberlastung der Grundbesitzer und Gewerbsleute hervorgebracht wird, und daß eine Heilung solches Gebrechens dringend Noth thut. Wird aber dieselbe durch

die indirecte Besteuerung bewirkt? Nur alsdann wäre dieses der Fall, wenn die indirecte Steuer blos allein auf die von der directen befreieten Classen gelegt würde. So aber wird sie ja auf alle ohne Ausnahme gelegt. Es genießen daher jene privilegirten Classen nach wie vor die Befreiung von einer dem Betrage der von den übrigen zu entrichtenden directen Steuer entsprechenden Last; und diesen letzten wird, anstatt der Erleichterung, mittelst der indirecten Steuer nur noch eine weitere Bürde aufgelegt. Dem hier angegebenen Zwecke also würde offenbar weit mehr entsprochen werden durch eine ausschließlich auf die bemerkten privilegirten Classen oder Individuen zu legende Kopf- oder auch Classensteuer, als durch eine die bereits Besteuerten, wie die Unbesteuerten gleichmäßig treffende indirecte Besteuerung.

Der in dem Beizuge der Fremden erkannte Vortheil der indirecten Steuer endlich ist wirklich begründet. Doch ist der Grundsatz solches Beizuges (als allgemein gedacht und zumal bei zu weit gehender Ausübung) rückwirkend auch unseren eigenen Angehörigen, denen alsbald von Seite der fremden Staaten das Nämliche widerfahren wird, nachtheilig; auch läuft bei der Annahme, eine solche Steuer, z. B. ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Zoll, werde definitiv von den Fremden bezahlt werden, gar oft eine falsche Berechnung unter. Gar oft fällt auf uns selbst und mit drückenderem Gewichte eine Auflage zurück, deren Intention die Belastung der Fremden war.

Wird durch diese Gegenbetrachtungen das Gewicht der von den Freunden der indirecten Besteuerung aufgestellten Gründe schon um ein sehr Ansehnliches verringert, so legen die Gegner solcher Besteuerung in die Wagschale noch weiter die nachstehenden positiven Argumente:

1) Die indirecte Steuer ruhet schon nach ihrem Begriffe auf einem vom Standpuncte des Rechts höchst bedenklichen, wo nicht völlig verwerflichen — weil nämlich Eigenthum und Freiheit willkürlich beschränkenden, ja möglicher Weise ertödtenden — Principe. Dieses Princip nämlich besteht nicht im Fordern, wo man ein (natürliches) Recht dazu hat, sondern im Fordern allbort, wo etwas zu erwischen oder zu packen ist. Freilich gibt es Leute, die da vermeinen, in der Staatswirthschaft und Finanz brauche gar nicht vom Rechte, sondern nur vom Nutzen die Rede zu sein (vgl. die Recension von Krehl's Steuersysteme in den Heidelberger Jahrbüchern 1816, Juni); wir aber behaupten: überall in der Staatslehre muß die erste Frage nach dem Rechte, und erst die zweite nach dem Nutzen gehen. Mit Beziehung auf jenes Recht nun sagen wir: Ist Besitz und Erwerb der natürliche Grund und Maßstab der Steuerpflicht, so kann der Gegensatz derselben, nämlich Bedürfniß, mithin nothwendige Ausgabe, d. h. Verringerung des Besitzes oder Einkommens, nicht auch ein solcher Titel sein. Und wenn ich eine nicht nur nach natürlichem Rechte erlaubte,

sondern auch dem Staate ganz unnachtheilige, sonach zu meinem durch den Gesellschaftsvertrag durchaus nicht aufgehobenen, vielmehr bekräftigten Freiheitsrechte gehörige Handlung unternehme, z. B. esse, trinke, einen Brief schreibe u. s. w.: wie kann der Staat die Befugniß haben, sie mir zu verbieten, d. h. sie mir nur unter der willkürlich gesetzten Bedingung, dafür eine gewisse Zahlung zu leisten, erlauben? Die Anwendbarkeit solcher anmaßlichen Befugniß ist grenzenlos; das Princip, worauf sie ruhet, bedrohet also in der That alle und jede Freiheit und, in so fern die besteuerten Handlungen mir zugleich nothwendig sind (wie Essen und Trinken), auch all' mein Eigenthum, welches ja möglicher Weise verschlungen werden mag durch den Kaufpreis der mir überall nöthigen Erlaubniß. Die Finanzgewalt, wenn sie indirecte Steuern ausschreibt, rechnet also: Ich brauche Geld; die directe Steuer kann ich nicht weiter erhöhen, weil sie sonst uneinbringlich würde, oder wenigstens den Grundwerth und den Productionsgewinn zu tief herabdrückte. Ich will also das Bedürfniß zum Steuererheber oder Presser machen. Ihr Alle müßt und werdet essen und trinken; lege ich also eine Steuer darauf, so kriege ich Euch sicher. Eben so: ich weiß gewiß, daß Viele oder die Meisten von Euch Briefe schreiben oder empfangen, sich der Straße bedienen, Tabak schnupfen oder rauchen u. s. w. werden. Presse ich Euch für jede solcher Handlungen eine Taxe ab, so geht mir sicherlich viel Geld ein. Ich verbiete Euch also, auf irgend einem anderen Wege, als auf dem mit der Steuer belegten der Staatspost Briefe fortzuschicken oder zu empfangen; ich lasse Euch nicht über die Straße fahren, wenn Ihr nicht zahlt; ich fabricire oder verkaufe allein und ausschließlich den Tabak, dessen Gebrauch ich Euch gestatte, und setze darauf einen nach Willkür zu bestimmenden Preis u. s. w.; mit einem Worte: ich fordere Euch Geld ab, wo und wenn es mir beliebt, zumal aber da, wo ich Euch am Leichtesten und am Sichersten beikomme. — Wir fragen: paßt ein solcher Grundsatz für einen Rechtsstaat? So viel wenigstens ist sicher, daß, wenn auch in constitutionellen Staaten seine Ausübung, bis zu einem gewissen Puncte hin, durch die Zustimmung ächter Volksrepräsentanten, d. h. des wahren Gesammtwillens, gerechtfertigt werden kann, doch in absoluten Staaten schon durch seine bloße Aufstellung Freiheit wie Eigenthum lediglich der Herrscherwillkür Preis gegeben wird.

2) Ein anderer gegen die indirecte Besteuerung streitender Grund liegt darin, daß die nach dem Gesellschaftsvertrage zu fordernde Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Belastung durch sie unmöglich hergestellt werden kann. Die Aufgabe jedes Steuersystems soll sein, die Idee der Belastung nach Maßgabe des Vermögens und Einkommens wenigstens annähernd zu verwirklichen. Bei der indirecten Steuer aber muß diese Idee aufgegeben werden, da, welchen Gegenstand immer man für sie wähle, derselbe mit solchem Vermögen

und Einkommen theils in ganz und gar keinem, theils doch nur in einem sehr entfernten und unsicheren Zusammenhange stehen wird. Das jener Besteuerung unterworfene Bedürfniß und Gelüste, wie bereits oben bemerkt worden, ist unendlich weniger ungleich vertheilt, als das Vermögen; ja, es ist gar oft, je nach persönlichen besonderen Eigenschaften und Lagen, bei Armen in größerem Maße als bei Reichen vorhanden. Zudem kann die indirecte Steuer, in so fern sie die persönlichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seiner Familie trifft, nicht eben so, wie wenigstens zum Theile bei der directen möglich ist, auf die Consumenten überwälzt werden. Denn wenn der Bauer und der Gewerbsmann auch mitunter im Stande sind, durch verhältnißmäßige Erhöhung des Preises ihrer Erzeugnisse die bezahlte directe Steuer theilweise wieder hereinzubringen, so kann dieses bei der ihre Person und ihre Familie treffenden Verzehrungssteuer darum nicht geschehen, weil sie sonst die Concurrenz mit anderen für ihre Familie weniger bedürfenden Verkäufern nicht aushalten würden. Es wird solchergestalt durch die indirecte Steuer nicht nur zwischen Classe und Classe, sondern auch zwischen Genossen derselben Classe eine schreiende Ungleichheit der Belastung erzeugt, und dieses für Viele äußerst drückend, ja oft ganz unerträglich gemacht. Es ist dieses um so mehr der Fall, da bei den meisten dieser Steuern ein Nachlaß, wie man ihn bei den directen Steuern den Dürftigsten gewähren kann, gar nicht Statt findet. Selbst der Bettler muß die Korn-, Bier- und Weinaccise zahlen, wenn er aus dem Armenpfennig sich ein Stück Brot oder einen kleinen Labetrunk anschafft.

3) Zudem läßt sich — was ein weiterer Verwerfungsgrund ist — das wahre Gewicht dieser Steuer, sowohl für den Einzelnen, als für die Gesammtheit, durchaus nicht, auch nur mit annähernder Genauigkeit, bestimmen. Zu dem Bruttoertrage derselben im Ganzen oder der davon jedem Einzelnen durchschnittlich treffenden Quote (und wie schwer ist schon die letzte zu berechnen!) müßte nämlich noch beigesetzt werden die Härte der Entbehrung, welche wenigstens der Aermere der Steuer willen sich auflegt, sodann die Verkümmerung oder völlige Verhinderung so manches — sonst Vortheil verheißenden, durch die Steuer jedoch mit Verlust bedroheten oder unmöglich gewordenen — Handels oder Geschäftes, endlich die Menge der Plagereien, Freiheitsbeschränkungen, Unannehmlichkeiten aller Art, welche die Einhebung der indirecten Steuern, wenn Defraudation verhütet werden soll, unausbleiblich mit sich führt, und welche für Manchen weit lästiger sind, als die Steuerentrichtung selbst.

4) Solche mit der Erhebung der indirecten Steuern nothwendig, theils wenigstens natürlich verbundene Freiheitsstörung, Geschäftshemmung, oft auch durch die inquisitorischen Maßregeln zugefügte persönliche Kränkung oder Demüthigung macht gleichfalls ein nicht ungewichtiges Argument gegen diese Steuern aus. Keine der directen Steuern — wenn einmal das Steuercapital in's Reine

gebracht, folglich nur noch vom Einzuge die Rede ist — verursacht irgend welche Beschwerden oder Störungen, die mit jenen, welche die indirecten unaufhörlich oder Tag für Tag begleiten, auch nur vergleichbar wären. Man gedenke namentlich der — oft selbst tyrannischen — Mauthgesetze, und der durch sie nicht nur den wirklich Zollpflichtigen, sondern der gesammten Bevölkerung (z. B. dem Grenzdistricte im preußischen Zollvereine) und allen Reisenden, ohne Unterschied, zugehenden Quälereien und Beschränkungen! Und dazu kommt noch die — eben durch die vielen nöthigen Aufsichts- und Controlanstalten verursachte — große Kostspieligkeit der Verwaltung, welche den Rein-Ertrag der indirecten Steuern, verglichen mit deren Roh-Ertrage, gegen jenen der directen ausnehmend herabsetzt, also den Steuerpflichtigen eine in eben diesem Verhältnisse erhöhete Last ohne irgend einen Vortheil der Staatscasse auflegt.

5) Was aber noch das Schlimmste ist: die indirecten Steuern sind, wenigstens großentheils und unter gewissen Umständen, der Volksmoralität in hohem Grade gefährlich, bringen Unzufriedenheit mit der Regierung hervor, ja, reizen nicht selten zu förmlicher Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt und zu anderen Verbrechen. Es geschieht, zumal in dem Verhältnisse, als sie hoch und die Anstalten gegen den Unterschleif streng sind. Je höher z. B. die Accise, je höher der Zoll ist, desto stärker — weil gewinnverheißender — wird die Versuchung zur Defraudation oder zur Einschwärzung. Die Schwere der Strafen, die davon abschrecken soll, reizt blos zu größerer Vorsicht und feinerer List, oder auch, wenn die Entdeckung geschehen und Flucht nicht möglich ist, zu verzweifelter Gegenwehr und verbrecherischer Gewaltthat. In der theueren Accise, in dem hohen Zolle sieht der gewöhnliche Verstand mehr nur eine factische Bedrückung, als eine rechtlich begründete Forderung; und solche Vorstellung beschwichtigt das sonst den Unterschleif verdammende Gewissen. Einmal aber auf der Bahn der Gesetzwidrigkeit befindlich, schreitet man leicht weiter und verliert bald überhaupt die Achtung gegen Gesetz und Recht. Die Regierung ihrerseits, erbittert durch die steigende Frechheit der Defraudanten und um — pflichtgemäß — die redlichen Bürger (z. B. die den Zoll entrichtenden Kaufleute gegenüber den Schmugglern) vor dem ihnen durch den Unterschleif der unredlichen zugehenden Nachtheil zu bewahren, steigert im Maße der zunehmenden Uebertretungen ihre Strenge, und geräth dergestalt leicht in ein Uebermaß derselben, wodurch sie mit der öffentlichen Meinung und dem moralischen Gefühle des Volkes sich in Widerspruch setzt und die unmittelbar von dem strafenden Arme Bedroheten zum Widerstande, zu meuterischen Complotten, ja zu einer Art von Bürgerkrieg reizt. Die Geschichte der — zumal auf Lebensnothwendigkeiten, wie z. B. das Salz, gelegten — hohen Accise, sodann die Geschichte der Zölle und Mauthen enthalten von der älteren bis zur neuesten Zeit eine Menge der niederschlagendsten, ja empörendsten Beispiele solchen Unheiles.

Einem Systeme der indirecten Steuern, welches, je nach der Auswahl der damit zu belegenden Gegenstände, nach der Höhe der Abgaben und nach den Einzugs-, Aufsichts- und Controlanstalten, die bemerkten bösen Eigenschaften an sich trägt und daher jene traurigen Wirkungen erzeugen muß, kann der wahre Gesammtwille oder ein treues Organ desselben nie und nimmer seine Zustimmung ertheilen. Sollte die Mehrheit einer Volksrepräsentation gleichwohl es annehmen, so überschreitet sie eben aus Irrthum oder Unlauterkeit ihre Vollmacht; und die durch ihr — obschon äußerlich gültiges — Gesetz Bedrückten haben dann gerechten Grund zur Beschwerde. Obschon aber dieses im Allgemeinen mag behauptet und anerkannt werden, so dürfte es doch zu weit gegangen sein, wollte man ganz unbedingt über alle und jede indirecte Steuer den Stab der Verwerfung brechen. Wenn die Gegenstände solcher Besteuerung zweckmäßig ausgewählt werden, die Steuer selbst mäßig und endlich die Administration derselben klug und human geregelt ist, so fallen die härtesten Vorwürfe weg und treten die für solche Steuern angeführten Gründe in ihr Recht. Zur Erläuterung dieser gewissermaßen als Vergleichsvorschlag aufgestellten Satzes wollen wir hier nur einiges Wenige im Allgemeinen sagen, da wir die wichtigeren Gattungen der gewöhnlich vorkommenden indirecten Steuern in besonderen Artikeln theils schon beurtheilt haben, theils später beurtheilen werden.

Sollen die indirecten Steuern der Idee einer Vermögens-Steuer sich nähern, d. h. die wohlhabenderen Classen mehr als die dürftigeren treffen, so müssen sie auf Luxusgegenstände gelegt werden, nämlich auf solche, welche in der Regel nur von reicheren Leuten begehrt oder verbraucht werden. Freilich ist die Einnahme von solchen Gegenständen minder zuverlässig, als die von Gegenständen eines allgemeinen Bedürfnisses; wenn jedoch die Steuer mäßig ist (und diese Eigenschaft fordern wir von jeder indirecten Steuer), so wird sie die Wohlhabenderen von Befriedigung ihrer gewöhnten Gelüste nicht abhalten und dergestalt gleichwohl einen ziemlich sicheren Ertrag abwerfen.

Auch auf allgemeine Lebensbedürfnisse, überhaupt auf Gegenstände eines allgemeineren Gebrauches kann indessen eine Steuer ohne wesentlichen Nachtheil gelegt werden, wenn sie 1) mäßig ist, 2) in Gegenstand und Maß sich längere Zeit hindurch gleich bleibt, 3) auf eine Weise geregelt ist, daß sie möglichst wenig Plagereien mit sich führe, und 4) zumal, daß sie in der That auf diejenigen falle, welche man bei ihrer Einführung als definitiv Zahlende im Auge hatte. Das erste Erforderniß ist das wichtigste. Nur allzu hohe indirecte Steuern führen die oben bemerkten schlimmen Folgen mit sich; eine mäßige kann ohne großes Wehe getragen werden, und bringt gleichwohl, wenn eine zahlreiche Classe oder gar die gesammte Bevölkerung ihr unterliegt, dem Staate eine ansehnliche Summe ein. Die geringe Vertheuerung der damit belegten Sache wird, zumal wenn sie einmal

eine Zeit lang bestanden, nicht sehr fühlbar sein; ja sie wird in letzterem Falle — je nachdem die Sache wirklich ein Lebensbedürfniß (z. B. Salz, Brot u. dergl.) oder nicht eben dem nothwendigen, sondern nur dem gewöhnlichen Gebrauche angehörig ist (wie die gemeineren Handelsartikel) — entweder auf die Höhe des Arbeitslohnes oder auf die Lebensweise der ärmeren Classen ihre Wirkung dahin geäußert haben, daß im ersten Falle nicht mehr der arme Arbeiter, sondern der Arbeits-Herr oder die Consumenten der Arbeitsproducte definitiv die Steuer tragen, im zweiten aber die Lebensgewohnheit, d. h. der Bedarf oder Verbrauch, allmälig mit der Vertheuerung in das entsprechende Verhältniß gekommen ist. Schwerer allerdings ist die Entfernthaltung der Plagerei, weil ohne strenge Controle die Defraudationen nicht wohl zu verhindern sind. Doch vermindert sich mit der Ermäßigung der Steuer auch der Reiz zum Unterschleife, und immerhin gibt es Mittel und Wege, die mit der Aufsicht und Einhebung jedenfalls verbundene Belästigung, der Beschaffenheit und Ausdehnung nach, mindestens erträglich zu machen. Thunlichste Vereinfachung ist hier das Hauptmittel, Achtung der Würde und der Freiheit der Bürger das oberste Gesetz. Was endlich die Ueberwälzung der Steuer auf jene Classen oder Einzelne betrifft, die nach der Intention der Auflage dieselbe eigentlich tragen sollen, so hängt die Erreichung solches Zweckes abermals theils von der Wahl der Gegenstände, theils von der Einhebungsart der fraglichen Steuern ab. Es kann, wenn hier oder dort ein Mißgriff Statt fand, geschehen, daß die Steuer, anstatt z. B. auf den Consumenten zu fallen, dem sie zugedacht ist, ganz oder doch theilweise auf den Producenten sich überwälzt, zur ungerechtesten Bedrückung desselben, oder auch daß sie ganz oder theilweise auf demjenigen liegen bleibt, welcher, der Intention der Steuer nach, blos die Vorauslage hätte leisten sollen. Das Ohmgeld z. B. wird der Wirth allerdings von seinen Gästen sich ersetzen lassen; ob aber der Weinhändler die Accise vom Weine oder der Schlächter jene vom Schlachtviehe wirklich auf den Consumenten mittelst Erhöhung des Verkaufpreises wälzen werde oder auf den Producenten mittelst Abzugs am sonst gewöhnlichen Kaufwerthe, hängt von mancherlei Umständen ab. In der Regel wird die Accise (so wie der Ausfuhrzoll oder auch wie der von den Fremden zu entrichtende Einfuhrzoll), zumal wenn sie hoch ist, den Kaufpreis beim Producenten, als erstem Verkäufer, herabdrücken, demnach, wenigstens zum Theile, von diesem getragen werden. So wird auch oft der Zoll, womit man die fremden Käufer oder Verkäufer zu treffen meint, von unseren eigenen Bürgern (Producenten oder Consumenten) der That nach getragen werden, und überhaupt gar manche indirecte Steuer durch fehlerhafte Regulirung aus einer Consumtionssteuer, die sie sein sollte, in eine Productions- oder Speculations-Steuer sich verwandeln. Wir begnügen uns mit diesen beispielsweise gegebenen Andeutungen; die weitere

Ausführung den die einzelnen Hauptgattungen der indirecten Steuern behandelnden besonderen Artikeln vorbehaltend.

Ueber die indirecten Steuern theilen sich die nationalökonomistischen und staatswirthschaftlichen Schriftsteller in ganz entgegengesetzte Ansichten. Wir wollen nur einige der Hauptauctoritäten anführen, da ein vollzähliges Verzeichniß fast endlos sein würde. Hat doch schon 1820 L. Fr. Wiederhold in seinem „Handbuche der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern" uns mit einer ausnehmend langen Namen- und Bücherliste beschenkt, und es sind seitdem noch gar viele andere Stimmen für und wider erklungen.

Schon über den Begriff der indirecten Steuern sind die Lehrer nicht einig, weswegen man auch schon, neben der Unterscheidung der Steuern in directe und indirecte, die weitere in „unmittelbare und mittelbare" oder in „zunächstige und entferntere" aufgestellt hat. Mehrere beschränken den Begriff der indirecten Steuern auf die Verzehrungs-Steuer. In der Hauptsache selbst aber erklären Viele die indirecten Steuern als eine ganz besonders empfehlenswerthe, der directen noch vorzuziehende Abgabe; Andere halten sie zwar für minder gut, als die letzten, jedoch nach Umständen, oder wohl auch überhaupt für rathsam oder gar nothwendig und zur Vollständigkeit eines guten Steuersystems mit gehörig; noch Andere endlich verwerfen sie entschieden und unbedingt. Unter ihren Vertheidigern führt zumal Adam Smith eine gewichtige Stimme, und es wird seine Auctorität von vielen Anderen als ein Hauptbeweis angeführt. Weiter vertheidigen die indirecte Besteuerung Sonnenkalb (Grundsätze der Finanzwissenschaft), J. F. Benzenberg (über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem), Christian (des impositions et de leur influence etc.), Ganilt (essay politique sur le revenu public etc.), Sartorius (in verschiedenen eigenen Abhandlungen und in Recensionen staatswirthschaftlicher Schriften in den Göttinger gel. Anzeigen), auch Say, Sismondi, sodann der Graf v. Soden, v. Jakob, Pölitz, Murhard („Kann der Staatshaushalt des deutschen Bundes der Besteuerung einheimischer Waaren entbehren?" in den politischen Annalen von 1821), Malchus und andere neuere Schriftsteller über die Finanzwissenschaft. Dagegen verwerfen die indirecten Steuern: Joh. Eschenmayer (über die Consumtionssteuer, eine staatswirthschaftliche Abhandlung), C. Krönke (ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern), Behr (Staatswirthschaftslehre), Lips (über die allein wahre und einzige Steuer ꝛc.), Lotz (Handbuch der Staatswirthschaftslehre), Destutt de Tracy (commentaire sur l'ésprit des lois de Montesquieu L. XIII.) u. A.; sodann noch viele landständische Redner und Verfasser von Flugschriften. (Vergl. die Artikel „Accise", „Ohmgeld", „Verzehrungssteuer", „Zoll" u. a.) Rotteck.

Infamie, Ehre, Ehrenstrafen. Ueber Ehre, als Princip des Rechtsstaates und der Monarchie, und

über den Zweikampf, als Schutzmittel der Ehre*). — I. Einleitung. Mehr als in anderen Lehren des Rechts und der Politik zeigen sich Mängel und Widersprüche in den Theorieen über Ehre, Infamie und Injurie. Eine Ursache hiervon mag in der Schwierigkeit der Aufgabe liegen. Ehre und Schande sind der Hauptsache nach etwas Geistiges. Sie bilden den geistigsten Theil der sichtbaren moralischen Ordnung. Je nach ihrer richtigen oder falschen Bestimmung bilden sie den wahrsten Widerschein der in einem Volke und seinen gesellschaftlichen Einrichtungen herrschenden gesunden oder verderbten moralischen Vorstellungen. Das Geistigere aber ist stets am Schwersten in seinen angemessenen Formen zu erfassen. Außerdem stehen Ehre und Infamie und Injurie in einer so lebendigen Beziehung unter sich und mit ihrem gemeinschaftlichen Grundprincipe, daß schon die gewöhnlich getrennte Behandlung derselben nicht blos Wiederholungen erzeugt, sondern auch ihre richtige Auffassung erschwert. Endlich betrachtete man sie bisher gewöhnlich nicht in Verbindung mit den verschiedenen Verfassungen und den Principien derselben. Dennoch ergeben sich völlig verschiedene Gesichtspuncte für dieselben in despotischen, theokratischen und freien Verfassungen.

II. Begriff von Ehre, Infamie und Injurie. — Diese Begriffe setzen durchaus eine richtige Auffassung der tiefsten Grundlagen einer sittlichen Gesellschaft und Gesetzgebung voraus.

Diese Grundlagen bestehen im Rechtsstaate oder in der freien Verfassung (siehe oben Bd. I. S. 11, III. S. 728): in der freien sittlichen Persönlichkeit und Würde und der Achtung derselben, in ihrer Achtung sowohl von der Person selbst als von der Gesellschaft, in welcher sie lebt und von welcher ihre Lebensverhältnisse abhängen.

Das Wesen der Sittlichkeit und jeder sittlichen Gesetzgebung ist es, daß sie auch unabhängig von sinnlichen Antrieben und selbst gegen sie das Gute oder die sittliche Bestimmung zu achten und zu verwirklichen gebieten. Sie setzen also Freiheit und deren Vorherrschaft voraus, sind an sie gerichtet.

Die Freiheit eines Wesens aber besteht in der inneren Fä-

---

*) Zur Literatur über die Materie gehören: Weber, Ueber Injurie und Schmähschriften, 3. Abth., Schwerin und Wismar, 1797 – 1800; Marezoll, Ueber die bürgerliche Ehre, ihre Entziehung und Schmälerung, Gießen, 1824; Grolman, in dessen Magazin für die Philosophie des Rechts, Bd. I. Heft 1; v. Almendingen, in Grolman's Magazin für Philosophie und Geschichte des Rechts, Bd. I. u. II; Burchardi Dissert. de Infamia, Kiliae. 1819; Walter, Ueber Injurie, im neuen Archive des Criminalrechts Bd. IV. Nr. 5 u. 12; Vorträge von Duttlinger und Welcker, ein Beitrag zur Lehre von den Injurien, Freiburg, 1832; Welcker, neuer Beitrag zur Lehre von Injurien und der Preßfreiheit, Freiburg, 1833. (S. auch Filangieri I. Buch III. cap. 31, 44.)

higkeit desselben, eine Wirksamkeit selbstständig zu verursachen oder zu unterlassen, in Verbindung mit dem äußeren freien Zustande oder mit der Möglichkeit dieser Verursachung in einem ihm gesetzlich zustehenden freien Lebenskreise. Ohne den letzteren würde die Freiheit nicht existent. Es gäbe nur eine Anlage dazu. Es gilt also ganz von der sittlichen Freiheit, was von der Sittlichkeit selbst gilt. Eine nur in der inneren Gesinnung bestehende Sittlichkeit eines lebendigen irdischen Wesens ist eben so wenig möglich, als eine lediglich in äußerem Wirken bestehende. Jede sittliche Gesinnung muß ihrer Natur und Bestimmung nach sich zu verwirklichen, das eigene irdische Leben oder die Welt sittlich zu gestalten, dadurch sich ihrer selbst bewußt zu werden und zu wachsen suchen. Sie wird sonst nicht lebendig da sein und bleiben. So fordert es insbesondere auch das Christenthum. (S. oben Bd. III. S. 475.) Was wäre z. B. auch die brüderliche Menschenliebe, die sich nie zu äußern strebte? Gerade eben so ist auch eine blos innere Freiheit für dieses irdische Leben ein Unding. Sie würde ebenfalls nicht wirklich sein und bleiben. Eben deshalb nun und weil alle gesunde rechtliche und politische Ordnung wesentlich auf Freiheit und Sittlichkeit beruhet, rächt sich auch die falsche Auffassung dieser Grundlage durch die falschesten Folgesätze im Rechte. So z. B. führt die Verleugnung aller wahren wirklichen Freiheit im Rechte zu der mechanischen und despotischen äußerlichen Zwangstheorie, zu dem traurigen: oderint dum metuant! Die Annahme dagegen, daß für eine sittliche Weltordnung auf Erden eine blos innere Freiheit und Sittlichkeit genüge, führt Hugo zu der unglückseligen Theorie, daß man dem Menschen alle äußere Freiheit nehmen, ihn zum Sklaven machen dürfe, ohne dadurch die Sittlichkeit irgend zu beeinträchtigen *).

Ein Wesen nun, welches mit jener inneren und äußeren Freiheit das sittliche Gesetz verwirklicht, ist eine Person. Es ist eine sittliche Persönlichkeit mit sittlicher Würde und Freiheit. Dieselbe erfordert, um im Leben und in der Gesellschaft wirksam zu werden und zu bleiben: Achtung. Es muß jenes Wesen selbst seine sittliche Bestimmung, Freiheit und Würde achten und deren Achtung von der Gesellschaft, von welcher seine Lebensverhältnisse abhängen, fordern und erhalten.

Die Selbstachtung oder die eigene Behauptung der freien sittlichen Persönlichkeit und Würde bildet die sogenannte innere Ehre. Die von der Gesellschaft freier Mitwesen anerkannte und geachtete sittliche Würde dagegen ist die sogenannte äußere Ehre, welche aber erst in Verbindung mit der inneren die ganze und wahre Ehre bildet. Ihr Wesen ist verwirklichte und anerkannte freie sittliche Individualität.

---

*) Weitere Ausführung über Freiheit s. in meinem Systeme Bd. I. S. 222 — 286.

Der verletzende Angriff auf die wahre Ehre ist Ehrbeleidigung, Injurie.

Der Mangel dagegen oder die Vernichtung der Ehre ist Schande, Ehrlosigkeit, Infamie.

Doch diese noch ganz allgemeinen Begriffe von Ehre, Injurie, Infamie bedürfen, um juristisch genügend zu werden, noch einer näheren Bestimmung nach den juristischen Grundbedingungen. So wie nämlich die moralischen Gesetzgebungen, so können auch die Sphären der Freiheit oder die Freiheit selbst, die Persönlichkeiten und ihre Ehre, mithin auch Ehrenkränkung und Ehrlosigkeit zum Theil verschieden sein.

Die Rechtsgesetze sind zwar allerdings ebenfalls moralisch und beruhen auf dem Moralgesetze; aber sie sind nur ein Theil desselben und haben (s. oben Bd. I. S. 9), wegen des Bedürfnisses des staatsgesellschaftlichen Lebens durch die gemeinschaftliche gesellschaftliche äußere Anerkennung, eine vom reinen Moralgesetze verschiedene juristische Natur und ein selbstständiges Princip erhalten. Nach diesem so entstandenen Rechtsgesetze nun erhalten jene obigen allgemeinen rein sittlichen Begriffe: Freiheit, Persönlichkeit, Ehre, ebenfalls juristische Merkmale und Erkenntnißgründe. Die juristischen Begriffe werden so theils enger, theils weiter als die allgemeinen. So ist z. B. nach dem allgemeinen moralischen Begriffe jeder vernunftfähige Mensch und nur dieser eine Person. Das Rechtsgesetz aber erweitert den allgemeinen Begriff der Persönlichkeit, indem es auch gewisse Vereine von Menschen, Gemeinden, Staaten u. s. w. als juristische Personen anerkennt. Es verengert ihn auch, wenn es manchen vernunftfähigen Menschen wegen Mangels der juristischen Anerkennung und ihrer Bedingungen, z. B. einem für völlig rechtlos erklärten Verbrecher oder den Sklaven, keine juristische Persönlichkeit beilegt.

Hiernach bleibt zwar auch für die juristische Ehre das Wesentliche der Ehre im allgemeinen Sinne. Auch sie ist innere Ehre einer Person, verbunden mit der äußeren; sie ist Selbstachtung ihrer eigenen Würdigkeit, verbunden mit der Achtung der Gesellschaft. Aber auch sie wird theils weiter als die moralische, indem sie namentlich auch den blos juristischen Persönlichkeiten, z. B. einem Staate, beigelegt wird, und indem auch ein Verlust der Ehre nicht schon jedes Mal eintritt, wenn ich Jemanden für moralisch ehrlos halte, sondern nur dann, wenn auch die juristischen Bedingungen für denselben gegeben und juristisch bewiesen sind. Der Begriff der juristischen Ehre ist auf der anderen Seite auch enger. Die juristische Ehre erheischt die juristischen Bedingungen für die Erkennbarkeit einer Würdigkeit in Beziehung auf diejenigen Pflichten, welche von dem rechtlichen Gesellschaftsvereine als wesentlich anerkannt sind. Es genügt also z. B. zur Begründung einer höheren juristischen Ehre noch nicht, daß Jemand rein moralische Vorzüge hat, oder daß er bei Anderen eine moralische Ueberzeugung von höherer Wichtigkeit begründet, ohne daß die juristi-

schen Bedingungen für die Annahme und Erkennbarkeit der höheren Ehre eintreten, ohne daß die juristische Anerkennung und Zutheilung einer höheren Standesehre Statt fand. Auch kann vielleicht ein Verbrecher sich moralisch gebessert haben, so daß er vom Standpuncte des Moralisten nicht als entehrt erscheint, während er dennoch juristisch noch die Schande seines Verbrechens trägt.

Die juristische Ehre ist nach dem Bisherigen die rechtsgesetzliche äußere Achtung oder Anerkennung der inneren Würdigkeit einer rechtlichen Persönlichkeit. Das Recht auf Ehre besteht gerade in dem rechtlichen Anspruche auf die der juristischen Ehre entsprechende äußere Anerkennung und Achtung der inneren Würdigkeit. Es erheischt von einem Jeden einerseits das eigene dieser Anerkennung entsprechende Verhalten gegen die ehrberechtigte Person, und schließt rechtswidrige injuriirende verächtliche Behandlung aus. Es fordert anderseits auch, daß man diese Achtung bei Anderen nicht rechtswidrig durch Verleumdung zerstöre. Die Ehre ist ein wahres und das erste Personen- und Statusrecht, die Rechtsgrundlage aller übrigen Rechte, die Rechtsfähigkeit *). Denn da alles Recht auf der eigenen und wechselseitigen Achtung der sittlich rechtlichen Persönlichkeiten beruhet (s. oben Bd. I. S. 9 ff.), so hängt die Möglichkeit aller anderen Rechte von der juristischen Ehre ab, davon, daß man sie nicht selbst zerstöre, oder daß man stets das erste Rechtsgebot der Römer: juristisch honest zu leben **), daß man seine honestas und dignitas heilig halte, und dann daß auch die Gesellschaft sie achte ***).

Injurie im juristischen Sinne ist dagegen jede rechtswidrige Kränkung eines Rechts auf Ehre.

Gänzliche oder theilweise Infamie aber (oder Ehrentziehung, Ehrlosigkeit oder Ehrenstrafe) ist der rechtlich verdiente Verlust des Ehrenrechts.

III. Die drei Hauptgesichtspuncte für die Ehrverhältnisse. Für eine richtige Auffassung und Durchführung aller juristischen und politischen Grundsätze über Ehre, Infamie und Injurie sind vorzüglich folgende drei aus dem Bisherigen sich ergebende Hauptgesichtspuncte festzuhalten: zuerst die unzertrennliche Verbindung des Inneren und des Aeußeren; sodann die stete Wechselverbindung von Ehre und Recht, von Ehrenminderung und Rechtsminderung, und endlich die juristische Form aller Ehrverhältnisse. Diese Hauptgesichtspuncte liegen auch dem römischen, wie dem deutschen Rechte zu

---

*) L. 5. de extraordinariis cognitionibus.

**) Mein System Bd. I. S. 250. 528.

***) Es ist sonderbar, wenn Kant'sche Juristen, z. B. Feuerbach §. 271, den Anspruch auf diese durch den Rechtsvertrag zugesagte Achtung kein Recht nennen, dennoch aber ihre Verletzungen als Rechts-Verletzungen, als Injurien erklären wollen.

Grunde und sind also auch der Schlüssel für die römische und die deutschrechtliche Theorie über diese Materie.

Es ist also für's Erste festzuhalten die stete unzertrennliche Verbindung und Wechselwirkung des Inneren und Moralischen mit dem Aeußeren. So wie nämlich nach dem Obigen (s. unter II.) die Sittlichkeit eine innere sittliche Richtung und eine äußere Verwirklichung, entweder im eigenen irdischen Sein oder in der übrigen Welt, und so wie die Freiheit zugleich jene innere Fähigkeit und den äußeren Freiheitskreis erfordert, gerade so sind auch für die Ehre jene innere Achtungswürdigkeit und die äußere Achtung unentbehrlich. Diese zwei Seiten sind so wesentlich nothwendig und beide bilden eben so erst in ihrer innigen Verbindung und Wechselwirkung ein wirkliches lebendiges Ganzes der Sittlichkeit, der Freiheit, der Ehre, wie für das menschliche Leben selbst Seele und Körper und deren innige Verbindung und Wechselwirkung nothwendig sind. Nur eine praktisch sehr verderbliche Einseitigkeit gelehrter Abstractionen führt zu einer gänzlichen Losreißung des einen Grundbestandtheiles von dem anderen.

Die unzertrennliche Verbindung der inneren Würdigkeit und der äußeren Anerkennung für die Ehre und die des Moralischen und Juristischen erkennen die gebildeten Völker und unsere Gesetze schon durch ihren Sprachgebrauch in Beziehung auf Ehre und Unehre an. Sie bezeichnen die ganze Ehre bald mit Worten, welche die innere Würdigkeit, bald mit solchen, welche die äußere Anerkennung ausdrücken, und brauchen diese Ausdrücke als gleichbedeutend. Die innere Würdigkeit bezeichnen z. B. die Ausdrücke: honestas, probitas, dignitas und die Benennungen der Personen von ungeminderter Ehre als ächte, biedere, ehrliche, ehrbare Leute, als honesti, homines probatae vitae. Die Gesetze gebrauchen in gleicher Weise die Ausdrücke turpitudo, personae turpes, unächte, unredliche, unehrliche Leute für die Ehrlosigkeit. Nur die äußere Anerkennung oder Meinung bezeichnen die Wörter: existimatio, bona opinio, fama, oder die Benennungen unberüchtigte, unverleumdete Leute für die Ehrenhaften, und berüchtigte, infames oder famosi für die Ehrlosen. Es weisen auch schon unmittelbar die beiden Hauptworte für die juristische Ehre auf deren innigen Zusammenhang mit der Sittlichkeit hin; so honor durch seinen Zusammenhang mit honestas, und Ehre durch den mit Ehrlichkeit und das ältere Wort echt (ächt) durch den mit Ehe, der heilige Bund, das Grundgesetz*). Sehr gut aber vereinigt die gesetzliche Definition der Ehre im römischen Rechte das Innere und das Aeußere, ja die Wechselverbindung von Ehre und Recht und selbst die juristische Form. Die Hauptstelle über Ehre und Schande (die citirte L. 5) definirt die

*) Vergleiche überhaupt die gesetzlichen Beweise in meinem Systeme Bd. I. S. 243.

existimatio — welche sowohl die Achtung und Ehre, wie die Rechtsfähigkeit oder rechtliche Persönlichkeit bezeichnet — als dignitatis illaesae status, legibus ac moribus comprobatus.

Gerade auch bei genauerer Betrachtung der Ehre und Schande und vernünftiger Ehrenauszeichnungen oder Ehrenbelohnungen und Ehrenstrafen wird es Jedem klar werden, daß vollends hier jede gänzliche Trennung des Aeußeren von dem Inneren, des Rechts von der Moral der Gesetze und der freien Volksmeinung verkehrt, ja völlig unmöglich ist. Was wäre eine angebliche Ehre eines Mannes ohne Achtung desselben? Und wie ist Achtung desselben möglich bei anerkannter Unwürdigkeit? Wie ist es möglich, ein sittlich gesundes Mitglied der menschlichen Gesellschaft ohne Streben nach äußerer Anerkennung und Achtung derselben zu denken, ohne Streben nach Anerkennung und Achtung seiner Mitmenschen, mit welchen es lebt, durch welche es seine geistige und moralische Bildung erhielt, durch deren Ansichten und Gefühle es der seinigen erst lebendig bewußt und gewiß wird, durch deren Mitwirkung, Zustimmung, Vertrauen, Liebe, Achtung es seine Zwecke und Aufgaben verwirklichen muß? Wer stets wie ein unwürdiges, wie ein thierisches Wesen verachtet und behandelt würde, der würde nie zu einem ihn über das Thier erhebenden beseligenden Selbstgefühle gelangen und es nicht behaupten. Deshalb nennt Aristoteles (Eth. I. 3) die Ehre die Glückseligkeit der Würdigen, welche sie suchen, um von ihrer Würdigkeit überzeugt zu werden.

Nach dem Bisherigen ist es also falsch, mit vielen Juristen*) das Wesen der Ehre nur in einer äußeren Meinung der Menschen finden und sie deshalb ein Vorurtheil nennen zu wollen. Sie wäre dann eine äußere Form ohne inneren Gehalt, ein Körper ohne Seele. Sie wäre wirklich, wie der Dichter Haller singt: „ein geschätztes Nichts der eiteln Ehre". Das leere, falsche Meinen der Menschen, den Beifall eines verkehrt oder niedrig gesinnten Pöbels und die Auszeichnung eines verdorbenen Hofes für Unwürdigkeiten zu verachten, das ist gerade die höchste Bewährung der Ehre eines würdigen Mannes. Und das Streben blos nach den der Eigenliebe schmeichelnden äußeren Anerkennungen, unabhängig von innerer Würde, ist gerade das Laster der Eitelkeit, welches den Stolz der Ehre auf die anerkannte innere Würde für kleinliche selbstische Genüsse vergißt und eben so der Tod der Männertugend wird, wie die Ehre ihre Lebenskraft ist. Es leidet also auch die Auffassung der Ehre bei Montesquieu, der sie als ein Vorurtheil und einen eiteln, selbstsüchtigen Ehrgeiz, getrennt von wahrer Sittlichkeit, auffaßt, an großer Einseitigkeit**).

Aber es ist nicht minder falsch, wenn viele Moralisten die Ehre

---

*) S. z. B. Thibaut, Pandecten §. 240.

**) L'honneur, c'est le préjugé de chaque personne, de chaque condition. La nature de l'honneur est demander des préférences et des distinctions. De l'ésprit des lois III. 6.

als etwas blos Inneres, als bloſe innere Würdigkeit betrachten und etwa, ebenfalls in Uebereinſtimmung mit jenem „geſchätzten Nichts der eiteln Ehre", die achtungsvolle Zuſtimmung und äußere Anerkennung achtbarer urtheilsfähiger Mitmenſchen verachten wollen. Dieſes wäre eine Seele ohne Körper. Der wahrhaft Tugendhafte ſtrebt, in Gemäßheit ſeiner ſittlichen Gefühle wie ſeiner Pflichten, in jener Zuſtimmung und Anerkennung für die Würdigkeit ſeines Handelns ſich das volle Bewußtſein derſelben zu ſichern und in denſelben das nöthige Vertrauen und die Mittel für weitere ſegensreiche geſellige Wirkſamkeit zu finden. Gleichgültigkeit gegen dieſe wahre Ehre iſt entweder erheuchelt oder ein Zeichen eines zerrütteten und gefährlichen Menſchen, etwa eines Menſchen, wie Rameau's Neffen von Diderot.

Es iſt endlich auch falſch, wenn die Juriſten die äußere Anerkennung der Würdigkeit, den ſogenannten guten Namen, unter der Bezeichnung als natürliche Ehre von der juriſtiſchen Ehre gänzlich trennen wollen. Dabei ſoll derſelbe dennoch in zufälliger Berückſichtigung wieder ſeine juriſtiſche Rolle ſpielen in der Theorie des Ehrenrechts; ja, man macht ihn mit Unrecht ſogar zur ausſchließlichen Grundlage einzelner Arten von Injurie und Infamie, namentlich von der Verleumdung und der infamia facti. Die äußere Anerkennung oder der gute Name rückſichtlich ſolcher rein moraliſchen, religiöſen und geiſtigen Fähigkeiten und Würdigkeiten aber, welche mit dem juriſtiſchen Ehrenrechte nichts zu ſchaffen haben, und eben ſo auch die Ausſagen in Beziehung auf ihr Gegentheil ſind juriſtiſch ganz gleichgültig und wirkungslos, mithin auch niemals Grundlagen juriſtiſcher Injurie, Verleumdung und Infamie. Ganz eben ſo iſt auch ein lediglich auf juriſtiſch nicht anerkannten oder erwieſenen individuellen ſchwankenden Meinungen und Gerüchten beruhender guter Name nichts Juriſtiſches. Der juriſtiſch erkennbare, beſtätigte oder angenommene gute Name aber, dieſe Anerkennung der wahren juriſtiſchen Würdigkeit dagegen iſt gerade die juriſtiſche Ehre ſelbſt. Jede Zerſtörung dieſer Anerkennung durch erkennbar unwürdige Handlungsweiſe iſt die Grundlage aller Infamie, ſo wie die rechtswidrige Verweigerung oder auch Zerſtörung dieſer Anerkennung oder ihrer Vorausſetzungen die Grundlage aller Injurie bildet. Nur müſſen, ſo wie ja bei Allem, was juriſtiſch werden ſoll, wie z. B. bei dem Beſitze und der rechtswidrigen Beſitzſtörung, ſorgfältig ſtets die näheren juriſtiſchen Bedingungen und Beſtimmungen in's Auge gefaßt werden.

IV. Der zweite Hauptgeſichtspunct. Er beſteht in der unzertrennlichen Verbindung und Wechſelwirkung von Ehre und Recht, mithin auch von Ehren- und Rechtsminderung, ſo daß die eine ſich immer an die andere knüpft. Wo keine Ehre, da kein Recht, und wo kein Recht, da keine Ehre. Und wo juriſtiſch die Ehre gemehrt oder gemindert iſt, da wird auch das Recht gemehrt und gemindert und umgekehrt. Alles Recht beruht ja, ſo wie der ganze Rechtsverein ſelbſt auf Anerkennung und Ach-

tung der moralischen Würde und Bestimmung und ist deren wesentliche Folge. Ohne Selbstachtung einer sittlichen Würde und ohne gegenseitige Achtung derselben ist nur sklavische Unterwerfung und despotische Knechtung, kein freier friedlicher Verein gleich unantastbarer Männer möglich. Die Menschen selbst werden Sachen für Andere oder eigennützige Genießer und Herren dieser Sachen. Eben deshalb muß denn aber auch in dem Maße, wie juristisch die Ehre vernichtet wird, auch das Recht und dessen Heiligkeit aufhören. Und eben so muß jede absichtliche rechtswidrige Geringschätzung oder Verletzung des Rechts einer Person, als der unentbehrlichen Folge der Anerkennung und Achtung ihrer persönlichen Würde, auch eine Verletzung ihrer Ehre sein. Auch dieses drücken schon die allgemeinen Erklärungen und der Sprachgebrauch des Rechts aus. So liegt es in jener Bezeichnung der Achtung und Ehre, wie der Rechtsfähigkeit und Persönlichkeit durch dasselbe Wort existimatio*); so in der römischen Bezeichnung der höchsten Ehre und zugleich des höchsten Rechts durch majestas. Es definirten sie die Römer als zugleich die höchste Ehre und die höchste Rechtsfülle des Souveräns (dignitas et amplitudo populi Romani). Diese majestas aber ist für die höchste Persönlichkeit nur ganz dasselbe, was für die der Bürger die existimatio ist. Jenes Wechselverhältniß spricht sich ferner aus in der römischen Bezeichnung der Rechtsverletzung und der Ehrbeleidigung durch ein und dasselbe Wort injuria. Injurie ist Rechtsverletzung und Ehrverletzung**). Es spricht sich endlich auch aus in dem deutschen Rechtssprichworte: rechtlos, ehelos und ehrlos, rechtlos und in dem Worte echtlos für Beides. Vollständig aber bestätigen auch die gesetzlichen Theorieen über Ehrbeleidigung und Ehrlosigkeit die erwähnte Grundansicht und sie erhalten dadurch ihre Erklärung. Ganz allgemein und bestimmt spricht sie ausdrücklich auch die römische Hauptstelle über Ehre und Infamie aus, welche insbesondere erklärt: gänzliche Ehrlosigkeit trete nur mit gänzlicher Rechtlosigkeit, nur mit dem Eintritt der Sklaverei, ein; die verschiedenen Arten von Ehren-Minderung dagegen seien verbunden mit den verschiedenen kleineren oder größeren Rechts-Minderungen***).

V. Der dritte Hauptgesichtspunct und die verschiedenen Hauptarten der Ehre nach den Rechtskreisen. Es müssen ferner für's Dritte für alle juristischen Ehrverhältnisse stets die juristischen Bedingungen und Erkenntnißgründe, überhaupt die juristische Form festgehalten werden, wodurch auf den moralischen und Meinungsgrundlagen eine Ehre, Schande, Beleidigung erst zur juristischen Ehre, Infamie

*) S. L. 5. de extraord. cognit. und das neue Archiv des Criminalrechts Bd. IV. S. 115. 116.

**) L. 1. de injuriis.

***) L. 5. de extraordinar. cognitionib. Eine vollständige Interpretation dieser merkwürdigen, bisher so vielfach mißverstandenen Hauptstelle enthält mein System Bd. I. S. 244 ff.

und Injurie wurden und so gewaltige Rechtswirkungen erhalten konnten.

Hieran knüpft sich zunächst die Hauptabtheilung der verschiedenen Arten von Ehre und Ehrentziehung. (S. die zweite Hauptfolge unter IX.) Die verschiedenen Arten der juristisch anerkannten Würdigkeit oder Unwürdigkeit hängen natürlich vor Allem ab von der Verschiedenheit der juristisch anerkannten Rechts- und Pflichtenkreise für die Menschen. Da also, wo gar kein wahrer juristischer Rechts- und Pflichtenkreis Statt findet, wie in despotischen und sklavischen Verhältnissen, da gibt es auch keine wahre Ehre und kein Gefühl für sie. In den asiatischen Despotieen kennt man zum Theil den Begriff von Ehre nicht. Hier gibt willig selbst der General und Minister seinen Körper entehrenden Mißhandlungen Preis. Nur vortheilhaftere Stellungen zur Befriedigung der egoistischen sinnlichen Begierden und etwa einer sinnlichen Eitelkeit, nicht aber wahre Ehre und ihre verschiedenen Arten sind hier zu Hause. In jedem gesitteten Rechtsstaate dagegen gibt es im Allgemeinen zwei verschiedene Hauptkreise der Pflichten und Rechte, und eben daher auch zwei verschiedene Hauptarten der Ehre und Schande, nämlich:

I. den allgemeinen Rechtskreis für alle Rechtsbürger, als sittlich rechtliche Persönlichkeiten und anerkannte Mitglieder des allgemeinen Rechtsvereins. Die anerkannte würdige Erfüllung der allgemeinen Pflichten aller Rechtsmitglieder ist also die allgemeine bürgerliche oder Menschen- oder auch Privatehre. Sie steht allen Menschen in so fern zu, als sie der Rechtsverein zur Theilnahme am allgemeinen Privatrechtskreise würdig hält, mithin nicht den Sklaven, nicht den etwa als gänzlich rechtlos Ausgestoßenen. Diese allgemeine Privatehre beruht daher nicht allein auf der menschlichen Natur, wie man gewöhnlich behauptet und auch durch den weniger scharf juristischen Namen: allgemeine Menschenehre bezeichnen will. Sie fordert vielmehr auch juristische Aufnahme und Anerkennung als eine würdige rechtliche Persönlichkeit im allgemeinen Rechtskreise. Diese wird freilich heut zu Tage in der Regel einem Menschen niemals gänzlich versagt. Aber es ist dieses vorzüglich auch zum Verständnisse der römischen und deutschen Gesetze wichtig. Je nach den verschiedenen allgemein rechtlichen Pflichtenkreisen bestimmter Classen von Personen, z. B. der Männer, der Frauen, der Studirten, der Krieger, der Kaufleute, der Gewerbtreibenden, läßt sich nun hier wieder eine verschiedene Gestalt der anerkannten Würdigkeit oder Ehre denken, z. B. die des Muths für Männer und Krieger, die der Keuschheit für Frauen, die des Credits für Kaufleute u. s. w., was vorzüglich auch für die Beurtheilung der Injurien entscheidend wird.

II. den politischen Rechtskreis für Alle, welche an dem politischen Staatsbürgerverhältnisse activ Theil nehmen. Die juristisch anerkannte würdige Erfüllung der Pflichten in diesem Rechtskreise bildet die politische Ehre. Diese aber ist ent-

weder die allgemeine politische oder staatsbürgerliche Ehre aller würdigen unbescholtenen activen Staatsbürger, oder die besondere Standesehre. Diese besteht in der anerkannten Würdigkeit in dem besonderen Pflichtenkreise der höheren politischen Stände, z. B. der Staatsbeamten, der Landstände und eines etwa constitutionell bevorrechteten Adels. Von dieser politischen Ehre ist die Ehre des Regenten, die sogenannte Majestät oder die Majestätsehre die höchste Stufe.

VI. Fortsetzung. Verschiedenheit der Ehrverhältnisse nach den verschiedenen Verfassungen und Regierungsformen, und die Ehre als Princip des Rechtsstaates und der Monarchie. — In Beziehung auf die allgemeine und die besondere politische Ehre begründen die verschiedenen politischen Pflichten, je nach der Verschiedenheit der Verfassungen, der Regierungsformen und der Nationalansichten, verschiedene Würdigkeiten und Unwürdigkeiten, verschiedene Ehre und Schande, so daß in jeder Hinsicht das römische Recht sagen konnte, man müsse bei den Ehrverhältnissen stets die öffentliche Sitte und Meinung jedes Staates (die mores civitatis) sorgfältig beachten*). Wahre politische Ehre ist nur in einem politisch freien Staate möglich, natürlich nicht in Despotieen, wo alle Unterthanen Sklaven und Sachen, nicht aber freie selbstständige geachtete Persönlichkeiten sind, wo sogar die Privatehre fehlt. Die politische Ehre existirt aber auch nicht in Theokratieen, wo die Unterthanen politisch unmündige Schützlinge der göttlichen und priesterlichen Regierung sein sollen; ferner auch nicht in absoluten Monarchieen, Autokratieen und Patrimonialstaaten, wo sie, wenn auch privatrechtlich berechtigt, doch ohne alles politische Gemeinwesen und ohne selbstständige active Theilnahme an demselben, vielmehr Privatdiener eines Patrimonialherren sind, von ihm nach seinem Gutdünken regiert, verkauft, verschenkt, vermacht werden und ihm in allem Politischen zu willen- und urtheilslosem Gehorsam blind unterworfen sind. Auch hier ist fast eben so wenig als in der reinen Despotie wahre Ehre und Schande die wahre Lebenskraft des Vereins und der Gesetze. Weit mehr ist es die Befriedigung des sinnlichen Genusses und sinnliche Furcht. Hier erhält die sinnliche Eitelkeit und eine sinnliche Genußsucht Belohnung durch bunte Livree und bunte Borten und Bänder, oder durch höhere Bedientengewalt. Wahre Staatsbürgerehre ist hier unmöglich. Und zwar ist hier das höchste Verdienst die blindeste Huldigung und Unterwerfung unter gute und schlechte Herrenhandlungen und Befehle, nicht die wahre edle und würdige, sondern die hündische Treue und Unterordnung. Deshalb hat Montesquieu, trotz jener einseitigen Darstellung von der Ehre, als bestehe sie aus bloßen Vorurtheilen und sei nur das Princip der Monarchie, doch darin sehr Recht, daß er durchaus nur den Unterthanen einer Monarchie mit festen politischen Institutionen, mit völlig unabhän-

*) L. 44. de injuriis.

gigen Gerichten, selbstständigen Corporationen und mit einer durch sie und durch Sitten und Gesetze beschränkten Königsgewalt, im Gegensatze gegen die absolute Patrimonial- oder Cabinetsherrschaft, Ehre zuschreibt. Eben so richtig setzt er das Wesen der Ehre in der Monarchie, das, wodurch sie die heilsame rettende Kraft in derselben wird, vorzüglich in ihre höhere, von der Regierungsgewalt unabhängige Selbstgesetzgebung, in ihre bis zur muthigen Lebensaufopferung entschlossene Gehorsamsverweigerung und Entgegensetzung gegen unwürdigen despotischen Königswillen. Es soll hier, wie er sagt, diese Ehre den Fürsten selbst beherrschen. Sie soll so viel wie möglich das constitutionelle und demokratische Parlament ersetzen, den Uebergang der Monarchie in die Willkür- und Furchtherrschaft der Despotie abwenden und eine Zerstörung der Fundamentalrechte, der Selbstständigkeit der Gerichte und Corporationen und der Rechte der Bürger durch Cabinets- und Hofwillkür verhindern. Sie soll die Verwandlung der Beamten, der Officiere u. A. in bezahlte, willenlose Herrendiener, Lakaien, Exequenten und Büttel, kurz in ehrlose Werkzeuge bloser Willkür gegen die Mitbürger, gegen Recht und Ehre der Nation unmöglich machen. Er sieht daher den gänzlichen Untergang der Monarchie da, wo die Großen und der Adel und die Beamten Instrumente solcher königlichen Willkür werden, wo sie glauben, Alles dem Fürsten und nichts dem Vaterlande schuldig zu sein, wenn sie feig und eitel auf die Zeichen und die Größe ihrer Sklaverei werden, wenn überhaupt die monarchischen Staaten der politischen Freiheit Englands sich nicht nähern, wenn die Macht vielmehr durch Furcht herrscht und über dem Gesetze und der Sitte steht. Montesquieu's Ehre war solchergestalt, trotz seiner verkehrten Definition, im Wesentlichen dennoch die aus dem alten germanischen persönlichen Freiheitsgeist und Ehrgefühl und zugleich aus dem kühnen, durch höhere Ideen geleiteten Mittelalter in die späteren Monarchieen übergegangene ritterliche Ehre des Adels, der freien Stadtbürger und der höheren Stände. Es war diese ihre Ehre, welche sich, ihre edleren Grundsätze und ihre Selbstgesetzgebung durch selbstständiges Ehrengericht und zuletzt durch das Gottesurtheil des Zweikampfes, der absoluten Herrscherwillkür, der höfischen Niedertracht und der despotischen Corruption und Feigheit gegenüber, mehr oder minder selbstständig erhielt. Und wer kann leugnen, daß allerdings solche Ehre in den germanischen Monarchieen nach dem Untergange der Feudalstände und vor der Entwickelung der neuen Repräsentativverfassungen, daß sie z. B. in Frankreich noch das nobelste und wohlthätigste Element war? Wer kann übersehen, daß sie, wenn auch nicht ein genügender, doch der wichtigste Damm gegen die Erniedrigungen, Feigheiten, Feilheiten und Verschlechterungen des Despotismus bildete, daß sie vor Allem die Annäherung germanischer Reiche an die orientalischen verhinderte? Wer mag leugnen, daß sie auch jetzt noch, daß sie z. B. in England und in

dem neuen Frankreich noch immer ergänzend neben den Reichsparlamenten gegen Corruption und Gemeinheit, gegen das Versinken in feige Genußsucht schützend wirkt! Montesquieu enthält hierüber einen Schatz von feinen Beobachtungen. Er ist nur einseitig in der Darstellung dieser Ehre. Er faßt hier ihr tieferes allgemeineres, wahrhaft sittliches Wesen nicht auf. Die Ehre rettet und behauptet auch in der schlimmsten Zeit Männermuth, sittliche Selbstachtung und Selbstbeherrschung. Sie rettet und behauptet in ihrer Selbstgesetzgebung, die ihr als Widerschein der sittlichen Freiheit heiliger ist, als jedes erzwungene Regierungsgesetz, die Freiheit und die Sitte. Aber gerade nur jenes edlere Wesen der germanischen Ehre war es, welches so wirkte, welches der Herabwürdigung durch Willkürbefehl und Niedertracht des Despotismus und der sklavischen Unterwerfung unter die Gewalt entgegenstand und fortdauernd in allen freien Staaten entgegenstehen soll, welches nur im Mittelalter und in den daraus hervorgegangenen Monarchieen eigenthümliche Formen annahm. Bei jener hartnäckig behaupteten Selbstgesetzgebung konnte im Einzelnen freilich auch wohl diese Ehre, bald mit Recht, bald mit Unrecht, als eigensinnig und als durch Vorurtheil bestimmt erscheinen. Aber es ist fast unbegreiflich, wie Montesquieu die ganze, in ihren Erscheinungen und Wirkungen so hohe Ehre als bloses Vorurtheil, als blose Caprice bezeichnet und als getrennt von der sittlichen Tugend und von der patriotischen Gesinnung für ein vaterländisches Gemeinwesen, ja als derselben entgegengesetzt, so daß diese letztere, die vertu, nur in Republiken, die Ehre dagegen nur in Monarchieen herrschen und nöthig sein sollte*). Wer, der einen Blick that in die alten Republiken Griechenlands und Roms in ihren schönsten Zeiten, mag es wohl leugnen, daß auch hier Ehre die mächtigste Triebfeder großer patriotischer Bestrebungen und Thaten war, und als solche durch die Gesetzgebungen behandelt und benutzt, durch Wettkämpfe und durch gesetzliche Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen aller Art gestärkt und erhalten wurde? Und wer kann es anderseits leugnen, daß mit den edelsten Richtungen, Bestrebungen und Aufopferungen für die Ehre in den Monarchieen, daß mit jenen von Montesquieu hervorgehobenen Gehorsamsverweigerungen ehrenwerther Magistrate und Generale gegen ehr- und rechtlose Machtbefehle, z. B. gegen die zur Ermordung der Hugenoten, auch wahre Tugend und eine tugendhafte Bürgergesinnung für das Vaterland, für die Mitbürger, für den König selbst verbunden waren? Wer endlich möchte heut zu Tage noch leugnen, daß die alte französische, wie die alte spanische Monarchie endlich durch Mangel an Tugend kraftlos wurden? Sie sanken erst, als jene wahre sittliche Ehre erstarb, die Montesquieu in ihren Wir-

*) Die Hauptstellen über alle jene obigen Ansichten von Montesquieu über die Ehre in seinem Esprit des lois III. 5 — 10; IV. 2; VIII. 6 — 9; V. 11; VI. 5; XI. 7.

kungen schildert, als nur jene falsche der bloßen Vorurtheile und der eiteln selbstsüchtigen Vorzüge, die er definirt, übrig blieb. So ist denn wirklich die Ehre, aber die wahre tugendhafte Ehre oder die Tugend zunächst als Achtung der eigenen und fremden sittlichen Würde und des auf diese Achtung gegründeten Rechts- und Staatsvereines, die Lebenskraft jedes freien, jedes rechtlichen Staates, des monarchischen, wie des republicanischen, so wie feige selbstsüchtige Sinnlichkeit das Princip der Despotie und blinder Glaube das der Theokratie ist. Wo je wahre Freiheit und Recht bestanden, da lebte als ihre Seele die Ehre. Ein Bürger, welcher keine Ehre und kein Gefühl für Ehre hat, wird Andere nicht achten, nicht von ihnen geachtet werden, und diese Achtung, sein und seines Volkes Recht, nicht muthvoll auf Leben und Tod fordern und vertheidigen. Die ganze Grundlage des Rechts, wechselseitige Achtung und Zutrauen auf die moralische Würde, ist unzertrennlich von der Ehre der Bürger, ist undenkbar ohne sie*). Die wahre Aufgabe des Politikers ist es also, nicht, wie Montesquieu, die dunkeln und einseitigen Vorstellungen und Vorurtheile der Ehre zu nähren und Ehre und Tugend zu zerreißen; vielmehr soll er die unzertrennliche Verbindung von tugendhafter Würdigkeit und Ehre für die republicanische und monarchische Regierungsform festhalten, so bloße Vorurtheile der Ehre zerstreuen und die wahren Ehrengrundsätze und ihr Ziel in's helle Licht stellen. Er soll dabei nur die Freiheit und freie Meinung achten und die verschiedenen Modificationen der Volks- und Regierungs- und Standesverhältnisse, ihrer Aufgaben, ihrer Pflichtenkreise und der Nationalüberzeugungen, und die dadurch entstehenden Modificationen von Ehre und Schande, von Ehrbelohnungen, Ehrbeleidigungen und Ehrentziehungen berücksichtigen. (S. sogleich VII u. VIII).

VII. Fortsetzung. Verschiedenheit der Ehre bei den alten und bei den germanischen Völkern und der Zweikampf bei den letztern. — Schon im Allgemeinen stellt sich ein Hauptunterschied zwischen den heidnischen alten Völkern und zwischen den christlichen germanischen heraus. Bei Griechen und Römern stand das irdische Bürgerthum, die bürgerliche Meinung, Tu-

*) Dieses und die oben (unt. II — V) nachgewiesene unzertrennliche Verbindung alles Rechts mit der Ehre, wie sie auch unseren Gesetzen zu Grunde liegt, erkennen überall die Alten an. Hesiod. oper. et dies V. 192. Plato Protagor. 322. C. Leg. XII. 934. E. Plutarch. ad inerudit. princip. p. 781. B. Theseus 3. C. Es war daher auch da, wo man einmal das Unrecht der Sklaverei wollte und also beschönigen mußte, eine unvermeidliche Consequenz aus jener Ehrennatur des Rechts, dem Sklaven nicht blos mit allem Recht auch alle Persönlichkeit und Ehre, sondern auch mit Aristoteles (Polit I. 1 flg.) jede Fähigkeit für Tugend und Würdigkeit abzusprechen. Die Inder erklärten daher die rechtlosen, für ewig verworfenen Paria's, die gar nicht wie die übrigen Kasten aus dem göttlichen Leibe des Brahma abstammten, als unfähig, auch nur durch Freilassung Tugendfähigkeit, Ehre und Recht zu erwerben. Menu VIII. 414.

gend und Ehre und jede gute oder schlechte republicanische Stimmenmehrheit oder herrschende Tagesmeinung meist über der unsterblichen Menschenwürde und der selbstständigen persönlichen Ueberzeugung von Sittlichkeit und Ehre. Bei den christlich germanischen Völkern bekamen die letzteren die Vorherrschaft, und mit Recht. Das Alterthum forderte daher selbst als Ehrensache stets eine republicanische Entscheidung und Regierung. Nur durch die unmittelbare republicanische Theilnahme an jener zu absoluten Regierung glaubten die Einzelnen Freiheit und Ehre zu retten. Mit dieser Regierung im Streite, aber von ihr unabhängig, konnte sich selbst, auch wo sie unsittlich und unwürdig war, fast keine persönliche Ehre geltend machen. Sie blieb das höchste Ehrengericht. Wo daher die Zeiten und die Volksmeinung schlecht wurden, oder wo gar unter monarchischer Gewalt die Volksentscheidung verstummte, da erstarb auch mehr und mehr alle wahre Ehre, und Alles ergab sich, wie in dem sinkenden Rom, rettungslos dem Schlechten. Bei den christlich germanischen Völkern dagegen konnte, als selbst unter höherem Gesetze von Recht und Ehre stehend, auch die monarchische Regierung rechtlich möglich und ehrenvoll werden. Aber es galt nun auch ihr und auch gegenüber einer republicanischen Herrschaft des Schlechten, es galt, gegenüber von unwürdigem Regierungsbefehle, die selbstständige persönliche Ehre und sittliche Ueberzeugung, die feierliche Berufung auf sie und ihr Recht. Und hierzu erhielt sich auch — in Ermangelung einer besseren — die unabhängige Institution und Entscheidung des Zweikampfes. Hier nämlich ist die Lösung des Räthsels, daß seit mehr als tausend Jahren die kirchliche und weltliche und philosophische Macht in der ganzen gebildeten Welt so vergeblich den Zweikampf bekämpften.

Denselben zu vertheidigen oder auch die Entwickelung der Mittel, ihn zu ersetzen oder zu vermindern, kann hier unsere Absicht nicht sein. Gewiß aber ist auch für seine Verminderung eine blinde, leidenschaftliche Verdammung nicht die rechte Vorbereitung. Vielmehr besteht diese letztere in der Erkenntniß dessen, was selbst, trotz Kirchenbann und Galgen und den moralistischen Verdammungsurtheilen, in der ganzen gesitteten Welt denselben festhielt, also ihn doch wohl theilweise als Bedürfniß oder wenigstens als unvermeidliches und geringeres Uebel erscheinen ließ, so daß ihn fast überall noch so viele der ersten Staatsmänner, Minister, Parlamentsmitglieder, so viele Adeliche, Officiere, Studirende für ihre Person nicht ausschlagen, ja daß selbst Männer, wie Justus Möser, ihn unter bestimmten Bedingungen ausdrücklich vertheidigen *), daß endlich, während das ganze gemeine deutsche, das französische und englische Recht keine Strafbestimmung gegen denselben enthält **), während nirgends die Nachtheile seiner Verweigerung be-

*) Patriotische Phantasieen Bd. 4. Nr. 35.
**) Heidelberger Jahrbücher 1818. Nr. 51.

seitigt sind, ihn viele Landesgesetze und Gerichte wenigstens als vergleichungsweise geringeres Uebel in Schutz nehmen. Dieses ist zum Beispiele doch wohl der Fall, wenn akademische Gesetze die kleinste Realinjurie mit Verbannung, und Duelle mit wenigen Wochen der leichtesten Gefängnißstrafen, wenn fast überall die Gerichte Duelle, zumal unblutige, in einer Weise unverfolgt lassen, wie gar kein anderes Vergehen.

Jene Erklärung nun liegt darin: man bedurfte eine vom Regierungsbefehle unabhängige, nach Montesquieu's Ausführung eine dem unwürdigen Regierungsbefehle Trotz bietende Ehre und Ehrengesetzgebung. Da aber kein Gesetz seine selbstständige Herrschaft behauptet ohne ihm entsprechende Institutionen und Entscheidungen zu seiner Realisirung, so bedurfte man sie auch für die höhere politische Ehre der Nation oder ihrer besonderen Stände, für ihre selbstständige Ehrengesetzgebung. Man bedurfte sie für die Ausbildung des persönlichen Muthes und des lebendigen Bewußtseins der Todesverachtung in Erfüllung der Ehrengesetze, vor Allem zur selbstständigen Entscheidung der Streitigkeiten über ihre Verletzungen und zur Durchführung dieser Entscheidungen.

So nun hielt man sich bisher — in Ermangelung besserer Mittel — an dasjenige, was, freilich in unvollkommener Gestalt, die Zweikämpfe leisteten, so wie die mit ihnen in unzertrennlicher Verbindung stehende selbstständige Ehrengesetzgebung, der Ehrencomment der bestimmten Stände, ferner die Kampfübung als Vorbereitung für denselben, die von den Standesgenossen in Ehrensachen förmlicher oder unförmlicher gehandhabten Ehren- oder Vermittelungsgerichte, ihre Verbannungen der von gemeiner Gewalt ausgehenden Beschimpfungen und Mißhandlungen, und endlich ihre Verrufserklärungen oder Ausstoßungen Unwürdiger aus der Gesellschaft unbescholtener Standesgenossen. Ganz natürlich blieben die Wirkungen — so wie ja, aber leider! auch die jeder anderen Erziehungs-, Gerichts- und Verfassungseinrichtung — oft sehr unvollkommen. Und gewiß bewährten Manche, ohne durch Bereitwilligkeit zu Duellen und die Kampfübungen für sie ihre Todesverachtung für die Ehre, ihren Muth und ihre Männlichkeit auszubilden, durch eine Verweigerung eines Zweikampfes größeren sittlichen Muth, als viele Duellanten im Duelle. Im Durchschnitte aber mußte die Duelleinrichtung doch wohl jene guten Wirkungen zeigen. Wie hätte sie sich sonst gegen jene unermeßliche Gewalt des Gegenkampfes — wie hätte sie sich bei dieser als ein absolut unsinniges Institut gegen die gesunde Vernunft des aufgeklärtesten Zeitalters erhalten können? Auch hier also gaben wohl unseres Vaterlandes frühere Zustände, sein Fehderecht, seine Blutrache, seine Gottesurtheile und gerichtlichen Zweikämpfe, seine Waffenspiele, sodann das Ritterthum und dessen Turniere mit ihren Ehrengesetzen, so wie endlich die späteren Duelle einem wesentlichen Elemente des freien germanischen Lebens nur besondere Formen. Blose For-

men mögen schwinden! Das Wesen selbst aber, die selbstständige persönliche Ehre und Ehrengesetzgebung und die Ausbildung muthiger männlicher aufopfernder Gesinnung und Tüchtigkeit für sie, diese müssen erhalten werden! Kurz, den Zusammenhang jener Erscheinungen mit den schönsten Vorzügen sowohl des Charakters der germanischen Völker, nämlich dem tiefen persönlichen Ehrgefühle und Freiheitssinne, als ihrer Verfassungen — nämlich der Vereinigung der höchsten sittlichen Ideen und der freien persönlichen Ueberzeugungen über sie mit dem Bürgerthume, so wie die Vereinigung der Monarchie mit Freiheit und Ehre und mit dem Schutze gegen die Erniedrigung der Despotie — dieses muß man in's Auge fassen, um die Aufgaben der Gesetzgebung über die Ehrverhältnisse richtig zu würdigen. Dieses vor Allem muß man beachten, um auch rücksichtlich der Verminderung und Unschädlichmachung der Duelle die Aufgaben gesetzgeberischer Weisheit glücklich zu lösen. Man muß überhaupt, um gegen die Duelle keine blinden, keine der Wahrheit und der Ueberzeugung seiner Anhänger widersprechenden, also unwirksamen Gesetze zu machen, überall das Wahre von dem Falschen scheiden. Denn wahrlich gerade in der Behauptung der Duelle, in diesem Jahrtausende alten Trotze gegen kirchliche und weltliche Gewalt, in dieser Verachtung des doppelten und dreifachen Todes im Kampfe, durch's Gericht und den Kirchenbann, hat die Ehrengesetzgebung dermaßen ihre souveräne Gewalt behauptet, daß hier sicher nur die moralische Wirkung reiner Wahrheit den Sieg hoffen läßt.

Nun ist es aber z. B. offenbar unrichtig und eben deshalb auch unwirksam, wenn man, wie Feuerbach, oder wie in Frankreich neuerlich Dupin, den Zweikampf an sich und jede Tödtung in demselben unter die juristischen Gesichtspuncte gewöhnlicher Selbsthülfe, Gewaltthätigkeit und sogar eines rachsüchtigen oder eines unsinnigen Mordes stellen will. Wohl können, je nach den Umständen, einzelne Duelle unter diese Gesichtspuncte fallen. Sie können selbst für einen Mord Mittel oder Veranlassung sein, und dann muß die volle Strafe dieser Verbrechen eintreten. Oft aber paßt dieser Gesichtspunct juristisch durchaus nicht. Es muß daher zur Bestrafung durch besondere Strafgesetze ein politisches oder Polizeiverbrechen des Duells erst geschaffen oder begründet werden, wobei denn alle obigen und überhaupt alle für solche polizeiliche Strafgesetze geltenden eigenthümlichen Gesichtspuncte ihr Recht behaupten. Man denke sich zum Beispiele — um hier ganz unbefangen zu urtheilen — ein Duellant, den man nach jenen juristischen Gesichtspuncten als Verbrecher vor Gericht stellte, wollte gegenüber diesen juristischen und den zum Theil besser begründeten, aber hier als bekannt vorauszusetzenden moralischen Anklagen gegen das Duell etwa Folgendes erwidern: „Ich habe weder meinen Gegner getödtet, noch hatte ich eine Absicht, ihn zu tödten. Ich hatte diese so wenig, daß ich im Gegentheile lieber selbst eine Wunde erhalten, als ihn etwa tödtlich verwunden wollte. Ja schon eine ir-

gend schwere Verwundung desselben hätte ich als ein großes Unglück für mich angesehen. Auch wählten wir eine Art des Zweikampfes, die regelmäßig keine Tödtung, ja in hundert Fällen kaum einmal schwere Verwundungen erzeugt. Ich suchte absichtlich die letztere und selbst mit eigener Gefahr zu vermeiden. Wäre sie eingetreten, so wäre sie nicht dolos gewesen. Ich habe sie aber wirklich vermieden. Hier also vom Morde und Todtschlage zu reden, ist juristischer Unsinn. Rachsüchtig war ich auch nicht. Ich beabsichtigte und erwartete sogar keine Verwundung meines Gegners. Ich war der Beleidiger; auch war mein Gegner so überlegen in den Waffen, daß nur ich eine Wunde für mich erwarten durfte. Ich und mein Gegner, wir hatten lediglich die Absicht, in einem Ehrenhandel, der sich auf gütlichem Wege nicht ehrenvoll wollte ausgleichen lassen, durch den Beweis persönlichen Muthes und muthiger Aufopferung für die Ehre zu zeigen, daß uns diese letztere höher als Alles steht, daß wir also keine Niederträchtigen sind, keine Beschimpfung und keine Verachtung unserer Standesgenossen verdienen und dulden. Wir wollten solchergestalt in ihren Augen unsere Ehre bewahren und selbst unter uns Beiden eine bessere Aussöhnung herbeiführen, als ein Injurienproceß mit seiner stets neuen und oft jahrelangen Kränkung und seinen einem Loostopfe ähnlichen unsicheren Entscheidungen geben könnte. Für diesen Zweck nun war die eigene oder die fremde Verwundung gar nicht wesentlich und auch nicht entscheidend. Diesen Zweck haben wir auch wirklich erreicht, während ein Injurienproceß unsere Ehre — die Achtung unserer Standesgenossen, die Grundbedingung freundlichen Verkehrs mit ihnen und unseres Lebensglückes — vielleicht nicht sicher gestellt hätte. In dieser wenigstens an sich weder unsinnigen, noch schändlichen Absicht, in welcher Jahrhunderte lang selbst Männer, wie Pitt und Fox, wie Wellington und Peel sich duellirten, handelten auch wir. Wollte dennoch ein Philosoph dieses Mittel, unsere Ehre zu schützen, als nach seiner Beurtheilung zweckwidrig bezeichnen — nun so müssen wir sagen, uns kam es auf unsere Ehrenrettung in den Augen unserer Genossen an. Das Verbrechen der Gewaltthätigkeit aber begingen wir ebenfalls nicht, weil Alles nach freier gegenseitiger Verabredung und Einwilligung vorgenommen und durchgeführt wurde, Gewaltthätigkeit aber nur gegen den Willen des Gegners möglich ist. Der natürliche und römisch-rechtliche Grundsatz, daß die Einwilligung des Verletzten die Verletzung aufhebt (volenti non fit injuria) da, wo nicht Niederträchtigkeit die Einwilligung absolut schimpflich macht, wird von den Römern selbst zur Aufhebung jeder Strafbarkeit und jedes Schadenersatzes angewendet, sobald in ehrenvollen Kampfübungen Einer der Theilnehmer getödtet oder verwundet wurde*). Die römischen Juristen gehen hier ganz von den Grund-

*) L. 7. §. 4. ad Leg. Aquil. L. 3. de bonis eorum. L. 9. §. 7. de pecul. L. 31. §. 3. de his qui not. u. vergl. auch die peinl. Gerichtsordnung

sätzen Platon's aus, der in seinen Gesetzen absichtlich gefährliche Spiele der Jünglinge anordnete, „„in welchen von Zeit zu Zeit einer das Leben verlieren sollte, damit Alle sich in Muth und bewußter Todesverachtung übten und über das Gemeine erheben lernten.““ Selbst das trockene römische Pandektengesetz nimmt solcher Weise ausdrücklich lebensgefährliche Kämpfe um der Ehre willen (gloriae causa) und zur Ausbildung von Muth und Männlichkeit auch bei tödtlicher Verwundung als völlig straflos, ja selbst gegen die Pflicht vom Schadenersatze in Schutz. Daß wir aber noch mit dem besonderen Zwecke der ehrenvollen Austilgung einer Ehrbeleidigung kämpften, sollte uns dieses zum Nachtheile gereichen?“ — Was man nun auch hierüber und über die Immoralität und Unchristlichkeit wenigstens gewiß von vielen Duellen denken mag, so fällt doch jedenfalls mit dem juristischen Begriffe der Gewaltthätigkeit gegen den durchaus einwilligenden Mitkämpfer auch der Begriff juristisch strafbarer Selbsthülfe hinweg. Denn auch dazu wird Gewaltthätigkeit gegen den Willen des Gegners vorausgesetzt. Gegen die Richtergewalt aber begründet die Verabredung zum Kampfe an sich noch eben so wenig eine Rechtsverletzung, als wenn man derselben durch Verabredung eines Schiedsgerichts oder einer Loosentscheidung einen Streit entzieht, wenn man diesen endigt, ohne das Gericht damit zu behelligen. Auch das Gefährliche des Unternehmens für die beiderseitig Einwilligenden macht das Unternehmen an sich noch nicht zum Rechtsverbrechen. Es sterben ja viel mehr Menschen durch freiwillig unternommenes, oft auch verabredetes gefährliches, und dennoch criminalrechtlich nicht bestraftes Tanzen, Schwimmen, Fahren, Reiten, Jagen, Trinken und Lieben als durch Duelle. Sie sterben oftmals in Unternehmungen, die viel weniger vernünftig, sittlich und für die Ausbildung von Ehre und Männlichkeit förderlich sind. Ja, die Folgen von Streithändeln, mit Ausschluß der Duelle, und selbst die Kränkungen der Injurienprocesse tödten oder beschädigen vielleicht mehr Menschen als die Duelle. Vollends wenn statt ihrer in Gesellschaften feuriger, nicht durch strenge Selbstbeherrschung und Unterordnung unter Familien- und andere Rücksichten zurückgehaltener Menschen Beleidigungen in der ersten Leidenschaft durch Schimpfen und persönliche Gewaltthätigkeiten ganzer Parteien ausgemacht werden, dann sind, abgesehen von den Gemeinheiten, ungleich mehr, oft selbst verborgen bleibende Verletzungen zu besorgen. Diese werden ausgeschlossen durch den Ehrenton, der nach der ersten Beleidigung alles Weitere der Besprechung der Genossen in der abgekühlten Stimmung des folgenden Tages, ihrem

---

§. 135. Das erste Gesetz sagt: Si quis in colluctatione vel in pancratio vel pugilis, dum inter se exercentur, alius alium occiderit, si quidem in publico certamine, cessat Aquilia, quia gloriae caussa et virtutis, non injuriae gratia videtur damnum datum. Hoc autem in servo non procedit, quoniam ingenui solent certare. In filio familias vulnerato procedit.

Sühnversuche oder im schlimmsten Falle einem genau geordneten und ermäßigten ehrlichen Kampfe mit gleichen Waffen vorbehält. Fallen doch selbst unter dem englischen gemeinen Volke, wo bei entstehendem Streite, mit Ausschluß allgemeiner Prügeleien und gefährlicherer oder hinterlistigerer Waffen, die beiden Gegner ihre Sache durch das Duell eines geregelten Boxkampfes ausmachen, bei Weitem nicht so viel gefährliche Verletzungen und Tödtungen vor, als bei uns in Deutschland. Uebrigens lieben die Briten, ähnlich wie die Alten, noch manche gefährliche Spiele und Wettkämpfe zu Wasser und zu Lande, führen selbst neue ein, wie ihre Kirchspielsjagden. In Deutschland würde ohne Duelle vielleicht jede Uebung im Waffenkampfe — so heilsam für die Gesundheit selbst, wie für Männlichkeit, Muth und Ehrgefühl — gänzlich aufhören! In Frankreich aber hörte man unlängst einen Veteranen, welcher, so wie Blücher, den siebenjährigen Krieg und alle Revolutionskriege mitkämpfte, behaupten, daß die Franzosen seit Verbannung der Prügelstrafe und der Einführung der Duelle auch unter den gemeinen Soldaten an Ehrgefühl und persönlicher Tapferkeit unvergleichbar zugenommen hätten.

Erst nach Erwägung aller dieser und ähnlicher Gesichtspuncte wird die Gesetzgebung die Zweikämpfe, die schon an sich vielleicht eben so wenig gänzlich ausrottbar sind, als andere noch viel gefährlichere und häßlichere Vergehen, zu verringern, so wie überhaupt und insbesondere auch durch Bekämpfung der Pistolenduelle unschädlicher zu machen suchen. Sie wird aber vor Allem ihre guten Wirkungen und ihre Befriedigung der sonst nicht genügend berücksichtigten Bedürfnisse zweckmäßig zu ersetzen suchen. Sie wird sie vielleicht auch theilweise und in Verbindung mit Ehrengerichten als noch unentbehrliches Mittel und verhältnißmäßig geringeres Uebel für's Gute benutzen können. Jedenfalls muß sie, wie bei allen bedeutenden, mit den vielfachsten und tiefsten Lebensverhältnissen verwachsenen Sitten und Instituten, die Wirkungen derselben im Ganzen und Allgemeinen, nicht blos bei Einzelnen und in einzelnen Unglücksfällen, prüfen und Vortheile und Nachtheile, das Vermeidliche und Unvermeidliche gegen einander abwägen. Niemals aber darf sie auch nur einen Augenblick vergessen, daß die Herrschaft einer selbstständigen persönlichen Ehre und Ehrengesetzgebung und einer männlichen muthvollen Gesinnung und Tüchtigkeit zu ihrer Vertheidigung eine der herrlichsten Seiten unserer ganzen neueren Cultur bildet und zugleich die kräftigste Schutzwehr nicht etwa blos, wie Montesquieu will, gegen monarchische, sondern auch gegen republicanische Despotie und gegen die schmachvolle Herrschaft des Materialismus und der Gemeinheit. Selbst in Zeiten der Versunkenheit und Knechtschaft, wie einst in der napoleonischen, bleibt sie noch der Anker der Hoffnung und Rettung, die stärkste Lebenskraft zur Wiederherstellung der sittlichen Gesundheit. Bestrafe man also, vermindere man die Duelle. Verfolge man besonders die mehr als nöthig, die

ungewöhnlich gefährlichen, die muthwillig herbeigeführten, die Nöthigungen zu denselben, vor Allem jede treulose Verletzung ihrer verabredeten Ehrengesetze! Sie aber ohne genügenden Ersatz ihrer guten Wirkungen auf Leben und Tod bekämpfen zu wollen, dieses verräth sicher eine große Seichtigkeit der Auffassung unserer Cultur. Wo es vollends je dahin kommen sollte, daß die jedesmalige Regierungswillkür, daß höfische Gunst oder Pöbelgewalt die einzige und letzte Quelle und Richterin der Ehre wäre — daß gerade die Vornehmen, statt selbstständiger freier, frei gehandhabter Ehrengrundsätze, die Aussprüche der Macht als höchste Norm verehrten, und daß nicht das Gefühl und die Sprache der Ehre sich frei und kräftig erhüben gegen jede Unwürdigkeit und Niederträchtigkeit der Mächtigen — da wäre die wahre Ehre erstorben, die Monarchie wie die Freiheit vernichtet und unsere Cultur zu Grabe getragen! —

VIII. Fortsetzung. Unterschied der Ehre in der Monarchie und in dem Freistaate. — Auch in Beziehung auf die monarchischen und republicanischen Verhältnisse wird allerdings eine verschiedene Modification der Pflichten, mithin auch der Ehre sich ergeben. In der Monarchie kann und soll aufopfernde Treue gegen den Fürsten als ein wesentlicher Bestandtheil der Pflicht, mithin auch der Ehre anerkannt werden, jedoch natürlich keine servile und jene Selbstständigkeit der Ehrengesetzgebung verleugnende, weil diese mit der Freiheit auch die Ehre und die Monarchie selbst vernichtet.

Auch verträgt die Monarchie viel mehr, als der auf Mäßigung und Gleichheit angewiesene, der durch Eifersucht und Neid, also durch große Ehrbelohnungen selbst leicht gefährdete Freistaat, eine große Stufenreihe von Ehrenauszeichnungen. Auch solche sind hier zulässig, welche bleibend äußerlich die Person auszeichnen, wie der Adel, die Orden, obgleich letztere häufig mehr die Eitelkeit, als edles stolzes Ehrgefühl nähren. Fast Alles, was in den Ausführungen, z. B. von Montesquieu, von Friedrich Schlegel, über die Wohlthätigkeit und Unentbehrlichkeit des Adels für die Monarchie Wahres enthalten ist, bezieht sich darauf, daß ein Adel, wenn er das ist, was er überall sein sollte, durch Ursprung, durch Lebensverhältnisse und durch seinen Standesgeist vorzugsweise veranlaßt ist, die Herrschaft wahrer selbstständiger Ehrengrundsätze mit möglichster Sorgfalt zu bewachen. Wo das nicht ist, wo er höfisch, eitel und servil wird, da hat er allen Werth selbst aufgegeben. Je freier und gebildeter aber eine Nation ist, je mehr werden die Beamten, die Gebildeten, werden alle activen Staatsbürger, wenn auch in verschiedenen Formen, sich jener Hauptaufgabe des Adels anschließen.

In Beziehung auf das Grundprincip, welches für alle Rechtsstaaten, also für Monarchieen wie Republiken, in Tugend und Ehre besteht (s. unter VI.), wird nur folgende Verschiedenheit durch die Eigenthümlichkeiten der Regierungsformen begründet. Jene selbstständige hohe Ehre und Ehrengesetzgebung ist in der Mon-

archie, zumal der erblichen, noch weit unentbehrlicher als im Freistaate. Für's Erste ist nämlich der Einfluß der Regierungsgewalt, und mithin auch, wenn sie schlecht ist, ihr schlechter Einfluß auf Freiheit und Sittlichkeit der Regierten weit stärker und bleibender als in Republiken, in welchen die Regierten viel schneller und leichter ihren Einfluß geltend machen können und viel weniger in Gefahr kommen, servil abhängig zu werden. Kann doch in der Monarchie auch noch die Tugend der Treue selbst den Vorwand zu verderblichem Servilismus abgeben! Für's Zweite weckt die Republik weit lebendiger die Tugend des Gemeingeistes und die allgemeine patriotische Energie der Bürger. Die Kraft für diese Art der Tugend wird hier nicht durch die Tugend der Treue getheilt und in — wenn auch nur scheinbare, doch lähmende — Collisionen gebracht. In der Monarchie muß also auch deshalb die Tugend in der Gestalt der Ehre stärker für das Gute wirken. Sie muß insbesondere den König selbst und die Großen auf dem Wege des Rechts erhalten. Bei jener verminderten Gefahr großer Ehrenauszeichnung kann auch der Monarch durch Ehre stärker die Wirksamkeit Aller an den Mittelpunct des Gemeinwohles knüpfen. So aufgefaßt, liegt auch hier wieder eine tiefe, mit Irrthum vermischte und verkannte Wahrheit in dem unsterblichen Werke vom Geiste der Gesetze. Für die Regierungsform der Monarchie soll also allerdings die Tugend vorzugsweise als Ehre wirken, für die der Aristokratie als Mäßigung, für die der Demokratie als Liebe zum gleichen Rechte und Wohle Aller.

IX. Fortsetzung. Die rechtlichen Bedingungen der Zutheilung von Ehre und Schande und die politische Wichtigkeit einer steten gerechten Zutheilung derselben. Die zweite Hauptfolge der juristischen Form und Natur der Ehrverhältnisse ist diese Gerechtigkeit in Beziehung auf ihre Zuerkennung.

Es ist zunächst eine allgemeine juristische Erkennbarkeit und Beweisführung für die Würdigkeit und Unwürdigkeit und ihre Anerkennung, es sind juristische Bedingungen und Organe für diese Anerkennung nöthig. Was nun hier die innere Würdigkeit selbst betrifft, so kann diese äußerlich niemals vollständig erkannt werden. Und jedenfalls bedarf der freie gute Name, weil er sich meist zu langsam und unsicher entwickelt, eine juristische Ergänzung. Deshalb beruhet der Beweis der für die Ehre nothwendigen positiven inneren Würdigkeit in jedem einmal juristisch anerkannten Pflichten- und Ehrenkreise auf juristischer Präsumtion oder Vorausannahme. Nach dem Grundsatze von Treu' und Glauben oder nach der bona fides, als der letzten Grundlage des ganzen rechtlichen Friedens (s. „Fälschung"), wird nämlich, sobald Jemand in einen bestimmten Rechtskreis aufgenommen wurde, die fortdauernde innere Würdigkeit desselben von der ganzen Gesellschaft nothwendig so lange juristisch angenommen und geachtet, bis durch juristisch erwiesene, juristisch inhoneste Handlungen desselben diese Annahme aufgegeben wurde. (Quilibet praesumitur bonus et probus, donec probetur contrarium.) In Beziehung auf die erste

Anerkennung der Würdigkeit und die Zuerkennung damit verbundener Ehre, so wie in Beziehung auf die Beurtheilung der Beweise der Unwürdigkeit und der Zuerkennung der Ehrenminderung, worüber die augenblickliche Meinung ebenfalls irren und unsicher sein könnte *), müssen gesetzlich bestimmte Bedingungen, Formen und zweckmäßige Organe des politischen Vereins dessen Ueberzeugung begründen. Vor Allem aber ist Verlust der Ehrenrechte nur möglich bei rechtlich erwiesener Unwürdigkeit. Und wer sollte ein solches Urtheil, zugleich sich gründend einerseits auf die thatsächliche innere moralische Unwürdigkeit und die entsprechende Anerkennung und anderseits auf den Eintritt der gesetzlichen Bedingungen und Formen — besser, beruhigender, überzeugender aussprechen können — als in Verbindung mit einem juristischen Staatsgericht und seiner Controle — ein Schwurgericht von (Standesgenossen **)?

Unter solchen juristischen Bedingungen nun soll sich überall mit der wahren und in der freien öffentlichen Meinung anerkannten Würdigkeit die entsprechende juristische Ehre, Ehrenerhöhung oder Ehrenbelohnung und Rechtsmehrung verbinden, mit der Unwürdigkeit dagegen die entsprechende Ehren- und Rechtsminderung. Das ganze gesellschaftliche Rechtsverhältniß, selbst getragen durch die sittliche Würde, Ehre und wechselseitige Achtung, soll ihr lebendiger Spiegel sein und ihnen stets die angemessene Lebenskraft ertheilen. Es muß also eine gute Verwaltung, welche die höheren Lebenskräfte in ihrer natürlichen Harmonie und gesunden kräftigen Hinwirkung auf die Zwecke des Staatslebens erhalten will, bei belohnender Zutheilung und strafender Minderung von Ehren und Rechten, wie bei Beurtheilung der Ehrbeleidigungen und ihrer Genugthuung als treuer Repräsentant der wahren öffentlichen Meinung der Nation und ihrer Vereine handeln. Sie soll dieselbe in jedem besonderen Falle stets mit den höheren Grundsätzen und den rechtlichen Bedingungen vermitteln. Es ist zugleich die wichtigste Forderung der Gerechtigkeit und der Politik, daß in solcher Weise möglichst alle Zuerkennung besonderer Ehren und vom Staate ausgehender Rechte als Ehrenbelohnung der Würdigkeit, so wie deren Schmälerung oder Entziehung als verdiente Ehrenstrafe erscheine. Es muß insbesondere auch die Ertheilung von Ehrenstellen und von Belohnungen nach festen und gesetzlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, keineswegs, wie, leider! allzu oft in neuerer Zeit, nach Willkür, nach persönlicher oder Hofgunst geschehen. Das Wesen einer lebendigen sittlichen Ordnung ist Uebereinstimmung äußerer Achtung und Verachtung, der Ehre und Schande (dieses edelsten Lohnes und dieser wesentlichsten Strafe) mit dem Würdigen und Unwürdigen. Das

*) L. 15. §. 5. de injur.

**) Von besonderen Ehrengerichten, namentlich auch einzelner Stände, theils zur Handhabung der Standesehre, theils zur Ausgleichung von Ehrbeleidigungen s. den Artikel „Injurie".

Wesen einer gerechten Ordnung ist ebenfalls gerade die gerechte Austheilung nach der Würdigkeit. Die politische Lebenskraft für die Erfüllung des auf Achtung der sittlichen Würdigkeit und der rechtlichen Ordnung beruhenden Gesellschaftsgesetzes wird ebenfalls nur hierdurch begründet, nur durch die stete Erhaltung der Achtung für das Gute, der Verachtung für das Schlechte. Wehe einer Gesellschaft, in welcher diese ersten Grundbedingungen gesunden höheren Lebens mißachtet, die wesentlichste aller Harmonieen durch schreiende Widersprüche zerstört, wo die Würdigkeit geschändet, die Unwürdigkeit geehrt wird!

Die ganze Wichtigkeit dieser Harmonie wird erst vollkommen klar, wenn man die Bedeutung und Gewalt des Ehrtriebes erwägt.

Der Ehrtrieb in seinem unzertrennlichen Streben nach innerer Selbstachtung und nach der dieselbe bekräftigenden Achtung von den Mitmenschen erscheint nach der obigen Ausführung (s. unter III.) als der wahre moralische Selbsterhaltungstrieb und zugleich als der stärkste der sittlichen Geselligkeit und des geselligen Zusammenwirkens für edle Zwecke. In der Ehre besitzen die Einzelnen und die moralischen Persönlichkeiten das erhebende, kräftigende Bewußtsein ihrer Würde und höheren Bestimmung und zugleich die Grundbedingung und die Gewähr für ihre äußere Unverletzlichkeit, für das Vertrauen ihrer Mitmenschen und für die Verwirklichung ihrer Lebenszwecke, der niederen wie der höheren. Deshalb bestimmt kein anderes Gefühl gleich stark zu den höchsten Anstrengungen und Opfern. Die ganze Persönlichkeit wird bei lebendigem Ehrgefühle willig an die Erhaltung der Ehre gesetzt, denn es gilt ja die Selbsterhaltung des moralischen Daseins. Der Trieb nach Ehre und Ruhm ist, wo er einmal erwacht ist in edleren Völkern, vielleicht der stärkste aller menschlichen Triebe. Das Leben selbst gilt ihm nichts; er sucht noch jenseits der Pforten des Todes seine Befriedigung. Und so wie bei dem ägyptischen Todtengerichte, haben Belohnungen und Strafen, wenn sie die Ehre betreffen, auch dann noch volle Bedeutung, wenn alle anderen werthlos wurden, auch dann noch, wenn sie selbst erst nach dem Ende des Lebens erkannt werden.

Gerade aber für die gesellschaftliche Pflichterfüllung gibt der durch Erziehung und jene durchgeführte Harmonie zwischen Würdigkeit und Ehre gekräftigte und richtig geleitete Ehrtrieb die mächtigsten Antriebe. Er bezieht sich vorzugsweise auf sie und sie haben keinen anderen gleich starken, außer etwa den der Religion in theokratischen und sehr religiösen Zeiten, keinen, welchen die Gesellschaft selbst für ihre Pflichten so sehr bestimmen und leiten, worauf sie so sicher rechnen kann. Wo daher für die menschliche Gesellschaft die Religion nicht das Rechte erhielt, da that es die Ehre. Erst wo sie verschwindet, ist Vernichtung des Rechts und Sklaverei möglich. Insbesondere verräth es auch nur die einseitigsten Begriffe von Ehre oder die dürftigste Kenntniß der Lebensverhältnisse, wenn manche Politiker *)

*) z. B. auch Filangieri Bd. III. 36.

es verkennen, daß auch in den untersten Ständen die Ehre neben der Religion das wichtigste durchgreifendste Motiv aller Tugend und Rechtlichkeit ist. Nur wird auch hier natürlich die Ehre durch Erfüllung oder Verletzung der nächsten und wesentlichsten Pflichten und durch die Achtung oder Verachtung von dem zunächst umgebenden Kreise bestimmt.

So ist denn eine Gesetzgebung, welche den Ehrtrieb für sich und ihre Institute zu gewinnen weiß, siegreich. Keine Jugend- und keine Bürgererziehung und Bildung kann kräftiger und unerschütterlicher sein, als die auf Ehre gegründete, weil sie stets die sinnlichen und die moralischen Triebe, weil sie den ganzen Menschen gewinnt und umfaßt. Insbesondere wirken Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen im freien edlen Volke noch aus einem besonderen Grunde ungleich mehr als alle anderen Belohnungen und Strafen. Von früher Jugend auf wird nämlich durch die Schande, welche schon vor dem Ausspruche des Richters die öffentliche Meinung mit der schlechten Handlung und durch die Ehre, die sie mit der guten verknüpft, der Abscheu und die Liebe nicht, wie sonst, für Strafe und Lohn, sondern für die schlechte und gute Handlung selbst gewonnen. Das Vergehen selbst, nicht erst seine Entdeckung und richterliche Bestrafung stellen sich als zweckwidrig dar, werden dem Gefühle widerwärtig, Abscheu erregend.

Auch noch durch die Sympathie aller Genossen des gesellschaftlichen Kreises, welchem man angehört, verstärkt sich die Wirkung der Ehrbelohnungen und der Ehrenstrafen. Weil beide ihre Hauptkraft durch die öffentliche Meinung erhalten und sich zugleich so unmittelbar mit der Persönlichkeit verknüpfen, so werden dieselben als auch sie selbst berührend von den Genossen mitgefühlt und sie verdoppeln sich auch dadurch für den Betroffenen. Beurtheilt man ja doch Jeden nach seiner Gesellschaft, und jede Schande eines Standesmitgliedes trifft den Stand. Bei der wahrhaft infamirenden Handlung schließen daher die Standesgenossen, um sich selbst vom Schimpfe zu befreien, den Unwürdigen aus, und wenn ohne solche infamirende Handlung und ohne Ausschluß aus ihrer Genossenschaft beschimpfende Strafen zugefügt werden, so fühlen sie sich mitbeschimpft und erniedrigt. Dieses und ihre Beleidigung der Menschenwürde ist z. B. auch der stärkste Grund gegen Prügelstrafen. Ihre Vertheidiger hört man freilich hier und da noch sagen: „dieses oder jenes ganz verdorbene Subject läßt sich durch andere Strafen nicht bessern.“ Wohl möglich; aber bessert es sich durch die Prügel? Mehr als einmal hörte ich auf diese einfache Frage an die Vertheidiger der Prügel ein naives Verstummen. Doch das ist nicht die Hauptsache. Die ganze Classe, die ihre Mitglieder unter die schmachvolle Herrschaft der thierischen Züchtigung des Stockes gestellt sieht, wird mitbeschimpft und erniedrigt. Es wird so, bei der mehr als zweifelhaften guten Wirkung auch nur für Einzelne, das wirksamste Schutzmittel gegen Rohheiten und Niederträchtigkeiten, das edlere, feinere Ehrgefühl bei der ganzen Classe zerstört. Fühlt Ihr etwa das nicht von selbst schon, Ihr Vornehmeren, so denkt

Euch nur lebhaft, daß von Zeit zu Zeit Einzelne Euerer Mitgenossen, daß einzelne Barone, Officiere, Räthe, Amtmänner, Professoren, auf dem Marktplatze von Rechts wegen geprügelt würden! Und betrachtet doch das französische oder das jetzige der Herrschaft des schimpflichen Stocks entzogene preußische Militär! Bildet nicht hier das nun höhere Ehrgefühl den wirksamsten Damm gegen frühere Rohheiten und Niedrigkeiten und ihre Vergehungen? Und zeigt nicht mehr und mehr schon in Baden, wo der Landtag von 1831 das ganze Volk von der Erniedrigung, sich unter thierische Prügelstrafe gestellt zu sehen, befreite, in einem edleren Gefühle der Ehre und Bürgerwürde übervollen Ersatz gegen die guten Wirkungen, die etwa für einzelne individuelle Fälle und Subjecte diese rohe Strafe gehabt haben möchte?

Daß die Staaten des Alterthums viel mehr alle hier angedeuteten Grundsätze über die Ehrverhältnisse befolgten, als die meisten neueren Staaten, dieses vor Allem gab ihnen, bei sonstigen großen Mängeln, eine so bewundernswerthe innere Lebenskraft, einen so hohen, edeln Aufschwung der Bürgertugend. In ihren öffentlichen, oft gefährlichen und Männlichkeit und Muth ausbildenden Kampfübungen und Festspielen, überall in der Palästra, im Circus, auf dem Campus, auf dem Forum, wurde der Trieb nach Ruhm und Ehre ausgebildet. Wie bei den deutschen Turnieren, verbanden sich damit Ehrengerichte zum Ausschlusse derer, deren Ehre befleckt war, so wie der Preis verdienter Männer und rüstiger Kämpfer. Bei den Alten kaufte man das Verdienst nicht und nährte nicht den Geiz durch Vermögensbelohnung. Alle Belohnungen bestanden in Ehre. Und es waren diese Belohnungen, alle diese Ehrenkronen und Ehrenkränze und Ehrenpreise der verschiedensten Art, diese Ehrensitze in öffentlichen Gastmählern, die Ehrenplätze in Theatern und anderen Versammlungen, diese Ehrendenkmale und Triumphe, es waren ihre Zutheilungen, ja selbst die Ehrenbezeigungen, Inschriften und Denkmale für Todte, als Acte der öffentlichen Gerechtigkeit, gesetzlich bestimmt*). Eben so waren ihre Strafen fast nur Ehrenstrafen mit jedesmaligem Ausstoßen des Unwürdigen aus dem höheren Pflichten- und Rechtskreise. Erniedrigende körperliche Mißhandlung dagegen sollte nach Cicero's Ausdrucke durch die Porcischen und Sempronischen Gesetze nicht blos von dem Rücken, sondern auch aus den Gedanken der Bürger entfernt werden. Ehrbelohnungen und Schandstrafen aber wurden durch wahre Repräsentanten der öffentlichen Nationalmeinung, durch volksmäßige Behörden, Gerichts- und Wahlversammlungen öffentlich zugetheilt und die Ehrenbeleidigungen und ihre Genugthuung von solchen gewürdigt und ausgesprochen.

Durch Ehrbelohnungen, die gleichsam nur als eine Versinnlichung der wahren Achtung wirklicher Tüchtigkeit und Würdigkeit von

*) S. z. B. Potter's Archäologie III. 13; IV. 8.

Seiten der Mitbürger erschienen, wurde nicht, so wie etwa durch manche neuere Ehrenauszeichnungen, durch Titel und Orden, ein vorzugsweise auf nichtige Aeußerlichkeiten und eigennützige Vorrechte gerichteter eitler, ehrgeiziger Sinn genährt.

Als der persische Heerführer des Xerxes, Tigranes, von der griechischen Volks- und Jugenderziehung zur Ausbildung der Ruhm- und Ehrliebe, von ihren Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen, von ihren öffentlichen Kämpfen und Festspielen hörte, da rief er, wie Herodot erzählt (VIII. 26); „O Himmel, mit was für Menschen sollen wir strei„ten, mit Menschen, die, fühllos gegen Eigennutz, nur um Ruhm „kämpfen!"

Vor Allem entsprach nach der obigen Ausführung (Bd. III. 317), die römische Censur ganz den hier ausgesprochenen Grundideen.

Und ebenfalls diesen Grundideen entsprechend hat die lebenskräftigste und mächtigste aller neueren Nationen, die britische, das, was heut zu Tage allein jene alterthümlichen Institute ersetzen — und selbst verbessern — kann, die wahre Repräsentativverfassung ausgebildet. Und nur sie allein weis't die unglückselige Unterdrückung und Verstümmelung des freien Volkslebens durch despotische Willkür und Regierungspolizei, worunter andere Völker seufzen, vollständig zurück. So wie die Censur im Namen der höchsten sittlichen Staatsgrundsätze und als Repräsentantin der öffentlichen Nationalmeinung und unter ihrer Controle stets neu alle öffentlichen Rechte und Ehren nach der Würdigkeit unter allen Bürgern vertheilte, sie bei Unwürdigkeit entzog und das Volk und seine Stände von Unehre reinigte — so thut es auch die wahre und gute, die britische Repräsentativverfassung. Sie thut es durch ihre vollkommene Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung und ihre unter ihren Einfluß gestellte, aber der Pöbelwillkür entzogene, vielmehr an die höheren Staatsgrundsätze gebundene Gesetzgebung, Vollziehung und Richtergewalt, durch ihre Volksparlamente und Geschworenengerichte, ihre freien Volkswahlen und ihr Ministergericht. Wie sehr insbesondere auch die öffentlichen und Geschworenengerichte die sittliche Nationalmeinung repräsentiren und wahre Ehren- und Sittengerichte bilden, als solche ungleich wohlthätiger wirken, als durch ihre Entscheidung über materielle Güter und Leiden, dieses wird nur der ganz begreifen, der diese Gerichte und ihre Wirkungen selbst öfters beobachtete oder wenigstens aus öffentlichen Berichten (wie sie z. B. in Frankreich die Gazette des Tribunaux und Le Droit geben) genauer kennen lernte. Durch den Mund des Präsidenten, des Staatsanwaltes, der Advocaten, der Geschworenen, durch die Theilnahme der Zuhörer und die rechtlichen Folgen der unter diesen Einflüssen gefällten Urtheilssprüche wird in der That selbst in dem noch vielfach verdorbenen Frankreich mehr, als man es nach anderen Lebenserscheinungen nur für möglich halten sollte, ein würdiges Sittengericht über alles Unwürdige gehalten, wahrhaft furchtbar für diejenigen, welche ihm — so wie neulich der Polizeipräfect Gisquet —

anheimfallen. Es beweis't sich eben hier auf's Neue der ganze Segen der öffentlichen und collegialischen Verhandlungen. Es beweis't sich, daß, wenn nur die Stimme der Ehre und Sittlichkeit in einem Volke nicht ganz erstorben ist — das Würdige und Rechte fast jedes Mal die Vorherrschaft und eine unerwartete Gewalt erhält, sobald sie in gemeinschaftlichen öffentlichen Versammlungen ertönt, aufgemuntert alsdann und unterstützt durch das öffentliche Gewissen der Nation, durch jeden Rest von sittlicher Scham und alle moralischen Sympathieen in den Versammelten. Hunderte, welche in den Zerstreuungen eines leichtsinnigen Privatlebens und im Geheimen eine unwürdige Handlung wenig mißbilligen, ja vielleicht sich selbst erlaubt haben würden, werden nun ergriffen von der jetzt laut werdenden Sprache für das Würdige, von der öffentlichen Beschämung des Schlechten und stimmen mit ein in dessen Verabscheuung. Diese natürliche Stimmung fordert die Redenden selbst zum Aussprechen ihrer würdigsten Gefühle und Gedanken und zur Unterdrückung der unwürdigen auf. Das öffentliche Gewissen, das Gewissen aller Einzelnen wird erweckt, wird bekräftigt — das ist das Wesen der moralischen Wirkung. So betrachten nun Alle den Schuldigen, den sie ohne dieses vielleicht als unbescholtenen Genossen behandelt hätten, als einen öffentlich Gebrandmarkten. Ihn, dessen Verurtheilung von geheimem Staatsbeamtengerichte vielleicht nur ihr Mitleid oder ihren Unwillen und Mißtrauen gegen die Regierung und Richter hervorgerufen hätte, ihn verurtheilen sie nun selbst mit, wie nach Moses tiefer Gesetzgebung Alle den Verräther am Heiligthume selbst mitsteinigen sollten. Alle nehmen Antheil an der beleidigten verletzten Unschuld und an jedem edleren Gefühle. So wird mehr, als auf irgend eine andere Weise das wahre Ehrgefühl belebt, das Bessere in den Menschen ihnen selbst in's Bewußtsein gerufen und in Wirksamkeit gesetzt. Wer das leugnet, der kennt offenbar öffentliche und Geschworenengerichte nicht.

X. Die verschiedenen Arten der Ehrenminderungen und Ehrenstrafen — Nach jenem oben unter IV bezeichneten Wechselverhältnisse von Ehre und Recht erklären die römischen Gesetze, vielleicht zu streng consequent in der richtigen Grundidee, nicht blos alle dolosen Verletzungen zugleich für Ehrverletzungen oder Injurien, sondern knüpfen eben so an alle solche irgend bedeutende dolose Verletzungen zugleich eine Ehren- und Rechtsminderung als Strafe*). Jede Strafe übrigens hat etwas Beschämendes. Es lassen sich indeß die Strafen (ähnlich wie die Verletzungen, s. „Injurie") abtheilen: in Ehrenstrafen im weiteren uneigentlichen Sinne, bei welchen unmittelbar zunächst nur der Gesichtspunct der strafenden Entziehung eines anderen Rechts in Betracht kommt, und in Ehrenstrafen im engeren Sinne, welche unmittelbar und zunächst die Ehre angreifen.

Die juristische Ehrenminderung oder Ehrenstrafe ist nun nach un-

*) Vergl. Marezoll a. a. O. S. 106 ff. und gleich nachher No. II. 3.

serem gemeinen Rechte (namentlich nach der L. 5. de extraordinariis cognit.):

I. Die gänzliche Aufhebung aller Ehre des Rechtsbürgers, die gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit (consumtio existimationis). Sie trat bei den Römern ein:

1) durch Sklaverei, insbesondere durch Sklaverei zur Strafe. Der Sklave hatte keine persönliche Würde, mithin kein einziges Recht und also auch gar keine Ehre. Solche Sklaverei zur Strafe trat ein:

a) schon in der alten Zeit für diejenigen, welche sich dem allgemeinen Sitten- und Ehrengerichte der Censur entzogen und deshalb als mit der Ehre ihre Bürgerwürde freiwillig aufgebend betrachtet wurden *); ferner bei dem, der sich aus Gewinnsucht als Sklave hatte verkaufen lassen, und bei schändlicher Undankbarkeit des Freigelassenen gegen seinen Patron;

b) durch die Sklaverei der Strafe (servitus poenae) in der Kaiserzeit. Sie trat keineswegs, nach einer gewöhnlichen Annahme, schon in älterer Zeit bei Todesstrafen ein, sondern war eine Erfindung der despotischen Gewinnsucht der Kaiser, um die Güter der Verurtheilten confisciren zu können. Sie wurde später mit jeder Todesstrafe verbunden, von Justinian aber wieder aufgehoben **);

2) gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit trat (nach der citirten L. 5. de extraord. cogn.) auch bei der in der Kaiserzeit eingeführten Deportation ein ***); ferner

3) für die vogelfrei Erklärten, wie namentlich in der republicanischen Zeit die Tyrannen, ferner für diejenigen, welche aus dem Exil zurückkehrten, für die Ueberläufer und berüchtigten Räuber †).

Nach deutschem Rechte, welches in der Lehre von Ehre und Infamie keineswegs, wie irrig auch Marezoll (S. 291) annimmt, einen Gegensatz mit dem römischen bildet, trat die gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit ein:

1) bei den wenigen Sklaven, die, wie die römischen, verkauft wurden; bei den Leibeigenen, wenigstens in Beziehung auf den öffentlichen Friedensverein ††);

2) bei der definitiven Reichsacht (s. „Acht"). Nach dem Zerfalle des allgemeinen Reichsvereins in eine Reihe feudalistischer Privatvereine, wie die der Ministerialen, der Vasallen, Städte, die gegen

---

*) Liv. XLIV. 15 Cicero pro Caecin. 24. Ulpian XI. 2.

**) L. 17 de poenis und Nov. 22 und 34 c. 13. Die Verbindung der letzteren Stellen widerlegt die Meinung von Marezoll a. a. O. §. 24, als habe sie Justinian noch fortbestehen lassen. Nur erhielt er das ihm angenehme Recht der schändlichen Güterconfiscation, wenn keine Ascendenten oder Descendenten bis zum 3. Grade da waren.

***) Die Beweise in meinem Systeme S. 244.

†) Cicero epist. ad famil. 14. L. 3. §. 6. ad leg. Corn. de sicar.

††) Eichhorn, Deutsche St.- und Rechtsgesch. §. 194.

einander fast nur im faustrechtlichen Verhältnisse standen, gab es im Mittelalter ganz natürlich und folgerichtig fast eben so viele verschiedene Rechtsvereine, in welchen sich die Glieder gegenseitige friedliche Achtung und dadurch Ehre und Recht zuerkannten. Ebenfalls ganz der Wechselverbindung von Ehre und Recht entsprechend trat hier denn auch der Grundsatz: ehrlos rechtlos, in Beziehung auf diese Vereine wegen alles desjenigen ein, was nach den besonderen Bedingungen und Gesetzen dieser Vereine als der Theilnahme an denselben völlig unwürdig darstellte und also von denselben ausschloß. Diese Ehr- und Rechtlosigkeit aber brauchten natürlich während des Faustrechts andere Vereine und auch der in Trümmern fortbestehende allgemeine Reichsverein nicht anzuerkennen. Sie konnten also den aus jenen Vereinen Ausgestoßenen und in Beziehung auf sie Ehr- und Rechtlosen ihrerseits noch Rechte zugestehen.

Hieraus erklären sich die zum Theile mißverstandenen Stellen bei Eichhorn §. 194. 373. 349 und bei Marezoll S. 295 ff., nach welchen man glauben soll, der Grundsatz: ehrlos rechtlos, und: rechtlos ehrlos habe in Deutschland nicht wie in Rom die seinem Wortsinn entsprechende Bedeutung und Wahrheit gehabt. Nur beschränkte sich, lediglich durch jene faustrechtliche Trennung und Verschiedenheit der Rechtsvereine, die Ehrlosigkeit zum Theile auf die vorhin angegebene Weise. Erst seit dem bleibenden allgemeinen Landfrieden unter Maximilian, seitdem also mit gänzlicher Aufhebung des Faustrechts alle Vereine und ihre Glieder auch außerhalb ihrer Vereinigung allgemein anerkanntes Recht besaßen und anerkennen mußten, fiel auch jeder Gedanke einer gänzlichen Ehr- und Rechtlosigkeit wegen Ausstoßung aus diesen besonderen Vereinen hinweg. Sie entzog nur die besonderen Vortheile der Theilnahme an diesem Vereine, und außerdem gemeinrechtlich nur alsdann, wenn der allgem. Staatsverein an die Theilnahme an diesem Vereine, z. B. der Ritt.., der Stadtbürger, nicht etwa die davon unabhängige Rechtsbürgerehre, sondern besondere politische Ehrenrechte geknüpft hatte, mittelbar auch diese letzteren. Hier bezeichnete dann die alte Benennung „Ehrlosigkeit" für die Ausstoßung aus diesen Vereinen, außer dem Verluste der Theilnahme an seinen Vortheilen, nur den Verlust der damit verbundenen besonderen politischen Ehre. In Beziehung auf die Theilnahme an dem Reichsvereine und dem allgemeinen Rechtsverhältnisse blieb aber auch jetzt der alte Grundsatz: „ehrlos rechtlos" in seiner völlig dem Wortsinne entsprechenden Wahrheit. (S. „Acht"). Es ist also ganz falsch, allgemein behaupten zu wollen, nach deutschem Rechte habe ehrlos nie den Verlust aller Ehre und rechtlos nie den Verlust alles Rechts bedeutet, ehrlos sei also nicht ehrlos, rechtlos nicht rechtlos gewesen.

Da indessen die einzelnen Fälle der römischen Ehr- und Rechtlosigkeit unpraktisch sind, und mit dem Reiche auch die Reichsacht aufgehört hat, so kennt das gemeine deutsche Recht keine allgemeinen

Bedingungen und Formen zur Begründung einer gänzlichen Ehr- und Rechtlosigkeit. Die Todesstrafe an sich begründet sie keineswegs, sondern nur die Rechtspflicht des Verurtheilten, sein Leben auf die gesetzlich bestimmte Weise zur rechtlichen Sühne des Verbrechens sich nehmen zu lassen. Diesen Grundsatz führt das englische Recht so strenge durch, daß es selbst eine andere Art der Hinrichtung als die gesetzliche wie Mord gegen den zum Tode Verurtheilten betrachtet. Noch weniger aber soll die nur barbarischen und despotischen Reichen angehörige Güterconfiscation, diese Folge der servitus poenae, der scheußlichen Erfindung römischer Imperatoren, weder bei wirklicher Rechtlosigkeit, noch auch ohne sie bei Todesstrafen den unschuldigen Erben das Vermögen entziehen. Freilich hatten unsere despotischen Juristen diese Confiscation der römischen Tyrannen selbst gegen Justinian's angeführte Aufhebungsgesetze wieder eingeführt. Aber schon die absolut verbietende Bestimmung des Artikels 218 der Carolina verbot sie überall außer bei dem Hochverrathe und außer den seltenen Fällen, wo sie bei der Reichsacht eintreten konnte*). Und fast alle neueren Landesgesetze und Verfassungen civilisirter Staaten ehren sich, ihr Volk und ihren Landesfürsten durch Verbot dieser scheußlichen Strafe, welche in barbarischen und despotischen Reichen Criminalprocesse und Todesstrafen zu einem Mittel der Beraubung von Unschuldigen und zur Befriedigung der Habsucht der Tyrannen und ihrer Creaturen macht, zu ihnen aufreizt und schon durch dieses Mißtrauen die moralische Achtung für die Strafe und die Regierung zerstört.

II. Die Ehrenminderung (minutio existimationis). Sie besteht in gänzlicher oder theilweiser Aufhebung nur der allgemeinen politischen Staatsbürgerehre oder auch nur der höheren besonderen politischen Standesehre. Bei den Römern gehörte hierher:

1) das Exil, als Zerstörung des Bürgerrechts und aller staatsbürgerlichen Ehre. Bei uns gehört hierhin die Landesverweisung.

2) Die censorische Schande, nota censoria. (S. „Censur".)

Die deutschen religiös-sittenrichterlichen Urtheile der gemischten geistlichen und weltlichen Send- oder Synodalgerichte und der Kirchenbann haben aufgehört. Die besonderen Landesverfassungen bestimmen die Rangs- und Amtesentziehungen und die Verluste des Rechts von Ehrenzeichen wegen Unwürdigkeit. (S. unten XI.)

3) Die Infamie im engeren Sinne. Sie ist: theils A die gesetzliche oder infamia juris, theils B. die factische oder richterliche.

---

*) Koch, Vorrede zur peinlichen Gerichtsordnung §. 9. Mit völlig untriftigen Gründen und unzulässigen Emendationen greift Marezoll S. 333 diese Auslegung des Artikels 218 an. Dieses Artikels und einiger anderen Artikel absolut verbietende Bestimmungen (s. oben Bd. III. S. 279), welche das, was sie verbieten, als übelhergebracht und unrechtmäßig und unbillig im Namen des Reichs verwerfen, können natürlich nie durch die am Ende der Vorrede der Carolina gestattete Gültigkeit wohlhergebrachter, rechtmäßiger und billiger Landes-Gesetze zerstört werden.

A. Die gesetzliche ist diejenige, welche in gesetzlich genau bestimmten Fällen nicht die allgemeine Rechtsbürgerehre, wohl aber die politische Staatsbürgerehre und einige damit nach römischer Ansicht genau verbundene Privatrechte nahm. Durch die Zwölftafeln und neuere Civilgesetze begründet und bestimmt, wurde diese Ehrenstrafe doch vorzugsweise durch das prätorische Recht ausgebildet. Sie hatte hier früher vorzüglich die Aufgabe, die sittliche Würde und Ehre (honestas) der öffentlichen National- und Volksgerichte von Unwürdigkeit und Unwürdigen rein zu bewahren und später bei dem Zerfalle der Censur überhaupt die sittliche Würde und die Ehrengrundsätze des Staatsbürgervereins zu schützen. Sie war verbunden mit den Verurtheilungen a) wegen fast aller öffentlichen Verbrechen (wegen aller delicta publica ordinaria und der meisten extraordinaria), sodann b) mit der Verurtheilung in Beziehung auf alle eine wahre Unwürdigkeit und Treubrüchigkeit beurkundenden dolosen Privatdelicte und dolosen Privatverletzungen. So knüpfte sie sich z. B. an die dolosen Verletzungen in den Verhältnissen der sogenannten Freundes- oder Vertrauenscontracte, des Mandats, des Depositums, der Societas, der Tutel und an betrügliche Verletzungen, wenn mit der actio de dolo geklagt werden durfte. Doch trat bei solchen Privatverletzungen die Infamie nur dann ein, wenn nicht vor der Verurtheilung eine Aufhebung des Processes durch Vergleich eintrat, wenn also der Verletzende seine unwürdige Gesinnung so hartnäckig festhielt und zugleich durch chicanöse frivole Proceßsucht (temeritas litigandi) seine Schuld vergrößerte. c) Endlich trat die Infamie ein bei gewissen gesetzlich genau bestimmten schimpflichen Handlungen und schimpflichen Lebensweisen, z. B. beim Lenocinium und bei öffentlichen Frauenspersonen *).

Die allgemeinen Wirkungen dieser Infamie sind folgende Ausschließungen:

1) von allem staatsbürgerlichen Stimmrechte (jus suffragii) in Volks- und Wahlversammlungen;

2) von allen öffentlichen ehrenvollen, nicht blos lästigen Staatsämtern (jus honorum);

3) von dem Rechte, für Andere im Gerichte aufzutreten;

4) von der Anstellung der Klagen im Namen des Volkes oder der peinlichen Anklagen und der Popularklagen;

5) von dem Rechte, gültiges Zeugniß abzulegen;

6) von dem Rechte, zum Nachtheile von Ascendenten und Descendenten eines Erblassers in dessen Testament ernannt zu werden;

7) von der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, so lange noch unbescholtene Vormünder da sind;

8) auch sollten die Infamen bei Verbrechen härter gestraft wer-

*) Marezoll S. 123. 179. 192.

den, weil ihnen ein Theil der zuerkennenden Strafe, nämlich die Infamie selbst, nicht mehr neu zugefügt werden konnte *).

Im deutschen Rechte entsprach dieser Infamie im engeren Sinne nach dem Obigen (unter I) die Ausschließung aus solchen Vereinen, welche der Staat, so wie die Stadtbürger- und die Rittervereine, als Grundlagen seiner politischen Ehrenrechte, z. B. der landständischen, ansah, also die Ehr- und Rechtlosigkeit in diesem Sinne, wie sie auch bei dem deutschen Leibeigenen in der späteren Zeit Statt fand **). Die deutsche Infamie, als Verlust der politischen Staatsbürgerehre, trat auch, wie die römische, bei peinlichen Verbrechen und bei wirklich inhonesten treubrüchigen, niederträchtigen dolosen Verletzungen ein ***). Auch die Wirkungen dieser deutschen Ehrlosigkeit im engeren Sinne bestanden, entsprechend den römischen, im Wesentlichen in Ausschluß von den politischen Rechten und, wie ausdrücklich noch im 18. Jahrhunderte die Reichsgesetze sagen: im Ausschlusse „von ehrlichen Zusammenkünften", also von allen öffentlich rechtlichen Vereinen und ihren Versammlungen zur Ausübung der politischen Rechte, insbesondere auch von den früher stets öffentlichen und volksmäßigen Gerichtsversammlungen, von dem Richter- und Schöffenamte, von der Vornahme feierlicher gerichtlicher Geschäfte für Andere, von den Lehens- und Ministerialitäts- und städtischen Vereinen. Auch die härtere Bestrafung der Ehrlosen enthält das deutsche Recht †).

So erklärt es sich denn, daß das römische Recht über die Infamie bei uns willige Aufnahme fand, und daß die kanonischen und deutschen Gesetze und die Gerichte dasselbe unbedenklich als praktisch gültig anerkannten ††). Nur erst in neuerer Zeit suchte man gesetzwidrig diese früheren deutschen und römischen Grundsätze über die Infamie zu umgehen. Man that es theils aus Mißverständniß, indem man sich irrig unter der römischen Infamie und der ihr entsprechenden deutschen Ehrlosigkeit im engeren Sinne eine gänzliche, eine auch privatrechtliche Ehr- und Rechtlosigkeit dachte. Theils aber that man es auch, weil man die dem römischen und deutschen Rechte zu Grunde liegenden tieferen moralisch-politischen Gesichtspuncte einer flachen materialistischen Modeansicht aufopferte. Jene römischen und deutschen Bestimmungen über die Infamie sind aber nicht blos nach dem gemeinen Rechte noch juristisch gültig; sie sind auch, einzelne unseren heutigen Verhältnissen entsprechende Modificationen etwa abgerechnet, höchst heilsam, namentlich auch zur Verhinderung von Proceß-

*) Marezoll a. a. O. S. 212 ff.
**) Sachsenspiegel II. 19.
***) Sachsenspiegel I. 4. 39. 41. II. 13. Schwabenspr. 80. 81. 137. 138. 151. §. 3. 163. 200. Kaiserrecht III. 7.
†) Sachsenspr. I. 48. 61. III. 17. Schwabenspr. 114. 126. 161. 162. Sächs. Lehnr. 1. Reichsschluß v. 1731 Art. 11; v. 1772 Art. 5. Marezoll S. 293.
††) S. Marezoll S. 341.

sen und unwürdigen processualischen Chicanen. Und sie sind selbst keineswegs zu hart, wie man glaubt. Man darf ja nur jenen vortrefflichen römischen Grundsatz berücksichtigen, nach welchem der Eintritt der Infamie in den meisten Fällen abgewendet werden konnte, wenn der Verletzende das Schuldige leistete oder sich verglich, statt es zu einer nachtheiligen Entscheidung auf die infamirende Klage ankommen zu lassen. Ein Vormund, der seinen Mündel, ein Bevollmächtigter, der den ihm vertrauenden Vollmachtgeber betrüglich verletzt, und nun, an sein Unrecht gemahnt, sein Unrecht auch noch durch einen chicanös geführten Proceß zum Verderben des Getäuschten hartnäckig festhalten und vermehren will, verdient er denn nicht wirklich, wenn nun das richterliche Urtheil seine Schändlichkeit begründet findet, den Ausschluß von staatsbürgerlichem Ehrenrechte? Und was etwa wird mehr als jene römische und deutsche Infamie sich wirksam erweisen, um die wesentlichsten moralischen und rechtlichen Grundsätze der Treue und des Vertrauens, der Redlichkeit und Ehre in der menschlichen Gesellschaft festzuhalten? Unsere heutige Strafloſigkeit von hundert kleinen, aber schändlichen Betrügereien erzieht die großen Betrüger und untergräbt die würdige rechtliche Ordnung. Allerdings aber sollte nie eine Infamie eintreten, ohne daß das richterliche Erkenntniß sie mindestens durch die Zuerkennung einer infamirenden Strafe ausgesprochen hätte, also nie immediat, wie nach römischem Rechte in einigen Fällen. In Gemäßheit der Reichsgesetze von 1668 und vom 4. September 1731 könnte man auch vielleicht allgemein gegen das römische Recht (L. 40. de injuriis) dem Richter gestatten, da, wo ausnahmsweise besondere Gründe die sonst infamirende Handlung als nicht wahrhaft schändlich erscheinen lassen, keine Ehrlosigkeit, sondern nur die sonstigen Rechtsnachtheile zu erkennen. Es wäre dieses vielleicht eine heilsame billige Milderung mancher sonst eintretenden Härte, welche bisher eine der ganzen Anwendung der gesetzlichen Infamie ungeneigte verderbliche Stimmung mitverschuldete. Aber die ganze richterliche Zuerkennung der Infamie, so wie jener Vortheil eines gerechten richterlichen Ermessens ist nur möglich bei verfassungsmäßig absolut unabhängigen öffentlichen volksmäßigen Gerichten. Sonst fehlt die nöthige Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung und die unentbehrliche Sicherung der Bürger gegen parteiische und despotische Willkür; es fehlt die wesentliche Verbürgung der Verfassungsrechte gegen bloße Regierungswillkür, die auf diese Weise die freigesinnten Ehrenmänner durch Infamie von den ständischen und Wahlrechten ausschließen, unwürdige Werkzeuge gegen das Recht darin schützen kann und — die Erfahrung lehrt's — bei entstehenden Leidenschaften oder Verlegenheiten auch solche Mittel nicht scheuet.

B. Aehnliches gilt in Beziehung auf die sogenannte factische Infamie. Zur Ersetzung der Censur hatte nämlich das römische Recht dem Richter die Gewalt ertheilt, auch dann, wenn nicht schon die buchstäbliche Bestimmung der Gesetze die Infamie verhängt hatte, dennoch

eine schändliche, die juristische Honestas verletzende, die würdige Nationalmeinung beleidigende Handlungs- und Lebensweise als infamirend anzuerkennen. Denn es soll alles wahrhaft Ehrwidrige mit der gebührenden Schande bestraft werden, und es lassen sich hier nicht alle einzelnen Fälle zum Voraus gesetzlich genau bestimmen.

Es ist übrigens unrichtig, wenn manche Juristen, z. B. Thibaut, diese Infamie auf reine Immoralität, Andere, wie Walter, auf bloße Meinung, den sogenannten guten Namen in diesem Sinne, gründen. Vielmehr geht das römische Recht auch hier nur von dem anerkannten juristischen Honestum aus*). Es fordert auch hier die Verbindung des Inneren und Aeußeren und die juristische Form. Zu dem juristischen Honestum aber gehört z. B. die rechtliche Treue und Ehrlichkeit, oder auch die Heilighaltung des Grundsatzes nur ehelicher Geschlechtsbefriedigung und wenigstens der Vermeidung jeder scandalösen oder Aergerniß gebenden Verletzung desselben. (S. oben Bd. VI. S. 658.)

Es ist ebenfalls nicht richtig, wenn man diese factische Infamie in den Wirkungen der gesetzlichen unbedingt gleichstellt. Die hierfür angeführten Gesetze sagen dieses nicht. Vielmehr unterscheiden auch in dieser Beziehung die Gesetze beide Arten der Infamie**).

Noch irriger aber ist es, wenn andere Juristen der infamia facti alle juristische Wirkung absprechen. Ihre Wirkungen sind:

a) Sie sollte von Staatsämtern ausschließen***);

b) die im Testamente durch Einsetzung solcher Personen ausgeschlossenen Eltern und Geschwister können sie mit der Klage der Pflichtwidrigkeit als schimpfliche Personen vertreiben†);

c) der Richter soll nach richterlichem Ermessen die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses solcher schimpflichen Personen abmessen††).

3) Andere geringere Ehrenminderungen. Hierhin gehören zunächst solche beschämende oder schimpfliche Strafen (poenae existimationis), welche nicht die eigentliche Infamie begründen oder aussprechen und versinnlichen, aber auch nicht, so wie nur allein die bloßen Geldstrafen, die Ehre unberührt lassen†††). Sie können, wenn sie den Sitten und Verhältnissen angemessen sind, heilsam wirken, um das Ehrgefühl sowohl der Gestraften, als der übrigen Menschen für das Rechte in Anspruch zu nehmen. Nur dürfen sie nie, wie die thierische Züchtigung, durch Schläge die menschliche Würde erniedrigen und vollends auch noch, so wie Verstümmelungen und Brand-

---

*) S. mein System I. S. 582 ff.

**) L. 39. de furt. C. 13. 17. ex quib. caus. infam. C. 25. 29. ad leg. Jul. de adult. L. 2. de obsequiis.

***) L. 12. de decurionibus. C. 2. de dignit.

†) C 27. de mort. testam.

††) L. 3. praem. de testib.

†††) L. 5. §. 2. de extraord. cogn. L. 28. pr. u. §. 1. de poen. Marezoll S. 106.

markungen, zumal des Antlitzes, oder wie das knieende Abbitten vor Menschen oder deren Bilde, alle edleren Gefühle der Religion und Menschlichkeit und die Gesittung der Nation beleidigen.

Andere Ehrenminderungen, wie Verluste einzelner Rechte oder einzelne Zurücksetzungen, wie die der römischen leves notae, der viles und humiles personae, oder die der deutschen Anrüchtigkeit wegen niedriger Standesverhältnisse und wegen verachteter Lebensweisen oder wegen des Fleckens der unehelichen Geburt *) gehören besonderen, meist verschwundenen Verhältnissen der Sklaverei und des Despotismus oder erloschenen Zeitvorurtheilen, oder doch nur der freien Sitte und öffentlichen Meinung an.

XI. Nachträgliche Bemerkungen über die Zutheilung von Ehre und Schande, von Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen, und über die Wichtigkeit der Erhaltung und Förderung der Ehre. — Eine Hauptaufgabe in dieser Materie bleibt es hier stets: einerseits Schritt zu halten mit der öffentlichen Meinung, als Repräsentant derselben zu handeln, und anderentheils doch auch das Würdige in der Meinung zu verstärken und auch die öffentliche Meinung und Sitte selbst zum Höheren zu leiten, sie von Vorurtheilen und Verkehrtheiten möglichst zu befreien. Der beste Weg wird auch hier sein, das tiefere Wesen der wahren öffentlichen Meinung der Nation nach den wahren Culturelementen der letzteren und nach ihrem Entwickelungsgange zu ergründen, sie gegen vorübergehende und einzelne Zeitmeinungen hervorzuheben und vor Allem sich der Mitwirkung der besten und bedeutendsten Stimmführer und Repräsentanten des Volkes zu versichern. Klar aber ist's, daß nirgends entschiedener als hier ein wahrer Widerstreit mit der inneren sittlichen Wahrheit, mit der Gerechtigkeit und mit der öffentlichen Meinung sich rächt; Ehre und Schande im Widerspruche mit ihnen werden wesenlos. Die Regierung aber, die keine wahre, keine von der öffentlichen Meinung anerkannte Ehre und Schande, Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen für sich in Anspruch nehmen kann, hat ihren stärksten Hebel verloren. Sie wird kraftlos und lächerlich, sie empört alle würdigsten Gefühle und wirkt für sich und den Staat verderblich, wenn ihre Ehren, ihre Bänder, ihre Sterne und Stellen durch unwürdige, willkürliche, leichtsinnige, der öffentlichen Meinung widersprechende Zutheilungen Gegenstand der Mißbilligung oder der Verspottung werden, wenn das Uebermaß besonderer Ehren die gemeine Ehre sinken macht, und wenn es nicht allein eine Auszeichnung, nein, wenn es auch eine Ehre ist, keine Orden erhalten zu haben, wenn sie, wenn die Ehrbelohnungen höchstens nur einer kindischen, schwächlichen Eitelkeit dienen.

Die Ertheilung von Ehrbelohnungen, Ehrenstellen, Rangeserhöhungen, Orden u. s. w. soll, so weit sie überhaupt von der Regierung und nicht als freie Huldigungen des Vertrauens der Bürger von

*) S. überhaupt Marezoll S. 103. 270.

diesen und ihren verfassungsmäßigen Wahlen abhängen, in Monarchieen allerdings von dem Monarchen ausgehen. Aber damit sie der Würdigkeit, der öffentlichen Meinung und der Gerechtigkeit entsprechen und damit Ehren noch Ehren bleiben, ist es wesentlich, daß die Verleihungen nicht bloser Hofgunst, Intrigue und Cabinetswillkür anheimfallen, sondern nach Prüfung und Vorschlag der Behörden oder, wie z. B. bei dem Maria-Theresia-Orden, nach Abstimmung der Ehrengenossen und unter Controle einer freien öffentlichen Meinung ertheilt werden. In England, das überhaupt noch lange das Musterbild der europäischen Monarchie bleiben wird, ist selbst für Verleihung königlicher Orden das Ministerium der öffentlichen Meinung in und außer dem Parlamente wirksam verantwortlich. Der Fürst ertheilt sie nicht etwa, wie das Geld aus seinem Privatvermögen, nach Privattiteln, sondern als Regent und nach öffentlichem Rechte für das öffentliche Wohl. Aber auch abgesehen hiervon, fordert dieses schon die Klugheit, um dieses wichtige fürstliche Mittel nicht kraft- und werthlos zu machen. Eine nicht servile, sondern eine würdige, also auch in der öffentlichen Meinung Achtung gebietende Treue gegen den Fürsten ist allerdings auch ein Titel der Würdigkeit für manche Ehrenauszeichnungen; aber es ist der höheren politischen Weisheit und Gerechtigkeit gleich sehr widersprechend, wenn eine angebliche, eine eigennützige, gegen die Verfassungs- und Volksrechte treulose und feindselige Treue mit öffentlicher Ehre belohnt wird, und dadurch in der öffentlichen Meinung Ehrenstellen zu Lakaienstellen, Ordensbänder zu Lakaienputz herabgewürdigt und mit der wahren männlichen Treue und Ehre in feindseligen Gegensatz gesetzt werden. Arme, getäuschte Fürsten, die etwa von jener ersten Treue, nicht aber von der letzteren Kraft, Volksliebe und in der Noth Rettung erwarten!

In Beziehung auf die Zuerkennung von Ehrenminderungen besteht ebenfalls die in einer so zarten Materie doppelt schwierige Aufgabe darin, daß dieselben einestheils jedes Mal der höheren moralischen Gerechtigkeit, also der wahren Unwürdigkeit, und anderentheils, daß sie auch der wahren öffentlichen Meinung entsprechen, und daß sie endlich juristisch begründet seien. Nur so können sie zur Befestigung und Vermehrung der Würdigkeit der Bürger, zur wirklichen Verhinderung von Unwürdigkeiten und von Vergehen wirken.

Eine allgemeine Regel schon für die gesetzliche Bestimmung muß es in beider Hinsicht bleiben, daß keine wirkliche Ehrenminderung als solche oder als absichtliche Strafe sich an Handlungen ohne moralische unwürdige Gesinnung knüpfen darf, also nie an blos culpose Vergehen und an Vergehen, welche nicht aus unwürdigen Motiven, sondern im Gegentheile aus ehrenwerthen, z. B. aus persönlichem Ehrgefühle, aus Vaterlandsliebe entstanden. Infamiestrafe z. B. auf den Zweikampf hat nie infamirt. Unter dem Galgen Gustav Adolph's duellirten seine Schweden. Man setze hier lieber anderes Leiden zu. Selbst bei größeren Vergehen aber darf hier keine Zuerkennung der In-

famie Statt finden. Die Federn der Regierung dürfen nicht verbraucht werden.

So sehr auch die rechtliche Gleichheit zu achten ist, so darf doch vorzüglich auch rücksichtlich der Ehre, die so sehr auf den Sitten, den Meinungen der verschiedenen Staatsbürger- und Ständeclassen beruhet, nie die wahre verhältnißmäßige und den Umständen entsprechende Gleichheit einer rohen, blos scheinbaren und buchstäblichen Gleichheit geopfert werden. So fern z. B. durch ein Vergehen und seine Strafe nicht die ganze höhere staatsbürgerliche und Standesehre für immer zerstört wird, ist es eine schreiende Ungleichheit, einen Besitzer dieser höheren Ehre und des ihr entsprechenden Ehrgefühles in denselben Kerker und in die Gesellschaft und Berührung mit Ehrlosen, mit Landstreichern u. s. w. zu setzen, oder auch etwa ihm niedere, seinem Stande unangemessene Strafarbeiten aufzuzwingen. Er würde dadurch zehnmal mehr Uebel erleiden, als ein Arbeiter der niederen Stände.

Eine Verschiedenheit der Strafgefängnisse wird aus beiden Gesichtspuncten eine Forderung der Gerechtigkeit selbst.

Vor Allem aber ist es in Beziehung auf die Entziehungen des heiligsten Gutes, der Ehre — dieser Grundbedingung heilsamer Erfüllung der Bürgerpflichten, wie der wichtigsten Rechte — wesentlich, daß sie in Wahrheit nur der Ueberzeugung der Mitbürger entsprechend zuerkannt werde, und daß vollends nicht etwa ihre ungerechte parteiische Zuerkennung das alle ehrenwerthen Gefühle empörende Mittel ministerieller Willkür und Intriguen gegen die freie ständische Verfassung und die muthvollen und ehrlichen Vertheidiger werde. Dieses aber könnte in der That nicht ausbleiben da, wo die Gerichte durch willkürliche Ernennungs-, Versetzungs- und Pensionirungsbefugniß gegen die Richter nur eine Scheinunabhängigkeit behielten und die politischen Kämpfe die Leidenschaften der Höflinge, der Minister und vielleicht auswärtige Einmischungen zur Verfolgung aufreizten, zugleich aber gerichtlich erkannte Ehrennachtheile von der Theilnahme an der Ständeversammlung absolut ausschlössen. Geheim verhandelnde Staatsgerichte mit solcher Besetzung muß jeder kräftige Minister innerhalb von vier Wochen zu jedem möglichen Justizmorde bestimmen können. Und Veranlassungen zu Criminalprocessen lassen sich machen, zumal wenn Alles im Dunkel bleibt. So sah man denn, hier durch vieljährigen Untersuchungskerker, dort durch Zuchthausstrafen, dort durch Lossprechungen blos von der Instanz, dort auch durch Verurtheilungen mit Begnadigungen, die muthigsten, würdigsten Vaterlandsfreunde für immer aus der Reihe der Volksvertreter ausstoßen.

Deshalb nun sollte Verlust der staatsbürgerlichen Ehre nie anders als durch absolut unabhängige öffentliche Gerichte und mit Zuziehung eines Geschworenengerichts von staatsbürgerlichen Standesgenossen ausgesprochen werden können. Und selbst hierbei behauptet die britische Volkskammer

mit vollem Rechte noch die völlig freie Entscheidung über die moralischen Bedingungen zur Volksrepräsentation, für sich selbst und in allerletzter Instanz sogar für die Wähler, deren Vertrauen hier den Ausschlag geben muß. Jedenfalls macht die unmittelbare oder mittelbare Abhängigkeit der Wahlen von der Regierung die ständische Verfassung zu einer verderblichen Lüge und jene Entscheidung durch unabhängige Strafgerichte noch außerdem zum gefährlichsten Fallstricke für alle ehrlichen männlichen Vaterlands- und Freiheitsfreunde.

Die wichtigsten Mittel für Erhaltung und Förderung der Ehre wurden bereits vorzüglich auch durch die Hinweisung auf das Muster der Alten (s. unter IX) genügend angedeutet. Das allerwirksamste Mittel aber ist die strengste Behauptung der Ehre und Sitte von dem Regenten, von seiner Umgebung, von dem Adel und von allen Beamten. Hier muß mehr gefordert werden, als nur die Erfüllung des allgemeinen Rechtsgesetzes. Mit Würden und Aemtern, die jeden Augenblick freiwillig aufgegeben werden können, kann und soll die Pflicht der strengsten Achtung und Behauptung von Sitte und Ehre verbunden sein, die Pflicht eines Betragens, wie es von allen Bürgern gewünscht, aber nur durch Beispiel, nicht durch Strafmittel erwirkt werden kann. Wie die Sonne in ihrem Reiche überall Licht, Wärme und Leben verbreitet, so wirkt der Glanz reiner Ehre und strenger Tugend des Königs, des Adels und aller Beamten belebend auf alle Gemüther und hält das höhere Gesetz der Gesellschaft, welches sie sichtbar darstellen sollen*), in Würde und hoher sittlicher Achtung, während ihre Ehrlosigkeit, ihre niedrigen Ränke, ihr Lügengeist unvermeidlich für Ehre und Schande abstumpft und alles Gute vernichtet. Eine Wahrheit, welche die Alten, vorzüglich Solon, ihr größter Gesetzgeber, Platon und Cicero, so wohl zu würdigen wußten. Strenge also, wie bei Griechen und Römern in ihren schönsten Zeiten, mögen freie, aus den Standesgenossen bestehende Ehren- und Sittengerichte der einzelnen Stände des Adels, der Beamten, der Advocaten, der Volksvertreter über Ehre und Sitte ihrer Glieder richten und jedes unwürdige Mitglied ausstoßen, so die Ehre dieser Stände und ihren wohlthätigen Einfluß für die Ehre und Sitte der Nation bewahren!

So kann die Ehre, so kann die Kraft der Nation geschaffen und erhalten werden. Denn was ist Kraft eines Staates Anderes als die möglichste Vereinigung der Kräfte und der Willen der Bürger für das Rechte, für Staat und Regierung und ihre Aufgaben? In der Despotie wird dieser Wille durch Furcht geschaffen, welche aber selbst viele, und zwar die edelsten Kräfte der Menschen vernichtet, ehe es ihr mühsam gelingt, die schlechteren zusammenzuzwingen, von welchen es dann selbst wieder eines großen Theiles zum Zwingen bedarf. Dennoch ist hier, es ist z. B. in China, wo die Menschen zu Tausenden

*) Cicero de Legib. III. 1.

auf die Erde fallen, wenn sie einen General sehen, wo ein einziger Soldat mit seinem Bambus tausend Bürger in Furcht setzt und in der Zucht erhält, auf diese Furcht zu rechnen. In der Theokratie schafft und erhält den rechten Willen der blinde Glaube, im Rechtsstaate freier muthiger Bürger im Wesentlichen die freie Achtung und Ehre, die Achtung der eigenen und fremden Würde und Bestimmung und der für sie, für ihre gemeinschaftlichen Aufgaben gegründeten Gesetze, der sie schützenden Behörden. Ohne Ehre und gegenseitige Achtung der Bürger, ohne ihre Achtung gegen Staat und Regierung und Beamten, mithin ohne deren Achtungswürdigkeit und Ehre ist hier eine kräftige Vereinigung der Willen, ist die rechtliche Ordnung und ihre Erhaltung und muthvolle Vertheidigung gegen die Angriffe feindlicher Interessen und Leidenschaften im Inneren und von Außen nimmer zu erwarten!

Mehr und mehr werden jetzt von allen verständigen Staatsmännern zwei Wahrheiten anerkannt. Die eine ist, daß überhaupt die Freiheit, wie die Ordnung und die Macht, in gesitteten Staaten nur durch Tugend des Volkes und der Regierung Bestand haben, und daß hinwiederum für die Sittlichkeit des Volkes die Freiheit, die freie Verfassung unentbehrlich ist. Die andere ist die, daß unsere Zeit einen kritischen Wendepunct zwischen einem Versinken in eine hoffnungslose Verderbniß, gleich der der Römer und Griechen in ihrer späteren Zeit, und zwischen der Erhebung zu einer bisher unbekannten Höhe der Cultur und Freiheit bildet — eine Entscheidungszeit, in welcher nur die größtmögliche Erhaltung und Förderung der Freiheit, so wie jener göttlichen, sittlichen Grundkraft den Ausschlag zum Guten und Glücklichen geben kann. Auf die Freiheit weis't das Staatslexikon überall hin. Auf drei der bürgerlich wichtigsten Haupttugenden und die Art ihrer Erhaltung und Förderung, auf Gesetzlichkeit nämlich, auf sittliche Geschlechtsverhältnisse und Treue hat es ebenfalls bereits mit möglichstem Nachdrucke hingewiesen. (S. „Fälschung", „Geschlechtsverhältnisse" und „Gesetzlichkeit".) Zwei andere, Religiosität und Vaterlandsliebe, welche letztere von Freiheitsliebe unzertrennlich ist, werden diese Artikel behandeln. Sie alle und die Freiheit vereinigend und kräftigend aber wirkt die Ehre. Gegen die eigenthümlichste Gefahr unserer heutigen Civilisation — den Materialismus — gibt es keinen stärkeren Damm, als die Herrschaft wahrer Ehre in dem Volke und seiner Regierung. Die Sorge für Erhaltung und Förderung der Ehre und des Ehrgefühls, ihre richtige, unseren heutigen Verhältnissen entsprechende Ausbildung und Leitung ist vielleicht die wichtigste Aufgabe der ganzen heutigen Politik. Sie ist um so wichtiger, da die früheren Ehrverhältnisse, z. B. die des Ritterthums, des Adels, zum Theil durch neue zu ersetzen sind. Für diese Ausbildung aber müssen, außer den besprochenen besonderen Maßregeln, unter dem Schutze würdiger Monarchen, vor Allem richtig geordnete Adels- und Standesver-

hältnisse (s. Bd. I. S. 332), Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit, Landwehrsystem, freie Gemeinde- und ständische Verfassung und öffentliche und volksmäßige Gerichte und edle Volksfeste zusammenwirken.

C. Th. Welcker.

Injurie, Majestätsbeleidigung und durch beide begründete Preßvergehen*), Ehrbeleidigung gegen Völker. I. Einleitung. — Die richtige Theorie über Injurien und ihre Bestrafung muß zugleich auch die richtigen Grundsätze über Majestätsbeleidigung und großentheils auch die über Preßvergehen enthalten. Die Majestät ist nämlich (s. unt. „Infamie" II) selbst nur die höchste Art der Ehre. Das Majestätsverbrechen im engeren Sinne also (d. h. mit Ausschluß des Hochverraths und der Verletzung besonderer Hoheitsrechte, die, so wie die Münzvergehen, aus anderem Gesichtspuncte, als dem der Beleidigung des Regenten gestraft werden) — oder die eigentliche Verletzung der Majestätsehre des Regenten ist nur die strafbarste Art der Injurie. Aus diesem richtigen Gesichtspuncte haben die besseren Criminalisten, wie z. B. Feuerbach und Grolman, auch diese Lehre behandelt. Sie kann also nur nach den richtigen Grundsätzen über Injurien beurtheilt werden. Preßvergehen aber sind ebenfalls weit ihrem größten Theile nach nichts Anderes, als Injurien und können also in so weit nur durch die richtigen Grundsätze über sie und mit Beachtung der durch die eigenthümliche Form der Begehung sich ergebenden besonderen Gesichtspuncte richtig gewürdigt werden. Insbesondere fallen auch Preßvergehen gegen die Religion größtentheils als Beleidigungen religiöser Gesellschaften unter den Gesichtspunct erhöhet strafbarer Injurie. Denn den alten der Blasphemie zu Grunde gelegten Gedanken einer Injurie gegen Gott hat man allgemein aufgegeben.

II. Die rechten Quellen und Principien zur richtigen Beurtheilung der Injurien, der Majestätsbeleidigung und der Preßvergehen. — Diese werden gebildet durch das gemeine deutsche Recht und vorzüglich auch durch dessen ausgebildetste Grundlagen, das ächte römische Recht und zugleich durch die constitutionellen Grundsätze über Preßfreiheit, insbesondere die englischen. Man wird sich vielleicht wundern über diese Zusammenstellung; man wird diese Uebereinstimmung römischer und englischer constitutioneller Grundsätze bezweifeln. Und dennoch rechtfertigt sie sich bei genauerer Betrachtung. Man vergleiche nur die besten Erörterungen und Gesetzgebungen über constitutionelle Preßfreiheit, z. B. die in Blackstone's Commentar des englischen Rechts und in Delolme's englischer Staatsverfassung, oder auch die neue

*) Die Literatur und die Vorbegriffe für diesen Artikel enthält der Anfang des Artikels „Infamie".

französische Gesetzgebung vor den Ausnahmsbestimmungen der Septembergesetze mit den gründlichsten Entwickelungen des ächten römischen und deutschen Rechts, vor Allem mit dem classischen Werke von Weber über Injurien und Schmähschriften, so wird man dem Resultate nach diese Uebereinstimmung überall bestätigt finden. Besonders tritt sie auch in den besten neueren deutschen constitutionellen Verhandlungen und Gesetzen über Injurien und Preßvergehen hervor. Ich rechne hierhin unbedenklich das badische Injurien- und Preßgesetz vom Jahre 1831 und die darüber in den zwei Kammern von vielen anerkannten theoretischen und praktischen Juristen und Staatsmännern gepflogenen Verhandlungen *). In diesen letzteren sieht man überall — als verstehe es sich von selbst — für die freiesten und constitutionellsten Bestimmungen über Preßfreiheit sich auf die richtigen römischen Injuriengrundsätze berufen und wiederum diese durch die englischen und französischen Preßfreiheitsrechte rechtfertigen.

Der wahre Grund dieser merkwürdigen Uebereinstimmung ist folgender. Die römischen gesetzlichen Grundsätze stammten fast sämmtlich aus der Zeit römischer Freiheit und blieben derselben auch unter dem factischen Despotismus der Kaiser treu. Den besseren, den natürlichen, sittlichen und freien römischen Rechtsgrundsätzen begegneten die ächten Grundsätze würdiger deutscher Männerfreiheit. Die christlich kanonischen Gesetze aber (so weit diese nicht durch die jetzt als unpraktisch anerkannten theokratisch-hierarchischen Bestimmungen verunstaltet wurden) verbanden römische und deutsche Grundsätze mit den Principien christlicher Freiheit. So bildete sich — sicher wenigstens in dieser Lehre — das ächte gemeine deutsche Recht**), so wie es hier Weber und nach ihm Grolman, v. Almendingen, Feuerbach und Andere darstellen. Die Römer waren gewöhnt an das freieste männliche Wort in allen täglichen öffentlichen gerichtlichen und politischen Verhandlungen und namentlich in den jedem Bürger freistehenden Anklagen auch gegen die Höchsten und Mächtigsten. Sie straften früher, außer der Verleumdung und der Beleidigung mit Aufruf zur Gewalt***), blos wörtliche Beleidigungen eben so wenig als dieses die heutigen freien Briten thun. Sie achten insbesondere auch noch in ihren neuesten Gesetzen im höchsten Grade die größte Freiheit des Urtheilens und der Erzählung von Thatsachen und vor Allem das Recht und die Pflicht freier männlicher öffentlicher Mittheilung, Ver-

*) Vergl. Verhandlungen der badischen Kammer Beil. I. S. 1 ff.; IV. S. 124 ff. Verhandl. XII. S. 45 ff.; Beil. XI. S. 231; XIII. S. 89 u. S. 113 u. Verhandl. XXXIV. S. 82. 166. Verhandl. XXXIV. S. 259. 294; Beil. XIII. S. 293. Verhandl. XXXVI. S. 126; Beil. IX. S. 206. Verhandl. XXVII. S. 221. Verhandl. der II. Kammer Beil. II. S. 1. Verhandl. II. S. 197; Beil. V. S. 46 u. 88. Verhandl. VI. S. 299.

**) Mein System Bd. I. S. 61. 426. 558. 794.

***) Convicium cum vociferatione Christ Noct. Acad. I. 5. p. 75.

handlung und Kritik über alle gemeinschaftlichen oder öffentlichen Dinge. Dieses Alles aber bildet ja gerade das Wesen der constitutionellen Preßfreiheit und einer wahrhaft liberalen Preßgesetzgebung, wie einer ächt juristischen Injurientheorie.

Das Wesen der richtigen Theorie nun läßt sich nicht schärfer bezeichnen, als durch vergleichende Gegenüberstellung der falschen. Wir vergleichen daher das bei vielen Deutschen herrschende, aus höfischem Despotismus und unmännlicher, kleinlicher Gesinnung stammende falsche Rechtsgrundprincip über Injurien und Preßfreiheit, dessen Folgerungen in der Praxis immer und immer wieder zu Tage kommen, mit dem richtigen, dem ächten gemeinrechtlichen und constitutionellen.

III. Fortsetzung. Das falsche Grundprincip über Injurien und Preßfreiheit. Dieses spricht sich häufig in folgenden Sätzen aus: „Jede Aeußerung, welche durch Inhalt oder Form Eigenschaften oder Handlungen einer Person, eines Privatmannes oder einer öffentlichen Behörde, z. B. eines Ministers, als verächtlich darstellt, oder das vortheilhafte Urtheil über dieselben zerstört, ist Verletzung der allgemeinen oder politischen Würde jener Person und damit Verletzung seiner Ehre und seines Zwangsrechtes auf dieselbe. Die Freiheit der öffentlichen Meinung, die allgemeine Freiheit des Urtheils und der Mittheilung gibt man zwar gern zu; aber sie werde, so sagt man, gleich jeder anderen Freiheit durch das Recht Anderer, mithin durch jenes Recht auf Ehre beschränkt *)."

Dieses scheint Vielen ganz unbedenklich zu klingen, und nicht wenige deutsche Praktiker lassen sich bei ihren verworrenen kleinlichen und despotischen juristischen Gesichtspuncten von diesem Principe leiten. Dennoch ist dasselbe grundfalsch. Es widerspricht gänzlich dem wahren rechtlichen Grundprincipe unseres gemeinen Rechts und aller männlichen, aller constitutionellen Freiheit und der wichtigsten rechtlichen Bestimmung von beiden.

1) Es zerstört dasselbe vollständig alle wirkliche Freiheit des Urtheils und der thatsächlichen oder historischen Mittheilung, alle wohlthätige freie Besprechung und Beurtheilung der öffentlichen Verhältnisse, alle Verantwortlichkeit der Diener der Gewalt und alle Controle durch eine freie öffentliche Meinung, ohne welche, wie es so richtig jenes berühmte königlich preußische Cabinetsrescript von 1804 an den Staatsminister v. Angern sagt, die Verhinderung von Mißbräuchen und Willkürlichkeiten der Beamten gar nicht möglich, ohne welche, wie längst alle Sachkundigen aussprachen und alle Erfahrungen es bestätigten, die Erhaltung freier Verfassung eine schwächliche Träumerei oder ein lügnerisches Gaukelspiel ist. —

*) Man sehe ein Musterbild dieser Theorie, wie sie die Praxis häufig verunstaltet, in meinem „Neuen Beitrage zur Lehre von Injurie und Preßfreiheit" S. 109 ff.

Nach der blos scheinbaren, von jener Theorie gestatteten Freiheit des Urtheilens, der thatsächlichen Mittheilungen und der öffentlichen Meinung ist ja nur allein eine Mittheilung von löblichen oder höchstens von gleichgültigen Thatsachen, nur Schmeichelei und täuschende lobhudelnde Lüge, nicht aber das Aussprechen des Unlöblichen; es ist nicht die thatsächliche Wahrheit und nicht das auf Ueberzeugung ruhende wahre Urtheil frei. Jede Erzählung wahrer Thatsachen, z. B. daß sich ein Beamter habe bestechen lassen, daß er arme Bürger gesetzwidrig mißhandelt und eingekerkert habe, ja eine Mittheilung wahrer Thatsachen oder Urtheile, die den Beamten, den Minister als weniger geschickt und tüchtig in seinem Amte darstellen, sind nun strafbare Verbrechen. Denn er hat ja „das unbedingte Zwangsrecht auf die Ehre", daß nicht etwa Jemand ihn irgendwie weniger achtbar darstelle und das vortheilhafte Urtheil über seine Eigenschaften und Handlungen zerstöre.

2) Die Ehre ruhet nach dieser Theorie nicht auf Wahrheit, sondern nur auf dem Dunkel, auf despotischer Wahrheits- und Urtheilsunterdrückung. Sie hat natürlich auch gar keinen wirklichen Werth. Diese Ehrtheorie zerstört eben so alle wahre Ehre, wie die auf ähnlichen Principien ruhenden Rechts- und Sicherheits- und Freiheitstheorieen alle Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit zerstören. Denn die wirkliche Ehre, der wirkliche gute Name und das wahrhaft rühmliche öffentliche Urtheil setzen unbedingt voraus, daß sie wahr seien, daß, im Falle verdienten Tadels, auch dieser laut werden durfte, daß sie durch die Prüfung und Sichtung freier Mittheilung und Urtheils- oder Meinungsäußerung hindurchgingen. Was sind Ehre und guter Name und Rechte auf sie, wenn gegen den Schurken ganz eben so, wie für den Edlen, gegen den unfähigen Pinsel eben so, wie für den Tüchtigsten nur Mittheilung von Löblichem und lobendes Urtheil möglich ist? Die ganze Grundlage eines würdigen Friedens- und Staatsverhältnisses, Treu' und Glauben, Voraussannahme der Würdigkeit, bis sich die Unwürdigkeit herausstellt, also unter der Voraussetzung, daß sie auch herausgestellt werden darf, vernichtet diese absurde Theorie.

3) Sie begründet das Zwangsrecht auf Ehre gar nicht mehr auf das Recht, auf die allgemeine rechtliche Freiheit, sondern auf eine polizeiliche despotische Beschränkung derselben. Nach ihr ist die Ehre, dieses natürlichste Gut aller Bürger, das freieste Ergebniß einer freien natürlichen sittlichen Ordnung der Dinge, ein blos künstliches Product einer Freiheit und Recht vernichtenden Politik, ein Polizeiinstitut. Nach dieser unglücklichen Theorie wird die Injurie keine Rechts-, sondern eine Polizeiverletzung, wie man sie auch häufig behandelt. Dieser ganzen Ehren- und Injurientheorie ist dann schon in ihrem Ursprunge jede beliebige Abweichung vom Rechte und jene Willkür und Inconsequenz eingeboren, welche fast überall in der deutschen Praxis rücksichtlich der Ehr-

und Injurienverhältnisse hervortreten. Gänzlich anders bestimmt sich Alles durch:

IV. das richtige gemeinrechtliche und constitutionelle Grundprincip über Injurie und Preßfreiheit. Dieses erklärt nur solche die Eigenschaften oder Handlungen eines Menschen verächtlich darstellende oder das vortheilhafte Urtheil über dieselben zerstörende Aeußerungen als Vergehen der Injurie, welche an sich rechtswidrig sind.

1) Nach dieser Theorie besteht vor Allem das erste und wesentlichste Recht, die Grundlage einer freien sittlichen Gesellschaft, das unantastbare Recht aller Glieder derselben: in der Freiheit der Wahrheit, also der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen und der Urtheils- oder Meinungsäußerung. Es besteht in der Freiheit der öffentlichen Meinung über Alles, was Gegenstand menschlicher Erkenntnisse und Erfahrungen und Urtheile sein kann, und vollends über Alles, was die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Gesellschaftsverhältnisse betrifft. Eine rechtliche Gesellschaft ohne das Recht der Wahrheitsfreiheit, ohne Mittheilungs- und Urtheilsfreiheit über ihre Verhältnisse und Angelegenheiten, ist ein Unding, ist so wenig rechtlich und frei und vernünftig geordnet und eine freie moralische Persönlichkeit, als ein einzelner Mensch, dem man Sehen und Hören und Sprechen verböte. Niemand hat also ein Recht, die Unterdrückung dieser allgemeinen Freiheit zu seinem Vortheile und vollends zum Vortheile, zur Begünstigung und zum Schutze seiner Unwürdigkeiten zu verlangen.

2) Nach diesem richtigen Grundprincipe ruhet alle wahre Ehre selbst erst auf dem Lichte und der Wahrheit und Freiheit. Unsere römischen und deutschen Gesetze, alle wahrhaft freien Verfassungen und die Wiederhersteller der ächten juristischen Injurientheorieen, Weber, Almendingen, Grolman und ihre Nachfolger, gehen gemeinschaftlich davon aus, daß alle Ehre und ihre wesentliche Grundlage, der wahre, der probehaltige gute Name, gerade erst durch die völlige Freiheit der thatsächlichen Mittheilungen und der Urtheile entsteht. Sie gehen von dem Grundsatze aus, welchen z. B. Grolman (Lehrb. des Criminalr. §. 220) an die Spitze stellt, „daß nur mit unbedingter Freiheit der Urtheile (und der ehrlichen Mittheilung von „Thatsachen) die Möglichkeit des guten Namens, als eines Guts, „und die Realität der besonderen bürgerlichen Ehrenvorzüge bestehen „kann." Sie sagen, wie auch mit den verschiedensten Worten das römische Recht es sagt, daß auch die offene Mittheilung der der Ehre nachtheiligen beschimpfenden Thatsachen straflos, erlaubt, ja heilsam und verdienstlich sei. (Eum, qui nocentem infamavit, non esse bonum aequum, ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire.) Sie erklären, daß überhaupt Kränkungen der Ehre, Beschimpfungen, die ohne Rechtsverletzung, blos durch den Gebrauch des Rechts freier Wahrheitsmittei-

lungen und Urtheile zugefügt werden, keine Injurien bilden. Namentlich gilt dieses von Kränkungen, welche in der Ausübung öffentlicher Pflicht der Vertheidigung der Unterdrückten oder des Vaterlandes, in öffentlichen Anklagen und Kritiken verursacht wurden. (Is, qui jure publico utitur, non videtur injuriae faciendae causa hoc facere; juris enim executio non habet injuriam.)*) Ganz diesen Grundsätzen entsprechend erklärt Grolman (§. 339) mit unseren Gesetzen, und mit Weber und anderen Criminalisten auch in Beziehung auf die Ehre der Regierung diese völlige Freiheit der Aeußerungen, der Urtheile über sie, über die Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung als die wesentliche Grundlage und als das unentbehrlichste, sicherste Mittel, „um das Zutrauen auf die Reinheit des Willens der „Regierung zu befestigen, und dadurch erst ihrer Majestät die hohe Be„deutung zu versichern, ohne welche die bürgerlichen Verfassungen nie „auf eine dem Zufalle trotzende Dauer rechnen können." Der wahre gute Name, die wahre bürgerliche Ehre, ihre Realität und der Glaube an dieselbe können in der That nur dadurch bestehen, daß sie sich in jener allgemeinen Freiheit und trotz derselben bewähren und erhalten. Die Ehre eines Mannes, eines Ministers und einer Regierung, die nur im Dunkel und nur durch Unterdrückung der ältesten und natürlichsten Freiheit, nur durch feige und despotische Unterdrückung der Freiheit der Wahrheit bestehen, welche das Licht und die Wahrheit scheuen müssen, und durch die letztere vergehen, sind werthlos. So urtheilte mit den römischen, altdeutschen und britischen Gesetzen der gesunde Sinn aller würdigen freien Völker und Männer.

3) Nach ihrer richtigen Grundansicht begründet sich auch ächt juristisch die Ehre und das ganze Ehrenrecht nur durch das reine Rechtsgesetz und als wahres Rechtsinstitut, nicht blos als willkürliches Polizeiinstitut. Das Rechtsgesetz aber selbst heiligt vor Allem für alle Menschen die zur Behauptung ihrer Würde vernünftiger Wesen, ihrer würdigen Gemeinschaft und ihrer Rechte unentbehrliche rechtliche Möglichkeit freier Mittheilung und Vernehmung der Wahrheit. Es kennt mithin keine Rechtsforderung auf allgemeine Unterdrückung dieser Wahrheitsfreiheit zum Schutze einer nur durch diese Unterdrückung möglichen, also nur auf Täuschung beruhenden Scheinehre. Das Rechtsgesetz und unser gemeines Recht anerkennen und schützen nur die in jener freien ehrlichen Urtheils- und Wahrheitsmittheilung und durch sie sich bildende und bewährende, also mit ihr bestehende gute Meinung und Achtung oder Ehre der Persönlichkeiten. Sie fordern, daß dieselbe ihnen nicht durch Rechtsverletzungen dürfe geschmälert oder entzogen werden. So ist alle Ehrbeleidigung,

*) §. 3 J. L. 13. §§. 1. 2. 6. L. 15. §. 13. L. 18 pr. C. 3 u. 10. de injur. L. 151. 155. §. 1. de divers. reg. jur. Grolman a. a. O. Weber, Ueber Injurien I. 124—128. 214 ff.; III. 2. 218. Martin, Peinl. Recht §. 166. Henke, Handbuch des Strafrechts II. §§. 124. 125. Duttlinger und Welcker, Vorträge S. 26 u. 87 ff.

das, was ihr gesetzlicher Name Injurie sagt, die Verletzung eines natürlichen Rechts. Ihre Bestimmung und Beurtheilung ist nun dem Rechte überwiesen und der Willkür entzogen. Jene falsche Theorie beschränkte, ja entzog allen Bürgern, dem ganzen Menschenvereine ihr natürliches Recht der Mittheilung und Vernehmung von Thatsachen und Urtheilen, das Recht auf Licht und Wahrheit, angeblich zum Schutze der Ehre, in der That aber nur, um die Scheinehre der Schlechten zu beschützen, welche mit jener Wahrheitsfreiheit unvereinbar ist, oder um der weibischen und despotischen Empfindlichkeit und Laune der Wenigen zu schmeicheln. Diese wollen lediglich, um nicht ein unangenehmes Urtheil zu hören, ihren Mitbürgern und sich selbst die Freiheit der Mittheilung und das Vernehmen der Wahrheit und die in ihr sich bewährende wahre Ehre rauben. Die richtige Theorie dagegen beschränkt oder bedingt alles Zwangsrecht auf Ehre durch jene unbedingte Wahrheitsfreiheit, nicht blos weil sie selbst ein Recht ist und das heiligste von allen, sondern weil sogar die wahre Ehre erst durch sie möglich ist. Nach jener falschen Theorie ist Alles Injurie, was Jemandem in Beziehung auf die Achtung Anderer etwa nachtheilig oder empfindlich ist. Nach der richtigen dagegen ist sie nur die rechtswidrige Verletzung des juristischen Ehrenrechts.

V. Die aus dem richtigen juristischen und constitutionellen Grunprincipe abgeleiteten Bedingungen und Eintheilungen der Injurien und die Ehre der Völker. Zu einer juristisch strafbaren Ehrenkränkung wurden nach unseren Gesetzen dem Bisherigen gemäß folgende vier Bedingungen erfordert: 1) eine ehrberechtigte Person, 2) wahrhafte Ehrenkränkung, 3) Rechtsverletzung und 4) beleidigende Absicht. Es ist kaum glaublich, wie oft selbst neue Injuriengesetze diese Bedingungen ungenau bezeichnen, und wie oft die Richter dieselben falsch auffassen und eine oder die andere ganz übersehen. Ja, es kommen in Deutschland nicht selten Fälle vor, wo die Gerichte, verleitet von jenen obigen falschen Grundansichten, Handlungen als Injurien behandeln und strafen, bei welchen auch nicht eine einzige der vier gesetzlichen Bedingungen vorhanden ist*).

Dieses aber muß als ein wahres Unglück angesehen werden. Denn hierdurch wird gerichtlich Einzelnen schweres Unrecht zugefügt. Es wird ferner die allgemeine Freiheit und Männlichkeit der Urtheile und der Wahrheitsmittheilungen unterdrückt und eine krankhafte Empfindlichkeit genährt und verbreitet. Denn Aeußerungen, die in der

*) Ein Beispiel, wie selbst ein Obergericht eine Aeußerung als Injurie ansah, bei welcher später drei ganze Juristenfacultäten und mit ihnen der oberste Gerichtshof des Landes einstimmig erkannten, daß ihr alle vier Bedingungen zu einer Injurie fehlen — daß sie eine Injurie sei, wie Lichtenberg's Messer ohne Klinge und Stiel ein Messer — enthalten die oben citirten Vorträge und neuen Beiträge.

Voraussetzung, daß kein Gericht in ihnen eine Injurie sehen würde, mit Geringschätzung schnell verschmerzt oder vergessen wären, scheut man sich nun, wo sie die Gerichte als wirkliche Ehrbeleidigung darstellen, ungerochen auf sich sitzen zu lassen. Es werden also durch so falsche Ausdehnung der Injurien diese nicht gemindert, sondern selbst geschaffen und unendlich vermehrt und mit ihnen zugleich die unglückseligsten aller Processe, die Injurienprocesse, in welchen gewöhnlich statt einer Injurie beide Parteien in listigen Formen sehr viele sich machen und zuletzt beide nach langer Erbitterung der Gefühle und nach Verlust von Geld und Gesundheit nicht befriedigt und nicht geehrter herausgehen. Um so unglückliche Folgen möglichst zu verhindern, muß die Gesetzgebung und Theorie jene vier Bedingungen möglichst sorgfältig und klar zu bestimmen suchen.

1) Erste Bedingung der Injurie. Sie muß erweislich oder unzweideutig gegen eine bestimmte Person gerichtet sein, welche juristisches Ehrenrecht besitzt. Andere Verletzungen und Vergehen, z. B. Vergehungen gegen die öffentliche Sicherheit, Meineid u. s. w., brauchen nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet zu sein. Eine juristische Ehre, als anerkannte Achtung wegen würdiger Pflichterfüllung, aber gibt es nur für wirkliche bestimmte Personen. Zwar müssen dieses nicht absolut einzelne Personen sein. Es besitzen auch wahre juristische Personen, Corporationen für moralische Lebenszwecke, juristische Ehre und können injuriirt werden *). Staaten namentlich machen auch völkerrechtlich mit Recht ihre Ehre geltend und betrachten rechtswidrige Verletzungen ihrer Ehre sogar oftmals als gerechten Grund zum Kriege. Und da die Ehre, die innere und äußere Achtung des Staats und der Regierung und alle höheren Gesichtspuncte, welche sich daran knüpfen, für die ganze Kraft und Dauer der Staaten wichtiger sind, als materielle Güter, ja da Kämpfe für die höheren und edleren Güter viel würdiger sind, als die für blos gemeine materielle, für welche auch die Opfer des Kriegs meist zu groß sind, so läßt sich dieses keineswegs mit Manchen als Thorheit verwerfen. Karl X. von Frankreich rächte durch einen Krieg gegen den Dey von Algier die Ehrenkränkung eines Fächerschlags gegen seinen Gesandten. Niemand hat ihn darum getadelt. Vielmehr sollte man umgekehrt sagen, blos um Verletzung an materiellen Gütern, so fern die Wesenheit der Verletzung nicht zugleich in Ehrverletzung besteht, sollte kein Krieg geführt werden. Läßt aber ein Volk und seine Regierung ungestraft die Ehre verletzen und sich beschimpfen, lassen sie sich ihre Achtung und würdige Stellung rauben, so werden sie bald, nach Außen und Innen gering geschätzt, den stärksten Schutz, die edelste Kraft für würdiges Bestehen und muthvolle Vertheidigung verlieren. Weit weniger wichtig freilich, als die allgemeine Ehre aller selbstständigen Staaten, in welcher sich die kleinen und die

*) Grolman §. 221. Feuerbach §. 281.

großen völlig gleich stehen, sind die durch besondere völkerrechtliche Observanzen und Verträge begründeten Vorzüge des Ranges, der Titel und besonderer Ceremoniellansprüche *).

Nach dem Ausgeführten können selbst von einzelnen Privaten strafbare Ehrenkränkungen gegen fremde Völker, so wie gegen andere moralische Personen begangen werden.

Stets aber müssen die Bedingungen einer bestimmten wahren moralischen Personeneinheit und ihrer beleidigenden Herabwürdigung als solcher vorhanden sein, wenn andere als bestimmte einzelne Personen injuriirt sein sollen. Injurien gegen eine bloße Societät und Mehrheit von Personen, gegen einen bloßen Collectivbegriff, wie z. B. deutsche Gelehrte, das Frankfurter Theaterpublicum, bairische Beamte, oder Regierung, nicht als die moralische Person des Souveräns, sondern als der Collectivbegriff, als die Gesammtheit aller Zweige der Staatsgewalt, oder auch gegen abstracte Begriffe, wie die französische Verfassung, können nicht gedacht werden **). Nur etwa die vielleicht bei solchen Ausdrücken unzweideutig bezeichneten bestimmten einzelnen Personen könnten hier unter Umständen als injuriirt erscheinen, z. B. wenn etwas Ehrenkränkendes gegen alle Beamten einer Stadt geäußert wird.

2) Zweite Bedingung und zugleich die Eintheilung der Injurien. Die Beleidigung muß ferner die bestimmte Person als ihrer Ehrenrechte unwürdig darstellen oder behandeln (sie muß objectiv vere injuriosa sein). Um nun aber richtig zu übersehen, was in Wahrheit, in Widerspruch mit der juristischen Ehre, dieselbe kränkt, müssen wir uns an die im Artikel „Infamie" ausgeführte doppelte unzertrennliche Verbindung und Wechselwirkung der inneren und der äußeren Ehre und der Ehre und des Rechts erinnern. Hiernach war die Ehre, als die anerkannte persönliche Würdigkeit und zugleich als die Grundlage alles Rechts — und mit der Ehre selbst natürlich auch die Ehrverletzung — einestheils je nach den Hauptkreisen der Pflichten und Rechte verschieden. Die allgemeine Privatehre der Rechtsbürger begründet, eben so wie der allgemeine Rechtsvertrag oder rechtliche Frieden, worauf sie ruht, keine besonderen positiven Leistungspflichten eines Bürgers gegen den andern, also auch keine Ehrenrechte mit Pflichten zu Ehrenbezeigungen. Bloße Unterlassungen, z. B. die der Ehrenbezeigung des Hutabziehens, können also hier keine Injurien sein. Nur positive Verletzungen können hier Injurien begründen. Die besondere politische Ehre dagegen, z. B. die Staatsbeamtenehre, begründet, wie der politische Vertrag selbst, auch positive Pflichten, und hier kann während der Ausübung des Amtes auch die Unterlassung der schuldigen Achtungsbezeigung,

---

*) Vergleiche über die Ehre der Völker v. Martens, Europäisches Völkerrecht §. 122 ff.

**) S. Vorträge S. 18.

z. B. des Hutabziehens, sofern die übrigen Bedingungen der Injurie eintreten, zur Ehrbeleidigung werden. Nur darf man nie auf absurde und servile Weise die Pflichten gegen Beamte während der Amtsausübung auf die Privatverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, z. B. auf den Spaziergang, das Wirthshaus, das Theater, ausdehnen. Hier stehen alle Bürger als gleiche Privatpersonen gegen einander über und dürfen, so weit sie nicht positiv verletzen, ihren individuellen freien Ueberzeugungen von dem Schicklichen folgen. Nach den verschiedenen Pflichtenkreisen überhaupt aber wird auch die Frage beurtheilt werden müssen, ob etwas eine Person als ihrer Ehre unwürdig darstellt. So wird z. B. eine Nachrede oder eine Aeußerung, die ein Mädchen als furchtsam gegen äußere Gewalt, als einen Hasenfuß darstellt, keine Injurie sein, während der Vorwurf der Feigheit gegen den Krieger oder gegen kriegspflichtige Bürger eben so injuriös ist, als der Vorwurf der Unkeuschheit gegen das Frauenzimmer. Das englische Recht, wenigstens die englische Praxis, beschränkt sogar die Injurien so sehr, daß sie nur dann eine Aeußerung als injuriös ansehen, wenn dieselbe den Beleidigten als juristisch strafbar darstellt. Hiernach wurde ein Journalist wegen eines bildlichen Vorwurfes der Unkeuschheit gegen eine Ehefrau zu tausend Pfund Ehrengenugthuung verurtheilt. Kurz darauf aber, als er derselben seitdem zur Wittwe gewordenen Frau in einem Almanach mit 12 Monatskupfern jeden Monat einen andern Galan gab, wurde er freigesprochen, weil nun für sie die Unkeuschheit kein juristisches Vergehen mehr war. Auch viele Entscheidungen der römischen Gesetze neigen zu derselben Beschränkung hin. Dennoch geben auch wieder andere, und wohl mit Recht, einen ausgedehnteren juristischen Schutz für eine öffentliche und der Achtung würdige Pflichterfüllung. Nur müssen jedenfalls die Pflichten von der Art sein, daß sie die Staatsgesetzgebung oder die allgemeine öffentliche Meinung als Grundbedingung öffentlicher Achtung, als ein juristisches Honestum, von bestimmten Classen von Personen fordert, so daß sie Bestandtheile der juristischen Ehre bilden. Daß aber gerade Criminalstrafen die einzelne Verletzung bedrohen, dieses ist nicht wesentlich.

Anderntheils ergibt sich auch aus jenem Zusammenhange des Rechts mit der Ehre, daß Ehrbeleidigungen auch durch Verletzungen begangen werden können, welche zunächst nicht die reinen Ehrenrechte, sondern sonstige Rechte einer Person betreffen. Man nennt dieselben Realinjurien oder gemischte Injurien und im Gegensatze dagegen diejenigen, welche blos die Ehre verletzen, reine oder ideale Injurien. Diese sind dann nach der Form ihrer Aeußerung entweder unterlassene Achtungsbezeigungen oder positive Beschimpfungen, und beide sind entweder wörtliche oder bildliche (d. h. symbolische, durch andere Zeichen der Gedanken geäußerte). Ihrem Inhalte nach aber sind alle idealen Injurien entweder Verleumdungen, das heißt wissentlich falsche Erzählung unwahrer ehrwidriger Thatsachen, wodurch der Beleidigte Anderen als ehrunwürdig darge-

stellt wird, oder Injurien im engeren Sinne, durch welche der Beleidiger den Beleidigten selbst schon als unwürdig oder verächtlich behandelt.

Absichtliche Verletzungen anderer Rechte einer Person erscheinen darum zugleich als Ehrbeleidigung, weil sie im Widerspruche stehen mit der wirklichen rechtlichen Achtung einer juristischen Persönlichkeit. Daher konnte der Wortbegriff Injurie bei den Römern zugleich Ehrbeleidigung und auch jede Rechtsverletzung bezeichnen. Doch mußten natürlich schon die Römer frühzeitig viele Verletzungen von den dem Injuriengesetze angehörenden Verletzungen absondern, und zwar für's Erste alle solche, bei welchen eine civilrechtlich klagbare Vermögensbeeinträchtigung vorzugsweise in Betracht kam, und für's Zweite alle diejenigen, bei welchen der Gesichtspunct eines anderen bestimmten, gesetzlich mit Strafe belegten Vergehens, z. B. eines Raubes, vorwiegend ist *).

Dagegen gibt noch das neueste römische Recht für alle übrigen dolosen Rechtsverletzungen, auch wenn sie nicht gerade beabsichtigten, den Beleidigten als ehrunwürdig und verächtlich darzustellen und zu behandeln, dennoch die Injurienklage. Das römische Recht forderte nämlich besondere benannte Klagen zur gerichtlichen Verfolgung eines Unrechts, und da durch die einzelnen bestimmten Klagen nicht alle möglichen Fälle unrechtlicher Verletzungen umfaßt wurden, so fand man es heilsam, zur Aushülfe so allgemeine Klagen zu haben, wie die wegen Injurien, bei welchen die Schätzungsklage (aestimatoria) dem richterlichen Ermessen freien Spielraum ließ, die Verletzung ganz nach den besonderen Umständen auszugleichen. Auch gibt es allerdings manche böswillige Verletzung sowohl der Status- und der Sachen-, als der Obligationenrechte, die, ohne eigentlich alle Bedingungen wahrer Ehrverletzungen zu haben, doch sehr passend durch die bei der Injurie Statt findende Geldgenugthuung nach richterlicher Schätzung gebüßt werden **). Und hier soll denn, wenn nicht eine neue Gesetzgebung anderweitig ausgeholfen hat, allerdings auch noch jetzt der Richter nach gemeinem Rechte lieber mit der ästimatorischen Injurienklage helfen, als daß er alle Rechtshülfe gegen wahres Unrecht versagt, oder dasselbe nach anderen, weniger passenden Rechtsmitteln abmißt.

Dennoch scheiden wir auch solche Realinjurien im weiteren Sinne (worin weder der Gesichtspunct einer wahren Ehrenkränkung, noch auch der eines bestimmten andern Vergehens oder der Charakter einer klagbaren Vermögensbeeinträchtigung vorherrscht) von dem Begriffe der Injurie im eigentlichen oder engeren Sinne gänzlich aus. Auch das römische Recht unterschied sie, wie allein schon die nachher

*) S. z. B. L. 5. §. 1. L. 17. §. 17. ad leg. Aquil. L. 7. §. 1. L. 15. L. 46 de injuriis. L. 9. §. 5. L. 11 de dolo. L. 3. §. 1—3 stellionatus.

**) Z. B. L. 1. §. 1. L. 7. L. 11. §. 9. L. 15 pr. §. 31. L. 21. §. 7. L. 23—25 de injuriis. L. 2. §. 9 ne quid in loco public. L. 1. §. 38 depositi.

zu erwähnende Forderung eines animus injuriandi beweis't, wesentlich von jenen uneigentlichen Injurien.

Sobald aber bei einer wirklichen Verletzung eines andern Rechts die Absicht darin bestand, den Verletzten verächtlich zu behandeln, also dazu sein Recht unter die Füße zu treten, sei es nun daß Rachsucht oder andere Motive diese Absicht bestimmten, alsdann muß diese Handlung ohne Weiteres als wahrhaft objectiv injuriös angesehen werden. In der Regel werden alle absichtlichen Verletzungen der Persönlichkeit als wahre Realinjurien erscheinen, so fern sie nicht in bestimmte schwerere Verbrechen übergehen. Durch ihren schon vermittelst jener Verletzung eines andern Rechts jedenfalls entschieden rechtsverletzenden Charakter unterscheidet sich die eigentliche Realinjurie von den idealen Beleidigungen, zu welchen sie sonst als symbolische Injurie gehören würde.

Bei einer rein idealen Ehrenkränkung nämlich, welche, abgesehen von der Verletzung der Ehre, gar nicht rechtsverletzend wäre, ist es viel schwerer, eine wahrhafte objective Ehrenkränkung anzunehmen. Nur alsdann aber, wenn der Widerspruch derselben mit dem wahren juristischen Ehrenrechte unbezweifelbar ist, ist Injurie vorhanden. Blos unangenehme und empfindliche Sachen, blose Unhöflichkeiten, Grobheiten und Kränkungen oder Aeußerungen, welche nur von der juristischen Ehre unabhängige Eigenschaften und ihre Geringschätzung betreffen, in Beziehung auf sie Tadel, oder auch Spott ausdrücken und Lachen hervorrufen, muß man durchaus nicht als objectiv injuriös ansehen. Die Römer sagten daher auch mit Recht, daß keineswegs jede Contumelia eine Injurie bilde, sondern nur das, was Jemanden als einer juristischen Infamie würdig, in diesem Sinne als wahrhaft verächtlich darstellt oder behandelt*), was ad infamiam spectat oder infamandi causa zugefügt wird.

3) Dritte Bedingung. Die Beleidigung muß rechtsverletzend (ein factum injustum) sein. Auch selbst wahrhaft die juristische Ehre kränkende Handlungen sind doch alsdann keine strafbare Injurie, wenn der, welcher sie zufügte, nicht rechtswidrig handelte. Dieses ist nicht der Fall A) wenn er nur seine Rechte und rechtlichen Pflichten ausübte, entweder die besonderen der Züchtigung, der öffentlichen Vertheidigung oder Anklage, oder die allgemeinen der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen oder des freien Urtheils über alle möglichen Gegenstände und Personen. B) Es ist auch nicht der Fall, wenn kein wahres juristisches Ehrenrecht des Beleidigten verletzt wurde. Gegen einen juristisch Ehrlosen z. B. ist eine rechtswidrige Verletzung eines Ehrenrechts, welches er nicht besitzt, unmöglich. Ueberhaupt aber ist

---

*) Seneca de const. sap. IV. 10. L. 1 pr. §. 2. L. 15. §. 5. 12. 25. 27. 32. de injur. Art. 110 der P. G.-O. Weber a. a. O. II. S. 218. III. S. 2. 10. 18 flg. Feuerbach 276 — 77. 280. 287. 289. Grolman §. 215. 218. 220.

Rechtswidrigkeit nur möglich: 1) durch Anwendung von Realinjurien, 2) durch verleumderische, d. h. wissentlich falsche oder unehrliche Erzählung unwahrer objectiv ehrverletzender Handlungen, 3) durch eine nicht etwa vermöge besondern Rechts zu rechtfertigende injuriöse oder Verachtung ausdrückende Behandlung. Diese kann a) bei der höheren Ehre in einer bloßen Verweigerung rechtlich schuldiger Achtungsbezeigung bestehen. Außerdem kann sie b) bei der höheren und der gemeinen Ehre in einem directen Gebrauche solcher Schelt- oder Schimpfworte oder Spitznamen bestehen, welche, wie z. B. die Worte Hund, Schurke, Dieb, eine der juristischen Ehre widersprechende Verachtung ausdrücken und überhaupt in Worten oder Symbolen, welche eine solche Verachtung aussprechen, wie z. B. das Anschlagen des Namens an den Schandpfahl.

Die nach dem Obigen durch das gemeine und das constitutionelle Recht geheiligte und nothwendige unbedingte Freiheit des Urtheils und der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen (natürlich auch von Gerüchten und erweislich mitgetheilten Nachrichten, als solchen) war freilich für jeden freien Römer und ist für jeden freien Briten so natürlich und keiner weitern Rechtfertigung bedürftig, als das Athmen. Sie erprobten es täglich, daß dabei die wahre Ehre des Ehrenmannes nichts zu besorgen hat, und jedenfalls weniger als im Dunkel halber oder ganzer Wahrheitsunterdrückung. In ihr schleicht das Gift hinter dem Rücken, in halblauten Anzüglichkeiten und ohne den Namen des Urhebers in geheimen und doch Jedermann kundigen Stadtgeschichten herum, wird, weil auch die Wahrheit in's Dunkel sich flüchten muß, dieser gleich geachtet, und läßt keine männliche offene Gegenwehr zu. Das offene nachtheilige falsche Urtheil dagegen wird vernichtet durch's richtige; die falsche Nachrede durch die Wahrheit. Manche Deutsche aber, ungewohnt eines würdigen öffentlichen Lebens und oft noch allzu sehr durch despotische und höfische Verhältnisse oder durch feige und knechtische Rücksichten bestimmt, können sich noch nicht zu einer männlich consequenten Durchführung jener allein juristischen und zugleich allein constitutionellen Grundsätze von der Injurie erheben. Besonders noch manche Juristen möchten durch unjuristische Beschränkungen, durch polizeiliche und Anstandsrücksichten, durch die unglückliche Vermischung des rein Moralischen und Anständigen mit dem Juristischen, durch subjective Rücksichten auf die Form, auf das etwa Kränkende, Schädliche, Grobe der Aeußerungen jenen großen Grundsatz in der Anwendung modificiren. Vortrefflich aber hat schon Weber (I. 116. II. 221. III. 18) ausgeführt, daß, so wie man die streng juristische Grenzlinie und Folgerichtigkeit hier einmal verlassen hat, das furchtbare Reich einer verderblichen, bodenlosen Unsicherheit und Willkür beginnt. Kein Richter weiß mehr mit Sicherheit, soll er lossprechen, soll er verurtheilen. Kein Bürger darf mehr sich eine männliche aufrichtige Sprache erlauben. Er kann nicht mehr sicher sein, wegen unschuldiger Aeußerungen als

Injuriant, vielleicht als Majestätsbeleidiger verurtheilt zu werden. Ja, kein Bürger, kein öffentlicher Ankläger oder Inquirent weiß mehr, soll er eine Aeußerung als juristische Injurie ansehen und verfolgen, oder gleichgültig über sie wegsehen. Keine Möglichkeit bleibt ihnen, sich eine Ueberzeugung zu bilden, wie etwa die Richter in einem Injurienprocesse entscheiden würden. Weber und alle tüchtigen Juristen beseitigen auf das Wohlthätigste alle diese Unsicherheiten und Willkürlichkeiten durch männliches Festhalten der gesetzlichen Grundsätze und ihrer Folgerungen. Sie erklären mit Grolman §. 220 in Durchführung „der unbedingten Freiheit" der Urtheile und der ehrlichen Mittheilungen von Thatsachen und von Nachrichten, für die man einen Auctor nennen kann, daß „freie Urtheile über Personen und „Handlungen und Schlüsse, selbst wissentlich falsche Schlüsse aus ge„gebenen Thatsachen, in keiner Hinsicht Injurien sind." Sie erklären, so wie z. B. Henke (Handb. II. §. 124) die Mittheilung von Thatsachen und die freien Urtheile nicht blos straflos, wenn sie Regierungshandlungen betreffen und wenn sie einem Beamten die zu seinem Amt nöthigen Vorzüge, Fähigkeiten und Geschicklichkeiten absprechen, „sondern auch wenn sie eine schlechte Absicht und Gesinnung des Men„schen aussprechen und ihn selbst als persönlich verachtungswerth dar„stellen." Sie und besonders auch Weber, und dieses mit Berufung auf die Zustimmung der ersten deutschen Gerichtshöfe, insbesondere der preußischen, bekämpfen vor Allem den Wahn, daß solche Urtheile und Mittheilungen blos durch unschickliche, hämische, grobe, kränkende Form und durch ihre dem Betroffenen und seiner Ehre schädliche Wirkung juristisch strafbar würden. Weber erklärt es z. B. (I. 126. III. 2—8) für straflos, wenn ich urtheile: „der Nachdruck ist ein die„bisches Handwerk. Mevius ist ein Nachdrucker, folglich meiner Mei„nung nach ein Dieb." Nur darf man nicht direct die Person schimpfen, weil man dabei aus den Grenzen des eigenen subjectiven Urtheils hinausschreitet und den Mann schimpflich und als von der öffentlichen Meinung oder von dem Staate bereits verurtheilt behandelt. Weber fügt hinzu: „Gegen die freimüthige Aeußerung dessen, „was andere ehrliebende Leute von diesem Gewerbe halten, kann selbst „eine gesetzliche Erlaubniß nicht schützen, ohne in einen sehr argen „Despotismus auszuarten. Eine Handlung kann ja an sich schänd„lich und doch öffentlich geduldet sein." In einer vortrefflichen Ausführung, wie die Freiheit der thatsächlichen Mittheilungen und Urtheile „in der bürgerlichen Gesellschaft durch Gesetze weder aufgehoben ist, „noch nach dem Zwecke dieser Gesellschaft je aufgehoben werden kann", fährt Weber (I. 124) fort: „Wenn man nicht behaupten will, daß „die Menschen durch Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft die Rechte „der gesunden Vernunft und selbst das Vermögen, ihre Gedanken an „den Tag zu legen, ganz aufgeopfert und dagegen sich zu Automaten „herabgewürdigt haben, die nur schweigen und reden dürfen, je nach„dem der Despotismus für gut findet, sie in Bewegung zu setzen oder

„nicht: so wird man zugeben müssen, daß das freimüthige Urtheil, „welches Jemand über vorkommende Dinge für und wider an den „Tag legt, ihn an sich nicht verantwortlich mache, und daß er dar„über, so lange blos von der Aeußerung seiner Meinung, sie sei die „richtige oder nicht, die Rede ist, von keinem menschlichen Richter we„gen einer einem Andern dadurch widerfahrenen Beleidigung zur Re„chenschaft gezogen werden kann. Man darf daher den Ausspruch „eines Richters gesetzwidrig, mithin ungerecht, das Verfahren eines An„walts Chicane, die Behauptung eines Gelehrten abgeschmackt, absurd „oder vernunftwidrig, die Producte eines Künstlers schlecht oder elend, „ein Frauenzimmer häßlich nennen, und, so lange nichts weiter dabei „in Betrachtung kommt, als daß man über Gegenstände und That„sachen seine Meinung gesagt hat, keine Injurienklage befürchten. „Auch wenn das Urtheil falsch wäre, darf doch der Richter dem Logi„ker nicht in's Amt fallen, da es nicht von unserer Willkür abhängt, „so und nicht anders über vorkommende Dinge zu urtheilen." — Weber äußert sich insbesondere über schriftstellerischen Tadel von Regierungshandlungen (III. 15) folgendermaßen: „Man muß die Gesetze „und rechtskräftigen Urtheile befolgen, mit öffentlichen Anstalten keinen „Unfug treiben, die Regenten, Gesetzgeber und Obrigkeiten ehren; „aber daraus folgt doch nicht, daß man auch die Thorheiten der Ge„setze und obrigkeitlicher Verfügungen, die Ungerechtigkeit, Unwissenheit „und den Aberglauben ihrer Urheber ehren muß. Wer seine Angele„genheiten bei den Großen, bei den Richtern und Obrigkeiten selbst an„bringt und verhandelt, muß allerdings gewisse Grenzen eines ange„nommenen Decorums beobachten oder Gefahr laufen, durch unange„nehme Verfügungen zur Ordnung verwiesen zu werden. Der Schrift„steller dagegen verhandelt seine Sache nicht im Vorzimmer der „Großen; sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Richter und Obrig„keiten, sondern an das große Publicum gerichtet, wo ein jeder freie „Mann sein freies Votum hat und keine Einschränkungen nach dem „Ansehen der Personen, nach Subordination und äußeren Rangver„hältnissen Statt finden können." Nach diesen Ausführungen sind denn auch die unrichtigen, jedenfalls zweideutigen Bestimmungen, daß jemals eine blose Form eine Injurie begründen könne, daß z. B. „schimpfliche Urtheile" strafbar seien (Feuerbach §. 287), daß es auch individuelle Injurien gebe (§. 276), zu berichtigen.

Mit Energie führt ferner Weber, selbst zu einer Zeit, wo noch keine constitutionellen Grundsätze galten, wo noch der Souverän selbst durch jede Beleidigung gegen die Regierung getroffen wurde — weiter aus, daß von dem Schriftsteller in Beziehung auf die Form seines Vortrags bei der Kritik von öffentlichen Maßregeln rechtlich durchaus nichts Besonderes gefordert werden könne, daß auch hier nimmermehr blos durch groben Ton und Ausdruck juristische Injurien und Majestätsbeleidigungen entstünden. Ja, er beweiset, daß oft ein star-

ker Ausdruck des Tadels sogar Pflicht des Patrioten sein könne. „Dagegen ist — so sagt er unter Anderem (II. 222) — der „Gebrauch harter und starker Worte dem erlaubten Zwecke alles öffent„lichen Tadels, nämlich Abschaffung der Mißbräuche zu bewirken und „das Gute zu befördern, völlig gemäß. Auch ist es sehr natürlich, „daß offenbare Mißbräuche und Ungerechtigkeiten u. s. w. den Unwil„len des Schriftstellers um so mehr erregen müssen, je mehr er Sinn „für Alles hat, was recht und gut ist. — Wer ungerechte und thö„richte Handlungen tadelt, hat natürlich und kann auch nicht die Ab„sicht haben, für diese Sachen einzunehmen; er will sie als verwerf„lich und untauglich darstellen, und seine Worte müssen also seine Ab„sichten ausdrücken. Hieraus folgt wiederum, daß man nicht die har„ten Ausdrücke als injuriös und strafbar anerkennen kann, welche be„stimmt sind, bei dem Leser oder Zuhörer Unwillen gegen den Ge„tadelten hervorzubringen. Das läßt sich gewissermaßen von jedem „Tadel behaupten, und die entgegengesetzte Ansicht würde also eine „reichhaltige Quelle sein, um das Recht des Schriftstellers, welches „man im Allgemeinen zugibt, in der Anwendung durchaus „wieder zu vernichten. — Wenn Jemand — so sagt Weber „(III. 16) — Mißbräuchen, wobei immer einige Leute ihre Rechnung „finden, mit Erfolg entgegenarbeiten will, so muß er auch den Muth „haben, nichts zu unterlassen und nichts zu übergehen, was irgend „der guten Sache einen Eingang verschaffen kann. — Soll aber „die Sicherheit der Bürger nicht vom Ohngefähr, von „Geschmack oder Laune und der jedesmaligen Stim„mung des Richters abhängen — und das ist doch wohl eine „Förderung, die Jeder an den Staat zu machen berechtigt ist — sollen „nicht selbst ehrliche Richter der Gefahr sehr ungerechter und total ver„schiedener Urtheile ausgesetzt, die Schriftsteller aber dadurch und vollends „durch parteiische und gehässige Stimmung der Richter bei jedem pflicht„mäßigen und freimüthigen Urtheile und Tadel stets in Gefahr ungerech„ter Verurtheilungen gestürzt werden, so darf man nicht harte höhni„sche und spöttische Ausdrücke zu Vergehen machen, so muß die Ju„stiz ihre Urtheile allein auf bestimmte Gesetze und Rechtsgrundsätze „stützen."

Wem die ganze Größe der von Weber bezeichneten Gefahren nicht anschaulich ist, der blicke nur in ältere und neuere politische Verfolgungsgeschichten. Er blicke in die Länder, in welchen entweder ganz unjuristische und vollends mit keinerlei freier Verfassung vereinbarliche Gesetze die von Weber bezeichneten juristischen Grundsätze verletzen und angeblich unehrerbietigen Tadel von Regierungsmaßregeln zu Verbrechen der Majestätsbeleidigung oder zu den juristischen Wechselbälgen der neuen angeblichen Verbrechen der Aufreizung zum Mißvergnügen und der Demagogie stempeln, oder wie vollends manche rechtsverdrehende Juristen auch ohne solche despotische neue Gesetze aus dem gemeinen Rechte die strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen

rechtfertigen wollen! Wie oftmals wird hier eine rechtlich unschuldige, vielleicht wohlgemeinte patriotische Aeußerung das Unglück achtbarer Bürger! Wie oft werden hier, im Namen der Gerechtigkeit selbst, die traurigsten Opfer gebracht, zumal wenn noch Commissionen und andere ministerielle Einwirkungen, wenn Beförderungen servil gesinnter oder gefälliger Richter, und dagegen Versetzungen und Pensionirungen der rechtlichen die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zerstörten! So ließ sich selbst wiederholt die früher vom Throne herab verkündigte bürgerliche Meinungsfreiheit zur verderblichsten Schlinge für unglückliche Bürger machen und die Gedanken- und politische Freiheit durch den Terrorismus der Justiz- und Kerkermorde ersticken!

Dennoch, bei unserer deutschen Ungewohntheit der Preßfreiheit und einer kräftigen Sprache, konnten selbst jene trefflichen Ausführungen Weber's noch immer nicht die genügende Wirkung begründen. Noch immer glauben selbst noch manche wohlmeinende Männer, gegen das strenge Recht wenigstens aus politischen Gründen und darum das Einschreiten des Strafrichteramtes wegen eines harten und heftigen Tones und Ausdrucks der öffentlichen Beurtheilungen rechtfertigen zu dürfen, weil sie denselben für ganz unnöthig und zugleich für schädlich, für gefährlich aufregend und die Achtung der Gesetze und der Regierung schwächend halten. Abgesehen aber von dem Unrechte, welches stets schadet, am Allermeisten, wenn es die Tempel der Gerechtigkeit verunreinigt, abgesehen vollends von der absoluten Unvereinbarkeit jeder wahren Rede- und Preßfreiheit mit dieser Theorie, beruhet der ganze Grund dieses ungerechten Verfahrens auf einem sehr großen Irrthume, welchen schon ein Blick auf preßfreie Länder widerlegt. Eine frühere Ausführung des Verfassers dieses Artikels suchte dieses folgendermaßen auszuführen:

„Viele wohlgesinnte Männer fordern vom politischen Schriftsteller und vom Redner in der Ständeversammlung, daß er durchaus nur kalt berichtend, betrachtend und belehrend, lediglich zum Verstande der Hörer und Leser sprechen solle. Jede warme, zugleich auch zum Gefühle und zur Gesinnung sprechende Darstellung, jede auf solche Weise und in starken ergreifenden Worten ausgesprochene Anforderung oder Mißbilligung heißt ihnen verderblich aufregend, unnöthig kränkend, sie heißt ihnen mit bannalen, unwahren Ausdrücken: leidenschaftlich, declamatorisch. Vielleicht der größte, sicher der werthvollste Theil der patriotischen Reden von Demosthenes und Cicero und der besten britischen Parlamentsreden und politischen Schriften und der besten Zeitungsartikel der edelsten Männer, die Donner der Beredtsamkeit, womit ein Pitt und Fox, ein Burke und O'Connel falsche Maßregeln und Systeme praktisch zu bekämpfen, ja wahrhaft niederzuschmettern, und die Gefühle und Gesinnungen des ganzen Volkes für ihre Ueberzeugungen, ihre Rathschläge und Aufforderungen in Anspruch zu nehmen suchten — diese würden so viele gute Deutsche sicher als leidenschaftlich und declamatorisch verdammen; ja

sie würden sie als eine halbe Rebellion denunciren. Allein gerade durch diese gesunde Richtung der englischen Literatur zugleich auf Herz und Kopf ist dieselbe überhaupt so ungleich viel praktischer und wirksamer, als die der allzu einseitig und kalt betrachtenden und docirenden Deutschen.

Ist denn aber wirklich neben der ruhigen kalten Sprache nur zum Kopfe, nicht auch im Politischen die wärmere zum Herzen zulässig und heilsam? Des Menschen Wille und Streben — ja jede wahre praktische Ueberzeugung — wird ja bestimmt zugleich durch Kopf und Herz. Und wo ein Vaterland ein wahres vaterländisches Leben und Streben sein soll, da sollen doch wohl Regierende, Beamte, Bürger auch zu rechtlichen und patriotischen Gefühlen, zu wahren praktischen Ueberzeugungen, zu thatsächlichen Bestrebungen angeregt werden dürfen! Wären wohl ohne dieses die englische Emancipation der Katholiken und die Parlamentsreform wirklich geworden, und ohne Revolution wirklich geworden? Ja, hätten sich etwa noch 1806 ohne diese warme freie Sprache, angeregt durch das furchtbarste Unglück, die glorreichen politischen Reformen in Preußen und 1813 und 1815 die bewundernswerthen allgemeinen Anstrengungen und Opfer zum Heile von Thron und Volk entwickeln können? Hätte wohl ohne das Feuer und die kühne begeisterte Freiheitskraft seiner Rede Luther die Reformation bewirkt? Auch ist es ja gerade eine besonders wohlthätige Wirkung der Preßfreiheit, daß sie den Regierungen ein treues lebendiges Abbild nicht blos der Meinungen, sondern auch der Gesinnungen des politisch thatkräftigen Theils der Nation gebe, des ganzen Eindrucks, welchen die Ereignisse, Maßregeln und politischen Aeußerungen bei ihr begründen, um sie dadurch zu leiten in Ausführung des Guten und Nöthigen, zu warnen vor dem Verderblichen! Dazu aber ist die volle Freiheit der öffentlichen Sprache unentbehrlich, und zwar in den Zeiten der Ruhe nöthig, damit sie nicht in Zeiten der Gefahr — wo keine Macht sie hemmen kann — mit der Kraft der Neuheit und ohne die nöthige Prüfung vielleicht feindselig, jedenfalls höchst einseitig wirke!

Aber solche ganz freie, solche warme Rede ist dennoch vielleicht gefährlich für die Ruhe, für die Achtung der Regierungen und der Gesetze, vollends in Deutschland und in der heutigen Zeit? Auch hier aber zeigt jede gründliche Erfahrung und Erforschung der Natur der Sache geradezu das Gegentheil. Nirgends ist die Rede freier, freier nicht blos zum Herzen, nein wahrhaft zu jeder Leidenschaft, und nicht blos in Schriften und Blättern gebildeter Verfasser und für Gebildete, sondern für wahre Demagogen und Pöbelanführer, selbst in den schrankenlosesten Volksversammlungen von Hunderttausenden — und dieses Alles bei so vielen unnatürlichen, dem Volksfrieden ungünstigen Verhältnissen und bei so großen Beschränkungen der Regierungs- und Beamtengewalt gegen Excesse der Freiheit, wie dieses Alles in Deutschland nie und nir-

gends Statt findet — und dennoch, wo ist die Achtung des Gesetzes und der Regierung größer und wirksamer, als im freiheitstolzen England? Auch bei uns also wird neben der Rede zum Kopfe auch die Rede zum Herzen eben so für den Frieden und die gesetzliche Ordnung, wie für die Freiheit sich heilsam bewähren. Ich will schweigen davon, daß das, was man gegen die volle Redefreiheit und für eine *injuristische* Bestrafung freier, vielleicht tadelnswerth bitterer und heftiger Reden anführt, gerade ein neuer Grund gegen ihre Gefährlichkeit ist. Ich meine die Verbindung der Nation nur durch ein Bundesband und die Theilung in viele besondere Staaten und Verfassungen. Denn jede einzelne derselben mit ihren natürlichen besonderen Beziehungspuncten und Schwerkräften bildet — wie wir es ja bei der unbeschränktesten Freiheit der schriftlichen Rede, wie der Volksversammlungen in der *Schweiz* vor Augen sehen — einen neuen Damm für jede zu *schnelle allgemeine* begeisterte Aufnahme einer Neuerung, selbst einer guten und vollends einer thörichten und revolutionären. Und wahrlich, der Friede der Bundesstaaten unter einander ist jetzt bei jener Freiheit des Wortes in der Schweiz größer als ohne dieselbe jemals zuvor. Aber fragen wir — wenn denn ewig die wesentlichsten natürlichsten Rechte uns Deutschen als gefährlich sollen entzogen werden — fragen wir doch vor Allem: wie ist überhaupt die Lage aller nicht ganz knechtischen Völker, in welchen die Forderung nach zeitgemäßer Entwickelung und Reform ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse, nach würdiger freier Stellung der Nation unter den gesitteten freien Staaten der Welt einmal erwacht ist, und welche nicht mehr in ganz despotischen *Zustand zurückgeführt werden können*? Wie ist die gegenwärtige Lage von Deutschland? Was für mögliche Wendungen kann unser Schicksal nehmen? Sicher nur *zwei*: die der *friedlichen gesetzlichen Reform mit Erhaltung der Ordnung und unserer Regierungen* oder *die der Revolution*. Die Reform aber, wie läßt sie sich durchführen und sichern gegen die vielen einflußreichen verblendeten Freunde des Veralteten und bei dem unwiderruflichen Untergange der früheren Schutzmittel selbstständiger Rechte? Wie läßt sie sich durchführen gegen unsere jetzt nur in die Formen des Alten gekleidete, vorher nie in solchem Maße schrankenlose Regierungs- und Beamtenmacht, gegen die zahlreichen und mächtigen inneren und äußeren Gegner jeder wahren Freiheit? Sicher nur solchergestalt, daß durch *lebendige und starke Kraft* der öffentlichen Meinung für das Gute und Rechte *auf gesetzlichem Wege* so weit möglich, so wie neulich in England, die ganze Nation gewonnen wird und mehr und mehr und in immer größerer Eintracht friedlich für das Rechte sich einige, so daß die feindseligen, die vielleicht von Außen unterstützten Kräfte jeden gewaltsamen verletzenden Angriff gegen die legitimen Wünsche und Rechte der jetzt dichtgeschlossenen Reihen der Nation scheuen müssen. Siegt aber das Rechte, der dem Leben natürliche und nothwendige Fortschritt der freien Entwickelung, nicht auf solche Weise, so

fressen die unterdrückten Kräfte zuerst unter sich, die Elemente lösen sich in verkehrten zwieträchtigen religiösen, politischen und materiellen Richtungen auf, und zuletzt ist die Explosion, ist innerer und äußerer Krieg unvermeidlich. — Ja, wäre selbst dieses nicht, ließe selbst die ganze große und wesentliche politische Reform in dem Sinne, wie sie in den Freiheitskriegen einstimmig von dem Volke verlangt, von den Fürsten zugesagt wurde, sich unterdrücken, ließen sich, nach der endlich bald vollständigen Beseitigung aller älteren Garantieen von Recht und Freiheit, nun auch die neuen vermeiden oder zum lügenhaften Scheine entkräften, so würde ja dennoch zuletzt Krieg, Krieg der Fremden und der Deutschen unter einander und Zerstückelung die Folge dieses unglückseligsten Bestrebens sein. Denn täusche man sich doch ja nicht: — Alles, was der deutschen Nation bisher Ruhm, Stärke, Vorzüge vor anderen Völkern gab — dieses Alles verdankt sie früherer deutscher Freiheit! Sie verdankt es einer Freiheit, welche, wie lückenhaft auch immerhin die reichs- und landständischen, städtischen und Corporationsverfassungen und die selbstständigen Gerichte des ehrwürdigen Reiches sein mochten, doch rechtlich selbstständiger und ausgedehnter war, als der Rechtszustand der meisten übrigen europäischen Länder, als der von Italien, Spanien, Frankreich, ja selbst von England bis 1689 sie darbot. Alle, alle alten Bollwerke für selbstständiges Recht und für deutsche Männerfreiheit werden nach und nach zerstört; und es ist nur die einzige Frage: soll rechtlich schrankenlose Herrscher- und Beamtenwillkür und immer unselbstständigere und servilere Stellung aller Classen der Bürger gegen dieselbe an ihre Stelle treten, oder vielmehr ein neuer wahrer Rechtszustand durch repräsentative Verfassung, die aber bekanntlich nur durch die völlig freie Wahrheit zum Schutze der Freiheit tauglich ist? Wäre das Erste und nicht das Letzte der Fall, so sänken wir unvermeidlich. — Und wenn alsdann nur erst die wohlthätigen Folgen unseres letzten großen freiheitlichen Aufschwunges allmälig verschwunden sind, so sänken wir immer schneller, zur Beute reifend für die Nachbaren in Ost und West.

4) Vierte Bedingung. Die Beleidigung muß in der bösen Absicht, die Ehrenrechte zu verletzen (sie muß dolo, und zwar animo injuriandi), zugefügt, oder sie muß auch subjectiv injuriös sein. Eine culpöse Injurie ist in jeder Rücksicht ein juristisches Unding. Die Gesetze unseres gemeinen Rechts fordern mit absoluter Entschiedenheit zum Begriffe einer strafbaren Injurie:

a) Dolus oder, was bekanntlich zum Wesen alles strafrechtlichen Dolus gehört und was bei der Injurie die Gesetze noch ausdrücklich verlangen: böse Absicht mit dem Bewußtsein der Rechtsverletzung*).

*) L. 1. §. 8. de inspic. ventre. L. 3. §§. 1. 2. L. 11. pr. L. 15. §§. 5. 12. 13. 25–27. 32. u. C. 5. de injur. L. 34. pr. de oblig. et act. L. 13. §. 4. locati conduct. Feuerbach §. 54. Weber I. 46 u. 50. 82. und die Vorträge S. 120 und neuen Beiträge S. 195.

b) Sie fordern aber insbesondere ehrbeleidigende böse Absicht oder eine solche bewußt rechtsverletzende böse Absicht, eine bestimmte Person gerade durch eine Verletzung seines Ehrenrechts oder durch den rechtswidrigen Ausdruck der Verachtung zu kränken *).

Diese böse und ehrbeleidigende Absicht aber muß als eine Thatsache, als eine thatsächliche Voraussetzung einer Injurienklage von dem Kläger erwiesen werden. Freilich hatten noch vor einiger Zeit die deutschen Criminalisten die furchtbare Theorie, daß überhaupt der Dolus rechtlich vermuthet, und also ein Angeklagter immer so lange wegen Dolus oder wegen höheren Grades der Schuld verurtheilt werden müsse, bis er so glücklich sei, seine Unschuld oder geringere Schuld zu erweisen. Hiernach wurde denn natürlich auch in Beziehung auf Ehrenkränkungen die böse ehrbeleidigende Absicht zum Voraus angenommen. Nachdem aber die Vernunftwidrigkeit und Abscheulichkeit dieser Theorie und zugleich ihr Widerspruch mit den Gesetzen nachgewiesen wurde **), nahmen selbst die früheren hauptsächlichsten Vertheidiger der entgegenstehenden Theorie, wie z. B. Feuerbach, dieselbe zurück. Alle besseren Juristen fordern daher auch jetzt den Beweis der bösen ehrbeleidigenden Absicht ***). Ganz von selbst aber versteht es sich freilich, daß dieser Beweis, außer dem Geständnisse, hier, wie überall, auch aus der Art und den erwiesenen Umständen der Handlung oder aus genügenden juristischen Indicien geführt oder ergänzt werden kann. So wie z. B. die böse Absicht, zu tödten, schon aus den Umständen erwiesen ist, wenn Jemand seinem Feinde den Kopf vom Rumpfe schnitt, eben so wird auch die Absicht, zu beleidigen, durch die Umstände erwiesen sein, wenn es erwiesen ist, daß Jemand seinen Gegner in persönlicher Aufreizung einen Schurken schimpfte oder ihm eine Ohrfeige gab. Dieses ist nur Folge des richtigen Grundsatzes über den Beweis, nicht Ausnahme, wie Manche wollen.

VI. Ausnahmen von diesen gesetzlichen Bedingungen der Injurie bei Preßvergehen. — Eines der wesentlichsten Grundgesetze für alle rechtlichen Bestimmungen ist Harmonie und Consequenz in der Durchführung der juristischen Grundsätze und Hauptgesichtspuncte. Deshalb ist es so wichtig, die Strafgesetze wegen Preßvergehen nicht aus dem allgemeinen Rechtsorganismus als etwas ganz

---

*) S. die vorige Note und neues Archiv des Criminalrechts Bd. IV. S. 275. Henke, Handbuch II. 123. Martin §. 165. Nur derjenige soll nach jenen Gesetzen Injuriant sein: qui scit, se injuriam facere und welcher infamandi causa oder ad infamiam einer bestimmten Person die Beleidigung vornahm, nicht der aus anderen Beweggründen, etwa quia juste credidit oder animo praecipiendi, kränkte.

**) In meinen letzten Gründen von Recht, Staat, Strafe S. 572, hierauf in Abhandlungen von Wening, Borst, Roßhirt, Werner.

***) Feuerbach §. 87 u. 279. Henke, Handbuch II. §. 123. Wächter, Lehrb. des Strafrechts §§. 83 u. 154. (S. auch L. 5. §. 8. de injur. C. 18. ex quib. caus. infam.)

Eigenthümliches herauszureißen. So wie mithin die besten Juristen dadurch in der Lehre von der Majestätsbeleidigung die richtigen gerechten Gesichtspuncte zur Herrschaft brachten, daß sie dieselbe — als das, was sie ihrem juristischen Grundwesen nach ist, als Injurie behandelten, eben so muß man es auch mit den Preßvergehen machen, so weit sie Injurien sind. Jedoch begründen allerdings die besonderen Verhältnisse einige Eigenthümlichkeiten.

1) Manche Gesetze über die censurfreie Presse haben die Strafbestimmungen über Injurien verschärft. Sie bestrafen die Injurien in Druckschriften in der Regel schärfer, wie andere, was zum Theil auch sich durch die größere Oeffentlichkeit der Injurie rechtfertigt. So weit indessen die Injurie genau zusammenhängt mit der Ausübung des an sich so wohlthätigen öffentlichen Rechts, ja für die Journalisten der öffentlichen Pflicht, die öffentlichen Mißbräuche und verderblichen Maßregeln zu bekämpfen, ist wohl umgekehrt eher eine mildere Behandlung nothwendig. Bei der Ausübung dieses Rechts und dieser Pflicht können zwar auch Excesse Statt finden, welche keineswegs zu billigen sind. Dennoch wird schon nach den zuvor erwähnten Gesetzen des gemeinen Rechts hier oft die Absicht der Beleidigung fehlen, gering oder auch schwer erweislich sein. Bei einiger Erfahrung in der Preßfreiheit werden auch die Gesetze und Praxis hier mildern. So thun es in der That die englischen und — abgesehen nur von den Ausnahmsmaßregeln der Septembergesetze — auch die französischen. Beide sind sogar ungleich milder, als unsere auf einige Bestimmungen des römischen Kaiserdespotismus schlecht begründeten deutschen Compendiumstheorieen und mehrere neuere Gesetzgebungen.

2) Den constitutionellen Grundsatz, daß in den ständischen Verhandlungen niemals irgend ein Tadel gegen den Fürsten oder etwas, was ihn moralisch verantwortlich machte, eingemischt werden darf, indem alles moralische wie gerichtliche Verantwortlichmachen sich auf die Minister beschränken soll, hat man in Frankreich auch auf die Presse ausgedehnt. Hiernach wird eine schriftstellerische Erzählung unwürdiger Handlungen vom Könige, ohne Rücksicht auf die Einrede der Wahrheit, und ein beleidigendes tadelndes Urtheil über ihn, ohne Rücksicht auf die Urtheilsfreiheit, gestraft. Dieses ist auch da, wo wahre Verantwortlichkeit der Minister Statt findet, allerdings zur Bewahrung der positiven Ehrfurcht vor dem Fürsten sehr zu billigen, wenn gleich jedes rechtliche Gefühl und Urtheil die durch die französischen Septembergesetze bestimmten Strafen und die noch härteren einiger neueren deutschen Gesetze zu unverhältnißmäßig finden wird. Vollends wenn man diese Vergehen ohne wahre Absicht der Beleidigung straft, so ist doppelte Milderung nöthig. Gegen die ganze Bestimmung hat man freilich eingewendet: auch bei dem unbedingten Verbote, selbst ohne Rücksicht auf Wahrheit und Urtheilsfreiheit vom Könige nichts Nachtheiliges drucken zu lassen, finde die Presse doch Mittel, ihre Gedanken über ihn auszusprechen und bestimmte Thatsachen auf seine Rechnung zu schreiben.

Dieses ist allerdings wahr, wie man in den heutigen französischen Zeitungen sieht. Aber gerade dieses spricht für die Maßregel. Denn nun kann man dieser nicht absolute Unterdrückung der Wahrheit und des Urtheils zur Last legen. Und doch wird durch sie zugleich die Majestät und ihre so heilsame moralische Achtung wohlthätig vor rohen Angriffen geschützt.

3) Eine nicht verschärfende, sondern mildernde und zugleich sehr natürliche und sehr politische Bestimmung über die Majestätsbeleidigung enthält das römische Recht in der vortrefflichen Constit. unic. si quis imperatori maledixerit. Die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius verordnen hier: sie wollten nicht, daß man blos wörtliche (und bildliche) Majestätsbeleidigungen strafe. Wenn sie aus Leichtsinn entstünden, so seien sie zu verachten, wenn aus Aberwitz, so erregten sie Mitleid, wenn aus beleidigender Absicht, so wären sie zu verzeihen. Jedenfalls aber solle man über solche Beleidigung, ehe man gegen den Beleidiger irgend etwas ihm Unangenehmes vornehme, an den Kaiser berichten, damit er nach den Verhältnissen der Person zuvor erwäge, ob er sie zu übersehen oder ihre gerichtliche Verfolgung anzuordnen für gut finde*). Das Gesetz hat zu seiner Rechtsgrundlage das Recht jedes Beleidigten, zu entscheiden, ob eine Beleidigung gegen ihn verfolgt werden soll. Außerdem gründet es sich auf die in der römischen Kaiserzeit reichlich gemachte Erfahrung, daß Majestätsprocesse keineswegs die Mittel zur Begründung und Vermehrung von Liebe und Verehrung sind und den Fürsten selbst sehr leicht compromittiren können. Jedenfalls beraubt es den Fürsten der natürlichsten Freiheit, die sicher kein Privatmann aufgeben möchte, der Freiheit, selbst zu beurtheilen, ob er eine Beleidigung seiner Ehre nachtheilig und einen Injurienproceß derselben vortheilhaft halte, wenn man ohne seine Ermächtigung von Amts wegen Majestätsbeleidigungen verfolgt. Ein knechtischer, übertriebener Eifer der Diener sucht überhaupt nur zu oft in Dingen, die den Fürsten gar nicht berühren, die vielleicht gerade nur diese Diener treffen und mit Recht treffen, die fürstliche Ehre als gekränkt vorzuschieben. Friedrich der Große, als ihm eine beißende Kritik einer Verfügung eines königlichen Bürgermeisters als Majestätsbeleidigung denuncirt wurde, verbat sich, daß man nicht alles Dumme, was in seinem Reiche geschehe, auf seine Rechnung schreibe. Und es müßte wohl wenig ächt fürstliches, stolzes und siche-

*) Die Worte des merkwürdigen Gesetzes sind: „Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda ac, temulentia turbulentus, obtrectator temporum nostrorum fuerit, eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid, neque asperum volumus sustinere, quoniam, si id ex levitate processerit, contemnendum est, si ex insania, miseratione dignissimum, si ab injuria — remittendum. Unde, integris omnibus, hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus, et, utrum praetermitti, an exquiri debeant censeamus.

res Gefühl der fürstlichen Würde in einem solchen Fürsten wohnen, der dieselbe nicht als hoch über einer wörtlichen Aufwallung stehend fühlen, der nicht die wahrhaft fürstlichen Gesinnungen und Ansichten jener römischen Kaiser theilen sollte. Die Fürsten, unter deren Scepter die Zunge am Freiesten ist, und auch gegen sie selbst, werden als die besten am Meisten geliebt. So war es z. B. land- und weltkundig in meinem alten Vaterlande Hessen, unter der Regierung des ehrwürdigen Großherzogs Ludwig I., der niemals Censur in seinem Lande duldete, auch nicht nach 1819, der nie einem Mißbrauche der unbedingtesten Redefreiheit nachspüren oder ihn bestrafen ließ. Gute Fürsten nähern sich in diesem Puncte wirklich dem Ansehen der Gottheit, welcher ja die gesundere Weisheit unserer civilisirten Zeit auch nicht mehr durch Criminalstrafen der Gotteslästerung zu Hülfe kommen zu müssen glaubt.

4) Eine fernere Ausnahme von den allgemeinen Injuriengrundsätzen, die aber — die Zeiten kaum unterdrückten Bürgerkriegs etwa ausgenommen — wohl keine Billigung verdient, besteht in den Strafverboten gegen eine nicht zu Verbrechen auffordernde, nicht injuriirende Meinungsäußerung über das Recht und die Güte bestehender oder nichtbestehender Regierungs- und Verfassungsverhältnisse. Es ist dieses eine schwer zu rechtfertigende Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, eine gefährliche Unterdrückung der freien Prüfung und Meinungsäußerung gerade über die wichtigsten Gegenstände der politischen Wahrheit und selbst über alle nothwendigen Reformen. Wo soll auch hier eine irgend sichere Grenze gefunden werden? Hat man ja doch sogar einmal in Deutschland die Vertheidigung und Anpreisung ständischer Verfassung zu einem stillen Hochverrathe erklären wollen, während mit Recht alle achtbaren Juristen hierin nichts Strafbares finden und nur den erwiesenen Willen, rechtlich bestehende Regierungs- oder Verfassungsverhältnisse mit rechtswidriger Gewaltsamkeit zu ändern und die Schrift als Mittel hierzu anzuwenden, hochverrätherisch finden können. Es ist das traurigste Zeichen für die Nichtgüte einer Regierungs- und Verfassungseinrichtung, wenn man für nöthig halten kann, die freie Prüfung und Meinungsäußerung über sie und über politische Ideale und Reformen zu unterdrücken. Und jene Unterdrückung ist das traurigste und unwirksamste Mittel, eine Regierung und Verfassung wahrhaft zu befestigen und den Bürgern theuer zu machen. Ich glaube auch nicht, daß die in dieser Hinsicht in den französischen Septembergesetzen dem Könige gegebene Sicherung seiner Rechte seinen Thron irgend befestigt hat. Sie hat aber Meuchelmordversuche zur Folge gehabt.

5) Eine weitere Ausnahme von den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen der Injurien ist das ebenfalls im französischen Pressgesetze enthaltene Strafverbot der Mittheilung selbst wahrer ehrenrühriger Thatsachen aus dem Privatleben der Bürger. Diese Bestimmung hat Vieles für sich und Vieles gegen sich. Es ist allerdings wünschenswerth, daß

die Privatehre, der Friede der Familien und das häusliche Glück gegen böse Nachreden in so großen Kreisen, wie die der Leser der Druckschriften gewöhnlich sind, gänzlich geschützt werde. Man kann auch sagen: in dem kleineren Kreise, den die nicht zu verhindernde mündliche Mittheilung durchläuft, gibt schon die Kenntniß der betreffenden Personen und bei Klagen wegen Verleumdungen auch die Kenntniß des Processes ein Schutzmittel gegen die bösen Wirkungen unwahrer Nachreden, welches in jenen größeren Kreisen fehlt. Auf der anderen Seite aber ist es auch gar bedenklich, das Recht, die Wahrheit zu sagen, so sehr durch ein Ausnahmsgesetz aufzuheben. Es ist wahr, was das römische Recht sagt, daß es gut ist, wenn der Schuldige entlarvt, das Schimpfliche durch öffentliche Schande gestraft wird, wahr, daß die Presse fast als die einzige heutige wohlthätige Censur gegen Sittenlosigkeit wirkt. Auch hier gilt der große Grundsatz: das Gericht des Bösen ist es, daß die Wahrheit in die Welt kommt. Die Bestimmung aber, daß die gerichtlich widerlegte und streng bestrafte verleumderische Nachrede in öffentlichen Blättern mitgetheilt werde, verbreitet auch in größeren Kreisen den Sieg und Triumph der Unschuld. Auch wird man wohl schwerlich von der Freiheit solcher Mittheilungen etwa für die guten Sitten verderblichere Wirkungen durch Skandal besorgen müssen, als gute durch die heilsame Furcht vor der öffentlichen Beschämung und der Schande sowohl der enthüllten Verleumdung, als auch der wahren öffentlich mitgetheilten Unwürdigkeiten. Man bedenke nur die wirklich unermeßlich wohlthätige Wirkung eines öffentlichen Censurgerichts, wie es z. B. in dem neuerlichen Processe Gisquet's in Paris gerade auch über Unwürdigkeiten des Privatlebens durch ein moralisch würdiges Zusammenwirken des Präsidenten, des Staatsprocurators und des ganzen Auditoriums sich bildete. Aus leichtsinnigen Klatschgesellschaften und unsittlichen Theatervorstellungen oder aus noch schlechteren Versammlungen mag Frivolität und Sittenlosigkeit Nahrung und Anreizung schöpfen; aus so ernstem und würdigem, für alle betheiligten Sünder so furchtbaren Sittengerichte, wie ein solcher Proceß ist, aus der laut werdenden öffentlichen Stimme der Ehre und Würde gegen das Unwürdige — hieraus kann nur Heilsames hervorgehen.

Will man indeß die erste Rücksicht überwiegen lassen, so darf wenigstens die zu einem öffentlichen Skandal bereits gediehene Unwürdigkeit des Privatlebens — es darf vor Allem ein die Beamtenehre verletzendes unwürdiges Benehmen der öffentlichen Beamten ebenso wenig als unwürdiger Gebrauch der Amtsrechte unter jenen Ausnahmsschutz gestellt sein. Auch wird das Gericht mit Recht stets ehrenrührige Nachreden, alsdann, wenn der wirklich verleumderische Charakter derselben unzweifelhaft ist, beträchtlich härter strafen — denn hier soll billig und auch nach unseren Gesetzen die Strafe sehr hart sein — als eine böse Nachrede, die lediglich wegen Ausschließung der Einrede der Wahrheit und des Wahrheitsbeweises gestraft werden muß. Freilich kann jene verdiente härtere Strafe unzweifelhafter Verleumdun-

gen keineswegs vollständig und folgerichtig und regelmäßig eintreten, eben weil in der Regel die Wahrheit nicht untersucht wird.

Das aber bleibt die schlimmste Seite dieser ganzen Ausnahmsbestimmung, daß der unschuldig Verleumdete durch sie einen Hauptschutz seiner Ehre einbüßt. Dieses ergibt sich auch noch aus dem Folgenden. Gerade bei solchen Personen, von deren Privatleben zu sprechen, die Presse der Mühe werth hält, verbreiten sich auch die blos mündlich im Dunkel herumschleichenden Verleumdungen im ganzen Lande. Aber, der Verleumdete kann sie hier nicht so leicht unschädlich machen. Ferner denkt da, wo die Wahrheit völlig frei ist, Jeder, wenn er von bedeutenden Männern Unwürdigkeiten hinter ihrem Rücken herumtragen hört: wäre Wahrheit in den Nachreden, so würde er nicht in der öffentlichen Presse unbescholten da stehen. Verleumdungen, die hier nicht in die öffentlichen Blätter gelangen können, ohne widerlegt zu werden, verlieren also ihren Stachel. Wenn dagegen bei dem Verbote der Mittheilung aus dem Privatleben dennoch ein Blatt eine Verleumdung aufnimmt, was trotz des Verbotes doch auch öfter geschieht, so kann eine Verurtheilung ohne Ermittelung der Unwahrheit, die ja hier nicht Statt finden soll, für die gekränkte Ehre keine befriedigende Genugthuung geben. So wird es begreiflich, daß die Briten in ihrer Praxis selbst gegen ihre Gesetze jene Beschränkung der Wahrheitsmittheilung ganz aufgehoben haben und sich sehr wohl dabei befinden. In England führt man fast keine Injurien- und Preßprocesse außer bei beachtenswerthen Verleumdungen. Da aber hier der Angeklagte mit all' seinen angeblichen Beweisen oder mit deren Mangel dem Tageslichte gegenübergestellt wird, so erhält nun der verleumderisch Gekränkte wahre Genugthuung.

Sei daher nur immerhin überall die Wahrheit frei, und lieber das Strafgesetz und Gericht gegen Unwahrheit und strafbare Frechheit streng, ja strenger, als man es vielleicht aus allgemeinen Gesichtspuncten billigen könnte. Auch die strengsten Strafgesetze wird jeder Schriftsteller, der die Wahrheit und seinen hohen Beruf achtet, der ein Gefühl seiner Würde und ihrer Kränkung durch jede vorausgehende, beliebig im Dunkel unterdrückende menschliche Censur in sich trägt, unendlich dieser letzteren vorziehen — unendlich wie die Freiheit, auch die gefährliche, der Knechtschaft, die Wahrheit, auch die herbe, der Lüge *).

VII. Ueber die Gerichte bei den Injurien. Mehr als in andern Streitsachen eignet sich natürlich und schon aus den in dem Artikel „Infamie" ausgeführten Gründen für Injurienprocesse, vol-

*) In Beziehung auf eine ausführlichere Begründung der ganzen hier entwickelten Theorie über Injurien und Preßvergehen muß hier auf die oben citirten Schriften verwiesen werden; vor Allem auf das nie genug zu preisende Meisterwerk von Weber. Der citirte neue Beitrag von mir erhält wohl dadurch Werth, daß er die Bestätigung der hier vertheidigten Grundsätze durch die Gutachten der Juristenfacultäten von Heidelberg, Kiel und Tübingen gibt.

lends für Preßprocesse, die Verbindung eines Schwurgerichts mit den Staatsrichtern. Es ist ein dreifacher Gesichtspunct, welcher bei Schlichtung der Injurienstreitigkeiten leiten muß; für's Erste die rechtliche Genugthuung des Beleidigten, für's Zweite die polizeiliche Schützung von Frieden und Ruhe zwischen den Streitenden und für's Dritte endlich die polizeiliche Erhaltung des Ehrgefühls unter den Bürgern. Der zweite Gesichtspunct herrscht vor in den englischen Strafgesetzen. Für alle drei Zwecke eignet sich übrigens in den meisten Fällen die Buße oder das Lösegeld der Geldgenugthuungen des römischen, altdeutschen und englischen Rechts. Allen aber entspricht das Genossengericht. Auch könnten vielleicht die fatalen Injurienprocesse durch einen hier doppelt nothwendigen vorherigen Sühnversuch vor einem Schiedsgerichte, bei den Ständen, unter welchen das Duell noch gewöhnlich ist, vor einem Standesgenossengerichte möglichst beseitigt werden. Der Adel hatte früher häufig solche Standesgenossengerichte in Oesterreich, Schlesien, der Lausitz zum Theil bis in neuere Zeiten (Judicia heroica). Auf Universitäten gab es zeitweise ebenfalls oft wohlthätige Ehren- und Schiedsgerichte für Studenten, zumal zur Zeit, als die Burschenschaft weniger streng verfolgt wurde. Freilich werden solche Gerichte nur dann nachdrücklicher wirken können, namentlich auch zur Verminderung der Duelle, wenn sie sich nicht ganz mit denselben und mit dem sie fordernden Standesgeist in Widerspruch setzen, sondern in den schlimmsten, sonst nicht zu schlichtenden Fällen sie als unvermeidliche Aushülfe gestatten dürfen.

Für alles schiedsgerichtliche Verfahren in Injurienprocessen und auch für die ordentlichen Gerichte, so fern sie ja auch die Pflicht haben, mögliche Vergleiche zu bewirken und den beide Theile befriedigendsten, baldigsten Ausgang der Processe zu bewirken, ist die Ehrenerklärung (zum Theil mit Abbitte und Widerruf), welche die neuesten Juristen gänzlich verwerfen, von Wichtigkeit. Als allgemeine Strafen und als solche, die mit absolutem Zwange durchzuführen wären, taugen diese durch die deutsche Praxis eingeführten Strafen freilich wenig. Aber als vorgeschlagene Vergleichsmittel, vorzüglich bei zweideutigen und vom Beleidiger nicht für injuriös ausgegebenen Kränkungen, und als eventuelle Strafen, durch deren freiwillig genugthuende Uebernahme der Beklagte zur Zufriedenheit des Klägers von einer anderen Genugthuung sich ganz oder theilweise befreien kann, sind sie wahrlich sehr brauchbar. Sie sind bei guter Benutzung, namentlich auch durch gerichtliche Vergleichsvorschläge, vortrefflich zur befriedigenden Beendigung vieler Injurienhändel und Preßprocesse. C. Th. Welcker.

Innehabung, Detention, s. Besitz.
Innung, s. Zunft und Association.
Inoculation, s. Kuhpocken.
Inquisition, s. Auto-da-fé.
Instanz, s. Appellation und Gerichtsbarkeit.
Insurrection, s. Hochverrath.

Intercession, juristische, s. Verbürgung.
Intercession, politische, s. Intervention.
Interdict, s. Acht und Besitz.
Interesse, s. ideale und materielle Interessen.
Interessen, s. Zinsen.
Interpretation, s. Auslegung.
Interregnum, s. Zwischenreich.

Intervention (völkerrechtlich). Von der civilrechtlichen Intervention, als von einem rein juristischen Gegenstande, haben wir hier nicht zu sprechen. Nur die dem öffentlichen Rechte angehörige, folglich den Princip'en des Völkerrechts und der Politik unterstehende, nimmt unsere Betrachtung in Anspruch. Wir verstehen nämlich unter Intervention oder Dazwischenkunft die mit Auctorität, d. h. als Rechtsanspruch auftretende und nöthigenfalls durch Zwangsgewalt unterstützte Einmischung eines Staates in die inneren (Verfassungs- oder Verwaltungs-) Angelegenheiten eines anderen, und fragen: gibt es ein vernunftrechtlich anzuerkennendes Recht solcher Intervention, oder in wie fern und unter welchen Bedingungen oder Voraussetzungen kann es Statt finden? Welches sind seine Grenzen nach Gegenstand und Ausübungsweise? Wie verhält sich hier das positive Völkerrecht zum natürlichen und wie die Praxis zu beiden?

Eine Einmischung, welche nicht als rechtsbegründete Einsprache sich geltend macht oder gar einen nöthigenfalls anzuwendenden Zwang in Aussicht stellt, sondern lediglich als freundschaftliche oder vertrauliche Mittheilung, als Verwendung, Vorstellung, Bitte, Wunsch oder Rath, oder als Vermittelungsanerbieten u. dergl. geschieht, gehört nicht eigentlich unter den Begriff der Intervention im engeren, oben aufgestellten Sinne, und muß im Allgemeinen für rechtlich erlaubt erklärt werden. Doch gibt es dafür (so wie bei Einmischung von Privatpersonen, z. B. in fremde Familienangelegenheiten) eine nach Umständen sehr enge — wenn nicht vom strengen Rechte, so doch von der Discretion oder Delicatesse, oder von der Klugheit gezogene — Grenze. Die Staaten sind gewöhnlich in solchen Dingen sehr empfindlich und sehen schon die leiseste Einmischung (z. B. auch eine blos freundliche Intercession für verfolgte oder der Strafe verfallene, oder in kirchlichen oder bürgerlichen Rechten zurückgesetzte Individuen oder Classen) für einen Eingriff in ihre Souveränetät, für beleidigende Anmaßung einer Superiorität an, und weisen sie — wofern sie nicht der entschieden schwächere Theil sind — meist mit Bitterkeit, ja mit Entrüstung zurück. Sie thun es auch meist mit Recht, weil, wenn nicht besondere Verhältnisse (wie Verwandtschaft, nähere Freundschaft, gemeinschaftliches Interesse oder irgend eine erscheinende Mitbetheiligung) ein Anderes mit sich bringen, selbst ein zwangloses Einmischen zwar nicht eben eine Rechts-

verletzung ist, doch aber — weil gewöhnlich eine gegenseitige Ausübung nicht geduldet würde — der vollen Gleichheit und Selbstständigkeit, worauf die Staaten eifersüchtig sind, Eintrag thut oder droht. Auch ist wahr, daß, welche Regierung solche Einmischung sich gefallen läßt oder durch furchtsame Nachgiebigkeit zur Wiederholung und Steigerung derselben ermuntert, z. B. welche durch Einsprache einer anderen sich zur Ernennung oder Entlassung eines Ministers, zur Verkündung oder Zurücknahme eines Gesetzes u. s. w. gegen selbsteigene Neigung und Ueberzeugung bestimmen läßt, aufgehört hat, eine selbstständige und souveräne zu sein, oder daß sie wenigstens auf dem Wege sich befindet, Vasallin der anderen zu werden.

Wir gehen zur Intervention im engeren Sinne, zum eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung über, zu derjenigen Intervention nämlich, welche sich als Rechtsforderung ankündet und, wo fern ihr nicht gehorcht wird, selbst zu Mitteln der Gewalt zu schreiten sich erlaubt. Bei ihrer Beurtheilung aber tritt uns eine gar große Verschiedenheit von Fällen entgegen, deren Sonderung zuvörderst Noth thut.

Es kann geschehen, daß gewisse, ob auch unmittelbar oder vorzugsweise nur auf einheimische Dinge (Verfassung oder Verwaltung, überhaupt innere Zustände eines Staates) sich beziehende Maßregeln, Ereignisse, Richtungen u. s. w. gleichwohl mittelbar oder nebenbei zugleich auch wirkliche Rechte eines anderen Staates berühren und denselben eine wahre Verletzung oder Verkümmerung entweder schon gegenwärtig zufügen oder mindestens für die Zukunft drohen. So würde z. B. die Einführung eines Zoll- und Handelssystems, welches gegen den Inhalt früherer, mit dem Auslande geschlossener Verträge liefe, die dadurch benachtheiligten Mitcontrahenten zur Einsprache allerdings berechtigen; so die etwa mit Verletzung rechtsbeständiger Successionsansprüche fremder Fürstenhäuser verbundene Veränderung einer bestehenden Thronfolgeordnung; so ein den Rechtszustand der Fremden in bürgerlichen und peinlichen Fällen ungebührlich beeinträchtigendes Civil- oder Criminalgesetz. In so fern jedoch dergleichen Acte der Staatsgewalt den wahren Rechten eines anderen Staates Eintrag thun, können sie kaum mehr als reine Acte der inneren Verwaltung betrachtet werden. Sie nehmen alsdann die Natur von auswärtigen Geschäften oder Verhältnissen an; und die Abwehr des Unrechts geschieht dann nicht mehr unter dem Titel der eigentlichen Intervention, d. h. Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates, sondern unter dem allgemeinen Titel der Behauptung des eigenen Rechtes gegen fremden Angriff oder Eingriff, und steht unter den für solche — durch gütliche oder durch Zwangsmittel zu geschehende — Behauptung geltenden allgemeinen Gesetzen. Für solche Fälle kann demnach das Recht der — nach Umständen selbst mit Waffengewalt durchzuführenden — Einsprache gar nicht bestritten werden.

Erst dann fängt die Schwierigkeit an, wenn das, was im fremden Staate vorgeht, zwar nicht unseren wirklichen Rechten, wohl aber unseren Interessen zuwiderläuft, oder uns Besorgnisse einflößt vor etwa künftig daraus möglicher Weise hervorgehenden, für uns nachtheiligen oder unangenehmen Folgen. Ist wohl in solchen Fällen ein Interventionsrecht anzuerkennen?

In der Völker- oder Staaten-Praxis finden wir es freilich gar manchmal ausgeübt oder angesprochen. Doch ist die Praxis keineswegs eine Probe oder ein Kennzeichen des Rechtes. Auch reine Eroberungskriege, auch wilde Verwüstungskriege, oder zum Zwecke des Thronraubes unternommene, überhaupt alle gedenkbaren Ungerechtigkeiten finden wir in nur allzu vielen Beispielen auf den Blättern der Geschichte verzeichnet. Sie sind aber, in so fern ihre Natur unzweideutig erschien oder erkannt ward, niemals als wirkliches Recht geachtet, ob auch als unabwendbares Factum geduldet oder verschmerzt worden, oder man hat sie auch mit dem breiten Mantel des in dem praktischen Völkerrechte geltenden Grundsatzes, wornach die Kriege in der Regel für beiderseits äußerlich gerecht zu halten sind, bedeckt. So sind zumal in Wahlreichen, wenn es um die Erwählung eines Königs sich handelte, nicht selten auch in Erbreichen, wenn mehrere Prinzen um die Thronfolge stritten, in alter und neuer Zeit Interventionen in Menge geschehen. Das unglückliche Polen insbesondere hat derselben sehr merkwürdige erfahren. Eben so Böhmen, Ungarn u. a. Länder. Kaum ist die Geschichte irgend eines Reiches von Beispielen solcher Art frei. Häufig haben auch Religionsstreitigkeiten oder Interessen den Anlaß zu Interventionen gegeben. So intervenirten Dänemark und Schweden, dann auch Frankreich im dreißigjährigen Kriege zu Gunsten der Protestanten in Deutschland, so Spanien zu Gunsten der Katholiken gleichfalls in Deutschland und während der Religionskriege in Frankreich u. s. w. Auch die erste Theilung Polens war die Folge einer unter dem Vorwande von Religionsunruhen unternommenen Intervention. Später und bis zur neuesten Zeit wurden Verfassungsveränderungen, überhaupt politische Umwälzungen oder auch nur Doctrinen der Grund der verhängnißreichsten Interventionen. Das Princip derselben wurde allererst unumwunden aufgestellt in den Tractaten von Pillnitz (i. J. 1791 am 27. August), welchen der erste Coalitionskrieg wider Frankreich und mit demselben eine furchtbare Masse des Unheils fast für ganz Europa entfloß. Bald darauf (i. J. 1793 am 16. April) ward dasselbe Princip als Rechtfertigung der zweiten Theilung Polens geltend gemacht, welche nämlich nöthig geworden sei, „um die schrecklichen Folgen des in Polen eingedrungenen Geistes des Jacobinismus zu hemmen." Freilich war solche Anschuldigung unbegründet, wie denn selbst Burke, der entschiedenste Feind der französischen Revolutionsgrundsätze, laut anerkannte: „daß nicht der Jacobinismus in Polen herrschte, sondern der ächte, durch zarte Rechtsachtung gemäßigte, das historisch Begründete ehrende

und nur auf gesetzlichem Wege die Verbesserung suchende Geist der Vaterlands- und Freiheitsliebe." Aber daraus eben geht die ungeheure Gefährlichkeit eines Princips hervor, welches nach subjectiver Deutung oder willkürlicher, zur Beschönigung ganz anderer Zwecke gemachter Anwendung zum Titel der Unterjochung schuldloser, jeder Rechtsverletzung sich strengst enthaltender Völker gebraucht werden kann. Hierauf intervenirte auch Frankreich in der Schweiz, in Holland, in den italischen Staaten u. a., Anfangs in republicanischem und demokratischem, später in autokratischem Sinne; ja, es intervenirte sogar nach der Juliusrevolution noch, und nachdem es das Princip der „Nichtintervention" mit Nachdruck aufgestellt hatte, in Belgien und im Kirchenstaate, wenn nicht in doctrinellem, so doch in politischem Interesse. Selbst die Restaurationsregierung, und zwar in Verbindung mit England und Rußland, intervenirte in Griechenland, Anfangs in humanem, später in monarchischem Interesse. Die hier ganz vorzüglich zu erwägenden, weil rein der Doctrin willen geschehenen, Interventionen aber sind die von Oesterreich (überhaupt der heiligen Allianz) — in Folge des Troppau-Laibach'schen Congresses — in Neapel und in Piemont, und die von Frankreich — in Folge des Congresses von Verona — in Spanien vollbrachten, hier wie dort zur Wiederherstellung des absoluten Königthums und zur Unterdrückung der für ultraliberal oder revolutionär erklärten constitutionellen Verfassung. Aus Anlaß dieser letztgenannten Interventionen zumal erhob sich der Streit über die völkerrechtliche Zulässigkeit solcher Einmischungen, ein Streit, welcher zwar praktisch durch das Schwert bejahend entschieden ward, theoretisch jedoch die zahlreichsten sowohl als die gewichtigsten Stimmen auf der verneinenden Seite zählt.

Was ist das sicherste und zugleich deutlichste Kriterium der Rechtlichkeit einer für die Wechselwirkung rechtlich gleicher Persönlichkeiten aufzustellenden Maxime? Kein anderes als die Möglichkeit ihrer allgemeinen, d. h. allseitigen und gegenseitigen, Ausübung, oder die Verträglichkeit solcher allgemeinen Ausübung mit einer vernünftigen Harmonie der Wechselwirkung. Wir haben hier, wo nur vom absoluten Zustande oder Wechselverhältnisse der Staaten die Rede ist, dieselben als freie und unter sich rechtlich gleiche Persönlichkeiten zu betrachten. Unfreiheit und Ungleichheit nämlich können nur als positive Rechtszustände der Staaten gedacht werden, ja sie heben, strenge genommen, den reinen Begriff des Staates, als zu dessen wesentlichen Charakteren Freiheit und Gleichheit gehören, auf, oder schaffen wenigstens ganz besondere, einer allgemeinen Erwägung fremde Verhältnisse. Wir reden also von der Einmischung eines Staates in die inneren, insbesondere in die Verfassungsangelegenheiten eines andern, ihm mehr oder weniger unterworfenen, z. B. nur halbsouveränen oder gar nur precär als Staat geduldeten — wie etwa der „Freistaat" Krakau einer ist — nicht. Auch nicht von dem

Falle, wo etwa ein Staat sich rechtsgültig gegen einen anderen verpflichtet hätte, ohne Einwilligung dieses letztern nichts an seiner Verfassung zu ändern (freilich jedenfalls ein Vertrag von sehr problematischer Rechtskraft!), weil schon eine solche Verpflichtung das natürlich zwischen Staaten bestehende Rechtsverhältniß aufhebt und den dergestalt verpflichteten zum Vasallenstaate herabwürdigt, und dann weil jedenfalls die Staatsgewalt, die einen solchen Vertrag eingeht, den Rechten der nachkommenden Geschlechter Eintrag thut, folglich ihre Vollmacht überschreitet. Nur von selbstständigen, dem Rechte nach also unter sich gleichen, ob auch an Macht vielfach ungleichen Staaten kann die Rede sein.

Hier nun tritt sofort uns die Betrachtung entgegen, daß zwischen einem starken und einem schwachen Staate eine Gegenseitigkeit des Interventionsrechtes praktisch undenkbar, auch noch niemals angesprochen oder anerkannt worden ist. Andere Rechte, z. B. das Gebietsrecht, das Eigenthums-, das Vertragsrecht u. s. w., sind dem kleinen Staate nicht minder als dem großen zustehend, und sind, wenn auch die Uebermacht sie verletzt oder ihrer spottet, gleichwohl vor dem Tribunale der öffentlichen Meinung immerdar der Anerkennung gewiß. Auch der kleinste und schwächste Staat kann, wie der stärkste von jedem anderen fordern, daß er sein Besitzthum nicht antaste, daß er die geschlossenen Tractate beobachte, nicht ohne Kriegserklärung in's Land falle u. s. w. Die Forderung eines kleinen Staates aber, z. B. der Schweiz, gegen einen großen, z. B. gegen Oesterreich, daß dieser seine Verfassung abändere oder nicht abändere, oder so oder anders einrichte, je nachdem das Interesse des kleinen es zu erheischen scheint, würde mit Lachen aufgenommen werden. Gleichwohl ist das Recht entweder ein gegenseitiges oder gar keines.

Aber auch abgesehen von der bei Annahme eines Interventionsrechtes nothwendigen Rechts-Ungleichheit zwischen starken und schwachen Staaten, führt jene Annahme zu theils abgeschmackten, theils heillosen Folgerungen. Ist es nämlich einem absolut-monarchischen Staate oder einer Anzahl solcher unter sich verbündeten Staaten erlaubt, gegen das Aufkommen einer constitutionellen, überhaupt einer freiheitlichen Verfassung in irgend einem anderen von ihrer Macht erreichbaren Staate Waffengewalt anzuwenden; so muß es hinwieder auch einer Republik oder einer Anzahl unter sich verbündeter Republiken erlaubt sein, in dem Bereiche ihres Wirkens jede Monarchie zu unterdrücken oder das Aufkommen einer solchen gewaltsam zu verhindern. Dasselbe Interesse ist hier wie dort zu erkennen. Das Dasein oder Aufkommen einer Verfassung im benachbarten Lande, welche dem Principe unserer eigenen, wo nicht feindlich, so doch eifersüchtig gegenübersteht, mag immer als gefährlich oder mindestens einige Nachtheile für uns mit sich führend betrachtet werden. Das Beispiel kann verführerisch auf unsere Bürger winken und Mißvergnügen mit der eigenen Verfassung erzeugen, oder aber es kann das Erstarken

eines politischen Systemes schon an und für sich den Anhängern eines anderen als bedrohend erscheinen, und jedenfalls läßt sich auf die Sympathie, also auch nach Umständen auf Hülfeleistung derjenigen, deren Zustände unseren eigenen ähnlich oder gleich sind, eher hoffen, als auf die von solchen, die in entgegengesetzten Verhältnissen oder unter ganz anderen Gesetzen und Einrichtungen leben. Was wird nun die Folge eines wechselseitig zugestandenen Interventionsrechtes sein? Ein ewiger Widerstreit der Ansprüche und der Waffen, ein nur durch Vertilgung des einen Theils zu endender Krieg zwischen den Völkern, welche verschiedenen politischen Systemen huldigen, dann aber, wenn einmal eines dieser Systeme die entschiedene Oberhand erhalten hat, die völlige Vernichtung des anderen; und wenn es das absolutistische war, welches solchen Triumph errang oder zur Ueberlegenheit an Kräften gelangte, eine traurige Einförmigkeit des politischen Lebens, ein trostloser Stillstand oder wohl gar Rückgang der Civilisation, ein allgemeines Versinken in unheilbares Verderbniß oder in chinesischen Stupor.

Der im Civilrechte geltende Grundsatz, daß, wer blos sein Recht ausübt, den Andern dadurch nicht verletzt, d. h. demselben, sollte ihm auch ein Nachtheil daraus erwachsen, keinen Rechtsgrund zur Beschwerde gibt, muß auch als gültig für's Völkerrecht anerkannt werden. Jede Verbesserung des eigenen Staatshaushaltes in der Gesetzgebung oder Verwaltung, jede auf Vermehrung der materiellen oder der moralischen Kräfte gerichtete Anstalt oder Maßregel, die Vervollkommnung des Wehrsystems, die Erhebung des Ackerbaues, der Industrie oder des Handels, die Verbesserung des Finanzwesens, die Beförderung des Volksunterrichtes u. s. w. kann theils als Machterhöhung, theils als verführerisches Beispiel dem fremden Staate gefährlich oder schädlich scheinen. Wird er deshalb Einsprache dagegen thun dürfen? Eben so in Verfassungs-Sachen. Sich eine Verfassung zu geben, die dem selbsteigenen Meinen und Wollen entspricht, kann keinem Volke verboten werden, ohne ihm die Selbstständigkeit, die Bedingung seines Lebens als Volk oder Staat, zu rauben. Nur wenn etwa mit einer Verfassungsänderung wirkliche Gefährdung oder Beeinträchtigung der Rechte anderer Staaten verbunden wären, kann dagegen (nämlich gegen die Beeinträchtigung als solche, nicht aber gegen die Verfassungsänderung schlechthin) Einsprache oder Beschwerde erhoben werden, welchen Fall wir jedoch, wie schon oben bemerkt worden, von unserer Betrachtung hier ausschließen.

Es kann aber sein, daß eine Revolution durch die etwa in ihrem Gefolge eintretende Anarchie die Nachbarstaaten, wenn auch nicht alsogleich verletze, so doch bedrohe. Gibt es in einem Staate keine anerkannte oder keine mit hinreichender Kraft zur Rechtshandhabung begabte Auctorität mehr, so können aus dem Schooße solches Staates feindselige oder gemein verbrecherische Unternehmungen von Seite wilder Factionen oder auch bloser Raubgesellen gegen die Nachbarstaa-

ten ausgehen, und diese demnach sich zur Sebstvertheidigung aufgefordert finden. Auch in diesem Falle jedoch kann von eigentlicher Intervention nicht die Rede sein, sondern blos von Abwehr der etwa drohenden Unbild. Man kann dem in Anarchie gefallenen Staat oder der darin bestehenden blosen Scheinregierung die Anerkennung versagen, den Verkehr mit ihr abbrechen, die Grenzen gegen Einfälle vom Nachbarlande aus bewachen, Schadloshaltung für erlittene Verletzung, auch Sicherstellung für die Zukunft verlangen und Beides, wofern nothwendig, selbst durch Kriegsgewalt erzwingen; doch darum ein Verfassungsgesetz dem fremden Volke dictiren oder dessen Staatseinrichtung abändern oder ihm eine uns wohlgefällige, von ihm aber nicht gewollte Regierung setzen, kann man nicht. Die Schlichtung seiner einheimischen Angelegenheiten, die Friedensstiftung zwischen seinen inneren Parteien steht nur ihm selbst zu, so wie wenn in des Nachbars Haus oder Familie Unordnung oder Unfriede besteht, wir wohl alle nöthige Fürkehr gegen etwa daraus hervorgehende Gefährdung oder Störung unserer eigenen Sicherheit und Ruhe treffen, keineswegs aber als Richter auftreten und die Streitigkeiten nach unserem Belieben oder nach unserer Convenienz dictatorisch entscheiden dürfen.

Aber wie! wenn in des Nachbars Haus ein Brand ausbricht, der, wenn ihm nicht Einhalt gethan wird, auch unser Haus verzehren kann: dürfen wir auch alsdann nicht einschreiten und selbst gegen den Willen des Eigenthümers das Feuer löschen? Dieses dürfen wir allerdings; aber die Anwendung, die man von solchem Gleichnisse auf die vom Revolutionsbrand ergriffenen oder von bösen Doctrinen in feuergefährliche Gährung versetzten Staaten macht, ist fast abgeschmackt. Wohl ist das materielle Feuer verderblich und bringt, wenn es durch Berührung mit weiterem Brennstoffe sich fortpflanzt, allem dergestalt Berührten Zerstörung. Mit Recht also vertheidigt der davon bedrohte Hauseigenthümer seine verbrennliche Habe gegen den nachbarlichen Brand. Aber auch dem Nachbar selbst, wenn in seinem Hause das Feuer gelöscht wird, geschieht dadurch kein Leid, sondern vielmehr eine Wohlthat. Ganz anders bei den mit dem Brande verglichenen politischen Bewegungen. Hier ist zuvörderst schon die figürliche Benennung „Brand" eine höchst uneigentliche und — angewandt auf concrete Verhältnisse — eine höchst willkürliche und unzuverlässige. Man nennt gar leicht eine Bewegung also, welche blos wohlthätige Erleuchtung, nicht aber verzehrende Flamme ist, oder welche etwa mehr dem Sturme, der eine verderbte Luft reinigt, zu vergleichen ist, als dem zerstörenden Feuer. Und dann besteht der Brennstoff, durch welchen die Fortpflanzung solches sogenannten Feuers bedingt ist, in der Regel blos aus dem Verderbnisse der einheimischen Staatseinrichtungen oder Gesetze, kann daher hinweggeräumt werden durch Reformen im eigenen Hause, ohne Gewaltthätigkeit gegen den Nachbar, und ist jedenfalls kein Rechtstitel zu solcher Gewaltthat. Wie! wenn der benachbarte Staat sich eine freiheitliche

Verfassung gibt, wornach, wenn ihre segensreichen Wirkungen sich offenbaren, auch unser Volk von Verlangen ergriffen werden mag, sollte daraus eine Rechtfertigung des Kriegs gegen jenen Nachbar hervorgehen?! Man gewähre dem eigenen Volke jeweils so viele politische Freiheit, als seiner Culturstufe entspricht, und so viele Rechtsgarantie, als es mit Billigkeit in Anspruch nimmt; man kläre es zugleich auf und befördere mit treuer Sorgfalt sein materielles Wohl: alsdann ist der Brennstoff getilgt und alle Feuersgefahr verschwunden. Ein zufriedenes Volk — und es gehört nicht Viel dazu, um ein Volk zu befriedigen, ist unzugänglich der Verlockung durch Freiheitsschwindler oder Jacobiner, die etwa im Nachbarlande ihr Spiel treiben; es bleibt unberührt von der Flamme der Revolution, sollte diese rund um dasselbe wüthen. Das Versäumniß solcher vom Recht, wie von der Klugheit gebotenen Befriedigung kann nimmer ein Rechtsgrund zu gewaltsamer Einmischung in eine fremde Haus- oder Staatsordnung sein; und nimmer kann durch den mangelhaften Zustand eines Staats oder die gedrückte Lage eines Volks dem andern Staate oder dem andern Volke das natürliche Recht verkümmert werden, seine Einrichtungen nach selbsteigenem Ermessen und Wollen zu verbessern, umzugestalten, ja von Grund aus neu zu erbauen. Als Kaiser Joseph II. die Leibeigenschaft in seinen Staaten aufhob, hat wohl Rußland, dessen Sklavenschaaren doch auch durch solches Beispiel hätten mögen zu Befreiungsbitten ermuntert werden, dagegen Einsprache zu thun sich erlaubt? und haben, als Karl Friedrich von Baden gesegneten Andenkens dieselbe edle Befreiungshandlung vollbrachte, Kaiser und Reich, denen er doch als noch bloser Reichsstand und halbsouveräner Fürst unterstand, ihm, etwa im Interesse der Reichsländer, worin die Leibeigenschaft als althistorisches Recht noch galt, mit Intervention gedroht?

Eine Intervention wegen politischer Umwälzungen oder Verfassungsveränderungen ist im Grund ein Kampf gegen Doctrinen; und gegen solche mit physischen Waffen anzukämpfen ist eine Umkehr aller vernünftigen Ordnung. Ist eine Doctrin falsch, so bekämpfe man sie mit den Waffen des Geistes, man widerlege sie und weise ihre Thorheit oder Verderblichkeit in alle Wege nach. Es wird dieses nicht schwer sein, wofern überall für Volksaufklärung gesorgt worden, und so hört dann alle Gefährlichkeit solcher Lehre auf. Ist sie aber wahr und gut, so bekämpfe man sie gar nicht, sondern ziehe sie zu Nutzen oder erlaube wenigstens, daß man es thue. Es macht einen schlimmen Eindruck, wenn man Schwerter und Bajonette, Kanonen und congreviſche Raketen gegen eine Lehre in's Feld führen sieht, welche zu widerlegen man nicht vermag und welche vielleicht von der öffentlichen Meinung gebilligt wird. Noch einmal! man richte den eigenen Staat gut ein und verwalte ihn mit Gerechtigkeit und Milde: dann hat man von der ansteckenden Gewalt einer das Nachbarland erschütternden Revolution nichts zu fürchten; und man vermesse sich nicht, der Gebrechen des eigenen Haushalts willen den Nachbar, welcher den

seinigen gern verbessern möchte, davon gewaltsam abzuhalten. Sobald das Recht der Intervention gegen Doctrinen statuirt wird, so darf der mächtigere Staat seine Verfassung, so mangelhaft oder trostlos sie sei, allen schwächern aufdringen, und allen Freiheitsbestrebungen auf dem ganzen Erdenrund ist der unversöhnliche Krieg erklärt.

In der That sind unter den Interventionen, zumal der neuern Zeit, die meisten gerade gegen gute Lehren oder gegen Hoffnung verheißende, zumal freilich gegen demokratische Einsetzungen gerichtet gewesen, während die von Despoten oder Aristokraten oder im Interesse der Despotie oder Aristokratie vollbrachten Revolutionen ohne Anfechtung blieben. So viele Umwälzungen in Rußland, in Dänemark, in Schweden, so die von Ferdinand VII. und von Don Miguel in Spanien und Portugal unternommenen u. s. w., im Gegensatz der als Vorwand der zweiten Theilung Polens benutzten weisen Staatsreform dieses Landes, eben so der neu-französischen Verfassung von 1791, der Cortesverfassung von 1820 u. a. m.

Wird aber die Intervention nicht wenigstens alsdann erlaubt sein, wenn in einem Staate sich mehrere Parteien um die Herrschaft zanken und eine derselben die auswärtige Macht um Beistand angeht? oder wenn eine anerkannt legitime Regierung von Aufrührern unterdrückt wird und sich um Hülfe an das Ausland wendet? — Man ist so geneigt, das Recht der Hülfeleistung im Kriege zweier Völker jedem dritten, welches mit einem der streitenden sich zu verbünden für gut findet, zuzuerkennen, daß man auch wenig Anstand nimmt, dasselbe Recht in den Fällen des Bürgerkriegs, überhaupt der in einem Staate bestehenden einheimischen Zerwürfnisse, jeder fremden Macht zu gewähren. Bei näherer Betrachtung jedoch erkennt man, daß das vernünftige Recht solcher leichten Gewährung widerspricht. Schon im Kriege zwischen zwei Mächten ist es der dritten schwer, den im Recht von dem im Unrechte befindlichen Theil so sicher zu unterscheiden, daß eine Allianz mit dem einen oder dem andern vorwurfsfrei mag geschlossen werden. Nur wo schon früher eingegangene Verträge zur Hülfeleistung verpflichten oder wo einer der kriegführenden Theile offenbar das Kriegsrecht überschreitet oder etwa durch Eroberungsplane die Sicherheit der übrigen Staaten gefährdet u. s. w., mag der dritte sich als Beistand leistend einmischen. Ganz anders aber bei einheimischen Zerwürfnissen (sofern dieselben nicht mit wirklicher Beleidigung oder Bedrohung des Auslandes verbunden sind). Hier ist es nämlich, wegen der jeweils minder offenkundig zu Tage liegenden That- und Rechtsbeschaffenheit des Streites, nicht nur weit schwerer, als bei Kriegen der Mächte, den im Recht von dem im Unrecht befindlichen Theile zu unterscheiden und daher die Gefahr, durch gewaltsame — ob auch auf Hülferuf unternommene — Einmischung den ersten zu beleidigen, weit größer, sondern es wird dadurch fast unvermeidlich die ideale Gesammtpersönlichkeit der Nation beleidigt, die da

Regierung oder jedem anderen Volke — ohne Unterschied, welcher Confession es selbst angehörte, rein im Interesse der Menschlichkeit — die Intervention frei. Von diesem Standpuncte betrachtet, befanden England und Frankreich, als sie den von Alba's und seiner Nachfolger Henkerschwert verfolgten Niederländern Beistand leisteten, sich in ihrem guten Rechte, wiewohl sie freilich durch Geist und Art ihrer Hülfeleistung zeigten, daß nicht Humanität, sondern selbstsüchtige Politik die wahre Triebfeder ihres Handelns war. Ueberhaupt ist die von uns hier aufgestellte Ansicht mehr nur theoretisch zu vertheidigen als praktisch. Was sind Menschenrechte, d. h. unabhängig von aller Staatsgewalt bestehende oder für sie unantastbare Rechte? und wie weit muß ihre Verletzung gediehen, wie klar muß diese vorliegend sein, daß eine fremde Staatsgewalt, ohne der Selbstständigkeit der anderen dadurch zu nahe zu treten, sich einmischen könne oder dürfe? Hier läßt sich nichts Anderes sagen, als: Richterin darüber ist in jedem einzelnen Falle die öffentliche Meinung der Mitwelt und Nachwelt, und das Urtheil wird ausgesprochen durch den Mund der unbestochenen Geschichte. Unendliche Gefahr des Mißbrauchs ist mit der Statuirung eines auch noch so sehr beschränkten, noch so vorsichtig an Bedingungen und Formen geknüpften Interventionsrechts verbunden, und der als heilige Regel zu behauptende Grundsatz bleibt: Nichtintervention.

Wie verhält sich nun zu diesen theoretisch ausgeführten Principien die völkerrechtliche Praxis und das als solches anerkannte praktische Völkerrecht? — Die erste neigt sich allerdings in neuester Zeit gar sehr dem Princip der Intervention zu. Es hat sich thatsächlich, ob auch nicht förmlich anerkannt, ein Primat der Großmächte über die Staaten des zweiten und dritten Ranges hervorgethan, dessen Ansprüche nicht sehr weit von wirklichen Herrschafts-Ansprüchen entfernt sind, und der seine Entscheidungen in einheimischen wie in auswärtigen Angelegenheiten der schwächeren Völker ziemlich dictatorisch verkündet und für seine in Ministerconferenzen oder Monarchencongressen gefaßten, in Form von Protocollen oder von Declarationen, Circulardepeschen u. s. w. ausgefertigten Beschlüsse fast unbedingten Gehorsam verlangt. Sollten diese Verhältnisse sich befestigen, so würde freilich das europäische Völkerrecht gegen die bisher anerkannten Grundsätze eine wesentlich verschiedene Gestalt erhalten und mehr sich dem Charakter eines inneren Staatsrechts oder eines den Großmächten zustehenden europäischen oder Weltherrschaftsrechts nähern, unter welchem natürlich von Freiheit oder Selbstständigkeit der schwächern Staaten keine Rede mehr sein könnte. Noch ist es indessen erlaubt, an dem völligen und bleibenden Siege solches Systems zu zweifeln, und daher die neueste Praxis noch nicht für identisch mit einem wirklich als gültig anerkannten praktischen Völkerrechte zu achten.

In Bezug auf letzteres sind die von den drei großen Militär-

mächten des Continents, Oesterreich, Rußland und Preussen, aus Anlaß der 1820 in Neapel ausgebrochenen Revolution über ihr behauptetes Recht der bewaffneten Intervention aufgestellten Grundsätze, und die dagegen von dem englischen Cabinette eingelegte Einsprache so merkwürdig, daß ohne ihre Vergegenwärtigung der heutige europäische Rechtszustand nicht wohl begriffen oder gewürdiget werden kann.

Die drei genannten Großmächte erklärten sich in einer vom 8. Octbr. 1820 datirten gemeinschaftlichen Circulardepesche an ihre Gesandten und Geschäftsträger bei den deutschen und nordischen Höfen über ihr Interventionsrecht in Neapel folgendermaßen: „Die Begebenheiten vom 8. März in Spanien, die vom 2. Juli in Neapel, die Katastrophe von Portugal mußten nothwendig bei allen denen, welche für die Ruhe der Staaten zu sorgen verpflichtet sind, ein tiefes Gefühl von Besorgniß und Kummer erwecken, zugleich aber ein Bedürfniß rege machen, sich zu vereinigen und gemeinschaftlich in Erwägung zu ziehen, wie allen den Uebeln, die über Europa auszubrechen drohten, zu begegnen sei. Es war natürlich, daß diese Gefühle mit besonderer Lebhaftigkeit auf die Mächte wirkten, welche neuerlich die Revolution besiegt hatten und sie heute ihr Haupt wieder emporheben sahen; eben so natürlich, daß diese Mächte, um ihr zum dritten Male zu widerstehen, zu denselben Mitteln ihre Zuflucht nahmen, wovon sie in jenem denkwürdigen Kampfe, der Europa von einem zwanzigjährigen Joche befreite, so glücklichen Gebrauch gemacht hatten. Alles berechtigte zu hoffen, daß diese unter den gefahrvollsten Umständen gestiftete, von dem glänzendsten Erfolg gekrönte, durch die Verhandlungen von 1814, 1815 und 1818 befestigte Vereinigung, so wie sie den Frieden der Welt verbreitet, gegründet, vervollständiget, wie sie den europäischen Continent von der militärischen Zwangsherrschaft des Repräsentanten der Revolution erlöset hatte, auch im Stande sein würde, einer neuen, nicht weniger tyrannischen, nicht weniger zu verabscheuenden Gewalt des Aufruhrs und des Frevels Schranken zu setzen. Das waren die Beweggründe, das der Zweck der Zusammenkunft zu Troppau. Jene sind so einleuchtend, daß sie keiner weitern Entwickelung bedürfen, dieser so ehrenvoll und heilsam, daß ohne Zweifel die Wünsche aller Redlichen die verbündeten Höfe auf ihrer edeln Laufbahn begleiten werden. Das Geschäft, welches die heiligsten Verpflichtungen ihnen auferlegen, ist groß und schwer; aber ein glückliches Vorgefühl läßt sie hoffen, daß sie in unverrückter Aufrechthaltung des Geistes jener Verträge, welchen Europa den Frieden und den Bund zwischen seinen sämmtlichen Staaten verdankt, zum Ziel gelangen werden. Die Mächte übten ein unbestreitbares Recht aus, indem sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaßregeln gegen Staaten, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter Umsturz der Regierung, auch nur als Beispiel betrachtet, eine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßigen

Verfassungen und Regierungen zur Folge haben mußte, Bedacht nahmen; die Ausübung dieses Rechtes ward noch dringender, wenn die, welche in diese Lage gerathen waren, das Unglück, welches sie sich zugezogen, benachbarten Ländern mitzutheilen und Aufstand und Verwirrung rund um sich her zu verbreiten suchten. In solcher Stellung, in solchem Verfahren liegt ein offenbarer Bruch des Vertrages, der sämmtlichen europäischen Regierungen, außer der Unverletzlichkeit ihres Gebietes, auch den Genuß der friedlichen Verhältnisse, die jede wechselseitige Beeinträchtigung ausschließen, verbürgt. Diese unwidersprechliche Thatsache war der Punct, von welchem die verbündeten Höfe ausgingen. Die Minister, welche zu Troppau selbst mit bestimmten Vorschriften von ihren Monarchen versehen werden konnten, vereinigten sich daher unter einander über Grundsätze des Verfahrens in Bezug auf Staaten, deren Regierungsform eine gewaltsame Zerstörung erlitt, und über die friedlichen oder zwingenden Maßregeln, die in Fällen, wo sich eine wesentliche und heilsame Einwirkung erwarten ließ, solche Staaten in den Schooß des Bundes zurückführen konnten. Die Resultate ihrer Berathschlagungen theilten sie den Höfen von Paris und London, damit diese sie in eigene Erwägung ziehen möchten, mit. Da die Revolution von Neapel täglich mehr Wurzel faßt, da keine andere die Ruhe der benachbarten Staaten so nahe und so augenscheinlich in Gefahr setzt, da auf keine andere so unmittelbar und so schnell gewirkt werden kann, so überzeugte man sich von der Nothwendigkeit, in Rücksicht auf das Königreich beider Sicilien nach den oben angeführten Grundsätzen zu verfahren. Um zu diesem Ende versöhnende Maßregeln einzuleiten, beschlossen die zu Troppau versammelten Monarchen, den König beider Sicilien zu einer Vereinigung mit ihnen in Laibach einzuladen; ein Schritt, dessen einziger Zweck war, den Willen Sr. Majestät von allem äußeren Zwange zu befreien, und den König in die Lage eines Vermittlers zwischen seinen irregeführten Völkern und den Staaten, deren Ruhe durch sie bedroht ward, zu versetzen. Da die Monarchen entschlossen waren, die durch offenen Aufstand erzeugten Regierungen nicht anzuerkennen, so konnten sie mit der Person des Königs allein in Verhandlungen treten. Ihre Minister und Agenten in Neapel haben dieserhalb die nöthigen Weisungen erhalten. Frankreich und England sind aufgefordert worden, an diesem Schritte Theil zu nehmen; und es ist zu erwarten, daß sie ihren Beitritt zu demselben nicht versagen werden, da der Grundsatz, auf welchem die Einladung beruht, den früher von ihnen vollzogenen Verträgen vollkommen angemessen ist, und überdies eine Bürgschaft der gerechtesten und friedlichsten Gesinnungen darbietet. Das zwischen Oesterreich, Preussen und Rußland aufgestellte System ist kein neues, es beruht auf denselben Maximen, die den Verträgen, durch welche der Bund der europäischen Staaten gestiftet worden, zum Grunde lagen. Die innige Eintracht zwischen den Höfen, welche sich im Mittelpuncte dieses Bundes befinden, kann dadurch nur an Dauer und

Stärke gewinnen. Der Bund wird sich auf eben dem Wege befestigen, auf welchem er von den Mächten, denen er seinen Ursprung verdankt, gebildet und nach und nach von allen, da sie sich von seinen unverkennbaren, weniger als je zu bezweifelnden Vortheilen überzeugten, angenommen worden ist. Es bedarf übrigens keines ferneren Beweises, daß weder Eroberungsgedanken, noch der Anspruch, die Unabhängigkeit anderer Regierungen in ihrer inneren Staatsverwaltung zu verletzen, noch das Bestreben, freiwillige, weise, mit dem wahren Interesse der Völker übereinstimmende Verbesserungen zu hindern, an den Entschlüssen der Mächte irgend einen Theil gehabt hat. Sie verlangen nichts, als den Frieden aufrecht zu erhalten, Europa von der Geißel der Revolution zu befreien, und das Unheil, welches aus der Uebertretung aller Grundsätze der Ordnung und Sittlichkeit entspringt, so weit es in ihrer Macht steht, abzuwenden oder zu verkürzen. Unter solchen Bedingungen glauben sie zum Lohn ihrer Sorgen und Anstrengungen auf den einstimmigen Beifall der Welt Anspruch machen zu können."—

Gegen die in dieser Circulardepesche aufgestellten Grundsätze erhob jedoch die großbritannische Regierung ihren Widerspruch in einer an ihre Gesandten an allen auswärtigen Höfen gerichteten Note, datirt vom 19. Jänner 1821, deren vollständiger Inhalt, als von völkerrechtlich hochwichtiger Bedeutung, wir unsern Lesern hier vor Augen zu legen für nöthig halten. Die Sprache, deren sich die britische Regierung darin bedient, ist freilich von der großen Rücksicht zeugend, welche das damalige Tory-Ministerium den durch die heilige Allianz verbundenen Mächten zu beweisen sich natürlich geneigt fand, und zugleich in einer Stelle einen gefährlichen Vorbehalt für sich selbst — sofern das eigene Interesse eine Intervention geböte — mit sich führend; doch stempelt die allgemeine Richtung der Note sie zu einer feierlichen Protestation gegen das von der heiligen Allianz behauptete Interventionsrecht, und es ist daher das letzte mit nichten ein anerkanntes, sondern vielmehr ein ausdrücklich verneintes oder widersprochenes Recht.

Die Note lautet also:

„Bureau der auswärtigen Angelegenheiten. M. H. Ich hätte es nicht für nothwendig gehalten, Ihnen über den Stand der zu Troppau angefangenen und nach Laibach verlegten Verhandlungen eine Eröffnung zu machen, wenn nicht die Höfe von Oesterreich, Rußland und Preussen eine Umlaufdepesche an ihre Gesandten gerichtet hätten. Die Regierung Sr. Majestät glaubt, daß diese Depesche, wenn man sie nicht gehörig beachtete, unwillkürlicher Weise zu sehr irrigen Begriffen Anlaß geben könnte, welche die englische Regierung früher wie jetzt über den darin abgehandelten Gegenstand hegt. Es ist daher nothwendig, Ihnen anzuzeigen, daß der König sich für verpflichtet hielt, jede Theilnahme an den darin zur Sprache gebrachten Maßregeln abzulehnen. Diese Maßregeln betreffen zwei verschiedene Gegenstände: erstlich die Aufstellung gewisser allgemeiner Grundsätze

als Normen für das künftige politische Betragen der Verbündeten in den daselbst bezeichneten Fällen; sodann das Verfahren, was in Folge dieser Grundsätze gegen Neapel zu beobachten vorgeschlagen wird. Das System jener allgemeinen Grundsätze wäre, wenn es gegenseitig beobachtet würde, den Grundsätzen dieses Landes schnurstracks zuwider. Wenn aber selbst diese peremptorische Einwendung nicht bestände, so würde die großbritannische Regierung die Grundsätze, worauf jene Maßregeln gebaut sind, nichts desto weniger als Grundsätze ansehen, die man mit Sicherheit nicht in den Codex des Völkerrechts aufnehmen könnte, und welche, in den Händen von minder edelgesinnten Monarchen, leicht zu einer häufigern und ausgedehntern Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten verleiten dürften, als die erhabenen Urheber jenes Systemes selbst beabsichtigten. Sie glaubt, daß man diese Grundsätze nicht mit den allgemeinen Interessen der vollziehenden Gewalt und der Würde unabhängiger Monarchen vereinbaren könne; sie glaubt ferner nicht, daß die Allianz, nach den bestehenden Verträgen, ein Recht habe, eine so ausgedehnte Macht sich beizulegen, und sie vermuthet nicht, daß neuere diplomatische Verhandlungen unter den verbündeten Höfen eine so außerordentliche Macht begründen können, wenn man anders nicht die Absicht habe, eine mit den Rechten anderer Staaten unverträgliche Suprematie aufzustellen, oder — wenn sie durch besondere Einwilligung gewisser Staaten erlangt wäre — ein Föderativsystem einzuführen in Europa, dessen Leitung schwierig, dessen Wirken null wäre, und das gleichwohl die allerernstlichsten Folgen haben könnte..... In besonderer Hinsicht auf Neapels Angelegenheiten hat die großbritannische Regierung gleich Anfangs nicht gezögert, sowohl die Art, wie jene Revolution angeblich bewirkt wurde, als die Umstände, die sie begleiteten, zu mißbilligen. Zu gleicher Zeit aber erklärte sie ausdrücklich den verschiedenen verbündeten Höfen, daß sie sich nicht für ermächtigt oder gerechtfertigt halte, zu einer Dazwischenkunft von Seite Englands zu rathen. Uebrigens hat sie nicht in Abrede gestellt, daß andere europäische Mächte, insbesondere Oesterreich und die italienischen Staaten, ihre Stellung für verschieden ansehen könnten, und sie erklärte, daß sie weder über diese Frage ein Urtheil fällen, noch in das Betragen, welches diese Staaten ihrer eigenen Sicherheit wegen annehmen möchten, eingehen wolle; vorausgesetzt jedoch, sie würden vernünftige Bürgschaft leisten, daß sie von keinen das durch die letzten Verträge aufgestellte europäische Territorialsystem bedrohenden Vergrößerungsansichten geleitet würden. Nach diesen Grundsätzen war vom ersten Anfange an das Betragen der Regierung Sr. Majestät rücksichtlich Neapels geregelt, und Abschriften der den englischen Agenten zu Neapel nach und nach ertheilten Instructionen wurden wiederholt zur Kenntniß der verbündeten Regierungen gebracht. — In Bezug auf die in der obenerwähnten Umlaufsdepesche ausgedrückte Hoffnung: „daß die Höfe von London und Paris den ihnen vorgelegten allgemeineren Maßregeln, in Folge der bestehenden Verträge, beitreten würden,“

muß die großbritannische Regierung zur Rettung ihres Betragens und ihrer Rechtlichkeit gegen die in besagter Depesche den Verträgen gegebene Auslegung protestiren, indem sie ihren Beitritt verweigert. Sie hat nie gemeint, daß diese Verträge solche Verpflichtungen auferlegten, und hat bei verschiedenen Gelegenheiten, sowohl im Parlamente als in ihren Mittheilungen an die verbündeten Höfe, eine solche Voraussetzung bestimmt verworfen. Will man die Berathungen von Paris im Jahre 1815, jene, welche dem Abschlusse der Allianz zu Aachen 1818 vorausgingen, und gewisse im vorigen Jahre zwischen den Höfen vorgefallene Erörterungen nachlesen, so wird man finden, daß sie in dieser Hinsicht stets mit aller Offenheit zu Werke gegangen.... Nach Vernichtung der falschen Begriffe, welche der Punct der fraglichen Depesche, wäre er mit Stillschweigen übergangen worden, hätte nähren können, und nach allgemeiner in die Frage nicht eingehender Darlegung der abweichenden Ansichten der Regierung Sr. Majestät von dem in jener Depesche zum Grunde gelegten allgemeinen Grundsatze, muß wohl verstanden bleiben, daß keine Regierung mehr als die großbritannische geneigt sei, das Recht der Dazwischenkunft für jeden Staat aufrecht zu erhalten, sobald dessen unmittelbare Wohlfahrt oder dessen Interessen durch die inneren Ereignisse eines andern Staates gefährdet werden; da sie aber zugleich glaubt, daß nur die stärkste Nothwendigkeit ein solches Recht rechtfertigen könne und zugleich dasselbe beschränken und regeln müsse, so kann sie nicht zugeben, daß es eine allgemeine Anwendung auf alle revolutionären Bewegungen erhalte, als in so ferne sie auf einen besondern Staat unmittelbar Einfluß haben, oder das Recht selbst die Grundlage eines eventuellen Bündnisses bildet. Sie sieht die Ausübung desselben als eine sehr wichtige, nur durch besondere Umstände begründete Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen an und glaubt, daß Ausnahmen dieser Art ohne den größten Nachtheil nicht als Grundsätze aufgestellt und als solche in die gewöhnliche Diplomatie der Staaten oder in den Codex des Völkerrechts aufgenommen werden können. — Da es scheint, daß einige Gesandte der drei Mächte diese Umlaufsdepesche schon den Höfen, wo sie beglaubigt sind, mitgetheilt haben, so stelle ich es Ihrer Klugheit heim, darauf eine nach den hier vorgezeichneten Grundsätzen verfaßte Antwort im Namen Ihrer Regierung zu ertheilen; nicht vergessend, dabei der Reinheit der Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, welche ohne Zweifel die erhabenen Höfe beseelten, als sie das von Ihnen befolgte System adoptirten. Sie können erklären, daß die Meinungsverschiedenheit, welche über diesen Punct zwischen ihnen und dem Hofe von London obwaltet, der Eintracht und Herzlichkeit der Allianz in jeder andern Beziehung keinen Eintrag thun, noch den Eifer mindern könne, der sie gegenseitig für Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten durchdringt. Ich bin ꝛc.

Unterzeichnet: Castlereagh." —

In einem ähnlichen Sinne klangen von einer Seite die etwas spätere (unterm 14. Decbr. 1822) von Verona aus erlassene Circulardepesche der drei großen Continentalmächte, worin sie das Vorhaben der Intervention in jenem Reiche aussprachen, und von der andern Seite die darüber von England gethanen mißbilligenden Erklärungen. („S. Congresse.") Auch hier fand bekanntlich die Intervention (diesmal durch ein französisches Heer) factisch Statt; aber zum anerkannten Rechte ward sie deshalb nicht. Doch freilich! die That oder die Macht ist überall wichtiger als das natürliche Recht, welches nämlich meist nur die Schwachen anrufen, während die Starken (thut es doch selbst England in der oben stehenden Note Castlereagh's!) das Recht mit dem Interesse verwechseln.

Eine näher liegende Aufforderung zur Intervention gaben den Mächten die Juliustage in Frankreich (1830); auch schienen sie geneigt dazu. Doch hatte die Revolution sie unvorbereitet überrascht, und weithin schien der Boden zu wanken; kluge Mäßigung that Noth. Da rief Frankreich mit drohender Stimme das Princip der „Nichtintervention" aus, und die Mächte — entsagten zwar der Intervention nicht, doch verschoben sie dieselbe auf günstigere Zeit. Es ist schon oben bemerkt und schwebt in unserer Aller noch frischer Erinnerung, wie seitdem abermals und wiederholt intervenirt ward, und zwar von Seite Frankreichs selbst, welches dadurch das Recht des Widerspruchs dagegen stillschweigend aufgab. Die ganze heutige Weltlage und die entschiedene Richtung der hohen Diplomatie deuten darauf hin, daß im praktischen Völkerrechte mehr und mehr der Satz sich befestigen wird: Interventionsrecht der Großmächte, oder überhaupt der Starken in den inneren Angelegenheiten der Kleineren oder Schwächeren. Rotteck.

Intoleranz, s. Duldung.
Invasion, s. Krieg.
Investitur, s. Lehen und Kirchenverfassung.
Irland, s. England
Irrenhaus, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
Islam, s. mohammedanische Kirche.
Israeliten, s. Hebräer.
Istrien, s. Oesterreich. Kaiserthum.

Italien. Allgemeine Statistik. Mit breiter Grundlage an den südlichen Halbmond der Alpen sich anlehnend, in allmäligen Schwingungen und Beugungen bis in die Landspitzen von Reggio und St. Maria di Leuca verlaufend, ragt das festländische Italien mit etwa vier Fünftheilen seiner Länge in das Becken des mittelländischen Meeres. Kleinere und größere Inseln, wovon zwei europäischen Königreichen ihren Namen geben, umgürten es im Westen und Süden, und bilden die zum Haupt- und Grundgebäude gehörenden Pfeiler einer Brücke, die zu anderen Reichen und einem anderen Welttheile

leitet. So erscheint dem flüchtigen Blicke die Gestalt Italiens gleich der eines Baumes, dessen allmälig verlaufender Stamm auf dem festen Felsengrunde der Alpen wurzelt und endlich mit Sicilien in seine Blüthenkrone ausläuft. Mit Einschluß derjenigen seiner Hauptinseln, die auch politisch zu Italien zu zählen sind, erstreckt sich das Land in seiner größten Ausdehnung vom 24. bis zum 36. Grade der Länge, von $36\frac{2}{3}$ bis zu 47 Graden nördlicher Breite, mit einem Flächenraume von etwa 5,600 geographischen Quadratmeilen.

Seiner natürlichen Gliederung nach zerfällt Italien in eine nördliche, von Napoleon als Italie continentale bezeichnete, vom Apennin nördlich und nordöstlich gelegene Hälfte; und in eine südliche, welche Napoleon la presqu'île nannte. Das nördliche Italien, durch die Gebirgswand der Alpen gegen die rauheren Winde geschützt, fast in seiner ganzen Länge vom Po und der Etsch mit anderen schiffbaren Gewässern durchströmt, öffnet dem milden und heiteren Süden einen fruchtbaren Schooß. Es umfaßt zwischen den Alpen und dem Apennin zu beiden Seiten des Po, von der Grenze gegen Krain bis gegen Ancona hin, von Venedig bis zum Col di Tenda eine meistens ebene Gegend, die fast in allen ihren Theilen eine leichte Communication darbietet. Am Wenigsten gilt Letzteres für das von den höchsten Gebirgen Europas begrenzte obere Pothal, mit einigen Nebenthälern oder für den größeren Theil des jetzigen piemontesischen Gebietes. Die Folgen der natürlichen Beschaffenheit dieses Landstriches reichen aus einer Zeit, wo die künstlichen Mittel des Verkehrs minder vervollkommnet waren, noch jetzt deutlich herüber. Der Handel und mittelbar der Geldreichthum konnten hier nicht, wie in den meisten anderen Theilen Oberitaliens, ein solches Uebergewicht über die Landwirthschaft gewinnen und die größeren Güterverbande mehr und mehr aus einander reißen. Hiernach hat Piemont, noch mehr aber das von den Weltbegebenheiten minder berührte Sardinien, bis auf unsere Gegenwart zahlreiche Spuren eines aristokratischen Feudalstaates bewahret. Das untere Pothal dagegen, von Piemont bis zur Etsch und zum Rheno, war lange die fast einzige Straße zur Verbindung Deutschlands mit dem Oriente und dem Süden. Darum schlugen hier Handel und Gewerbfleiß ihre Sitze auf und gaben allen socialen Verhältnissen ihr Gepräge. Weithin bedeckte sich die fruchtbare Ebene mit stolzen und mächtigen Städten, mit demokratisch verwalteten und militärisch geschützten Waarenlagern und Werkstätten des bürgerlichen Fleißes, der mit dem wachsenden Wohlstande die Wissenschaften und Künste zur herrlichsten Blüthe brachte. Ueber weitere oder engere Kreise dehnte sich im wechselnden Kampfe der Einfluß dieser republicanischen Gemeinwesen aus; aber vor allen ragte Mailand hervor, während einiger Jahrhunderte des Mittelalters ein europäischer Staat, in die Ringmauern einer Stadt gefaßt. An das untere Pothal schließen sich, als dritter Bestandtheil des nördlichen Italiens, die Mündungen des Po, die Lagunen und die Inseln Venedigs. Mit ausdauernder

Beharrlichkeit und scharf voraussichtiger Consequenz dem Meere abgetrotzt, herrschte über Venedig die eiserne Consequenz einer klug berechnenden Staatskunst, wie sie nur in einer aristokratisch geschlossenen Körperschaft sich ausbilden und, durch einen zähen Corporationsgeist genährt und getragen, von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzen konnte. Und in das Meer hinausgestoßen, wurde seiner Politik ein weiterer Gesichtskreis zur Benutzung und Berechnung der allgemeinsten Verhältnisse der Völker und Staaten abgesteckt. Entweder mußte Venedig wieder in seine Lagunen zurücksinken, oder zur Weltstadt sich erheben. Es blieb der Mittelpunct, aus dem vor allen andern Städten die verbindenden Fäden des Weltverkehrs ausliefen, bis die allzu ausgedehnten Eroberungen auf dem Festlande Italiens seine Politik theilten und schwächten, und bis die veränderte Weltlage das kunstvolle Gewebe zerriß, da neue Meere und Welttheile den Nationen sich öffneten. Die ehemalige Mark Verona und Friaul, zwischen Alpen, Etsch und dem adriatischen Meere, umfaßt theils gebirgige, unfruchtbare Bezirke, theils üppig fruchtbare Ebenen. Ihrer Lage nach mußte auch sie am Zwischenhandel zwischen Deutschland und dem Süden Theil nehmen, und auch in diesen Gegenden erhob sich der Bürgerstand zu Freiheit und Macht. Aber die längere Verbindung mit Deutschland seit Otto dem Großen gab hier dem Leben ein mehr germanisches Gepräge, und neben den Städten standen adeliche Geschlechter noch lange in Macht und Ansehen. Wie Piemont eine Mittelstufe zu altfranzösischer Art und Weise gebildet hatte, so schloß sich die Mark Verona bis zur Herrschaft der Venetianer an das deutsche Volksleben abstufend an. Endlich tritt noch in Vorderitalien, als ein besonderes Glied, die Landschaft südlich vom Po und östlich vom Rheno, zwischen den Apenninen und dem adriatischen Meere bis in die Gegend von Ancona, hervor. Lange Zeit unter oströmischer Herrschaft, hatten sich hier altrömische Institute länger erhalten, während zugleich diese Landschaft in dem Zwischenhandel zwischen dem byzantinischen Reiche und dem inneren Italien mit Venedig rivalisirte. Später bildeten sich daselbst die städtischen Verfassungen gleichmäßig wie in der Lombardei aus. Aber früher und häufiger wurden hier Tyrannenherrschaften gegründet, wie denn überhaupt, dem schon mehr südlichen Charakter gemäß, den Massen gegenüber die individuelle Kraft und Willkür größeren Einfluß gewann.

Das südliche Italien, westlich, südlich und südöstlich des Apennins, wird durch die zahlreichen Verzweigungen, die von diesem Gebirge nach dem mittelländischen wie nach dem adriatischen Meere auslaufen, in eine Menge abgeschlossener und sehr verschiedener Gebiete getheilt. Der Arno und die Tiber, sodann im Neapolitanischen der Garigliano, dieser aber nur für wenige Meilen, sind die einzigen, nicht sehr weit in das Land hinein schiffbaren Flüsse, und der Landverkehr ist weit schwieriger, als die Verbindung von der Seeseite. Eine jener scharf begrenzten Landschaften ist das Genuesische. Von Ge-

birgen eingeengt, sind die Bewohner auf Wein- und Gartenbau, hauptsächlich aber auf die See und den Handel angewiesen. Eine derbe Matrosennatur, Geldgier und Geldstolz sind den Bewohnern eigen, und über Genua, das wohl seine stolzen Paläste hat, aber keinen einzigen ausgezeichneten Schriftsteller, Maler und Musiker, hat meistens eine Aristokratie roher Gewalt geherrscht. Das gebirgige und von Bergen begrenzte Toscana zerfällt in sehr verschiedene, zum Theil rauhe und unfruchtbare Landschaften. Auch in den besseren Theilen des Landes, wie im Arnothale, ist der Landmann neben seiner Feldarbeit zu anderen Beschäftigungen gezwungen: darum ist das Volk arbeitsamer, rühriger, gebildeter und bildungsfähiger, als im benachbarten Genuesischen. In Florenz, das als Uebergangspunct am Arno für Deutsche und Italiener eine besondere militärische Bedeutung hatte und hierdurch ein Uebergewicht über das zur Vermittelung des Weltverkehrs günstiger gelegene Pisa erhielt, sollen angesehene Geschlechter von deutscher Abkunft sein. Eine glückliche Mischung des germanischen mit dem romanischen Elemente, vielleicht aus der Zeit Otto's des Großen, scheint hiernach gleichfalls beigetragen zu haben, um Florenz besonders empfänglich zur allmäligen Aufnahme der rings emporkeimenden Bildung, um es zur ernsten und treuen Pflegerin der Künste und endlich zur wissenschaftlichen Hauptstadt Italiens zu machen. Rom und die römische Landschaft, nach der natürlichen Beschaffenheit des Landes von wesentlich gleichem Charakter wie Toscana, wurde der lebendige Mittelpunct eines fast die ganze gebildete Welt beherrschenden Glaubens. So wurde die priesterlich-aristokratische Regierung des Landes auf einen Höhepunct gestellt, von dem aus sie die Weltverhältnisse des Glaubens und der Meinungen aller Völker zu überwachen und mit strenger, aber fein berechnender Klugheit zu ordnen und zu beherrschen suchte. Allein diese Stellung selbst und die weitsichtige Klugheit, die sie zur Aufgabe machte, hatte dazu beitragen müssen, daß die socialen Verhältnisse in der Nähe minder beachtet wurden. Darum finden wir den Ackerbau, die Industrie und den Handel, selbst alle politischen Localinstitute, kaum irgendwo in so unvollkommenem Zustande, als im päpstlichen Gebiete. Mehr noch, als alle anderen Theile des südlichen Italiens, ist Neapel durch Gebirge und Schluchten in eine Menge kleiner Landschaften zerrissen, von so wechselnder Beschaffenheit, daß in dem Raume weniger Stunden, zum Theil auf vulcanischem Boden, hier Palmen gedeihen, und dort ein rauhes, fast nordisches Klima herrscht. Wie das Land, so ist auch das aus den verschiedensten Bestandtheilen erwachsene Volk in tausend gesonderte Lebenskreise aus einander geworfen. So lange sich überhaupt noch nicht die Volkskräfte zu größeren Massen politisch centralisirt hatten, konnten auch hier einzelne Orte, wie Salerno, Amalfi, Montecassino, der Heerd einer weithin einflußreichen Cultur werden, während später nur die Hauptstadt selbst eine besonders hervortretende Bedeutung behielt. Zugleich blieb aber das Volk in vielfach abgesonderte Kreise getheilt. Darum

fehlte jedes Gefühl der Einheit und nur die hieraus entspringende Indolenz für alle allgemeineren Verhältnisse erklärt es, warum das neapolitanische Volk der von außen eindringenden Gewalt bald im vereinzelten Kampfe trotzig widerstand, wie noch die Calabresen der französischen Herrschaft, bald auch gleichgültig sich derselben hingab. Und mit daraus erklärt es sich, warum überhaupt das von der Natur so vielfach geschiedene südliche Italien gleichwohl in eine kleinere Zahl von Staaten zerfällt, als die nördliche Hälfte des Landes, wo durch die Alpen, das Meer, den Apennin die natürlichen Grenzen eines größeren Reiches abgesteckt scheinen. Noch jetzt hat übrigens in Neapel die allgemeine Staatsgewalt nur wenig Auctorität in den entfernteren Thälern und Gegenden des Königreichs, und die einzelnen Landschaften bleiben zumeist und wesentlich ihrem örtlichen Gewohnheitsleben überlassen. Wo die weiter reichenden Bande der Gesellschaft noch so locker sind, knüpfen die Bande der Familien und Geschlechter sich um so fester; und so ist denn auch in vielen Gegenden Neapels, wie in Sardinien, noch die Blutrache einheimisch. Aehnliche Zustände finden sich in Sicilien, wo alle äußeren Einflüsse der neueren Zeit nur die Oberfläche der Gesellschaft berührten; nur daß auf dieser Insel, wo 352 Städte auf nicht sehr viele Dörfer kommen, sich das Leben mehr in die Städte drängte, die jedoch unter sich nur im losen Zusammenhange stehen *).

Im Norden und Westen von den höchsten Gebirgen Europas umschlossen, scheint Italien eine natürliche Schutzmauer gegen jeden Angriff von außen zu haben. Aber fast alle die Alpen durchschneidenden Straßen steigen vom Auslande her weniger steil empor, oder theilen sich auf der italienischen Seite in zahlreiche Nebenstraßen, wodurch fast überall, mit Ausnahme eines Theils der südwestlichen Grenze gegen Frankreich, die Vertheidigung höchst schwierig wird. Um so eher konnten fort und fort die nördlich wohnenden Völker über das Schicksal Italiens entscheiden, nachdem dieses mit dem Ende der Römerherrschaft aufgehört hatte, selbst erobernd zu sein. Durch seine Begrenzung, seine Gestaltung und seinen lockenden Reichthum hatte Italien in Europa eine ähnliche Stellung, wie in Asien das reiche, vom Himalaya und vom Meere umgürtete Hindostan, das so oft die Beute der landwärts und seewärts eindringenden Eroberer wurde.

Wie verschieden in Italien das Klima und der Boden erscheinen, so ist es doch im Ganzen mit der üppigsten Fruchtbarkeit gesegnet. Reich ist es an Getreide, Reis, Südfrüchten, Wein, Oliven, Kastanien und Maulbeeren; im Süden kommen selbst Palmen und Zuckerrohr fort. Von Thieren findet man besonders in Neapel vorzügliche Pferde, in Oberitalien vorzügliches Rindvieh, sodann Schafe, Ziegen und vielerlei Geflügel, während das Meer Fische und Schalthiere in Menge liefert. Minder reich ist es an Mineralien, wo Marmor, Eisen,

*) Ueber Italiens innere Gliederung s. Geschichte v. Italien v. H. Leo B. I. S. 8. ff.

besonders in Elba, sodann vulcanische Producte seine hauptsächlichen Erzeugnisse sind. Die dichteste Bevölkerung, das regsamste geistige und leibliche Leben entwickeln sich stets am Frühesten in Ländern, die in verhältnißmäßig weiter Ausdehnung in das Meer sich erstrecken; wo dieses über den begrenzten Horizont hinaus den Blick und das Streben in die Ferne richtet; wo See und Land in ihrer Berührung schon frühe zu den mannigfaltigsten Arten der Thätigkeit und der Berufszweige anspornen. Kaum irgend ein Landstrich ist darin glücklicher gebildet, als das südliche Europa. Das vielzackige Griechenland, Italien und die pyrenäische Halbinsel strecken sich in der mannigfachsten Gliederung und in zahlreichen feinen Verzweigungen den Continentalmassen von Asien und Afrika entgegen, im höchsten Grade geeignet, die von da ausströmende Cultur mit tausend Fasern in sich aufzunehmen und veredelt weiter zu leiten. Als das hinsinkende Griechenland mehr und mehr erstarb, ging die Aufgabe, ein Träger und Leiter der Bildung und Sittigung zu werden, in natürlicher Fortpflanzung auf Italien über. Indem dieses die geistige Erbschaft der Hellenen, Römer und Araber antrat und zum Theil damit wucherte, ist es das Vorbild aller anderen Völker Europas geworden, im Landbaue, Gewerbfleiße und Handel, in Wissenschaft und Kunst, in Recht und Politik.

Schon vor der Alleinherrschaft der Römer war Italien von zahlreichen und sehr verschiedenen Völkerstämmen bewohnt. Ueber Illyrien waren Pelasger nach Norditalien gedrungen und hatten, wahrscheinlich auf aristokratisch priesterlicher Grundlage, den Bundesstaat Etrurien gegründet, wohin die Dichter das goldene Zeitalter und Saturn's Herrschaft versetzten. Die Etrusker bedeckten mit ihren Wohnungen die jetzt so öden Maremmen Toscanas und schritten in Wissenschaft und Kunst vielleicht selbst den Griechen voran, wenn sie auch nicht, wie diese, den gleich umfassenden Kreis der Bildung erfüllten. Weiter nördlich hauf'ten gallische Stämme. In der Mitte und gegen Süden hin wohnten die zahlreichen Bundesvölker der Sabiner, Latiner, Samniter, Brutier u. a., zum Theil von altgriechischen Colonieen abstammend, während später griechische Colonieen den Südosten und Sicilien der Herrschaft ihrer Cultur unterwarfen *). Die Verschiedenheit der vielfach sich berührenden Elemente ließ eine reiche Mannigfaltigkeit der Entwickelung erwarten, bis das wachsende Römerthum allen diesen Völkern seinen eisernen Stempel aufdrückte, ohne doch die heterogenen Bestandtheile in eine gleichartige Nationalität verschmelzen zu können. Die römische Kraft hatte sich endlich in den weiten Umfang des Reiches zersplittert. Die Einfälle der germanischen Nationen begannen, und es herrschten nur noch der alte Ruhm und der gefürchtete Name der früheren Welteroberer. Aber selbst der Zauber dieses Namens war mächtig genug, um Rom zum Mittelpuncte des neuen christlichen Glaubens, zum Sitze

*) S. Sismonde Sismondi's Geschichte der italienisch. Staaten im Mittelalter B. I. Einleitg.

einer neuen geistlichen Weltherrschaft zu machen. Als dann die Reformation und die neuere Geschichte zu beweisen schienen, daß für die christlichen Nationen die Nothwendigkeit eines äußerlichen Einigungs- und Haltpunctes vorüber sei; hielt doch die Macht der Gewohnheit und der Erinnerung zum Theil noch in den alten Banden zurück. Vom Ende des 5. Jahrhunderts an drängten und verdrängten sich in bunter Mischung und in wirrem Kampfe Heruler und Rugier, Ostgothen und Longobarden, Oströmer, Saracenen und Franken. Die germanischen Völker, die der Sturm der Völkerwanderung auf den Boden Italiens geführt, waren noch unentwickelt und bildsam genug, um sich unter sich und mit den Elementen einer früheren Vergangenheit allmälig zu einer neuen Nationalität zu verschmelzen und endlich in der Reihe der romanischen Nationen ein scharf ausgeprägtes Glied zu bilden. Schon während der Bilderstürmerei Leo's des Isauriers traten viele Städte im Süden, nach Vertreibung der oströmischen Beamten, als freie und selbstständige Gemeinwesen auf. Auch im Norden erhielten während des 10. Jahrhunderts zahlreiche Städte republicanische Verfassungen durch Otto den Großen, der übrigens die großen Reichslehen an Deutsche verlieh. Mehr und mehr erhoben sich die lombardischen Städte zu Macht und Ansehen, und auch Venedig, Genua und Pisa wurden groß und stark. Aber während der Norden in viele gesonderte Gemeinwesen sich auflöst'te, wurden die kleineren Staaten des Südens durch die Eroberungen der Normannen in ein größeres Ganzes vereinigt. Das Ansehen der Päpste war seit Kaiser Heinrich III. gestiegen. Mit Hülfe der Normannen begannen sie nun, besonders seit Gregor VII., den großen Streit der geistlichen mit der weltlichen Gewalt oder den Kampf der Päpste und Republiken mit den Kaisern. In dem Zusammenstoße der beiden Gewalten gingen Italien, wie Deutschland, mehr und mehr in politische Bruchstücke aus einander; so daß noch jetzt, von der Südspitze Siciliens an bis zur Ostsee und Nordsee eine Reihe kleinerer Staaten durch die ganze Mitte unseres Welttheils sich durchzieht. Wenn der Constanzer Friede von 1183 die Freiheit der Städte zu sichern schien, so hatten diese doch nur zeitweise Bündnisse geschlossen, aber keine dauernde Eidgenossenschaft zu Stande gebracht. Auch im Inneren dieser Städte hatte sich fast überall die Bevölkerung in die Parteien der Guelfen und Ghibellinen gespalten, und die Anarchie dieses Kampfes erstickte die Freiheit und erzeugte die Herrschaft kleiner Tyrannen. Nur die Seerepubliken und nach geraumer Zeit die Städte Toscanas wußten ihre aristokratische, oder demokratische Verfassung zu bewahren. Inzwischen war es Innocenz III. gelungen, die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhls in Rom und der römischen Landschaft neu und fester zu begründen und zu erweitern. Neue Kämpfe entspannen sich in und um Italien, in deren Folge Florenz unter die Herrschaft der Mediceer fiel, und somit auch fast im ganzen Norden Italiens die monarchische Gewalt einzelner Fürsten das Uebergewicht behielt. Für einige Zeit entwickelte sich daraus ein poli-

tisches Gleichgewicht der italienischen Staaten, das auf Mailand, Venedig, Florenz, den Kirchenstaat und Neapel sich gründete. Aber die Zerrissenheit des Landes machte es wiederholt zum Schlachtfelde der fremden und inzwischen mehr und mehr erstarkten europäischen Nachbarstaaten. In selten unterbrochenem Zwiste stritten Oesterreich, Spanien und Frankreich um die Herrschaft über die Provinzen Italiens, als zugleich der Glanz und die Macht der italienischen Städte mit dem Verluste des Welthändels zu sinken begann und die Verwegenheit eines Genuesers eine neue Welt aufgefunden und eine Entdeckung gemacht hatte, die so wesentlich dazu beitragen sollte, um andere Nationen über seine Nation zu erheben. Gleichzeitig hatte die Reformation das stolze Gebäude der römischen Glaubensherrschaft untergraben, und der doppelte Angriff von der materiellen, wie von der geistigen Seite des Lebens stürzte Italien von seiner früheren Höhe. Mit Ausnahme des Kirchenstaats, Venedigs und Genuas war im 18. Jahrhunderte, nach dem Abgange der alten einheimischen Fürstenfamilien, ganz Italien an die Häuser Lothringen, Bourbon und Savoyen vertheilt. Auch hier gab sich nun das erschöpfte und immer mehr in politische Gleichgültigkeit versinkende Volk den lebensmörderischen Versuchen einer mechanischen Staatskunst willig hin. Der monarchische Absolutismus behauptete seine unangefochtene Herrschaft und etwa vierzig Jahre einer faulen Ruhe, einer ermattend stillen Schwüle gingen den Stürmen voran, die Italien mit in die Wirbel der französischen Revolution rissen. Alle Staaten der Halbinsel, selbst die alten Aristokratieen von Genua und Venedig, wurden Frankreich botmäßig, und eine Reihe neuer Republiken und neuer Königreiche wurde geschaffen. Für kurze Zeit träumten auch wohl in Italien viele Tausende den Traum einer neuen Einheit und Wiedergeburt ihres Vaterlandes, unter dem Schutze des gewaltigen Kaisers, der Europa seinem Willen unterworfen hatte. Aber immer mehr schwand die Hoffnung und nicht ungern stimmten die Italiener in den allgemeinen Ruf der Befreiung vom französischen Joche ein, der sich vom Norden zum Süden durch die ganze Reihe der europäischen Nationen fortpflanzte. Nach Napoleon's Sturz wurden von den Machthabern Europas auch über sie die Würfel geworfen. Die vertriebene Königsfamilie aus dem Hause der Bourbonen wurde wieder auf den Thron von Neapel gesetzt. In Mittelitalien erstanden der Kirchenstaat, das Großherzogthum Toscana, das Herzogthum Lucca; auch ließ man in Mitte des päpstlichen Gebietes die kleine Bergrepublik San Marino als seltsame Trümmer der Vergangenheit bestehen. In Oberitalien wurde das Herzogthum Parma der Kaiserin Marie Louise auf Lebenszeit überwiesen. Nach ihrem Tode soll es der Infantin Marie Louise, Herzogin von Lucca, oder ihren Erben zufallen, und dagegen Lucca mit Toscana vereinigt werden. Auch das Königreich Sardinien wurde von den Todten erweckt und erhielt als Zugabe das Gebiet des alten Freistaates von Genua. Vor Allem aber eignete sich Oesterreich mit dem lombardisch-venetianischen Königreiche den

reichsten und schönsten Theil Oberitaliens zu, die früheren Hauptsitze der italienischen Freiheit und Macht. Oesterreich ist seitdem der anerkannte Schutzherr der Herren Italiens. Die Insel Malta aber blieb unter der Gewalt Englands und an allen Küsten der Halbinsel gebietet der britische Dreizack. So wurde in Italien die frühere Zerrissenheit und der frühere Absolutismus, so wurde alles Alte, nur nicht die alte Freiheit, wiederhergestellt. Wohl trieben die getäuschten Erwartungen in den Jahren 1820 und 1830 einen Theil des Volks zu revolutionären Bewegungen; aber schnell wurde durch die überlegene Kraft der heiligen Allianz die dürftige Flamme eines schnell verlodernden Enthusiasmus erstickt und von Neuem Italien beruhigt, das fortan zwar einen unbesiegbaren Groll, aber zugleich das bittere Gefühl der Ohnmacht und Schwäche im Herzen trägt.

Italien hat jetzt eine Bevölkerung von etwa 22 Millionen. Die mittlere Dichtigkeit derselben gehört also zu den stärksten in Europa, da sie ungefähr 4000 auf die Quadratmeile beträgt. Am Dichtesten bevölkert sind Lucca, Parma und das lombardisch-venetianische Königreich, das auf 850 Quadratmeilen eine Population von $4\frac{1}{2}$ Millionen und hiernach eine Dichtigkeit von nahe 5300 auf die Quadratmeile hat. Die Bewegung der Bevölkerung geht über das mittlere Maß für Europa hinaus. Nimmt man für ganz Europa, nach den auf einen fünfzehnjährigen Durchschnitt von 1815 bis 1830 gegründeten Berechnungen, für jede Million eine jährliche Vermehrung von 12,390 Menschen an, so ist diese wenigstens in einem großen Theile Italiens, wie in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, sodann in beiden Sicilien, im Kirchenstaate und in Toscana, mehr oder minder und zum Theil ziemlich bedeutend überschritten worden. Die allgemeine Fruchtbarkeit äußert sich auch in der menschlichen Fortpflanzung. Ob man gleich im Allgemeinen, freilich nach ziemlich problematischen Behauptungen, dem romanischen Völkerstamme eine geringere Fortpflanzungskraft als dem germanischen, oder gar dem slavischen zuschreibt; so hat doch das Königreich beider Sicilien, wo auf je 1000 Ehen 5,546 Kinder kommen, in ganz Europa die stärkste eheliche Fruchtbarkeit. Wenn hier gleichwohl, bei einer Zahl der jährlichen Geburten im Verhältnisse von $\frac{1}{25}$ der Bevölkerung, die jährliche Zunahme der letzteren nicht beträchtlich größer ist, als in den meisten anderen europäischen Staaten; so kommt dies theils von der großen Zahl der Sterbefälle, die etwa $\frac{1}{33}$, theils von der nicht sehr bedeutenden Zahl der jährlichen Trauungen, die $\frac{1}{138}$ der Population beträgt. Auch andere Theile Italiens, namentlich die Provinzen Venedig, Bergamo und Mailand, fallen, nebst den Königreichen Würtemberg, Böhmen und Portugal, in die Classe derjenigen Staaten Europas, welche die größte eheliche Fruchtbarkeit haben und worin durchschnittlich auf je 1000 Ehen 5000 und mehr Kinder kommen. Zum Theil erklärt sich dieses wohl aus der frühen Reife der beiden Geschlechter und aus dem zeitigen Abschlusse der Trauungen, wie er durch den Reich-

thum des Landes und den verhältnißmäßig nicht sehr schwierigen Erwerb vor andern Ländern Europas begünstigt wird*).

Nach der Nationalität haben sich die verschiedenen volksthümlichen Bestandtheile, die auf dem Boden Italiens sich durchmischt haben, schon in hohem Grade zu einer wesentlich gleichartigen Masse verschmolzen. Nur in Oberitalien gibt es noch 36 Dörfer, deren Bewohner eine oberdeutsche, aber mit Italienisch vielfach versetzte Mundart reden. Nach neueren Forschungen läßt man sie für Abkömmlinge von Allemannen gelten, die nach ihrer Ueberwindung durch Chlodowig von Theodorich dem Großen dahin versetzt und als Grenzsoldaten verwendet worden sind. Außerdem ist in einem kleinen Theile des nordwestlichen Grenzgebiets das Französische üblich, so wie in einigen Gegenden von Neapel das Neugriechische. Auf den Inseln Malta, Gozzo und Comino, die jedoch seit der britischen Herrschaft nicht mehr politisch zu Italien zählen, ist die Mundart des Volks ein verdorbenes Arabisch, mit einer Mischung von Worten aus fast allen europäischen Sprachen. Das italienische Sprachgebiet selbst bleibt nur im Nordwesten, gegen Frankreich hin, innerhalb der politischen Grenzen des Landes, während es im Norden in die Schweiz und in die zum deutschen Staatenbunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie eingreift. Auch auf der Ostküste des adriatischen Meeres, so wie in den Städten Griechenlands und auf den Inseln des griechischen Archipelagus, ist das Italienische wenigstens als Umgangssprache der Gebildeten weithin verbreitet. Schon die Sprache der Römer war in verschiedene Mundarten zerfallen, wodurch sich die römische Schriftsprache als ein gemeinsam verknüpfendes Band hindurchzog. Als sich nach den Einfällen der nordischen Völker die germanischen mit den altrömischen Elementen mischten, bildeten sich neue Dialekte, wozu jedoch das Lateinische weit den meisten Stoff gab. Gleichzeitig erhielt sich das letztere als Schriftsprache, bis endlich, in den ersten Jahrhunderten einer eigentlich italienischen Literatur, die Sänger und Schriftsteller Neapels und Siciliens ihre geistigen Schöpfungen in der dort herrschenden Mundart niederlegten. So schien eine Zeit lang das Sicilianische als die künftige Schriftsprache Italiens einen überwiegenden Einfluß zu gewinnen. Wie aber in Deutschland hauptsächlich die geistige Gewalt eines Luther dem Oberdeutschen den Sieg verschafft hatte; so traten später in Florenz die hervorragendsten Dichter und Prosaiker auf, Italien zwingend, ihrer Rede zu horchen. So ist es gekommen, daß die so melodisch tönende Schriftsprache Italiens der florentinischen Mundart und nächst dieser einigen andern Mundarten Toscanas wenigstens am Meisten sich annähert, ohne jedoch mit der einen oder andern durchaus zusammenzufallen. In Toscana selbst zerfällt die Volkssprache in sechs Unterarten, und in ganz Italien

*) S. Bickes in Pölitz Jahrb. Juni 1834 und „Die Bewegung der Bevölkerung" Nr. 12; sodann Fränzl's Statistik, Wien 1838. Bd. I. S. 251. 253. 255. 257.

zählte Fernow fünfzehn verschiedene Dialekte, worin mehr oder minder Schriften verfaßt worden sind, alle übrigen ungerechnet.

Der äußeren Form nach herrscht über das ganze Gebiet der Halbinsel der römisch-katholische Cultus. Nur wenige Protestanten fremder Nationen leben da und dort zerstreut. Auch die Zahl der Juden ist verhältnißmäßig gering, obwohl man von jeher in Italien gegen sie minder unduldsam war, als in anderen rein katholischen Staaten, besonders in Spanien und Portugal. Ungeachtet der scheinbaren Stabilität des Kirchenwesens, ist indeß auch Italien nicht außer dem Bereiche der religiösen Bewegungen und Erschütterungen der neueren Zeit geblieben. Und wie überhaupt die Opposition gegen das Bestehende erst mit der Verneinung von Einzelnem und Besonderem beginnt, ehe man daran denkt und denken kann, von dem positiv Geltenden völlig sich loszureißen und ein neu Geschaffenes an die Stelle zu setzen; so hat dieser Geist der Negation, welcher Europa durchschritten, auch in Italien seine Spuren zurücklassen müssen. Nicht blos hat sich die Zahl der Indifferenten und der stilleren Zweifler beträchtlich vermehrt, sondern bei Vielen hat sich die Stimmung schon bis zum entschiedenen Hasse wenigstens gegen einzelne kirchliche Institute, bei Anderen wohl gar zum Hasse gegen alles Kirchenthum und gegen jede positive Religion gesteigert. Tritt diese Stimmung hauptsächlich in den gebildeteren Classen hervor, so hat sie doch hie und da schon in die Masse des Volkes sich verzweigt. Wenigstens zum Theil sind die liberalen Kämpfe der letzten Jahrzehente aus der Abneigung gegen das Pfaffenwesen hervorgegangen und haben selbst erst durch diese Abneigung bei einem Theile des Volkes eine populäre Basis gewonnen. Besonders läßt sich in den größeren Städten Italiens bemerken, daß vor Allem die Klostergeistlichen bei einer zahlreichen Bevölkerung in Mißachtung gefallen und ein Gegenstand des Spottes geworden sind. Aber vom Spotte ist es nicht weit zum Hasse, sobald erst die Umstände ernsthafter werden. Richtet sich nun gleich diese Abneigung zunächst und wesentlich nur gegen ein besonderes kirchliches Institut, so ist doch der Katholicismus ein so eigenthümlich zusammenhängendes Gebäude, daß sich darin von keiner Seite eine Lücke brechen läßt, ohne das Ganze zu gefährden. Und wie sehr man in Italien bemüht ist, Alles abzuwehren, was den alten Glauben erschüttern könnte; so haben doch die dem Bestehenden feindseligen Ansichten nicht nur im Gefolge der französischen Revolution und der französischen Heere, sondern auch später fort und fort Eingang gefunden. Bekannt ist, daß trotz aller Vorsichtsmaßregeln an den Grenzen Italiens ein ziemlich beträchtlicher Schmuggelhandel mit verbotenen Schriften getrieben wird; und daß sich Jeder, der nicht gerade als Denunciant im Verdachte steht, diese Schriften aller Orten leicht zu verschaffen vermag. Endlich erscheint noch die Entstehung und weite Verbreitung der Carbonaria, die sich als eine Art Protestantismus constituirt hatte, auch in religiöser Beziehung als ein sehr wichtiges Symptom der im Innersten des Volksgeistes vorgehenden Veränderungen.

Italien hat eine verhältnißmäßig starke städtische Bevölkerung. Besonders gilt dieses von der Insel Sicilien und vom lombardisch-venetianischen Königreiche mit seiner Menge prachtvoller Städte, und es gilt noch jetzt, wie sehr auch der Glanz derselben im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten gesunken ist. Der Adel ist hier und da, der Clerus aber fast überall sehr zahlreich, namentlich im Kirchenstaate, so wie in Neapel, wo man einen Geistlichen auf je 152 Einwohner zählt. In Sicilien wird sogar die Zahl der Geistlichen und derjenigen, die wenigstens hauptsächlich von kirchlichen Gütern und Spenden leben, auf nicht weniger als 300,000 Individuen geschätzt.

Der Landbau, obgleich in einigen Theilen der Halbinsel, wie in der Lombardei, mit Sorgfalt betrieben, gibt doch lange nicht die Ausbeute, die er bei dem natürlichen Reichthum des Bodens und bei zweckmäßiger Cultur desselben zu liefern vermöchte. Selbst in den acht Provinzen der Lombardei deutet noch die verhältnißmäßig geringe Viehzucht auf einen mangelhaften Betrieb der Landwirthschaft. Bei einer Bevölkerung von 2,400,000 Einwohnern wurde der Pferde- und Maulthierstamm auf nicht mehr als etwa 70,000 Stück geschätzt, der Rindviehstamm auf etwa 410,000, der Schafstamm auf 168,000; während er im Jahre 1828 im preußischen Staate, bei einer nicht viel über fünfmal so starken Bevölkerung, je 20, 10 und 70 Mal größer war. In Oberitalien ist der Grund und Boden in den Händen einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Eigenthümern, von freien Pächtern bearbeitet, die auf bestimmte Zeit nach einem bestimmten Vertrage den Pacht übernehmen. Die geringe Concurrenz unter den Verpächtern macht jedoch die Pachtbedingungen drückend; und obgleich der Pächter keine Roboten, Laudemien und Mortuarien zu leisten hat, befindet er sich dennoch in schlimmer Lage und erwirbt selten die Mittel, um selbst Eigenthümer zu werden. Selbst in den altlombardischen Provinzen sind darum die Wohnungen der Pächter klein und ärmlich, und noch schlimmer sieht es hauptsächlich in den Provinzen Lodi und Pavia unter den Tagelöhnerfamilien aus. Besser befinden sich die Bauern der Romagna. Zwar sind sie nicht Eigenthümer und haben nicht einmal schriftliche Contracte; aber ein allgemeines Gewohnheitsrecht sichert ihnen eine Art Erbpacht, die auch in anderen Theilen Italiens gewöhnlich ist. Meistens theilt der Pächter in der Romagna mit dem Eigenthümer die verkäuflichen Producte zu gleichen Theilen, wofür der Letztere die Hälfte aller Grundlasten trägt. Oft stehen 30 bis 40 Personen, den verschiedenen Zweigen einer Familie angehörend, unter einem selbstgewählten Oberhaupte in einer Gemeinschaft der Güter und Interessen. Auf der Insel Sardinien sind noch weite Länderstrecken im Eigenthume vieler ausländischen, namentlich spanischer Familien, die von ihren indolenten Pächtern sehr mäßige Renten beziehen. Die Güter, die zum Theil im Lehnverbande stehen, werden meistens auf zwei Jahre, gewöhnlich gegen Naturalzinsen, verpachtet. Auf den Gemeindegütern herrscht noch eine Art Dreifelderwirthschaft. Der

Bodenertrag ist im Verhältnisse zu seiner Productionskraft äußerst gering*). — Ein sehr wichtiger Zweig der Cultur ist fast durch ganz Italien hindurch die Seidenzucht. Aus der Lombardei wurden in den Jahren 1827—31 nicht weniger als 210,000 Centner roher Seide ausgeführt; Piemont erzeugt jährlich 20,000 Centner zu 22 Millionen Lire, Toscana 2,000 zu 5½ Millionen Gulden Werth und die beiden Sicilien 40,000 Centner**).

In mehreren Zweigen des Gewerbfleißes, besonders in einigen Luxuswaaren, als schweren Seidenzeugen, feinen Strohgeflechten, feinen Töpferwaaren, künstlichen Blumen, Gold- und Bijouteriewaaren in Genua, einigen Glaswaaren in Venedig, behaupten die Italiener noch jetzt einen gewissen Vorrang. Im Ganzen aber ist ihre Industrie hinter derjenigen Großbritanniens, der Niederlande, Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs weit zurückgeblieben. Ihrem Charakter nach beruht noch die gewerbliche Production hauptsächlich auf Handarbeit, namentlich auf halb künstlerischen Fertigkeiten und hiernach auf einem eigentlichen Kunstfleiße, wofür die Italiener ausgezeichnete natürliche Anlagen besitzen. Die mächtigen Hülfsmittel der neuern Mechanik und die eigentlich große Fabrication sind dagegen in Italien noch nicht in weitem Umfange zur Anwendung gekommen. Wenn es hiernach mancher Vortheile entbehren muß und vom Auslande eben so abhängig in commercieller, als in politischer Beziehung geworden ist; so ist es auf der andern Seite noch zur Zeit vor jenen eigenthümlichen Nachtheilen bewahrt geblieben, die sich an jede rasche Veränderung in der Organisation der Arbeit nothwendig anknüpfen. Erst seit den letzten Friedensjahren gewinnt die große Fabrication einige Verbreitung und läßt allmälig auch in dem Volksleben neue sociale Elemente zum Vorscheine kommen. Darin behauptet wieder Oberitalien, sodann Toscana, den Vorrang, also diejenigen Länder, die sich, wie nach ihrer geographischen Lage so auch in anderen socialen Beziehungen, der Mitte und dem Westen Europas näher anschließen. Auch in Neapel sind indeß seit Kurzem, besonders durch Engländer und Schweizer, also doch immer durch Ausländer, einige großartige gewerbliche Unternehmungen zu Stande gekommen, und ist damit ein Sporn zu weiteren Fortschritten gegeben. Auf der tiefsten Stufe industrieller Cultur steht der Kirchenstaat.

Ein Theil der Bewohner Italiens, namentlich in den nordwestlichen Gebirgsgegenden, zeichnet sich in manchen Gewerben, besonders in Baugewerken, nicht blos durch den ausdauernsten Fleiß aus, sondern auch durch besondere Geschicklichkeit und Fertigkeiten. Aus diesen Gegenden ziehen jährlich Tausende in die Schweiz, um sich als Steinhauer, Maurer u. s. w. ein kleines Vermögen zu sammeln, und wer-

*) S. Simond's „Reise in Italien 1828" und Dr. J. Burger's „Reise durch Oberitalien u. s. w." Wien 1832.

**) Schön „Geschichte und Statistik der europäischen Civilisation" S. 151.

den hier nicht blos den inländischen Arbeitern, sondern auch denen aus Tyrol und den nördlich angrenzenden deutschen Gebieten vorgezogen. Im Allgemeinen sagt jedoch dem Italiener die ermüdend einförmige körperliche Thätigkeit nicht besonders zu. Auch mag sich sein lebhafterer Geist nicht dauernd auf einen Gegenstand fixiren, sondern er liebt es, in rascherem Wechsel von Einem auf das Andere überzugehen. Darum hatte der Italiener von jeher eine besondere Vorliebe für den Handel, und dieser Handelsgeist hat sowohl durch die Lage des Landes, durch dessen ausgedehnte Berührung mit einem drei Welttheile verknüpfenden Zwischenmeere, so wie durch alle früheren welthistorischen Schicksale besondere Nahrung und Ausbildung erhalten. Nachdem durch die Kreuzzüge die Völker des Abendlandes mit dem Oriente in Verbindung gekommen waren; nachdem sie über den engeren Kreis ihrer früheren Bedürfnisse hinaus neue Bedürfnisse und neue Mittel ihrer Befriedigung hatten kennen lernen, bildete sich schnell ein dauernder Handel mit dem Morgenlande. Italien, das Haupt der christlich-katholischen Welt, von dem der Antrieb zur neuen christlichen Völkerwanderung nach dem Oriente ausgegangen war, wurde zugleich der Mittelpunct des materiellen Verkehrs mit einem Welttheile, der jetzt erst wieder in weiterem Umfange in den Gesichtskreis der Europäer eintrat. Die Schiffe der Venetianer, der Genueser und Pisaner brachten die morgenländischen Schätze, und von da gingen sie zu Land durch die Lombardei nach Deutschland und dem Norden. Italien aber hatte davon den unmittelbarsten Gewinn, und in Macht und Reichthum blühten seine Städte vor allen anderen auf. Die Italiener wurden die Erfinder der ersten Banken und die Lombarden die Bankiere von ganz Europa. Sie gaben dem Handel seine noch jetzt gebräuchliche Sprache und dem Handelsgeschäfte seine Ordnung und Formen. Sie erfanden die Wechsel und zugleich mit den Juden machten sie in allen Hauptstädten des westlichen Europas die Geldgeschäfte. Aber mit der Umschiffung Afrikas und mit der Entdeckung Amerikas trat der Wendepunct im Handelsglücke Italiens ein, das sich nun mehr und mehr erst seinen westlichen Nachbarn auf der pyrenäischen Halbinsel, dann aber den nordwestlichen germanischen Nationen zuneigte. Von jetzt an mußten die Italiener, zum großen Theile auch in Folge ihrer fortdauernden politischen Zerwürfnisse, mehr auf die Erhaltung der reichen Erbschaft ihrer Väter bedacht sein, als auf schnelle Mehrung derselben durch kühne und weit aussehende Unternehmungen. Immer ist ihnen jedoch der einmal geweckte Handelsgeist nicht völlig erstorben und so sehen wir denn nicht blos im Inneren Italiens selbst eine zahlreiche städtische Bevölkerung noch jetzt mit dem Handel beschäftigt, sondern wir finden auch fast in allen anderen Städten Europas viele italienische Kaufleute angesessen, die meistens eine Mitte halten zwischen Kleinkrämerei und dem eigentlichen Großhandel. In den letzten Jahren des Friedens haben sich indeß, wie für die anderen Nationen Europas, so auch für Italien etwas günstigere Aussichten

eröffnet, um wieder mit gesteigerter commercieller Thätigkeit in die enger sich knüpfende Reihe der Nationen eingreifen zu können. Die so folgenschwere Erfindung der Eisenbahnen, die selbst den schrofferen Gegensatz von Land und Meer auszugleichen sucht und auch andere Völker wieder zu ebenbürtiger Stellung mit den Nationen erhebt, in deren Händen sich gegenwärtig der Welthandel befindet — diese zukunftreiche Erfindung unserer Zeit wird auch über Italien ihren Segen ausbreiten. Schon hat das Unternehmen begonnen, das mit eisernem Bande die köstlichen Steine der italienischen Städtekrone fester zusammenreihen und das gesunkene, aber noch in seinem Verfalle so imposante Venedig mit den Städten der Lombardei verbinden soll. Und wie großes Gewicht jetzt in Italien auf eine engere Verbindung mit den anderen Staaten Europas gelegt wird, davon ist ein Zeugniß die lebhafte Theilnahme, die das Project einer Basel-Züricher Eisenbahn, eines der nothwendigen Mittelglieder zwischen dem Süden und Norden unseres Welttheils, besonders bei dem Handelsstande zu Mailand, gefunden hatte. Die politische Zersplitterung Italiens und der Mangel selbst derjenigen Einheit und Einigung, wie sie jetzt zwischen den meisten deutschen Bundesstaaten besteht, eine unselige Handelspolitik, die das Land mit zahlreichen Mauthen durchschneidet und den Verkehr in Fesseln schlägt, dürften jedoch noch für längere Zeit dem rascheren Aufschwunge desselben im Wege stehen.

In einem Lande, wo sich der Grund und Boden im Besitze einer verhältnißmäßig nicht sehr beträchtlichen Zahl von Eigenthümern befindet und wo eine zahlreiche Bevölkerung mit Handel sich beschäftigt, mit einem Berufe, der schneller, als jeder andere, entweder bereichert oder verarmen läßt, müssen die Gegensätze von Reichthum und Armuth deutlich hervortreten. Dazu kommt in Italien die eigenthümliche Stellung der katholischen Kirche, welche, im Besitze beträchtlicher Reichthümer, durch die zahlreichen Almosen, die sie vertheilt, das gemeine Volk an sich zu fesseln sucht, aber damit zugleich der natürlichen Trägheit und dem den Italienern so eigenen Sinne für ein dolce far niente fort und fort Vorschub thut. Man nimmt im Allgemeinen an, daß die Zahl der Armen etwa 13 pr. c. beträgt und hiernach etwas geringer ist, als in den Niederlanden, Frankreich und Großbritannien, aber stärker als in fast allen anderen Ländern Europas *). In der Stadt Neapel hat man die Menge derjenigen, die ohne bestimmte Beschäftigung leben, auf mehr als 232,000, oder etwa die Hälfte der ganzen Einwohnerzahl, geschätzt; und aus Rom ist bekannt, daß die Bettler einen Hauptbestandtheil der Bevölkerung bilden, der sogar eine Art Organisation, seine besonderen Gewohnheiten und Bräuche, und selbst seine eigenen Privilegien besitzt. Aber die Mäßigkeit des Italieners, das milde Klima, das fruchtbare Land und die freigebige See, wodurch es ihm so leicht wird, mit geringer Anstrengung und ohne

*) Schön a. a. O. S. 168.

berechnende Sorge für die Zukunft sich wenigstens von Tag zu Tag sein Auskommen zu erwerben — dieses Alles trägt dazu bei, um hier die Contraste des Reichthums und der Armuth, wenn nicht aufzuheben, doch zu mildern und ihren sonst verderblichen Einflüssen und Folgen wenigstens theilweise zu begegnen. Und so muß man wohl behaupten, daß sich bei gleichen Vermögensabständen in Italien dennoch der Reiche und Arme weit näher stehen, als in den nördlichen Staaten.

Was von den Unterschieden des materiellen Besitzes und Einkommens, gilt zugleich von denen der intellectuellen Bildung. Auch die Gegensätze nach dem geistigen Besitze und Erwerbe sind in Italien minder fühlbar, als in den Ländern des germanischen und in mehreren anderen Ländern des romanischen Staatengebietes. Der Italiener ist gewöhnt, in lebhafter mündlicher Unterhaltung alle Gegenstände zu behandeln und zu besprechen, die in seinen Gesichtskreis fallen. So wird ihm überhaupt in höherem Maße, als es bei den nördlichen Völkern geschehen kann, die Schule durch das Leben ersetzt. Und weil es hiernach an dem schärferen Sporne des Bedürfnisses eines ausgebildeten Schulwesens fehlt, so erklären sich daraus wenigstens theilweise die mangelhaften Einrichtungen desselben. Zum anderen großen Theile liegt freilich der Grund davon in einer weltlichen und geistlichen Politik, die das Volk, um es unterwürfiger zu machen, in Unwissenheit zu erhalten sucht. In vielen Städten Italiens findet sich seit unvordenklichen Zeiten eine Art Kleinkinderschulen. Aber die Kinder werden darin weder irgend etwas Nützliches gelehrt, noch wird selbst für die Erhaltung und Kräftigung ihrer Gesundheit die erforderliche Sorge getragen. Während die Söhne der Reichen meistens im Hause ihre ziemlich oberflächliche Erziehung erhalten, werden in den Volksschulen die Knaben selten in etwas mehr, als im Katechismus, Lesen, Schreiben und ein wenig Rechnen unterrichtet. Am Besten ist noch das Schulwesen in den österreichischen Provinzen, namentlich in der Lombardei, sodann in Toscana beschaffen. In den venetianischen Provinzen wurde die Zahl der Elementarschulen auf 1,402 angegeben, die etwa von 62,000 Schülern besucht werden. Doch sollen sich auch hier noch gegen 400 Gemeinden finden, die aller Schulen entbehren. Am Schlechtesten sieht es darin im Kirchenstaate, sodann in Sicilien aus. Es gibt nirgends Seminarien für die Bildung tüchtiger Schullehrer. Die Geistlichen sind meistens zugleich die Lehrer. Obgleich die Regierungen den Clerus unter strenger Controle halten, so überlassen sie ihm doch den Unterricht und die Herrschaft über das Schulwesen, seit auch die Kanzel nicht mehr unabhängig ist und die Geistlichkeit, in ihrem nächsten Interesse gegen die freisinnig religiösen Bewegungen, den Bund mit dem politischen Absolutismus gern und freiwillig eingegangen ist. In den höheren Schulen wird vorzüglich Latein, ein wenig Griechisch und in den lombardisch-venetianischen Provinzen auch Deutsch gelehrt. Die Naturwissenschaften und selbst die Geschichte werden nur höchst nachlässig betrieben. Fast durch das ganze Unter-

richtswesen, besonders auf den zahlreich wieder zum Vorscheine gekommenen Jesuitenschulen, herrscht noch die geistestödtende altscholastische Methode. Auch für die körperliche Bildung wird nur wenig gesorgt. Das Turnen ist verpönt und kaum werden noch Uebungen im Fechten geduldet.

Groß genug und wohl allzu groß ist die Zahl der Universitäten, so wie die der akademischen Lehrer und der Studenten. Nach einer vor mehreren Jahren erschienenen Statistik befanden sich auf 20 italienischen Universitäten 649 akademische Lehrer und zwischen 8 und 9000 Studenten; während Deutschland auf 24 Hochschulen etwas über 1000 Lehrer und gegen 16,000 Studirende hatte. Aber sechs Jahrhunderte sind verflossen, als Bologna 10,000 Schüler fast aus allen Ländern Europas in seinen Mauern vereinigte, als sich ihm dann auch Padua, Arezzo, Vicenza, Neapel u. a. in rühmlichem Wetteifer zur Seite stellten. Und diese italienischen Universitäten, welche die Muster aller anderen Hochschulen Europas und die reiche lebendige Quelle waren, woraus die Wissenschaft aller Völker schöpfte, sie sind jetzt zum stehenden Sumpfe geworden, wo der wesentlich verneinende Geist der Stabilität über dem Moder schwebt. Noch jetzt lehren hier die alten Facultäten in ihrer alten Weise, zum Theil in lateinischer, zum Theil in italienischer Sprache. Die Lehrer an diesen Hochschulen, die als Handwerker der Wissenschaft im eng gemessenen Kreise nur das Alte reproduciren dürfen, leben meistens von ziemlich mäßigem Arbeitslohne. Philosophie, Geschichte und Naturwissenschaften sind nur dürftig vertreten. Für Staatswissenschaften, namentlich Staatsrecht und Staatenkunde, sind noch nicht einmal Lehrerstellen vorhanden, und nur einiges Wenige ist dafür in der neuesten Zeit in Padua, Pavia und Turin geschehen. Die Studenten sind einer strengen Disciplin unterworfen. Dafür hat man den traurigen Gewinn, daß sie äußerlich zahm erscheinen. Aber während man selbst die edleren Leidenschaften der Jugend zu unterdrücken meint, schlägt diese nur um so gewisser eine politische Richtung ein, von der man sie abzulenken sucht; wird sie nur lüsterner nach den von Kirche und Staat verpönten Schriften und ist vor Allem geneigt, auch wohl in geheimen Verbindungen sich den Spielraum einer Thätigkeit zu schaffen, die ihr im öffentlichen Leben versagt bleibt. Auch das eigentliche Vaterland der Akademieen ist Italien und noch jetzt ist ihre Zahl groß genug. Aber auch hier ist der Geist in der Form, in dem Ablesen und Beklatschen unbedeutender Productionen untergegangen. Sie haben weder besonderen Einfluß auf den Gang der Bildung, noch auf die Maßregeln der Regierungen; und weder durch ausgesetzte Preise, noch durch eigene Leistungen wissen sie den Sporn zu irgend großartigen Schöpfungen des Geistes zu geben. Endlich sind in Italien, vor vielen anderen Ländern Europas, reiche Schätze von Büchern und Schriften aufgehäuft. Besonders vom 14. Jahrhunderte an hatte man angefangen, mit größerer Sorgfalt das Ueberlieferte, so wie die Erzeugnisse der

Zeitgenossen zu sammeln; und die beiden Freunde, Petrarca und Boccaccio, die überhaupt so bedeutend und vielseitig in die Entwickelung ihres Volkes eingegriffen, hatten auch darin große Verdienste sich erworben. Ungerechnet das österreichische Italien, sind in den öffentlichen Bibliotheken des Landes über 2 Millionen Bücher aufgehäuft; und die Bibliothek des Vaticans gehört noch jetzt zu den reichsten der Welt. Diese Bibliotheken werden viel benutzt, aber hauptsächlich sind sie nur wichtig für den Forscher nach alten literarischen Schätzen. Und selbst diese Bücherschätze werden nur gebraucht, wie ein reicher Erbe in der Betrachtung des Ererbten sich gefällt und keine Zeit für neuen geistigen Erwerb übrig hat, weil er sich einzig damit beschäftigt, den alten Hausrath seiner Voreltern, Stück für Stück, zum Vorscheine zu bringen und zur Beschauung auszustellen. Gerade in den Wissenschaften, die jetzt die Kraft der vorwärtsschreitenden Nationen vor Allem auf sich lenken, in der Philosophie, in den Staatswissenschaften, in den industriellen Wissenschaften, sind und werden selbst die reicheren Bibliotheken Italiens nur höchst ärmlich ausgestattet *).

Ueberhaupt zeigt sich auf dem ganzen Gebiete der Literatur und Kunst **) derselbe Gang der Entwickelung: erst ein kühner Flug, allen anderen europäischen Nationen voran; dann allmälige Ermattung, Stillstand und Verfall, bis endlich mit den Aufregungen der jüngsten Zeit und mit der Scham, so weit zurückgeblieben zu sein, in noch dunkelen Ahnungen das Vollgefühl der inwohnenden Kräfte von Neuem zu erwachen scheint. Mit dem Einbruche der nordischen Völker hatten sich Anarchie und Unwissenheit über Italien gelagert, und die rohen Massen schienen die letzten Funken der altrömischen Cultur für immer erstickt zu haben. Aber sichtbar brachen schon unter Karl dem Großen die neuen Keime aus dem neuen Boden. Schon damals zeichnete sich Italien in den Wissenschaften aus; ein Italiener, Petrus, wurde Karl's Lehrer in der Grammatik. Die späteren Einfälle der Saracenen und Ungarn hatten nur vorübergehend den rascheren Gang der Entwickelung hemmen können; und der Kampf der geistlichen mit der weltlichen Macht im 11. und 12. Jahrhunderte, wenn auch zeitweise störend, stählte und reifte doch erst die Nation, daß sie im Verlaufe der nächsten Jahrhunderte, bis zu Ende des fünfzehnten, in allen Zweigen die höchste geistige Höhe in Europa zu erreichen vermochte. Einen rascheren Aufschwung und ein erfreulicheres Ansehen hatte das Gebiet der Literatur und das der intellectuellen Cultur überhaupt gewonnen, als im 13. Jahrhunderte zuerst in der Poesie, dann auch in Prosa, die ersten Versuche in der lingua volgare gemacht

*) Zu vergl.: Deutsche Vierteljahrsschr. „Geistiges Leben und wissenschaftliches Treiben in Italien" I. Heft, 1839.

**) Ueber italienische Kunst siehe den Artikel „Kunst im Verhältnisse zur Politik."

wurden. Sehr gesteigert wurde dieser Aufschwung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch die zahlreichen gelehrten Griechen, welche vor und nach der Eroberung Constantinopels durch die Osmanen in den westlichen Staaten Europas, zunächst und vorzüglich in Italien, eine Zuflucht gesucht und dahin ihre classischen Kenntnisse, so wie ihre literarischen Schätze gebracht hatten. Um so reicher mußte der Samen aufgehen, den sie hier ausstreuten, da einige Zeit vorher die Erfindung des Papiers eine größere Vervielfältigung der classischen Muster möglich gemacht hatte. Zugleich war ein rühmlicher Wetteifer unter den Fürsten der schon mehr consolidirten Staaten Italiens erwacht, und manche glückliche Umstände griffen zusammen, um den Schutz wirksam zu machen, den die Mediceer, mehrere geistvolle und gelehrte Päpste, die Visconti, Sforza, Este u. A. den Künsten und Wissenschaften verliehen. Diese hatten fast gleichzeitig, gegenseitig sich unterstützend und fördernd, einen Höhepunct erreicht, von dem alle anderen europäischen Nationen noch weitab waren. Etwa anderthalb Jahrhunderte glänzte im hellsten Lichte der Stern Italiens, bis er, dem Untergange allmälig sich zuneigend, vor den neu aufgehenden Gestirnen erbleichte und nur noch zeitweise aufstrahlte. Die allmälig sich entwickelnden Folgen der Erfindung der Buchdruckerkunst und der Reformation hatten dazu wesentlich beigetragen, da sie für den Aufschwung anderer Nationen zum mächtigen Hebel wurden. Namentlich hatte die Reformation gegen die auch in Italien auftauchenden kühneren Denker eine Reaction des in seiner Herrschaft gefährdeten Katholicismus und einen harten Geisteszwang hervorgerufen, der um so lähmender wirken mußte, als zugleich der Wohlstand sank und der an andere Nationen übergegangene Welthandel nicht mehr den freieren Blick über die beengenden heimischen Zustände hinaustrug. So mußte wohl die Nation, in den fortwährenden Kriegen der europäischen Staaten hin und her geschleudert, endlich in Gleichgültigkeit versinken und, selbst den Sinn für ihre eigene Größe verlierend, geistig erschlaffen, wie schon früher das einreißende Sittenverderbniß die Energie des Charakters aufgelöst und den altitalienischen Männerstolz, besonders jenen trotzig kräftigen republicanischen Sinn der lombardischen Städte, gebrochen hatte.

Der Mittelpunct der katholischen Religion, war Italien, die Wiege oder doch die Hauptpflanzstätte der älteren christlichen Theologie. Dem Dienste der Gottesgelehrtheit hatte sich die Philosophie und zum großen Theile auch die Philologie angeschlossen. Die letztere gewann einige Unabhängigkeit erst unter den Mediceern, wo Florenz eine blühende Pflanzstätte der griechischen Geistesbildung wurde, während in Rom der Cardinal Bessarion sein Haus in eine platonische Akademie der Wissenschaften verwandelte. Wurde aber das Studium der classischen Sprachen und Literatur zu einer selbstständigen Doctrin, so knüpfte sich dagegen fort und fort das Studium der orientalischen Sprachen, der hebräischen und der anderen semitischen, an die An-

stalten und das Interesse der Kirche, wie an das vom Papste Gregor XIII. für die Maroniten des Libanons gegründete Collegium und an die Propaganda zu Rom, die stets bemüht war, den christlichen Missionseifer wach zu halten und ihm die Mittel einer ausgebreiteten Wirksamkeit zu verschaffen. Selbst dieser Eifer hat jedoch in der neuesten Zeit merklich nachgelassen. Ueberhaupt haben die Italiener in den letzten Jahrzehenten sogar in der Philologie, welche doch mit einer argwöhnischen Politik nicht leicht in Berührung kommt, kaum etwas Ausgezeichnetes geleistet und namentlich sind sie den tiefer greifenden Forschungen über den Zusammenhang der Sprachen, ihre Verwandtschaften und Verzweigungen, fast durchaus fremd geblieben. In noch engeren Kreis mußte sich die Philosophie bannen lassen, die früher in noch ungehemmtem Bildungsgange mit der Theologie freiwillig Hand in Hand ging, dann aber, besonders seit der Reformation, zu ihrer Sklavin erniedrigt wurde, der nur noch im Dienste der Herrin die Rede gestattet war. Nachdem Kaiser Friedrich II. dem Abendlande das in seinem Werthe ziemlich zweideutige Geschenk einer verdorbenen Uebersetzung der aristotelischen Werke gemacht hatte, war es wieder Italien, wo diese zuerst bekannt wurden. Auf dem Grunde dieser Werke, besonders von Frankreich her angeregt, erhob sich die scholastisch-theologische Philosophie bis zu ihren äußersten Spitzen. Doch hatte sich schon frühe der aristotelischen eine Schule der platonischen Weltweisheit entgegengestellt und durch einen, wenn auch schwachen Gegensatz den Fortschritt gesichert und der Erstarrung gewehrt. Als nun der Geist der Reformation auch in Italien, wenigstens in vorübergehenden, Spuren sich offenbarte, trat eine Seete kühner Denker auf, Pietro Pomponiato, der völligen Untergang nach dem Tode lehrte, und nicht wenige Andere, die mit dem Aberglauben zugleich alle Religion verleugneten. Aber in der Nähe angegriffen, waffnete sich nun die Hierarchie mit den Schrecken der Inquisition, und es gelang ihr nur zu gut, neben einigen Excessen zugleich die Geistesfreiheit selbst zu unterdrücken. Fortan sank die Philosophie zu völliger Nichtigkeit; aber da der freie Forschungsgeist ausgetrieben und ihm verwehrt war, in die Tiefe zu dringen, so konnte er auch keinen Widerstand leisten, als die flache französische Philosophie eines Voltaire und der Encyklopädisten auf tausend Wegen sich Eingang verschaffte. Noch jetzt haben diese französischen Ansichten in den höheren Classen der italienischen Gesellschaft mehr Anhang, als in Frankreich selbst; während die Italiener den weiteren Bewegungen der Philosophie, namentlich unter den Deutschen, fast durchaus fremd und weit hinter diesen zurückgeblieben sind. Aber mit der Philosophie hat sich zugleich die Theologie, deren neuere Leistungen nur in geistlosen Wiederholungen bestehen, die Hände gefesselt. Da sie den Angriff unmöglich gemacht hat, weil sie nur noch auf den Schutz der äußeren Gewalt, nicht auf die Waffen des Geistes vertraute, hat sie zugleich die Kraft der Selbstvertheidigung verloren. In Bigotterie und Aberglauben versunken, mag sie zwar

noch ein sieches Dasein fristen, da ihr auf der anderen Seite der Indifferentismus und Unglaube nicht offen entgegentreten dürfen; aber fallen einmal die äußeren Schranken, die ihre Gegner jetzt noch zurückhalten, so wird sie wenigstens zeitweise um so hülfloser und rathloser erscheinen.

Auch in der Mathematik, namentlich in der Geometrie vom 14. und 15. Jahrhunderte an, sodann in der Astronomie, nachdem sich diese vom 16. Jahrhunderte an mehr und mehr von der Astrologie befreite, waren die Italiener den anderen Nationen vorangeschritten. Novara war des Copernicus Lehrer. Der Forschungsgeist, den die Reformation geweckt hatte und der nun alle Erscheinungen der äußeren Natur zu erklären strebte, gab der Physik einen höheren Schwung. Die Naturforschung mit der Mathematik auf's Innigste verbindend, wurde der berühmte Galilei für ganz Europa, zunächst aber für seine eigenen Landsleute, der Wegweiser in das noch so dunkele Gebiet. Die einmal gebrochene Bahn verfolgend, sehen wir dann eine Reihe tüchtiger Männer um die verschiedenen Zweige der Naturwissenschaften große Verdienste sich erwerben. Noch jetzt handeln die werthvollsten Arbeiten, welche durch die gelehrten Gesellschaften Italiens zur Publicität gelangen, über naturwissenschaftliche Gegenstände. Ueberhaupt sind es die Erfahrungswissenschaften im engeren Sinne und die sogenannten exacten Wissenschaften, wofür noch am Meisten Wetteifer herrscht und worin sich Italien mit den gebildeteren Nationen Europas wenigstens auf ziemlich gleicher Linie gehalten hat, obgleich auch diesen Bestrebungen von oben her keine sonderliche Begünstigung und Unterstützung zu Theil wird. Für die Naturwissenschaft, die zumeist in das tägliche Leben eingreift, für die Medicin, war schon zu Ende des 10. Jahrhunderts die bekannte Schule zu Salerno gegründet. Wie roh noch die ersten Anfänge der zumeist auf den Ueberlieferungen der Araber fortbauenden Wissenschaft waren, so gingen doch theils aus der Schule zu Salerno, theils unabhängig von ihr aus anderen italienischen Städten Männer hervor, die wenigstens für Erhaltung und Fortpflanzung der schon gewonnenen Kenntnisse sorgten und zugleich den Anstoß für weitere Forschung und Fortbildung gaben. Auch in Italien selbst findet sich dafür noch in der neuesten Zeit einige schöpferische Kraft, wie denn von da, vor etwa dreißig Jahren, durch Rasori und Tommasini eine Lehre des Contrastimulus ausgegangen ist, die selbst in anderen Ländern Europas Eingang und Einfluß gewann, wenn sie gleich nirgends in ihrer ganzen Einseitigkeit sich geltend machen konnte. An Brera hatte Italien einen der berühmtesten praktischen Aerzte der neueren Zeit; nicht minder besitzt es mehrere besonders ausgezeichnete Anatomen. Im Allgemeinen aber haben sich in den letzten Jahrzehenten, namentlich während der Heimsuchungen durch die Cholera, so wenig die Wissenschaftlichkeit und der Berufseifer der Aerzte, als auch der Zustand der medicinalpolizeilichen Anstalten in

sehr glänzendem Lichte gezeigt, wie die Vorfälle in Rom, Neapel und Sicilien deutlich genug bewiesen.

In jeder Nation, wenn ihr Selbstbewußtsein zu dämmern beginnt, erwacht zugleich das Bedürfniß, den Verlauf des eigenen Lebens zu erkennen und ihn für die kommenden Geschlechter dem Gedächtnisse aufzubewahren. Die mythischen Ueberlieferungen im religiös-dichterischen Gewande über ihren Ursprung und ihren Zusammenhang mit der Gottheit, die Kinderträume ihrer Jugendzeit gehen dann allmälig in eigentliche Geschichte über. Aber diese Geschichte wird vorerst nur die augenfälligen Ereignisse umfassen, worin das Gemeinwesen als solches thätig erscheint und die ihm darum vom nächsten Interesse sind. Sie wird also politische Geschichte sein, und noch wird sich der Verlauf jener minder bemerkbaren Veränderungen, durch welche die Culturzustände allmälig umgestaltet werden, also der Inhalt der eigentlichen Culturgeschichte, dem minder geübten Auge entziehen. Kampf und Krieg um Herrschaft und Unterdrückung, um Mein und Dein, füllt die ersten Blätter der Völkerannalen. Im Rückblicke darauf tritt dann mehr und mehr der Gegensatz von Recht und Unrecht in's Bewußtsein, und das Bedürfniß der Rechtskunde wird die Rechtswissenschaft erzeugen. Recht und Politik fallen aber noch zusammen und erst dann wird sich diese von der Jurisprudenz als ein besonderer Zweig der Staatswissenschaften abgliedern, wenn über die Gegenwart hinaus auch die bleibenden Zwecke des Staatslebens, so wie die Verbindungen des besonderen Gemeinwesens mit anderen Staaten, bestimmter erkannt werden. Indem sich nun auf der einen Seite die Politik in ihre einzelnen Zweige zerlegt, als Verfassungspolitik, Criminalpolitik, politische Oekonomie, Finanzwissenschaft ꝛc., werden sich auch die einzelnen Staaten, im öfteren Zusammenstoße mit anderen Staaten, in ihrer besonderen Stärke und Eigenthümlichkeit, in ihren individuellen Zuständen und Stellungen deutlicher begreifen lernen und als besondere Wissenschaft, die zugleich der Politik eine festere Basis zu schaffen strebt, wird nun die Statistik in das Gebiet der Staatswissenschaften eintreten.

Dieser Bildungsgang zeigt sich auch in Italien in der Literaturgeschichte der Staatswissenschaften. Schon in der frühesten Periode seiner Literatur, bald nach den Einfällen der Saracenen und Ungarn, und selbst früher, hatte Italien einige Geschichtschreiber, wie Paulus Warnefrid und Andere. Im 14. Jahrhunderte waren es wieder Petrarca und Boccaccio, die für die Geschichte besondere Anregung gaben, bis Machiavelli in seiner florentinischen Geschichte das erste historische Meisterwerk der neueren Zeit lieferte. Er fand eine Zeit lang manche ausgezeichnete Nachfolger. Als aber mit der herrschend werdenden politischen Indifferenz die Nation sich selbst aufzugeben schien, mußte zugleich die Geschichte erlahmen, bis endlich die Erschütterungen der letzten Jahrzehente dafür ein neues und lebhafteres Interesse weckten. Jetzt traten auch in Italien wieder tüchtige

Historiker auf; unter Anderen Botta, welchem, zum schlagenden Zeugnisse der politischen Zerrissenheit des Landes, die Akademie della Crusca zu Florenz für seine Geschichte Italiens den Preis zuerkannte, während dasselbe Werk in anderen italienischen Staaten auf das Strengste verboten wurde.

Nicht gar lange nach den ersten Anfängen der Geschichtschreibung und als sich in Mitte aller Kämpfe die Freiheit der Städte zu begründen anfing, war das ausgebildete römische Recht in den Gesichtskreis der Betrachtung gefallen. Durch ganz Italien entstanden Rechtsschulen, wo es gelehrt wurde, und von den Kaisern begünstigt, dehnte es besonders von Bologna, dem Irnerius den Namen der gelehrten Stadt erwarb, seine Herrschaft über fast ganz Europa aus. Daran knüpfte sich die Entstehung und wissenschaftliche Ausbildung des kanonischen Rechts, so wie die des longobardischen Lehnrechts. Endlich fand auch in Machiavelli eine mit ihren Einflüssen bis auf die jüngste Zeit reichende Politik ihren Begründer. Sein berühmtes Werk war in einer Zeit entstanden, wo Italien schon der Spielball fremder Mächte geworden war und wo endlich das Bedürfniß selbst auf die Idee eines politischen Gleichgewichts leitete. In Machiavelli's Geiste hatten Ludwig XI. von Frankreich, Ferdinand der Katholische und andere Machthaber jener Zeit regiert; und sein Werk, die unerbittlich strenge Consequenz der egoistischen Klugheit, war nur der Ausdruck der in jener Periode herrschend gewordenen Denkart, die jedoch dadurch befestigt und weiter verbreitet wurde. Aber Machiavelli's Politik wurde gegen Italien selbst angewendet, und die staatliche Zerrissenheit seiner Nation hemmte nun auch den Fortschritt der wissenschaftlich politischen Cultur. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts traten wieder Männer auf, durch Montesquieu und die französische Schule angeregt, namentlich Beccaria und Filangieri*), die wenigstens in solchen Zweigen der Staatswissenschaft, worin sie nicht unmittelbar dem Absolutismus der kirchlichen und weltlichen Gewalt entgegentreten mußten, Tüchtiges leisteten. Für die politische Oekonomie finden wir zwar schon in den Werken des Thomas von Aquino einige, zumeist dem Aristoteles entlehnte Andeutungen. Auch traten im 16., 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts mehrere nicht unbedeutende Schriftsteller, verschiedene Richtung verfolgend, in diesem Fache auf, wie Daranzati, Serra, Campanella, Bandini und besonders Genoresi. Aber die eigentlich wissenschaftliche Begründung und Ausbildung der Nationalökonomie gehört doch erst einer Zeit an, wo Italien politisch schon in den Hintergrund getreten war; und so ist es denn nicht die Geburtsstätte eines der zeitweise herrschenden Haupt-Systeme dieser Wissenschaft geworden. Die Italiener folgten nur der Bewegung, wozu andere Nationen den Anstoß gegeben hatten und erst in den letzten Jahrzehenten

*) Siehe den Art. „Filangieri."

ist auch bei ihnen wieder, namentlich in den Werken von Gioja und von Sismondi, welcher Letztere jedoch mehr Franzose als Italiener ist, eine selbstthätig schöpferische Kraft bemerkbar geworden. Dagegen ist Italien als die Wiege der Statistik zu betrachten, wenn gleich diese Wissenschaft erst in Deutschland ihren Namen und ihre höhere Ausbildung erhielt. Besonders von Venedig aus, dem mächtigen Sitze eines ausgedehnten Verkehrs, der die Venetianer mit dem Zustande naher und ferner Staaten bekannt machte, wurde der Statistik ein reiches Material zugeführt. Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts hatten die Reisen des berühmten Marco Polo über das innere Asien wichtige Aufschlüsse gegeben. Auch waren es Venetianer, wie Sansovino und Botero, die besonders vom Ende des 15. Jahrhunderts an durch eine wissenschaftliche Bearbeitung einzelner, der Statistik angehörender Stoffe Verdienste sich erwarben. Diese Wissenschaft ist bis zu einem gewissen Puncte einer Behandlung fähig, die gegen den herrschenden Absolutismus nicht verstößt, und so sahen wir auch in der neuesten Zeit mehrere Italiener, wie Gioja, Balbi, Quadri, darin Bedeutendes leisten.

In einem Lande, wo der Absolutismus in Staat und Kirche, durch die neuesten wiederholten Angriffe besonders argwöhnisch und mißtrauisch geworden, jeder öffentlichen Regung des Geistes hemmend entgegentritt, kann die periodische Literatur, welche die freieste Bewegung voraussetzt, unmöglich gedeihen. Rom ist diejenige Stadt Europas, die im Verhältnisse zur Bevölkerung die wenigsten Zeitschriften hat. Am Traurigsten sieht es in der politischen Journalistik aus. Ueberhaupt hat Italien eine verhältnißmäßig nur geringe Zahl von politischen Zeitungen und Zeitschriften, und die wenigen höchst dürftig ausgestatteten, die es besitzt, sind blos das Echo der Regierungen. Ueberhaupt ist der Austausch der Gedanken durch das Mittel des literarischen Verkehrs nicht sehr lebhaft. Es wird nicht viel gelesen und die wenigen Lesecabinette in den größeren Städten sind meistens von Ausländern besucht. Nicht blos die Druckschriften, auch die Bühne ist der strengsten Censur unterworfen. Die mildeste Censur findet sich noch in den österreichischen Gebietstheilen; in den anderen Staaten ist sie meistens in den Händen der Geistlichen. Auch besteht nur wenig literarischer Zusammenhang zwischen Italien und dem Auslande, dessen wichtigste Werke nur spät, oder gar nicht in den italienischen Buchhandel kommen. Gleich Deutschland in mehrere Staaten getheilt, hat sich doch nicht Italien, wie dieses, einen Mittelpunct seines literarischen Verkehrs verschaffen können. Es fehlt selbst an zweckmäßig eingerichteten Intelligenzblättern und jährlichen Verzeichnissen, sogar für die einzelnen Provinzen, wodurch die heimischen Erzeugnisse zu allgemeinerer Kenntniß gebracht würden. Am Besten gedeiht der Buchhandel in Mailand und Florenz. Aber beinahe in allen anderen größeren Städten besteht fast durchaus kein Verlagshandel. So hat zwar Neapel 150 Buchhandlungen, aber die Buchhändler sind meistens blose

Bücherkrämer und nebenbei Buchdrucker und Buchbinder, die ältere und neuere Werke verkaufen. Darum sind selbst die besseren Schriftsteller gewöhnlich genöthigt, ihre Werke auf eigene Rechnung drucken zu lassen und selbst zu verkaufen, oder etwa einem Buchhändler in Commission zu geben. Auch die zahlreichen Büchermauthen legen dem literarischen Verkehre die größten Hindernisse in den Weg, wie denn z. B. in Neapel der Zoll für die erlaubten Journale oft so viel beträgt, als die Pränumeration selbst. Immer muß man jedoch bei Beurtheilung der literarischen Zustände Italiens nicht außer Acht lassen, daß viele der ausgezeichnetsten Schriftsteller, die in der Mitte ihrer Nation das geistige Leben derselben rascher fördern würden, durch die politischen Begebenheiten in das Ausland gedrängt und nicht selten durch die Verhältnisse gezwungen sind, ihre Werke in fremden Zungen zu schreiben. Allein wie auch manche dieser Ausgewanderten versuchen mußten, fremden Nationalitäten sich anzuschließen, so sind es doch hauptsächlich ihre Werke, in welchen der trauernde Genius ihres Vaterlandes seine Klagen aushaucht, aber selbst aus dem Gefühle seines tieferen Schmerzes die Kraft und Hoffnung einer besseren Zukunft schöpft.

Wie verschieden die Natur des Landes ist und wie verschieden schon darum die Schicksale sein mußten, welche die einzelnen Bestandtheile der italienischen Nation auf den jetzigen Standpunct ihrer Cultur geführt haben, so gehen doch scharf geprägte Grundzüge des Geistes und Charakters durch die gesammte Bevölkerung, vom Halbmonde der Alpen an bis zur Südspitze Siciliens. Von Natur mäßig in Befriedigung der materiellsten Bedürfnisse des Lebens und fast überall begünstigt von einem milden Klima, ist der Italiener meistens nicht genöthigt, durch mühsame und einförmig geistestödtende Beschäftigung für seinen nächsten Bedarf sorgen zu müssen. Um so mehr bleibt ihm Zeit übrig, das ihn umgebende Leben einer scharfsichtigen Beobachtung und einer Reflexion zu unterwerfen, wodurch der Einzelne schon frühe in sich selbst sich abrundet und eine höhere persönliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gewinnt. Darum muß bei dem Italiener das gemüthliche Element des Lebens in den Hintergrund treten. Darum knüpfen ihn weniger fest jene zarteren, zumeist durch eine dauernde Gewohnheit des Bedürfnisses geflochtenen Bande, welche die Eltern mit den Kindern, den Gatten mit dem Gatten verbinden. Darum weiß er aber auch wenig von jener gedankenlosen Hingebung an die Gewalt seiner Herrscher, von einem blinden Enthusiasmus des Gehorsams. Und er wußte wenig davon selbst zu einer Zeit, als noch seine Regenten aus der Mitte des eigenen Volkes sich erhoben, als noch keine fremden Fürstenhäuser die Herrschaft über Italien getheilt hatten. Die Idee einer väterlichen Gewalt der Regenten hat in Italien nie jene tieferen Wurzeln schlagen können, wie sie diese wenigstens zeitweise bei den Völkern des germanischen und zum Theile des slavischen Staatengebietes hatte und hier und da noch jetzt hat.

Und weil der Italiener einen geringeren Theil seiner Kraft auf die Fristung des blosen physischen Daseins verwendet, so gewinnt er in der Betrachtung der ihn umgebenden schönen Natur und der tausend Denkmale einer herrlichen Kunst um so lebhafteren Sinn für das Schöne. Weiß doch selbst der Bettler in seinem Schmutze und seinen Lumpen, der gemeine Arbeiter mit seinem zerrissenen, aber malerisch übergeworfenen Wammse mit Geschmack und Anstand sich darzustellen. Die überwiegende Reflexion läßt den Italiener seinen Vortheil schärfer berechnen. Er ist egoistisch klug, schlau, listig und oft hinterlistig. Er erscheint biegsam und nicht selten schmeichlerisch; dann aber plötzlich mit keckem Trotze, sobald er in seinen Leidenschaften verletzt wird, oder in seinen Berechnungen sich getäuscht sieht. In hohem Grade für alle sinnlichen Eindrücke empfänglich und reizbar, äußert er sich über das leicht und schnell Empfangene mit schnellem und schneidendem Witze. Oder er verarbeitet es in einer lebhaften Phantasie, die seine Leidenschaften erhitzt und plötzlich in Flammen ausbrechen läßt. Dann ist er energisch und zeitweise stürmisch; aber die äußeren Hindernisse, auf die er in Verfolgung seiner Gelüste stößt, werfen ihn schnell wieder auf sich selbst und auf die Erwägung seines Vortheiles zurück. Darum erscheint der Italiener bald furchtsam und feige, bald auch — im Momente der Aufgeregtheit — in verwegener Frechheit, die alle Rücksichten in die Schanze schlägt. Die Leidenschaft, vor Allem das verletzte Selbstgefühl und der Haß gegen die Fremden, führt auch wohl größere Massen plötzlich zusammen. Dann mögen Viele von gemeinsamen Thaten des Ruhms und der Vaterlandsliebe träumen, und ihre lebhafte Phantasie wird zur Einbildung, die ihnen mit den Bildern ihrer eigenen Hingebung, der Kraft ihrer Aufopferung, der Beharrlichkeit ihres Muthes schmeichelt. Aber es fehlt an der innigen Ueberzeugung des Herzens, welche dieses allmälig in allen Fasern durchdrungen hat und, wie sie langsam gereift ist, auch jedem äußeren Mißgeschicke ausdauernd entgegentritt. Was nur der Sturm der aufbrausenden Leidenschaft zusammengeweht hat, wird sich eben so schnell wieder zerstreuen, sobald kein rascher Erfolg gewonnen wird, sobald die entgegentretenden Hindernisse die gährenden Elemente niederschlagen und in die einzelnen Bestandtheile wieder auflösen. So war es in den letzten Revolutionskämpfen der Bewohner der Romagna und anderer Theile Mittelitaliens; so früher in denen der Piemontesser und besonders der Neapolitaner. Die rasche Beweglichkeit ihres Charakters führte sie zusammen, so wie die Kügelchen des Queckssilbers zu einer scheinbar zusammenhängenden Masse leicht zusammenrinnen, aber bei jedem Stoße eben so leicht in Atome sich zerstreuen. Hatte sich doch in Neapel eine Schaar von Jünglingen auf Leben und Tod verbunden! Sie mochten aufrichtig an sich selbst glauben und den Muth in sich fühlen, den sie sich zur Pflicht gemacht; aber es war nur der Muth des Augenblicks, nicht der männlichen Beharrlichkeit. So zerstäubten sie vor dem ersten Angriffe der österreichischen

Waffen, und kaum dürfte irgend eine That der Tapferkeit aufzuweisen sein, die mit der schmählichen Niederlage in etwas versöhnen könnte. Bei solchen Eigenschaften des Geistes und Charakters werden aber die Italiener nie im Stande sein, sich aus eigener Kraft ihre politische Freiheit und Selbstständigkeit zu erringen; wohl aber werden sie jedem äußeren Anstoße folgen und an jede künftige, größere Bewegung im europäischen Völkerleben gern und leicht sich anschließen.

In der Erinnerung an eine reichere Vergangenheit, in dem Schattenspiele mit den bunten Bildern früherer Größe, sucht der Italiener gern einige Befriedigung und einigen Trost. Er flüchtet in das Ehemals, um sich aus der Schmach der Gegenwart zu retten, um hinter den Trümmern einer großen Zeit, hinter dem Klange geschichtlich bedeutender Namen seine jetzige Ohnmacht zu verstecken. Darum hält der italienische Adel eifersüchtig auf den Ruhm des Namens und beobachtet mit pünctlicher Gewissenhaftigkeit die strengste Rangordnung. Er ist wenigstens eitel, da er nicht mehr Ursache hat, stolz zu sein. Darum prangt der arme römische Cavalier, mit einem Einkommen von nicht mehr als hundert Piastern, auf modernen Visitenkärtchen mit Capitol und Colisäum, mit Apollo und Minerva, während doch die Gleichheit des allgemeinen Mißgeschicks und selbst die der Bildung den Adel im gesellschaftlichen Leben weit mehr, als anderswo, den niederen Ständen genähert hat. Immer ist jedoch der Hinblick auf die Vorfahren noch eine Stütze, die den Italiener aufrecht hält. In den Gegenden seines Landes, wo eine große Vergangenheit minder vernehmlich bis in die Gegenwart herüberspricht, namentlich in Neapel, ist das Volk gesunkener. Und wie überall bei Nationen, die zugleich geistreich und charakterschwach sind, so ist eine gewisse Selbstverachtung ein hervorstechender Zug der Neapolitaner. Auf öffentlichem Markte durfte sich Polichinell auf Kosten der Helden der Abruzzen belustigen; und in seinen eigenen Theatern läßt wohl gar der Neapolitaner sich von Ausländern beschimpfen und erkennt laut ihre Ueberlegenheit an.

Die Natur des Landes und Volkes, seine hierdurch bedingte Lebensweise und seine Geschichte, wornach seit der römischen Weltherrschaft keine politische Centralgewalt mehr bestand, die der Nation einen einförmigen Typus hätte aufdrücken können, dieses Alles hat zusammenwirken müssen, um die Individualitäten schärfer auszuprägen. Man findet kaum irgendwo in Europa solche geistvoll charakteristische Gesichtszüge und eine solche allgemeine persönliche Anstelligkeit zu den verschiedensten Geschäften und Berufszweigen, als in Italien. Dennoch steht die Nation auf einer niederen politisch socialen Stufe; etwa aus demselben Grunde, warum in einer Manufactur die größere Theilung der Arbeit zwar die Einzelnen zu einer mechanisch einförmigen und mitunter selbst geistig verkrüppelnden Thätigkeit zwingt, aber im Ganzen unermeßlich größere Resultate erzeugt, als wenn Alle auf eigene Hand ihren vielartigen besonderen Geschäften nachgehen. Die

Italiener haben Geist, aber keinen Gemeingeist. Fast jeder Einzelne ist rein und voll aus sich entwickelt; aber es sind Fäden, die keine Leinwand geworden sind. Und doch! wie geistig tüchtig und kräftig die Einzelnen seien, sie müssen erst zum Ganzen sich fügen, um von diesem gehoben und getragen zu werden, um Früchte zu bringen, die wieder dem Ganzen zu gut kommen. Wohl möchten die Italiener auch als Nation etwas gelten und im Gefühl eines persönlichen Uebergewichts müssen sie, den Fremden gegenüber, um so bitterer das Schicksal ihres Landes empfinden. Aber gerade darin stoßen sie fort und fort, wie bei ihren Castraten, auf den traurigen Gegensatz der Begierde und des Vermögens. Ein größeres intellectuelles Vermögen und zu gleicheren Theilen, als kaum bei irgend einer anderen Nation, ist hier unter die Einzelnen vertheilt; aber vereinzelt müssen auch die Funken des Geistes verglimmen, ohne noch zur Flamme schöpferischer Begeisterung aufzuschlagen. So sind die Italiener in Politik, Literatur und Kunst entweder stehen geblieben, oder rückwärts gegangen, oder die Copisten anderer Nationen geworden. Und man hat die richtige Bemerkung gemacht, daß in der neueren Zeit weit weniger eigene Erfindungen aus ihrer Mitte hervorgehen, als zahlreiche antiquarische Entdeckungen, daß schon vor Jahrhunderten der Eine oder Andere ihrer Vorfahren diese oder jene Erfindung gemacht.

Neben manchen begünstigenden äußeren Verhältnissen war es in den Zeiten des Mittelalters der Kampf Aller gegen Jeden und die nahe liegende dringende Sorge der Erhaltung, die alle Kräfte spannte, wodurch die Italiener zwar zu keiner politischen Gesammtheit verbunden, aber doch in kräftige politische Parteien und einzelne starke Gemeinwesen zusammengedrängt wurden. Aber die stolzen italienischen Städte und Freistaaten des Mittelalters waren nur stark, so lange noch die anderen Nationen Europas schwach waren. Als bei diesen die Anarchie des Faustrechts unterdrückt wurde; als große politische Vereine sich bildeten; als mit der fortschreitenden Policirung der Staaten die Kräfte zahlreicher Nationen einem einigen höchsten Willen zu Gebot gestellt wurden, da sank Italien in Ohnmacht, um in dem neuen Systeme eines politischen Gleichgewichts fortan nur stückweise und als bloße Zugabe bald in die eine, bald in die andere Wagschale geworfen zu werden. Aber nicht blos als Gesammtheit hat die italienische Nation kein großes politisches Gewicht, sondern selbst die einzelnen Staaten zählen nicht im Verhältnisse zu den Staatskräften, die sie in sich zu vereinigen scheinen, wenn man diese nur nach dem Maßstabe des Territoriums, der Masse der Bevölkerung und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens bemißt. In den meisten, wenigstens dem Namen nach selbstständigen Staaten der Halbinsel, besonders im Kirchenstaate und Neapel, ist die Finanzpolitik auf einer niederen Stufe stehen geblieben; und so sind auch ihre finanziellen Kräfte verhältnißmäßig nur unbedeutend. Die frühere allgebietende Marine der italienischen Seestaaten befindet sich im Zustande der äußersten Schwäche,

sowohl was die Zahl der kampffähigen Schiffe, als was die Uebung und Schlagfertigkeit der Bemannung betrifft; und selbst die Landtruppen würden einer Militärpolitik, die ihre Schätzungen mit auf den Geist des Militärs und auf die innere Streitkraft ausdehnt, für weniger gelten, als sie nach der bloßen numerischen Stärke gelten zu müssen scheinen. Und dies ist in Italien der Fall, wo in der Mitte des 15. Jahrhunderts einzig die Republiken Venedig, Bologna, Florenz, Genua und das Herzogthum Mailand ein Staatseinkommen hatten, fast noch einmal so stark als das von Frankreich und mehr als drei Mal so stark als das von England; während das Heer eines jeden dieser beiden europäischen Großstaaten damals nicht stärker war, als die Militärmacht jener wenigen italienischen Kleinstaaten*). In solchem Grade hat sich seitdem auch das Verhältniß der Staatskräfte verändert!

Noch jetzt, wie vor Jahrhunderten, ist viel demokratischer Stoff in Italien vorhanden: das lebendige Gefühl persönlicher Selbstständigkeit, eine gewisse Gleichheit der Bildung und minder fühlbare Gegensätze des Reichthums und der Armuth. Aber die Italiener hatten nicht jenen höheren Sinn der Association, der sich bei Zeiten einer aus ihrer eigenen Mitte entsprungenen Gewalt unterzuordnen wußte. Darum sind sie, zerrissen und zersplittert, fremden Machthabern anheimgefallen, die ihr Land als Domäne an die Abkömmlinge auswärtiger Fürstenhäuser vertheilten. Und noch jetzt fehlt ihnen jene politisch sociale Fähigkeit, mit voller persönlichen Kraft an ein organisirtes Ganzes sich hinzugeben und den Eigenwillen, wenn auch nur zeitweise, in einen höheren Gesammtwillen aufgehen zu lassen; also an jener Fähigkeit, die besonders die Nordamerikaner bei gleichem individuellen Unabhängigkeitssinne in so hohem Grade besitzen. Darum gebietet über Italien auch im Inneren seiner Staaten eine Politik, die mit den im ganzen westlichen und mittleren Europa herrschend gewordenen und bei den Italienern selbst verbreiteten Ansichten im Widerspruche steht. Denn gewiß läßt sich nicht leugnen, und die neuesten Bewegungen in Italien sind ein Zeugniß dafür, daß überall die Tendenz für repräsentative Verfassung, welche das Volk zu einer thätigen Rolle im öffentlichen Leben beruft, deutlich hervortritt. Gleichwohl gebietet fast über alle Theile Italiens eine unbeschränkte monarchische Gewalt. Im lombardisch-venetianischen Königreiche steht ein Vicekönig, für manche Gegenstände der Administration mit unumschränkter Macht ausgerüstet, an der Spitze der Verwaltung. Für jedes dieser Gouvernements wird eine aus adelichen und nicht adelichen Grundbesitzern, sodann aus mehreren städtischen Repräsentanten bestehende Centralcongregation ernannt. Die Bedingungen der Ernennung für die nicht adelichen Grundbesitzer sind: Bürgerrecht, Besitz eines Grundstücks von 4000 Scudi Werth, fester Wohnsitz im Lande und ein Alter von 30 Jahren. Aehnliche Bedingungen gelten für die Ernennung der städtischen Repräsentanten.

*) Zu vergl. Schön a. a. O. S. 74.

Diese Centralcongregationen haben, unter dem Präsidium des jeweiligen Gouverneurs, die ausgeschriebenen Steuern und Militärlasten zu vertheilen; auch steht ihnen eine Mitaufsicht über verschiedene öffentliche Anstalten zu. Außerdem besteht für jede Delegation, zur Ordnung des Steuerwesens, eine Provinzialcongregation, die neben einem städtischen Repräsentanten zur Hälfte aus adelichen und zur andern Hälfte aus nicht adelichen Grundbesitzern zusammengesetzt ist. Für Jeden der Letzteren wird ein Grundeigenthum von wenigstens 2000 Scudi Werth erfordert. Sowohl die Mitglieder der General-, als der Provinzialcongregation treten von drei zu drei Jahren zur Hälfte aus. Diese Congregationen sind nichts Anderes als durch die Regierung ernannte Notabelnversammlungen und von dieser sowohl nach dem Wahlmodus, als nach der ganzen Art und Weise ihrer Thätigkeit völlig abhängig. Die monarchische Gewalt im Königreiche Sardinien ist für das ehemals genuesische Gebiet durch einige unbedeutende Bestimmungen der Uebergabeconvention modificirt. Auf der Insel Sardinien, die vor Kurzem eine neue, aber keineswegs sehr liberale Gemeindeverfassung erhielt, bestehen noch Feudalstände, jedoch ohne eigentlich politische Gewalt. Dagegen ist im Königreiche beider Sicilien die auf der Insel dieses Namens seither bestandene Feudalverfassung und getrennte Administration aus königlicher Machtvollkommenheit im Jahre 1837 aufgehoben worden. Die Verfassung des Kirchenstaats muß zwar ihrem inneren Charakter nach als eine aristokratische bezeichnet werden, weil das Staatsoberhaupt von einer geistlichen Corporation gewählt wird und sich der Papst mit dem Geiste dieser Körperschaft nie auf die Dauer in Widerspruch zu setzen vermag; allein dem ausgesprochenen Grundsatze nach und namentlich für alle eigentlichen Territorialangelegenheiten steht immerhin dem Papste die volle souveräne Gewalt zu. So finden wir denn weit in dem größten Theile Italiens höchstens nur sehr unwesentliche Modificationen der absoluten monarchischen Herrschaft. Nur das Herzogthum Lucca hat noch vom Jahre 1805 her eine Constitution, wornach einem aus Kaufleuten, Gelehrten, Künstlern und Grundeigenthümern zusammengesetzten Senate von 36 Mitgliedern die gesetzgebende Gewalt, so wie das Recht der Genehmigung der Staatsausgaben zusteht. Endlich besteht in der Republikette San Marino, die schon vor 1300 Jahren von ausgewanderten Dalmatiern gegründet sein soll, eine aristo-demokratische Verfassung, wodurch die gesetzgebende Gewalt einem großen Rathe von 300 Anziani anvertraut ist; die vollziehende Gewalt aber einem Senate von 20 Patriciern, 20 Bürgern und 20 Bauern, unter dem Vorsitze von zwei auf je drei Jahre gewählten Bannerträgern oder Gonfalonieri.

Fassen wir nun aber den allgemeinen Bildungsgang der politischen Zustände des Westens und der Mitte unseres Welttheils in's Auge: den Uebergang von der Feudalanarchie zur Feudalmonarchie; sodann die allmälige Verschmelzung der Feudalstände, oder doch die Vernichtung der schrofferen ständischen Unterschiede; die Erhebung eines

monarchischen Absolutismus über eine in ihren verschiedenen Elementen sich näher rückende, aber noch in leidendem Gehorsam befangene Volksmasse; endlich das in diesen Volksmassen erwachende Bedürfniß einer freien und selbstthätigen Theilnahme an der Gestaltung des öffentlichen Lebens, wodurch die repräsentativ-monarchische oder demokratische Verfassung eine Nothwendigkeit der Gegenwart und Zukunft geworden ist — so mögen wir zugleich die jetzige Stellung Italiens deutlicher begreifen. Auch in diesem Lande sind die schrofferen Unterschiede des früheren Ständewesens selbst in höherem Grade verschwunden, als in den meisten anderen Ländern Europas; auch hier regt sich das sehnsüchtige Verlangen, daß die Bestimmung ihres politischen Schicksals in die Hände der Nation selbst niedergelegt werde. So ist denn Italien auf jener schmalen Grenze zwischen dem monarchischen Absolutismus und der repräsentativen Verfassung angelangt und befindet sich in ähnlicher Stellung, wie Frankreich vor einem halben Jahrhunderte. Es wird seine Zukunft erfüllen, sollte es sich gleich nicht aus eigener Kraft, sondern nur Hand in Hand mit anderen Nationen auf eine höhere politische Stufe zu erheben vermögen. Italien war die Schule Europas fast in Allem, was dieses Großes und Glänzendes geleistet hat. In Kirche und Politik, in Kunst und Wissenschaft sind die Italiener zu Greisen geworden. Darum schwelgen sie in den Erinnerungen an eine glänzende Vergangenheit, wie der Greis in den Erinnerungen seiner Jugend schwelgt. Großartige Ruinen bedecken das Land, und als Ruine erscheint auch der Bau seiner socialen Zustände; aber nur in seinen höheren Räumen, denn die Grundmauern stehen noch, um ein neues Gebäude zu tragen. Die Nation ist jung geblieben!*) S.

Institutionen, s. Corpus juris.

Isidorus, s. Corpus juris canonici.

Jacobiner, s. Frankreich.

Jagdwesen. Wir betrachten, mit Uebergehung der Technik, hier nur die Verhältnisse zur Nation und zum Staate und widmen darum besondere Aufmerksamkeit der Ordnung des Wildschadenersatzes und der Ablösung der Jagdberechtigungen. Das Jagdrecht hat der That und dem Begriffe nach aufgehört, Regal zu sein. Es hat den Charakter einer Nutzungsberechtigung angenommen, die zwar meistens nicht als Ausfluß des Grundeigenthums, sondern getrennt von demselben betrachtet wird, aber nicht ausschließend dem Staate oder der Krone zusteht, sondern auch Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Privaten; ein Servitut dem Grundeigenthümer gegenüber und ein nutzbares Privatrecht, welches wie andere Privatrechte an Andere übertragen wird. Der Staat oder Domanialfiscus besitzt die Benutzung der Jagd der-

*) Ein zweiter, von einem allgemeinen Standpuncte aufgefaßter Artikel über Italien wird, da zufällige Hindernisse dessen Vollendung unmöglich gemacht haben, am Schlusse des Buchstabens J nachgetragen werden.

Die Redaction.

malen nur noch im privatrechtlichen Sinne des Worts. Dieses schließt aber die polizeiliche Einwirkung der Gesetzgebung und Regierung so wenig bei der Jagd wie bei anderen Privatrechten aus. Die Jagd ist Object der Polizei, in so fern sie wie andere Zweige erlaubter Betriebsamkeit den Schutz des Staats genießt und diese für ihre Erhaltung im Interesse der Berechtigten sorgt, — Subject der Polizei aber, in so fern der Staat die Jagd den Erfordernissen der Sicherheit der Personen, des Eigenthums, der Landescultur und des Gemeinwohls überhaupt unterordnet.

I. Die Sicherheitspolizei unterstützt den Jagdschutz, wie den Schutz anderer nutzbarer Rechte. Sie findet sich hierzu um so mehr aufgefordert, als Jagdfrevel und Wilddieberei in ihrem Einflusse auf öffentliche Sicherheit und auf Sittlichkeit zu den schädlicheren Beeinträchtigungen des Eigenthums gehören. Man kann für Aufhebung oder Ablösung der Jagdrechte sein, man kann den tiefsten Unwillen gegen Mißbräuche, Unbilden und Anmaßungen der Jagdberechtigten fühlen, und doch nicht umhin, die Nothwendigkeit strenger Verhinderung und Bestrafung unbefugter Jagdausübung, zumal in cultivirten Ländern wie Deutschland, einzuräumen. Diese Strenge ist zugleich nöthig, um die Maßregeln zur gründlichen Beseitigung des Jagddrucks, die wir unten vorschlagen, auszuführen; sie selbst ist aber nur dann mit Billigkeit und mit gutem Bewußtsein ausführbar, wenn die Menge des gehegten Wildprets und der Wildschaden nicht zur unbefugten Jagdausübung reizen, ja diese zur Nothwehr machen. Eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wildpretshändler und des Wildpretsverkaufes wird zur Erschwerung des Hehlens der Wilddieberei, welche mit Jagdfreveln beginnt und nur gar zu oft mit Straßenraub und Mord endigt, erfordert. Auch die Besteuerung des Tragens der Jagdwaffen, somit des Jagdgewerbes und des Jagdvergnügens, gehört zu den Mitteln der Jagdsicherheitspolizei, wenn die Jagdwaffenpässe nur anerkannt rechtlichen Leuten, diesen aber ohne Unterschied des Standes, ausgefertigt werden *).

II. Die Wirthschaftspolizei kann in unserer Zeit nicht mehr die Erhaltung des Wildstandes als eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses behandeln. Dieses bietet kein Motiv dar, den Jagdbesitzer in Benutzung seiner Gerechtsame darum einzuschränken, damit der Wildstand, im weidmännischen Sinne des Worts, nicht Noth leide. Will der Jagdbesitzer seine Jagd unnachhaltig benutzen, so trifft der etwaige Schaden nur ihn, und es kann dieser Schaden durch nachfolgende Hege nur zu bald wieder gut gemacht werden. Das Verbot gewisser Jagdarten aus dem Grunde, weil sie den Wildstand gefährden, das Verbot der Jagdausübung während der Brunft-, Satz- und Hegzeit

*) Die polizeilichen Motive der Kriterien der Qualification zur Erlangung eines Jagdwaffenpasses gehen aus Obigem zwar hervor, die ausdrücklichen Bestimmungen aber sind von örtlichen Verhältnissen abhängig und nach der Landesart und Sitte verschieden.

in dieser Hinsicht, sonstige Vorschriften zur pfleglichen und weidmännischen Ausübung der Jagd und zur Verbannung der sogenannten Aasjägerei, haben sich im Gebiete der Staatspolizei und der Gesetzgebung überlebt und sind nicht mehr zu rechtfertigende Eingriffe in die Privatbetriebsamkeit. Dagegen ist die Verordnung des Termins für Aufgang und Schluß der Feld-Jagd in so weit gerechtfertigt, als sie bezweckt, Beschädigung der Feldcrescenz durch Jäger und Hunde zu verhindern, und daher, nach Maßgabe der Ernte- und Saatzeit, nicht von der Jagdbehörde, sondern von der Feldpolizeibehörde ausgeht. Wenn nun auch die Jagd vom weidmännischen Standpuncte aus aufgehört hat, Object der Wirthschaftspolizei zu sein, so ist sie doch noch Subject derselben von dem höheren Gesichtspuncte der Herstellung eines angemessenen Verhältnisses unter den Thiergattungen. Bechstein hat in der Vorrede und in der Einleitung zu seiner „Musterung der als schädlich geachteten Thiere" (Gotha, zweite Auflage, 1805) diesen Gesichtspunct zweckmäßig hervorgehoben. Das Gleichgewicht, welches die Natur unter den Thiergattungen dadurch, daß sie einander zur Nahrung dienen, zu erhalten sucht, hat der Mensch durch seine Cultur gestört. Der Beruf des Jägers, indem er dieses Gleichgewicht herzustellen, die nach dem Maßstabe menschlicher Cultur nützlichen Thiere zu schonen, die diesen feindlichen oder sonst schädlichen aber zu vertilgen oder angemessen zu vermindern beiträgt, ist ein edler und zugleich sehr nützlicher. In diesem Sinne muß die Wirthschaftspolizei auf die Jagdausübung einwirken. Sie muß vorzüglich die mäuse- und insectenvertilgenden Thiere unter ihren Schutz stellen. Dahin gehören unbedingt der Igel, bedingt der Fuchs und mancherlei Raubvögel, welche der Weidmann dem allgemeinen Interesse zuwider zu vertilgen strebt und wofür sogar Prämien ausgesetzt sind, weil sie zugleich den eigentlichen Jagdthieren nachstellen. Vorzügliche Schonung verdienen als Mäuse und Insecten vertilgend die meisten Falken-, Bussard- und Eulenarten, namentlich der Mäusebussard (falco buteo), Wespenbussard (f. apivorus), die rothe Milane (f. milvus), die Kornweihe (f. cyaneus et pygargus), der Thurmfalke (f. tinnunculus), mittlere Ohreule (strix otus), Sumpfeule (str. palustris), kleine Ohreule (Käuzchen, str. scops), die Nachteule (str. aluco), Brandeule (str. stridula), Schleiereule (str. flammea), der große Kauz (str. ulula), der kleine Kauz (str. passerina), der Zwergkauz (str. pygmea); sodann die Würger- und Neuntödterarten, die Kukuke, Spechte, Spechtmeisen, Wendehälse, Baumläufer, Wiedehopfe, Nachtigallen, Grasmücken, Fliegenfänger, Bachstelzen, Rothkehlchen, Rothschwänzchen, so wie überhaupt alle Sänger-, Meisen- und Schwalbenarten. Das Ausheben oder Zerstören von Nestern, Eiern und Nestbrut dieser Vögelarten ohne polizeiliche Erlaubniß (z. B. für wissenschaftliche Zwecke), ingleichen das Fangen und Tödten derselben außerhalb der Hofraithen verdient bei Strafe verboten zu werden. Dagegen kann die Vertilgung mancher Vögelarten die Fürsorge der Wirthschaftspolizei, wie die des eigentlichen Wild-

preis, in Anspruch nehmen, welche bei übermäßiger Vermehrung die Landwirthschaft benachtheiligen, namentlich der Sperlinge, Raben, Dohlen und Krähen. Die polizeiliche Anordnung der Lieferung von Sperlingen nach einer steuerausschlagähnlichen Repartition kann hierdurch begründet sein.

III. Ordnung des Wildschadensersatzes. Die Verbindlichkeit zu diesem Ersatze ist eine längst anerkannte rechtliche Folge der Befugniß des Jagdberechtigten zur ausschließlichen Jagdausübung. Entweder muß man den Grundbesitzer ermächtigen, ihm schädliches Wild wie Ungeziefer zu vertilgen oder dem Jagdberechtigten jene Verbindlichkeit auferlegen. Wir haben daher nicht nöthig, mit deren juristischer Deduction den uns gegönnten beschränkten Raum hier auszufüllen. Schon Sebastianus Medices sagt in seinem tract. de venatione, piscatione et aucupio (Col. Agripp., 1517) p. 41: „princeps prohibens venationem tenetur ad damna, quae animalia inferunt in agris alienis.“ — J. M. Seufert in seiner diss. de damno per ferarum incursus in agros dato (Wirceb., 1788), Danz in seinem Handbuche des deutschen Privatrechts 2. Band, S. 73 ff., Runde in seinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts S. 160 und auch die neueren Rechtslehrer sprechen sich für die erwähnte Verbindlichkeit aus. Kaiser Joseph II. hat in seinem Jagdgesetze vom 28. Febr. 1786, worin, wie es im Eingange heißt, „Alles zusammengefaßt ist, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechts zu erhalten, auf der andern aber dem allgemeinen Feldbau die Früchte seines Fleißes gegen die ungemäßigte Jagdlust sicher zu stellen fähig sein kann,“ anderen Regenten vorgeleuchtet. Im §. 3 dieses Gesetzes wird Jedermann die Erlegung des Schwarzwildes (der wilden Schweine) zu jeder Zeit, wie schädlicher Raubthiere, außerhalb der Thiergärten gestattet und den Jägern oder Jagdinhabern, welche dieses hindern, mit 25 Ducaten Strafe und Schadenersatz gedroht; in §. 11. ist den Kreisämtern überhaupt die Verhinderung und Verminderung übermäßigen Wildstands zur Obliegenheit gemacht; nach §. 12 ist Jeder zur Einfriedigung und Abschließung seiner Grundstücke gegen Wild, so wie nach §. 13 außerdem zu dessen Abtreiben auf jede Art befugt; nach §. 14 den Jagdinhabern und Jägern das Jagen und Suchen auf Saaten, angebauten Grundstücken und in noch nicht abgelesenen Weingärten bei 25 Ducaten (gemeinen Jägern bei dreitägigem Gefängnisse) verboten. Diese Geldstrafe bezieht der betreffende Grundbesitzer. Bei dem Allen ist nun noch im §. 15 der alsbaldige Ersatz alles in landesfürstlichen und Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen von Unterthanen erlittenen Wildschadens angeordnet. (Man sehe den vollständigen Abdruck dieses Gesetzes in Moser's Forstarchiv Bd. I. S. 185.) Aehnliche Gesetze wurden in den meisten deutschen Staaten erlassen, jedoch hierin, und namentlich in der Regulirung ihres Vollzugs in neuerer Zeit mitunter Rückschritte gemacht, so wie überhaupt die aristokratische Reaction auch in der größeren Begünstigung

Besichtigung, alle übrigen Kosten aber dem Kläger anheim. 7) Die obere Behörde der Administrativjustiz hat da, wo öftere Schadensersatzklagen gegründet befunden werden oder auf andere Weise ein zu großer Wildstand erkannt ist, dem Jagdberechtigten einen Termin zur Ermäßigung des Wildstandes anzuberaumen und, nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins, durch zuverlässige Leute auf Kosten der Jagdberechtigten das Wild, so viel nöthig, wegschießen zu lassen. — — Wo dem Grundbesitzer die Befugniß zusteht, das seiner Crescenz zu Schaden gehende Wild zu erlegen, bedarf es freilich einer solchen Wildschadensersatzordnung nicht oder kommt sie nur in Anwendung, wenn der Grundbesitzer die Unzulänglichkeit der erwähnten Selbsthülfe nachweiset. In Frankreich zum Beispiel wurden die ausschließlichen Jagdberechtigungen durch die Gesetze vom 4. und 11. August 1789 (Art. 3) und 22. und 30. April 1790 aufgehoben, und die Grundbesitzer unbedingt befugt, zu jeder Zeit auf eigenem Grund und Boden (Art. 15) das Wild zu vertilgen (détruire le gibier). Der Artikel 378 des im Jahre 1838 den Ständen des Königreichs Würtemberg vorgelegten Entwurfs eines Strafgesetzbuches enthält eine ähnliche, wenn gleich weit beschränktere Bestimmung, wornach von der Strafe des Wildfrevels frei ist, wer auf eigenem Grund und Boden das Wild tödtet, wenn er binnen 24 Stunden das getödtete oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten freiwillig ausliefert. Es ist bekannt, zu welchen heftigen Debatten dieser Artikel Anlaß gab und wie sehr auch hierin die Jagd zu einer Parteisache des Adels gemacht zu werden scheint. (M. vergl. Allg. Zeitung v. 1838 Seite 773.) Da dieser Artikel dem Naturrechte vollkommen entspricht, dem Wildschaden begegnet und doch in seiner bedingenden Abfassung immerhin polizeiliche Maßregeln zur Verhinderung des Mißbrauches zuläßt, so ist zu wünschen, daß er in Gesetzeskraft trete.

IV. Ablösung der Jadberechtigungen. Je mehr Cultur und Industrie steigen, desto nöthiger wird es, das Grundeigenthum von Lasten zu befreien, in Folge deren die höchst mögliche Benutzung desselben durch entgegenstehende Interessen gehemmt wird. Ganz vorzüglich ist dieses der Fall, wenn Eigenthum der Jagd und Eigenthum des Bodens von einander getrennt sind. Je mehr der Jagdberechtigte sein Interesse verfolgt, desto mehr ist der Grundeigenthümer benachtheiligt. Unter diesem Gegensatze leiden Production und Zufriedenheit. Von der älteren Zeit her ist uns eine Gesetzgebung überliefert, welche, nach dem damaligen Stande der Sache einseitig dem Interesse der Jagd gewidmet, diesem das öffentliche Wohl und die ersten Hülfsquellen unterordnete und mit mannigfachen Bedrückungen unvermeidlich verbunden war, aber nicht hätte entstehen können, wenn sie nicht aus der abgesonderten Jagdberechtigung hervorgegangen wäre. Aller Druck von Zehnten, Frohnen und anderen Dienstbarkeiten wird von den Unbilden und Greueln der Jagdtyrannei überboten, keine Last ist dem Volke theurer zu stehen gekommen, keine steht so durch Miß-

handlung des Menschen gebrandmarkt in der Geschichte da, als eben die Jagdberechtigung: denn hier gesellte sich zu dem Eigennutze noch die stärkere Leidenschaft der Jagdlust und der rohe Dünkel, von Standeswegen bevorzugt zu sein, ihr fröhnen zu dürfen. Dank den Fortschritten der Civilisation, Dank der Veredelung des Geschmacks in der Wahl der Vergnügungen, Dank der Aufklärung der Fürsten über ihre wahren Interessen — es ist um Vieles besser geworden! Daß aber auch Rückschritte unversehens geschehen, zeigt mitunter die neueste Geschichte; daß die besten Wildschadensgesetze in der Ausführung auf allerlei Hindernisse stoßen, zeigt die Erfahrung nur zu sehr. So lange das Jagdrecht, als solches, getrennt von dem Eigenthume des Bodens besteht, hat der Eigenthümer des Jagdrechts ebenfalls Anspruch auf den Schutz des Staates und Grund zur Beschwerde, wenn die Maßregeln zu Gunsten des Eigenthümers des Bodens bis zur Vereitelung seines Jagdrechtes gehen. Der Standpunct und Maßstab der Beurtheilung, ob und in wie fern dieses der Fall sei, ist sehr verschieden, ja entgegengesetzt, je nachdem man ihn im Interesse des Jagdberechtigten, des Grundbesitzers oder des öffentlichen Wohls nimmt. Es bleibt immer ein Theil unbefriedigt. Auch wenn die mit Vollziehung der Gesetze Beauftragten nicht durch Neigung oder Privatrecht betheiligt oder durch Verhältnisse befangen sind, so ist doch der Schein schwer zu vermeiden und dadurch das Vertrauen der Parteien gefährdet, inmitten deren jene stehen. Diesem Kriege entgegengesetzter Interessen im Inneren des Landes würde durch Aufhebung der besonderen Jagdberechtigungen am Gründlichsten begegnet, und dadurch zugleich die sicherste Gewährleistung für eine ungehemmte Ausführung der Maßregeln zur Beseitigung der Nachtheile des Jagdwesens verschafft. Nichts sichert mehr vor Rückschritten, als ihre Unvereinbarlichkeit mit den bestehenden privat-rechtlichen Verhältnissen, insbesondere mit der in die Praxis des Lebens übergegangenen Vertheilung des Eigenthums. Wie die Aufhebung der besonderen Jagdberechtigung nicht die Aufhebung der Jagd nothwendig zur Folge haben müsse und doch eine dem wahren Interesse der Cultur consequenter untergeordnete Jagdpolizei sehr wohl zulasse, davon gibt die Verordnung der k. k. österreichischen und k. baierischen Landesadministrationscommission zu Worms vom 31. September 1815 (Nr. 47 des Amtsblattes) einen Beleg. Diese Verordnung besteht noch jetzt in dem größten Theile von Rheinbaiern, in Rheinhessen und einem Theile von Rheinpreußen. Sie sanctionirt den in der französischen Revolution ausgeführten und auf diese Gegenden durch Beschluß der Generalregierungscommission vom 6 Germinal VI (26. März 1798) übertragenen Grundsatz, daß das Eigenthum der Jagd den Eigenthümern des Bodens gehöre, modificirt aber dessen Anwendung dahin, daß dieses Jagdrecht im Namen der Grundbesitzer von den Gemeinden, als solchen, so weit ihre Feld- und Waldgemarkungen reichen, nach gewissen Bestimmungen und unter obrigkeitlicher Aufsicht nutzbar zu machen sei, daß jedoch Wald-Eigenthümer von 200 und

mehr rheinländischen Morgen in Einem Zusammenhange das ausschließliche privative — und Feld-Eigenthümer von 100 und mehr rheinländischen Morgen in Einem Zusammenhange das Mitbenutzungsrecht der Jagd haben sollen. Was auf dem linken Rheinufer in Folge einer Revolution geschah, das könnten wir diesseits im übrigen Deutschland auf dem Wege der Reform erreichen, wenn ein Gesetz die Verwandelung oder Ablösung der Jagdberechtigungen folgendermaßen gestattete. 1) Die Entlastung des Grundeigenthumes von den Jagdberechtigungen geschieht mittelst Verwandelung in eine ständige Grundrente, welche von den Pflichtigen, wie andere Grundrenten, abgekauft werden kann, so daß es von den Belasteten abhängt, mit der Verwandelung sogleich den Abkauf zu verbinden oder diesen nach freier Wahl erst später eintreten zu lassen. 2) Die Grundrente soll dem jährlichen reinen Ertrage der betreffenden Jagdberechtigung, jedoch ohne Abzug der Steuern, und dieser Reinertrag nach dem Ergebnisse der letzten zehn Jahre so berechnet werden, daß die beiden Jahre der höchsten und niedrigsten Erträge weggelassen und der Durchschnitt der übrigen acht Jahre genommen wird. In Ermangelung der für diese Durchschnittsrechnung erforderlichen Angaben wird der örtliche Reinertrag nach Vergleichung mit den angrenzenden Jagdbezirken abgeschätzt. 3) Von verpachteten Jagden wird bei Ausführung der vorstehenden Bestimmung das Pachtgeld zum Grund gelegt, jedoch zur Ermittelung des Reinertrages von dem Pachtgelde, mit Ausnahme der Steuern, die Summe aller durch die betreffende Jagd dem Eigenthümer derselben veranlaßten Kosten abgezogen. In Ermangelung specieller Nachweisung soll dieser Abzug in fünf Procenten des durchschnittlichen Pachtertrages bestehen. 4) Von selbstbeschossenen (verwalteten) Jagden wird der reine Ertrag nach den Beschußrechungen und den Ausgaben für Jagdanstalten, Personal, Schußgeld, Treiberlohn, Wildschadensersatz u. s. f. berechnet oder nach dem Schlußsatze von Nummer 2 verfahren. — Wenn der Jagdberechtigte die Jagd in eigener Person beschoß oder verwaltete, so wird der Werth dieser Arbeit am Ertrage in Abzug gebracht, eben so, als wenn die Arbeit im Lohne verrichtet worden wäre. 5) Haften auf der Jagdnutzung Deputate von Wild- oder anderen Grundbeschwerden, so gehen diese auf den oder die neuen Inhaber der Jagdnutzung über und kommen daher bei Berechnung des Reinertrages in Abzug. Steuern aber werden aus dem Grunde bei Berechnung des Reinertrages nicht abgezogen, weil die Rente besteuert wird. 6) Bei Koppel- und solchen Jagden, woran Mehrere betheiligt sind, wird der Reinertrag für jeden Betheiligten besonders berechnet und abgeschätzt. 7) Den Grundeigenthümern ist diese Verwandelung gestattet, aber nicht befohlen. Diejenigen Gemeinden, welche unter Ausübung des Jagdrechtes weniger litten oder leiden, werden weniger Anregung zur Verwandelung haben, als andere. Sie können abwarten, bis etwa jene ihnen zulässig wird und dann von dem Rechte der Verwandelung immer noch Gebrauch machen. Diejenigen Jagdberechtigten aber, welche

ihre Jagdrechte beizubehalten wünschen, werden gerade hierin einen Beweggrund finden, den Gemeinden durch die Art und Weise ihrer Jagdausübung die Verwandelung nicht wünschenswerth zu machen. Die Verwandel- und Ablösbarkeit der Jagd wird also an sich schon, auch da, wo Gemeinden sie nicht geltend machen, diese Gemeinden vor einer zu lästigen Ausübung des Jagdrechtes sicher stellen. 8) Die Verwandelung der Jagdberechtigung kann nur von den Gemeinden und nur im Ganzen für eine zur Ortsgemeinde gehörige Feld- oder Waldgemarkung, nicht aber für einzelne Grundstücke verlangt werden. Die Gemeinde handelt hier als Inhaberin der Gesammtrechte der in ihrer Gemarkung liegenden Grundstücke, verwandelt oder löset ab die Berechtigung in deren Namen und benutzt dann die Jagd zum Besten der Gemeinde, also sämmtlicher Betheiligten, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Befugnisse der Gemeinden, innerhalb ihrer Gemarkung die Verwandelung gegen den Willen der Jagdeigenthümer zu verlangen, erstreckt sich nicht auf solche Grundstücke oder Waldungen, worin dem Eigenthümer des Bodens bereits das Jagdrecht zustand. Von Mauern, Zäunen, dichten Hecken umgebene und vermittelst Thüre und Schloß verschlossene Grundstücke sind auch ohne Verwandelung oder Ablösung von fremder Jagdberechtigung frei und deren Eigenthümer oder Nutznießer zur Erlegung und Benutzung des darin befindlichen Wildes mit Beobachtung der polizeilichen Vorschriften befugt. 9) Es reicht hin, wenn der die Gemeinde nach der Gemeindeordnung vertretende Vorstand die Verwandelung verlangt, und es wird die Genehmigung dieses seines Beschlusses als von Seiten der Regierungsbehörde für alle Fälle im Voraus ertheilt angesehen. 10) Wenn die Eigenthümer des größeren Theiles der Gemarkung die Verwandelung verlangen, so ist der Gemeindevorstand verpflichtet, ebenfalls auf Verwandelung anzutragen. 11) Der Gemeindevorstand hat sich mit dem Antrage auf Verwandelung an die nächstvorgesetzte Regierungsbehörde zu wenden. Diese ertheilt hierüber sogleich Bescheinigung, erläßt eine Bekanntmachung in den betreffenden öffentlichen Blättern, damit alle bei der Sache Betheiligte ihre etwaigen Rechte binnen vier Wochen bei ihr geltend machen können und ladet überdies den oder die bekannten Jagdberechtigten noch besonders dazu und zur alsbaldigen Präsentation eines Sachverständigen ein. 12) Die Gemeinde kann mit dem Jagdberechtigten über den Betrag der Rente im Wege der Güte sich vereinbaren. Es reicht dann die Bestätigung der nächstvorgesetzten Regierungsbehörde hin. 13) Findet keine gütliche Vereinigung Statt, so wird der Reinertrag nach Nr. 2 bis 6 von drei auf Unparteilichkeit beeidigten Sachverständigen ausgemittelt, wovon einen der Jagdberechtigte, den anderen die Gemeinde und den dritten die Bezirksregierungsbehörde zu ernennen hat. Wird der Aufforderung zur Ernennung des Sachverständigen von der einen oder der anderen Seite nicht binnen vier Wochen entsprochen, so ernennt die Bezirksregierungsbehörde auch diesen Sachverständigen. Die

drei Sachverständigen müssen den Auftrag binnen längstens vier Wochen vollziehen. Geschieht dieses von einem der beiden Sachverständigen des Jagdberechtigten oder der Gemeinde nicht, so wird es so angesehen, als habe er dem Urtheile des Sachverständigen der Regierungsbehörde, welche die Verhandlung leitet, beigestimmt. Hält sich der Jagdberechtigte oder die Gemeinde durch die Entscheidung beschwert, so ist die Sache binnen vier Wochen der oberen Behörde der Administrativjustiz vorzulegen, deren, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird. 14) Die Rente wird in Geld berechnet und in Geld entrichtet, da der Ertrag der Jagden nicht mit dem Preise der Früchte steigt oder fällt, übrigens sich eher noch bei zunehmender Cultur vermindert. 15) Die Rente wird auf die einzelnen Grundstücke, aus welchen die Gemarkung besteht, nicht speciell verunterpfändet, sondern mit derjenigen Classe von Gemeinde-Ausgaben aufgebracht, zu welcher alle mit Grundeigenthum an der Gemarkung Betheiligte beizutragen haben. Sie kommt, wenn die Jagden besteuert sind, an dem Steuercapitale der Jagd in Abzug, so daß die Gemeinde, so lange der Betrag des Steuercapitales die Rente, welche der Berechtigte versteuert, nicht übersteigt, von der Jagd keine Steuer entrichtet. 16) Die Gemeinden dürfen die Jagden nur verpachten, und zwar in der Regel nur die Gemarkung im Ganzen. Eine Zerstückelung der Pachtloose ist nur zulässig, wenn ein Grundeigenthümer, welcher in der Gemarkung 160 Morgen (40 Hectaren) Feld oder 320 Morgen Wald in einem Zusammenhange besitzt, die Jagd auf diesem seinen Grundeigenthume von der Gemeinde pachten will, in welchem Falle der auf dem Wege der Güte oder durch Sachverständige zu bestimmende Pacht das Anderthalbfache der nach Verhältniß der Fläche berechneten Quote der bei der Verwandelung festgesetzten Rente nicht übersteigen soll, die Verpachtung aber von selbst aufhört, sobald die betreffende Fläche kleiner als das Minimum wird. Eigenthümern eingefriedigter und verschlossener Grundstücke steht (nach 8) ohnedies die unentgeldliche Benutzung des darin erlegten Wildes zu. Eine sonstige Zerstückelung der Jagdfläche darf keine Pachtloose unter 160 Morgen Feld oder 320 Morgen Wald zur Folge haben und bedarf der Genehmigung der Regierungsbehörde. 17) Eine Ausnahme von der Verpachtung darf nur mit Genehmigung der Regierungsbehörde in denjenigen Fällen, worin die Verpachtung dem Interesse der Gemeinde nicht entspricht, Statt haben. Aber auch in diesen Fällen darf die Jagd nicht allen Gemeindegliedern frei gegeben, sondern nur von einem durch die Gemeinde dazu beauftragten verpflichteten Manne im Namen und zum Vortheile der ganzen Gemeinde unter Zuziehung der Feld- und Waldschützen verwaltet werden. 18) Die Einnahme, welche die Gemeinde von der Jagd bezieht, wird in die Classe derjenigen Einnahmen gesetzt, welche zur Deckung der allen Gemarkungsbetheiligten zur Last fallenden Ausgaben bestimmt sind, und hiernach in die Gemeinderechnung aufgenommen.

19) Die Art und Weise der Verpachtung bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften für Verpachtung gemeinheitlicher Nutzungen. Doch wird als Regel festgesetzt, daß die Pachtzeit nicht über sechs Jahre dauern darf, und keine solchen Einwohner zur Pachtung zugelassen werden, welche zur Erlangung eines Jagdwaffenpasses nicht geeignet sind. 20) Bei der Verpachtung sowohl, als auch bei der eigenen Verwaltung der Jagd sind die Gemeinden und die Pächter oder die mit Ausübung der Jagd beauftragten Personen verpflichtet, alle Anordnungen, welche über Schluß und Aufgang der Jagd, über Wildschadenersatz oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Land- und Forstwirthschaft nach den bestehenden Gesetzen von den competenten Behörden getroffen werden, zu befolgen. 21) Die Gemeinden, welche die Jagdberechtigung verwandelt oder abgelöst haben, treten vom Anfange des auf dem Verwandelungsvertrage folgenden Jahres in das vollständige Jagdrecht ein und alle bestehenden Jagdverpachtungen sind ohne weitere Aufkündigung durch die Verwandelung selbst aufgehoben. — Dieses sind die von mir schon vor 1832 entworfenen Bestimmungen. Ich wußte damals nicht, daß die königlich preuß. Gesetze im Jahre 1811 die unbedingte Ablösbarkeit der dem Fiscus auf fremdem Grunde zustehenden Jagdgerechtigkeit aussprachen, wogegen freilich später der Verwaltungsbehörde ein Widerspruchsrecht zugestanden wurde, „wenn sie dieß zur Conservation der hohen Jagd geltend machen zu müssen glaubt.“ Der Antrag des Abgeordneten Welsch am letzten baierischen Landtage auf Ablösbarkeit der Jagdberechtigungen (m. vergl. Allg. Zeitung v. 1837 Nr. 97) wurde von der ersten Kammer in irriger Vorstellung von ihrem Standpuncte verworfen. Der vielen Einwendungen wegen hielt ich es für nöthig, im Vorstehenden mehr in Einzelnheiten der Ausführung einzugehen, um hierdurch zu zeigen, daß sie sich mit der billigsten Berücksichtigung der Ansprüche der Jagdberechtigten, selbst mit der Erhaltung des Jagdvergnügens und mit den polizeilichen Erfordernissen vereinbaren läßt. Die Erfahrung auf dem linken Rheinufer spricht dafür, weil der nach den vorgeschlagenen Bestimmungen eintretende Zustand, welcher mit dem dortigen übereinstimmt, nur noch geordneter sein wird. Es entsteht dadurch keineswegs ein zu buntes Gemisch von Jagdbezirken, wohl aber ist der Bildung zu großer, den Jagddruck am Meisten befördernder Jagdbezirke begegnet. Die Vornehmen und Reichen behalten entweder durch eigenen ausgedehnten Grundbesitz oder durch Pachtung von Gemeindejagden Gelegenheit, das Vergnügen der Jagd zu genießen; daß es aber nach den vorgeschlagenen Bestimmungen nicht mehr auf Kosten der kleinen Grundbesitzer geschieht oder unmäßig ausgedehnt werden kann, ist gerade der gerechte Zweck. Geht man übrigens von der Ansicht aus, daß die Jagd ein Regal sei, so erleiden die vorgeschlagenen Bestimmungen nur die Abänderung, daß die Gemeinden für Uebertragung der Jagdberechtigung in ihren Gemarkungen nichts zu entrichten haben, und daß die bisherigen Inhaber der gesonderten Jagdberechti-

gungen aus der Staats-Casse auf angegebene Weise zu entschädigen sind.

V. Organisation der Behörden für das Jagdwesen. 1) Den Staat, als solchen, angehend, werden die Functionen in Bezug auf das Jagdwesen am Geeignetsten folgendermaßen vertheilt. a) Die Ueberwachung, nöthigenfalls Unterstützung des Jagdschutzes in dieser Beziehung eignet sich nicht für die Forstbehörden, sondern für die Behörden der Landes- und allgemeinen Sicherheitspolizei, die Regiminalbehörden. b) Dasselbe gilt in Ansehung der Fürsorge, daß die Ausübung der Jagd der persönlichen und öffentlichen Sicherheit nicht gefährlich werde. c) Die Wirthschaftspolizei in dem oben (unter III) bezeichneten Sinne wird, so weit es die Interessen der Landwirthschaft betrifft, von der Behörde der landwirthschaftlichen Polizei, in Ansehung der Waldungen aber von den Forstpolizeibehörden gehandhabt. d) Die Wahrung der Interessen der Sittenpolizei ist nur eine Angelegenheit der hierfür bestellten Behörden; z. B. die Frage: ob und welche Einwohnerclassen an Jagdpachtungen Theil nehmen dürfen. Das Erlauben oder Verbieten der Jagdausübung von Geistlichen ist alleinige Sache ihrer Oberbehörden oder derjenigen, welchen die Polizei über die Geistlichkeit zu handhaben obliegt. e) Die Bestrafung der Jagdfrevel und Wilddieberei ist den Forstfreveln und Holzdiebstählen analog zu ordnen, und es wird daher auf Seite 619 und 635 des V. Bandes dieses Lexikons hingewiesen. Es erhellt also, daß es für das den Staat, als solchen, angehende Jagdwesen gar keiner besonderen Behörden bedarf. 2) Völlig verschieden hiervon ist diejenige Organisation und Verwaltung, welche nur dadurch veranlaßt wird, daß der Staat oder der Landesherr selbst Besitzer von Jagden ist. Diese Organisation gehört unter den privatrechtlichen Gesichtspunct, hat die Bestimmungsgründe und ihre Unterordnung unter die Staatspolizeibehörden mit jedem anderen Jagdbesitzer gemein. Wie der große Jagd- und Güterbesitzer, je nachdem er die Jagden verpachtet oder dem Selbstbeschusse vorbehält, eine diesem Zwecke angemessene Einrichtung trifft, so wird auch im Wesentlichen hinsichtlich der landesherrlichen oder Domanialjagden zu verfahren sein. Die Verpachtung der Jagden macht das besondere Personal für den Jagdschutz und für die Jagdausübung entbehrlich und die Verwaltung so einfach, daß diese mit der übrigen Domänenverwaltung verbunden werden kann. Die Verpachtung erspart also die Kosten und bewirkt in der Regel eine weit höhere Einnahme. Die Collisionen mit den polizeilichen Erfordernissen und mit der Landescultur werden bei derselben noch am Sichersten vermieden, theils durch angemessene Pachtbedingungen, theils durch öffentliche Verpachtung nach vorheriger Bekanntmachung, durch Bildung mäßiger Pachtbezirke, welche höchstens 7000 Morgen enthalten dürfen, durch Nichtzulassung der Pachtung mehrerer an einander grenzender Bezirke durch denselben Pächter. Eine Ausnahme von der Verpachtung kann nur durch Mangel an Concurrenz gerechtfertigt wer-

den, ein seltener und meistens nur vorübergehender Fall. Dagegen wird wohl immerhin eine Ausnahme von der öffentlichen Verpachtung hinsichtlich derjenigen Domanialjagden eintreten, welche der Landesherr sich vorbehält oder von der Staatsdomänenverwaltung pachtet, um das Jagdvergnügen selbst zu genießen oder seinen Hof es genießen zu lassen. Die hierdurch veranlaßte Jagdverwaltung wird zur Vermeidung von Störungen in der allgemeinen Domänenverwaltung am Geeignetsten einer besonderen Hofjagdintendanz übertragen, die ihrerseits wieder einen Theil der Hofverwaltung bildet und der mit den Einnahmen auch die sämmtlichen Ausgaben zu überweisen sind, welche die Treibgehege, Parke, Hofjagden u. dergl. veranlassen. Da alle diese Anstalten weit mehr kosten, als einbringen, so sind sie mit der Staatsdomänenverwaltung durchaus unverträglich und kommen erst durch Ueberweisung an die Hofverwaltung unter den gebührenden Gesichtspunct. Diese Consequenz ist sehr wichtig und sie verlohnt selbst einen Zusatz zur Civilliste, wenn sie auf andere Weise nicht erlangt werden kann. Man begreife in dem fraglichen Zusatze lieber noch das Pachtgeld der vom Hofe bisher unentgeldlich benutzten Domanialjagden, als daß man auf Durchführung der Erfordernisse der Etat- und Budgetwirthschaft verzichtet, wornach auch für diese Jagden dem Fiscus ein angemessenes Pachtgeld zu vergüten ist. Wenn dann die Veredelung des Geschmackes in den Vergnügungen sich geltender macht, wenn sich die Begriffe über das, was zum Glanze der Hofhaltung erforderlich ist, läutern, und wenn in Folge dessen an den Ausgaben für Hofjagdwesen gespart wird, dann kommt dieser Gewinn der Civilliste mittelbar der Nation zu gut und ist eine Bürgschaft mehr gegen Wiederkehr der Jagdtyrannei. Frhr. v. Wedekind.

Japan, s. Nipon.

Jesuiten, Jesuitismus*). Jesuiten[1]) heißen die Mitglieder des geistlichen Ordens, welcher den Namen „Gesellschaft

---

*) Von diesem Artikel erscheint zugleich ein mit Zusätzen vermehrter besonderer Abdruck, auf den wir hier im Allgemeinen verweisen.

1) M. s. bes. Corpus institutorum societatis Jesu etc. 2 Voll. Antverpiae, 1702. 4. Institutum societatis Jesu etc. 2 Voll. Pragae, 1757. fol. (neue Ausg. des vorigen Werkes). Wolf, allg. Gesch. der Jesuiten. Leipzig, 1789 — 92. 2. Aufl. 1803. v. Lang, Gesch. der Jesuiten in Baiern. Nürnberg, 1819. Catechismo de' Gesuiti, esposto ed illustrato in conferenze storico-teologico-morali. Lipsiae, 1820. Monita secreta soc. Jes. (Paderborn., 1661), neu abgedruckt lat. und deutsch: „Geheime Verhaltungsbefehle der Jesuiten, nebst einem Berichte des Herrn v. Portalis über die Pères de la foi. Aachen, 1825. Grégoire, hist. des confesseurs des Empereurs, Rois etc. à Paris, 1824. A. Scheffer, précis de la hist. générale de la compagnie de Jésus, suivi des Monita secreta etc. à Paris, 1824. M. de Pradt, du Jésuitisme ancien et moderne. à Paris, 1826. Friedemann, die Jesuiten und ihr Benehmen gegen geistl. und weltliche Regenten. Grimma, 1826. C. Liskenne (Montlosier), Uebers. der Gesch. der Jesuiten, aus dem Franz. Leipzig, 1827. Graf v. Montlosier, die Priester- und Jesuitenherr-

Jesu (societas Jesu)" führt und welcher der bekannteste, wenn man auf seine Thätigkeit und deren Folgen Rücksicht nimmt, und zugleich der unbekannteste aller geistlichen Orden ist, wenn man die Verfassung, Grundsätze und Ausdehnung desselben in's Auge faßt. Kein Orden war je berühmter und berüchtigter, keiner je offenkundiger und geheimer, keiner je verfolgter und protegirter, keiner je stolzer und demüthiger, keiner je herrschsüchtiger und unterthäniger und keiner je mehr Widerspruch und Einheit als die Gesellschaft Jesu, deren Wahlspruch: „Alles zur größeren Ehre Gottes" selbst als ein Räthsel oder als eine Blasphemie erscheint, je nachdem man auf die Theorie oder auf die Praxis Rücksicht nimmt. Diese Gesellschaft ist ein Chamäleon, das alle Farben trägt, die zum Zwecke dienlich sind oder sein können, und nur in der äußeren Unbeständigkeit die innere Beständigkeit beweis't. Kein anderer Orden zeichnete sich je durch so glänzende Talente, durch eine so eiserne Willenskraft, Beharrlichkeit und Ausdauer, durch so rastlose Thätigkeit, durch so ausgebreitete Wirksamkeit und ein so allgemeines Erfassen aller menschlichen Angelegenheiten aus, wie die Gesellschaft Jesu, der aber nichts zu hoch und nichts zu niedrig, nichts zu heilig und nichts zu profan, nichts zu gut und nichts zu schlecht war, um es nicht in ihr finsteres Gewebe zu verarbeiten und zu ihren Zwecken zu benutzen. Keine menschliche Einrichtung war je riesenhafter im Ganzen und fester in den Gefügen der einzelnen Theile, als der Bau dieses Ordens, der, selbst äußerlich zertrümmert, dennoch innerlich in seinen Theilen zusammenhing, unsichtbar fortbestand und in günstiger Zeit wieder mit alter Kraft zum Vorscheine kam. Ehe man sich's versah, hatte diese so klein begonnene Gesellschaft alle Staaten, alle Stände und alle Angelegenheiten umstrickt und mit dem Gifte ihrer Grundsätze inficirt, das unter dem Namen Jesuitismus bekannt und nie wieder außer Gebrauch gekommen ist und dessen Quintessenz heißt: „der Zweck heiligt die Mittel." Der Jesuitismus blieb nämlich und wurde im Staate, in der Kirche und Schule sorgsam gepflegt, auch nachdem die Jesuiten als äußere Gesellschaft zu sein aufgehört hatten. Dadurch gewann aber die Gesellschaft selbst wieder neue Zöglinge, in so fern man einen Jeden, der dem Jesuitismus huldigt, als einen Jesuiten betrachten muß, er mag das Ordenskleid tragen oder nicht, die Gelübde abgelegt haben oder nicht, die Jesuiten hassen oder lieben; sie gewann Mentalanhänger, gleichgesinnte Genossen, welche selbst bei äußerlich aus-

---

schaft im gegenw. Frankreich und ihre Ausdehnung auf das übrige Europa, aus dem Franz. Stuttgart, 1827. Abbé de la Roche-Arnaud, die neueren Jesuiten, aus dem Franz. v. Hennig. Ronneburg, 1827. — Derselbe, Memoiren eines jungen Jesuiten ꝛc. aus dem Franz. Stuttgart, 1828. Derselbe, nouveau mémoire à consulter du jeune Jésuite. à Paris, 1829. — Revue française, 1824. Nr. 10: des Jésuites, de leur institut et de leur histoire. — Dallas, history of the Jesuits. London, 1816 (für die Jesuiten). — Die ausführliche Literatur s. m. bei Wolf, Gesch. Bd. IV. S. 335 flg. (1. Aufl.).

gesprochenem Hasse der Jesuiten, doch stets dem Jesuitismus Liebe und Anhänglichkeit in ihrem Gemüthe reservirten. Als daher in Folge des Restaurationssystemes auch der Jesuitenorden wiederhergestellt wurde, kam zu dieser offenen Gesellschaft Jesu noch die geheime Gesellschaft des Jesuitismus hinzu, welche sich mit jener verband, um mit vereinten Kräften das begonnene Werk des Lichtes und der Freiheit im Staate, in der Kirche und Schule zu zerstören und dagegen den Bau der Finsterniß und Knechtschaft in den drei genannten Sphären fortzusetzen und, wo möglich, zu vollenden. Zur Zerstörung jenes Werkes halfen die kirchlichen und politischen Jesuiten ämsig zusammen. Als aber jene den Staat zu einem Nebengebäude der Kirche, und diese die Kirche zu einem Nebenbau des Staates bei der Aufführung des gemeinsamen Baues gestalten wollten, da trat Verwirrung, Zank und Streit zwischen beiden Parteien ein, wodurch der Fortbau gehemmt wurde. Der Jesuitismus selbst führte diesen Zwist herbei. Denn da die Jesuiten der Kirche in der Zerstörung des politischen Liberalismus das beste Mittel fanden, die alte absolute Priesterherrschaft zu begründen, so gaben sie bei der Bekämpfung der politischen Freiheit vor, daß sie nur das Beste der weltlichen Herrscher dabei im Auge hätten; so wie umgekehrt die politischen Jesuiten, weil sie in der religiösen Knechtschaft und Verdummung der Völker ein gutes Mittel zur Begründung des politischen Absolutismus erblickten, die kirchlichen Jesuiten glauben machen wollten, daß sie bei dem Kampfe gegen religiöse und wissenschaftliche Freiheit lediglich das Interesse der Kirche bezweckten. Der Zwist kam bereits zum offenen Ausbruche. Um so weniger bedarf es daher einer Rechtfertigung, daß den Jesuiten und dem Jesuitismus auch in diesem Werke ein Artikel gewidmet wird. Je inniger Staat, Kirche und Schule, diese drei großen Institute der Menschheit, mit einander verbunden sind; je tiefer sie gegenseitig in einander eingreifen; je mehr sie sich gegenseitig bedingen: desto nothwendiger ist es auch, Harmonie und Eintracht und dadurch ein naturgemäßes Wechselleben zwischen diesen Instituten zu begründen und zu erhalten; die innere Einheit derselben neben der äußeren Verschiedenheit, und die Selbstständigkeit und Freiheit eines jeden Instituts in der Auffassung und Verfolgung seines Zweckes neben der gegenseitigen Abhängigkeit in Bezug auf äußeres Bestehen und Neben- oder Ineinandersein anzuerkennen, so wie vor Allem die Feinde genau kennen zu lernen, welche sich in die heiligen Hallen dieser drei, in den Grundsäulen zusammenhängenden Bauwerke einschleichen, um die Grundfesten derselben zu untergraben, das flammende Licht der Wahrheit auszulöschen und Thron, Altar und Katheder zu Fußschemmeln für ihren Egoismus zusammenzuwerfen oder mit ihnen ein loses Taschenspiel zu treiben. Nur wenn man den Feind kennt, kann man sich vor ihm wahren, sich gegen ihn vertheidigen und ihn bekämpfen. Diese Feinde sind eben die Jesuiten, d. h. Alle, welche dem Jesuitismus huldigen, sie mögen wirklich recipirte Ordensglieder sein

oder nicht. Ihre Grundsätze, Tendenzen und Mittel werden sich aus der Darstellung selbst ergeben, bei welcher gerade auf diese Gegenstände das Hauptaugenmerk gerichtet werden soll, da eine vollständige Geschichte der Schicksale der Gesellschaft Jesu hier am unrechten Orte sein würde. Der Jesuitismus ist es, der hier in seinem Geiste, Treiben und Wirken, so wie in seinen Folgen für Staat, Kirche und Schule vorzugsweise betrachtet und erläutert werden muß.

I. Entstehung des Jesuitenordens[2]). Den ersten Grund zur Gesellschaft der Jesuiten legte Inigo (Ignaz) Jagnes, ein spanischer Edelmann, welcher, auf dem väterlichen Schlosse Lojola, in der Provinz Guipuzcoa 1491 geboren, als Edelknabe am spanischen Hofe frühzeitig mit den üppigsten Lebensgenüssen bekannt, in der Erziehung aber sehr vernachlässigt wurde. Dieser Ignaz von Lojola, wie man ihn nachher nannte, hatte viele Anlagen, ein heftiges Temperament, festen Willen und einen ungezügelten Ehrgeiz. Er war Soldat und erhielt bei der Vertheidigung der Stadt Pampelune gegen die Franzosen (1521) eine Wunde am linken Fuße, während eine Kanonenkugel seinen rechten zerschmetterte. Im Verlaufe seiner langen und schmerzlichen Cur las er die Legende der Heiligen („Blume der Heiligen"), wodurch in ihm eine völlige Sinnesänderung und der Entschluß bewirkt wurde, sich als Ritter der Jungfrau und Mutter Jesu eine neue Bahn des Ruhmes zu wählen. Sein nächster Vorsatz war eine Wallfahrt nach Jerusalem, um dort die Bekenner des Islam zum Christenthume zu bekehren. Er verließ deshalb heimlich das väterliche Haus und reis'te, nach einigen Abenteuern zu Montserrate und Manresa, über Venedig nach Jerusalem, wo er wohlbehalten ankam (1523). Ein Streit mit dem Provinzial der Franziscaner nöthigte ihn jedoch, Jerusalem wieder zu verlassen, ohne einen Türken bekehrt zu haben. Er entschloß sich deshalb, seinen Bekehrungseifer an den Christen zu versuchen, und sich zu dem Ende die nöthigen Wissenschaften zuvor zu erwerben. Er begann daher zu Barcellona in seinem 33. Lebensjahre unter kleinen Knaben das Studium der lateinischen Sprache, jedoch ohne guten Erfolg, da er seine alte unordentliche Lebensart wieder anfing und während der Erklärung der Grammatik im Himmel herumschweifte, Erscheinungen sah oder an neue Entwürfe dachte. Nach zwei Jahren besuchte er die Universität zu Alcala, wo er neben dem Studium der Philosophie öffentlich predigte, Proselyten anwarb und überhaupt es versuchte, die Gewissen zu lenken. Allein der Vicarius der Stadt ließ ihn, auf die Klage mehrerer Personen, in's Gefängniß setzen, aus dem er nur gegen das Versprechen wieder entlassen wurde, sich alles Unterrichts des Volkes in den Geheimnissen der Religion zu enthalten, bis er vier

---

2) Wolf, Gesch. Bd. I. S. 1 flg. (1. Ausgabe.) u. Lang, Gesch. S. 1 flg.

Jahre lang Theologie studirt haben würde. Er entfloh hierauf mit seinen Schülern nach Salamanca, wo er wegen gleicher Vergehen dieselben Unfälle erlitt. Verdrießlich über diese Hindernisse und entschlossen, sich ein Amt zu verschaffen, das ihn zum Lehren berechtigte, kam er (1527) nach Paris. Er trat in das Collegium Montaigu und mußte sich wegen seiner Unwissenheit wieder mit der lateinischen Grammatik beschäftigen. Nach 18 Monaten ließ er sich im Collegium zur heiligen Barbara in der Philosophie unterrichten. Er setzte seine Bußpredigten auch hier wieder fort, bis eine angedrohte Ruthenzüchtigung ihn veranlaßte, sich mit Ernst dem Studium der philosophischen Wissenschaften zu widmen, worin er 1532 das Baccalaureat und 1534 die Magisterwürde erhielt. Er hörte nun bei den Jacobinern eine Zeit lang Theologie. Allein er hatte sich schon seit seiner Bekehrung einen eigenen theologischen Lehrbegriff gebildet und glaubte deshalb eines ferneren Unterrichts nicht mehr zu bedürfen. Er nahm also sein Bekehrungsgeschäft wieder vor, das er aus Furcht vor der Ruthe einige Zeit unterlassen hatte. Seinen Hauptplan, Stifter eines neuen Ordens zu werden, verlor er, ungeachtet der mißlungenen Versuche in Spanien, nie aus den Augen. Es gelang ihm endlich, sechs Anhänger: den sehr fähigen Repetenten Peter Faber (Pièrre Lefèvre), einen jungen Edelmann aus Navarra, Franz Xaver, Jacob Lainez, Alphons Salmeron, Nicolaus Bobadilla und Simon Rodriquez zu gewinnen. Um sich ihrer gegen jeden Wankelmuth zu versichern, eilte er, sie durch ein feierliches Gelübde mit ihm zu verbinden. Zu dem Ende verfügten sie sich am Mariä Himmelfahrtstag (am 15. August 1534) nach dem Nonnenkloster Montmartre außerhalb Paris, wo Lainez, der bereits Priester war, in einer unterirdischen Capelle die Messe las und den Gesellschaftern das Abendmahl austheilte, worauf sie durch ein feierliches Gelübde gelobten, nach beendigten Studien eine Reise nach Jerusalem zu unternehmen, die Ungläubigen zu bekehren, allem Besitze weltlicher Güter zu entsagen und nur so viel zu behalten, als ihnen auf dem Wege unentbehrlich sein dürfte. Sollte aber diese Reise unthunlich werden, so wollten sie nach Rom ziehen, sich dem Statthalter Gottes zu Füßen werfen und ihre Dienste in allen Geschäften dem heiligen Stuhle anbieten. Ignaz verordnete zugleich, daß dieses Gelübde an demselben Tage jährlich wiederholt werden sollte.

Im Januar 1537 kamen die Verbündeten, getroffener Verabredung gemäß, in Venedig zusammen, wo sie in den Hospitälern die Kranken pflegten, dem Volke auf Schaugerüsten predigten, und Ignaz fortwährend himmlische Erscheinungen hatte. Die verabredete Reise nach Jerusalem unterblieb jedoch wegen eines ausgebrochenen Türkenkrieges. Dafür zerstreuten sich die Verbündeten auf den Universitäten in Oberitalien, um neue Mitglieder anzuwerben. Ignaz selbst begab sich mit Lefèvre und Lainez nach Rom. Auf dem Wege dahin erschien ihm in einer einsamen Capelle, wie er selbst ver-

sicherte, Gott der Vater in Begleitung seines Sohnes Jesu und empfahl diesem die neue Gesellschaft und ihren Stifter, worauf Christus zu Ignaz sprach: „in Rom will ich dir gnädig sein." In Rom selbst wußte er sich eine Audienz bei dem Papste Paul III. zu verschaffen, welcher die ihm angebotenen Dienste der neuen Gesellschaft sehr wohlgefällig aufnahm. Er ließ hierauf alle Verbündeten nach Rom kommen und beredete mit ihnen die innere Einrichtung des neuen Ordens, wobei außer dem Gelübde der Armuth, der Keuschheit und eines blinden und beständigen Gehorsams gegen einen Generalvorgesetzten auch noch, um den Papst zu gewinnen, ein viertes zum besonderen Gehorsam gegen den heiligen Stuhl festgesetzt wurde. Nachdem alle Puncte geordnet waren, fehlte nur noch der Name der Gesellschaft. Aus Demuth wollte sie Ignaz nicht nach sich, sondern, gestützt auf verschiedene Erscheinungen, insbesondere auf die vorhin erwähnte und eine andere in der Höhle bei Manresa, wornach ihm Jesus den ganzen Plan des Ordens entdeckt habe, Gesellschaft Jesu nennen. Seine Nachfolger nahmen von diesen Erscheinungen Anlaß, Gott selbst zum ersten und wahren Stifter ihres Ordens zu machen [3]). Er überreichte, nachdem auch diese Benennung angenommen war, den Entwurf des Ordens [4]) durch den Cardinal Contarini dem Papste zur Bestätigung, welche dieser, durch die in Deutschland begonnene Reformation gedrängt, mittelst einer besonderen Bulle vom 27. September 1540 [5]) auch wirklich ertheilte. Die Gesellschaft bestand damals aus zehn Mitgliedern und erwählte einstimmig den Ignatius zu ihrem Generale, welcher sich neben der Unterweisung der Jugend und der Bekehrung der Juden auch des Seelenheiles der öffentlichen Huren annahm, die damals ganz Rom überschwemmten. Er veranlaßte die Stiftung eines eigenen Bekehrungshauses für diese Geschöpfe, und man sah ihn fast täglich in der Mitte eines zahlreichen Haufens berüchtigter Buhldirnen, die er selbst auf den öffentlichen Straßen auffing und in sein Verpflegungshaus schleppte [6]). Der Stifter des Ordens hielt übrigens bischöfliche Würden mit der Demuth der Jesuiten, welche er die Seele der neuen Gesellschaft nannte, für unverträglich und bot, als Le Jay Bischof von Triest werden sollte, Alles auf, um, wie er sagte, diese Gefahr abzuwenden [7]). Im Grunde war an dieser vorgeblichen Unverträglichkeit wohl nicht die Demuth, sondern der unbedingte Gehorsam gegen den General Ursache, der sich mit den Rechten und Pflichten eines Bischofs nicht wohl vereinigen ließ. Ueberhaupt war Ignaz ämsig bemüht, seinem Orden theils durch Regeln, theils durch Privilegien Dauer und Festigkeit zu verschaffen, wozu ihm sowohl die gün-

3) M. s. bei Wolf a. a. O. S. 37 und dort die Note.
4) Er steht in Wolf a. a. O. S. 38 — 43.
5) Sie steht im: Institutum societatis Jesu. Vol. I. p. 5 sq.
6) Wolf a. a. O. S. 49. Man sehe noch den besondern Abdruck.
7) Wolf a. a. O. S. 83.

stige Aufnahme, die dieser Orden beinahe in allen Ländern fand, als die nach und nach entdeckten Mängel und Unvollkommenheiten der Verfassung, die sich besonders bei dem Widerstande zeigten, den seine Genossen hier und da erfuhren, Veranlassung und Richtung gaben. So fügte er (i. J. 1546) zu den ursprünglichen zwei Classen der Gesellschaft, den Schülern und Professen, noch eine dritte, die Coadjutoren hinzu, um bei dem Andrange von Leuten aus allen Ständen zu dem Orden, in diesen auch Personen aufnehmen zu können, die wegen ihres Alters, ihrer Fähigkeiten und ihrer Vermögens- und sonstigen Verhältnisse weder Schüler noch Professen sein konnten. Paul III. bestätigte diese neue Einrichtung durch eine eigene Bulle (5. Juni 1546)[8]) dahin, daß der Orden Macht haben sollte, sowohl geistliche als weltliche Coadjutoren aufzunehmen, welche die drei Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen sollten. Den Novizen wurde während ihrer Probejahre der Gebrauch des von Ignaz schon vor der Stiftung des Ordens in der Höhle bei Manresa vorgeblich unter unmittelbarem Beistande Jesu und Mariä verfaßten Buches[9]): „geistliche Uebungen" zur Pflicht gemacht. Als der Erzbischof von Toledo gegen die Lesung dieser Schrift ein strenges Verbot ergehen ließ, erwirkte der hierdurch an seiner Ehre angegriffene Ignatius eine Bulle (31. Juli 1548)[10]), worin Paul III. diejenigen mit schweren Strafen bedroht, welche sich entblöden würden, diese „geistlichen Uebungen" auf irgend eine Art mittel- oder unmittelbar anzugreifen. Zugleich gewährte dieser Papst im folgenden Jahre (18. October 1549) dem Orden, den er einen fruchtbaren Acker nennt, welcher zur Vermehrung des Reiches Gottes und des Glaubens durch Unterricht und Beispiel sehr viel beitrage, ganz besondere Begünstigungen[11]), durch welche der Ordensgeneral in einen absoluten Monarchen verwandelt und der Orden von aller geistlichen und weltlichen Gewalt unabhängig gemacht wurde[12]). Bei solchen Freiheiten, deren Erklärung sich zudem der römische Stuhl allein vorbehielt, war es in der That kein Wunder, daß dieses päpstliche Freicorps sich in kurzer Zeit sehr vermehrte und in seinem Uebermuthe sich über jede gesetzliche Ordnung hinwegsetzte und dadurch auch mit den übrigen geistlichen Orden und den Bischöfen häufig in Collision und Streit gerieth[13]). Der Orden hatte sich bereits über alle Welttheile ausgebreitet, als dessen Stifter und erster General am 31. Juli 1556 in Rom starb[14]). Er wurde später (12. März 1622) vom Papste Gregor XV. in die Zahl der Heiligen aufgenommen. Daß

8) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 13 sq.
9) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 384. 10) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 387.
11) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 14. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 92 — 98.
12) Siehe den besondern Abdruck.
13) Man sehe den besondern Abdruck.
14) Wolf, Bd. I. S. 211 flg. und dort (S. 214 flg.) die pompöse Grabschrift, welche die niederländischen Jesuiten ihm im Jahre 1640 machten.

die Jesuiten ihren Stifter als einen ganz außerordentlichen Mann, dem es nie an himmlischen Erscheinungen fehlte, der Wunder aller Art verrichtete und alle weltlichen Helden weit überragte, darzustellen suchten, kann nicht befremden. Sie wußten auch die Reliquien desselben auf mannigfache Weise zu benutzen.

II. Verfassung des Ordens[15]). Zur Verfassung der Gesellschaft Jesu legte schon Ignaz den Grund und lieferte die Materialien zu derselben, die sein erster Nachfolger Jacob Lainez, ein sehr scharfsinniger und kluger Kopf, in ein geordnetes Ganzes verarbeitete. Die folgenden Generäle führten den Bau weiter aus, wie es der Vortheil des Ordens und die Zeitumstände zu erfordern schienen. Die Normen (Constitutionen), worauf die Verfassung beruht, bestehen vorzüglich in päpstlichen Bullen, welche apostolische Briefe heißen, und wovon seit der Stiftungsbulle mehr als neunzig bekannt geworden und vielleicht eben so viele unbekannt geblieben sind; in den mündlich ertheilten Begünstigungen der Päpste, welche der Orden in die Jahrbücher als „oracula vivae vocis" eintrug, in Beschlüssen und Regeln der Generalversammlungen (decreta et canones congregationum) und in den von den Generälen erlassenen Briefen und Anordnungen (epistolae et ordinationes generalium) und Instructionen an die Provinzialen und Oberen (instructiones ad provinciales). Diese Normen wurden Anfangs nicht blos vor den Profanen, sondern nach ausdrücklicher Vorschrift selbst vor den Ordensgliedern verheimlicht, indem diesen blos solche Puncte, die sie zu befolgen hatten, mitgetheilt werden sollten, wenn nicht der General eine vollständige Mittheilung der Constitutionen aus besonderen Gründen für gut hielt[16]). Erst nachdem der Orden sich bereits in der ganzen Welt verbreitet und alle übrigen Orden an Macht und Ansehen überflügelt hatte, ließ er (1584) seine Regeln, jedoch nur zum Gebrauche seiner Mitglieder drucken. Die bekannt gemachten Normen sind in dem bereits öfter angeführten Corpus institutorum societatis Jesu, dem eigentlichen Constitutionenbuche, gesammelt, wovon man bei Wolf[17]) ein genaues Inhaltsverzeichniß findet. Die neueste und merkwürdigste Auflage dieses Werkes ist diejenige, welche die Jesuiten in ihrem Collegium zu Prag 1757 unter dem Titel: „Institutum societatis Jesu etc." 2 Vol. in Fol. veranstalteten[18]). Sie ist vollständiger als die früheren und enthält zugleich wesentliche Abänderungen.

---

15) Wolf, Gesch. Bd. I. S. 122 fg. u. in Bd. IV. S. 403 fg. die hierher gehörige Literatur. — v. Lang, Gesch. S. 37 fg. — Cornelii Europaei, sive Casparis Scioppi (M. Inchofer) Monarchia Solipsorum (Jesuitarum) ed. nona. 1665.

16) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 341. 342 u. 351. Exam. gen. c. 1. §. 13. u. c. 4. §. 41. p. 357 (Prooem. decl.) p. 363. fg. (Const. P. I. c. 5 §. 4 u. E.)

17) Bd. I. S. 125—143.

18) Cf. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 671. (decr. 8. congreg. XIV).

A) Classen der Jesuiten[19]). In keinem Orden kann man auf so verschiedene Art Mitglied sein, wie in der Gesellschaft Jesu. Nach Pasquier (in seinem Plaidoyer v. 1564) enthält der Orden zwei Classen, die eine von der großen und die andere von der kleinen Observanz. Die von der großen Observanz sind die eigentlichen Professen, welche vier Gelübde beschworen haben. Alle Uebrigen, die sich nur durch das Gelübde des Gehorsams an die Oberen der Gesellschaft binden, gehören zur kleinen Observanz. Man begreift leicht, wie weit sich auf diese Weise der Orden unter den verschiedenen Ständen verzweigen konnte. Denn da man, um Jesuit von der kleinen Observanz zu werden, die Gelübde der Keuschheit und der Armuth nicht zu beschwören brauchte, so konnten Leute von allen Ständen, Priester und Laien, Verheirathete und Unverheirathete Jesuiten sein. Andere[20]), welche die innere Einrichtung des Ordens genau kennen, unterscheiden sechs Classen: 1) Professen, 2) wirkliche (d. i. geistliche) Coadjutoren, 3) angenommene Schüler, 4) weltliche Coadjutoren (Laienbrüder), 5) Novizen (Neulinge) und 6) Affiliirte oder Adjuncten (Jesuiten in kurzen Röcken). Die letzte Classe, welche die Jesuiten von der kleinen Observanz in sich faßt, wird in den Constitutionen der Gesellschaft nirgends ausdrücklich erwähnt. Diese unterscheiden nur vier Classen oder richtiger vier verschiedene Bedeutungen von der Gesellschaft Jesu. Nach ihnen begreift die Gesellschaft (Jesu) 1) im weitesten Sinne „alle diejenigen, die unter dem Gehorsame des Generals leben[21]), auch die Novizen und diejenigen in sich, die mit dem Vorsatze, in der Gesellschaft zu leben und zu sterben, in der Prüfung bestehen, um in derselben zu einem der anderen Grade, wovon die Rede sein wird, zugelassen zu werden; 2) in einem engeren Sinne besteht die Gesellschaft aus Professen, wirklichen Coadjutoren und angenommenen Schülern; 3) in einem dritten und mehr eigentlichen Sinne umfaßt sie blos die Professen und wirklichen Coadjutoren und 4) in einer vierten, der eigentlichsten Bedeutung enthält sie blos die Professen; nicht als wenn der Gesellschaftskörper nicht aus noch anderen Gliedern bestände, sondern weil diese in der Gesellschaft die Vornehmsten sind, und Einige derselben bei der Wahl eines Generals ein actives und passives Stimmrecht haben"[22]). „Nach was immer für einer dieser vier

19) Wolf Bd. I. S. 145. v. Lang, Gesch. S. 38 fg. bes. 52 fg.

20) Liskenne a. a. O. S. 150.

21) Hieraus erhellet deutlich genug, daß, um zur Gesellschaft Jesu in dieser weitesten Bedeutung zu gehören, nur das Gelübde des Gehorsams gegen den General erforderlich ist, und also Jesuit in diesem Sinne ein Jeder sein kann, welcher sich zum Gehorsame verpflichten will. Hierin steckt sonach die Classe der Affiliirten, der Jésuites à courte robe, da die Novizen durch „auch" als eine besondere Classe von Gliedern hinzugefügt werden.

22) Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 402. (Constitut. P. V. declaratio cap. I.)

Weisen Jemand", fügen die Constitutionen hinzu, „in der Gesellschaft sein mag, so ist er der Gemeinschaft der geistlichen Gnaden fähig, welche der General in derselben nach der Gestaltung des apostolischen Stuhles zur größeren Ehre Gottes verleihen kann." Welcher Gebrauch läßt sich nicht blos aus dieser einzigen Bestimmung machen, um dem Orden Glieder aus allen Ständen, den hohen und niederen, zuzuführen? Denn welcher Gläubige wäre wohl so gottlos, daß er den reichen Gnadenschatz, den der Orden ihm gegen das Gelübde des an sich schon verdienstlichen Gehorsams anbot, ausschlagen und verscherzen könnte?

Wer in den Orden aufgenommen werden will [23]), muß sich zwei Prüfungen unterwerfen, welchen noch eine vorläufige vorausgeht, die mehr oder weniger lange dauert. Denn es ist, wie die Constitutionen sagen, äußerst wichtig, daß man die Neulinge kenne und lange prüfe, ehe man sie in die Gesellschaft aufnimmt. Man betrachtet sie Anfangs nur als Gäste und zeigt ihnen so viel von der Einrichtung des Ordens, als nöthig ist, um in ihnen ein lebhaftes Verlangen nach demselben zu erwecken. Ist ihr Entschluß, in der Gesellschaft leben und sterben zu wollen, fest gefaßt, so werden sie, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet oder der General von einem solchen dispensirt hat, in ein besonderes Prüfungshaus geschickt, wo sie 12 bis 20 Tage sich aufhalten. Hier müssen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse prüfen lassen, ihre geheimsten Gedanken und Gesinnungen entdecken, dem General oder seinem Abgeordneten (dem Obern) alle ihre Sünden von Jugend auf bekennen [24]) und wiederholt ihren Entschluß, in der Gesellschaft leben und sterben zu wollen, kund geben [25]). Die zweite Prüfung hat den Zweck, den Novizen von allen Seiten genau kennen zu lernen und vorzüglich ihm den Geist des blinden Gehorsams gegen die Befehle seiner Oberen gleichsam zur Natur zu machen, wie die verschiedenen Proben, die er bestehen muß, nur zu deutlich beweisen. Nach Ablauf der Prüfungszeit, oder, nach Gutbefinden der Vorgesetzten, auch früher, wird der Noviz zur Ablegung der Gelübde gelassen, welche alle Jahre an zwei hohen Festtagen vor dem Allerheiligsten und in Gegenwart einiger Väter aus der Gesellschaft und des ganzen, in der Kirche versammelten Volkes nach empfangenem Abendmahle erneuert werden müssen. Dieser Feierlichkeit ungeachtet sind diese Gelübde nur einfache,

---

23) Instit. soc. Jes. Vol. I. pag. 340 sq. (exam. gen. c. 1. sq.) 363 sq. (Const. P. I. c. 4 Wolf a. a. O. S. 147 fg.) — Die hier zu erwähnenden Prüfungen haben die blos zu Adjungirenden, zumal wenn sie bereits Beichtkinder eines Jesuiten waren, natürlich nicht zu bestehen. Die Aufnahme mußte bei diesen ohnehin geheim bleiben (s. unten unter B.)

24) Das Sündenbekenntniß gewährt den tiefsten Blick in das Innere des Menschen und enthüllt am Besten die Neigungen und Gesinnungen desselben. Es war eine herrliche Controle darüber, ob der Neuling seine geheimsten Gedanken und Gesinnungen wirklich aufrichtig entdeckt habe.

25) Man sehe den besondern Abdruck.

weil, wie die Constitutionen sagen [26]), die verborgene Absicht (intentio) sowohl desjenigen, der sie ablegt, als desjenigen, der sie annimmt, nach der vom päpstlichen Stuhle erhaltenen Erlaubniß dahin geht, sie als feierliche Gelübde weder zu thun, noch als solche anzunehmen. Der Inhalt der Gelübde eines Novizen und auch eines Schülers ist folgender: „Allmächtiger, ewiger Gott! Ich N. N., obwohl deines göttlichen Anblicks höchst unwürdig, jedoch im Vertrauen auf deine unendliche Güte und Barmherzigkeit und aus Antrieb, dir zu dienen, gelobe, vor der allerheiligsten Jungfrau Maria und vor dem ganzen himmlischen Hofstaate (curia) deiner göttlichen Majestät, Armuth, Keuschheit, und einen ewigen Gehorsam in der Gesellschaft Jesu, und verspreche, in dieselbe zu treten [27]), um darin ganz nach dem Sinne der Constitutionen dieser Gesellschaft zu leben. Durch deine unermeßliche Güte und Huld und durch das Blut Jesu Christi bitte ich dich also, dieses Opfer gefällig anzunehmen und mir deine reichliche Gnade, die du mir gegeben, dieses zu verlangen und wirklich zu thun, auch zur gänzlichen Erfüllung zu leihen." [28]) Die Worte: „ganz nach dem Sinne der Constitutionen zu leben," haben, wie diese Constitutionen erläutern [29]), die Bedeutung, daß derjenige, welcher diese Gelübde beschwört, es unter der stillschweigenden Bedingung thut, „wenn die Gesellschaft ihn behalten will." Er selbst verpflichtet sich unbedingt zur ewigen Haltung der Gelübde; allein die Gesellschaft behält noch immer das Recht für sich, ihn auszustoßen. Von dem Augenblicke der Ausstoßung an hört dann auch die Verbindlichkeit auf, diese Gelübde zu halten. Welches Spiel wird hier nicht mit dem feierlichsten Eide getrieben! Welchen Mißbrauch kann die Gesellschaft nicht von dieser Zweideutigkeit machen! Die Gelübde verbinden und verbinden nicht, je nachdem es der General für gut befindet [30]). So lange über den Stand des Noviziaten die Gesellschaft nichts bestimmt hat, heißt er Indifferenter (indifferens) [31]).

Nach vollendeter Prüfungszeit und abgelegten Gelübden steigt der Noviz zur Classe der approbirten Schüler (scholares s. scholastici approbati) auf [32]) und muß nun in den Collegien entweder sich selbst noch in den Wissenschaften unterrichten lassen, oder Andere in denselben unterrichten. Er weiß nicht, wozu ihn der Orden bestimmen werde, dessen General aus ihm machen kann, was er will [33]); er kann ihn lebenslänglich in dieser Classe lassen, ihn in der Eigenschaft eines welt-

---

26) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 406. (decl. Part. V. c. 4. §. 1.)
27) Dieses ist ein besonderes neben den übrigen bestehendes Votum, s. Instit. soc. Jes. Vol. II. p. 251. Nr. 16.
28) Instit. soc. Jes. l. c. (Constit. P. V. c. 4. §. 4.)
29) Instit. soc. Jes. l. c. (declar. P. V. c. 4. §. B.)
30) Man sehe noch den besondern Abdruck.
31) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 341. c. 1. §. 11.
32) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 79. 341 u. 403.
33) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 716. can. 11 ob. Corp. inst. Vol. I. p. 1062.

lichen Coadjutors (Laienbruders) zu den niedrigsten Verrichtungen anhalten, oder ihn zum geistlichen Coadjutoren oder Professen von drei oder vier Gelübden befördern, da die Constitutionen hierüber gar keine bindende Vorschrift enthalten, und daher jede Beförderung lediglich von dem Gutdünken des Generals abhängt.

Das Noviziat und die Aufnahme in die Classe der approbirten Schüler sind zwar der regelmäßige Weg zur (dritten) Classe der geistlichen Coadjutoren, allein nicht Bedingung zum Eintritte in dieselbe, so wie man auch Professe werden kann, ohne zuvor die genannten drei Classen durchgemacht zu haben. Der General kann den approbirten Schüler zum geistlichen Coadjutoren oder sogleich zum Professen, so wie auch jeden Anderen, der dem Orden noch gar nicht angehört, zu dem einen oder anderen Grade befördern, wenn die Talente des Mannes, die Umstände, überhaupt die Interessen der Gesellschaft es räthlich machen. Neben den geistlichen Coadjutoren (coadjutores spirituales), welche Priester und wohlunterrichtet sein müssen, um der Gesellschaft in geistlichen Verrichtungen, im Beichtstuhle, auf der Kanzel und im Lehramte dienen zu können, gibt es auch weltliche Coadjutoren (coadjutores temporales), welche, eigentlich nur Laienbrüder, in Geschäften, die außer dem Berufe und der Würde des Priesterthums liegen, hinreichende Kenntnisse besitzen müssen [34]). Die Gelübde der (geistlichen und weltlichen) Coadjutoren sind nur der Form nach von denen der Novizen und Scholaren verschieden, indem sie nicht gerade an Gott, sondern an den General des Ordens oder dessen Repräsentanten gerichtet werden. Sie sind ebenfalls öffentliche, aber nicht feierliche Gelübde und derselben stillschweigenden Intention, wie jene, unterworfen, da der Orden sich auch hier gegen den Gelobenden nicht verbindet und sich vorbehält, ihn aus der Gesellschaft zu verstoßen [35]).

Zwischen den Coadjutoren und den Professen von vier Gelübden gibt es noch eine Mittelclasse, welche die Professen von drei Gelübden in sich begreift, die nämlich dem Papste keinen besonderen Gehorsam angeloben, sondern blos die gewöhnlichen Gelübde, wie die Coadjutoren in derselben Weise, wie diese, ablegen. Nur sind die Gelübde bei den Professen nicht, wie bei den Coadjutoren, einfache, sondern feierliche, wie nicht blos aus dem Gegensatze, sondern auch aus der Bulle des Papstes Julius III. (21. Sept. 1550) erhellet, nach welcher der General auch Einige nicht blos zu den einfachen, sondern zu den feierlichen Gelübden wegen der Andächtigkeit und Eigenschaft der Personen zulassen kann [36]). Das Examen generale [37]) bezieht sich

34) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 354. (exam. generale c. 6. §. 1—3.)
35) Man sehe den besondern Abdruck.
36) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 24. Vergl. auch p. 406. (Constit. Part. V. c. 4. decl. §. A.) Diese professi trium votor. sind in Wahrheit non professi. M. s. Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 710. (can. 13. congreg. IV.)
37) Cap. 1. decl. (Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 342.)

ausdrücklich auf diese Bulle, indem es bemerkt, daß nach derselben einige Personen auch zur feierlichen Profession nur der drei Gelübde gelassen werden dürften. Vor dieser Bulle gab es nämlich nur Professen von vier Gelübden. „Diejenigen, welche," wie die Constitutionen sagen [38]), „zur Profession der drei feierlichen Gelübde zugelassen werden, müssen regelmäßig (ordinarie) solche Kenntnisse in den Wissenschaften haben, welche zum Amte eines Beichtigers hinreichend sind, oder wenigstens (vel certe) einige seltene Gaben Gottes (dona Dei aliqua rara) besitzen, die dieses (den Abgang der zum Beichtiger erforderlichen wissenschaftlichen Bildung) zu ersetzen scheinen, so daß der General oder der von ihm erwählte Stellvertreter dieselben (Gaben) für den größeren Gehorsam Gottes und das Beste der Gesellschaft für genügend hält.

Welche Bestimmung diese Professen von drei Gelübden eigentlich haben, darüber schweigen die Constitutionen des Ordens, die jedoch hinlänglich verrathen, daß ihre Aufnahme der Gesellschaft von ganz besonderem Nutzen sei. Denn wie hätte sonst der Papst veranlaßt werden können, dem Orden diese abweichende Profession besonders zu gestatten? Auf den Umstand, daß diese Professen nicht, wie die geistlichen Coadjutoren und Professen von vier Gelübden, Priester sein müssen, hat besonders Monclar [39]) die Vermuthung gegründet, daß unter diesen Professen auch Laien seien, die mit dem Orden in nächster Verbindung stehen, ohne dem äußeren Anscheine nach für Jesuiten zu gelten. Es ist außer allem Zweifel, daß auch Weltleute aller Stände und selbst aller Religionen Jesuiten sein können. Ausbreitung des Ordens ist ein Hauptmittel, die Macht zu vermehren und die Zwecke desselben zu fördern. Die Constitutionen der Gesellschaft enthalten nichts, was dagegen angeführt werden könnte; und wäre dieses auch der Fall, so würden die geheime intentio, die Maxime: der Zweck heiligt die Mittel, und die unbeschränkte Lösungsgewalt des Generals leicht jedes Hinderniß beseitigen [40]). Im Gegentheile kommt in den Constitutionen Vieles vor, was auf auswärtige Jesuiten Bezug hat [41]). Man kann mit Zuverlässigkeit behaupten, daß die Jesuiten von jeher eifrig bemüht waren, die Zahl der Ordensbrüder mit kurzen Röcken unter allen Ständen und in allen Ländern auf alle mögliche Weise zu vermehren. Alle, die geringeren Stände als dienende Laienbrüder und die höheren als Professen von drei Gelübden, waren den Lenkern des weiten institutum societatis willkommen, denn Niemand wußte besser, als die Jesuiten, den Werth einer der Welt unbekannten und darum

38) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 404. (Constit. Part. V. cap. 2. decl. §. C.)

39) Compte rendu des constitutions des Jésuites p. 157 u. 376 fg. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 158 fg.

40) So konnten die geistlichen Ordensritter ohne Profeß in die Gesellschaft treten, s. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 480. (decr. 29. congr. I.) u. p. 564. (decr. 7. congr. XIII.)

41) Man sehe hierüber ausführlicher den besonderen Abdruck.

unangreifbaren Kriegerschaar zu schätzen, welche gleich einem unsichtbaren Corps Sapeurs im Dunkeln Staat, Kirche und Schule unterminiren und die Eroberung dieser Institute erleichtern, jedes weltliche Hinderniß beseitigen, aus jeder Verlegenheit, in welche die frommen Väter im Eifer für die größere Ehre Gottes etwa gerathen mochten, retten, die im Kampfe für das Heil der Seelen ermatteten Väter in ihrer Mitte laben und im Falle einer Verfolgung auch verbergen oder ihnen durchhelfen konnte. Sie wußten nur zu gut, daß durch eine jede neue Aufnahme ein möglicher Feind für immer entwaffnet und ein wirklicher Freund und Gehülfe für immer gewonnen ist; daß selbst Nullen, hinter Zahlen gereiht, bedeutsame Realitäten werden, und daß ihr Institut seine unsichtbare Grundmauer in die Welt einsenken muß, wenn es als eine feste Burg bestehen und allen Stürmen zu trotzen vermögen soll. Denn ist dieses Letztere geschehen, dann mag auch der sichtbare äußere Bau eingerissen werden: die unsichtbaren Grundfesten bleiben dennoch in ihrer Kraft stehen und gewähren in ihren unterirdischen Hallen Zufluchts- und Versammlungsorte, wo man den Wiederaufbau bereden und beginnen kann. Nur durch ein solches mit Eifer und Erfolg betriebenes Recrutirungssystem, wornach jeder Missionär, jeder Beichtiger, jeder Prediger und Lehrer als ein Werbofficier in seinem Wirkungskreise thätig war, wird es begreiflich, daß die Jesuiten sich in so kurzer Zeit über die ganze Erde verbreiten, so ungeheure Reichthümer zusammenbringen, sich allen Klagen, die sie überall veranlaßten, allem Hochmuthe, den sie bei jeder Gelegenheit zeigten, und allen Schandthaten, die sie allenthalben verübten, zum Trotze so lange halten, und selbst nach der Aufhebung des Ordens verborgen fortbestehen und in unserer Zeit sich wieder so mächtig erheben konnten.

Die letzte und höchste Classe des Ordens, die Säulen und Fundamente der ganzen Gesellschaft[42]), die Knochen und Nerven des ganzen Körpers[43]), bilden die Professen von vier Gelübden. Sie haben in allen Versammlungen Stimm- und actives wie passives Wahlrecht; sie allein wählen das Oberhaupt der Gesellschaft aus ihrer Mitte, bekleiden die höchsten Aemter und Würden im Orden und sind in die tiefsten Geheimnisse der Gesellschaft eingeweiht[44]). Lang und schwer sind daher auch die Prüfungen, durch welche man zu so hohem Berufe gelangt. Außer den gewöhnlichen mehrjährigen Uebungen in allen Pflichten und Regeln des Ordens verlangen die Constitutionen[45]) noch eine vollständige Selbstverleugnung, jugendliche Rüstigkeit, gründliches Studium der Theologie, welches jedoch auch andere Eigenschaften ersetzen können, und Priesterstand. Die Beurtheilung der

42) Suarez, de relig. soc. Jes. Lib. VIII. c. 2. §. 7.
43) Sacchini, histor. soc. Jes. (Antverp., 1620) Pars II. Lib. I. N. 20.
44) Marion, édit d'expulsion des Jésuites du 3. Sept. 1759. p. 10.
45) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 403 sq. (Const. Part. V. c. 2. et 3.) p. 423 fg. (Const. P. VIII. c. 1.) u. p. 446 (Const. P. X. §. 7.)

Fähigkeit und Würdigkeit zum Grade eines Professen gebührt ausschließlich dem General, welcher dabei lediglich die größere Ehre Gottes und den natürlich davon unzertrennlichen Vortheil der Gesellschaft zu berücksichtigen hat. Ihm allein steht die Befugniß zu, einen Gesellschafter zur Profession zuzulassen, und nur in seltenen Fällen kann auch ein Provinzial dieselbe ausüben. Die Zahl der Professen soll überhaupt nur gering sein. Der General kann die Profession auch in die Hände eines jeden anderen Gliedes der Gesellschaft, welches auch nicht Priester ist, ablegen lassen — was bei solchen zu geschehen pflegt, welche sich mit dem Orden verbinden, ohne die Welt, die Würden und den bisherigen Stand zu verlassen, und die sonach nicht als Jesuiten bekannt werden sollen.

Die Gelobungsformel[46]) für diese Profession weicht von derjenigen, welche für die Professen von drei Gelübden vorgeschrieben ist, im Wesentlichen nicht ab; nur kommt noch das vierte Gelübde, nämlich: „überdies verspreche ich dem Papste besonderen Gehorsam in Bezug auf die Missionen," hinzu[47]). Nach den apostolischen Briefen soll sich zwar dieser besondere Gehorsam auf Alles erstrecken, was der Papst befiehlt; die Erklärung der Constitutionen[48]) bemerkt aber, daß die ganze Intention dieses vierten Gelübdes nur auf die Missionen gerichtet sei. Allein die frommen Väter waren noch nicht zufrieden, den unbeschränkten Gehorsam durch diese Intention in einen beschränkten verwandelt zu haben, sondern sie fanden es der größeren Ehre Gottes noch angemessener, auch diesen beschränkten Gehorsam zu neutralisiren. — Der Papst kann nämlich zwar Jesuiten, jedoch nur Professen von vier Gelübden, weil nur diese sich hierzu durch das vierte Gelübde verbindlich machen, zu Missionsgeschäften gebrauchen; allein der General hat nach den Constitutionen das Recht, die Missionäre, selbst diejenigen, welche der Papst gesendet hat, nicht ausgenommen, zu jeder Zeit wieder zurückzurufen, ohne diesem Rechenschaft darüber schuldig zu sein[49]). Man sieht hieraus, daß der Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl nicht wohl das Wesen des vierten Gelübdes sein könne, sondern daß die Bestimmung der Professen von vier Gelübden auch eine andere Intention haben müsse, als blos Ungläubige zu bekehren!

Kein Jesuit kann ohne Bewilligung des Generals aus dem Orden austreten, wenn er nicht Carthäuser werden will. Verläßt er ohne dieselbe die Gesellschaft, so hat diese das Recht, ihn selbst durch die weltlichen Gerichte verfolgen, ihn durch Spione auskundschaften zu lassen, ihn in's

---

46) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 404. (Const. P. V. c. 3. §. 2.)
47) Inst. soc. Jes. l. c. (§. 3.)
48) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 405. (declar. §. C.)
49) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 437 u. 439. (Const. P. IX. c. 3. §. 6. u. decl. §. G.) Es beruht dieses auf einer Bulle von Paul III. von 1549, s. Inst. Vol. I. p. 14.

Gefängniß zu werfen und als Apostaten und Excommunicirten nach Willkür und zur Erbauung der übrigen Glieder zu bestrafen[50]). Dagegen hat die Gesellschaft das Recht, jedes Glied, selbst Professen von vier Gelübden, und in gewissen Fällen sogar den General aus dem Orden auszustoßen — was jedoch bei Personen, welche am Engsten an dieselbe gebunden sind, nur höchst selten geschehen kann[51]). Gleichwohl behält die Gesellschaft das Recht, den Ausgestoßenen zu jeder Zeit wieder in ihre Mitte aufzunehmen, so daß ein solcher sein ganzes Leben hindurch von derselben abhängig bleibt, wenn er auch nicht wieder recipirt werden sollte. Da die Jesuiten keine eigentlichen Strafgesetze hatten, in welchen die Ursachen angegeben wären, aus denen die Ausweisung Statt finden kann, so waltete hier bloße Willkür. Die Constitutionen[52]) erwähnen auch gewisse geheime Beweggründe, Jemanden aus dem Orden zu entlassen, ohne daß ein sündhaftes Vergehen vorliegt; in welchem Falle die Ausweisung (ohne Angabe des Grundes, dessen Offenbarung in Anderen leicht Entrüstung [perturbatio] veranlassen könnte) unter irgend einem Vorwande, z. B. daß der Ausgewiesene blos der Prüfungen wegen verschickt werde, geheim erfolgen soll. Bei diesen geheimen Ausweisungen oder richtiger Entlassungen war wohl meistens die Politik im Spiele. Es galt in solchen Fällen wohl in der Regel einen Vortheil des Ordens, z. B. die Erwerbung einer Erbschaft, wie die Entlassungen des Pater Grebert und des Grafen Zani[53]) beweisen, die Uebernahme eines wichtigen kirchlichen oder weltlichen Amtes, die Ausführung irgend eines Planes, die Einpflanzung, Pflege und Ausbildung des Jesuitismus in protestantischen Ländern u. s. w. Zwar sind diese Entlassungen oder vielmehr Entsendungen ein undurchdringliches Geheimniß der Gesellschaft; daß sie aber zu allen Zeiten Statt fanden und zu jedem Zwecke gebraucht werden durften, dafür bürgt der bekannte Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, und bürgen so viele Thatsachen der Geschichte, die sich nur als Folgen geheimer Umtriebe verborgener Jesuiten erklären lassen. Es steht fast zu vermuthen, daß bei dem vierten Gelübde der Professen die Intention auch, ja vorzugsweise auf solche geheime „Missionen" gerichtet sei, zu welchen eben ganz ausgezeichnete Gewandtheit, Verstellungskunst, Schlauheit, Beredungs- und Ueberredungsgabe, innere Charakterfestigkeit verbunden mit äußerer Fügsamkeit, Geschmeidigkeit und Beweglichkeit, Muth, Ausdauer und erprobte Treue und Anhänglichkeit erforderlich sind. Nur eine solche Intention macht die Vorsicht und

---

50) Bulle des Papstes Pius V. vom 15. Jan. 1565 in Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 34 sq. Vergl. auch p. 594 sq. (decr. 22. congreg. VII.) — Wolf, Bd. I. S. 170 fg. Nach Suarez — ihn zum Hungertode verurtheilen. S. v. Lang, Gesch. S. 71.

51) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 365 und 369. (Const. P. II. c. 1. §. 1. u. decl. c. 2. §. A.) und p. 440. (Const. P. IX. c. 4. §. 7.)

52) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 368. (Const. P. II. c. 3. declar. §. A.)

53) Wolf, Bd. I. S. 177 fg.

Behutsamkeit begreiflich, womit man bei der Zulassung zur Profession der vier Gelübde zu Werke ging.

B. Regierungsform und Verfassung[54]). Die Gesellschaft Jesu oder der Jesuitenstaat ist eine Wahlmonarchie[55]), oder vielmehr eine Wahldespotie. Die Gesellschaft wird nämlich von einem gewählten General (praepositus generalis) unumschränkt regiert, da alle seine Unterthanen (sui[56]) s. subditi[57])) ihm zum unbedingten Gehorsame verpflichtet sind. Je verwerflicher ein solcher Gehorsam ist, desto mehr gab man sich Mühe, ihn zu rechtfertigen. So gibt schon Ignaz in einem Schreiben an die Gesellschafter in Portugal von der Tugend des Gehorsams[58]) drei Mittel an, diese Tugend zu erleichtern; erstens soll der Gehorchende den Befehlenden nicht als einen schwachen gebrechlichen Menschen, sondern als Christus selbst, der die ewige Weisheit und Güte sei, betrachten; er soll zweitens gegen alle Befehle des Oberen nicht den geringsten Abscheu, sondern einen heftigen Eifer für deren Ausübung empfinden (Jesuiten können also beliebig Empfindungen unterdrücken und hervorrufen), und drittens sich selbst überreden (d. i. sophistisch belügen), daß alle Befehle des Oberen unmittelbare Befehle Gottes seien — ein Rath übrigens, den man seitdem auch den Staatsunterthanen unaufhörlich ertheilt. Der Papst Julius III.[59]) trägt den Unterthanen des jesuitischen Reiches geradezu auf, daß sie „in ihm (dem General) Christus anerkennen und gebührend verehren sollen." Der General wird überhaupt als Stellvertreter Christi[60]) und Gottes[61]) dargestellt. Der jesuitische Unterthan soll sich dagegen „überreden, daß er sich von der göttlichen Vorsehung mittelst seiner Oberen tragen und leiten lassen müsse, als wenn er ein Leichnam wäre, der sich überall hintragen und auf jede beliebige Weise behandeln läßt, oder ähnlich dem Stocke eines Greisen, welcher demjenigen, der ihn in der Hand hält, überall und in jeder Sache, zu welcher er denselben gebrauchen will, dient." — „Er soll in

54) Man vgl. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 177 fg. v. Lang, Gesch. S. 61 fg.

55) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 101 sq. (Bull. Gregorii XIV. a. 1590): „Ignatius rationem gubernandi———monarchicam esse decrevit."

56) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 14. (Bull. Pauli III. a. 1549): „P. generalis suos quocunque locorum mittere etc. — valeat."

57) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23. (Bull. Julii III. a. 1550): „Singuli vero subditorum etc." Auch heißen sie Volk (gens), s. Vol. I. p. 424. (Const. P. VIII. c. I. §. B.)

58) Wolf, Bd. I. S. 133 fg. Der Brief ist abgedruckt in Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 161 sq. u. in Regulae soc. Jesu (Lugd., 1606.) p. 368 sq.

59) In der Bulle von 1550: „In illo Christum veiut praesentem agnoscant et, quantum decet, venerentur." Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23.

60) „Qui Christi vices gerit," Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 406. (Const. P. V. c. 4. §. 5.) „Quem Christi loco habet," Inst. Vol. II. p. 52. §. 2.

61) „Locum Dei tenenti," Inst. soc. Jes. l. c. p. 404. und 405. (Const. l. c. c. 3. §. 2. u. 6.)

Allem, worauf sich der Gehorsam erstrecken kann, auf seine (des Generals) Stimme, als wenn sie von Christus selbst käme, auf das Bereitwilligste hören.“—„Der Gehorsam soll in Bezug auf die Vollziehung, auf den Willen und auf die Einsicht (so daß der Wille und die Einsicht — die Meinung von dem, was zu vollziehen ist, zwischen dem Befehlenden und Gehorchenden übereinstimmen) ganz vollkommen sein; so daß man mit großer Schnelligkeit und geistlicher Freude vollzieht, aus immer befohlen worden sein mag; daß man sich überrede, Alles sei gerecht, und daß man jede widerstreitende eigene Meinung und jedes widerstreitende eigene Urtheil durch einen gewissen blinden Gehorsam (caeca quadam obedientia) verleugne[62].“ Dieser blinde Gehorsam erstreckt sich sogar auf gleichgültige Dinge, und soll nicht blos auf ausdrücklichen Befehl, sondern auf jeden Wink des Oberen, als käme er von Christus, geleistet werden[63]. — Es bedarf wohl nicht mehr als dieser urkundlichen Belege, um sich zu überzeugen, daß die Herrschaft in der Gesellschaft Jesu die absoluteste Despotie sei. Die Ordensglieder sind ihrem Gebieter mit Leib und Seele unterworfen, indem nach den mystisch-religiösen Vorstellungen die vollendetste Demuth eben darin besteht, daß man sein Menschenthum dem Orden zum Opfer bringt, seine Selbstzwecke in den Zwecken des Ordens auf- oder untergehen läßt und sich als ein blindes Werkzeug dem Willen des Oberen hingibt. Je mehr es gelingt, die Persönlichkeit durch unbedingte Hingebung abzustreifen, desto höher steigt die Vollkommenheit, desto größer ist das Verdienst. Der unbedingte Gehorsam wird also hier durch die Religion geheiligt[64], weil er nach der Religionsvorstellung theils nicht einem Menschen, sondern Gott selbst geleistet wird, und theils in dem vollendetsten Siege über sich selbst, über Stolz, Eitelkeit und Eigenwilligkeit, kurz in dem Triumphe der höchsten Demuth besteht. Darum kann auch nur eine auf Religion gegründete Despotie diesen Grad der Absolutheit erreichen. Denn die despotische Gewalt kündigt sich hier nicht als menschlicher Zwang, sondern als Wille Gottes an, und die Knechtschaft erscheint nicht als eine erzwungene, sondern als eine freiwillige, als der vollendetste Triumph der geistigen Freiheit über die sündhafte Natur, und deshalb nicht als Erniedrigung oder Schande, sondern als geistige Erhebung, als die höchste Ehre vor Gott; und außer dem besonderen göttlichen Wohlgefallen hienieden winkt als unvergänglicher Lohn für diese Knechtschaft Gottes ein Sitz im Chore der Heiligen jenseits. Eine solche Selbstvernichtung bahnt also zugleich den Weg zum römisch-christlichen Heroenthum, zur Würde eines Hei-

62) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 407 sq. (Const. P. VI. c. 1. §. 1.)
63) Instit. soc. Jes. l. c.
64) „Sancta obedientia,“ Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 407. (Const. P. VI. c. 1. §. 1.)

ligen; und vor dem Heiligen flehen nicht nur alle Rechtgläubigen auf ihren Knieen um Gunst und Protection, sondern er wirkt auch, als ein besonderer Liebling des himmlischen Herrschers, der sich huldvoll zu den Bitten desselben herabneigt, für alle Zeiten auf die Lenkung der Weltbegebenheiten ein; er ist gleichsam befugt, als ein Himmelsfürst eine Theilnahme an der Weltregierung auszuüben. Was könnte auch die Welt mit allen ihren Gütern gegen die Verheißung einer solch' himmlischen Standesherrlichkeit bieten? Der Ruhm, den dieser unbedingte Gehorsam in Aussicht stellt, ist demnach das Höchste, wornach ein Sterblicher ringen kann. Denn die Würde eines Heiligen verleiht selbst irdische Unsterblichkeit und einen Glanz, der alle Herrlichkeit menschlicher Größe weit überstrahlt. Vor dem Heiligen auf dem Altare, vor dessen Gebeinen (Reliquien) sogar, erscheint ja auch der mächtigste Herrscher nur als ein demüthiger Supplicant. Auch ist dieser unbedingte Gehorsam, wie ihn der Orden vorschreibt, und diese Einheit der Macht und des Willens in der Person des Generals nur ein treues Abbild der Verfassung des Himmelreiches, wie solches die römisch-katholische Kirche darstellt. Und gab endlich nicht Christus selbst das erste Beispiel der vollendetsten Demuth und des unbedingtesten Gehorsams gegen seinen Vater? Christi wahrer Nachfolger ist daher nur, wer sich in gleicher Weise demüthig und gehorsam gegen das Oberhaupt, das er seiner Kirche gesetzt hat, und das sich ja selbst nur den ersten Knecht der Knechte Gottes[65]) nennt, so wie gegen diejenigen beweiset, welche dieses Oberhaupt kraft göttlicher Ermächtigung als Mitregenten der Kirche angeordnet und als sichtbare Organe des göttlichen Willens anerkannt hat. So hängt die Regierungsform der Gesellschaft Jesu genau mit dem Systeme der römisch-katholischen Kirche zusammen, ja erscheint sie nur als eine Manifestation, als eine politisch-praktische Ausprägung dieses letzteren. Hieraus läßt es sich zugleich erklären, warum der Zudrang zu diesem Orden so groß war, und gerade die fähigsten Köpfe und die feurigsten Männer am Meisten angezogen wurden. Denn die Glieder des Ordens waren nicht, wie gewöhnliche Mönche, zur einförmigen klösterlichen Andacht und zur unthätigen Zurückgezogenheit in einsamen Klosterzellen verurtheilt, sondern zu einem thätigen, gleichsam kriegerischen Leben berufen[66]). Sie wurden als die erste, wichtigste und darum privilegirteste Legion des römisch-kirchlichen Kriegsheeres der streitenden Kirche von Gott[67]) beigegeben. Wahrlich eine solche Laufbahn mußte für fanatische Frömmigkeit und für den Ehrgeiz gleich anlockend sein!

---

65) Der Papst nennt sich bekanntlich „servus servorum Dei."

66) „Quicunque vult sub crucis vexillo Deo militare," Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 22.

67) „Soc. Jes., quam divina providentia excitavit," Inst. soc. Jes. l. c. p. 101.

Der General wird von der allgemeinen Versammlung (congregatio generalis) durch absolute Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt[68]. Er kann nur wegen bestimmter Vergehungen von der Gesellschaft abgesetzt werden, wenn er es nicht vorzieht, freiwillig seine Würde niederzulegen[69]. Wenn er wegen Schwäche außer Stande ist, selbst zu regieren, so kann er sich einen Generalvicar wählen, was er auch vor seinem Tode thun soll. Sonst geschieht die Wahl durch die Assistenten und die andern Professen, wozu wenigstens sieben Wähler erforderlich sind, deren Zahl aber vierzig nicht übersteigen darf[70].

Der General übt jene Gewalt über die Gesellschaft aus, „welche zu einer guten Verwaltung, Zucht (correctio) und Regierung derselben nützlich ist[71]". Er hat die befehlende und anordnende Gewalt[72], die vollständige Leitung der Collegien und der Studirenden[73], die ganze Verwaltung und Jurisdiction über Alle[74], das unbeschränkte Missionsrecht[75] und eine eben so unbeschränkte Substitutionsgewalt in Bezug auf die Ausübung seiner Rechte[76]. Er befördert zu allen Graden und vertheilt alle Aemter[77]; er kann nach Belieben Professen und Coadjutoren machen[78], die Schüler vor dem vierzehnten Jahre zum Noviziate zulassen[79], Jeden aus den Orden ausstoßen, wie die Gesellschaft selbst[80] Regeln abfassen[81], den Congregationen (Brüderschaften) beliebig Indulgenzen verleihen[82], jedem Mitgliede erlauben, in einen anderen Orden überzugehen[83], zu dispensiren ꝛc.[84]. Ueberhaupt ist seine Gewalt ohne Grenzen[85]. Kein Vertrag ist ohne seine Zustimmung gültig[86]. Er verwaltet die Einkünfte und das Vermögen der Häuser und Collegien ganz nach freiem Ermessen; blos in der Veräußerung bereits errichteter Häuser und Collegien ist er an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden[87], ohne deren Consens er auch an den Constitutionen des Ordens nichts verändern darf[88]. Er hat die Macht, Vermächtnissen, welche an Collegien oder Häuser gemacht werden, ei-

---

68) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 305. (comp. privil. sub Generalis) u. p. 427 sq. (Const. P. VIII. c. 2 sq. u. P. IX sq.) Man sehe den besonderen Abdruck.

69) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 439. (Const. P. IX. c. 4.) Seine gewöhnliche Residenz ist in Rom, Inst. l. c. p. 113.

70) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 151. 429. (Const. P. VIII. c. 4.) 497. (decr. 50. cong. II.) u. 576. (decr. 27. §. 1. congr. VI.) Vol. II. p. 45. sq.

71) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23. (Bulle v. Julius III. v. 1550.)

72) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 6. u. 22. 73) Inst. l. c. p. 7.

74) Inst. l. c. p. 14. 75) Inst. l. c. 76) Inst. l. c. p. 19. u. 51.

77) Inst. l. c. p. 102. 78) Inst. l. c. p. 103. 79) Inst. l. c. p. 256.

80) Inst. l. c. p. 103. 81) Inst. l. c. p. 482. (decr. 143. congr. II.)

82) Inst. l. c. p. 90. 93. 97. 241. 243. sq. u. 255.

83) Inst. l. c p. 15. 35. 73. u. 167.

84) Inst. l. c. p. 290. (comp. privil. sub dispensatio).

85) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 436. (Const. P. IX. c. 3. §. 1.)

86) Inst. soc. Jes. l. c. p. 38.

87) Inst. l. c. p. 268. (comp. privil. sub alienatio).

88) Inst. l. c. p. 22.

ne andere Bestimmung zu geben, wenn diese gleich dem Sinne des Stifters entgegen ist. Nur soll er hierbei klug und vorsichtig verfahren, um dadurch denjenigen, welche die Vermächtnisse zu bezahlen haben, kein Aergerniß zu verursachen [89]).

Der Jesuitenstaat, welcher, wie die römisch-katholische Kirche [90]), die ganze Erde umfaßt, zerfällt in Assistenzen, wovon jede wieder mehrere Provinzen in sich begreift. In den Provinzen befinden sich Profeßhäuser, Collegien, Prüfungs- (Noviziat-) Häuser, Seminarien und Convicte, Residenzen und in vielen auch Missionen.

Eine Assistenz (assistentia) umfaßt die Provinzen eines oder mehrerer Länder. Es gab Anfangs vier: 1) Indien, 2) Spanien und Portugal, 3) Deutschland und Frankreich und 4) Italien und Sicilien [91]); nachher fünf, indem Frankreich zu einer besonderen Assistenz wurde [92]), und endlich sechs, indem man Polen und Lithauen in eine besondere Assistenz umschuf [93]). Jeder Assistenz steht ein von der Generalversammlung gewählter Assistent (assistens) vor; die Assistenten bilden jedoch keine Mittelgewalt zwischen dem General und den Provinzialen, sondern sie sind blos die Gehülfen und Controleure des Generals, gleichsam seine Minister und Räthe. Der General kann sie verschicken, was er aber nicht leicht thun soll, und sie, wenn sie sich schlecht aufführen, von ihrem Amte suspendiren, jedoch nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft absetzen, selbst wenn sie erkranken sollten.

Die eigentlichen Regierungsbezirke des Staates der Gesellschaft Jesu sind die Provinzen (provinciae), deren Einrichtung dem General so zusteht, daß er auch neue anordnen kann, wobei er jedoch seine Assistenten, unter welche die Sorge über die Provinzen zu vertheilen ist, zu Rathe ziehen soll [94]). Sie umfassen ganze, und Eine oft mehrere Länder. Zu welcher Provinz ein Jesuit gehöre, entscheidet nicht der Geburtsort, sondern der Ort, in welchem er zur Gesellschaft zugelassen wurde. Man theilt sie in europäische und außereuropäische ab [95]).

Einer jeden Provinz steht ein Provinzial (praepositus provincialis) vor, welchen der General regelmäßig auf drei Jahre ernennt.

---

89) Inst. l. c. p. 283. (comp. privil. sub commutatio.)

90) Vergl. vorz. cap. 1. Extr. comm. de. majorit. et obed. (1. 8.)

91) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 443. (Const. P. IX. c. 6. §. 10. sq. p. 473. (decr. 8. congreg. I.)

92) Inst. l. c. p. 566. (decr. 1. congr. VI.)

93) Inst. l. c. p. 692. (decr. 10. congr. XVIII.) S. den bes. Abdr.

94) Inst. l. c. p. 443. (Const. P. IX. c. 6. §. 10.) p. 477. (decr. 108. congr. I.) u. p. 495. (decr. 36. congr. II.)

95) Inst. l. c. p. 653. (decr. 20. congr. XII.) p. 674. (decr. 21. congr. XIV.) u. Vol. II. p. 37 sq.

Dieser kann jedoch die Dauer des Amtes verlängern und verkürzen [96]). In den entfernten Provinzen können die Glieder der Gesellschaft an die Stelle des verstorbenen Provinzials einen Anderen auf so lange wählen, als nicht der General Einen sendet [97]). Die Provinzialen sollen ausgezeichnete Männer (viri selecti), von erprobter Treue und mit solchen Eigenschaften begabt sein, welche denen des Generals verhältnißmäßig gleich kommen [98]). Ihre Gewalt geht von dem General aus, welcher sie auch beschränken kann, wiewohl es für zweckmäßig gehalten wird, ihnen eine ausgedehnte Macht einzuräumen [99]). Sie sind verpflichtet, ihre Provinz und ihre Untergebenen auf Verlangen des Generals entweder selbst oder durch einen Anderen jährlich zu visitiren [100]); über den Zustand der Provinz, so wie über alle wichtigen Angelegenheiten häufig an den General zu berichten, nach dessen Vorschrift sie sich in Allem folgsam zu richten haben [1]); von den Localoberen über Alles sich berichten zu lassen und ihnen die nöthigen Weisungen zu ertheilen [2]); eine sorgsame Aufsicht über die gesellschaftlichen Studienanstalten, deren Lehrer und Schüler zu führen, namentlich neuerungssüchtige Lehrer zu entfernen [3]); über die Büchercensur, insbesondere darüber zu wachen, daß keine Schrift ohne Wissen und Willen des Generals gedruckt werde [4]); die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten gehörig zu besorgen [5]) und die Provinzialversammlungen, bei welchen sie zwei Stimmen haben, anzukündigen und zu leiten [6]). Dem Provinzial steht ein Gehülfe (socius provincialis) zur Seite [7]).

In den Provinzen bestehen als Anstalten der Gesellschaft zunächst die Profeßhäuser (domus professae s. professorum) und die Prüfungshäuser (domus probationis). Die ersteren können keine Einkünfte haben, noch unbewegliche Güter in Gemeinschaft besitzen [8]),

---

96) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 437. (Const. P. IX. c. 3. §. 14.) p. 439 (ibid. §. J.) p. 440. (ibid. cap. 5. §. 1.) Papst Clemens VIII. verbot die Verlängerung der dreijährigen Amtsführung, Inst. l. c. p. 562. (decr. 64. congr. V.) p. 666. (decr. 17. congreg. XIII.) 97) Inst. l. c. p. 19.

98) Inst. l. c. p. 442. 443. u. 445. (Const. P. IX. c. 6. §. 2. §. 6. u. §. F.)

99) Inst. l. c. p. 363. (Const. P. II. c. 1. §. 2.) p. 424. (Const. P. VIII c. 1. §. 6.) p. 437. u. 438. (Const. P. IX. c. 3. §. 4. u. 15.)

100) Inst. l. c. p. 426. (Const. P. VIII. c. 1. §. F.) p. 478. (decr. 111. congr. I.) Vol. II. p. 88.

1) Inst. Vol. I. p. 423. (Const. P. VIII. c. 1. §. 4.) p. 443. u. 444. (Const. P. IX. c. 6. §. 6. u. §. A.) p. 447. (Const. P. X. §. 9.) Vol. II. p. 86. u. 126. §. 11.

2) Inst. Vol. I. p. 442. (Const. P. IX. c. 6. §. 2.)

3) Inst. l. c. p. 620. (decr. 38. congreg. VIII.) p. 685. (decr. 36. congr. XVI.) Vol. II. p. 82. u. 177.

4) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 63. 5) Inst. l. c. p. 340 sq.

6) Inst. Vol. I. p. 429. (Const. P. VIII. c. 5. §. 3.) Vol. II. p. 27.

7) Inst. Vol. II. p. 118 sq.

8) Inst. Vol. I. p. 410. (Const. P. V. c. 2. §. B.) p. 704. (can. 21. congr. II.)

und sollen vorzüglich in großen Städten errichtet werden [9]). Sie sind zur Wohnung der Professen von vier Gelübden bestimmt, welche nicht mehr die Wissenschaften zu lernen, sondern anzuwenden haben [10]), und die Gesellschaft im engsten Sinne bilden. Die Prüfungs- (Noviziat-) Häuser dagegen sind dotirt und für die Prüfungen und den Aufenthalt der Novizen, Schüler und der Väter, die noch die dritte Prüfung zu bestehen haben, bestimmt. In jeder Provinz soll wenigstens Ein solches Haus bestehen [11]). Sodann kommen in den Provinzen noch vor die Unterrichtsanstalten: die Collegien, Seminarien und Convicte. Die gleichfalls dotirten Collegien (collegia) umfassen sowohl die gelehrten Schulen (gymnasium, classes s. scholae inferiores) als die Facultätswissenschaften (studia facultatum) in drei Abtheilungen (facultas linguarum, artium et theologiae). Die Gymnasialstudien zerfallen in drei Abtheilungen: 1) Grammatik in drei Classen (classis infima, media et suprema), 2) Humanitätsstudium, welches nur eine Fortsetzung des Studiums der lateinischen und griechischen Sprache ist und für diejenigen, welche die Grammatik verlassen haben, „gleichsam den Boden der Eloquenz vorbereiten soll," und 3) die Rhetorik, welche die Rede- und Dichtkunst (facultas oratoria et poëtica) behandelt. Für jede Classe der Grammatik, so wie für das Humanitätsstudium und die Rhetorik ist ein eigener Professor bestellt. Stunden, Gegenstände, Bücher (jesuitische Lehrbücher und von der Gesellschaft edirte, von allem Anstößigen gereinigte Ausgaben der Classiker [editiones castigatae]), Uebungen, Prüfungen und Erholungen sind genau vorgeschrieben. Einen großen Theil der Zeit nehmen Gebete, der Religionsunterricht, geistliche Lectüre, Kirchenbesuch, Beichte u. s. w. in Anspruch. Geographie und Geschichte wird nach jesuitischen Lehrbüchern nur sparsam betrieben. Der Unterricht wie das Lernen geschieht mechanisch; das ganze Studium ist Gedächtnißsache, indem die Kenntnisse von außen eingetrichtert, nicht aber von innen angeregt und durch Selbstdenken zur geistigen Anschauung und so zur Erkenntniß — zur Wissenschaft erhoben werden. Das Betragen, wie die Andacht der Schüler richtet sich nach bestimmten eingeübten, gleichsam militärischen Formen, bei denen der innere Mensch ganz unbeachtet bleibt und sich gar nicht äußerlich zeigen darf, weil unbedingter Gehorsam und unbedingtes Fürwahrhalten der vorgetragenen Lehren (eigentlich Regeln) verlangt wird. Die Schüler werden mit einem Worte nur dressirt, nicht gebildet. Die Facultätsstudien umfassen: 1) Mathematik, 2) Moralphilosophie nach Aristoteles, 3) Philosophie (philosophia s. artes s. scientiae naturales) nach Aristoteles, als: Logik, Physik und Metaphysik mit Disputationen, 4) Casui-

9) Inst. l. c. p. 511. (decr. 17. congr. III.)
10) Inst l. c. p. 374. (Const. P. III. c. 1. §. 27.) u. 341. (exam. c. 1. §. 5.)
11) Inst. Vol. I. p. 490. (decr. 14. congr. II.) u. 702. (can. 1.) Vol. II. p. 113. u. 117.

stik (casus conscientiae), 5) scholastische Theologie, 6) hebräische Sprache und 7) die heilige Schrift. Was oben von den Gymnasialstudien gesagt wurde, gilt seinem ganzen Umfange nach auch von diesen akademischen Lehrcursen. Zu befolgende Grundsätze und Meinungen, Stunden, Lehrcurse u. s. w. sind genau vorgeschrieben. Von einer Wissenschaft im wahren Sinne des Wortes kann daher keine Rede sein. Die Professoren dürfen keine eigene Meinung oder Ansicht haben, weil dieses gegen die nothwendige Uniformität der Lehre und somit gegen den unbedingten Gehorsam verstoßen würde, und eben so wenig würde ein Zuhörer eine eigene Meinung äußern dürfen [12]). Die besonderen Uebungsschulen heißen academiae, sie mögen Grammatik, Rhetorik, oder eine andere Disciplin zum Gegenstande haben [13]). Vermöge päpstlicher Privilegien dürfen die Lehrer der Gesellschaft Jesu, auch an solchen Orten, wo Universitäten sind, in ihren Collegien sowohl über literas humaniores als artes liberales und Theologie öffentliche Vorlesungen halten; nur sollen diese Vormittags und Nachmittags in zwei Stunden oder auch einer nicht mit den Universitätsvorlesungen collidiren, in so fern die Universität die Vermeidung einer solchen Collision verlangt [14]). Eben so können ihre Gymnasien von auswärtigen Schülern besucht werden. Diese müssen sich aber ganz der eingeführten Schulzucht unterwerfen [15]); wenigstens jeden Monat einmal beichten; täglich zur bestimmten Stunde dem Meßopfer und an Feiertagen auch der Predigt beiwohnen; den Katechismus auswendig lernen, und böse Gesellschaften sowohl als die Lectüre schädlicher und unnützer Bücher vermeiden, so wie sie auch öffentlichen Schauspielen und Hinrichtungen, außer wenn diese an Ketzern erfolgen, nicht beiwohnen dürfen [16]). In die Collegien sollen zwar auswärtige Schüler als Haus- und Tischgenossen (convictores s. mensales) nicht aufgenommen werden; jedoch kann der General in dem Falle, wenn die Zahl der eigenen Schüler, welche nämlich in den Orden eintreten wollen, nicht hinreichend ist, gestatten, noch andere arme Zöglinge, welche diese Absicht nicht haben, annehmen. Die so angenommenen Schüler müßten jedoch abgesondert wohnen und dürften ohne Erlaubniß des Oberen nur mit bestimmten, zu diesem Zwecke besonders gewählten Personen Umgang pflegen; eine Anordnung, deren Absicht

---

12) Der vollständige Studienplan steht im Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 169 — 237. u. dazu Vol. I. p. 370 sq. (Const. P. III. u. IV. c. 3 — 16.) M. s. auch v. Lang, Gesch. S. 38 fg. u. Th. Mundt in dem Freihafen Jahrg. 1839. I. Heft Nr. 2 (üb. die Erziehungsanstalten der Jesuiten in Freiburg). 13) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 221 sq.

14) Inst. Vol. I. p. 40. 66. u. 331. (comp. privil. sub scholae.)

15) Man soll von ihnen auch das Versprechen des Gehorsams verlangen, sie jedoch nicht ausschließen, wenn sie es nicht leisten wollen. Inst. Vol. I. p. 400 sq. (Const. P. IV. c. 17. §. 3. u. D.) Sie können auch Prämien erhalten, nur nicht auf Kosten der Gesellschaft. Inst. l. c. p. 699. (can. 16. congr. I.)

16) Inst. Vol. II. p. 220 sq.

offenbar dahin geht, daß einerseits jede Gelegenheit abgeschnitten wird, etwas dem Orden Nachtheiliges diesen auswärtigen Schülern vertraulich mitzutheilen, und anderntheils der Orden ihnen solche Gesellschafter auswählen kann, welche hinreichende Menschenkenntniß, Liebenswürdigkeit und Gewandtheit besitzen, um die noch zarten Gemüther dieser Zöglinge ganz für die Gesellschaft zu gewinnen oder ihnen doch eine bleibende und warme Anhänglichkeit an die Interessen derselben einzuprägen. Die Erklärungen der Constitutionen [17]) gehen noch weiter und gestatten selbst von der Armuth ganz abzugehen. Bisweilen könnte man nämlich, heißt es in denselben, aus ehrbaren Gründen (honestas ob causas) auch die Söhne Reicher und Adelicher, die von eigenen Mitteln lebten, zulassen. Nach dem etwas dunkel gefaßten Schlußsatze der Erklärungen [18]) könnten Einige, obwohl seltener, wegen besonderer, nach dem Urtheile des Oberen zureichender Gründe, auch unter die Schüler der Gesellschaft selbst aufgenommen werden. Das „inter Nostros admitti" kann man wenigstens, zumal in Verbindung mit „licet rariores," nur so verstehen, daß die hier gemeinten Zöglinge nicht, wie gewöhnlich, als bloße Hausgenossen (convictores), die abgesondert wohnen und nur mit den besonders bestellten Gesellschaftern umgehen dürfen, sondern, obgleich sie nicht die Absicht haben, in die Gesellschaft einzutreten, dennoch als Schüler der Collegien in derselben Weise, wie wirkliche (approbirte) Schüler der Gesellschaft, die nämlich nach überstandenen Prüfungsjahren und abgelegten Gelübden solche geworden sind, betrachtet und behandelt werden sollen. Die geheime Intention ging aber offenbar noch weiter. Man beabsichtigte, diese auserwählten Zöglinge, meistens Söhne angesehener und einflußreicher Familien, für die Gesellschaft zu gewinnen, sie zu vermögen, der Gesellschaft — wenn auch nicht in diese einzutreten — wenigstens durch das Gelübde des Gehorsams beizutreten, sich derselben — zu affiliiren, und so als geheime Jesuiten in kurzen Röcken gegen die Theilnahme an allen dem Orden verliehenen Indulgenzen die größere Ehre Gottes, d. i. die Interessen der Gesellschaft, nach Kräften fördern zu helfen und sich durch Eifer einst den Grad von Professen dreier Gelübde zu verdienen. Wie manche geheime Jesuiten mögen ihre Söhne mit der frommen Intention, sie auch zu Erben des unvergänglichen Gnadenschatzes des Ordens zu machen, und mit den erforderlichen geheimen Instructionen für die Oberen, dieselben zu gewinnen, an die Collegien der Gesellschaft Jesu gesendet und ihren heiligen Zweck auch erreicht haben! Nur auf diese Weise läßt es sich ganz natürlich erklären, warum eines Theils der Zudrang der Söhne des Adels und der höheren Stände zu den Collegien der Jesuiten von jeher so groß war, und warum andern Theils

17) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 382 sq. (Const. P. IV. c. 3. §. B.)

18) Aliqui, licet rariores, possent inter Nostros, particulares ob causas et Superioris judicio efficaces, admitti" (Inst. l. c. p. 383).

gerade der Adel und die höheren Stände sich der Jesuiten von jeher so lebhaft und warm annahmen. Den Jesuiten konnte nicht lange verborgen bleiben, welch' ein kräftiges Mittel ihre Studienanstalten seien, die Grundmauern ihres Instituts, wie wir oben uns ausdrückten, in die Welt einzusenken und so den Bau desselben zu erweitern und zu befestigen. Die Art der Behandlung der Studien, namentlich das Auswendiglernen nicht begriffener, sondern nur auf die Auctorität der Lehrer hin für wahr angenommener Sätze und Lehren ist auch vollkommen geeignet, in den jugendlichen Gemüthern alle Liebe zur Wissenschaft, alle Lust zum Selbstdenken zu ersticken und sie dafür an das gläubige Fürwahrhalten der Meinungen der jesuitischen Lehrer und so an eine geistige Abhängigkeit von diesen zu gewöhnen, welche überdies noch durch die Beichte und den Rath in Gewissenssachen, so wie durch das Bedürfniß der den Vätern der Gesellschaft Jesu in dem ausgedehntesten Umfange zustehenden Lossprechungsgewalt noch tiefer begründet und befördert wurde. Dagegen ist die sophistische Dialektik, worauf in den Jesuitenschulen aus leicht begreiflichen Ursachen das größte Gewicht gelegt wird, für die Jugend nicht nur anziehend, da diese weit lieber oberflächlich räsonnirt, als gründlich denkt und studirt, und gewandtes Disputiren bei dem — auch vornehmen — Pöbel weit höher gilt und größere Bewunderung erregt, als die bescheidene und darum schweigsame Wissenschaft; sondern auch für die künftige Laufbahn als Staatsmann, als Diplomat von dem erheblichsten Nutzen, da in der Politik und Diplomatie, wie man die eine und die andere von jeher in der Praxis auffaßte und anwandte, die dialektische Gewandtheit, womit man die geheimen Absichten verdeckt und durchsetzt, die Gegner täuscht und übervortheilt, als das beneidenswertheste Talent angestaunt wird, nach welchem man die Fähigkeit und Brauchbarkeit der Staatsmänner und Diplomaten taxirt. Hierzu kommt endlich die bequeme Moral, welche die Jesuiten lehren, und welcher man überdies mit Hülfe der jesuitischen Sophistik im Privat-, Staats- und diplomatischen Leben und Verkehre jede beliebige Form und Wendung geben kann. An der den höheren Ständen so wichtig scheinenden äußeren Dressur zur höfischen Geschmeidigkeit und Fügsamkeit in die Launen Anderer lassen es diese Lehranstalten eben so wenig fehlen.

Die **Convicte**, in welchen nämlich die zu den Collegien zugelassenen auswärtigen Schüler (scholastici externi) wohnen, bilden in der Regel nur Nebenanstalten der Collegien, denen sie ganz untergeordnet sind. Solche Convicte können auch mit den **Seminarien** verbunden sein, welche zur Bildung der Professoren und „anderer tauglicher Arbeiter im Weinberge Christi" in den humanistischen Wissenschaften, in der Philosophie und Theologie bestimmt sind, in so fern nämlich neben den Alumnen (alumni) der Gesellschaft auch auswärtige Mensalen (convictores) in dieselben aufgenommen werden dür-

sen. In jeder Provinz soll wenigstens ein Seminarium bestehen [19]).

Die Residenzen (residentiae) ferner sind kleinere Colonieen jesuitischer Priester [20]). Wenn nämlich die Mittel unzureichend sind, oder der Ort sonst nicht geeignet ist, ein Profeßhaus oder ein förmliches Collegium zu errichten, so begnügt sich die Gesellschaft mit einer bloßen Residenz, indem sich eine Anzahl Jesuiten bleibend niederläßt, um in dem Umkreise des der Residenz angewiesenen Gebietes für die Zwecke der Gesellschaft als Priester, Beichtiger, Prediger u. s. w. zu arbeiten. Mit einer solchen Residenz können auch Gymnasien verbunden sein. Es kamen Fälle vor, wo Collegien wegen unzureichender Einkünfte in Residenzen umgewandelt und selbst diese aufgehoben werden mußten [21]), wie umgekehrt aus einer Residenz auch ein Collegium oder Profeßhaus werden kann.

Missionen (missiones) endlich werden in der Regel zur Aushülfe an solchen Orten errichtet, wo gar keine oder allzu große Pfarreien sind, und wo besonders unter Protestanten der katholische Cultus wieder gehoben und gepflegt werden soll. Die Regeln und Einrichtungen des Ordens lassen sich daher auch auf ein kleines Missionshaus nicht durchaus anwenden, sondern die Priester müssen hier nach Art von Weltgeistlichen zusammenleben. Eine Mission kann, wenn ihre Unterhaltsmittel für die Dauer gesichert sind, und ihr eine lateinische Schule sammt ihren Fonds überwiesen wird, in eine Residenz übergehen.

Die Vorsteher der Häuser, Collegien, Seminarien und Convicte werden im Allgemeinen Superiores, Rectores, Praepositi locales s. particulares genannt [22]); insbesondere heißt der Vorstand eines Profeßhauses Praepositus (Propst) [23]); der Vorstand eines Collegiums Rector [24]); der Vorstand eines Prüfungshauses Magister Novitiorum [25]), welcher in dem getrennten Prüfungshause die Befugnisse anderer Rectoren hat, da aber, wo ein solches mit einem Profeßhause oder einem Collegium verbunden ist, unter dem Propste oder Rector steht [26]). Eine wichtige Person in dem Prüfungshause ist der Examinator, welcher die ersten Prüfungen mit den Aspiranten zum Orden vorzunehmen hat [27]). Die Vorsteher der Seminarien und Convicte werden ebenfalls Rectoren genannt [28]); sie haben jedoch

---

19) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 489 (decr. 9. congr. II.) u. p. 703. (can. 5 u. 13. congr. II.)

20) Daher auch residentiae Presbyterorum soc. Jes. genannt, s. Inst. Vol. I. p. 110 u. 242.

21) Z. B. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 689 (decr. 14. congr. XVII.) u. p. 691. (decr. 6. congr. XVIII.)

22) Inst. Vol. II. p. 125 (Reg. 26.) u. 126. (§. 11 u. 12.) — Vergl. v. Lang, Gesch. S. 64 flg. 23) Inst. l. c. p. 91 sq.

24) Inst. l. c. p. 98 sq. 25) Inst. l. c. p. 106.

26) Inst. l. c. §. 3 u. 5. 27) Inst. l. c. p. 104.

28) Inst. l. c. p. 28. (cap. 2.). Die Residenz hat ebenfalls einen Superior, dem noch ein socius collateralis als Gehülfe zur Seite steht.

nicht alle Rechte eines Rector collegii. Sämmtliche Vorstände werden vom General ernannt, der sie auch wieder beliebig absetzen kann, sie stehen zugleich unter dem Provinzial ihrer Provinz und müssen sowohl an diesen, als an den General über alle Vorkommnisse, so wie über den Zustand ihrer Institute genaue Berichte erstatten [29]).

Jeder Obere, auch der General, hat einen Admonitor [30]), der ein Professe von vier Gelübden sein muß, zur etwa nöthigen Erinnerung an seine Pflichten, so wie Rathgeber (consultores) [31]), als welche für den General die Assistenten zu betrachten sind; der Provinzial noch einen besonderen Gehülfen (socius) [32]); der Propst, so wie der Rector eines Collegiums, einen Minister [33]) und Subministri [34]), und der Vorstand eines Prüfungshauses ebenfalls einen Socius [35]) zur Seite. Für die dritte Prüfung besteht ein besonderer Instructor Patrum tertiae probationis [36]). Außerdem gibt es für jedes Institut und jede umfassendere Verrichtung (officium) einen eigenen Präfecten, die in der Regel der Provinzial ernennt. Auf den Universitäten kommen noch besondere Officialen, die unter dem Rector stehen, vor [37]).

Zur Unterstützung in den Regierungsgeschäften wählt sich der General auch einen Secretär (secretarius Generalis), der zugleich „Secretär der Gesellschaft" heißt, und auch aus den Assistenten genommen werden kann, wiewohl es die Generalversammlung für besser hielt, wenn dies nicht geschieht.

Um den Zustand der Provinzen genau kennen zu lernen, die Provinzialen und andere Oberen zu überwachen und so deren Berichte zu controliren ernennt der General Visitatoren (visitatores) für die verschiedenen Provinzen und ertheilt ihnen auch oft die Macht, Glieder in den Orden aufzunehmen.

Außer den bisher genannten Werkzeugen der großen Regierungsmaschine sind noch hauptsächlich zwei Arten von Beamten zu bemerken, wovon die eine in materieller und die andere in geistiger Hinsicht zu sorgen hat, daß die Gesellschaft Jesu keinen Schaden leide. Dieses sind die Procuratoren und Revisoren. Die Procuratoren haben nämlich alle Geschäfte zu besorgen, welche sich auf die Ausfertigungen, die Processe, auf die Verwaltung und das Rechnungswesen beziehen. Der erste und wichtigste ist der Procurator des Generals [38]). Er soll kein Professe sein; der General kann

---

29) M. s. z. B. Inst. Vol. I. p. 381. (Const. P. IV. c. 2. §. 5.) p. 392. (ibid. c. 10. §. 3.) p. 400 (ibid. c. 17. §. 7.) u. p. 436 (Const. P. IX. c. 3. §. 4.)
30) Inst. Vol. I. p. 492. (decr. 22. congr. II.) Vol. II. p. 52 u. 125.
31) Inst. l. c. p. 124. — 32) Inst. l. c. p. 118. — 33) Inst. l. c. p. 122.
34) Inst. l. c. p. 153. — 35) Inst. l. c. p. 130. — 36) Inst. l. c. p. 117.
37) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 400 sq. (Const. P. IV. c. 17.) Man sehe den besonderen Abdruck.
38) Inst. Vol. I. p. 444. (Const. P. IX. c. 6. §. 12 u. E.) p. 656. (decr. 29. congr. XIII.) Vol. II. p. 64 sq.

ihn jedoch auch unter den Professen von vier Gelübden wählen, wenn sonst kein hierzu tauglicher Gesellschafter vorhanden ist. Er residirt zu Rom, jedoch regelmäßig in keinem Profeßhause. Sodann hat jede Assistenz[39]), jede Provinz[40]), jedes Profeß- und Prüfungshaus und jedes Collegium[41]) noch einen eigenen Procurator. Die Revisoren (revisores generales)[42]) sollen den General in der Prüfung und Censur (Verbesserung) der für den Druck bestimmten Werke des Ordens oder einzelner Glieder desselben unterstützen. Sie werden deshalb aus den verschiedenen Nationen gewählt und sollen von vorzüglicher Verstandeskraft und Gelehrsamkeit sein. Die Prüfung ist darauf zu richten, ob das vorgelegte Werk so beschaffen sei, daß es die Gesellschaft mit Recht herausgeben könne; und ob es auch der Mühe lohne, es wirklich herauszugeben? Erst wenn diese Fragen bejaht sind, haben die Revisoren die nöthigen Verbesserungen (Censuren) in demselben vorzunehmen und sie zu unterschreiben. Sie sollen sich dabei vorzüglich hüten, mit der heiligen Inquisition in Streit zu gerathen, und die Censuren überhaupt geheim halten. Die zu censirenden Bücher nimmt der General oder sein Secretär allein in Empfang. Von jeder Censur und jedem approbirten Buche muß ein Exemplar in Rom bleiben. Die Censoren in den Provinzen sollen ihre Censuren an den Provinzial schicken, welcher sie an den General nach Rom zu senden hat, und selbst nichts herausgeben darf, ohne diesen zuvor zu Rathe gezogen zu haben. Die Censoren müssen Alles abändern, was und wie es der General befiehlt. Gründlichkeit (soliditas) und Gleichförmigkeit der Lehre sind übrigens die Hauptprincipien, welche bei der Censur der Schriften zu befolgen sind[43]).

Der Jesuitenstaat ist keine reine Despotie; neben dem absoluten Herrscher besteht auch eine Generalversammlung (congregatio generalis), welche schon öfter erwähnt wurde und noch einer besonderen Darstellung bedarf, um sich zu überzeugen, daß dieselbe, der großen Befugnisse, die ihr zustehen, ungeachtet, den General in seiner Willkürherrschaft nicht im Geringsten genirt[44]). Sie wurde in vier Fällen für nothwendig erklärt: 1) wenn ein General zu wählen ist; 2) wenn die Frage: ob nicht an die Stelle des lebenden Generals, wegen begangener Fehltritte desselben, ein anderer zu wählen sei? einer Entscheidung bedarf; 3) wenn die Assistenten mit den Provinzialen und den Localoberen durch Stimmenmehrheit eine Versammlung für nothwendig halten, und 4) wenn diese von der sogenannten congregatio procuratorum beschlossen wird. In allen anderen Fällen hängt es von der Willkür des Generals ab, ob er eine Generalversammlung berufen will oder nicht[45]). Die erwähnte congregatio procurato-

39) Inst. Vol. II. p. 66 sq. 40) Inst. l. c. p. 144 sq.
41) Inst. l. c. p. 147 sq. 42) Inst. l. c. p. 61 sq.
43) Inst. l. c. p. 372 sq. (Const. P. III. c. 1. §. 18.)
44) Man sehe den besonderen Abdruck.
45) Inst. Vol. II. p. 9 u. 19.

rum [46]) ist nämlich diejenige Versammlung, welche aus dem General, seinen Assistenten und den Abgeordneten (procuratores) aus allen Provinzen besteht, alle drei Jahre gehalten wird und durch absolute Stimmenmehrheit, wobei jedoch der General zwei Stimmen hat, über die Frage: ob eine Generalversammlung nothwendig sei? entscheiden muß. Man sieht ein, wie leicht es dem Generale gemacht worden ist, die Generalversammlung zu hintertreiben, wenn er dieselbe nicht selbst wünscht. Daß die Assistenten wegen etwa von ihm begangener Fehltritte eine Generalversammlung veranlassen, hat er nicht so leicht zu befürchten, da es in seiner Macht steht, sie zu suspendiren und andere an ihre Stelle zu wählen.

Die Generalversammlung, in welcher eine Personalunion der Gesellschaft entsteht [47]), wird von dem Generale berufen und geleitet, obwohl sie über ihn Gewalt hat [48]). Ist ein General zu wählen, so erfolgt die Zusammenberufung von dessen Vicare, und wenn über den General geurtheilt werden soll, von den vier Assistenten oder von anderen Provinzialen [49]). Der regelmäßige Versammlungsort ist die Curia des Papstes. Außer dem Falle der Wahl eines Generals kann jedoch auch ein anderer Ort bestimmt werden [50]). — Sitz- und Stimmrecht haben bei dieser Versammlung nur Professen von vier Gelübden, bisweilen indessen auch Professen von drei Gelübden und selbst geistliche Coadjutoren [51]). Die Gegenstände der Generalversammlung sind Wahlen und Geschäfte (negotia). Jene gehen diesen voran. Außer dem General sind von der Versammlung noch zu wählen: 1) die Assistenten, deren Amt sogleich nach der Wahl beginnt und mit dem Tode des Generals erlöscht, und bei deren Wahl der Procurator des Generals und der Secretär der Gesellschaft nicht mitstimmen dürfen [52]), und 2) der Admonitor des Generals, der auch unter den Assistenten gewählt werden kann. Nach den Wahlen, welche in der Regel allein die Berufung einer Generalversammlung veranlassen, da die Absetzung des Generals, wenn sie wirklich beschlossen wird, ebenfalls eine neue Wahl nöthig macht, werden die übrigen Gegenstände verhandelt [53]).

---

46) Inst. Vol. I. p. 492. (decr. 19. congr. II.) p. 589. (decr. 10. congr. VII.) Vol. II. p. 42 sq.

47) Inst. s. J. Vol. I. p. 423 u. 427. (Const. P. VIII. c. 1. §. 1. c. 2. §. 4.)

48) Inst. l. c. p. 429. 437 u. 447. (Const. P. VIII. c. 4. §. 2. P. IX. c. 3. §. 12. u. P. X. §. 8.)

49) Inst. l. c. p. 429 u. 440. (Const. P. VIII. c. 4. §. 1 u. P. IX. c. 5. §. 4.)

50) Inst. l. c. p. 429. (Const. P. VIII. c. 5. §. 1.) p. 581 (decr. 35. §. 21. congr. VI.) u. Vol. II. p. 10.

51) Inst. Vol. I. p. 427 sq. 431 u. 433. (Const. P. VIII. c. 3. §. 1 u. A. c. 4. §. 2. c. 6. §. B u. c. 7. §. R.)

52) Inst. l. c. p. 440. (Const. P. IX. c. 5. §. 3.) p. 457. (decr. 14. congr. I.) p. 488. 492. 495 u. 496. (decr. 3. 20. 22. 35 u. 44. congr. II.) p. 516. (decr. 44. congr. III.) u. p. 663. (decr. 2. congr. XIII.)

53) Man sehe noch den besonderen Abdruck über Sitz- und Stimmordnung ꝛc.

Neben der Generalversammlung bestehen noch Provinzialversammlungen (congregationes provinciales)[54], welche der Provinzial einberuft und leitet, und zu der ebenfalls nur Professen von vier Gelübden und die Localoberen erscheinen können. Sie sollen an den bestimmten Zeiten, namentlich alle drei Jahre, zur Wahl des Bevollmächtigten für die congregatio procuratorum gehalten werden[55].

III. Regierungsmaximen (modus procedendi societatis). Die Regierungsmaximen des Jesuitenstaates, welche einer vorzugsweisen Beachtung würdig sind, um das Institut der Gesellschaft Jesu in seinem wahren Geiste kennen zu lernen, und die hier möglichst aus den Quellen dargestellt werden sollen, zerfallen in zwei Hauptclassen, wovon die eine diejenigen Grundsätze umfaßt, welche sich auf die Erhaltung der inneren Einheit der Gesellschaft beziehen, um diese dadurch in einen für die Zwecke des Ordens harmonisch zusammenwirkenden Gesammtkörper zu gestalten, und die andere die Maximen betrifft, nach welchen die Gesellschaft die Zwecke ihres Instituts zu realisiren strebt. Man kann daher innere und äußere Regierungsmaximen unterscheiden, in so fern diese Zwecke nach außen gerichtet sind, wie sich unten näher ergeben wird.

A. Innere Regierungsmaximen. Die Constitutionen[56], dieses tief durchdachte Werk des umsichtigen Lainez, erkennen selbst die Schwierigkeit an, die Glieder der in allen Welttheilen, unter Gläubigen und Ungläubigen ausgebreiteten Gesellschaft sowohl unter sich als mit dem Haupte in Einheit zu erhalten, und heben deshalb die Nothwendigkeit der Mittel hervor, durch welche diese Einheit bewirkt werden kann, weil ohne diese weder die Erhaltung und Leitung des Ordens, noch die Erreichung des Zweckes desselben möglich ist. Und man muß gestehen, daß die Gründer des Ordens nichts übersahen, was menschliche Klugheit zu ersinnen vermag, um Einheit, Lebendigkeit und Eifer in dieses auf dem ganzen Erdboden zerstreute Heer der Gesellschaft zu bringen und für die Dauer zu verbürgen; ihnen aber auch zum Vorwurfe machen, daß sie in Ansehung der Wahl der Mittel nicht ängstlich waren, obwohl sie jede Vorschrift mit einem probablen Grunde, aus welchem diese in Wahrheit nicht hervorging, zu beschönigen, und so jedem Einwand im Voraus zu begegnen wußten. Das Regierungssystem des Ordens ist selbst in Bezug auf die inneren Verhältnisse desselben der vollkommenste

---

54) M. s. bes. Inst. Vol. I. p. 427 sq. (Const. P. VIII. c. 3. §. 1 u. 3. c. 5. §. 1 u. 8.) p. 437. (Const. P. IX. c. 3. §. 12.) p. 449. (decr. 67. congr. II.) p. 549. 552. 561 u. 565. (decr. 24. 38. 60 u. 81. congr. V.) p. 627 u. 630. (decr. 15. 28 u. 29. congr. IX.) p. 665. (decr. 10. congr. XIII.) p. 672. (decr. 19. congr. XIV.) p. 681 sq. (decr. 8 u. 19. congr. XVI.) p. 728. (can. 15.) 55) Man sehe den besonderen Abdruck.

56) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 423. (Const. Part. VIII. c. 1. §. 1 sq.) — Man sehe überhaupt Vol. II. p. 249 sq. (ord. gen. c. 4: monita generalia, quae ad religiosam directionem spectant.)

Machiavellismus, weil sogar die Religion auf die raffinirteste Weise zum Mittel der absoluten Willkürherrschaft verarbeitet ist. Das System beruht hauptsächlich auf folgenden Principien: 1) Wer in den Orden eintritt, entsagt der Welt und lebt für Christus allein, den er nun anstatt der Eltern, der Brüder und aller irdischen Sachen besitzt. Er verläßt Eltern, Brüder und Schwestern und muß den Spruch: „Wer nicht seinen Vater, seine Mutter und selbst seine Seele haßt, kann nicht mein Schüler sein," auf sich anwenden. Er soll daher jede fleischliche Neigung gegen die Blutsverwandten ablegen (exuat)[57]). 2) Dieser Christus ist nun in dem General und in jedem Oberen, den dieser angeordnet hat, personificirt. Seine Befehle, so wie die eines jeden Oberen, sind als göttliche, als von Christus selbst ausgegangene zu betrachten und zu befolgen. Wie sich also der Jesuit durch den Eintritt in den Orden verpflichtet hat, nur Christo zu leben, so muß er unbedingt dem Stellvertreter desselben, dem General und den von ihm auctorisirten Gehülfen gehorchen. Christo leben heißt demnach dem General leben, sich selbst unbedingt verleugnen und ihm unbedingt und freudig gehorchen, wie bereits oben nachgewiesen wurde. Denn alle gegenwärtigen und künftigen Privilegien des Ordens sind nach der Erklärung des Papstes Gregor XIII. (1575) als dem General verliehen anzusehen, der sie selbst oder durch jeden Anderen, welcher drei Gelübde abgelegt hat, ausüben kann[58]). Er soll nach dem Geheiße des Papstes Julius III. (1550) dasjenige befehlen, was er zur Ausführung des von Gott und der Gesellschaft ihm vorgesteckten Zweckes für dienlich hält[59]). Er kann in allen Dingen, welche zu diesem Zwecke führen, Allen in Kraft des Gehorsams befehlen, selbst das, was die Oberen oder seine Commissäre vermöge seines Auftrages gethan haben, wieder aufheben und in Allem nach Gutdünken anordnen (constituere), und immer muß ihm, als dem Stellvertreter Christi, Gehorsam und Ehrfurcht geleistet werden[60]). Liegt auch hierin schon deutlich genug, daß der Jesuit nicht fragen dürfe, wie das beschaffen sei, was die Oberen befehlen, sondern in allen diesen Befehlen unbedingt Christi Willen zu verehren habe; so bleiben doch die Constitutionen hierbei noch nicht stehen, sondern erklären ausdrücklich, daß der Jesuit auch eine Tod- oder erläßliche Sünde begehen müsse, wenn der Obere es befiehlt, ja daß schon die Gelübde an sich zur Sünde verpflichten. Wir wollen die betreffende Stelle[61]) übersetzen, weil sie den Orden und seinen Geist am Besten in das wahre Licht stellt: „Da die Gesellschaft wünscht, daß ihre

57) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 347. (exam. gen. c. 4. §. 7.) S. auch den besonderen Abdruck.

58) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 51.

59) Inst. l. c. p. 23: „Jubeat ea, quae ad constructionem propositi sibi a Deo et a societate finis cognoverit esse *opportuna*."

60) Inst. l. c. p. 438. (Const. P. IX. c. 3. §. 20.)

61) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 414. (Const. P. VII. c. 5.)

sämmtlichen Constitutionen, Erklärungen und Ordnung zu leben, ganz unserem Institute gemäß, ohne in irgend einem Puncte davon abzuweichen, befolgt werden; aber auch nicht weniger wünscht, alle Ihrigen möchten ruhig sein oder wenigstens Schutz finden, um nicht in den Fallstrick irgend einer Sünde zu gerathen, welche aus der Kraft der Constitutionen dieser Art oder der Ordinationen (der Generäle) hervorgehen möchte: so hat es uns in dem Herrn geschienen (so sind wir im Herrn der Meinung), daß, ausgenommen das ausdrückliche Gelübde, durch welches die Gesellschaft dem jeweiligen Papste verpflichtet ist, und die drei anderen wesentlichen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, keine Constitutionen, Erklärungen oder irgend eine Lebensordnung eine Verbindlichkeit zur Tod- oder erläßlichen Sünde begründen könne, außer wenn der Obere eine solche im Namen des Herrn Jesu Christi oder in Kraft (in der Tugend) des Gehorsams befehlen würde; was in jenen Sachen oder bei jenen Personen, in oder bei welchen man erachten wird, daß es zu eines jeden Einzelnen besonderem oder zum allgemeinen Besten (des Ordens) viel beitragen werde, wird geschehen können; und an die Stelle der Furcht vor der Sünde trete die Liebe und das Verlangen nach jeder Vollkommenheit; und daß die größere Ehre und das Lob des Schöpfers Christi und unseres Herrn daraus hervorgehe." Diese Stelle bedarf wohl keines Commentars; sie enthält die Vollmacht für den General, jede Schandthat, jeden Frevel, jedes Verbrechen (denn die Todsünde umfaßt Alles) in eine Tugend, in ein verdienstliches Werk umzuschaffen, das nicht nur denjenigen, welcher in dessen Auftrage es vollbringt, vervollkommnen, sondern auch die größere Ehre und das Lob des Schöpfers Christi fördern kann! Man mühe sich nicht ab, in den Schriften einzelner Jesuiten verderbliche Lehren nachzuweisen; hier in den Constitutionen des Ordens selbst ist es niedergelegt und ausgesprochen, daß der Zweck des Ordens jedes Mittel, es mag in Tugend oder Laster, in Gutem oder Bösem bestehen, heilige, daß sohin dem Jesuiten, sobald es sein Oberer befiehlt, Alles erlaubt, nein, nicht blos erlaubt, sondern Pflicht und Tugend sei! Wahrlich! es ist kluge Vorsicht, wenn der Orden seine Aspiranten durch eine lange Reihe von Experimenten aller Art in geist- und herzlose Werkzeuge umzuschaffen sucht; denn um ein Jesuit im vollen Sinne des Worts sein zu können, muß man jedes menschliche Gefühl abgelegt, jeden Sinn für Sittlichkeit abgestreift, jedes zartere Band, das den Menschen an Menschen kettet, zerrissen, jede Empfindung der Scham und Zucht ausgemerzt und das Gewissen zur gänzlichen Verstummung gebracht haben, da er in jedem Augenblicke den Auftrag erhalten kann, einen Mord, einen Meineid, eine Schändung oder irgend ein anderes Bubenstück zur größeren Ehre Gottes zu begehen! Für den Jesuiten gibt es nur eine Tugend, die Tugend des unbedingten Gehorsams, auf deren Einübung alle Einrichtungen berechnet

sind, und die sich die Zöglinge von jeher so sehr angewöhnten, daß z. B. der Jesuit Johann Wallis, als er todtkrank darnieder lag, sich sogar von seinem Rector die Erlaubniß zu sterben erbat[62]). Um aber einerseits des Gehorsams stets sicher zu sein, und anderseits den Eifer der einzelnen Glieder der Gesellschaft stets rege zu erhalten, und jedes derselben nach seiner Brauchbarkeit verwenden und befördern zu können, gilt 3) der Grundsatz, daß die Oberen einen jeden ihrer Unterthanen genau kennen zu lernen und in dieser Kenntniß fortwährend zu verbleiben haben; daß aber auch jeder Unterthan, ja jeder Obere wisse, er sei unter beständiger Controle[63]). Zum Zwecke dieser Kenntniß-Erlangung und Erhaltung und so zur Controle der einzelnen Ordensglieder bestehen folgende Maßregeln: a) die Beichte. Die Jesuiten dürfen nur solchen Beichtigern, welche die Oberen bestellt, oder sie mit deren Erlaubniß für sich gewählt haben, das Bekenntniß ihrer Sünden ablegen. Außerdem ist eine Generalbeichte, ein Bekenntniß der Sünden, die man seit dem ersten Gebrauche der Vernunft, oder, wenn man schon einmal eine solche gethan, seit der letzten Generalbeichte begangen hat, für alle Ordensglieder vorgeschrieben. Sie muß von den Novizen bei der ersten Prüfung und nachher alle sechs Monate, und von den Professen und formirten Coadjutoren jährlich erfolgen. Die Beichtiger sollen zwar von dem, was sie aus der Beichte wissen, keinen Gebrauch machen dürfen; denn, heißt es in dem jesuitischen Codex[64]), wenn es auch Doctoren gebe, welche meinen, daß es dem Beichtiger, ohne Verletzung des Siegels des Beichtsacraments, bisweilen gerechter Ursachen wegen (wenn es ohne Verdacht zu erregen geschehen könne) erlaubt sei, von dem durch die Beichte Erfahrenen Gebrauch zu machen; so verlange doch diese Lehre zu große Umsicht, welche zu beachten sehr schwer sei, und gefährde sie zugleich die Offenheit der Ordensglieder in ihrem eigenen Sündenbekenntnisse; weshalb man erachte, daß diese Lehre zu befolgen nicht zweckmäßig sei (non expedire). Allein man weiß, welchen Sinn solche Verbote dem General gegenüber haben. Der Orden verwirft diese Lehre nicht, sondern hält sie blos nicht für zweckdienlich, weil natürlich, wenn er diese Lehre geradezu annähme, alle Vortheile, welche das Institut der Beichte dem Orden inner- und außerhalb der Gesellschaft gewährt, gefährdet, ja ganz vereitelt würden. Man verfährt deshalb weit klüger, wenn man die Heiligkeit des Beichtsiegels statuirt, und dagegen den bestellten Beichtigern (welche sogar in der Lehre jener Doctoren einen probablen

62) Man sehe Pelzel, Böhmisch-mährisch- und schlesische Gelehrten und Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten, vom Anfange der Gesellschaft bis auf die gegenwärtige Zeit (1786) S. 85.

63) Man sehe den besonderen Abdruck.

64) Inst. Vol. II. p. 244. u. 252. (ord. gen. c. 2. §. 4. u. c. 5. §. 6.) u. besf. p. 313. (instr. V.)

Grund für die Entsiegelung der Beichte haben) die geeigneten Instructionen gibt. Die Oberen, welchen auch gebeichtet werden muß, sind ohnehin an jene Vorschrift nicht gebunden. Welchen Sinn hätte auch sonst das oftmalige Beichten und das Gebot, nur die bestellten Beichtiger hierzu zu wählen? b) Die Jahresberichte (annuae literae)[65]). Die Oberen der Häuser und Rectoren sollen nämlich das Alles beobachten lassen, „was der Herr in ihren Häusern und Collegien durch die Unsrigen täglich zu bewirken sich würdigt, und was zum Troste der Unsrigen und zur Erbauung der Nächsten gehört." Aus diesen Bemerkungen müssen sie das Beste (optima quaeque) auswählen, gehörig ordnen und gegen das Ende eines jeden Jahres an ihren Provinzial einsenden. Zu diesem Zwecke soll in jedem Hause und Collegium ein gesetzter und fleißiger Auskundschafter alles Merkwürdigen (maturus ac diligens rerum notabilium investigator) angestellt werden, der nicht nur selbst Alles, was vorfällt, aufschreiben, sondern auch alle drei Monate die verschiedenen Präfecten, selbst die der Brüderschaften und Andere auffordern soll, nachzudenken und das während dieser Zeit Bemerkte in eigenhändig unterschriebenen Berichten zur Kenntniß der Oberen zu bringen. Welche Aufforderung liegt nicht schon hierin an jeden Einzelnen, sich in Eifer und Thätigkeit hervorzuthun, um sich bemerkens- und berichtswürdig zu machen! Die Provinzialen müssen sodann aus den Berichten der Oberen und den Briefen der zu ihrer Provinz gehörigen Missionäre einen Provinzialbericht (in welchem sie von den Localberichten wegzulassen oder diesen hinzuzufügen haben, was ihnen gut dünkt) lateinisch abfassen und im Januar jedes Jahres an den General nach Rom einschicken. Aus diesen Provinzialberichten werden zu Rom die Jahresberichte des Ordens verfaßt und an jede Provinz in einem besonderen Exemplar geschickt, welches in jedem Hause und Collegium innerhalb vierzehn Tagen vorgelesen, selbst den Laienbrüdern auch des Lateins wegen erklärt, und nachdem dieses in der ganzen Provinz geschehen, in dem vorzüglichsten Hause oder Collegium aufbewahrt werden muß. Welcher Zauber mag erst die besondere Erwähnung in diesen Jahresberichten auf die einzelnen Glieder ausüben, die dem General auf eine so vortheilhafte Weise bekannt und dadurch der Gegenstand des Neides, des Stolzes und der Bewunderung des betreffenden Hauses geworden sind; auf die nun Alle ihre Blicke richten; um deren Gunst nun Alle sich bewerben, da sie nun bald zu hohen Würden emporsteigen und in dem Maße, als dieses geschieht, auch größere Macht und Freiheit erlangen werden. Denn sie haben sich bewährt; ihnen kann man Wichtigeres anvertrauen und die nöthige Vorsicht, daß sie sich keine Blöße geben werden, zutrauen; sie bedürfen von nun an nicht mehr der strengen Controle, sondern sind würdig, selbst von einer höheren Stelle aus die weniger Bewährten zu beobachten. Ihre Namen wer-

65) Inst. l. c, p. 127 sq. (form. 26 sq.)

den allen Ordensgliedern in allen Provinzen bekannt, und wo sie immer hinkommen mögen, erfahren sie das der Selbstliebe so schmeichelhafte „digitis monstrari et dicier hic est!“ c) Die jährlichen Kataloge und Informationen[66]). Um nämlich eine deutlichere Kenntniß von den Ordensgliedern zu erhalten, sollen die Oberen der Häuser und Collegien vor der Zeit, in welcher die Bevollmächtigten der Provinzen (s. oben) sich nach Rom zum General verfügen, zwei Kataloge so genau verfertigen, als wenn solche noch niemals nach Rom geschickt worden wären. Der erste derselben soll alle Glieder der Häuser oder Collegien und der Missionen beschreiben, und eines Jeden Namen, Zunamen, Vaterland, Alter, Kräfte, Zeit der Ordensangehörigkeit, Studien und Dienste, die er ausgeübt, etwaige wissenschaftliche Grade und die Angabe enthalten, ob er Professe oder Coadjutor ꝛc. sei, und seit welcher Zeit. In dem zweiten sollen die Fähigkeiten und Eigenschaften eines jeden Gesellschafters, als: Genie, Urtheilskraft, Klugheit (prudentia), Sachkunde (experientia rerum), Fortschritte in den Wissenschaften, natürliche Leibesbeschaffenheit (naturalis complexio) beschrieben und angegeben werden, zu welchen Dienstleistungen der Gesellschaft er Talent habe. Beide Kataloge haben sie an ihren Provinzial zu schicken, und außerdem noch am Ende eines jeden Zwischenjahres (da nämlich, wie oben bemerkt wurde, die Provinzialbevollmächtigten nur alle drei Jahre nach Rom kommen) einen dritten kurzen Katalog zu fertigen und an den Provinzial zu senden, worin die Namen und Dienste der Ordensglieder enthalten sein sollen, und welchem sie Supplemente zu den ersteren zwei Katalogen beifügen müssen. Der Provinzial hat sodann diesen dritten Katalog, so wie die Supplemente mit dem gewöhnlichen Jahresberichte im Januar nach Rom zu senden, die ersteren zwei Kataloge aber von ihm versiegelt durch den Provinzialbevollmächtigten dem General überbringen zu lassen, welchem er seine eigenen Bemerkungen über diese Kataloge besonders brieflich mittheilen soll. d) Die Visitationen, von denen oben die Rede war, und e) die gegenseitige Controle der Ordensglieder unter sich[67]). Denn jeder Noviz soll, „zum Zwecke seines größeren Fortschreitens im Geiste und besonders zur Förderung seiner eignen Submission und Demuth,“ gefragt werden, ob er damit zufrieden sein wolle, daß alle an ihm bemerkten und beobachteten Verirrungen, Mängel und Verhältnisse jeder Art von wem immer, der außer der Beichte davon Kenntniß erlangt hat, den Oberen kund gemacht würden; ob er (was er, wie jeder Andere, thun müßte) sich auch von Anderen zurechtweisen lassen und zur Zurechtweisung Anderer mitwirken wolle; und ob sie bereit seien, sich, um der größeren Vervollkommnung des Geistes Willen, mit schuldiger Liebe (debito amore et charitate) gegenseitig anzuzeigen, besonders wenn der Obere, der über sie die Pflege

66) Inst. Vol. II. p. 128 sq. (Reg. 32 sq.)
67) Inst. Vol. I. p. 347. (exam. gen. c. 4. §. 7 sq.)

führt, zur größeren Ehre Gottes es vorschreibt oder darnach fragt. Kann man der Spionerie und dem Denunciationswesen besser den Anstrich der Tugend und Religion geben, als es hier geschieht? Dieses meisterhafte Verhüllen der wahren Intention und dieses Uebertünchen des Schlechten mit einem Colorit von Scheinheiligkeit muß man auf jeder Seite des Institutums bewundern.

Als eine zur Erhaltung der Einigkeit zweckmäßige Maxime gilt 4) auch die, keinen großen Haufen (turba) von Menschen zur Profession zuzulassen, und selbst nicht Jeden, sondern nur Ausgewählte als formirte Coadjutoren oder Schüler beizubehalten [68]). Da ferner der Gehorsam als das Hauptband der Einigkeit zu betrachten und darum stets in Kraft zu erhalten ist, so soll man 5) zur Arbeit auf dem Felde des Herrn nur solche aussenden, die in dem Gehorsame besonders geübt sind, und deshalb Anderen in dieser Tugend als Beispiel vorleuchten; den in derselben Schwächeren aber einen stärkeren Gehülfen beigesellen, der jenen mit Gottes Gunst in dieser Tugend unterstützen wird [69]). Zur Tugend des Gehorsams gehört 6) auch die genaue Beachtung des Subordinationsverhältnisses der Oberen unter sich und ein häufiger gegenseitiger brieflicher Verkehr unter ihnen. Ueberhaupt wird die Liebe, der Gehorsam und die Einigkeit unter den Niederen desto besser bestehen, je mehr sie von ihren Oberen abhängen [70]). Darum muß auch 7) jeder Störer der Einigkeit wie eine ansteckende Pest von der Gesellschaft getrennt werden [71]). Endlich ist nicht minder 8) auf die Erhaltung der Einheit im Inneren, als: in der Lehre, im Urtheilen und Wollen, und im Aeußeren, wie: Kleidung, Ceremonieen u. s. w., zu sehen, in so weit es die Verschiedenheit der Personen, Oertlichkeiten und der übrigen Umstände gestattet [72]). Daher soll man bei denen, welche noch studiren, dafür sorgen, daß Alle dieselbe Lehre befolgen, welche die Gesellschaft als die für ihre Glieder bessere und zuträglichere (convenientior) gewählt hat. Wer aber seine Studien bereits vollendet hat, habe Acht, daß die Verschiedenheit der Meinungen dem Bande der Liebe nicht schade, und bequeme sich möglichst zu der Lehre, welche in der Gesellschaft die gewöhnlichere ist [73]). — So viel über die innere Politik des Ordens. Das Gesagte, größtentheils wortgetreu nach dem Institutum vorgetragen, wird zu dem Beweise genügen, daß die Oberen wahrlich keinen Aufwand an Einsicht, Menschenkenntniß und Klugheit gespart haben, um der kolossalen Gesellschaft, die sich polypenartig fast über den ganzen Erdboden ausbreitete, eine solche Organisation zu geben,

68) Inst. Vol. I. p. 423 u. 424. (Const. P. VIII. c. 1. §. 2. u. decl. §. B.) Man sehe den besonderen Abdruck.

69) Inst. Vol. I. p. 423. (Const. P. VIII. c. 1. §. 3.)

70) Inst. l. c. u. p. 424. (ibid. §. 4. 6 u. 9.)

71) Inst. l. c. (ibid. §. 5.) 72) Inst. l. c. (ibid. §. 8.)

73) Inst. Vol. I. p. 436. (Const. P. VIII. c. 1. §. K.) Cf. p. 372. (ibid. P. III. c. 1. §. 18.)

daß sie in der That nur als ein Riesenkörper voll innerer Consistenz, Einheit, Beweglichkeit und Kraft erschien, welchen der General in jedem einzelnen Gliede als Geist durchdrang, belebte, bestimmte und in Thätigkeit setzte.

B) Aeußere Regierungsmaximen. Bei Weitem wichtiger als die innere Politik des Ordens ist die Thätigkeit desselben nach außen, um den Zweck der Gesellschaft zu realisiren, wie von selbst einleuchtet. Man unterscheidet hier am Richtigsten den Zweck, die Mittel für denselben, und die Grundsätze oder Maximen, nach welchen diese Mittel benutzt werden, um den Zweck wirklich zu erreichen.

a) Zweck des Ordens. Unserem Vorsatze getreu, überall das Institutum societatis Jesu zu Rathe zu ziehen, geben wir auch hier zunächst den Zweck so an, wie er dort bestimmt ist. Nach der Bulle des Papstes Julius III. (1550) ist die Gesellschaft vorzüglich zu dem Zwecke errichtet, „daß sie zur Vertheidigung und Ausbreitung des Glaubens und zur Vervollkommnung (ad profectum) der Seelen im christlichen Leben und in der christlichen Lehre durch öffentliche Predigten, Vorlesungen (lectiones) und jeden anderen Dienst des Wortes Gottes, und durch geistliche Uebungen, Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume, durch Anhörung der Beichten der Christgläubigen und Spendung anderer Sacramente und durch geistlichen Trost vorzüglich thätig sei (intendat); und sich zur Aussöhnung Entzweiter, und zur frommen Unterstützung und Bedienung solcher, die sich in Gefängnissen oder Spitälern befinden, und zu den übrigen Diensten der Liebe, wie es der größeren Ehre Gottes und dem gemeinen Besten zuträglich zu sein scheint, ohne alle Entgeltung nicht weniger nützlich beweise“[74]). Die Constitutionen geben als Zweck die größere Ehre Gottes, das allgemeine Wohl und den Nutzen der Seelen[75]), oder auch blos die größere Ehre und den Gehorsam Gottes und das allgemeine Wohl (universale bonum) an[76]), während nach den Regeln die Gesellschaft die größere Ehre Gottes zu suchen und für die Vervollkommnung der Seelen zu wachen hat[77]). In der Bulle sind also neben dem Zwecke auch die Mittel zur Erreichung desselben genannt, zu welchen außer den angegebenen noch die Missionen gehören, die in derselben ebenfalls erwähnt werden, während in den Constitutionen dieses nicht geschieht, und auch der Zweck nicht so deutlich ausgedrückt ist, indem namentlich nicht näher bestimmt wird, was man unter dem bonum universale neben der major Dei gloria und der utilitas animarum zu verstehen habe. Man könnte versucht werden, darunter die weltliche Herrschaft des Papstes oder der Gesellschaft, die, hätte sie diese errungen, dieselbe gewiß nicht dem

74) Inst. Vol. I. p. 22. Cf. auch p. 6.
75) Inst. l. c. p. 371. (Const. P. IV. c. 1. §. 9.)
76) Inst. l. c. p. 401. (ibid. P. IV. c. 17. §. 8.)
77) Inst. Vol. II. p. 147. (Reg. 1.). Cf. auch p. 70. (summar. Const. §. 2.)

Papste abtreten würde, zu verstehen, wenn man die Aeußerungen einzelner Jesuiten [78]) damit in Verbindung bringt, wornach nicht nur der Papst befugt ist, ungerechte und ketzerische Fürsten mit Kirchenstrafen, ja auch mit weltlichen Strafen zu züchtigen, sie ihrer Staaten zu berauben und selbst ihre Unterthanen von dem Eide der Treue zu entbinden; sondern es sogar in den Naturgesetzen begründet sein soll, daß die Welt und der Himmel oder, wie ein Anderer von den in der Note genannten sich ausdrückt, das Reich (regnum) und das Priesterthum (sacerdotium) unter Einem Haupte, und natürlich unter einem geistlichen, stehe, damit kein Zwist diese beiden Sphären trennen könne. Man thut dem Orden gewiß nicht unrecht, wenn man dieses als ausgemacht annimmt [79]), da es auch der dem Orden untreu gewordene Melchior Inchofer in dem oben angeführten, unter fingirtem Namen (Caspar Scioppius) von ihm herausgegebenen Werke: Monarchia Solipsorum (Jesuitarum) bestätiget. Durch die Verwirklichung dieses Zweckes würde auch das obsequium Dei im Sinne des Ordens am Vollkommensten erreicht. So viel ist außer allem Zweifel, daß der Orden die Aufgabe hat, das Ideal der römisch-katholischen Kirche, wornach diese bekanntlich die ganze Erde und das ganze Menschengeschlecht umfaßt, und es nur Einen Schafstall und Eine Heerde gibt, so weit als möglich auch äußerlich zu verwirklichen, und daß die in der Bulle genannten Zwecke blos die Hauptrichtungen bezeichnen, nach welchen der Orden thätig zu sein hat, um diese Aufgabe zu lösen und so den Endzweck seines Daseins zu erreichen. Die jesuitische Thätigkeit hat sich hiernach zu richten 1) auf die Vertheidigung des Glaubens gegen Ketzer und Abtrünnige, welche nämlich neben der alleinseligmachenden Kirche gleichfalls christliche Kirchen, im römischen Sinne Afterkirchen, bilden wollen; 2) auf die Ausbreitung des (römisch-katholischen) Glaubens sowohl unter den Heiden, daß diesen das wahre Licht aufgehe, als unter den Ketzern und Abtrünnigen, daß diese ihre Irrthümer ablegen und reuig wieder in den Mutterschooß der wahren Kirche zurückkehren; und 3) auf die Pflege der treu gebliebenen Heerde, um diese theils im Gehorsame gegen die wahre Kirche zu erhalten und zu dem Ende mit geistiger Nahrung zu stärken, und theils sie zu schützen gegen die Wölfe in Schafskleidern, welche unaufhörlich die Schafhürde, auf Raub lauernd, umschleichen. Die Aufgabe ist großartig, und je weiter die römische Kirche ausgebreitet wird, desto größer wird auch die Ehre Gottes, da diese Ehre, die Herrlichkeit Gottes, nur in der durch seinen Sohn mittelst des Sühnungstodes

78) M. s. Resultantii (Ant. Santarell) tractatus de haeresi, schismate etc. (Romae, 1625). Mariana, de Rege lib. II. c. 2. p. 20. — Franc. Bozzius de temporali Ecclesiae monarchia (Colon., 1602) in praefat. et lib. I. c. 1. Bosius Eugub. de ruinis gentium lib. I. c. 18.

79) Eine merkwürdige Aeußerung eines Römers über diesen Zweck s. m. bei Wolf, Gesch. Bd. III. S. 159. Not. *)

und der Auferstehung gestifteten Kirche, in diesem Werke des Triumphes gegen den Satan und seine durch die Verführung Eva's unter den Menschen angerichtete Verwüstung, bestehen kann. Darum singt auch die Kirche das „Gloria in excelsis Deo" bei dem Meßopfer. Wer daher zur Ausbreitung dieser Kirche wirkt, trägt zur größeren Ehre Gottes (ad majorem Dei gloriam) bei, weil er das Reich Gottes erweitert und das Reich des Teufels verkleinert; aber auch eben so wer zur Befestigung der Kirche, überhaupt wer in dieser für diese thätig ist. Die Jesuiten, als die erste und beste Legion im Kampfe für diese Kirche Gottes, haben deshalb vorzugsweise ihre Fahne mit dieser Devise geziert [80]). — Hat die römische Kirche oder der Orden die Eroberung vollendet, so versteht es sich nach ihren seit Jahrhunderten bestehenden Ansichten von selbst, daß das weltliche Schwert nur ein Vasall der Kirche zu deren alleinigem Besten führen kann und dafür dem Prodominus, d. i. dem Vicarius Christi, dem Papste oder Jesuitengeneral, der ja ebenfalls Stellvertreter Christi ist, Lehenstreue geloben und die Lehenspflichten erfüllen muß, wenn er die Strafe der Felonie vermeiden will. Denn wem wäre es unbekannt, daß nach dem römischen Kirchensysteme der Staat (die weltliche Gewalt) nur ein Institut der Kirche, ein Mittel zu ihren Zwecken ist?

b) Mittel zur Verwirklichung des Ordenszweckes. Hier sollen diese Mittel blos namhaft gemacht werden, da die Art der Anwendung in dem folgenden Absatze zu zeigen ist. Man hat unter diesen Mitteln die Institutionen zu verstehen, in welchen und durch welche der Orden seine Hauptaufgabe zu lösen, seinen Endzweck zu verwirklichen strebt. Diese Institutionen sind: a) die Missionen an die Heiden, Ketzer und Höfe; b) die Lehranstalten für Erziehung, Wissenschaft und freie Künste; c) die Predigten und Lectionen; d) die Beichten; e) der Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume außerhalb der Lehranstalten; f) die Spendung der Sacramente und andere kirchliche Verrichtungen, namentlich die Messe; g) die geistlichen Uebungen, und zu deren Zwecke besonders h) die Congregationen (Brüderschaften), und i) die Ausübung der Werke der Liebe und Barmherzigkeit, als: Tröstung der Betrübten, namentlich der Sterbenden, Pflege der Kranken, Aussöhnung der Zwistigkeiten u. s. w.

c) Grundsätze und Maximen der äußeren jesuitischen Praxis. Wir verstehen unter dieser äußeren Praxis die wirkliche Benutzung der vorhin erwähnten Mittel zu dem Zwecke des Ordens. Der Orden stellte für diese Praxis keine solchen allgemeinen Grundsätze auf, von denen etwa nicht hätte abgegangen werden dürfen. Denn Alles richtet sich nach den Umständen. Darum muß der General stets freie Hand behalten, um nach denselben von den bestehenden

80) Man sehe den besonderen Abdruck.

Normen zu dispensiren oder diese durch Befehle zu ergänzen. Oberster Grundsatz ist: Alles ist erlaubt, was zum Ziele führt, es geschehe dieses mittel- oder unmittelbar; oder vielmehr: Alles ist geboten, ist Pflicht, was mittel- oder unmittelbar den Zweck des Ordens fördert. Denn dieses Alles fördert die Ehre Gottes und ist deshalb geboten und wird dadurch geheiligt. Ist die Handlung auch zunächst nur dem Orden vortheilhaft, so ist sie darum nicht weniger Pflicht und heilig, weil die Erhöhung der Macht und des Ansehens des Ordens ja selbst wieder ein Mittel ist, die Ehre Gottes auszubreiten und so zu vergrößern. Auf die innere Beschaffenheit der Handlung kann es dabei natürlich nicht ankommen, da sie in dem erhabenen Zwecke ihre Rechtfertigung und Heiligung findet. Daher wird selbst die Handlung, welche abgesehen von diesem Zwecke eine Todsünde oder ein Verbrechen sein würde, zur Tugend, wie wir oben gehört haben. Deshalb fragt es sich bei den Handlungen nicht, ob sie nach den gewöhnlichen Begriffen gut oder böse, sondern, wie auch in dem Institutum societatis überall geschieht, nur, ob sie zweckdienlich, vortheilhaft ꝛc. seien (num actio „expediat," „conveniat," „opportuna" sit [81]), weil, wenn das Letztere der Fall ist, die Handlung auf dem hohen Standpuncte des Ordens stets auch gut ist. Denn wenn von Gott, wie der Jesuit Diana lehrt [82]), jedes Uebel, die Sünde ausgenommen, kommt, das er natürlich nur zum Heile der Menschen sendet; so kann auch von der von ihm selbst gestifteten Gesellschaft Jesu eben so manches Uebel ausgehen, welches aber der Intention nach, die auf die Ehre Gottes gerichtet ist, als kein Uebel, sollten es auch die schwachen Menschen als ein solches betrachten, sondern als ein Gut anzusehen ist. Eine Sünde kann natürlich auch vom Orden nicht ausgehen, da die Intention desselben stets die Ehre Gottes bezweckt, eine Handlung aber nur durch die böse Intention zur Sünde werden kann. Ist demnach nur das gut, was dem Orden oder seinem Zwecke (beide bilden ein unzertrennliches Ganzes) nützlich und förderlich ist, so versteht es sich von selbst, daß Alles böse ist, was dem Orden oder seinem Zwecke schädlich oder hinderlich ist. Es kann daher auch keine schwerere Sünde geben, als dem von Gott selbst zur Verbreitung seiner Herrlichkeit gestifteten [83]) Orden auf irgend eine Weise schädlich oder hinderlich sein; und wer sich einer solchen Sünde schul-

---

81) Stellen, in welchen die Ausdrücke vorkommen, wurden im Verlaufe dieser Abhandlung schon viele angeführt, z. B. Inst. Vol. I. p. 23. 436. (Const. P. VIII. 1. §. K.) Vol. II. p. 244. 252. 313 etc.

82) M. s. Montalte (Pascal) lettres provinciales (4 Tomes à Cologne, 1739) Tom II. p. 247.

83) Inst. Vol. I. p. 357. (prooem. Const. §. 1.) p. 445. (Const. P. X. §. 1.) u. Vol. II. p. 433. (prooem. direct. in exerc. spirit. §. 3.)

dig macht, den trifft der Kirchenbann[84]). Hieraus ist von selbst klar, daß es umgekehrt auch kein größeres Verdienst, keine höhere Tugend geben könne, als dem Orden nützlich und förderlich zu sein. Denn wer dieses thut, trägt mittelbar zur größeren Ehre Gottes bei und wird dadurch mittelbar — mittelst der Intercession des Ordens — auch der großen Gnaden theilhaftig, womit Gott den Orden — diese neue Schöpfung zu seiner und seines Sohnes Verherrlichung — so reichlich ausgestattet hat.

Dieser oberste Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel", wie solcher eben dargestellt wurde, bildet das einzige allgemeine Princip der äußeren Politik, welche daher blos, auf dieser breiten Basis fortbauend, überall auszumitteln hat, was in jedem einzelnen Falle nach der besonderen Beschaffenheit der Personen, Umstände und Verhältnisse der Gesellschaft oder ihrem Zwecke nützlich und förderlich ist. Das Erste, was sich als nothwendig aufdrang, war begreiflich die äußere Stellung des Ordens, von welcher sein Einfluß, so wie von diesem wieder seine Wirksamkeit abhing. Für die Unabhängigkeit der äußeren Stellung haben schon die Päpste durch Ertheilung solcher Privilegien und Freiheiten gesorgt, welche keinem anderen Orden je zu Theil wurden, und vermöge welcher die Gesellschaft Jesu in Wahrheit als ein päpstliches Freicorps, wie bereits oben bemerkt wurde, sich über alle bestehenden kirchlichen Institutionen keck hinwegsetzen konnte, und von keiner geistlichen oder weltlichen Gewalt in ihrem Thun und Treiben gehindert werden durfte[85]).

Diese unabhängige Stellung wußte auch der Orden zu dem ausgedehntesten Einflusse auf alle Stände und Verhältnisse zu benutzen. Er verstand es, hierzu stets die rechten Leute zu wählen, welche gerade in den Eigenschaften sich auszeichneten, die eben nach Zeit und Umständen erforderlich waren, um sich Eingang und Einfluß zu verschaffen, diesen zu behaupten und davon den besten Gebrauch für die Zwecke des Ordens zu machen. Niemand verstand es besser, als die frommen Väter der Gesellschaft Jesu, Religion, Wissenschaft und Moral nach der verschiedenen Beschaffenheit der Personen und Umstände zu modificiren und so in taugliche Mittel zu ihren Zwecken zu verarbeiten; die Schwächen der Menschen, besonders der Großen, auszuforschen und durch ein gefälliges Begünstigen und kluges Lenken derselben sich als nachgiebige und geschmeidige Gewissensräthe beliebt und unentbehrlich zu machen; die weltlichen Angelegenheiten und besonders die Interessen des Ordens mit dem Gewissen in Verbindung zu bringen, und so durch dieses sich auch jener zu bemeistern. Dazu waren natürlich auch Geldmittel nöthig, die der Orden eben

84) Inst. Vol. I. p. 104. (Bulle Gregor's XIV. v. 1591). Cf. auch p. 20. (Bulle Paul's III. v. 1549)

85) M. s. oben Nr. I. bes. die Bulle Paul's III. v. 1549 (Inst. Vol. I. p. 20.) u. die Bulle v. 1548 (Inst. Vol. II. p. 387.) S. noch den bes. Abdr.

so zu vermehren als zu seinen Zwecken zu verwenden wußte [86]). Zwar war der Orden nur an das Almosen verwiesen, und durch den Papst Sixtus IV. blos den Geistlichen jedes Ranges bei Verlust ihres Amtes untersagt [87]), die Gläubigen und Frommen an ihrer Wohlthätigkeit gegen die Gesellschaft Jesu auf irgend eine Weise zu hindern; dennoch hat er solche Schätze angehäuft, daß er bei seiner Aufhebung zehnmal mehr Vermögen besaß, als die päpstliche Kammer selbst in den Zeiten ihres blühendsten Zustandes je besessen hatte [88]). Die vorzüglichsten Quellen des Reichthumes waren: 1) das Almosen, welches z. B. in der Stadt Rom jährlich 40,000 römische Thaler betrug [89]); 2) die Verfügungen (Abdicationen) derer, welche in den Orden traten (s. oben); 3) Vermächtnisse und Geschenke anderer Frommen, die man durch allerlei Mittel, namentlich durch die hunderttausende von Messen, welche für sie in allen jesuitischen Kirchen gelesen und von Rosenkränzen, welche für sie abgebetet werden würden u. s. w., zu diesen verdienstvollen Handlungen zu vermögen wußte [90]); 4) Geschenke der Monarchen, die oft so groß waren, daß sich sogar die Jesuiten schämten, es zu sagen [91]); 5) die Missionen, besonders in Indien und Amerika; 6) der Handel, den vorzugsweise verkappte Jesuiten in Indien und Amerika trieben [92]), und 7) Geldgeschäfte [93]). Konnten die Gläubigen auch einen besseren Gebrauch von ihrem Vermögen machen, es sicherer für ihr Seelenheil anlegen, als wenn sie es an einen Orden hingaben, der unablässig für die größere Ehre Gottes kämpfte und der Geldmittel so benöthigt war, um diesen erhabenen Zweck zu verwirklichen? Denn gar mancherlei Hindernisse stellten sich ihm entgegen, die nur mit Geld zu beseitigen waren. Da mußten Auskundschafter an die verschiedenen Höfe geschickt; dort Beichtvaterstellen an Höfen erkauft; hier Minister, die mit ihrer irdischen Weisheit den frommen Absichten und der göttlichen Einsicht der Ordensväter in den Weg traten, zum Schweigen gebracht; dort begünstigte Frauen, welche bei den Fürsten großen Einfluß hatten, so wie Richter, ja ganze Collegien gewonnen; hier Gehülfen, welche die Feinde des Ordens, die man sonst nicht beschwichtigen konnte, auf die Seite schaff-

86) Vergl. Histoire des Religieux de la compagnie de Jésus etc. (2 Tomes à Utrecht, 1741) T. I. p. 41 sq. Wolf, Gesch. Bd. II. S. 66—80.

87) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 294. (comp. privil. s. v. eleemosynae).

88) Wolf, Gesch. Bd. I. S. 180.

89) Wolf, Gesch. Bd. II. S. 73. Not. **). Was Beichtiger, Prediger und Missionäre an Geschenken erhielten, mußten sie an den Orden abgeben, s. Inst. Vol. I. p. 572. (decr. 21. congr. VI.)

90) Z. B. in kurzer Zeit vermachten drei Familien dem Orden zu Rom 130,000 Thlr., s. Wolf a. a. O. — M. vergl. auch Inst. Vol. II. p. 134 sq. (catalogus missarum.)

91) Dieses sagt ein Jesuit in Bezug auf die Freigebigkeit des Kaisers Ferdinand II., s. Wolf a. a. O. S. 69. Not. *).

92) Wolf a. a. O. S. 74. Auch der Handel mit Reliquien war einträglich, s. Wolf a. a. O. S. 176 flg.

93) Wolf a. a. O. S. 80.

ten, belohnt; da Würden und Aemter für solche, die sich als treue Arbeiter für die größere Ehre Gottes bewährt hatten und bereit waren, die Gesellschaft noch ferner in ihren Bemühungen zu unterstützen, erkauft; dort Summen zur Erhaltung des Friedens oder zur Führung eines heilsamen Krieges, zur Bewirkung einer für den Orden vortheilhaften Ehe zwischen fürstlichen Personen, zu einem nützlichen Aufstande, einer vortheilhaften Verschwörung u. s. w. verwendet werden [94]). Welche Summen waren oft nöthig, um nur die Erlaubniß, in einem Lande sich ansiedeln zu dürfen, oder die Wiederaufnahme sich zu verschaffen, wenn es den Feinden gelungen war, den Orden zu vertreiben? Mag auch die Ansicht gewöhnlicher Menschen manche dieser Handlungen verbrecherisch nennen; auf dem hohen Standpuncte des Ordens waren sie gut, weil sie der Zweck gebot. Man darf nie vergessen, daß es für die Jesuiten nur eine Sünde, nur ein Verbrechen gibt, nämlich den Zwecken des Ordens zu schaden oder ihnen hinderlich zu sein, wie oben gezeigt wurde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die äußere Politik der Jesuiten wollen wir noch die vorzüglichsten Grundsätze derselben in der Art des Gebrauches der einzelnen oben angeführten Mittel nachweisen, wobei wir uns jedoch der Kürze wegen auf die vorzüglicheren beschränken müssen, obwohl wir hoffen, daß auch dieses Wenige in Verbindung mit dem Bisherigen hinreichen werde, eine klare Einsicht in den wahren Geist des Jesuitismus zu gewinnen.

1) Die Missionen [95]) waren ein vorzügliches Mittel, die Herrschaft des Ordens auszubreiten und besonders seine Reichthümer zu vermehren. Es ist hier der Ort nicht, die äußere Geschichte der Missionen in den außereuropäischen Ländern, in Japan, Indien, China, Afrika und Amerika, und insbesondere zu erzählen, welcher Kunstgriffe sie sich bedienten, um ihre Zwecke zu erreichen; wie sie andere Missionäre zu verkleinern und zu verdrängen suchten; wie sie die christliche Religion verunstalteten, heidnische Gebräuche zuließen, selbst das Christusbild mit Füßen traten, sich als Bonzen und Mandarinen verkleideten, selbst dem Papst ungehorsam waren und ihn lächerlich machten; unabhängige Reiche gründen und den Alleinhandel an sich reißen wollten; Empörungen veranlaßten u. s. w. Wir beschränken uns blos auf die wesentlichen Principien, welche das Institutum über die Missionen aufstellt. Unter Mission ist jede Versendung eines Jesuiten an irgend einen Ort zu einem bestimmten Zwecke zu verstehen. Es gibt zwei Arten von Missionen: solche, welche der Papst, und solche, welche von dem General angeordnet werden. Ueber den Zweck der Mission, über die Art der Ausführung und das zu befolgende per-

94) M. s. bes. Histoire des Religieux etc. l. c. u. Wolf Bd. II. S. 66.

95) M. s. Inst. soc. Jes. p. 14. 23. u. 250. (Lit. Apost.) 322. (comp. priv. s. v. missiones) 350. (exam. gen. c. 4. §. 35.) 415 sq. (Const. P. VII. c. 1. 2 u. 3.) Vol. II. p. 141 sq. — Wolf, Gesch. Bd. I. S. 110. fg. Bd. II. S. 1. fg. u. Bd. III S. 16. fg.

sönliche Benehmen ꝛc. erhält der Missionär eine schriftliche Instruction. Selbst bei päpstlichen Missionen, die im Zweifel drei Monate dauern, kann der Obere noch besondere Anweisungen hinzufügen, „um desto besser zu erreichen, was zum Gehorsam unseres Herrn Christi gesucht wird." Wenn die Missionäre in solche Orte kommen, wo Bischöfe sind, sollen sie bescheiden um die Erlaubniß bitten, die Dienste der Gesellschaft ausüben zu dürfen, und überhaupt sich das Wohlwollen sowohl der Geistlichen, besonders der Pfarrer, als der Weltlichen, deren Ansehen und Gunst sie nöthig haben, zu erwerben suchen. Die geistlichen Mittel, die sie zu gebrauchen haben, sind die gewöhnlichen der Gesellschaft, als Predigen, Vorlesen, Colloquien, Beichten, geistliche Uebungen u. s. w.; sie müssen sich aber hierbei an die Vorschrift des Oberen halten. Eine bestimmte Ordnung der Aufeinander dieser Verrichtungen läßt sich zwar nicht vorschreiben; es ist aber nützlicher und sicherer, mit den geringeren, nämlich mit dem Religionsunterricht der Knaben anzufangen. Menschliche Mittel sind hierbei nicht nur nicht zu verachten, sondern, wenn es nöthig ist, auch klug und religiös (prudenter et religiose) anzuwenden. Sie müssen solche, die gegen die Gesellschaft eingenommen und von nicht gemeinem Ansehen sind, durch Gebet und andere zweckmäßige Art sich zu Freunden zu machen, wenigstens mit dem Orden auszusöhnen suchen, so daß sie diesem nicht entgegenwirken. Bietet sich ihnen eine außer der Mission liegende Gelegenheit dar, dem Orden zu nützen, so sollen sie dieselbe nicht unbenutzt aus den Händen lassen. Müssen sie sich an einem Orte länger aufhalten, so können sie, wenn Früchte zu hoffen sind, zweckmäßig Excursionen in die Umgegend machen. Bei allen ihren Werken haben sie auf Bestand und Dauer zu sehen, und deshalb ihre Einrichtungen solchen zu empfehlen, durch deren Beispiel, Ansehen, Eifer und Sorgfalt dieselben gefördert werden können. Sie sollen jede Woche einmal, auch öfter, wenn es zweckmäßig scheint, an den nächsten Oberen über ihre Fortschritte berichten, um durch Rath und andere Hülfsmittel unterstützt werden zu können [96]). Hinsichtlich der Wahl des Ortes hat man, da der Weinberg des Herrn groß ist, zunächst auf das größere Bedürfniß, weil etwa dort zu wenige Arbeiter sind, oder der Krankheitszustand der Nächsten sehr bedenklich und Gefahr der ewigen Verdammniß vorhanden ist; sodann auf den zu hoffenden reichlicheren Erfolg und insbesondere darauf zu sehen, ob man nicht der Unternehmung eine größere Ausdehnung verschaffen kann. Deshalb ist die geistliche Hülfe, welche großen und öffentlichen Personen, sie seien weltliche, als: Fürsten, Herren, Obrigkeiten, Justizverwalter (justitiae ministri), oder geistliche, als: Prälaten, oder welche durch Gelehrsamkeit und Ansehen hervorragenden Männern gewährt wird, als gemeinwirksamer vorzuziehen, und muß man größere Völker vor kleineren zu Missionen

96) Cf. Inst. Vol. II. p. 141 sq.

wählen. Hinsichtlich der Wahl der Personen ist auf die Beschaffenheit der Missionen zu sehen; zu wichtigeren Sachen, und bei denen viel darauf ankommt, daß kein Irrthum vorfällt, muß man mehr ausgesuchte und solche Glieder, denen man mehr vertrauen kann; zu Geschäften, welche größere körperliche Arbeiten erfordern, Gesunde und Starke, und da, wo es mehrere geistige Gefahren gibt, solche, die in der Tugend mehr erprobt und sicherer (securiores) sind, zu Missionären wählen. In der Regel soll man nie Einen allein, sondern Zwei senden; ist der Eine in der Verfahrungsart der Gesellschaft weniger geübt, so muß er einem Geübteren adjungirt werden, und wenn der Eine heftig und leidenschaftlich ist, so soll man ihm einen umsichtigen und behutsamen Gefährten beigesellen [97]). Schon aus diesen wenigen, fast wörtlich aus dem Institutum gezogenen Vorschriften ergibt sich, wie genau man überall die Zwecke und Interessen des Ordens beachtete, wie wichtig und umfassend das Institut der Missionen war, und daß sich diese namentlich nicht auf blos religiöse Gegenstände beschränkten. Wie thätig insbesondere jesuitische Missionäre während des dreißigjährigen Krieges in Deutschland waren, und daß sie selbst nach dem westphälischen Frieden sich die angestrengteste Mühe gaben, durch geheime Missionäre protestantische Fürsten wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen, ist aus der Geschichte hinlänglich bekannt [98]). — Nicht unwichtig ist übrigens, daß die Missionäre auch den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß ertheilen konnten [99]).

2) Die Beichtiger der Fürsten. Wie sehr der Orden die Gunst der Fürsten zu schätzen, zu pflegen und zu benutzen wußte, wurde schon oben bemerkt. So soll selbst bei der Verfügung über das Vermögen der in den Orden Tretenden auf die Fürsten Rücksicht genommen werden [100]), und der Socius den Provinzial insbesondere darauf aufmerksam machen, ob es nicht zuträglich sei, an einige Auswärtige, besonders geistliche oder weltliche Fürsten zu schreiben, um ihr Wohlwollen gegen die Gesellschaft zu erhalten [1]). Darum gehörte das Amt eines Beichtigers bei einem Fürsten zu den wichtigsten Missionen, mit denen ein Jesuit beauftragt werden konnte; und es ist bekannt, welch' verderblichen Einfluß die Beichtiger auf Fürsten und Völker ausgeübt haben. Hier theilen

97) Vergl. Inst. Vol. I. p. 417 sq. (Const. P. VII. c. 2. u. decl.)

98) M. s. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 79 fg. u. 210. (über die Bemühungen des Peter Canisius) Bd. II. S. 103. fg. 129 fg., u. bes. S. 152 fg. den Aufsatz eines ungenannten Jesuiten und die darin (s. S. 159) vorgeschlagenen Missionen und Ueberredungsversuche, und wie man sich bemühen müsse, die Gewissen zu beunruhigen und Spaltungen zu unterhalten und zu benutzen. — Den Jesuiten ist ausdrücklich gestattet, mit Ketzern zusammenzuwohnen (s. Inst. Vol. I. p. 16. u. 308).

99) Inst. Vol. I. p. 277. (comp. privil. s. v. benedicere §. 6).

100) Inst. Vol. I. p. 371 u. 447 sq. (Const. P. III. c. 1. §. 9 u. P. X. §. 11 u. B.) — Vergl. v. Lang, Gesch. S. 72 flg.

1) Inst. Vol. II. p. 120. (Reg. 21.)

wir blos die Hauptsätze der Instruction [2]) für einen solchen Beichtiger mit, die besonders von den Fürsten selbst zu beherzigen sein dürfte, welche die Sehnsucht nach einem solchen Gewissensrathe haben. Die bei der Beichte selbst befolgten jesuitischen Principien, die auch hierher gehören, sollen unten ihren Platz finden. — Ein Fürst, welcher einen Jesuiten zu seinem beständigen Beichtiger haben will, muß darum, entweder selbst oder durch den Pater, welchen er begehrt, nachsuchen. (Daß er dieses sicher thue, dafür hat natürlich der Orden schon vorher durch die geeigneten Mittel gesorgt.) Findet der Obere, daß der begehrte Pater zu diesem Amte sehr tauglich (peridoneus) und mit den nöthigen Eigenschaften, es gut zu führen, begabt ist, so soll er dem Nachsuchenden (d. i. dem Fürsten) die Instruction für die Beichtiger zeigen und bescheiden bemerken, daß, so bereitwillig auch die Gesellschaft ihm gestatte, den Dienst des fraglichen Paters zu seinem geistlichen Troste nach Belieben (pro libito) zu gebrauchen, es doch der Macht der Oberen vorbehalten bleibe, über den Pater anders zu verfügen [3]). (Wie nützlich konnte diese Verfügung dem Orden werden, wenn der Beichtiger sich unentbehrlich zu machen wußte, und der Orden drohte, ihn dem Fürsten zu entziehen!) — Wenn es nun der Gesellschaft nicht möglich ist, solchen Aemtern auszuweichen, weil es die größere Ehre Gottes wegen verschiedener Rücksichten (circumstantiae) so zu fordern scheint, so muß man bei der Wahl der Person und bei der Bestimmung der Art der Ausübung eines solchen Amtes so verfahren, daß dadurch a) der Fürst unterstützt (adjuvetur) und b) das Volk erbaut werde, und c) die Gesellschaft dabei keinen Schaden leide [4]). Der Beichtiger soll im Ordenshause wohnen und dem Oberen (Provinzial) unterthan bleiben. Und wenn ihm auch gestattet ist, wegen verschiedener Geschäfte, die den Fürsten betreffen und Geheimhaltung verlangen, mit dem Fürsten oder anderen von ihm beauftragten Personen zu correspondiren, so soll er doch von dieser Erlaubniß keinen Mißbrauch machen, und nicht etwa bei dieser Gelegenheit an andere Personen schreiben [5]). Der Beichtiger soll sich hüten, sich in äußere und politische Geschäfte einzumischen, sondern nur auf das, was zum Gewissen des Fürsten gehört, oder auf dieses Bezug hat, oder auf ein anderes bestimmtes frommes Werk bedacht sein. Er soll nicht zu oft bei Hof erscheinen, zumal ungerufen, wenn nicht irgend eine fromme Nothwendigkeit (pia aliqua necessitas), oder sonst etwas Wichtiges, das er dem Fürsten eröffnen (suggerendum) zu müssen glaubt, ihn dazu treibt [6]).

2) Inst. Vol. II. p. 259 sq. (ord. gen. c. XI. §. 1—14). Die Bestätigung dieser schon von dem General Aquaviva bearbeiteten Instruction s. m. in Vol. I. p. 572 (decr. 21. congr. VI.). Der Bestätigung ist das Verbot für den Beichtiger angefügt, Geschenke des Fürsten nicht zum eigenen Gebrauche zu verwenden. Er muß sie an den Orden abliefern. (S. auch Vol. II. p. 330. instr. c. 1.)

3) Instruct. §. 14. 4) §. 1. 5) §. 2. 6) §. 4.

Er soll auf keine Weise zu Vertragungen (ad compositiones ineundas), zu Gunst- oder Amtsbewerbungen Anderer, oder dazu mitwirken, um Jemandem Gunst oder Gerechtigkeit zu verschaffen, weil solche Dinge selbst in erlaubten Fällen zum Aergerniß zu gereichen pflegen, wenn man sieht, daß ein Beichtvater, zumal ein Ordensgeistlicher, sich damit abgibt [7]). (Also nur der Schein ist zu vermeiden!) Je größerer Gunst der Beichtiger bei dem Fürsten steht, so daß er auch von dessen Gewalt einigen Gebrauch machen könnte, desto mehr muß er sich hüten, einen mündlichen oder schriftlichen Auftrag des Fürsten an die Minister in Geschäften zu übernehmen; sondern sollte es sich um irgend eine fromme Angelegenheit, die nach dem Urtheile des Oberen (mit dem also der Beichtiger in Correspondenz über Hof- und Staatsangelegenheiten steht) [8]) nothwendig wäre, handeln, so hat er zu sorgen, daß der Fürst selbst über dieselbe an die Minister schreibe und das Nöthige befehle. Noch mehr muß er sich hüten, sich dazu gebrauchen zu lassen, um im Namen des Fürsten die Minister und Höflinge zu ermahnen oder zu tadeln, sondern sich solches offen verbitten, wenn der Fürst ihm so etwas aufgeben wollte [9]). Der Beichtiger nehme sich in Acht, daß nicht etwa die Meinung entstehe, als vermöge er viel und regiere er den Fürsten nach Willkür. Denn abgesehen davon, daß eine solche Meinung Allen verhaßt und unangenehm und für den Fürsten selbst wenig ehrenvoll ist, so bringt sie noch überdies der Gesellschaft unglaublichen Schaden. Denn da es, wie nun einmal das menschliche Elend beschaffen ist, niemals an leisem Geflüster (murmurationes) fehlt, es mag gegründet sein oder nicht, so wird der Haß, wie die Erfahrung bewährt hat, allzeit auf den Beichtiger zurückgeschoben. Deshalb muß dieser, wenn er auch wirklich etwas vermag, doch immer jene Meinung zu vermeiden suchen, und den Gebrauch der Gewalt auf die oben angegebene Weise mäßigen [10]) (d. h. den Fürsten selbst als Werkzeug überall vorschieben). Der Fürst soll mit Gleichmuth und Geduld anhören, was immer der Beichtvater ihm auf Eingabe seines Gewissens, und zwar täglich nach Beschaffenheit der Umstände, zu sagen für gut findet; weil, da mit einer öffentlichen Person, und zwar mit einem Fürsten, verhandelt wird, es zweckmäßig ist, daß es dem Pater erlaubt sei, dasjenige mit religiöser Freiheit auszusprechen, was er zum größeren Gehorsame Gottes und des Fürsten selbst für nöthig hält, und was sich nicht blos auf solche Gegenstände, die er von ihm als seinem Beichtkinde erfahren hat, sondern auch auf andere Dinge bezieht, die hier und da ruchbar werden und Abhülfe verlangen, als um Bedrückungen einzustellen und Aergernisse zu

7) §. 5.

8) M. s. Liskenne, Uebers. der Gesch. der Jes. S. 161. (aus: [Jarrige] les Jésuites mis sur l'échaffaud pour plusieurs crimes par eux commis.) (S. unten.)

9) Instruct. §. 6. 10) §. 7.

vermindern, die oft, ohne die Absicht und den Willen des Fürsten, in der Schuld der Minister ihren Grund haben, deren Nachtheil aber, so wie die Nothwendigkeit, dagegen Vorsorge zu treffen, doch dem Gewissen des Fürsten selbst zur Last fällt [11]). Der Beichtiger soll sich übrigens in Allem, seines Amtes ungeachtet, von seinen Oberen leiten lassen und sie in allen zweifelhaften Fällen zu Rathe ziehen, weil nur die Leitung des Geistes des Herrn, und nicht menschliche Weisheit oder eigene Einsicht nützlich erleuchtet [12]). Er hat unablässig dahin zu arbeiten (semper insistat), daß er den Fürsten gegen die Gesellschaft, und nicht gegen seine Privatperson, wohlwollend und geneigt erhalte [13]). Man sieht aus dieser Instruction schon, welch' ein umfassendes und politisch wichtiges Geschäft ein solcher Beichtiger hatte, gäbe auch die Geschichte nicht die traurigsten Belege über die Intriguen, welche sich die Beichtväter an allen Höfen erlaubt haben. Kein Mittel war ihnen zu schlecht, um ihre Pläne durchzusetzen [14]).

3) Die Mittel, welche sich auf die Pflege der gläubigen Heerde beziehen (Ea, quae ad proximos juvandos pertinent) [15]). Hierher gehören vorzüglich das Predigen, das Beichtehören, die geistlichen Exercitien und der Religionsunterricht, den wir jedoch mit dem Predigen verbinden wollen. Die Verwaltung der Sacramente und die Verrichtung des Meßopfers sind nur in so fern erwähnungswerth, als die Jesuiten hierbei durch die Päpste vor allen anderen Orden begünstigt worden sind [16]). Sie dürfen z. B. auf ihren Reisen selbst Nachmittags, so wie auf tragbaren Altären, und in entfernten Gegenden sogar zweimal täglich Messe lesen.

a) Das Predigen [17]) und der Religionsunterricht. Die Jesuiten dürfen an allen Orten, in ihren eigenen und fremden Kirchen, so wie auf den Straßen predigen. Die vielen Vorschriften über das Predigen beweisen, welch' großen Werth der Orden auf dieses Mittel, sich geltend zu machen, Einfluß zu gewinnen und so die Herrschaft über das Volk zu erweitern und zu befestigen, legte. Es ist eine Hauptpflicht des Generals, für taugliche Prediger zu sorgen [18]). Für die Predigten dürfen sie kein Almosen nehmen, als höchstens Reisegeld. Wenn jedoch die Freigebigkeit zu ungestüm sein sollte, so darf die Gabe für den Orden angenommen werden [19]). Die Pre-

---

11) Instruct. §. 8. 12) §. 11. 13) §. 12. 14) M. s. d. bes. Abbr.
15) M. s. Inst. Vol. I. p. 421 sq. (Const. P. VII. c. 4.).
16) M. s. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 320 u. 330. (comp. privil. s. v. missa u. sacramenta.)
17) Inst. Vol. I. p. 325. (comp. priv. s. v. praedicatores) p. 390. (Const. P. IV. c. 8.) Vol. II. p. 139 sq. (regulae concionatorum) p. 306. (instruct. pro concionatoribus).
18) Inst. Vol. I. p. 705. (can. 27. congr. II.)
19) Inst. Vol. I. p. 658. (decr. 40. congr. XII.)

digt soll sammt der stets damit verbundenen erbauenden Lectüre, besonders aus den Evangelien, nicht über eine Stunde dauern. Der Zweck ist hauptsächlich auf Buße gerichtet. Deshalb sollen die Prediger den häufigen Gebrauch der Beichte und des Abendmahls, Fortschritt und Standhaftigkeit in guten Werken, die Beobachtung der kirchlichen Ceremonieen und alles dessen, was zum Gottesdienste gehört, und denjenigen Gehorsam empfehlen, welchen man den Fürsten und geistlichen Oberen, als den Stellvertretern Gottes auf Erden, schuldig ist. Besonders haben sie die Werke der Buße und Barmherzigkeit, den Gebrauch heiliger Gebete und anderer frommen Andachtsübungen (s. unten die geistlichen Uebungen), die Lectüre nützlicher Bücher und gute Erziehung der Söhne anzurathen. Da der heilige Ignaz bemerkte, daß man aus solchen Predigten, in denen weltliche und geistliche Obrigkeiten getadelt werden, keinen Nutzen ziehe, so sollen die Prediger solchen Tadel unterlassen. Im Eingange der Predigt muß stets zuerst die heilige Jungfrau Maria gegrüßt werden[20]). Unter den christlichen Tugenden ist besonders die Nächstenliebe und das Almosengeben zu empfehlen[21]). Auch haben sie sich zum Unterrichte der Knaben bereit zu erklären[22]). Die Predigten bilden offenbar den ersten Angriff, durch den die Aufmerksamkeit des Volkes auf die Jesuiten bewirkt und das Verlangen desselben nach ihren übrigen geistlichen Arzneien, den Beichten, geistlichen Uebungen u. s. w., recht lebhaft angeregt werden soll. Denn hat man die Menschen einmal im Beichtstuhle, so können sie der gewandten Kunst dieser Väter nicht mehr entgehen; sie werden zuverlässig in willfährige Werkzeuge zu den Zwecken des Ordens bearbeitet, besonders wenn sie noch die geistlichen Uebungen durchmachen. Die Prediger sind gleichsam die Lockvögel und müssen als solche überall den Ton anstimmen, der nach Zeit, Umständen und Personen am Besten geeignet ist, um die Gläubigen in ihre eigentlichen Netze zu locken[23]). Der Religionsunterricht ist mit den Predigten in so fern verbunden, als außer denselben die Jesuiten keinen solchen öffentlich dem Volke ertheilen, und der Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume hauptsächlich den Predigern obliegt. Dieser letztere[24]) gehört zu dem Zwecke des Ordens und bezieht sich vornehmlich auf die Lehren des Katechismus, die zehn Gebote, auf Kirchenceremonieen, An-

20) Inst. Vol. I. p. 478 u. 699 (decr. 110 u. can. 13. congr. I.) — Ueber das oben Vorgetragene s. m. die angef. Regulae. —

21) Inst. Vol. II. p. 306. (Instr. §. 3.) — Wie geschickt die Jesuiten das Almosengeben zu ihrem eigenen Vortheile zu empfehlen verstanden, darüber sehe man die „Regulae nonnullae in distribuendis eleemosynis observandae" (Inst. Vol. II. p. 427).

22) Inst. Vol. II. p. 140. (Reg. 7.)

23) „Enitantur — — ut non minus vita, quam doctrina ad omnem virtutem proximos alliciant," s. Inst. Vol. II. p. 140. (R. 3.)

24) Inst. Vol. I. p. 6. 7 u. 22. Vol. II. p. 94. (R. 39.)

dachtsübungen u. s. w. Er kann auch durch Gesänge ertheilt werden, und bezweckt wieder, die Knaben und andere Unwissende zu den übrigen jesuitischen Heilsmitteln vorzubereiten, in ihnen den Grund zur Liebe und Anhänglichkeit an den Orden und dessen Lehren zu legen, sie auch wohl für diesen selbst zu gewinnen und überhaupt das Fundament zum Baue des römischen Glaubens zu legen[25]). Der Religionsunterricht für das Volk geschieht entweder in den Predigten selbst oder in den mit diesen verbundenen Vorlesungen[26]). Deshalb wird den Predigern auch empfohlen, stets eine compendiöse Erklärung aller zum christlichen Glauben und Leben gehörigen Gegenstände zur Hand zu haben[27]).

Die ganze Methode des Arbeitens im Weinberge des Herrn, wie sich der Orden auszudrücken pflegt, und somit auch der Religionsunterricht, ist darauf berechnet, das Nachdenken über Glaubenssätze als Sünde und Einflüsterung des Teufels darzustellen; den blinden Kirchenglauben als höchste Tugend, als kindlichen Gehorsam gegen die Kirche als Mutter zur Pflicht zu machen; mechanisches Befolgen kirchlicher Ceremonieen, Gebetsformeln, demüthige Geberdungen und andere Außenwerke ohne Geist und Sinn als Gottesdienst und Frömmigkeit zu empfehlen, und überhaupt die Leute glauben zu machen, daß der Teufel ihnen mit tausenderlei Fallstricken nachstelle, von denen sie ihre Seele nur durch beständigen Gebrauch geistlicher Arzneimittel nach Vorschrift der Jesuiten retten können. Kurz, die Menschen sollen nie geistig selbstständig, sondern fortwährend in einem Zustande geistiger Schwachheit gleich Kindern erhalten werden, die des geistlichen Führers und der geistlichen Pflege nie entbehren können, und die Seele muß in ewiger Furcht vor Sünde und Verdammniß schweben, damit sie sich in ihrer Angst an die frommen Väter anklammere und ihren Rath unbedingt befolge. Die Religion wird überhaupt lediglich als ein Mittel zum Zwecke betrachtet. Denn die Gesellschaft Jesu im engsten Sinne des Worts, das Collegium der Eingeweihten, glaubt nicht an diese Lehren der römischen Kirche, mit der sie sich blos zu ihren Zwecken alliirt und verbunden hat, und die übrigen Genossen des Ordens müssen glauben, was jene ihnen zu glauben befiehlt. Die Gesellschaft hat nämlich die Lehre der Vorherbestimmung, für deren Gebrauch sie jedoch die größte Vorsicht zur Pflicht macht. In den „Regeln, welche der Orden zu befolgen hat, um mit der orthodoxen Kirche wahr-

---

25) „Cum et in proximis aedificium fidei sine fundamento non possit consurgere.“ (Paul III. Inst. Vol. I. p. 7.)

26) Inst. Vol. II. p. 94 (R. 39.): „Proponatur populo assidue verbum Dei in praedicationibus et sacrae scripturae vel doctrinae praelectionibus, quod etiam in aliis ecclesiis, plateis et locis fieri potest.“ Cf. Vol. I. p. 421. (Const. P. VII. c. 4. §. 7.)

27) Inst. Vol. I. p. 391. (Const. P. IV. c. 8. §. F.)

haft übereinzustimmen“ [28]), heißt es nämlich [29]): „Auch ist zu bemerken, daß, obgleich es völlig wahr ist (verissimum sit), daß das Heil Niemandem zu Theil werde, als in Folge der Vorherbestimmung (nemini contingere salutem, nisi praedestinato), man doch über diesen Gegenstand vorsichtig (circumspecte) sprechen müsse, damit es nicht etwa scheine, als wollen wir, wenn wir die Gnade oder Vorherbestimmung zu sehr ausdehnen, die Kräfte der freien Willkür und die Verdienste der guten Werke ausschließen, oder wir nicht umgekehrt dadurch, daß wir diesen zu viel einräumen, jenen Abbruch thun. Diese Regeln, gleichsam Cautelen, um es mit der Kirche nicht zu verderben, geben überhaupt einen sprechenden Beweis, wie wenig es den Jesuiten mit der römischen Kirchenlehre Ernst ist [30]). Die Prädestinationslehre, welche die Jesuiten des eigenen Vortheils wegen, vor dem gemeinen Volke wenigstens, geheim halten müssen, weil sonst ihre Herrschaft ein Ende hätte, und die Geschenke der Frommen versiegen würden, wäre allein schon ein hinreichender Beweis, was sie von der ganzen römischen Kirchenlehre halten, könnte man auch keine anderen Belege dafür anführen, daß sie sich über den Papst, die heilige Schrift, die Concilien, Kirchenväter und Kirchenlehre hinwegsetzen, sobald es ihr Vortheil gebietet [31]). Der Papst mußte mehrere ihrer Lehren verdammen. Ja, ist nicht die ganze Sittenlehre und Casuistik der Jesuiten eine vollständige Contradiction gegen die katholische Kirchenlehre und eine Verhöhnung jeder Religion, deren nur Leute ohne alle Religion fähig sind [32])? Darum sind eben die Jesuiten so gefährlich, weil sie mit der Religion nur ein loses Gaukelspiel treiben, um einerseits das gemeine Volk in Aberglauben, Unwissenheit [33]), Finsterniß und in einer hierauf gegründeten einträglichen knechtischen Abhängigkeit zu erhalten, und anderseits das Gewissen der Großen durch Sophismen zu ihrem Vortheile einzuschläfern. Die Jahresberichte des Ordens (annuae literae) und die Geschichte der Provinz Oberdeutschland [34])

28) „Regulae aliquot servandae, ut cum orthodoxa Ecclesia vere sentiamus.“ (Inst. Vol. II. p. 429 sq.)

29) Die angef. Regulae, reg. 14 u. 15 (Inst. l. c. p. 430.). Vergl. unten Molinismus.

30) Einen Auszug siehe in dem besonderen Abdruck.

31) M. s. Pascal, lettres prov. Tom. II. p. 119. Santo Domingo, der Jesuitenspiegel (2 Bde. Stuttgart, 1828) Bd. I. S. 157 flg.

32) Darüber unten. M. s. in Bezug auf Kirchenlehre: La morale des Jésuites, extraite de leurs livres (III Tom. à Mons, 1702.) Tom. II. p. 1 sq.

33) Wie sehr die Jesuiten die Unwissenheit zu schätzen wissen, beweiset unter anderen auch der Umstand, daß ihre Untergebenen weder lesen, noch schreiben lernen, oder, wenn sie Kenntnisse haben, sich nicht weiter unterrichten dürfen, und es Jedem untersagt ist, sie ohne Erlaubniß des Generals zu belehren. Denn es sei für sie genug, „Christus, unserem Herrn, mit heiliger Einfalt und Demuth zu dienen.“ Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 76. (Reg. 14.).

34) Herausgegeben von Ignaz Agricola u. d. Tit.: Historia Provinciae soc. Jes. Germaniae superioris, ab anno 1540 ad 1609. II Partes, Aug. Vind., 1727 u. 29. fol.

allein beweisen, wie sehr es die Jesuiten verstanden, die gesunde Vernunft durch den crassesten Aberglauben, durch Wunder-, Hexen- und Spukgeschichten aller Art zu unterdrücken; jedes wahrhaft sittlich-religiöse Gefühl unter dem Schutte mechanischer, in geistloser Lippenbewegung, frömmelnden Geberdungen, kirchlichen Ceremonieen und sonstigen phantastischen Außenwerken bestehenden Andächtelei zu ersticken, und durch solche Verblendung des inneren Menschen, so wie durch den Glauben, daß äußere Werke, Ablässe, Gebetsformeln und Beichten die Folgen der Sünden zu tilgen und die Seligkeit zu verbürgen vermögen, Ausschweifungen aller Art zu fördern, welche stets wieder eine reiche Ernte für ihre geistliche Quacksalberei gewährte. Sie begünstigten überall die zuchtlosen Wallfahrten, namentlich durch erfundene Wundermährchen [35]); stellten Reliquien der wunderlichsten Art [36]) in ihren Kirchen zur abgöttischen Verehrung auf; verhandelten solche auch in Amuleten, die sie gegen Beherung und Gespenster empfahlen, wogegen sie auch Teufelsgeißeln erfanden, und ersannen vorzüglich aus den vorgeblichen Resten ihres Ordensstifters allerlei Zaubermittel gegen Teufel, Gespenster, Feuer, Pest u. s. w. [37]). Wie sehr die Jesuiten den Gläubigen den Weg zur Seligkeit erleichterten, beweisen z. B. die vom P. Barry [38]) empfohlenen Himmelsschlüssel, nämlich Andachten an die Mutter Gottes (Maria), wornach man, um unfehlbar selig zu werden, blos die heilige Jungfrau zu grüßen, wenn man ihr Bild sieht; den Namen Maria oft auszusprechen; durch die Engel ihr eine Reverenz melden zu lassen; zu wünschen, ihr mehr Kirchen zu bauen, als alle Regenten zusammen haben bauen lassen; ihr einen guten Morgen und einen guten Abend zu wünschen; ja nur einen Rosenkranz oder ein Bild von ihr bei sich zu tragen braucht. Und wenn sodann gegen einen solchen Verehrer Maria's der Teufel einst einen Anspruch machen

---

35) Z. B. als ein Jesuit einer besessenen Weibsperson sechs Teufel ausgetrieben hatte, und der siebente, der hartnäckigste, nicht weichen wollte, erschien derselben die Gottesgebärerin leibhaft und ermahnte sie, daß sie, wenn sie völlig befreit werden wollte, nach Altenötting (in Baiern) wallfahrten sollte, s. Agricola l. c. Tom. I. p. 119. — Nach den Jahresberichten vom Jahre 1658 kamen in Baiern die Wölfe, von Kälte getrieben, herbei und scharrten Leichen aus, aber niemals eine katholische, s. v. Lang, Gesch. S. 161.

36) Z. B. Windeln, worin Christus als Kind eingewickelt war; den Blutschweiß, den er am Oelberge schwitzte; Stücke vom Schleier und Rocke der Mutter Maria; Blutstropfen von heiligen Jesuiten, s. Wolf, Gesch. Bd. II. S. 176.

37) Imago primi saec. lib. V. c. 5. p. 623 flg. u. 635. Wolf II. S. 177 flg. u. daselbst über den miraculösen Apparat aus Reliquien des heiligen Ignaz zur Erleichterung des Gebärens, die auch durch Auflegung der Constitutionsbücher selbst da bewirkt wurde, wo ein Gelöbniß zu zwei Wallfahrten nicht wirken wollte, s. v. Lang, Gesch. S. 124.

38) M. s. Montalte (Pascal) lettres Provinciales, lettre IX. (Tom. II. p. 185 sq.)

wollte, so hat jener diesem blos zu erwidern, er möchte sich gefälligst an die heilige Jungfrau wenden, welche für Alles hafte!? Solche Grundsätze und Meinungen verbreiteten die Jesuiten auch allenthalben auf dem Lande durch ihre Rural-Missionen, indem alljährlich in allen Districten zwei oder mehrere Väter (auch wohl nur einer) erschienen, welche unter veranstaltetem öffentlichen Gepränge auf freiem Felde Buße predigten, Kinderlehre hielten, fremde Glaubensgenossen zu bekehren suchten, Brüderschaften stifteten oder visitirten, sogenannte fromme Gespräche (pia colloquia) hielten, Kranke besuchten u. s. w.[39]).

b) Die Beichten[40]). Das Beichtehören bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Ordensinstituts[41]), obwohl es nur auf das besondere Wohl der Einzelnen gerichtet ist und darum nicht für so wichtig gehalten wird wie das Predigen[42]). Denn ein Mißgriff kann im Beichtstuhle nie die nachtheiligen Folgen haben, wie auf der Kanzel. Es liegt vorzugsweise den geistlichen Coadjutoren ob[43]). Die Beichtiger, deren stets eine hinlängliche Anzahl vorhanden sein soll, werden von den Oberen bestellt, welche dazu jeden wirklich ordinirten Priester wählen können und hierbei nur auf reifes Alter und darauf sehen sollen, daß die Beichtiger die apostolischen Gnaden und Privilegien klug und mäßig gebrauchen[44]). Die Jesuiten dürfen überall und zu allen Zeiten ungehindert Beichte hören, und jeder Gläubige kann ihnen solche ablegen, ohne hierzu eine Erlaubniß seines Pfarrers nöthig zu haben[45]). Der Orden hat die ausgedehnteste Absolutionsgewalt, indem seine Beichtiger in allen päpstlichen Reservationsfällen, die in der Nachtmahlsbulle allein ausgenommen, und in den Ländern der Ungläubigen und Ketzer selbst in diesen Fällen, die Absolution ertheilen können. Besonders begünstigt werden jene Beichtkinder, welche die geistlichen Exercitien verrichten[46]), und außerdem kann man durch die Beichte und Communion bei den Jesuiten unzählige Indulgenzen das ganze Jahr hindurch erlangen[47]). Daher ist es begreiflich, daß die jesuitischen Beichtväter so großen Zulauf hatten, zumal die Beichte in den Predigten als ein ganz vorzügliches Heilsmittel angepriesen wurde. Und damit das so geweckte Verlangen nach

---

39) Vergl. v. Lang, Gesch. S. 73.

40) Inst. Vol. I. p. 265. 285 u. 309. (comp. privil. s. v. absolutio, confessarius et indulgentia) p. 666. (decr. 16. congr. XIII.) Vol. II. 138. (Reg. sacerdotum) p. 308 u. 330 (instruct. pro confessariis).

41) Inst. Vol. I. p. 379. 405 u. 421. (Const. P. IV. prooem. §. A. P. V. c. 3. §. B. u. P. VII. c. 4. §. 5.)

42) Inst. Vol. I. p. 419. (Const. P. VII. c. 2. §. E.)

43) Inst. Vol. I. p. 354. (exam. gen. c. 6. §. 2.)

44) Inst. Vol. I. p. 51. (Bull.) 421. (Const. P. VII. c. 4. §. 5.) Vol. II. p. 86. (Reg. 100.) u. 94. (Reg. 40.)

45) Inst. Vol. I. p. 12 u. 18. (Bull.) Cf. p. 265. (comp. privil. s. v. absolutio, §. 2. u. 4.)

46) Inst. Vol. I. p. 259 u. 260. (2 Bullen Benedict's XIV. v. 1753) und p. 265. (comp. privil. s. v. absolutio.) — Cf. Vol. I. p. 69.

47) Inst. Vol. I. p. 309—15. (comp. privil. s. v. indulgentia.)

der Beichte stets auch sogleich befriedigt werden könne, wurde angeordnet, daß bei Missionen dem Prediger immer auch ein Beichtiger beigesellt werden solle[48]).

Die größten Schwierigkeiten erregten aber den frommen Beichtvätern die Beichttöchter. Man hält überhaupt das schöne Geschlecht für frömmer als das männliche; woraus es sich am Natürlichsten erklären läßt, warum dieses Geschlecht schon sogleich nach der Stiftung der Gesellschaft Jesu eine so große Anhänglichkeit an die neuen Jünger des Herrn zeigte, daß Eine desselben, eine Zeitgenossin des Ignatius, Elisabeth Rosella, einen ganz ähnlichen Orden der Jesuitinnen stiftete[49]), der sich in Italien, am Rhein, Frankreich und Belgien sehr ausbreitete, jedoch vom Papste Urban VIII. durch ein besonderes Breve von 1631[50]) unterdrückt wurde, aber dessenungeachtet noch jetzt, z. B. in Frankreich, als Gesellschaft zum heiligen Herzen bestehen soll[51]). Auch die Jesuiten scheinen von dem schönen Geschlechte sehr angezogen worden zu sein[52]); daher die große Noth, in welche die Oberen wegen der Beichten des weiblichen Geschlechts geriethen. Ob Vorfälle der Art, wie in den Niederlanden, wo sich verschiedene vornehme Damen alle Wochen einmal von ihren jesuitischen Beichtvätern durch Geißelung kasteien ließen und so großen Trost dabei fanden, daß sie die erfolgten Verbote zu umgehen wußten[53]), oder wie in Lissabon, wo der fromme Prinzenerzieher Fernandez dadurch, daß er sich im Angesichte der Hofdamen bald den entblößten Rücken zerfleischte, bald wie ein Heiliger auf den Knieen lag und sich in andächtigen Begeisterungen verlor, auch die Königin Louise und ihre Damen vermochte, sich von ihren Beichtigern die nackten Schultern geißeln zu lassen[54]), oder ob Vorfälle der Art, wornach die Beichtiger ihr schwaches Gedächtniß hinsichtlich des Gelübdes der Keuschheit durch augenscheinliche Beweise an den Tag legten[55]), diese Noth herbeiführten, mag hier dahin gestellt bleiben. So viel ist außer Zweifel, daß die meisten Normen in dem Institutum,

---

48) Inst. Vol. I. p. 419. (Const. P. VII. c. 2. §. F.)

49) M. s. Bleich (praesid. Colero) diss. de Jesuitissis, Lips., 1699. 4.), bes. §. 12. Vgl. auch (Inchofer) Monarch. etc. cap. 18. (conjugia Solipsorum.)

50) Dieses Breve ist auch abgedruckt in de Vargas relat. p. 179—185. Bleich l. c. §. 27—29.

51) Marcet de la Roche Arnaud, die neueren Jesuiten (a. d. Franz. von C. G. Hennig, Ronneb., 1827) S. 5.

52) Bei Vertreibung der Jesuiten fand man in Prag eine sella obstetrix cruore sordidata, wie Lucius (Historia Jesuitica etc. Basil., 1627. 4.) c. 5. p. 132 erzählt, und in Augsburg wurde nach Hasenmüller (hist. jesuitici ordinis, d. i. ausführliche Beschreibung des jesuitischen Ordens u. s. w. Frankfurt 1594. 4. S. 191.) unter den Jesuiten eine Jesuitin ergriffen, welche eben ein Kind säugte.

53) Imago prim. saec. Lib. VI. c. 1. p. 736. Wolf, Gesch. I. S. 201.

54) Wolf, Gesch. II. S. 402 fg.

55) M. s. z. B. Wolf, Gesch. I. S. 239 fg. u. III. S. 276 fg.

welche die Beichtiger der Auswärtigen betreffen, auf die Beichten des weiblichen Geschlechts Bezug haben. Da diese Normen einen tiefen Blick in den Geist und das Betragen der Jesuiten gewähren, so sollen einige derselben möglichst wortgetreu hier mitgetheilt werden. Der Besuch der Frauenzimmer (visitatio mulierum) gab zu vielfältigen Berathungen Anlaß, deren Resultat war, daß es bei den gegebenen Vorschriften verbleiben und für die Befolgung derselben gesorgt werden solle[56]). Zunächst wurde den Oberen der Profeßhäuser und Collegien gleichmäßig aufgetragen, daß sie „nur im Falle der Nothwendigkeit oder bei einer Hoffnung großer Frucht" gestatten sollen, Frauenzimmer zu besuchen oder an solche zu schreiben, und selbst in diesem Falle es nur sehr bewährten und klugen (prudentibus) Männern erlauben[57]). Sodann ist in Bezug auf die Priester im Allgemeinen verordnet, daß, wenn Einer von ihnen von seinem Oberen abgesendet wird, die Beichten von Frauenzimmern zu hören, oder sich aus einem anderen Grunde zu solchen zu verfügen, der ihm vom Oberen bestimmte Gefährte (socius), ohne welchen überhaupt kein Jesuit das Haus verlassen darf[58]), an einem solchen Orte sich befinden soll, wo er den Priester und das Frauenzimmer während ihres Gespräches sehen, jedoch dieses, da es geheim sein soll, nicht hören kann. Gestattet der Ort eine solche Beobachtung des Gefährten nicht, so soll der Priester jedenfalls sorgen, daß die Thür nicht verschlossen werde, und der Ort der Unterredung nicht dunkel sei[59]). Endlich enthalten die Instructionen für die Beichtiger genauere Bestimmungen[60]). Die Vorschrift, nicht ohne Begleiter Frauenzimmer zu besuchen, wird in den Instructionen unter harten Strafen, selbst der Ausstoßung, wiederholt eingeschärft. Auch wird der oben erwähnte Auftrag an die Oberen der Profeßhäuser und Collegien hinsichtlich des Besuchens der Frauenzimmer auf folgende Art näher bestimmt: „Und in der That außer dem Falle der Nothwendigkeit (ein solcher z. B. wäre eine Krankheit, Trauer, der Tod Einiger, irgend ein frommes Geschäft u. dergl.) kann auch jene Hoffnung großer Frucht höchst selten sich ergeben. Weil jedoch die Verfahrungsart der Gesellschaft, empfangene Wohlthaten und die Vermeidung irgend einer Rohheit nicht gestatten, daß diese Dienste (officia) allen Unsrigen untersagt werden, so ist einige Mäßigung nöthig. Diese richtet sich am Zweckmäßigsten nach der Beschaffenheit sowohl der Personen, welche besucht werden, als der Unsrigen, welche besuchen.

---

56) Inst. Vol. II. p. 330. (Instr. c. 2. wo auch die Vorschriften für die Befolgung näher angegeben sind.)

57) Inst. Vol. II. p. 96 u. 103. (Regulae Praepositi R. 72. et Rectoris R. 70.)

58) Inst. Vol. I. p. 371. (Const. P. III. c. 1. §. 3.)

59) Inst. Vol. II. p. 139. (Reg. Sacerd. R. 18.)

60) Inst. Vol. II. p. 308 sq. u. 330 sq. Man s. den bes. Abdruck.

Deshalb müssen drei Dinge zusammentreffen, um eine Person für würdig halten zu können, von den Unsrigen eines Dienstes wegen besucht zu werden. Erstens, daß das Frauenzimmer von Adel und erstem Range (nobilis et primaria) sei; denn es ziemt sich nicht, allen Andächtigen (Weibern) jedes Standes (gradus) diesen Dienst zu leisten, da sie sich in unseren Kirchen, Beichten und frommen Colloquien genug helfen und belehren lassen können. Zweitens, daß das Frauenzimmer sich um die Gesellschaft ganz vorzüglich (non vulgariter) verdient gemacht habe. Drittens, daß man glaube, dieser Dienst sei in jenem Hause dem Ehemanne, den Verwandten und dergl. eher angenehm als verhaßt. Unsrige aber, welche diesen Dienst verrichten dürfen, sind sehr Wenige zu wählen, nämlich der Obere, der gleichsam im Namen Aller (publico nomine) für das Collegium denselben leisten soll (jedoch so, daß er dabei sehr mäßig und umsichtig verfahre, um Anderen durch sein Beispiel vorzuleuchten) und der Beichtiger, mit welchem, als dem geistlichen Vater, die zu besuchenden Frauenzimmer vertraulich verhandeln können (confidenter agere possint), die auch, wenn man den Beichtiger ihnen vorenthielte, im hohen Grade beleidigt werden würden. „Mißbräuche, wie folgende, wenn sie irgendwo noch bestehen, sind abzuschaffen, nämlich: daß man mehrere Stunden sehr wenigen (pauculis) Frauenzimmern widmet, um Anderen die Gelegenheit zu beichten abzuschneiden; daß man andere Weiber, die beichten wollen, zurückdrängt, damit die eigenen geistlichen Töchter (wie man sie zu nennen pflegt) nicht zu warten genöthigt seien[61])." Die Beichtiger sollen sich nicht mit armen Weibern, unter dem Vorwande der (geistlichen) Hülfeleistung, in eine größere Vertraulichkeit einlassen, als schicklich ist[62]). Die Oberen haben dafür zu sorgen, daß die Beichtstühle an offenen Plätzen so gestellt werden, daß ein Beichtiger den Anderen gleichsam als dessen Gefährte beobachten kann, und von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die Beichtstühle noch an ihren Plätzen, und ob die Gitter unbeschädigt und klein seien[63]). Am Schlusse wird noch bemerkt, daß die Vorschrift über die Mitnahme eines Begleiters sich auf alle Arten von Besuchen beziehe, und daß man diesen niemals allein lassen solle, „außer wenn die Personen, welche man besucht, solche sind, daß es die Geschäfte, weil sie Geheimniß verlangen, oder die Höflichkeit selbst durchaus nicht gestatten, den Gefährten bei sich zu haben[64])."

Die Beichtiger dürfen von den Beichtkindern kein Almosen, sei es auch zur Vertheilung unter die Armen, ohne Erlaub-

61) Inst. l. c. (§. 12. a. E.) 62) Inst. l. c. p. 331. (§. 6.)
63) Inst. l. c. (§. 4.) 64) Inst. l. c. p. 332. (§. 2. a. E.)

niß des Oberen annehmen. Dies ist jedoch nur von kleinen Gaben zu verstehen; denn wenn fürstliche Personen (ansehnliche) Geschenke dem Beichtiger anbieten oder ihm zusenden, so darf er sie annehmen, und sie (wie sich von selbst versteht) dem Oberen für den Orden einhändigen, „damit (heißt es in der Instruction) wir nicht, während wir Anderen durch unsere Dienste zu nützen wünschen, unserer Armuth Schaden zufügen[65]." Wie die Jesuiten die Beichte zu und bei den geistlichen Uebungen zu gebrauchen wußten, davon wird unten die Rede sein. Hier wollen wir nur noch einige Grundsätze der Casuisten über die Erfordernisse zur Beichte und Absolution anführen[66], wobei man, wenn auch diese Grundsätze nur von Einzelnen herrühren, nicht vergessen darf, daß, wie oben gezeigt wurde, keine Schrift ohne Erlaubniß und Censur der Oberen gedruckt werden durfte. — Mehr noch, als die Lobreden von der Nützlichkeit der Beichte in den Predigten, lockte die große Milde der jesuitischen Beichtiger die Gläubigen zu deren Beichtstühlen. Die Jesuiten rühmen in dem Imago pr. saec. (l. c.) selbst „die herrliche, alle Hoffnung und Erwartung der Menschen weit übertreffende Einrichtung," wornach Gott einen Menschen an seine Stelle gesetzt habe, der nicht blos alle Verbrechen erlasse und die Sünder wieder in ihre ursprüngliche Würde und alte Freundschaft mit ihm einsetze, sondern auch durch ein einziges Wort aus den Schuldigen Günstlinge Gottes, aus Feinden Freunde und aus Verdammten Erben des Himmels mache. Nichts sei jetzt gewöhnlicher als monatliche und wöchentliche Beichten. „Sehr Viele beflecken sich durch Sünden kaum so schnell, als sie dieselben wieder tilgen." Die Jesuiten haben nämlich nicht blos das große Verdienst, durch ihre mühsamen Forschungen entdeckt zu haben, daß gar viele Dinge erlaubt seien, die man sonst für verboten hielt, sondern sie fanden auch durch ihren Scharfsinn Mittel auf, die Beschwerden der nach jener Sichtung noch übrig gebliebenen Sünden (deren Zahl sehr klein ist) durch die Beichte zu erleichtern und durch Subtilitäten (nach dem Imago die „pia et religiosa calliditas et pietatis solertia") abzuwerfen. Wie leicht ist es nicht, den Jesuiten zu beichten! Will ein Beichtkind eine Sünde nicht speciell bekennen, so legt es eine Generalbeichte ab und vermengt dieselbe mit anderen Sünden, deren man sich in dieser en gros anklagt. Der Beichtvater hat auch kein Recht, dem Beichtling durch Befragen über Rückfall

---

65) Inst. Vol. I. p. 409. (Const. P. VI. c. 2. §. 7.) Vol. II. p. 139. (R. 22. u. p. 330. (Instr. cap. 1.)

66) M. s. Pascal l. c. lettre X. Tom. II. p. 231 sq. La morale des Jésuites etc. T. I. II. u. III. (In beiden Schriften sind die Stellen der Casuisten wörtlich, in der letzteren sogar mit dem Originaltexte am Rande, angeführt.) Vergl. bes. auch: Imago pr. saec. Lib. III. c. 7. 8 u. 9. — Harleß, der Jesuitenspiegel (Erl., 1839) S. 58 fg.

oder Gewohnheitssünden Scham zu verursachen[67]), da auf die näheren Umstände der Sünde, wenn sie nur die Natur derselben nicht verändern, gar nichts ankommt, und es genügt, die Sünde mit ihrem Gattungsnamen zu bezeichnen. Der Beichtende braucht sich auch nicht jede Buße gefallen zu lassen, ja sie gar nicht anzunehmen, wenn er der Absolution entsagen will; und erklärt er, die Buße auf Jenseits verschieben und die verdiente Strafe im Fegefeuer verbüßen zu wollen, so muß der Beichtiger ihm nur eine geringe Buße zur Ergänzung des Sacraments auflegen, besonders wenn er bemerkt, das Beichtkind würde eine größere nicht annehmen. Außerdem muß der Beichtvater dem Beichtkinde auf das Wort glauben, wenn dieses sagt, es habe Reue und wolle sich bessern; ja es genügt zur Sündenvergebung, daß er sich blos denkt, dieses habe jetzt im Allgemeinen die Absicht, sich zu bessern, sollte es auch sogleich wieder in Sünden zurückfallen. Das bloße Versprechen der Besserung ist immer hinreichend; erfolgt dieses, so darf der Beichtiger die Absolution weder verweigern noch verzögern, selbst wenn er überzeugt wäre, daß gar keine Besserung zu hoffen sei. Gegen den Einwand, daß eine solche Nachsicht zu Sünden verleite, behauptet P. Bauny geradezu: „Man kann denjenigen, welcher gesteht, daß die Hoffnung, absolvirt zu werden, ihn zum Sündigen verleitet habe, weit leichter lossprechen, als wenn er ohne diese Hoffnung gesündigt hätte[68])." Der Beichtling hat daher auch nicht nöthig, nahe Gelegenheiten zur Sünde zu vermeiden, oder Gewohnheitssünden[69]) abzulegen. Zudem ist eine nahe Gelegenheit blos vorhanden, wenn man sie öfter, z. B. täglich, benutzt. Denn sündigt man mit derjenigen, mit welcher man zusammenwohnt, nur drei- oder viermal des Jahres oder nur aus schneller Entzückung, so ist dieses nach Escobar keine nahe Gelegenheit, die man übrigens nur dann zu vermeiden braucht, wenn es ohne großen Schaden oder große Unbequemlichkeit oder ohne Anstandsverletzung („honeste", wie Bauny sagt) geschehen kann[70]). Deshalb darf z. B. ein Beichtiger dem Beichtkinde nicht aufgeben, seine Concubine aus dem Hause zu thun, wenn sie ihm in seinem Gewerbe oder als Köchin nützlich ist[71]), oder umgekehrt einer Frau befehlen, einen bei ihr wohnenden Mann zu entfernen, sobald sie irgend einen Grund hat, ihn bei sich zu behalten[72]). Sollte ein Beichtiger etwa wissen, daß ein ihm bekanntes Beichtkind z. B. eine Schwester, mit der er eine Sünde begangen, nicht aus dem Hause geschafft habe, und das Beichtkind besorgen, daß ihm wegen dieser Sünde nicht werde geglaubt werden, wenn es sagt, daß es sich in keiner nahen

67) Pascal l. c. p. 234 sq. Harleß a. a. O. S. 54. Not. 36.
68) Pascal p. 240 sq.
69) M. s. bes. La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 194 sq.
70) Pascal l. c. p. 242.
71) Harleß a. a. O. S. 541. Not. 88. 72) Pascal l. c. p. 243.

Gelegenheit befinde; so kann es, ohne eine Lüge zu begehen, sich dem Beichtiger durch Veränderung der Stimme, der Kleidung, des Namens u. dergl. unkenntlich machen, nur muß es sich dabei einer Zweideutigkeit bedienen[73]). Endlich ist, um die Vergebung der Sünden durch die Absolution zu erlangen, gar keine wahre Reue (contritio) nothwendig, sondern auch schon eine bloße Furcht vor den Folgen der Sünde (attritio), z. B. vor den Höllenstrafen, oder ein bloßes Bedauern darüber, daß die Sünde einen zeitlichen Schaden verursacht, z. B. die Gesundheit geraubt oder Geld gekostet hat, völlig genügend[74]). Anfangs hielt man zwar noch mit der Kirche wahre Reue bei jeder Todsünde, nachher aber blos an Festtagen, dann nur in der Todesstunde für nöthig, bis der gelehrte Pater Valentia endlich herausbrachte, daß die Reue keineswegs nothwendig, ja sogar ein Hinderniß sei[75]). Man kann also nach diesen Grundsätzen das ganze Leben hindurch ohne Scrupel sündigen und die Sünden auf diese bequeme Art (durch attritio) büßen, ohne je Gott zu lieben. Die Jesuiten waren über die Liebe Gottes nicht einig; sie hielten solche nur zu gewissen Zeiten für erforderlich, bald wenn man die Taufe empfängt, bald an Festtagen, alle fünf Jahre u. s. w. Allein der Pater Sirmond machte dem ganzen Streite durch das glückliche Resultat seiner Forschung ein Ende, daß nämlich die Erfüllung der übrigen Gebote das Gebot der Liebe Gottes ganz entbehrlich mache, und dieses nicht den Sinn habe, daß wir ihn lieben, sondern nur den, daß wir ihn nicht hassen sollen[76]).

c) Die geistlichen (geistigen) Uebungen (Exercitien, exercitia spiritualia)[77]). Diese Exercitien sind entschieden die gefährlichsten Waffen, womit die Gesellschaft Jesu die gesunde Vernunft, das vernünftige Christenthum und die christliche Gesinnung zu bekämpfen, den Verstand zu unterjochen und die Menschen in willenlose Maschinen zu ihren Zwecken zu verwandeln strebt. Wahrlich nicht ohne Grund empfahl Ignatius seinen Jüngern ganz vorzüglich, sich in dem Gebrauche dieser geistlichen Waffengattung, die so viel zum Gehorsame Gottes beitrage, Geschick zu erwerben[78]). „Unter den Werkzeugen (heißt es] im Eingange des Directo-

---

73) Harleß S. 55. Not. 39.

74) Pascal l. c. p. 245 sq.

75) Pascal l. c. p. 248: „Imo obstat potius, quo minus effectus sequatur.“

76) Pascal l. c. p. 250 sq.

77) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 6. 22. 257 sq. (Bull.) 300. (comp. privil. s. v. exercitia spiritualia), bes. Vol. II. p. 385—472 (exercit. sp. et directorium exercitiorum).

78) Inst. Vol. I. p. 390. (Const. P. IV. c. 8. §. 5.) Vol. II. p. 433. (direct. prooem. §. 4.)

riums)[79]), welche Gott vermöge seiner Güte und Huld unserer Gesellschaft, ihr eigenes und der Nächsten Heil und Vollkommenheit zu fördern, zu ertheilen geruhte, nehmen die geistlichen Exercitien nicht den letzten Platz ein. Sie sind ein Werk, welches unser in Christo seliger Pater Ignatius nicht so fast nach Büchern, als vielmehr nach der Salbung des heiligen Geistes und nach innerer Erfahrung und Uebung verfaßte. Sie sind die Lichtfunken (lumina), welche ihm der Herr in der ersten Bekehrungsgluth einhauchte." Der Papst Paul III. sagt in der Bestätigungsbulle (1548) von ihnen, daß sie „voll Frömmigkeit und Heiligkeit und zur Erbauung und geistlichen Vervollkommnung der Gläubigen sehr nützlich seien[80])." Die folgende, ganz aus den Quellen geschöpfte Erklärung des Exercitienwesens wird ergeben, in welchem Sinne dieses wahr sei. Man wird sich, hoffen wir, daraus überzeugen, wie sie voll Unsinn und Heillosigkeit, zur Ertödtung des Gefühls des Wahren, Guten und Schönen sehr nützlich und ganz vorzüglich geeignet seien, die Phantasie der Menschen aufzuregen, sie mit Teufelsspuk anzufüllen, und die armen Geschöpfe, welche sich den Manipulationen dieses geistlichen Magnetismus hingeben, zu bigotten Schwärmern und frömmelnden Mystikern ohne innere Andacht zu machen, oder sie zur Narrheit oder Verzweiflung zu bringen, und jedenfalls den Jesuitenstaat zu bevölkern und sein Aerar zu bereichern.

Unter den geistlichen Exercitien begreift der Orden[81]) „jede Weise, das eigene Gewissen zu erforschen, sodann zu meditiren, Betrachtungen anzustellen, zu beten mit Gemüth und Stimme (orandi secundum mentem et vocem) und endlich alle anderen geistlichen Verrichtungen (operationes) vorzunehmen. Sie bestehen aus drei Gängen oder Wegen, die in vier Wochen vertheilt sind, nämlich dem Reinigungs-, dem Erleuchtungs- und dem Einigungswege (via purgativa, illuminativa et unitiva). Für den Reinigungs-Weg oder Cursus ist die erste Woche der geistlichen Uebungen bestimmt, deren Zweck in der Reinigung der Seele von ihren Sünden besteht, „so daß das Gemüth von der Liebe eines jeden irdischen Gegenstandes abgezogen und in dem Hasse und der Verabscheuung der Sünde befestiget werde. Der Erleuchtungsweg soll in der zweiten und dritten Woche durchwandert und das Beispiel des Erlösers im Leben und Leiden und in seinen Tugenden betrachtet werden. In der zweiten Woche begleitet man Christus mit dem Zwecke, ihn als den Weg des Lebens zu wählen, bis zum Einzuge in Jerusalem und in der dritten in seinem Leiden[82]). Der Einigungsweg endlich wird in der vierten Woche mit Exercitien über die Auferstehung, die glorreichen Erscheinungen und Himmelfahrt Christi und mit den drei Arten zu beten zu-

79) §. 1. u. 2. (Inst. Vol. II. p. 433.) 80) Inst. Vol. II. p. 387.
81) Inst. Vol. II. p. 390. (Annotatt. annot. 1.)
82) Inst. l. c. p. 390. (Annotatt. ann. 4.) u. p. 452. (dir. c. 18. §. 2.)

rückgelegt und die Reise vollendet. Diese drei Stadien müssen strenge eingehalten werden, so daß man zwar von der höheren Stufe, die man bereits erklommen, zurückblicken und sich mit Gegenständen der früheren Wege beschäftigen, aber keinen Sprung vorwärts, z. B. vom ersten zum dritten Wege, thun darf. Die oben erwähnten drei Arten zu beten[83]) hat nicht Jeder zu befolgen, und solche, die nicht die vollen Exercitien, sondern nur die erste Woche durchmachen, wie dieses bei Ungebildeteren der Fall ist, haben schon mit dieser Woche die drei Betweisen zu verbinden. „Die erste Art zu beten ist herzuleiten aus den zehn Geboten, den sieben Todsünden, den drei Seelenkräften und den fünf Sinnen, weshalb sie fast nicht so die Form eines Gebets als vielmehr einer geistlichen Uebung hat, durch welche die Seele unterstützt und das Gebet Gott angenehmer gemacht wird[84])." „Die zweite Art zu beten besteht darin, daß wir mit gebogenen Knieen oder im Sitzen (je nach der Gewohnheit des Körpers und der Andacht des Gemüths) mit verschlossenen oder auf Eine Seite hin gehefteten und nicht da und dorthin bewegten Augen das Gebet des Herrn vom Anfange an hersagen und bei dem ersten Worte: „„Vater,"" so lange meditirend verweilen, als uns verschiedene Bedeutungen, Aehnlichkeiten, geistige Genüsse (spirituales gustus) und andere andächtige Regungen (commotiones devotae) in Bezug auf jenes Wort einfallen werden; und so sollen wir hernach bei jedem einzelnen Worte dieses oder eines anderen Gebetes verfahren[85])." „Die dritte Art zu beten (endlich) besteht darin, daß wir zwischen einem Athemzuge und dem anderen einzelne Worte des Gebets des Herrn oder eines anderen Gebets aussprechen und dabei zugleich in Erwägung ziehen entweder die Bedeutung des ausgesprochenen Worts, oder die Würde der Person, an welche das Gebet gerichtet ist, oder meine (unsere) eigene Niedrigkeit, oder endlich den Unterschied zwischen dieser und jener. In gleicher Weise ist bei den übrigen Worten zu verfahren[86])." — Was mag ein Jesuit dabei denken, wenn er ein gläubiges Schaf in diesen so geist- und sinnvollen Betweisen exercirt!!

Die ganze Exercitienzeit nimmt zwar regelmäßig ungefähr 30 Tage ein, so daß eine Woche 7 oder 8 Tage und eben so viele Exercitienreihen umfaßt; da aber Manche langsamer, Manche hingegen schneller das finden, was sie suchen (z. B. in der ersten Woche Reue, Schmerz und Thränen über ihre Sünden) und Einige auch mehr oder weniger von den verschiedenen Geistern geplagt und geprüft werden; so kann man auch die Wochen verkürzen oder verlängern, je nachdem es das Bedürfniß nöthig macht[87]). Jedes Exercitium soll eine Stunde dauern, welche nicht verkürzt, wohl aber verlängert werden darf, besonders wenn der Teufel durch Versuchungen auf Ab-

83) Inst. Vol. II. p. 415 sq. u. 468 sq. (dir. c. 37. §. 1—13.)
84) Inst. l. c. p. 415. 85) Inst. l. c. p. 416.
86) Inst. l. c. p. 417. 87) Inst. l. c. p. 390. (ann. 4.)

kürzung bringt; denn in diesem Falle ist schon des Sieges wegen Verlängerung nöthig [88]). Das erste Exercitium soll um Mitternacht, das zweite Morgens früh nach dem Aufstehen, das dritte vor oder nach der Messe, jedoch noch nüchtern, das vierte gegen Abend und das fünfte vor dem Abendessen vorgenommen werden. Diese Eintheilung der Zeit ist allen Wochen gemein, wiewohl hier eine Veränderung, eine Vermehrung oder Verminderung der Stunden, nach den Umständen, dem Alter, der Geistes- und Körperbeschaffenheit ꝛc. des sich Uebenden zulässig ist [89]).

Die erste Woche [90]) beginnt mit dem Principium oder Fundamentum, d. i. mit der Erklärung der Bestimmung des Menschen, der nämlich erschaffen ist, daß er Gott seinen Herrn lobe und verehre und ihm dienend endlich gerettet werde (salvus sit); dann folgt eine besondere Prüfung (examen particulare), die man am Morgen, Nachmittags und Abends mit sich anstellt, indem man bei jeder die bis dahin begangenen Sünden mit Puncten an gezogenen Linien anmerkt; und auf diese Prüfung ist eine allgemeine Gewissenserforschung (examen conscientiae generale) „zur Reinigung der Seele und zur Beichte der Sünden sehr ersprießlich." Es wird ein Sündenregister nach Gedanken, deren der Mensch dreierlei hat, eigene und solche, welche ihm der gute oder böse Geist eingibt, nach Worten und Werken aufgeführt, um die Arbeit des Erforschens zu erleichtern. Endlich wird der Gebrauch der Generalbeichte, die nach den Exercitien der ersten Woche am Zweckmäßigsten erfolge, so wie der Communion, sehr empfohlen.

Nun kommen erst die eigentlichen Exercitien an die Reihe, welche a) aus einem Vorbereitungsgebete, „womit wir den Herrn um die Gnade bitten, daß alle unsere Kräfte und Verrichtungen aufrichtig seine Ehre und Verehrung (cultum) bezwecken mögen; b) aus zwei Vorspielen (praeludia), wovon das erste den Schauplatz festsetzt, und das zweite namhaft macht, was man verlangt (es kommen auch 3 Präludien vor); c) aus Puncten, d. i. den Gegenständen der Betrachtungen, Anschauungen ꝛc. und d) aus Colloquien (Gesprächen) bestehen, die mit einem Paternoster endigen.

Der Raum gestattet es nicht, die einzelnen Exercitien der Reihe nach hier vollständig zu erklären; ein einziges wollen wir jedoch anführen, um den eigenthümlichen Geist derselben kennen zu lernen. Wir wählen das fünfte Exercitium der ersten Woche [91]). Es hat die Betrachtung der Hölle zum Gegenstande und besteht außer dem Vorbereitungsgebete aus 2 Präludien, 5 Puncten und einem Colloquium. „Das erste Präludium enthält die Einrichtung des Schauplatzes, indem sich die Hölle der Länge, Breite und Tiefe nach den Augen der Einbildung darstellt. Das zweite aber

88) Inst. Vol. II. p. 391. (ann. 12 u. 13.)
89) Inst. l. c. p. 400 u. 438. (dir. c. 3. §. 7 u. 8.)
90) Inst. l. c. p. 393 sq. 91) Inst. l. c. p. 399.

besteht in dem Verlangen nach der vollständigsten Begreifung der Strafen, welche die Verdammten leiden, damit, wenn mich einst die Vergessenheit der göttlichen Liebe ergreifen sollte, wenigstens die Furcht vor der Strafe mich von den Sünden abhalten möge. Der erste Punct ist, die ungeheueren Höllenfeuer und die Seelen, gleichsam in feurigen Leibern wie in Gefängnissen eingeschlossen, mittelst der Einbildung zu schauen; der zweite, das Wehklagen, Heulen, Schreien und die Lästerungen, welche gegen Christus und seine Heiligen losbrechen, einbildlich zu hören; der dritte, auch den Rauch, den Schwefel und Gestank irgend eines Schlammes oder Bodensatzes und der Fäulniß durch imaginären Geruch zu empfinden; der vierte, eben so die bittersten Dinge, als Thränen, ranzigen Geschmack und den Wurm des Gewissens, zu kosten; der fünfte, gleichsam die Feuer zu betasten, durch deren Berührung die Seelen selbst verbrannt werden. (Colloquium.) Unterdessen sind in einem Gespräche mit Christus die Seelen derjenigen dem Gedächtnisse vorzuführen, welche zu den Höllenstrafen verdammt worden sind, entweder weil sie nicht an die Ankunft Christi glauben wollten, oder, obgleich sie daran glaubten, doch kein seinen Geboten angemessenes Leben führten, und zwar entweder vor der Ankunft Christi, oder in derselben Zeit, in welcher Christus auf dieser Welt lebte, oder nach dieser Zeit. Schließlich ist demselben Christus der größte Dank dafür zu sagen, daß er mich nicht in irgend ein solches Verderben stürzen ließ, sondern vielmehr bis zu diesem Tage mir die höchste väterliche Liebe und Barmherzigkeit bewies. Nach Hersagung eines Paternoster wird das Exercitium beendigt." In demselben Geiste sind alle übrigen Exercitien eingerichtet. Ueberall, wo es nur einigermaßen angeht, wird auf die psychologisch wirksamste Art der Beruf der Gesellschaft Jesu als der höchste hervorgehoben, um in den sich Uebenden die Lust zu dem Eintritte in dieselbe zu erwecken. Ueberhaupt bildet bei solchen, die noch frei sind und sonach über sich verfügen können, die Wahl des Standes, worüber in der zweiten Woche meditirt wird, einen Hauptgegenstand für die Thätigkeit des geistlichen Führers. Die Vorschriften [92]), nach welchen dieser dabei zu verfahren hat und die einen Auszug nicht wohl möglich machen; wie er das Verlangen nach dem vollkommenen Ordensstande anzuregen, das angeregte durch Kälte, Zurückweisung und noch größere Ausmalung dieses Standes zu steigern und bis zum Enthusiasmus zu entflammen hat, sind ein Meisterstück der jesuitischen Politik, welche selbst anerkennt, daß die Standeswahl der schwierigste Punct bei den Exercitien sei, der die größte Gewandtheit und geistige Unterscheidungsgabe erfordere [93]).

„Um die Exercitien besser zu verrichten und das, was

2) Instit. Vol. II. p. 408 sq. u. bes. p. 455—66. (direct. cap. 12—33.)

3) „In omnibus exercitiis nullus est difficilior locus, aut qui majorem dexteritatem et discretionem spiritualem requirat, quam electionis," s. Inst. l. c. p. 455. (dir. c. 12. §. 1.)

man durch dieselben sucht, leichter zu finden," werden noch Zuthaten (additiones) [94]) als „sehr nützlich" empfohlen, als: besondere Gedanken und Einbildungen; daß man sich, wenn man eine Betrachtung beginnt, auf den Boden hinwirft, auf den Rücken oder Bauch hinlegt (versteht sich, wenn es Niemand sieht: clanculum), „um, was man sucht, desto leichter zu erlangen;" daß man Gedanken, die Freude erregen, vermeidet, weil sie das Weinen und den Schmerz über die Sünden verhindern; daß man sich alles Licht entzieht; sich des Lachens und Lachen erregender Worte enthält; Niemanden ansieht; sich Nahrung und Schlaf entzieht und sein Fleisch kasteie. Als solche Kasteiungen werden vorzüglich genannt: das Tragen von Cilicien (eiserne [95]) Gürtel mit gegen den Leib gekehrten Spitzen, die in's Fleisch eindringen), das Schlagen und Hauen des Leibes mit Cilicien, Stricken, eisernen Stangen ꝛc. Hierbei wird bemerkt, daß es von Vortheil zu sein scheine (expedire videtur), wenn der Schmerz nur im Fleische empfunden werde und nicht die Knochen mit Gefahr der Gesundheit durchdringe. Deshalb soll man zu Geißeln nur kleine Stricke gebrauchen.

Besonderen Aufschluß über den Geist des Jesuitismus geben noch die Vorschriften über die Anwerbung der Leute zu den Exercitien und über die Führung der sich Uebenden [96]). Das erste Capitel des in der Note angeführten Directoriums handelt davon, „wie man die Menschen zu den Exercitien bewegen solle („quomodo inducendi sint homines ad exercitia"). „Die Nostri (so nennen sich die Jesuiten) sollen so Viele, als sie immer können, zur Verrichtung der Exercitien durch süße Worte zu bewegen suchen (suaviter inducant). Dazu sei Klugheit nothwendig, besonders um keinen Verdacht zu erregen, als wolle man für den Orden werben. Die schicklichste Gelegenheit hierzu sei, nach der Meinung des heiligen Ignatius, in der Beichte; jedoch dürfe man nicht mit Ungestüm und ohne Veranlassung (ex abrupto), sondern bei schicklicher Gelegenheit, die sich entweder aus den Umständen ergebe, oder geschickt herbeizuführen sei, damit anfangen. Außer der Beichte könne es geschehen, wenn man Jemanden sehe, der mit seinem Stande nicht recht zufrieden sei, entweder wegen eines inneren Scrupels oder einer äußeren Beschwerde, z. B. weil ihm die Geschäfte nicht recht von Statten gehen, oder er von den Seinigen schlecht behandelt wird u. s. w. Bisweilen geben Laster und Fehltritte eine bequeme Gelegenheit, indem man die Exercitien als Cur für diese Seelenkrankheit vorschlagen kann. Hat sich nun eine Gelegenheit ergeben, so sind die großen Früchte der Exercitien, als Friede, Seelenruhe, innere Erleuchtung und Kenntniß zu einer guten Leitung des ganzen Lebens, in je-

94) Inst. Vol. II. p. 400 sq. (Cf. auch p. 344.)
95) Auch härene Gürtel.
96) Inst. Vol. II. p. 335 sq. (direct. cap. 1 sq.)

dem Stande, anzuzeigen und dabei Beispiele von solchen anzuführen, welche durch den Gebrauch der Exercitien wirklich diese Früchte geerntet haben und nachher zufrieden gewesen sind[97]). Hat sich nun Jemand zu den Exercitien entschlossen[98]), so muß er denjenigen, welcher ihm die Exercitien geben wird, „als Lehrer und Führer auf dieser ungewissen und gefährlichen Reise annehmen, und darf deshalb, so weise, gelehrt und geschäftserfahren er auch sonst sein mag, doch für diese Zeit seiner eigenen Weisheit und Gelehrsamkeit nicht vertrauen, sondern muß sich ganz diesem seinen Führer überlassen, als sei er ihm als ein Werkzeug Gottes dazu gesendet worden, um ihn zu leiten und durch den Weg zu führen, der zum Leben führt. Er soll ihm außerdem nichts verhehlen, nichts vorenthalten, sondern ihm aufrichtig sein Herz öffnen und getreu erzählen, wie ihm die einzelnen Meditationen gelungen seien, welche Tröstungen, Trostlosigkeiten (desolationes), Erleuchtungen und gute Begierden er bei denselben oder die übrige Zeit empfunden habe. Endlich soll er ihm in Allem genau gehorchen und sich hinsichtlich der Meditationen und deren Methode ganz an die Vorschrift desselben halten. Dasselbe ist der Fall bei den Büßen und Kasteiungen des Leibes. Besorgt jedoch der Instructor, daß der Aspirant, wenn man ihm Alles, was er zu thun habe, auf einmal vorlegt, dadurch abgeschreckt werden möchte, so ist es rathsamer, im Anfange entweder ihm nicht Alles bekannt zu machen, oder nicht zu viel aufzuladen (admodum exaggerare), sondern zu warten, bis der geistliche Geschmack, den er daran findet, ihn besser befähiget haben wird, Alles zu ertragen, und ihn sodann erst allmälig anzutreiben, die Exercitien mit aller Vollkommenheit zu verrichten[99]).

Noch marternder sind die Torturen mit den angeblichen Einwirkungen der Teufel und Engel, mit deren Plänen und Mitteln die Jesuiten so vertraut sind, als wenn sie zugleich Genossen der Hölle und des Himmels wären. Das Institutum enthält hierüber zwei Gattungen von Regeln, wovon die erste sich auf die Unterscheidung der Bewegungen der Seele, welche die verschiedenen Geister anregen, bezieht und für die erste Woche bestimmt ist; die zweite hingegen die genauere Unterscheidung der Geister betrifft und in der zweiten Woche zur Anwendung kommt. Man kann die letzteren Regeln wohl auch in der ersten Woche gebrauchen, wenn anders der Zögling nicht in geistlichen Dingen zu ungeübt ist und deshalb mit zu craffen und auffallenden Versuchungen, als: mit Belästigung, Angst, Scham, Furcht aus Rücksicht auf weltliche Ehre ꝛc., heimgesucht wird, so daß bei ihm zweifel-

97) Man sehe noch den besonderen Abdruck.

98) Dir. c. 2. §. 1—8. „Quomodo dispositus esse debeat, qui ad exercitia facienda accedit." (Inst. Vol. II. p. 436 sq.)

99) Ueber Lectüre, den Ort der Exercitien und die Eigenschaften des Führers s. den bes. Abdruck.

lose Hindernisse gegen den göttlichen Gehorsam eintreten. Denn ein solcher würde die Subtilität und Erhabenheit des Gegenstandes nicht zu begreifen im Stande sein [100]).

Man ersieht aus diesen Regeln, wie es der Instructor ganz in seiner Macht hat, den Teufel oder Engel spielen zu lassen, je nachdem es der Zweck erfordert. Mit welcher Gewandtheit übrigens die Jesuiten diese Exercitien zu geben verstehen, davon gibt Augustin Theiner einen Beweis, welcher sie in dem Exercitienhause zum heiligen Eusebius in Rom bestanden hat und mit wahrhafter Begeisterung davon spricht [1]). Er kann, nach seinem Uebertritte zur römischen Kirche, die frommen Väter nicht genug rühmen; wir müssen aber bezweifeln, daß er dieselben aus ihrem Institutum und anderen Schriften kennen gelernt habe. Wohin kann sich nicht auch das reinste Gefühl verirren, wenn es sich auf den Flügeln einer exaltirten Phantasie, welche Jesuiten lenken, forttragen läßt? Kein Wahn bethört den Menschen leichter, als der eines unmittelbaren Umganges mit höheren Wesen. Die tiefste Demuth, welche der sich wähnende Liebling Gottes vor diesem durch Außenwerke an den Tag legt, ist oft nur die Hülle des frevelhaftesten Stolzes gegen Alle, die er für minder begnadigt hält!

Demjenigen, welchem öffentliche Geschäfte obliegen, werden die Exercitien etwas erleichtert [2]).

4) Die Grundsätze der Sittenlehre. Die Sittenlehre bezieht sich auf alle bisherigen Mittel, weil der Orden sie überall, wo er praktisch thätig ist, in Anwendung bringt, je nachdem es der Zweck eben nöthig macht. Darum möge sie hier als Anhang zu den erläuterten Mitteln einen Platz finden. Je mehr übrigens die Sittenlehre der Jesuiten, worüber in dem Institutum selbst nichts vorkommt, als daß die Moralphilosophie, wie bereits oben bemerkt worden, nach Aristoteles gelehrt werden soll, durch unzählige Schriften [3]) bereits bekannt geworden ist, desto kürzer können wir uns hier in der Darstellung derselben fassen, die sich hauptsächlich nur auf die Grundprincipien beschränken soll. Der sogenannte Molinismus oder die Prädestinationslehre gehört der Theologie des Ordens an [4]). Wir sind aber gleichwohl geneigt, diese Lehre auch für die Basis der

100) Inst. Vol. II. p. 391. (annot. 9.) M. s. den Hauptinhalt dieser merkwürdigen Regeln im bes. Abdr.

1) M. s. Aug. Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten ꝛc. (Mainz, 1835) Vorrede, S. XLII flg.

2) Inst. Vol. II. p. 392 sq. (annot. 19.) M. s. den bes. Abdr.

3) M. s. die Liter. bei Wolf, Gesch. Bd. IV. S. 398 flg. Hierher gehören vorzüglich Pascal's Provinzialbriefe, die gleichfalls angef. La morale des Jésuites etc., des Santo Domingo angeführter Jesuitenspiegel ꝛc. (Bd. I. S. 157 flg.) u. Harleß a. a. O.

4) Lud. Molina, de concordia gratiae et liberi arbitrii. Coimbrae, 1598. fol. — Pascal l. c. p. 162. Die hierüber entstandenen Streitschriften s. man bei Wolf a. a. O. S. 388 flg. u. die Geschichte über den Molinismus das. Bd. II. S. 286 flg. — Daß der Jesuit, welcher in Glaubensmeinungen anders denkt, als die

Sittenlehre deshalb zu erklären, weil sich die grenzenlose Leichtfertigkeit in der Moral aus der Prädestinationslehre leichter begreifen läßt[5]).

Wir verstehen hier unter Sittenlehre den Inbegriff derjenigen Grundsätze, nach welchen der Orden die vor das Forum des Gewissens gehörigen Fälle entscheidet. Die Jesuiten beabsichtigen keineswegs, durch die Grundsätze ihrer Moral die Sitten zu verderben, aber auch nicht, dieselben zu verbessern, was geradezu gegen die Interessen des Ordens, sohin eine schlechte Politik wäre[6]). Sie haben vielmehr die menschenfreundliche Tendenz, ihre Sittenlehre den verschiedenen Sitten der Menschen anzupassen, um Allen zu genügen, Allen gefällig zu sein, sich Alle als dankbare Freunde verbindlich und anhänglich zu machen. Da es nun zwei Gattungen von Menschen gibt; theils nämlich solche, welchen nur eine strenge Sittenlehre genügt, und theils solche, denen jede Strenge lästig ist, weil sie eine zu große Anhänglichkeit an die Genüsse und Freuden des Lebens haben, als daß sie denselben entsagen und dagegen strenge Tugend üben könnten; so haben die Nostri nicht nur die strenge Moral für die erste Menschenclasse beibehalten und, wo nöthig, diese noch strenger gemacht, als sie nach der gewöhnlichen herrschenden Ansicht dargestellt zu werden pflegt, sondern auch mit großer Mühe und Anstrengung eine für die schwächeren Kinder der Welt bestimmte bequemere Sittenlehre bearbeitet, von deren Principien hier allein die Rede sein soll. Es war in der That keine geringe Aufgabe, die Handlungen, welche nach der strengen Moral lasterhaft und verdammlich sind, als erlaubt und justificabel darzustellen. Aber das Bedürfniß lag vor, da man diese große Menge von Menschen, besonders in den höheren Ständen, denen der Orden so unendlich viel zu danken hat, nicht hülflos und von Gewissensscrupeln gepeinigt lassen durfte; es mußte also dem Bedürfnisse abgeholfen werden. Es gelang; man erfand Mittel, mit deren Hülfe man allen unsittlichen und selbst verbrecherischen Handlungen das Unsittliche und Verbrecherische, gleichsam den Stachel, mit welchem sie sonst das Gewissen zu verletzen pflegen, und dadurch auch die lästigen Folgen derselben — die ewige Strafe — wie durch einen Zauber benehmen kann. Diese Mittel oder Principien beruhen auf der Ansicht: daß Gott nur auf die Absicht des Handelnden und nicht auf die äußere That sieht; daß also die Handlung blos durch die böse, d. h. durch die auf das Unsittliche oder Verbrecherische derselben unmittelbar gerichtete, Absicht zur unsittlichen und verbrecherischen wird. Denn wie eine Handlung ohne alle Absicht weder gut noch böse, sondern indifferent ist, so hängt ihre sittliche Beschaffenheit lediglich von der Beschaffenheit der ihr zum Grunde lie-

---

Kirche und ihre Lehrer, sich nicht dieser, sondern der Gesellschaft unterwerfen soll, erhellet deutlich aus Inst. Vol. I. p. 375. (Const. P. III. c. 1. §. O.)

5) Man sehe den besonderen Abdruck.

6) M. s. bes. Pascal l. c. Tom. I. p. 257 sq. (Brief 5.) u. Tom. II. p. 9 sq. (Brief 6.) u. p. 197 sq. (Brief 9.)

genden Absicht ab[7]), durch welche allein sie zur guten, wenigstens erlaubten, oder bösen wird. Daher ist auch nicht die äußere Handlung, sondern nur die Absicht des Handelnden das Zurechnungsfähige, beziehungsweise Strafbare. Es kommt demnach lediglich darauf an, daß man denjenigen Handlungen, welche, wenn die Absicht auf die Wirkung, die sie hervorbringen, unmittelbar gerichtet ist, unerlaubt und verdammlich sind, diese böse Absicht entziehe und derselben eine gute oder erlaubte substituire, weil ihnen dadurch das Einzige, was sie unerlaubt macht, entzogen und dagegen dasjenige innere Motiv gegeben wird, welches den Handelnden vor dem Richterstuhle des Gewissens und Gottes rechtfertigt, wenigstens vollständig entschuldigt, da die etwaigen schlimmen Folgen der Handlung von ihm nicht beabsichtigt wurden, und darum ihm auch nicht zugerechnet werden können. Auf solche Weise wird also den schwachen Menschen vollkommen geholfen; sie können Alles ohne den geringsten Nachtheil für ihr Gewissen thun, sobald sie es nur verstehen, ihre Absicht auf etwas Erlaubtes zu lenken und so zu reinigen. Je gewandter Jemand hierin ist, desto ungenirter ist er auch in seinem äußeren Thun und Lassen. Die Kunst besteht demnach lediglich in der Reinigung der Absicht. Für die Theorie dieser Kunst stellen nun die Nostri gewisse allgemeine Principien auf, die, wenn man sie praktisch gehörig anzuwenden weiß, vollkommen genügen, jede Handlung ohne Gewissensscrupel begehen zu können. Um diese praktische Anwendung zu erleichtern, geben sie selbst in unzähligen Beispielen anschauliche Anleitung zu derselben. Die theoretischen Principien sind vornehmlich: 1) der Probabilismus, 2) die Leitung der Absicht, 3) der innere Vorbehalt und 4) die Zweideutigkeit. Alle diese Principien lassen sich zwar auf das Eine der Leitung der Absicht zurückführen, wenn man diese als Ab- und Hinlenkung, als Beschränkung oder Ausdehnung der Absicht auffaßt; es ist aber gleichwohl nöthig, diese Principien wenigstens ihren Begriffen nach zu erläutern. Der Probabilismus[8]) besteht darin, daß man für seine Handlung eine sie billigende Meinung eines Schriftstellers als Auctorität aufsucht und, gestützt auf diese, die Handlung selbst begeht. Für probabel gilt jede Meinung, die sich auf Gründe von einiger Bedeutung stützt. Man kann eine Meinung befolgen, selbst wenn das Gegentheil gewisser ist, und die neueren Meinungen haben den Vorzug vor den älteren, wären diese auch in einer den Aposteln nahe kommenden Zeit aufgestellt worden. Da der Katholik ohnehin in Glaubenssachen der kirchlichen Auctorität blind zu folgen gewohnt und verpflichtet ist, so ist es begreiflich, daß diese Lehre großen Beifall finden und sehr verderblich auf die

7) M. vergl. La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 238 sq.

8) La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 305 — 435. Pascal l. c. Tom. I. p. 267 sq. (Brief 5.) u. dort Wendrock (Nicole) p 276 — 453. Wolf, Gesch. Bd. II. S. 283. Jesuitenspiegel, Bd. I. S. 161 flg.

Sitten wirken mußte [9]). Die Jesuiten selbst gaben ihr dadurch, daß sie in verschiedenen casuistischen Schriften fast alle Sünden und Verbrechen als erlaubt darstellten [10]), die größte praktische Ausdehnung, da man alle diese Meinungen der Casuisten als probable Meinungen benutzen und befolgen konnte. Hier läßt man also im Grunde seine Absicht von einem Anderen leiten, auf den natürlich auch alle Schuld fällt, wenn die Handlung strafbar sein sollte. Man ging so weit, daß man behauptete, man dürfe eine fremde Meinung selbst dann befolgen, wenn man in seinem Inneren von der Wahrheit des Gegentheils überzeugt ist. Die Leitung der Absicht (directio intentionis) [11]) besteht in der Richtung derselben auf etwas Erlaubtes, d. h. man stellt sich einen erlaubten Gegenstand als Zweck seiner Handlungen vor. So wird z. B. Wucher statthaft, wenn man das, was man zu viel nimmt, als Vertragssumme oder als Gabe für die erwiesene Gefälligkeit des Darleihens betrachtet. Eben so läßt sich die Bestechung des Richters als Erkenntlichkeit für die ertheilte Gerechtigkeit, die Tödtung des Calumnianten als Ehrenrettung, Betrug in Maß und Gewicht als ein Mittel, sich vor Schaden zu hüten u. s. w., rechtfertigen. — Der innere Vorbehalt (reservatio mentalis) oder auch die Beschränkung der Absicht (restrictio intentionis) [12]) besteht darin, daß man bei einer Aeußerung etwas Anderes im Sinne hat, als was in ihr liegt, also eine Beschränkung oder Modification hinzudenkt, wodurch die Aeußerung selbst für das Gewissen zu etwas Anderem wird, als was sie materiell zu sein scheint. Z. B. man kann schwören, eine Handlung, die man wirklich verübt hat, nicht begangen zu haben, sobald man eine Zeit, in welcher, oder einen Umstand, unter welchem sie nicht geschah, hinzu denkt, oder die Handhabung innerlich als etwas Anderes auffaßt, als sie wirklich ist. So kann man z. B. ein Versprechen, das man gibt, dadurch unverbindlich machen, daß man die Absicht hinzu denkt, es nicht erfüllen zu wollen. Eben so darf man schwören, wenn man um ein Darlehen angegangen wird, daß man kein Geld habe, obwohl man es wirklich vorräthig hat; man fügt blos innerlich hinzu: „zum Verleihen." — Die Zweideutigkeit (amphibologia) [13]) ist ein mehrdeutiger Ausdruck, den der Redende in einem anderen Sinne nimmt, als welchen der Hörende damit verbinden soll. Man versteht z. B. unter dem lateinischen Worte gallus, wenn man lateinisch über einen Franzosen (Gallus) gefragt wird, innerlich einen Hahn (gallus). Im Grunde entstehen auch durch die reservatio mentalis oder restrictio intentionis wahre Amphibologieen, die sich wieder auf die Mentalreservationen und Intentionsrestri-

9) Wolf, Gesch. Bd. IV. S. 13.

10) M. s. eine Gallerie solcher probablen Meinungen in dem Jesuitenspiegel Bd. I. S. 157 — 336.

11) Pascal l. c. Tom. II. p. 91 sq. (Brief 7.)

12) Pascal l. c. p. 197 sq. (Brief 9.)

13) Pascal l. c. p. 196. La morale etc. Tom. I. p. 147 sq.

ctionen zurückführen lassen. — Wir halten es nicht für nöthig, noch mehrere moralische Ansichten der Jesuiten hier anzuführen, z. B. daß Mädchen das Recht haben, sich zu prostituiren, und man kein Unrecht begeht, wenn man ein Mädchen mit dessen Einwilligung gebraucht [14]); daß ein Mädchen, welches den Zustand des Quietismus, d. i. die Ruhe oder Theilnahmslosigkeit der Seele bei den wollüstigen Genüssen des Körpers, errungen hat, unbedenklich alle ihre Liebhaber der Reihe nach beglücken dürfe [15]) u. s. w. Das Vorgetragene ist, glauben wir, völlig genügend, um eine klare Einsicht in den Jesuitismus auf dem Gebiete der Moral zu gewinnen, und sich zu überzeugen, daß auch diese von dem Orden nur als Mittel zum Zwecke betrachtet und behandelt wird.

IV. Aufhebung des Ordens. — Die Exjesuiten und ihr Treiben. Wir haben in dem vorigen Abschnitte den Orden in seiner Verfassung und in seinen Maximen nach dem eigenen Codex desselben ausführlicher dargestellt, um ein treues Bild, gegen dessen Aechtheit die gelieferten Quellenbelege keinen Zweifel zulassen, von der Gesellschaft Jesu und dem Jesuitismus zu geben. Dieses schien uns deshalb nothwendig, weil die zahlreichen Freunde, Anhänger und Begünstiger dieser Gesellschaft die Argumente, welche man aus den einzelnen Schriften der Nostri gegen dieselbe zusammenstellt, nicht gelten lassen und namentlich leugnen wollen, daß die aus solchen Schriften entlehnten Ansichten auch dem Orden eigen seien, für welchen sie dann eben so viele Gegenbeweise aus den Schriften der rigorosen Moralisten und Theologen beibringen und behaupten, daß nur die von diesen aufgestellten Grundsätze die wahre Lehre des Ordens enthielten. Aus der obigen Darstellung dürfte sich aber für jeden Unbefangenen klar ergeben, daß, wenn auch Alles, was aus den Schriften einzelner Jesuiten hier und in anderen Werken gegen den Orden beigebracht wurde, reine Erdichtung oder Verleumdung wäre, das Institutum allein schon hinreichen würde, um ein vollendetes Gemälde von dem Orden zu erlangen, das in allen einzelnen Zügen vollständig dem Portraite gleicht, welches er selbst von sich in seinen Thaten entworfen und in der großen Gallerie der Geschichte zur Schau ausgestellt hat. Dieses historische Gemälde in den einzelnen Thatsachen zu erläutern, und zu zeigen, wie die Jesuiten fast alle Reiche der Erde mit ihren Netzen umschlungen hielten, wie sie die Völker durch die Bande der Unwissenheit, des Aberglaubens und Bigottismus überall zu fesseln, zu benutzen und zu ihren Zwecken zu lenken wußten; wie sie die Fürsten und deren Cabinette durch Intriguen, Scheinheiligkeit, laxe Grundsätze und Geschmeidigkeit beherrschten; selbst die Gelehrten bethörten; wie sie durch jedes Mittel da, wo sie vertrieben worden waren, sich wieder einzudrängen suchten u. s. w. — dieses liegt außer dem Bereiche unseres Zweckes und ist Aufgabe der Geschichte. Wo diese Gesellschaft hauf't

14) Pascal l. c. Tom. II. p. 199 sq.
15) Siehe den besonderen Abdruck.

und die Karten mischt, da kann Ordnung und Ruhe nicht bestehen, da wird mit den heiligsten Angelegenheiten unseres Geschlechtes ein heilloses Spiel gespielt; der Geist der Wissenschaft erstirbt da unter leerem Formalismus, seichter Dialektik und oberflächlichem Gedächtnißkrame; die Religion, dieser Baum des Lebens, vom Himmel auf die Erde verpflanzt, damit alle Nationen sich an seinen göttlichen Früchten laben, verdorrt unter dem Pesthauche der Intoleranz, des Fanatismus, des Aberglaubens und des herzlosen Ceremonieendienstes; selbst ihre schönste Blüthe, die Frömmigkeit, schlägt um in Frömmelei; die Sittlichkeit wird zur herzlosen Convenienz zugestutzt, an die man nur vor den Augen der Menschen gebunden ist; Treue und Glauben werden völlig untergraben; selbst der Regent wankt und zittert auf seinem Throne, und die bürgerliche Ordnung wird durch das System der Bestechung und die übrigen Künste des Jesuitismus in seinen Grundfesten erschüttert. Kein Wunder ist es daher, wenn diese Gesellschaft überall, wo sie sich einnistete, wieder abziehen mußte, weil sie überall Händel und Unordnungen stiftete; in manchen Ländern Empörungen anzettelte; die Regenten aus dem Wege räumte, oder doch es zu thun versuchte. Aber überall wußten sie sich wieder einzudrängen, weil sie überall gewonnene Anhänger und Gönner zurückließen und kein Mittel, keinen Geldaufwand scheuten, um wieder ihre Ein- und Niederlassung zu bewirken. Peter der Große fällte folgendes Urtheil über die Jesuiten: „Ich weiß, daß der größte Theil der Jesuiten im höchsten Grade unterrichtet ist, und daß sie, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, den Staaten ganz vorzüglichen Nutzen bringen könnten; aber ich weiß auch eben sowohl, daß sie die Religion nur zu ihrem persönlichen Vortheile gebrauchen; daß dieses Aeußere von Frömmigkeit einen unmäßigen Ehrgeiz und ein verwickeltes Triebwerk zu Ränken verbirgt, dessen Spiel nur darauf ausgeht, ihren Reichthum zu vermehren, und die Herrschaft des Papstes oder vielmehr ihre eigene in allen Staaten Europas einzuführen oder zu befestigen; daß ihre Schulen nur ein Werkzeug der Tyrannei sind; daß sie zu große Feinde der Ruhe sind, als daß man von ihnen hoffen könnte, sie würden sich nicht in die Angelegenheiten meines Reiches mischen: so leiste ich Verzicht darauf, sie anzunehmen, indem ich mich nicht genug darüber wundern kann, daß es noch Höfe in Europa gibt, denen nicht die Augen über sie und über ihr hinterlistiges Betragen aufgehen [16]).“ Es gingen diesen Höfen endlich in der That die Augen auf, da sie wohl einsahen, daß, so lange der Orden selbst bestünde, alle Ausweisungen desselben nicht von andauernder Wirkung sein würden. Noch vor der letzten Verbannung der Jesuiten aus Frankreich leitete dessen König Ludwig XV., welcher sie zu erhalten und blos ihre übermäßige Macht zu schwächen wünschte, mit ihrem damaligen Generale, Lorenz

16) Liskenne a. a. O. S. 182. oder Jesuitenspiegel, Bd. I. S. 152. Peter's Gesetz gegen die Jesuiten (i. J. 1719) hob Katharina II. wieder auf.

Ricci[17]), der unter dem Namen des schwachen Papstes Clemens XIII. die ganze katholische Christenheit regierte, Unterhandlungen über ihre Reform ein; er erhielt aber die Antwort: „Sie sollen bleiben, was sie sind, oder gar nicht mehr sein (sint ut sunt, aut non sint)". „Sie dürfen nicht mehr sein!" rief hierauf das französische Parlament und beschloß (i. J. 1764) die gänzliche Verbannung des Ordens aus Frankreich. Die vertriebenen Jesuiten flohen nach Rom, wo sie mit dem Beistande des gedachten, ihnen ganz ergebenen Papstes ihre Zurückberufung nach Frankreich zu bewirken suchten. Der Papst, welcher, wie so viele seiner Vorgänger, das Institutum societatis Jesu nicht kannte, glaubte ihnen und erließ gleich nach ihrer Aufhebung in Frankreich die Bulle „Apostolicum pascendi" (i. J. 1764), worin er alle Beschuldigungen gegen den Orden für unwahr erklärte und denselben außerordentlich anpries. Das französische Parlament verbot die Einführung der Bulle; dennoch wurde sie durch allerlei Kunstgriffe in Frankreich und Portugal eingeschwärzt. Aber die Höfe erklärten sich auf das Schärfeste dagegen, und auch die Republik Venedig, wohin sie ebenfalls heimlich gebracht wurde, verbot ihre Bekanntmachung und Verbreitung. In Spanien machten sie sich nach diesen Vorgängen schwerer Verbrechen, besonders demagogischer Umtriebe schuldig; sie veranlaßten zu Madrid (23. März 1766) einen gefährlichen Aufstand und erklärten den König für einen Bastarden und des Thrones verlustig, wodurch ihre Verbannung aus diesem Reiche herbeigeführt wurde. Aber auch dieses vermochte nicht den Sinn des Papstes zu ändern; er erließ vielmehr eine neue Bulle „Animae saluti" (i. J. 1766), worin den Jesuiten abermals die größten Lobsprüche ertheilt, alle ihre Privilegien wiederholt bestätiget und sie so allen Beschwerden gegen sie zum Trotze noch glänzender erhoben wurden. Dieses veranlaßte den spanischen Hof, sämmtliche Jesuiten (7,000 an der Zahl) als entlarvte Verbrecher dem Kirchenstaate zuzusenden. Um dieselbe Zeit wurden sie auch aus Neapel, das sie schon früher (i. J. 1622) einmal verlassen mußten, aus Sicilien und Malta, welches sie bereits einmal (i. J. 1634) verbannt hatte, verwiesen. Als der Herzog von Parma, weil er die Geistlichkeit den gewöhnlichen Steuern unterworfen und die Appellationen an den Papst verboten hatte, von diesem mit dem Interdicte nach dem Inhalte der Abendmahlsbulle bedroht worden war, wurden die Jesuiten auch aus Parma vertrieben. Wiederholt drangen die bourbonischen Höfe, welche das wider Parma erlassene Breve für ungültig erklärten, auf Abschaffung der Abendmahlsbulle, die bereits in Spanien, Portugal, Neapel, in den kaiserlich königlichen Staaten Italiens, in Parma, Venedig und Genua

17) Ueber diesen kühnen General, welcher z. B. durch seine Memoria cattolica da presentarsi a sua santita (opera posthum. Cosmopoli, 1780) dem Orden mehr schadete als nützte, dem Papste rieth, den König von Spanien vom Throne zu stoßen, den Beichtvätern erlaubte, mit reichen Wittwen Unzucht zu treiben ꝛc., s. m. Wolf, Gesch. Bd. III. S. 72 flg. 187. 206 flg. 226 flg. 399 Not. *) 379 flg. u. 480 flg.

verboten war, und auf Aufhebung der Jesuiten. Der Papst blieb aber fest bei seinen früheren Beschlüssen. Da zog Frankreich Avignon und Venaisin, der König von Sicilien Benevent und Ponte Corvo ein. Dieser drohte auch noch, Castro und Ronciglione in Besitz zu nehmen, während Portugal dem Papste die Ehedispensationen entzog, Venedig mit der Geistlichkeit Reformen begann und die Jesuiten in den traurigsten Umständen aus Corsica nach Rom kamen. Diese Vorfälle wirkten; der Papst sah endlich die Nothwendigkeit ein, den Höfen zu willfahren und setzte zu dem Ende ein geheimes Consistorium auf den 3. Februar 1769 an. Allein in der Nacht des 2. Februar starb er an der — Apoplexie [18])!? Sein Nachfolger, der Cardinal Ganganelli, welcher am 19. Mai 1769 als Clemens XIV. den päpstlichen Stuhl bestieg, erfüllte endlich nach klugem Zögern die Forderungen der Höfe, die immer dringender wurden [19]); er hob den Jesuitenorden auf. Am 17. September 1772 begann er dieses Werk damit, daß er die römischen Seminarien verschließen und den Procuratoren die Rechnungen abnehmen ließ. Am 12. December desselben Jahres traf das Seminarium von Frascati gleiches Schicksal. Noch immer ließ aber der Papst sein eigentliches Vorhaben der Welt unbekannt. Erst im folgenden Jahre traf er schon im Februar ernstlichere Maßregeln, und unter dem 21. Juli erfolgte endlich die Aufhebungsbulle „Dominus ac Redemtor noster“ [20]). Diese Bulle wurde erst am 16. August 1773 Abends nach 8 Uhr bekannt gemacht [21]). Der Papst erhielt von allen Seiten warnende Winke, sich vorzusehen; namentlich kam aus Deutschland ein Kupferstich nach Rom [22]), an welchem unten in Versen stand [23]), daß die Jesuiten, wenn sie auch ihre Kleidung abgelegt hätten, dennoch standhaft entschlossen wären, ihre Gesinnungen nicht zu ändern. Und so war es auch. In zwei Denkschriften [24]) wurde der Papst Clemens XIV., welcher allen Umständen nach an Gift (den 22. December 1774) starb [25]), ein Gotteslästerer, ein Ketzer, ein Jansenist [26]), ja ein durch Simonie unrechtmäßig eingedrungenes Kirchenhaupt gescholten. Er sei, heißt es in der ersten Memoria, eine elende, feile Seele, ein Betrüger. Mit solchen und ähnlichen Schmähungen begnügten sich die Jesuiten noch nicht, sondern sie lie-

18) Vergl. Wolf, Gesch. Bd. III. S. 158 flg. u. 407 flg.

19) Wolf a. a. O. S. 426 flg., bes. S. 442 flg.

20) Wolf, Gesch. Bd. III. a. a. O. und die Bulle daselbst S. 450 — 78; auch im Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 125 — 154. Den Hauptinhalt sehe man im besonderen Abdruck.

21) Ueber die Vollziehung der Bulle s. Wolf, Bd. III. S. 479 flg.

22) M. s. Wolf a. a. O. S. 488 flg.

23) Den Text schloß ein Chronodistichon QVoD bonVM est In oCVLIs tVIS faCIet (1. Reg. 3. 5. 18), welches das Sterbejahr des Papstes (1774) enthielt.

24) Memoria cattolica prima e secunda etc. s. bei Wolf, Bd. IV. S. 414 die vollständigen Titel. 25) Wolf, Bd. III. S. 487 flg.

26) Ueber den Jansenismus, ein Werk der Jesuiten, und dessen traurige Folgen s. Wolf, Bd. II. S. 307 flg. u. III. S. 268 flg. S. noch den bes. Abdr.

ßen auch nach dem Tode ihres Generals Ricci (24. December 1775) eine vorgeblich von ihm eigenhändig verfaßte Protestation wider die Anschuldigungen und Aufhebung des Ordens unter ihren Anhängern verbreiten [27]), und gingen sogar so weit, zu behaupten, das Clemens XIV. das Aufhebungsbreve kurz vor seinem Tode widerrufen und den Widerruf, dessen Inhalt sie vollständig bekannt machten [28]), dem Cardinal Boschi mit dem Befehle übergeben habe, ihn dem künftigen Papste zuzustellen. Der Cardinal Braschi soll, als er diesen Widerruf gelesen, geäußert haben, daß, wenn er Papst würde, er die Jesuiten sofort wieder herstellen würde. Er wurde wirklich Papst (Pius VI.), vergaß aber des Widerrufs und der Jesuiten, wie diese selbst sagen.

Allein, wenn auch Pius VI. die Gesellschaft Jesu vergaß, sie selbst vergaß sich nicht. Wohl war der Orden äußerlich aufgehoben, aber die Jesuiten blieben fortbestehen und wirkten in geheimer Verbindung ihrer Oberen in der alten Weise, nur im Verborgenen fort. Denn sie erkannten die Aufhebung niemals an, die auch nicht einmal allgemein vollzogen wurde. Denn in Rußland [29]), unter dessen Herrschaft einige Jesuiten durch Polens Theilung kamen, fanden sie Duldung und Schutz, indem die Kaiserin Katharina II. die Bekanntmachung der Aufhebungsbulle verhinderte und ihnen, gegen die Protestation von Rom, die Erlaubniß ertheilte, in Weißrußland ein Noviziat anzulegen. Dort bestand der Orden fort in seiner alten Einrichtung und wählte sich sogar einen General. Dahin begaben sich auch die Jesuiten aus Schlesien, nachdem der König von Preußen, welcher die Aufhebungsbulle ebenfalls nicht bekannt machen ließ, sondern den Orden Anfangs schützte, diesen nachher (i. J. 1781) aufgehoben hatte [30]). Die Ex-Jesuiten vor der Welt, unter sich aber fortwährend die Jesuiten, waren jetzt, weil sie, in's Dunkel zurückgetrieben, im Geheimen ihre Zwecke verfolgen mußten, weit gefährlicher als früher, wo sie offen auftraten, namentlich auch deshalb, weil man glaubte, man habe sie jetzt nicht mehr zu befürchten. Man wurde sorglos und vergaß alle Vorsicht. Auch war es schwer, sich zu hüten, da jetzt kein Ordenshabit mehr die Loyolisten kenntlich machte. Aber sie waren thätiger als je. Die wichtigsten Kirchen- und Lehrämter wurden ihnen übertragen, in welchen sie ohne Verdacht ihre Grundsätze fortpflanzen und für ihre äußere Wiederherstellung arbeiten konnten. Man darf nicht vergessen, daß sie bereits vor ihrer Aufhebung sich in allen Ländern so tief eingewurzelt hatten, daß dieser äußere Act der Unterdrückung dem Stamme und Wurzelwerke des Ordens keinen Schaden zufügen konnte. Mit welcher Kühnheit traten die Jesuiten z. B. nicht in Baiern der neu errichteten Akademie

27) Sie steht in Wolf's Gesch., Bd. III. S. 484 flg.
28) S. Wolf, Bd. III. S. 493 u. den Widerruf daselbst S. 500 flg.
29) Wolf, Bd. IV. S. 68 flg.
30) Wolf, Bd. IV. S. 55 flg. u. 115.

der Wissenschaften, den Reformen des Schulwesens und besonders dem Illuminatenorden entgegen? Es ist bekannt, daß sie an der Rebellion in den österreichischen Niederlanden wesentlichen Antheil hatten und dort ihre Wiedereinführung zu bewirken suchten, welche sie auch in Baiern durch anonymische Schleichschriften zu erlangen strebten [31]).

Nichts kam aber dem Plane der Exjesuiten erwünschter als die französische Revolution; sie bot die beste Gelegenheit dar, nicht nur dieses Ereigniß als eine Strafe ihrer Verfolgung darzustellen, sondern auch die Philosophie und die Aufklärung als die gefährlichsten Feindinnen der Throne und als das Verderben der Völker zu verdächtigen. Herr von Villegas d' Estaimbourg [32]) sagte geradezu, daß, wenn die Gesellschaft Jesu nicht aufgehoben worden wäre, die Philosophie an den Höfen keinen Eingang gefunden hätte; Joseph II. ein vernünftiges Regierungssystem befolgt haben würde, und Ludwig XVI. nicht von Rebellen hätte Gesetze annehmen müssen; denn durch die Religion und die guten Sitten, welche die apostolischen Bemühungen dieser Gesellschaft erhalten hätten, würde der Anarchie vorgebaut worden sein. Je mehr solche Warnungen vor der Philosophie, von welcher man freilich weder einen richtigen noch klaren Begriff hatte, vor Aufklärung, worunter man jedes Bestreiten des von Rom und vorzüglich von den Jesuiten gepflegten Obscurantismus, überhaupt das freie Forschen über Gegenstände der Religion und Moral verstand, so wie vor Preßfreiheit und geheime Verbindungen [33]) wiederholt wurden, und je bedenklicher sich die französische Revolution entwickelte und um sich griff; desto bereitwilliger waren auch die Fürsten, solcher Sprache geneigtes Gehör zu leihen und an die Verderblichkeit der Philosophie, der Aufklärung und überhaupt des freien Denkens, so wie umgekehrt an den großen Nutzen zu glauben, welchen ihnen die Jesuiten dadurch geleistet hätten, daß sie freies Denken hinderten und die Völker durch blindes Glauben in Zucht hielten. Sie wurden in diesem Glauben von ihren Rathgebern immer mehr bestärkt, weil diese theils mit den Jesuiten in Verbindung standen und theils froh waren, in diesem Glauben ein Mittel gefunden zu haben, womit sie ihre eigenen Fehler in der Politik und ihre verkehrten Regierungsmaximen verbergen und beschönigen konnten. Der Gedanke lag nahe, daß der blinde Kirchenglaube, welcher zugleich befiehlt, in jeder obrigkeitlichen Verfügung eine göttliche Anordnung anzuerkennen, eben so den blinden und unbedingten bürgerlichen Gehorsam begünstige, als das freie Denken über die höheren Angelegen-

---

31) Wolf a. a. O. S. 119 flg. (Buch XVI.)

32) Wolf a. a. O. S. 121 flg. u. 215.

33) Wolf, Bd. IV. S. 119 flg. und die dort angef. Schrift: K. v. Eckartshausen, über die Gefahr, die den Thronen, den Staaten und dem Christenthume den gänzlichen Verfall droht durch das falsche System der heutigen Aufklärung und die kecken Anmaßungen sogenannter Philosophen, geheimer Gesellschaften ꝛc.

heiten des Menschen, namentlich über Religionssachen, denselben gefährde; ja daß sich dieses freie Denken sogar herausnehme, Regierungshandlungen, Grundsätze und Systeme zu prüfen, zu kritisiren und zu tadeln; daß daher Regenten und Minister, deren Anordnungen da, wo das blinde Glauben die Stelle des Denkens vertritt, mit stummer Verehrung, wie Gottes Gebote befolgt werden, durch diese gottlose Freidenkerei in ihren Plänen und Regierungsprincipien, in ihrer Politik und in ihrem Thun und Lassen ungemein genirt werden. Daran erinnerte Niemand, daß die französische Revolution gerade durch den unter Ludwig XIV. und XV. zum Regierungssysteme gewordenen Jesuitismus oder, was dasselbe ist, Machiavellismus herbeigeführt worden, und daß selbst die Greuelscenen derselben nur als natürliche Folgen des durch den Jesuitismus erstickten sittlichen Gefühls und des durch diesen allgemein verbreiteten und sorgsam gepflegten Sittenverderbnisses, so wie der Unglaube, der sich dabei kund gab, als eine natürliche Frucht des von den Jesuiten systematisch genährten Aberglaubens zu betrachten seien. Denn nur Menschen, denen ächte Religiosität unbekannt ist; denen fantastisches Außenwerk als Religion aufgeheuchelt und eingeübt wird; denen man Laster und Verbrechen aller Art als erlaubte Dinge vordemonstrirt; denen man verkehrtes Ehrgefühl und niedrigen Eigennutz als Tugenden empfiehlt, welche zu bewahren selbst der Mord nicht gescheuet werden darf; denen man nicht Verabscheuung des Bösen einprägt, sondern die Beichte, äußere Bußübungen und fromme Werke als die wichtigsten Heilsmittel anpreis't, die wahre Reue und innere Besserung dagegen als entbehrliche Nebensachen erklärt; denen man endlich nicht kindliche Liebe zu Gott, sondern knechtische Furcht vor ihm predigt — nur Menschen solcher Art sind fähig, jeden Frevel zu verüben, selbst das Heiligste mit Füßen zu treten und die Religion, die sie kennen lernten, bei eintretender Enttäuschung, über Bord zu werfen, wornach ihnen natürlich nichts übrig bleibt als Unglaube. Ein Unglück war es, daß namentlich in Frankreich die großen Denker vor der Zeit der Revolution die Religion nicht sorgfältig genug von dem Aberglauben schieden, und deshalb ihren beißenden Spott, zu welchem helle Köpfe ohne tiefes sittliches Gefühl nur zu leicht geneigt sind, gegen die Religion richteten, obgleich er in Wahrheit nur dem Aberglauben galt, und daß sie die Gebrechen des verderbten Regierungs-Systemes der monarchischen Beherrschungsform zur Last legten. Nichts wirkt bei rohen Menschen so gefährlich als der Spott, welchen sie überdies lieber hören und leichter begreifen, als ruhige und besonnene Belehrung. Noch bedauerlicher aber war es, daß man dieses bittere Satyrisiren über Alles, was dem Volke — wenn auch nach irrigen Begriffen — für heilig galt; dieses oberflächliche Raisonniren gegen das Bestehende, dieses sarkastische Bezweifeln und Negiren des Vorhandenen Philosophiren, und die spitzfindige Sophistik, die sich keck und nicht selten muthwillig über Alles hinwegsetzte, Aufklärung

nannte. Denn dadurch kam die Philosophie überhaupt, sohin auch die wahre, welche nicht einreißt und zerstört, sondern aufbaut und befestiget, so wie die wahre Aufklärung, welche durch ihr wohlthätiges Licht die Nebel des Obscurantismus zerstreut, den Geist erleuchtet und das Herz erwärmt, aber nicht alles Positive versengt und verbrennt, den Geist blendet und das Herz verkohlt, in gänzlichen Mißcredit. Es ging so weit, daß man den Freidenker, Freigeist, Aufklärer und Philosophen in eine Kategorie mit dem Gottesleugner setzte. Dazu trug nun eben der Jesuitismus vorzüglich bei, der die Verirrungen und Uebertreibungen der jugendlich aufstrebenden philosophischen Forschung, gleichsam die Schlacken des geistigen Läuterungsprocesses, sorgsam zusammenlas und in ein schreckhaftes Zerrbild verarbeitete, um damit den Fürsten für ihre Throne, der Kirche für ihren Altar und den Völkern für ihre Religion — ihren Himmel und ihre Hölle — bange zu machen. Dieser Kunstgriff gelang. Je größere Fortschritte die französische Revolution machte, je mehr sich die Grundsätze derselben verbreiteten und je mehr Anhänger sie auch diesseits des Rheins fanden; desto größer wurde die Sehnsucht nach der alten guten Zeit, und desto fester die Ueberzeugung, daß freies Denken, Philosophie und Aufklärung den Thronen und dem Altare gefährlich seien; daß jene nur in diesem eine feste Stütze hätten, und es daher dringende Nothwendigkeit sei, dem freien Denken Schranken zu setzen und im Vereine mit der Kirche auf die Wiederherstellung des alten positiven Kirchenglaubens und mittelst dieses des strengen bürgerlichen Gehorsams ernstlich bedacht zu sein.

V. Wiedereinführung des Jesuitenordens. Unter solchen Umständen durften die Jesuiten sicher hoffen, daß die Vorhersagung ihres Generals Borgia auch in ihrem dritten Theile bald in Erfüllung gehen und ihre Gesellschaft wieder verjüngt erstehen werde. Dieses geschah wirklich, und zwar zuerst in Rußland, wo sie, wie oben erzählt wurde, unter dem Schutze der Regierung, wenn auch nicht unter ausdrücklicher Anerkennung der römischen Kirche, fortbestanden und ein Noviziat errichteten. Der Jesuit Franz Karcu wandte sich nämlich mit einigen Anderen im Jahre 1800 an den Papst Pius VII. mit der Bitte, ihnen die Ermächtigung zu ertheilen, sich wieder in eine Körperschaft zu einigen. Da er dem Papste zugleich Empfehlungsbriefe des Kaisers Paul I. vom 11. August 1800 übergab [34]), so fand sich derselbe, „in Betracht der außerordentlichen Vortheile, welche hieraus für jene ungemessen großen, beinahe völlig an evangelischen Arbeiten Noth leidenden Gegenden hervorgehen würden, und bedenkend, welchen unschätzbaren Nutzen diese Geistlichen, deren erprobte Sitten schon so hohes Lob erworben hätten, der Kirche durch ihre unermüdlichen Anstrengungen, durch ihren kräftigen Eifer für das Wohl der Seelen und durch ihre ununterbrochene

34) M. s. die Bulle: „Sollicitudo omnium“ v. 7. August 1814. — Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 155 flg.

Uebung des Predigtamtes schaffen würden," bewogen, der Bitte zu willfahren, und die Gesellschaft Jesu in alter Weise durch ein Breve „Chatholica" vom 7. Mai 1801 für das russische Reich wiederherzustellen. „Wenige Zeit, nachdem wir (erzählt der Papst in der in der Note angeführten Bulle weiter) diese Maßregeln für das russische Reich ergriffen hatten, schien es uns nothwendig, sie auch auf das Königreich beider Sicilien, auf die Bitte unseres in Jesu Christo sehr geliebten Sohnes Ferdinand, auszudehnen, welcher uns um die völlige Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu in seinen Staaten anging, so wie sie früher bestanden habe, indem er es für eine Sache der höchsten Wichtigkeit betrachtete, durch die Geistlichen der Gesellschaft die Jugend zu christlicher Frömmigkeit und zur Furcht des Herrn angeleitet zu wissen." Der Papst kam den Wünschen „dieses so erhabenen Fürsten, welcher nichts als den höchsten Ruhm Gottes und das Heil der Seelen in's Auge gefaßt hatte," durch ein Breve „Per alias" vom 13. Juli 1804 nach.

In Frankreich[35]) traten sie ebenfalls schon 1800 wieder auf, indem zwei oder drei Priester in Paris damit anfingen, daß sie in einigen Hospitien zu Paris Dienste verrichteten. Bald fand man gut, ihnen ein Erziehungshaus anzuvertrauen, und zwar zuerst in Lyon. Sie breiteten sich allmälig aus. Bonaparte traute ihnen zwar nicht; er hoffte aber doch, daß sie ihm noch nützlich sein könnten. Er befahl zwar 1804 alle Häuser aufzuheben; der Befehl blieb aber, weil dagegen von allen Seiten protestirt worden sei, unvollzogen. Erst nach drei Jahren mußten sie sich auf Befehl Napoleon's trennen und ihre Häuser verlassen. Während der Herrschaft Napoleon's geschah in der Sache der Jesuiten kein öffentlicher Schritt. Kaum aber war dieselbe gebrochen[36]), und der Papst Pius VII. wieder in seinen Kirchenstaat eingesetzt, so erfolgte auch die allgemeine Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu. In der hierüber erlassenen Bulle „Sollicitudo omnium" vom 7. Aug. 1814[37]) sagt der Papst: „Die einstimmigen Wünsche beinahe der ganzen Christenheit für die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu führten alle Tage lebhafte und dringende Gesuche von Seiten Unserer ehrwürdigen Brüder, der Erzbischöfe und Bischöfe, so wie von den ausgezeichnetsten Personen aller Stände und Orden herbei, vorzüglich seitdem sich auf alle Seiten hin der Ueberfluß von Früchten verbreitete, welche die Gesellschaft in den Gegenden hervorbrachte, wo sie sich befand, und die Fruchtbarkeit der Schößlinge, welche die Hoffnung der Erweiterung und Verschönerung des Feldes des

35) M. s. Graf v. Montlosier, die Priester- und Jesuitenherrschaft ꝛc. Aus dem Franz. Stuttg., 1827. S. 240. Eine Rede des Bischofs v. Hermopolis zur Vertheidigung der Jesuiten.

36) Der polnische Jesuit de l'Aigle war im russischen Feldzuge als Spion sehr thätig, s. La Roche-Arnaud, die neueren Jesuiten ꝛc. S. 1 fg.

37) Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 155—62.

Herrn in allen Theilen gewähren. Selbst die Zerstreuung der Steine des Heiligthums, verursacht von den neuerlichen Unglücksfällen und Widrigkeiten, welche man mehr beweinen muß, als sich in's Gedächtniß zurückrufen, die Vernichtung der Disciplin der regulirten Orden ———— forderten, daß Wir so einstimmigen und richtigen Wünschen Unsere Zustimmung gaben. Wir müßten Uns schwerer Sünde gegen Gott theilhaftig machen, wenn Wir, mitten unter so dringenden Bedürfnissen, unter welchen die öffentliche Sache leidet, es versäumten, ihr die heilsame Hülfe zu gewähren, welche Gott durch seine Vorsehung in Unsere Hände legt; wenn Wir, in das Schiff Petri getreten, unter den Wogen der Stürme, die kräftigen und erfahrenen Ruderer zurückweisen wollten, welche sich uns anbieten, um die brausenden Wellen zu durchbrechen, welche Uns jeden Augenblick mit unvermeidlichem Verderben drohen. Von so starken und mächtigen Gründen umgeben, haben Wir Uns entschlossen, das auszuführen, was Wir auf's Heißeste seit dem Besteigen des apostolischen Stuhles wünschten. So haben Wir Uns denn —— entschlossen, zu befehlen und zu bestimmen, wie Wir in Wirklichkeit nun befehlen und bestimmen, mittelst gegenwärtiger und unwiderruflicher Verordnung, daß alle Bewilligungen und Ermächtigungen, welche wir einzig für das russische Reich und das beider Sicilien ertheilt haben, von dem jetzigen Augenblicke an ausgedehnt und so betrachtet werden sollen, als wenn Wir sie wirklich auf alle Theile Unseres Kirchenstaats, so wie über alle andere Staaten und Besitzungen ausgedehnt hätten[38])".

So erstand also die Gesellschaft Jesu in alter Glorie wieder, und zwar in dem denkwürdigen Jahre 1814, wo es der gemeinsamen Anstrengung der Fürsten und Völker endlich gelungen war, dem Revolutionsdrachen, der, als verderblicher Zeitgeist[39]) der Hölle entstiegen, nachdem man die frommen Bewacher der Höllenpforte vertrieben hatte, Thron und Altar zu verschlingen drohte, den Todesstoß zu versetzen und dadurch die Freiheit wiederzuerlangen, um reuig das den frommen Vätern gethane Unrecht wieder gut zu machen, die Völker wieder zurückzuführen zur guten alten Zeit des frommen Glaubens und blinden Gehorsams, das gefährliche Licht der Philosophie und Aufklärung, das die Menschen so sehr geblendet, zum Selbstdenken verleitet und dadurch störrig und eigenwillig gemacht hat, wieder auszulöschen und jenes wohlthätige Dunkel wieder herbeizuführen, das den blöden Augen der Gehorchenden allein zuträglich und am Besten zum mystischen Verkehre der frommen Seelen mit Gott, zu den geistlichen Exercitien und Kasteiungen geeignet ist. Die Gesellschaft Jesu kann nun in einem folgenden Imago ihre Vergleichung mit Christus auch auf dessen glorreiche Auferstehung ausdehnen. Denn keine der

38) Man sehe den besonderen Abdruck.

39) Bekanntlich wurde in jener Zeit der Zeitgeist als ein fliegender Drache in Carricaturen persiflirt.

Mächte, die früher ihr: „Kreuzige ihn" gegen diesen Orden so lange wiederholten, bis er in's dunkele Grab gelegt worden war, protestirte jetzt gegen seine Wiederauferstehung; ja die einstimmigen Wünsche beinahe der ganzen Christenheit[40]) kamen dieser entgegen; die ausgezeichnetsten Personen aller Stände baten täglich, lebhaft und dringend, der heilige Vater möge die heilsame Hülfe für die öffentliche Sache[41]) nicht länger vorenthalten, sondern die heilige Legion wieder aus dem Grabe hervorrufen, damit sie die brausenden Wellen der Philosophie und Aufklärung durchbreche und dafür die nützlichen Anweisungen und Rathschläge ihres erhabenen Stifters in's Leben übertrage und ausbreite über alle Länder oder „Besitzungen" der heiligen Kirche, die ja die ganze Erde umfaßt. Tretet nun auf, fromme Väter! Keine Macht darf euch in eurer Thätigkeit mehr hindern, wenn sie sich nicht den Zorn Gottes zuziehen will; fahret fort in der alten Weise; seit der harten Prüfung sind euere ehemaligen Verfolger euere Freunde geworden, und es kann euch nicht fehlen, daß, wenn ihr, wie euere Vorfahren, den klugen Rath des Mephistopheles[42]) fleißig befolgt, ihr bald die unbedingte Weltherrschaft errungen haben werdet!

VI. Ausbreitung der Jesuiten und des Jesuitismus seit der Wiedereinführung der Gesellschaft Jesu. „Ist euch an Unruhen, an Revolutionen, an dem gänzlichen Untergange eures Vaterlandes gelegen? Ruft die Jesuiten, laßt die Mönche wieder aufleben, stiftet Universitäten, baut prächtige Collegien für diese kühnen Geistlichen; erlaubt es, daß diese dreisten Priester mit ihrem absprechenden dogmatischen Tone in Staatsangelegenheiten entscheiden, jene heiligen, durch das Unglück der Völker und die Fortschritte des menschlichen Geistes nothwendig gewordenen Gesetze angreifen, verdammen, verachten. Duldet es, daß, um veraltete Institutionen wiederherzustellen, sie durch ihre lächerlichen Sophismen die Grundpfeiler der Gesellschaft und der Staaten umstürzen, Haß und Zwietracht in die Gemüther ausstreuen und mit den Waffen einer übermenschlichen, höheren Auctorität die Völker anreizen, sich wegen Meinungen, die sie selbst nicht verstehen, unter einander zu zerfleischen und zu vertilgen." So rief der Abbé de la Roche-Arnaud[43]) seinen Landsleuten in Bezug auf die neuen Jesuiten bereits 1827 zu, und

40) Also die protestantische Christenheit mitbegriffen! oder gehört die protestantische Kirche gar nicht zur Christenheit? Oder hofft man, daß sie bald zur Mutterkirche werde zurückgebracht worden sein?

41) Das heißt der Altar; denn der Thron ist nach römisch-kirchlicher Ansicht erst das zweite oder vielmehr blos die Unterlage und äußere Stütze des Altars.

42) „Verachte nur Vernunft und Wissenschaft,
Der Menschheit allerhöchste Kraft,
So hab' ich dich schon unbedingt." Goethe.

43) Die neueren Jesuiten, Vorrede S. X. fg.

wie weit haben sie es seitdem nicht schon gebracht! Denn sie sind den Grundsätzen und der Gesinnung nach noch ganz dieselben, als die wir sie oben kennen lernten; und wohin muß es erst noch kommen, wenn man sie nicht nur ungehindert fortwirken läßt, sondern sogar noch von oben unterstützt? Der Jesuitismus gleicht einer Schneelawine, die, einmal im Sturze begriffen, an Umfang und Kraft zunimmt und durch keine Macht mehr in ihrer zerstörenden Gewalt gehemmt werden kann. Mit welcher Kühnheit erhebt sich Rom in neuester Zeit wieder, seitdem „die kräftigen und erfahrenen Ruderer" mit dem Zauber des Jesuitismus die Wellen wieder besänftiget haben, die es „mit unvermeidlichem Verderben bedroheten?" Nicht nur die Wellen, die den Fels, worauf die römische Kirche ruht, umstürmten und aushöhlten, haben sie seit ihrer Wiedereinführung wieder geebnet, sondern auch die weltlichen Cabinette durch den Jesuitismus geschickt in Stützpfeiler jenes Felsen umgewandelt, diesen mit dem finstern Gewölke des Obscurantismus so umzogen, daß kein Lichtstrahl der Vernunft ihn mehr zu erreichen vermag, und selbst die Waffen, die Rom einst so gefährlich waren, die Philosophie und die Reformation, abgestumpft, gefahrlos gemacht oder gar für das römische Zeughaus umgeschmiedet.

Doch wir müssen zu den Thatsachen selbst zurückkehren, die wir jedoch, der Kürze wegen, nur andeuten können; was um so mehr angeht, als wir voraussetzen dürfen, daß sie, da sie noch ganz neu sind, allgemein bekannt seien, so daß nur eine Erinnerung an dieselben nöthig ist, um den Entwickelungsgang desto leichter zu überschauen. Wir unterscheiden dabei die Fortschritte der Gesellschaft von den Fortschritten des Jesuitismus.

A. Kaum war das Grabessiegel gelöst, welches den Orden gefesselt hielt, als auch sogleich die Jesuiten wieder aus dem Dunkel allenthalben hervortraten und sich unter der Fahne ihres neuen Generals Thaddäus Borzozowsky[44]) kampfrüstig versammelten, um nun offen wieder ihre Thätigkeit fortzusetzen, welcher sie bisher nur im Geheimen obliegen konnten. Das Noviziat wurde in Rom (11. November 1814) feierlich eröffnet, später (1824) ihnen auch das Collegium romanum eingeräumt. Sie vermehrten sich dort so sehr, daß ihnen (1829) außerhalb der Stadt ein Platz eingeräumt werden mußte. In Italien erhielten sie Erziehungshäuser, z. B. zu Genua, Modena, Parma, Ferrara, Verona, wohin sich in neuester Zeit Odescalchi, nach Niederlegung der Cardinalswürde (1. December 1838), begab, um als Noviz in den Orden einzutreten. In Sardinien erhob sich der Orden 1823 wieder. In neuester Zeit wurden dort die Protestanten in rechtlicher Hinsicht sogar den Juden nachgesetzt. In Neapel, wo die Jesuiten schon 1804 eingeführt wurden, erlangten sie (1829), außer dem ihnen seither zustehenden Rechte des Unterrichts in Collegien für alle Bürgerkinder ohne

44) Bisher General in Rußland.

Unterschied, auch das Recht der ausschließlichen Erziehung des jungen Adels in einem Lyceum. In Spanien gab ihnen Ferdinand VII. alle Rechte und Güter wieder zurück, die ihnen 1767 entzogen worden waren; er ernannte später den heil. Ignatius zum Generalcapitän der spanischen Heere und zum Großkreuz des Ordens Karl's III. Sie wurden zwar 1820 wieder vertrieben, aber 1824 restituirt; jedoch 1835 wieder aufgehoben[45]). In England sind zu Stonyhurst, wo ein Noviziat, ein Seminar und ein Convict bestehen, und Hodder-House Jesuiten in Erziehungsanstalten thätig. In Irland wurden 1825 jesuitische Ordenshäuser und Schulen errichtet. In Frankreich fanden die Jesuiten von jeher bei den Bischöfen Schutz; sie blieben auch nach ihrer Verbannung Lehrer der Priesterseminarien, nachdem sie den Namen und Habit des Ordens abgelegt hatten. Seit der Restauration wirkten sie dort vorzüglich als Missionäre und Väter des Glaubens (pères de la foi), welche Letztere ihre Grundsätze mit denen der wirklichen Jesuiten verschmolzen und einen unförmlichen Verein gebildet hatten, der mit den furchtbaren Grundsätzen der Jesuiten und dem Geiste des wildesten Fanatismus die bereitwilligste Thätigkeit der kühnsten Verschwörer verband. P. von Fontaines, Superior zu Montrouge, dem Haupterziehungshause der Jesuiten, schaffte Grundsätze und Namen der Glaubensväter ab und führte den politischen und einschmeichelnden Geist der Jesuiten aus Ludwig's XIV. Zeit wieder ein[46]). Die Jesuiten übten, besonders seit 1823, den größten Einfluß auf die Bischofswahlen aus. Sie hatten auch Secondärschulen zu St. Acheul, St. Anne, Dole, Montmorillon, Bordeaux, Aix, Forcalquier und Billom. Ihre Macht erweiterte sich besonders unter Karl X., der sich vorzüglich zum Jesuitismus hinneigte, immer mehr. Die Bemühungen des Grafen Montlosier[47]) gegen die gesetzwidrige Existenz der Jesuiten, die den Pöbel, die höheren Classen und den Hof unter Vormundschaft hielten, wurden durch die Jesuitenpartei, besonders durch Polignac, vereitelt. Erst die Julirevolution zerstörte diese jesuitischen Institute; allein die unter den Bischöfen stehenden Seminarien, die größtentheils mit Jesuiten besetzt sind, erreichte auch diese Revolution nicht. Der Minister des Cultus erließ zwar (23. Nov. 1831) ein Umlaufsschreiben an die Vorsteher sämmtlicher höherer Schulen, mit der Nachricht, daß alle Erzbischöfe und Bischöfe zu genauer Beobachtung der Ordonnanzen vom 16. Jun. 1828 hinsichtlich der geistlichen Seminarien aufgefordert worden seien; er erinnerte sie auch an ihre Pflicht, zur Ausführung dieser Ordonnanzen mitzuwirken, und daran, daß nach der Hauptbestimmung derselben Niemand Vorsteher oder Lehrer in einer von der Universität abhängigen Anstalt oder in den

45) M. s. das Decret in Rheinwald, acta historico-ecclesiastica saec. XIX. Hamb., 1838. p. 30.

46) Die neueren Jesuiten ꝛc. S. 45.

47) M. s. dessen öfter angef. Priester- und Jesuitenherrschaft ꝛc.

geistlichen Seminarien werden könne, wenn er nicht zuvor schriftlich erklärt habe, daß er keiner ungesetzlichen religiösen Genossenschaft angehöre. Allein man kann mit Zuverlässigkeit annehmen, daß in Frankreich, namentlich in den Seminarien, wie zu Paris in St. Sulpice und in Montrouge, noch fortwährend Jesuiten lehren. In keinem Lande hat der Katholicismus so feste Wurzeln geschlagen, wie in Frankreich, wo er namentlich seit der Julirevolution immer größere Fortschritte macht[48]). Die französischen Bischöfe, in innigster Verbindung unter einander, gewählt durch den Einfluß der Jesuiten, protestirten schon gegen die Ordonnanzen von 1828 und erklärten, daß diese für sie unverbindlich und ihre Seminarien vom Staate unabhängig seien[49]). Diese Bischöfe, deren Gesammtheit Theiner[50]) einen wahren Verein von Aposteln nennt, der sogar in der Erkenntniß der reinen hierarchischen Grundsätze durch Zertrümmerung der ehrlosen Fesseln des Gallicanismus Fortschritte gemacht habe, konnten sich also durch jene Ordonnanzen nicht für verbunden, und eben so wenig den Jesuitenorden, der kirchengesetzlich besteht, für eine ungesetzliche religiöse Genossenschaft halten. Sie stehen selbst mit allen Pfarrern in vertrautester Verbindung[51]), und es ist bekannt, wie diese die Jesuitenmissionäre aus Freiburg begünstigen. Man denke nur an die Predigten dieser Letzteren, welche sie im Decbr. 1838 zu Rheims hielten, und an die dadurch veranlaßten Unruhen, so wie an die Aufnahme der von der Gesellschaft de propaganda fide geschickten Reliquien (Dec. 1838) in Lyon. Offen dürfen die Jesuiten in Frankreich zwar noch nicht als Corporation auftreten, weil die Staatsgesetze dagegen sind; aber sie sind im Geheimen desto thätiger und bearbeiten im kräftigen Vereine, welchen die Bischöfe leiten, das Volk so sehr, daß es bald den Wunsch nach der Gesellschaft Jesu laut aussprechen wird. Die Vornehmen schicken bereits seit langer Zeit ihre Söhne zu den Jesuiten in der Schweiz. Zudem tragen die Jesuitinnen (die Schwesterschaften zum heil. Herzen) sehr viel zur Verbreitung des Jesuitismus bei. In den Niederlanden oder vielmehr in Belgien regte sich der Jesuitismus schon 1814 in der merkwürdigen Denkschrift der Generalvicare des Bisthums Gent, welche diese dem Congresse zu Wien am 8. October 1814 überreichten[52]), und worin z. B. die lutherische und reformirte Religion nur eine tolerirte genannt, die unbeschränkte Freiheit der Geistlichkeit in Disci-

48) A. Theiner, angef. Geschichte der geistl. Bildungsanstalten ꝛc. Vorr. S. XVII. — ein Werk, das in Bezug auf den Jesuitismus höchst wichtig ist. — Vergl. auch Rheinwald, angef. Acta S. 305—60.

49) M. s. dieses „mémoire présenté au Roi par les Evèques de France etc." bei Theiner a. a. O. S. 476—92.

50) a. a. O. Vorrede S. XXI.

51) M. s. H. Reuchlin, das Christenthum in Frankreich innerhalb und außerhalb der Kirche, Hamb., 1837.

52) Sie steht in E. Münch's Aletheia. Jahrg. 1830. Bd. I. S. 60—86.

plin und Unterricht[53]) verlangt und zuletzt erklärt wird, daß die vollständige Herstellung der katholischen Religion mit allen dazu gehörigen Rechten und Prärogativen die Freiheit der religiösen Körperschaften, sich zu vereinigen und nach ihrem Berufe zu leben, voraussetze, und daß eines der vorzüglichsten Mittel, ja vielleicht das einzige, welches man heut zu Tage habe, um der Jugend eine Erziehung zu geben, welche den Geist der Religion und die ausgezeichnetsten Talente zugleich vereinige, die Einführung der Jesuiten in Belgien sein würde. Derselbe jesuitische Geist sprach sich in einem geistlichen Gutachten der Bischöfe über den zu leistenden Constitutionseid aus, worin sie erklären, die Artikel, welche die Toleranz, die bürgerliche Gleichheit aller Glaubensgenossen, die Leitung des Unterrichts durch den Staat, die Preßfreiheit u. s. w. anordnen, nicht beschwören zu können[54]). Besonders begünstigte Papst Leo XII. die Jesuiten, deren Bemühung es vorzüglich zuzuschreiben ist, daß die Bischöfe — wenigstens versteckt durch Versagung der Anstellung — (1830) sich weigerten, die Zöglinge des philosophischen Collegiums in die Seminare aufzunehmen. Welchen Einfluß die Jesuiten auf die Volksparteien 1830 und seit jener Zeit ausübten, wie sie sich für ihre Zwecke selbst den Ultraliberalen anschlossen, ist bekannt[55]). Im Februar 1839 ertheilte der Bischof von Gent sieben Jesuiten die Weihe. In Rußland wurden die Jesuiten, weil sie Söhne und Töchter vornehmer Häuser zur katholischen Kirche zu bringen versuchten, zuerst (1816) aus Petersburg und Moskau und später (1820), da sie die Proselytenmacherei fortsetzten, aus dem ganzen Reiche für immer verwiesen. In der Schweiz, wo die Jesuiten nach der Aufhebung ihres Ordens in Folge des Einflusses der päpstlichen Nunciatur, an welche sie sich auch früher innig angeschlossen hatten, bald wieder als Weltgeistliche den Unterricht in alter Weise fortsetzten, erschienen sie sogleich nach der Wiederherstellung des Ordens wieder. Sie bezogen wieder ihre ehemaligen Sitze zu Freiburg, wo sie ein Collegium, ein Gymnasium und Athenäum, zu Stäfis, wo sie ein Seminar haben, in Sitten und Brieg. Freiburg, dessen Collegium „der große und wahrhaft apostolische Mann," wie Theiner[56]) sagt, P. Canisius einst gestiftet hat, ist der Hauptsitz, von wo aus die Jesuiten auf Deutschland, „dieses Land des Gehorsames," Frankreich und die Niederlande zur Verbreitung des Jesuitismus nach Kräften wirken. Dorthin senden die Vornehmen aus dem katholischen Deutschland, aus Frankreich und Belgien einstweilen ihre Söhne, um sie im Jesuitismus erziehen

53) Münch a. a. O. S. 82. Vergl. auch die interessante Schrift: Die Freiheit des Unterrichts mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Niederlande ꝛc. Bonn, 1829.

54) Münch a. a. O. S. 127 fg. — Eine Lobrede hält dem belgischen Clerus Theiner a. a. O. S. 309.

55) Vergl. Münch a. a. O. Jahrg. 1831. Heft II. S. 31 fg.

56) a. a. O. S. 381. Not.

zu lassen, bis sie ihren Zweck, die frommen Väter im Lande zu besitzen, erreicht haben werden[57]). Die Erziehungsanstalten sind natürlich im ächt jesuitischen Geiste eingerichtet[58]). In Oesterreich wurde eine verschwisterte Ordensgesellschaft der Jesuiten, der Orden der Liguorianer[59]) oder Redemtoristen, welcher seit 1818 sich auch zu Val-Sainte im Canton Freiburg niedergelassen hat, durch ein kais. Decret (19. April 1820) aufgenommen und ihm auf die Verwendung mehrerer Männer von Einfluß und Gewicht der obere Passauer Hof in Wien als erstes Ordenshaus nebst der Kirche zu Maria-Stiegen eingeräumt. Zugleich sollte ihm die Besorgung des Unterrichts und der Erziehung der Jugend in mehreren öffentlichen Lehranstalten anvertraut werden. In Deutschland sind bis jetzt die Jesuiten blos zu Insbruck in Tyrol, wo am 24. Decbr. 1838 fünf derselben mit ihrem Superior P. Lange angekommen sind, um die Leitung des Theresianums, eines Erziehungsinstituts für adelige Jünglinge, zu übernehmen. Die Uebernahme erfolgte im Januar 1839. Zugleich übernahmen sie auch das dortige Gymnasium zur Hälfte. Die andere Hälfte der Professuren gedenken sie noch im Laufe dieses Jahres mit ihren Priestern zu besetzen. Allem Anscheine nach werde, sagen die öffentlichen Blätter, diese Colonie rasch emporblühen; schon hätten sich auch mehrere Novizen aus verschiedenen Ständen eingefunden. Am 24. Februar 1839 übernahmen sie die dortige Jesuitenkirche auf feierliche Weise! In Rheinpreußen tröstete zwar v. Rehfues schon in dem Umlaufschreiben vom 3. Aug. 1814 die Bewohner mit der Hoffnung des Aufblühens der Gesellschaft Jesu; allein diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung, indem der König sogar (13. Juli 1827) verbot, junge Leute zur Fortsetzung ihrer Studien an auswärtige Jesuitenschulen zu schicken. In Baiern, dem Canaan des Romanismus diesseits der Alpen, sucht man durch eine Actiengesellschaft den Vätern der Gesellschaft Jesu eine Wohnstätte zu bereiten. Der König soll zwar das Gesuch der Freiburger Jesuiten um Errichtung eines Hospitiums zu Landsberg zurückgewiesen haben; neuere Nachrichten bezweifeln aber, ob eine solche officielle Abweisung erfolgt sei, und versichern, daß man die Hoffnung auf eine baldige Niederlassung dieser frommen Väter noch nicht aufgegeben habe[60]).

B. Noch weit größere Fortschritte, als die Gesellschaft Jesu, hat seit der Restauration derselben der Jesuitismus in Europa, selbst in

57) Siehe noch den besonderen Abdruck.

58) Man s. für: Mémoire, présenté par le Recteur du Collège St. Michel au Conseil d'éducation du canton de Fribourg etc. Lausanne, 1834. und dagegen: Th. Mundt im Freihafen von 1839. Heft I. Nr. 2.

59) Liguori aus Neapel (1696) gebürtig, predigte die schlaffeste Moral und lehrte den Probabilismus, wie die Jesuiten. Als diese aufgehoben worden, soll er so heftig ergriffen worden sein, daß er zwei Tage lang leblos war. Er stiftete den Orden 1732, wurde 1762 Bischof von Neapel; starb 1787 und ward 1815 selig und 1830 heilig gesprochen.

60) Frankf. Journal v. 1839 No. 32 u. 63. Nach neueren Nachrichten soll es ihnen nicht verwehrt sein, sich anzusiedeln, wenn sie sich nicht als Corporation geltend machen wollen, s. Frankf. Journal v. 1839. No. 69.

den Ländern gemacht, wo die Nostri noch keine Aufnahme gefunden haben, sondern nur im Dunkeln für ihre Zwecke arbeiteten. Daß der Jesuitismus die Verwirklichung der absoluten Herrschaft der römischen Kirche auf der ganzen Erde, die unbedingte Unterwerfung aller Völker unter die römische Hierarchie als letzten Zweck verfolge, wurde schon oben, wo von dem Zwecke des Jesuitenordens die Rede war, nachgewiesen. Jedes Mittel, welches zu diesem Zwecke mittel- oder unmittelbar beiträgt, hält der Jesuitismus für erlaubt; ergreift er begierig; ist zugleich Jesuitismus. Jene Herrschaft ist nur erreichbar durch den unbedingten blinden Glauben an die Lehre der römischen Kirche; und dieser Glaube nur erreichbar durch Verzichtleistung auf Denkfreiheit und Vernunftgebrauch, durch vollständige Passivität des Menschen, die wieder durch den Absolutismus der bürgerlichen Herrschaft gefördert, erleichtert und unterstützt wird. Denn bürgerliche Freiheit verträgt sich mit blindem Kirchenglauben eben so wenig, als politische Denkfreiheit und freie Wissenschaft. Was daher die bürgerliche Freiheit, das freie Denken, den freien Vernunftgebrauch, die freie Wissenschaft hemmt, und so die Bevormundung und Passivität der Völker begünstigt und fördert, das fällt in das weite Gebiet des Jesuitismus. Der Jesuitismus in der weiteren Bedeutung, als mittel- oder unmittelbare Wirksamkeit für die Herrschaft der Hierarchie, ist demnach jede Thätigkeit für die Verfinsterung des Geistes, für die Entselbstständigung des Willens, für die Passivität des Menschen, und jeder Kampf gegen Licht und Wahrheit, gegen Vernunft und Denkfreiheit, gegen freie Forschung auf dem Gebiete der Wissenschaft, gegen politische und religiöse Freiheit; kurz er ist jedes Mittel zur Förderung des Obscurantismus, des Servilismus und Geisteszwanges. Der Jesuitismus schließt sich z. B. eben so der Revolutionspartei an, wenn es gilt eine freisinnige, ihm hinderliche Regierung zu stürzen, als er — und noch weit lieber — eine ihm günstige absolute Herrschaft mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt und fördert, um durch sie seine Zwecke zu erreichen. Er mischt sich nicht minder unter andere Religionsparteien, um Zweifel, Zwiespalt, Haß, Kampf und Unzufriedenheit anzuregen und dadurch sie zum Widerstande unfähig zu machen, sie zu schwächen und allmälig zu zerstören. Er verbreitet Unzufriedenheit, Aufregung und Unruhen, um Regierungen einzuschüchtern und sie zu verleiten, die Zügel des Absolutismus straffer anzuziehen, die Freiheit im Sprechen, Lehren und Schreiben zu beschränken u. s. w.

Welche Fortschritte dieser Jesuitismus seit 1814 im Staate, in der Kirche und Schule gemacht habe, liegt klar und urkundlich in Gesetzen und Schriften vor, und bestätigen in neuester Zeit die kirchlichen Wirren, die „der Ueberfluß von Früchten" sind, „welche die Gesellschaft Jesu" auf alle Seiten hin verbreitete, wohin sich je ihre Thätigkeit erstreckte. Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß

es darauf, ob die Förderung des Jesuitismus in Bezug auf dessen Endziel beabsichtigt sei oder nicht, ob man dabei blos einen näheren Zweck, z. B. innere Ruhe ꝛc., verfolgen wollte ꝛc., gar nicht ankomme, da es gerade ein Hauptkunstgriff der Nostri ist, die Unwissenheit Anderer zu benutzen, und die Mächtigen dadurch, daß man ihnen Handlungen zunächst für deren eigenen Vortheil anpreiset, als blinde Werkzeuge für ihre eigenen sorgfältig verschwiegenen Zwecke zu gebrauchen. So rühmen z. B. die Nostri Unwissenheit und blinden Glauben der Unterthanen den Machthabern blos als Mittel für innere Ruhe und gegen Revolutionen an, ohne dabei sich merken zu lassen, daß es eigentlich Mittel für die Förderung der Hierarchie seien u. s. w.

Wir können auch hier nur Einzelnes von dem kurz andeuten, was als Förderung des Jesuitismus betrachtet werden muß. 1) Es war eine der folgenreichsten Täuschungen, welche, wie wir zum Theil schon oben erwähnten, hauptsächlich durch die Ex- und verkappten Jesuiten veranlaßt und gepflegt wurde, daß man nämlich die Zwingherrschaft Napoleon's der Revolution, und diese der Philosophie, überhaupt der Aufklärung, so wie dem Verfalle des frommen Kirchenglaubens zuschrieb. Denn dadurch wurde nothwendig auch eine irrige Ansicht über die Mittel gegen die Zwingherrschaft und Revolution herbeigeführt, und deshalb die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes — die Restauration — als ein Zurückkehren zu dem staatlichen, wissenschaftlichen und kirchlichen Zustande, wie solcher vor dem Ausbruche der französischen und, nach der Intention der Jesuiten, vor dem Ausbruche der kirchlichen Revolution, wie sie die Reformation unverhohlen nennen[61]), beschaffen war, von den Politikern sowohl als Clerikern aufgefaßt. Man setzte daher der neuen, aus der Revolution hervorgegangenen, auf dem Volkswillen, wie man glaubte, beruhenden Herrschaft, die man Usurpation nannte, die Legitimität (ein von Eigenthum an Grund und Boden und von Gott unmittelbar abgeleitetes, von dem Volkswillen unabhängiges Herrscherrecht); der neuen Philosophie[62]), als freier wissenschaftlicher Forschung, den Obscurantismus (Beschränkung der Wissenschaft nach Umfang und Gegenstand auf die positiv angenommenen Zwecke und Grundsätze des Staates und der Kirche) und der freien Glaubensmeinung (dem Vernunftgebrauche in Glaubenssachen) den positiven Offenbarungsglauben, wie ihn die Kirche auffaßt, entgegen. Um die Idee eines Volkes, als eines Inbegriffes von gleich berechtigten und gleich verpflichteten Staatsbürgern zu unterdrücken, empfahl man auch die Ständekasten, durch besondere Vorrechte von einander unterschieden. Restauriren hieß demnach nicht bloß negatives Hemmen der

61) Man sehe den besonderen Abdruck.

62) Welche Bonald eine Enkelin des Lutherthums nennt, die immer eine Vorliebe für die muhamedanische Sittenlehre gezeigt habe, s. K. H. Scheidler, üb. die Idee der Universität und ihre Stellung zur Staatsgewalt (Jena u. Leipz., 1838) S. 99.

weiteren Entwickelung der seit der Revolution, beziehungsweise Reformation, entstandenen Zustände und Ansichten, sondern auch positives Zerstören dieser Zustände und Ansichten. Die Restauration war ein Kampf gegen das durch die Fortschritte der Civilisation — durch die Geschichte — Nothwendiggewordene, sohin ein Versuch des schlechthin Unmöglichen, der, wie jedes Anstreben gegen das Gesetz der Nothwendigkeit (als solches tritt auch die Geschichte auf), nothwendig zur Verwirrung und zum Untergange führt. Der Haß des Franzosenthums war nur das Aushängeschild; denn er war in der That gegen die Zustände und Ansichten der neueren Zeit gerichtet, und der Zweck der Restauration bestand auf Seiten der Politiker in der alten Bequemlichkeit, Ungenirtheit und Einträglichkeit des Regierens und auf Seiten der heller sehenden Jesuiten in der Begründung, Ausdehnung und Befestigung der römischen Hierarchie, zu welchem Zwecke sie sich Anfangs gern mit den Politikern verbanden und diese, unter dem Vorgeben, als sei es ihnen lediglich um das Beste der Staaten zu thun, zu ihrem Zwecke benutzten, bis sie endlich in der neuesten Zeit, weil eine kategorische Erklärung durch die Umstände nothwendig geworden war, die Maske abwarfen und offen darlegten, was sie durch die Restauration in Wahrheit bezweckt haben.

2) Die einzelnen Erscheinungen seit dem Jahre 1814 bestätigen das so eben Vorgetragene nur zu sehr. Selbst die Wiederherstellung des Jesuitenordens geschah, wie man nach der Bulle annehmen muß und aus der Unterbleibung jeder Protestation von Seiten der Regierungen schließen kann, auf höheres Verlangen; sie wurde wenigstens nicht ungern gesehen. Und wenn der Orden nicht überall sogleich aufgenommen wurde, so lag der Grund hiervon mehr in der Scheu vor der öffentlichen Meinung, die in den Ländern, auf welche die neueren Ereignisse am Meisten eingewirkt haben, zuvor umgestimmt und vorbereitet werden mußte, als in dem Willen der Politiker. Darum wurde der Orden da, wo dieses Hinderniß nicht bestand, auch sogleich mit größter Bereitwilligkeit restituirt. Dieses wird insbesondere durch die erst jetzt erfolgte Aufnahme des Ordens in Tyrol und durch die neuesten Vorgänge in Baiern bestätiget. Die angegebene Richtung der Restauration sprach sich noch bestimmter in dem heiligen Bunde[63]) aus, welcher in dem Jahre nach der Restitution des Jesuitenordens (Sept. 1815) gestiftet wurde. Ob die Veranlassung hierzu von der Frau v. Krüdener[64]) gegeben worden sei, kann man dahingestellt sein lassen, da es nur auf den Geist desselben ankommt[65]). Durch die Grundsätze dieses heil. Bundes ward a) die Herrschermacht auf göttliche Verleihung begründet, sohin b) die Vertragslehre als unchristlich verworfen, deshalb c) den Völkern jedes Recht der Theilnahme an der Aus-

63) Vergl. Schmidt-Phiseldeck, die Politik nach den Grundsätzen der heil. Allianz, Kopenh., 1822 und Staatslex. Bd I. S. 462 fg.

64) M. s. die Zeitgenossen X. S. 107 fg.

65) Man sehe noch den besonderen Abdruck.

übung der Staatsgewalt, oder der sonstigen selbstständigen Einwirkung auf Verfassung oder Regierung abgesprochen; d) der Wille der Herrscher für mittelbaren Gotteswillen, so wie der bürgerliche Gehorsam für eine Religionspflicht erklärt; e) die Toleranz gegen Nichtchristen ausgeschlossen; f) die Wissenschaft der Religion, sohin mittelbar auch den Abgeordneten der Vorsehung, da diese denselben mit der Herrschaft auch die höhere Weisheit verliehen haben muß, untergeordnet, also die freie wissenschaftliche Forschung gehemmt, und g) den Unterthanen nicht Industrie, Thätigkeit u. s. w., sondern christliche Frömmigkeit als die Hauptsache empfohlen. Warum der Papst diesem Bunde dennoch nicht beigetreten, davon liegt der Grund theils darin, daß er nicht von katholischen Fürsten allein abgeschlossen wurde, und theils darin, daß er keinen Herrscher als Abgeordneten der Vorsehung betrachten kann, welcher nicht ihn als den mittelbaren Spender der Herrschermacht anerkennt und nicht von ihm als solcher anerkannt worden ist. Der Kenner des römischen Katholicismus wird aber gleichwohl keinen Anstand nehmen, die Grundsätze des heiligen Bundes für durchaus römisch-katholisch zu erklären, wenn ihnen auch die formale Sanction des Papstes fehlt, welcher zwar eine neben sich selbstständig auftretende Statthalterschaft Gottes nie billigen kann, aber gleichwohl sich im Stillen gefreut haben wird, daß die Lehren des Katholicismus selbst in den ersten akatholischen Cabinetten eine so unumwundene Anerkennung gefunden haben. Die Principien dieses Bundes, welche vorzugsweise durch die Congresse zu Aachen, Laibach und Verona[66]) weiter ausgebildet und praktisch angewendet wurden, bildeten die Grundlage der ganzen seitherigen Entwickelung des staatsrechtlichen, kirchlichen und wissenschaftlichen Zustandes in den vorzüglichsten Continentalstaaten Europas, in so weit derselbe von der Lenkung der Cabinette abhängig war, und nicht die Macht der Umstände Abweichungen und Ausnahmen herbeiführte. Denn a) hinsichtlich des öffentlichen Rechtszustandes waren, wie der Graf A. v. Jouffroy in dem bekannten Schreiben an den Herrn von Montmorency versichert[67]), alle Staatsmänner an den großen Höfen überzeugt, „daß die Aufhebung der Klöster, die Tilgung der Privilegien, die Einrichtung gesetzgebender, auf Volkswahl und Rechtsgleichheit sich basirender Versammlungen, die unbeschränkte Toleranz, die Publicität des Rednerstuhls und die Freiheit der Presse mit der Ruhe von Europa unvereinbar seien." Die drei Mächte, welche den heiligen Bund gestiftet haben, kamen auch mit einander überein, daß das Repräsentativsystem nur in den kleineren Staaten, die man leicht überwachen könne, unter Modificationen, welche nachher in den deutschen Bundesnormen niedergelegt und weiter ausgebildet wurden, zulässig, für ihre Staaten aber nicht geeignet sei. Spaniens Verfassung wurde, weil sie vom

66) M. s. Staatslexikon, Bd. III. S. 666 fg.
67) M. s. Pahl, über den Obscurantismus u. s. w. S. 73.

Volke ausging, mit Gewalt der Waffen aufgehoben und dafür das absolute System wiederhergestellt. Noch blutet dieses unglückliche Land an den Folgen dieser Restauration. Die Lehre von dem Staatsgrundvertrgge galt für revolutionär. Schriftsteller[68]) erklärten die Verträge solcher Art für gottlos. Nach Stuhr sind alle Constitutionen, weil sie sich auf Verträge gründen, oder doch ein Grundgesetz enthalten, eben darum Werke der Hölle; denn nach ihm haben die Fürsten keine andere Richtschnur, als den Willen Gottes, wie sie ihn in ihrem Herzen erkennen, und kein anderes Gebot, als ihr Gewissen, und was sie selbst oder durch ihre Räthe thun, ist darum wohlgethan und als das Werk Gottes zu betrachten; den Unterthanen aber, welche nach ihm nur Pflichten, aber keine Rechte haben können, ziemt nur Gehorsam und Duldung. Wer es dagegen wagte, das Repräsentativsystem, die Vertragslehre, die Volksrechte, Preßfreiheit u. s. w. zu vertheidigen, galt für einen Demagogen, Jacobiner u. s. w. Der Fürst Al. v. Hohenlohe erklärte den Stiftern des heiligen Bundes geradezu, daß die jenseits des Rheins erstickten giftigen Revolutionskeime diesseits festere Wurzeln geschlagen hätten; daß Demagogen, Jacobiner und Illuminaten das Werk leiteten; daß Constitution ihr Feldgeschrei, Sturz der Religion und Throne und Auflösung aller Bande ihr Zweck wäre u. s. w.[69]). In demselben Geiste zog das Berliner Wochenblatt, welches von jeher, wie es sich in der neuesten Zeit gezeigt hat, ein Organ der römischen Hierarchie und des Jesuitismus war, mit wahrhaft jesuitischer Frechheit gegen Alles los, was nur im Geringsten mit freisinnigen Ansichten in Verbindung steht, und predigte den maßlosesten Absolutismus und Servilismus. Man stellte die Adelsprivilegien wieder her und erweiterte sie sogar, um sich Schutzwehren, wie man glaubte, gegen die Revolution, oder, was als dasselbe gilt, gegen den Liberalismus zu schaffen. Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Fortschritte des Jesuitismus in politischer Hinsicht noch weiter verfolgen und z. B. nachweisen wollten, wie man auch den Staatsdienst wieder als blosen Fürstendienst zu betrachten und bei den Beamten auf unbedingten jesuitischen Gehorsam, auf Verleugnung der eigenen Ansicht zu dringen, wie man den Preßzwang, die Passivität des Volkes u. s. w. wieder zu begründen begann. Das Gesagte dürfte für dieses öffentlich rechtliche Gebiet hinreichend sein, um die Richtung der Restauration auf demselben klar zu machen.

b) In der Kirche trat diese Richtung noch deutlicher hervor. α) In der katholischen Kirche, in welcher noch der gegen den Jesuitismus standhafte Pius VI. das Bibellesen (1778) als heilsam empfahl — trat der Restaurator der Nostri Pius VII. ganz offen

68) Z. B. v. Haller, P. F. Stuhr, Deutschland und der Gottesfriede (Berlin, 1820).

69) S. dessen Schrift: Was ist der Zeitgeist? (Nürnberg, 1820) in der Dedication.

gegen die Bibelgesellschaften auf, indem er sie eine arglistige Erfindung, um die Grundpfeiler der Religion zu untergraben, eine neue Art von Unkraut, das der Feind gesäet, und einen Fallstrick, zum ewigen Verderben der Völker bereitet, nannte. Leo XII. versicherte noch weiter, daß die Bibelverbreitung gottlose Absichten beziele, ein Unheil, eine tödtliche Wunde, eine Quelle des Uebels sei, und man in den neuen Uebersetzungen, die doch von den bischöflichen Behörden approbirt waren, statt des Evangeliums Christi, das Evangelium des Teufels finde[70]). Die dem römischen Katholicismus eigenthümlichen Grundsätze der ausschließlichen Rechtgläubigkeit, wornach die akatholischen Confessionen, wie Fabius[71]) sagt, nur Treibhäuser und Cisternen der Wüste und Sünde sind; wornach der Papst mit Recht gegen den westphälischen Frieden protestirte, weil er die Reformation — diesen Ungehorsam, diese Gewaltthätigkeit, diese Lüge, dieses Ketzerwerk — nie anerkennen kann; wornach jeder Katholik verpflichtet bleibt, seiner Kirche überall die Rechte wieder zu verschaffen, die ihr von Usurpatoren, welche ihre räuberischen Hände an's Göttliche gelegt, entrissen worden; wornach die römische Kirche sich in einem ewigen Kriegszustande mit den Protestanten befindet; wornach die Reformation, als der zweite Sündenfall, der Urquell der Revolution und alles Unheils, das Lutherthum, wie der Erzpriester Weber[72]) sich ausdrückt, nur ein zusammengeflickter Bettlermantel ist —— diese Grundsätze wurden wieder mehr als je ausgesprochen und geltend gemacht. Man erklärte Alle, welche nicht der alleinseligmachenden Kirche angehörten, für Heiden[73]). Man schloß mit Rom Concordate ab[74]), in welchen man lediglich für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Bischöfe und ihrer Capitel sorgte, das wahre Interesse der katholischen Glaubensgenossen aber gänzlich vergaß. In dem baierischen[75]) Concordat verpflichtete sich der König sogar zur Errichtung von Klöstern, „in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in der Folge bringen könnten." König Ludwig I. kommt dieser Pflicht mit Eifer nach. Trotz der großen Nachgiebigkeit der vierzehn protestantischen Regierungen des deutschen Bundes gegen Rom in diesen Concordaten, wurde in der Felder'schen, nachher v. Mastiaux'schen katholischen Literaturzeitung[76])

70) M. s. Pahl a. a. O. S. 146 fg.

71) In der Schrift: Nachrichten und Betrachtungen über die ungarische Nationalsynode v. J. 1802. Sulzb., 1823.

72) „Etwas Gegengift wider den Zeitgeist." Straßb., 1838. S. Telegraph für Deutschland, J. 1838. Nr. 201. S. 1607 fg.

73) Lipowsky, Baierns Kirchen- und Sittenpolizei (München, 1821) in der Vorrede.

74) Sie sind beisammen zu finden in Walter's Lehrb. des Kirchenrechts (6. Aufl. Bonn, 1833) im Anhange. Man s. Staatslexikon Bd. III. S. 612 fg.

75) Art. VII. Dieses Concordat wurde besonders von Sailer schon 1816 bearbeitet. Der Verf. dieses kannte schon 1816 den wesentlichen Inhalt desselben aus Mittheilungen vertrauter Freunde des Exjesuiten Sailer.

76) Pahl a. a. O. S. 136 fg., bes. S. 140.

der Verein der protestantischen Fürsten, sich mit Rom zu vertragen, für ein Schutz- und Trutzbündniß gegen die katholische Kirche erklärt, indem dieselben mit offener Arglist handelten und die Absicht hätten, den Katholiken ächt lutherische Grundsätze aufzudringen u. s. w. Der alte Wunderglaube wurde wieder durch alle Mittel neu belebt. Al. v. Hohenlohe's Wundercuren sind zwar längst vergessen, auch an die Nonne von Dülmen, zu der Clemens von Brentano einst wallfahrtete, denkt man nicht mehr, und das Fräulein Maria von Mörl zu Kaldern in Tyrol[77]) konnte nicht zu großem Ruhme gelangen; auch Riegler's und Windischmann's neue Arzneimittellehre, wornach man physische Krankheiten durch geistliche Mittel vertreiben kann, machte kein großes Glück; aber desto größeres Aufsehen erregte der neue Mirakelpfennig oder der Gnadenheller, welcher, selbst von Erzbischöfen eingeweiht, fast in allen katholischen Ländern als Universalmittel gegen alle Krankheiten des Leibes und der Seele gebraucht wird, und dessen Entstehungsgeschichte die eifrige Verbreiterin desselben, die Gräfin Stollberg, beschrieben hat. Dieser Pfennig ist von der Mutter Gottes einer Nonne im Traume empfohlen worden. Wer erkennt hier nicht die Thätigkeit der Nostri, welche seit der Restaurationszeit unaufhörlich als das beste Heilmittel gegen die Revolution und das philosophische Heidenthum angepriesen wurden[78]). Noch in neuester Zeit sagt Theiner[79]): „die Vorsehung hat der Kirche wiederum jene heilige Schutzwehr, die Gesellschaft Jesu, zurückgegeben. Möge nun die Kirche von Deutschland nach ihren Einsichten und Bedürfnissen von ihr Gebrauch machen. — β) Auch auf die protestantische Kirche übte die bezeichnete Richtung der Restauration ihren verderblichen Einfluß. Man versuchte zwar schon früher den Geist des wahren Protestantismus, der nicht in einem vollendeten abgeschlossenen Glaubenssysteme, sondern in einem unaufhörlichen Streben nach Licht und Wahrheit besteht, dadurch zu zerstören, daß man die symbolischen Bücher als unveränderliche Glaubensschriften geltend machen wollte; allein ohne bleibenden Erfolg. Männer, wie Storr, Reinhard, Semler, Spalding u. A., verhalfen der Vernunft wieder zu ihrem verlorenen Stimmrechte. Erst seit der Restaurationsperiode erhob sich die alte Zwietracht wieder, und zwar heftiger als je. Der Supernaturalismus trat gegen den Rationalismus mit jesuitischer Derbheit in die Schranken. Claus Harms[80]) begnügte sich nicht einmal damit, daß das Christenthum über der Vernunft sei, sondern er erklärte dasselbe geradezu für vernunftwidrig, mit der wörtlichen Erläuterung, daß es

77) M. s. die Aschaffenburger kathol. Kirchenzeit. v. 1836. Nr. 50. u. 51.
78) M. s. Pahl a. a. O. S. 264 fg.
79) a. a. O. S. 380 fg. — Die Urkunden über die neuesten Bestrebungen des römischen Katholicismus s. m. in Rheinwald a. a. O. S. 1—359.
80) Drei Reformationspredigten in den Jahren 1820, 1821 u. 1822. Altona, 1823.

nimmermehr vernünftig sein soll, noch werden könne. J. Tafel empfahl die göttlichen Offenbarungen Swedenborg's als Mittel der reinen Erkenntniß Gottes[81]). Es fehlte auch nicht an Verketzerungen[82]), und man nahm überhaupt eine Hinneigung zu den Lehren und Gebräuchen der katholischen Kirche hier und da wahr[83]). Nahm man einmal unveränderliche Glaubensartikel an und verbannte man so den Gebrauch der Vernunft und die Denkfreiheit, so war der Protestantismus in seinem Wesen vernichtet und ihm ein Analogon von Katholicismus untergeschoben. Wenn aber das Denken in Religionssachen aufhört, so wird das Gefühl in Verbindung mit der Phantasie desto thätiger. Es beginnt das Schwärmen in den Regionen der Einbildung. Daher konnte es nicht fehlen, daß im Gefolge des die Vernunft verleugnenden und verdammenden Supernaturalismus der Mysticismus und dessen Kind der Pietismus zur Regierung kamen. „Mysticismus," sagt Eschenmayer[84]), „ist ein religiöses Schauen, ein Schauen in ein Helldunkel, in welchem aus der unergründlichen Tiefe der Gottheit einzelne Strahlen hervorbrechen, welche, obgleich an sich unnennbar, doch das sterbliche Wort noch fassen will, sie aber nicht mehr fassen kann, als im lebendigen Bilde, im glühenden Gefühle, in der deutungsvollen Mythe und in dem profanen Augen verschlossenen Symbole. Die Mystik lies't die goldenen Buchstaben und Inschriften, die an den Pforten des Himmels stehen; aber da sie die Sprache des Himmels noch nicht versteht, weil alle ihre Züge in Hieroglyphen verschlungen sind, so übersetzt sie dieselben in ihre Gefühls- und Dichtungssprache, nur verständlich dem, in welchem jenes Schauen lebendig geworden ist, ganz unverständlich aber dem, der nicht über seine Begriffswelt hinauskommt." Nach v. Mayer[85]) ist die Mystik ein Ergreifen des Göttlichen und nach Kanne[86]) eine Vereinigung Gottes mit der Seele des Menschen. Der Pietismus ist nur die praktische Seite des Mysticismus, indem man sich durch Andachtsübungen aller Art über die Begriffswelt hinaus zu arbeiten, durch heiliges Schauen in den Himmel hinein zu dringen, durch die Gluth des inbrünstigsten Gefühls und der heißesten Andacht Gott vom Himmel herab und in seine Seele hinein zu zaubern und so die Vereinigung mit Gott zu bewirken strebt. Der Mystiker bedarf keiner Lehr-Anstalt, da das Wissen dem Schauen nur hinderlich wäre, und die gesammte menschliche Wissenschaft nach Kanne[87]) ohnehin nichtig, eitel und nutzlos ist;

81) M. s. Pahl a. a. O. S. 178 fg.
82) Beispiele bei Pahl a. a. O. S. 182 fg.
83) S. Pahl a. a. O. S. 193 fg.
84) Religionsphilos. Th. I. S. 311.
85) Heidelb. Jahrb. der Lit. v. 1815. Nr. 74.
86) Leben und aus dem Leben merkwürdiger und erweckter Christen u. s. w. in der Vorr. zum I. Th.
87) a. a. O. Vorrede zum I. Th.

er hat nur Erbauungs- und Andachts-Anstalten nöthig, worin er sich so lange übt, bis er die Gnade in seinem Inneren verspürt, die Einkehr Gottes merkt und fühlt, und dadurch aus der Welt des Argen ausgetreten und in das Reich Gottes eingetreten ist. Daher die pietistischen Conventikel[88]), welche vollkommen den jesuitischen Congregationen gleichen, so wie die dort üblichen Andachtsübungen nur modificirte jesuitische Exercitien sind. Dieselben Tractätlein, welche die Jesuiten in der Schweiz vertheilten, z. B. das oben erwähnte: „das Herz des Menschen ꝛc.", die „Sieben Posaunen ꝛc.", „P. Cochum's Himmelsschlüssel ꝛc.", werden auch in den pietistischen Conventikeln gelesen und unter deren Genossen vertheilt. Der Thomas von Kempis ist in denselben ebenfalls ein sehr hochgeschätztes Buch. Die Stoßseufzer des heiligen Ignatius[89]) werden auch von den Pietisten gebraucht, welche nicht minder mit den Teufeln und Engeln, mit den Erscheinungen Gottes, Christi u. s. w. viel zu thun haben und auf Knieen, Händeringen, Augenverdrehen, fromme Mienen und sonstige Werke der Frömmelei und Scheinheiligkeit dasselbe Gewicht legen, wie die Jesuiten. Es ist bemerkenswerth, daß die Frau v. Krüdener, welche „durch die Steppen der Civilisation wanderte", um Buße zu predigen, den verkappten Jesuiten Kellner zu ihrem Liturgen hatte, und daß man die meisten Teutonen von 1813 und 1814 später als die eifrigsten Pietisten in Conventikeln und als Verbreiter der Tractätlein und zu gleicher Zeit als die eifrigsten Beförderer der politischen Servilität thätig findet. Auch die katholischen Jesuiten machten sich als Jacobiner, dann als Deutschthümler und endlich wieder als fromme Vorfechter des Romanismus bemerklich, wie z. B. Görres ein Beispiel dieses jesuitischen Chamäleonismus ist. Die geistreichsten Protestanten sah man wie durch einen Zauber in Pietisten umgewandelt, so daß man sich überzeugt halten darf, daß sie den Pietismus, über den sie geistig weit erhaben sind, nur ergriffen haben, um in einer großen Verbindung für Obscurantismus und Servilismus zu kämpfen und den Plan der Restauration verwirklichen zu helfen. Man kann daher die Lenker der pietistischen Vereine geradezu für Jesuiten, und die Conventikel für jesuitische Exercitienanstalten halten, wenn man auf die Sache, den Zweck und die Mittel sieht. Die Ansicht, welche 1822 die Mitglieder des neuen Jerusalem in Pommern aufstellten, daß nämlich dasjenige, was die Welt Sünde nenne, bei dem Begnadigten nicht mehr Sünde sei, ist die herrschende der Pietisten und im Wesen die jesuitische Prädestinationslehre. Die Toleranz hassen die Pietisten in derselben Weise wie die Jesuiten, „als gottlosen Indifferentismus." Und daß diese pietistischen Jesuiten den

88) Urkunden in Bezug auf Kurhessen und Hessen-Darmstadt sehe man in Rheinwald a. a. O. S. 435 fg.

89) Sie stehen im Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 384. (vor den Exercitien). S. den besonderen Abdruck.

Nostri auch hinsichtlich der Herrschsucht, des Stolzes, des Hasses, der Rache, der Verfolgung Andersdenkender, des Geizes und der übrigen Leidenschaften gleichkommen, und daß sie ihre pietistischen Exercitien und Mysterien auch als Mittel zur Befriedigung ihrer Lüsternheit und Geilheit gebrauchen, ist Jedem bekannt, der Gelegenheit hatte, das Treiben dieser Jesuiten in kurzen Röcken näher kennen zu lernen und namentlich Eingeweihte darüber berichten zu hören, und liegt theils offenkundig vor. Wer einmal die Gnade errungen — und wie leicht glaubt dieses der Frommstolze, wenn ihn die Leidenschaft spornt? — kann ohnehin nicht mehr sündigen; er hat in der Gnade ein Privilegium zu jedem Frevel. Die große Ausbreitung der pietistischen Congregationen, die namentlich auch bei dem Militär in den besonders inficirten Ländern viele Anhänger zählen, und die große Schonung von Seiten der Regierungen [90]) beweisen übrigens, daß die Pietisten bereits ausgedehnte Macht erlangt haben, und es nicht weniger verstehen, die Cabinette zu lenken, als Lojola's Jünger in schwarzen Röcken. — Bei solchen Wirren in der protestantischen Kirche ist es kein Wunder, wenn z. B. Theiner [91]) dreist zu behaupten wagt, „daß der Protestantismus auf dem Gebiete des Geistes und Wissens — — — ein an den Fortschritten der reinen geistigen Weltanschauung (d. i. des reinen [römischen] Katholicismus) untergegangenes geräuschvolles Meteor geworden" sei.

c) In der Schule, d. h. auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Thätigkeit und der hierzu bestimmten Anstalten, endlich wurde die Richtung der Restauration in nicht geringerem Maße verfolgt. Die freie philosophische Forschung war es ja eben, die zuerst mit ihren Lichtstrahlen die finstere Nebelhülle durchbrach, hinter welcher der Obscurantismus sein Unwesen trieb; die zuerst den trügerischen Apparat der jesuitischen Taschenspieler und Gaukler an das Tageslicht zog und enträthselte; die zuerst die Gebrechen im Staate und in der Kirche mit schonungsloser Unbefangenheit beleuchtete, und dadurch die einträglichsten und bequemsten Partieen, Coulissen und Scenerieen des alten politischen und kirchlichen Schauspielhauses einriß und neue Bauten nöthig machte. Gegen die Philosophie, die mit offener Stirn auftrat, keine Knixe und Reverenzen machte und vor den geschnitzten Götzen und ihren Priestern kein Knie beugte, war daher auch das giftige Geschoß des Jesuitismus vorzugsweise gerichtet. Man klagte sie als Heidin, als Thron- und Altarstürmerin an; die Anklage ward angenommen, die französische Revolution als Zeugin verhört und sie, als des Hochverraths und der Gotteslästerung schuldig, verurtheilt, bei dem neuen Festungsbau der Restauration unter polizeilicher und kirchlicher Aufsicht zu karren und Handlangerdienste zu verrichten und zugleich im härenen Gewande Buße zu thun. — Der Wissenschaft wurde

90) Vergl. z. B. das Frankf. Journal v. 1839. Nr. 66. (Schreiben aus Berlin vom 2. März.)

91) a. a. O. Vorr. S. LII.

seit der Restaurationsperiode nur die untergeordnete Stellung eines Mittels zu den politischen und kirchlichen Zwecken zugestanden, während diese Zwecke selbst, ihre Wahrheit und Zulässigkeit, dem Urtheile derselben entzogen und lediglich dem Ermessen der Abgeordneten der Vorsehung im Staate und in der Kirche vorbehalten bleiben sollten. Sie sollte eine bescheiden gehorsame und nützliche Bürgerin und eine gute Christin werden, ihren Eigenwillen in Demuth verwandeln und nicht über oder gar gegen, sondern nur für die positive Kirche und die bestehende Staatsverfassung und Regierung sprechen und forschen. Die menschliche Vernunft, welche aus und auf sich wissenschaftlich bauen will, lehnt sich, wie einst die gefallenen Engel, gegen Gott auf, weil sie es wagt, außer und neben ihm sich selbstständig zu behaupten. Die Vernunft wird also durch solches Streben eine Aufwieglerin wider Gott und ihr Bau ein von Gott getrenntes — ein gottloses Werk, das, wie jede Auflehnung gegen, jeder Abfall von Gott, nur Verderben zur Folge haben kann. Wie daher der gefallene Engel, der Teufel, nur auf Unheil ausgeht und nie etwas Gutes stiften kann, so auch der auf seine Vernunft bauende Mensch, der sich neben und außer dem geoffenbarten Willen Gottes weise dünkt, sich gegen diesen auflehnt, anstatt sich demselben in Demuth und Gehorsam zu unterwerfen und sein beschränktes irdisches, und darum leeres und nutzloses, ja verderbliches Wissen gegen die unendliche Weisheit Gottes aufzugeben. So argumentirte der Jesuitismus immer und argumentirt der heutige Mysticismus und Pietismus; und nach dieser Argumentation verfuhr das Restaurationssystem. Und der Protestantismus, als er solcher Lehre bereitwillig sein Ohr lieh, merkte es nicht, daß es ihm gilt, daß man den Boden unter ihm abgraben und seinen Sturz herbeiführen will! Denn der freie Gebrauch der Vernunft war es ja, der die Fesseln der Hierarchie zersprengte und eine selbstständige Kirche neben der römischen gründete. Wenn nun die Bekenner des Protestantismus selbst diesen freien Vernunftgebrauch verdammen; was bleibt ihnen consequent Anderes übrig, als gläubig und reuig zur alten Kirche zurückzukehren? Doch wir wollen einige Belege für jene Argumentation beibringen. In der heiligen Bundesacte wird erklärt, daß in Gott unserem Erlöser Jesus Christus allein sich alle Schätze der Wissenschaft befinden. Daß auch die Supernaturalisten und Mystiker den Vernunftgebrauch verdammen, ist aus dem Obigen bekannt. So ist nach Marheinecke[92]) die Vernunftreligion nichts und die Philosophie nur Thorheit vor Gott. Was andere protestantische Orthodoxen (materielle Katholiken), z. B. E. Sartorius und der Hauptstimmführer Hengstenberg, in dieser Beziehung lehren, wissen Alle, die sich im Interesse der höheren Angelegenheiten

92) M. s. dessen Lehrb. des christl. Glaubens und Lebens ꝛc. Berlin, 1823. Sein neueres Ankämpfen gegen den Katholicismus ist bei solchen Principien ohne haltbaren Grund.

mit den Zeiterscheinungen bekannt gemacht haben. Kanne[93]) erklärt noch insbesondere, es gebe kein Studium, das den ganzen inneren Menschen mehr tödte und verkrüppele, als das Studium der alten Literatur. Heinrich Steffens[94]) macht sich selbst, nachdem er endlich den Weg von der falschen Theologie zum wahren Glauben gefunden, die Frechheit seines früheren Wissens zum Vorwurfe und bekennt, wie er im langen Kampfe mit solchem Wissen, welches sich in sich selbst begründen gewollt, angefangen habe, sich an das Christenthum zu wenden. Nach Maistre[95]) sind die „Uebel, welche uns erwarten, wenn nicht die Wissenschaften überall der Religion untergeordnet werden, unberechenbar: wir verwildern durch die Wissenschaft, und dieses ist der höchste Grad der Verwilderung." Die jesuitische Zeitschrift L'apostolique (12. Febr. 1830) behauptete, daß die Fortschritte der Künste und Wissenschaften bei allen Völkern Liederlichkeit und Unglauben erzeugen. Theiner[96]) sagt: „Die Welt, namentlich die europäische, trägt tiefe Sehnsucht nach einer Wiederherstellung des christlichen Wissens in Denk- und Handlungsweise, in Sitten und Gebräuchen, in Kunst und Wissenschaft. Dieses (menschliche) Wissen also, die zur Parteileidenschaft gewordene Vernunft, welche das zerstörende Lebensprincip der heutigen Gesellschaft geworden ist, und ihren höllischen Thron neben dem Throne des Wissens Gottes mit himmelstürmender Gigantenkühnheit aufgeschlagen hat, und in ihrem Frevel so weit gekommen ist, daß sie endlich auch Gottes Wissen und ihr eigenes leugnet — muß von diesem frevelhaften Throne herabgestürzt und in die Hölle, aus welcher es entstiegen, zurückgeschleudert werden." — „Möchte (sagt er ferner[97])) man doch einmal begreifen, daß die Wissenschaft, wie alles andere Gute, eine Gabe von oben ist, ein Geschenk der Gnade, und nur gedeihen kann, wenn wir sie im Schweiße unseres Angesichts mit Selbstverleugnung und Demuth suchen, sie nur durch Gebet zu erreichen hoffen." Diese wenigen Belege, welche zu vermehren uns der Raum verbietet, dürften hinreichen, um einerseits die Richtung des neuen Wiedergeburts- oder Restaurationssystems auf dem Gebiete der Wissenschaft kennen zu lernen, und anderseits sich zu überzeugen, wie die neuen Jesuiten beider Confessionen einander in die Hände ar-

93) Vorrede zum Th. II. des ang. Werkes.

94) M. s. dessen Romane aus der Christenwelt aller Zeiten ꝛc. Bd. I. S. 160.

95) im „Essai sur le principe générateur des constitutions politiques etc." p. 80.

96) a. a. O. Vorr. S. LXIV. „Rüste sich die Priesterschaft (heißt es das. S. LXV. weiter) zu diesem heiligen Vollbringungswerke! Es ist dieses Mal die Reihe an ihr. — Möge auch die Gesellschaft Jesu in dieses große und edle Kampfgebiet muthig und kühn eintreten."

97) a. a. O. S. 373.

beiten, um dasselbe große Ziel der Verfinsterung zu verfolgen. Wie man zu diesem Ende, dem Restaurationssysteme gemäß, die zur Pflege der Wissenschaften bestimmten Anstalten modificirte und beschränkte, um sie, wie man meinte, für Staat und Kirche recht nützlich zu machen; wie man sie gleichsam in Fabriken verwandelte, um in denselben Systeme, Lehrsätze und Ansichten, wie sie der Staat oder die Kirche eben braucht, in vorausbestellter Form und Gestalt bearbeiten zu lassen; wie man die Pfleger und Pfleglinge der Wissenschaften mit staats- und kirchenväterlicher Sorgfalt überwachte, um sie auf der vorgezeichneten Bahn der bürgerlichen und kirchlichen Ordnung zu erhalten und vor jedem Ausgleiten, vor jeder Verirrung auf nicht positiv approbirte Wege zu schützen; wie man sie ermahnte, sich bürgerlich ehrbar zu kleiden und christlich fromm und bescheiden die Augen zur Erde zu senken, und nicht die Blicke in neuen Forschungsgebieten, welche der bestehenden Ordnung keinen Nutzen bringen, frech herumschweifen zu lassen; wie man ihnen auch einschärfte, die Gebote der Oberen in bescheidener Weise zu loben und zu vertheidigen [98]); wie man hier und da Lehrbücher vorschrieb, und in Studienplänen die Lehrfächer, Studiencurse, Lehrstunden ꝛc. den Studirenden vorzeichnete, um sie blos auf das Nützliche zu beschränken; wie man Prüfungen anordnete, um ihren Fleiß zu controliren und sich von ihrer Brauchbarkeit zu überzeugen; wie man angeblich staats- und kirchengefährliche Vorträge der Lehrer untersagte und verdächtige Lehrer entfernte; wie man überhaupt die Universitäten als reine Staatsanstalten, wie andere Institute zu Staats- und Kirchenzwecken, und die Universitätsprofessoren als reine Staatsbeamten betrachtete und behandelte — dieses Alles bedarf hier keiner weiteren Belege, da es zu bekannt und oft genug besprochen worden ist [99]). Verwarf man einmal den freien Vernunftgebrauch als gottlos und revolutionär, und verlangte man dagegen unbedingte Fürwahrhaltung der adoptirten positiven Regierungsmaximen und Kirchendogmen; so verstand es sich von selbst, daß man sich auch für befugt halten mußte, die Lehranstalten und Wissenschaften für die positiven Staats- und Kirchenzwecke dienstbar zu machen. Hauptsächlich galt es auch hier nur den protestantischen Universitäten, die auch allein Universitäten im wahren Sinne genannt werden können; denn die rein katholischen Universitäten sind entweder nur Inbegriffe oder Aggregate von Staats- und Kirchen-Schulen, in denen Lehrbücher, Lehrcurse, Stunden und Prüfungen von jeher vorgeschrieben waren, oder sie wurden erst nach dem Muster der protestantischen Universitäten in solche später umgeändert. Die protestantischen Universitäten, wie sie sich seit der Reformation und durch diese gestaltet haben, sind allein in sich abgeschlossene Institute mit unbeschränkter Lehr-

98) Vergl. die oben erläuterten Regulae im Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 429 sq.

99) M. s. vorzüglich Scheibler's angef. Schrift.

und Lern-Freiheit, ohne alle beengenden Vorschriften in Bezug auf Lehrbücher, Lehrcurse, Prüfungen und Testimonienwesen; freie Körperschaften, deren höchster Lebenszweck die Wissenschaft ist, und zwar die Wissenschaft um ihrer selbst willen, ohne unmittelbare Rücksicht auf praktische Brauchbarkeit oder Nützlichkeit derselben; Vereine für die freie Forschung in den höchsten Angelegenheiten der Menschheit; kurz Anstalten, die zwar in ihrer äußeren Verfassung vom Staate abhängen, in Bezug auf ihre innere Einrichtung und ihren Zweck, die Wissenschaft, aber völlig frei und unabhängig sind, und kein Gebot anerkennen, als das der Wahrheit und der Denkgesetze. Wie diese Institute äußere Haltung und Pflege vom Staate haben, so benutzt umgekehrt der Staat die Resultate der wissenschaftlichen Forschungen derselben zu seiner zeitgemäßen Fortbildung. Ein Gleiches thut die Kirche. Die innere freie Verfassung dieser Universitäten hängt mit dem Geiste des Protestantismus so wesentlich zusammen, daß dieser ohne jene und umgekehrt jene ohne diesen nicht für die Dauer bestehen kann. Der Bannstrahl, welchen die Restauration gegen das freie oder vernünftige Wissen, überhaupt gegen den freien Vernunftgebrauch schleuderte, traf daher zugleich auch die Universitäten und den Protestantismus in den wesentlichen Lebenselementen. Auch sah der Jesuitismus nur zu gut ein, daß, so lange die Universitäten, diese Pflanzschulen des freien vernünftigen Wissens und des Protestantismus gegen jeden Zwang auf dem Gebiete der Forschung und des Glaubens, in alter Kraft bestehen blieben, die Unterjochung der Vernunft durch den blinden Kirchenglauben nicht gelingen würde. Darum wurde der Hauptangriff im Kampfe für Obscurantismus und Romanismus gegen die Universitäten gerichtet, die zwar der Revolution schon deshalb schuldig waren, weil aus ihnen die Reformation — dieser zweite Abfall von Gott, wie man sie nannte — hervorgegangen war; die man aber auch noch als den eigentlichen Heerd aller politischen Revolutionen und aller staatsgefährlichen Lehren darzustellen und zu verdächtigen suchte. Daß auch von protestantischer Seite gegen dieselben Anklagen erhoben wurden, beweis't nur wieder, wie harmonisch die Jesuiten auch hier wieder zusammenwirkten. Die offenen Anhänger Roms nahmen von diesem Kampfe gegen die Universitäten auch wohl Veranlassung, den Endzweck desselben unumwunden auszusprechen, wie es z. B. in den Wiener Jahrbüchern bei Gelegenheit der Diesterweg'schen Reformvorschläge geschah[100]), indem man diese für ungenügend erklärte, und sich Rettung nur versprach von der Zurückführung des höheren Unterrichts auf die Einheit der Lehre und des christlichen Glaubens, wie sie vor der Reformation in Deutschland bestand, d. h. mit anderen Worten, von der Einführung des jesuitischen Studienplanes. Noch unumwundener erklärt Theiner[101]) die Reformation für das Prin-

100) M. s. Scheidler a. a. O. S. 96 flg.
101) a. a. O. S. 82.

cip der revolutionären Zerstörung und den Jesuitismus für das versöhnend-conservative Princip. „Dem Bunde der Reformatoren," sagt er, „folgte die Gesellschaft der Jesuiten. Beide maßen sich nun auf offenem Felde, und werden sich ferner noch messen; denn beide sind seit dieser Zeit als zwei selbstständige Principe in die Geschichte und das Leben eingetreten. Ich meine das revolutionär-zerstörende und das versöhnend-conservative Princip in der neueren christlichen Gesellschaft." Besser als mit dieser Stelle können wir wohl nicht die bisher ausgeführte Behauptung belegen, daß das Restaurationssystem im Staate, in der Kirche und Schule selbst nach der offenen Erklärung der jesuitischen Partei in Wahrheit der Jesuitismus sei. Und wie weit dieser bereits vorwärts geschritten, wie kräftig er geworden und wie sehr er sich überzeugt hält, daß die Reformation oder — was dem Jesuitismus stets identisch ist — die Revolution bald zu Ende sei, spricht derselbe Theiner aus, indem er fortfährt: „Die Gegenwart schreitet mit Riesenschritten dem feierlichen Momente entgegen, wo der ewige Richterspruch der Gottheit sich für den Sieg und den alleinigen Fortbestand des einen oder anderen der eben bezeichneten Principe in der Weltgeschichte aussprechen wird." In der sichern Hoffnung eines für den Jesuitismus erfolgenden Spruches nennt er, wie wir oben gehört haben, den Protestantismus vorläufig ein bereits untergegangenes Meteor. Mehr aber, als alle schriftstellerischen Belege, sprechen die neuesten Thatsachen am Rhein, in Polen, in Belgien, Frankreich, in der Schweiz, in Baiern u. s. w. die großen Fortschritte des Jesuitismus aus, der sich rühmen kann, in so kurzer Zeit, seit welcher er wieder offen das Schwert und die Fahne ergriffen hat, die verderblichen Früchte der Civilisation verheert, die Toleranz, diesen garstigen und Rom so gefährlichen Lindwurm, erwürgt, den häuslichen Frieden in unzähligen Familien gestört, oder, um in seiner Sprache zu reden, die Lauigkeit im Glauben, welche eheliche Verbindungen oder vielmehr sündhafte Concubinate mit Ketzern oder, was dasselbe besagt, mit Heiden herbeiführte und die Ketzerbrut — „die zweischlächtigen Bastarde" — vermehrte, zum Glaubenseifer angefacht, die Grundpfeiler des Friedens untergraben und es überhaupt fast dahin gebracht zu haben, daß die vorgeblich von ihm bekämpfte Revolution in eine neue und die Reformation in einen dritten „Sündenfall" umzuschlagen droht!

VII. Schluß. Wenn der Umfang dieses Aufsatzes größer geworden, als es die Anlage dieses Werkes zu gestatten scheint; so wird dieses in der Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes hinlängliche Entschuldigung finden. In je mannigfaltigeren Organen und Weisen nämlich die Gesellschaft Jesu thätig ist, sich geltend zu machen, und je kräftiger sie ihrem Endziele: Roms Herrschaft auf den Trümmern der zerstörten Reformation im alten Glanze wiederherzustellen, auf den Ruinen der Civilisation das

Reich der Finsterniß und des Aberglaubens zu begründen und so die Zeit der Barbarei, der Inquisition und Autodafés wieder herbeizuführen entgegenstrebt: desto nothwendiger schien es uns, diesen Orden, den man häufig aus Unkunde für gefahrlos hält, in seiner wahren Gestalt darzustellen, und das künstliche Gewebe des Jesuitismus, womit er Staat, Kirche und Schule neuerdings umschlungen hat, vor den Augen der Leser zu entfalten, um dadurch auf die Gefahr aufmerksam zu machen, in welcher die Gegenwart schwebt. Diese Gefahr ist in der That sehr dringend. Mit der alten gewandten Taktik rückt das Heer der Lojolisten auch gegen Deutschland an; schon hat es sich der Hauptstadt der treuherzigen Tyroler bemächtigt, und Baiern, durch Spione bearbeitet, ist dem Falle nahe, ja in Wahrheit als unterjocht zu betrachten. Der Hauptschlag ist gegen den Protestantismus und seine Fundamente, die freie bürgerliche Verfassung, die Freiheit des Gewissens und die freie wissenschaftliche Forschung gerichtet. Wie die Staaten Europas durch Zertrümmerung der Universalmonarchie Napoleon's ihre ehemalige Selbstständigkeit und Macht wieder errungen haben; so will auch Rom durch die Vernichtung der Reformation seine alte Macht und Herrschaft wieder erkämpfen und seinen Sieg in dem Lande feiern, in welchem die Revolution gegen die legitime Kirchengewalt ausgebrochen war, und diese ihre Niederlage erlitten hatte. Und wie der Jesuitenorden einst gegen den Protestantismus errichtet wurde, so soll derselbe seine Wiedererstehung durch die Besiegung des Protestantismus verherrlichen. Rom hat sich lange und ernstlich zu diesem Kampfe gerüstet, in welchem es sich jetzt um die Behauptung der Reformation handelt, wie es einst um die Erlangung derselben zu thun war, und nicht ohne Ursache gegen jeden Frieden mit der Reformation, gegen jeden Fortschritt der Civilisation protestirt; denn es kann und wird nie eine andere Kirche neben sich anerkennen. Aber es wird auch Deutschland gerüstet und bereit finden, mit gewohntem Muthe seine errungenen Nationalkleinodien gegen jeden Angriff zu vertheidigen!

Uebrigens glauben wir, durch die gegebene Darstellung der Jesuiten und des Jesuitismus auch den Weg, dem letzteren entgegenzuwirken, deutlich bezeichnet, so wie zur Aufhellung der neuesten kirchlichen Wirren beigetragen und das Ziel angedeutet zu haben, zu welchem das System der Restauration in seiner consequenten Verfolgung nothwendig führt.

S. Jordan.

Jaup (Heinrich Karl), Sohn des 1806 verstorbenen Geheimenrathes, Vicecanzlers der Universität Giesen und Professors der Rechte, Dr. Helfrich Bernhard Jaup, geboren zu Giesen am 27. September 1781, widmete sich von 1798 bis 1801 auf der dortigen Universität den Rechtswissenschaften, besuchte zu seiner weiteren Ausbildung im deutschen Staatsrechte, vom September 1801 bis Mai 1802,

Regensburg und, von 1802 bis 1803, Göttingen, promovirte 1803 in Gießen und eröffnete daselbst noch im nämlichen Jahre als Privatdocent seine akademischen Vorlesungen. Er wurde 1804 außerordentlicher, 1806 ordentlicher Professor der Rechte; einen zweimaligen Ruf nach Kiel und einen Ruf nach Göttingen hatte er abgelehnt. So blieb er in Gießen bis 1815, wo er ganz unerwartet durch das Vertrauen des damaligen Großherzogs Ludewig I. und dessen Ministers, Freiherrn von Lichtenberg, nach Darmstadt berufen und zum geheimen Referendär bei dem Staatsministerium ernannt wurde. Die Organisation der obersten Staatsbehörde von 1821 theilte ihn dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, so wie dem neuconstituirten Staatsrathe zu, nachdem schon 1820 der Titel der geheimen Referendäre in den Titel „geheimer Staatsrath" verwandelt worden war. Im Jahre 1824 wurde Jaup von den Ministerialarbeiten dispensirt, um an der Spitze der Gesetzgebungscommission zu stehen, welche Stelle er jedoch 1828 auf seinen Wunsch mit dem Präsidium des in Darmstadt befindlichen provisorischen Cassations- und Revisionsgerichtshofes für die Provinz Rheinhessen vertauschte. Unerwartet wurde 1832 durch Ordonnanz dieser Gerichtshof aufgelöst, und die Summe seiner bisherigen Functionen, so wie einige neue, dem Oberappellationsgerichte in Darmstadt beigelegt, welches von da an Oberappellations- und Cassationsgericht hieß. Dieses Ereigniß führte stillschweigend den factischen Austritt Jaup's aus dem Staatsdienste herbei. Aber — wie eine biographische Skizze Jaup's in der Zeitschrift „das Vaterland" 1833 schön sagte — „fast in demselben Augenblicke berief ihn ein hoher Souverän, die öffentliche Meinung, zum schönsten Dienste für das gemeine Wesen." Jaup wurde Abgeordneter der Stadt Friedberg für den im December 1832 neu zusammentretenden großherzoglich hessischen Landtag. Es war ein Verein seltener Kräfte und Fähigkeiten, noch voll Lenzeshoffnung und Hoffnung des Gedeihens. Jaup, von der Kammer unter die sechs Candidaten zum Präsidium erwählt, wurde von der Staatsregierung übergangen, kam aber als Präsident an die Spitze des zweiten (Gesetzgebungs-) Ausschusses. Am 2. November 1833 erfolgte die Auflösung dieses Landtages und fast unmittelbar folgte ihr die Pensionirung derjenigen Abgeordneten, in welchen das Staatsministerium seine entschiedeneren Gegner zu finden geglaubt hatte; darunter Jaup's. Für den nächsten Landtag (1834) als Abgeordneter wiedergewählt, erhielt er nicht den hierzu erforderlichen Urlaub der Staatsbehörde. Gemeinderath der Stadt Darmstadt ist Jaup seit 1831. Im nämlichen Jahre betheiligte er sich bei der Schöpfung einer bürgerlichen Lesegesellschaft in Darmstadt und nahm 1832 eifrig Theil an der Stiftung eines Vereins für Verbesserung des Zustandes der Israeliten, als dessen (Provinzial-) Präsident er zugleich von 1833 bis 1836 thätig war.

Dieses die äußersten, allgemeinsten Umrisse eines Lebens, welches einer noch näheren Beschauung werth ist, theils in seiner Bildungs-

weise, theils in seinen Bestrebungen, theils in seinen Ereignissen. Publicist nach Abstammung und Studium, sein Jünglingshaupt in Regensburgs alter Glorie sonnend, dem praktischen diplomatischen Leben durch Vaters Beispiel und Lehre nicht fremd, entwickelte er frühe in sich die tüchtige Kenntniß und Gediegenheit mit „Weltmanns Blick." Gern dem Gemeinnützigen zugewendet, dem Zwecklichen, war ihm, als akademischem Lehrer, als Staatsmann und als Abgeordnetem das klare deutliche Wort — deutlich an Inhalt und an Aussprache — immer viel werth. Von dieser zunächst praktischen und populären Richtung war Folge oder vielleicht auch Mitursache ein gewisser Mangel an theoretischer philosophischer Bildung oder an besonderer Werthschätzung derselben. Eine gleichzeitige Nichtwerthschätzung der historischen juristischen Schule fand ebenfalls Statt, ohne aus der ebenerwähnten Quelle abgeleitet werden zu müssen. Immer im publicistischen Gebiete, waren doch seine Stellungen und Beschäftigungen dabei die mannigfaltigsten, hauptsächlich in seiner ministeriellen Laufbahn. Organisationen neuer Landestheile, Bundestagsverhandlungen und Verhältnisse der Standesherren waren die Hauptrubriken. Ihm soll man damals eine freundlichere Behandlung der Letzteren von Seite des Ministeriums zu danken gehabt haben; auch vermittelte er zuerst ein wohlgemeintes, gutgesinntes Anschließen derselben an die Staatsregierung, namentlich durch einen mit dem verstorbenen edlen Grafen von Solms-Laubach (1818) mündlich verhandelten Vertrag und durch die in seinem Referate, nach Verhandlung mit standesherrlichen Commissarien, zu Stande gekommene Declaration über die Verhältnisse der Standesherren vom 17. Februar 1820.

Fragen wir nach den Gesinnungen, welche Jaup zu diesen und zu anderen Arbeiten brachte, so bleiben wir nicht lange zweifelhaft darüber. Die Arbeiten selbst — also die That — predigen sie. Sie sind großentheils zu erkennen aus dem in seinem Referate erlassenen großherzoglich hessischen Besitznahmepatente Rheinhessens vom 8. Juli 1816, einem warmen, freisinnigen Aufrufe an die neuen Staatsbürger. Aus seiner Feder endstand die Civil- (und folgeweise die Militär-) Dienstpragmatik zum Schutze gegen ministerielle Willkür. Eben so trug er im Ministerium und auf dem Landtage von 1821 als Regierungscommissär bei den Ständen die Gemeindeordnung vor, welche freisinniger ist, als die meisten anderen, was Wahlen der Gemeindevorstände durch alle Ortsbürger und Vertheilung der Umlagen auch auf Forensen betrifft — und jetzt, schon lange, nicht mehr durchzuführen wäre. Vorzugsweise unterstützte er alles, was zur Entfernung der Feuballasten diente, im Sinne des Großherzogs Ludewig I. wohlerkennend den Werth des freien Grundes und Bodens, und geleitet von der (conservativen) Rücksicht, daß, wo den Landleuten nicht mehr Befreiung von Zehnten, Frohnen, Grundrenten u. s. w. angeboten werden kann, Aufwiegelung derselben fast unmöglich ist. Dafür wirkte er noch in der zweiten Kammer 1833

durch Antrag und umständliche Entwickelung einer Grundrentenablösung, welche 1834 von der Kammer und 1835 von der Staatsregierung reproponirt und, nicht ohne Mühe in erster Kammer, unterdessen in eine heilsames Gesetz verwandelt wurde.

Eben so vorzüglich war stets und ist bei Jaup Vorliebe (und Schutz) für die französischen Rechtsinstitutionen. Er lehrte französisches Recht in Giesen; er suchte schon 1809, durch Conferenzen mit nassauischen und primatischen Commissarien, im Auftrage der Staatsregierung, für Verpflanzung des Guten in diesen Institutionen in's Großherzogthum zu wirken. Auch das Besitznahmepatent Rheinhessens (s. oben) spricht dafür. Auf seinen Vortrag wurden die Grundzüge künftiger Justizorganisation vom 1. December 1817 erlassen, und wenn er sich auf dem Landtage von 1833 als Abgeordneter für noch consequentere und entschiedenere Durchführung von Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, in der Regel Richter-Collegien und Geschworenengerichte aussprach, so durfte er, auf ironischen Vorhalt dieses scheinbaren Widerspruchs durch den Regierungscommissär, geheimen Staatsrath Knapp, mit sehr passender, stolzer Bescheidenheit antworten: „Ich gestehe ein, nicht zu denjenigen zu gehören, die in 15 Jahren nichts gelernt und nichts vergessen haben.“ Von 1816 bis 1821 war Jaup Referent im Ministerium in fast allen Angelegenheiten aus Rheinhessen, und er erhielt aufrecht und pflegte die rheinhessischen Institutionen mit Vorliebe und mit Erfolg.

Im Inneren suchte Jaup gesetzlich und freisinnig zu handeln. Man weiß, daß man unter dem Ministerium Lichtenberg lange von Landständen nichts wissen wollte; daß Jaup aber die bestimmteren Zusagen durchsetzte. v. Grolman, dessen Berufung 1817 zur Gesetzgebungscommission von Giesen nach Darmstadt Jaup veranlaßt hatte, trat 1819 an die Spitze des Ministeriums. Jaup schloß sich ihm an, zumal da v. Grolman eine weise Verfassung, ähnlich den anderen süddeutschen Staaten, beabsichtigte, und Jaup übernahm, eine solche Verfassungsurkunde zu entwerfen. v. Grolman aber, bewogen durch äußere Einflüsse, wandte sich bald von seinen liberalen Vorsätzen wieder ab und schuf das bekannte Märzedict. (Vergl. den Art. Hessen, Großherzogthum.) Dieses aber legte den Grund zu den folgenden Mißverhältnissen.

Jaup war wohl immer für eine constitutionell-beschränkte Erbmonarchie mit den erforderlichen Garantieen für Volksfreiheit und Volksglück. Dabei war immer sein Gemüth, sein Mark und Kern ächt deutsch. Dem that und thut auch nicht Abtrag seine literarische Wirksamkeit von 1808 bis 1811 zu Gunsten des damals auf dem europäischen Continente vorherrschenden Publicisten-Systems und seine Vorliebe für Napoleon, den Geistvollen, Kräftigen und Antifeudalisten. Jaup war in der Idee gewiß immer zuerst Deutscher, aber auf publicistischem Boden zuerst Hesse, und für die deutschen Unitarier, namentlich noch beim

Beginne des Landtages von 183$\frac{2}{3}$, doch gar zu liebhaberisch dynastisch. In der ersten Hinsicht äußerte er, als von der Besetzung Rödelheims durch königlich preußische Truppen (nach dem Frankfurter Attentate 1833) in der zweiten Kammer die Rede war: „In allen Beziehungen des Großherzogthums zum deutschen Bunde denke ich zuerst an das Großherzogthum und an das Interesse, welches die Würde und Ehre des Großherzogthums und die Würde und Souveränetät des Fürsten betrifft.“ Jaup scheint in diesen Beziehungen die Unabhängigkeit von einem großen Staate für möglich gehalten zu haben bei kleinen, und das, was die Natur der Sache versagt, ersetzbar durch enges Anschließen mehrerer kleinen Länder. Man erinnert sich noch der vorzüglich durch ihn entstandenen und gepflogenen Bemühungen der beiden Hessen, bei der Bildung der deutschen Bundesarmee ihre zwei Contingente in Ein Armeecorps vereinigt zu sehen. Es ist begreiflich, daß, wie er durch diese Gesinnungen bisweilen bei der exaltirteren Partei anstieß, er doch auch dadurch nicht von der andern Seite her Dank erhielt, ihn auch wohl niemals gegen seine Ueberzeugung zu verdienen gestrebt hat. Namentlich konnte sein Particularpatriotismus mit den Ansichten zweier großen deutschen Mächte unmöglich sehr Hand in Hand gehen, und Fürst M. benutzte seine persönliche Anwesenheit in Darmstadt im Juli 1824, um den Großherzog zu bitten, Jaup einen anderen Wirkungskreis zu geben. Das geschah denn auch, wie oben bemerkt wurde.

Wie die Ablösung des Grundes und Bodens von Lasten der materielle Angel von Jaup's Wirksamkeit, so die Befreiung der Presse der ideelle, namentlich auf dem Landtage von 183$\frac{3}{3}$. In einer der ersten Sitzungen desselben stellte er einen Antrag, „die gesetzliche Preßfreiheit betreffend,“ hielt dann bei der Discussion, zu Gunsten derselben, einen glänzenden Vortrag und kam bei jedem Anlasse, mit der Entschiedenheit und Beharrlichkeit eines Cato Censor oder vielmehr Anticensor, auf dieses sein Lieblingsthema zurück.

Was weiter Jaup's landständische Wirksamkeit betrifft, so sah man ihn regelmäßig an den wichtigeren Discussionen, immer in einem sebstständigen und freisinnigen Geiste, Theil nehmen. Besonders seine ihm liebe Gemeindeordnung vertheidigte er gegen mehrere von Abgeordneten ausgehende Verballhornisirungen — gegen Zeugnisse eines mediocren und philisterhaften Geistes. Bei der Urlaubsfrage der Pensionärs als Landtagsabgeordneter nahm er die entschiedenere Seite ein; sprach für freisinnige Maßregeln in Betreff der Controle der politischen Meinungen der Studirenden; erklärte sich gegen das Verhalten der Staatsregierung bei des Rectors Weidig (erster) Verhaftung (Sommer 1833) und die dabei Statt gehabte Verletzung der Verfassungsurkunde; war für die Abänderung mehrerer, mit einer fortgeschrittenen Zeit nicht mehr im Einklange stehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde (Art. 60, 81, drittter Absatz) u. s. w. Die höchst wichtige Discussion über den Antrag mehrerer Abgeordneten auf Erfüllung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde („Für das ganze Großherzogthum

soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden") gab Jaup Gelegenheit, seine schon oben erwähnten Wünsche über die Grundlagen einer neuen Gesetzgebung geist- und kenntnißvoll und mit Wärme, erst als Berichterstatter und dann auch bei der Discussion, zu entwickeln. Aber auch gegen persönliche Vorwürfe hatte er sich dabei zu vertheidigen gegen den Regierungscommissär, geheimen Staatsrath Knapp, in Bezug auf Jaup's Thätigkeit als Präsident der Gesetzgebungscommission und dahin Bezügiges. Jaup that es mit Glück. (Vergl. Verh. der 2. K. der Landst. des Großh. Hessen. Protocolle v. 1833 6. Bd. S. 254 ff. 414 ff.) Als Mitglied des zweiten Ausschusses betheiligt bei den Berathungen über mehrere von Abgeordneten gestellte Anträge wegen der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, vereinigte er sich mit dem Abgeordneten Höpfner zu einem Specialvotum, welches das entschiedenere in dieser Sache war und dahin ging, daß jene Beschlüsse die Verfassung des Großherzogthums formell und materiell verletzten. Und als einer der Antragsteller die Erledigung jenes Antrags am 14. Juni 1833 in Erinnerung brachte, sprach Jaup, bei der darüber dann Statt gehabten Discussion, sich unumwunden dahin aus: „er theile ganz vollkommen die Ansicht, daß die Ehre und Würde der Kammer es erheische, über die gestellten Anträge sich auf irgend eine Weise auszusprechen, ehe sie von ihrem Ausgabenverwilligungsrechte in allen nicht eilenden Sachen Gebrauch mache" — eine Ansicht, welche von Seiten der damaligen Majorität große Acclamation fand, aber von der Minorität eben so sehr bestritten wurde. Gelegentlich der Discussion über den von der Staatsregierung damals proponirten Ausbau des großherzoglichen Residenzschlosses in Darmstadt — wogegen sich bei der Abstimmung bedeutende Stimmenmajoritäten ergaben — hatte Jaup ein Amendement gestellt, welches die Vorlage eines Gesetzentwurfs in jener Beziehung zu weiterer Berathung wünschte und nicht undeutlich den Weg zu einer Annahme der Proposition, doch in sichernderen Formen, bahnte. Dieses Amendement wurde auch bei der Abstimmung angenommen. Hiermit stand in Verbindung ein Ereigniß, welches nicht nur dem damaligen Abgeordneten Schacht in seiner leidenschaftlichen Diatribe: „Der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage von 1833," Anlaß gab, gegen die Majorität dieses Landtags mit unverdienten Vorwürfen loszurücken, sondern das auch noch in späterer Zeit in den Zeitungsspalten (z. B. in der Leipz. Allg. Zeitung vom 2. Nov. 1838) unter der Firma: „dem Staatsoberhaupte politische Concessionen gegen Geldbewilligungen angesonnen zu haben," auftauchte. Dieses das Ereigniß: — Die Stände waren schon über sechs Monate lang versammelt, ohne Erfolg, ohne Aussicht; ja, mit immer größerer Wahrscheinlichkeit gänzlichen Zerwürfnisses. Der proponirte Schloßbau, vom Regenten sehr gewünscht, aber voraussichtlich in der Kammer unterliegend, war gerade in der Verhandlung. Da machte Jaup noch einen Versuch, ein freundliches Ver-

hältniß zwischen Staatsregierung und Kammermajorität zu begründen, ging im Auftrage mehrerer Collegen (worunter Höpfner und v. Gagern) zum damaligen Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann, bot ihm seiner und seiner Collegen Mitwirkung und Einfluß an für den gewünschten Schloßbau, wenn auch nicht im proponirten Umfange, falls man ihnen die Versicherung gebe, daß man 1) freie Presse gewähren wolle, so weit es die Verhältnisse des Großherzogthums zum deutschen Bunde gestatteten, und 2) den Artikel 103 der Verfassungsurkunde (vergl. oben) ausführen wolle, mit Zugrundelegung der französischen Gesetzgebung. v. Hofmann, der nach seinen Verhältnissen selbst nur weiter berichten konnte, nahm die Vorschläge sehr freundlich und willkommen auf, aber sie blieben dennoch ohne allen Erfolg und ohne Erwiederung. Der nachher über den Schloßbau in die zweite Kammer gebrachte Gesetzesentwurf blieb ohne Bericht. Später erfolgte die Kammerauflösung.

Es ist oben gesagt worden, auf welche Veranlassung hin Jaup beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten außer Thätigkeit kam (1824). Der Aufhebung des provisorischen Cassations- und Revisionsgerichtshofes für Rheinhessen (1832) — einer Maßregel, welche auch ihrer Constitutionalität nach damals sehr bestritten ward und von welcher Jaup, der Präsident des Hofes, durch die Aufhebungsordonnanz im Regierungsblatte die erste Kunde erhielt! — ging voraus, daß dieser Hof sich beinahe praktisch für den Grundsatz entschieden hatte: es sei der Richter berufen, zu untersuchen, ob das Gesetz, das er anwenden solle, verfassungsmäßig erlassen sei. Jaup war ein Mitglied der abgestimmten Minorität hierbei gewesen.

In Jaup's völlige Pensionirung folgte ihm außer der Achtung aller Besseren für sein redliches landständisches Wirken und der Hoffnung, ihn doch noch einmal in den Staatsdienst zurückkehren zu sehen, nur eins: — ein Proceß, den er gegen den großherzoglich hessischen Centralfiscus unternehmen mußte, weil bei Regulirung seines Pensionsgehaltes 500 Fl. nicht berücksichtigt worden waren, deren Berücksichtigung er in Anspruch nehmen zu können glaubte. Der Proceß ist gegenwärtig in der Appellationsinstanz anhängig.

Im Jahre 1832 wollte ein deutscher Fürst Jaup an die Spitze der Staatsverwaltung seines Landes stellen, aber Jaup lehnte es ab, weil er glaubte, zu Hause noch nützen zu können. Wohl in Folge seiner hohen Stellung im Staatsdienste und seines hierdurch, so wie durch seine Popularität und Thätigkeit geübten Einflusses richtete sich auf Jaup hauptsächlich, besonders seit 1832, der Haß der Reaction. So in dem schon erwähnten Schacht'schen Pamphlete und im „hessischen Volksfreunde," einem wüthigen, gehässig-persönlichen Zeitungsblatte, was 1833 in Darmstadt erschien.

Jaup ist der Verfasser einer Anzahl größerer und kleinerer Deductionen, theils im Auftrag der Staatsregierung gelegentlich von Aus-

trägalprocessen, theils auf Ersuchen Anderer geschrieben. Sodann erschien, von Crome und Jaup herausgegeben: „Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland" (4 Bände 1808 — 1811) und eine Fortsetzung unter dem Titel: „Germanien und Europa" (1813). „Der Staatsbote, eine allgemeine staatswissenschaftliche Zeitung für deutsche Bundesstaaten, nebst einer politischen Chronik," ward von Jaup 1826 und 1827 herausgegeben. Bei beiden literarischen Unternehmungen war Jaup auch als Mitarbeiter in publicistischen Gegenständen vielfach thätig. Jaup's Freunde tadeln, daß er nicht mehr schriftstellert. Dieses rührt zum Theile von seinem Hasse gegen die Censur her. Unter dieser will er nichts schreiben, auch nichts für die Regierung, wie er mitunter ohne Censur gethan. Aber gewandt, wie Jaup mit der Feder ist, sollte dieser Umstand ihm doch nicht so viel anhaben. Außerdem nähme der Raum von mehr als 20 Bogen gewiß schätzbare Beiträge zur Geschichte seiner Zeit, und wenn auch nur seines Einzelvaterlandes Hessen auf.

Dagegen ist Jaup's Thätigkeit, wo es zu rathen und zu helfen, wo es anzuregen und weiter zu leiten, wo es Thränen zu trocknen und mit Entschiedenheit, ruhiger Erwägung, sicherer Klarheit und zugleich einer Gewandtheit, welche den alten Diplomaten verräth, einzuschreiten gilt, in vollstem Maße anzuerkennen. Einzelne Zweige dieser Thätigkeit wurden schon vorhin erwähnt. Dazu traten noch: Jaup's Antheil an der Unterstützung der Polen, an dem Darmstädter Eisenbahncomité und an einer Anzahl gemeinnütziger Anstalten aller Art. Gesetzes-, Bürger- und Menschenfreund, blieb ihm nichts von allen seinen Aemtern, als das eines Gemeinderaths, ein Amt also, was ihm Bürgerentschluß gab und kein anderer Entschluß ihm nehmen kann.

Als Landtagsabgeordneter war Jaup der beste Redner der beiden älteren Provinzen und nach Aull der beste Redner der Kammer, wenn man zunächst genaue Vorbereitung, Gedrängtheit des Vortrages, Klarheit, gegliederte Anordnung, reiche Fülle des Materials, ansprechende Männlichkeit und bereite Replik besonders dabei im Auge hat.

Jaup steht noch im rüstigsten Lebensalter. Wohlhabenheit und glückliche Familienverhältnisse seit 34 Jahren festigen seinen Körper auch wohl länger, als es Anderen geschieht. Also gebe man die Hoffnung nicht auf, ihn noch einmal als Staatsdiener thätig zu sehen, als Diener des Staates, an dem er mit so viel persönlicher Liebe hängt. Noch am 9. Januar 1839 nannte der Abgeordnete Glaubrecht bei der Discussion des definitiven Rechenschaftsberichtes von 1833 bis 1835 Jaup's Namen, mit Ruhm für ihn, aber mit Tadel für die Verwaltung, die ihn und andere Arbeitsrüstige innerhalb jener Periode pensionirt hatte. Die anwesenden Regierungscommissäre, unter denen der Finanzminister, Freiherr von Hofmann, sagten nichts dagegen.

H. J.

Jordan (Sylveſter), ordentlicher Profeſſor der Rechte zu Marburg, ward zu Omes, einem kleinen, zur Pfarrei Arams gehörigen Weiler, zwei Stunden von Innsprück, der Hauptſtadt Tyrols, am 30. December 1792 geboren. Sein Vater, Matthias Jordan, war ein dürftiger, aber redlicher Schuhmacher und ſeine Mutter Maria, eine geborene Jordan, eine Verwandte des bekannten Peter Anich zu Oberberfuß. Seine Eltern, des Leſens und Schreibens unkundig, konnten ihm, dem Jüngſten unter acht Kindern, außer einem dürftigen Religionsunterrichte keine weitere Erziehung geben. In ſeinem ſiebenten Jahre beſuchte er einen Winter hindurch die ſchlecht eingerichtete Dorfſchule zu Arams, in welcher er nicht einmal das Leſen erlernen konnte, da er außer der Schulzeit häusliche Arbeiten verrichten mußte. Mit der Hülfe ſeines Bruders Alois und der Kunden ſeines Vaters, die er bat, ihm Buchſtaben vorzuſchreiben, brachte er es jedoch im Verlaufe des folgenden Sommers ſo weit, daß er ſeinen Eltern die Evangelien ohne Anſtoß vorleſen konnte, und auch aus Büchern und Schriften abzuſchreiben im Stande war. Aufgemuntert im Leſen und Schreiben wurde er beſonders durch ſeinen väterlichen Oheim Franz, der unter dem Namen Schuſter Franz als ein ſehr beliebter Volksdichter bekannt war. In ſeinem neunten Jahre wurde Jordan zur Erlernung des Schuhmacherhandwerks angehalten, welches er auch vollſtändig ausgelernt hatte. Nebenbei mußte er alle Arten ökonomiſcher Arbeiten, ſelbſt die ſchmutzigſten und ſchwerſten nicht ausgenommen, verrichten, und ſogar um Tagelohn dreſchen und Flachs brechen. Dabei erhielt er karge Koſt. Häuslicher Zwiſt erhöhte zu dem noch ſein hartes Loos. Denn nicht ſelten wurde er nach einer mühevollen Woche am Sonntage von ſeinem durch Getränke erhitzten Vater ſammt der Mutter und den Geſchwiſtern mißhandelt oder gar zur Flucht genöthigt. Sein Vater verdient jedoch Entſchuldigung; er kränkelte nämlich ſeit ſeiner frühen Jugend und wurde meiſtens von böſen Menſchen aufgehetzt. Er trank höchſtens an Sonntagen, war nie betrunken und im Uebrigen für ſeine Familie ſehr beſorgt. Durch dieſe häuslichen Mißverhältniſſe wurde Jordan in ſich gekehrt, zur Schwermuth geſtimmt, in ſeinen Gefühlen ſeltſam angeregt und zum Nachdenken über die Pflichten eines Hausvaters veranlaßt, wozu ihn die Lectüre der Evangelien und Legenden hinreichend vorbereitet hatte. Oft machte er dem Vater wegen der Zwiſtigkeiten Vorwürfe und wurde dann von dieſem als Disputirer, an dem ein Advocat verloren gegangen ſei, jedoch ohne Zürnen geſcholten. Jordan kannte daher auch keine fröhliche Jugend. Der häusliche Unfriede weckte in ihm die Sehnſucht nach dem Gegentheile, dem häuslichen Frieden. Dadurch wurde er gewohnt, ſich bei jeder Sache ſtets das ihr Entgegengeſetzte vorzuſtellen, was für ſeine ganze nachherige Ausbildung von wohlthätigen Folgen war. Denn die Häßlichkeit des Laſters lehrte ihn eben ſo die Tugend lieben, als die Schönheit der Tugend das Laſter fliehen. Darum wurde ihm ſpäter jede Lectüre zur Quelle der Selbſtvervollkommnung. Die-

ses Schließen vom Gegensatze auf den Gegensatz führte ihn auch zum Studiren. Die Musik, zumal die fröhliche, stimmte ihn nämlich stets zur Melancholie um, und wie er dieser gern nachhing, so liebte er auch die Musik. Er lernte deshalb auf einer Querpfeife (Schwögelpfeife) einige Tänze spielen. Sein Vater, darüber aufgebracht, und doch außer Stande, ihn vom Spiele abzuhalten, verklagte ihn deshalb bei dem nach Omes zur Einsammlung der österlichen Communionszettel gekommenen Hülfspriester Franz Hirn, der dann im zornigen Tone zu Jordan sagte: „Wie, du willst dir die Hölle erschwögeln?" Die Hölle rief in Jordan's Vorstellung den Himmel hervor, und aus war es mit dem geliebten Spiele! Von nun an ging Jordan's Denken und Trachten lediglich dahin, sich den Himmel zu erringen und einst unter dem Heere der Heiligen ebenfalls mit einem Heiligenscheine zu glänzen. Jordan wurde ein Frömmler, jedoch im guten Sinne, und war nun fest entschlossen, denselben Weg der Abtödtung, Selbstkasteiung und der geduldigen Ertragung aller Mühseligkeiten einzuschlagen, welchen die Heiligen, wie er aus deren Legenden wußte, einst gewählt hatten. Er weilte oft in einsamen Wäldern, um vor dem Bilde der Jungfrau Maria, deren Gunst und Schutz er vorzüglich zu erwerben suchte, sich bis auf's Blut zu geißeln. Dieses genügte ihm jedoch nicht; er wollte in ein noch engeres Verhältniß zu Gott treten, das er in dem Priesterstande, nach seiner Vorstellung von demselben, zu finden glaubte. Er entschloß sich deshalb zum Studiren und machte dieses Vorhaben zuerst seinem Pfarrer und dann dem genannten Franz Hirn bekannt, welcher ihn hierin bestärkte und nachher auch thätig unterstützte. Der Supernumerarpriester Jordan zu Arams gab ihm, nachdem er seines Vaters Einwilligung erhalten hatte, den ersten deutschen und lateinischen Unterricht, welchen sodann der Priester Holzmann zu Oberberfuß fortsetzte, zu dem er sich täglich (eine Stunde weit) meist barfuß verfügte. Ein inzwischen heimlich gemachter Versuch, in dem Capucinerkloster zu Innspruck oder in dem Cistercienserkloster in Wiltau aufgenommen zu werden, blieb ohne Erfolg. Viel hatte Jordan während dieser Zeit von seinem Vater zu leiden, dem die Leute riethen, ihn, da er kein Vermögen hätte, vom Studiren abzuhalten, bis er im Herbste 1806 das Gymnasium zu Innspruck bezog. Zuerst lebte er lediglich von den Unterstützungen wohlthätiger Familien, bis er im Stande war, durch Privatunterricht sich selbst den Lebensunterhalt zu erwerben. Er machte in seinen Studien so ausgezeichnete Fortschritte, daß er fast immer den ersten Platz unter seinen Mitschülern einnahm. Jordan war Augenzeuge der Insurrectionsscenen im Jahre 1809, worüber er einst in seiner ausführlichen Biographie noch unbekannte Notizen geben wird. Neben seinen gewöhnlichen Studien betrieb er mit vorzüglichem Eifer die französische Sprache, in welcher er später Privatunterricht ertheilte. Die italienische Sprache suchte er ohne fremde Hülfe zu erlernen. Seine Andachtsübungen setzte er zwar auch noch in Innspruck fort;

als aber sein Verstand sich immer mehr aufhellte, begann er an der Wahrheit einzelner kirchlicher Glaubenslehren zu zweifeln, wozu seine Beichtiger selbst durch ihre verkehrte Belehrung Veranlassung gaben. Der Zweifel veranlaßte Forschung, und diese führte zu helleren Ansichten, die jedoch seiner religiösen Gemüthsstimmung keinen Abbruch thaten. Ein von ihm verfaßter und bei einer Feierlichkeit vorgetragener Aufsatz: „Christus und Sokrates, eine Parallele," zog ihm zuerst das Mißfallen und den Tadel der Priester zu, die ihm in der Folge desto abgeneigter wurden, je freisinniger er sich über Religionsgegenstände äußerte. Er war allmälig in seinen religiösen Ansichten so weit gekommen, daß er die Unmöglichkeit einsah, sich dem Priesterstande zu widmen. Als daher in Innspruck die Universität aufgehoben wurde, und nur eine theologische Schule blieb, sah er sich veranlaßt, Innspruck zu verlassen, wo er nur Theologie hätte studiren können. Er ging deshalb (1811) nach München, um es dort möglich zu machen, die Universität Landshut einst zu beziehen. In München, wo er an Caj. v. Weiller einen Freund fand, der nachher auf seine philosophischen Studien großen Einfluß ausübte, vollendete er den Gymnasialcursus, worauf er das dortige Lyceum besuchte. Seinen Unterhalt erwarb er sich durch Privatunterricht, der ihm so reichliches Einkommen gewährte, daß er in den ersten Herbstferien eine Reise nach Tyrol machen konnte, um dort seine Eltern und Anverwandten zu besuchen und durch seine Gegenwart die Schmähungen zu widerlegen, welche sich die Priester vor seinen Eltern und Bekannten gegen ihn erlaubten, indem sie ihn namentlich als einen lutherischen Ketzer verschrieen, der an keinen Gott glaube und ewig verdammt sei. — Im Jahre 1813 bezog er die Universität zu Landshut, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen; aber schon im Herbste 1814 benutzte er die Abtretung Tyrols an Oesterreich zu einer Reise nach Wien, wo er auf der Universität Vorlesungen hörte. Obwohl er von mehreren ausgezeichneten Männern freundlich aufgenommen wurde, seine Subsistenz gesichert war, und er auch nicht ohne Aussicht für die Zukunft blieb; so konnte er sich dennoch nicht entschließen, in Oesterreich zu bleiben. Im April 1815 verließ er daher Wien wieder, um nach Baiern zurückzukehren. Er reis'te über Salzburg nach Innspruck; kam in dem Dorfe Kematen mit seinen Eltern zum letzten Male zusammen, die er bei einem fröhlichen Mahle über die gegen ihn ausgestreuten Verleumdungen völlig beruhigte und mit einander aussöhnte; kehrte hierauf, da die von ihm wegen der Verleumdungen zu Rede gestellten Priester drohten, ihn durch die Bauern todt schlagen zu lassen, wenn er nicht sofort das Dorf verlassen würde, nach Innspruck zurück, wo er eine Stipendiumsangelegenheit zu ordnen hatte, und reis'te sodann nach Rosenheim in Baiern, wo er bei dem Landgerichte als Gehülfe arbeitete, bis ihn ein Brief des Herrn Professors Salat, seines Freundes und Gönners, nach Landshut einlud, um dort für eine im Jahre 1813 bearbeitete Preisschrift die philosophische Doctorwürde

zu empfangen, die ihm auch am 15. Mai 1815 ertheilt wurde. Nachdem er hierauf in München die Rechte eines Einheimischen erlangt hatte, setzte er im Herbste 1815 seine juristischen Studien zu Landshut wieder fort, wo er am 18. August 1817 zum Doctor der Rechte promovirt wurde. Jordan trat nun sofort die gerichtliche Praxis in Landshut an; er begab sich jedoch schon im April 1818 nach München, um den Advocaten Meinel in seiner Praxis zu unterstützen. Dort lebte er in sehr angenehmen Verhältnissen, indem er mit sehr vielen ausgezeichneten Männern, und namentlich mit den Deputirten des ersten baierischen Landtags, viel verkehrte. Nach einer überstandenen schweren Krankheit, die sein Namen- und Zahlengedächtniß bleibend geschwächt, und von welcher ihn nur die Pflege seiner im Jahre 1818 ihm angelobten Braut, Maria Staudinger, gerettet hat, begab er sich im Juni 1820 nach Frankfurt am Main, um dem Advocaten Dr. Ehrmann einige wichtige Processe zu bearbeiten und dessen sonstige Geschäfte während der Abwesenheit desselben zu besorgen. Im September 1820 zog Jordan nach Heidelberg, um dort die akademische Laufbahn, die stets sein Ziel war, als Privatdocent zu beginnen. Im September des folgenden Jahres erhielt er einen Ruf als außerordentlicher Professor der Rechte mit einem Gehalte von 400 Thalern nach Marburg, wo er am 27. September ankam und sich im December mit seiner genannten Braut ehelich verband, die ihm bis zu ihrem frühen Tode (Mai 1832) vier Kinder gebar und ungeachtet ihrer vielen Leiden eine zärtliche Gattin, eine liebevolle und sorgsame Mutter und eine verständige und sparsame Hausfrau war. Im September 1822 wurde Jordan zum ordentlichen Professor und außerordentlichen Beisitzer der Juristenfacultät befördert, in welche er im Mai 1823 als außerordentliches Mitglied eintrat. Im August 1824 erhielt er, theils wegen eines für das kurhessische Haus abgegebenen Gutachtens, von welchem ein diplomatischer Gebrauch gemacht wurde, und theils wegen eines ausgeschlagenen Rufes nach Freiburg im Breisgau, eine Gehaltszulage von 200 Thalern. Im Jahre 182$\frac{5}{6}$ verwaltete er das Prorectorat zur allgemeinen Zufriedenheit, welche insbesondere die Studirenden durch einen glänzenden Fackelzug, an dem auch der bekannte U. Fr. Kopp, Jordan's Freund, Antheil nahm, an den Tag legten. Er kam jedoch während desselben in einen eigenthümlichen Conflict mit dem Vorstande des Ministeriums des Inneren. Dieser trug ihm nämlich auf, ein vom Universitätsgericht in einer Schuldsache gefälltes Urtheil, dem der Vicecanzler die Signatur verweigert hatte, einseitig mit diesem abzuändern. Jordan remonstrirte dagegen und verweigerte, als die Remonstration erfolglos geblieben, die Befolgung, indem er, gegen die Protestation des Vicecanzlers, das Urtheil in der ursprünglichen Gestalt den Parteien eröffnete und nachher auch vollzog, dem Ministerium jedoch hiervon Nachricht gab. Dieses veranlaßte den Vicecanzler zu einer Beschwerde gegen Jordan, über die er sich zu rechtfertigen hatte; was er auch mit einem solchen Erfolge

that, daß das damalige Staatsministerium, aus welchem der frühere Vorstand des Ministeriums des Inneren inzwischen ausgetreten war, sein Benehmen vollständig billigte. Der neue Ministerialvorstand gab ihm sogar noch mündlich seine Zufriedenheit zu erkennen und schenkte ihm von da an sein besonderes Vertrauen, in dessen Folge ihm auch die Revision der akademischen Gesetze (1827) aufgetragen wurde. Jordan hatte sich durch seine literärische und akademische Thätigkeit, so wie durch sein Benehmen so sehr die allgemeine Achtung erworben, daß er im Sept. 1830 nicht nur durch die öffentliche Meinung als derjenige bezeichnet, welcher zu dem damals ausgeschriebenen Landtage von der Universität zu wählen sei, sondern auch von dieser in der That gewählt wurde. Mit dieser Zeit begann Jordan einen neuen Abschnittt seines Lebens; er trat vom Katheder auf die Volkstribüne, von den theoretischen Studien in das praktische Staatsleben, von der häuslichen Ruhe auf den politischen Kampfplatz über. Er traf in der Mitte Octobers in Cassel ein. Ein vortheilhafter Ruf ging ihm voran, der die öffentliche Meinung günstig für ihn stimmte und ihm bald das allgemeine Vertrauen so sehr erwarb, daß sein Einfluß auf das Volk in kurzer Zeit völlig entscheidend, und er so in den Stand gesetzt wurde, auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe wohlthätig einzuwirken. Diesen Einfluß erwarb er sich nicht durch Schleichwege, sondern durch die Eigenschaften und das Benehmen, wodurch man allein das Zutrauen der Menschen erwerben kann, nämlich durch sein offenes, freundliches und herzliches Entgegenkommen, durch furchtlosen Ernst, durch gemeinfaßliche Belehrung über die Gefahren der Unordnung und die Vortheile der Ruhe, durch geduldiges Anhören der Klagen und Wünsche, durch seine Freimüthigkeit und sein unerschütterliches Festhalten an seiner Ueberzeugung. Die kunst- und schmucklose Natürlichkeit des Tyrolers, seine Treuherzigkeit, Gemüthlichkeit und Fröhlichkeit — Gaben, die Jordan wie ein theueres Vermächtniß einer zärtlichen Mutter treu bewahrt hat — finden bekanntlich überall leicht Eingang und Zutrauen. Von Seiten der Staatsregierung suchte man zwar Jordan für die Annahme des vorgelegten Verfassungsentwurfes in dessen wesentlich unveränderter Gestalt, wozu auch der Herr OAGR. Dr. Pfeiffer in einer besonderen Druckschrift rieth, auf allerlei Weise zu gewinnen; was jedoch ohne Erfolg blieb, da Jordan denselben nach seiner Ueberzeugung für völlig ungenügend halten mußte. Jordan hatte es sich zur Aufgabe und Pflicht gemacht, dem Lande eine solche Verfassung zu verschaffen, welche, den geistigen und materiellen Bedürfnissen des Staates möglichst entsprechend, zugleich den übrigen constitutionellen Verfassungen Deutschlands würdig zur Seite stände. Daß ihm sein Vorhaben, worin ihn die Mitstände mit Eifer unterstützten, gelungen, und daß das Anticonstitutionelle in der Verf.-Urk. von der Landtagscommission herrühre, ergibt sich am Klarsten aus Fr. Gössel, Gesch. der kurhess. Landtage von 1830—1831 (Cassel, 1837). In dieser Schmähschrift auf das constitutionelle System wird nämlich angegeben, wo die „Jordan'schen

Revolutionsideen," wie die constitutionellen Principien dort genannt werden, durchgedrungen seien, und wo und wie die Landtagscommission dieselben durch Einschaltungen und Zusätze („Häkchen") neutralisirt habe. Auch wird eine Vergleichung der Verf.-Urk. mit Jordan's „Versuchen über allg. StR." (1828) zu einem ähnlichen Ergebnisse führen. Bei der ersten constitutionellen Ständeversammlung, die im April 1831 eröffnet und im Juli 1832 aufgelöst wurde, nahm Jordan, als abermaliger Abgeordneter der Universität, an allen Verhandlungen, welche Lebensfragen zur festen Begründung der in der Verf.-Urk. gewährten Rechte betrafen, thätigen Antheil, wie hier als bekannt vorausgesetzt werden darf. Er zog sich aber auch durch seine Wachsamkeit für die Verfassung und einzelne Anträge das Mißfallen und den Unwillen der im Jahre 1832 immer stärker auftretenden Reactionspartei, welcher er überall unerschrocken entgegentrat, im hohen Grade zu. Seine in einem Ausschusse beantragte Ministeranklage führte die Auflösung des Landtags herbei, nach welcher er sofort nach Höxter reis'te, um sich mit Pauline Wigand, der Tochter seines Freundes Dr. P. Wigand, ehelich zu verbinden, was am 2. Sept. 1832 geschah. Die mannigfachen Beweise der Liebe und Achtung, welche er auf seiner Heimkehr von Höxter nach Marburg, wo er am 13. Sept. eintraf, in so hohem Maße empfangen hatte, steigerten die Ungunst der Staatsregierung noch mehr, obwohl er alle diese Gelegenheiten nur dazu benutzte, um das Volk zur Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit dringend zu ermahnen. Eine Deputation des akademischen Senats verkündigte ihm am Tage nach seiner Ankunft zu Marburg, daß er zu dem bevorstehenden Landtage wieder gewählt worden sei. Er nahm die Wahl an. Am 10. Octbr. schrieb Jordan an den Herrn Ministerialvorstand Hassenpflug, indem er diesen bat, ihm entweder das bereits im Frühjahr 1832 ausgefertigte, jedoch damals zurückbehaltene Gehaltszulagerescript, das ihm früherer Zusicherung zufolge nach Beendigung des Landtags eingehändigt werden sollte, zu übersenden, oder aber die Gründe namhaft zu machen, aus denen man dasselbe noch zurückbehalte. Jordan blieb jedoch ohne Antwort; er erhielt dagegen einen Ministerialbefehl vom 16. Oct., wornach er erläutern sollte, warum er noch nicht die Genehmigung zur Annahme der Wahl ausgewirkt habe. Dieses führte zu dem bekannten Streite darüber, ob der §. 71 der Verf.-Urk. auch auf den Universitätsdeputirten anzuwenden sei? Daß Jordan auf die Wahl verzichten wollte, der akademische Senat aber den Verzicht nicht angenommen; daß Jordan sodann die Verneinung der obigen Frage zu begründen suchte; daß auch die im Januar 1833 zusammengekommene Ständeversammlung jene Frage verneinte; welche Schritte die Staatsregierung gegen Jordan, als er in Cassel angekommen, ergriffen, wie dieser sich durch den eingeschlagenen Rechtsweg dagegen zu schützen suchte — dieses Alles ergibt sich urkundlich aus Jordan's Schrift: „Actenstücke, zum Theil mit Anmerkungen, über die Frage: ob der §. 71 der kurhess. Verf.-Urk. auch auf den Abgeordneten der Landesuniversität anwendbar sei? ꝛc. (Offenbach, 1833)."

auf welche hier verwiesen wird. Die Erklärung der Ständeversammlung, daß dem Eintritte Jordan's in ihre Mitte kein Hinderniß entgegenstehe, hatte bekanntlich die sofortige Auflösung derselben (18. März) zur Folge. Bei einer hierauf (20. März) stattgehabten Unterredung mit dem Herrn Ministerialvorstande Hassenpflug erklärte Jordan, auf eine neue Wahl verzichten zu wollen, wogegen jener versprach, das Zulagerescript an Jordan aushändigen zu lassen, und eben so für die Ausbezahlung der Tagegelder, die verweigert worden, zu verfügen. Um seinerseits das Versprechen zu erfüllen, eilte Jordan von Höxter, wohin er seine Familie gebracht hatte, nach Marburg (24. März) zurück und leistete dort Verzicht auf seine fernere Wahl. Die Staatsregierung wußte indessen auch auf andere Weise den Senat für sich umzustimmen. Jordan lebte nach seiner Zurückkunft von Höxter, wohin er zu seiner Familie sich wieder begeben hatte, ausschließlich seinem akademischen Berufe in stiller Zurückgezogenheit. Er suchte insbesondere in der englischen Sprache und deren Literatur Erholung und Zerstreuung. Im J. 1833 arbeitete er ein vom Ministerium des Inneren verlangtes Gutachten über die Standesherrlichkeit des Grafen von Isenburg-Büdingen aus, welches er auch in A. Müller's Archiv für Gesetzgebung ꝛc. (Bd. VI. Heft 2, S. 249 flg.) der Publicität übergab. Diesen Umstand benutzte Jordan (20. Nov.) dazu, um Herrn Hassenpflug brieflich an dessen Versprechen zu erinnern; er blieb jedoch ohne Antwort. Ein von der Ständeversammlung im Aug. 1833 ohne Jordan's Veranlassung gemachter Versuch, die Staatsregierung zur Bezahlung der Diäten (236 Rthlr.) zu vermögen, hatte gleichfalls keinen Erfolg. Dagegen wurde Jordan im J. 1835, nachdem das Oberappellationsgericht in der schon 1833 anhängig gemachten Sache zu Gunsten des Ministeriums des Inneren erkannt hatte, die ihm damals angedrohte Straffumme von 20 Rthlrn. abgefordert, die er auch, da eine Remonstration gegen diese Forderung unbeachtet blieb, wirklich bezahlte. Jordan wollte keinen neuen Proceß anfangen, der ihm nur neuen Verdruß verursacht haben würde. Die für ihn bereits bestimmt gewesene Gehaltszulage (200 Rthlr.) wurde unter seine zwei ältesten Collegen der Juristenfacultät vertheilt. Jordan war fest entschlossen, Alles ruhig zu ertragen und eben so in den öffentlichen Verhältnissen Kurhessens auf keine Weise mehr thätig zu sein, sondern in stiller Zurückgezogenheit seiner Familie, seinem Lehramte und den Wissenschaften ausschließlich zu leben. Diesem Vorhaben treu, nahm er selbst an den Gemeindeangelegenheiten der Stadt Marburg niemals Antheil und verweigerte er den Standesherren ein von ihm verlangtes Gutachten, die Gemeindeordnung betreffend, so wie er auch seitdem nichts über die kurhessischen Angelegenheiten drucken ließ. Denn die Bemerkungen über das kurhess. Staatsdienstgesetz (in A. Müller's angef. Archiv Bd. VI. 2. Hft. S. 288 flg. und Bd. VII. 1. Hft. S. 1. flg.), so wie der Artikel Cassel in diesem Lexikon wurden noch im J. 1833 verfaßt. Bei seiner durch die mannigfaltigen Widerwärtigkeiten des Lebens geschwächten Gesundheit, auf die

auch häusliche Leiden und Sorgen nachtheilig einwirkten, konnte er der schriftstellerischen Thätigkeit nicht so obliegen, wie er es wünschte. Er leistete darum in dieser Hinsicht wenig, indem er außer den in diesem Lexikon befindlichen Artikeln (Cassel, Gastrecht, Gesandtschaftsrecht, Hausgesetze und Jesuiten) nur noch für das Rechtslexikon, herausg. von Weiske, folgende Artikel: Adhäsion, Adhäsionsproceß, Administrativjustiz, Austräge, Appellation in Civil- und Strafsachen, und Beweis im Civil- und Criminalprocesse, bearbeitete. Im J. 1837 wurde Jordan von dem Geschichtsvereine zu Wetzlar als Ehrenmitglied und im J. 1838 von dem zu Cassel als ordentliches Mitglied aufgenommen. Zwei in Wetzlar gehaltene Vorträge „über den Nutzen der Geschichtsvereine in Bezug auf Staats- und Rechtswissenschaft," und: „über das Studium der Geschichte und den Nutzen desselben für das bürgerliche Leben" sind in P. Wigand's Arch. für Gesch. und Alterthümer Westph. (Bd. VII. S. 285.) und in dessen wetzl. Beiträgen (Hft. 3. S. 273 flg.) abgedruckt. Jordan's Gesundheit war bereits wieder so sehr erstarkt, daß er sich wieder kräftig genug fühlte, größere literarische Unternehmungen zu beginnen, als ihn ein neuer Schlag traf, der für ihn um so schmerzlicher war, je unerwarteter er kam. Am 18. Juni 1839 wurde nämlich am Morgen sein Haus mit Gensd'armen und Polizeisergeanten umstellt, von der kurf. Polizeidirection und dem kurf. Landgerichte eine Haussuchung vorgenommen, von ersterer ihm zugleich ein Ministerialrescript, welches seine Suspension vom Amte „wegen der gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, die Betheiligung an revolutionären Umtrieben betreffend," bis auf weitere Verfügung verhängt, eingehändigt, und von dem letzteren eröffnet, daß es die Einleitung der gedachten Untersuchung verfügt habe. Diese Untersuchung dauert noch jetzt (August) fort, Jordan ist aber in Folge derselben blos darauf beschränkt, daß er Marburg nicht verlassen darf. Er brach seitdem seine literarischen Arbeiten ab, um auf diese Provocation in einer besonderen Schrift, der später Memoiren folgen werden, sich selbst, sein landständisches Wirken, sein Verhältniß zur Staatsregierung seit 1830 ꝛc. ausführlicher der Publicität darzulegen. Es wird keine Selbstvertheidigung, deren er vor Deutschland nicht bedarf, sondern ein vielleicht nicht unwillkommener Beitrag zur Selbstbiographie, die er einst ausführlicher dem Drucke übergeben wird, zur Zeitgeschichte, zur Politik und zum constitutionellen Staatsrechte sein.

S. Jordan.

Italien. — I. Andeutungen über seine bürgerliche Geschichte. Die Schriften eines Lanzi, eines Micali, Niebuhr und Müller beweisen zur Genüge, daß schon mehrere Jahrhunderte vor der Gründung Roms das bürgerliche Leben der Etrusker blühend war durch Religion, durch Künste und politische Einrichtungen. Ein solcher Culturzustand ist aber als etwas Eigenthümliches der Italiener zu betrachten, indem er demjenigen der Griechen vorausging und hinsichtlich des Ursprungs, des Charakters und der Sprache Merkwürdiges

darbot. Bei dem Sinken der Etrusker erhob sich in Großgriechenland die Weisheit der Pythagoräer, welche bis zu den Zeiten des Sokrates um Vieles diejenige des griechischen Continentes übertraf. Nach dem Falle der calabresischen und siculischen Republiken erschien der unbeschreibliche Glanz von Rom, und als auch dieser sich verdunkelte, keimte und wuchs allmälig die Macht der Päpste; alsdann die Freiheit, die Kraft und der Reichthum der lombardischen, der toscanischen, genuesischen und venetianischen Freistaaten. Am Ende des verflossenen Jahrhunderts zeigte sich ein neues Aufblühen in Künsten, Wissenschaften und politischen Institutionen; dieses erreichte zwar keineswegs die alte Größe, war jedoch von höherer Wichtigkeit und Bedeutung, als man gewöhnlich dafürhält. Demnach zählt Italien nicht viel weniger als dreißig Jahrhunderte eines immer wieder auflebenden Bürgerthums, und die Annalen seiner Geschichte bewahren Thaten und Ereignisse, die vielleicht größer und staunenswürdiger sind, als jene aller Völker des Occidents. Mit den Waffen der Latiner und mit der Auctorität der Religion hat es zweimal die Welt unterworfen und beherrscht; im Mittelalter hat es Europa die Wissenschaften, die Poesie, die Künste, den Handel und die Schifffahrt wiedergegeben. Mittelst einer geringen Anzahl von Menschen, die sich auf Felsen und in Sümpfe geflüchtet, gründete es eine Republik, die zwölf Jahrhunderte gedauert, die das Emporium der Reichthümer, die Beherrscherin der Meere, das England der vergangenen Zeiten gewesen ist. Auch noch in diesen letzten Jahren, in den Tagen der Demüthigung und der Knechtschaft, ohne Heere, ohne eigenes politisches Leben, erzeugte es einen Montecuccoli, einen Eugen Massena und Bonaparte — Feldherren, die denjenigen des Alterthums gleichstehen. Es irren daher die Italiener nicht, wenn sie glauben, daß ein solcher Ruhm, der sich so verschiedenartig in tausendfältiger Wiederholung erzeugt und unter tausend völlig veränderten Umständen geäußert, seinen eigentlichen Grund nicht in dem außerordentlichen Zusammentreffen vieler Zufälligkeiten hat, sondern vielmehr in den bleibenden Elementen des Charakters der Italiener und in der günstigen Beschaffenheit des Landes, das sie bewohnen. Als zufällig und temporär werden dagegen die betrübenden Ursachen zu betrachten sein, die ihnen seit einiger Zeit verbieten, sich vor der Mitwelt so zu zeigen, wie sie vermöge der natürlichen Anlagen wären.

Will man aber fragen, welches denn die hauptsächlichsten und beständigsten Bedingungen der italienischen Größe gewesen, so scheint uns, daß vordersamst die folgenden drei in Betracht zu ziehen sind: die Lage, Eigenschaft und Gestaltung des Bodens; das Gemäßigte und Abwechselnde des Klimas; die Vorzüglichkeit der Menschenstämme.

Italien tritt aus der Mitte des europäischen Festlandes hervor, steigt hinab durch das Mittelmeer und ist umgeben von großen, fruchtbaren Inseln. Die Länge seiner Küsten ist unverhältnißmäßig größer

als seine Breite und hat einen Ueberfluß an geräumigen, sicheren Häfen. Seine Ebenen und Berge verschaffen reichlich alles das, was zur Schifffarth vonnöthen ist. Ein solches Land ist gewiß, wofern die Bevölkerung auch nur einigermaßen verständig und unternehmend ist, zur Herrschaft über das Meer, in dessen Mitte es sich ausdehnt, von der Natur selbst angewiesen. Sehen wir aber genauer, so finden wir, daß sich vor seinem Blicke die glückliche atlantische Region verbreitet, daß es zu seiner Linken gleichsam mit dem Finger Griechenland berührt, und daß ihm in nicht weiter Ferne Aegypten, Syrien und Kleinasien liegen. Erwägen wir nun, welch' ein bedeutender Theil der Cultur und der Macht der alten Welt gerade in jenen Gegenden vorhanden war, so werden wir leicht begreifen, welche Vortheile daraus für Italien erwachsen mußten, als es die Herrin des Mittelmeers ward und an allen Küsten umher commercielle und politische Verbindungen schloß. Bei dem Falle von Griechenland endlich blieb Italien natürlicher Weise für den Westen und Norden Europas der Schlüssel zum Orient und der erste Stapel für Indien.

Die Güte des Bodens ist an sich schon eine große Veranlassung zu Wohlstand, Macht und Gesittung, wofern sie zur Fruchtbarkeit die thätige Mitwirkung des Menschen erfordert, was auch gerade der Fall ist bei der Ergiebigkeit des italienischen Bodens. Virgil nannte Italien „magna parens frugum" und gab nicht zu, daß Medien, Arabien, Persien und selbst Indien größeres Lob verdienten; allein zugleich bemerkte er auch, daß die Sabiner, die Marsen, die Ligurier und Volsker mit Mühe und Schweiß den Boden fruchtbar machten. Ueberdies erweckte auch die mannigfaltige Beschaffenheit desselben (bestehend in ausgedehnten Ebenen, steilen Alpen, wallenden Seen, tiefen austretenden Flüssen, in Wäldern, Sümpfen und Morästen, ewigen Eisfeldern, in Erdbeben und Vulcanen) in Italiens Bewohnern eine eben so große Verschiedenheit der Industrie und des erfinderischen Geistes. Das Klima von Italien ist von Palermo bis zu den Alpen, bei einer Länge von 400 und mehr Meilen, so gemäßigt und von den beiden Extremen gemischt, daß es im höchsten Grade geeignet wird, jede Art von Eindruck zu erzeugen und zu ändern, und dadurch dem Körper sowohl als dem Geiste die vielfältigsten und verschiedensten Richtungen zu geben. In dem äußersten Calabrien gewahrt man, im brennenden Strahle der Sonne unter dem reinsten Himmel, zur Rechten anmuthige Thäler mit einem Reichthume an Cedern und Orangen; zur Linken abschüssige Bergjoche, Schnee und Eisstrecken, heftiges Sturmwehen, so wie Bäume und Pflanzen, die dem Norden gehören. Dagegen blühen in Oberitalien an dem Fuße der Alpen um den Lago Maggiore und den Gardasee die Oliven und Citronen. Ueberall zeigt sich da, in kleiner Entfernung, Meer, Ebene und Berg, und stets werden die Bewohner von dem verschiedenartigen Einflusse jener dreifachen Naturseite berührt. Wir wissen nicht, ob die Einwirkung des Klimas den Menschen in seinem Grundcharakter umgestalte, oder ob

er trotz solchen Einflusses die ursprüngliche Anlage beibehalte; jedenfalls belehrt uns aber die Geschichte Italiens, daß zu den wirkenden Ursachen seiner Größe auch die eigenthümliche Natur einiger seiner Stämme mitzurechnen sei. Wer möchte z. B. in dem Römer ein eigenes physisches und moralisches Gepräge verkennen, welches unabhängig ist von Klima und Boden? Ein solches Gepräge findet sich aber noch heut zu Tage (es ist wunderbar zu sagen) in seiner Eigenthümlichkeit bei dem gemeinen Volke von Trastevere und dei Monti, nach so vielen Jahrhunderten von Unglück, von Knechtschaft, von abstumpfendem Aberglauben, von unzähligen bürgerlichen Umwandlungen. Uebrigens schreibt W. Eduars*), daß er, nach einer sorgfältigen Vergleichung der Profile verschiedener europäischen Nationen nach der Norm des Camper'schen Gesichtswinkels, das Profil des Italieners dem rechten Winkel am Nächsten gefunden habe. Die Natur hat mit wohlthätiger Absicht jeder Nation irgend einen besonderen Vorzug verliehen, damit alle sich wechselseitig beistehen und achten mögen. Der Deutsche zeichnet sich aus durch die Tiefe des moralischen Gefühles, durch ernstes Nachdenken über sich selbst und durch anhaltend ämsiges Forschen. Der Engländer hat seinen Vorzug in der subjectiven Poesie, in der Originalität der Auffassung und in dem praktischen Sinne für's Leben und für die Mechanik. Der Franzose begreift leicht und schnell, glänzt durch Feinheit und Schärfe des Geistes und verbindet Einheit und Kraft im Handeln. Der Spanier übertrifft Alle in Stärke des inneren Triebes, in heroischer Beharrlichkeit, in Wärme und Gluth der Einbildungskraft. Wir vermögen nun nicht zu beurtheilen, bis zu welchem Grade der Italiener eine jede dieser Eigenschaften besitze; aber dieses ist uns klar, daß sie bei keinem Volke in größerer Mannigfaltigkeit und in schönerem Gleichgewichte vorkommen. Eben so halten wir uns für überzeugt, daß die italienische Nation über alle anderen hervorragt in der Zartheit des Empfindens und in der Anschauung des Schönen. Alle die vereinten Ursachen des Bodens, des Klimas und des Charakters scheinen uns hinlänglichen Aufschluß zu geben über die staunenswürdigen Thaten der Italiener. Allein es läßt sich zweifeln, ob sie auch hinreichen, genügende Aufklärung zu verschaffen über die außerordentliche Größe der Römer. Die große Reihe ihrer Eroberungen, die noch größere Klugheit, durch die sie dieselben während langer Jahrhunderte erhielten, ja selbst der Zerfall und die Auflösung ihrer ungeheueren socialen Maschine, alle diese Dinge sind sowohl für den Philosophen als auch für den Politiker höchst schwierige Probleme geworden. Hinsichtlich des Ursprungs der römischen Größe halten wir uns nicht so fast an die Aussprüche von Paruta und Montesquieu, als vielmehr an den tiefen Gedanken von Vico, daß nämlich der wahre Grund der römischen Größe in der in wenigen Patriciern gesammelten Klugheit bestanden habe, vermöge welcher sie das Volk

*) Des caractères physiologiques des races humaines.

in der Rohheit, Kraft und Strenge der ländlichen einfältigen Sitten erhielten, dasselbe mit dem Verstande Etruriens und Großgriechenlands regierten, die Kriegstruppen auf ausgezeichnete Weise ordneten und die Schlacht mit solch' trefflicher Kunst reihten, daß sie nur die Frucht der mathematischen Studien des Toscaner gewesen sein konnte*). Auch ist gewiß in der Welt nichts stärker, als ein Arm von Eisen und eine Seele von Feuer, wenn sie von der Weisheit geleitet werden. Die Erhaltung des römischen Reiches, die allerdings weit schwerer und mühsamer als die Eroberung ist, hat nach unserer Ansicht ihren wirksamsten Grund erstens in der nie unterbrochenen Reihe von außerordentlichen Männern, in welchen als vorherrschende Eigenschaft sich darthut eine wunderbare Kraft, eine Geistes- und Charaktergröße, wodurch die Römer selbst die Griechen bei Weitem übertrafen**), und welcher gegenüber wir Neueren nur als Kinder erscheinen; zweitens in der gesetzgebenden Weisheit, die wir noch heute, nach einem so bedeutenden Fortschreiten in philosophischen Speculationen und in bürgerlicher Erfahrung, bewundern und mit großem Nutzen studiren, so daß es scheint, als sei keinem Volke auf Erden von Natur eine so tiefe Einsicht des Rechtes zu Theil geworden, als dem römischen Volke; drittens in dem fortwährenden Genusse einer Cultur, im Vergleiche mit welcher die übrige Menschheit, das einzige Griechenland ausgenommen, sich als barbarisch erachten mußte; viertens in dem Umstande, daß die Römer schon frühzeitig dem Grundsatze huldigten, den auch Macchiavelli aussprach, daß man die Feinde entweder vertilgen oder mit Wohlthaten überhäufen müsse. Daher auch ihre furchtbaren rasch auferlegten Strafen einerseits, daher anderseits jene unverletzliche Treue, jene großmüthige Beschützung, jene langen Verträge mit den verbündeten oder zinspflichtigen Völkern, daher jenes Gestatten der eigenen Gesetze und Gebräuche, daher das Belassen in dem Genusse der Municipalfreiheiten, daher endlich jene Kunst, Nutzen zu ziehen selbst aus den Verheerungen aufrührerischer Länder mittelst des wunderbaren Systems der Colonieen — Alles Dinge, welche die Römer von den Etruskern gelernt zu haben scheinen, die mit denselben Kunstgriffen beinahe ganz Italien beherrscht hatten.

Das neue Licht der Philosophie der Geschichte, das uns mit mehr Wahrheit die Grundsätze und die geheimen Motive des Lebens der Staaten betrachten läßt, gibt uns zugleich mit Klarheit die Ursachen ihres Verfalles zu erkennen. Es sind zwei Grundregeln jener Philosophie, erstens daß jede politische Form, die irgend einer Integraltendenz oder Bedingung der Natur des Menschen widerstrebt, sich nothwendiger Weise auflösen und selbst zerstören muß; zweitens daß die Wohlfahrt der Gesellschaft hervorgeht aus der Wechselseitigkeit der

---

*) Vico, Animadversiones in primum librum de antiquissima Italorum sapientia. —

**) Tasso, Risposta di Roma a Plutarco.

Arbeit und des Gewinnes, welche Wechselseitigkeit aber, um möglichste Mannigfaltigkeit in ihrem Gegenstande und Vervielfältigung in ihren Producten zu erzielen, eine gerechte, eine freie, allgemeine und erleuchtete sein muß. Nun enthielt aber das römische Gemeinwesen zu viele erkünstelte Elemente, die der normalen Natur des Menschen zuwider liefen, und die einer billigen, allgemeinen Wechselseitigkeit der Arbeit und des Gewinnes entgegen waren. Die natürliche Gleichheit war zerstört durch die Unterwürfigkeit und Knechtschaft der Frauen und der Söhne; die politische Gleichheit durch die Form der Comitien, vermöge welcher den entfernten Provinzen die Ausübung und der freie Gebrauch der Gemeinrechte verkümmert war. Die ungleich vertheilten Reichthümer rührten nicht von eigenem Erwerbe und Fleiße her, sondern von den Eroberungen und dem erhobenen Tribute*); der gewöhnliche und constituirende Zustand Roms war Krieg, und das Höchste des Ruhmes der Triumph. Dadurch wurde ein großer Theil der ursprünglichen Eigenschaften entstellt und verdorben in ihrem Zwecke und Gebrauche. Zuletzt riß das moralische Gefühl, das sich auf einen grob-abergläubischen Polytheismus stützte, der unter den Streichen der kritischen Vernunft zusammenfiel, alle für den Menschen heilsamen Ueberzeugungen mit sich fort. Eine solche Form der Gesellschaft trägt den Keim des Todes in sich selbst, und um ihren Fall zu erklären, hat man nicht nöthig, seine Zuflucht zu falschen, das Christenthum verletzenden Voraussetzungen zu nehmen, wie durch Gibbon geschehen ist.

Allein wenn das römische Reich zu Grunde ging, verzehrt von eigenem Alter und morsch gemacht durch die Streiche der Barbaren, so überlebten dasselbe doch viele Einrichtungen und latinische Gebräuche, und dieses vornehmlich in Italien, welch' letzteres um so viel leichter römisch wurde, als es hierzu durch die griechische und etruskische Cultur vorbereitet ward. Außerdem gelangte Italien, da es frühzeitig erobert wurde, lange vor den anderen Provinzen, und schon zur Zeit der Gracchen, zur Theilnahme an den Comitien und eignete sich sämmtliche Formen der römischen Jurisprudenz an, was auf's Schönste bestätigt wird durch den gelehrten Savigni, indem er beweis't, daß auch in den dickſten Finsterniſſen des Mittelalters in Italien die Tradition des römischen Rechtes nie verloren ging**).

Hätten die Nachfolger Theodorich's und später die Longobarden es verstanden, und wäre es ihnen möglich gewesen, sich dem Geiste der latinischen Einrichtungen näher anzuschließen, so hätten wahrscheinlich die wenigen Schlachten von Belisar und von Karl dem Großen nicht vermocht, sie zu zernichten. Die Longobarden insbesondere, die

*) Menzotti, Del Commercio dei Romani.

**) Asti Abruzzese und P. Grandi hatten im vorigen Jahrhunderte dieselbe Wahrheit zu beweisen gesucht.

hartnäckig darauf bestanden, das germanische Element unter ein völlig latinisches Volk zu verpflanzen, versetzten Italien in Jammer durch Bürgerkriege, Beraubungen und Gewaltthaten. Das Lehnswesen, welches jenseits der Alpen Eingang gefunden und sich mit Glück organisirt hatte, erfüllte jene Völker wenigstens mit politischem Leben und feuerte sie an zu ritterlichen Unternehmungen, wenn es ihnen auch sonst nicht viel Gedeihliches brachte. In Deutschland, in England, in Frankreich, in Spanien schrieb man Lieder, Gedichte und Romanzen mit volksthümlicher Begeisterung; darin glänzen die muthvollen Thaten der Paladine und Barone mit den lieblichen Farben der homerischen Dichtung. Nur Italien, das Land der Poesie, hatte weder Gesänge, noch Romanzen, indem es nicht wußte, worüber zu singen; und nichts desto weniger besaß Italien noch die Reste der Wissenschaft aus dem Alterthume in kräftigerem Leben und in reicherer Fülle als irgend eine andere Gegend, weshalb auch Karl der Große, als er die Universität Paris, nachdem sie von Pietro di Pisa eingerichtet war, mit Lehrern versehen wollte, solche von den Klöstern in Monte Cassino und in anderen Theilen der Halbinsel aufsuchen ließ. Allein mitten aus jener Schwäche und Erniedrigung Italiens bildete sich eine moralische und intellectuelle Macht, die fast der gesammten christlichen Welt das Gesetz gesprochen hätte. Und man wird leicht den raschen Fortschritt und das Uebergewicht dieser Macht begreifen, wenn man erwägt, daß sie für sich die drei lebenskräftigsten und wirksamsten Elemente der latinischen Verfassung verwendete, nämlich die Intervention des Volkes, die Hierarchie und die Einheit der Handlung. Der Papst sowohl als die Bischöfe wurden nach der Stimme des Volkes gewählt, aus dessen Schooße sie hervorgingen, und wozu sie sich erhoben durch ausgezeichnete persönliche Eigenschaften. Die Kirchenregierung war in ihren Graden und ihrer Jurisdiction durchaus nach der bürgerlichen gemodelt, wie sie zur Zeit der Kaiser bestand, und verlieh der Geistlichkeit eine gleichförmige und gesunde Organisation. Die Concilien vertraten die Stelle des Senates, so wie die Synoden und Klöster jene der Municipien. Die Päpste zogen mittelst derselben Künste und Veränderungen, wie die Cäsaren, nach und nach die Summe aller Dinge und den letzten Appell aller Rechte und Sachen an sich. Auf solche Weise ward auf den Trümmern des latinischen Reiches ein neues erbaut, das demselben vollkommen ähnlich war, sowohl was die Form betrifft, als auch die Kühnheit des Geistes, der es erfaßte und zur Vollendung brachte. Eine so ausgedehnte und feste Macht, die eine unmittelbare Herrschaft über die Ideen und Gesinnungen ausübte mittelst der Wissenschaft und des Glaubens, sollte mit der Unterjochung aller so materiellen Kräfte des Feudalwesens enden. Dieses Werk aber vollends zu vollbringen, fehlte es nur noch an einem Geiste, der über alle anderen kühn und unternehmend wäre; dieser Geist fand sich aber in dem Sohne eines Zimmermanns aus Toscana. An jenem Tage, als Gregor der VII. seinen Legaten befahl, von den Höfen der Für-

sten einen Vasallentribut zu fordern, war die römische Theokratie auf's Höchste gestiegen.

Im Schatten dieser Macht, die zur Hälfte die Kraft und das Ansehen der deutschen Kaiser niedergeschmettert hatte, erwachten die italienischen Municipien zu neuem Leben und bewährten sich als köstliche Ueberreste der latinischen Verfassung, worin, wie in einem heiligen Schreine, die Keime der künftigen Civilisation niedergelegt waren.

Der Eifer für die neue Freiheit entflammte mit einer solchen Intensität in dem italienischen Volke, daß überall der sich erhebende Feudalismus bekämpft und fast überall zerstört wurde. Nur wenige Barone hielten sich zerstreut umher, bedroht und gezwungen, in der Abgeschiedenheit ihrer Felsen, in den Schluchten der Berge zu bleiben. Manche verzichteten auf ihre Titel und gesellten sich zur Classe des Volkes. Viele Städte blieben zwar dem Namen nach den Kaisern untergeben, genossen aber für sich alle Freiheiten einer republicanischen Regierung. Selbst in den beiden Sicilien, wo die Normannen sich im höchsten Grade um die Völker verdient gemacht hatten, mußte das Feudalwesen bedeutende Modificationen erleiden, mußten Verträge mit den Gemeinden geschlossen, mußte die Unabhängigkeit verschiedener Republiken respectirt und mußte dem Staatskörper die Garantie der politischen Parlamente eingeräumt werden.

Italien ward schnell mit Republiken bedeckt, in welchen die Welt vielleicht zum ersten Mal eine vollkommene Demokratie unter dem Einflusse der christlichen Lehren erstehen sah, eine Demokratie nämlich ohne Sklaven, die zur Richtschnur die brüderliche Gleichheit und brüderliche Liebe hatte. Zugleich entwickelte sich allda ein neues bürgerliches Element, das den Alten fast ganz unbekannt war und in den Künsten, der Industrie und dem Handel bestand, welche frei von Bürgerhänden ausgeübt wurden, so daß von jener Zeit an die öffentliche Oekonomie einen wichtigen Einfluß auf das Gedeihen und die Verhältnisse der Staaten hatte. Nichts desto weniger wurden durch die mercantilischen Speculationen und durch die Lust nach materiellem Glücke in jenen Herzen nie die großmüthigen Gesinnungen verdrängt, noch dieselben von mühsamen Opfern entfernt. Ja, läsen die Neueren mit mehr Aufmerksamkeit und Interesse die Geschichte jener Republiken, so würden sie finden, daß mit Unrecht die Industrie und der Handel als die Quelle des gegenwärtigen Egoismus und der Gleichgültigkeit für alle edleren Zwecke beschuldigt werden; vielmehr sollten sie die Ursache in der Abnahme der moralischen Gefühle suchen. Pisa, Amalfi, Venedig, Florenz, Genua und verschiedene toscanische und lombardische Städte trieben ausgedehnten Handel und verführten durch ganz Europa ihre Tücher, ihre Seidenwaaren, nebst tausend anderen Erzeugnissen ihrer großen und trefflichen Fabriken; sie waren in der That Krämerrepubliken; allein unbeschadet dessen schlugen die lombardischen Städte in mehreren Schlachten den furchtbaren Barbarossa auf's Haupt,

und das kleine Asti leistete dessen gesammtem Heere Widerstand und hatte zu seiner Vertheidigung nur einen hohen Zaun, der ihm statt einer Mauer diente*). Pisa schlug die Saracenen auf allen Küsten Spaniens und des nördlichen Afrika, eroberte Athen, Korinth, Negropont, die Insel Sardinien, Korsika und die balearischen Inseln. Genua allein rüstete eine Flotte aus mit 35,000 Mann, und Venedig eilte, vereint mit den Franken, das Panier des heiligen Marcus auf den Zinnen von Constantinopel aufzupflanzen. Die Wunder, die durch jene kleinen Republiken gewirkt wurden, die, nach Libri's Ausdrucke, den Sternen gleich, unbemerklich wären, wenn sie nicht schimmerten, sind ein klarer Beweis von demjenigen, was in Italien die individuelle Kraft vermag, von welcher sowohl der größte Ruhm, als auch die größten Uebel ausgegangen.

Die zu weit getriebene Individualität ist stolz und neidisch, lehnt sich auf gegen die Zucht und verhindert die Einheit des Gedankens und der Handlung. Griechenland hatte hiervon vor Italien bejammernswerthe Beispiele geliefert. Unglücklicher Weise gesellten sich in Italien zu diesem natürlichen Hange zur Zuchtlosigkeit und Zwietracht noch andere gefährlichere Ursachen zu inneren Kriegen. Der größte davon war der hartnäckige Kampf zwischen der Kirche und dem Reiche, der Italien zum ewigen Schlachtfelde machte.

Zwischen dem 14. und 15. Jahrhunderte zeigen sich bedeutende Veränderungen in dem geselligen und politischen Zustande der Italiener. Der Feudalismus sproßt von allen Seiten empor, unterstützt von fremden Waffen und begünstigt durch einheimische Kriege. In den Republiken hat sich ein neues politisches Element gestaltet, das Patriciat. Wer immer sich über seines Gleichen durch militärisches oder bürgerliches Verdienst erheben konnte, war bestrebt, seinen Nachkommen eine größere Macht zu usurpiren und einzuhändigen, als es die demokratische Gleichheit erlaubte. Zu dem bürgerlichen Adel wollten sie den feudalen hinzufügen, indem sie um Titel, Ehrenstellen, Jurisdiction und Privilegien bei auswärtigen Fürsten warben. Von den alten Lehnsträgern erlernten sie allmälig die materiellen Mittel der Herrschaft, und aus einer Burg voll von gedungenem und grausamem Volke tyrannisirten sie oft ihr Heimathland, wie Tiger aus ihren Höhlen. Venedig war völlig in den Händen der Patricier, die eine Regierungsart einführten, welche eben so verständig als für die Gleichheit feindselig, und eben so durchaus kunstreich als ungünstig für Abänderungen und widerstrebend gegen natürlichere Tendenzen des bürgerlichen Lebens war. Genua schwankte zwischen der Auctorität der Senatoren und derjenigen der Tribune. In Toscana behielt die Demokratie die Oberhand. Die lombardischen Städte waren fast alle in die Hände kleiner Emporkömmlinge gefallen, deren Einer nach dem Anderen von den Mächtigern aus ihnen verschlungen ward. Neapel und Si-

*) Denina, Storia delle Rivoluzioni d'Italia.

cilien nahmen immer mehr von der Form der ultramontanen Monarchie an, und Ferdinand von Aragonien benützte von Ludwig XI. ein kühnes und gesetzwidriges Beispiel, den Stolz und die Uebermacht der großen Lehnsträger zu demüthigen. Unterdessen zerfiel die Moral täglich mehr im Geheimen und Oeffentlichen; und als Hauptursache davon galt: die in ihren Maximen erschütterte und durch die scandalösen Laster des Clerus geschändete Religion; die neuen Bedürfnisse und die neuen Ideen, welchen die alten Einrichtungen nicht ferner genügten; die neugeschaffenen Herrschaften, die ihre Macht auf Trug erbauen mußten, indem man ihnen überall mit Gewalt und Schrecken begegnete; eine heftige Liebe zur Freiheit; und endlich die Kleinheit der Staaten, die sie zu einer Politik von Täuschungen, von List, und Schlauheit zwang. Dieser letzte Punct wurde auch die Veranlassung zu einem andern großen Schaden für Italien, nämlich zu dem Institute der sogenannten Condottieri und der feilen Kriegstruppen. Da die kleinen Staaten nicht hinlängliche bewaffnete Bevölkerung hatten, um sich mit den größeren messen zu können, so steuerten sie diesem Mangel durch Geld und nahmen Fremdlinge in Sold — ein schändlicher Gebrauch, der zugleich durch das Beispiel der Venetianer Eingang fand, welche nicht wagen mochten, ihr Volk zur Vertheidigung des Staates mit Waffen zu versehen.

Der Einfall Karl's VIII. und die Leichtigkeit, mit der er Italien durchzog und sich des Königreichs Neapel bemeisterte, überzeugte die Italiener von der Nothwendigkeit, wieder zu der alten Kriegsordnung zurückzukehren. Venedig kam hierin zuerst zur Einsicht und bekämpfte die Ligue von Cambrai unter den Mauern von Padua mit bürgerlichen Waffen. Machiavelli sprach und schrieb stets von der Nothwendigkeit, das Kriegswesen wieder auf besseren Fuß zu bringen. Fabricio Colonna, Tebalducci und mehrere Andere hielten sich bereits an die Reform, allein es war zu spät.

Zur Seite dieser Uebel erstand doch manches Gute. Im 15. Jahrhunderte hörten, so zu sagen, die eigentlichen Bürgerkriege, d. h. die aus Parteihaß erfolgten Kriege, auf; jener gegen Pisa schien der letzte sein zu sollen. War gleich Italien noch in mehr als dreißig Herrschaften getheilt, so hing nun doch das Schicksal aller dieser von der Handlungsweise einiger wenigen ab, und diese waren die Venetianer, die Florentiner, Neapel, der Kirchenstaat und Mailand, welche sämmtlich zum Frieden gezwungen waren; denn wer immer aus ihnen sich anschickte, Eroberungen zu machen, hatte alle übrigen gegen sich, wie es sich mehrmals zeigte; weshalb auch Guicciardini bemerkt, daß zur Zeit des Einfalles von Karl VIII. das Gleichgewicht der größeren Staaten Italiens dasselbe seit geraumer Zeit in glücklichem Frieden erhalten habe und ihm eine lange Dauer desselben verspreche.

Es ist daher nicht zu zweifeln, daß, ohne die öfters wiederholte Herbeirufung des Fremden, Italien die bürgerliche sowohl als auch die politische Kri-

sis, in der es sich dem Fortschreiten der Ideen zufolge befand, glücklich bestanden hätte. Der Handel und die Industrie bereicherten, vermehrten und belehrten jene Mittelclasse, die in ganz Europa der Aristokratie den Lebensnerv abgeschnitten und dem Despotismus die Krallen benommen hat. Von Venedig, von Florenz und von Genua nicht zu sprechen, da ohnehin alle Beschreibungen davon zeugen, wollen wir hier blos anführen, daß Mailand allein im Jahre 1492 14,600 Kaufläden und 70 Tuchfabriken zählte. Dieser Umstand gibt zu erkennen, daß die Gesammtheit der materiellen und moralischen Kraft Mailands in der Hand der Fabricanten und Kaufleute lag *). Was aber insbesondere die Italiener gesichert hätte, sich auf vortheilhafte Weise aus der schwierigen und langen bürgerlichen Umwandlung, der sie unterlagen, hervorzuarbeiten, das war der sichtbare, stätige Fortschritt der Wissenschaft, welche täglich mehr von jenen Eigenschaften erlangte, die sie zur Schutzwache der Staaten und der Cultur machen. In der That, sie gewann täglich mehr an Allgemeinheit des Stoffes, befreite sich stets mehr von der Auctorität, nahm zu an erfinderischem Geiste, befreundete sich näher mit der Erfahrung und mit der Erforschung der Facta, schritt zur Anwendung und gesellte sich auf tausend Wegen zu dem Volke.

Von Pomponiaco bis Galileo vermehrten sich ununterbrochen die Akademieen und mit ihnen vervielfältigten sich die Lichtpuncte und deren Verbreitung. Von Leonardo da Vinci an bis zu der Akademie del Cimento hatte das Studium der Naturwissenschaft einen Riesenschritt genommen, und alle bürgerlichen und mechanischen Künste zogen daraus so bedeutende Vortheile, daß durch ganz Europa italienische Talente gesucht und verwendet wurden. Die Kritik hätte ihre Fackel aufgesteckt für die Geschichte, für die schönen Wissenschaften und das Studium der Gesetze, und zwar hauptsächlich mittelst des Fleißes eines Poliziano, eines Valla, Machiavelli, Alciato, Sigonio und vieler Anderer. Die Volkssprache (lingua volgare) erhob sich überall über die lateinische. Nicht blos Novellen und Gedichte, sondern auch Geschichte, Politik, Physik und Metaphysik verlangte man in der Mundart des Volkes. Es galt nicht ferner die strenge, schulgerechte Weise der alterthümlichen Schreibart; im Gegentheil benutzte man denjenigen Styl, welcher der Masse der Leser am Meisten zusagte. Hundert Werke wurden geschrieben über volksthümliche Materien, über einzelne Gegenstände, die von Interesse für den Bürger waren und zum Gebrauche und zur Belehrung der großen Menge dienten. So lehrt Palmieri die Pflichten und Geschäfte des Bürgers, Giannotti behandelt die venetianische und florentinische Constitution, und bei dieser letzteren empfiehlt er eine gemischte repräsentative Regierungsform, wie die Neueren sie aufgefaßt haben. Pandolfini schreibt über Familienregierung, Casa über die Aneignung des sittlichen An-

*) Frà Isidoro Isolani, De patriae urbis laudibus.

standes und über die wechselseitigen Pflichten zwischen Herren und Dienern. Davanzati und Scaruffi verbreiten sich in volksthümlicher Sprache über politische Oekonomie, Vinci gibt Vorschriften über die Malerei, Alberti und Vignola über Sculptur und Architektur, Cellini über die Kunst der Goldschmiede, Gallo, Vettori, Soderini über den Ackerbau; kurz, jede Kunst hat ihr eigenes gedrucktes Handbuch, und jedes wichtigere Amt in der Gesellschaft hat seinen besonderen Lehrmeister. Die Buchdruckerkunst, die in Deutschland ihren Ursprung genommen, wird frühe in Italien mit unsäglichem Eifer betrieben und bringt reichlichere Früchte, als in irgend einem anderen Theile Europas. Große Gelehrte werden Typographen und Verleger. Jedes Mittel zur Veröffentlichung ist bereits erfunden. In Venedig treten periodische Zettel mit politischen Notizen als Vorläufer der Zeitungen auf, und die Libreria von Doni ist der erste Versuch für literarische Journale. Mit einem Worte, die Cultur des 16. Jahrhunderts ist nicht gefallen wegen innerer Auflösung und Entartung, wie bei den Römern und Byzantinern, sondern sie ist gefallen unter den wiederholten Streichen der fremden Macht. An dem Tage, als Francesco Ferrucci vor den Thoren von Florenz den Tod empfing, wurde mit seinem Blute die Knechtschaft und die Erniedrigung Italiens versiegelt. Damit wollen wir jedoch keineswegs die Italiener von der Schuld freisprechen. Ihr großer Fehler war der, daß sie es nicht verstanden, sich gegen den Fremdling zu schaaren, so wie aufhörten, auf Einzelrettung zu hoffen und auf eigene Vergrößerung mittelst Zerstörung des feindlichen Nachbars. Mit drei Jahrhunderten von Unglück und Demüthigung mußte diese Schuld gebüßt werden, diese um so weniger verzeihliche Schuld, als einige Male, da die italienischen Potentaten Miene machten, zusammen zu stehen, dieses jedoch nicht mit der gehörigen Kraft thaten, die feindlichen Mächte schon Zeichen gaben von einem völligen Zerfalle, und als die Stadt Florenz fast allein schon jener Universalmonarchie, nach welcher der ehrsüchtige Karl V. strebte, den ersten Stoß versetzte *).

Die spanische Herrschaft, welche die Hälfte von Italien inne hatte und großen Einfluß auf die andere Hälfte ausübte, veränderte in weniger als einem Jahrhunderte dermaßen die Verhältnisse des Landes, daß man es schwerlich glauben könnte, wofern es nicht durch die Geschichte bezeugt wäre. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hat Italien all' seine Suprematieen verloren. Der Handel, die Industrie, die Wissenschaft und Gelehrsamkeit, der Reichthum, die volksthümliche Kraft, die Größe und Bestimmtheit der Charaktere, die Kühnheit der Unternehmungen, Alles hat sich jenseits der Alpen gezogen. Die Empörung von Massaniello ist die einzige Flamme, welche vor den Augen Europas auflodert, um demselben kund zu thun, daß Italien vulcani-

*) Die Bewegung der Ideen verfolgte noch einige Zeit lang ihren Gang trotz der fremden Herrschaft und behielt jene Form bei, die ihr durch die ersten Ursachen verliehen ward. Deshalb haben wir hier oben mehrere Namen verzeichnet, die noch blühten, als Italiens Freiheit schon, so zu sagen, erloschen war.

schen Boden hat. Die wenigen und seltenen Individualitäten, die sich bemerklich machen, dienen nur, um vor den civilisirten Nationen zu beweisen, daß der Geist der alten latinischen Stämme noch nicht entschwunden ist.

Doch die Verhältnisse fingen an, sich milder zu gestalten. Mit dem Beginne des 18. Jahrhunderts hatten die Völker Italiens Gelegenheit, die eigenen Kräfte auf edle Weise zu prüfen und so wieder Vertrauen zu sich selbst zu fassen. Venedig hatte wenige Jahre zuvor dem Türken Griechenland abgenommen und seine Flotten an mehreren Stellen geschlagen. Die Piemonteser hatten unter Anführung ihres eigenen Königs die Deutschen bei Guastalla zersprengt und ihr Gebiet durch schöne und reiche Provinzen erweitert. Die Neapolitaner gelangten wieder zu ihrer Unabhängigkeit mittelst der Erhebung zum Throne von Karl III., und nachdem sie die Kaiserlichen bei Velletri geschlagen hatten, fühlten sie sich als Herren ihres eigenen Geschickes und fähig zu großen Dingen. Genua bewies der Welt durch die denkwürdige Verjagung der Oesterreicher, welch' eine Energie und welcher Heldenmuth noch in der Brust seines Volkes lebte. Das Haus Oesterreich, nachdem es zu Genua, zu Guastalla und zu Velletri den Muth der Italiener erfahren, hielt nicht für gut, Italien durch die Masse seiner Truppen zu schrecken, sondern gedachte vielmehr, sich die Mailänder durch eine bessere Regierung, als die vorhergehende spanische gewesen, geneigt zu machen. Unter diesen günstigen Umständen erwachte die italienische Intelligenz und belebte den Geist zu großen und edlen Hoffnungen. Man schämte sich der Erniedrigung Italiens, vergegenwärtigte sich den alten Ruhm und stellte sich die höchst schwierige Aufgabe, das Vaterland wieder neu zu gestalten. An der Seite der Akademieen frivoler Literatur erstanden jetzt treffliche wissenschaftliche Anstalten, die in kurzer Zeit einen bedeutenden Namen in Europa erlangten, so wie das Institut von Bologna, jenes von Neapel, ein anderes, noch gefeierteres, genannt Istituto Italiano, die Akademie von Turin nebst mehreren anderen. Es wurden viele Sternwarten errichtet, Bibliotheken eröffnet; Prämien und Ehrenbezeigungen wurden auf die Lösung vieler ernsten und nützlichen Probleme gesetzt; man gab Europa das erste Beispiel von öffentlichen Lehrkanzeln für Oekonomie und von Schulen für den Ackerbau. Eine so schöne intellectuelle Bewegung erzeugte eine so zahlreiche Schaar berühmter Gelehrten, daß keine sonstige europäische Nation zu jener Zeit eine größere aufzuweisen hatte. Als die Akademie von Mantua im Jahre 1773 zur Preisfrage die Angabe der Mißbräuche bei den Criminalgesetzen aufwarf, so sprachen sich über vierzig Individuen über diesen Gegenstand schriftlich aus. Ferner sind die Namen von Spallanzani, von Goldoni, von Volta, Galiani, Scarpa, Mascagni, von Parini, Alfieri, Lagrange, von Beccaria, Filangieri und Canova von solchem Gewichte, daß man sich vergebens um größere in dem Europa des 18. Jahrhunderts umsieht. Gleichsam von einem ungekannten Triebe ge-

leitet, stimmten darin die Gelehrten Italiens überein, daß sie ihre Studien gerade auf solche Zwecke richteten, die zu jener Zeit das höchste Interesse für sich hatten. So galt es vorderſamſt, die Anmaßungen des römischen Hofes und des Clerus zu bekämpfen, das Feudalwesen abzuschaffen, die Quellen des Nationalreichthums zu eröffnen, die Freiheiten der alten Municipien wiederherzustellen, die bürgerliche Freiheit zu erweitern, der Unwissenheit, Trägheit und Verschlechterung der unteren Classen zu steuern. Kein Fach wurde übrigens mehr betrieben als jenes der Jurisprudenz und des Kirchenrechts, der Landwirthschaft und der Staatsökonomie. In dieser letzteren hauptsächlich vertieften sich die Geister so sehr, daß sie fast alle den originellsten und wichtigsten Lehren eines Smith und Malthus zuvorkamen *). Daraus entstanden neue und kühne Reformen in dem Finanzwesen und in den Gesetzen, welche die Production und den Handel fördern. Die Lombardei gab Europa das erste Beispiel von der Ausführung der Besteuerung nach den neuen Grundsätzen der Wissenschaft, und Toscana verkündete und vollzog strenge die gänzliche und vollkommene Freiheit des Handels. Auf allen Seiten vermehrte sich der Reichthum, die Bevölkerung, die Thätigkeit. Die neapolitanischen Schriftsteller eiferten so sehr gegen die Tortur, daß sie seit 1738 nur noch der Form nach bestand, und doch war es gerade in jener Zeit, da der berühmte D'Agueſſau den Nutzen und die Zweckmäßigkeit derselben mittelst seiner Druckschriften vertheidigte. Im Jahre 1764 schrieb Beccaria sein unsterbliches Werk von den Verbrechen und Strafen, welches in zwölf Sprachen übersetzt wurde **). Im Jahre 1780 erschien die schönste Abhandlung über das Criminalrecht in dem Werke von Filangieri über die Wissenschaft der Gesetzgebung. Ein Paar Jahre später publicirte Leopold als der erste unter den Souveränen Europas einen Codex, der nach den neuen philanthropischen Grundsätzen von Beccaria und Filangieri redigirt war, und nicht zufrieden, die Todesstrafe und die Strafe wegen Majestätsverbrechen abzuschaffen, hob er auch die Gefängnißstrafe wegen Schulden auf — ein Fortschritt, welchen die Engländer heute noch zu machen sich bemühen; und zu der Zeit, da in Frank-

*) Siehe Custodi, Raccolta degli economisti italiani; Pecchio, Storia dell' Economia Publica in Italia; Ugoni, Vita dell' Ab. Gagliani.

**) Beccaria trat heraus aus dem Kreise der Abstraction der juristischen Philosophen seines Jahrhunderts, redete die Sprache des gesunden Menschenverstandes und erschütterte tief alle Fibern des menschlichen Herzens. Unter dem einfachen Gewande einer empirischen Discussion löst er auf eine neue und glänzende Weise hundert praktische Probleme des Rechtes und legt den Grund zu der politischen Schule, zu jener Schule nämlich, die aus dem gemeinschaftlichen Nutzen das Recht zu strafen herleitet und nach jenem Nutzen die Nothwendigkeit und die Art der Strafe abmißt. Hätte Villemain dieses fester vor Augen gehabt, so würde er nicht gesagt haben, Beccaria sei eher empfindsam und großmüthig, als scharfsichtig und gründlich gewesen. Zugleich beweist mir Villemain's Urtheil, daß er die Lezioni di Economia Publica des mailändischen Philosophen nicht gelesen habe.

reich die Schriftsteller über die große Zahl der Verbrechen klagten, waren in Toscana die Kerker leer. In Neapel ging es mit den Verbesserungen sowohl hinsichtlich der Geistlichkeit, als auch des Feudalwesens und anderer wichtigen bürgerlichen Einrichtungen so gut voran, daß später der Minister Turgot nicht umhin konnte, sie sämmtlich in Frankreich in Anwendung zu bringen. In Toscana und in der Lombardei erwarben sich die Municipalstädte wieder ihre alten Freiheiten und demokratischen Formen, und zwar in solcher Vollkommenheit und mit so trefflichen Vorkehrungen, daß sie selbst über die berühmten Communalgesetze Englands gestellt zu werden verdienten. Leopold that es in der Entfesselung des Eigenthums allen französischen, heutigen Gesetzen zuvor und hielt eine monarchisch-repräsentative Verfassung nach Art der neueren in Bereitschaft*). Endlich ist nicht zu vergessen, daß schon ein halbes Jahrhundert vor der Aufhebung der Jesuiten und viele Jahre vor deren Verjagung aus Portugal, Victor Amedee II., König von Piemont, dieselben von allen Lehrkanzeln ausgeschlossen und die Erziehung der Jugend ihren Händen völlig entrückt hatte. Eben derselbe schaffte auch die Lehngüter ab, entfesselte zum Theil das Eigenthum und beschränkte die Anforderungen Roms. Diese fortschreitende Cultur, deren Leitung die italienischen Fürsten übernommen hatten, wurde verfinstert und umgewandelt durch den Ungestüm der französischen Revolution, mit welcher ein neuer Zeitabschnitt beginnt. Nichts desto weniger liefert sie einen schönen Beleg zu der Wahrheit, daß die italienische Intelligenz Großes vermöge, sobald ihr Freiheit und Spielraum gelassen werde zur Entfaltung der Schwingen ihres Genius. —

II. Von den Päpsten und von der Religiosität der Italiener. Haben gleich die Päpste ihren Sitz in dem Mittelpuncte Italiens genommen, und waren gleich nur sehr wenige hinsichtlich ihrer Geburt als Fremde zu betrachten, so bewiesen sie doch selten oder nie eine angelegentliche Sorgfalt für die Einheit, die Unabhängigkeit und den Ruhm ihres Landes. Man pflegt mit unendlichem Lobe Julius II. zu erheben, weil er auf der Neige seines Lebens die Worte ausrief: „Hinaus mit den Barbaren aus Italien!“ und weil er, wie es heißt, gewisse Fahnen mit der Aufschrift Italia ab exteris liberanda versehen ließ; allein wenige Jahre zuvor hatte Julius II. die Fremdlinge zum Schaden und zum Ruin des ehrwürdigen Venedigs herbeigerufen, und noch während seines Cardinalats von S. Pietro in vinculis hatte er mit beredten Worten den noch schwankenden Karl VIII. zu dem Unternehmen gegen Neapel vermocht. Ein wahrhaft vaterländisch gesinnter Papst war Alexander III., der Anstifter der lombardischen Lega und der Beschützer der Freiheit, zu deren Gunsten er im Namen des zweiten Conciliums von Lateran verkündete, daß jeder Christ von der Knechtschaft frei sein solle. Glücklich Italien und glücklich die Welt, hätten seine Nachfolger fortgefahren, dasselbe gegen den ge-

*) Siehe De Potter, Mémoires de Scipion de Ricci.

meinschaftlichen Feind zu vereinigen, und hätten sie sich begnügt mit einem blos geistigen Schutze der Interessen aller Völker. Konnte ein einfältiger Mönch, wie Giovanni da Vicenza, durch seine Predigt den alten eingewurzelten Bürgerhaß, der zwischen vielen Städten obwaltete, vertilgen, was hätten da nicht die Päpste vermocht, hätte ihnen das edle Werk der Vereinigung Italiens am Herzen gelegen. Allein statt dessen wurden durch sie mehrere Male die fremden Waffen herbeigerufen, eine Partei Italiens gegen die andere in Kriegsstand versetzt und die alten Freiheiten vielen Republiken gewaltsam entrissen. Und wenn Paul III., Paul IV., Sixtus V. und mehrere andere Päpste vor der fremden Herrschaft, hauptsächlich vor der spanischen, zitterten; so wollten sie doch nie zu einer Aufforderung an die unterdrückten italienischen Völkerschaften schreiten, indem sie kaum in höherem Grade das fremde Joch, als die Freiheit, Reform und Unabhängigkeit der Völker, fürchteten und haßten, und lieber nach Kräften die gelähmte Theokratie durch Brüderschaften, Inquisition und Jesuiten unterstützen wollten. Daher fühlen wir uns, leider! gezwungen, den Ausspruch Machiavelli's zu bestätigen, daß nämlich die Päpste für das entzweite Italien als ein Stein zu betrachten gewesen, der zwischen die Wunde gelegt ward und der sie zu vernarben hinderte. Doch trifft unser Tadel nicht so fast die Päpste allein, als vielmehr die menschliche Natur im Allgemeinen, die, ehrsüchtig und ungezügelt, sich eher gefällt, Gewalt auszuüben, als zu überzeugen, und am Liebsten die eigene Gierde, so weit als es ungestraft sein kann, auszudehnen strebt.

Unbezweifelt ist nun, daß nebst vielen anderen Ursachen, die Italiens Fall im 16. Jahrhunderte beschleunigten, die wirksamste in dem Ehrgeize der Päpste bestand. Bei der volksthümlichen Beredtsamkeit von Savonarola ertönte durch ganz Europa ein Widerhall; längst war es überdrüssig der Anmaßungen und der Laster des römischen Hofes. Schon hatten die Concilien von Basel, von Constanz und von Pisa die Reform beschlossen und bestimmt. Die Fürsten, die in ihren eigenen Rechten und in den Interessen ihrer Völker verletzt waren, verlangten sie mit lauter Stimme. Es mußten die Päpste nun entweder irgend ein kräftiges Mittel ergreifen, oder sich ihrer Macht begeben und für immer auf ihre Usurpationen Verzicht leisten. Da beschlossen sie denn, sich dergestalt mittelst zeitlicher Macht auszurüsten, daß sie sowohl den Fürsten Furcht einflößten, als auch dieselben nach ihrer Freundschaft und Hülfe lüstern machten. Dieses konnte ihnen jedoch nicht gelingen durch Anwendung ihrer eigenen Kräfte, die nach Machiavelli's Behauptung so schwach waren, daß selbst der kleinste Potentat Italiens sie geringschätzte, welch' Letzterers auch von dem genannten Schriftsteller auf's Klarste dargethan wird *). Hiervon überzeugt, führte Alexander VI. den sträflichen Plan aus, Ludwig XII.

*) Macchiavelli, il Principe.

nach Italien zu berufen und ihm auf alle Weise den Weg zu bahnen, nur weil jener König ihm 15,000 Mann Truppen gestellt hatte, um damit die Romagna und andere italienische Provinzen zu erobern. Dieser Einfall der Franzosen war aber Veranlassung von so vielen Kriegen, Empörungen und Zerwürfnissen und erzeugte so viel Zwietracht, daß kurz darauf Karl V. Herr des Kampffeldes bleiben konnte mit den Krallen in dem Herzen des schönen Landes.

Allein die Monarchieen nahmen unverhältnißmäßig zu an Landesgebiet und Reichthum; sie wuchsen an Kraft durch die Einheit und Concentrirung der Handlung. Der dreißigjährige Krieg sah geregelte Heere und um das Doppelte zahlreicher als zuvor; er sah das Schlachtfeld verlegt von Italien nach Deutschland. Dieses Alles brachte aber mit sich, daß die zeitliche Macht der Päpste sowohl innerhalb als außerhalb Italiens nur auf kurze Zeit in der politischen Wagschale ziehen konnte. An jenem Tage endlich, als Mazarini die Interposition Alexander's VII. für den pyrenäischen Frieden zurückwies, verloren die Nuntien beinahe all' ihren Einfluß auf die Verhandlungen der Fürsten. Wir wissen nicht, ob die neue Gestaltung Europas und das Fortschreiten der Civilisation und des Wissens einem Manne von Geist es noch möglich gemacht hätte, irgend ein neues Werkzeug zu Kraft und Herrschaft aufzufinden, um den Päpsten einen beträchtlichen Theil der alten Macht zu erhalten; wohl aber wissen wir, daß die Entnervung der Geister, die sich allmälig der italienischen Generationen bemächtigte, zugleich auch den Verstand und Charakter der Päpste geschwächt hatte, weshalb dem römischen Hofe kaum noch jener Theil von Ansehen und Einfluß übrig blieb, welchen der Glaube der Völker und der gute Wille der Fürsten ihm gerne gestatten wollte. Die Theokratie (als Princip) war aufgelöst mit der merkwürdigen Erklärung des Clerus von Frankreich. Die übrigen Hoheitsrechte und Behauptungen des kanonischen Rechtes wurden von Tag zu Tag mehr angegriffen und bestritten, und fast immer konnten die Päpste nur protestiren und nachgeben. Jedermann weiß von den gefahrvollen und kränkenden Demüthigungen, welche Clemens XIII. trafen, weil er es versucht hatte, die Maximen der Bulle „In coena Domini" wieder vorzubringen.

Während dieser Abnahme der päpstlichen Herrschaft aber wurde jedoch stets mehr das Schlechte der Sitten des römischen Hofes und der italienischen Geistlichkeit erkannt und abgelegt. Auch geschah es wohl, daß jene schöne bürgerliche und intellectuelle Regung, von der wir bemerkt, daß sie im 18. Jahrhundert erwacht, in Rom auf vielfältige Weise eindrang. Verschiedene gelehrte, tolerante und gerechte Päpste zierten den heiligen Stuhl. Lambertini war ein solches Muster von Weisheit und Sanftmuth, daß ihn die Protestanten mit Lobsprüchen überhäuften. Doch der Mann, der des Andenkens und der Erkenntlichkeit der Nachwelt am Meisten würdig, ist der Papst Ganganelli, welcher, von armen Eltern in einem Flecken der Romagna

geboren, zur Tiara durch Wiſſenſchaft und Tugend gelangte. Kein Prälat der neueren Zeit hat in höherem Grade den verſöhnenden Geiſt des Evangeliums und die völlig moraliſche und friedliche Miſſion des Prieſterthums erkannt, als er. Allein die kurze Dauer ſeines Pontificats vereitelte die großen Hoffnungen, welche die Völker mit Recht von ihm hegten. Als er die Aufhebung des Jeſuitenordens unterzeichnete, ſprach er: „Damit unterzeichne ich mein Todesurtheil", und in einem Jahre darauf führte ihn eine geheimnißvolle Krankheit zum Grabe *). Ein ſchönes und wichtiges Studium beſtände in der Unterſuchung des Einfluſſes des Papſtthums auf den religiöſen Geiſt der Italiener und umgekehrt des Einfluſſes des Charakters und der Gewohnheiten der Italiener auf das Papſtthum. Hauptſächlich wäre zu erörtern, wie die Päpſte eine größere Auctorität, eine größere Achtung und Ehrfurcht außerhalb Italiens, als innerhalb, ausgeübt und eingeflößt haben. Schon im Mittelalter finden wir kleine volksthümliche Republiken, die ſich weder einſchüchtern, noch ſtören ließen durch Interdicte und Excommunicationen, und zwar nicht aus Irreligioſität, ſondern weil ſie gewohnt waren, zu unterſcheiden zwiſchen dem geſetzmäßigen Gebrauch und dem Mißbrauch der geiſtigen Gewalt. Ein Secretär der florentiniſchen Republik, der ſpäter auf den Altären unter dem Namen des heil. Johann von Celle verehrt ward, belehrte mittelſt Sendſchreiben die obrigkeitlichen Perſonen des Gemeinweſens, ſich durchaus nicht an die ungerecht geſchleuderten Bannflüche zu kehren **). Allbekannt iſt ferner, mit welcher Klugheit und Ausdauer die venetianiſche Republik mit der tiefen Ehrerbietung gegen die Päpſte die freie Ausübung ihrer Rechte verband, und wie ſie ſtets die Dazwiſchenkunft der kirchlichen Auctorität bei Angelegenheiten der inneren Verwaltung zurückwies; wie ſie die Jeſuiten und andere Brüderſchaften in Schranken hielt und es verſtand, die Jurisdiction der Inquiſition zu umgehen und zu nichte zu machen. Sie wurde von Paul V. excommunicirt, ließ aber ihre Vertheidigung durch den größten Theologen des Jahrhunderts ſchreiben; ſie verbannte die Jeſuiten aus dem Lande und zwang den Papſt zu einem Vergleiche. In den Zeiten, die uns ganz nahe liegen, haben ſich die italieniſchen Staaten am Kühnſten in den kirchlichen Reformen gezeigt, und die Maximen des gallicaniſchen Clerus verſchwinden, wenn man die Acten und Doctrinen der Synode von Piſtoja betrachtet.

Was ſollen wir aber von dem römiſchen Volke ſagen? Hat es

---

*) Hier einige Maximen von Ganganelli: Die Religion Chriſti kennt nach dem Beiſpiele ihres göttlichen Stifters keine anderen Waffen, als jene der Ueberzeugung. — Rufen wir uns ſtets jene Worte des Erlöſers in den Sinn: Ihr ſollt nicht herrſchen wie die Fürſten der Völker. — Wenn Gott die Ungläubigen duldet, ſo müſſen auch wir ſie ertragen, und ein blinder Eifer iſt oft gefährlicher, als der Unglaube ſelbſt. — Es gibt gewiſſe Verſtockte in dem Irrthum, welche Mitleid verdienen, denn endlich iſt der Glaube eine Gabe Gottes. — Die Philoſophie iſt die Grundlage zur wahren Religion. — Lettere ed altre Op. di Clem. XIV.

**) Lettere del B. Angelo dalle Celle. —

nicht mit dem größten Muthe und mit bewundernswerther Beharrlichkeit mehrere Jahrhunderte hindurch seine Freiheit behauptet und die zeitliche Herrschaft der Päpste abgelehnt? Im Jahre 980 stellte es mit dem Consul Crescenzio die alte Republik wieder her und schleppte durch die Straßen den Leichnam von Bonifaz VII. Zwei Jahrhunderte später unter Innocenz II. setzte es sich neuerdings in Freiheit, nachdem es dazu durch die Beredtsamkeit von Arnold von Brescia aufgefordert ward. Noch später verkündete Cola da Rienzo die Freiheit des römischen Volkes. Im Jahre 1434 wurde Eugen IV. von dem Volke verjagt und die freie Regierung wieder eingesetzt. Endlich war Stefano Porcari unter Nicolaus V. auf dem Puncte, sich der Obergewalt zu bemächtigen und die alten Freiheiten wiederherzustellen.

Will man ferner die religiösen Meinungen der Italiener betrachten, so wie sie sich in den Schriften der größten Denker dargestellt, so wird man finden, daß sie stets von einer gesunden und zusammenhängenden Logik geleitet waren. Die Italiener erkennen kein Mittelding zwischen dem Katholicismus und der natürlichen Religion an. Wenn eine Offenbarung existirt, sagen sie, so muß nothwendiger Weise eine Tradition als unfehlbare Beschützerin und Auslegerin der Offenbarung selbst existiren; sonst hört diese (indem sie auf hunderterlei nicht nur verschiedene, sondern auch entgegengesetzte Arten interpretirt wird) auf, eine Offenbarung zu sein, die sich nicht verändern kann, noch mit sich in Widerspruch gerathen, noch der Mittel ermangeln, die sie klar, zusammenhängend und gleich machen für jeden menschlichen Verstand. Nun ist aber gerade der Katholicismus die christlich-apostolische Tradition, die von dem heil. Petrus bis auf Gregor XVI. fortgepflanzt ward. Das Urtheil und die individuelle Interpretation der heil. Schrift zu lassen und zugleich die Integrität gewisser Dogmen erhalten wollen, ist ein Widerspruch. Entweder muß man die Auctorität der Kirche annehmen, oder man muß sich nicht skandalisiren an den Interpretationen eines Strauß und anderer Rationalisten.

Eine einzige Häresie ist in Italien aus italienischem Geiste zur Zeit der Reform entsprungen, und diese Häresie bestätigt die obige Aeußerung von dem logischen Zusammenhange in den italienischen Köpfen. Socino nahm die Auctorität nicht an, machte sich an ein Durchforschen der Dogmen und endigte damit, daß er eine natürliche Religion unter christlichen Namen und Formen gründete. Allein wie sehr auch die Italiener es vermieden, die katholischen Dogmen anzutasten, oder die Auctorität der Kirche zu leugnen; so waren sie doch stets, und sind noch fortwährend unermüdete Ankläger der Usurpationen von Seiten der römischen Curie und der Mißbräuche der päpstlichen Auctorität, und haben auch immer mit der Stimme eines ihrer großen Schriftsteller nach der Reform des Papstthums und der Disciplin verlangt. Von Arnold von Brescia bis Dante, von diesem bis Savonarola, von Savonarola bis Sarpi, bis Bergantini, Giannone, Monsig. Ricci bis Tamburini und Zola blieb die

Reihe unerschrockener Schriftsteller, die mit äußerster Gefahr (zuweilen selbst mit Lebensgefahr) auf tausenderlei Weise und durch tausendfältige Beweise die Italiener über die gehörigen Grenzen der geistigen Auctorität und über die Laster und Verirrungen der Disciplin aufgeklärt haben, nie unterbrochen. Mit Klugheit und wunderbarem Scharfsinne trennten sie aber diese Streitpuncte von der Frage der Dogmen. Alles dasjenige, was am Gediegensten in Frankreich gegen den römischen Hof um die Zeit von Bossuet geschrieben ward, findet sich, in Bezug auf Principien und auf Wissenschaft, in den Büchern von Fra Paolo, dem wahren Gründer der kritischen Philosophie des kanonischen Rechtes. In einem Puncte aber bewiesen sich die Italiener im höchsten Grade entschlossen und beharrlich, wir meinen nämlich darin, daß sie die zeitliche Herrschaft der Päpste als verderblich und bedauernswerth verwerfen. In unseren Tagen wissen selbst die untersten Classen des Volkes in Italien den Papst von dem Fürsten zu unterscheiden; und während sie dem Ersten Ehrerbietung und Unterthänigkeit zollen, verachten sie den Letzteren ohne Scheu. Im Jahre 1831 empörten sich die Völker des Kirchenstaates gegen die zeitliche Herrschaft des Papstes, und dabei fiel Niemandem ein, daß diese ihre Handlung im Geringsten die geistliche Jurisdiction desselben verletzte, oder zum Nachtheil der Religion ausfallen sollte; im Gegentheil hielten viele Frommgesinnte dafür, daß von da die so erwünschte Reform des Katholicismus ausgegangen wäre. Drei Jahre nachher belegte Gregor XVI. die Anconer mit dem Kirchenbanne, so wie auch alle Beförderer der Empörung; allein das Volk lachte darüber.

Vermöge ihres Charakters und ihrer Cultur haben die Italiener auch auf lobenswerthe Weise sich bezeigt bei den Zwangsmitteln, zu denen die Päpste ihre Zuflucht nach dem Ausbruche der Reformation genommen hatten; denn während in Spanien und anderwärts solche Mittel mit schrecklicher und grausamer Energie ausgeübt wurden, fanden sie dagegen in Italien nur selten ihre Anwendung. Nach dem Tode Paul's IV., des wahren Urhebers der neueren Inquisition, ergriff das römische Volk die Waffen, befreite aus den Kerkern Alle, die durch das heil. Gericht festgehalten waren, und verbrannte ihre Acten. Zu Parma und zu Mailand empörte sich das Volk aus gleichen Gründen und verjagte die Inquisitoren. Später war in Neapel der Volksaufstand gegen die Inquisition so heftig und so drohend, daß man nie dazu gelangen konnte, jenes Tribunal dort zu errichten.

Die alte Geschichte Italiens ist voll von republicanischem Geiste, und tausenderlei Beweise sind vorhanden von den großen Schwierigkeiten, die der Fürstenregierung in den Weg gelegt wurden, bevor sie feste Wurzeln fassen konnte. Dieses hatte zur Folge, daß die Maxime des göttlichen Rechtes der Fürsten, welche z. B. in Frankreich zur allgemeinen Ueberzeugung ward, in Italien nur von Wenigen anerkannt wurde. Durch ein sonderbares Zusammentreffen der Interessen haben die Päpste die Italiener in ihrer Ansicht bestärkt, daß der Ursprung al-

ler bürgerlichen Macht von dem Volke ausgehe. Bellarmin, der unerbittliche Verfechter der päpstlichen Theokratie, brachte in seiner Polemik mit den Protestanten den Ausspruch des heil. Thomas in Anwendung, vermöge welches alle politische Auctorität von dem Volke hergeleitet ist, und demzufolge es in der Willkür des Volkes steht, dieselbe zu widerrufen und aufzuheben. Dagegen befinden sich die Protestanten in der Lage, das göttliche Recht der Fürsten aufrecht erhalten und schützen zu müssen; und Calvin selbst, obgleich er mitten in einer Republik lebte, lehrte offen, daß die grausamsten Tyrannen und Usurpatoren von Gott zur Strafe gesetzt seien, und daß man deshalb ihre Geißel mit Geduld und Unterwerfung ertragen müsse *). Mehr als ein Jahrhundert später lehrte und schrieb Giovanni Vincenzo Gravina zu Rom, „daß jedes Mal, da es sich mit den Angelegenheiten der Bürger vertrage, es erlaubt sei, die Republik den Händen ihrer Tyrannen zu entreißen, indem die Freiheit heilig und göttlichen Rechtes sei"; und diese Worte stehen in einem Buche, welches Seiner Heiligkeit Clemens XII. gewidmet und von einem öffentlichen Lehrer der Theologie geschrieben ist **). In unseren Tagen bekräftigte diese Grundsätze Antonio Spedalieri, welcher aus Antrieb von Papst Braschi in seiner Abhandlung von den Rechten des Menschen erklärte, daß jede Gewalt über das Volk aus dem Volke entspringe. Als Braschi das Buch von Spedalieri erhielt und sich mit ihm darüber freute, sprach er: „Seit geraumer Zeit fragen die Fürsten: quid est papa? nun ist es billig, daß sie auch von dir erfahren, quid est populus."

Die lebhafte Einbildungskraft der Italiener und ihr ästhetischer glücklicher Sinn hat auch auf den äußeren Theil der Religion merklich eingewirkt. Die Kirchengebräuche, die Feste und Symbole haben von den Italienern eine so mannigfaltige, poetische, elegante und anmuthige Außenseite empfangen, daß hierin nur die Griechen einen Vorzug haben können. Handelt es sich z. B. davon, zu Santa Maria Maggiore das Wunder des mitten im Sommer gefallenen Schnees zu feiern, so lassen unsichtbare Hände den ganzen Tag über duftende Jasminblüthen von der Höhe der Kuppel herabregnen. Gilt es der Gedächtnißfeier der Verstorbenen, so gewahrt man die Grüfte der Kirche zur Bezeichnung der Trauer mit Tüchern verhängt, auf welchen Arabesken aus menschlichen Gebeinen kunstreich angebracht, und von dem Gewölbe hängen Trauerlampen, die aus Schädeln und Knochen zusammengesetzt sind und einen düsteren Leichenschein verbreiten. Fordert der Charfreitag die Christen zu äußerlichen Bußübungen auf, so gehen die artigsten und bescheidensten Kinder der Stadt, wie Engel ge-

*) Institution de la Réligion Chrétienne. — Du gouvernement civil. Chap. XX.

**) De origine juris.

kleidet und geziert, mit Flügeln auf dem Rücken und einem Heiligenschein über dem Kopfe, in Procession umher, und jedes derselben trägt mit andachtsvoller Geberde ein Bild der Leidensgeschichte. Doch es nähme kein Ende, wollten wir alle Erfindungen der religiösen Poesie der Italiener aufzählen. Wahr ist es aber, daß die Päpste den schönen Künsten Italiens zum Danke verpflichtet sind, indem sie sämmtlich dazu beigetragen haben, jenen Glanz, jenes Geschmackvolle und Großartige der Formen und Ceremonieen zu erzeugen, was aus dem Vatican und aus dessen Festen und Gepränge ein Wunder der Welt gemacht hat. Die Päpste selbst waren oft eifrige Beschützer der Kunst und treffliche Beurtheiler ihres Verdienstes. In diesen letzten Zeiten haben sie sich durch die Betrachtung der Kunstschöpfungen getröstet oder zerstreut bei dem allzu deutlichen Anblick des Verfalles ihrer Macht. Der gute Geschmack, welcher gegenwärtig in den Schulen der Malerei, der Sculptur und Architektur zu herrschen scheint, ist unstreitig zuerst wieder in Rom aufgekommen, wo er befestigt ward durch den Fleiß vortrefflicher Männer, die dahin aus verschiedenen Theilen Italiens und Europas gezogen wurden. Winkelmann und Visconti, Milizia und Vanvitelli, Mengs und Canova erweckten in den Seelen wieder das Gefühl und den Begriff der wahren Schönheit; und alle wurden geliebt und beschützt von den Päpsten. Ganganelli und Braschi errichteten in eben jener Zeit das köstlichste und prächtigste Museum, dessen sich die civilisirte Welt erfreut.

Damit wollen wir jedoch nicht den Mißbrauch vertheidigen, den der italienische Clerus von der Sinnensprache gemacht hat. Der Aberglaube und der religiöse Materialismus des Volkes der Halbinsel ist vielleicht in gleichem Maße sowohl seiner glühenden Einbildungskraft, als auch dem Hange, Alles mit sinnlichen und gefälligen Formen zu bekleiden, zuzuschreiben. Doch bemerken wir nicht, daß in anderen katholischen Ländern diese Dinge viel verständiger geleitet worden sind. Ist Italien ein abergläubiges Land gewesen, so hat es auch fast alle anderen übertroffen in der Zahl und Mannigfaltigkeit barmherziger Anstalten und in den Handlungen der öffentlichen Wohlthätigkeit, welches beweis't, daß die thätige Nächstenliebe, die Seele der Religion, da wohl aufgefaßt und tief gefühlt worden ist.

III. Von dem Geiste der Italiener. Die Geistesbeschaffenheit der Italiener hat sich seit den ersten Zeiten der alten italischen Schule auf eine bestimmte Weise dargestellt. Die Hauptmerkmale dieser Beschaffenheit bestehen in dem Streben nach einer positiven, rationellen und praktischen Wissenschaft. Unter positiver Wissenschaft verstehe ich aber diejenige, welche nur von Facten ausgeht, welche stets sich an die Erfahrung hält, durch Induction fortschreitet und die Hypothesen sowohl als auch die Schlüsse a priori vermeidet. Rationell nenne ich jene Wissenschaft, die, von den Facten ausgehend, nicht bei dem Empirismus verweilen will, und mit größter Anstrengung die möglichst weite Theorie sucht, und nicht so fast auf die Erforschung

kleiner Einzelheiten achtet, als vielmehr auf Coordinirung und symmetrische Anordnung der Theile eines großen Ganzen mittelst Zusammenfassung der vielfältigen und entfernten Beziehungen der Dinge. Praktisch endlich nenne ich die Wissenschaft, die sich nicht mit den Abstractionen begnügt, sondern sich dazu herabläßt, die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens zu befriedigen, und diese zu dem nächsten und bleibenden Zwecke ihrer Bestrebungen erhebt. Daß aber die Schule von Pythogoras vorzugsweise eine positive war, das beweisen die auf Erfahrung gegründeten Studien, die dort von Empedokles bis zu Archimed mit wunderbarem Erfolg betrieben wurden, während in Griechenland die Philosophie sich reinen metaphysischen Speculationen überließ, oder phantastische Kosmologieen schmiedete. Die Theorie der Ideen, welche Platon großentheils von den Pythagoräern erborgt zu haben scheint, das große System der Doctrinen, die sie umfaßten, die höchsten Abstractionen und die strengen Deductionen der Eleaten bekunden hinlänglich den rationellen Charakter der Philosophen Großgriechenlands. Ueberdies waren aber diese Philosophen Gesetzgeber und Regierer des Volkes und hatten den verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine in ihrem Gedanken aufgefundene und entworfene Form verliehen, welches zum Ueberflusse die praktische Tendenz ihrer Studien darthut.

Da bei den Römern keine Philosophie anzutreffen ist, die ihnen eigenthümlich angehörend zu nennen wäre, so kann man hier nicht mit Genauigkeit die besonderen Merkmale angeben; allein Cicero's Eklekticismus zeigt uns einen zurückhaltenden, klugen Geist, der die zu absoluten und mit Hypothesen vermischten Ansichten flieht. Die Geringschätzung der Römer gegen die speculativen Studien und die Neigung derselben, sie blos als Mittel und nutzbare Werkzeuge zu gewissen politischen Zwecken zu betrachten, beweis't nur zu sehr die praktische Tendenz des italienischen Geistes. Im Mittelalter läßt zwar die Macht der theologischen Auctorität die positive Eigenschaft des Wissens nicht deutlich genug erblicken, aber nichts desto weniger wird man, bei einem Vergleiche (zurückgehend zu den ersten Jahrhunderten der Kirche) zwischen den lateinischen Schriftstellern und den Griechen, die Ersteren bei Weitem mehr von Mysticismus gereinigt, mit gesünderer Logik ausgerüstet und von ruhigerer Phantasie finden, als die Letzteren. Lanfranco von Pavia und Anselm von Aosta sind die Ersten, welche die Religion auf die Philosophie gründen und mittelst der Dogmen der Vernunft die Dogmen des Glaubens erklären wollen, was so viel heißt, als die Theologie zur positiven Wissenschaft umzuwandeln suchen. Auch wird Niemand in Abrede stellen können, daß der heil. Thomas für seine Zeit ein äußerst positiver Denker gewesen. Er wollte gleichfalls die Religion auf eine strengere und mehr methodische Weise erklären, als es zuvor geschah. In der Philosophie behauptete er, daß es eine natürliche unterscheidende Methode gebe, von dem Bekannten zum Unbekannten hinaufzusteigen, und daß das erste Bekannte das

Factum sein müsse. In den Nachforschungen, die er über die psychologischen Erscheinungen angestellt, erscheint er analytisch und in hohem Grade inductiv; obwohl die scholastische Methode seiner Schriften zu anderen Vermuthungen verleitet. Am Meisten positiv war er aber in der Moral, wo er stets auf die genauen und tiefen Beobachtungen baut, die er aus den Phänomenen des Gewissens geschöpft hatte. Anderseits sind Beide, sowohl Anselm als auch der heil. Thomas, vorzüglich rationell; denn der Erste wird betrachtet als Urheber und Gründer der Metaphysik des Mittelalters, und den Andern bewundert man noch in unseren Tagen wegen der intellectuellen Kraft, mit der er die ganze Masse der theologischen Doctrinen zur synthetischen und rationellen Einheit brachte, weshalb er sich den Namen als Doctor universalis erwarb. Allein lies't man seine Moralphilosophie und insbesondere die Capitel, die sich über den bürgerlichen Zustand der Menschen verbreiten; lies't man ferner seine Abhandlung de regimine principum, die auf Verlangen des Königs von Cypern geschrieben ward; zieht man weiter die Verfolgungen in Betracht, die er zu erdulden hatte, weil er dem Hofe Anjou die Wahrheit gesagt: so erkennt man in diesem großen Repräsentanten der Weisheit des Mittelalters einen Geist, welcher völlig sich zur Praxis neigt, trotz seinem beständigen Hange zur Ruhe und zur Einsamkeit des Klosterslebens.

Verfolgt man die Geschichte des italienischen Geistes in den Jahrhunderten des Wiedererwachens der Wissenschaft, so treten wieder seine schon erwähnten Charaktere heller und strahlender hervor, als je. Der positive Charakter zeigt sich in dem erbitterten und hartnäckigen Kampfe, den gegen die Auctorität eine Menge kühner Denker unternahmen, unter denen ein Valla, ein Nigolio, Pomponaccio, Telesio und Andere sich befinden. Derselbe Charakter will getrennt und unabhängig von einander die Theologie und die Philosophie, die biblische Auctorität und die Vernunft, welches auch zu Stande kommt, und zwar hauptsächlich durch die Bemühung Pomponaccio's und seiner Schule. Eben dieser Charakter erhebt und empfiehlt die experimentale und inductive Methode gegen den seit Jahrhunderten üblichen Gebrauch, die Wissenschaft durch blose logische und syllogistische Formen zu suchen — und dieser Versuch, die Geister wieder auf die Bahn der Experimentalmethode zu führen, zu studiren und die Facta nach jener strengen und verständigen Weise, deren sich die Neueren rühmen, zu analysiren, fand sein Gelingen in Macchiavelli und Galileo, bevor noch Baco das übrige Europa darauf aufmerksam machte *). Endlich lenkte ein solcher positiver Charakter die italienischen Geister schon frühzeitig zu dem Studium der Naturwissenschaften, deren eifrigste Wiederhersteller sie geworden. Da sie in den ersten Zeiten alle alten Systeme reproducirt und beleuchtet hatten, so erschien auch die Lehre von Platon wieder in Florenz durch die besondere Bemühung von Ficino

*) Hume, The History of Great Britain. Vol. I. Appendix.

und von Pico della Mirandola, welche Beide sich vorzüglich deswegen dazu aufgefordert fühlten, weil man dafürhielt, daß der Platonismus auf die Bücher Mose's Einfluß gehabt und auf die judaischen Traditionen, was alsdann in Italien zur Kabbalistik und Mystik Veranlassung gab. Allein dieses Alles war von kurzer Dauer, und solche geheime Lehren gingen nach Deutschland über und anderswohin, wo sie großen Erfolg hatten. Derselbe Pico kam von vielen allzu kühnen Meinungen zurück und widerlegte auf gründliche Weise die Irrthümer und Abgeschmacktheiten der Astrologie. Ein halbes Jahrhundert später trat Telesio mit einem vollständigen Systeme der Kosmologie auf, und zwar ohne irgend eine Vermittelung der Intelligenz und der Genien. Der Geist der aristotelischen Philosophie gewann die Oberhand über jenen des Platonismus, und zwar auch nachdem die absolute Auctorität von Aristoteles erschüttert ward, weil dieses Philosophen Methode darin bestand, von dem Besonderen sich zum Allgemeinen zu erheben, und weil er zum Zwecke das experimentale Studium der Natur hatte. Deshalb schrieb auch Tasso, ein eifriger Anhänger Platon's: „Ich pflege der Lehre der Peripatetiker zu folgen ... und obgleich ich mich manchmal, von ungewöhnlichem Vergnügen ergriffen, in den Schriften des Platon verliere... so geschieht dieses doch mehr aus Wohlgefallen an der Beredtheit, als aus Liebe zur Wissenschaft *)." Eben so fühlte sich Patrizio, der ganz von dem Neuplatonismus durchdrungen war, von dem Geiste seiner Zeit gezwungen, eine experimentale und inductive Methode anzuwenden, welcher sich auch häufig selbst der kühne und tiefe Giordano Bruno nähert. Allein alle diese Philosophen trachten, auf dem Wege der Erfahrung aufsteigend, zu der weitesten und rationellsten Synthese zu gelangen, die dem Menschen hinsichtlich jener Zeitverhältnisse gestattet sein kann. Mehr als ein Schriftsteller im Fache der Geschichte der Philosophie hat gerade in den italienischen Denkern des 16. Jahrhunderts das wiederholte Bestreben bezeichnet, den ganzen Inbegriff des menschlichen Wissens auf eine streng wissenschaftliche Form zu reduciren und die einzelnen Theile zur Gestaltung einer vollkommenen Einheit zu ordnen. Dieses geschah aber nicht nur in den abstracten Doctrinen, sondern auch in den physischen und den politischen; und Jedermann weiß, mit welcher Geistesgröße Machiavelli aus der Geschichte von Rom und Florenz die wichtigsten Principien der Staatswissenschaft herleitete. Auch wurde sein Beispiel mehr oder weniger glücklich befolgt von Bottero, San Marco, Parutta und anderen Politikern. In den Naturwissenschaften sagt uns jener Galileo, der aus allen Kräften das Studium der einzelnen Phänomene empfiehlt und all' die mühsame Wissenschaft der Metaphysiker seiner Zeit verachtet, daß er mehr Jahre mit Nachdenken über Philosophie, als mit Erlernung der Mathematik zugebracht

*) Tasso, il Cataneo ovvero delle Conclusioni.

habe *); und das Ziel all' seiner Nachforschungen war, die richtige Beschaffenheit des Universums zu ergründen **). Auch freute er sich über nichts so sehr und so oft, als darüber, daß er die gesammte Statik unter einen einzigen Grundsatz zusammengefaßt habe; und er bat sich von seinen Patronen etwas Ruhe aus, um zwei Bücher de systemate seu constitutione universi vollenden zu können ***), was nach seinen eigenen Worten eine unermeßliche Arbeit war. Hinsichtlich des Bestrebens der Italiener jenes Jahrhunderts, ihre Entdeckungen in Anwendung zu bringen und sie zum Vortheil des bürgerlichen Lebens zu benützen, haben wir diesen Punct hinlänglich in dem ersten Abschnitte dieses Artikels berührt; nur wollen wir hier noch bemerken, daß die bloße Erforschung der Wahrheit nicht einmal jenen Geistern genügte, die in die tiefsten Abstractionen versenkt waren. Hiervon gibt uns ein Beispiel Pomponaccio, der Gründer einer gewissen geheimen Akademie, deren Mitglieder als Sectirer verhaßt und verfolgt waren. Ein anderes Beispiel liefert uns Campanella, das Haupt einer merkwürdigen Verschwörung gegen die Herrschaft der Spanier. Wem wäre endlich nicht das stürmische Leben von Sarpi und seine heftigen Schriften bekannt? Und wer die Bestia trionfante des Giordano Bruno lies't, sieht, mit welch' feinem Bemessen der weltlichen Dinge und der Natur der Menschen er nach dem Leben den Charakter der Leidenschaft und der Laster bezeichnet, nebst dem sein Leben ihn uns darstellt als verwickelt in die Angelegenheiten und in die Leidenschaften seiner Zeit, und hauptsächlich in diejenigen, welche gegen die Laster und die Gewaltthätigkeiten Roms entbrannten. Nach langen Jahren von Schwäche und Armuth im Gebiete der Wissenschaft erscheint gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein außergewöhnlicher Geist, nämlich G. B. Vico. Sein Sinn war keineswegs zu praktischen Anwendungen geneigt, allein in Bezug auf Positivität und auf Rationalität verleugnete er durchaus nicht seinen Nationalcharakter. Denn wenn gleich ihn die Natur seines Genies zum Platonismus erhob, und er in die Anzahl jener wunderbaren Denker gehörte, die den Vortheil besitzen, die Wahrheit zu errathen, bevor sie dieselbe suchen, so würde man doch falsch über seine Werke urtheilen, wenn man glauben wollte, sie wären die Frucht gewagter übereilter Ideen. Ja, er zeigte sich im höchsten Grade erbittert gegen die geometrische Methode, die Carteſius aufbrachte, und verlangte, daß man mittelst Aufsuchens in dem großen Buche der Natur und in den menschlichen Traditionen die Analyse und Induction befolgte †). Und in der That findet man in der ersten Ausgabe der Scienza nuova, das heißt, bevor er noch die hier auseinandergesetzten Grundsätze als absolut angenommen hatte, daß sein

*) Venturi, Memorie di Galileo. Modena, 1818. Vol. II. p. I.
**) Discorso sulle Comete.
***) La vita, ed alcune lettere familiari di Galileo Galilei. Venezia, 1826.
†) De antiquissima Italorum sapientia.

Geist, ausgerüstet mit Kritik, die einzelnen Facten der Geschichte untersucht, so wie diejenigen der Alterthumskunde, der Philologie, der Heraldik und jedes anderen Zweiges von Gelehrsamkeit, und daß er sie sorgfältig mit den Facten des innern Menschen vergleicht und auf solche Weise analytisch zu seinen großartigen Entdeckungen gelangt. Von der Rationalität des Vico werde ich nicht viele Worte zu machen haben, da er der Erste war, der es versuchte, das gemeine Leben der Nationen auf eine wissenschaftliche Grundbedingung zurückzuführen. Schon oben wurde bemerkt, wie im 18. Jahrhunderte die Geister sich alle zu den nützlichsten und brauchbarsten Meditationen wandten, die die Natur der Zeit erforderte, welcher unmittelbare Zweck sie aber von selbst fern hielt von den Hypothesen und Abstractheiten, die allzu häufig vorkamen in den Schriften der ultramontanischen Metaphysiker und Politiker, und hauptsächlich der Franzosen. Sie studirten den Menschen, wie er ist in der Gesammtheit seiner Erscheinungen; sie studirten ihn in seiner Sensibilität und in seinen Instincten, in seiner animalen und rationalen Natur.

Der Mensch von Zanotti, von Stellini, Carli, Filangieri, von Bonafede, Pagano, Genovesi, von Pini und Spedalieri ist nicht der antisociale Mensch von Rousseau und Hobbes, ist nicht der selbstsüchtige Mensch von Harley und Helvetius, nicht der mechanische Mensch von La-Metrie, ist endlich nicht der steinerne Mensch von Condillac und Bonnet. Alle diese so weisen und positiven Doctrinen sind jedoch auch nicht empirisch, unzusammenhängend und blos experimental: ihre höchsten Principien werden mit Eifer und mit theoretischer Strenge gesucht; allein einerseits hinderte die italienischen Philosophen des verflossenen Jahrhunderts die neue Lage der Wissenschaften, anderseits der Mangel an schöpferischer Einbildungskraft an dem Hinaufsteigen zu jenen großen Synthesen und zu jenen tiefen und neuen Generalisirungen, welche das 15. Jahrhundert gesehen und bewundert hatte.

Ich nehme mir nicht vor, viel von unserer gegenwärtigen Zeit zu sprechen; nur will ich kurz bemerken, daß die drei gemeldeten Charaktere nicht unterlassen, ihr Gepräge auch dem heutigen italienischen Wissen aufzudrücken. In den Naturwissenschaften ist es keine leichte Sache, sie heut zu Tage wieder zu erkennen, und zwar in Italien eben so wie anderswo; denn hinsichtlich der Positivität sind die Methoden, die jene Wissenschaften beherrschen, so streng und exact, daß es ganz befremdend wäre, sie den Chimären und Paradoxen nachlaufen zu sehen. Auch die Rationalität kann da nicht wohl auffallen, denn ganz Europa beklagt sich auf gleiche Weise über die allzu geringe Anzahl von allgemeinen Inductionen, welche die neueren Geister aus den physischen Erscheinungen abzuleiten vermögen. Was aber die Anwendung betrifft, so gestatten Italien seine gegenwärtigen Verhältnisse nicht, mit Frankreich und England sich zu vergleichen, wo die Industrie sich ununterbrochen den Kopf zerbricht, neue Vorrichtungen und

Maschinen zu erfinden. Uebrigens gibt es doch eine Wissenschaft, in der die Italiener lichtvoll die Eigenschaften ihres Geistes entfalten, und diese ist die Arzneiwissenschaft. In keinem Lande Europas ist die Therapeutik so durchgreifend und so glücklich in Resultaten, als in Italien, wegen der sorgfältigen und rastlosen Beobachtung der Facten, welche am Krankenbette die Systeme vergessen lernt und sich an die hippokratische Weisheit hält; allein auch in keinem andern Lande zeigt sich unter den Aerzten ein so eifriges, beharrliches Streben, zu einer absoluten und allgemeinen wissenschaftlichen Form zu gelangen, wofür die zahlreichen theoretischen Schriften zeugen, die in diesen letzten Zeiten veröffentlicht wurden, und zwar von Rasori an bis zu Pucinotti und Giacomini.

Hinsichtlich der philosophischen Studien hat, meines Wissens, Niemand von den Neueren in Italien gewagt, irgend eine Doctrin a priori aufzustellen, noch hat man eine andere Methode gesucht als jene der Erfahrung und der Induction. Selbst Rosmini, der in der Halbinsel das Haupt einer platonischen Schule ist und sich seit seinen Jugendjahren mit der deutschen Metaphysik vertraut gemacht hat, geht von den Daten der Erfahrung aus und weigert sich, irgend einen Schritt zu machen, außer unter dem Geleite der inductiven Analysis. Gioberti, der nach einer neuen und gründlichen Weise auf eine philosophische Demonstration der Offenbarung *) und auf eine religiöse Theorie des bürgerlichen Fortschreitens sinnt, leitet jeden Beweis theils von den psychologischen, theils von den historischen oder physischen und kosmologischen Facten ab, und bedient sich dabei der Analyse und Induction. Keiner dieser Philosophen beruhigt sich aber bei dem Empirismus der Lockianer und der Utilisten, so wie bei der Naturgeschichte der menschlichen Ansichten und Meinungen, wie dieses die schottische Schule thut; sondern Jeder trachtet, das große Bedürfniß zu befriedigen, das er fühlt, nämlich das Absolute des Wahren beizufügen und eine Urphilosophie zu entwerfen. Hiervon liefert Romagnosi ein merkwürdiges Beispiel, der, von seiner Zeit beherrscht, dem größten Theile der Grundsätze der Encyklopädisten weder entsagen konnte, noch wollte. Wunderbar waren daher die Bemühungen dieses mächtigen Geistes, um jene Grundsätze zur Würde der allgemeinen und absoluten Wissenschaft zu erheben, um davon die Hypothesen auszuschließen, um die zahlreichen Anwendungen zu verbinden und das Ganze zu einer harmonischen Einheit zu ordnen; und bei diesem Streben wurde ihm der beste Erfolg zu Theil, den man je hoffen durfte bei einem Systeme von Ideen, die den Empirismus nicht vermeiden können, außer durch theilweise Verleugnung ihrer selbst.

Unter diesen Philosophen befinden sich auch wenige, die nicht völlig praktische Doctrinen cultiviren, oder deren Anwendung wenigstens nahe liegt, und die nicht durch thatkräftige Weise sich bemühen, einen

*) Teorica del sopranaturale.

Theil ihrer Speculationen im Leben zu verwirklichen; woraus auch entstanden, daß die größere Anzahl derselben Verfolgungen, Gefängniß und Exil zu erdulden hatte, wie z. B. Romagnosi, Rossi, Pezzi, Gioja, Gioberti, Bozelli, Borelli, Costa und mehrere Andere.

Diese Hinneigung der italienischen Philosophen zu den nützlichen Anwendungen wird auch in's Licht gestellt durch die Gewandtheit, die sie in den Unterrichtsweisen und in den Abhandlungen über Logik, sowohl allgemeine als besondere, gezeigt haben. Wir haben gesehen, wie die Italiener im 15. und 16. Jahrhunderte die natürliche Methode und die Kunst zu experimentiren wiederhergestellt haben. Unter den Neueren haben Genovesi und Gioja die zwei besten Schriften über Logik verfaßt, die wir kennen; denn in diesen allein ist die Kunst von der Wissenschaft getrennt, und die Phänomene des Geistes sind darin studirt in Abgeschiedenheit von den transscendenten Theorieen; sie sind Materie und Subject praktischer Inductionen, ohne irgend eine Präoccupation von Systemen und Theorieen. Genovesi führt eine zu kanzelmäßige Sprache, beobachtet eine zu wenig natürliche Ordnung und wird zu unbestimmt über die Kunst zu erfinden. Gioja spricht die gemeine Sprache und schreibt eine wahrhaft volksthümliche unmittelbar nützliche Logik; er ertheilt, als der Erste, die Lehren über die Kunst zu conjecturiren, was eine bedeutende Lücke war, die in der belehrenden und dirigirenden Philosophie obwaltete, wie sich Degerando ausdrückt. Unter den speciellen Büchern der Logik, die über einen besonderen Gegenstand zu belehren beabsichtigen, gefallen uns vorzüglich diejenigen von Mario Pagano*) über die Kunst, die öffentliche Gerechtigkeit auszuüben; voll von Neuheit und Klarheit ist dasjenige des obenerwähnten Gioja über die Kunst, die Statistik zu behandeln**); mit Scharfsinn und Strenge ist die logische Abhandlung von Buffalini verfaßt über die Heilkunst***); über alle steht aber vielleicht diejenige des Abb. Scinà über die Kunst, in den Naturwissenschaften zu experimentiren †). — Da die italienischen Regierungen keine Scheu vor den Reformen und Neuerungen hatten, welche in dem Criminalwesen für die gemeinen Verbrechen eingeführt wurden, so war das peinliche Recht ein anderes Feld, auf welchem der italienische Geist in dieser Zeit seinen Scharfsinn und seine praktische Gewandtheit zeigen konnte. Einerseits hat er nun die vollkommensten Theorieen, die man in jener Rechtssphäre kennt, durchdacht und auseinandergesetzt; anderseits hat er daraus die besten Gesetze deducirt, die Europa bisher in Anwendung gebracht. Romagnosi, Cremani, Rossi, Carmignani, Marocco, Barbacovi, Raffaelli und einige Andere sind treffliche Forscher im Gebiete des Criminalrechts, und es sind uns

*) La Logica dei probabili.
**) Filosofia della statistica.
***) Cicalate.
†) Introduzione allo studio della Fisica sperimentale.

jenseits der Alpen keine Schriftsteller von höherem Werthe bekannt. Was ferner die Anwendung betrifft, so möge hier die Bemerkung hinreichen, daß der Procedurcodex, der aus dem italienischen Reiche hervorging (der einzige Codex, den zu schaffen man die Erlaubniß hatte), ein so vollendetes Werk wurde, daß der Minister Cambaceres darüber in hohem Grade erstaunt war. Weiter wurden in Neapel so passende Verbesserungen und Modificationen zu dem Napoleon'schen Criminalcodex gemacht, daß die in jenem Reiche in Kraft stehenden Gesetze heut zu Tage von den Franzosen selbst als die vorzüglichsten aller europäischen Staaten anerkannt werden. Die menschliche Wissenschaft, gefördert durch das Sehnen nach dem Unendlichen, überschreitet die Grenze des Gewissen und ergreift die Wahrscheinlichkeiten, den Anschein und selbst die bloßen Möglichkeiten. In diesen letzteren Regionen beobachtet und wählt der Geist der Italiener, der, so zu sagen, weniger tyrannisirt wird von den strengen und unerbittlichen Gesetzen der Erfahrung und der Vernunft, am Liebsten jene Analogieen und jene Conjecturen, die am Besten mit seinem moralischen und ästherischen Gefühle harmoniren. Und in der That zeigen alle kosmologischen Systeme der Italiener von Pythagoras an bis zu uns herauf dieselbe Physiognomie und denselben Grundgedanken. In allen sehen wir das poetische Princip einer allgemeinen Beseelung glänzen. Es findet sich nicht ein einziger italienischer Schriftsteller, der das System der Atomen wieder aufgeweckt und die Natur durch die Gesetze eines reinen Mechanismus erklärt hätte, wenn man nicht etwa den Lucrez anführen will, der aber hinsichtlich der Ideen nur ein bloser Uebersetzer Epikur's ist. Die alte italische Schule war eine theosophistische bei den Pythagoräern und eine pantheistische bei den Eleaten. Zur Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaften bevölkerten Pico und Ficino das Universum mit Genien und Engeln; Patrizio nahm an, daß alle Dinge beseelt seien; Pomponaccio construirte die Welt mittelst intelligenter Sphären; Cesalpino ließ blos eine lebende Substanz zu; Telesio zwei active, unkörperliche, mit Sensibilität begabte Principien; Bruno und Campanella betrachteten das Leben als constituirende Eigenschaft aller Wesen; Galileo endlich beseitigte zuweilen die Strenge seiner positiven Forschungen, warf einen tiefen Blick in die Unermeßlichkeit der Schöpfung und faßte daraus den Gedanken, daß alle Dinge Theil nehmen an der allgemeinen Seele*).

Allein in den Studien der Moral haben die Italiener auch auf die klarste Weise gezeigt, wie die Natur in ihrem Inneren mit gebietender und feierlicher Sprache redet; denn so oft ihre metaphysischen Systeme nicht in Einklang gebracht werden können mit den erhabenen und übermenschlichen Charakteren der Tugend, so halten sie ein, in Stillschweigen, und gehorchen lieber instinctmäßig den von dem Ge-

*) Monconys Voyages. Lyon, 1665.

wissen geoffenbarten Dogmen, als daß sie jene Systeme bis zu den äußersten Consequenzen durchführten. Cicero, ein Eklektiker und Zweifler in der Metaphysik, ist entschieden und entschlossen in der Moral. Aus diesem Gefühle entstand auch in Rom jene heftige Reaction des Stoicismus gegen den Epikureismus, die sich aller edeln Geister bemächtigte. Wenn Tacitus die Fehler und Schändlichkeiten der römischen Welt schildert, so glüht er von Enthusiasmus für die Tugend und den Heroismus. Boëthius, der Aristoteliker in allen übrigen speculativen Studien, ist Platoniker im Fache der Moral. Campanella, welcher zum Theile Locke'n vorausgeht in der Begründung einer rein experimentalen und sensibeln Philosophie, nimmt seine Zuflucht zur Theorie der Ideen, sobald er auf die Ethik zu sprechen kommt, und erklärt das moralische Gefühl als einen subjectiven angeborenen Begriff. Macchiavelli, der es gewagt hat, den Werth der menschlichen Handlungen geometrisch zu behandeln, indem er sie nach ihren materiellen Wirkungen beurtheilte, entrüstet sich über die moralische Erniedrigung und über die Heuchelei seines Jahrhunderts; dagegen spricht er mit Begeisterung auf jeder Seite für die alten Tugenden der Römer und Griechen, und stellt in der Religion das ordnende und erhaltende Princip der Gesellschaft auf. So ist nun vielleicht in keinem anderen politischen Schriftsteller der Contrast zwischen der Theorie und dem Gefühle auffallender, als in ihm. Unter den Neueren wandeln zwei große Geschichtsforscher, Botta und Colletta, in den Fußtapfen von Macchiavelli hinsichtlich des Criteriums der Facten, des Machtgebotes der Nothwendigkeit und der Ungläubigkeit an ein Fortschreiten; dabei sind sie aber die eifrigsten Anbeter der Freiheit, der Liebe zum Vaterland und des starken Muthes, der dem Unglücke trotzt und mit historischer Beharrlichkeit das Gute sucht und will, weil es an sich gut ist. Ein großer Theil der italienischen Moralisten neuerer Zeit hat die Einfachheit und Sinnigkeit der sokratischen Erörterung den gefährlichen Demonstrationen vorgezogen. So sind verfahren Zannotti, der treffliche Stellini, Beccaria, Gozzi und Roberti, und vor Kurzem Testa, Bianchetti, Terri und Romagnosi. Von diesem Letzteren ist noch besondere Erwähnung zu thun. Er hat nach einander alle Theile der Staatswissenschaft durchforscht und behandelt und sie betrachtet in ihren Beziehungen auf Geschichte, Psychologie und politische Oekonomie, und umständlich besprochen. Die Moral allein hat er unberührt gelassen, welche doch die Grundlage der Erziehung ist, und die auch Romagnosi für die Basis jedes Glückes und jedes bürgerlichen Fortschreitens hält. Statt theoretische Abhandlungen über Moral zu schreiben, beschloß er, ein praktisches Handbuch herauszugeben, welches er den besten Lehren entnahm, die einst auf praktische Weise von den alten italienischen Philosophen verkündet wurden; und dieses that er, weil er sich innerlich überzeugt hielt von der Unmöglichkeit, aus der Doctrin des Nützlichen eine Moral abzuleiten, welche die göttliche und absolute Natur der Tugend zu erhalten

und zu beweisen vermöchte. In der Einleitung zu jenem Handbuche klagt Romagnosi darüber, daß die Ethik noch nicht durch das Band der Wissenschaft an die Doctrinen befestigt sei, die den Inbegriff der bürgerlichen und politischen Rapporte ausmachen, und sehnt sich nach dem Erscheinen eines großen Geistes, der im Stande sein wird, dieses wichtige Werk zu vollbringen.

Nun bleiben uns noch die besonderen Eigenschaften des Geistes der Italiener in Bezug auf die Auffassung und Ausübung der Kunst zu betrachten übrig. Und hier wollen wir, unserer Methode gemäß, bemerken, daß die besonderen Eigenschaften der italienischen Kunst folgende sind: erstens eine richtige Mischung des subjectiv Schönen und des objectiv Schönen, so wie der Reflexion und der Intuition; zweitens eine stete Verbindung der christlichen Idee mit der griechischen Form, und der Begriffe der neueren Civilisation mit den Traditionen der römischen Welt; drittens eine fortwährend geläutertere Auswahl des Schönen bis zur Berührung des Höchsten des Idealen; viertens ein unaufhörliches Bedürfniß der Eleganz und Vollendung; fünftens ein eben so großes Bedürfniß für Richtigkeit des Verhältnisses und des Ebenmaßes. Diese Puncte sind, ich wiederhole es, nach meinem Dafürhalten, die Hauptcharaktere der italienischen Kunst, betrachtet in ihrer höchsten Vollkommenheit und in dem intellectuellsten und vollendetsten Ausdrucke, den die Kunst besitzt, das heißt in der Poesie. Solche Charaktere verdanken aber, wie man leicht einsieht, ihr Entstehen jenem Gleichgewichte von Geisteskräften und jener günstigen Mischung der Extreme, die wir oben als den Italienern von der Natur verliehen bezeichneten. Die Zartheit des Gefühles, die wir gleichfalls als ihnen eigenthümlich erkannten, macht sie so äußerst eingenommen für die Reinheit der Formen und befähigt sie, auch die kleinsten Mißstände und Uebertreibungen zu entdecken. Die Mängel aber, die am Gewöhnlichsten und Häufigsten in der italienischen Kunst vorkommen, sind, wie ganz natürlich, ein Mißbrauch der erwähnten Eigenschaften. So wird z. B. die objective Natur, die den Italiener auf eine Weise begeistert, wie die Völker des Nordens kaum einsehen, nicht selten Beherrscherin und Tyrannin des Künstlers der Halbinsel. Die lateinischen Traditionen kehren zu oft zurück und werden entstellt und entkräftet durch Pedanterie. Das idealisch Schöne entartet in conventionelle, kalte und monotone Typen. Das Verlangen nach einer schönen Form wird zuweilen auf Unkosten der Ideen und des Gefühles befriedigt; bisweilen verleitet es zu Affection und zu falschen Kunstgriffen. Kurz, das Streben nach Symmetrie und Einheit, nach Anstand und Pünctlichkeit bringt nicht selten eine sklavische Unterwürfigkeit unter die Regeln hervor und hemmt den freien Flug des Genies, welches geboren ist zu kühnem Unternehmen. Die älteste Begeisterung der italienischen Kunst erscheint in den Versen des Theokrit, welcher zu einer magischen Schilderung der herrlichen sikulischen Natur einen tief gefühlten, überaus zarten Affect gesellt. In ihm ist die Kunst so

ungezwungen, die Eleganz so einfach, das Ideale vermengt sich so schön mit der Wahrheit, daß, nach meiner Ansicht, Virgil im Wettstreite verliert, den er mit diesem göttlichen syracusanischen Dichter unternimmt. Allein in den Händen Virgil's erlangt die Poesie alle Vortheile der Experienz und der kritischen Ueberlegung. Die Form grenzt an das Höchste der Trefflichkeit und wird nie übertroffen werden. Da ist Alles geordnet, passend, genau und vollendet; die subjective und objective Poesie halten sich stets das Gleichgewicht; die Wahl des Schönen ist auf das Sorgfältigste getroffen und nähert sich mehr der idealen platonischen Vollkommenheit. Virgil konnte aber in einem skeptischen, reflexiven Jahrhundert, das keine andere Quelle des Wunderbaren, als den griechischen Polytheismus und die griechischen Traditionen kannte, unmöglich die tiefe, originelle und gleichsam jungfräuliche Anschauung der ersten Dichter finden. Eine solche mußte erst wieder zum Vorscheine kommen mit einer neuen bürgerlichen Welt, unter einem neuen tiefen Glauben, mußte aus dem Schooße des Volkes entspringen. Dante war hiervon der erhabenste Ausdruck. Dieser schwingt sich mit einem einzigen Schritte auf zur Höhe Homer's, und drei Jahrhunderte nach ihm wird blos Shakespeare würdig sein, ihm zur Seite zu sitzen. In Dante erreicht die italienische Poesie sämmtliche Charaktere, die ich oben angeführt habe. Weder die Griechen, noch die Orientalen übertreffen Dante hinsichtlich der beschreibenden Darstellung der Außenwelt und der Größe und Mannigfaltigkeit der Schöpfungen der Phantasie. Eben so glaube ich, die Dichter des Nordens haben nichts aufzuweisen, was sie über ihn setzen könnten in Bezug auf Affect und Gefühl. Ueberdies ist Dante ein christlicher Dichter, ist Theolog und Philosoph. Daher blicken in seinem ganzen Gedichte die christliche Liebe und die theologische Hoheit durch; sie erwärmen und beleben es; allein zugleich bekleidet der Reiz und die Eleganz der griechischen und latinischen Form stets die christliche Idee, von welcher wieder auf die Form ein Licht und eine Majestät zurückstrahlt, die den Griechen sowohl als den Latinern fremd war. Die philosophische Reflexion und die Tiefe der Wissenschaft haben ihren Theil in der divina comedia; allein die erste erscheint darin nie auf Unkosten der Anschauung, und die zweite ist immer verschönert durch Bilder. Dante ist voll von römischen Traditionen. Er seufzt nach der Wiederherstellung des Reiches, in der allein er das Heil und den Ruhm Italiens sieht. Virgil ist sein Führer, Cato begleitet ihn in das Fegefeuer, der kaiserliche Adler erscheint ihm im Paradiese; überall hat er latinische Erinnerungen in das Mittelalter verwebt, und zwar auf eben so neue als bilderreiche und schöne Weise. Alles ist ideal in der divina comedia; aber dieses Ideale ist so bestimmt, so fühlbar, so plastisch (um mich dieses sinnigen Ausdrucks der Deutschen zu bedienen), daß, mit Vico zu reden, Alles ein sprechendes Gemälde ist. Weder Petrarca, noch Raphael, weder Michel Angelo, noch Tasso werden je nach ihm zu der erhabenen Idealisirung der Beatrice und der Liebe

des Dante zu ihr gelangen. Mit einem Worte, Alles ist harmonisch und symmetrisch in der divina comedia, welche, heraustretend aus den aristotelischen Gesetzen, eine neue Form der Dichtung erschafft und eine neue poetische Gesetzgebung. Doch was soll ich von seinem Style sagen? Alle italienischen Dichter, die auf Dante im Laufe von fünf Jahrhunderten gefolgt sind, konnten ihn nicht nur nicht übertreffen, sondern ihm es nicht emmal gleichthun in Hinsicht der Eleganz, des Reichthums, der Energie und Mannigfaltigkeit der Sprache. Zu den Zeiten Dante's wurde Alles aufgefaßt mit volksthümlicher Begeisterung; die Anschauung und der lebendige Trieb erhielten sich kraftvoll im Schooße der katholischen Auctorität in Verbindung mit der Demokratie. Späterhin erschütterten die reflexive Beobachtung, die Kritik und die Gelehrsamkeit die Grundveste der Auctorität und schwächten die Anschauung. Die classische Literatur überschwemmt alle Schulen und bewegt zur Nachahmung. Anderseits suchen die Geister, der Auctorität entzogen, auf kühne Weise die Wahrheit auf originellen und gewagten Wegen. Die alten Institute genügen nicht ferner den neuen Bedürfnissen, den neuen Affecten, den neuen Gedanken. Bei diesem Conflicte findet die Kunst andere Eingebungen; Arioſto schreibt den Orlando. In diesem großen Dichter ist die Kunst viel mehr objectiv als subjectiv; es ist da nicht mehr ein freiwilliger Erguß der Ueberzeugung, ein Drang, das Herz auszuschütten, eine in der wirksamsten und klangvollsten Sprache glühende Seele; in diesem Dichter fängt die Kunst an, sich selbst zu genügen und das Schöne wegen seiner selbst aufzusuchen; sie verliert an Feierlichkeit und Gewicht, wird wollüstig, und je mehr sie an Gefühl abnimmt, desto mehr erlangt sie an Colorit. Die griechische Form und die Reminiscenzen der alten Welt überwältigen die christliche Idee. Arioſto ist gleichsam ein Heide. Später trennt sich die Kunst von dem Volke und empfindet mit das Unglück Italiens, den Verlust der Unabhängigkeit, der Freiheit und der Kraft. Einige Geister ermannen sich wieder in dem reformirten, streng gewordenen, intoleranten Katholicismus; sie bemühen sich, die alten Begeisterungen wieder anzufachen und die Einrichtungen der zerfallenden bürgerlichen Welt wieder zu verjüngen; andere lassen sich fortreißen durch den Skepticismus der Zeit und betäuben sich durch Sinnenlust, um sich zu zerstreuen bei den Uebeln, die das Vaterland bedrohen; ihr Herz ist leer von Glauben und Liebe, aber ihr Kopf ist heiß inmitten der schwindelhaften Bewegung der alten und der neuen Ideen. Die erste Art der Geister wird repräsentirt durch Taſſo, die zweite durch Marini und seine Schule. Taſſo ist leidenschaftlich katholisch und feudal; die Poesie in der Gerusalemme wird ernst und strenge; allein sie ist nicht ohne Einfluß des Geistes der Schulen, der Gelehrsamkeit und der Analyse. Die Anschauung Taſſo's ist den Vorschriften der ästhetischen Philosophie unterworfen; daher schreibt er das vollendetste Gedicht, welches man, gemäß den Grundsätzen der alten Tractatisten, kennt; allein es bleibt unter dem Orlando hinsichtlich der Origina-

lität und der Mannigfaltigkeit. Die Wahl des Schönen ist allzu gesucht und ganz platonisch geworden und beginnt, sich zu weit von der Natur zu entfernen. Die Eingießung der christlichen Idee in die griechische Form wird manierirt und kalt, der Styl sucht die Eleganz in den Antithesen, und die Verzierungen sind zu häufig, kleinlich und zuweilen falsch. Marini repräsentirt jene zweite Schaar von Geistern, die ich oben bezeichnet habe. In dem Adone ist Alles erkünstelt; die Dichtung ist nicht mehr an den Glauben geknüpft, nicht mehr an die Meinungen und Interessen der Zeit; die Neuheit ist in dem Fremden und dem Uebertriebenen gesucht. Die Einbildungskraft überschwemmt und überfluthet, die objective Natur behält fast allein das Feld, die Charaktere, die Handlungen und Reden sind conventionell und geziert, und der Styl ist übervoll von Gedankenspielen und Wortspielen. Die Spanier haben Wohlgefallen an jenen witzigen Spielereien, und die Italiener schaffen eine so thörichte und verdorbene Form des Styles, daß man heut zu Tage darüber lachen muß und darin einen Beweis erkennt, daß, wie in den bürgerlichen so auch in den literarischen Dingen, die Verirrungen der südlichen Bewohner übertrieben sind.

In dem 18. Jahrhunderte erhob die unternommene bürgerliche Regeneration auch die Kunst wieder und entzündete die Begeisterung. Allein die ächte Poesie sproßt aus tiefen, edeln Ueberzeugungen hervor, aus heftigen Affecten, aus der Energie und Größe der Handlungen — Alles Dinge, die noch nicht verstattet waren dem müden, verweichlichten, durch Knechtschaft und Elend verschlimmerten Italien, dem Lande, dessen bürgerliche Form langsam verändert ward, dessen alte Glaubensansichten getrübt und die neuen ohne Kraft und dem Volke nicht gemein waren. Zugleich verhinderte die Auctorität der Regeln, der Gebräuche und der Traditionen in der Kunst eine wahrhaft originelle, tiefe, freie und für das Schöne entflammte Intuition. Fürwahr, Goldoni, Metastasio, Alfieri, Parini sind große Dichter, allein, meines Dafürhaltens, kommen sie den vornehmsten des 14. und 16. Jahrhunderts nicht gleich. Goldoni ist ein seltenes Genie; allein Molière hatte schon zuvor die ausgeprägtesten und hervorstechendsten Charaktere des Lustspiels gezeichnet. Metastasio trägt zu häufig die Spur der Weichlichkeit seines Zeitalters an sich und liebt die Spielerei des Melodrams. Alfieri macht sich zum Sklaven der überspanntesten Regeln, lebt in einer allzu idealen und conventionellen Welt, wiederholt sich selbst oft in seinen Personen und wird manchmal fehlerhaft in der Erfindung der Form. Parini endlich hat wahre und originelle Begeisterung; aber sein Jahrhundert gibt ihm keinen Stoff zu einer großen Epopöe, noch zu einer volksthümlichen Lyrik; er ist genöthigt, sein poetisches Feuer in der Satyre zu verzehren und in der subjectiven Lyrik, derjenigen, welche die heutigen Franzosen poésie intime nennen. Die übrigen freien Künste wurden nicht allgemein von dem Schicksale und den ungünstigen Umständen der Poesie betroffen. Der mechanische Theil derselben zwar, der zu seinem Fort-

schreiten der Erfindung gewisser Instrumente und gewisser Vorrichtungen bedarf, verzögerte Anfangs ihre Entwickelung, die erst zwischen dem Ende des 15. und der Mitte des 16. Jahrhunderts auf die höchste Stufe gelangte. Da übrigens der Ungestüm der classischen Studien und der Gelehrsamkeit, die Zweifel der Kritik und das Schwanken der Gemüther zwischen der Freiheit und der Auctorität nur einen geringen Einfluß auf den Geist der Künstler ausübten, die größtentheils vom Volke ausgingen und die Gedanken und Affecte des Volkes beibehielten, so entstand im Gange der Malerei und der verwandten Künste nicht eine solche Lücke, wie wir in der Poesie von Dante bis Ariosto bemerkt haben. In der That erkennen wir eine fortwährende Zunahme von Giotto bis Orgagna, bis Brunelleschi, bis Donatello, und von diesen bis Massaccio, Mantegna, bis Perugino, Michel Angelo, bis Raphael und Palladio. Wohl hatte das Studium der Alterthümer eine bedeutende Modification des Künstlergenies jener Zeiten zur Folge, und dieses hauptsächlich im Fache der Architektur, welche die römischen Denkmale nachzuahmen strebte und die Regeln des Vitruv annahm, wodurch allerdings an eigener Originalität verloren ging.

In Raphael treten, glanzvoll vereint, alle Charaktere der Kunst hervor, die wir oben angaben, jedoch in jener Weise und mit jener Eigenthümlichkeit, welche die Natur der von ihm ausgeübten Kunst erfordert. Kein Maler rühmt sich, schönere und mannigfaltigere Formen und großartigere, phantasiereichere Compositionen erfunden zu haben, welches aber der objectiven Natur der Dichter entspricht. Wer übertrifft auch in dieser Zeit den Raphael an Ausdruck, an Kraft des Gefühles? Raphael ist der Platon unter den Malern; er hat auf die Leinwand das edelste und vollkommenste Ideal gegossen, das je eine Seele erfaßt. Danebst erleuchtet und bestrahlt das Gefühl dermaßen die griechische Eleganz seiner Formen, daß schon dadurch allein seine Madonnen die Wunder des Alterthums im Vergleiche zu übertreffen scheinen. Desgleichen steht Niemand über Raphael hinsichtlich des Ebenmaßes der Theile, der Harmonie des Ganzen, der Schicklichkeit und des Anstandes. Allein wenn er im Colorit (das in der Malerei an die Stelle des Styles tritt) seine Vorgänger übertraf, so ward er dagegen von Correggio und von den Venetianern übertroffen. Der Erstere besiegte ihn vielleicht auch durch eine gewisse unbeschreibliche Anmuth und Grazie. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß die Schulen der Maler außerhalb Italiens fast alle Eigenschaften der italienischen Schule hervorzubringen vermochten, nur nicht die Anmuth von Correggio und das idealisch Schöne von Raphael und Michel Angelo — zwei Vorzüge, welche, auch zur Zeit der Italiener, von einem zarten und edeln Empfinden abzuhängen scheinen *). Dieses halte ich für die Haupturſache, warum die Sculp-

*) Das Raphael'sche idealisch Schöne und die Grazie nach Art von Correggio sind außerhalb Italiens tausendfältig nachgeahmt worden, aber, wie mir

tur fortfährt, in Italien glücklicher zu gedeihen, als irgendwo sonst. Bartolini, Pampaloni, Finelli, Tenerani, Baruzzi und einige Andere sind, ohne Widerspruch, die geschicktesten Bildhauer unserer Zeit; und sicher ist die Sculptur eine, so zu sagen, feierliche und monumentale Kunst, die eines vollkommenen Ideals bedarf.

Als der gute Geschmack und die Begeisterung in den Wissenschaften abnahmen, machte sich dieser Umstand auch in den freien Künsten bemerkbar; doch hielt die Schule von Bologna in ihrem Falle um ein halbes Jahrhundert zurück, und zwar vielleicht aus dem Grunde, weil, bei der damals fast ausschließlich für religiöse Gegenstände geweihten Malerei, die katholische Reaction des 17. Jahrhunderts die Begeisterung lebendig erhielt. Gewiß ist es, daß die Caracci, Domenichino, Guercino und Guido in Bologna, Cigolini und Dolci in Toscana auf bestmögliche Weise den anfänglichen Schaden gut machten, welchen die Zuccari, d'Arpino, Pietro da Cortona, Luca Giordano und Andere der Kunst verursacht hatten. Allein diese Letzteren bekamen endlich doch die Oberhand. Die Farbengebung wurde ganz manierirt, die Zeichnung falsch, die Composition überladen; die Sculptur kam auf Abwege mit Bernini, und die Architektur mit Borromino.

Die Musik, welche um Vieles langsamer gedieh, als alle Schwesterkünste, scheint die einzige zu sein, die nicht dem Verfalle und den Verirrungen des italienischen Geistes unterlegen hat. Uebrigens trifft die Zeit ihres größten Fortschreitens (hinsichtlich des Gesanges und der Opernmusik) nicht mit jener des allgemeinen Emporkommens des guten Geschmackes zusammen, dessen Anfang in Rom wir um die Mitte des vorigen Jahrhunderts unter dem Schutze der Päpste bemerkt haben. —

IV. Politische Lage des gegenwärtigen Italiens. Sollte Jemand fragen, wie es gekommen, daß die bürgerliche Bewegung Italiens in dem verflossenen Jahrhunderte weder ein ähnliches Ende noch Resultat, wie diejenige von Frankreich gehabt habe, welche letztere doch (hinsichtlich der politischen und kirchlichen Reformen) später und schüchterner angefangen, so würden wir zur Antwort die Auseinandersetzung der folgenden bemerkenswerthen Differenzen, welche die eine Bewegung von der anderen unterschieden, geben. Für's Erste wurde in Frankreich die bürgerliche Bewegung in einem großen, vereinten und compacten Reiche bewerkstelligt und mußte mitten unter einer Volksmenge von 26 und mehr Millionen bei Weitem heftiger ausfallen, als diejenige, welche unternommen wurde in kleinen, unter sich getheilten, in Gesetzen und Interessen ganz verschiedenen Staaten. Zweitens, da die großen Veränderungen in Frankreich in der unermeßlichen Hauptstadt vorbereitet und betrieben wurden, so war es hinreichend, daß die revolutionären Ideen unter dem Pariser Volke verbreitet wurden, um den schleunigen Beitritt der Massen zu erreichen, welcher Beitritt aber, wie

scheint, mit wenig Glück. Selbst Poussin, der in Italien gelebt hatte und ein Zögling der Schüler von Raphael war, hat etwas Uebertriebenes und Kaltes.

leicht zu erachten, von selbst die Natur der politischen Bewegung verändert; denn anstatt daß diese der Ordnung gemäß, zur gehörigen Zeit und mittelst des Werkzeuges der Auctorität abnähme, nimmt sie vielmehr an Ungestüm und Unordnung zu und wirkt mit plötzlicher Heftigkeit. Drittens benutzten die französischen Schriftsteller ihre Kraft, um die Ideen zu verkünden, ließen ihren Leidenschaften freien Zügel, unterrichteten die Menge im Unglauben und in den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit mittelst der ergötzenden Lectüre von Romanen, Dramen, Katechismen, Reisebeschreibungen, Wörterbüchern, Abhandlungen und unter hundert anderen Formen anziehender Literatur, indem sie sich keineswegs darum kümmerten, daß sie Haß, Stolz, Vergnügungssucht und andere unmäßige und empörende Gefühle weckten. In Italien hingegen verfaßten die Schriftsteller ihre Bücher eher, um die Regierenden zu erleuchten, als die Regierten; da achteten sie die Traditionen, sprachen von Eintracht und Liebe, und vor Allem schätzten sie durchaus die katholischen Gesinnungen und Glaubensansichten. Viertens war in Frankreich der Hof den Projecten der Reform widerstrebend, war sittenlos, verschwenderisch und eigensinnig; und der Adel war unverschämt und stets ungestraft. Daneben waren die Lehnsbedrückungen unerträglich, der Staat voll Schulden und die Finanzen im schlechtesten Zustande. In Italien dagegen traten die Fürsten zuerst der Reform bei, lebten mäßig und führten einen sittlichen Wandel; dem Adel legte man überall das Gebiß an, und die Staatseinkünfte waren befriedigend. Endlich befanden sich in Italien die Massen geschwächt, gedemüthigt und unerfahren; wogegen sie in Frankreich kriegerisch gestimmt, an große Thaten gewöhnt und vermöge ihres natürlichen Charakters geneigt waren, Feuer zu fangen und sich in Gefahren zu stürzen. Es konnte also nicht in Italien jene bürgerliche Bewegung des vergangenen Jahrhunderts in eine allgemeine, gewaltsame Revolution ausbrechen, wie dieses in Frankreich geschah; als sie aber hier losgebrochen war, waren die italienischen Köpfe am Ersten bei der Hand, sie zu billigen. Glücklich die Halbinsel, wenn sie eine höchst wichtige Wahrheit sich zu Herzen genommen, nämlich diejenige, man müsse nie anderer Nationen Doctrin ergreifen und deren Thaten hervorrufen, ohne zuvor jene Doctrin und jene Thaten nach dem eigenen Charakter und den eigenen Verhältnissen erwogen zu haben. Die Sündfluth von Büchern, welche Frankreich überschwemmte, wurde in Italien von den Verständigen und gut italienisch Gesinnten mit Ueberlegung gelesen und nach ihrem gehörigen Werthe beurtheilt; allein die große Schaar der mittelmäßigen Köpfe und der thörichten Jugend fing an, ihre Meinungen nach jenen der Franzosen zu modeln; sie wurde irreligiös, intolerant, spöttisch und enthusiastisch eingenommen für die politischen Romane von Rousseau, von Mably und von Anderen jenes Gepräges. Darauf hatte die bedauernswerthe Trennung zwischen den gebildeten Classen und dem Volke Statt; alsdann bemerkten die Ersteren ihre Isolirung, fühlten sich schwach und öffne-

ten ihre Arme dem Fremden und verschütteten ihr Blut mit unglücklichem Heroismus, um die alten Ketten mit den neuen zu vertauschen, die von dem Directorium und von Bonaparte geschmiedet wurden. Welch' eine Tugend erglänzte unnütz in jener Handvoll Republicaner, und anderseits welche Tugend, welche Kraft, welcher Geist erwachte auf einmal im Volke, wie nie erkannt ward weder bei den Jacobinern, noch bei den Royalisten! Die Thalgründe von Bergamo allein boten der Republik Venedig 10 tausend Mann in Waffen und Rüstung an; jene altersschwache und morsche Republik aber hatte nicht das Herz, sie anzunehmen. In Neapel hatte sich der Hof geflüchtet, die Stadt war ohne Haupt und ohne Truppen geblieben. Das Volk bewaffnet sich und vertheidigt gegen die Armee von Championnet drei Tage lang eine Hauptstadt, die von allen Seiten offen ist; macht sich eine Brustwehr aus seinen eigenen Todten und achtet nicht auf das Blitzen der Kanonen der Festungen, welche die republikanischen Bürger durch Verrath eingenommen hatten. Am vierten Tage schließt das getäuschte, von seinen Anführern verhöhnte und umgangene Volk mit den fremden Truppen einen Vertrag und verstattet ihnen den Eintritt. Jedermann kennt den Aufruhr von Calabrien und das Beispiel, das es von jener Art zu kriegen gegeben, welche in Spanien mit langsamer Zerstörung die Napoleon'schen Kräfte aufzehrte. Und unbezweifelt ist es, daß, hätten nicht zahlreiche Eigenthümer und fast alle Männer von Bildung und Einfluß in den feindlichen Gliedern gestanden, weder Massena noch Macdonald im Stande gewesen wären, jene empörten Völkerschaften zur Ruhe zu bringen. Italien war erobert, und die französische Herrschaft hielt sich dort während zehn Jahren, ohne daß jedoch das italienische Volk aufgehört hätte, sie mehr oder weniger zu hassen. Wenn Bonaparte Italien in einen einzigen Körper vereint hätte, wie er es konnte und, aus kindlicher Dankbarkeit, sollte, so wäre die französische Herrschaft für die Halbinsel eine wahre Erlösung gewesen. Allein Bonaparte machte Rom, Genua, Turin und Florenz zu einem französischen Reiche, gab Neapel dem Gemahle von Carolina seiner Schwester, und aus dem Uebrigen machte er einen Staat, den er, gleichsam spottweise, das italienische Reich (Regno d'Italia) nannte. Um eine Zusammenstellung des Guten und Bösen zu machen, welches aus der französischen Herrschaft entsprang, so erkenne ich z. B. als bedeutenden Vortheil die tiefe Erschütterung, welche die in langem Frieden, Müßiggang und alten Gewohnheiten eingeschläferten italienischen Völkerschaften erfuhren; nützlich war der Fall vieler Privilegien der Observanz in den Gesetzen und in den Staatsanordnungen der bürgerlichen Gleichheit; sehr nützlich war die Einrichtung der Conscription und der Umstand, daß die Italiener an allen Kriegen Europas Theil nehmen mußten, wobei sie auch, nach dem Geständnisse von Bonaparte selbst *), in keiner Hinsicht den Fran-

*) O'Meara, Napoléon dans l' exil.

zosen nachstanden, obwohl sie sich weder für ihr eigenes Land, noch für ihren eigenen Ruhm schlugen. Endlich war auch von großem Vortheile die Entfesselung des Eigenthums und die Beförderung der Vertheilung desselben. Verderblich war aber die Abschaffung der Communalfreiheiten, der militärische Despotismus, die Einrichtung und Organisation der politischen Polizei, die übertriebenen Kriegsrüstungen, die allzu große Zahl der Besoldeten — Alles Dinge, welche die nach Bonaparte kommenden Regierungen in Kraft erhalten haben. Allein das Ungünstigste für Italien ist die unermeßliche Vergrößerung des Hauses Oesterreich gewesen, welches zur Lombardei das venetianische Gebiet und Istrien hinzufügte, in Toscana und in Modena einen Fürsten seines Geblütes hat, in Parma eine Fürstin unter dem Schutze eines seiner Commissäre, in Piacenza und Ferrara Besatzung läßt, mit einem Worte absolute Herrscherin über das obere Italien geworden ist und, wann und wie es will, über den anderen Theil verfügen kann; was auch durch Bonaparte's Worte bestätigt wird, indem er sagte: „Wer die Herrschaft am Po hat, beherrscht auch Italien". Aus diesem Allen folgt nun, daß, wenn auch jeder europäische Staat durch die französische Revolution auf irgend eine Weise gewonnen, sei es nun in neuem Ländererwerbe, oder in verbesserten Einrichtungen, oder durch Ausdehnung des Credits und Ansehens bei den Nachbarn, daß, sage ich, Italien allein durch sie seine Unabhängigkeit völlig verloren und seine wenigen inneren Freiheiten eingebüßt hat, in deren Genusse es sich zuvor befand. Die Restauration führte zwar einige der italienischen Fürsten wieder auf ihren alten Thron; allein die Verhältnisse hatten sich zu sehr geändert. Bei dem gemeinen Volke trat kalte Gleichgültigkeit an die Stelle der alten Ueberzeugung, allgemeine Erschlaffung folgte auf den wiederentflammten Enthusiasmus, der dem Drange solcher Neuerungen nicht zu widerstehen vermochte, und Entmuthigung zeigte sich unter dem Volke, weil es die Vergeblichkeit seiner kühnen Anstrengungen und der für den Gegenstand seiner Liebe und seines Heiles gebrachten Opfer einsah. Jene Classen hingegen, welche zunächst über dem gemeinen Volke stehen, hielten sich fast alle überzeugt von der Güte und Zweckmäßigkeit des größten Theiles der erfolgten Neuerungen. Besonders war ihnen die bürgerliche Gleichheit theuer und nöthig geworden. Die Handhabung der Geschäfte, die ausgedehnten Kenntnisse, der unternehmende, thätige und kühne Geist der Beamten und Anhänger der vorigen Regierung sammelten in ihnen wieder die Kraft und das bürgerliche Ansehen. Die Fürsten mußten sich in ihre Hände begeben. In Neapel, darf man sagen, waren von dem Jahre 1815 bis 1821 die Liberalen an der Spitze der Regierung, und der König hörte sie. In Piemont war ein Kampf unter den Anhängern des alten Systems und denjenigen des neuen; allein König Vittorio Emanuele hielt sich, vermöge seiner Geradheit und Rechtlichkeit, am Liebsten und Oftesten an die Rathgebungen der Liberalen. Unterdessen sammelte sich aber viel Feuer unter der Asche.

Nachdem die bürgerlichen Unruhen in Calabrien gedämpft waren, und Ferdinand von Bourbon in Sicilien eingeschlossen war, so fing die Carolina von Oesterreich an, im Reiche die Carboneria zu hegen, und zwar mit solchem Glücke, daß in Schnelligkeit sich jene Secte in ganz Italien verbreitete und mit sich die Feinde des französischen Namens, die alten Republicaner diesseits der Alpen und andere Unzufriedene verband. Diese Secte war eine schöne und kühne Erfindung, die in der That das Gepräge des praktischen und schaffenden Geistes der Italiener an sich trug. Sie hatte die Formen und Gebräuche der Freimaurer nachgeahmt und zum Theile auch ihre Organisation; aber der Geist war ganz anders. Die Carboneria hatte einen unmittelbaren Zweck der politischen Handlung; sie strebte nach der Freiheit im weitesten Sinne und nach der möglichstvollständigen; sie schwor auf die Unabhängigkeit Italiens und auf den Haß gegen das Fremde. Die Religion war die Seele all' ihrer Gesinnungen. Die Mitglieder mußten sittlich leben und mit vollkommener Liebe sich begegnen; und bei den Venditen (Benennung ihrer Versammlungen) wurde eine strenge Censur über die Handlungen eines jeden Individuums ausgeübt. Das Bild des gestorbenen Christus, auf dem heiligen Leichentuche liegend, wurde den Augen der Novizen dargestellt, damit sie das erhabenste Opfer der Tyrannei betrachten sollten. Das Kreuz erglänzte unter den Symbolen der Secte. Der heilige Theobald war ihr besonderer Patron, und der Zweck, welcher den Adepten der gemeinschaftlichen Arbeiten feierlich verkündet ward, bestand in der Realisirung der Freiheit, Gleichheit und bürgerlichen und politischen Brüderschaft, die von Jesus Christus vorausgesagt und mit seinem heiligen Blute versiegelt worden ist. Mit der Verbreitung jedoch und hauptsächlich mit dem Hinaustreten aus dem Königreiche Neapel verlor die Secte an Reinheit und Religiosität ihrer Grundsätze. Der größere Theil der Liberalen war ganz ungläubig und unterdrückte nach und nach die mystische Seite der Carboneria. Jedenfalls war diese Secte eine der mächtigsten Ursachen der Insurrection von Neapel und Piemont im Jahre 1821 — einer Insurrection, die weder von den materiellen Bedürfnissen des Volkes, noch von einer drückenden, verderblichen Administration hervorgerufen ward, sondern von dem Verlangen nach öffentlichen Garantieen und von dem Wunsche, der Nation eine ihres alten Ruhmes würdige politische Existenz zu verschaffen. In Piemont hatte eine Spaltung Statt, weil ein Theil der Adelichen sich um eine Charte nach Art derjenigen von Frankreich verwendete, und ein anderer Theil, in Verbindung mit dem Mittelstande und dem Kriegsstande, die spanische Constitution verlangte. In Neapel herrschte vollkommene Eintracht. Die Constitution von Spanien ward hier auf's Freudigste von allen Classen bewillkommnet; allein weder die Bewohner der Städte, noch diejenigen des Landes erkannten deren Werth in solchem Maße, daß sie dafür das Leben hätten wagen mögen. Der alte Glaube, der durch die Erziehung und die Gewohnheit zu einer Art

von Instinct verwandelt war, hatte Wunder gewirkt; die neuen, ich will nicht sagen Glaubensansichten, sondern blos Meinungen, sprachen einzig zu dem Verstande, und dieses auf verworrene Weise. Daher fiel die Revolution, die sich gegen die fremden Waffen, gegen die Drohungen von ganz Europa und gegen den Verrath des Hofes nur durch eine großmüthige und hartnäckige Anstrengung der großen Menge hätte halten können, vor den österreichischen Bataillonen, indem die Kaufleute und Eigenthümer im Allgemeinen nicht zu bedeutenden und langdauernden Opfern geneigt waren. Der Gegenstoß des Unglücks von Neapel machte sich fühlbar in Piemont, welches, bei der inneren Trennung und bei dem Mangel an Grenzen auf der Seite der Lombardei, bald unter die absolute Gewalt von Carlo Felice kam, der nach der Abdication von Vittorio Emanuele auf den Thron gestiegen war. Die Revolution des Jahres 1821 stellte zwei Wahrheiten in's Licht, erstens daß keine gegenwärtige italienische Regierung besteht vermöge der Liebe der Völker und einer inneren moralischen Kraft; zweitens daß der Liberalismus in Italien bis jetzt das Volk noch nicht für die Revolution zu interessiren vermocht hat, weshalb er sich zu schwach gefunden, zu dieser Zeit schon sowohl die Macht der eigenen Regierungen, als auch jene des Fremden zu bekämpfen, welcher Letztere ohnmächtig würde gegenüber dem gesammten vereinten Italien, der aber äußerst mächtig ist in Bezug auf jede einzeln genommene italienische Provinz.

Seit 1821 bis auf den heutigen Tag haben die italienischen Regierungen eine Politik angenommen, die völlig verschieden ist von derjenigen, die sie ausübten in den ersten Jahren der Restauration. In jeder ihrer Handlungen blickt Mißtrauen hervor und die politische Inquisition; die Gefängnisse sind immer voll von Staatsverbrechern; die Censur nimmt an Strenge zu; der Buchhandel ist auf tausenderlei Arten gehemmt; die Reisefreiheit ist gleichsam vernichtet; das Spioniren ist eine der Hauptbeschäftigungen der Polizei; der Volksunterricht in Piemont und in Neapel hat nur Rückschritte gemacht; der höhere Unterricht ist auch in der Lombardei unglaublich gesunken. Die Universität Pavia, die noch vor 20 Jahren so bekannt und berühmt war, ist jetzt ganz arm an Celebrität. In Piemont, in Neapel, in Modena und Genua erlangen die Jesuiten täglich mehr Ansehen; fast alle Collegien sind in ihre Hände gegeben, und Alles geschieht unter ihrem Einflusse. Das Haus Oesterreich, das so feindselig gegen sie gesinnt war und so wenig auf die Anmaßungen des Clerus achtete, hat vor Kurzem in Verona den Jesuiten ein Gebäude eingeräumt und erweitert mit jedem Tage die Macht und den Einfluß der Priester. Seit 1830 übrigens, nämlich nach der letzten Revolution in Frankreich, läßt sich doch eine merkliche Modification bei den italienischen Regierungen beobachten. War früher blose Reaction, so zeigt sich jetzt eine Mischung von Nachsicht und Rigorismus. Die materiellen Interessen werden mit viel größerer Sorgfalt gewahrt. Für die Kaufleute ist Frei-

heit zu reisen und zu handeln. Die Erlaubniß für industrielle Unternehmungen ist leicht und schnell zu erreichen; selbst der Associationsgeist in Handelsangelegenheiten wird geduldet. Die Censur der Bücher und Journale ist bald mehr, bald weniger streng und sophistisch. Dasselbe läßt sich sagen von der Einführung fremder Bücher und von der Reisefreiheit, welche letztere größer ist für das Ausland, als für Reisen von einem italienischen Staate in den anderen. Die Tendenz der Gesetze und der Gebräuche, die von Seiten der Regierungen eingeführt werden, ist übrigens stets, wo möglich die alten Institute und Privilegien zu erhalten oder auch wiederherzustellen. Der Albertinische Codex, der vor zwei Jahren publicirt wurde, gibt das volle Recht, neue Fideicommisse zu gründen und schließt die Frauen aus von der Theilnahme, in gleichen Portionen, an der väterlichen Erbschaft. Ferner schließt er die Protestanten von dem größten Theile der bürgerlichen Rechte mit einer Strenge und Intoleranz aus, wie sie nur dem Mittelalter eigen war. In der Lombardei wird wieder ein Hofadel organisirt, und die Nobilitätstitel werden genau untersucht. Neuerlich ist durch ein Decret des Kaisers der Orden der Malteserritter, nebst Gründung von Commenden und Pensionen, wieder in seinen vorigen Stand gesetzt worden. Ueberall ist auch der Adel fast ausschließlich im Besitze der Militärstellen. Mitten unter diesen Mischungen und Oscillationen dauern aber die Conspirationen fort.

Im Jahre 1831 wurden, von den Ereignissen des centralen Italiens nicht zu reden, in Palermo 12 Individuen wegen politischer Verbrechen füsilirt; im Jahre 1833 deren 18 in Piemont; im Jahre 1836 gegen 50 in Sicilien, 8 in den Abruzzen und 12 in Calabrien. Die Auswanderungen haben fortwährend Statt. Lassen wir uns nun auf einige Einzeldinge der verschiedenen Staaten Italiens ein, so müssen wir von der Lombardei sagen, daß die Oesterreicher, vermöge ihrer Lage als Eroberer, gezwungen sind, den moralischen und intellectuellen Wünschen und Bedürfnissen der oberen Classen keinen Eingang zu gestatten. Im Uebrigen sind sie lobenswerth hinsichtlich der Regelmäßigkeit, der Intelligenz und Gerechtigkeit der Verwaltung; sehr lobenswerth in Bezug auf den Schutz und den Beistand, den sie dem Elementarunterrichte, den Bestrebungen der Industrie und des öffentlichen Reichthums angedeihen lassen. Dessenungeachtet scheint die tief eingewurzelte Antipathie, die sich bei den wohlhabenderen Classen und selbst bei dem gemeinen Volke gegen sie zeigt, noch gar nicht abzunehmen. Sehr wenige Häuser stehen ihnen offen, und kein Familienglied möchte sich dafür ansehen lassen, als ginge es Arm in Arm mit Einem aus ihnen spaziren. Doch ist diese Antipathie keineswegs drohend und Gefahr bringend, für's Erste, weil sie so mächtig und so wohlgerüstet und für Alles vorbereitet sind, daß jeder Empörungsversuch fruchtlos und verwegen wäre; für's Zweite, weil die Lombarden, die, reich und wohlhabend, unter einem schönen Himmel leben und von Natur aus heiter sind, durch allerlei Lebensgenüsse die Traurigkeit ihrer Lage zu

verscheuchen suchen, wozu auch die Regierung sie aufmuntert und fortwährend auf hinreißende Weise ermuthigt. In Neapel ist die Regierung immer von der Furcht der Conspirationen beunruhigt, und weil sie nicht die Geschicklichkeit oder die Möglichkeit besitzt, rechtschaffene, unterrichtete und erfahrene Männer an sich zu ziehen, so macht sie Alle unzufrieden und ermangelt aller moralischen Kraft, die ja hauptsächlich in der öffentlichen Achtung besteht. Die Hauptstadt wird stets von sieben tausend Schweizern bewacht, welche zusammen eine Unzahl von Geld verzehren und unter dem übrigen Theile des Heeres nur Unwillen erzeugen. Sicilien ist auch eine weitere Plage für jene Regierung, indem es nicht unabhängig leben und nicht die Freiheit für sich erlangen kann. Der Hunger und das Elend der großen Menge quälen es unaufhörlich, und es fühlt schmerzlich die Erinnerung an die von Ferdinand beschworene Constitution, die durch einen despotischen Act von demselben im Jahre 1816 unterdrückt ward. Das neapolitanische Reich ist durchaus ein übel gelöschter Vulcan. In keinem anderen Staate Europas findet sich auch wohl eine so große Verschiedenheit zwischen dem Geiste der Hauptstadt und demjenigen der Provinzen. In der Hauptstadt herrscht Müßiggang, Trägheit, Weichlichkeit, Verdorbenheit und unbändiger Hang nach Vergnügungen. In den Provinzen, und namentlich in den Abruzzen und in Calabrien, ist Mäßigkeit, Energie und Ernst in Gedanken und Sitten. Nun hat aber der bedeutende Einfluß, den die Hauptstadt auf das Schicksal des Reiches und auf die Erzielung aller seiner bürgerlichen Formen ausgeübt, zugleich ein Urtheil über den Charakter und die Gesinnungen all' seiner Bewohner zu Stande gebracht, welches ihrer wahren Natur mit nichten entsprechend ist. Piemont ist die einzige Provinz Italiens, in welcher die Aristokratie gegen die Zeiten kämpft, um sich in der Suprematie zu erhalten und mit dem Könige die Staatsgewalt zu theilen. Der Mittelstand, der hier, wie anderswo, zugenommen hat an Reichthum, an Zahl und Bildung, erträgt nur schwer das Monopol, das die Adelichen aus den Aemtern, aus den Würden und Ehrenstellen machen; allein, seit langer Zeit an die Unterwürfigkeit gewöhnt, beklagt er sich und — gehorcht. Die regierende sardinische Familie ist auch die einzige in Italien, die noch feste und tiefe Wurzeln im Staate hat; die Geschichte von Piemont ist ganz mit derjenigen dieser Familie verflochten. Daher begegnet man ihr noch mit Ehrerbietung und sie hat sich der Liebe des Volkes und der Armee zu erfreuen, welche letztere seit Jahrhunderten gewohnt ist, ihren König an der Spitze zu sehen und mit ihm von Zeit zu Zeit irgend eine schöne Palme zu erringen, ausgenommen, wenn die Aristokratie, indem sie sich alle ausgezeichneten Posten der Miliz anmaßt, dem Soldaten großen Unwillen verursacht und den Samen der Empörung ausstreut. Eine andere Veranlassung zur Unzufriedenheit in Piemont ist die gezwungene Vereinigung Liguriens. Die Genueser können nicht ertragen, Provinz einer Provinz Italiens geworden zu

sein, und das Volk in Genua, welches viele Geisteskraft bewahrt und viel Vertrauen auf seine eigene Macht besitzt, ist in hohem Grade geneigt, sich bei der ersten Gelegenheit zu empören. Wenn die Jesuiten, die in Piemont zahlreicher und mächtiger als in irgend einem anderen Theile der Halbinsel sind, einerseits die absolute Regierung von Carlo Alberto zu befestigen scheinen, so reizen sie dagegen anderseits die erleuchteten und großmüthigen Geister im Innersten auf, und mit diesen hält es fast der sämmtliche Clerus, der durchaus gegen die Jesuiten gesinnt und dagegen den Ansichten der Jansenisten zugethan ist.

Die toscanische Regierung befolgt nicht denselben Gang, wie die übrigen italienischen Regierungen. Wenn sie auch nicht die großen und höchst liberalen Ansichten von Leopold I. theilt, so hält sie doch stets einen Theil seiner Institutionen aufrecht, hat einen Abscheu vor Gewaltthaten, Verfolgung und Intoleranz. Anderentheils ist es etwas Leichtes, jenes Land zu regieren, wo die Geister zahm und unterwürfig geworden, wo das Volk industriös, mäßig und wohlhabend ist, wie nur in irgend einem anderen Theile Europas, wo die Feinheit der Sitten uralt, wo die Traditionen, die Gesetze und Gebräuche auf bürgerliche Gleichheit abzielen, und wo endlich das Principat, das aus dem Inneren der Republik selbst hervorging, für gut fand, sich bescheiden, volksthümlich und mild zu erhalten. Schade, daß Toscana, wegen seiner Kleinheit und wegen der dort regierenden Dynastie, den Einfluß Oesterreichs nicht vermeiden kann, wie es gern möchte. Die willkürliche und gewaltsame Unterdrückung der Antologia (das beste und freisinnigste Journal, welches Italien hatte) hat vor einigen Jahren die Macht jenes Einflusses bewiesen. Toscana ist der einzige Winkel Italiens, wo die Schulen des wechselseitigen Unterrichts geduldet wurden. Die Censur ist wirklich für den Druck im Inlande ziemlich streng; allein sie ist äußerst großmüthig hinsichtlich der Einfuhr der Bücher. Toscana gibt auch ganz Europa ein seltenes und treffliches Beispiel von ökonomischer Klugheit, indem da völlige Handelsfreiheit herrscht, die aber nicht verhindert, daß daneben die Industrie besser als in anderen Theilen Italiens fortschreite. Ueberhaupt kann in Toscana, mit Ausnahme des politischen Fortschreitens, jedes andere bürgerliche Fortbilden Wurzel fassen; und dennoch zeigt sich Erschlaffung unter den großen Geistern, und das Vaterland der ersten Genies der Nation war in diesen letzten Zeiten weniger fruchtbar, als andere Provinzen Italiens. Was diesem herrlichen Lande fehlt, das ist ein kräftiges Denken und ein kräftiges Wollen. Das leidenschaftlichste und unruhigste Volk des Mittelalters, welches riesenhaft war in seinen Planen, kühn in seinen Unternehmungen, ward zu einem Volke, das arm an Gedanken und Affecten, das eben so unfähig großer Vergehungen, wie großer Tugenden ist, das viel Geschmack und wenig Geist hat, das viele Gelehrsamkeit besitzt und wenig Wissenschaft, das von den alten Erinnerungen lebt, ohne zu erröthen, und ohne Lust, gleichfalls Großes hervorzubringen. Dieses außerordentliche Fa-

ctum mag den Politikern sagen, daß die absolute Regierung immer tödtlich ist für die Völker des Südens, welche im Frieden und in der fortwährenden Ruhe ermatten und entnervt werden und welche durch Fernhaltung von den gemeinschaftlichen Interessen des Vaterlandes und von der Ausübung großer Staatsgeschäfte keine weitere Nahrung für die starken und edeln Leidenschaften finden; welche ihren Geist in der ausschließlichen Sorge für häusliche Angelegenheiten versplittern und in eine Art Egoismus verfallen, der, wenn er nicht gerade das Böse bewirkt, doch auch das Gute weder vollbringen will noch kann.

Wir wollen mit größerer Umsicht den römischen Staat betrachten, da er in einer nicht nur außergewöhnlichen, sondern in ganz Europa einzigen bürgerlichen Lage sich befindet; denn hier ist die politische Vernunft unter der absoluten Abhängigkeit der kirchlichen Vernunft; es ist eine wahre und reine Theokratie; dieselbe Hand regiert das Kreuz und das Schwert, schreibt Gesetze und feiert das Geheimniß der Messe, ertheilt die öffentlichen Aemter, die Sacramente und die Ablässe. Die Laien sind ausgeschlossen von allen bedeutenderen Staatsämtern. Im Jahre 1832 gestattete der Papst, daß die Laien zu der Regierung in den Provinzen den Zutritt bekamen, und dieses weil er von den Potentaten, die ihm wieder aufgeholfen hatten, dazu aufgefordert ward; allein heute ist jene abgedrungene Concession wieder aufgehoben. So leben unter der Herrschaft des Papstes zwei Völker zusammen, jenes der Regierenden und das andere der Regierten; beide sind getrennt durch Interessen, Studien, Gewohnheiten und Neigungen. Für die Regierenden sind die Ehrenstellen, die Würden, die Aemter und die Macht; für die Regierten der blinde Gehorsam und die politische Nichtigkeit. Die Ersten fehlen am Meisten aus grober Unwissenheit; sie sind von tausend Vorurtheilen vollgepfropft und halten auf gut Leben. Die Anderen dagegen *besitzen viel*, sind wohlunterrichtet, rücken mit der Civilisation des Jahrhunderts fort und sind angeregt durch große Herzens- und Geistesthätigkeit. Das Princip der Unfehlbarkeit des Papstes und der unbegrenzten Superiorität der geistigen Auctorität über die zeitliche hat bewirkt, daß keine Institution oder Sitte der Willkür des Fürsten Schranken gesetzt hat. Der päpstliche Staat kennt weder Grundgesetze noch Codex. Jeder Papst macht bei seiner Thronbesteigung sein *Motu-proprio*, welches ein Inbegriff von Vorschriften ist, wodurch die Kraft jedes vorher gültigen Gesetzes aufgehoben wird. Von 1823 bis 1831, also in weniger als 8 Jahren, zählte man vier Päpste, deren jeder sein Motu-proprio publicirte; davon war eines dem anderen entgegengesetzt und war keines vollständig ausgeführt worden, nicht einmal während der Regierung seines Urhebers. Indem die Regierung wählbar ist, die Wähler aber alle und einzig wahlfähig und noch dazu mit dem Charakter der Heiligkeit angethan sind, so folgt daraus, daß Keiner von ihnen glaubt, Jemanden über sich zu haben. Daher benehmen sich die Cardinäle, die ausgesendet werden, die Provinzen zu regieren, eher als unabhängige

Fürsten, denn als Präfecte. Anderseits üben die Bischöfe, die mit einer anderen Art von unverantwortlicher Auctorität und mit heiligem Charakter bekleidet sind, auch eine unabhängige und ziemlich ausgedehnte Macht aus, die nicht selten in Collision geräth mit derjenigen des fürstlichen Repräsentanten. Dasselbe läßt sich zum Theil von den Häuptern der heiligen Inquisition sagen. Auf solche Weise sind die päpstlichen Unterthanen zur selben Zeit drei oder vier Arten von willkürlichen und unzusammenhängenden Gewalten unterworfen. Aus diesem Allen mag man einsehen, daß die größte und fortwährende Unordnung in allen Verwaltungszweigen herrschen muß — eine Unordnung, zu deren Beseitigung alle Kraft eines Sixtus V. erfordert würde. Wie wäre aber eine solche Energie zu erwarten von einem Priester oder Mönche, der ganz alt zum Throne gelangt, und zur Zeit, da er am Meisten Ruhe und Erholung nöthig hat! — Dazu ist noch zu bemerken, daß seine Zeit völlig in Anspruch genommen wird von den höchst zahlreichen Angelegenheiten seiner kirchlichen Suprematie. Ferner gehört hierher, daß tausend theologische Zweifel, tausend religiöse Aengstlichkeiten und tausend Rücksichten auf die Jurisdiction der Kirche und des Papstthumes ihn von der Ausführung einer Menge zweckmäßiger, aber eine gewisse Entschlossenheit fordernder Projecte abhalten. So hatte z. B. im Jahre 1829 eine Gesellschaft französischer Handelsleute dem Papste einen leichten, gut ausgedachten und höchst vortheilhaften Plan zum Anbaue der römischen Campagna vorgelegt; allein er wurde nicht angenommen, und zwar aus dem Grunde, weil man ernsten Verdacht hatte, daß die Häupter der Gesellschaft Freimaurer sein möchten.

Alles verkündet den äußersten Zerfall des weltlichen Staates der Päpste und bezeugt die Nothwendigkeit einer radicalen Reform in der kirchlichen Constitution, in jenen Dingen, meine ich, die nicht das Dogma betreffen. Noch zur Zeit von Rezzonico und von Ganganelli war der Einfluß des römischen Hofes auf die Angelegenheiten Europas von bedeutendem Gewichte; daher bestand gerade ein großer Theil jener Geschäfte darin, den Werth der Bullen zu erörtern, die Macht der Jesuiten zu brechen und die Kronen gegen die Anmaßungen der römischen Curia zu schützen. Die Fürsten von königlichem Geblüte rechneten es sich noch zur Ehre, mit dem heiligen Purpur bekleidet zu werden. Frankreich, Spanien und Oesterreich wetteiferten untet sich, um einige ihrer Unterthanen zum Cardinalate zu erheben und den Papst in der Freiheit der Wahl zu hindern. Jeder Cardinal führte noch ein fürstliches Gefolge und übte eine Macht aus, die heut zu Tage nicht einmal dem Sohne oder Bruder eines Königs gestattet wäre. Der Cardinal Acquaviva ließ auf das Volk schießen, das vor seinem Palaste versammelt war, weil es schrie: „Es lebe der Kaiser von Oesterreich!“ (Der Cardinal hielt zu der französischen, dem Kaiser entgegengesetzten Partei.) Mehrere Todte und Verwundete blieben auf dem Platze. Da wollte das von allen Seiten zahlreich herbeiströmende, von Wuth entbrannte Volk den Palast sammt dem

Cardinal und seinem Hofe verbrennen; allein schon hatte Acquaviva den Palast mit tausend Bravi's und mit vier Stück Kanonen ausgerüstet*); und weder die Tribunale, noch der Papst wagten es, sich Rechenschaft von jener blutigen Gewaltthat geben zu lassen. Heute hat dieses Alles aufgehört. Die hinsichtlich der Religion eingetretene Indifferenz hat alle dogmatischen Fragen beschwichtigt. Die Concordate haben den Renten der Dataria ein Ende gemacht, und die Anzahl der unmittelbar mit dem Papste und bei den Tribunalen der römischen Curia zu verhandelnden Geschäfte unendlich vermindert. Selten sind die fremden Prälaten und Geistlichen in Rom. Auch ist mit den unterdrückten Brüderschaften eine andere Art Einfluß, der von dem Papstthume in allen katholischen Ländern ausgeübt ward, eingegangen. Kein Fürst kümmert sich mehr darum, mit dem Purpur beehrt zu werden; die Cardinäle glänzen weder durch Gelehrsamkeit noch durch Reichthum; sie haben kaum so viel, um noch einen schwachen Ueberrest der alten Pracht zu erhalten; kein Hof beschützt sie, und ihre Obliegenheiten sind local und unbedeutend. Dieser Mißcredit, in welchen die Prälatur verfallen ist, hat zur Folge, daß sie gezwungen ist, ihre Mitglieder entweder unter geistesarmen und in weibischen Skepticismus versunkenen Leuten zu werben, oder unter den Söhnen adelicher unbemittelter Familien, deren viele die Stelle um den Preis der Heuchelei erkaufen. Auch ist die Abhängigkeit von den Potentaten Europas zum Aergernisse für die Würde der Religion geworden. Endlich hat der Papst, nachdem sich die Belgier und die Polen gegen ihre Regierungen empört hatten, und zwar die Ersten mit, die Zweiten ohne Erfolg, nicht gewagt, die Ersten zu verdammen, da sie von Frankreich beschützt waren; wohl aber hat er die Zweiten auf Anstiften des Kaisers Nicolaus verdammt. Eben so hat Gregor XVI. zur Zeit der Occupation von Ancona durch die französischen Truppen für gut gehalten, nicht Louis Philipp, den Urheber der Occupation, zu excommuniciren, wohl aber seine Unterthanen, die dieselbe blos gebilligt und unterstützt hatten. Ueberdies ist es eine befremdende Sache, wenn man von den Anhängern des Papismus hört, daß die zeitliche Gewalt nöthig sei, um dem Papste die freie Ausübung seiner Functionen zu sichern; als wären die Päpste nie frei gewesen in ihren Handlungen in einem Zeitraume von so vielen Jahrhunderten, die seit dem heiligen Petrus bis dahin verflossen, wo sie die absoluten Herren über einige Provinzen Italiens geworden, und als bestünde die wahre Garantie der Freiheit und Unabhängigkeit nicht in dem kräftigen Geiste des Papstes und in dem Glauben der Völker. Fürwahr, Pius VII. hat gezeigt, daß er freier war in dem Gefängnisse zu Fontainebleau, als Gregor XVI. auf dem an Oesterreich zinspflichtigen Throne. Und von dieser besonderen Abhängigkeit von Oesterreich wird sich der Papst nicht mehr losmachen können, so lange er die Herrschaft über ein Volk

*) Duclos, Voyages en Italie.

wird behalten wollen, welches der Theokratie müde und stets bereit ist, sich zu empören, sobald es geschehen kann ohne Gefahr, von einer größeren Macht erdrückt zu werden. Gewiß hat sich in der Revolution des römischen Staates vom Jahre 1831 einer der merkwürdigsten Fortschritte der neueren Civilisation kund gethan. Dasjenige, was Napoleon kaum durch die übergroße Macht seiner siegreichen Waffen erlangen konnte, hatten in wenig Tagen dieselben Völkerschaften erreicht, die im Jahre 1814 Pius VII. unter ganz unbeschreiblichen Freudenbezeigungen wieder zu seinem Throne zurückgeführt hatten. Diese Völkerschaften proclamirten, ohne im Geringsten der Achtung, die dem geistlichen Haupte der katholischen Kirche gebührt, etwas zu versagen, und ohne irgend eine Veränderung in den zur Religion gehörigen Dingen herbeizuführen, daß das Reich der Päpste non est de hoc mundo; und ohne den Beistand der österreichischen Bajonette wären sie in Schnelligkeit dazu gelangt, ihn völlig zu stürzen. Es wird eine Zeit kommen, da die Fürsten es bereuen werden, jene Bewegung unterdrückt zu haben — jene Bewegung, die allein im Stande gewesen wäre, eine wahre und radicale Reform der katholischen Religion, die für die moralische Wiedergeburt des westlichen Europa und für die gute Harmonie des Staates mit der Kirche so äußerst nöthig ist, herbeizuführen. Der römische Hof, der stets befürchtet, seine zeitliche Herrschaft zu verlieren, der stets präoccupirt ist von den weltlichen Interessen des Reichthums, der Macht und der materiellen Beherrschung, wird der natürliche Feind bleiben jedes Fortschrittes und jeder Neuheit. Unter dem Einflusse eben dieser Interessen hat er nach und nach, und mit vieler Geschicklichkeit, ein künstliches System von kirchlichen Lehren construirt, welches beabsichtigt, seine Anmaßungen zu rechtfertigen und zu zeigen, daß Alles für das bessere Heil der Religion ist, und daß die verlangten Reformen und Neuerungen zum Ruine der Grunddogmen des Glaubens leiten würden. Dieses System ist so gut ausgeschmückt und mit so vielen scholastischen Spitzfindigkeiten versehen, daß ein großer Theil der Anhänger des Papismus dasselbe für Ueberzeugung nimmt (und leicht ist eine Ueberzeugung in Dingen, die dem eigenen Interesse schmeicheln). Dieses System wird in den Seminarien von fast ganz Europa gepredigt, und hauptsächlich in Frankreich, wo deshalb der Clerus in einer fortwährenden Reaction gegen die neuen Ideen und die neuen Einrichtungen lebt. Wollte man suchen, diesem Uebel mittelst repressiver und tyrannischer Gesetze zu steuern, wie es die Convention machte, und wie die Voltaire'schen Revolutionäre es wünschten, so hieße dieses die Zwietracht zwischen dem Staate und der Geistlichkeit nähren und den Grundsätzen von Freiheit, die sie selbst verkünden, widersprechen. Man muß die Heilung da unternehmen, wo der Hauptpunct des Uebels ist, und muß das Papstthum auf dasjenige reduciren, wozu Jesus Christus es bestimmt hat, das heißt zu einer rein geistigen Macht, die so viel als möglich von den weltlichen Interessen getrennt, von jeder mate-

riellen Gewalt entkleidet und nur für Geistesüberzeugung wirksam ist. Wenn die Päpste aufhören, Fürsten zu sein, so werden sie alsbald evangelische Männer werden, und indem ihre Gewalt nicht mehr auf der Seite der Könige ist, sondern auf der Seite der Völker, so werden sie eifrige Beschützer der Sache des Volkes werden. Diejenigen aber, welche erwarten, daß der römische Hof sich von selbst reformire und wiedergebäre, die wissen nicht, oder thun dergleichen als wüßten sie nicht, daß die menschliche Geschichte noch kein einziges Beispiel von einer privilegirten, innerlich verdorbenen und entkräfteten Kaste oder Gesellschaft (ordo) aufzuweisen hat, der es darum zu thun und möglich gewesen wäre, sich zu bessern und zum Guten neu zu gestalten. —

V. Von den heutigen Sitten der Italiener. Betrachten wir im Allgemeinen den Gang der Sitten und der bürgerlichen Formen der Italiener dieser letzten Zeiten, so werden wir finden, daß er, wie zu erwarten, demjenigen der meisten europäischen Staaten gleichkommt. Nichts desto weniger lassen sich leicht gewisse besondere Merkmale erkennen, durch die uns klar der Nationalcharakter und die eigenthümlichen bürgerlichen und politischen Verhältnisse geschildert werden, worin sich Italien seit einiger Zeit befindet. Hier ist, wie anderswo, der Mittelstand sichtbar gewachsen an Zahl, Reichthum und Belehrung. Der Fall vieler adelichen Familien, der Verkauf der sogenannten National-Güter hat den Haufen der kleinen Eigenthümer beträchtlich vermehrt. Anderseits hat der Fortschritt in der Industrie, die Verminderung der Unwissenheit und Trägheit unter dem gemeinen Volke, eine Menge kleiner Handelsleute, die nun mehr oder weniger wohlhabend und vermögend sind, erzeugt. Die Aristokratie hat (mit Ausnahme der piemontesischen) nicht ferner Privilegien, noch Macht, noch großes Vermögen, noch Ansehen. Vielleicht ist dieses die Ursache, warum sie in dem inneren Italien an der Spitze der liberalen Bewegung steht, welches zugleich eine Wiederholung desjenigen ist, was im Jahre 96 fast in der ganzen Halbinsel gesehen ward, aber hauptsächlich in Neapel, wo die ersten und begütertsten Feudalfamilien sich mit aller Gewalt in die republicanische Partei warfen und großentheils den Kopf auf der Richtstätte ließen, oder in der Flucht ihr Heil suchen mußten *). Daher darf ich wohl sagen, daß Italien nach Frankreich dasjenige Land Europas ist, welches am Meisten in der Demokratie fortgeschritten ist. Alle Etikette hat aufgehört; keine weitere Trennung oder sichtbare Unterscheidung unter den verschiedenen Ständen; der nur etwas in besseren Verhältnissen lebende Kaufmann kleidet sich, dem Schnitte nach, wie der erste Marchese, und der reiche Bankier hat Livreebedienten, Wappen und Siegel, Alles nach Art der Herren. Der lebensfrohe, heitere und leutselige Charakter der Italiener trägt auch Vieles bei zur bunten Mischung aller Classen. Das Uebel steckt darin, daß in Neapel sowohl, als auch in der Lombardei bis auf

*) Colletta, Storia del Reame di Nopoli.

den heutigen Tag nur wenige Adeliche sind, die sich bestreben, die verlorenen Privilegien durch persönliche Eigenschaften zu ersetzen. In Venedig stößt man häufig auf Männer aus patricischem Geschlechte mit Namen, die zu allen Zeiten hochberühmt waren, welche nun ganz unbekümmert ein Leben voll Demüthigung und Entehrung führen. In Piemont hingegen fühlen die Adelichen die Nothwendigkeit, ihre stets mehr bedrohte Macht mittelst persönlicher Tüchtigkeit zu stützen; allein nichts desto weniger übertrifft sie einstweilen der Mittelstand an Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit. Bei dem Mittelstande erscheint auch der Nationalcharakter deutlich ausgedrückt, und in seinen Versammlungen herrscht jene Ungezwungenheit, jene Vertraulichkeit und jene etwas geräuschvolle Fröhlichkeit, die den Italienern eigen ist. Je mehr man aber in Gesellschaften des sogenannten guten Tones tritt, desto mehr findet man die Einförmigkeit der europäischen Gebräuche, jenes gekünstelte und gezierte Wesen der Männer von Welt.

Das Volk hat in Italien, wie anderwärts, seine Lage merklich verbessert; es ist thätiger, weniger unwissend und nicht mehr so abergläubisch. Geht man nur um 60 Jahre zurück, so findet man in den unteren Classen noch den Glauben an verborgene Schätze, an Hexereien; da kommen noch häufige Reisen vor zu Heiligenbildern; da gibt es in Menge Besessene, Wunder und Geistererscheinungen. In Neapel übte zur Zeit Karl's III. ein gewisser Pater Pepe durch seine Predigten eine solche Macht auf die große Menge aus, daß die Regierung ihn fürchtete und daher zu seiner Entfernung viele Kunstgriffe anwendete; allein sie waren vergebens. Alle diese Dinge sind heut zu Tage fast völlig verschwunden. Die Mönche, welche die Regierungen hier und da wieder aufkommen lassen, haben auf die große Menge nur einen kleinen Theil ihres ehemaligen Einflusses. Vor 60 Jahren begaben sie sich in alle Häuser und mischten sich ohne Weiteres in alle Familienangelegenheiten; heute ist ihnen dieses nicht einmal in Rom gestattet. Die Erziehung der Jünglinge, welche sämmtliche wohlhabende Familien einem Priester von meistens geringer Gelehrsamkeit, von servilen und pedantischen Sitten überließen, wird heute häufig wohlunterrichteten und Menschen kennenden Weltlichen anvertraut. Hieraus wollen nun die Ungläubigen abnehmen, daß die Religion fast nicht mehr in dem Herzen des Volkes geachtet werde. Meiner Ansicht nach täuschen sie sich aber. Das Volk ist hinsichtlich der Religion eben so wie in Bezug auf seine anderen Ueberzeugungen in eine große Lauheit versunken, welche jedoch weder Unglaube noch Indifferentismus ist. Das religiöse Gefühl würde mit großer Kraft aufwachen, wenn es nicht zu sehr niedergedrückt und gehemmt wäre. Auch glaube ich nicht, daß man dem italienischen Volke irgend eine neue Ueberzeugung einzugießen im Stande sei, oder daß man in demselben irgend einen neuen Enthusiasmus entzünden könne, außer durch kluge Anwendung des religiösen Gefühles.

Uebrigens läutert sich in Italien der Katholicismus; er verliert

täglich mehr von den materiellen und abergläubischen Uebungen; verbindet sich mehr mit der evangelischen Moral, und der niedere Clerus wird theils besser unterrichtet, theils mehr tolerant. Könnten alle italienischen Priester, die an den liberalen Ideen Theil nehmen, ihre Gesinnung ohne Gefahr äußern, so würde man vielleicht staunen, sie in so großer Anzahl zu finden. Schon im Jahre 1821 waren es nicht wenige Priester, die sich in die Revolution eingelassen hatten; und von jener Zeit an haben sie sich eher vermehrt. Auch viele Mönche hängen ohne Scheu an den demokratischen Ideen, und dieses hauptsächlich unter den Capucinern und den sogenannten Scolopii.

Die religiöse Reform ist der beständige Gegenstand der liberalen italienischen Priester; allein sie verstehen dieselbe auf eine nicht ganz ähnliche Weise mit derjenigen in anderen Theilen Europas. Sie mißbilligen das Benehmen des Ab. Lamennais, welcher in einigen seiner Schriften Zweifel erregt hat über seinen Glauben an die Dogmen, und welcher auf unpassende Art die heftigen Leidenschaften der unteren Classen geweckt hat. Sie wollen, daß Alles geschehe aus Liebe und Eintracht, und hegen die tiefste Achtung vor den katholischen Dogmen, wie sie die Tradition der Kirchenväter und der Concilien bestimmt und erklärt; vor Allem wünschen sie, daß man durchaus nicht in theologische Discussionen eingehe, und halten diese für glaubensgefährlich und nutzlos für den bürgerlichen Fortschritt. Hierin folgen sie dem Beispiele und den Lehren des Paters Sarpi, der nie aufhörte, die Streitsucht der Geistlichen seines Jahrhunderts zu bedauern. Was sie dagegen für nöthig halten, ist: den Geist der wahren katholischen Moral zu beleben, die sie als heilig, unbefleckt und durchaus dem bürgerlichen Fortschreiten als angemessen erkennen, in so fern sie von den großen Mißbräuchen, den groben und abergläubischen Bräuchen, in die sie eingehüllt, gereinigt werde. Ueber diesen Gegenstand sind zwei Schriften von großer Wichtigkeit erschienen. Die eine ist von dem berühmten Manzoni*), die andere von dem Ab. Gioberti von Turin, dessen ich schon erwähnte**). Nach ihrer Ansicht entspringen die Grundsätze der wahren katholischen Moral aus den Quellen der allgemeinen Liebe und schließen nothwendiger Weise die Lehre der Privattugenden sowohl, als auch der öffentlichen in sich ein; eben so die Mittel, welche zum Privatwohle des Nächsten führen, als auch jene, welche zum allgemeinen fortwährenden Wohle leiten; und diese Lehre ist bereits mehrere Jahrhunderte hindurch von den Italienern im Schooße ihrer Republiken ausgeübt worden. Der gerade Weg aber, um zu dieser Reform zu gelangen, besteht darin, daß die weltlichen Interessen von der Kirche getrennt werden, getrennt von derselben die trügerischen und verderblichen Aussichten der zeitlichen Gewalt. Den Excommunicationen, den Prohibitionen, Monitorien und den übrigen Waffen der

*) Della Morale Cattolica.
**) Teorica del Sopranaturale.

römischen Curia stellen sie jenes alte speculative Princip der philosophischen Canonisten entgegen, vermöge welches die Kirche und der Papst mit ihr unfehlbar ist in der Emanation und Erklärung der Principien; fehlbar aber in ihrer Anwendung auf besondere Fälle, für deren Beurtheilung keine Offenbarung existirt.

Das religiöse Gefühl bringt in Italien etwas anderes Gute hervor, daß nämlich dort alle Neuerungen und Vervollkommnungen, die in Bezug auf milde Stiftungen gemacht werden, mit dem Geiste der christlichen Liebe ergriffen und in Schnelligkeit ausgeführt werden. So haben sich z. B. die Sale d'Asilo (Kleinkinderschulen) in der Halbinsel schon mehr als irgend in einem anderen Staate verbreitet; auch darf die Art, wie sie geleitet werden, in mancher Hinsicht als Muster für andere Länder gelten. Was die Doctrinen der Encyklopädisten betrifft, so fangen sie an, in Italien von Tag zu Tag mehr in Abgang zu kommen, und dieses nicht blos bei den speculativen Philosophen, bei denen die Revolution der Ideen bereits consumirt ist, sondern auch bei der großen Menge. Das religiöse Gefühl kehrt zurück und wird gleichsam durch die Hand der Philosophie geleitet, und dabei ist der Unterschied zwischen Frankreich und Italien, daß hier die Bekehrungen nicht aus Mode, sondern in Wahrheit und Innigkeit geschehen.

Stellt man einen Vergleich an mit den der französischen Revolution unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Zeiten, so ist zu bemerken, daß unterdessen die Sitten in Italien bei Weitem besser und strenger geworden sind. Ich spreche hier nicht von dem Mißbrauche der Cavalieri serventi, welcher schon sehr alt ist und nur noch in den Romanen und in den komischen Opern der Franzosen nebst den Briganten und Bravi's vorkommt; allein die Ausschweifung jeder Art hat sich um Vieles vermindert. Die Liebesangelegenheiten und die leichtsinnigen Streiche werden in Italien genährt durch Müßiggang, Temperament und durch ein Klima und Erdreich, das zur Ueppigkeit reizt, zugleich aber auch durch das Bedürfniß innerer Affecte mitten in einer entnervten, erschlafften Gesellschaft. Doch haben die neuen Stimmungen und Gedanken, die das Jahrhundert mit sich bringt, die besser gepflegten Studien, die häufigen Geschäfte der Industrie und des Handels die Jugend ernster, thätiger und zu tieferem Empfinden geneigter gemacht. Auch sind die besser zusammengefügten Ehen eine weitere bedeutende Ursache für Moralität. Zuletzt endlich trägt dazu nicht wenig die bessere Erziehung des weiblichen Geschlechtes bei. Indem die Frauen mehr unterrichtet sind, werden sie überlegter und weniger leichtsinnig; da sie nicht mehr in den Klöstern, sondern mitten unter den Weltleuten ihre Erziehung erhalten, so kennen sie die Gefahr und den Nachtheil gewisser Verirrungen und hören von den Kunstgriffen der Verführung. Vor etwa einem halben Jahrhunderte erneuerten sich in Italien mit jedem Augenblicke zwei Gegensätze, der eine als Wirkung einer noch nicht völlig aufgehörten Barbarei, der andere als diejenige eines noch nicht geheilten Verderbnisses. In Calabrien,

in den Abruzzen, in der römischen Campagna, in Corsica übte die Eifersucht gräßliche Rache und störte mit übereiltem Argwohne den ehelichen Frieden und das gesellige Leben. Im Gegentheile wurde in den volksreicheren und civilisirteren Städten die Duldung gewisser Skandale unter den höheren Classen bis zum Cynismus getrieben; und der Ehemann, der viele Empfindlichkeit seiner Ehre gezeigt hätte, lief Gefahr, vor der sämmtlichen feineren Welt zum Gelächter zu werden. Nun aber werden diese beiden Extreme allmälig vermieden und gemildert; einerseits legt und mäßigt sich die grausame Eifersucht des südlichen Volkes, anderseits wird die Heiligkeit des ehelichen Lebens gepriesen und selbst von jenen Classen geschätzt, die der Mode folgen und vom Zeitvertreibe leben. Selten sind jetzt solche, die den Sängerinnen und Tänzerinnen den Hof machen; noch seltener diejenigen, die ihr Vermögen unter der einfältigen Rolle als Protector verschwenden und vergeuden.

Im verflossenen Jahrhunderte verfeindeten sich der Ab. Conti, der Marchese Scipione Maffei und Pier-Jacopo Martelli, drei vorzügliche Dichter und Literaten, auf das Bitterste und für das ganze Leben hin wegen einer Sängerin. Mir scheint aber ganz unmöglich, daß ein ähnlicher Fall sich in unseren Tagen erneuere.

Die Angestellten am Theater selbst haben in dem Grade ihre Sitten und Manieren verbessert, daß sie oft den übrigen Classen der Gesellschaft zum Muster dienen. Die Lustspiele von Goldoni erscheinen heut zu Tage als frivol wegen einiger zweideutigen Redensarten und wegen gewisser ausschweifenden Liebesgeschichten, die darin in zu helles Licht gesetzt werden. Es ist wohl wahr, daß die französische Mode auch auf die italienische Bühne jene fortwährende Schilderung von Ruchlosigkeiten und Schlechtigkeiten gebracht hat, die meines Erachtens der Moral nachtheiliger sind, als die etwas schlüpfrigen Possenmacher von Goldoni; aber eben so wahr ist auch, daß jene Mode im höchsten Grade allen Menschen von Einsicht mißfällt, und daß keine literarische Notabilität dieselbe aufnehmen wollte.

Will man aber die Sitten der Italiener beurtheilen nach der Lebhaftigkeit der Physiognomieen und Geberden, nach der großen Vertraulichkeit, die zwischen den beiden Geschlechtern Statt hat, und nach der Offenheit in Sprache und Benehmen, so erhält man leicht einen ungünstigen Begriff von ihnen; vielmehr soll man bedenken, daß die italienische Natur frei, beweglich und heiter ist, daß sie verschmäht, in steifem Ernste zu sein, und sich gerne den Vergnügungen der Freundschaft überläßt. Der Hang zum Spiele hat sich gleichfalls auffallend vermindert, und er würde fast durchaus verschwinden, wenn die Jugend ihre Zeit besser anzuwenden verstünde. Jedenfalls sind wir sehr weit entfernt von jenen Zeiten, wo ein venetianischer Senator in der Toga und mit der Perücke auf dem Haupte feierlich dem Treiben im öffentlichen Spielhause beiwohnte. Im Jahre 1821 betraf eine der ersten Bitten, die das neapolitanische Volk bei dem constitutionellen

Parlamente einreichte, die Abschaffung der öffentlichen Spiele. Nachdem die constitutionelle Regierung gefallen war, schämte sich der König und die Seinigen, dieselben wiederherzustellen. Eben diese Unterhaltungen haben heut zu Tage in Italien einen ernsteren und, ich möchte sagen, des Menschen würdigern Charakter. Leider kann kein Land in Europa mit Italien sich messen hinsichtlich der Anzahl, Schönheit und Pracht seiner Theater, welcher Ueberfluß aber ein deutlicher Beweis ist von dem Luxus und dem leidenschaftlichen Hange nach Ergötzlichkeiten; nichts desto weniger muß man hier bemerken, daß die alten Masken des Pulcinells, des Harlekins und Pantalons verschwunden sind, indem ihre kindischen Possen und ihre gemein spaßhaften Intriguen dem Volke nicht mehr genügen konnten, welches verlangt, entweder durch die Schilderung tiefer Charaktere und heftiger Affecte gerührt, oder zu einem, so zu sagen, witzigeren und verständigeren Lachen angeregt zu werden. Aus derselben Ursache wird die Musik der komischen Oper ziemlich selten, weil bei den Zuhörern der Beifall und bei den Compositoren die Begeisterung fehlt. Dagegen ist die so pathetische und thränenreiche Musik des Bellini, die zugleich mit der gegenwärtigen Disposition der Gemüther übereinstimmt, bis zum Himmel erhoben worden. Die Grotteschi, eine Art komischer Tänzer, die das Publicum durch Kunstsprünge und durch die Darstellung kurzer burlesker Farcen ergötzten, sind völlig verschwunden, und dagegen hat sich eine Art Tanz erhoben, welcher mittelst der Pantomime die tragischesten und feierlichsten Handlungen der Geschichte beschreibt und entwickelt.

Aufgehört hat ferner jene monströse und amphibische Art von Sängern, welche die Italiener Musici nennen, deren bloses Vorhandensein, deren Feste und Schmeicheleien, die sie von den reichsten und vornehmsten Personen der Nation erhielten, hinlänglich die Verdorbenheit der Sitten und des Geschmackes bewiesen. Auch scheint es heute fast unglaublich, daß die Capellen der Hauptkirchen Italiens davon voll waren, und daß die Päpste vor etwa 80 Jahren in ihrem Staate die Zulassung von Sängerinnen auf der Bühne verboten, und dagegen jene der Musici als weit verträglicher mit Ehre und Anstand erlaubten!

Wenn endlich die Jugend in gedrängten Schaaren zu Schauspielen und anderen Spielen läuft, so ist sie dabei oft von anderen Gedanken befangen; und wo man sie in bedeutender Zahl versammelt sieht, darf man darauf zählen, daß sie irgend einen revolutionären Anschlag im Schilde führt; aus welchem Grunde nun auch seit mehreren Jahren die Universitäten von Bologna, von Turin und Modena geschlossen sind, und weswegen die Disciplinargesetze der lombardischen Universitäten unerträglich streng und bedrückend geworden. Dieses sind die Facten und die allgemeinen Symptome, die eine merkliche Verbesserung in den italienischen Sitten und in dem Grunde des Nationalcharakters verkünden; allein viele und

schwere Gebrechen sind noch zu heben, viele Laster sind noch auszurotten; und von diesen Lastern und Mängeln hängen einige zusammen mit der besonderen Natur der Italiener, andere aber (und diese bilden die Mehrzahl) rühren von dem Zustande der Erniedrigung, des Unvermögens und der Uneinigkeit, worin sie diese beiden letzten Jahrhunderte lang gelebt haben, seitdem, wie schon bemerkt, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begonnene wiedergebärende Bewegung nicht jenen glücklichen Ausgang hatte, den man zu erwarten berechtigt war.

Der Italiener ist durch sein schönes Klima und durch die Wärme seines Blutes zu den Vergnügungen hingezogen; eben so wird er von seiner Natur leicht zum Zorn und zur Rache getrieben. Da ihm eine höchst leidenschaftliche Seele zu Theil ward, so überschreitet er die Grenze in Haß und in Liebe. Die tiefen Eindrücke, welche die Dinge auf ihn machen, lassen ihn weder die Wohlthaten noch die Beleidigungen vergessen; daher die ewigen Freundschaften einerseits, und daher die häufigen und verrätherischen Racheübungen anderseits. Solche natürliche Tendenzen seines Charakters werden aber die Veranlassung zu viel traurigeren Wirkungen in der unglückseligen bürgerlichen und politischen Lage, in der er sich befindet; und da ihm höhere und glänzendere Unternehmungen und Beschäftigungen verwehrt sind, so wird dagegen der Hang nach Vergnügungen in ihm unmäßig und anhaltend. Die Heftigkeit seines Unwillens, seiner Liebe und seines Hasses nährt sich nur an trivialen Handlungen, schafft sich Luft in blutigen Zwisten, in niedrigen Intriguen und in arger Verschlagenheit. In der Romagna, wo das Blut am Heißesten und der Muth am Größten ist, und wo die Regierung in diesen letzten Zeiten den Privathaß, die politischen Mißhelligkeiten und die Parteihändel eher angehetzt als gezügelt hat, ist es eine bedauernswerthe Sache, zu denken, wie viel Geisteskraft, wie viel Muth und Tapferkeit, wie viel Haß und Liebe auf unwürdige Gegenstände verschwendet wird, auf Zwecke, die oft gesetzwidrig sind und oft mit den Mitteln in Mißverhältniß stehen.

Der Italiener ist von Natur aufrichtig, offenherzig und mittheilend; allein beherrscht und foltert ihn eine starke Leidenschaft, so ist er in hohem Grade gewandt in der Verstellung. Die schwachen und verderblichen Regierungen, die seit Langem auf ihn lasten, der Schrecken der religiösen und politischen Inquisition, die Unmöglichkeit, einen schweren Zweck zu erreichen durch rechtliche Mittel und auf dem Wege der Freimüthigkeit und der Gesetzlichkeit, haben seinen Geist nur zu sehr gewöhnt, Erdichtung und Umschweif anzuwenden. Daher kommt es auch, daß, während man an einem Orte offene und freimüthige Herzen findet, sich an dem anderen verächtliche Heuchelei und Falschheit zeigt.

Eigenthümliche Fehler der Natur der Italiener sind ferner der Stolz und der Neid; denn, wie schon oben bemerkt, ihre kräftige Individualität macht, daß sie sich zu Allem für fähig halten; daher auch die Neigung, Anderer Verdienst bald zu verschmähen, bald sie darum zu beneiden. Hieraus entsteht auch die Hauptschwierigkeit, den Italie-

ner nach militärischer Weise zu disciplíniren, so nämlich, daß daraus jene vollkommene Ordnung der Massen und jener blinde und pünctliche Gehorsam hervorgehe, der ganz besonders über den Erfolg von kriegerischen Unternehmungen entscheidet. Und in der That findet man auch diese Schwierigkeit, die italienische Miliz gehörig zu disciplíniren, theils von den Schriftstellern angeführt, theils auch durch Facten in der glorreichen Zeit der Nation bewiesen. Demgemäß konnte Tasso, da er die kriegerischen Eigenschaften der Italiener des Mittelalters schilderte, sprechen:

„Alla virtù Latina
o nulla manca, o sol la disciplina."

(Entweder nichts fehlt der latinischen Tapferkeit, oder höchstens die Disciplin.)

Noch deutlicher schrieb darüber Machiavelli in dem Principe: „Hier (in Italien) ist große Kraft in den Gliedern, wenn sie nur nicht in den Häuptern fehlte. Betrachtet einmal in den Zweikämpfen und in den Gefechten der Wenigen, wie sehr die Italiener an Kraft, an Gewandtheit und Geschicklichkeit voran sind. Aber untersucht man die Heere, so fallen diese Tugenden nicht mehr auf, und Alles rührt von der Schwachheit der Häupter her, denn diejenigen, welche Verstand haben, sind nicht gehorsam, und Jeder glaubt, er habe Verstand."

Diese natürlichen Dispositionen haben später noch schlimmere Wirkungen hervorgebracht, denn die langen und wiederholten Unfälle haben die Italiener verleitet, gleichsam an sich selbst zu verzweifeln; und da ihren Massen jenes wechselseitige Vertrauen fehlte, welches sonst die festeste Verbindung ausmacht, so haben sie sich für unfähig gehalten, dem Feinde in Gesammtheit zu widerstehen, während doch einzeln genommen Jeder aus ihnen glaubt, wem es auch sei, gewachsen oder überlegen, Keinem aber an Kraft untergeordnet zu sein. Mad. de Staël hat geschrieben, daß ihr unter allen Nationen, die sie besucht, die italienische am Wenigsten eitel geschienen. Ich weiß nicht, ob man diesem Mangel an Eitelkeit zuschreiben könne, daß die Italiener nur mittelmäßig für jenen ritterlichen und äußerst delicaten Ehrenpunct, der bei anderen Nationen das Motiv zu den meisten schönen Handlungen ist, entflammt seien; aber es ist doch keineswegs leicht, in den Italienern jenen gleichsam mechanischen Muth zu erwecken, welcher durch Nachahmung, durch materielle Erhitzung des Blutes, oder durch Casernengeist wirkt, wie dieses allzu häufig im Norden geschieht. Die Wahrheit ist aber, daß die Italiener, um sich zu ernsten und gefahrvollen Kriegsunternehmungen zu entschließen, entweder des bürgerlichen Pflichtgefühles, oder eines edeln und tiefen Affectes bedürfen; weswegen es im Allgemeinen unmöglich ist, von dem italienischen Soldaten ausgezeichnete Beweise von Unerschrockenheit und kühnem Muthe zu erhalten, wenn er nicht von vernünftigem Enthusiasmus geleitet und von seinem Wirken überzeugt ist. In Piemont jedoch, wo die Individualität weniger stark hervortritt, wo die Aristokratie den Ehrenpunct im Auge hat, und wo das Gefühl der eigenen Unabhängigkeit, der eigenen Würde

und der eigenen Tapferkeit sich lebendig erhält, da war von jeher eine disciplinirte, kräftige und muthvolle Armee.

Uebrigens darf ich nicht einen fortwährenden Beweis, den die Italiener von ihrem individuellen Muthe geben, verschweigen, und dieser besteht in der ununterbrochenen Folge der politischen Conspirationen seit dem ersten Ausbruche der französischen Revolution bis auf den heutigen Tag. Nie bleiben die Staatsgefängnisse leer; nie haben die Auswanderungen, die Confiscationen und Verbannungen aufgehört; häufig kamen die Todesstrafen in Anwendung; noch häufiger die Verurtheilungen zu Fesseln und Kerker. Die Lombardei freut sich zwar jetzt des Wiedersehens mancher ihrer Proscribirten kraft der von dem Kaiser Ferdinand ausgegangenen Amnestie, welche den langen und qualvollen Aufenthalt auf dem Spielberg für viele Unglückliche beendigte; allein ich bezweifle, daß jene Gefängnisse auf lange Zeit können geschlossen bleiben.

Die großen und wichtigen Begebenheiten, die in Italien in den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts Statt hatten, erregten in allen Gemüthern ein solches Aufwallen, stählten so durchaus wieder den Charakter der Männer, daß die Italiener plötzlich jene wunderbare Thätigkeit, jene unüberwindliche Beharrlichkeit und jene über jedes Hinderniß und jede Gefahr erhabene Willenskraft erlangt zu haben schienen, die bei ihren Vorfahren die Veranlassung zu heldenmüthigen Thaten in jeder Art von Unternehmungen gewesen waren. Allein weil dieses Alles bewirkt ward blos vermöge einer Bewegung von außen her, und weil daraus kein großes, nationales Institut, das fruchtbar an fortschreitender Wiedergebärung gewesen wäre, hervorging, so verfielen die Italiener wieder zum Theil in jene Gewohnheitsträgheit, die sie sich durch die Knechtschaft zugezogen, und in der man eines der mächtigsten Motive ihres Zerfalles erkennen muß. Hierbei ist gleichfalls Rücksicht zu nehmen auf den Unterschied der natürlichen Anlagen, der sich zwischen den nördlichen und den südlichen Völkern vorfindet, und auf die Art, wie die Natur sowohl bei den einen, als auch bei den andern mancherlei Eigenschaften und Vorzüge ersetzt hat. Die nördlichen Völker gehen langsam zu Werke in den Neuerungen und in den großen Bestrebungen der Wissenschaft, der Kunst und der Civilisation; die südlichen Völker dagegen schlagen jenen Weg mit Ungestüm und Raschheit ein; sie finden Gefallen an gewagten Neuerungen und gerathen auf das Höchste der Begeisterung. Da aber eben dieser Ungestüm der Handlung und des Enthusiasmus angemessene Motive erheischt, das heißt außerordentlich kühne, und da er überhaupt eine außerordentliche Gluth der Affecte erfordert, so verliert er sich leicht in Uebertreibungen und schafft sich selbst solche Hindernisse, daß er nicht selten, in seinem Laufe umzuwenden, gezwungen wird. Gesellt sich überdies irgend eine unglückliche Fügung dazu und hemmt den heftigen Gang der Leidenschaften und der Charaktere, so kommen die südlichen Völker in Gefahr, in eine Art politischer Lethargie zu versinken,

aus der sie auch nicht das Uebermaß der Uebel aufzuwecken vermag, indem die Trefflichkeit des Klimas, die Fruchtbarkeit des Bodens, die winkenden Unterhaltungen sie kaum zur Hälfte jene Uebel fühlen lassen, die sonst auf natürlich weniger begünstigten Ländern so schwer ruhen. Dagegen behalten die nördlichen Völker auch in unglücklicheren bürgerlichen und politischen Verhältnissen doch in sich selbst so viel Thätigkeit, daß sie den verderblichen Wirkungen des Müßiggangs, der Trägheit und der Unmäßigkeit entgehen. Diese Beobachtungen haben mir auch erklärt, warum die Pythagoräer auf so strenge Weise meisterten und unterrichteten; warum sie so viele betrachtende Studien anstellten und mit so großer Sittenstrenge verfuhren. Sie fühlten das Bedürfniß, in den südlichen Völkern die Leidenschaft und die Phantasie durch Gewöhnung an Enthaltsamkeit zu zügeln, so wie auch durch Uebungen im Nachdenken und durch sonstige Anstrengungen, ohne welche Dinge ihr Geist nichts Besseres hervorbringt, als üppige Schosse; denn indem sie durch ihre leichte Auffassung getäuscht werden und sich in ihrem natürlichen Scharfsinne gefallen, so begnügen sie sich, über allerlei Gegenstände mit Gewandtheit reden zu können, oder ihr Genie in phantastischen Compositionen zu zeigen, die eher auffallend als eigentlich schön sind. Wenn hingegen ihr Geist der Anstrengung langer und tiefer Studien unterzogen und fortwährend geübt wird in tiefen Betrachtungen, so wird sich das Genie eines Vico, eines Campanella und Giordano Bruno oft erzeugen; denn die Natur hat unter ihnen den Keim dazu reichlicher gelegt als irgend anderswo. Ich habe diesen meinen Gedanken freieren Lauf gelassen, weil wir in der Folge davon mancherlei Anwendung finden werden. Indessen muß ich wieder auf dasjenige, was ich oben von der Trägheit des italienischen Volkes bemerkte, zurückkommen und behaupten, daß sie, obgleich sich merklich vermindernd durch die Verbesserung der öffentlichen Erziehung und durch die innere Entwickelung des Keimes zu starken und großen Leidenschaften, dennoch nur alsdann völlig verschwinden kann, wenn die politische Freiheit den Italienern das Gefühl der eigenen Würde und der eigenen Kraft zurückgeben wird.

Die Trägheit ist Wirkung und Ursache zugleich; sie ist ein Uebel an sich und ist das Symptom anderer Uebel. An ihrer Seite trifft man in Italien die Weichlichkeit der Sitten und die Verächtlichkeit der Charaktere, etwas Unausgedrücktes und wenig Bestimmtes in der Physiognomie der Gemüther und der Leidenschaften. Allein hierüber, wie über irgend eine andere moralische Beschaffenheit, darf man nicht auf gleiche Weise von ganz Italien urtheilen. In Toscana, zum Beispiel, ist das Volk auf dem Lande und in den Flecken thätig, gewerbsam und ernst; in den Städten dagegen ist Müßiggang, Kleinheit in Sinn und Neigungen. Das ligurische Volk ist in Italien am Wenigsten ausgeartet. Landleute und Städter, Alle bewahren da einen thätigen, unabhängigen und kräftigen Geist. Das venetianische Volk aber ist das weichlichste und verkümmertste unter allen. Die Aristokratie

hatte es entnervt und hingehalten. Piemont hat viele Eigenschaften gemein mit den nördlichen Ländern; es geht langsam, aber doch geht es. Der Hof beobachtete dort stets Einfachheit der Sitten, war nie geneigt zu Prunk und Geräusch; das Volk ahmt dem Hofe nach. Allein nur auf wenige Meilen Entfernung zeigt sich schon große Verschiedenheit. Asti, Alessandria, Novara und Tortona sind feurig und von glühender Phantasie. Chieri, Casale, Cuneo, Pinerolo, Saluzzo, Aosta sind kalt, nachdenkend und in sich gekehrt. In dem Neapolitanischen bezeichnete ich schon die große Ungleichheit, die zwischen dem Geiste der Hauptstadt und demjenigen der Provinzen Statt hat. In Neapel ist das Volk müßig und träge; dagegen nüchtern und gutmüthig. In Palermo ist das Volk gleichfalls müßig, und doch voll Kraft und hat einen Hang zur Wildheit.

VI. Gegenwärtiger Zustand der Künste und Wissenschaften in Italien. Die Künste und Wissenschaften sind heut zu Tage sicher weit unter jener Größe, zu der sie sich in glücklicheren Epochen erhoben hatten; und statt die alte Herrschaft über das übrige Europa aufrecht zu erhalten, können sie kaum mit der Weisheit der civilisirteren Nationen wetteifern. Die Ursachen hiervon sind nicht einmal alle von den Italienern selbst erkannt. Manche behaupten fortwährend, Italien sei deswegen nicht mehr in den Studien voran, weil es nicht einig sei; als überträfe Deutschland, welches noch mehr zerstückelt ist als die Halbinsel, heute nicht ganz Europa in vielen Zweigen des Wissens, und als wäre das Italien des Raphael und des Galileo nicht noch mehr zerrissen und getheilt gewesen, als es heut zu Tage ist. Andere sagen, die Ursache des gegenwärtigen Zerfalles liege in dem Mangel an Beschützern, in der Dürftigkeit der materiellen Mittel, als der physikalischen Cabinette, der Laboratorien, der Bibliotheken; ferner in der Armuth der Gelehrten und Künstler, wodurch ihnen der nöthige Muth und die Lust, ihren Studien obzuliegen, benommen werde. Allein sie bedenken nicht, daß vor Altem, und hauptsächlich zur Zeit des größten Ruhmes von Italien, alle diese Uebel in eben dem Maße oder in noch größerem vorhanden waren. Lies't man doch, daß die großen italienischen Dichter des 16. Jahrhunderts nur mühsam ihr Leben fristeten, daß dasselbe der Fall war bei ausgezeichneten Künstlern, und daß Galileo zuweilen genöthigt war, seinen Tisch mit den zerrissenen Blättern seiner Schriften zu decken.

Was mich betrifft, so glaube ich, die wichtigsten Ursachen davon oben angegeben zu haben, als ich von der Trägheit und Weichlichkeit der heutigen Gemüther sprach, von dem geringen Grade der Affecte und von den unvollendeten Charakteren. Zu all' diesen Dingen kommt aber noch das allgemeine Uebel des Jahrhunderts, der Mangel an tiefen Ueberzeugungen. Auch wird ein Theil jener Energie, die vermöge der Zeiten und Lagen Italiens in der Brust der Jünglinge erwacht, oft zerstreut und verschlungen von den aufrührerischen Versuchen und von den fortwährenden Conspirationen.

Gewiß nicht haben die italienischen Geister die wunderbare Fähigkeit der schönen und großen Erfindungen verloren, die hauptsächlich in jener glücklichen Vorstellungsgabe besteht, welche die entfernten Rapporte der Dinge entdeckt und vereinigt. Allein die heutigen Italiener besitzen nicht jene Ausdauer in den Nachforschungen, noch jenen Eifer und fortgesetzten Enthusiasmus, welcher dazu antreibt, die letzten Consequenzen eines ersten Factums aufzufinden, welcher langsam die Principien combinirt und zu einer großen und fruchtbaren Induction gelangt. In diesen letzten Zeiten entdeckt Fontana die Discomposition des Wassers, Fagnani findet die Basen der Berechnung der elliptischen Transscendenten, Romagnosi und Mojon beobachten die Abweichung der Magnetnadel unter der Action einer galvanischen Strömung, Fabbroni erklärt die Entwickelung der Elektricität mittelst der chemischen Einwirkung, der Pater Beccaria gibt die ersten Ideen über das neue System der Ondulationen. Alle diese Erfindungen und verschiedene andere, die herzuzählen es lange dauern würde, sind von fremden Gelehrten gesammelt und durch ihre Beharrlichkeit, ihren Eifer und ihre scharfsinnigen Nachforschungen zu vollständigen Ganzen mathematischer und physischer Doctrinen geworden.

Damit will ich jedoch nicht leugnen, daß nicht andere schädliche Ursachen zur Erniedrigung des Geistes und der Studien der Italiener beitragen. In den verflossenen Jahrhunderten war Italien in den Augen von ganz Europa, es war der Mittelpunct der Civilisation, an den Höfen sprach man seine Sprache, und die ausländischen hohen Geister strebten nach seinem Beifalle. Heute dagegen ist es mehr vernachlässigt, als es verdient; und während andere Nationen tausend Organe der Publicität besitzen, laufen in Italien die Entdeckungen Gefahr, unbekannt zu bleiben. In der That es gäbe eine lange Reihe, die man machen könnte von italienischen theils ungekannten, theils vergessenen Erfindungen, und Beides nicht nur bei den Auswärtigen, sondern selbst bei den zur eigenen Nation Gehörigen. Um nur einige der merkwürdigsten Beweise dieser Art, wie sie in der Periode des Verfalles der Halbinsel vorkamen, anzuführen, so ist z. B. gewiß, daß ein Pater Zucchi mehrere Jahre vor Gregory und Newton das Reflectionsteleskop erfand; ferner daß ein gewisser Pater Lana die Zeichen zur Belehrung der Taubstummen und die Luftballone erfand vor De l'Epée und Montgolfier; eben so, daß Einer, Namens Branca, ein römischer Ingenieur, zuerst den Dampf als locomotive Kraft anwandte; daß ein gewisser Barbieri von Imola dem Lavoisier vorausging in der neuen Theorie über den Sauerstoff; daß Moro aus Venedig dem Beaumont in all' seinen allgemeinen Ideen über die Theorie der Rettungsanstalten zuvorkam; daß selbst in unseren Tagen Rolando vor Gall verfaßt und publicirt hat die schönen anatomischen Werke über das Gehirn, die dem deutschen Physiologen einen so großen Namen erworben. All' dieser aufgefundenen Fremdlinge wird aber

kaum eine Erwähnung gethan bei den eifrigen Beförderern des vaterländischen Ruhmes. —

Endlich liegt noch ein großes Hinderniß in der Strenge der Censur, deren Veto so ausgedehnt, kleinlich und unerbittlich ist, daß die italienischen Schriftsteller sich überaus glücklich schätzen würden, wenn sie eine solche Druckfreiheit haben könnten, als man in Berlin gestattet. Es ist wohl wahr, daß ein bedeutender Theil der naturhistorischen Studien Materien behandelt, welche der Censur gleichgültig sind, allein die Wissenschaften und Studien reichen sich sämmtlich die Hand, und allen gebietet der nämliche Geist. Ueberdies ist der Umstand, ein studirender Mann zu sein, schon hinreichend, sich bei der italienischen Polizei in Verdacht zu setzen; und sehr groß ist die Anzahl der wissenschaftlich Gebildeten, die von politischem Unglück betroffen wurden. Zwar glaube ich wohl, daß Ungemach, Schwierigkeiten und selbst Unglück bis zu einem gewissen Grade als Probirstein für Geist und Seele gelten mögen, besonders wenn in der Gesellschaft starke und ernste moralische Triebfedern vorhanden sind, welche die Geister anfeuern und aufmuntern; allein jenseits einer gewissen Schranke findet die Verfolgung und Hemmung ihr Ende in der Schwächung und Entmächtigung der Geister, welche von edeln Unternehmungen, als unerreichbaren Dingen, abstehen und sich nach und nach einem trägen und ausschweifenden Leben überlassen. —

Hinsichtlich der Naturwissenschaften wüßte ich in den gegenwärtigen Arbeiten der Italiener keinen besonderen Charakter hervorzuheben; doch machen einige zufällige Ursachen, daß diese mehr und jene weniger im Flor stehen. Am Glücklichsten werden bearbeitet: die Medicin, die Landwirthschaft, die Botanik, die Physik, die Hydraulik, die Astronomie, die Zoologie und vergleichende Anatomie. Am Wenigsten gedeiht vielleicht das Studium der Chemie, indem kaum einer oder zwei Beförderer desselben zu nennen sind, die einen europäischen Ruf verdienen; allein die industrielle Bewegung, die sich auch in Italien einigermaßen verspüren läßt, beginnt, auf merkliche Weise das Studium jener Wissenschaft zu heben. In Bezug auf das Bedürfniß der Einheit und des Zusammenhanges, welches alle heutigen naturhistorischen Doctrinen haben, kann uns Italien weniger befriedigen als irgend ein anderes civilisirtes Land, wegen seiner politischen Trennung und der Isolirung, in welcher seine Regierungen die Geister zu halten bemüht sind. Auch dieses ist ein sehr großer Nachtheil für die italienischen Studien, daß die Pfleger derselben Wissenschaft sich selten unter einander kennen und daß die Mittheilung der Ideen unter ihnen nur spärlich und langsam ist, weswegen dann jeder Gelehrte sich in dem Kreise seines Faches eingeengt fühlt, der Hülfsmittel entblöß't und in seinen Gedanken und Planen verkürzt ist. Dieser Uebelstand wird auch, wie gesagt, von der Trägheit der Geister unterhalten die nicht kämpfen, wie sie könnten und sollten gegen die Hindernisse, welche die Berührung und Abschleifung der Gemüther verzögern und hemmen. Hinsichtlich

der speculativen Studien fährt die politische Oekonomie fort, ihren philanthropischen und synthetischen Charakter zu bewahren, vermöge welches die Wissenschaft des Reichthums auf eine der öffentlichen Moralität untergeordnete Weise und in Beziehung auf alle Zweige der bürgerlichen Philosophie aufgefaßt wird, wodurch sie sich wesentlich von der Methode der englischen Oekonomen unterscheidet, wie uns hinlänglich eine Vergleichung der Schriften von Senior (dem tüchtigsten englischen Oekonomen der jetzigen Zeit) mit denjenigen von Romagnosi, von Rossi, von de Welz, Cagnazzi und einigen Anderen überzeugen. —

Die bürgerliche und politische Philosophie, im eigentlichen Verstande, hat, wie man versichern darf, keine Beförderer in Italien, indem man gehindert ist, mit irgend einer Freiheit zu schreiben, und indem daselbst der Anblick einer offenen und freien bürgerlichen Bewegung fehlt, weshalb es auch unmöglich ist, in diesem Puncte den Ideen der Fremden zuvorzukommen. In den Studien des Rechtes fährt man muthig fort, die Haupttheorieen zu entwickeln; diejenigen zuvörderst, die der Anwendung am Nächsten sind; in dem Vaterlande Filangieri's jedoch nicht so gut und auf so ausgezeichnete Weise, wie man sollte. Die Ursache hiervon findet sich in der Zerstörung und gewaltsamen und plötzlichen Zerstreuung einer ganzen Generation von Gelehrten, die sich in Neapel bei der Niederlage und Proscription vom Jahre 99 ereignet hat, wodurch der Faden der philosophischen Tradition abgeschnitten und der Unterricht der neuen Jugend in den Schulen jener Großen gehemmt ward, so daß das neapolitanische Reich heut zu Tage großentheils die eigene Wissenschaft wieder aufbauen muß. Nichts desto weniger fährt die gerichtliche Praxis, der Geist der Gesetze und der Entscheidungen fort, mit vieler Weisheit zu glänzen; und es ist eine betrübende Sache, den Zwiespalt zu bemerken, der zwischen der Doctrin und Philanthropie der Magistratur einerseits, und der Fiscalität und schändlichen Bösartigkeit der Regierung anderseits Statt hat. Diese Regierung, die sich unter der gemeinen Aegide der Gesetzbücher und der gewöhnlichen Tribunale für wenig gesichert hält, hat eine außerordentliche, bleibende Commission für die Staatsverbrechen niedergesetzt; allein die Richter eben dieser Commission sprechen fast immer selbst die Angeklagten frei, weshalb die Regierung oft, um dieses zu verhindern, sie nicht dem Gerichte unterwirft, sondern sie durch polizeiliche Vorkehrung exilirt. Während ferner die Gesetzbücher und das Gewissen der Richter die Beschuldigten mit allen möglichen Garantieen ausrüsten, so erfinden und üben die Polizeibeamten im Geheimen hunderterlei Arten von Tortur, und dieses nicht blos moralische, sondern auch materielle. An diesem Umstande habe ich lange gezweifelt, indem er mir zu auffallend in so hoch civilisirten Zeiten schien; allein zahllose Anzeigen der Wahrheit und die wiederholten Bestätigungen der Opfer selbst mußten mich davon überzeugen, weshalb ich mich verpflichtet fühle, solche Ungerechtigkeit dem Tadel und der Rüge aller Rechtschaffenen zu übergeben.

Uebrigens befolgt die Wissenschaft des peinlichen Rechtes in Italien drei verschiedene Systeme. Eines derselben strebt, eine praktische Philosophie des Rechtes zu begründen, mit möglichster Vermeidung der metaphysischen Nachforschungen über Recht und Billigkeit, überhaupt es sucht, die Politik von der Moral zu unterscheiden und läßt aus der ersten die Criminalwissenschaft entspringen. Der Förderer dieses Systems ist Carmignani, welcher sich den Fortsetzer von Beccaria nennt, der seiner Ansicht nach das Haupt und der Gründer der politischen Schule war. Ein zweites System setzt das Absolute der Wissenschaft in die nothwendigen und unveränderlichen Rapporte der Dinge und in den allgemeinen und fortwährenden Zweck der menschlichen Gesellschaft, wie ihn die Natur gewollt, und welchem sich die Mittel mit vollkommener Uebereinstimmung anpassen müssen. Begünstiger dieses Systems sind die Anhänger von Romagnosi, welche, die Principien a priori der Moral nicht annehmend, doch alle übeln Folgen des Utilismus und des Individualismus zu vermeiden glauben. Das dritte System nimmt als erstes Factum die absolute moralische Ordnung an und betrachtet die Gesellschaft und ihre vermittelnden Gesetze als eine Anwendung jener Ordnung. —

Was das Civilrecht betrifft, so ist die Meinungsverschiedenheit der Schriftsteller gering, indem sie sich nicht, wie anderswo, in dogmatische und historische theilen, sondern dafürhalten, daß die speculative Wissenschaft des Rechts und die Geschichte des Rechts gleiches Schrittes fortgehen und sich wechselseitig beleuchten müssen; welcher Fundamentalgrundsatz schon von Vico festgesetzt wurde, und heut zu Tage auf das Kräftigste sich wieder erhoben hat durch das Studium, das man von allen Seiten auf jenen großen Philosophen verwendet. —

Es ist eine natürliche Sache, daß das Studium von Vico die Italiener auch für die Philosophie der Geschichte eingenommen hat; allein ich könnte nicht sagen, daß bisher irgend etwas publicirt worden wäre, welches seiner Größe entspräche und auf merkliche Weise seine Scienza Nuova weiter führte. Die Zeitgenossen von Vico verstanden nur zur Hälfte die Wichtigkeit seiner Schriften und seiner Entdeckungen. Giacomo Stellini lernte von ihm die alte Geschichte der Menschheit in der Sprache der Dichter erkennen und schrieb das kleine Buch De origine morum, welches ein Meisterstück ist und eine tiefgedachte Abhandlung über die ideale Geschichte der Sitten. Duni, Filangieri und Cuoco ergründeten genauer einige partielle Doctrinen von Vico, aber nicht seinen vollen Inbegriff. Pagano endlich, Janelli und Romagnosi bemeistern sich seines großen Problemes, welches die ewige ideale Geschichte der Welt der Nationen vorlegt. Allein Pagano schwankt zwischen den platonischen Ideen von Vico und der Gelehrsamkeit und den Hypothesen der Encyklopädisten; Romagnosi verwandelt die Civilisation in eine Kunst, das heißt in ein Resultat der Reflexion, der Erfahrung und

verschiedener günstiger Umstände, mit Zurückweisung der Fatalität des Vico, und jener Reihe von Inductionen und jener instinctartigen Bewegung der Massen, die sie zu unerwarteten Fortschritten und zu unvermeidlichen Umwälzungen gelangen läßt. Janelli ist mehr originell, solid und gelehrt als die beiden Vorhergehenden. Seine Anstrengungen, um die Wissenschaft der menschlichen Dinge, wie er sie nennt, zu begründen, sind wirklich riesenhaft; allein ich befürchte, daß er, in zahllose philologische und archäologische Nachforschungen über die alte Welt versenkt, nicht dazu gelange, die große Synthese, nach der er zielt, zu componiren; auch scheint der Systemgeist zu strenge seine Analysen und Inductionen zu beherrschen. Unter den Commentatoren von Vico ist Giuseppe Ferrari besonders zu bemerken; er ist ein kühnes und glückliches Genie, aber bisher zu sehr von fremden Ideen eingenommen. — Die Philosophie, im eigentlichen Sinne genommen, fängt genugsam an, die italienischen Geister anzuziehen; auch sind sie zu jenem Studium von Natur aus im höchsten Grade geeignet. So theilen sich in der Halbinsel, wie in allen andern Ländern, die Metaphysiker in experimentale und in dogmatische; in solche, die sich der Art der aristotelischen Speculation nähern, und in solche, die an der platonischen Lehre Theil nehmen. Beide Secten kommen jedoch (wie ich oben bemerkt) in der Methode überein, die bei ihnen immer inductiv sein und von den unmittelbarst bekannten und sicheren Facten ausgehen muß, das heißt von den psychologischen. Sie kommen auch darin überein, daß sie die instinctartigen Wahrheiten der schottischen Schule und die blos subjective Gewißheit des kantianischen Systems verwerfen. Sie stimmen ferner darin überein, daß man von der Untersuchung des Verstandes und seiner Eigenschaften anfangen müsse, das heißt von dem allgemeinen Mittel zu erkennen; da aber diese Untersuchung bisher fast ganz ihre Betrachtung auf sich gezogen, so werden einstweilen die Ontologie und die Kosmologie nur obenhin und schüchtern behandelt. Das Haupt der Platonischen ist der Ab. Rosmini, dasjenige der Experimentalen ist der Prof. Galuppi und der Verfasser des Rinnovamento della Filosofia antica italiana. Wenn ich übrigens mich nicht zu sehr täusche in der Beurtheilung des Charakters und der Tendenzen der Italiener, so glaube ich, daß der Platonismus wird anzunehmen sein als der Offenbarer der mysteriösen Facten der Induction und des Instinctes, allein er wird zurückzuweisen sein als Begründer einer positiven und demonstrativen Philosophie; denn seine Theorie der Ideen gibt, wenn sie gehörig analysirt und discutirt wird, als Princip allen Doctrinen ein raisonnement a priori. —

Indem ich nun zu den Wissenschaften zurückkehre, erinnere ich an dasjenige, was ich oben geschrieben in Bezug auf ihre Wiederherstellung, die in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts angefangen und bis auf unsere Tage vorgerückt ist. Wenn das innere Gefühl des subjectiv Schönen schwach ist, so lenkt sich die Aufmerksam-

keit öfter zu den äußeren Formen der Kunstwerke, und dieses geschah wirklich in den ersten Zeiten, wo die italienischen Schriftsteller sich wieder dem guten Geschmacke näherten und sich der Verkehrtheiten und Leerheiten der Secentisten (Schriftsteller des 17. Jahrhunderts) schämten. Das Institut der Akademie Arcadia und die zahlreichen Verse, welche man in dem damals an edeln Studien blühenden Bologna niederschrieb, erneuerten den Styl, aber nicht die Gedanken; sie brachten eine elegante und gereinigte, aber kalte und nachahmerische Poesie hervor. Diese übermäßige und gleichsam abergläubische Pflege der Form hat ohne Unterbrechung bis auf den heutigen Tag fortgefahren, und außer der erwähnten Ursache wird sie noch durch andere unterstützt. Die italienische Natur ist, wie schon früher bemerkt, in hohem Grade empfänglich für die feinen und kleinen Schönheiten; was sie auch zu einem überaus großen Wohlgefallen an der Eleganz des Styles verleitet. Für's Zweite nehme ich keinen Anstand, zu sagen, daß die toscanische Sprache alle neueren an Reichthum der Grazien und Blumen der Diction übertrifft, weshalb man auch verlangt, daß die Schriftsteller einen solchen Schatz in großem Maße benutzen. Drittens macht die Vertrautheit, welche die italienischen Gelehrten von Alters her mit den lateinischen und griechischen Classikern gepflogen und noch heute pflegen, so wie auch der zarte Sinn, den sie für die verborgensten Schönheiten jener beiden Sprachen haben, daß sie die größte Aufmerksamkeit auf ihre Volkssprache verwenden und darauf sehen, daß diese, wenn sie der lateinischen nicht an Kraft und Majestät gleichkommt, sie wenigstens an Reiz und Mannigfaltigkeit der Arten überrage. Eine solche Ansicht hatte Tasso nebst seinen Zeitgenossen, wie aus dessen poetischen Briefen zu ersehen ist. Endlich hat die italienische Sprache hinsichtlich ihrer Schreibart eine, man darf es sagen, äußerst frühzeitige Entwickelung erhalten; denn während die anderen Idiome anfingen, den Gedanken mit einem ganz einfachen Ausdrucke zu bezeichnen, so daß er schmucklos und rauh zu nennen war, hat das italienische Idiom schnell das Höchste der Vollkommenheit im Style erreicht unter der mächtigen Begeisterung von Dante. Dieses macht, daß wir allzu viel fordern und zu sehr an jene Art von Schönheit gewöhnt sind. Das Streben nach schönen Formen war daher stets den italienischen Schriftstellern angelegen und wird ihnen immer angelegen sein; und jene Dichter, welche in unserer Zeit es gewagt haben, sich den zu strengen Gesetzen der Eleganz zu entziehen, haben wirklich, wie vortrefflich sie auch wegen anderer Gaben und besonders wegen der Wärme und Tiefe der Gedanken sein mögen, von der Nation nur einen geringen Beifall erhalten. Ich will hier unter Anderen Berchet nennen, der ein feuersprühender, bilderreicher und origineller Dichter ist und die in der Halbinsel heut zu Tage innigst gefühlten Affecte angesprochen hat; allein seine oft prosaische und unelegante Form bringt ihn täglich mehr in Vergessenheit. Aus dieser Liebe zur Form sind auch in Italien die vielfältigen und zahlreichen Fragen über Sprache entstanden,

worüber die Fremden nicht wenig Grund zu lachen haben; zwar verbirgt sich im Hintergrund jener kleinlichen grammatischen Erörterungen und jener kalten Doctrinen über den Purismus und den Laxismus (zwei Bezeichnungen für die Beobachter und Verächter der Reinheit des Styles) eine sehr ernste Frage, nämlich diejenige der Nationalität.

Und in der That ist in den Schriften eines Monti, eines Perticari und ihrer Nachfolger der herrschende Gedanke derjenige, Toscana sein Municipalprivilegium für die Sprache zu benehmen, um es allen italienischen Provinzen zu übermachen und um wenigstens in der Einheit des Idioms ein Panier der Einigkeit und der Brüderschaft zu bilden. Ueberdies ist zu bemerken, daß der erste Eifer für die Anhänglichkeit an die Sprache in Italien bei Gelegenheit eines auffallenden Decretes von Buonaparte sich zeigte — eines Decretes nämlich, wodurch der Gebrauch der italienischen Sprache bei den Tribunalen und bei anderen öffentlichen Aemtern eines großen Theiles der Halbinsel untersagt wurde. Die Italiener, welche mit Stillschweigen eine Menge von Demüthigungen ertragen und tausend Plackereien ruhig erduldet hatten, empörten sich bei jener Schmach. Es constituirte sich in Mailand eine Gesellschaft für die Wiederherausgabe und Bezeichnung aller Schriftsteller, die als musterhaft in der Sprache gelten; verschiedene Akademieen versendeten Programme in Bezug auf die Wiederherstellung der Nationalsprache. Eine gedrängte Anzahl von Philologen, von Gelehrten, von Prosaikern warfen sich mit Macht in jenes Unternehmen, welches auch zum Theil bei den Schreibenden gelang, jedoch nur in geringem Grade bei der großen Zahl der Sprechenden. Für die Letzteren hätte man sich nicht begnügen sollen, den erhabenen und angenommenen Styl der Prosa und der Verse zu reinigen, sondern es wäre auch der Gebrauch der Dialekte abzuschaffen gewesen; die Bücher für den Elementarunterricht wären zu verbessern gewesen und eben so die Schreibart der Komödien, der Kirchenberedtsamkeit, der Canzeleien ꝛc. Auch hätte man sich, zur Consolidirung der Reform, dem fremden Einflusse dadurch völlig entziehen sollen, daß man in jedem Theile des menschlichen Wissens eine reiche, mannigfaltige und in Allem den Fortschritten des Jahrhunderts entsprechende Nationaldoctrin geschaffen hätte. Da aber diese Dinge nur in kleinem Maße erfüllt wurden, so gibt sich der Einfluß von fremden Ideen und Sachen, und besonders der französischen, täglich zu erkennen. Daher findet sich hier ein Theil des Volkes (hauptsächlich der Kaufleute und Adelichen), welcher eine entstellte und häßlich französirte Sprache redet; anderseits ist eine Schaar von Schriftstellern vorhanden, die zwar die schöne Sprache unserer Väter gebrauchen, denen aber zu oft die Lebendigkeit und Freiheit der gesprochenen Sprache mangelt. Einige Prosatoren jedoch erheben sich zwischen diesen beiden Extremen und verbinden auf glückliche Weise die Güte und Reinheit des Styles mit der Natürlichkeit und Munterkeit, welche in einer lebenden Sprache vorherrschen müssen. Von dieser Anzahl sind Manzoni, Grossi,

d'Azeglio, Cantù, Tommaseo, Pellico und einige Andere. —

Allein eine solche etwas überspannte Vorliebe für die Ausgesuchtheit und Reinheit der Form erzeugte seit den letzten Jahren des verflossenen Jahrhunderts eine Art von Reaction bei denjenigen, welche, mit ernsteren und mehr philosophischen Studien genährt, in dem Dictate ihrer Gegner nichts Anderes zu bemerken glaubten, als eine geringfügige Pedanterie, die den Erfindungen und Fortschritten sowohl, als auch einer gesunden, mit der Milch der Weisheit genährten Literatur entgegen wäre. So entstanden zwei Secten von Literaten, die noch fortbestehen, obwohl in geringerer Spannung gegen einander als früher oder, besser zu sagen, weniger feindselig unter sich, weil mitten unter ihnen eine dritte Schaar sich erhob, die alle besseren Geister mit sich fortriß. Im Anfange hatten die Laxisten den Namen Cesarottiani, weil Cesarotti die Puristen verachtete, die Neuheit mit großer Kühnheit suchte und seine Schriften (nachlässig verfaßt) mit vieler und gesunder Philosophie anfüllte. Mit der Zeit nahmen sie den Namen Romantiker, im Gegensatz der Classiker, an — eine Benennung, die aus Deutschland und Frankreich gekommen. Im Allgemeinen wurden die Classiker nachahmerisch und kalt, die Romantiker leidenschaftlicher und nach Originalität strebend; allein da sie nicht Kraft genug hatten, mit dem Nationalcharakter ausgerüstete Arten und Formen der Literatur zu schaffen, so verwechselten sie oft die Nachahmung von Dante, Petrarca und anderen alten italienischen Geistern mit jener der fremden Dichter und Prosaiker. Daher rühmten sich einerseits die Classiker eines größeren Patriotismus, anderseits erklärten sich die Romantiker als Männer der Zeit, indem sie in den Wissenschaften eine complete Umwälzung verlangten, welche, wie in den bürgerlichen und politischen Einrichtungen, nothwendig geworden sei. Die größte Bewegung dieser Parteien ließ sich in Mailand bemerken, denn in jener Stadt hatte der Fall des Reiches von Italien noch nicht die Wärme und die Energie der Gemüther und der Geister vertilgt, die durch die Schicksale der Republik und des Reiches erwacht waren. Berchet gab Veranlassung zu dem heißesten Kampfe durch die Publication der Uebersetzung zweier Balladen von Bürger und einiger stechenden Kritiken über die Art, nach classischer Weise zu dichten. Jede Secte hatte ihre eigenen Journale. Torti, ein äußerst glücklicher Verskünstler, verfaßte die neue Poetik der Romantiker, und Grossi unternahm es, sie in einer Epopöe, die vor zwölf Jahren unter dem Titel: „Die Lombarden bei dem ersten Kreuzzuge" erschien, zu verwirklichen. Groß war die Erwartung von diesem Gedichte, weil Grossi schon früher Dichtungen von höchster Schönheit herausgab. Auch hatte Manzoni, der den Romantikern geneigt und ein guter Freund von Grossi war, die Sage verbreitet, daß die Lombarden bei dem ersten Kreuzzuge den Tasso in Vergessenheit bringen würden. Die Galle der Romantiker war nämlich ganz

besonders gegen Tasso gerichtet, den sie als affectirt ausschrien, als einen Sklaven unvernünftiger Regeln und als den Vater der conventionellen Poesie, welche in Italien und Frankreich fast zwei Jahrhunderte lang geherrscht hatte. Das Gedicht erschien, und man hatte darin nicht gewöhnliche Schönheiten zu bewundern; hauptsächlich gefiel die Erfindung einiger Charaktere und die Entwickelung gewisser Leidenschaften; es gefielen die Schilderungen der Zeiten und die zauberartigen Beschreibungen von Orten und außerordentlichen Begebenheiten. Allein bei dem Allen hat ihn doch die Nation beinahe vergessen. Ein deutlicher Beweis, daß in Italien nie jene Poesieen aufkommen werden, welche von den wesentlichen Charakteren des Schönen, wie es die Italiener empfinden und auffassen, abweichen. Grossi war in seinem Gedichte ganz treu nach der Geschichte und Chronik verfahren, hatte die Sitten der Kreuzfahrer nach der Wahrheit gezeichnet, nämlich rauh, wild, geneigt zu blutigen Thaten und Verbrechen und voll thörichten Aberglaubens. Diese Darstellungsweise fand aber bei dem italienischen Leser keinen Beifall; denn er verlangt in der Epopöe ein an sich schönes und würdevolles Factum und edle Charaktere; und selbst in der Beschreibung von Gewaltthaten, von Verbrechen und dem Ungestüm der Leidenschaften verlangt er ein ideales Licht, welches den Gegenstand erleuchtet und erhebt. Das große Geheimniß der Kunst besteht gerade darin, daß man diese Idealität mit der wahren und einfachen Natur zu verbinden wisse, wie Dante, vielleicht besser als jeder andere bekannte Dichter, gethan. Es mißfiel auch der Nation der Mangel an Einheit, die geringe Harmonie der Theile mit dem Ganzen, das Mißverhältniß der Episoden, die mangelhafte Begründung und Motivirung im Einzelnen der Handlung. Es mißfiel endlich der Bau des Verses, dessen Einfachheit zu oft an Nachlässigkeit grenzt, dessen Wohllaut nicht die Mannigfaltigkeit und das Kunstreiche der großen Meister erreicht; und überhaupt hatte man an dem Style allerlei Mangelhaftes entdeckt. —

Der Kampf zwischen den Classikern und Romantikern hat sich heut zu Tage gelegt, denn aus ihrer Mitte erhob sich eine Anzahl verständiger Schriftsteller, die das Wahre sowohl, als auch das Uebertriebene beider Parteien erkannten; und in dieser Anzahl besteht der Glanz der gegenwärtigen italienischen Poesie, und auf ihren Schülern beruhen die noch größeren Hoffnungen der Nation. Manzoni selbst, obwohl begrüßt als Fürst der Romantiker, hat in der Anwendung mit Einsicht seine theoretischen Grundsätze gemildert. In den Tragödien, die er geschrieben, hat er jenes Maß und Ziel beobachtet, außer dessen Grenzen es unmöglich ist, den Italienern zu gefallen; und die alten aristotelischen Gesetze überschritt er nur in so fern, als es nöthig ist, um mit Wahrheit und Wirksamkeit ein großes dramatisches Concept zu entwickeln; in seiner Lyrik ist er stets edel, geschmückt mit Eleganz, umgeben mit griechischer Anmuth, blühend mit Bildern, regelmäßig und geordnet auch in dem Drange der poetischen Begeisterung, mit einem Worte, nach italienischem Sinne inspirirt. —

Monti ist mit Unrecht als classischer Dichter ausgerufen worden, denn die Mascheroniana, der Barde des Schwarzwaldes, die Gracchen und andere seiner Schöpfungen können mit vollem Rechte romantisch genannt werden. Allein da er viele mythologische Dichtungen publicirt und Italien mit einer anstaunenswerthen Uebersetzung des Homer beschenkt hatte, so kämpfte und schrieb er zur Vertheidigung von jener sowohl als von dieser gegen die Romantiker. Uebrigens konnte sich Monti, ein Zögling von Morcelli, von Visconti, von Curick und Zamagna, seiner ausgedehnten Gelehrsamkeit in den griechischen und lateinischen Classikern nie so viel entschlagen, als es nöthig gewesen wäre, um zu größerer Originalität zu gelangen. Jedenfalls ist Monti aber der wunderbarste Colorist und der gewandteste Verskünstler, den Italien von Arioste bis auf den heutigen Tag gesehen; die Mannigfaltigkeit, Biegsamkeit, Durchsichtigkeit und Leichtigkeit seines Styles können nicht übertroffen werden. Allein in ihm herrscht das Gefühl des plastisch Schönen zu oft über das Gefühl des subjectiv Schönen. Da er in Zeiten voll großer Ereignisse lebte, so schilderte er sie mit Lebendigkeit, aber eher als Künstler, denn als tiefbewegter Mensch, eher als Zuschauer, denn als Selbstdarstellender. —

Der Skepticismus, der fast während eines Jahrhunderts über das cultivirte Europa herrschte, und noch heute, wenn nicht in der Speculation, doch wenigstens in der Praxis einen bedeutenden Theil seiner Macht behält, hat auch auf die italienische Literatur seine Ideen und Meinungen reflectirt. Ja, Italien ist die einzige Gegend, in der sich die kritische Epoche zweimal erneuert hat, nämlich in dem Jahrhunderte von Augustus und zu unserer Zeit. Wer immer aber sorgfältig die Analogieen und Unterschiede aufsuchen will, die sich zwischen den beiden Epochen offenbaren, wird finden, daß sich die neuere von der alten hauptsächlich unterscheidet durch ein Gefühl von Traurigkeit und durch eine unüberwindliche Unruhe, welche die ganze Seele ergreift und durchdringt, so daß die Zerstreuungen und Orgien der neueren Epikuräer fortwährend gestört und getrübt werden. Ugo Foscolo schrieb die letzten Briefe von Jacopo Ortis und sein Gedichtlein über die Gräber viele Jahre vor Byron und machte das Vorspiel zu den traurigen und trostlosen Inspirationen des englischen Barden. Er hatte gleichfalls Gefallen an den Leiden und an der Trostlosigkeit des Gemüthes, an der Beschreibung furchtbarer Unfälle, schreckenvoller Thaten und unheilbares Jammers. Leopardi, ein trefflicher lyrischer Dichter und Prosaiker unter den besseren des Jahrhunderts, hat sowohl Foscolo als Byron, durch den Trauerklang seiner Muse und durch den Ausdruck von Schmerz und Verzweiflung, der sich über alle seine Compositionen verbreitet, übertroffen. Nicht zufrieden, dem Geschicke in seinen Versen zu fluchen, wollte er noch philosophiren und schuf in einem Buche, das den bescheidenen Titel von „Operette morali“ trägt, eine eben so geistreiche und leidenschaftliche als pa-

radoxe Theorie, um zu beweisen, daß mitten unter den unendlichen Täuschungen des Lebens nur der Schmerz wirklich und unvermeidlich ist. — Der Skepticismus hat in Italien auch heute jenen absoluten und unbeugsamen Charakter beibehalten, den er vor Altem hatte. Nie finden sich weder in Foscolo, noch in Leopardi, noch in Guerrazzi, noch in irgend einem anderen italienischen Schriftsteller ähnlicher Art jene Schwankungen und jene Aengstlichkeiten des Zweifels, jene Uebergänge von der Ungläubigkeit zum superstitiosen Glauben, wie dieses häufig bei Goethe und Byron der Fall ist. Die Negation Leopardi's ist universell und complet; Foscolo behält einige Hoffnung auf das künftige Schicksal der Menschheit, und Guerrazzi baut auf die Wiedergeburt seines Vaterlandes. —

Alfieri, welcher sein ganges Leben lang umhergetrieben ward zwischen seinen republicanischen Gedanken und seinen aristokratischen Tendenzen, zweifelt nie in seinen Schriften, nie deutet er auf die Beunruhigungen seiner Vernunft zwischen dem Philosophismus seiner Zeiten und den geheimen Gefühlen des Gewissens, die ihn zu den Gedanken des Unendlichen erhoben. Ein festes Vertrauen auf die nächste Verwirklichung der Herrschaft der Vernunft und der politischen Freiheit, nach Art von Sparta und Rom, gibt die Form zu all' seinen Werken. Casti dagegen, der mit 80 Jahren, wo er sich kaum noch auf den Beinen halten konnte, in eine republicanische Verschwörung gegen das Leben Buonaparte's trat, verhöhnte in den Animali parlanti alle politischen Secten jeder Farbe; und wenn er mit beißender Satyre gegen die Könige und Höfe verfuhr, so schonte er nicht die Jacobiner und die Demagogen. In den Novelle galanti und in dem praktischen Leben bekannte er sich zu dem frohen und ausgelassenen Skepticismus aus den Zeiten von Augustus; allein sein allzu großes Behagen, das er an dem Verlachen der heiligen Dinge und an der Skandalisirung der Schamhaftigkeit der Gesellschaft findet, beweis't die Anstrengung und die Reaction, welche die neueren Epikuräer gegen die Religiosität und den Ernst der christlichen Erziehung, welche die moralischen Gefühle der gesammten Menschheit wieder tief gestählt hat, aufwenden müssen. —

Mit der Veränderung der Ideen, mit der Erneuerung des religiösen Gefühles, mit dem Geschmack an einer ernstern, edleren und gelehrteren Philosophie der Geheimnisse des Geistes und Herzens verwandelt sich auch die Poesie in Italien, wie anderswo, mit dem Unterschiede jedoch in Bezug auf Frankreich, daß hier das religiöse Gefühl bisher bei den Schriftstellern eher eine Mode, als eine Ueberzeugung und ein tiefer Affect zu nennen ist, wogegen in Italien die aufrichtige und leidenschaftliche Umwälzung der Ideen und Gefühle klar hervorleuchtet in allen Schriften. Die heiligen Hymnen von Manzoni, die vielleicht die einzigen Dichtungen sind, welche in unseren Tagen aus den Herzen geflossen, die einzigen, welche den alten darin gleichen, daß sie vielmehr eine nothwendige Wirkung der Fülle des Affe-

ctes, als eine Meditation der Kunst sind, jene heiligen Hymnen, sage ich, rührten in Italien nicht Viele bei ihrem Erscheinen, gerade deswegen, weil die Gemüther nicht aufgelegt waren, ihre Begeisterung zu empfinden und daran Theil zu nehmen; allein jetzt, da allmälig der Sinn der religiösen Frömmigkeit wieder erwacht, werden jene Poesieen außerordentlich bewundert und zum Ueberflusse nachgeahmt, denn sie erscheinen als eine Offenbarung einer vergessenen Schönheit und einer erloschenen Leidenschaft. —

Die allgemeine Tendenz der Poesie und der Wissenschaft in der Halbinsel geht aber dahin, sich mehr und mehr national und volksthümlich zu machen, das Conventionelle abzulegen, sich von gewissen gesetzwidrigen oder für die Zeit unpassenden Regeln loszuwinden, die Neuheit in den Neuerungen unserer Epoche und unserer Gedanken zu suchen, die Wirksamkeit in der Tiefe des Affectes zu glauben, und möglichst die ausgedehnte Weisheit des Jahrhunderts zu umfassen. In allen Werken gebundener oder ungebundener Rede entdeckt man die bestimmte Absicht, zu einem moralischen, hohen und italienischen Zwecke zu gelangen. Gewisse Funken von Originalität und ächter Begeisterung lassen sich in verschiedenen Compositionen von Jünglingen bewundern. Man erblickt im Grunde der Gemüther ein Bemühen und eine Umwandlung, die eine ernste, einheimische, der neueren Cultur und des alten italienischen Ruhmes würdige Literatur verspricht; und die Erwartung wird nicht getäuscht werden, wenn die noch nicht besiegte Trägheit, wenn die Weichlichkeit und Unbeständigkeit der Geister, wovon ich oben gesprochen, kräftigeren, thätigeren und ausharrenderen Sitten Raum geben werden, wozu es auch den Anschein hat. Italien (ich verstehe hier den denkenden und edlen Theil davon) lebt in der Traurigkeit, und aus der Traurigkeit entsproßt die Poesie mehr als aus der Freude; Italien verabscheut die Gegenwart und erhebt zum Himmel die Vergangenheit und träumt von einer glücklichen Zukunft; die Kunst lebt aber gerade in den schönen Phantasieen der Vergangenheit und der Zukunft. —

Indem wir kurz die verschiedenen Arten der Literatur berühren wollen, sagen wir, daß bei den Italienern mit der Verringerung der Sucht nach Müßiggang und Lustbarkeit auch die komischen Dichtungen beinahe erloschen. Anelli, Pananti, Guadagnoli, Ferretti, die noch ausgezeichnet sind in jener Sorte von Composition, und vorzüglich die beiden Ersten, haben keine Leser; Casti lebt noch wegen seiner unendlichen Witzigkeit, wegen des Beißenden der politischen Satyre und wegen der Licenz seiner Erzählungen, die den Leidenschaften vieler Leser schmeichelt. Gleicher Weise fielen die Sermonen, die Episteln und die didaktischen Gedichte; man fand Mißfallen an ihrer Doppelnatur, die nur dazu geeignet sei, die Armuth der Erfindung zu demaskiren und der Form den Vorzug über die Ideen und der gewöhnlichen Rede über die Sprache der Leidenschaft einzuräumen. All' der Zauber des Styles und der Schilderun-

gen des Arici haben nicht vermocht, seine Pastorizia und andere Gedichtchen von der Vergessenheit zu retten. —

Hinsichtlich der dramatischen Poesie ist der Lorbeer eines Goldoni, eines Metastasio und Alfieri noch nicht auf würdige Art von irgend Jemandem ererbt worden; doch weiß ich nicht, ob jenseits der Alpen bessere Tragödieen geschrieben werden, als die Medea von Ventignano, als die Francesca von Pellico, als die Adelchi von Manzoni und als einige andere von Niccolini und Marenco. Es ist hier nicht der Ort, auseinanderzusetzen, welche Ursachen verhindert haben, daß Italien das Höchste der Kunst in Bezug auf theatralische Poesie nicht erreichen konnte; allein wenn es hierin anderen Nationen nachstehen muß, so kann ich nicht verschweigen, daß die Kritik von Schlegel gegen das italienische Theater im Allgemeinen zu streng und zuweilen völlig ungerecht ist. —

Die neueren dramatischen Dichter haben übrigens diesen Vortheil im Vergleich mit denjenigen von Frankreich, daß während man da nur darauf bedacht ist, Komödieen mit großer Verwickelung zu schreiben, und Tragödieen, die ganz arm an Erfindung der Charaktere und dagegen überreich an scenischen Puncten sind, daß, sage ich, in Italien sowohl Komödieen als Tragödieen so angelegt werden, daß sich hauptsächlich die Charaktere entwickeln können, aus welcher Entwickelung alsdann erst die scenischen Puncte sich entspinnen und nicht vice versa. —

Der Nationalgeist, welcher sichtbar mit jedem Tage in der Halbinsel zunimmt, hat auch fast völlig die in Dialekten geschriebene Poesie vertilgt; allein es wird lange dauern, bis die Offenheit, Munterkeit und Ungezwungenheit jener Poesie völlig in die in der höheren gemeinsamen Sprache geschriebenen Compositionen übergeht. Mehrere Compositionen eines Meli, Calvi, eines Porta und Buratti sind in solcher Beziehung wahre Meisterstücke. Auch die Improvisatoren verlieren an Credit und Zuhörern, und jene literarische Verwegenheit, welche vormals so großen Enthusiasmus und Verwunderung erregte, erscheint nun als kindisch, unpassend und verderblich. Das Aergerniß, auf das Haupt von Corinna und von Perfetti den Kranz von Petrarca und Tasso gesetzt zu haben, kann sich nicht mehr erneuern. Immerhin legen Gianni und Sgricci in der neueren Geschichte ein schönes Zeugniß ab von der lebendigen, reichen und glühenden Phantasie der Italiener. —

Da bei der großen Menge jener Enthusiasmus des Glaubens und der tiefen Affecte mangelt, welcher die Quelle für die höhere Poesie ist, die sich, nach Vico, erbaut an dem Unmöglichen, Wahrscheinlichen, so erheben sich, statt der Epopöen, die Romane, welche durch die Schilderung der seltsamsten Schicksale des Lebens zum Theil das Verlangen nach dem Wunderbaren stillen und das Gemüth rühren mittelst der Darstellung von Leidenschaften, die entweder unsere eigenen sind, oder in die wir leicht gerathen können, oder die wir täglich vor Augen sehen. In Frankreich nun, wo das Leben, das man in der

Hauptstadt führt, fast nothwendiger Weise ein romanhaftes ist wegen der Mannigfaltigkeit der Menge und wegen des Tumultes der Begebenheiten — in Frankreich, wo die Beobachtung der Sitten, der Charaktere und der äußeren Form der Leidenschaften so fein ist, mußte der Roman in unseren Tagen eine absolute Oberherrschaft über alle anderen Zweige der Literatur gewinnen. In Italien dagegen, wo das Leben monoton und einfach ist, kann diese Art von Composition nicht blühen. —

Weit besser gedeiht da der historische Roman. Allein ich freue mich nicht darüber, denn diese Art, die halb Prosa halb Vers ist, halb Poesie, halb Geschichte, halb Erzählung, halb Drama, scheint mir nicht eine der glücklichsten Erfindungen unserer Zeit zu sein, und ich glaube, sie ist dem Geiste der Italiener wenig zusagend. Zwar haben die Verlobten von Manzoni an Schönheit das Beste der Romane von Walter Scott erreicht und in dem Romane eine völlig neue Art geschaffen, die nach einem höheren moralischen Zwecke zielt und die Erfindung des Dichters mit der Wahrheit und Wirklichkeit der Geschichte vereint; allein viel besser als dieses Streben wäre es gewesen, wenn Manzoni eine ganz eigenthümliche Schöpfung hervorgebracht hätte, und nicht eine solche, die zur Hälfte englisch und zur Hälfte italienisch ist. —

In der Latinität sind zwar heutiges Tages wenige eifrige Pfleger und Beförderer, allein diese Wenigen erheben sich zu den gelehrtesten und elegantesten in Europa. Im Griechischen ist eine große Armuth und noch mehr in den orientalischen Sprachen. Die Alterthumskunde und Erudition sind Studien, die einen gedeihlichen Fortgang haben, und die Italiener würden darin die anderen Nationen übertreffen, wenn sie es verstünden, sich zu beleben und zu vergrößern mit dem philosophischen Geiste, wovon die Deutschen so schöne Beispiele geben. Allein das liebste, cultivirteste und vielleicht das glücklichste Studium des heutigen Italiens ist die Geschichte; was zugleich ein günstiges Zeichen der Wiedergeburt und des Nationalgeistes ist. Denn unter fünfzig vorhandenen historischen Schriften wird man kaum etwa drei oder vier finden, die nicht Italien angehören, und im Allgemeinen sind sie in gutem Style, in passendem Ernste und mit Liebe zur Wahrheit verfaßt. Die Fähigsten bemühen sich, die Weise von Livius mit jener von Thukydides zu vereinigen, wie ehedem Machiavello gethan. Jenes kalte und kleinliche Erzählen von Hume in kanzelmäßiger Ordnung und mit vielen politischen und metaphysischen Meditationen über die allgemeinen Ursachen und über die besonderen Motive der Facten, kann den Italienern nicht einleuchten. Botta, ein mittelmäßiger Denker, aber von wahrhaft beredter Natur, hat in seinen drei Geschichten eine solche Schönheit in Reden, Anreden und Beschreibungen, ein solches Feuer in den Worten, mit denen er großmüthige Handlungen bezeichnet oder Schlechtigkeiten blosstellt, daß er hierin hinter keinem Aelteren zurücksteht und von keinem Neueren übertroffen wird. —

Versuchen wir nun, etwas zu sagen über die freien Künste und die alten Zeiten mit den neuen in Vergleich zu ziehen, so werden wir sehen, daß in jenen Italien, obwohl getrennt in dreißig und noch mehr Staaten, doch vollkommen einig war in Bezug auf Künste und Wissenschaften. Obgleich die Reisen umständlich, mühsam und gefahrvoll waren, so durchzogen dennoch die Künstler die Halbinsel von einem Ende bis zum anderen; sie besuchten sich, wetteiferten mit einander, und ihr bewegtes, thätiges und mit vielfältigen Schicksalen durchfurchtes Leben trug mächtig dazu bei, ihren Geist zu erweitern und zu kräftigen. Und so hatten die Trennungen und die inneren Verschiedenheiten, die damals zwischen Staat und Staat sich einstellten, das Gute an sich, daß sie die unendliche Individualität des Genies entwickelten. —

Heut zu Tage aber kennen die neapolitanischen Künstler manchmal kaum den Namen der lombardischen; während ehemals sämmtliche Völker Italiens als Kunstrichter und Censoren auftraten, so zeigen sich heute blos jene der betreffenden Provinz; sie gehen überdies obenhin und sind geneigt, ihren Künstlern das Lob der Vortrefflichkeit zu spenden; jene nehmen es an, glauben daran und ruhen aus auf leicht verdienten Lorbeeren. Ich will hiermit nicht behaupten, daß diese Isolirung seit einigen Jahren desfalls nicht abnehme, man bemerkt selbst schon gute Früchte davon; ich sage nur, daß noch Vieles zu thun übrig bleibt, um jene unermüdliche Thätigkeit und fortgesetzte Aemulation und Rivalität der Künstler des 16. Jahrhunderts zu erreichen. Bei jenen fanden sich noch glühende Affecte und starke, kühne Charaktere; die Liebe, welche sie für das Studium des Schönen hatten, scheint heut zu Tage erdichtet; allein Vasari bezeugt Alles auf's Klarste, und ihr Enthusiasmus ging wunderbar über auf das Volk und auf die Großen, die Cardinäle und Päpste. Bei jenen waren die Regeln nicht tyrannisch, denn sie selbst gaben und änderten sie. Zu unserer Zeit kränkelt die Liebe zum Schönen an jener Lauheit, die auch alle anderen Leidenschaften entkräftet; die Beispiele der Classiker sind zu häufig; der Weg der Nachahmung ist zu breit und zugänglich; die Vorschriften umlagern den Geist, wie die Gewissensscrupel eine bigotte Seele. Aus diesem Allen folgt, das die italienische Kunst der jetzigen Zeit mehr conventionell ist, als sie sein sollte; sie malt und bildet ein vorgefaßtes idealisch Schönes, das heißt, sie idealisirt nicht auf mannigfaltige Weise die Natur, die sie vor Augen hat, sondern paßt jener ihren schon vorgefaßten Typus an, so daß sie dieselbe transformirt und uniformirt und so vieler Originalität und vieler Wahrheit beraubt. Daher fallen die Producte solcher Nachahmung allzu oft monoton und kalt aus; überall gewahrt man eine gewisse sklavische Unterwürfigkeit unter die traditionellen und nicht selten gesetzwidrigen Regeln; überall dieselben Linien zum Contraste, dieselben pyramidalen Gruppen, eine affectirte Geschmeidigkeit, mit einem Worte eine Kunst, die, wie Dante sagt, der Natur Enkelin, aber nicht Tochter ist. Bei dem Allen darf ich nicht verschweigen, daß dieselbe glückliche Neuerung, die sich in den

Wissenschaften bemerklich macht, auch in den freien Künsten und hauptsächlich in der Malerei, die derselben nöthiger hatte, zu erscheinen beginnt. Ayez, Bezuoli, Paoletti, Sabatelli, Schiavone, Podesti und einige Andere versprechen ihrem Vaterlande einen bleibenden Ruhm.

Die Kupferstecherkunst, die Sculptur und Musik sind, wenigstens in Vergleich mit anderen Ländern, zu schöner Blüthe gelangt. Canova goß bei seiner Magdalena auf wunderbare Weise die christliche Idee in die griechische Form. Thorwaldsen, ein Däne (an dessen großem Verdienste auch Italien Antheil hat, indem er als Jüngling dahin kam und aus der dort bewirkten Wiederherstellung des guten Geschmackes Nutzen zog), hat, in den Fußtapfen von Canova, mit vielem Glücke mehrere christliche Gegenstände bearbeitet. Seine Statue des Erlösers ist eine der glücklichsten Auffassungen der neueren Kunst, und eben so günstig darf man sprechen von der Liebe von Bartolini. Anderseits geht das Streben von Finelli und Tenerani dahin, die Sculptur wieder zu jener anmuthsvollen und lieblichen Einfachheit des Donatello und Ghiberti zurückzuführen, von welcher selbst Canova sich zuweilen zu weit entfernte. —

Was die Musik betrifft, so ist es eine Thatsache, daß die Deutschen den Italienern die Palme in der Wissenschaft der Harmonie und in der Instrumentation abgenommen — zwei Dinge, die gleichfalls Seele und Form erhielten zuerst von Palestrina, alsdann von Marcello, von Tartini, von Corelli, Porpora, Martini, Clementi und Anderen. Allein in Bezug auf die Melodie und den Gesang sind die Italiener noch die Meister. Bellini ist meines Erachtens groß, weil er die Kunst zu jener Einfachheit zurückgeführt hat, die wir bei den Alten bewundern, welche mit ganz geringen Mitteln Wirkungen von außerordentlicher Art und von größter Wirksamkeit hervorzubringen wußten. So versteht es Bellini, mittelst der einfachsten Sätze und mit geringem Aufwand der Instrumentation, der Contraste, geräuschvoller Crescendo's, bizarrer und neuer Spiele des Orchesters, dem Zuhörer Thränen zu entlocken und dessen ganze Seele im Innersten zu rühren. —

VII. Von Italiens Zukunft. Der gegenwärtige Zustand Italiens ist seiner Natur nach gewaltsam und precär, denn, wie wir schon oben bemerkten, keine der jetzigen Regierungen Italiens lebt aus eigenem Leben und erhält sich durch innere moralische Kraft. Da es nun ganz unmöglich scheint, daß die heutige wachsende Civilisation und politische Lage Europas den italienischen Regierungen die Kraft und die Mittel gewähren, in der Halbinsel das hartnäckige Verlangen nach Freiheit und Unabhängigkeit zu unterdrücken, so wird die Zeit eines dieser beiden Dinge zur Reife bringen, nämlich: entweder entschließen sich die Regierungen, das zunehmende Bedürfniß der öffentlichen Garantieen und der Nationalität zu befriedigen, oder es brechen stets kühnere Versuche der Insurrection los. Allein um wie viel auch das

Erste besser und wünschenswerther ist, als das Zweite, so ist es doch eben so wenig zu hoffen, indem jene Regierungen, die schleunige Hülfe der österreichischen Waffen nicht bezweifelnd, sich nicht um die Wünsche und die wiederholten Manifestationen der öffentlichen Meinung bekümmern. Ueberdies ist zu bemerken, daß sie sehr wohl fühlen, daß jene halben Concessionen, die, den Anforderungen der Zeiten gemäß, von vielen Regierungen des Norden gegeben worden, die Italiener nur temporär zufrieden stellen und in Bälde in ihren Händen zu Waffen und Werkzeugen größerer Ansprüche werden würden. —

Indessen überzeugt sich nach und nach, zum großen Glücke für Italien, ein Jeder von dieser allergrößten Wahrheit, daß die italienische Regeneration nicht Statt haben könne ohne den wirksamen Zusammentritt der Massen, und daß deshalb das Streben aller Rechtschaffenen auf die moralische und intellectuelle Erziehung des Volkes gerichtet werden müsse. Noch eine andere Ueberzeugung scheint in den Gemüthern Wurzel zu fassen, nämlich diejenige, daß man, um das Volk mit sich fortzureißen und es zum Guten zu stählen, an seinen Gefühlen, Affecten und Meinungen Theil nehmen müsse; denn jene Affecte und jene Meinungen, die sie in ihrem Inneren bewahren, machen die instinctmäßige Natur des Menschen aus und sind die Quelle der edelsten Leidenschaften, der großmüthigsten Auffassungen und der erhabensten Begeisterungen. Diese soll man daher nicht verachten, noch bekämpfen, sondern sie reinigen von vielen Irrthümern und abergläubischen Vorstellungen und sie befreien von den verderblichen Gewohnheiten der Sklaverei, der Dürftigkeit und Trägheit. In Toscana, in der Lombardei und in anderen Provinzen ist man nun sorgfältig bedacht auf die Errichtung der Sparcassen, auf diejenige der Lancaster'schen Schulen und der Kleinkinderbewahranstalten, auf die Eröffnung von Instituten für Kunst und Industrie, auf die tüchtige Belehrung des Landmannes in der Landwirthschaft, auf die Herausgabe volksthümlicher Journale und Bücher zum Unterrichte und Vergnügen des Volkes und auf andere wirksame Mittel zur Erziehung und Hebung der ärmeren Classen. Auch in der Poesie, in den Künsten und in dem Style erblickt man die Tendenz, sich dem Verständnisse des Volkes zu nähern und sich an seinen Affecten zu erwärmen. —

Die Liberalen fangen gleichfalls an, sich mit einer Wahrheit zu befreunden, die beim ersten Anblicke ganz unangenehm ist, mit derjenigen nämlich, daß die moralische Reform bei ihnen selbst beginnen müsse, und daß die alten Meinungen, die zur Zeit der französischen Revolution entstanden, einer durchgreifenden Modification und Ausdehnung bedürfen. Die Begebenheiten in Spanien scheinen zur gehörigen Zeit eingetreten zu sein, um zu zeigen, was in unseren Tagen der revolutionäre Geist der französischen Convention und der Terroristen vermöge, welcher Geist, da er nothwendiger Weise der Energie, des Enthusiasmus und der übergroßen Hoffnungen der Zeit,

in der er ward, ermangelt, nur seine Ohnmacht und seine Falschheit in vielen seiner Principien blicken läßt. Und weil die gegenwärtige Generation allzu sehr den Nachtheil des Skepticismus und der moralischen Schlaffheit der Encyklopädisten empfindet, so wendet sich die Aufmerksamkeit der besseren italienischen Liberalen heut zu Tage darauf, daß sie die neue Jugend nach strengeren Grundsätzen erziehen, sie zu besseren Gewohnheiten anhalten und in ihr Herz hauptsächlich den Liberalismus des Evangeliums pflanzen und eine Moral, die eher auf das Gefühl als auf die Theorie gebaut ist. Dieses hat aber zur Folge, daß Italien, seit mehreren Jahren, keiner sonstigen gebildeten Nation nachsteht in der Menge und Güte der pädagogischen Schriften. —

Wenn es wahr ist, daß der kranke Körper nur geheilt werden kann durch Anwendung von solchen Mitteln, die der Ursache des Uebels entgegen sind, so kann sich Italien, welches wegen Uneinigkeit, wegen Immoralität und aufgelöst'er Zucht ohnmächtig ward gegen das Fremde und gegen einheimische Tyrannei, welches ferner zerfiel durch die noch bitterere Wirkung der Sklaverei, die in der Stumpfsinnigkeit, Weichlichkeit und Muthlosigkeit besteht — so kann sich Italien, sage ich, nicht mehr zu seinem früheren Glanze erheben, außer durch Einigkeit, Moralität und Zucht, durch Kraft des Geistes und durch Zutrauen zu sich selbst. Diese Wahrheit sehen die Verständigen täglich mehr ein und verkündigen sie, wie sie nur können. Sie bemerken auch, daß alle erwähnten Eigenschaften, die zur Wiedergeburt Italiens erforderlich sind, dergestalt unter sich zusammenhängen, daß es fast unmöglich ist, einige derselben zu erlangen und andere zu vernachlässigen. So erfordert z. B. schon der feste Wille, Geist und Herz des Volkes zu bilden, daß, zur Verbesserung der Moral, an die Stelle der sinnlichen und frivolen Beschäftigungen andere von edlerer Natur und von einer lebendigeren Anregung gerückt werden. Eben so ist Jedermann einleuchtend, daß die Erziehung des Volkes, die durch die thätige und beharrliche Mitwirkung der unterrichteten und wohlhabenderen Classen fortgeschritten ist, die bürgerliche Eintracht sichert, und daß diese auf wirksame Weise vorbereitet zur Disciplin und zum Vertrauen auf die gemeinschaftlichen Kräfte. Aber diese letztere Eigenschaft wird sich ferner vergrößern nach Maßgabe als in der großen Menge die Kenntniß der vaterländischen Geschichte zunehmen wird; und der Himmel weiß, zu welchem Grade von Indolenz und von eigener Geringschätzung die Italiener gekommen wären, hätten sich nicht die Denkmale der vergangenen Zeiten und die Stimme der Geschichte, die Meisterwerke der Kunst und die Traditionen und Erinnerungen jeder Art erhoben als nie schweigende Ankläger ihrer Laster und ihrer Schläfrigkeit. — Was die Einigkeit betrifft, welche die wichtigste der erforderlichen Bedingungen zur Wiederherstellung des italienischen Ruhmes ist, so zeigt sich hierin heut zu Tage ein so rascher und offenbarer Fortschritt, daß er völlig zur besten Hoffnung berechtigt. — Und hinsichtlich der intellectuellen Einigkeit behaupte ich, daß das fortge-

setzte und besser begründete Werk der Journale in Kurzem jene betrübenden Ursachen beseitigen wird, die wir als den leichten und häufigen Austausch der Ideen hemmend bezeichnet haben. Man darf sagen, daß der Journalismus eine kräftige Pflanze ist, die heut zu Tage, vermöge einer besonderen Beschaffenheit der bürgerlichen Atmosphäre, in jeder Art von Erdreich keimen und sich vervielfältigen kann. So zählt Italien, trotz einer der strengsten, der launenhaftesten und sophistischesten unter den Censuren, trotz der spärlichen Anzahl der Leser in den unteren Classen und endlich trotz der großen politischen Unthätigkeit, der Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Staates, so wie der Einförmigkeit und Monotonie des Lebens, dennoch zu dieser Stunde gegen zweihundert Journale, die fast sämmtlich innerhalb weniger Jahre entstanden sind. — Ich bin zwar der Ansicht, daß der Journalismus, wie er heut zu Tage ist, der Gründlichkeit der Studien, der Strenge der Kritik und der gehörigen Reife ernster und durchdachter Werke weit mehr schade, als nütze; allein außerdem daß der Journalismus (ich spreche hier von dem literarischen) das Wissen verallgemeinert und populärisirt, die Schriftsteller daran gewöhnt, den Tadel zu ertragen und den Geschmack, die Ansichten und Anforderungen des Publicums genauer kennen zu lernen, so ist auch unbezweifelt, daß er auf wirksame Weise den Austausch der Ideen unterstützt. Auch fängt man bereits an, in Italien einen Vortheil davon zu verspüren, und während die piemontesischen und lombardischen Schriftsteller den sicilianischen und neapolitanischen, und diese jenen früher fast völlig unbekannt waren, kann heute jede Provinz Italiens von demjenigen Kenntniß nehmen, was man in allen übrigen denkt und schreibt. Früher hatten die noch nicht berühmten Literaten als Zuhörer und Beurtheiler blos die eigene Vaterstadt oder einige wenige in der Nachbarschaft: daher erfuhren sie dann entweder übertriebenes Lob, oder böswilligen, ungelehrten Tadel; heute dagegen fällt jeder italienische Schriftsteller der ganzen Nation in die Augen und erfährt ihr Urtheil: daher wird sowohl Lob als auch Tadel billiger und umsichtiger. Danebst geschehen auch noch andere Versuche, um die Geister sich zu nähern, und in ihre Ausarbeitungen eine gewisse Einheit und Gleichartigkeit zu bringen. So hat der Marchese Ridolfi aus Florenz in Meleto die alljährige Versammlung der Landwirthe veranstaltet; er ladet dazu alle Professoren und Liebhaber des Landbaues aus allen Theilen Italiens ein, und schon wird die Einladung mit Vergnügen angenommen. Der Fürst von Canino schickt sich an, in Pisa eine Vereinigung der Aerzte und Naturforscher aus den verschiedenen Gegenden Italiens zu veranlassen, welche Vereinigung, wenn sie auch der Wissenschaft nicht zu besonderem Vortheile gereichen sollte, doch zur Verbrüderung der Gelehrten der Halbinsel beitragen wird. Auch haben die Institute von Turin, Mailand, Bologna, Modena und Venedig bereits das Bedürfniß gefühlt, unter sich häufigere und thätigere Correspondenzen anzuknüpfen. —

Nehmen wir uns nun vor, von der moralischen Einigkeit der Italiener zu sprechen, so wird hier zu unterscheiden sein, ob man von den höheren oder den niederen Classen der Gesellschaft rede. In Bezug auf die ersteren darf ich wohl sagen, daß seit dem Falle des römischen Reiches bis auf die jetzige Zeit Italien nie so lebhaft das Verlangen nach Einigkeit und das Gefühl der Nationalität empfunden hat. Man lese die Journale und Bücher, man wohne den theatralischen Vorstellungen bei, man beobachte die Gegenstände, welche die Künstler zu ihren Werken wählen, man durchschaue die zahlreichen Gedichte, die täglich gedruckt werden, man höre die freundschaftlichen und vertrauten Unterredungen bei bürgerlichen Zusammenkünften: stets wird sich jenes Verlangen und jenes Gefühl geltend machen und sich zu erkennen geben unter dem verschiedenartigsten Anscheine, mit eben so schlauer als geduldiger und ausharrender Umgehung der Hemmnisse und Verdächtigungen der Censur.

Es sind noch nicht viele Jahre, daß man schon den Namen Italien aus den Schriften verbannen wollte, so oft wenigstens, als er sich mit den Ideen von Einigkeit und Nationalität verbinden konnte; heute aber sind solche Ideen so weit fortgeschritten, daß die Stimme der Wahrheit (voce della verità), ein wegen seiner fanatischen Intoleranz und wegen der Unterstützung, die es den übertriebensten Lehren des Absolutismus und der Theokratie gewährt, merkwürdiges Journal, den Titel führt: „Giornale della Italia centrale," und von Eifer glüht für all' dasjenige, von dem es glaubt, es trage zum allgemeinen Ruhme der Nation bei. Wenn die officiellen Journale von Neapel, Turin und Mailand von Dingen der Municipalität sprechen, so übersehen sie nicht, diejenigen hervorzuheben, die zur Verherrlichung und zur Hebung von ganz Italien beitragen können. Hinsichtlich der Romane, der Tragödieen, Geschichten, der akademischen Reden und anderer Compositionen, in denen die Gesinnungen und Affecte der größeren Anzahl am Deutlichsten hervortreten, darf man wohl sagen, daß sie hauptsächlich folgende vier Begriffe hervorheben: Haß gegen den fremden Eindringer, einen betrübenden Vergleich zwischen der vergangenen Größe und dem gegenwärtigen Elende, den leidenschaftlichen Tadel der alten Zwietracht und des Municipalgeistes, und den kräftigen Wunsch, wieder eine Nation zu werden und unter den schützenden Gesetzen der Freiheit zu leben. —

In Bezug auf die niederen Classen muß man gestehen, daß diese Gefühle theils noch gar nicht in ihr Gemüth gedrungen, theils noch nicht so tief, als daß sie eine innere Rührung hervorgebracht hätten; wäre es anders, so hätte Italien zu dieser Stunde schon das große Werk vollbracht, nach dem es seufzt. Allein hier muß ich eine, unter allen jenen Fremden, die über die italienischen Angelegenheiten dem bloßen Anschein nach urtheilen und die Sage Anderer nachsprechen, fast allgemein verbreitete Meinung widerlegen.

Jene glauben nämlich, daß die Völker der verschiedenen Provin-

zen Italiens sich unter einander bitter hassen und daß sie unfähig seien, sich zu vereinigen und zu verbrüdern zu dem kühnen Unternehmen der gemeinsamen Unabhängigkeit. — Allein sie bedenken nicht, daß der Haß wie die Liebe eine starke Leidenschaft ist, die ein verhältnißmäßiges Motiv erheischt, eine mächtige Ursache, die ihn erregt und nährt. Wenn sie aber nun den Blick auf Italien richten wollen, so werden sie Gottlob bemerken, daß die alten Ursachen des Hasses fast überall erloschen und daß die ehemals so verschiedenen und sogar entgegengesetzten Interessen zwischen Provinz und Provinz heut zu Tage größtentheils gleich und versöhnend sind. Der Venetianer haßt nicht mehr den Genueser, als Rivalen seines Reichthums, noch der Genueser den Venetianer. Siena und Pisa, beide seit Jahrhunderten demselben Scepter unterworfen, haben keine Ursache mehr, Florenz zu hassen. Der Präsident de Brosses schreibt in seinen Reisen, daß er bemerkt, wie die Mailänder den Piemontesern fluchen und sie als ihre Nachbarn verabscheuen. Heute würden diese Nachbarn von den Mailändern als Brüder und Befreier empfangen. Das centrale Italien, nämlich das modenesische, das parmesanische, die Kirchenstaaten und Toscana sind vermöge des Handels und der wachsenden Civilisation in solche Freundschaft getreten, daß der Unterschied der Gesetze, die Douanen, die Pässe und andere Hemmnisse nicht verwehren, daß jene Völker nicht eine einzige Familie ausmachen hinsichtlich der guten Gesinnung, der Gleichmäßigkeit der Interessen, der Ideen und der Wünsche. —

Noch ist Einiges zu sagen über die Uneinigkeit, die zwischen Genua und Piemont und zwischen Sicilien und dem Königreiche Neapel noch obzuwalten scheint. In Bezug auf Sicilien ist zu bemerken, daß der Geist der Unabhängigkeit bei allen Inselbewohnern äußerst zähe ist, wie auch Irland ein lebendiges Beispiel davon gegenüber von England gibt. Nichts desto weniger kann man anführen, daß im Jahre 1821, als die constitutionelle Charte in Neapel proclamirt wurde, die politische Bewegung, die in Sicilien losbrach, um es unabhängig zu erklären, sich nicht über Palermo erstreckte, und alle übrigen wichtigeren Städte der Insel entweder völlig entgegen, wie Messina, oder unthätig fand. Allein der Fortschritt der Civilisation, der gesteigerte Verkehr und die wechselseitigen Mißgeschicke und Hoffnungen haben seit jener Zeit die beiden Völker einander näher gebracht, und man darf frei behaupten, daß der Haß und die Eifersucht von Seiten der Neapolitaner völlig erloschen ist (und dies schon lange), und daß er von Seiten der Sicilianer sich kaum noch auf einen kleinen Theil des niedrigsten, unwissendsten Pöbels erstreckt. —

Genua, wie schon anderswo bemerkt ward, ist entrüstet, sich zur Provinz einer italienischen Provinz reducirt zu wissen — einer Provinz, die sich weder seines Ruhmes, noch seines Reichthumes, noch seiner Monumente zu rühmen vermag; allein daß dieses Mißvergnügen von Genua nicht gefährlich sei für die Unabhängigkeit und die Freiheit

Italiens, zeigte sich im Jahre 1821 auf mehrfach erhebliche Weise. Nachdem kaum die Revolte in der Garnison von Alessandria ausgebrochen war, so rührte sich auch schon das genuesische Volk, aber nicht um zu schreien: „Viva la republica genovese“ und um eine unabhängige Regierung zu proclamiren; sondern es nahm gerne die constitutionelle Charte an, die in Turin als die gemeinschaftliche Garantie für beide Völker publicirt wurde. Nachdem aber die Oesterreicher in Piemont eingedrungen, nachdem die traurigen Nachrichten von Neapel eingetroffen und nachdem von allen Seiten die Hoffnungen der Constitutionellen gesunken waren, so hielten die Genueser den königlichen Gouverneur der Stadt als Geißel gefangen, bewaffneten eine zahlreiche Nationalgarde, liefen zu ihren Grenzen und hielten die Oesterreicher ab. Später gewährten sie vielen Ausgewanderten, die aus Piemont kamen, eine gute Aufnahme, versahen sie mit Geld und setzten sie, nachdem sie ihnen die möglichste Herzlichkeit bewiesen, an Bord verschiedener Schiffe, die theils nach Frankreich, theils nach Amerika segelten. So wie dieses aber vollzogen war, entließen sie den königlichen Gouverneur aus dem Gefängnisse und übergaben seinen Händen wieder die Regierung der Provinz. — Daraus läßt sich nun wohl entnehmen, daß Genueser und Piemonteser als Brüder gegen den gemeinschaftlichen Feind stünden, und daß eine freie Regierung, die mit Gerechtigkeit unter den beiden Völkern die Aemter und die Wohlthaten vertheilte, den Municipalrost abreiben würde, der noch zwischen ihnen vorhanden ist. —

Doch will ich nicht behaupten, daß die verschiedenen italienischen Provinzen schon in jener moralischen Einigkeit stehen, wie sie es sollten. Hat sich in den unteren Classen auch Rivalität und Haß verloren, so ist doch nicht überall Liebe und Zutrauen an deren Stelle getreten, welche beide Gefühle nur aus einer innigen Bekanntschaft, aus einer völligen Wechselseitigkeit der Interessen und aus der vollkommenen Gemeinschaft aller Staatsanordnungen entspringen können. —

Andere Fremde betrachten die italienische Nationalität und Einigkeit als eine höchst schwierige und fast unmögliche Sache wegen natürlicher Hindernisse. In dieser Beziehung erkenne ich kein wesentliches Hinderniß, welches von der Natur hervorgebracht wäre, ausgenommen die höchste Individualität, welche, wie bemerkt, wenn sie nicht durch eine vernünftige und kräftige bürgerliche Erziehung geführt und geleitet wird, in stolze Leidenschaft, in zornmüthige Eifersucht und in Anarchie der Meinungen und der Werke ausartet. Aber wie nun? Wird der Fortschritt der Civilisation die wilden Nationen zähmen, die verdorbenen bessern, den Mängeln des Klimas und der Armuth des Bodens abhelfen, den Aberglauben ausrotten, die Ursachen des Krieges mit jedem Tag verringern, die Ungleichheit der Classen wegschaffen, wird er tausend andere Wunder wirken können — sollte er nicht auch vermögen, die Italiener zur Eintracht und Disciplin zu gewöhnen? Liefert hiervon ihre Geschichte nicht schon zahlreiche Beispiele? Und warum könnte dasjenige, was eine Provinz vermocht hat,

nicht auch von allen bewirkt werden? Und warum wird dasjenige, was Rom in seiner Weisheit während mehrerer Jahrhunderte zu thun verstanden, nicht ferner durch die Einsicht und die Erfahrung hervorgebracht werden, welche die Italiener sowohl aus dem eigenen Unglücke, als auch aus dem Beispiele der anderen benachbarten Völker geschöpft haben müssen?

Und wie könnte man sagen, daß die Natur der italienischen Einigkeit viele Hindernisse in den Weg lege, wenn man bedenkt, daß kein Land des europäischen Continents geographisch mehr vereinigt ist? Und in der That hat kein anderes Land so bestimmt ausgesprochene und fortgesetzte Grenzen und Gemarkungen erhalten, als Italien. Und wenn seine Länge um Vieles die Breite übertrifft und der Berührung der äußersten Theile zu schaden scheint, so erwäge man nur die wunderbare Beschleunigung, die heut zu Tage die Dampfboote für den Verkehr längs den Küsten gewähren. Dann läßt die Kette der Apenninen, die der Länge nach zwei Drittheile der Halbinsel abschneidet, an hundert Stellen leichte Durchgänge zu, und eben so werden in Kurzem die Eisenbahnen das mittelländische mit dem adriatischen Meere verbinden. Hat ferner Italien nicht in Rom seine eigentliche und wahre Hauptstadt? Ist sie nicht beinahe in der Mitte Italiens und so nahe als nöthig bei der See, an einem schiffbaren Flusse, in einer der topographisch tauglichsten Lagen, um gut befestigt und leicht vertheidigt zu werden? Und welche Nation rühmt sich einer Hauptstadt, die mehr Ehrfurcht, mehr Heldenmüthigkeit und mehr Stolz einzuflößen vermag? —

Zu diesem Allen kommt noch die völlige Einigkeit in der Religion und die Einigkeit in der Sprache. Selbst in Frankreich hört man unter dem Volke mehr verschiedene Idiome; so gegen Spanien das Baskische, im Elsaß das Deutsche, in der Bretagne das Keltische; allein wenn in Italien die Dialekte auch in großer Anzahl vorhanden, so sind sie doch durchaus von einer gemeinschaftlichen Mutter abstammend. Schon oben haben wir gesehen, wie im Allgemeinen Italiens Landestheile ein gutes Klima genießen, wie überall der Himmel lachend, das Erdreich fruchtbar und die Natur schön ist. Eben so haben wir, als die Rede war von der natürlichen Anlage, von der Wissenschaft und Kunst der Italiener, gehört, wie bei ihnen sich auf wunderbare Weise der Ausspruch bestätige, daß da selbst in allen Stücken Einheit und Mannigfaltigkeit herrsche; denn wenn einerseits die Individualität der Italiener stark ausgeprägt und unendlich verschieden ist, so zeigt sich anderseits bei all' jener Mannigfaltigkeit doch ein gemeinschaftlicher und bleibender Charakter. —

In allen diesen Dingen ist, wie ich glaube, zum Ueberflusse bewiesen, daß den Italienern nichts mangle, um eine eng vereinigte und fest verbundene Nation zu werden. Damit will ich jedoch nicht aussprechen, daß die Italiener von Natur aus geneigt seien, eine eng geknüpfte und z. B. nach Art der französischen regierte Gesellschaft zu bilden, bei welch' letzterer die Concentrirung jeder Gewalt und jeder

bürgerlichen Kraft in ihrer Regierung und in ihrer Hauptstadt eher einen Mangel, als eine Vollkommenheit ausmacht. Man muß in Italien zwei ganz verschiedene Zeitstadien in Betracht ziehen: das eine während seiner Umwälzung, um sich wieder zur Nation zu gestalten, und das andere nachher, wann in Allem die Absicht der ersteren wird erreicht sein. In dem ersten Stadium, wird Jeder einsehen, bedarf Italien der strengsten und kräftigsten politischen Form, die man sich nur denken kann; in dem zweiten Stadium hingegen, da es frei seine natürlichen Tendenzen, die besondere Charakterbeschaffenheit seiner Völker, die Kraft der Traditionen und die Bedürfnisse der Individuen zu Rathe ziehen kann — in dem zweiten Stadium wird, glaube ich, Italien eher der Föderativregierungsform sich anschließen. —

Wenn die großmüthigen und philanthropischen Geister für die Emancipation und die Wiedergeburt irgend eines Volkes der Erde stimmen müssen, so müssen sie es vorzugsweise für Italien, indem die Civilisation dieses classischen Landes zugleich nothwendiger Weise die heilsamsten und erheblichsten Wirkungen für die gesammte Menschheit hervorzubringen vermag. —

In der That scheint von den großen socialen Problemen, die ihre Auflösung von der menschlichen Intelligenz noch erwarten, ein bedeutender Theil insbesondere für Italien vorbehalten zu sein, wenn es einst Herrin des eigenen Schicksals und des eigenen Genius geworden ist. Italien scheint vorzüglich die Frage der katholischen Reform anzugehen, indem, wie schon oben bemerkt, nie weder der Papst und sein Hof, noch die Aristokratie des Clerus je zu dem Geiste der Armuth und Sanftmuth zurückkehren werden, bevor ihm nicht die materielle Kraft, der Prunk und Stolz des Fürstenwesens wird benommen sein. Nun hat aber die Vorsehung gewollt, daß die von dem irdischen Scepter der Päpste regierten Völker ungeduldig sind, diesen zu zerbrechen, und daß sie die Ersten sind, die den Priestern zurufen werden: „Ihr sollt nicht herrschen wie die Fürsten der Erde!“ Italien ist ferner berufen, das bestmöglichste Gleichgewicht zwischen der Kraft und Einheit der regierenden Handlung einerseits aufzufinden und die größte Freiheit der Individuen, die größte Ausdehnung der Communal- und Provinzialfreiheiten anderseits, indem es dazu aufgefordert wird durch das Bedürfniß der Kraft und der politischen Einheit, so wie durch das Bedürfniß, den Kreis der Handlung jedes Individuums und jeder Localität zu erweitern und so zum Theil die von ihm im Mittelalter gewirkten Wunder wieder hervorzubringen. Eben diese individuelle Potenz scheint die Halbinsel aufzufordern, die Belehrung der Massen besser als bisher zu besorgen und die Entwickelung des Genies zu fördern und dahin zu wirken, daß die Wissenschaft bei ihrem Gewinne an Oberfläche nicht verliere an Tiefe, und bei der Bereicherung an materiellen Mitteln nicht die Potenz der intellectuellen Kräfte schmälere. Es ist auch anzunehmen, daß Italien, nachdem es einmal unabhängig geworden und den ihm gebührenden Gang der Cultur wird

eingeschlagen haben, mit Macht die Emancipation des gemeinen Mannes und die fortschreitende Verbesserung der niederen Classen unterstützen wird; denn einestheils ladet die christliche Liebe, die hier tief ist, zu jenem heiligen Werke ein, anderntheils ist zu bemerken, daß das Volk in Italien der unmittelbare Erzeuger seines höchsten Ruhmes war. Während in anderen Ländern die Könige und Barone sich das Verdienst großer Unternehmungen zuschreiben und sich mit einigem Rechte als Urheber der Cultur nennen können, so sind in Italien das Fürstenthum und der Feudalismus fast immer die Veranlassung zu nichts Anderem, als zur Sklaverei, zu Verderben und Elend gewesen.

Das italienische Volk war im Mittelalter ein handeltreibendes, kaufmännisches, und soll es wieder auf der Bühne der politischen Welt auftreten, so ist zu hoffen, daß es darauf den alten Industriegeist entfalte, welcher, wenn er es einerseits verstand, tausend geistreiche und nützliche Künste zu erfinden, anderseits nie weder der Furcht, noch der Habsucht opferte, welcher nie mit dem kaufmännischen Gewinne die Freiheit, die Liebe zum Vaterlande und den Glanz desselben vertauschte. Seine Lage aber, vermöge welcher es zugleich sich mit Landwirthschaft, mit Bauen und Schifffahrt beschäftigen soll, wird das Beispiel geben eines Reichthums, der zwar weniger in die Augen fallend und langsamer sein wird, aber desto fester, geordneter und moralischer, als derjenige ist, der aus den verwegenen Handelsgeschäften entsteht, die gegenwärtig von vielen Völkern betrieben werden und ein so künstliches System von Capitalien und Credit schaffen, daß jede kleine Störung des Gleichgewichts es bedroht und erschüttert und jede Veränderung es in Schrecken setzt. —

Im Allgemeinen kann man sagen, daß das italienische Volk, das von Natur aus begabt ist mit tiefen Leidenschaften, mit einer glühenden Einbildungskraft und mit einem höchst lebendigen Sinn für das physische und moralische Schöne, wirksam beitragen wird zur Hebung der Menschheit aus dem Zustande niedriger Selbstsucht, in dem sie liegt, und zur Wiederanfeuerung zu edlem Streben nach intellectueller und moralischer Vervollkommnung. —

In der Bahn der Wissenschaft scheint der italienische Geist, da er seiner Natur nach rationell und synthetisch ist, vorzüglich dazu bestimmt zu sein, die positiven Studien dem Empirismus, der sie beherrscht, und der Zerstreuung, die sie schwächt, zu entziehen und ihnen jenen inductiven Lebensathem einzuhauchen, der zur Zeit unserer Väter die Resultate der Erfahrung befruchtete. Er wird dazu förderlich sein, daß die physikalischen Wissenschaften dem erhabenen Zwecke der Speculation näher gerückt werden, damit sie nicht ferner, wie heut zu Tage, einzig dem Dienste der Kaufleute und Krämer gewidmet zu sein scheinen. —

In den schönen Künsten und Wissenschaften hat Italien von der Natur die Verpflichtung erhalten, das genaue Verhältniß zu wahren zwischen der Phantasie und dem Criterium, zwischen der Darstellung

der äußeren Welt und der Welt der Leidenschaften, die Geister zur freien Inspiration zurückzurufen und vor Allem das Palladium des guten Geschmacks und die Quellen der Eleganz zu bewachen. —

Endlich wird die Wiedergeburt Italiens mächtig auf die Cultur des Orients wirken, und hauptsächlich auf diejenige von Griechenland, mit dem es gemeinschaftlich hat den Genius, gemeinschaftlich zum Theil das Blut und den Ursprung. Multa renascentur, quae jam cecidere. Die östlichen und südlichen Küsten des Mittelmeeres scheinen zu neuem Leben zu erwachen; die Civilisation scheint ihr Licht wieder in Griechenland, in Aegypten und auf den atlantischen Küsten zu verbreiten. Diese Bewegung kann aber nicht bedeutend zunehmen ohne großen Vortheil für die Halbinsel, die, wie schon bemerkt, von Natur als die erste Beherrscherin des mittelländischen Meeres ernannt ist. Die Rückkehr des indischen Handels endlich auf die alten Straßen des Westen, die Leichtigkeit, welche die Eisenbahnen zur Verbindung des mittelländischen und des adriatischen Meeres gewähren, erscheinen als höchst günstige Fügungen für das Wiedererstehen des großen und unglücklichen Venedig. Terenzio Mamiani.

Johanniterritter, s. Ritterorden.

Jonische Inseln. Zwischen Italien, Kleinasien und Griechenland, an des letzteren westlicher Küste, liegen im jonischen Meere sieben größere und acht kleinere Inseln, die einen abgesonderten Staat bilden und durch mannigfaltige Naturbegünstigung, durch ihre Geschichte, durch den Charakter ihrer Bevölkerung, durch ihren eigenthümlichen politischen Zustand und durch die Erwartungen, die sich an ihre Zukunft knüpfen, allerdings merkwürdig sind.

Der Staat der jonischen Inseln umfaßt drei Gruppen von Inseln, welche sich von 36° 1′ bis 39° 46′ n. B. und von 37° 40′ bis 40° 46′ ö. B. erstrecken. Die nördlichste Gruppe besteht aus den Inseln Korfu, mit Fano, Merlera und Samotraki und Paxo mit Antipaxo. Sie zieht sich an den Küsten von Epirus hin. Korfu, was mit den genannten Nebeninseln ungefähr 4 □ Meilen mit 50,000 Einwohnern umfaßt, ist zugleich der Mittelpunct der Gesammtregierung, der Sitz eines griechischen Erzbischofs und eines katholischen Bischofs, so wie einer Universität. Paxo, 4 Meilen südöstlich von Korfu gelegen, hat 5000 Einwohner auf 1½ □ Meile. Eine zweite, am Golf von Lepanto gelegene Gruppe umfaßt die Inseln Santa Maura mit Meganosi und Kalamos (zusammen auf 5 □ Meilen 20,000 Einwohner zählend), Kephalonia mit 50,000 Ew. auf 16 □ Meilen, Theaki und Atako mit 10,000 Ew. auf 3 □ Meilen und Zante, die Blume des Ostens (fior di levante) mit 40,000 Ew. auf 5⅓ □ Meilen. Der südlichsten Gruppe endlich gehören die beiden Inseln Cerigo und Cerigotto mit 10,000 Ew. auf 5½ □ Meilen an. Der Mangel an Waldungen und Quellen macht sich allerdings in dortigen Klimaten und bei dem auf Inseln vorherrschenden Kalkboden doppelt fühlbar und bewirkt, daß kaum der dritte Theil des Getreide-

bedarfs auf den Inseln erbaut wird. Doch ist das nicht auf allen Inseln gleich. Cerigo erbaut noch Ueberschuß von Getreide; Theaki seinen Bedarf; Paxo nur auf 1, Zante auf 2, Korfu und Kephalonien auf 4—5, St. Maura auf 6 Monate. An Wiesen und Weiden ist großer Mangel, und die Hirten des Odysseus würden jetzt schlechte Geschäfte machen. War es, daß ehedem diese Inseln an Waldungen und demgemäß auch an Quellen reicher waren? Wo ist der Wald, in dem sich der Sohn des Laertes vor den Jungfrauen der Nausikaa schamhaft verbarg? — Desto reicher ist der Ertrag dieser Inseln an Oliven, Feigen, Baumwolle, Korinthen, Rosinen und ähnlichen edlen Gewächsen, die auf trockenem Boden gedeihen. Paxo erbaut fast nur Oliven, die Korinthen kommen vornehmlich von Kephalonien und Zante, die Rosinen von Cerigo. Hinsichtlich des Mineralreichs findet man auf Korfu Spuren von Steinkohlen und Schwefel, auf Zante (bei dem Dorfe Chieri) vortreffliche Quellen von Bergöl (petroleum), die schon Herodot kennt. Seesalz wird zur Ausfuhr gewonnen. In anderen Erwerbsmitteln gibt das Meer reichen Anlaß, zu dessen Benutzung die dem Zwischenhandel so günstige Lage dieser Inseln einladet. Und doch müssen viele Einwohner einen Beitrag zu ihren Bedürfnissen verdienen, indem sie nach Morea und Hellas wandern und bei den Arbeiten der Ernte helfen. Wohl hat man gefragt, wie es gekommen, daß diese Inseln nicht an ihrer Stelle geworden sind, was England an seiner wurde. Man vergißt, daß England zuvörderst in seinem Ackerbau und seiner Viehzucht ein sicheres Fundament des Wohlstandes besitzt; daß ihm die Natur in seinen Eisen- und Steinkohlenlagern die wichtigsten Hilfsmittel der industriellen Gewerbe mitgab; und daß es, wenn es nun durch seine Lage auch zum Handel geleitet wird, den großen Vorzug besitzt, in allen den Hauptrichtungen der Güterthätigkeit so begünstigt zu sein, wie es die jonischen Inseln nur in Einer sind. Denn daß England einem Klima angehört, was zur Thätigkeit antreibt, ein Volk besitzt, das mit dem Unternehmungsgeist auch Beharrlichkeit verbindet und ein Staatsleben behauptet, wie es der freien Bewegung des Volks nach nicht günstiger gefunden worden ist. Aber auch von den Vortheilen, die den jonischen Inseln ohne Frage zu Gebote stehen, ist der beste Theil von Fremden ausgebeutet worden, und das ist zum großen Theil durch ihre Geschichte zu erklären.

Allerdings ist es classischer Boden, auf dem man hier wandelt, und zwar geweiht durch jene zauberischen Gesänge Homer's, die ein unnachahmliches Muster von Geschlecht zu Geschlecht gehen. Um jene Inseln ging die Irrfahrt des Odysseus, und so groß war die Trennung, die damals das Meer schuf, daß zwischen zwei Inseln dieses jetzt eng verflochtenen kleinen Staats, der unter dem Schutze eines Landes steht, an dessen Grenzen noch nicht einmal die Gedanken der damals Lebenden reichten, daß zwischen Korfu und Theaki noch gar keine Verbindung bestand. Denn Korfu ist das homerische Scheria (ursprünglich Drepane), das Land der glücklichen Phäaken, später, nachdem Ko-

rinth eine Colonie darauf begründet, Corcyra (Κέρκυρα) genannt. Theaki ist Ithaka, allen denen, die aus dem Borne des Alterthums getrunken, als der Wohnsitz des Odysseus und der keuschen Penelope, des biedern Laertes und des tugendhaften Telemachos bekannt. Santa Maura hieß bei den Alten Leucadia. Von ihrem Cap Ducato, sonst Leukate, suchte Sappho den Tod. Zante ist Zakynthos, Cerigo das Cythera der Alten, wo einst der berühmte Tempel der Venus Urania stand, und wo die Lacedämonier den trefflichen Hafen Scandea besaßen. Nicht blos über Ithaka erstreckte sich des Odysseus Hoheit; er führte auch Kephalonier nach Troja, so wie Krieger aus Zakynthos, und auch von der Küste Akarnaniens soll sich ihm ein Gefolge angeschlossen haben. Doch brachte er nur 12 Schiffe zusammen. Wir sehen, daß in jener Zeit diese Inseln, zwar dem allgemeinen griechischen Volksthum angehörig, aber zum Theil ganz seinen Bewegungen, von denen sie sich, wie die Phäaken, nur zur Verkürzung traulicher Abende erzählen ließen, entrückt, oder doch, so weit nicht eine eminente Persönlichkeit waltete, außer Stande waren, einen bestimmenden Einfluß darauf zu äußern. Aehnliches wiederholt sich in der Zeit der beglaubigten Geschichte. Odysseus hatte in die Schicksale der Griechen eingegriffen, Ithaka nicht, und diese Inseln erzeugten keinen Odysseus wieder. Sie folgten in den Tagen der bewegten Freiheit dem Impulse, den ihnen die gegenüberliegenden Staaten des Festlandes gaben. Mit ihnen gingen sie in die makedonische Weltherrschaft und mit dieser in das Römerreich auf. Nach dessen Theilung dienten sie dem Hofe von Byzanz, der sie freilich nicht immer gegen die Anfälle der Sarazenen, mit denen bald auch die abendländischen Völker wetteiferten, zu schützen vermochte. Als im Gefolge der Kreuzzüge auch das griechische Kaiserthum der aufgeregten Eroberungslust der Franken zum Ziele wurde, nahm König Roger von Sicilien Korfu (1148). Doch ward es schon im folgenden Jahre, nach einer langen Belagerung, mit Hülfe der Venetianer, dem Kaiser Manuel wieder unterworfen. Besser gelang den Venetianern die Behauptung, denen, als sie die Länder des griechischen Kaiserthums mit den Lateinern theilten (1209), mit vielen andern Puncten Griechenlands auch diese Inseln zufielen. Korfu, das wieder in die Hände normannischer Prinzen gerathen war, ward (1205) der venetianischen Flotte ohne Widerstand übergeben, und Venedig behauptete diese Inseln auch nach dem Verluste seiner anderweiten griechischen Besitzungen, trotz des öfteren Anstürmens der Türken. Korfu widerstand 1527 dem berühmten Corsaren Barbarossa, und 1716 erwarb sich Schulenburg durch seine Vertheidigung einen Ruhm, den auch Venedig mittelst Errichtung eines Standbildes des gefeierten Helden auf dem Hauptplatze von Korfu anerkannt hat. Das ist die Zeit, deren Andenken die Jonier am Meisten beschäftigt, und nicht in den Begebenheiten ihrer griechischen Urväter, sondern in den Kriegsthaten Venedigs gegen die Türken suchen sie ihren Stolz. Schulenburg ist ihr Lieblingsheld geworden, und es bildete eine Hauptbeschwerde gegen einen

Lord Obercommissär, daß er ein von Schulenburg erbautes Festungswerk zu einem an sich nützlicheren Zwecke verwenden wollte. Die Bewohner dieser Inseln tragen aber überhaupt mehr das Gepräge der Herrschaft, der sie zu einer Zeit, die das Gedächtniß der großen Vorfahren verloren hatte, unterworfen wurden und durch sechs Jahrhunderte dienten, als daß sie, außer in gewissen unauslöschlichen Grundzügen, an die griechischen Vorväter erinnerten. Das Naturell mag hellenisch sein; alles Angebildete, Alles, was von Erziehung und Meinung abhängt, gehört Venedig an und ist neuerdings auch durch die Verbindung, in die viele vornehme Jonier mit Rußland getreten, modificirt worden. Auf das ganze Volk ist England nicht ohne Einfluß geblieben. Die italienische Sprache ist Geschäftssprache; aber auch das Griechische, dessen sich das gewöhnliche Leben bedient, ist durch Beimischung vieler italienischer Wörter verdorben. Die Venetianer verfuhren übrigens hier wie auf ihren andern Besitzungen. Sie begünstigten einen Stand von Notablen, der sich aus dem beherrschten Volke und aus übergesiedelten Venetianern bildete, überließen diesem eine gewisse Berechtigung in Betreff solcher inneren Angelegenheiten, die das Interesse Venedigs nicht berührten, ließen ihm einige Eitelkeiten äußerer Ehre und mehrfache Gelegenheiten zur Erwerbung von Vermögen, hielten durch ihn die Masse des Volks in Ordnung, wußten aber auch ihn von jedem gefährlichen Streben abzuschließen und im Nothfalle mit der ganzen Gewalt ihrer Willkür zu erdrücken. Dem übrigen Europa blieben die mißtrauisch bewachten jonischen Inseln so gut wie verschlossen. Schon zu ihrer Zeit und unter ihrem Einflusse hatte sich jene scheinbar demokratische, in Wahrheit aristokratische Organisation des dortigen Staatslebens gebildet, wornach die politischen Rechte Monopol eines an sich zahlreichen Standes sind, der aber doch im Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung nur eine Minorität bildet des erblichen Adels. Das ist auch unter allem Wechsel der politischen Verhältnisse so geblieben, und auch die heutige Opposition arbeitet nicht gegen diesen Stand der Dinge. Schon zur Zeit der Venetianer hatte der erbliche Adel den Alleinbesitz der politischen Rechte und übte ihn in den Rathsversammlungen aus, deren jede Insel Eine für sich besaß. In Korfu saß der proveditore generale da mare; jede dieser levantischen Inseln, wie sie damals genannt wurden, hatte aber auch ihren besonderen, von Venedig bestellten Proveditore.

Nach dem Sturze Venedigs nahm Frankreich diese Inseln durch den General Gentili in Besitz (28. Juni 1797). Sie wurden in drei Departements getheilt: Corcyra, Ithaka und das des ägeischen Meeres. Präsident einer Centralverwaltung zu Korfu ward der Graf Spiridion Theotokis. Nun waren diese so lange nur dem Handel bekannten Inseln auf einmal in den Strudel der politischen Bewegungen Europas gezogen und sollten manchen Wechsel erleben, ohne ihn jemals selbst herbeizuführen. Als die Pforte, durch die ägyptische Expedition gereizt, den Krieg an Frankreich erklärt hatte, erschien eine

russisch-türkische Flotte unter Usobakow und Kabik-Bei vor Korfu (1. März 1799) und nahm die Festung nach viermonatlicher Belagerung, worauf die Inseln sich den Befreiern unterwarfen und Milizen gegen die Franzosen errichteten. Man hielt dafür, das alte Recht Constantinopels über diese Inseln sei wieder aufgelebt und sie ordneten eine Deputation an den Sultan ab. Durch eine Convention vom 21. März st. v. 1800, zwischen Rußland und der Pforte in Constantinopel geschlossen*), ward bestimmt, daß die Inseln, unter der Souveränetät der Pforte, die einen jährlichen Tribut von 500,000 Piastern zu bekommen hatte, aber unter Rußlands Schutze, eine Föderativrepublik bilden sollten. Abermals war es nur der Adel, welcher die politischen Rechte ausübte. Von den einzelnen Inseln wurden Senatoren zur Centralregierung nach Korfu abgeordnet, an deren Spitze ein gewählter Fürst und Präsident des Senats der sieben Inseln stand; zuerst derselbe Graf Theotokis, den schon die Franzosen an die Spitze stellten. Die französische Zeit hatte doch die Nachwirkung hinterlassen, daß einige bedeutende Reformer aus dem Nichtadel eine Gleichstellung verlangten, was zu mancherlei Unruhen benutzt wurde. Die Adelsherrschaft wird dergleichen jederzeit ausgesetzt sein, wenn sie nicht, wie in England, Jeden in sich aufnimmt, der sich zum gentleman aufschwingt. Theotokis rief die Schutzmächte an; in Auftrag der Türken erschienen englische Truppen (1802) und stellten die Ruhe her. Als sie wieder abzogen, kamen Russen an ihre Stelle und der Inselstaat ist seitdem der auswärtigen Bevormundung nicht wieder entgangen. Unter dem Einflusse des von Zante gebürtigen russischen Gesandten, Grafen Moncenigo, ferner des Grafen Theotokis und des Staatssecretärs Grafen Capo d'Istrias, der sich hier den Weg zum russischen Staatsdienste bahnte, kam die Verfassung vom 24. Nov. st. v. 1803 zu Stande**). Auch sie übertrug dem Adel die politischen Rechte, ließ aber Jeden in diesen zu, der 540—1800 Ducati Einkünfte, oder den Besitz eines akademischen Grades, oder eines zu seiner anständigen Ernährung hinreichenden Talentes nachweisen konnte und keine mechanische Arbeit verrichtete. Weniger Beifall fand die mehrere Centralisirung der Regierung, die an die Stelle des Föderativsystems trat. Die zweijährlichen Versammlungen auf den einzelnen Inseln wurden fast nur gehalten, um die 40 Repräsentanten für die gesetzgebende und die 17 Senatoren für die ausübende Gewalt zu wählen. An die Spitze der Letzteren trat ein auf zwei Jahre gewählter Fürst, auch diesmal Theotokis. (Nach seinem Tode trat Graf Comuto an seine Stelle.) Eigenthümlich war aber das Institut der 3 Censoren, die über die Aufrechthaltung der Verfassung wachen sollten, die gesetzgebende Versammlung außerordentlicher Weise berufen und den Fürsten vor ihr anklagen konnten. Auch diese Verfassung war nicht von langer Dauer. Im Frieden von Til-

*) S. de Martens 7, 41.
**) S. einen Auszug daraus in Pölitz, Verf. 2, 452.

sit überließ Rußland das Schicksal dieser Inseln dem Kaiser Napoleon, und General César Berthier, an dessen Stelle später General Donzelot trat, nahm sie (1807) in Besitz, und sie wurden nun auf französische Weise verwaltet. (Doch besetzten die Engländer [4 Oct. 1809] die Inseln Zante, Kephalonia, Cerigo und Ithaka.) Das Jahr 1814 nöthigte die französische Garnison von Korfu die weiße Fahne aufzustecken. Doch sollten die Inseln überhaupt nicht bei Frankreich bleiben. Schon der erste Pariser Frieden entschied das. Aber man behielt sich vor, sie vielleicht als eine Entschädigung für Murat zu gebrauchen, oder wenigstens Korfu den Johannitern abzutreten. Beide Gedanken ließ man fallen, und der zwischen Oesterreich, England, Rußland und Preußen zu Paris am 5. Nov. 1815 geschlossene Vertrag*) bestimmte, daß diese Inseln, unter dem Namen der vereinigten Staaten der jonischen Inseln, einen unabhängigen, aber unter den Schutz von England gestellten Staat bilden sollten. Die Inseln selbst sollten ihre Verfassung regeln; aber zur Erhaltung des Bestehens derselben sollte von England ein Lord Obercommissär auf den Inseln erhalten, auch die Verfassung von England bestätigt werden. England sollte die festen Plätze besetzen und alle bewaffnete Macht befehligen. Zu Gunsten Oesterreichs ward bestimmt, daß ihm dieselben Handelsvortheile in Betreff der Inseln zustehen müßten, wie England. Die fremden Mächte sollten nur Handelsconsuln auf den jonischen Inseln halten.

Der erste Lord Obercommissär war der General Thomas Maitland. Er wußte den Senat, der das Princip der Unabhängigkeit der Inseln zu vertreten suchte, zu schwächen und so gut wie ganz zu beseitigen; betrachtete ihn blos als eine Localbehörde von Korfu und schloß Alle, deren nahe Verwandte im Dienste fremder Mächte ständen, von öffentlichen Aemtern aus. Es muß allerdings zur Entschuldigung der Engländer angeführt werden, daß sie dem russischen Einflusse zu begegnen hatten, der in Griechenland so viel Gewicht hat. Dafür scheinen sie freilich kein besseres Mittel gefunden zu haben, als daß sie den Unabhängigkeitssinn der Inseln niederhielten. Die Versammlung, welche die Verfassung der Inseln begründen sollte und ihre Sitzungen am 23. April 1817 eröffnete, war theils von Maitland ernannt, theils doch unter seinem Einflusse erwählt. Sie ward am 29. Dec. 1817 vom Prinz-Regenten unterzeichnet**) und am 1. Jan. 1818 als Grundgesetz der jonischen Inseln proclamirt. Auch nach ihr sind die politischen Rechte dem freilich weit vertheilten Adelsstande vorbehalten. Dieser wählt die gesetzgebende Versammlung. Die letztere wählt, mit Berücksichtigung der verschiedenen Inseln, den ausübenden Senat. Doch hat der Lord Obercommissär bei der Wahl jedes Senators und des Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung ein zweimaliges Veto, worauf er 2 andere Candidaten vorschlägt, aus denen gewählt werden

*) Nouveau Recueil 2. 663.
**) Pölitz Verf. 2. 456.

muß. Den Präsidenten des Senats, der den Titel Altezza führt, wie die Senatoren Prestantissimi heißen, ernennt der König und der eingeborene Adel. Der Senat leitet die Verwaltung und hat die Initiative der Gesetze. (In ihr hat sie wieder der Präsident, und jeder Senator während der Dauer eines Parlaments nur einmal.) Der Senat besteht aus dem Präsidenten und fünf Senatoren und zerfällt in das Generaldepartement, das Finanzdepartement und das des Inneren. Den Generalsecretär ernennt der Lord Obercommissär und kann seine Wahl auf einen Engländer richten. Der Präsident muß sich nach 2½ Jahren, der übrige Senat nach 5 Jahren einer neuen Wahl, oder resp. Ernennung unterwerfen. Die gesetzgebende Versammlung, auch auf 5 Jahre gewählt, besteht aus 40 Mitgliedern (Nobilissimi). Der Präsident, die abgehenden Senatoren und fünf von den auf 5 Jahre ernannten Hyparchen der einzelnen Inseln, bilden das Primärconseil und schlagen den Wählern 58 Personen vor, aus denen diese die übrigen 29 Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung wählen. Der Wahlcensus ist niedrig und der Betrieb einer freien Kunst vertritt die Stelle des Einkommens. Der Lord Obercommissär hat ein Veto bei der Gesetzgebung, und ein weiteres, was aber binnen eines Jahres geltend gemacht werden muß, hat der König. Der Lord Obercommissär hat das Recht, den Sitzungen des Parlaments beizuwohnen, und die Dauer einer Session, die für gewöhnlich auf 3 Monate bestimmt ist, auf 6 Monate zu verlängern. Das Parlament auflösen kann nur der König. Jede Insel hat einen Regenten, dessen und seiner Secretäre, Archivare| und Schatzmeister Wahl aber der Bestätigung des Obercommissärs unterliegt. Jede Insel hat ihren besonderen Verwaltungsrath und auf jeder ist ein Resident als Stellvertreter des Lord Obercommissärs. Den Generalschatzmeister ernennt der Lord Obercommissär und leitet auch die Sanitätsmaßregeln und die Postverwaltung. Die englischen Consuln vertreten die Jonier. Als herrschende Kirche wird die griechische anerkannt; die katholische wird besonders geschützt; jede andere Religionsform tolerirt. Jede Insel hat ein Handelsgericht, ein Civilgericht und ein Criminalgericht, mehrere Friedensgerichte für Bagatellsachen und ein Appellationsgericht. In Korfu befindet sich der oberste Justizrath, aus 4 Mitgliedern bestehend, welche den Rang gleich nach den Senatoren haben und von denen 2 durch den Senat unter Bestätigung des Obercommissärs, 2 von diesem selbst (aus Engländern oder Joniern) erwählt werden. Bei Gleichheit der Stimmen wird an den Senatspräsidenten und an den Lord Obercommissär berichtet, und im Zweifel entscheidet die Meinung des Letzteren. Die Mitglieder der anderen Gerichtshöfe ernennet der Senat, unter Bestätigung des Lord Obercommissärs; die Friedensrichter werden von den Hyparchen gewählt und vom Senat bestätigt. Der Senat hat das Begnadigungsrecht. — Die englischen Truppen stehen in Civilsachen unter den jonischen Gesetzen; die Zahl der Truppen hängt von des Königs Ermessen ab, doch dürfen nur von 3000 Mann die Kosten

den Inseln zur Last gelegt werden. Die Miliz der Jonier hat eingeborene Officiere, steht aber unter dem Befehle des Schutzherrn. Als Wappen des Staats dient das großbritannische, von den Wappen der einzelnen Inseln umgeben, als Flagge der venetianische goldene Löwe im blauen Felde mit den 7 Pfeilen und in der Ecke das britische Wappen. Das Münzwesen wurde durch ein Gesetz vom 12. Mai 1821 geregelt. Die Münzen führen den venetianischen goldenen Löwen mit den 7 Pfeilen und die Umschrift: Ἰονικὸν κράτος auf der einen, auf der andern Seite die Jungfrau Britannia mit der Umschrift: Britannia. Die spanischen Piaster sind Landesmünze und als Scheidemünze dienen kupferne Obolen zu 100 auf einen Piaster.

Allerdings ein eigenthümliches künstliches Verhältniß. Zwar sind die jonischen Inseln gegen eine Bedrückung zu Gunsten der finanziellen Bedürfnisse ihrer Schutzherren gesichert, und auch sonst dürften sich wenig Collisionspuncte zwischen den Interessen ihrer einzelnen Bürger und denen des mächtigen Reiches, dessen Schutze sie anvertraut wurden, darbieten. Aber die Verfassung war doch wesentlich darauf berechnet, ihre Selbstständigkeit zu überwachen, und die Personen, die dazu bestimmt sind, können unter anderen Umständen ihre Rechte zu persönlichen Zwecken mißbrauchen. Schon die Art und Weise, wie die Verfassung entstanden war, fand Widerstand und mehr noch ihr Inhalt, den man dem Pariser Tractate entgegen fand. Auf Zante namentlich unterzeichnete man eine Beschwerde an den König von England. Aber Maitland schickte die Unterzeichner in's Gefängniß, und die gesetzgebende Versammlung stieß ein in die Sache verwickeltes Mitglied aus. Im März 1818 wurde das erste Parlament eröffnet. Senatspräsident war ein Baron Theotokis, und eine der ersten Handlungen des Parlaments war eine Uebertragung der Polizeigewalt auf den Lord Obercommissär. Neue Angriffe auf die Verfassung bekämpfte Maitland durch die Entfernung zweier Senatoren, der Grafen Flambuviani und Stephanizzi. Die Naturalisation der Engländer wurde durch das Gesetz vom 13. März 1819 sehr begünstigt.

Die Vorsicht des englischen Gouvernements nahm noch zu, wie der griechische Freiheitskampf erwachte und die doppelte Besorgniß entstand, es möchten die dortigen Bewegungen auf die Inseln zurückwirken, und es möchte eine Unterstützung der Griechen von dort aus als indirect von England veranlaßt betrachtet werden. Die Neutralität der jonischen Inseln wurde erklärt, jede Verbindung mit Griechenland verboten (29. Oct. 1821), harte Strafen für Alle bestimmt, welche die Neutralität verletzen würden (2. April 1822). Unruhige Bewegungen blieben nicht aus. Graf Martinengo von Zante ward als Verschworener verbannt (1821); Zante, Cerigo, Santa Maura, Kephalonia und Ithaka mußten (1821 bis 27. April 1822) in Belagerungszustand erklärt werden. Dieser Zustand änderte sich auch während des zweiten Parlaments nicht, wo Marino Veja aus Kephalonia als Senatspräsident fungirte. Doch wurde die Spannung etwas gemildert,

als nach dem Tode des Lords Maitland (st. am 17. Jan. 1824) der General Adam Lord Obercommissär wurde, der mit einer Korfuotin verheirathet, thätig und rechtlich, wenn auch streng war und jedenfalls nicht dem Vorwurfe unterlag, das Verhältniß, worüber man klagte, begründet zu haben. Unter seiner Leitung ward (31. Mai 1825) die Universität zu Korfu begründet, der übrigens das Recht, akademische Grade zu ertheilen, noch abgeht. Als er 1832 nach Beendigung des dritten Parlaments, während dessen erst Demetrius Foscandis von Zante, dann Theotokis Senatspräsident gewesen, nach Ostindien versetzt wurde, errichtete ihm Korfu ein bronzenes Standbild auf der Esplanade. Sein Nachfolger, General Woodford, ward schon nach einigen Monaten, zum Leidwesen der Jonier, wieder versetzt. Es war indeß eine glückliche Wahl, welche darauf den Lord Nugent nach Korfu führte (30. Nov. 1832), der durch hohe Bildung, gefällige Manieren, freisinnige Ansichten die Gemüther gewann. Er war der erste Lord Obercommissär, der nicht Militär war. Bei dem vierten Parlamente wurde Graf Spiridion Balgaris von Korfu Senatspräsident. Die Verhandlungen wurden nunmehr öffentlich gehalten, mehrere Exilirte zurückberufen, auch sonst manche Maßregeln, welche der frühere Zustand der dortigen Angelegenheiten herbeigeführt hatte, aufgehoben. Doch ward dieses vierte Parlament 1834 aufgelöst, ohne daß man eine sichere Ursache davon anzugeben wüßte. Während des fünften Parlaments trat Lord Nugent, in Folge des unglücklichen Versuches der Tories, das Staatsruder wieder in ihre Hände zu nehmen, ab (1835), und General Howard Douglas kam an seine Stelle. Von da an zeigten sich ernstere Zerwürfnisse, und es bildete sich eine Opposition, an deren Spitze besonders Andreas v. Mustoxidis aus Korfu und Graf Flambuviani traten — Beide, schon lange als Vertheidiger der Unabhängigkeit bekannt, aber früher durch Gewaltmaßregeln in ihrer Wirksamkeit behindert. Das wenigstens ist ein Vorschritt, daß man ihnen jetzt Raum dazu läßt und sie nur durch constitutionelle Mittel bekämpft. Ueberhaupt läßt man dem persönlichen Charakter des Howard Douglas Gerechtigkeit widerfahren. Aber wohl führte die Spannung, die mehr und mehr zwischen ihm und dem Parlamente eintrat, zu einem regeren Gefühle der Mängel, die man in der Verfassung zu erblicken glaubt, und die eine Petition der Mehrzahl der Wähler von Korfu (1838) bezeichnete. Man drückte darin folgende Wünsche aus: daß nach Ablauf der fünfjährigen Dauer der höchsten Staatsämter keine sofortige Wiedererwählbarkeit der Inhaber Statt finden solle. (Gewiß ein thörichter Wunsch.) Einjährliche Parlamentssitzungen. Kein Veto gegen die Wahl der Senatoren. Fünfjährige Amtsdauer des Senatspräsidenten. Der Generalsecretär soll vom Senat ernannt werden. Gleiche Berechtigung der Senatsglieder bei der Initiative der Gesetzgebung. Bei Verhinderungen der Senatoren Ersatz derselben durch die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung aus denselben betreffenden Inseln. Der Senat soll wichtigere Reglements der gesetzgebenden Versammlung

vorlegen. Druck der Geschäftsordnung des Senats. Freie Wahl aus allen Wahlfähigen, statt der zeitherigen Candidatenliste. Das Minimum einer vollständigen Versammlung soll auf die Hälfte bestimmt werden. Gleiche Theilnahme an der Initiative der Gesetzgebung für die gesetzgebende Versammlung. Vollständige Vorlegung des Budgets. Wegfall des Veto bei Gemeindewahlen. Vorlegung der Gemeindereglements an die gesetzgebende Versammlung. Beschleunigung der Gesetzgebungsarbeiten. Beschwerderecht bei Entlassung der Beamten. Theilnahme der Inseln an der Verwaltung der Sanitäts- und Posteinrichtungen. Das Recht der gesetzgebenden Versammlung, Anträge wegen Ergänzung der Constitution zu machen. Beschränkung der Anstellung von Engländern auf die in der Verfassung bezeichneten Stellen. Daß die Rechnungsrevision von Seiten der gesetzgebenden Versammlung sich auf die Prüfung der Nothwendigkeit der gemachten Ausgaben erstrecken dürfe. Wenigstens einige Preßfreiheit und namentlich eine Concession zur Anlegung mehrerer Druckereien. Gleiches Verfahren gegen die Beamten, ohne Unterscheidung ihrer Nationalität. — Gewiß sind diese Wünsche zum großen Theil nicht als unbillig zu betrachten. Indeß der Lord Obercommissär verweigerte die Annahme, weil die Wähler das Petitionsrecht nicht hätten. Auch eine Beschwerde, welche die Bittsteller über diese Weigerung an den Colonialminister, Lord Glenelg richteten, erhielt abschlägige Antwort und das Parlament ward am 2. Januar 1839 für aufgelöst erklärt. Das sechste Parlament, bei dem in Korfu abermals Mustoxidis mit größter Stimmenmehrheit gewählt wurde, ward am 5. März 1839 eröffnet. Senatspräsident wurde Petrizopulos von Santa Maura. Aber auch hier ward die Opposition immer lebhafter. Den Charakter der gesetzgebenden Versammlung bezeichnet es, daß sie den Antrag stellte, jedes Staatsamt für unverträglich mit der Eigenschaft eines Gesetzgebers zu erklären, und daß, als der Senat natürlich auf diesen Antrag nicht einging, wenigstens die Mitglieder der Versammlung sich persönlich verpflichteten, nach diesem Grundsatze zu handeln. Das Parlament ward übrigens am 25. April 1839 durch den Lord Obercommissär vertagt; hauptsächlich weil es, von der Ansicht ausgehend, daß die Redaction der Gesetzbücher der gesetzgebenden Versammlung, die hier als eine constituirende zu betrachten sei, allein zustehe, sich weigerte, diese Arbeiten dem Senate vorzulegen. — Uebrigens sind im Laufe dieser Parlamentssessionen zahlreiche zur Verbesserung der Gesetzgebung und inneren Verwaltung dienende Arbeiten gemacht und in Ausführung gesetzt worden, die nicht ohne wohlthätige Folgen für den Zustand der Inseln geblieben sind, die aber die Opposition nicht beruhigen konnten, da sie zu der Art gehören, wie sie eine sorgsame Regierung unter jeder Verfassung gewähren wird.

Bei der Liberalität, mit der England in neuerer Zeit seine Dependenzen in allen Welttheilen behandelt, darf man wohl annehmen, daß nur die Absicht: auswärtigen Einflüssen zu begegnen und eine gewisse Rücksicht auf den zu Parteiungen und Intriguen geneigten Na-

tionalcharakter zu manchen Beſtimmungen geführt hat, die von übergroßer Vorſicht zeugen und gewiß nicht geeignet ſind, dem Volke lieb oder doch in ihrer vermeintlichen Nothwendigkeit ihm verſtändlich zu werden. Es iſt nicht zu erwarten, daß ſich England auf eine bloſe Beſetzung dieſer Inſeln beſchränken wird; es iſt nicht zu verlangen, daß es ihnen zulaſſen ſollte, eine dem engliſchen Intereſſe vielleicht ganz entgegengeſetzte Politik zu befolgen. Aber gewiß kann England manche unnöthige Vorſichtsmaßregel aufgeben und den Mißbräuchen, die aus Perſönlichkeiten fließen, begegnen. In ſeinem eigenen Intereſſe iſt es unverkennbar, den Joniern ſeine Stellung zu ihnen werth zu machen. Uebrigens kündigen die neueſten Nachrichten die nahe Abberufung des gegenwärtigen Lord Obercommiſſärs an, und es ſcheint alſo ſein Verfahren nicht in allen Stücken gebilligt worden zu ſein. — Vergl. übrigens: D'Arbois, mémoire sur les 3 departements de Corcyra, d'Ithaque et de la mer Egée, à Paris, 1798. 8. — Bellaire, précis des operations des Français dans le Levant, à Paris, 1803. 8. — Memoires on the Ionian Island, by G. de Vaudancourt, London, 1816. 8. — Neigebaur, die Verfaſſung der ioniſchen Inſeln und die neueſten Bemühungen, eine Reform derſelben herbeizuführen, Leipzig, 1839. 8. Bülau.

Joſeph II. Dieſer durch Geiſt, Charakter und Wirken höchſt ausgezeichnete Fürſt und Menſch, dieſer für Oeſterreich Epoche machende, aber mittelbar auch für den ganzen Welttheil, ja für die Menſchheit wichtige politiſche Reformator verdiente wohl, daß der Darſtellung ſeiner hoch intereſſanten Perſönlichkeit, wie ſeines vielſeitigen humanen und politiſchen Wirkens und Strebens, ein ausführlicher Artikel im Staatslexikon gewidmet würde. Aber die Betrachtung, daß eine ſolche würdige und umfaſſende Darſtellung einen weit größeren Raum in Anſpruch nehmen müßte, als wir — bei der unſeren erſten Ueberſchlag ſchon jetzt bald erreichenden Bändezahl des Werkes — von jetzt an irgend einem hiſtoriſchen Artikel gewähren dürfen, ſodann auch die weitere Betrachtung, daß einerſeits den Meiſten unſerer Leſer Joſeph II. ein längſt vertrauter Bekannter und anderſeits manches Wichtige ſeiner Regierung billig den die öſterreichiſche Monarchie zum Gegenſtand habenden Artikeln vorzubehalten iſt — fordert uns hier zur möglichſten Kürze auf, weshalb wir uns auf die allgemeinſte Charakteriſtik unſeres Helden (neben dem ſummariſchen Ueberblicke ſeiner Geſchichte) oder auf die Andeutung einiger Hauptzüge ſeines edeln Bildes beſchränken.

Aus der Reihe der habsburgiſch-öſterreichiſchen Prinzen, unter denen einige wohl auch als geiſtreich, tapfer und thatkräftig ſich erwieſen, die Mehrzahl jedoch — neben der übrigens an den meiſten anzuerkennenden Gutmüthigkeit — in Anſichten etwas beſchränkt, im Handeln ſchwach, von unklugen oder böſen Rathgebern verführt und zumal von abergläubigen oder verſchmitzten Prieſtern geleitet erſcheint, ragt Joſeph II. als die glänzendſte Geſtalt hervor. Ein wahrhaft edelgeſinnter, ſein Volk und die Menſchheit liebender, das Gemeinwohl

und die Herrschaft des vernünftigen Rechts sich zum Ziele des Strebens setzender Fürst, voll Verstand, Willenskraft und — zum Theile nur zu ungeduldiger — Thatlust, und begierig — vielleicht allzu sehr begierig — nach Ruhm, doch angeweht von dem den meisten anderen Großen verhaßten Geist seiner vorangeschrittenen Zeit und von Verlangen brennend, ihre durch den Mund der Aufgeklärtesten und Besten ihrer Genossen verkündeten Forderungen, so weit seine Macht reichte, in's Leben zu führen, unerschüttert durch die Wuth einer wider ihn verschworenen Welt von Feinden und nicht achtend der Vorurtheile, der selbstsüchtigen Interessen und bösen Leidenschaften von Knechten und Herren.

Dieser gleich standhaft fortgeführte als kühn unternommene Kampf der Vernunft und des gesunden Rechtssinnes eines mit aller Kraft des Herrschers und allem Ansehen der legitimen Auctorität ausgerüsteten, nur das mit Ueberzeugung als gut Erkannte wollenden Monarchen gegen die Dummheit, Engherzigkeit und Verstocktheit einer blind am Alten hängenden oder von arglistigen Verführern wider ihren Wohlthäter aufgehetzten Menge, so wie gegen den starrsinnigen Egoismus der durch das historische Recht begünstigten Classen, dieser verhängnißvolle, in seinen unmittelbaren Ergebnissen freilich unbefriedigende, ja dem edlen Kämpfer selbst meist nur bittre Früchte bringende, jedoch als Aussaat für eine spätere Zeit unvergänglich wirkende Kampf ist ein gleich erhebendes als erschütterndes Schauspiel. Ihm allein oder doch ganz vorzugsweise haben wir unser Augenmerk hier zuzuwenden; dem übrigen Theile der Geschichte Joseph's — zumal weil meist nur allbekannte Data enthaltend — widmen wir blos einen flüchtigen Ueberblick.

Als Joseph II., der erste Sprößling des durch das lothringische Blut verjüngten habsburgischen Stammes, geboren ward (13. März 1741), befand sich seine Mutter, Maria Theresia, die Erbin der unter ihres Vaters, Karl's VI. schläfriger Verwaltung tief herabgekommenen österreichischen Staaten, trotz der von fast allen Mächten Europas garantirten „pragmatischen Sanction," welche ihr solches Erbrecht zusprach, durch die Angriffe einer ganzen Schaar von beutelustigen Feinden in so harter Bedrängniß, daß sie bereits in Wien, woselbst sie des Knaben genaß, den nahenden Schlachtendonner vernehmen konnte und bald, bei der Ueberschwemmung der meisten übrigen Provinzen, keine andere Zuflucht mehr, als das ungarische Land besaß. Dorthin floh die Verfolgte und rief, den Säugling Joseph auf dem Arm, die versammelten Reichsstände zum Schutze für sich und das königliche Kind auf. Die Edlen und die Nation, begeistert und treu, entsprachen dem Rufe und durch ihre ruhmvolle Erhebung, welcher dann auch die anderen österreichischen Völker nacheiferten, ward Theresiens Thron gerettet. Doch erst im achten Jahre des wohl auch wechselvollen, doch im Ganzen

für Oesterreichs Krieger glorreichen Kampfes (Oct. 1748) krönte der Friede zu Aachen Maria Theresiens muthvolle Beharrlichkeit.

Dergestalt waren die Wiegenzeit und die ersten Knabenjahre Joseph's von kriegerischem Lärme erfüllt, was, da der Nachhall davon fortwährend am Hofe ertönte, auch auf das zarte Gemüth des Kindes nicht ohne Eindruck bleiben konnte. Und noch war solcher Eindruck nicht verwischt, als (acht Jahre nach geschlossenem Frieden) ein neuer Kriegssturm (der siebenjährige Krieg) sich erhob und auf den jetzt zum Jünglinge herangewachsenen Joseph eine um so mächtigere Wirkung that. Wohl rührt von diesen Jugendeindrücken der rege Eifer Joseph's für das Heerwesen und seine viel getadelte Hinneigung zum Kriege großentheils her. Der erste gereichte Oesterreich zum großen Vortheile, die zweite jedoch brachte ihm nur wenig Gewinn.

Erziehung und Unterricht, welche Joseph, auf Veranstaltung seines gutmüthigen Vaters, Kaisers Franz I., und seiner frommen Mutter, Theresia, genoß, waren wohl der Intention der Erzieher und Lehrer nach gut, doch freilich den höheren Anforderungen für die Bildung eines Thronfolgers so wenig als dem Feuergeiste Joseph's selbst genügend. Darum suchte auch dieser, sobald er einige Selbstständigkeit des Denkens und Wollens erlangt hatte, das Fehlende zu ergänzen durch eifrige Lesung belehrender Schriften, zumal des Auslandes, durch den Umgang mit auserwählten Freunden und Rathgebern und vor Allem durch Reisen, die er, nach dem Beispiele Peter's d. G. von Rußland, den er gern als Muster sich vorhielt, durch einen großen Theil Europas (als durch die weiten österreichischen Erbstaaten, sodann durch Deutschland, Italien, Frankreich, einen Theil Spaniens und Rußland) unternahm und noch, als er bereits Kaiser und Selbstherrscher war, fortsetzte.

Nach dem Tode Kaisers Franz I. (1765 am 18. Aug.) trat Joseph, welcher schon vor einem Jahre (1764 am 27. März) zum römischen Könige war erwählt worden, als Kaiser die Scheinverwaltung des deutschen Reiches an. Maria Theresia aber ernannte ihn zum Mitregenten des österreichischen Staates. Letzteres indessen geschah mehr nur dem Namen als der That nach; denn die Kaiserin behauptete für sich selbst bis zum Tode die alleinige Macht, ihrem Sohne einstweilen blos die Militärverwaltung überlassend und dann wohl auch in anderen Dingen seinen Rathschlägen horchend, nicht aber seinem Willen sich fügend.

Bis zum Jahre 1780, wo seine Mutter starb (28. Nov.), beschränkte sich also Joseph's selbstständiges Wirken auf die Reform des Heerwesens, die er auch mit Geist, Kraft und Glück, meist nach den Rathschlägen des Feldmarschalls Lascy, vollbrachte und Oesterreich dadurch eine den größten Dingen gewachsene militärische Macht verlieh. In anderen Sphären beschränkte er sich einstweilen auf Entwerfung reformatorischer Plane und auf Vorarbeiten zu derselben Er-

füllung, welcher letzten er dann als Selbstherrscher all' seinen Feuereifer und seine unermüdete Thätigkeit widmete.

In Ansehung des Charakters seiner Plane aber zeigt sich ein sehr großer Unterschied zwischen den der äußeren von den der inneren Politik. Auch jene zwar hatten wie diese die Erhebung, Erstarkung, Beglückung Oesterreichs und mittelst derselben auch den Ruhm des Kaisers, als Urhebers so großer Dinge, zum Zwecke. Aber bei den ersten kam Joseph natürlich mit den Interessen und Rechten anderer Staaten in Widerstreit, während die letzten die Möglichkeit einer durchaus friedlichen und vorwurfsfreien Verfolgung darboten. Der Feuereifer des Kaisers achtete dieses Unterschiedes zu wenig, und, stets nur sein blendendes Ziel im Auge, riß ihn dort die Versuchung auch zu Rechtsverletzungen hin, während er hier — wenigstens größtentheils — sein ohnehin schon dem Gegenstande nach rein patriotisches und humanes Streben von solchen Sünden frei zu erhalten vermochte. Ueber beiderlei Sphären von Joseph's Mühen übrigens waltete ein gemeinschaftlicher Unstern. Die meisten seiner Entwürfe schlugen fehl, oder trugen ihm, auch wo sie theilweisen Erfolg hatten, die bittersten Kränkungen ein.

Die dem Erfolge nach glänzendste Unternehmung nach außen, aber zugleich die tadelnswürdigste und nach ihren noch heute fortdauernden Wirkungen in der That heillos zu nennende war die erste Theilung Polens (1772). Dieselbe ward zwar noch zu Lebzeiten Maria Theresien's und unter den Auspicien des als Principalminister das Steuerruder führenden Fürsten Kaunitz in's Werk gesetzt; doch hatte auch Joseph's persönliche Eroberungslust an desselben Beförderung einen mächtigen Antheil. Es ist hier nicht der Ort, diese Theilung Polens (s. „Polen") zu charakterisiren, oder zu untersuchen, welcher von den drei Großmächten, die sie vollbrachten, das größere Maß der Schuld dabei zur Last liege: längst hat die Welt über die Unternehmung und ihre Urheber sammt und sonders das Verdammungsurtheil gefällt; nur hat sie anerkannt, daß, in Bezug auf die Art der Ausführung und auf die Behandlung der an sich gerissenen Länder, Oesterreich am Humansten verfahren. Gleichwohl tilgt dieses die Makel der Erwerbung nicht, und, bei all' ihrer materiellen Kostbarkeit für Oesterreich, trägt dasselbe — mit ihm auch ganz Europa — noch heute die schweren Nachwehen der ungerechten That.

Einige Jahre später (1775) preßte Oesterreich unter dem Patronate Rußlands den Türken die Bukowina ab; und bald darauf, nach des kinderlosen Kurfürsten Max Joseph von Baiern Tode (1777 am 30. Decbr.) warf es seine verlangenden Blicke auf einen Theil der jetzt auf die pfälzische Linie des wittelsbachischen Hauses übergehenden Länder. Niederbaiern, die Oberpfalz, und eine Anzahl anderer minder bedeutender Herrschaften wurden gefordert unter mancherlei, meist frivolen Titeln. Auch räumte Karl Theo-

dor, Besitzer der Kurpfalz und jetzt Max Joseph's Erbe, die straubingischen Länder und die Oberpfalz durch einen dahin lautenden Vergleich Oesterreich gutwillig ein. Doch der präsumtive Erbe Karl Theodor's, der Herzog Karl von Zweibrücken, widersprach, und Preußen, ja selbst auch Rußland unterstützten solchen Widerspruch. Bis zum Kriege zwischen Preußen und Oesterreich gedieh der Anfangs nur in bitteren Worten geführte Streit. Letzteres jedoch, von seinen angeblichen Freunden verlassen, bequemte sich — so großen Verdruß darüber der kampfbegierige Kaiser empfand — zu Teschen zum Frieden (1779 am 13. Mai), worin es gleichwohl noch das Inn-Viertel gewann.

Den Plan auf das wohlgelegene Baiern hatte Joseph indessen nicht aufgegeben, vielmehr erneuerte er denselben, nachdem er Selbstherrscher geworden, mit Nachdruck und Eifer. Auf dem Wege eines Ländertausches sollte das Oesterreich so trefflich abrundende und seine Macht in's Herz von Deutschland führende Baiern gewonnen werden. Die österreichischen Niederlande (mit Ausschlusse Luxemburgs und Namurs) sollte Karl Theodor nebst dem Titel eines „Königs von Burgund" für Baiern erhalten. Er nahm das Anerbieten an (1785); aber — obschon jetzt auch Rußland Oesterreichs Plan unterstützte — die zweibrück'schen Brüder, zumal der jüngere, Max Joseph, verwarfen es, und Letzterer rief die Garanten des Teschner Friedens, zumal Preußen, um Hülfe an. Da brachte der alte Friedrich den „Fürstenbund" zu Stande, dessen ausgesprochener Zweck die Erhaltung der Reichsverfassung und der Gerechtsame aller einzelnen Reichsstände war, und wodurch demnach Oesterreich die Hoffnung verlor, anders als auf dem Wege eines Krieges seinen Plan zu verwirklichen. Es gab ihn daher auf, und der morsche Reichsverband, mit allen seinen Verkehrtheiten und historischen Rechtsungebühren, fristete dadurch sein Dasein bis zu dem Auftreten eines auswärtigen Unterdrückers.

Aehnliches Fehlschlagen wie gegen Baiern erfuhr Joseph auch gegen Holland. Den veralteten „Barrièretractat" zwar zernichtete er eigenmächtig und ließ die Festungen, woraus die Holländer beim Ausbleiben des Soldes ihre Besatzungen gezogen, meist schleifen: aber die unter dem Titel der Grenzberichtigung wider die schwache Republik erhobenen Forderungen, so wie die allerdings gerechteren der freien Schifffahrt auf der Schelde, setzte er, obschon er deshalb bereits zum Schwerte gegriffen, nicht durch. Die abholde Gesinnung zumal Frankreichs, dann auch jene mehrerer anderer Cabinette machten das Nachgeben nothwendig. Gegen eine mäßige Geldsumme stand daher der Kaiser (1784) von seinen Forderungen ab.

Getäuscht in seinen Hoffnungen auf Frankreichs, des ihm durch Schwägerschaft verbundenen, Beistand, bewarb Joseph desto eifriger sich um Rußlands Freundschaft, d. h. um jene Katharina's, der großen Beherrscherin dieses Reiches. Der Bund mit ihr

schien ihm die so sehnlich gewünschte Vergrößerung zu verheißen auf der einzigen Seite, wo sie noch möglich war, nämlich auf jener der Pforte. Dieselbe zwar hatte Oesterreich durchaus keinen Grund zur gerechten Beschwerde gegeben; aber sie war schwach, innerlich voll Zerrüttung und nach außen durch die fortschreitende Uebermacht Rußlands gedrängt. Im Vereine mit dem letzten also ließen sich leichte Triumphe erwarten und Provinzenerwerb. Also, obschon die beängstigte Pforte, als die russischen Heere ihr drohend nahten, Oesterreich um Neutralität oder doch um Beschränkung seiner Theilnahme auf Leistung der tractatmäßigen Hülfe anflehte, verheißend, auch im letzten Falle noch solche Neutralität zu ehren, erklärte gleichwohl das unbeleidigte Oesterreich, angeblich weil man seine offenbar parteiische Vermittelung ausgeschlagen, den Krieg (1788 am 9. Febr.). Der Kaiser persönlich führte das Hauptheer; aber Feindesschwert und Seuchen rieben einen großen Theil desselben auf, und die Türken überschwemmten verheerend das Bannat. Da ging Joseph, des Kummers voll, nach Wien zurück, den Todeskeim, den er durch übergroße Anstrengung sich zugezogen, in der Brust. Einige Erfolge der Nebenfeldherren gaben zwar etwas Trost; und später, als Loudon an die Spitze des großen Heeres getreten, krönten glänzende Siege die Waffen Oesterreichs (1789), wie schon früher Rußlands. Joseph selbst jedoch erntete davon keine Früchte, weil sofort die Eifersucht der Mächte darob erwachte, und zumal Preußen einen förmlichen Bund mit der Pforte schloß. Darüber wurde in Reichenbach ein Congreß eröffnet (1790 am 16. Januar), dessen Ergebniß Joseph nicht mehr erlebte, wohl aber, nach der damals rings umwölkten Lage Oesterreichs, ein für dasselbe wenig befriedigendes voraussehen mochte.

Bei diesem Ueberlicke der auswärtigen Verhandlungen Joseph's betrübt uns, mehr noch als das ausgezeichnete Unglück, das ihn dabei fast allenthalben verfolgte, die Wahrnehmung der sie größtentheils begleitenden Nichtachtung des natürlichen, ja selbst auch des positiven Völkerrechts. Nicht nur die Theilung Polens, sondern auch der Versuch auf Baiern (d. h. der Wegnahme, nicht aber des Eintausches dieses Landes, obschon auch der letzte vom Standpuncte des Vernunftrechts als Beleidigung der zu vertauschenden Völker erscheint), sodann wenigstens ein Theil der gegen Holland erhobenen Forderungen und in weit höherem Grade die Bekriegung der Pforte hätten dem philosophischen Kaiser als verwerflich erscheinen müssen vor dem Tribunale des natürlichen Rechtssinnes, wenn nicht feurige Ruhmbegierde und die Nacheiferung, die seine großen Zeitgenossen Friedrich und Katharina in ihm erweckten, sein Urtheil bestochen hätten, und wenn nicht durch den damals schon fast verlorenen (eigentlich fast von jeher verderbten) öffentlichen Rechtszustand selbst die öffentliche Meinung gegen die einzelnen Verletzungen wäre abgestumpft gewesen. Damals, bevor nämlich die Donnerstimme der französischen Revolution die Gewissen wie die Geister weckte, ja

leider fast von jeher, galt jede Beraubung, wofern sie nur glückte, für erlaubt, oder wohl gar für eine Großthat; ja, ernteten gewöhnlich die Gewaltigen Lob und Bewunderung in dem Maße ihrer Niedertretung der Völker. Kaum eine Macht ist, deren Gründung oder Erweiterung nicht aus ungerechten Erwerbungen stammte; und seitdem der gekrönte Verfasser des Anti-Machiavell die bedrängte Maria Theresia beraubte, und zumal seit die erste Theilung Polens geschehen war, mochte Alles erlaubt scheinen. Aus Joseph's auswärtigen Verhandlungen also können wir den Maßstab zur Würdigung seines Charakters nicht nehmen; wahrer geht er aus seinem Walten im Inneren hervor. Auf dieses richten wir nunmehr den Blick.

Oesterreich, welches nicht nur wie die übrigen Staaten Europas viele Gebrechen des barbarischen Mittelalters in die Neuzeit mitgeschleppt, sondern seit den Zeiten der Reformation ganz eigens die streng conservative — mithin fast unausweichlich eine retrograde — Richtung befolgt hatte, war zumal unter der schläfrigen Verwaltung Karl's VI. tief herabgekommen. Der glücklich angefachte Enthusiasmus der Völker für die durch empörend ungerechten Angriff bedrängte Maria Theresia wirkte nun zwar als belebendes Princip in allen Adern des im Innersten erschütterten großen Staatskörpers; und die Herrscherin, deren Geist in der Schule der Widerwärtigkeit sich erhoben, widmete fortan ihren ganzen Eifer und ihre volle Kraft der Heilung alter wie neuer Wunden und überhaupt der Verbesserung der österreichischen Zustände. Aber dem Reformationswerke, so wie es noth that und die Zeit es heischte, war die, wohl verständige und gutgesinnte, tugendhafte, doch auch in Vorurtheilen befangene, mitunter beschränkten oder verschmitzten Rathgebern gehorchende, auch oft durch Gutmüthigkeit oder durch allzu frommen Sinn mißleitete Frau nicht gewachsen. Die Fortführung des Werkes forderte die volle Kraft eines geistig selbstständigen Mannes von festem Entschlusse und entschiedenem Willen. Joseph war dieser Mann und er erkannte sich auch als solchen. Die Zeichen einer neuen Zeit hatten sich ihm mit Klarheit kund gethan, und er fühlte in sich den Beruf, in ihrem Sinne zu wirken. Die großartigen Reformen eines Friedrich d. G., einer Katharina, auch mehrerer deutscher Fürsten, unter ihnen zumal Karl Friedrich's von Baden, überhaupt die Fortschritte der Cultur und Aufklärung in den Hauptländern Europas erlaubten Oesterreich nicht, länger zurückzubleiben; und Joseph nahm sich vor, jene glänzenden Vorbilder wo möglich noch zu übertreffen. Ob er bei seinen Reformen überall den rechten Weg eingeschlagen und das gehörige Maß gehalten, darüber mag gestritten werden: aber unwidersprechlich ist, daß das von ihm redlich, nach bestem Wissen und Gewissen verfolgte Ziel Oesterreichs Flor, seiner Völker Glück und überall die Beförderung der Humanität und des vernünftigen Rechts gewesen. Wir wollen nach solcher allgemei-

nen Betrachtung die Hauptgegenstände seines Strebens näher in's Auge fassen.

Für das zuerst Nothwendige — weil nämlich die Bedingung eines kräftigen Wirkens für alles Andere enthaltend — erkannte Joseph die Ordnung des Staatshaushaltes und die Verbesserung der Finanzen. Das Gesetz weiser Sparsamkeit, welches Maria Theresia, zumal aus häufig mißbrauchter Gutmüthigkeit, nicht hinreichend beobachtet hatte, schärfte jetzt Joseph mit Strenge ein und gab durch selbsteigene Einschränkung und einfache Lebensweise das Beispiel derselben. Durch Reform des Hofstaates, durch Verminderung der Beamten und Pensionärs — wobei man ihm mitunter auch Härte vorwarf — und andere durchgreifende Maßregeln verringerte er die Ausgaben ansehnlich, während er die Einnahme durch genauere, wohlcontrolirte Ordnung thunlichst erhöhte. Gegen Verwahrlosung und Untreue schützte er die öffentlichen Cassen durch Einführung eines verbesserten Rechnungswesens und ernstes Handhaben der Vorschriften. Rechnersuntreue wurde unnachsichtlich und strenge bestraft. Bald erhoben sich auch, in Folge solcher Kraftmittel, die österreichischen Finanzen in einem früher nie da gewesenen blühenden Zustande und gewährten dem Kaiser die Mittel, nicht nur das Heer, die Hauptstütze der Macht nach Außen, zu vermehren und zu erheben, sondern auch den Bedürfnissen einer verbesserten einheimischen Verwaltung in allen ihr eigens angehörigen Zweigen zu steuern. Wo es sich um solche wahrhaft nothwendige oder heilsame Verwendung handelte, da sparte Joseph nicht. Da wußte er mit freigebiger Hand zu spenden; und manche treffliche Anstalten, die er gründete oder dem Verfalle entriß, sind heute noch redende Zeugen seiner kaiserlichen Munificenz.

Um aber die Nachhaltigkeit solcher Mittel zu sichern, widmete Joseph den nationalökonomischen nicht minder als den eigentlich staatswirthschaftlichen Interessen seine angelegenste Sorge. Der Ackerbau zumal, nach den Grundsätzen der Physiokraten, aus deren Schriften er großentheils seine politischen Ideen geschöpft hatte, wurde von ihm liebend gepflegt. Auch Gewerbe und Handel erfreuten sich seines Schutzes. Hier schlug er jedoch die trügerische Bahn der mercantilistischen Schule ein, die da durch ein strenges Mauthsystem die einheimische Industrie gegen fremde Concurrenz bewahren und den Abfluß des eigenen Geldes verhindern will, dadurch aber, trotz einigen unmittelbaren Vortheiles, mittelbar dem wahren Nationalwohlstande und noch entschiedener den kosmopolitischen Interessen, als welche Handels-Freiheit dringend fordern, feindselig entgegentritt. Den Vorwurf jedoch, der ihn dafür billig trifft, theilt er mit den gefeiertsten Staatsmännern und Herrschern seiner eigenen und noch der späteren Zeit; während in Bezug auf die besonderen Verhältnisse des österreichischen Staates einige Rechtfer-

tigungsgründe ihm zu Gebote ſtanden, welche anderen, gleich engherzig ſperrenden Regierungen keineswegs zur Seite ſtehen.

In Verbindung mit Joſeph's ſtaatswirthſchaftlichen Anſichten, doch zugleich noch ein höheres Ziel, nämlich die Gerechtigkeit verfolgend, war ſein Entwurf einer neuen, nach dem phyſiokratiſchen Syſteme gemodelten Steuerregulirung und die ihr zur Baſis beſtimmte allgemeine Landesvermeſſung. Die erſte, in ſo fern ſie die geſammte Steuerlaſt auf Grund und Boden zu legen gedachte, war allerdings, wie das phyſiokratiſche Princip ſelbſt, chimäriſch; aber die damit verbundene Verordnung einer gleichen Belaſtung des Herren- wie des Bauerngrundes war eine dem hiſtoriſchen Rechte zwar widerſtreitende, doch von allen Verſtändigen ſeitdem gebilligte und für die damalige Zeit höchſt preiſenswerthe, dem vernünftigen Rechte dargebrachte Huldigung. Um dieſelbe nun in's Leben zu führen, erſchien eine Landesvermeſſung als nothwendig, und Joſeph ſetzte dieſelbe auch durch, trotz aller Schwierigkeiten eines ſo rieſenhaften Unternehmens für die damalige Zeit und trotz aller Hinderniſſe, welche der Widerſpruch, ja zum Theile der Widerſtand der privilegirten Stände, zumal in Ungarn, ihm entgegenſetzte.

Solche allgemeine und gleiche Steuerregulirung war aber nur ein Theil des noch unermeßlich größeren Planes der Verbindung aller — genetiſch, hiſtoriſch, politiſch und auch phyſiſch wie moraliſch unter ſich ſo äußerſt verſchiedener — Theile des öſterreichiſchen Staatskörpers zu einem gleichartigen Ganzen. Nicht nur einerlei Steuer, ſondern auch einerlei Geſetz und Recht, einerlei Volksbildung, einerlei Verwaltung, ja auch einerlei Sprache ſollten herrſchend gemacht werden über die geſammte, dem Hauſe Oeſterreich gehorchende, von ſo vielerlei, bis dahin ſich unter einander als fremd betrachtenden, in fünf Hauptzungen und mehr als zwanzig verſchiedenen Dialekten redenden Völkern bewohnte Ländermaſſe. Ein Unternehmen allerdings, welches neben dem politiſch guten auch einen despotiſchen Charakter trägt und den dadurch mit dem Verluſte ihrer geliebten Nationalität bedrohten Völkern vollwichtigen Grund der Klage gab. Die Stärkung der Herrſchergewalt jedoch war dabei Joſeph's Hauptabſicht nicht. Aber er erkannte in der gewünſchten Gleichförmigkeit eine Stärkung der Geſammtkraft, eine weſentliche Erleichterung der Regierungsſorgen und, da es eine Gleichförmigkeit im Guten ſein ſollte, eine nähere Bürgſchaft des allgemeinen Wohles. Gleiche Sicherheit wie gleiches Recht ſollte beſtehen im ganzen Reiche, gleiche Art der Geſetzvollſtreckung, gleiche Beſchützung der Schwächeren gegen die Starken, namentlich der Grundholde gegen die Grundherren, gleiche Gewährleiſtung des öffentlichen und Privatwohls, wie gleiche Tragung der öffentlichen Laſt. Auch mochten wohl die Hauptvölker der Monarchie, und welche bereits ſelbſteigene Cultur beſaßen, gegen das Aufdringen der deutſchen Cultur und Sprache ſich auflehnen: den mit Oeſter-

reich vereinten Parcellen anderer Völkerschaften, und zumal den noch rohen, uncivilisirten Stämmen, welche Oesterreichs Scepter gehorchten, war es aber reine Wohlthat, aufgenommen zu werden in die Gemeinschaft der deutschen Cultur.

Mit Recht ist den Josephinischen Gesetzen, zumal jenen über das Straf- und über das Civilrecht, dann aber auch den meisten Verordnungen in der Sphäre der politischen Staatsverwaltung das vielstimmige Lob der Zeitgenossen und auch der späteren Kenner zu Theil geworden. Neben den Unvollkommenheiten, die ihnen, wie jedem Menschenwerke, eigen sind, athmen sie fast durchaus den Geist der Humanität, der Rechtsliebe und der väterlichen Sorge für des Volkes Wohl. In das Einzelne darüber einzugehen, würde zu weitführend sein; nur einiger der vorzüglich wichtigen Gesetze werden wir später gedenken. So übergehen wir auch des Kaisers, wiewohl musterhafte und tausendfachen Segen bringende, Anstalten und Verordnungen für das Armenwesen, die Krankenpflege, die Gesundheitspolizei und das Medicinalwesen, für Landescultur und Landstraßen, überhaupt für Alles, was die Fürsorge einer wohlgesinnten Regierung anspricht. Jene Joseph's macht in allen diesen Dingen für Oesterreich Epoche.

Mit Erlassung der Gesetze jedoch begnügte sich Joseph nicht. Er wollte, daß sie auch pünctlich vollstreckt würden, und schärfte solchen Willen allen Staatsdienern durch strenge Verordnungen und genaue Controle ein. Eigenhändig schrieb er mehrere nachdrückliche Instructionen für sämmtliche Beamte und schloß eine derselben, welche unter dem Namen des „kaiserlichen Hirtenbriefes" bekannt ist, mit nachstehenden, einen Blick in seine Seele gewährenden Worten:

„Dieses sind in Kurzem meine Gesinnungen. Daß selbige befolgt zu machen, mich Pflicht und Ueberzeugung leitet, kann mein Beispiel beweisen; und daß ich selbige in Ausübung setzen werde, kann man hiernach versichert sein. Wer nun mit mir so denkt, und sich als einen wahren Diener des Staates ganz mit Hintansetzung aller übrigen Rücksichten widmen will, für diesen werden vorstehende meine Sätze begreiflich sein und deren Ausübung Jedem so wenig, als mir, beschwerlich fallen. Jener aber, der nur das seinem Dienste anklebende Utile oder Honorificum zum Augenmerke hat, die Bedienung des Staates aber als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber voraussagen und sein Amt verlassen, zu dem er weder würdig noch gemacht ist, da dessen Verwaltung eine warme Seele für des Staates Beste und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemächlichkeiten fordert." —

Auf drei edle Zwecke zumal: auf Volksbildung und allgemeine Aufklärung, auf religiöse Duldung und auf bürgerliche Freiheit und Gleichheit war Joseph's humanes Streben gerichtet. Die-

ses sind die drei köstlichsten Edelsteine in dem Strahlenkranze seines Ruhmes.

Joseph erkannte, daß ein aufgeklärtes Volk am Meisten fähig, wie am Meisten würdig des Glückes ist. Er selbst war helles Geistes, von den Fesseln der Vorurtheile frei, begierig nach jeder nützlichen Kenntniß; und er wollte, daß auch sein Volk solches werde, und daß Licht sich verbreite über alle Classen der Nation. Darum ordnete und beförderte er den Volksunterricht, namentlich durch Gründung von Normalschulen, deren Musterhaftigkeit die ausgebreitetste Anerkennung fand, und sodann durch Vermehrung und freigebige Dotation der niederen und höheren Volks- und gelehrten Schulen, endlich durch Ermunterung der Lernbegierde und der Wissenschaftlichkeit mittelst vielnamiger Anstalten, wie auch dargebotener materieller Belohnung und Ehrenauszeichnung. Was aber am Wirksamsten und am Preiswürdigsten war: er gewährte die Preßfreiheit. Der Fürst von Oesterreich erkannte, daß ohne sie kein Licht über die Nationen kommt, keine verständige öffentliche Meinung sich bildet, keine genügende Schutzwehr gegen Unrecht und Gewalt, kein durchgreifendes Heilungsmittel gegen Mißbräuche und Verkehrtheiten aller Art zu finden ist. Der Fürst von Oesterreich machte die Presse frei, seinen eigenen freien Geist und mehr noch sein reines Gewissen, sein Bewußtsein, daß man mit Recht ihn nicht anklagen könne, und seine Furchtlosigkeit vor unverdientem Vorwurfe oder Spotte dadurch beurkundend.

Freilich war die Preßfreiheit, welche Joseph (im J. 1781) durch sein unsterbliches „Censuredict" seinem Volke verlieh, keine ganz unbeschränkte. Die Censur wurde nicht völlig aufgehoben, doch wesentlich und zwar dahin gemildert, daß nur, was Sittlichkeit oder Religion offenbar verletze oder systematisch angreife, dürfe gestrichen werden. Dieser der Censur noch zurückgelassene Spielraum war übrigens praktisch von weniger Bedeutung, da einmal überhaupt Freiheit der Gedankenmittheilung die Loosung war; Joseph aber, da er ausdrücklich alle anderen Schriften, namentlich alle Kritiken, auch die gegen den Landesfürsten, erlaubte, und nur, wenn sie ihn oder den Staat „gar zu anstößig behandeln sollten", dem Verbote unterwarf, schien dadurch seine Ansicht dahin auszusprechen: daß zwar Religion und Sittlichkeit durch schlechte oder boshafte Schriften — die etwa in die Hände von geistig Unmündigen fielen — könnten gefährdet werden, daß aber der Staat oder die Regierung — wofern diese nämlich eine gute wäre — durch die den wirklich verbrecherischen Worten jeweils drohende Strafe hinreichend geschützt seien, daher der Censur entbehren und aller Angriffe der Presse spotten mögen.

Durch das Geschenk der Preßfreiheit hat Joseph seinem Volke, und mittelbar ganz Deutschland, eine unermeßliche Wohlthat erwiesen und sich selbst ein unvergängliches Monument errichtet. Zwar hat die

plötzlich entfesselte österreichische Presse allerdings ihre jugendliche Freiheit mißbraucht und mancherlei Unsinn, Frechheit und Schlechtigkeit an den Tag gebracht; auch ward sie, wie so vieles Andere, was Joseph eingeführet, bald nach seinem Tode wieder aufgehoben: aber dennoch ist des Guten, das ihr und namentlich auch dem mit ihr verbundenen freien Geistesverkehre mit dem Auslande entfloß, unermeßlich mehr gewesen als des Uebeln; und jenes Gute wirkte laut und im Stillen fort, auch als die Reaction eingetreten. Durch die, obgleich nur kurz angedauerte, Preßfreiheit hat in Oesterreich der Geist, allernächst der der lesenden Classen, mittelbar aber auch der aller anderen, einen Anstoß der Bewegung oder ein Princip des Lebens erhalten, welches die Reaction, wenn sie nicht eine Reihe von Generationen hindurch fortdauert, zu ersticken unfähig ist. Noch leben und wirken viele der trefflichen Männer, die in Joseph's Zeit oder im Geiste seiner Anstalten ihre dem Licht befreundete Bildung empfingen. Dieselben pflanzten oder pflanzen noch, trotz der neu eingetretenen strengen Censur, ihre helleren Ansichten durch mündliche Ueberlieferung und vertrautere Eröffnung auf Söhne und Enkel, auf Freunde und Freundeskinder fort; und diese thaten hierauf das Nämliche und thun es noch, so daß eine Art von geheimer — man möchte sagen Josephinischer — Kirche in Oesterreich besteht, an welcher die schönsten Hoffnungen der Vaterlandsfreunde sich festhalten.

Der Volksaufklärung, davon war Joseph durchdrungen, ist nichts gefährlicher und todfeindlicher als ein bigotter Clerus, zumal als ein Heer von werkheiligen Mönchen, deren Institut aus dem Aberglauben der Menge seine Nahrung und sein Gedeihen zieht, und deren Streben daher naturgemäß dahin geht, solchen Aberglauben, überhaupt die Geistesverfinsterung, in alle Wege zu hegen und zu pflegen. Aus diesen (und nebenbei aus staatswirthschaftlichen) Gründen war Joseph dem Mönchsthume entschieden abhold und unterwarf es daher einer radicalen Reform. Binnen acht Jahren hob er von 2024 Klöstern, die er beim Antritte seiner Regierung vorfand, nicht weniger als 700 auf und brachte dadurch die Zahl der Ordensleute von 63,000 auf 27,000 herunter. Nicht die reichsten Klöster (wenn diese zu einiger nützlichen Wirksamkeit für Kirche oder Schule geeignet schienen), sondern vielmehr die ärmeren, vorzugsweise die Bettel-Orden, oder überhaupt die blos der Frömmelei gewidmeten, traf solche Aufhebung; und ihr eingezogenes Vermögen (von welchem den nicht etwa im Kirchen- oder Schuldienste angestellten Exmönchen eine mäßige Pension verliehen ward) floß nicht in die allgemeine Staats- und noch weniger in die fürstliche Casse, sondern in den Religions- und Studienfond, ward also im edleren Sinne der geistlichen Stiftungen verwendet. Die noch übrig gelassenen — immer noch zahlreichen — Ordensgesellschaften wurden sodann durch weise Verordnungen zu gemeinnütziger Thätigkeit angehalten und, um sich ihrer Abhängigkeit von der weltlichen und in kirchlicher Sphäre von der bischöflichen

Gewalt mehr zu versichern, ihr Verband mit Rom, namentlich mit den allbort sich aufhaltenden Ordensgeneralen, völlig abgeschnitten. Außerdem wurden die schon unter Maria Theresia erlassenen Amortisationsgesetze mit Strenge gehandhabt, auch die Aufnahme von Novizen beschränkt und den Aufgenommenen oder Aufzunehmenden der Besuch der theologischen Vorlesungen an einer Landesuniversität zur Pflicht gemacht.

Zur edleren Bildung des weltlichen Clerus führte Joseph den Geist der Wissenschaftlichkeit und Aufklärung in die theologischen Facultäten mittelst Anstellung gleich gründlicher als freisinniger Lehrer ein, errichtete in den verschiedenen Provinzen wohlgeordnete, unter Aufsicht des Staates stehende Generalseminarien, vermehrte die Dotation der geringeren Pfarreien und versicherte sich durch Anordnung strenger Concursprüfungen von der Tüchtigkeit der anzustellenden Candidaten.

Durch solche und ähnliche Reformen gerieth Joseph natürlich in Conflict mit der päpstlichen Curie. Aber vergebens versuchte dieselbe durch alle Kunst der Unterhandlung, abwechselnd bittend und zürnend, den Kaiser von seinen Planen abzubringen; vergebens reis'te der Papst (Pius VI.) persönlich nach Wien, um solchen Unterhandlungen Nachdruck zu geben. Joseph beharrte standhaft auf seinem Sinne und behauptete namentlich das Recht des königlichen Placet für alle kirchlichen, insbesondere auch für die von Rom aus ergehenden Verordnungen (rein dogmatische ausgenommen). Auch beharrte er bei seiner Reform des Mönchswesens und bei den gegen die Hegung des Aberglaubens erlassenen mannigfaltigen Verordnungen, als bei dem Verbote oder der wesentlichen Beschränkung des gesellschaftlichen Wallfahrens, auch der öffentlichen Umgänge, mit Ausnahme der Frohnleichnamsprocession; eben so bei der Abschaffung der geistlichen Brüderschaften, dann verschiedener läppischer oder selbst unsittlicher Ceremonieen und eingeschlichener abergläubiger Andachtsübungen u. s. w.

Der Mann des Lichts und des Rechts konnte natürlich gegen fremde Confessionen nicht anders als duldsam sein. Bis auf Joseph's Regierung hatten die vielen akatholischen Unterthanen Oesterreichs keinen eigentlichen Rechtszustand. Der westphälische Friede war in diesem Puncte für Oesterreich unverbindlich, und was hier oder dort den Akatholiken an Religionsübung oder Kirchenbesitz zustand, das war ihnen nicht eigentlich als festgestelltes Recht, sondern mehr nur factisch oder durch precäre Gestattung oder Nachsicht zugekommen, auch nicht von sonderlichem Belange. Jetzt erst erhielten sie von dem gleich hellsehenden als menschenfreundlichen Kaiser ein ihren Zustand bestimmt regelndes, die wesentlichen Rechte der Glaubensfreiheit gewährendes Gesetz. Es ward dasselbe „Toleranzedict" genannt, durch welchen Namen freilich noch einige Beschränktheit in Ansichten oder einige Nachgiebigkeit gegen den noch allzu glaubenseifrigen Geist des Volkes sich kund that. Das Toleranzedict, für die christ-

lichen Hauptconfessionen — demnach mit Ausschluß der nichtchristlichen und auch der kleineren Separatisten-Kirchen oder Secten — erlassen, oder vielmehr die vielen, nach einander über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, Erläuterungen, Zusätze u. s. w. befriedigen freilich die Forderungen des Rechtsphilosophen und Menschenfreundes nicht ganz. Die Gewährung war unvollständig selbst für die Hauptconfessionen; die Ausschließung der Secten aber und die deren hartnäckigen Anhängern sogar angedrohten Bestrafungen waren hart, sodann die Bestimmungen großentheils schwankend, mancherlei Zweifeln Raum gebend und darum auch vielfachen Hader erzeugend, welchen zu beschwichtigen dann eben die vielen Nachträge und Abänderungen Statt fanden. Allein ein Mehreres oder Vollkommeneres zu thun, war der Kaiser durch den bigotten Glaubenseifer eines großen Theiles seines Clerus und seines Volkes gehindert, und immerhin ist, was er gewährte, ein edles Denkmal seines Geistes. Auch hat es, als einmal aufgestelltes Beispiel freier religiöser Duldung, die wohlthätige Nacheiferung mancher anderen Regierungen, protestantischer wie katholischer, erzeugt.

Auch den Juden, deren der österreichische Staat nahe an einer halben Million (die meisten in Galizien) zählte, ward — nicht nur Duldung, die sie nämlich schon früher besaßen, sondern — zugleich ein weit größeres Maß bürgerlicher Rechte, als ihnen bisher zugekommen war, verliehen; dagegen wurden ihnen jedoch auch mancherlei, die Erhebung der gesunkenen Nation bezweckende Beschränkungen aufgelegt und die Erfüllung aller Bürgerpflichten, namentlich die Unterwerfung unter das militärische Conscriptionsgesetz, von ihnen gefordert.

In den meisten Ländern der Monarchie, ganz vorzüglich in jenen der slavischen Zunge und in Ungarn, besaß der Adel ganz exorbitante Vorrechte, und ward insbesondere der unglückliche Bauer von demselben mit Füßen getreten. In Böhmen galt der abscheuliche Grundsatz: „den böhmischen Bauer macht nur die härteste Knechtschaft gut"; und in Ungarn ward von dem übermüthigen Adel die Masse der Nation, nämlich die $6\frac{1}{2}$ Millionen Bauern — im Gegensatze der $\frac{1}{2}$ Million der Edlen und der Befreiten — „misera contribuens plebs" genannt. Auch in den deutschen Provinzen war das Herrenrecht fast maßlos. Ueber dem Bauer, der freilich durch die Barbarei des Mittelalters fast in allen Ländern Europas zum Paria herabgewürdigt worden, lastete theils wirkliche Leibeigenschaft, theils eine solche Masse von vielnamigen Leistungen und Pflichten an Frohnen und Natural- oder Geldentrichtungen, daß die ausgesprochene, wirkliche Leibeigenschaft nicht drückender sein konnte. Joseph, der Vater seines Volkes, sah mit Schmerz solche Mißhandlung der Mehrzahl seiner Kinder und erkannte die Pflicht, die Nothwendigkeit, der Abhülfe. „Um so vielmal die Zahl der Landleute jene aller übrigen Stände übertrifft", also erklärte er mit Nachdruck, „um so vielmal mehr muß der gerechte Fürst jene hülflosen, durch Unwissenheit

armen, durch Armuth furchtsamen, durch Furchtsamkeit mißhandelten Geschöpfe gesetzlich schirmen und decken." — Eine Reihe von Verordnungen, eingegeben nicht nur von staatswirthschaftlicher Politik, sondern ganz eigens von reiner Rechtsliebe und Humanität, verbesserte nunmehr diesen bedauernswürdigen Zustand und bevölkerte in kurzer Zeit die früher nur von lastthierartig niedergedrückten Gestalten bewohnten Länder mit wenigstens eines erträglichen Zustandes sich erfreuenden Menschen. Die Leibeigenschaft zuvörderst, in ihrer nackten Erscheinung, wurde abgeschafft, der Bauer zum freien Menschen und Eigenthümer erklärt, und sodann das Maß der dem Grundherrn zu entrichtenden Leistungen auf billige Weise festgesetzt. Die ungemessenen Frohnen also wurden in gemessene verwandelt, alle unbestimmten Leistungen nach mäßigem Anschlage fixirt, einige der gehässigsten und den Charakter der Leibeigenschaft an sich tragenden Abgaben abgeschafft, die Zehntrechte beschränkt und genauer regulirt, und zur Vertretung der Colonen, gegenüber ihren Grundherrschaften, bei allen Regierungs- und höheren Gerichtsstellen ein eigener Staatsbeamter (der Fiscalprocurator) unter dem Titel „Unterthansadvocat" angestellt.

Natürlich, daß solche Reformen, welche dem Interesse wie dem historischen Rechte des Adels (und auch der Geistlichkeit und der Corporationen, als Grundherren) widerstritten, die Entrüstung, ja großentheils den lebhaften Widerstand der Privilegirten hervorriefen. Der Egoismus und der Kastengeist erblickten in Joseph, dem Volksfreunde, einen Tyrannen und Verächter des Rechts; und Ungarn zumal war es, wo sich — gestützt allerdings auf die verfassungsmäßig bestehenden Rechte der Stände — die leidenschaftlichste Opposition erhob. Mit dem Adel verbündete sich sodann überall — vor Allem in Niederland — der geistesbeschränkte oder herrschsüchtige Clerus und die Schaar der Mönche, deren Behaglichkeit und Glanz die Reformen Joseph's noch empfindlichere Wunden geschlagen; und diesen wie jenen gelang es nur allzu wohl, selbst das durch des Kaisers Edicte begünstigte, befreite, mit Wohlthaten überschüttete Bauernvolk, überhaupt die unwissenden unteren Classen gegen ihren gütigen Fürsten aufzuregen, so daß seine letzten Tage durch weithin lodernden Aufruhr getrübt wurden. Die von Joseph gewährte Preßfreiheit wurde dazu mißbraucht, nicht etwa bloße Kritiken oder freimüthigen Tadel, sondern schändliche Schmähungen gegen den Monarchen, der nur das Gute wollte, in die Welt zu schicken; und noch heute hallen dieselben in den Regionen, wo Engherzigkeit und Selbstsucht den Ruf des Patriotismus und der Humanität übertönen, vielstimmig wieder.

Doch nicht nur solche leidenschaftliche Schmähungen von Seite der bei Joseph's Reformen unmittelbar Betheiligten oder ihrer Standesgenossen, sondern auch strenger Tadel von Seite ruhiger und wohlmeinender Denker ist Joseph zum traurigen Lohne für seine Bemühungen zu

Theil geworden. Es gehört daher wohl mit zu unserer Aufgabe, die Hauptpuncte dieses Tadels zu beleuchten.

Zuvörderst wirft man dem Kaiser zu große Hast bei seinen Unternehmungen vor. Er habe zugleich ernten und säen, d. h. er habe nicht warten wollen, bis der in das wohlzubereitete Erdreich geworfene Same naturgemäß zu Früchten reife. Dadurch seien die Reformen größtentheils mißglückt. Das Volk sei noch nicht genug vorbereitet gewesen, um sie zu verstehen, zu würdigen und in ihrem wahren Sinne sich zu Nutzen zu machen. Daher hätten die vielen scandalösen Auftritte in Folge des Toleranzedicts, daher die Schreckensscenen des siebenbürgischen Aufruhrs unter Horja und Glotschka gegen den Adel, in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft, gerührt, und daher sei mit seinem Tode, ja schon früher, fast der ganze von ihm so mühsam aufgeführte Bau wieder eingestürzt.

Wahr ist's: Joseph wünschte die Vollendung dessen, was er begann, die Früchte dessen, was er pflanzte, selbst noch zu sehen; und die Anlegung des Augartens in Wien, den er nicht mit jungen Stämmchen, deren Versetzung leicht ist, sondern mit bereits starken, im Winter mühsam der gefrorenen Erde enthobenen Bäumen bepflanzte, ist eine sinnbildliche Darstellung seines Schaffens auch in intellectueller, politischer und kirchlicher Sphäre. Aber sollte dieses so groß zu tadeln sein? Auch Peter der Große, auch Napoleon, überhaupt alle Männer von energischem Charakter thaten also, und wofern sie nur nicht allzu sehr eilten, die Grundlegung zu ihren Bauten nicht völlig versäumten und zum raschen Bau die entsprechenden Anstalten trafen, so thaten sie wohl daran. Die Allmäligkeit der Reform, die Lieblingsforderung der gemäßigten Liberalen oder der Anhänger eines gleißenden „Justemilieu" ist allzu oft nur ein täuschender Aushängschild der Conservativen oder Stationären. Man liebt es, die Forderungen der Zeit durch Vertröstung auf allmäliges Erfüllen zu beschwichtigen; und die geeignete Zeit will nimmer erscheinen, die angeblichen Vorarbeiten gelangen nimmer zum Ende. Wer bürgte Joseph dafür, daß sein Nachfolger zur Fortführung des von ihm Begonnenen geneigt sein werde? und das Unvollendete ist leichter wieder umzustürzen oder durch bloses Nichtfortsetzen dem Zerfalle zu widmen, als ein bereits vollendeter Bau. Oder wie? Hätte Joseph mit dem Toleranzedicte warten sollen, bis seine Geistlichkeit, oder gar Rom selbst, ihn zu Duldungsgesetzen aufforderten? Hätte er die Leibeigenschaft der Bauern sollen fortdauern lassen, bis die österreichischen, böhmischen, ungarischen und polnischen Adelichen ihrer Leibherrlichkeit freiwillig entsagten? Hätte er überhaupt die alten Mißbräuche und Verkehrtheiten des historischen Rechts in Herrschaft erhalten sollen, bis Verstand, Rechtsliebe und Humanität sein ganzes Volk, und zumal die privilegirten Classen durchdrängen?? Preis ihm dafür, daß er es nicht that, daß er so schnell als möglich das Gute, das vom ewigen Rechte Geforderte in Wirklichkeit zu

setzen suchte. Uebrigens ist unwahr, daß er die nöthigen Vorarbeiten oder die Grundlegung zu seinen Werken versäumte. Für Unterricht und Aufklärung in allen Classen, das eigentliche Fundament guter Reformen, hat er so treu und ämsig gesorgt, wie nur wenige Machthaber; und überall ist nicht der Mangel an Vorarbeiten oder überhaupt die Eile des Schaffens die Ursache des Scheiterns seiner Entwürfe gewesen, sondern — der Widerstand der Privilegirten, der Günstlinge des historischen Rechts, der aus Mißbräuchen und Finsterniß schnöden Gewinn Ziehenden.

Eben dieser Widerstand war es auch, welcher weit mehr, als der mangelhafte Inhalt der Josephinischen Verordnungen, die vielfache Abänderung derselben veranlaßte. Freilich waren mehrere derselben an und für sich der Verbesserung sehr bedürftig. Ihre Gebrechen flossen aus mangelhaften Einsichten Joseph's oder aus einigen, auch bei ihm noch zurückgebliebenen oder neu eingeschlichenen Vorurtheilen, welche jedoch Niemand dem mehr durch späteres selbsteigenes Forschen, als durch zweckmäßigen Jugendunterricht gebildeten Kaiser mit Billigkeit zum Vorwurfe machen kann, oder auch aus Mangel an Erfahrungen, welche aber nur aus den Wirkungen der Gesetze hervorgehen, zum Voraus also noch nicht konnten erworben werden. Die traurigsten Erfahrungen aber, die Joseph solchergestalt machte, waren einerseits der Widerstand und anderseits das Mißverständniß und der Mißbrauch. Diesen mußte sodann gesteuert werden durch neue Verordnungen oder durch Abänderung der alten, wobei allerdings der Kaiser einige Ungeduld kund that und mitunter allzu schnell mit Verbesserungen hervortrat, die dann abermal der Verbesserung bedurften.

Der härteste Vorwurf aber, der ihm gemacht wird, ist der der Despotie, des willkürlichen, oft harten Verfahrens und der Nichtachtung der historischen, zum Theil selbst constitutionellen Rechte. — Schön und treffend erwidert der geniale Dichter Auersperg auf diesen Vorwurf:

„Ein Despot bist du gewesen! Doch ein solcher, wie der Tag,
Dessen Sonne Nacht und Nebel neben sich nicht dulden mag,
Der zu dunklen Diebesschlüften die verhaßte Leuchte trägt,
Und mit gold'ner Hand an's Fenster langer Schläfer rastlos schlägt.
Ein Despot bist du gewesen! Doch fürwahr ein solcher blos,
Wie der Lenz, der Schnee und Kälte treibt zur Flucht erbarmungslos;
Der den ärgsten Griesgram lustig mit dem hellsten Thau besprengt,
Und mit seinen Festeskränzen selbst den ärmsten Strauch behängt!"

Es läßt sich jedoch nicht leugnen: einige Anlage zum Despoten hatte Joseph. Er besaß Willenskraft, war entschieden in der Ausführung seines Willens und hegte von der souveränen Gewalt einen ziemlich hohen Begriff. Es war ein Glück für sein Volk, daß er nichts wollte als das Gute und Gerechte, was mindestens ihm, nach aufrichtiger Ueberzeugung, als solches erschien, und daß er die

Pflichten des Monarchen von den Rechten desselben nicht trennte. Aber eben dieses muß den Tadler zur Milde stimmen. Auch ist ohne durchgreifende Mittel kaum je etwas Großes, am Wenigsten eine wesentliche Reform zu Stande zu bringen; und es gibt Umstände, namentlich auch Culturzustände eines Volkes, welche ihm die Despotie, d. h. eine Art von dictatorischer Gewalt nothwendig oder heilsam machen. Wohl alsdann dem Volke, welchem der Himmel einen Titus, einen Marc-Aurel, einen Joseph II. zum Herrscher verlieh! Uebrigens war Joseph in einem Theile seiner Staaten wirklich unumschränkter oder blos durch leere Formen beschränkter Monarch; und die Versuchung, solche Gewalt auch auf jene zu übertragen, deren historisches Recht der Macht des Königs engere Grenzen setzte, allzu nahe liegend. Sich selbst seiner guten Absichten bewußt, fühlte sich Joseph durch den Widerstand, den man ihm allenthalben — ob auch zum Theil aus gesetzlich gültigen Titeln — entgegensetzte, schmerzlich verletzt; und er zweifelte an seinem Recht nicht, solchen Widerstand mit Auctorität aufzuheben. — „Wenn es einstens Neronen und einen Dionys gab" — also schrieb er zur Zeit des Aufstandes in Belgien an einen Freund — „der über die Schranken seiner Macht hinausging, wenn Tyrannen gewesen sind, die einen Mißbrauch von der Gewalt gemacht, die ihnen das Schicksal in die Hände gab: ist es darum billig, daß man unter dem Vorwande von Besorgnissen, die Rechte einer Nation für die Zukunft zu bewahren, einem Fürsten alle möglichen Hindernisse in seinen Regierungsanstalten in den Weg legt, die nichts Anderes als das Wohl seiner Unterthanen zum Endzwecke haben?" ..... „Ich kenne mein Herz; ich bin von der Redlichkeit meiner Absichten in meinem Innersten überzeugt und hoffe, daß, wenn ich einstens nicht mehr bin, die Nachwelt billiger, gerechter und unparteiischer dasjenige untersuchen und prüfen, auch beurtheilen wird, was ich für mein Volk gethan."

Zudem waren zu Joseph's Zeit die Grundsätze des vernünftigen Staatsrechts, zumal des auf solche Basis zu erbauenden Verfassungsrechts noch zu wenig in's Klare gesetzt und anerkannt, als daß er die natürlichen Grenzen der Herrschergewalt überall deutlich hätte erkennen oder die Linie, wo das Volksrecht und das Recht des Einzelnen anfängt, mit Bestimmtheit hätte erschauen können. Nichts stand seinem Willen entgegen, als das historische Recht der Privilegirten, und dieses war keineswegs von einer Beschaffenheit, welche Achtung einflößte. Alles historische Recht übrigens, in so fern, was vermöge desselben erworben worden, noch nicht in's Privatrecht übergegangen, kann, seinem Begriffe nach, wieder abgeschafft oder verändert werden durch dieselbe Staatsgewalt, der es den Ursprung seines Daseins verdankt, oder solchen wenigstens in einer Fiction verdanken muß, wenn es überall wahre Gültigkeit haben soll. Diese ideelle Staatsgewalt ist aber — der Gesammtwille der Nation, als deren Organ, wenn eine

wahre, grundgesetzlich bestimmte Repräsentation mangelt, nicht eben jene Privilegirten, die da naturgemäß blos ihren eigennützigen Privatwillen aussprechen, sein können, sondern entweder die durch die entfesselten Stimmen der Verständigen sich kund thuende öffentliche Meinung, oder der geborene Repräsentant des Volkes, der Fürst, welcher nämlich, wofern er auch nur verständig ist, das Gesammtinteresse zu vertreten und gegenüber den demselben widerstreitenden Particulärinteressen zu schirmen natürlich berufen ist. Von diesem Standpunct aus mochte Joseph, der ohnehin, als fast lauter Autokraten auf den Königsthronen rings um ihn erblickend, sich zu gleicher Machtvollkommenheit berechtigt glaubte, den historischen Gerechtsamen, welche dem Gesammtwohl und dem ewigen Rechte widerstreitend erschienen, gewissermaßen im Namen des Volkes mit Auctorität entgegentreten und die vom Zeitgeist gebotenen Reformen mit Machtvollkommenheit durchführen.

Selbst auf Verfassungsformen, wenn ihnen blos historisches Recht zur Grundlage dient, lassen diese Betrachtungen sich anwenden. Denn auch Verfassungsrechte müssen, wofern sie wahrhaft gültig sein sollen, als dem wirklichen oder wenigstens einem möglichen Gesammtwillen entflossen erscheinen; und es muß ihr Widerspruch mit dem gegenwärtigen, offenkundig vorliegenden Gesammtwillen als ein zur Abänderung oder Abschaffung hinreichender Titel gelten. Vergebens würde man selbst die Verträge zu ihrem Schutze anrufen, die etwa vor Jahrhunderten oder später, zwischen König und Adel (oder überhaupt Feudalständen oder Privilegirten) über Fortbestand oder Form solcher Verfassungen wären geschlossen worden. Denn solche Verträge, wenn auch für die Paciscenten unter sich selbst — d. h. abgesehen von dritten Betheiligten — verbindlich, können doch immer die vor ihrer Schließung bestandenen oder, als auf Vernunft gegründet, ewig bestehenden Rechte dritter Personen, hier also des Volkes oder der Nation, aufheben und zumal nicht die nachfolgenden Geschlechter verpflichten; ja sie sind, eben als pacta de jure tertii, schon an und für sich ungültig. Der König also, in der Eigenschaft als Stellvertreter der Nation, kann — wenigstens der Theorie nach — wenn zu Tage liegt, daß eine rein historische Verfassung dem vernünftigen Gesammtwillen widerspricht, dieselbe in dessen Namen aufheben oder eine volksthümliche an ihre Stelle setzen, jedenfalls kann oder soll er in solchem Falle ein ächtes Organ des Nationalwillens in's Leben rufen, um in Uebereinstimmung mit demselben das heilsame Werk zu vollbringen. Kann er dieses nicht, so muß man entweder warten, bis die Herren der verfaulten Wahlflecken freiwillig ihrem monströsen Recht entsagen, und die Feudalstände selbst ihre Aufhebung zu Gunsten einer Repräsentativverfassung begehren, oder — man muß dem Volk anheimstellen, sein Recht auf dem Wege der Revolution zu suchen.

Allerdings unterliegen diese Sätze für die Praxis gar schweren

Bedenken. Räumt man dem constitutionellen Könige das Recht ein, im Namen des Volkes oder des vernünftigen Gesammtwillens die constitutionellen Schranken zu brechen: wo ist dann überall noch eine Garantie für den Fortbestand einer Verfassung? Wird nicht jeder Fürst, dem eine ihm mißfällige Schranke gesetzt ist, unter dem Vorwande des gemeinen Wohles und somit des vernünftigen Gesammtwillens sich derselben entledigen können? Ist nicht alsdann selbst der Verfassungssturz in Hannover gerechtfertigt? Bei vernünftiger Deutung unserer Sätze zwar nicht; doch weil allerdings die Gefahr des Mißbrauchs nahe liegt, so mag man (aus politischen mehr als aus Rechtsgründen) die Unantastbarkeit jeder bestehenden Verfassung (es sei denn durch die gemäß derselben mit dem Recht der Reform ausdrücklich oder stillschweigend bekleideten Gewalten) behaupten. Doch wird die Geschichte, die unbestochene Richterin der menschlichen Thaten, bei ihrem Urtheil über Verfassungsbruch jeweils Rücksicht nehmen auf die Beschaffenheit einer Verfassung und auf die Motive des Bruchs; sie wird den von König Gustav III. in Schweden zum Heil der Monarchie vollbrachten Sturz der übermüthigen Aristokratenmacht und die von Joseph II. im Interesse der Humanität und des Lichts gethanen Eingriffe in die ungarische und in die belgische Verfassung nicht in eine Linie stellen mit den von den Stuarts in England im Interesse der Despotie begangenen Verfassungsverletzungen oder mit den neuesten Geschichten in Hannover. Uebrigens sind unsere Sätze nur von solchen Verfassungen zu verstehen, welchen das volksthümliche oder demokratische Element, sonach das natürliche Organ des Gesammtwillens fehlt, und von solchen Verfassungsverletzungen, welche im Interesse dieses Elementes geschehen. Wo jenes Element schon vorhanden ist, da braucht der König es nicht zu ersetzen; wo aber das Recht oder Interesse eben dieses Elementes durch ihn verletzt wird, da wird die Berufung auf den angeblichen Gesammtwillen zum Unsinn oder zum Hohne.

Schon gegen die frühesten Reformen Joseph's hatte sich das Mißvergnügen, die Erbitterung, der geheime Widerstand erhoben. In dem Maße aber, als seine Plane sich entwickelten, nahm die Opposition an Heftigkeit zu und an Verbreitung. Ganz vorzüglich aber schritt in Ungarn und in Belgien der Geist des Widerstandes voran; und gegen das Ende Joseph's befand dieses sich in offenem Aufruhr, und in jenem schien der Brand jeden Augenblick zum Aufflammen bereit. Doch war es in Ungarn meist der Adel, und in Belgien mehr der Clerus, welcher die Bewegung hervorrief. Beide Länder übrigens hatten wirklich einigen Grund der Beschwerde.

In Ungarn waren es freilich meist die humanen Gesetze über Aufhebung der Leibeigenschaft, überhaupt über Verbesserung des Zustandes der Colonen, welche die Adelichen erbitterten. Es kam jedoch dazu die Aufhebung der Steuerfreiheit, die man nicht nur als ein lucratives, sondern auch als ein Ehrenrecht hochhielt; weiter die neue, jener

der deutschen Länder nachgebildete Organisation des Reiches, das verhaßte, und zwar nicht ohne Grund verhaßte (s. Conscription) Conscriptionssystem und die versuchte Verdrängung der ungarischen Sprache durch die deutsche. Die letzten Puncte mißfielen nicht nur den Adelichen, sondern auch den Bürgern und Bauern; und eben so fühlten Alle sich gekränkt durch die Nichteinberufung der Reichstage, durch die Unterlassung der Krönungsceremonie und endlich durch die Abführung der für ein Heiligthum geachteten ungarischen Krone nach Wien.

Es stritt allerdings gegen die Verfassung, daß Joseph keinen Reichstag berief, und daß er ohne denselben Gesetze, welche die Interessen der Stände berührten, erließ. Der Wahlspruch der Adelichen war: „Non de Nobis sine Nobis.“ Aber Joseph bedachte, daß er die Zustimmung der bevorrechteten Stände zur Beschränkung der Vorrechte nimmer erhalten würde, und unterließ die Einberufung. Das Nämliche that er in Böhmen, woselbst auch der bisher bestandene doppelte ständische Ausschuß aufgelöst und dafür zwei von den Ständen ernannte Wortführer als Beisitzer der Regierung in Prag zugelassen wurden. Auch in den deutsch-österreichischen Erblanden kamen unter Joseph die Landtage ab oder sanken völlig zu bloßen Förmlichkeiten, zu einfachen Postulaten-Landtagen herab. Als Vorbereitung einer etwa später einzuführenden Repräsentativverfassung hätte dieses Beifall verdienen mögen, da die Feudalstände nichts weniger als Volks-Vertreter, sondern bloße Vertreter des Vorrechts waren. Doch Joseph kannte die Repräsentativverfassung noch nicht; und es ist zweifelhaft, ob er — da sie gleichwohl den Eigenwillen des Fürsten, und wenn er der beste wäre, beschränkt — ihr hold gewesen wäre. Dafür aber gab er — wie Schneller (Oesterreichs Einfluß auf Deutschland und Europa. Stuttgart, 1829.) mit Recht bemerkt — dem österreichischen Staate mittelst der Preßfreiheit ein Parlament der Denker, welches unendlich wirksamer und wohlthätiger ist, als alle Feudalstände, ja selbst als Repräsentativstände, in so fern sie nicht frei und nach einem guten Wahlgesetze gewählt würden, und in so fern ihnen die volle Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen mangelte.

Die Unzufriedenheit mit Joseph's Reformen, die von den Bevorrechteten ausgegangen und arglistig auch im verblendeten Volke, dessen Wohlthäter der Kaiser sein wollte, erregte, brach zuerst in den Niederlanden in vollen Aufstand aus. Die Veränderungen in der Gerichtsverfassung und in jener der politischen Verwaltung, welche den hergebrachten Einrichtungen zuwider liefen, auch die auf Erhebung der unteren Stände berechneten Maßregeln Joseph's, so sehr sie das Mißvergnügen, zumal der Vornehmeren, erregten, waren jedoch die nächsten Gründe des Aufstandes nicht. Die kirchlichen Reformen waren es, die Anstalten zur Beförderung einer lichteren theologischen Lehre, wie die Errichtung eines Generalseminariums und die Reform der Universität in Löwen, sodann die Abschaffung oder Beschränkung der

Processionen und der Brüderschaften, die Verminderung der Mönchsklöster; auch das Toleranzedict und was überall Freisinniges und der Aufklärung Befreundetes in Joseph's Verordnungen lag. Der hohe und niedere Clerus und die Schaar der Mönche, entrüstet über solche Neuerungen, verbanden sich mit dem mißvergnügten Adel, und beide vereint wiegelten das Volk auf wider seinen königlichen Freund und entzündeten in ihrer fanatischen Wuth die Kriegsflamme. Die Stände von Brabant und anderen Provinzen verweigerten die Abgaben, bis nicht ihre Beschwerden gehoben wären; Klagen über Verfassungsverletzung wurden an die Generalstatthalter (die Schwester des Kaisers, Marie Christine, und ihren Gemahl, Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen) und an den Kaiser selbst gebracht, die Religion in Gefahr erklärt. Allmälig entstanden an mehreren Orten Tumulte, das Volk fing an sich zu bewaffnen. Vergebens waren die abwechselnd versuchten Mittel der Milde wie der Strenge. Auch von Rom aus wurde der Brand unterhalten; und als die Unternehmungen Joseph's gegen die Pforte bei den Höfen Besorgnisse wegen des Gleichgewichts erregten, so ließen einige derselben, zumal Preußen, sich zu heimlicher Ermunterung der Rebellen herab. Wiederholt bemühte sich der Kaiser, durch Nachgiebigkeit den Sturm zu beschwören; nichts als eine völlige Zurücknahme aller Neuerungen genügte den Hartnäckigen. Da erklärte der zürnende Monarch (1789), daß er, da man die Pflichten gegen ihn gebrochen, auch an die Verfassung, namentlich an die „joyeuse entrée" (wie die brabantische genannt ward) sich nicht mehr gebunden erachte, und hob sie ausdrücklich auf.

Hierüber entbrannte förmlicher Krieg. Alle Provinzen, mit Ausnahme Luxemburgs, fielen ab; und die Häupter der Empörung, nach Verwerfung der abermals eingegangenen nachgiebigen Erklärungen des Kaisers, hatten bereits die Einrichtung eines eigenen, selbstständigen Föderativstaates begonnen, als der durch solche Botschaften auf's Tiefste gekränkte Monarch starb.

Aehnlichen Kummer bereitete ihm Ungarn. Zwar kam die Empörung hier nicht zum völligen Ausbruche; doch alle Vorboten einer solchen zeigten sich weithin im Reiche. Das Mißvergnügen über die Neuerungen war gesteigert worden durch die wegen des Türkenkriegs an die Nation gemachten Anforderungen von Mannschaft und vielnamigem materiellen Bedarfe; die aus den Comitaten ertönenden Beschwerden nahmen einen trotzigeren Ton an, und tagtäglich näherte sich die Gefahr. Da entschloß sich der Kaiser, gebeugt durch so viele Unfälle, auch weithin den politischen Horizont mit düsteren Wolken für Oesterreich umhängt erblickend, auf seinem Schmerzens- und Sterbelager zur Zurücknahme seiner Reformen, zur Niederreißung des geliebten Baues, dem er seine schöpferische Kraft und alle Mühe seines Lebens gewidmet. Er erließ (unterm 28. Jänner 1790) ein solchen Widerruf aussprechendes Edict (von den Ungarn „Revocatio ordinationum, quae sensu communi legibus adversari videantur," genannt), worin er

zuvörderst die baldige Haltung eines Reichstags und die Zurückstellung der heiligen Krone des Reichs, um dieselbe in Ofen verwahren zu lassen, verhieß, und sodann in rührenden Worten fortfuhr: „Um die Zärtlichkeit Unseres väterlichen Gemüthes gegen das ungarische Volk nicht zu beschränken, haben Wir ferner auf Antrieb Unseres eigenen Herzens gnädig beschlossen, die öffentliche Verwaltung des Reichs und des Rechts vom ersten des kommenden Monats Mai in jenen Stand zurückzusetzen, in welchem sie sich befand, als Wir im Jahre 1780 die Regierung des Reichs übernahmen. Da Wir nämlich einige Anstalten der öffentlichen Verwaltung gleich beim Antritt unserer Regierung abzuändern für gut befunden, blos in der Absicht, das allgemeine Wohl zu befördern, und einzig in der Hoffnung, daß ihr, durch Erfahrung belehrt, daran Wohlgefallen finden würdet; Wir nun aber vergewissert werden, daß ihr die alte Form der Verwaltung vorzieht und in ihr allein euer Glück sucht und findet, so zaudern Wir nicht, auch in dieser Sache euren Wünschen zu entsprechen. Da Wir nämlich einzig das Wohl der Unserer Regierung anvertrauten Völker glühend verlangen, so scheint Uns jener Weg der willkommenste, welcher am Gewissesten dahin durch das allgemeine Uebereinstimmen der Nation führt. Darum stellen Wir die Comitate des Reichs in ihr altes und gesetzliches Ansehen wieder ein u. s. w. Zugleich erklären Wir die übrigen, seit dem Anfang Unserer Regierung erflossenen Verfügungen, welche nach dem gemeinen Sinne den Gesetzen zu widersprechen schienen, für aufgehoben und außer Kraft gesetzt . . . . Uebrigens haben Wir beschlossen, daß an der Kraft Unseres sogenannten Toleranzedicts, auch an der Anordnung der Pfarreien, endlich an Unseren Verfügungen über die Behandlung der Unterthanen und ihr Band mit den Grundherren nichts geändert werde." — Dieses Edict ward in Ungarn mit Jubel empfangen, und dann auch die Reichskrone am 18. Febr., zwei Tage vor Joseph's Tode, aus seiner Burg unter festlichem Gepränge nach Ungarn abgeführt. Wie edel, wie human und liebenswürdig erscheint uns auch hier, selbst beim Widerrufe seiner Verordnungen, der großmüthige Fürst dadurch, daß er von solchem Widerrufe, trotz der harten Bedrängniß und der drohenden Gewitter, die ihn rings umgaben, dennoch die zwei Edicte ausnahm, welche die Duldung befahlen und die Leibeigenschaft aufhoben! Diese standhafte Behauptung der heiligsten Menschenrechte fürwahr ist des schönsten Kranzes der Unsterblichkeit werth.

Auch Tirol, welches ähnliche Gährung wie Ungarn und aus ähnlicher Ursache gezeigt, glaubte Joseph durch Zurücknahme der meisten Neuerungen beruhigen zu müssen. In den übrigen deutschen Erbstaaten, auch in Böhmen, weniger in der Lombardei, zeigten sich gleichfalls Spuren des Mißvergnügens, obwohl von minder gefahrdrohender Natur. Dennoch mochte Joseph voraussehen, daß auch hier — wie dann wirklich durch seinen Nachfolger geschah — die Restauration des Alten werde eintreten müssen. Und so fühlte er in seinen letzten

Stunden den Seelenschmerz, die Zertrümmerung seiner Lieblingswerke, welche das Heil Oesterreichs, die Humanitätsbeförderung in der ganzen civilisirten Welt und seinen eigenen edlen Ruhm zum Gegenstande hatten, theils noch selbst befehlen, theils voraussehen zu müssen. Als Ausdruck seines Seelenleidens mögen die Worte gelten, die er noch kurz vor seinem Hinscheiden sprach: „Ich wünschte, man schriebe auf mein Grab: 'Hier ruht ein Fürst, dessen Absichten rein waren, der aber das Unglück hatte, alle seine Entwürfe scheitern zu sehen'"; und als Denkmal seines reinen Bewußtseins diene sein Gebet in der Todesstunde: „Herr! der du allein mein Herz kennst, Dich rufe ich zum Zeugen an, daß ich Alles, was ich unternahm und befahl, aus keinen anderen Absichten, als zum Wohl und zum Besten meiner Unterthanen meinte. Dein Wille geschehe!" —

Zwei Tage vor seinem Tode traf den durch sein Unglück in politischen Dingen schon tief gebeugten Kaiser auch noch ein schwerer häuslicher Schlag. Die Gemahlin seines Neffen Franz, Prinzessin Elisabeth von Würtemberg, Schwester der Gattin des russischen Thronfolgers, die Joseph väterlich liebte und als Pfand einer innigeren Verbindung mit Rußland werth hielt, starb (am 18. Febr.) in Kindesnöthen. Mit gebrochenem Herzen, doch aufrechten Geistes und Gemüthes, folgte Joseph ihr nach, am 20. Febr. früh sechs Uhr.

Welchergestalt sein Bruder und Nachfolger, Leopold, bisher als Großherzog von Toscana wegen seiner Weisheit gerühmt, und nach dessen baldigem Tode (1792 am 15. Febr.) sein Sohn, Franz II. (nachher als österreichischer Kaiser Franz I.), welchen, die Fortführung der Reformplane von ihm erwartend, Joseph geliebt hatte, das System des Fortschritts mit jenem des Stillstands oder vielmehr des Rückganges, nämlich der Restauration, vertauschten, und wie in dessen Folge von den Josephinischen Gesetzen und Anstalten die meisten wieder aufgehoben und zum Theil durch solche in entgegengesetztem Sinne ersetzt wurden, ist zur Genüge bekannt. Gleichwohl setzte Kaiser Franz seinem persönlich verehrten, ob auch nicht nachgeahmten Oheim ein huldigendes Denkmal in einer imposanten ehernen Reiterstatue mit der Inschrift: „Josepho Secundo, qui Saluti Publicae vixit, non diu, sed totus."

Welche Ungunst jedoch immer Joseph's Richtung und Wirken unter seinen Nachfolgern traf: zerstören konnten dieselben seine Werke nicht, mindestens nicht von Grund aus. Nur was oberhalb des Bodens stand vom Gebäude, vermochte man niederzureißen; aber das tiefer liegende Fundament besteht noch, und wo man die Stämme seiner Pflanzungen fällte, da ist doch ihre gesunde Wurzel geblieben, und mag früher oder später neue Schosse treiben. Ja, selbst die Verächter und Hasser seines Schaffens haben die Frucht davon genossen und müssen, wenn sie nicht völlig blind sind, selbst die Erhaltung des österreichischen Staates ihm danken. Ohne die durch Joseph's weise Verwaltung bewirkte Stärkung der materiellen wie der morali-

schen Kräfte dieses Staates, wie hätte er den Stürmen trotzen mögen, welche in Folge der französischen Revolution über ihn hereinbrachen? Maria Theresia, als sie den Thron bestieg, vermochte nicht den 40,000 Preußen zu widerstehen, welche ihr Schlesien raubten, und ohne den glücklich erweckten Enthusiasmus der Ungarn wäre sie dem Baierfürsten erlegen. Durch Joseph's staatswirthschaftliche Reformen ergoß sich ein jugendlich strömendes Leben in den alternden Staatskörper. Die 20 Millionen Menschen, die er beim Antritte seiner Regierung vorfand, vermehrten sich während der zehn Jahre seiner Herrschaft auf sieben und zwanzig Millionen; und die Staatseinkünfte stiegen von 55 Millionen Gulden auf mehr als hundert Millionen. Mit solchem Steigen im Einklange war die Vermehrung des Nationalreichthums, welche in allen Sphären der Erzeugung und des Verkehrs fast urplötzlich einen erstaunenswürdigen Schwung genommen und mit der Wohlhabenheit der Bürger auch ihr Selbstgefühl erhöht hatte. Noch erfreulicher war der Aufschwung des Geistes. Joseph's Lehren, Joseph's Grundsätze, die er allen seinen wichtigeren Edicten als Motive voranschickte, die dergestalt auf's Schönste verwirklichte Publicität seines Regierungssystems, sodann der Inhalt dieser Edicte selbst, als des die Presse entfesselnden Censur-, des die Duldung verkündenden Toleranzedictes, der die Leibeigenschaft der Bauern aufhebenden, ihre Frohnpflicht mildernden, ihr Menschen- und Bürgerrecht in Schutz nehmenden Verordnungen, überhaupt der Geist seiner Gesetze, auch die wohlgeordnete Verwaltung, die wesentlich verbesserte Justiz, die von Mißbräuchen gereinigte Kirche u. s. w. wirkten erhellend und erhebend auf die Nation. Die vortrefflichen Unterrichtsanstalten, mit den übrigen Beförderungsmitteln der Aufklärung, vor Allem die befreite Presse, endlich das edle Beispiel des Kaisers selbst vervollständigten solche Wirkung und brachten in Denkart und Sitte, in Richtung und Kraft des Geistes und des Gemüthes von Hunderttausenden eine wunderähnliche Revolution hervor. Alle Fächer der geistigen Thätigkeit, alle Zweige der Wissenschaft und Kunst, welche bisher meist brach gelegen, sah man jetzt von tüchtigen Arbeitern betrieben und durch achtungswerthe Meister geziert. Im Staats- und im Kriegsdienst, in der Schule und Kirche, in Handel und Industrie trat eine Masse talentvoller, thatkräftiger Männer auf, welche dem Vaterlande wohlthätig und der Achtung des Auslandes sich erfreuend waren; und die Jugend, die nach Josephinischen Grundsätzen erzogen ward, nahm dieselben mit Innigkeit, mit Enthusiasmus auf und bewahrte sie fortan als ein Kleinod im liebenden Gemüthe. Jesuiten, Mechitorier, Redemtoristen und wie immer die Finsterlinge heißen, welchen man heute die Volks- und Jugendbildung übertragen möchte, werden das Licht nimmer auslöschen, welches das Jahrzehent Joseph's in Oesterreich gepflanzt hat. Auch ist, so ämsig man an Zurückführung der Zustände zum Alten gearbeitet hat und arbeitet, dennoch als Gebot der Nothwendigkeit erschienen, wenigstens einige Haupt-

grundsätze der Josephinischen Gesetzgebung in Kraft zu erhalten; und ihnen verdankt man noch heute, was immer — allerdings neben vielen Gebrechen — noch groß, schön und beglückend in Oesterreich ist.

Aber nicht nur für's eigene Land, sondern weit über dessen Grenzen hinaus, für ganz Europa hat Joseph segensreich gewirkt. Das Beispiel seiner Einfachheit in Sitte, seiner Verachtung der steifen Etikette, und der servilen Formen (so verbot er das früher herkömmliche Kniebeugen vor dem Monarchen u. dgl.), eben so des eitlen Prunkes und der Hofpracht ist nicht ohne einige Nachahmung, wenigstens an mehreren deutschen Höfen, geblieben. Wohlthätiger noch war das Beispiel seiner religiösen Duldung, seiner strengen Gerechtigkeitsliebe und edlen Menschenachtung. Wenn ein katholischer und ein österreichischer Fürst Toleranz übte und gesetzlich verkündete: wie hätten andere, zumal protestantische Regierungen darin nicht eine Aufforderung zu ähnlicher Duldung finden sollen? Und wenn in Oesterreich, dem von Alters conservativen Staate, Reformen im Sinne des Vernunftrechts und der Humanität Statt fanden: wie hätte man anderwärts sich völlig verschließen können gegen die mächtig mahnende Stimme der Zeit? — Wenn der weitgebietende und in einem großen Theile seiner Staaten absolute Monarch sich als den Diener des Staates erklärte und seine Schuldigkeit anerkannte, jeweils das wahre Interesse der Mehrheit, welches mittelbar auch jenes der Gesammtheit ist, folglich den vernünftig anzunehmenden Gesammtwillen, als sein Gesetz zu achten: wie mochten dann anderwärts die sonst gewohnten Lehren und Schaustellungen einer lediglich herrischen, den Unterthan als Sache behandelnden Gewalt mit Ehre noch Statt finden? — Und wenn der Fürst von Oesterreich das Panier der Aufklärung und der Geistesfreiheit erhob: welcher andere Hof hätte nicht wenigstens den Schein annehmen sollen, als achte er Wissenschaft und Verstand? — Dergestalt trug Joseph seinem Zeitalter gewissermaßen die Leuchte voran, gab der öffentlichen Meinung, zumal in Deutschland, einen mächtigen Impuls und trug dadurch unermeßlich viel bei zu dem fortschreitenden Triumph derjenigen Ideen, welche, eben weil sie jene der Vernunft oder der ewigen Wahrheit sind, ihre Herrschaft über die Gemüther der Menschen, da wo sie dieselbe einmal erlangt haben, nimmer verlieren können.

Ob Joseph, wenn er länger gelebt hätte, gegen das revolutionäre Frankreich den Krieg würde unternommen haben, muß sehr bezweifelt werden. Gab er doch, als bald nach den Octobertagen (1789) die Aristokraten ihn aufforderten, die Beleidigungen zu rächen, welche an jenen Tagen die Königin, seine Schwester, erlitten, zur Antwort: „der österreichische Staat hat keine Schwester." Zwar würde die Aussicht, durch Benutzung des zerrütteten Zustandes Frankreichs, des ehevor mehrhundertjährigen Feindes von Oesterreich, einige schöne Provinzen, wie Elsaß und Lothringen, gewinnen zu können, lockend genug für ihn gewesen sein. Auch würde er natürlich, als König, die Herabwürdi-

gung der königlichen Macht im Nachbarstaate nicht mit gleichgültigen Augen betrachtet haben. Aber gegen die ersten Grundsätze der Revolution, so wie sie in der ersten (constituirenden) Nationalversammlung sich aussprachen, da sie ja meist seine eigenen waren, konnte er ohne schreienden Selbstwiderspruch nicht auftreten. Die Wiedereinsetzung der von der Vernunft dictirten Rechte des Menschen und Bürgers in die ihnen gebührende Herrschaft, da er im eigenen Staat sie zum Ziele seines Strebens machte, konnte er im fremden nicht verdamme; und der aufgeklärte, durch Aristokraten und Pfaffen im eigenen Lande so hart angefeindete, ja mißhandelte Fürst konnte unmöglich Freund der französischen Emigranten, jener übermüthigen Volksfeinde und Finsterlinge, sein. Auch wäre wohl ohne das wohlwollende Gehör, welches die ausgewanderten Prinzen bei den Höfen gefunden, und ohne die Tractaten von Pillnitz, von wo aus Oesterreich und Preußen der französischen Nation den Fehdehandschuh hinwarfen, die Revolution den Schreckensgang nicht gegangen, den sie nachmals, durch die Feindschaft Europa's zum Kampf der Verzweiflung und zur Wuth gebracht, einschlug; und es wäre also kein gerechter Grund, ja kein scheinbarer Vorwand mehr zum Kriege vorgelegen. Die glanzvoll und hoffnungsreich begonnene Wiedergeburt des französischen Staates hätte da mögen in Ruhe und Eintracht zur Vollendung geführt, und durch die Constitution von 1791 ein Musterstaat in Europa gegründet werden, welchem die übrigen früher oder später hätten nacheifern müssen, und auf welchen selbst Amerika Blicke des Beifalls oder gar des Neides hätte werfen mögen.

Doch wessen Auge mag erschauen, was geschehen oder nicht geschehen wäre, wenn das Schicksal Joseph's Leben länger gefristet hätte? Verhängnißschwer jedenfalls war sein frühes Dahinscheiden, so wie unermeßlich folgenreich sein zehnjähriges Wirken für Oesterreich und für die Welt.

Es sei uns erlaubt, indem wir auf Joseph's Sarg den gerührten Blick werfen, die Gefühle, welche damals, als die Todesbotschaft erscholl, die Wohlgesinnten durchdrangen, mit den Worten wiederzugeben, womit ein zeitgenössischer Dichter (Eulogius Schneider, welcher zwar später durch sein böses Schicksal in die Schreckensthaten der Revolution mit hineingerissen ward, damals aber noch rein war) sie einfach und zum Herzen gehend ausgesprochen hat.

Elegie an den sterbenden Kaiser Joseph II.

Quis talia fando temperet
a lacrymis?

Ach! so war noch diese Wunde
Vor der bangen Todesstunde,
Dulder Joseph, Dir bestimmt?
Brechend muß Dein Aug' noch sehen
Auch den letzten Stern vergehen,
Der für Dich am Himmel flimmt?

Wird die Welt Dich noch beneiden?
Wird beim Anblick Deiner Leiden
Nicht der Neid versöhnet sein?
Wird er Deines Armes Stärke,
Deiner Weisheit Schöpfungswerke,
Deine Größe Dir verzeih'n?

Groß war Deines Armes Stärke,
Glänzend Deiner Schöpfung Werke,
Gut Dein Herz und weit und groß:
Hingewelkt ist Deine Stärke,
Unvollendet Deine Werke,
Gram ist Deines Herzens Loos.

Mögen ihren Fritz die Brennen
Groß durch Geist und Thaten nennen;
Auch durch's Glück war's Friederich:
Aber nie hat Dir's gelächelt,
Nie sein Zephyr Dich gefächelt;
Deine Größe war dein Ich.

Wer hat so, wie Du gelitten?
Wer für Weisheit so gestritten?
Wer das Gute so erstürmt?
Hat nicht gegen Deine Schlüsse
Itzt die Bosheit Hindernisse,
Itzt die Dummheit aufgethürmt?

Ach! Du warst ein Kind der Schmerzen,
Da noch unter ihrem Herzen
Ahndend dich Therese trug;
Da der Bojer Alles wagte,
Und der Franzmann spottend fragte:
„Ist Toscana nicht genug?"

Und wenn Deiner treuen Helden
Löwenmuth empörte Welten
Und das Schicksal selbst bezwang;
Wußt' es dennoch Dich zu quälen
Durch die Folter großer Seelen,
Durch gehemmten Thatendrang.

Zweimal schlugen keusche Triebe
Um Dein Herz das Band der Liebe,
Zweimal schlug's der Tod entzwei.
Ach! Du hast nur wenig Stunden
Hymens süße Lust empfunden,
Und was Vaterfreude sei.

Und gelangtest Du zum Throne,
Griffest Du dem Höllensohne
Fanatismus in's Gesicht:
Ha! da spie das Ungeheuer
Schwefeldampf und Gift und Feuer;
Ganz besiegtest Du es nicht.

Zieheſt Du an Laſcy's Seite
Wider Abdul aus zum Streite,
Flieht vor dir des Krieges Glück;
Wider Deine Donnerkeile
Schießt die Seuche ihre Pfeile,
Und Du kehreſt krank zurück.

Wenn nun Loudon, gleich dem Blitze,
Flammt an Deines Heeres Spitze,
Dein Kroat in Belgrad zecht,
Koburg den Vezier beſtehet,
Tauſende, wie Diſteln, mähet
Und Dich an dem Glücke rächt?

Sieh! da wirbt im Niederlande
Prieſterwuth ſich eine Bande,
Schwingt des Aufruhrs Fackel hoch:
Brüder würgen ihre Brüder,
Väter ihre Söhne nieder:
Joſeph! Und Du lebeſt noch?

Ja, Du lebſt zu neuen Wehen;
Auch Eliſens Tod zu ſehen,
Großer Dulder! lebeſt Du.
Sie, ſo theuer Deinem Herzen,
Stürzt, gewürgt von Mutterſchmerzen,
Noch vor Dir dem Grabe zu.

Ach! dort lieget ſie, die Milde,
Da ſie ihrem Ebenbilde
Sterbend noch entgegenblickt:
Ach! den Säugling in dem Schooße
Welkt ſie, eine Frühlingsroſe,
Mit der Knospe abgeknickt.

Gibt's für Dich noch einen Kummer?
Nein! ſo ſchlaf' den Todesſchlummer,
Schlaf' ihn ſanft und ſonder Schmerz:
Schlaf, Du Aermſter aller Großen!
Denn die Schal' iſt ausgegoſſen,
Ausgeblutet hat Dein Herz.

Die Quellen und Hülfsmittel zur Geſchichte und Charakteriſtik Joſeph's II. ſind zuvörderſt die allgemeinen Geſchichtsbücher über ſeine Zeit und eine Unzahl kleinerer Schriften und Abhandlungen in Flug- und in periodiſchen Blättern, lobende und tadelnde Kritiken über ihn enthaltend; ſodann insbeſondere die vielen Lebensbeſchreibungen, die von ihm theils gleich nach ſeinem Tode, theils ſpäter erſchienen ſind. Unter jenen — außer mehreren von ungenannten Verfaſſern — die von Meuſel, Hübner, Pezzel, Carraccioli u. A; unter dieſen die von Hormayr (öſterreich. Plutarch 11. Bändchen), von Cornova (Geſchichte Joſeph's II. Prag, 1801), von Dr. Burckhardt (Kaiſer Joſeph II. in ſeinem Leben und Wirken. Meißen, 1835) und von Dr. A. J. Groß-Hoffinger (Lebens- und Regierungsgeſchichte Joſeph's II. Stuttgart, 1835), welche beide, zumal die letztere, ſehr ſchätzbare Daten und

Betrachtungen enthalten, und endlich ganz vorzüglich in Schneller's geistreichem Werk: „Oesterreichs Einfluß auf Deutschland und Europa" (II. Bd. Stuttgart, 1829.) der von der Regierung Joseph's II. handelnde Abschnitt. Rotteck.

Journale, s. politische Blätter.

Joyeuse Entrée, s. Niederland.

Juden, s. Hebräer und Emancipation der Juden.

Judenschutz und Judenabgabe[1]). — Schon vor Christi Geburt verlor der jüdische Staat seine Unabhängigkeit und wurde den Römern tributbar[2]). (Der Stifter des Christenthums zahlte seine Didrachmen, Matthäus 17, 24.) In der Eroberung und Zerstörung Jerusalems durch die Römer unter Kaiser Vespasian im Jahre 70 unserer Zeitrechnung ging der jüdische Staat unter[3]), und die Israeliten zerstreueten sich innerhalb der weiten Grenzen des römischen Reichs; sie genossen Schutz gegen Entrichtung einer besonderen, für sie berechneten Steuer, welche namentlich unter dem Kaiser Domitian mit großer Strenge beigetrieben wurde[4]). Spätere Kaiser fügten noch weitere Abgaben hinzu, welche zwar Kaiser Julian abschaffte[5]), aber seine Nachfolger, unter denen sich besonders Justinian durch seine intolerante, die Israeliten bedrängende Gesetzgebung hervorhebt, wieder einführten. — Nach Deutschland kamen nach dem Zeugnisse des Basnaquius (Histor. Jud.) Juden schon zur Zeit der Herrschaft Hadrian's, und unter den Karolingern finden wir sie als Unfreie, welche dafür, daß man sie duldete, ein bestimmtes Kopfgeld bezahlen mußten. Das spätere Mittelalter zeigt sie uns als sogenannte kaiserliche Kammerknechte[6]) (auch zuweilen Reichsknechte genannt). Der Geist, welcher die Kreuzzüge anführte, ließ auch die Israeliten als feindselige Ungläubige erscheinen, deren Vernichtung verdienstlich sei; sie fanden in der kaiserlichen Macht, welche besondere Judenvögte ernannte, den gesuchten, zugleich die freie Ausübung ihres Gottesdienstes umfassenden Schutz, den sie durch Steuern an die kaiserliche Kammer — eine ergiebige Quelle von Ein-

---

1) Vergl. den Art. Emancipation der Juden, S. 22 flg. des V. Bandes dieses Staatslexikons.

2) Leo, Vorlesungen über die Geschichte des jüdischen Staats, gehalten an der Universität zu Berlin. Berlin, 1828. Ein und zwanzigste bis vier und zwanzigste Vorlesung, S. 235—278.

3) Leo a. a. O. fünf und zwanzigste Vorlesung, S. 279—294. Jost, Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Makkabäer bis auf unsere Tage, nach den Quellen bearbeitet. Th. 2. Berlin, 1821. Buch 8. S. 169 ff.

4) Jost a. a. O. Th. 3. S. 186.

5) Jost a. a. O. Th. 4. S. 209.

6) Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 3. Berl., 1797. S. 158. Schmidt, Geschichte der Deutschen, Th. 3. S. 145. Pfeffinger, Corpus juris publici Tom. III. p. 1275 sqq. Bossel, über das bürgerliche Recht der Juden in Deutschland nach gemeinem deutschen Rechte (S. 443 ff. des dritten Jahrgangs des Rheinischen Museums für Jurisprudenz, herausgegeben von F. Blume ꝛc. (Bonn, 1829 ff.) S. 453.

künften — sich erkauften. Waren die Kaiser in Geldnoth, so trugen sie kein Bedenken, sich eines Theils der Habe ihrer Schützlinge zu bemächtigen (Kaiser Sigismund forderte ihnen z. B. den dritten Pfennig zur Bestreitung der Kosten des Kriegs gegen die Hussiten ab), oder sie, gleich fruchtbringenden Krongütern, zu veräußern oder zu verpfänden. So verpfändete z. B. Kaiser Karl der Vierte im Jahre 1349 die Gefälle von seinen Kammerknechten in der Reichsstadt Frankfurt a. M. an den Rath derselben gegen einen Vorschuß von 15,200 Pfund Heller, verschrieb, zugleich auf den Fall, daß die Juden inzwischen sterben oder umgebracht werden sollten, deren Eigenthum, und verkaufte im Jahre 1372 den von ihm reservirten halben Theil der Juden in der Stadt Frankfurt auf Wiederkauf, jedoch mit Fortdauer des Lebensschutzes[7]). Der kaiserliche Schutz reichte freilich nicht hin, die heimathlosen Abkömmlinge eines morgenländischen Volksstammes vor Bedrückungen und Verfolgungen aller Art zu bewahren; die Volksmeinung sah sie als Feinde des Christenthums an, die keiner Schonung würdig seien. Dieser Wahn, der die Juden mehr als einmal eine Pariser Bluthochzeit erleben ließ, führte schon zu Ende des eilften Jahrhunderts (im Jahre 1096 wurden in Mainz über 14,000 Juden umgebracht), dann im dreizehnten Jahrhunderte (im Jahre 1285 fiel in München das Volk über die Juden, beschuldigt, einen Christenknaben ermordet zu haben, her, ermordete Viele davon und steckte ihre Synagoge, worin 180 Israeliten den Feuertod starben, in Brand)[8]), besonders aber im vierzehnten Jahrhunderte zu den entsetzlichsten Greuelscenen gegen die unbeschützten Schützlinge des kaiserlichen Oberhauptes. Im Jahre 1331 fielen die Einwohner von Ueberlingen über die dort wohnenden Israeliten her, und als 300 derselben sich in ein Haus flüchteten, steckten sie dasselbe an, so daß die Meisten der Unglücklichen den Feuertod starben; die, welche sich retten wollten, wurden unter Martern umgebracht. Im Jahre 1337 stellte sich in Deckenbach in Baiern der Magistrat selbst an die Spitze des Volkshaufens, um denselben gegen die jüdischen Einwohner, welche sich an einer Hostie vergangen haben sollten, zu führen; er lud einen benachbarten Ritter, Hartmann von Degenbach, zur Theilnahme ein. Auf ein verabredetes Zeichen wurde ihm und den Kriegsknechten, welche er anführte, das Thor geöffnet, worauf die Unglücklichen überfallen und unter Qualen abgeschlachtet oder lebendig verbrannt wurden. Zur Verherrlichung dieser gottseligen That wurde eine Kirche zum heiligen Grabe gebaut, welche zu einem berühmten Wallfahrtsorte wurde. Herzog Heinrich zu Landshut stellte eine besondere Belobungsurkunde aus, worin er zugleich die Mörder in dem Besitze des Geraubten bestätigte. Der Papst

---

7) Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Theil 1. Frankf., 1807. S. 440. Bender, der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt a. M. Nebst Verbesserungsvorschlägen. Frankfurt, 1833. S. 13.

8) Aretin, Geschichte der Juden in Baiern. 1803. S. 46.

ertheilte vollkommenen Ablaß. Diesem glänzenden Beispiele folgten andere Städte in Baiern, besonders Straubing. Einige Jahre später brach eine schwere pestartige Krankheit aus, welche sich über einen großen Theil von Europa verbreitete und nach dem Zeugnisse der gleichzeitigen Geschichtsschreiber ein Drittheil der Bewohner wegraffte. Bald erhob sich der unselige Wahn, die Israeliten hätten durch verderbliches Beginnen, z. B. durch Vergiftung der Brunnen, die Pest herbeigeführt, um die Christen zu verderben. Nach dem Zeugnisse des Chronisten Jakob von Königshafen wurden am 13. Februar 1349 zwei tausend Juden in Straßburg verbrannt; ihre Habe wurde den mörderischen Händen als lohnende Beute überlassen. Diese Brandfackel entzündete das ganze Elsaß und andere Städte im Westen von Deutschland, als: Basel, Speyer, Heidelberg, Oppenheim, Mainz und Frankfurt. In letzterer Stadt, in der schon vor dem Jahre 1150 Judenfamilien wohnten, wurden schon im Jahre 1240, auf Anlaß des Umstandes, daß die Verwandten eines Israeliten, der zum Christenthume übergehen wollte, diesen daran zu hindern suchten, viele Juden ermordet, so daß nur der Rabbiner und 20 seiner Glaubensgenossen übrig blieben, die in der Todesangst die Taufe verlangten [9]). Zwar gelang es, als zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Juden am Rhein und Main verfolgt wurden, dem Rathe der Stadt, von den jüdischen Bewohnern derselben alle Gefahr fern zu halten, obgleich sie auch dort durch Wucher, sogar gegen den Rath, der mehrmals genöthigt war, Darleihen von ihnen zu beziehen, den Haß auf sich gezogen hatten. Allein der wilde Strom des Jahres 1349 wälzte sich auch durch diese Stadt. Eine Schaar der rasenden Schwärmer, der sogenannten Geißler, wendete sich auch nach Frankfurt und versuchte durch alle Künste, das Volk gegen die Juden zu erhitzen, und als dieses ihnen nicht gelang, entzündeten sie eine Feuersbrunst, die sie den Juden zur Last legten. Ihre List hatte den gewünschten Erfolg: die Angeschuldigten wurden niedergemetzelt, Weiber und Kinder in die Flammen gestoßen [10]). Durch nichts glaubte damals das Volk am Rheine ein gerade einfallendes Jubiläum mehr verherrlichen zu können. Auf den Rath der Geistlichkeit

---

9) Bender a. a. O. S. 8.

10) Florian's Chronik von Frankfurt. 1644. S. 285. Kirchner a. a. O. Th. 1. 1807. S. 194. 195. 437—439. 443. 453. 454. Der Verfasser sagt hier: „Alles, was noch vom Zustande der hiesigen Juden vor 1519 zu sagen ist, läßt sich kurz zusammenfassen. Immer werden die Jahre 1240 und 1349 für sie eine traurige Erinnerung bleiben. Aber auch vor und nach jenen Schreckensscenen ist ihr Leben unsicher, ihr Zustand unstät, ihr Vermögen ungewiß. — Kaum dichtet ihnen der Eigennutz ein Verbrechen an, so liegen sie im Kerker oder auf der Folter, zu bekennen, was ihnen erfinderische Henker in den Mund legen. Dem durch die Folter erpreßten Geständnisse folgt sogleich die Strafe und welche? Man denke sich das peinliche Recht jener Zeit, vom Aberglauben geschärft. Was der getaufte Verbrecher am Schandpfahl büßt, kostet dem Juden das Leben. Man hängt ihn zur Lust an den Füßen auf, ihm zur Seite unbändige Rüden, die mit Todesgeheul den Zuspruch der Mönche begleiten."

wurde die Beute zu sogenannten frommen Zwecken verwendet. So wurden namentlich die Mittel zur Erbauung des Doms zu Speyer gewonnen [11]). Der kaiserliche Schutzherr [12]) mußte sich damit begnügen, seinen Unwillen in Schreiben an die mörderischen Städte voll üppiger Bewohner auszudrücken, während Herzog Albrecht der Weise von Oesterreich, der als Judenfreund verlästert wurde, nach dem Beispiele seines Ahnherrn Kaiser Rudolph's, die, welche in jenem blutigen Jahre 1349 das mordende Volk gegen die Juden zu Krems, Stein und Mautern anführten, schwer, zum Theil mit dem Strange strafte und die schuldigen Einwohner jener Städte mit schwerer Geldstrafe belegte. Die Anschuldigung, ein Jude habe mit einem Steine auf die Monstranz geworfen, welche ein Priester zu einem Kranken getragen, führte im Jahre 1388 zur Ermordung aller Juden in Prag. Bis tief in das funfzehnte, ja bis in das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert hinein, schlug dieses in Asche glimmende Feuer des Judenhasses, das Pergament verzehrend, auf welches der Schutzbrief geschrieben war, hier und dort zur blutigen Flamme empor. So wurden im Jahre 1428 viele Juden in Regensburg, beschuldigt, einen Knaben, dessen Leichnam im Walde gefunden wurde, ermordet zu haben, verbrannt. In Oesterreich, wo im Jahre 1370 die Juden an einem Tage gefangen, ihres Vermögens beraubt wurden und einen Monat lang im Kerker schmachten mußten, wo im Jahre 1415 eine drückende Judensteuer ausgeschrieben wurde, erneuerte sich im Jahre 1421 durch Impuls von oben eine heftige Judenverfolgung. Die gegen einen sehr reichen Juden zu Ems gerichtete Beschuldigung, von der Frau des Küsters an der Pfarrkirche zu St. Lorenz Hostien gekauft zu haben, um durch deren Verunehrung die christliche Osterfeier zu verspotten, diente zur Beschönigung. An einem Tage wurden alle Juden in Oesterreich in's Gefängniß geworfen, ihr gesammtes Vermögen fiel an den Staat. Die gemeinen Juden wurden über die Grenze gebracht, den vornehmen, d. h. den reichen, ließ man die Wahl zwischen Taufe oder martervollen Tod. Viele tödteten sich selbst oder ließen sich von ihren Angehörigen die Adern öffnen. In Wien allein wurden viele Israeliten verbrannt und ihre Asche in den Strom geworfen. Die Häuser der Juden in Wien schenkte Herzog Albrecht der Stadt [13]). Im Jahre 1453 erschien aus Italien ein nachher kanonisirter Franciscanermönch,

---

11) Im Jahre 1261 ließ Erzbischof Rupert von Magdeburg aus dem Hause der Grafen von Mansfeld am Laubhüttenfeste die angesehensten Israeliten zu Magdeburg und Halle in das Gefängniß werfen, um 100,000 Mark zur Bezahlung der erzbischöflichen Mantelgebühren in Rom zu erpressen; er ließ ihre Geldkisten aufbrechen und nahm alles ungemünzte Gold und Silber.

12) Mit großer Gewissenhaftigkeit verwaltete Kaiser Rudolph I. sein Amt als Schutzherr; empfindlich strafte er die Nördlinger, welche im Jahre 1290 die Juden ihrer Gegend umgebracht und sich ihrer Habe bemächtigt hatten.

13) Graf Mailath, Geschichte von Oesterreich. Bd. 1. Hamb., 1834. S. 168. 221. 229.

Johann Capistranus in Breslau, klagte in mehrstündiger entzündender Rede die Juden der Entweihung der Hostie an und riß das Volk zur Ermordung der vermeintlichen Frevler hin. Die Verfolgten, welche dem Tode entrannen, wurden aus der Stadt verbannt. Zu dem Hasse gegen die Bekenner des mosaischen Glaubens trug später nicht wenig bei das denselben ertheilte gefährliche Privilegium des Wuchers, welches sie um so eifriger ausbeuteten, da der Talmud es ihnen sogar zur Religionspflicht macht, die Ungläubigen auf solche Art zu behandeln. Mehr aus Haß gegen die Wucherer, als aus Fanatismus drangen im Jahre 1515 die Bürger der Stadt Worms in die von den Juden bewohnte Straße ein und vertrieben diese, unter Demolirung ihrer Synagoge, mit Sack und Pack aus der Stadt, in welche sie jedoch im folgenden Jahre, nach vorausgegangener Untersuchung und Abhelfung der Beschwerden gegen sie, unter dem Schutze eines kaiserlichen Mandats zurückkehrten [14]). Ein volles Jahrhundert später, im Jahre 1614, wiederholte sich eine ganz ähnliche Erscheinung in Frankfurt. Die große Vermehrung der dortigen Juden führte das Volk auf das Verlangen, daß sie alle die Stadt verlassen sollten, und da der Magistrat die Menge hinzuhalten suchte, so versuchte dieselbe, ungeduldig, das Werk der Austreibung auf eigene Faust. Den berüchtigten Lebkuchenbäcker Fettmilch und dessen Adjutanten, Schneider Gerngrost und Schreiner Schopp an der Spitze, rottete sich am 23. August 1614 ein Haufen Handwerksgesellen, welche den Befehl erhalten, die Stadt zu verlassen, zusammen und stürmte, unterstützt von dem Pöbel, die an beiden Enden durch Thore verschlossene Judengasse, auf welche damals die Juden beschränkt waren [15]). Viele Bewohner derselben wurden niedergemetzelt und denen, welche dem Tode entgangen waren, von dem Anführer Fettmilch der Schutz aufgekündigt. An demselben Tage, an welchem dieser Aufrührer mit seinen Genossen die Todesstrafe des Viertheilens erlitt, am 28. Februar 1616, wurden die Vertriebenen, die nachher diesen Tag zu einem Festtage erhoben, unter dem Schutze eines kaiserlichen Restitutionsmandats in förmlichem Zuge über den Richtplatz in ihre Gasse zurückgeführt, an deren Pforten das kaiserliche Wappen als Zeichen des Oberschutzes angeschlagen wurde [16]).

Das Recht der Aufnahme der Juden, womit das Recht der Erhebung der Schutzsteuer verbunden war, blieb lange Zeit ein sogenanntes kaiserliches Reservatrecht, das aber der Kaiser, schon vermöge der goldenen Bulle, mit den Kurfürsten theilen mußte [17]). Einzelne Reichs-

14) Pauli, Geschichte der Stadt Worms. 1825. S. 323—325.

15) Dieser Frankfurter Localität, welche Luther auf seiner Reise nach Worms im Jahre 1521 in Augenschein nahm, gedenkt derselbe in seinen Tischreden: „Zu Frankfurt am Mayn sind ihr (der Juden) sehr viel, haben eine Gasse inne, da stecken alle Häuser voll."

16) Bender a. a. O. S. 22. 23 und dessen Beitrag zum Jahrgang 1833 der Frankfurter Jahrbücher Nr. 2—7.: „Fettmilch und Consorten, oder die hiesigen Unruhen in den Jahren 1612—1616, nebst deren Bestrafung im Jahre 1616."

17) Gönner, deutsches Staatsrecht, Landsh., 1804. §. 368.

nung von wenigen Stunden vielfach durchzogen, besonders dadurch sehr drückend, daß sie meistens den Aermeren belastete, dem sie nicht selten unerschwinglich war. Mit Ausnahme von einigen größeren Staaten, namentlich von Baiern, wo der Leibzoll schon im Jahre 1744 und, nach seiner Wiedereinführung, im Jahre 1799, abgeschafft ward, von Oesterreich, wo er unter Joseph II. in den Jahren 1781 und 1782[24]) und von Preußen, wo er im Jahre 1787 zu dem Zwecke aufgehoben ward, damit die Israeliten „mehr von einer Erniedrigung, als von einer lästigen Schatzung" frei würden[25]), ward noch während des ganzen sogenannten philosophischen Jahrhunderts, trotz aller Einsprache der Wortführer der Humanität, an den mehr als zahlreichen Grenzpfählen der Judenleibzoll erhoben, der zugleich die beste Gelegenheit gab, die bettelarmen Zollpflichtigen als deutsche Parias zu behandeln. Scheppler hat solche Erscheinungen auf S. 114—121 seiner Schrift der Geschichte aufbewahrt. So berichtet er namentlich: „Ein armer Jude, Vater von sechs Kindern, der sich von dem Verkaufe alter Kleider u. s. w. nährte, zeigte für fünf und einen halben Gulden Zollzettel auf, die er und sein ihn begleitendes Söhnchen binnen 6 Tagen in den verschiedenen Aemtern und Gebieten entrichten mußten. So kam er am Ende zu seiner brotlosen Familie nicht nur mit nichts, sondern auch noch mit zwei Reichsthalern Schulden, obgleich er nur Wasser und Brot genossen hatte, nach Haus." Andere Beurkundungen finden wir in zahlreichen Schriften. Ein besonders denkwürdiges Actenstück ist die Mittheilung S. 131 — 169 des siebenten Bandes der Klein'schen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Berlin, 1791. „Der Jude Nehemias Jehuda Leib raubt, um den Leibzoll zu erschwingen." Dieser arme Israelite mußte zuweilen an einem Tage viermal Leibzoll erlegen. „Oft befand er sich zwischen zwei Brücken in der Mitte, wo er weder vorwärts noch rückwärts kommen konnte, ohne Leibzoll zu erlegen, und wo er seine bei sich habenden Kleidungsstücke an den Ersten den Besten verkaufen mußte, um nur von der Stelle zu kommen." Um die Mittel zur Erlegung des ihn beständig bedrängenden Zolls zu erlangen, überfiel er einen Glaubensgenossen, in dessen Gesellschaft er wanderte, und beging an demselben einen Raub von etlichen Thalern, wofür er mit Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit bestraft ward. — Erst in dem gegenwärtigen Jahrhunderte, in dessen erstem Jahre (1801) sich der französische Generalcommissär in den rheinischen Departements, Jollivet, durch Schreiben an die französischen Geschäftsträger bei den deutschen Höfen lebhaft

24) Scheppler a. a. O. S. 152 — 153., wo die verschiedenen Hofdecrete abgedruckt sind. Auf diese Anregung hob der Erzbischof von Salzburg im Jahre 1791 den Leibzoll auf.

25) Scheppler a. a. O. S. 69. Im Anspachischen war der Leibzoll schon im Jahre 1737 mit Einschränkungen aufgehoben worden, und auch in den deutschen Besitzungen von Dänemark war dieses schon früh geschehen.

für die Aufhebung des Leibzolls in Deutschland verwendete, gelang den Bemühungen der Humanität diese Aufhebung. Nach dem vorangehenden Beispiele des Hoffactors Jakobson in Braunschweig, dessen Bemühungen sich mehr auf dieses Herzogthum beschränkten, war dafür besonders ein Israellte, der kurfürstlich hessische Hoffactor und fürstlich isenburgische Hofagent Breidenbach in Offenbach [26]), der sich in Bittschriften an die deutschen Regierungen wendete, für seine Glaubensgenossen thätig. Es gelang ihm, daß in den ersten Jahren dieses Säculums mehrere Fürsten, der Kurfürst von Hessen, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Fürst von Oranien-Nassau, der Fürst von Isenburg, der Kurerzcanzler, der Kurfürst von Baden, die Fürsten und Grafen von Solms u. s. w. (auch der Magistrat von Frankfurt folgte dem Beispiele) den Leibzoll aufhoben, der, da die anderen deutschen Regierungen, z. B. die herzoglich braunschweigische im Jahre 1803, die herzoglich mecklenburg-strelitzische [27]) im Jahre 1804 und die würtembergische im Jahre 1808 nachfolgten, nur noch ein historisches Denkmal einer Zeit der Unterdrückung ist. Mit der Aufhebung des Leibzolls war die schwerste Kette abgefallen. Schon hatte die französische Revolution die Israeliten auf dem linken Ufer des Rheins aus Schützlingen zu Staatsbürgern erhoben. In der Gründung des Großherzogthums Berg und später des ephemeren Königreichs Westphalen überschritt die Emancipation den Rhein und begann ihre Herrschaft im Herzen von Deutschland auszubreiten [28]); die Geschichte der letzten 25 Jahre zeigt aber auch in dieser Beziehung Reactionen, und bis auf diesen Tag sehen wir fast durch ganz Deutschland noch die Israeliten als sogenannte Schutzjuden [29]). Als der deutsche Bund geschlossen wurde, vereinigte man sich in dem bekannten Art. 16 der Bundesacte zu dem Versprechen, den Rechtszustand der Juden in Deutschland auf gleiche Art zu ordnen (und zur Garantie der ihnen bereits von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte). Indessen ist es mit der Erfüllung dieses Versprechens bis jetzt nur zu Vorbereitungen gekommen, die darin bestehen, daß die Bundesversammlung, indem sie zugleich eine Commission von fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern zur Bearbeitung eines Gutachtens über die bür-

---

26) Heber, Geschichte der Stadt Offenbach. Nach Urkunden und Quellen bearbeitet. Frankfurt, 1838. S. 173. 174.

27) Ueber Aufnahme und Concessionirung der fremden und einheimischen Juden, in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht mit besonderer Beziehung auf Mecklenburg-Strelitz. Von einem Mitbürger dieses Staates. Neustrelitz, 1803.

28) In dem königlichen Decrete vom 27. Januar 1808 heißt es §. 1. „Unsere Unterthanen, welche der mosaischen Religion zugethan sind, sollen in unsern Staaten dieselben Rechte und Freiheiten genießen, wie unsere übrigen Unterthanen."

29) Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Sechste Auflage. Göttingen, 1821. S. 647—657. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Regensburg, 1837. §. 116 ff.

gerliche Verbesserung der Juden erwählte, schon vor vielen Jahren eine Sammlung und Zusammenstellung der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten über die Israeliten anordnete. Protocolle der Bundesvers. Bd. IX. S. 232. 272. Bd. XII. S. 96 [30]). In den einzelnen deutschen Staaten sind unter gewissen gemeinschaftlichen Grundzügen die Zustände der jüdischen Schützlinge verschieden gestaltet. Um eine Uebersicht zu gewinnen, muß man daher einen Blick in diese einzelnen Staaten werfen, wobei es aber genügt, wenn man nur die bedeutenderen in's Auge faßt. — In Oesterreich [31]), wo noch im Jahre 1670 die in der Hauptstadt lebenden Juden vom Kaiser Leopold I. auf Antrieb seiner Gemahlin, einer die Juden mit Haß verfolgenden spanischen Prinzessin, vertrieben wurden, öffnete das Toleranzedict Joseph's II. vom 13. Mai 1781 (s. Schlözer, Staatsanzeigen Th. IX. Göttingen, 1781. S. 380—382) den jüdischen Schützlingen gegen eine bestimmte Abgabe, deren Entrichtung Schutz auf Lebenszeit gewährt, das Recht der Wahl des Wohnsitzes, die in mancher Beziehung beschränkte Befugniß, Handel zu treiben, und den Zutritt zu nichtzünftigen Gewerben, zur ärztlichen und sachwalterischen Praxis. Zugleich hob dieses Edict „alle demüthigenden Zwangsgesetze, die den Juden einen Unterschied der Kleidung und Tracht oder besondere äußerliche Zeichen" auflegten, auf. Ein Patent vom 3. August 1797 normirte näher das Schutzverhältniß, das in den verschiedenen Theilen des Kaiserstaats verschieden modificirt ist. Am Günstigsten ist dasselbe in Böhmen, obwohl sich die Juden dieses Königreichs diese Gunst durch eine jährliche Abgabe von 226,000 Gulden erkaufen müssen, die in Gallizien verhältnißmäßig noch bedeutender ist. Im Erzherzogthume muß jede Familie ein Toleranzpatent erwirken, welches alle drei Jahre erneuert werden muß und nur die Befugniß zum Aufenthalte in Wien selbst gewährt, indem es namentlich die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundbesitz versagt [32]). Das österreichische Civilgesetzbuch spricht sich im Art. 39 dahin aus: „Die Verschiedenheit der Religion, so verschieden auch das Verhältniß der verschiedenen Religionsparteien in Rücksicht jener Gegenstände ist, die zum politischen Wirkungskreise gehören, hat in der Regel keinen Einfluß auf die Privatrechte. Die Genossen einer christlichen, nichtkatholischen, oder der jüdischen Religion sind an eben die bürgerlichen Gesetze, wie die katholischen Staatsbürger, gebunden und genießen mit denselben gleiche bürger-

30) Jordan, Lehrb. des allgemeinen und besonderen deutschen Staatsrechts. Erste Abtheilung. Cassel, 1831. §. 239. S. 403. 404.

31) Rohrer, über die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie. Wien, 1804. Graf von Barthenheim, Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate. Th. I. Wien, 1821. Nr. I.

32) In Ungarn geht der Judenschutz von dem Adel und den Städten aus, die nach Willkür kündigen können. Dagegen sind durch die vorangegangenen politischen Umwälzungen emancipirt die Israeliten im lombardisch-venetianischen Königreiche und den christlichen Einwohnern gleichgestellt.

liche Rechte, außer in so fern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet ist[33]). Diese Beschränkungen der Israeliten in ihren privatrechtlichen Verhältnissen sind vorzugsweise ausgesprochen in der Gesetzgebung über die Ehe und das Erbrecht (Testamente)[34]). In Preußen, wo der Rechtskreis der Israeliten, deren Zustand in diesem Staate schon seit Jahrhunderten verhältnißmäßig erträglicher war, durch Edict vom 11. März 1812 sehr erweitert ward, sind die jüdischen Einwohner der Landestheile, welche in den Jahren 1814 und 1815 erworben wurden und nicht zu den Staaten (Frankreich, Großherzogthum Berg und Königreich Westphalen) gehörten, in denen die Israeliten bereits das volle Staatsbürgerrecht erhalten hatten, noch Schutzverwandte[35]). Es ist bekannt, daß die preußischen Provinzialstände zwar nicht mit dürren Worten, aber der Sache nach, darauf angetragen haben, die Israeliten durchgängig wieder zu Schutzjuden zu machen (s. das erste Heft des fünften Bandes des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Offenbach, 1834, S. 114 ꝛc.: „Die Erklärung der Stände sämmtlicher Provinzen der preußischen Monarchie über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden"). So trugen die Stände der Rheinprovinz namentlich darauf an, daß den Juden die Erwerbung des Staats- und Gemeindebürgerrechts, womit die Uebernahme von Staats- und Gemeindeämtern verbunden, versagt und sie blos als Schutzverwandte in den Gemeinden zugelassen würden. In Baiern, welches ungefähr 55,000 Israeliten zählt, deren auf mehreren Landtagen besprochener[36]) Rechtszustand in den Kreisen diesseits des Rheines hauptsächlich durch ein Edict vom 10. Juni 1813 fixirt ist, können diese zur Ableistung des durch die Verfassung vorgeschriebenen Unterthaneneides und zur Annahme und Beibehaltung eines bleibenden Familiennamens verbundenen Glaubensgenossen, weil sie als solche nicht im Genusse des vollen Staatsbürgerrechts sind, nicht in den Civilstaatsdienst treten, obgleich sie im Militär Officiere werden

---

33) Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts Th. I. Wien, 1814. S. 28. 29.

34) Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staaten. Göttingen, 1815. S. 129.

35) Terlinden, Grundsätze des Judenrechts nach den Gesetzen für die preußischen Staaten. Halle, 1804. Henkel von Donnersmark, Darstellung der bürgerlichen Verfassung der Juden in den preußischen Staaten vor dem Edicte von 1812. Berlin, 1813. Heinemann, Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den königl. preußischen Staaten betreffenden Gesetze ꝛc. Bd. I—II. 1822 u. 1831. Dr. L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den preußischen Staaten. Berlin, 1829. Koch, die Juden im preußischen Staate. Eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preußen, nach den verschiedenen Landestheilen. Marienwerder, 1833.

36) S. v. Soden, der baierische Landtag v. J. 1819. Nürnberg, 1821. S. 101—109.

können; die Zahl ihrer Familien soll nicht vermehrt werden. Das Einwandern von Israeliten aus anderen Staaten ist nicht gestattet, und an solchen Orten, wo bisher keine Juden wohnten, dürfen sich keine niederlassen. Den Israeliten in Baiern steht der Zutritt zu allen bürgerlichen Gewerben, mit Ausnahme der Brauerei, der Schenk- und Gastwirthschaft und des Hausirhandels, frei. Ein Obereigenthum, das von dem nutzbaren Eigenthume getrennt ist, und gutsherrliche Gerechtsame können sie nicht erwerben[37]); eben so wenig (außer bei öffentlichen Versteigerungen und jure delendi) Häuser und liegende Güter zur Speculation, zum Wiederverkauf und zur Verpachtung[38]). Namentlich sind ihnen Güterzertrennungen verwehrt. In Folge der Auflösung der Judencorporationen sind die Familien der Gemeinde einverleibt, wo sie ihren Wohnsitz haben; sie genießen alle Rechte der Gemeindemitglieder, mit Ausnahme des Zutritts zu Gemeindeämtern. Die Schutzgelder, welche die Juden früher allenthalben erlegen mußten, werden noch in einigen standesherrlichen Gebieten entrichtet und in manchen Gegenden auch von den Gutsherren, unter dem Namen „Herbergsgelder", erhoben. In der Rheinpfalz, als früherem Bestandtheile des französischen Kaiserreichs, sind die Juden nur durch das bekannte kaiserliche Decret vom Jahre 1808 beschränkt[39]). Um auf das Königreich Würtemberg überzugehen, so zeigt die in so vielen Beziehungen so denkwürdige Geschichte dieses Landes, welches einmal unter dem Herzoge Karl Alexander von einem Schutzjuden, dem berüchtigten Süß, regiert wurde, keine Spur, welche darauf hindeutete, daß in demselben vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Israeliten gewohnt hätten. Zu dieser Zeit bewohnten die Juden in Stuttgart eine eigene Gasse. Die Grafen von Würtemberg standen indessen mit auswärtigen Juden in vielfachem Verkehre und beschlossen später, solche in's Land zu lassen und in den Schutz aufzunehmen. Die erste Aufnahme, welcher weitere Receptionen folgten, geschah im Jahre 1334. Die Befugniß, gegen Entrichtung eines jährlichen beträchtlichen Schutzgeldes so viel Zinsen zu nehmen, als beliebte, führte zu dem bedrückendsten Wucher; die Beschwerden darüber bewogen den Herzog Eberhard zum Verbote der weiteren Aufnahme, dem später die Ausweisung der bereits im Lande wohnenden folgte. Im Jahre 1802 beherbergte das Herzogthum nur 500 Israeliten, zusammengedrängt in vier Kammerschreibereiorten, während in den neuen Landestheilen, die nach und nach erworben wurden, viele Israeliten, auf welche die bestehenden ri-

37) Der Reichthum privilegirt auch hier. „In Baiern", sagt Riesser (Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden gegen die Einwürfe des Herrn Dr. Paulus. Altona, 1831, S. 59), „übt ein reicher in den Adelstand erhobener jüdischer Bankier auf seinen Gütern Patrimonialrechte aus."

38) Zum Ankaufe von Häusern in der Residenz München ist noch besonders die königliche Genehmigung erforderlich.

39) Rechtslexikon, herausgegeben von J. Weiske. Bd. I. Leipzig, 1839. S. 697.

gröſsen Gesetze Altwürtembergs nicht angewendet werden konnten, in vielen Orten zerstreut wohnten. Nach manchen mißlungenen legislativen Versuchen kam das schon auf früheren Landtagen angeregte und berathene Gesetz vom 25. April 1828 wegen „der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen" zu Stande, welches, sich der Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, die sogar Ehen zwischen Christen und Juden gestattet, annähernd, die Israeliten den übrigen Unterthanen in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichstellt, so weit nicht durch die Gesetze eine Ausnahme (hergeleitet theils aus der Religion, theils aus dem vorherrschenden Hange zum Handel) begründet ist[40]). Zwar kam auf dem Landtage vom Jahre 1836 die Emancipation der Juden, die auch ein katholischer Prälat, der Bischof von Rottenburg, unterstützte, zur Sprache; zwar sprach sich der Minister des Inneren, von Schlayer, selbst dahin aus, es widerstrebe dem Rechtsgefühle, daß das Gesetz, indem es die Gleichstellung ausspreche, mit dem nämlichen Athemzuge von Ausnahmen rede. Zwar wurde mit 80 Stimmen gegen 3 auf Abänderung des Gesetzes angetragen, aber bis auf diesen Tag sind die Israeliten in Würtemberg jener Ausnahmen wegen immer noch Schutzjuden.

Der §. 18 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden[41]), welches 19,000 Israeliten zählt, sichert jedem Landeseinwohner und so auch dem inländischen Juden ungestörte Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz, und deutet durch den §. 9: „Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche", in Verbindung mit dem §. 10, welcher ausspricht, daß der Unterschied in der Religion keine Ausnahme der Militärdienstpflicht begründe, die publicistische Stellung der Israeliten an, denen, was das Gemeindewesen betrifft, namentlich die Fähigkeit, zu Vorstehern der Gemeinde gewählt zu werden, abgeht, — eine Beschränkung, die, als auf dem Landtage vom Jahre 1831 das Gesetz vom 31. December 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden[42]) berathen wurde, Gegenstand ausführlicher und lebhafter

40) S. v. Weishaar, Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Dritte Ausgabe. Stuttgart, 1831. §. 31. 49. 92—103.

41) Ueber die Gesetzgebung hinsichtlich der Juden in der ehemaligen Markgrafschaft s. Gerstlacher, Sammlung der baden-durlachischen Verordnungen. 3 Bde. Frankfurt, 1773. 1774. Diese Gesetzgebung ist ein Document ihrer Zeit. So heißt es z. B. in einer Verordnung Karl Friedrich's vom Jahre 1752: „Wiederholen wir unsere vorherige Verordnung, daß diejenigen Juden, welche eine Banqueroute spielen, andurch des Schutzes ohne Nachsicht verlustig sein und fortgewiesen werden sollen. Außerdem wollen wir auch gestatten, daß ein solcher Fallit ohnerachtet seines Schutzverlustes und Fortweisung, in den Bann gethan und so lange darin behalten sein möge, bis er seine Creditores befriedigt haben wird."

42) Abgedruckt S. 99 des dritten Bandes des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Mainz, 1832. Es heißt im §. 13: „Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion."

Discussion war[43]). Diese Berathung vertagte die Frage der Emancipation, welche auf späteren Landtagen und noch auf dem Landtage vom Jahre 1839 zwar zur Sprache, aber nicht zur Erledigung kam. Noch immer sind auch im Großherzogthume Baden die Israeliten, die zwar bei Wahlen zu Landtagsabgeordneten Wähler und Wahlmänner sein, aber nicht gewählt werden können, Schutzverwandte[44]).

In Hessen genossen bis gegen das Ende des Mittelalters die Juden einen sehr precären Schutz. Unter dem Landgrafen Wilhelm dem Weisen von Hessencassel (ältesten Sohne Philipp's des Großmüthigen und Stammvater dieser Fürstenlinie) und dessen Nachfolger, dem Landgrafen Moritz, war die Lage dieser Schutzgenossen erträglich. Von dem letzteren Regenten, der von 1592—1627 regierte, berichtet Rommel im sechsten Bande seiner Geschichte von Hessen (Hamburg, 1837. S. 664. 665): „Gegen die Juden übte er eine Religionstoleranz im Geiste seines Vaters; er verwarf den Vorschlag seiner Räthe, den Juden ein besonderes Abzeichen zu geben und ihnen den Ankauf liegender Güter oder Häuser zu verbieten. Jeder Handel auswärtiger Juden mit Landesunterthanen blieb nach dem Edicte Landgraf Philipp's untersagt; auch durften sie sich überhaupt nicht in den Bergwerksstädten aufhalten. Außer einem fast doppelten Zolle von jeder Ausfuhr des Leinengarns und Tuches zahlte jeder landesherrliche Schutzjude dem Landgrafen acht Gulden Schutzgeld und zehn Gulden Einzugsgeld, insgesammt statt des bisher in die Münze gelieferten Silbers jährlich 1000 Reichsgulden. — Dafür schirmte sie Landgraf Moritz bei ihrem erlaubten Gewerbe und verbot, sie bei Steuerauflagen vor anderen Unterthanen zu übersetzen. Um die landesherrliche Gerichtsbarkeit über seine Schutzjuden zu behaupten, gestattete er einen eigenen Landesrabbiner. Unter ihm wurde der erste bekannte Judenlandtag (zur Anordnung der Judensteuer) unter Leitung zweier herrschaftlichen Commissionen gehalten." — Unter den späteren Landgrafen von Hessencassel gewannen, nicht ohne einzelne Reactionen, die Rechtsverhältnisse der Juden ein breiteres Fundament. (Judenordnungen vom Jahre 1657 und 1749)[45]). Nachdem in dem Theile von Kurhessen, welcher das

---

43) S. v. Rotteck, kritische Bemerkungen zu dem großherzogl. badischen Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (S. 311 ff. des vierten Bandes des A. Müller'schen Archivs) S. 330. Auch die Wahl des Domicils in solchen Orten, wo bisher keine Juden wohnten, ist bedingt durch die Einwilligung der Gemeinde.

44) Sammlung der im Großherzogthume Baden in Bezug auf die Israeliten erschienenen Gesetze und Verordnungen. In chronologischer Folge herausgegeben. Karlsruhe, 1837.

45) Estor, deutsche Rechtsgelahrtheit Th. III. (Frankfurt, 1767) §. 102. 104, wo der Verfasser auch hervorhebt, in Marburg dürfe ein jüdischer Student keinen Degen tragen, sondern müsse im Mantel gehen, es sei dann, daß er dem Rector zehn Gulden bezahlte. Kopp, Bruchstücke des deutschen Rechts Th. I. S. 155. Th. II. S. 138. Wiederhold, de statu Judaeorum in Hassia. Marburgi, 1768.

Königreich Westphalen bilden half, die Israeliten im Jahre 1808 bis zur Emancipation vorgedrungen waren, wurden sie durch die Restauration wieder in ihr früheres Verhältniß als Schutzgenossen zurückgeworfen und zur Wiederentrichtung des Schutzgeldes angehalten. Das Jahr 1830 kam heran, der Art. 29 der Verfassungsurkunde vom Jahre 1831, welcher im §. 30 jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zusichert, gab diesen Glaubensgenossen eine Garantie durch die Bestimmung: „Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt sein, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden." Es ist bekannt, daß dieses „Gesetz zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten" vom 29. October 1833 (abgedruckt im 5. Bande des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgeb. S. 76—87) voranleuchtend zur Emancipation führte.

Im Gegensatze zu seinem Bruder, Wilhelm dem Weisen, zeigte der jüngste Sohn Philipp's des Großmüthigen (der in den ersten Jahren seiner Regierung [1524] einmal den in seinen Landen zerstreueten Juden den Schutz aufkündigte), Landgraf Georg I., der Stammvater der Linie Hessen-Darmstadt, eine den Juden ungünstige Gesinnung. „Gegen die Juden", sagt Rommel a. a. O. S. 96, „war er unduldsam (und vertrieb sie, wo er konnte) nicht allein, wie einer seiner geistlichen Lobredner sagt, „„um die Synagogen des Satans zu zerstören"", sondern, weil sie bei geringem Absatze der Landesproducte Handel und Gewerbe ausschließlich an sich zogen, durch Wucher seine Unterthanen aussogen und unter Privilegien der benachbarten Freiherren sich jährlich vermehrten." Unter den späteren Landgrafen fixirten und erweiterten sich bei fortschreitender Toleranz die Rechtsverhältnisse der Juden [46]); und als es zur Errichtung des Verfassungswerkes kam, garantirte es im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes [47]) den Grundsatz, daß ein Israelite, als solcher, von seinem Schutzbürgerrechte, welches nach Inhalt des Schutzbriefes nur auf Widerruf ertheilt wird, aber seit dem Jahre 1824 mit keinen „besonderen Abgaben" mehr verbunden ist, zum vollen Staatsbürgerrechte, dessen Ertheilung bedingt ist durch dazu würdig machende Eigenschaften (Schacher ist z. B. Grund zur

46) Vergl. besonders die Schrift des Staatsministers von Gatzert: „De Judaeorum in Hassia, praecipue Darmstadina, juribus atque obligationibus." Giesen, 1771. Rühl, das gemeine deutsche Privatrecht, mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Hessen. Darmstadt, 1824. §. 84. S. 71. 72, und Weiß, System des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen Th. I. Darmstadt, 1837. §. 103: „Von den Juden: ältere Gesetzgebung." S. 377—385.

47) „Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich oder durch Uebertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen wird." Floret, historisch-kritische Darstellung der Verhandl. der Ständeversamml. d. Großherzogth. Hessen i. J. 1820 u. 1821. Giesen, 1822. S. 112. 113.

Zurückweisung) hinaufsteigen könne, in welchem Falle er in Ansehung seiner bürgerlichen und politischen Rechte den christlichen Staatsbürgern gleichsteht, in so fern nicht singuläre Vorschrift eine Ausnahme begründet, namentlich Gemeindebeamter und selbst Mitglied der Ständeversammlung werden kann [48]). Auf mehreren Landtagen, namentlich auf denen in den Jahren 1833 und 1835—36 erhoben sich Anträge wegen Emancipation, die zugleich dadurch sich unterstützt fanden, daß die Israeliten in dem Theile des Großherzogthums, der früher zum französischen Reiche gehörte, in Rheinhessen, längst aufgehört haben, bloße Schutzjuden zu sein. Indessen ist auch für Hessen bei Rhein die Emancipation der Juden noch ein Werk der Zukunft.

Auch im Königreiche Sachsen sind, trotz mancher Bemühungen für das Werk der Emancipation, die Israeliten nach Art. 33 des Staatsgrundgesetzes: „Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle anderen Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt" (der Art. 32 sichert jedem Einwohner Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens) — noch Schutzjuden. Ihre Verhältnisse, als solche, sind theils durch allgemeine Gesetze, besonders aus den Jahren 1746 und 1772, theils durch eigene Judenordnungen der Städte Dresden und Leipzig, wo sich die meisten Juden aufhalten, bestimmt. Nach diesen in neuester Zeit gemilderten Gesetzen, die eine strenge, viele Beschränkungen mit sich führende Aufsicht über den Handel der Israeliten verordnen, sind diese wenigstens in Ansehung derjenigen privatrechtlichen Verhältnisse, welche nicht vom Staatsbürgerrechte abhängen, den christlichen Staatsangehörigen gleichgestellt. Früher waren sämmtliche in- und ausländische Juden, wenn sie nicht mit Freipässen versehen waren, auf ihren Reisen sowohl dem Leibzolle, als bestimmten anderen, nur von Israeliten zu entrichtenden Personalsteuern unterworfen; eine Vorschrift, welche im Jahre 1806 zu Gunsten einzelner Nationen und Nachbarstaaten, theils mit, theils ohne Rücksicht auf die Meßorte, beschränkt, im Jahre 1814 aber durch das Generalgouvernement ganz aufgehoben wurde [49]).

Ungünstiger, als in den monarchischen deutschen Staaten, ist die Lage der Schutzjuden in den sogenannten freien Städten. Während die Stadt Bremen noch bis auf diesen Tag dabei beharrt, keinen Juden als Angesessenen in ihren Mauern zu dulden, beschützt die Stadt Hamburg ihre Juden nur unter Aufrechthaltung rigoröser Ge-

---

48) Weiß a. a. O. §. 104. „Neuere Gesetzgebung." S. 385—389. §. 10. „Erwerbung des Ortsbürgerrechts." S. 400.

49) Haubold, Lehrbuch des königl. sächsischen Privatrechts. Leipzig, 1820. S. 112—115. Weil, die erste Kammer und die Juden in Sachsen. Hanau, 1837.

setze; sie werden nicht zur Erlernung eines Handwerks zugelassen, dürfen kein unbewegliches Gut erwerben, nicht in der Altstadt wohnen (nur in eigenen Gegenden der Neustadt) u. s. w.[50]). Nach der Restauration gab der Staatscanzler Fürst Hardenberg in einem Briefe aus Wien vom 4. Januar 1815 an den preußischen Geschäftsträger den Rath, mit Widerruf der gegen die israelitischen Einwohner, welche durch die französische Herrschaft emancipirt worden waren, gefaßten Beschlüsse, das preußische Edict vom 11. März 1812 zum Muster zu nehmen; es sei unpolitisch, sich diesem Systeme nicht anzuschließen u. s. w. (Acten des Wiener Congresses Bd. I. Heft 4. S. 77 ff.) Allein der Rath blieb unbefolgt. Wie unsicher der Rechtsschutz war, den die Juden in Frankfurt a. M. genossen, ist schon durch Vorführung einzelner Erscheinungen nachgewiesen worden[51]). Kirchner berichtet uns S. 506 des ersten Bandes seiner Geschichte der Stadt Frankfurt weiter, die Richter hätten den jüdischen Arzt Joseph (denn die dortigen Schutzjuden durften nur Handel treiben oder die Heilkunst ausüben), „der sich unschicklich gehalten", im Jahre 1502 zum Zungeabschneiden und Augenausstechen verurtheilt; indessen hätten sie mit sich handeln lassen, und obgleich sie zweitausend Goldgülden gefordert hätten, so hätten sie sich doch mit vierhundert begnügt. Der Verfasser theilt uns zugleich (Th. II. S. 376 ff.) die Grundzüge der Vorschriften (in ihrer Gesammtheit, „Stättigkeit" genannt) mit, unter deren Herrschaft die Frankfurter Israeliten, die durch die Erfüllung dieser Anordnungen den ihnen ertheilten Schutz erkaufen mußten, athmeten. Sie sind, wie sich der Verfasser ausdrückt, eine „lange Reihe von Erniedrigungen." Denn es war darin verordnet, die Juden sollten ihr bereits früher vom Papste vorgeschriebenes Zeichen, den runden, gelben Ring, unverdeckt auf der Brust tragen; zur Nachtzeit, wie an Sonn- und Festtagen sollten sie in ihrer Gasse bleiben, und die, welche genöthigt seien, an solchen Tagen auszugehen, sollten dazu die Genehmigung des Bürgermeisters einholen, auf öffentlichen Plätzen sollten sie weder bei Tag, noch bei Nacht einhergehen; und müßten sie sich, ihrer Nahrung halber, in der Stadt blicken lassen, so dürften ihrer nicht mehr, als zwei beisammen sein; die, welche ihres Gewerbes halber nicht durch die Straßen zu gehen hätten, sollten sich bei Strafe ganz einhalten u. s. w. „So war" — fügt der Verfasser am

---

50) Hamburg, wie es ist. Von St. Domingo. Leipzig, 1838. Cap. 3. „Juden." — Ueber die Schritte der israelitischen Gemeinde in Lübeck, die Vollziehung des Art. 16 der Bundesacte betreffend, s. die Protocolle der Bundesversammlung Bd. XI. S. 111. Bd. XII. S. 63—88.

51) Vergl. im Allgem. Jac. Schudt, jüdische Merkwürdigkeiten, sammt einer vollständigen Frankfurter Judenchronik. Frankfurt und Leipzig, 1714—1717. 4 Theile, und Senkenberg, Varia Judaeos Francof. et partim Friedberg. concern. (in dessen Select. jur. et histor. I. 1734. S. 634—705.) Moritz, Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt. Th. I. S. 134 ff. 236 ff.; Th. II. S. 163 ff. 262 ff. 371 ff.

Schlusse hinzu — „das Glück der hiesigen Juden, so der Schutz beschaffen, um dessen Verlängerung sie alle drei Jahre von Neuem einkommen mußten." Eine dem blutigen Tage des 23. August 1614 nachhinkende neue „Stättigkeit" vom Jahre 1616 erhob unter Milderungen die precäre Lage dieser Schützlinge zu einem bleibenden Rechtszustande (wenn es erlaubt ist, sich so auszudrücken), und blieb die Grundlage desselben bis zur Auflösung des deutschen Reichs[52]). Unter ihren Schutz waren alle die Erniedrigungen gestellt, welche diese Schützlinge (die Schudt zunächst im Auge hat, indem er im Geiste seiner Zeit sich dahin äußert: „Wie etliche Länder, sonderlich in denen hitzigen Oertern von Afrika und Asia, für andern mit Schlangen, Drachen, Skorpionen, Taranteln und allerhand anderen giftigen Würmern geplagt sind, so geht's auch unserem lieben Deutschland, welches für vielen anderen Landschaften mit einer großen Menge Juden belästigt und geplagt ist") gleich einer ehernen Kette nachschleppen mußten. Kein Jude durfte an bestimmten Orten erscheinen, ohne daß ihm der Hut weggenommen wurde. Für eine Reise an christlichen Sonn- und Festtagen, für das Passiren des Thors vor Beendigung der Betstunde und das Ausgehen zur Meßzeit mußte jedes Mal ein Gulden bezahlt werden. In die Stadtpromenaden durften die Frankfurter Parias sich nicht wagen (dieses Paradies erschloß sich ihnen erst im Jahre 1806). „Durch ewigen Druck und anhaltende Kränkungen[53]) abgestumpft" — sagt Bender a. a. O. — „beschränkten sie sich auf ihre Religion und nährten, durch Festhalten an alten Gebräuchen, den tief eingewurzelten Menschen- oder vielmehr Christenhaß, bei schlauer Verstocktheit." — Bald nachdem der Fürst Primas (am 9. September 1806) von der Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete Besitz genommen hatte, kam es (im November 1807) zu einer neuen Stättigkeit, welcher im Jahre 1811 die völlige Emancipation folgte[54]) — ein schöner Traum, der beim Erwachen mit dem Zurücksinken in den Judenschutz endigte, als die Stadt Frankfurt wieder ihre Selbstständigkeit erlangte. Ueber diese neuesten, auf eine Rathsverordnung vom 1. September 1824 basirten Zustände[55]) hat sich der Verfasser des Artikels:

---

52) Bender a. a. O. S. 44 ff.

53) Noch im Jahre 1709 wurde auf öffentliche Kosten ein widriges Spottbild, welches früher für 6 Goldgulden am Brückenthurme angebracht worden war, renovirt.

54) Bender a. a. O. Zweites Capitel. „Zustand der Israeliten unter der fürstlichen Regierung." S. 48 — 64.

55) Bender a. a. O. Drittes Capitel. „Zustand der Israeliten unter der Freistadt." S. 65 — 140. Vergl. auch noch v. Dresch, Betrachtungen über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht, insbesondere in der freien Stadt Frankfurt. Tübingen, 1816. Rapp, Versuch einer rechtlichen Prüfung der sogenannten bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse der Frankfurter Judengemeinde. Frankfurt, 1817. Rechtliches Gutachten der Juristenfacultät zu Gießen, die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeinde in der freien Stadt Frankfurt betreffend, 1816. Gutachten der Juristenfacultät zu Marburg über die Ansprüche der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt auf

„Frankfurt" (S. 3—13 des sechsten Bandes des Staatslexikons, besonders S. 8.) ausgesprochen. Es ist zu hoffen, daß unter der Einwirkung des viele geistreiche jüdische Gelehrten zu seinen Mitgliedern zählenden Frankfurter Vereins zur Erringung der Emancipation (s. Telegraph 1839. April Nr. 60. S. 478) die Elemente der „Milde und Menschenfreundlichkeit", die er dort walten sieht, auch zu dem Ziele führen, die der fortschreitende Geist der Humanität unausgesetzt im Auge behält. Ist ja bei unseren Nachbarn im Westen das große Werk der Emancipation schon längst aufgerichtet, auf dem Boden, der einst, wie Deutschland, der Schauplatz der Grausamkeit gegen ein heimathloses Volk war und von seinem Blute getränkt wurde. Die Lage der Israeliten in Frankreich war in den früheren Jahrhunderten nichts weniger als drückend. Kaiser Ludwig der Fromme beschützte sie gegen einzelne Beeinträchtigungen. Als mit dem Sinken der königlichen Macht die Gewalt der Großen des Reiches stieg, traten die Juden ihres Gebiets in deren Schutz, den sie mit schwerem Tribut erkaufen mußten. Diese Barone sahen in ihnen eine Art von Eigenthum, das sie sich durch Pacte mit den Königen sicherten und worüber sie durch Kauf u. s. w. willkürlich verfügten [56]). Von da an beginnt die Zeit ihrer Bedrückung und Herabwürdigung [57]) und, da auch die Geistlichkeit, die immer mächtiger wurde und von ihnen keine Einkünfte bezog, gegen sie predigte, zugleich die Zeit ihrer Verfolgung. Im Jahre 1160 predigte der Bischof von Bezieres zur Vorfeier des Palmsonntages über die Leiden Christi, ermahnte das Volk, das Blut des Erlösers an seinen Mördern zu rächen, und riß dasselbe zu Mißhandlungen und zur Ermordung der dortigen Israeliten hin, womit es sich bis nach Ostern vergnügte. Den angesprochenen und spät ertheilten Schutz mußten die Verfolgten mit einer Geldsumme und dem Versprechen eines jährlichen Beitrags zur Erhaltung der Kirche erkaufen. König Philipp August kündigte den Juden, die nicht unter der Herrschaft seiner großen Vasallen lebten, den Schutz auf und nöthigte sie zur Auswanderung unter Zurücklassung ihres Vermögens in baarem Gelde, während er ihre unbeweglichen Güter in Besitz nahm; später aber, um die großen Kosten seiner Kriege gegen Richard Löwenherz zu erschwingen, rief er die Vertriebenen gegen Bezahlung einer großen Geldsumme zurück und nahm sie wieder in seinen Schutz, damit sie, in ihrer Ver-

---

das Bürgerrecht dieser freien Stadt. 1817. — Historisch-juridische Entwickelung der unveränderten Unterthanspflicht jüdischer Gemeinde zu Frankfurt ꝛc. 1817. — Bekanntlich hatte sich die Frankfurter Judengemeinde beschwerend an den Bundestag gewendet, was zunächst das Erscheinen dieser und anderer Druckschriften veranlaßte.

56) Jost, Geschichte ꝛc. Bd. 5. Berlin, 1826. S. 68.

57) So war es z. B. in Toulouse lange Zeit gebräuchlich, daß der Syndicus der dortigen Israeliten an den drei christlichen Hauptfesten vor der Pforte der Hauptkirche eine Ohrfeige erhielt. Einmal holte dabei der damit beauftragte Geistliche so weit aus, daß der Geschlagene, tödtlich verletzt, entseelt zu Boden stürzte. Jost a. a. O. S. 72. 73.

treibung, wie in ihrer Zurückberufung eine Finanzquelle, sich durch Wucher an seinen Unterthanen wieder ihres Schadens erholen könnten. Den Versuchen Ludwig's des Heiligen, die Juden, denen er, damit sie erkennbar seien, das Tragen eines bestimmten äußeren Zeichens vorschrieb, zum Christenthume zu bekehren, und den dazu angewendeten Mitteln gegenüber wanderten viele Juden, theils freiwillig, theils gezwungen, aus. König Philipp der Dritte kündigte allen Juden, die, von Eduard dem Ersten aus England und dem damals zu England gehörigen Gascogne vertrieben, eingewandert waren, den fernern Schutz auf und trieb sie aus seinem Reiche, schützte aber die Israeliten in demselben dadurch, daß er der Inquisition nicht gestattete, sie wegen Wuchers vor ihr Gericht zu ziehen, weil sie darum dem weltlichen Richter untergeben seien. Philipp der Schöne benutzte im Anfange seiner Regierung sein Amt als Schutzherr zur Erpressung großer Summen, die er von seinen Schützlingen beitrieb, und endigte damit, daß er sie vertrieb. Unter dem Vorwande, das Volk wünsche es, und man finde Gelegenheit zur Bekehrung, aber in der Absicht, Mittel, den leeren Schatz zu füllen, zu gewinnen, rief Ludwig der Zehnte die Vertriebenen zurück. Kaum war dieses geschehen, als im Jahre 1320 die Zurückgekehrten blutigen Verfolgungen erlagen, denen zu entgehen sie sich zuweilen unter einander tödteten. Die spätere Geschichte Frankreichs zeigt unter gräuelvollen Einzelheiten ein noch mehrmaliges Austreiben und Zurückberufen der dem Fluche der Heimathlosigkeit Hingegebenen, bis nach und nach der precäre Zustand in einem bestimmten Schutzverhältnisse sich consolidirte. Ludwig der Sechszehnte hob im Jahre 1784 den Judenleibzoll, der nur noch im Elsaß erhoben wurde, „als eine die Menschheit erniedrigende Abgabe, welche dem Vieh gleichstelle" auf[58]). In dem Strome der Revolution ging auch dieses Schutzverhältniß unter; sie emancipirte nach dem vorangehenden und leitenden Beispiele der nordamerikanischen Freistaaten die mosaischen Bekenner des Monotheismus. Die Bewohner von Belgien und Holland, vom Strome der französischen Uebermacht und von den Gesetzen des Kaiserreichs ergriffen, sehen gleichfalls seit dieser Zeit die bisherigen Schutzgenossen in gleichgestellte Staatsbürger verwandelt. (S. dieses Staatslexikon Bd. V. S. 29.)

Die Geschichte Englands fügt dem dunklen Gemälde, das sich uns in dem Blicke auf Deutschland und Frankreich hingegeben hat, als einer Darstellung gemeinsamer Zustände nur Pinselstriche hinzu. Auch dort zogen sich die von den Königen beschützten Juden, besonders durch Wucher, den Haß des ohnehin von Fanatismus erfüllten Volkes zu, der besonders unter Richard I. auffloderte. Unter ihm wurden im Jahre 1189 viele Israeliten, welche dem Könige bei seiner Krönung Geschenke darbringen wollten, in London erschlagen; in anderen Städten wiederholten sich diese Verfolgungen. Zu York stürmte das

58) Scheppler a. a. O. S. 154 — 157.

Volk die Burg, worin der Befehlshaber die Verfolgten, um sie zu retten, aufgenommen hatte; diese tödteten sich unter einander. Heinrich III. verkaufte die Juden in seinem Reiche im Jahre 1255 für 5000 Mark seinem Bruder Richard, dem Herzoge von Cornwall, damit dieser, wie sich ein alter Chronist ausdrückt, „diejenigen vollends ausweiden möge, denen der König bereits das Fell abgezogen." (Du Fresne Glossar. s. v. Judaei.) Eduard der Erste trieb diese Schützlinge, an 15,000, aus und confiscirte ihr unbewegliches Vermögen [59]). Nach vergeblichen Versuchen unter dem Protector Cromwell, ließen sich unter Karl dem Zweiten einige Juden in London nieder, und später folgten andere nach. Es wurde ihnen Schutz und besonders freie Religionsübung zugesichert. Unter den Königen des Hauses Hannover gestalteten sich die Verhältnisse dieser Schutzgenossen noch günstiger [60]). Im Gange seiner Emancipation wird England auch zur Freilassung seiner israelitischen Schützlinge fortschreiten [61]).

Die Geschichte der pyrenäischen Halbinsel, aus welcher die Juden in grausamem Verfolgungsgeiste vertrieben wurden, zeigt uns ein Nachtstück, das nur von den Flammen des Scheiterhaufens sein Licht empfängt [62]). Die Geschichte der übrigen europäischen Staaten [63]) ist gleichfalls ein Denkmal der Unterdrückung eines heimathlosen Volkes, das genöthigt war, sich dem oft trügerischen Schutze im Schooße fremder Völker hinzugeben, welche zu den civilisirten gerechnet werden [64]). Welche Lehre der großen Lehrerin Geschichte! Auch von einem Volke läßt sich sagen: Wehe dem, der fremden Schutzes bedarf!

Bopp.

---

59) Die Geschichte Englands von F. Bodin. Zweite Auflage von Heusinger. Bd. I. Dresden, 1827. S. 52.

60) Wendeborn, der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Kunst in Großbritannien. Thl. III. Berlin, 1785. S. 388 bis 395. „Juden."

61) Siehe dieses Lexikon Bd. V. S. 27 — 29.

62) Siehe besonders das gedachte ausführliche Geschichtswerk von Jost. In Lissabon wurden im Jahre 1506 mehrere tausend Juden erschlagen.

63) Ueber Rußland s. die von einer historischen Einleitung begleitete Mittheilung S. 142 — 158 des zehnten Bandes der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. Heidelberg, 1838. „Die neue Verordnung (v. J. 1835) über die Hebräer im russischen Reiche, mitgetheilt von M. v. Wolfeldt." Ueber Dänemark s. Dr. Steinheim, Meditationen über die Verhandlungen in der holsteinischen Ständekammer in Betreff der Petition mosaischer Glaubensgenossen wegen Ertheilung des Bürgerrechts in der 41sten Sitzung am 22. November 1838. Altona, 1839.

64) Schon vor hundert Jahren erinnerte ein Mann von humaner Denkungsart, Beck („vom Rechte der Juden." Nürnberg, 1741.) die europäischen Nationen an ihre Pflicht, indem er Seite 11 sagt: „Es kommt den Juden das natürliche Recht zu statten, als welches keinen Menschen von der menschlichen Gesellschaft ausschließet, und ist die Toleranz das eigentliche Kennzeichen aller sittlichen Völker, wodurch selbige von den Barbaren unterschieden zu werden pflegen."

Juliusrevolution, s. Frankreich.

Jura singulorum (Rechte der Einzelnen) sind die den Mitgliedern einer Gesellschaft, in der Eigenschaft als Einzelne, zukommenden Rechte, welche ihnen nämlich entweder ganz unabhängig vom Gesellschaftsverbande zustehen, oder, wenn auch aus demselben fließend, dennoch selbstständig, d. h. der Verfügung der Gesellschaftsgewalt oder des Gesammtwillens nicht unterworfen sind. In jeder Gesellschaft nämlich hat die Gesellschaftsgewalt (mithin, wo nichts Anderes positiv verfügt worden, das natürliche, in der Stimmenmehrheit bestehende Organ des Gesammtwillens) eine gewisse, durch den Gesellschafts-Vertrag, und wo ein solcher, ausdrücklich geschlossen, nicht vorliegt, durch den Gesellschafts-Zweck bestimmte Sphäre der Herrschaft, innerhalb welcher Sphäre also der Einzelne verpflichtet ist, sich den Beschlüssen der Gesammtheit zu fügen, d. h. innerhalb welcher die Gesammtheit, als solche, eigens besteht, nämlich ein Gesammtleben hat, ein Gesammterstreben eines Zweckes äußert, durch Beschlüsse festsetzt, was die Einzelnen solcher Zweckerstrebung willen thun oder unterlassen sollen, ihnen folglich theils positive Leistungen, theils Freiheitsbeschränkungen auflegt und aufzulegen das Recht hat. Es hat jedoch solches Recht seine Grenze, und diese besteht eben in dem vorbehaltenen oder Sonderrechte der Einzelnen, welches dieselben nämlich auch gegenüber der Gesammtheit zu behaupten befugt sind. Zu solchem Sonderrechte oder jus singulorum gehört aber zuvörderst alles das, was die Mitglieder bei ihrem Eintritte in die Gesellschaft nicht eingeworfen haben in die durch den Gesammtwillen zu beherrschende Gemeinschaft, und sodann zweitens all durch den Gesellschaftsvertrag eigens überkommenen Rechte. Dem in die Gemeinschaft nicht eingeworfenen, folglich zu selbsteigener freier Verfügung vorbehaltenen Theile der persönlichen Freiheit oder des Besitzthums darf die Gesellschaftsgewalt nicht zu nahe treten; sie würde sonst jenseits der dem Gesammtwillen unterstehenden Sphäre, folglich auch jenseits der Grenzen ihrer Vollmacht und daher ohne alles Recht handeln. Aber auch die den Einzelnen, als Gesellschaftsgliedern, vermöge des Gesellschafts-Vertrags zukommenden Rechte sind der Verfügung des Gesammtwillens, eben weil dieser nur in der durch den Vertrag gezeichneten Sphäre rechtlich waltet, entrückt. Was also von Seite irgend eines Organes solches Gesammtwillens oder von Seite der positiv eingesetzten Gesellschaftsgewalt gegen jene Rechte beschlossen oder unternommen würde, geschähe nimmer im Sinne des wahren Gesammtwillens, sondern wäre unbefugte Anmaßung.

Diese im allgemeinen Gesellschaftsrechte gegründete Lehre (s. „Gesellschaft und gesellschaftlicher Gesammtwille") findet natürlich ihre volle Anwendung auch im Staate, und eben so im Staatenbunde und im Bundesstaate; aber sie ist in diesen größeren Verhältnissen nicht nur von entsprechend größerer Wichtigkeit,

sondern auch von schwierigerer Anwendung. In kleineren Gesellschaften nämlich liegt gewöhnlich ein ausdrücklich geschlossener Vertrag und ein bestimmtes Maß von gesellschaftlichen Rechten und Pflichten vor, und ist der Gesellschaftsgewalt eine deutlich bezeichnete Sphäre für ihre Thätigkeit angewiesen. Im Staate dagegen haben wir blos den von der Vernunft dictirten, folglich gar verschiedenen Auslegungen Raum gebenden Vertrag vor uns; und ist der Gesellschaftszweck ein so wichtiger und so Vieles umfassender, daß, wenn der Gesellschafts-Gewalt ein entsprechender Umfang eingeräumt wird, sie in irgend fest bestimmte Grenzen einzuschließen schwer ist. Die allgemeinsten Grundsätze darüber sind jedoch in dem Artikel „Gesellschaft und gesellschaftlicher Gesammtwille" bereits aufgestellt worden, weswegen wir hier uns lediglich darauf berufen. Alles, was nach dem alldort Gesagten dem Gesammtwillen in Bezug auf die einzelnen Mitglieder zu beschließen nicht zusteht, gehört unter den Begriff von jus singulorum; und es wird daraus, in Anwendung auf den Staat, ein unbefangenes Urtheil leicht erkennen, daß allererst alle schon vor dem Staate bestandenen und eigens dem Schutze desselben übergebenen Rechte — in so fern ihre Beschränkung nicht nothwendig erscheint zur gemeinschaftlichen Zweckerreichung, und solche Beschränkung nicht auf ein alle Mitglieder verbindendes, überhaupt allgemein lautendes Gesetz zurückgeführt werden kann — zu den jura singulorum gehören. So z. B. die Gewissensfreiheit, welche, als im Staatsvertrage ganz eigens und unbedingt vorbehalten, für alle Mitglieder, d. h. als nicht eingeworfen in die dem Gesammtwillen übertragenen Herrschaftsbefugnisse zu achten ist; aber nicht minder das allgemeine Recht der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, in so fern nicht Beschränkungen von der oben beschriebenen Art Statt fanden. Auch die durch den Staatsvertrag eigens gegründeten Rechte der Gesellschaftsglieder, wie jenes auf Rechtsschutz, auf Gleichheit der gesellschaftlichen Vortheile und Lasten u. s. w., erscheinen gegenüber der Staatsgewalt als jura singulorum, und eben so die durch positive Gesetze weiter statuirten, nämlich in so weit, daß sie gleichfalls nur durch Gesetze, nicht aber durch besondere Willensacte (den Fall der Verwirkung, dann etwa das jus eminens — wobei jedoch Entschädigung zu leisten ist — ausgenommen) können beschränkt oder entzogen werden. Gut übrigens und sehr räthlich ist es, daß, da über die natürlichen Rechtsgrundsätze (aufrichtig oder verstellt) mag gestritten werden, solche jura singulorum eigens in die Verfassungsurkunde aufgenommen, und dadurch der Antastung durch die Staatsgewalt (welche nämlich über den Umfang ihrer Befugnisse sich gern das Selbsturtheil herausnimmt) entrückt werden.

Dasselbe, und noch in vollerem Maße, findet Statt beim Bundesstaate oder Staatenbunde. Aus dem Begriffe eines solchen, da er nämlich ein sehr unbestimmter und gar mannigfaltige Ver-

hältnisse in sich fassender ist, geht das Maß der der Bundes- oder Gesammtgewalt zustehenden Befugnisse nicht deutlich hervor. Hier müssen positive Festsetzungen die mangelnde Bestimmtheit herstellen. Auch finden wir namentlich im weiland deutschen Reiche die jura singulorum der Stände ganz ausdrücklich und grundgesetzlich der Reichsgewalt (Kaiser und Reichstag) entzogen. Der westphälische Friede insbesondere verordnet ausdrücklich (J. P. O. art. 5. §. 52), daß bei allen Angelegenheiten, wo die Stände nicht als ein Körper betrachtet werden können, die Mehrheit der Stimmen nicht entscheidend sei, sondern die Sache durch einen gütlichen Vergleich geschlichtet werden solle. Als vorzüglich wichtiges Beispiel solcher Angelegenheiten führt er insbesondere die Religions-Sachen an, nimmt aber sofort auch alle anderen Sachen, bei welchen der nämliche Grund oder das nämliche Verhältniß (daß die Stände dabei nicht als Gesammtheit erscheinen) obwaltet, in dieselbe Bestimmung auf. („In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt .... sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.")

Auch der deutsche Bund erkennt in seinen Grundgesetzen jura singulorum bei den Bundesgliedern an; und auf der gewissenhaften Beachtung solcher Einzelrechte beruhet auch die einzige Möglichkeit oder die einzige Hoffnung, das Aufkommen einer despotischen Allgewalt des Bundestages zu verhüten. Die Bundesacte (Art. 7) setzt hierüber fest: „Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden." Und die Schlußacte erläutert solche Bestimmung (im Art. XV.) dahin: „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer verfassungsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden."

In eben dem Maße, als der Zweck (und also auch der Gewaltsumfang) eines Bundesstaates oder gar nur eines Staatenbundes beschränkter ist, als der eines Staates, sind im ersten die jura singulorum ausgedehnter, als im letzten. Denn nur in dem, was der Zweck der Vereinigung wirklich fordert, sind die Mitglieder derselben als eine Gesammtheit zu betrachten, und jenseits der Grenzen solcher Nothwendigkeit fängt sofort das Gebiet der ihnen als Einzelnen zukommenden Rechte an. Sollte daher je die Bundesgewalt des deutschen Bundes den Bundesgliedern etwas zumuthen wollen, was zur

„Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten" als unnöthig zu erkennen wäre, so würde jedes Mitglied mit Berufung auf jus singulorum die Folgeleistung verweigern dürfen. Noch näher liegend oder noch einleuchtender wäre solches Recht, wenn das, was von ihnen verlangt würde, jenem Zwecke sogar zuwiderliefe, z. B. wenn es der Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit eines Staates Eintrag thäte, namentlich wenn (gegen die Verfügung des Art. 53 der Schlußacte) der Bund in die innere Staatseinrichtung oder Staatsverwaltung eines einzelnen Bundesstaates einwirken wollte. Eben so, wenn durch bloße Stimmenmehrheit etwas verfügt werden wollte, das eine Aenderung des Grundgesetzes involvirte, oder wenn unter dem Titel der bloßen Anwendung bereits feststehender allgemeiner Grundsätze von einem einzelnen Staate etwas gefordert würde, das nach Wortlaut und Geist derselben darin nicht enthalten ist, u. s. w.

Wir sagen nicht, daß von Seite der Bundesversammlung so etwas wirklich zu besorgen ist, sondern wir stellen nur ideale Fälle, deren absolute Möglichkeit nicht wohl in Abrede gestellt werden wird, zur Verdeutlichung der Lehre auf. Dieser unbefangenen wissenschaftlichen Lehre, so wie der aufgeklärten öffentlichen Meinung würde auch jedes Mal das Urtheil über die etwa factisch vorkommenden Beispiele leicht sein. Aber freilich, wenn (wie nach Art. 7 der Bundes- und Art. 11 der Schlußacte behauptet werden mag) die engere Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden hat, ob ein Gegenstand in's Plenum gehöre, folglich auch, ob ein jus singulorum in Sprache sei, oder nicht, so ist in der That jener Mehrheit mittelbar auch das jus singulorum unterworfen, oder wenigstens die wirksame Behauptung des Letzten für die kleineren Bundesstaaten schwer.

Was würden nun — die Grundgesetze des Bundes enthalten darüber keine Bestimmung — nach allgemeinen staats- und bundesstaatsrechtlichen Grundsätzen für Mittel der Rechtsbehauptung einem in seinem jus singulorum gekränkten Bundesgliede zustehen? Wir nehmen an, alle Gegenvorstellungen, Protestationen, diplomatischen Verhandlungen u. s. w., überhaupt alle gütlichen Mittel seien fruchtlos geblieben, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß, falls der Bund einen gegen ein großmächtiges Bundesglied gefaßten ungerechten, nämlich dessen jus singulorum verletzenden Beschluß gewaltsam durchsetzen wollte, dasselbe gleichfalls zur Gewalt schreiten, daß also Krieg entstehen würde. Da nun (nach Art. 3 der Bundesacte) alle Bundesglieder, als solche, gleiche Rechte haben, so muß in thesi auch dem schwächsten derselben eben das erlaubt sein, was dem mächtigsten; und so unwirksam der Widerstand des Schwachen gegen die Uebermacht der verbundenen Starken sein würde: auf das Recht selbst hat das Mißverhältniß der Kräfte keinen Einfluß; und das Bundesglied, welches, im Falle ein heiliges jus singulorum an ihm verletzt werden wollte, es

auf wirkliche Gewaltsanwendung ankommen ließe, d. h. nur der schon hereingebrochenen Uebermacht wiche, würde, falls diese Uebermacht wirklich ihr Werk vollendete, vor dem Tribunale der öffentlichen Meinung und der Weltgeschichte als mit Unrecht unterdrückt erscheinen. Wahrscheinlich jedoch würde der moralische Effect solcher standhaften Rechts-Behauptung, verbunden mit den alsdann sicherlich auch eintretenden politischen Motiven, von der Gewaltsanwendung abhalten, und jedenfalls dem für das heilige Recht unerschüttert der Gewalt Entgegentretenden der edelste Ruhm gewiß sein.

Oder gibt es eine andere Rechtsgarantie für die Bundesglieder für den Fall, daß eine Geneigtheit, die Selbstständigkeit derselben zu unterdrücken, unter den großmächtigen Mitgliedern aufkäme? In den Grundgesetzen des Bundes allerdings nicht, so beruhigend einige Artikel der Bundes- und Schlußacte lauten. Denn da lauten wieder andere auf eine die Gewährung der ersten aufhebende oder wesentlich beschränkende Weise. Allerdings ist der Bundeszweck bestimmt (Bundesacte Art. 2, Schlußacte Art. 1) und die Bundesgewalt auf die Erstrebung dieses Zweckes beschränkt (Schlußacte Art. 3). Auch ist (Schlußacte Art. 4 und 9) die der Gesammtheit vorbehaltene Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte auf die Nothwendigkeit zur Zweckerreichung und auf die Uebereinstimmung mit dem Geiste der Bundesacte und dem Grundcharakter des Bundes beschränkt. Allein die Abänderung der bestehenden und die Annahme neuer Grundgesetze ist gleichwohl der Bundesversammlung ausdrücklich erlaubt, und über den Geist der Bundesacte, so wie über den Sinn aller ihrer Festsetzungen, und so auch über die Nothwendigkeit irgend eines Vorschlages Behufs der Zweckerreichung entscheidet allein und ausschließend die Bundesversammlung selbst. Hierdurch wird aber jede sonst ausgesprochene Beschränkung wieder aufgehoben, und die Bundesgewalt, wie Maurenbrecher (Grundzüge des heutigen deutschen Staatsrechts, 1837. §. 114) mit Recht behauptet, in der That zur souveränen Staatsgewalt gemacht; ja es wird dadurch die Möglichkeit einer selbst über alle Grenzen der absolutesten Staatsgewalt gehenden Ausdehnung ihrer Auctorität begründet. Denn die Bundesgewalt ruhet nicht, so wie die eigentliche Staatsgewalt, auf einem (wahren oder doch vorausgesetzten, jedenfalls aber von der rechtlichen Vernunft dictirten) Vertrag der zu einer bürgerlichen Gesellschaft sich vereinigenden Einzelnen, deren Gesammtwille, ob auch durch ein despotisches Organ ausgesprochen, gleichwohl immer das Wohl dieser Einzelnen, wenigstens angeblich, zum Gegenstande hat; sondern sie beruhet auf einem zwischen den Herrschern unter sich selbst und allein abgeschlossenen Vertrage, welcher — abgesehen von den im zweiten Abschnitte der Bundesacte verzeichneten Verabredungen über einige ihren Unterthanen oder einzelnen Classen derselben zu gewährende Rechte — von diesen Unterthanen, mithin von der deutschen Nation gar keine Notiz nimmt,

sondern blos und allein von wechselseitig zwischen den Regierungen statuirten Rechten und Pflichten handelt. Die Bundesgewalt ist demnach — um mit den Worten Maurenbrecher's (§. 112) zu sprechen — „eine Social- oder Collegialgewalt", und zwar eine „vertragsmäßig zwischen den souveränen deutschen Fürsten und Städten constituirte Gewalt, welche dadurch besteht, daß jedes einzelne Bundesglied seinen souveränen Willen der Gesammtheit der übrigen souveränen deutschen Fürsten und Städte, d. h. dem Gesammtwillen derselben, einzuverleiben versprochen hat." Diese Social- oder Collegialgewalt nun geht zwar unmittelbar nur gegen die Bundesglieder selbst, d. h. gegen die einzelnen Regierungen, mittelbar aber, da eben die Regierungs-Handlungen der Verbündeten das Object jener Gewalt sind, und da ihr überall auch die Gewalt des eigenen Fürsten „einverleibt" ist, waltet sie auch über die Völker, ja ganz vorzugsweise über diese.

Hier dringt sich nun die durch nichts abzuwendende oder abzulehnende Betrachtung auf, daß die bemerkte Gewalt, so wie sie in den ihr mittels der Bundes- und Schlußacte gesetzten Grenzen blos allein durch den Vertrag der Regierungen entstand, auf dieselbe Weise auch noch erweitert, ja bis in's Unendliche ausgedehnt werden kann. Denn die Aenderung oder Erweiterung der Vertragsbestimmungen liegt jedes Mal in dem Belieben der Paciscenten, nur daß alle Theilnehmer des Vertrages dazu einwilligen müssen. Und was die der Bundesgewalt durch die jura singulorum gesteckte Grenze betrifft, so können ja diejenigen, denen dieselben zukommen — hier also die Regierungen — darauf verzichten; alsdann fällt die Schranke weg, und so wird die Bundesgewalt allmächtig. So wie z. B. schon durch die Schlußacte vertragsweise festgesetzt ward (Art. 57. 58), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats, d. h. in den Fürsten, vereinigt sein und bleiben solle, und daß kein Fürst durch landständische Verfassungen in der Erfüllung seiner bundesmäßigen (d. h. der von ihm vertragsmäßig übernommenen) Verpflichtungen dürfe gehindert werden; so konnte auch die etwa von einer landständischen Kammer zu beschließende Steuerverweigerung als Aufruhr erklärt und der Verfügung des Art. 26 der Schlußacte unterworfen, und es konnte festgesetzt werden, daß kein Fürst seinen Landständen oder seinem Volke irgend ein mit dem vertragsmäßig bestimmten Begriffe des monarchischen Princips unvereinbarliches Recht verleihen dürfe u. s. w.

Auf diesem Wege fortwandelnd, würde man endlich zu der Behauptung gelangen, daß die Bundesgewalt rechtskräftig, nämlich vermöge desselben (Vertrags-) Rechtes, wornach sie entstand, alle Volksrepräsentation in den Bundesstaaten aufheben, ja sämmtliche deutsche Völker für leibeigen erklären könne, daß also, wenn sie es nicht thut, dieses als Aeußerung bloser Gnade dankend anzuerkennen sei. Eine solche Vorstellung wird freilich von jedem Redlichgesinnten, selbst der verschiedensten Farben, mit Unwillen zurückgewie-

sen werden; aber dadurch wird die behauptete Möglichkeit einer solchen Deutung des Bundesrechts nicht widerlegt, und die Forderung einer befriedigenden Garantie dagegen nicht aufgehoben. Humanität und Rechtssinn irgend welcher bestimmter Machthaber sind, als rein persönliche Eigenschaften oder von den Völkern factisch besessene Himmelsgunst, keine juristischen Garantieen; und jede gesunde Politik wird nach den letzteren fragen.

Eine auf die Verhältnisse des deutschen Bundes angewandte, vernünftige Deutung der jura singulorum und die solcher Deutung entsprechende Behauptung derselben könnte vielleicht wirksamer, als der von Klüber und Jordan vorgeschlagene Recurs unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesglieder, d. h. an die Fürsten persönlich, eine solche Garantie darbieten. Für's Erste nämlich könnte man sagen, daß man zwar auf blose Rechte verzichten könne, nicht aber auf Pflichten, also auch nicht auf solche Rechte, welche mit Pflichten verbunden sind oder aus Pflichten hervorgehen. Sobald also die jura singulorum, welche von den einzelnen Bundesregierungen, gegenüber der Bundesgewalt, angerufen werden können, von ihnen aus Regierungspflicht gegen ihr eigenes Volk behauptet werden müssen, so findet eine rechtlich gültige Verzichtleistung darauf nicht Statt; und eben darum — weil nämlich je nach Verschiedenheit der Landesverfassungen jene Pflichten der Fürsten nicht gleich sind in allen Bundesländern, so kann eine vollkommene Gleichförmigkeit oder Uebereinstimmung in der Ausübung der Hoheitsrechte ohne Verletzung der jura singulorum durchaus nicht allen Landesfürsten aufgedrungen werden. Sodann ist in Bezug auf die vertragsmäßige Errichtung und Erweiterung der Bundesgewalt, so wie überhaupt auf die Bundesbeschlüsse, welche die Natur von Verträgen haben, zu bemerken, daß Verträge de jure tertii nicht gültig sind, wenn nicht auch dieser Dritte — hier also das betheiligte Volk oder dessen Repräsentation — als gleichfalls einwilligend betrachtet werden kann und muß. Hiernach wäre das jus singulorum überall, wo nicht blos von fürstlichen oder reinen Regierungsinteressen, sondern auch von Volks-Angelegenheiten und Rechten die Rede ist, auch nicht blos von den Fürsten persönlich zu verstehen, sondern zugleich vom Lande oder vom Volke; und es hätte der Fürst, als zur Zeit alleiniger Vertreter desselben am Bundestage, die doppelt heilige und zugleich Ehrenpflicht, diese seines Volkes Rechte als eigentliche jura singulorum, daselbst geltend zu machen und gegen Majoritätsbeschlüsse zu verwahren. Es ist diese Pflicht selbst in der Bundesacte dadurch angedeutet oder anerkannt, daß darin die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten (also nicht blos der Fürsten) eigens als Bundeszweck aufgestellt, und dadurch — weil sie sonst sich selbst widerspräche — eine Collectivauctorität der Mitglieder, welche ein Mehreres den einzelnen Völkern auflegen könnte, als überall auch die eigene Regie-

rung für sich allein zu thun befugt wäre, ausgeschlossen wird. Dieses ist so klar, daß, wer es nicht anerkennte, den Rechtszustand der Nation völlig aufheben und sie lediglich den zwischen ihren Häuptern über sie, wie über eine Sache, zu schließenden Verträgen Preis geben, folglich selbst eine über sie etwa zu verhängende polnische Theilung gut heißen würde. So weit sind wir nun freilich zur Zeit nicht. Aber es ist ein großer politischer Grundsatz: „principiis obsta!“ und wenn irgendwo das Interesse der Fürsten mit jenem ihrer Völker sich innig verbunden zeigt, so ist es hier bei der sorgfältigsten und standhaftesten Wahrung und Behauptung der ihnen beiden zustehenden jura singulorum.

Rotteck.

Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit.

Jurisprudenz (Rechts- und Staatswissenschaft) und Juristen, ihre Aufgaben, die Mängel unserer deutschen Jurisprudenz, ihr System und die Gefahren ihrer einseitigen Richtungen. — I. Ueber das Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft und über ihr Verhältniß zu der Politik erklärte sich schon die Allgemeine encyklopädische Uebersicht (Bd. I. S. 1 und 20). Dort wurde ihre richtige Verbindung nachgewiesen und auch schon erwähnt, daß Griechen und Römer, daß z. B. Platon's und Cicero's Werke über den Staat und die Gesetze stets Recht und Politik in der wissenschaftlichen Behandlung unzertrennlich mit einander verbanden. Auch noch in der römischen Jurisprudenz zeigt sich diese Verbindung von beiden.

Dabei trifft freilich — zwar nicht die römischen Rechtsgelehrten — aber doch die griechischen und römischen Philosophen der Vorwurf, die eigenthümlichen, selbstständigen Grundsätze von beiden und ihre Grenzen von einander, so wie die Grenzen zwischen ihnen und der Moral nicht scharf genug aufgefaßt zu haben.

Dagegen aber vermeiden sie auch die Einseitigkeit der Neueren, Recht und Politik, welche ähnlich wie für den Menschen Seele und Körper, und Psychologie und Physiologie, so für den Staat nur die zwei verschiedenen Hauptseiten eines und desselben Lebens sind, von einander und beide von dem wirklichen Leben der Nation ganz loszureißen. Und eben so wenig zerrissen sie auch auf eine bei uns so vielfach verderblich gewordene Weise das Band zwischen beiden und der Moral.

In unserem Deutschland wirft man den Juristen und der Jurisprudenz häufig Ideenlosigkeit, Mangel an religiöser und patriotischer Gesinnung, an wahrer Rechtsachtung und Freiheitsliebe vor. Man beschuldigt sie der Herrschsucht, der Inhumanität. Man klagt über Trockenheit, Buchstabenkram, Formalismus und eine sophistische Kunst, Alles zu rechtfertigen, selbst für das Entgegengesetzteste stets Gründe in Bereitschaft zu haben. Kurz, man wirft den Juristen vor, daß sie die höheren Ideen und das wahre, ewige und lebendige Recht in todten

Formen und Formeln und in Chicanen zu Gunsten des Eigennutzes und des Serviliſmus gegen die Macht untergehen ließen. Und leider, leider! mußten wir wiederholt ſchon oben ausführlich nachweiſen, daß die deutſchen Juriſten in verſchiedenen Zeiten zum großen Theile dieſe Vorwürfe verdienten und dadurch unſerem Volke in vielfachen Beziehungen das größte Unheil bereiteten, daß ſie unendlich verderblich wirkten für die Freiheit und Einheit des deutſchen Vaterlandes, für die perſönliche Sicherheit und das Eigenthum, wie für die Cultur der Bürger *).

Allein alle dieſe Fehler ſind keineswegs durch das Weſen des Rechts und der Rechtswiſſenſchaft ſelbſt begründet. Sie entſtehen nur durch eine einſeitige und verkehrte Geſtaltung, Auffaſſung und Anwendung derſelben. Sie entſtanden bei den deutſchen Juriſten ſämmtlich eben durch jenes Losreißen der Jurisprudenz von dem vaterländiſchen Leben ihres Volkes und von deſſen Freiheit, von ſeinen religiöſen, ſittlichen und politiſchen Ideen und Beſtrebungen. Und dieſes Losreißen entſtand dadurch, daß die deutſchen Rechtsgelehrten ſeit dem Mittelalter, ſtatt ihres vaterländiſchen Rechts, nur die Rechtsſätze einer fremden Nation ſtudirten, deren höhere patriotiſche Ideen eben ſo unbeachtet ließen, wie ſie die ihres Volkes in ſich erſtickten, und daß ſie nun ihr Volk von der Theilnahme an der Rechtsverwaltung nach dieſen, ſelbſt in fremder Sprache geſchriebenen fremden Geſetzen immer mehr ausſchloſſen, rechtsunmündig machten und geringſchätzten. Selbſt nachdem bereits die Mängel der deutſchen Jurisprudenz in neueſter Zeit mehr zur Anerkennung kamen, wurde ihnen doch noch keineswegs auf die rechte Weiſe abgeholfen. Vielmehr zerfielen unſere Juriſten in verſchiedene Schulen: die rein poſitive, die hiſtoriſche, die philoſophiſche Juriſtenſchule, welche einſeitig von dem ganzen Rechte nur eine einzelne Seite auffaßten, dieſe an die Stelle des Ganzen ſetzten, unter einander einen Zerſtörungskrieg führten und eine für Wiſſenſchaft und Leben gleich verderbliche Feindſchaft zwiſchen natürlichem, hiſtoriſchem und poſitivem Rechte begründeten **).

Gerade aber die berühmteſten Juriſten der Welt, die römiſchen, und die anerkannt claſſiſche römiſche Rechtswiſſenſchaft beweiſen es, wenn man tiefer in ihr Weſen und ihr Wirken eindringt, zur Genüge, daß jene Mängel keineswegs nothwendig mit der Jurisprudenz verbunden ſind. Denn ſelbſt noch in dem ſchon tief geſunkenen Rom und während bereits im Leben die größte Verworfenheit, Despotie und Sklavengeſinnung herrſchte, lebte noch in der römiſchen Jurisprudenz ein hoher, vaterländiſcher und freier, ein ſittlicher und wiſſenſchaftlicher

*) S. oben Bd. I. S. 130. 491. 582. II. S. 252. III. 270—278. IV. 328; eine ausführlichere Darſtellung in meinem Syſtem Bd. I. S. 707. 717 ff. und bei Beſeler, zur Beurtheilung der ſieben Göttinger Profeſſoren. Roſtock, 1838. 5. Brief.

**) S. mein Syſtem Bd. I. S. 698.

Geist. Die theoretisch und praktisch gleich tüchtigen römischen Juristen vertheidigten noch jetzt auf eine Bewunderung und Ehrfurcht gebietende Weise, oftmals selbst bis zum Märtyrertode, mit hohem, muthvollem Sinne, die würdigsten Grundsätze der alten römischen Freiheit und Ehre, der altrömischen Virtus und Prudentia, und bildeten in stetem Festhalten an ihnen das römische Recht zu einem der unvergänglichsten Denkmale menschlicher Bildung und Weisheit aus *).

II. Vielleicht lassen sich die wichtigsten Anforderungen an eine tüchtige und heilsame Behandlung des Rechts, diejenigen, durch deren Befriedigung gerade die größten Einseitigkeiten und Verkehrtheiten ausgeschlossen werden, am Besten veranschaulichen, wenn man, im Gegensatze fehlerhafter moderner Rechtsbehandlung, die Grundansichten der römischen Jurisprudenz hervorhebt, welche gleich der Anfang der gesetzlichen Pandekten über das Wesen und die Bestimmung des Rechts, der Rechtsgelehrten und der Rechtswissenschaft ausspricht. Gerade diese Grundansichten möchte freilich unsere neuere Jurisprudenz nach ihren einseitigen Standpuncten gern als mitleidswerthe, unpraktische, sich selbst widersprechende Kinderbegriffe darstellen. Allein es sind die Grundansichten, welche jene praktisch wie theoretisch gleich vollendeten ersten juristischen Meister der Welt an die Spitze ihrer Werke stellen, durch deren Durchführung sie gerade ihre bis jetzt unerreichte Meisterschaft erlangten. Bei genauer Betrachtung sind sie auch unter sich, wie mit der ganzen römischen Jurisprudenz, in voller, tiefer Harmonie.

Die an die Spitze jenes Hauptwerkes der classischen römischen Jurisprudenz, so wie an die Spitze der gesetzlichen Institutionen gestellten Erklärungen über das Wesen und die Bestimmung des Rechts und des Rechtsgelehrten fassen dieselben wahrhaft lebendig auf **), nicht nach einseitigen und nach abstracten, mechanischen und formalistischen Gesichtspuncten. Sie fassen sie insbesondere zunächst in ihrem lebendigen Zusammenhange mit den nationalen, sittlichen und politischen Grundideen, so wie mit der Freiheit ihres Volkes auf.

Das Wesen und die Aufgabe des Rechts besteht ihnen darin, die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse ihres Volkes, seinem höchsten sittlichen Endzwecke (dem bonum oder der salus omnium) und dem gleichen freien Rechte Aller (dem aequum) entsprechend zu bestimmen und zu leiten (in der ars boni et aequi) **). Sie ließen zwar keineswegs, so wie unsere absoluten Staatsphilosophen, das selbstständige Privatrecht in dem öffentlichen Rechte, oder, wie unsere Feudalisten, unsere Hallers u. s. w., dieses, das selbstständige Recht der politischen Gemeinschaft, in jenem untergehen;

*) S. hierüber mein System Bd. I. S. 701 und 539—670.
**) S. darüber mein System Bd. I. S. 694 und oben Bd. I. S. 11.
***) S. hierüber oben Bd. I. S. 21 und mein System Bd. I. S. 551.

aber sie rissen auch beide eben so wenig wie Politik und Recht ganz auseinander.

Sie erniedrigten nicht das Recht zu einem blos äußerlichen Zwangsmechanismus, zu einer todten Abstraction, zu einer Sammlung bloser Formen oder zu einem Buchstabenkrame positiver Willkürbefehle oder historischer Observanzen, die Politik dagegen zu einer blosen Klugheits- und Listenlehre.

Sie faßten auch die philosophische, die historische und positive Seite des Rechts in ihrer organischen Verbindung auf. Dieses beweisen schon die Ueberschriften wie der ganze Inhalt der drei ersten Pandektentitel. So z. B. auch die Bezeichnung ihres jus naturale, gentium und civile „als der Grundbestandtheile alles Rechts." Das positive Recht wurde daher auch bei ihnen nie, so wie bei uns, zum blosen Willkürbefehl oder zum blosen historischen und unabänderlichen Factum, das natürliche nie zum unpraktischen Schulphilosophem.

Eben so wenig endlich dachten sie sich Recht und Politik als gänzlich losgerissen von Religion und Moral. Vielmehr wurden die Gesetze ausdrücklich als aus diesen letzteren abstammend, als göttlichen Ursprungs, dargestellt. Die Rechtsgelehrten aber werden als Priester dieser göttlichen Gerechtigkeit (der Dea Justitia) erklärt, welche gleich jeder Priesterschaft in ihrem heiligen Gebiete oder „Tempel" unantastbar und selbstständig, nur von ihrem göttlichen Gesetze abhängig, ihren hohen Beruf verwalten und dessen hohe Ideen verwirklichen sollen*). Von solchem Standpuncte ausgehend, stellen sie als ihr erstes Rechtsgebot und als Grundidee für die bleibenden, personenrechtlichen Verhältnisse ein ehrbares, die sittliche, rechtliche Achtung bedingendes Leben (die honestas und das honeste vivere) auf, so wie für das Sachen- und das Verkehrsrecht zunächst die Ideen der aequitas und bona fides. So forderten sie von allen Rechtsmitgliedern als das Wesen ihrer Gerechtigkeit einen festen und bleibenden Willen, das Gerechte zu thun (constans atque perpetua voluntas)**).

Nicht minder aber fassen schon jene ersten Pandektentitel das Wesen und die Bestimmung des Rechts und der Rechtsgelehrten in ihrem lebendigen Zusammenhange mit ihrem Vaterlande, mit ihrem Volke und mit seiner Freiheit und freien Verfassung auf. Hierhin gehört schon der weitere Zusatz in der Bezeichnung des Gesetzes, daß es nicht blos Ausfluß der göttlichen Gerechtigkeit sei, sondern zugleich auch begründet durch die freie Anerkennung und Einwilligung aller Bürger (communis reipublicae sponsio)***). Ganz analog heißt es auch von dem Naturrechte, es stamme aus der Vernunft, und doch da schon, einige Zeilen weiter, scheinbar wider-

*) L. 1. de Justit. et jur. L. 2 u. C. 4. de legib. Mein System Bd. I. S. 76 u. 761.

**) Mein System Bd. I. S. 593 u. 546.

***) Mein System Bd. I. S. 191. L. 2 de legib.

sprechend, es stamme aus dem Consense der freien Menschen und Völker, werde von ihnen constituirt. Dieses aber will sagen: der durch die Vernunft oder die sittliche Idee gebotene rechtliche Frieden, seine sittliche Idee werde durch die freie gegenseitige Anerkennung juristisch gemacht *). Ferner gehört hierhin eben jene so unendlich wichtige feste Anerkennung und Durchführung der selbstständigen Privatfreiheit und eines selbstständigen Privatrechts jedes Einzelnen, neben einem selbstständigen, aber freien öffentlichen Rechte, neben dem Rechte der Gemeinschaft aller Bürger (der respublica oder res populi, der societas civium, utilitatis communione et juris consensu sociata). Besonders sprechend aber ist es, mit welcher Sorgfalt die ersten Pandektentitel alles Recht, alle Arten der Gesetze und Rechtsquellen, so wie ja selbst die naturrechtlichen Grundsätze in ihrer Entstehung und Fortbildung als auf die Grundbedingung ihrer äußeren juristischen Gültigkeit, auf die Grundverträge (die communis reipublicae sponsio) und auf das freie Volksleben und die freie Einwilligung und Anerkennung aller Bürger (consensus omnium) zurückführen **). Die römischen Juristen könnten ohne diese Grundlage ein juristisches Recht und eine rechtliche Verbindlichkeit sich gar nicht denken. Und gewiß es war eine der wesentlichsten Grundlagen der Vortrefflichkeit des römischen Rechts und der römischen Jurisprudenz, daß sie hervorgegangen waren aus dem freien römischen Volksleben, aus öffentlichen und volksmäßigen Gerichten, aus dem steten Zusammenwirken der freien, öffentlichen Volksstimme mit der leitenden und ordnenden Thätigkeit juristisch und politisch ausgebildeter Staatsmänner, und daß auch die spätere römische Jurisprudenz stets an diesen ihren Grundlagen und Lebenselementen festhielt. Es war gerade das größte Unglück für unsere moderne Jurisprudenz, daß sie sich zurückzog in dunkle Kammern, daß sie nur durch eine vom Volksleben losgetrennte gelehrte Juristen- und Beamtenkaste aus unnationalen Elementen gebildet wurde, und daß diese Juristenkaste und die durch sie geleitete fürstliche und Beamtengewalt das Recht aus sich heraus selbst beliebig schaffen und über das Volksleben und seine Freiheit despotisch gebieten wollte, statt aus diesen heraus das Recht zu finden und zu entwickeln.

Dagegen blieb die römische Jurisprudenz, eben durch die freie und volksmäßige Rechtsentwickelung und durch das stete Festhalten an der objectiven Rechts-Form der freien gesellschaftlichen Anerkennung und Genehmigung aller Rechtsnormen (der salus omnium nach dem consensus omnium) und bei der meisterhaften, ächt künstleri-

*) §. 1. u. 2. de Justit. et jure mein System I. S. 122.
**) S. mein System Bd. I. S. 72. 119. 191. 544.

schen Durchführung ihrer volksmäßigen Rechtsgrundlagen, auch weit entfernt von unserer neueren deutschen Vermischung der Gebiete der eigenthümlichen technischen Sphären des Rechts und der Moral. Sie hielt sich frei von einem Aufgeben der selbstständigen juristischen Grundsätze und Grenzen des Rechts.

Auch die an die Spitze des römischen Rechts gestellte Definition der Rechtswissenschaft*) (divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia) verdient die großen, ihr von den Neueren gemachten Vorwürfe keineswegs. Sie deutet vielmehr ebenfalls vollkommen den tiefen und hohen Sinn an, in welchem die römischen Juristen ihren Beruf und das Wesen der Rechtswissenschaft auffaßten. Sie schließt ebenfalls schon in ihren wenigen Worten höchst verderbliche Einseitigkeiten der neueren Jurisprudenz aus.

1) Sie fordert nach einer dem römischen Sprachgebrauche und den übrigen Erklärungen der römischen Juristen völlig entsprechenden Auslegung**) in ihrem ersten Satze eine allgemeine Kenntniß der menschlichen Lebensverhältnisse. Und zwar völlig mit Recht. Denn diese Lebensverhältnisse hat ja die Rechts- und Staatsgesetzgebung und die Rechts- und Staatswissenschaft zu ihrem Gegenstande, zu ihrer Aufgabe. Dieselben bilden sogar eine Hauptquelle für sie. Die Gesetzgebung soll dieselben wenigstens von ihrer rechtlichen und politischen Seite, sie soll sie mit Staatskräften und Staatsmitteln und entsprechend den rechtlichen Formen, entsprechend den politischen Zwecken und Verhältnissen bestimmen, leiten und fördern. Die Gesetze selbst entstehen auch unter Herrschaft der höchsten Grundideen aus der Natur und den Bedürfnissen dieser Lebensverhältnisse. Es können also sicherlich auch diese rechtlichen und politischen Bestimmungen ohne eine Kenntniß dieser Lebensverhältnisse, ohne sie beständig vor Augen zu halten, nicht richtig begründet, ausgelegt, angewendet und fortgebildet werden. Daher fordert und gibt auch Cicero an der Spitze seines Werks vom Staate (I, 24) für das Staatsrecht vor Allem eine Kenntniß des Gegenstandes, nämlich des Staats und des Staatslebens. Deshalb bezeichnet er es an einem anderen Orte***) gerade als charakteristisch für das Wesen der meisterhaften römischen Jurisprudenz, daß die römischen Juristen nicht etwa, als bloße Legulegen, nur die Gesetze, ihre Buchstaben und wörtlichen Vorschriften, sondern als ächte Staatsmänner auch die Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens kannten. Alle die fruchtbaren, römischen juristischen Entwickelungen aus der lebendigen Natur der Institute und aus den Rationen ihrer

*) S. oben Bd. I. S. 13 u. mein System I. S. 119.
**) S. darüber mein System Bd. I. S. 552.
***) De Orator. I, 48.

rechtlichen Begründung*), beruhen gerade vorzugsweise auf solcher Kenntniß. In der That, ohne Kenntniß des Staats und des Staatslebens könnte doch wahrlich Staatsrecht und Politik, ohne Kenntniß der Ehe und des ehelichen und Familienlebens könnte das Ehe- und Familienrecht, ohne Kenntniß des gesellschaftlichen Verkehrs, seiner Verhältnisse und Bedürfnisse endlich könnte das Verkehrs-, das Vertrags- und Kauf- und Mieth- und Pfandrecht nicht gründlich und heilsam geschaffen, verstanden, behandelt und fortgebildet werden. Es könnten ohne sie die Juristen nur ungründliche Buchstabenwisser, Legulegen und Abstractionsmänner werden. Ein lebendiges Recht und eine lebendige Rechtswissenschaft sind ohne sie unmöglich. Daß unsere modernen Juristen diese eine Hauptseite unseres Studiums bisher so sehr vernachlässigten, dieses ist eben wiederum eine unglückselige Folge ihrer Absonderung vom Volksleben, ihrer heimlichen, unvolksmäßigen Rechtssprechung. Und es ist zugleich eine Hauptquelle der oben erwähnten Mängel und Vorwürfe gegen sie. Freilich verlangten die römischen Juristen nicht, wie man bisher meinte, und wie es Alciat sogar billigte, eine in der Stubirstube zu erwerbende, vollständige und philosophische, wissenschaftliche Erkenntniß aller Gegenstände des menschlichen Wissens. Sie wollten nicht, abgeschmackter Weise, alle Wissenschaften als einen Theil der Einen besonderen Wissenschaft des Rechts aufführen. Vielmehr verstanden sie unter notitia (welche hier im ausdrücklichen Gegensatze mit der scientia gestellt wird) außer einer encyklopädischen Kenntniß eben nur die im Volksleben und im staatsmännischen und juristischen Zusammenwirken mit ihrem Volke erworbene äußere oder Erfahrungskenntniß jener Lebensverhältnisse.

2) Die gesetzliche Definition fordert aber eben so vortrefflich in ihrem zweiten Satze eine wahrhafte philosophisch wissenschaftliche, systematische Wissenschaft (scientia) der Grundsätze der Gerechtigkeit (justi), nach welchen die Lebensverhältnisse gerecht zu bestimmen und zu leiten sind. Sie fordert also hier mit anderen Worten von der Rechtswissenschaft dasselbe, was die Definition des Rechts: ars boni et aequi von dem ganzen praktischen Rechte schon gefordert hatte. Die römische Jurisprudenz erstrebte auch in der That eine wahrhaft wissenschaftliche und künstlerische innere und, so weit es mit ihren praktischen Zwecken vereinbarlich war, auch äußerliche systematische Verbindung und Harmonie ihrer Rechtssätze**). Der natürliche Grund wie die natürliche Folge hiervon aber war, daß sie wirklich die sittliche Idee der Gerechtigkeit und die aus ihr entspringenden, von ihrem Nationalvereine anerkannten, höchsten Grundsätze als den Mittelpunct des juristischen Wissens, als die wahren Rationes aller rechtlichen Bestimmungen, an die

*) Mein System I. S. 73 ff. 544.
**) Mein System I. S. 559.

Spitze stellte und mit einer wahrhaft künstlerischen Technik folgerichtig durchzuführen und alles Widersprechende und Unharmonische möglichst auszuschließen oder doch zu beschränken und unterzuordnen strebte*).

III. Wie dürftig erscheinen nun gegen diese römischen Rechtsansichten alle jene oben angedeuteten neueren einseitigen Rechtsansichten und solche Definitionen von der Rechtswissenschaft, welche diese ganze tiefe und gesunde, diese lebendige und sittliche Auffassung von dem Wesen und der Bestimmung des Rechts und seiner Wissenschaft, welche die wesentlichen Bestandtheile der letzteren, die Lebensverhältnisse, so wie die sittliche Idee, die höheren Grundsätze und das innere System ganz zur Seite lassen? Wie dürftig erscheint eine Jurisprudenz, welche schon in der Definition ihres eigenen Wesens, als eines Inbegriffs von Kenntnissen der Zwangsgesetze oder der Gesetze als äußerer Vorschriften, blos auf die gesetzlichen Buchstaben und ihr beliebtes Auswendiglernen hinweis't und durch die Aufnahme des Zwangs, als des wesentlichen Merkmals des Rechts, fast ähnlich verfährt, als wollte man in der Bestimmung des Wesens des menschlichen Lebens die Arznei oder beinahe den Abtritt an die Spitze stellen.

Doch es scheint, Gottlob, die Zeit gekommen zu sein, in welcher auch unser Recht und unsere Rechtswissenschaft einer gesünderen Entwickelung entgegengehen.

Die Grundbedingung aber, um zu derselben zu gelangen, ist nach dem Bisherigen, daß sie lebendig, national oder volksmäßig werden. Sie müssen aus dem wahren Leben der Nation, aus ihren Gefühlen, Grundideen und Bedürfnissen, aus ihren zwar geschichtlich entwickelten, aber gegenwärtig noch lebenskräftig bestehenden Culturverhältnissen, sie müssen in freier Verfassung aus freier Zustimmung der Bürger, unter ihrer Mitwirkung bei Gesetzgebung und Rechtssprechung, von den Rechts- und Staatsmännern entwickelt werden.

Durch Verwirklichung dieser Grundbedingung erfüllen sich dann die drei Hauptforderungen, die wir an unser Recht und unsere Rechtswissenschaft zu machen haben. Dieselben entsprechen ganz den oben (Bd. I. S. 11 in der allgemeinen encyklopädischen Uebersicht) angegebenen drei Grundelementen eines gesunden Staates. Und sie lauten folgendermaßen:

1) Recht und Rechtswissenschaft sollen vor Allem stets von den nationalen sittlichen Grundideen, als von ihrem Grundprincipe, ausgehen;

2) sie sollen durch den freien geordneten Volkswillen, durch die freie Zustimmung und Mitwirkung der Bürger in jedem Gesellschaftskreise ihre rechtliche Grundform, ihre äußere Rechtsgültigkeit erhalten und behaupten;

3) sie sollen sich endlich durch allseitige harmonische Ver-

*) S. mein System S. 13 u. 557 — 670.

bindung jener Grundideen mit dem freien geordneten Volkswillen und durch Verbindung aller Seiten des Rechts, der philosophischen, historischen und positiven, zugleich harmonisch und wissenschaftlich oder wahrhaft praktisch und systematisch gestalten.

Diese drei Hauptforderungen verwirklichen sich in der That von selbst durch jene obige Grundbedingung. Denn ein wahrhaft lebendiges, volksmäßiges und nationales Recht und Rechtssystem, welches stets aus dem Leben einer freien gesitteten Nation sich entwickelt, durch dasselbe gebildet wird, demselben und seinen Bedürfnissen und Gesetzen entspricht oder in beständiger lebendiger Verbindung und Wechselwirkung mit diesem Leben ist, muß ja natürlich:

(Zu 1.) von dem höchsten Lebenselement dieser Nation ausgehen, von ihren höchsten nationalen religiösen und sittlichen Ideen, als von ihrem Lebensgeist oder Urgesetze, durchdrungen und beherrscht sein. Es kann gar kein todter Formalismus, kein niederer Mechanismus und Materialismus werden. Es muß alle solche einseitigen Ansichten und Richtungen, es muß vor Allem eine irreligiöse und unsittliche Jurisprudenz ausschließen.

(Zu 2.). Ein solches Recht und Rechtssystem muß auch, so wie Alles, was wahrhaftes Leben haben und behaupten soll, seine besondere eigenthümliche äußere Grundbedingung oder Grundform behaupten. Diese aber besteht für das lebendige Recht, sie besteht für das gemeinschaftliche Leben, für das friedliche und hülfreiche Zusammenwirken aller freien Glieder einer Staatsgesellschaft und für ihr gemeinschaftliches Lebensgesetz in dem freien Zusammenstimmen dieser Glieder, in ihrem freien Consense über die Art der gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Verwirklichung ihrer höheren Grundideen*). Ein solcher Consens wird allerdings innerlich hervorgerufen durch die gemeinschaftlichen nationalen sittlichen Ideen. Er ist an sich sittlich vernünftig. Er geht aus von der sittlichen Vernunft der Nation. Aber äußerlich und zum äußeren Rechte wird er erst durch das freie Volksleben und sein Zustimmen in der freien äußeren Rechts- und Staatsverfassung. Das eben bildete nach dem Obigen die technisch juristische Meisterschaft der unsterblichen römischen Juristen und aller besseren römischen Staatsmänner, daß sie diese ihre technische Grundform eines solchen freien Consenses für das gemeinschaftliche Recht des ganzen Rechts- und Staatsvereins und für jeden größeren und kleineren gesellschaftlichen Kreis in demselben so musterhaft festhielten und durchführten. Die Briten stehen ihnen unter den neueren Völkern hierin am Nächsten. Sie haben aber eben darum auch, trotz mancher Mängel und Reste aus dem Feudalismus des Mittelalters, den freiesten und lebenskräftigsten Rechts- und Staatsverein.

*) S. oben Bd. I. S. 13.

Auch die britischen Staatsmänner wissen, so wie die römischen, daß zuletzt alle Vernunft der Menschen nur Eine ist, die jedoch stets und überall mehr oder minder getrübt wird durch beigemischten individuellen Irrthum. Aber sie wissen auch, daß der richtige und praktische juristische Weg zur Begründung und Beweisführung für die gemeinschaftlichen Gesetze eines freien Volkes nur darin besteht, aus den Vernunftideen des Volkes zu entwickeln, nicht aus individuellen philosophischen Ansichten und Schultheorieen. Aber sie benutzen, wie die römischen Juristen, ihre eigene freie philosophische und wissenschaftliche Bildung zur richtigen Auffassung der Vernunftideen ihres Volkes und um dieses über seine einzelnen Inconsequenzen und Irrthümer aufzuklären. Die deutschen Juristen dagegen übersehen oder verlassen gewöhnlich gänzlich jene technische Grundform des Rechts und des juristischen Wirkens, indem sie bald individuellem, despotischem Regenten- oder Beamtenwillen, bald individuellem, philosophischem oder religiösem Meinen einzelner Gelehrten oder Schulen Rechtsgültigkeit beilegen, und dieselben zu unmittelbaren Grundlagen ihres juristischen Wirkens machen. Die tüchtigen römischen und britischen Meister würden ein solches Verfahren gerade für eben so pfuscherisch halten, als wenn die Arbeiter in anderen Fächern ihre eigenthümlichen Sphären und Grundformen für die Verwirklichung der höchsten Idee aufgeben wollten. Es ist nicht besser, als wenn etwa der Geometer den Raum verlassen, oder wenn der Maler, statt auf der Fläche mit Zeichnung, Farbe, Licht und Schatten vielmehr, gleich dem Bildhauer, mit körperlicher Masse, oder gleich dem Redner und Dichter mit Worten, etwa mit jenen beschriebenen Zetteln in der rohesten Kunstperiode, darstellen wollte; es ist nicht besser, als die Kunst jener stümpernden Plastiker, die ihrerseits ihre Idee nur durch das Anmalen ihrer Statuen genügend ausdrücken zu können glaubten. Darin zeigt sich die Größe des Meisters, daß er die eine große göttliche Idee auch in seiner beschränkten besonderen Sphäre und mit treuer Heilighaltung derselben vollständig, erkennbar und wirksam darzustellen weiß. Jene pfuscherische Vermischung unseres selbstständigen Rechts mit Theologie und Moralphilosophie, jene Preisgebung der juristischen Sphäre und Veste des freien lebendigen Volksconsenses in freier Verfassung gibt gerade das Recht der Willkürherrschaft Preis, gleich viel dann, ob der Willkür eines Despoten oder einer Mandarinenkaste, ob der Feudalaristokratie oder dem Jesuitismus, ob dem Jacobinismus oder einem heuchlerischen oder schwachsinnigen Mysticismus.

(Zu 3.). Ein solches Recht soll endlich stets aus dem ganzen, zwar vielgliedrigen und vielseitigen, aber nur durch Harmonie gesunden Leben der zu gemeinschaftlichem Staate vereinigten Nation hervorgehen und diesem vielseitigen harmonischen Leben entsprechen und dasselbe erhalten. Es muß also auch nothwendig harmonisch und wissenschaftlich, es muß wahrhaft praktisch

und systematisch werden. Es muß die große Menge einzelner Rechtsbestimmungen über die vielen einzelnen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, es muß alle Theile und Seiten derselben der Harmonie des ganzen Lebens anpassen und sie in der Rechtswissenschaft möglichst zu einem innerlich und äußerlich harmonischen oder systematischen Vor- und Abbild des Lebens vereinigen; es muß alles Einseitige und Unharmonische, als praktisch unheilsam und als unwissenschaftlich, unterordnen, umbilden oder ausstoßen. Denn jede Einseitigkeit und Disharmonie wirkt im Leben Störung und Krankheit, im Wissen sich aufhebende Widersprüche und Inconsequenzen. Der gesunde Staat, wie die gesunde Wissenschaft müssen dieselben stets zu beseitigen und auszustoßen suchen, oder sie erkranken und werden durch jene, die ihrerseits ihr feindliches Leben wie wucherndes Unkraut ausbilden, unvermeidlich zerstört. Gesundheit besteht nur in der Vereinigung und inneren Harmonie aller Theile, und diese streben, so lange Gesundheit besteht und bestehen soll, nur harmonisch, der Grundidee und der Grundform und ihrer rechten Vereinigung gemäß zu wirken.

Diese natürliche und nothwendige, harmonisirende und organisirende Kraft in allem wahrhaft gesunden geistigen, wie in allem physischen Leben, diese übersehen diejenigen, welche bisher die Nothwendigkeit und Möglichkeit eines wahren inneren und äußeren, eines wahrhaft wissenschaftlichen Systems des Rechts bestritten. Diese harmonisirende Grundkraft alles Lebens wirkt nämlich auch im Volksleben, ähnlich wie in dem einzelnen Menschen der denkende Geist die logischen Widersprüche, das fühlende Gemüth die widersprechenden Empfindungen zu bekämpfen und zu beseitigen sucht. Ueberall in der Geschichte, wo einmal eine Staatsgesellschaft zum Leben und in derselben ein bestimmtes Grundprincip und eine gewisse Grundform — seien sie nun despotisch, theokratisch oder freiheitlich, alodial oder feudal — zur Vorherrschaft gelangt sind, sehen wir jetzt auch ihnen gemäß den allgemeinsten Lebenstrieb, den Trieb nach Harmonie, sich wirksam erweisen. Wir sehen dieses Streben nach Harmonie dahin wirken, daß die einflußreichen Menschen bewußt oder unbewußt die Verhältnisse und Einrichtungen des Lebens diesen Grundideen und Grundformen anzupassen und zu assimiliren, das Widersprechende ihnen unterzuordnen oder zu bekämpfen suchen.

So beherrschten z. B. die sittlichen und männlichen Grundideen des freien Roms, die Grundformen seiner freien municipalen Gesellschaftseinrichtung, so lange noch Römergeist lebte, die rechtlichen und politischen Gedanken und Bestrebungen seiner Staatsmänner und Rechtsgelehrten. Diese suchten ein denselben entsprechendes harmonisches Rechtssystem zu entwickeln. Sie wußten wenigstens in ihrer gesunden Theorie, so wie die einzelnen widersprechenden despotischen und theokratischen Reste früherer Zeit, so auch widersprechende Bestimmungen des kaiserlichen Despotismus möglichst auszuscheiden oder unterzuordnen und unpraktisch zu ma-

chen. Sie erklärten solche Widersprüche jedenfalls als singuläre Ausnahmen, mithin als dem wahren Systeme fremd, und sie sicherten vortrefflich die Herrschaft der allgemeinen Rechtsgrundsätze und des wahren Systems, indem sie dieses thaten und indem sie forderten, daß überall nur für die wahren allgemeinen Rechtsgrundsätze die allgemeine juristische Vermuthung oder Vorausannahme (praesumtio juris) streite, daß nur für sie ausdehnende Auslegung und Anwendung auf alle gesetzlich nicht bestimmten Fälle gelte, daß dagegen keine Abweichungen von jenen Rechtsgrundsätzen begünstigt und vermuthet, und daß jede Abweichung, als Ausnahme, möglichst beschränkt werden müsse*). Deshalb forderten sie denn auch mit solcher Energie, daß gerade auch der praktische Jurist das römische Recht als ein inneres System auffassen und, als solches, stets nach seinen höheren Rationen auslegen und anwenden müsse. Deshalb sind auch die einzelnen Bestimmungen und die Theorieen jedes einzelnen Rechtsinstitutes, z. B. des dinglichen oder des Obligationenrechts, des Eigenthums, der Servitut, des Besitzes, gar nicht richtig zu verstehen und auszulegen, ohne daß man zu ihren höchsten Grundbegriffen und Grundsätzen, als den nächsten Rationen der einzelnen Theile und Bestimmungen dieser einzelnen Institute, zurückgeht und sie dadurch auch innerlich systematisch gestaltet. So machten es auch unwillkürlich die besten Bearbeiter dieser Lehren, so z. B. Savigny mit dem Besitze, Hasse mit der Culpa, Mühlenbruch mit der Cession. Um aber die Grundsätze dieser einzelnen Institute, die ja wieder nur untergeordnete Theile des ganzen römischen Rechts- und Staatsinstitutes sind, selbst richtig aufzufassen und auszulegen — um insbesondere auch hier die zu beschränkenden bloßen Ausnahmsbestimmungen richtig zu erkennen und zu behandeln, muß man ja offenbar und, wie es ausdrücklich die Römer forderten**), zu den höheren Rationen, zuletzt also zu den höchsten Grundsätzen des ganzen Rechts- und Staatsvereines zurückgehen und von ihnen aus ein inneres System des ganzen Rechts zu entwickeln suchen***).

Nicht minder beherrschten auch in der altgermanischen Zeit die einfachen, natürlichen Grundideen und Grundformen der unmittelbar demokratischen genossenschaftlichen Volksverfassung, nach dem alodialen Gausysteme mit seinen unter sich analogen Ober- und Unterabtheilungen, so sehr die Bestrebungen des germanischen Lebens, daß sie dieselben bei ihren Wanderungen in alle Länder mitnahmen, und daß sie, wie es z. B. Walafrid Strabo nachweis't, bei ihrer Aufnahme

*) S. oben „Auslegung".
**) S. mein System Bd. I. S. 559.
***) Eine Ausführung über die Möglichkeit dieses Systems und ein Versuch dazu in meinem Systeme Bd. I. S. 538—670.

des Christenthums auch die ganze kirchliche Verfassung darnach gestalteten. Ueberall bilden sich jetzt nach dem Grundtypus der Abtheilungen der weltlichen Genossenschaften, der Gemeinde, der Cent, des Gaus, des Herzogthums oder der Provinz und des Reichs, auch kirchliche Abtheilungen stets mit dem Grundsatze der unmittelbaren Theilnahme der Genossen, ihrer Wahl der Vorsteher u. s. w.

Umgekehrt aber, als im Mittelalter, bedrängt durch Einflüsse der Eroberungsgewalt, durch die Vermischung mit den ehemals römischen Unterthanen und durch die Aufnahme von Luxus und von all' den fremden Culturelementen jenes altgermanische System seine innere Consequenz verlor und aufgab, da erlag es, da erlagen mit ihm die altgermanischen Staaten der Gewalt und dem theokratisch-aristokratischen Feudalismus.

Nun aber wurde immer mehr von dem Feudalismus, von seinen Grundideen und Grundformen so sehr der thätige und einflußreiche Theil der Gesellschaft ergriffen, daß überall in Europa, und abermals wieder gleichmäßig in der Kirche wie im Staate, sich mit fast wunderbarer Uebereinstimmung und Consequenz das ganze gesellschaftliche Verhältniß zu einem inneren und äußeren Systeme des Feudalrechts, zu der geistlichen und weltlichen feudalaristokratischen Lehensherrlichkeit und Vasallenschaft und zur feudalaristokratischen Standschaft ausbildete.

Als aber endlich auch der Feudalismus seine Consequenz verlor und aufgab, bedrängt vorzüglich durch die Folgen seiner Mißbräuche und durch die neuere europäische Cultur, da sanken auch die Feudalreiche in sich selbst zusammen.

Vorübergehend schien jetzt wegen des Sturzes der Feudalstände zum Theil ein geistlicher und ein weltlicher despotischer Mechanismus siegen zu wollen. Allein bald ging unter dem Einflusse der Ideen jener neueren Cultur, welche sich aus einer Verschmelzung der endlich reiner erfaßten christlichen, alterthümlichen und germanischen Grundsätze und Verhältnisse zu einem neuen selbstständigen Leben entwickelt hatte, das neuere allgemein freie, staatsbürgerliche Repräsentativsystem hervor. Es gewann Boden in dem Leben der Völker. Von Tage zu Tage nun ergreifen und leiten seine Grundideen und Grundformen immer mehr die intelligenten, kräftigen und die einflußreichen Theile der Völker. Der natürliche nothwendige Harmonietrieb strebt nun nach Ausscheidung oder assimilirender Verwandlung oder Unterordnung der widersprechenden Reste des Feudalismus, nach immer consequenterer Ausbildung der allgemeinen freien Repräsentativverfassungen, und zwar abermals wiederum in der Kirche wie in dem Staate, in freien repräsentativen kirchlichen Synodalversammlungen, wie in freien repräsentativen Land- und Reichsständen. Der bewußte Gedanke der freieren gesünderen Geister, eben so wie das unbewußte Le-

bensgefühl, der Lebensinstinct des gesünderen Theils der Völker arbeitet unermüdlich für die Harmonie und die Consequenz dieses Systems. Sie müssen es thun, sollen unsere heutigen Staaten nicht abermals eben so, wie der römische Staat, so wie die altgermanischen und dann die Feudalstaaten zugleich mit der inneren Consequenz, mit dem inneren Systeme ihres Rechts untergehen. Der Feudalismus ist unwiderruflich erstorben. Staaten, die hartnäckig ihn behaupten wollten, sind ebenfalls dem Tode verfallen. Der absolute Monarchismus erschien in seiner Ohnmacht in den überall durch seine Folgen herbeigeführten, stets erneuerten schmachvollen Niederlagen seit der französischen Revolution. Er erklärte sich selbst besiegt, als nur unter der Verheißung und unter der Fahne der neuen Freiheit die Völker zur Herstellung und Rettung der Throne und Reiche begeistert werden konnten. Treue in jener Verheißung oder neue schmachvollere Niederlage ist nun die Loosung. Nur in dem Siege, in der Consequenz und Harmonie des neuen Lebens seiner Grundideen und Grundformen ist bis jetzt Gesundheit und Heil zu finden und zu behaupten.

Wahrlich, für den Lebenstrieb nach Harmonie und Consequenz spricht das natürliche Gesetz des Staaten- und Menschenlebens, wie die Geschichte mit merkwürdiger Sicherheit. Was lehrt auch jede neuere, gründlichere Forschung in der Geschichte aller europäisch-germanischen Völker deutlicher, als die wunderbare Uebereinstimmung derselben zuerst im altgermanischen, dann im Feudalsysteme. Und wer mag jetzt den steten Fortschritt in der Ausbildung und Verbreitung des Repräsentativsystems ableugnen? Nun aber, wenn dieses ist, wenn wirklich die innere Harmonie jenes römischen Municipalsystems, des altgermanischen Genossenschaftssystems, des Feudalsystems und endlich des staatsbürgerlichen Repräsentativsystems, wenn ihre Herrschaft im Leben der Staaten durch ganze Zeitalter hindurch nicht abzuleugnen ist und selbst die Bedingung der Erhaltung dieser Staaten war — alsdann ist wahrlich der Sieg für das System in dem Rechte und der Rechtswissenschaft gewonnen! Wie wäre wohl nunmehr auch nur eine historische richtige Auffassung und Darstellung ihres Inhalts und Geistes, des wahren Sinnes der von ihnen ausgegangenen Rechtsbestimmungen möglich, ohne Auffassung jener Harmonie oder ihres inneren Systems? Und wie ist irgend eine heilsame, eine praktische Behandlung und Ergänzung des durch unsere heutige Cultur begründeten, immer mehr nach Herrschaft und größerer Consequenz strebenden Rechts denkbar, ohne sein System, ohne Auslegung und möglichst harmonische Fortbildung nach seinen Grundideen und Grundformen*)?

Das wahre System und seine möglichst consequente Durchführung

---

*) Ueber diese verschiedenen Grundideen und Grundformen des deutschen Rechts, die altgermanischen, feudalen und die repräsentativen und ihre verschiedenen Systeme vergleiche übrigens oben Th. I. S. 28, und „Alodium", „deutsche Geschichte und deutsches Staatsrecht".

ist nach dem Bisherigen weit mehr als der Gegenstand einer Schulfrage. Es ist, wie wir sahen, sogar lebenserhaltend, es ist eine Grundbedingung für die Erhaltung der Staaten. Es begründet und erhält insbesondere auch allein eine wahre achtbare Rechtswissenschaft und mit ihr und durch sie einen würdigen und achtbaren Juristenstand. Nur dann wird derselbe wahrhafte Achtung vor seiner Wissenschaft und Scheu vor der Verletzung ihrer heiligen Grundsätze haben, sie gegen die Verlockungen der Bestechung, so wie gegen die Eingriffe der Gewalt vertheidigen, wenn seine Rechtsbestimmungen, anerkannt von dem Höchsten und Heiligsten, von den religiösen und sittlichen Grundideen seines Vaterlandes, von dem freien und mächtigen sittlichen Gesammtwillen seines Volkes ausgehen, wenn sie erkennbar in so gefestigter geheiligter Verbindung mit einander stehen, daß jede Verletzung und Verdrehung auch nur einzelner Rechtssätze als ein feindlicher Angriff auf das Ganze und seine gesunde Harmonie, als ein Verrath am Vaterlande und an dem ergriffenen heiligen Berufe erscheint, wenn endlich die stete harmonische Mitwirkung der Nation das Rechte unterstützt und gegen das Verkehrte der Wächter ist. Hier allein ist die sichere Garantie für würdige und unabhängige Rechtsverwaltung, gegen den Mißbrauch der furchtbaren Gewalt, die den Händen der Juristen anvertraut ist. Daß solche lebendige systematische Auffassung der Rechtssätze und ihres inneren Zusammenhanges auch die Grundbedingung ihres praktischen und gründlichen Erlernens und Behaltens ist, daß sie, bei aller Bemühung für die Gründlichkeit, doch selbst auch im Studium wie in der Praxis weit leichter zum Ziele führt, als die jetzt meist herrschende unheilvolle handwerksmäßige Juristerei, als das ungründliche Auswendiglernen und mechanische Anwenden von hunderttausend zusammenhangslosen juristischen Recepten aus einzelnen Compendiumsbestimmungen oder Gesetzartikeln — sollte dieses noch einer Beweisführung bedürfen?

Wahrlich also! es ist Zeit, daß nach all' dem furchtbaren Unglücke, welches unserem deutschen Vaterlande bisher ein unheilvoller Rechtszustand brachte, wir endlich jene großen Hauptgebrechen und jene drei Anforderungen an eine gesündere Jurisprudenz ernstlich in Erwägung ziehen! Oder dürften wir auch ferner unsere Ehre und unsere Existenz Preis geben allen jenen obigen Einseitigkeiten? Muß der deutsche Juristenstand nicht endlich auf einen höheren, patriotischeren Standpunct sich erheben und die Sünden seiner Vorfahren auszutilgen suchen? Dürfen wir auch nach den furchtbaren Erschütterungen unserer Zeit noch ferner gedankenlos beharren bei jener systemlosen Masse aller bunt zusammengewürfelten, römischen, kanonischen und germanischen Bestimmungen, ohne daß die in unserer heutigen nationalen Cultur und Verfassung anerkannten höchsten Rechtsgrundsätze erforscht, an die Spitze gestellt und, mit Ausscheidung oder Umbildung des Widersprechenden, des in Inhalt oder Form Fremdgebliebenen oder des Veralteten, in ei-

nem nationalen Rechte folgerichtig und systematisch durchgeführt und ausgebildet würden?

Noch einmal aber, von allen bisher angedeuteten Verkehrtheiten und ihren vielfach so unheilvollen Folgen wird unser Volk, unser Recht und unsere Rechtswissenschaft sich nur frei machen und frei halten, wenn die letzteren wieder volksmäßig werden, wenn in freier Verfassung durch Oeffentlichkeit der Gesetzgebung und Rechtssprechung und durch Geschworenengericht das Volk mit den rechtsgelehrten Staatsbeamten zusammenwirkt. Ohne dieses wird jeder Reformversuch zum erfolglosen Probestück und zum täuschenden Palliativ und jede Hoffnung auf wahre Freiheit vereitelt werden. C. Th. Welcker.

Jury,
Juste milieu, } s. Bd. IX. die nachgetragenen Artikel.

Jus eminens, s. eminens jus.

Justinian, s. Corpus juris.

Justiz; Justiz-Gewalt oder Hoheit; Justizsache; Justizverwaltung; Justizstellen; Justizministerium; Staats- und Privat-, insbesondere Patrimonialjustiz; hohe und niedere Justiz; Civil- und Criminaljustiz; Administrativjustiz; Justizwissenschaft. — Justiz ist die im Staate bestehende Anstalt zum Erkennen, Handhaben und Vollstrecken des Rechts als solches. Justiz-Gewalt oder Hoheit ist das Recht und die Obliegenheit des Staates zur Errichtung, Pflege und Erhaltung einer solchen Anstalt und zur Fürsorge für deren dem Zweck entsprechende, ungehemmte und vollständige Wirksamkeit. Justizsachen sind alle zur Verhandlung und Entscheidung (in der Regel auch Vollstreckung) durch die Justizbehörden entweder nach allgemeinen Grundsätzen geeignete, oder durch positives Gesetz dahin verwiesene Rechtssachen. Sie sind den politischen oder Administrativ-Sachen (als Polizei-, Finanz- u. s. w. Sachen), die da nämlich durch die politischen Stellen zu verhandeln und zu entscheiden sind, entgegengesetzt; doch über die Merkmale beider, und ob ihre Unterscheidung eine durchaus auf die Natur der Gegenstände gegründete oder, wenigstens zum Theil, von positiver Festsetzung abhängende sei, wird gestritten. Die Justizverwaltung im weiten Sinne — wie überhaupt jede Staatsverwaltungssphäre — faßt die (Justiz-) Gesetzgebung und die (Justiz-) Verwaltung im engeren Sinne in sich. Jene setzt die allgemeinen Normen und Mittel für die Rechtspflege in objectiver und subjectiver Rücksicht, organisirend und (materiell wie formell) statuirend fest; diese hat es mit der Ausführung der allgemeinen Vorschriften, also mit der Errichtung, Besetzung, Beaufsichtigung, Controlirung der Gerichte und anderen Justizanstalten (als Advocatur, adeliches Richteramt (?), Gefängnisse und Strafanstalten) und mit den vorkommenden concreten Rechtsfällen (deren Untersuchung und Entscheidung nebst der

Urtheilsvollstreckung die Justizadministration im engeren Sinne ausmacht) zu thun. Die Justiz-Gesetzgebung wird in constitutionellen Staaten durch Zusammenwirken von König und Volksrepräsentation ausgeübt, die Justiz-Verwaltung im engeren Sinne steht den verschiedenen Justizstellen zu, deren insbesondere für das Rechtsprechen und den Instanzenzug dreierlei, nämlich untere, mittlere und eine höchste sein müssen. Dieselben werden alle überwacht und in pflichtmäßiger Thätigkeit erhalten durch das Justiz-Ministerium, welches zwar in das Rechtsprechen selbst oder in die Entscheidung concreter Fälle sich durchaus nicht einzumischen, wohl aber im Allgemeinen dafür, daß überall die Gesetzmäßigkeit formell und materiell von den Gerichten beobachtet werde, zu sorgen, auch in den Fällen etwa verweigerter oder offenbar gesetzwidrig gepflogener Justiz befördernd oder heilend — doch jedenfalls sich der selbsteigenen Entscheidung enthaltend — einzuschreiten hat. Die Justiz im eigentlichen und strengen Sinne kann nur vom Staate ausgehend, d. h. als Staatsanstalt oder als Thätigkeitssphäre der Staatsgewalt betrachtet werden. Gleichwohl hat das historische Recht auch verschiedene nicht Staats-, sondern Privat-Justizanstalten und Gewalten geschaffen, als jene der Grundherren, sodann gewisser Corporationen u. s. w. Man hat wohl auch, wie vergleichsweise, eine Theilung der Justizgewalt in die hohe und niedere (die letzte etwa in Civilsachen nur die untere Instanz und in Strafsachen nur die minder schweren Verbrechen umfassend) statuirt, jene in der Regel dem Staate vorbehaltend, und diese den Privatjustizherren überlassend. Das vernünftige oder allgemeine Staatsrecht jedoch verwirft dergleichen Einsetzungen und Theilungen, und mag wohl eine etwa durch Compromiß gegründete Privatgerichtsbarkeit über bestimmte Personen oder Sachen anerkennen, oder auch eine durch Delegation vom Staat überkommene. Jene jedoch bleibt nothwendig und immer der Staatsgerichtsbarkeit, als welche überall, wo Privatrechtsverhältnisse im Staate bestehen, zu walten hat, unterworfen; und diese bleibt — da die Vollmacht der Staatsgewalt nicht auf Veräußerung ihrer Rechte, sondern auf deren zweckgemäße Ausübung geht — immerdar widerruflich, wenn sie auch schon Jahrhunderte hindurch fortbestanden hätte und durch die feierlichsten Verträge (welche nämlich im Widerstreite mit dem vernünftigen Staatsrechte gar nicht können gültig geschlossen werden) wäre bekräftiget worden. (S. „Gerichtsbarkeit".) Endlich ist noch die „Administrativjustiz" — als eine Erfindung der neuesten Zeit — anzuführen, welche nämlich zwar wirkliche Rechts-Sachen, d. h. Gegenstände eines zweifelhaften oder streitigen oder verletzten Rechtes zu verhandeln und zu entscheiden hat, jedoch nicht von den eigentlichen Justiz-, sondern von den Administrativ-Behörden ausgeübt wird.

Wir werden nun, nachdem wir den Begriff der im gegenwärtigen Artikel zu behandelnden Gegenstände vorläufig aufgestellt haben,

diejenigen derselben, welche einer näheren Erörterung nach unserem Zwecke bedürftig sind, in Folgendem etwas ausführlicher besprechen.

Da der Staat selbst nach seiner ersten und Hauptbestimmung nichts Anderes ist oder sein soll, als eine große und allgemeine Rechtsanstalt; so muß auch (in einheimischen Dingen) seine erste Sorge dahin gerichtet sein, das Recht zu handhaben, d. h. die entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Angehörigen mit Auctorität zu entscheiden oder entscheiden zu lassen, und solcher Entscheidung sodann, nöthigenfalls zwangsweise, die Geltung zu sichern. Damit in Verbindung stehend ist die weitere Obliegenheit, die bereits verletzten Rechte thunlichst wiederherzustellen, die geschehenen Beleidigungen durch auferlegte Genugthuung zu heilen und den für die Zukunft zu besorgenden, aus Bosheit oder Fahrlässigkeit entstehenden Rechtsverletzungen durch Straf-Androhung und Vollzug kräftigst zu steuern. Darum ist es auch ganz natürlich, daß in den einfachen Verhältnissen neu entstandener oder noch im unverfeinerten Zustande sich befindender Staaten die Inhaber der Staatsgewalt (seien es Könige oder Priester oder Kriegshäupter, oder auch die Landesgemeinde selbst) die Justizverwaltung mit Inbegriff des Rechtsprechens als ein ihnen persönlich und allernächst obliegendes Geschäft betrachteten, und daher die Richtersprüche gleichmäßig erließen wie vollzogen. Damals mochte von dem Staatshaupte das Schlözer'sche: „Judex, Vindex, Tutor, Dux, Irresistibilis, Inappellabilis, Unus" gelten; und noch lange nachher hatten Könige — wie Ludwig IX. unter der Eiche von Vincennes — nichts Arges daran, hielten vielmehr für ihre heilige Pflicht, wie für ihr hohes Recht, in eigener Person die ihnen vorgelegten Rechtsfälle zu entscheiden, überhaupt Allen, die ihrem Throne sich nahten, das verlangte Recht zu spenden, in einer Person also Staatsregenten, Richter und Urtheilsvollstrecker.

Bei dem Voranschreiten der Gesellschaft an politischer Einsicht, bei der steigenden Civilisation und gleichmäßig sich erweiternden Erfahrung konnte dieses nicht so bleiben. Man nahm, so wie die bürgerlichen Verhältnisse mannigfaltiger und complicirter wurden, wahr, daß die Erkenntniß des Rechtes keineswegs eine angeborene oder vererbliche Fertigkeit, daß dazu eine besondere Ausbildung, ein gründliches Studium und durch Uebung geschärfter Tact erforderlich seien, und man erkannte die Gefährlichkeit des Urtheilsprechens durch eben den Mann oder durch eben jene Persönlichkeit, welcher, als Inhaberin der Staatsgewalt, das Recht der Vollstreckung, verbunden mit unwiderstehlicher Macht, zukomme. Da gelangte man — und es geschah dieses sehr frühe, namentlich schon in der alten Welt in den freiheitlich regierten Staaten (nur daß dort nebenbei auch Volksgerichte bestanden, d. h. also eine Volks-Justiz, die fast noch schrecklicher ist, als Cabinets-Justiz) — zur Einsicht, daß zum Rechtsprechen, also zur Hauptfunction der Justiz, der Gewaltsinhaber selbst nicht geeig-

net sei, sondern daß ihm, der da mit seiner Macht das Recht schützen, handhaben, in Vollzug setzen soll, dieses Recht müsse gegeben, d. h. gefunden werden durch eigens dafür aufgestellte, an sorgfältig festgesetzte, feierliche und bestimmte Formen gewiesene, kunst- (d. h. hier rechts-) verständige, zugleich aber unbetheiligte, selbstständige, insbesondere von der Staatsgewalt unabhängige, nur nach reiner, freier Ueberzeugung sprechende, aus allen diesen Gründen also möglichst zuverlässige Urtheilsschöpfer oder Richter. So natürlich, so von selbst sich darbietend ist diese Idee, daß wir sie auch im finsteren Mittelalter großentheils verwirklicht finden, obgleich weder ausnahmslos, noch in voller Lauterkeit. Denn allerdings saßen gar oft auch die Machthaber selbst (die Könige oder ihre Gewaltsträger) zu Gericht, oder präsidirten wenigstens die Volks- oder Genossen- oder Schöffengerichte; mitunter richteten auch die Priester vermöge einer vom Himmel abgeleiteten Auctorität. Letzteres indessen steht offenbar in Verbindung mit dem — dunkeln Gefühle wenigstens, wenn auch nicht klarem Erkennen, daß das Recht oder das rechtliche Urtheil nicht durch den Willen des Machthabers dictirt werden dürfe, sondern daß es, unabhängig von menschlicher Willkür, lediglich in der Wahrheit oder in der Vernunft — figürlich in dem Himmel, woher beide stammen — seinen Grund oder seine Entscheidungsquelle habe. Auch die Ordalien oder Gottesgerichte, so eindringlich sie für die Barbarei jener Zeiten zeugen, deuten doch darauf hin, daß man die Wahrheit oder das Recht (denn das Recht ist nichts Anderes als eine Wahrheit) nicht vom Ausspruche der Mächtigen der Erde erwartete, sondern eher noch durch ein Wunder unmittelbar vom Himmel zu erhalten hoffte.

Indessen fehlt viel, daß man solcher — Ahnung mehr als klaren Erkenntniß von der Unvereinbarlichkeit der Macht mit dem Richteramte überall und beharrlich gehuldigt hätte. Verwechselung oder Vermischung der beiden Begriffe begegnen uns häufig, und zwar nicht nur in den Zeiten der erst beginnenden Civilisation, sondern auch noch heute. Es sind nämlich in der Justiz oder Justizverwaltung zwei verschiedene Elemente vorhanden, welche man theoretisch wie praktisch nicht hinreichend zu sondern pflegt. Eines dieser Elemente, nämlich die wirkliche Handhabung oder Vollstreckung des Rechtes, auch die Errichtung und Unterhaltung der zum Erkennen des Rechtes bestimmten Anstalt, führt allerdings den Begriff der Macht mit sich, ist ein wahres imperium und ein Theil der allgemeinen Staatsgewalt; aber das andere, und zwar das Hauptelement, die jurisdictio im engeren Sinne, ist blos ein officium oder eine (logische) Function, ein macht- und willenloses Urtheil, welchem dann erst die Staatsgewalt eine praktische Wirksamkeit verleiht, welchem sie also — weit entfernt, daß sie es dictire — vielmehr wirklich dienstbar und in Sachen des eigenen Rechtes selbst unter-

than ist. Für den Verstand sind diese Unterscheidungen klar und augenfällig, und in gewissen Verhältnissen, z. B. beim lediglich urtheilenden Geschworenengericht, auch praktisch durchgeführt. Häufig aber sehen wir beide Functionen in einer und derselben Person oder Behörde, wenigstens theilweise vereinigt und werden dadurch geneigt, die Eigenschaft der einen auch auf die andere zu übertragen. Sehen wir doch das Recht, Recht zu sprechen, oder durch selbstgewählte Richter sprechen zu lassen, sogar als ein Familiengut, oder als eine dem freien Verkehre, wie gemeine Besitzthümer, angehörige Sache, von Hand zu Hand gehen! —

Aus dieser Vermischung oder Verwechselung der Begriffe ist dann auch der fast für ein Axiom ausgegebene Satz geflossen: „Toute justice émane du roi", d. i. alle Justiz geht vom König aus; ein Satz, welcher, in seinem weitesten Sinne genommen, der Tod aller ächten Justiz, d. h. aller Rechtsgarantie, sein würde, und daher einer wesentlichen Beschränkung oder mildernden Unterscheidung bedürftig ist.

Allerdings in so ferne die Justiz als imperium, als Zweig der Staatsgewalt, auftritt, kann sie im absolut-monarchischen Staate nur vom König ausgehen, weil hier in der Person des Monarchen alle Staatsgewalt vereinigt ist; doch in der constitutionellen Monarchie geht wenigstens der sich gesetzgebend äußernde Theil der Justizgewalt gemeinschaftlich von König und Volksrepräsentation aus, und es ist also schon in dieser Beziehung der Satz falsch. Nimmt man ihn aber gar im Sinne der eigentlichen Rechtspflege, d. h. der vom Richter verwalteten Justiz: alsdann ist er völlig absurd und, wie gesagt, der Tod des Rechtes. Wohl mögen die Gerichte im Namen des Königs, d. h. so viel als auf Auftrag des Königs, welcher nämlich solche Gerichte zum Zwecke des Rechtsprechens errichtet, Recht sprechen; und selbst dieses ist nicht nothwendig, weil einmal möglich und nach Umständen gut ist, daß die Gerichte auf andere Art, als durch des Königs Willen, errichtet oder besetzt werden (können doch die streitenden Parteien selbst sich Schiedsrichter erwählen, und kann auch das Gesetz verfügen, daß die Richter etwa durch das Loos, oder durch Volkswahl u. s. w. bestimmt werden sollen), und dann, weil überhaupt das Justizverwaltungsrecht des Königs durch die Constitution auf mannigfaltige Weise beschränkt oder zwischen ihm und anderen Auctoritäten getheilt werden kann. Was aber das Rechtsprechen selbst betrifft, so ist Niemand weniger als der Machthaber dazu geeignet, und besteht gerade nur in der Unabhängigkeit der Gerichte vom Könige wie von jeder anderen Gewalt die Bürgschaft für getreue und zuverlässige Amtsausübung. Der Satz: „Toute justice émane du roi" ist nach dem Allen eine bloße Phrase, oder eine leere Formel, die wie Lanjuinais sagt, ungefährlich als solche stehen bleiben kann, niemals aber praktisch werden darf.

Worin besteht also das wahre Verhältniß der Justiz zur Staatsgewalt? — Um es gehörig zu bestimmen, ist die fortwährende und genaue Unterscheidung zwischen den beiden wesentlich von einander verschiednen Functionen der Justiz, nämlich Gewaltausübung (imperium) und Rechtsprechen (jurisdictio), nothwendig. Die erste, das imperium, äußert sich entweder gesetzgebend oder administrirend, d. h. entweder im Allgemeinen oder im Besonderen (in abstracto oder in concreto), und ist in solcher Eigenschaft enthalten in der allgemeinen gesetzgebenden und administrativen Staatsgewalt, und daher keineswegs als drittes Theilungsglied den beiden anderen Haupttheilen beizufügen. Es ist hiernach die seit Montesquieu so beliebte und vielgebrauchte Eintheilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende, vollstreckende und richterliche Gewalt unlogisch und daher verwerflich. Die Sphäre der Justiz ist eben eine von den mehreren Sphären (als neben ihr noch jene der Polizei, der Finanz, des Militairwesens, der auswärtigen Angelegenheiten), worin die Thätigkeit der Staatsgewalt sich — gesetzgebend und administrirend — zu äußern hat. Sie bildet also, so wenig als die anderen genannten Sphären, einen eigenen Haupttheil solcher Gewalt. Was aber die andere Function der Justiz, nämlich das Rechtsprechen, die jurisdictio, betrifft, so ist diese gar keine Gewalt, mithin auch keine Staats-Gewalt, sondern lediglich in Acten der Urtheilskraft bestehend, mithin jede Willens-Thätigkeit ausschließend, mit einem Worte nichts Anderes als Ausspruch von Kunstverständigen, welche der Staat dazu aufgestellt hat, um in Rechtssachen ihren Befund auszusprechen, oder welche er wenigstens — sollten sie auch auf andere Weise zu ihrem Amte gelangt sein — als solche Kunstverständige, als Finder oder Schöpfer des Rechts, anerkennt.

Zu diesen Findern des Rechtes nun befindet sich die Staatsgewalt in einem dreifach verschiedenen Verhältnisse.

1) In Bezug auf Civilsachen, d. h. Streitigkeiten über Privatrechte, theils zwischen Staatsangehörigen unter einander, theils zwischen Privaten und dem Staate selbst (wobei jedoch der Staat nicht eigentlich als solcher, sondern nur schlechthin als Rechtssubject oder juristische Person auftritt), kann der Staat nur den Willen haben, das, was Recht ist, kennen zu lernen, um es sodann zu handhaben oder zu erfüllen. In dem Streite zwischen Privaten unter einander ist er ohnehin ganz unbetheiligt und erkennt sein einziges Interesse in der dem Rechte gemäßen Entscheidung und in der allgemeinen Ueberzeugung von einer solchen. Weil aber diese Entscheidung mit Zuverlässigkeit nur von Männern ausgehen kann, welche die Rechtswissenschaft sich eigen machten, und welche zugleich nach ihrer Stellung unabhängig und der Versuchung der Corruption entrückt sind, der Staat selbst aber, d. h. der Inhaber der Regierungsgewalt, und

eben so die Agenten derselben, jene Rechtskunde und, nach ihrer Stellung, auch jenes Vertrauen nicht besitzen, wie eigens zum Rechtsprechen angestellte Richter: so wendet sich der Staat an diese, um durch ihren Ausspruch zu erfahren, was in jedem vorkommenden Falle Rechtens sei, und welcher der streitenden Parteien demnach der Staatsschutz gebühre. Auch wenn der Staat selbst eine dieser Parteien ist, so bleibt das Verlangen, das Recht zu kennen, um nach diesem sich zu richten, dasselbe. Da er nun selbst das Recht zu finden auch hier sich nicht getraut, so wendet er sich an den Richter. In solchen privatrechtlichen Streitigkeiten also entäußert sich der Staat, der ja seine Angehörigen nicht wird übervortheilen wollen, seines Selbsturtheils und seiner Macht, und bewahrt sich durch Unterwerfung unter den Ausspruch der Gerichte vor dem sonst unvermeidlichen Verdachte, daß er gegen die ihm rechtlich Gleichen, weil nur in privatrechtlichem Verhältnisse zu ihm Stehenden, gleichwohl als Staat, also als Herr, aufzutreten und dergestalt seinen Willen oder sein materielles Interesse auf Unkosten des Rechtes geltend zu machen sich erlaube.

2) In Sachen des öffentlichen Rechts, d. h. also, wo der Staat wirklich als Staat auftritt und in solcher Eigenschaft mancherlei Rechtsforderungen gegen seine Angehörigen erhebt, unterwirft er sich in der Regel dem Ausspruche der Gerichte nicht. Wenn er es thäte, so würde er ja diese Gerichte als seine Oberen anerkennen, demnach auf seine höchste Macht, auf die Souveränetät seines Willens, verzichten. Das positive Princip seines Handelns in dieser Sphäre ist ohnehin nicht eigentlich das Rechtsgesetz, sondern das Gemeinwohl oder das Gesammtinteresse. Nur negativ oder beschränkend macht hier die Auctorität des Rechts sich geltend, d. h. es hat die Staatsgewalt bei allem ihren Handeln zu beobachten, daß dabei nicht über das Recht hinausgegangen werde. Dieses Recht aber in dem Verhältnisse zu seinen Angehörigen, als solchen, muß der Staat oder die Staatsgewalt kennen, wenn man sie nicht für unmündig achten soll; und auch den Willen, sich innerhalb der Grenzen desselben zu halten, muß man, wenigstens in der Regel, bei ihr voraussetzen, wenn sie nicht als überall alles Zutrauens unwürdig, folglich für ihr Amt durchaus ungeeignet erscheinen soll. — Eine Gattung der dem öffentlichen Recht angehörigen Sachen jedoch ist, welche die Entscheidung durch die Justiz anspricht, weil man wegen ihrer ganz eigenthümlichen Natur das Erkennen darüber auch der bestorganisirten und personificirten Staatsgewalt nicht anvertrauen kann, und weil eine solche sich damit auch gar nicht befassen will. Diese Gattung oder Classe besteht aus den — ernsteren, namentlich peinlichen — Straf-Sachen. Das Recht, zu strafen, ist das furchtbarste, und dennoch ein höchst nothwendiges Attribut der Staatsgewalt, bei dessen Ausübung daher die möglichst zuverlässigen Garantieen gegen Mißbrauch oder auch gegen Nichtgebrauch durchaus unent-

behrlich sind. Es handelt sich hier um die heiligsten und ganz eigens dem Staatsschutz empfohlenen Güter der Bürger, um Leben, Freiheit, Ehre, körperliche Unverletztheit und Vermögen jedes Einzelnen. Daß diese der Gefahr einer willkürlichen Verletzung entrückt und nur, wo sie als mit Recht verwirkt, d. h. einem gerechten Gesetz in Wahrheit verfallen sind, von der Gewalt angetastet werden, ist eine unerläßliche, von dem Gesammtwillen, so wie von jedem Einzelnen mit höchstem Recht gestellte Forderung. Es kommt dazu, daß die gründliche Entscheidung solcher Straffachen eine scientifisch-juristische Bildung in Anspruch nimmt, wie man sie von den politischen Agenten der Staatsgewalt, d. h. von den Administrativbeamten, weder verlangen noch erwarten kann. Darum also wendet sich, obschon die Straffachen (die seltenen Fälle der Privatanklage, z. B. wegen Injurien, ausgenommen) allerdings dem öffentlichen Recht angehören, indem hier der Staat als Staat im Interesse des öffentlichen Wohls und in Ausübung seiner auf Verhütung oder thunliche Heilung der das gemeine Wesen verletzenden oder gefährdenden Verbrechen gehenden Pflicht die Bestrafung der Verbrechen fordert, die Staatsgewalt in allen vorkommenden Fällen zuvörderst an die Justiz, d. h. an die des Rechtes kundigen, die Anschuldigungs- und die Vertheidigungsgründe unparteiisch wägenden Richter, um durch ihren Ausspruch zu erfahren, ob und welcher That der Angeklagte wirklich schuldig und welcher Strafe nach dem Gesetz er verfallen sei; worauf sie dann erst, mit der Ueberzeugung, daß sie dabei recht thue, die ausgesprochene Strafe vollziehen läßt.

3) Bei Straf- wie bei civilrechtlichen Sachen anerkennt, nach dem Gesagten, der Staat freiwillig den Ausspruch der Gerichte, d. h. er selbst verlangt von ihnen solchen Ausspruch, um dadurch das, was er hier allein im Auge hat, nämlich das Recht, mit möglichster Zuverlässigkeit kennen zu lernen und sodann sich darnach richten zu können. Er kann es hier wie dort thun, ohne seinen Regierungsrechten irgend etwas zu vergeben. In civilrechtlichen Dingen erscheint er nämlich gar nicht als Staat, sondern blos als juristische Person schlechthin. In strafrechtlichen aber tritt er zwar eigens als Staat auf, allein das öffentliche Interesse, welches er dabei verfolgt und allein verfolgen darf, verlangt, daß vorerst das Recht gefunden werde, welches nur durch den Ausspruch der Kunstverständigen geschehen kann. Der Staat holt also diesen Ausspruch ein; und dann erst fängt eigentlich die Aeußerung seines Willens (der da nämlich auf Vollstreckung des Urtheils sich richtet), oder die Ausübung seiner Gewalt an. Es wird bei dem Criminalprocesse nicht eigentlich zwischen zwei Parteien entschieden, so daß man sagen könnte, bei einem den Angeschuldigten lossprechenden Urtheile sei der Staat sachfällig geworden und bei dem Verdammungsurtheil habe er obgesiegt; sondern der Staat, der da als Ankläger auftrat (oder dessen Diener es in seinem Namen thaten), hat blos seinen Verdacht gegen den Angeschuldigten ausgesprochen und durch den Richter zu er-

fahren verlangt, ob derselbe begründet gewesen oder nicht. Erfolgt ein lossprechendes Urtheil, und wird demnach der Inquisit in Freiheit gesetzt, so geschieht dadurch nicht minder, was die Staatsgewalt eigentlich gewollt hat oder will, als bei einem verdammenden Urtheil und der in dessen Gemäßheit vollstreckten Strafe. Ein ganz anderes Verhältniß aber tritt ein, wenn der Staat auch wegen eigentlicher Regierungshandlungen, d. h. in Fällen, wo er seinen nach einer bestimmten Richtung gehenden Willen bereits ausgesprochen, denselben vor Gericht rechtfertigen und je nach dessen Erkenntnisse sich fügen muß; wo er demnach als Staat oder Staatsgewalt die Rolle des vor Gericht Angeklagten oder wenigstens Beklagten, überhaupt des Gerichtssässigen, spielen muß. Ueber dieses Verhältniß walten gar verschiedene Ansichten ob, und es thut noth, sich dasselbe, weil hier allzu leicht Mißverständnisse unterlaufen, sorgfältigst zu verdeutlichen.

Viele sagen: überall wo wirkliche, wohlerworbene oder gesetzlich bestehende Rechte im Streite befangen oder angegriffen oder verletzt sind, hat auf Verlangen der Betheiligten die Justiz einzuschreiten. Sie ist die allgemeine Gewährleisterin der Rechte; und der Staat oder die Staatsgewalt hat zu seinem obersten Gesetz eben die Handhabung des Rechtes. Es liegt also nichts daran, ob das im Streite befangene oder verletzte Recht privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur ist; auch nichts, ob es von Seite irgend eines Privaten oder von jener des Staates selbst angefochten wird. Die Justiz, in einem wie im anderen Falle, hat den Streit zu entscheiden. Unter den Vertheidigern dieser Lehre zeichnen zumal Pfeiffer in den „praktischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft" (schon in Bd. I., insbesondere aber in Bd. III. und V.), Minnigerode, in seinem „Beitrage zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz? und was ist administrative Sache?" Cherbuliez, in seiner „Théorie des garanties constitutionelles", neben mehreren Anderen sich aus. Andere dagegen lehren, daß (mit Ausnahme der Straf-Sachen) nur privat-rechtliche Streitigkeiten vor den Richter gehören, in Sachen des öffentlichen Rechtes aber, oder wo das öffentliche Wohl dabei betheiligt ist, die Entscheidung von den Regierungs- oder Administrativ-Behörden ausgehen müsse. Dahin gehören, außer den meisten französischen Schriftstellern (wie de Gerando, Macarel u. A. m.), Funke („die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz"), Pfizer („über die Grenzen der Verwaltungs- und Civiljustiz" und „Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Verwaltungsjustiz"); früher schon Gönner (mit Einschränkung) u. A. Noch Andere, wie insbesondere der Freiherr v. Weiler („über Verwaltung und Justiz und über die Grenzlinie zwischen beiden"), machen einen Vermittlungsversuch durch mehr oder minder scharfsinnige Unterscheidungen und Beschränkungen der gegenseitigen Ansprüche.

Bei der Anwendung der einen wie der anderen strengen Lehre

jedoch stößt man auf Schwierigkeiten und Zweifel; bei der ersten zumal darüber, welche Rechte eigentlich als wohlerworbene zu achten seien, und bei der zweiten über den Umfang oder die Begriffsbestimmung des Privatrechts. Auch stoßen beide gegen die überall hergebrachte Praxis an und sind zu einer strengen Durchführung überall kaum geeignet. Will man die Regierung in allen Sachen, wo Rechte in Sprache sind, an den Ausspruch der Gerichte binden, sei es, daß sie solchen Ausspruch vor ihrem eigenen Handeln (so wie es in Straf-Sachen geschieht) einholen müsse, sei es, daß man den Betheiligten wenigstens den Recurs von der Administrativentscheidung an die Gerichte gestatte: so ist die Regierung um all' ihre Macht und Würde gebracht. Ja, im ersten Falle ist sie gar nicht Regierung mehr, sondern die Gerichtsstellen sind es; und im zweiten wird mindestens ihr Ansehen auf's Aeußerste Preis gegeben und sie in all' ihrem Wirken auf eine für das Gemeinwohl höchst verderbliche Weise gehemmt. Beschränkt man dagegen die Thätigkeit der Justiz streng auf die eigentlich civil- oder privatrechtlichen und auf die Strafsachen, so bleiben gar viele, gleich kostbare, ja mitunter noch kostbarere Rechte, und zwar zum Theil solche, bei welchen gerade die Staatsgewalt eine nähere Versuchung zu Verletzungen hat, der Willkür der Regierung Preis gegeben, und von einer befriedigenden, der reinen Idee des Staates entsprechenden Rechtssicherheit ist dann keine Rede mehr.

Es wird gut sein, diese Ansicht durch einige Beispiele zu verdeutlichen:

Wenn die Regierung, z. B. bei der Recrutenaushebung, die Entscheidung der Justiz über den Befreiungsanspruch des Einen oder die Nachrückungspflicht des Anderen anzurufen oder auf Verlangen abzuwarten genöthiget wäre; wenn die Polizeibehörde gegen eine von ihr, etwa wegen Viehseuche, verhängte Sperre, oder gegen das befohlene Weggießen eines für verfälscht oder sonst für ungesund erkannten Getränkes, oder gegen die Wegweisung eines ihr verdächtig oder gefährlich scheinenden Fremden den Recurs an das Gericht zu gewärtigen hätte; wenn den Gerichtsstellen die Festsetzung, z. B. des Bezirks und des Beitragsverhältnisses einer Concurrenzschaft für Herstellung eines gemeinnützigen Werkes oder für Vertheilung der Kriegslasten u. s. w., zu überlassen und auch in Fällen des dringendsten öffentlichen Bedürfnisses der langwierige Instanzenzug der Justiz einzuhalten wäre; wenn über die Gültigkeit einer Bürgermeister- oder einer Deputirtenwahl das Gericht zu entscheiden, über die Richtigkeit einer Fassion, z. B. für die Classen- oder die Gewerbsteuer, über Ertheilung oder Verweigerung einer neuen Wirthschafts- oder Apotheken- u. s. w. Concession, über Zunftverhältnisse, gemeindebürgerliche Angelegenheiten und Streitigkeiten und hundert andere Dinge ähnlicher Art, die Regierung sich des eigenen Urtheils enthalten und blos die Weisungen der Gerichte befolgen müßte: was bliebe ihr dann noch weiter übrig? und welche Achtung könnten die Bürger für solch' eine gewissermaßen als unmündig oder als jedes Vertrauens wegen Unlauterkeit unwerth er-

klärte Gewalt noch haben? Bei allen jenen Dingen sind aber doch wahre und gesetzliche Rechte in Sprache, selbst sogenannte wohlerworbene Rechte; es ist also der Satz, daß alle Rechte dieser Art der Entscheidung der Justiz unterstehen, oder daß jeder Streit darüber als eine Justizsache zu betrachten sei, falsch. — Umgekehrt aber ist gewiß sehr wünschenswerth und darum eine wohlbegründete Forderung, daß z. B. die den Staatsdienern in dieser Eigenschaft, folglich vermöge öffentlichen Rechtes, zukommenden Besoldungs- oder Pensions-, nicht minder die Ehren-, etwa auch die Inamovibilitätsansprüche eventuell dem Schutze der Justiz übergeben, daß über active und passive Wahlrechte, über Heimaths- und Bürgerrechte, über Preß-Sachen (z. B. über Zulässigkeit einer Beschlagnahme oder Unterdrückung einer Schrift), über nicht eigentlich peinliche, sondern politische (polizeiliche oder finanzielle), doch immer bedeutendere Straf-Sachen (z. B. bei Zoll- oder Accisdefraudationen), über Entschädigung für Expropriation, über Entmündigung (wegen Verschwendung oder Blödsinn u. s. w.), und über viele andere zwar dem öffentlichen Recht angehörige und mit administrativen Interessen verbundene Sachen, gleichwohl, theils wegen ihrer Verknüpfung mit Privatrechten, theils weil dabei die Gefahr einiger Befangenheit der Regierungsbehörden näher liegt, nicht von diesen, sondern von der Justiz die Entscheidung gegeben werde. Man nimmt deshalb, wenn solche Forderung erfüllt werden soll, entweder die hier in Frage stehenden Bestimmungen in's civilrechtliche Gesetzbuch mit auf, wodurch ihnen eine privatrechtliche Natur neben der politischen positiv beigelegt wird; oder man setzt in den darüber bestehenden besonderen Gesetzen (als im Forst-, Zoll-, Preß-, Staatsdiener-, Gemeinde- u. s. w. Gesetze) ausdrücklich fest, daß hier oder dort die Competenz der Gerichte eintreten solle.

Ein allgemeingültiges Princip oder eine durchgreifende Regel läßt sich für solche Competenzbestimmung wohl nicht aufstellen; schon darum, weil bei gar vielen Gegenständen die öffentlich- und privatrechtliche und die politische Natur dergestalt mit einander vermischt und verknüpft sind, daß man kaum sagen kann, welche dabei vorherrsche, und daß oftmals auch eine genaue Sonderung der verschiedenen Seiten eines und desselben Gegenstandes (und demgemäß eine entsprechende Theilung der Competenz für die Entscheidung) nicht wohl möglich ist. Es bleibt also nur eine positive Festsetzung übrig, deren Motive theils aus rechtlichen, theils aus politischen Interessen fließen, deren Inhalt aber nach den unendlichen Verschiedenheiten der gesammten Verfassung und Organisation, zumal nach der Bildungsweise und Einrichtung der Justiz- und der Administrativstellen, auch nach jenen der Culturstufen, Sitten, Gewohnheiten, gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen u. s. w., in einem Lande nicht sein kann oder soll, wie im anderen, sondern nach eines jeden besonderem Bedürfnisse oder Befähigung zu bestimmen, abzuändern, zu er-

weitern oder zu verengern ist. Die Frage also lautet eigentlich so: In welchen Dingen ist es, je nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Staates, nothwendig, räthlich oder gut, daß die Staatsgewalt vor Fassung eines Entschlusses oder vor Aeußerung ihres Willens verpflichtet sei, das Gutachten (Urtheil) der dazu eigens aufzustellenden juristischen Kunstverständigen (Richter) einzuholen und sodann sich darnach zu richten, oder wenigstens nachträglich die Berufung von ihrer (etwa für sich allein, d. h. ohne eingeholtes Gutachten solcher Kundigen, getroffenen) Entscheidung an die Gerichte zu gestatten? Einigte man sich über solche Fassung der Frage, so würde der Streit darüber, was Justizsache sei und was nicht? aufhören, d. h. seine Entscheidung im positiven Gesetze finden. Justizsachen nämlich sind die der Justiz zur Verhandlung und Entscheidung durch solches Gesetz zugewiesenen Sachen. Zu dieser Zuweisung nun eignen sich zwar unbedingt die civilrechtlichen und die Criminal-Sachen; in Ansehung der übrigen aber entscheiden die besonderen Umstände in jedem einzelnen Staate über die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit derselben. Genau bestimmte innere Kriterien dafür lassen sich keine aufstellen. Man kann nur überhaupt sagen: Justizsachen müssen sein: 1) Rechts-Sachen, bei deren Entscheidung es sich nämlich blos um das Recht als solches handelt; 2) Rechtssachen von einiger Bedeutung (minima non curat praetor), weil für geringfügige Streitigkeiten, wenn sie auch wirklich um's Mein und Dein oder um's Vertrags- oder ein anderes reines Privat- und wohlerworbenes Recht gehen, und eben so für geringfügige Strafsachen (die namentlich für die Ehre des zu Bestrafenden ohne Wirkung sind), wie bei kleinen Polizeistrafen u. dergl., die feierlichen und umständlichen Formen der Justiz theils zwecklos, theils zweckwidrig wären; 3) Streitiges oder verletztes Recht, weil dem Streite oder der Verletzung nur vorbeugende Anstalten und Maßregeln nicht eigentlich der Justiz, sondern der Polizei angehören (— freilich walten hierüber verschiedene Ansichten ob, und will namentlich Mohl die sogenannte „freiwillige Gerichtsbarkeit" oder das „adeliche Richteramt" für einen Bestandtheil der Justiz geachtet wissen. Wenn man jedoch das, was den wesentlichen Charakter der Justiz ausmacht, nämlich das Urtheilen oder Richten, in's Auge faßt, wird man wohl geneigt sein, die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher darum auch sehr passend der Name der „Rechtspolizei" gegeben wird, als natürlich dem Gebiete der Polizei angehörig zu betrachten —); 4) endlich solche Sachen, bei deren Entscheidung die Staatsgewalt entweder gar kein anderes Interesse und keinen anderen Willen hat oder im Allgemeinen haben kann, als daß nach Recht entschieden werde, oder wo sie, ihrem etwaigen Interesse und jedem darauf gehenden Willen entsagend, sich eigens unterworfen hat unter den Ausspruch der Gerichte. Das Erste ist der Fall bei den privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Staatsangehörigen

unter einander; das Zweite allernächst bei eben solchen Streitigkeiten zwischen dem Staate selbst und seinen Angehörigen (oder auch Fremden), bei welchen er nämlich seiner Eigenschaft als Staats-Gewalt sich begibt und blos als Rechtssubject oder juristische Person schlechthin auftritt. Er ist dieses zu thun schuldig, weil sonst ein gesichertes privatrechtliches Verhältniß zwischen ihm und anderen Personen gar nicht Statt finden könnte; und er kann es thun, ohne dadurch seiner Auctorität etwas zu vergeben, weil eben hier die Unterscheidung seiner privatrechtlichen von der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft ganz augenfällig ist. Eine gleiche Schuldigkeit aber hat er auch bei den ernsteren, d. h. schwereren oder sogenannten peinlichen, Straf-Sachen, weil ohne solche Unterwerfung der Straf-Gewalt unter ein das Maß des Straf-Rechts mit möglichster Zuverlässigkeit aussprechendes, von der Gewalt ganz unabhängiges Organ die Tyrannei erklärt und über alle Staatsangehörigen, dem wesentlichen Inhalt des Staatsvertrags entgegen, eine vollkommene Rechtslosigkeit verhängt wäre. Auch hier übrigens vergibt die Staatsgewalt ihrer Auctorität durch solche Unterwerfung unter den gerichtlichen Ausspruch nichts, weil sie ja erst dann die Bestrafung eines Angeschuldigten wollen kann, wenn seine Schuld juristisch erwiesen, d. h. durch die des Rechtes Kundigen anerkannt ist. Außer diesen zwei Classen von Rechtssachen aber ist bei keiner anderen jene Unterwerfung der Staatsgewalt unter den Ausspruch der Gerichte eine unbedingte Rechts-Nothwendigkeit, wiewohl sie bei Gegenständen der oben angedeuteten und ähnlicher Art politisch höchst räthlich sein mag.

Hier nun tritt erst die eigentliche Beschränkung der Staats- oder Regierungsgewalt, als solcher, ein. Hier erst hat sie eine Superiorität der gerichtlichen über ihre eigene Auctorität anzuerkennen, d. h. theils des selbsteigenen Wollens vor eingeholter gerichtlicher Entscheidung sich zu enthalten, theils selbst ihre bereits gefaßten und erklärten Beschlüsse dem höheren Erkenntnisse der Gerichte zu unterwerfen. In Fällen dieser Art verlangt sie nicht eigentlich, so wie in civilrechtlichen und in peinlichen Sachen, für sich selbst, d. h. um sich darüber zu belehren, was das hier allein in Frage stehende Recht fordere oder erlaube, das von ihr alsdann zur Richtschnur zu nehmende Urtheil oder Gutachten der — ihr dabei also wirklich dienstbaren — Gerichte; sondern sie sieht sich auf dem zu Erstrebung eines politischen Zweckes bereits angetretenen Wege, d. h. gefaßten Vorhaben oder Entschlusse, wohl auch schon unternommenen Handeln, Einhalt gethan, wohl auch Rückkehr geboten, durch das von ihren Untergebenen wider sie angerufene Gericht. In solcher Sphäre also ist wirklich dem ihr sonst naturgemäß — weil hier von Dingen selbsteigener Kenntniß wie selbsteigenen Interesses die Rede ist — zustehenden freien Ermessen und Wollen eine Beschränkung gegeben; oder vielmehr sie hat selbst sich eine solche aufgelegt zur Herstellung einer im Verhältnisse der Staatsgesammtheit zu ihren Mit-

gliedern sonst nicht bestehenden positiven Rechtsgarantie. Sie hat sich nicht nur in reinen Rechtssachen — wo auch die absoluteste Staatsgewalt es sein muß — sondern auch in Bezug auf bestimmte Regierungs-Handlungen gerichtspflichtig gemacht, d. h. also auf ihre Souveränetät verzichtet, oder dieselbe mit den Gerichten getheilt. Fürwahr! ein Staat oder eine Regierung kann souverän sein, wenn auch etwa (z. B. wegen Kleinheit desselben) der oberste Gerichtshof für reine Rechtssachen ein auswärtiger sein sollte. Wenn aber auch Regierungs-Handlungen einem auswärtigen Tribunal unterstehen (wie dieses z. B. das Verhältniß der deutschen Reichsstände zu den Reichsgerichten war), so ist die Souveränetät nicht mehr vollständig. Das Tribunal besitzt dann einen Theil davon, und zwar den vorzüglicheren, nämlich die Oberhoheit; und dieses Verhältniß wird in Ansehung der Regierung dadurch nicht geändert, daß in dem hier besprochenen Falle das Tribunal ein einheimisches ist.

Die Erweiterung der gerichtlichen Competenz über Sachen, die, ob auch mit Rechten in Verbindung stehend, doch ihrer vorherrschenden Natur nach zum Kreise der Regierungsthätigkeit gehören, involvirt hiernach immer eine Beschränkung der letzten mittelst Gewaltstheilung; und es ist also, wie bereits oben bemerkt worden, mehr eine Frage der Zweckmäßigkeit oder der Politik als des strengen Rechtes, wie weit füglich solche Theilung sich zu erstrecken habe. Einige wenige Grundsätze darüber mögen indessen eine allgemeine Anerkennung ansprechen*).

1) Zuvörderst wird den Gerichten durchaus keine Auctorität über die gesetzgebende Gewalt einzuräumen sein. Der Richter hat blos das bestehende Gesetz anzuwenden; für ihn gilt kein anderes Recht als das auf solchem Gesetze ruhende, und er hat blos die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit demselben zu erkennen. Spräche er die Befugniß an, auch die Gesetze selbst, nach ihrem materiellen Inhalte, seinem rechtlichen Urtheile zu unterwerfen, d. h. also nach einer subjectiven (natürlichen) Rechtstheorie sie für rechtsbeständig oder ungültig zu

*) Ich erkenne es als eine sehr gewichtvolle Bekräftigung dieser (von mir bereits in der Fortsetzung des v. Aretin'schen „Staatsrechts der constitutionellen Monarchie," und sodann in meinem „Lehrbuche des Vernunftrechts" ausgesprochenen) Grundsätze, daß in der neuesten Zeit (s. Archiv für die civilistische Praxis Bd. XXI. Heft II. und Bd. XXII. Heft I.) der gleich unermüdete als geistreiche Forscher der Wahrheit, Mittermaier, fast dieselben Grundsätze aufstellt (in der reichhaltigen, namentlich auch neben einer fast vollständigen Literatur die Sammlung der merkwürdigsten neueren Gesetze über die Grenzbestimmung zwischen Justiz und Administration und die Anwendung der Grundsätze auf eine große Zahl von Fällen und Classen von Fällen enthaltenden Abhandlung: „Ueber das Verhältniß der Justiz zu den Verwaltungssachen u. s. w."), obschon er in einigen früheren Abhandlungen (in demselben Archiv) einige etwas strengere, d. h. die Ansprüche der Justiz mehr ausdehnende, Ansichten entwickelt hatte. Ich achte diese aus erneueter Prüfung hervorgegangene Zustimmung eines solchen Mannes für einen halben Beweis.

erklären: so wäre die gesetzgebende Gewalt getödtet und die Anarchie legitimirt. Die Staatsgewalt hat in Ansehung der Gesetzgebung keine anderen, für's äußerliche Recht entscheidenden, als die durch die Constitution positiv festgestellten Schranken. Alles, was sie innerhalb dieser Schranken und nach den alldort bestimmten Formen statuirt, ist eben für die Staatsangehörigen gültiges Recht; und sie hat ihre dabei etwa gegen das natürliche oder Vernunftrecht begangenen Sünden (in allen Gesetzgebungen der Welt kommen derselben nur zu viele vor!) allein vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung oder vor dem des wahren Gesammtwillens zu verantworten. Wenn daher ein in den constitutionellen oder überhaupt gehörigen Formen (wozu in absoluten Staaten eine Cabinetsordre genügt) erlassenes Gesetz z. B. die Abschaffung gewisser Feudalrechte oder die Ablösung derselben um einen so oder so bestimmten Preis verordnet, so wäre es eine ungeheure Anmaßung der Gerichte, wenn dieselben etwa auf die Reclamation eines früher Berechtigten gegen das Gesetz, als gegen ein ungerechtes, entschieden oder die gesetzlich festgestellte Entschädigung für eine ungenügende erklärten.

2) Dagegen haben allerdings die Gerichte zu entscheiden über die formelle Gültigkeit eines angeblichen Gesetzes. Wenn z. B. einem solchen die durch die Verfassung vorgeschriebene Zustimmung der Kammern mangelte, oder wenn es nicht auf verfassungsmäßige Weise verkündet, oder wenn eine Gesetzauslegung oder Vollzugsverordnung von einer incompetenten Behörde oder dem klaren Sinne des Gesetzes zuwiderlaufend erlassen wäre u. s. w.: so würden die Gerichte sich daran so wenig als an nackte Cabinetsbefehle zu halten, sondern die vorkommenden Fälle nach den sonst vorhandenen, formell gültigen Gesetzen zu entscheiden haben.

3) So wie einerseits die Competenz der Gerichte durch positive Festsetzung erweitert, d. h. noch über die Grenzen der civil- und der strafrechtlichen Sachen ausgedehnt werden kann, so kann sie auch verengt werden, d. h. es können Gegenstände beider Art, wenn sie z. B. eine schnelle Erledigung in Anspruch nehmen, oder auch wegen Geringfügigkeit, ihr entzogen und etwa an die Polizeistellen oder an die Municipalauctoritäten verwiesen werden. Ja, es können, was insbesondere die privatrechtlichen Verhältnisse oder Verbindlichkeiten des Staates betrifft, selbst einige der wichtigsten, wie insbesondere die eigentlichen Staatsschulden (welche nämlich der Staat nicht schlechthin als juristische Person, sondern eigens als Staat contrahirt hat), von der Unterwerfung unter die Gerichte ausgenommen werden. Dieses Alles hängt von positiver Festsetzung ab; eine durchgreifende allgemeine Regel dafür aufzustellen ist unmöglich.

4) So wünschenswerth und dem Zwecke der thunlichst vollständigen Rechtsgarantie gemäß es ist, daß gewisse Administrativ-, d. h. eigentliche Regierungs-Sachen, in so weit dabei auch wirkliche Rechte in Frage stehen, zumal wenn oder in so fern die eigentliche

Rechts- von der politischen Frage sich ohne Nachtheil sondern läßt, der theils schon vorläufig eintretenden, theils wenigstens im Wege des Recurses anzurufenden gerichtlichen Entscheidung überwiesen werden; so würde gleichwohl die Aufstellung der Justiz zur allgemeinen und ausschließenden Gewährleisterin aller Rechte eine Menge von Uebelständen mit sich führen, ja demselben Zwecke, um dessenwillen man sie forderte, den größten Nachtheil bringen. Die Rechtfertigung dieses Satzes liegt in nachstehenden Betrachtungen:

a) Die Anwendung des Gesetzes auf die in der Administration vorkommenden Fälle fordert in der Regel nicht eben große juristische Kenntniß, sondern mehr nur gesunden Menschenverstand und praktisches Urtheil, welche man doch den Administrativbehörden wohl nicht minder als den Gerichten zutrauen darf. Ja, in vielen Dingen, die zum Kreise der Administration gehören, ist die Rechtsfrage so innig mit jener der Zweckmäßigkeit oder des öffentlichen Interesses verbunden oder verwoben, und die Entscheidung der letzten so viele eigentlich politische Wissenschaft und Erfahrung voraussetzend, daß die Fähigkeit zu solcher richtigen Entscheidung weit eher von den Administrativ-, als von den Justizbehörden erwartet werden kann. Man drückt also ein Mißtrauen in die rechtliche Gesinnung der Regierung aus, wenn man in solchen Dingen, anstatt von ihr, von den Gerichten die Entscheidung verlangt. Dieses Mißtrauen mag wohl mitunter begründet sein; doch es im Allgemeinen und gegen alle Regierungen auszusprechen, was durch den in Frage stehenden Grundsatz geschieht, erscheint gleichwohl als hart und fast beleidigend.

b) Freilich ist in Bezug auf die Lauterkeit des Urtheils ein größeres Zutrauen zu den Richtern darum begründet, weil sie bei dessen Schöpfung rein an ihre rechtliche Ueberzeugung gewiesen, auch durch die ihnen nach allgemeiner Forderung zu gewährende, unabhängigere Stellung den Versuchungen zur Unlauterkeit mehr als die Regierungsbeamten entrückt sind. Allein es wird zuvörderst solche Stellung ihnen kaum irgendwo vollständig zu Theil, weil, auch wo das Gesetz ihnen die Inamovibilität verbürgt, gleichwohl die Anstellung selbst, sodann das Vorrücken an Rang und Gehalt, auch die etwa von ihnen selbst gewünschte Versetzung u. s. w. von der Gunst der Regierung abhängen, und auch sonst dieser so mancherlei Mittel der Corruption zu Gebote stehen, daß ohne die persönliche Charakterfestigkeit — die aber auch bei Regierungsbeamten Statt finden kann — die gepriesene Selbstständigkeit der richterlichen Stellung fast zum bloßen Schalle wird.

c) Dazu kommt, daß die Regierung (wo fern sie wirklich Geneigtheit zu Durchsetzung auch eines ungerechten Willens hat) bei einer Einrichtung, welche die Competenz der Gerichte auf Gegenstände der Administration ausdehnt, sich weit mehr versucht fühlt, die Gerichte zu corrumpiren, als wenn denselben blos die rein civilrechtlichen und strafrechtlichen Dinge zugewiesen sind. Keine Regierung wird die

fortwährende Hemmung oder Controlirung ihres Willens in Dingen, die mit politischen Interessen zusammenhängen, durch die Gerichte anders als mit Unwillen aufnehmen. Sie sieht all' ihr Ansehen im Volke zernichtet, wenn sie jeden ihrer Schritte — auf die Beschwerde des muthwilligsten Querulanten — vor Gericht rechtfertigen, und die Aufhebung ihrer vielleicht bestgemeinten und dem wahren Gesammtwillen entsprechenden Acte durch die Auctorität eines etwa in Einseitigkeit befangenen oder auch durch Proceß- und Beweisformen gebundenen Richters besorgen muß; und daher ist nichts natürlicher, als daß sie alsdann ihren ganzen Einfluß und alle wie immer in Bewegung zu sezende Mittel aufwendet, um gefügige, ihr eifrig ergebene, auf die Winke von oben mehr als auf das Gesetz achtende Richter zu haben; und es ist kaum zu zweifeln, daß nicht solches Bestreben ihr mehr oder weniger gelingen wird. Dadurch wird aber nicht nur die Rechtssicherheit in der Sphäre, worin man sie durch jene Competenzerweiterung zu begründen hoffte, aufgehoben, sondern es wird die Justiz auch für diejenige Sphäre, worin sie naturgemäß allein zu walten hat, verderbt. Auch eine despotische Regierung, wo fern sie nur verständig ist, will, daß Niemand im Staate außer ihr selbst Unrecht thun könne; und deswegen sieht sie es gern, daß in reinen Civilrechts- und in Strafsachen (dort etwa die Processe des Fiscus und hier die politischen Vergehen allein ausgenommen) eine gerechte und unparteiische Justiz geübt werde. Wenn aber ihre eigenen Handlungen oder Tendenzen dem Ausspruche der Gerichte unterworfen sein sollen, so ist sie gar sehr geneigt, diese Gerichte schlecht zu machen, um sie zu beherrschen.

d) Ist ihr solches gelungen, so gibt es, selbst in constitutionellen Staaten, kein Mittel mehr, das Recht zu retten oder etwa wiederherzustellen. Die gerichtlichen Erkenntnisse sind natürlich unantastbar für die Volksrepräsentation. Haben also die Gerichte einmal gesprochen, sei es in administrativen, sei es in Rechtssachen im engeren Sinne, so gilt das Ausgesprochene für Recht, und eine weitere Beschwerde dagegen ist nicht mehr zulässig. Gegen die Beschlüsse der Administrativbehörden aber findet nicht nur — wie bei der Justiz — eine Berufung von den niederen an die höheren Stellen Statt, sondern, wenn auch schon die höchste gesprochen, steht noch der Weg der Beschwerde oder der Petition an den Landtag offen. Ja, es kann dieser auch ohne solche Veranlassung Kenntniß von dem etwa geschehenen Unrechte nehmen und die geeigneten constitutionellen Heilmittel bis zur Anklage der Minister dagegen anwenden.

e) Darin, daß die Richter in ihrem Urtheile unabhängig und in ihrer Stellung selbstständig, namentlich auch daß sie inamovibel sind (oder sein sollen), liegt noch keine vollständige Bürgschaft einer immerdar dem Rechte gemäßen Entscheidung. Es könnte sich, wenn einmal die Competenz der Gerichte über die Gebühr erweitert wird, leicht auch ein den Fortschritten der Freiheit oder des vernünftigen

Rechts widerstrebender Corporationsgeist in ihnen ausbilden, überhaupt ein despotischer Geist, der da eben schon in der Inamovibilität und sodann in der Idee, daß das eigene Urtheil für Recht gilt und keine weitere Berufung dagegen zulässig ist, eine besondere Stärkung oder Ermunterung findet. Alle wohlthätigen, vom Zeitgeiste dringendst geforderten Reformen zumal könnten an einer etwa dem Stabilitätsprincipe, überhaupt dem historischen Rechte, starr anhängenden Richterkaste die gefährlichste Hemmung finden oder vollends scheitern.

f) Allerdings sind die umständlicheren Formen der Justiz, wenn sie zweckmäßig geregelt sind, als treffliche Gewährleisterinnen des Rechtes werthvoll. Sie sind kostbare Hülfsmittel zum Auffinden der Wahrheit und halten die Willkür zurück. Aber sie verzögern auch die Entscheidung, und sind also in Fällen, worin — wie gar häufig bei politischen Dingen — die Schnelligkeit der letzten von Wichtigkeit ist, dem Interesse der Betheiligten, wie jenem der Gesellschaft entgegen.

Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß der vernünftige Gesammtwille nicht wohl verlangen kann, daß alle Rechte ohne Ausnahme dem Schutze der Justiz übergeben werden, sondern daß er vielmehr, besonders in einem constitutionellen, somit auch für Regierungs-Acte die nöthigen Rechtsgarantieen besitzenden Staate, gar viele, zumal öffentliche Rechte den Regierungsbehörden zur Wahrung und Entscheidung gerne anvertrauen wird. Die Scheidungslinie jedoch braucht nicht überall die ganz gleiche zu sein, sondern es wird (wie schon früher bemerkt worden) die Politik in den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Staates, nach Verfassung, Organisationssystem, Cultur, Sitten u. s. w., die Bestimmungsgründe für die genauere Festsetzung finden. Sie wird die Regierungs-Gewalt nicht weiter der Justiz, d. h. dem Ausspruche der Gerichte, unterwerfen, als gut und räthlich ist, namentlich als eine wohlgesinnte Regierung selbst wünschen oder gutheißen muß oder ohne Herabwürdigung ihres Ansehens ertragen kann, d. h. sie wird die Justiz nicht zugleich mit der Regierungsgewalt bekleiden, sondern sie — in der Hauptsache, also vorbehaltlich einiger durch besondere Gesetze ihr weiter zuzuweisenden Gegenstände — auf ihr eigentliches Feld, nämlich auf die civilrechtliche und strafrechtliche Sphäre beschränken.

Uebrigens verkennen wir das Gewicht der Gründe nicht, aus welchen so vortreffliche Männer des Rechts wie Feuerbach, Jordan, Minnigerode, Mittermaier (wenigstens in älteren Abhandlungen), Pfeiffer, Puchta und Andere die Competenz der Gerichte auch über Administrativsachen, d. h. über Regierungshandlungen, wodurch Einzelne ihre Privatrechte gekränkt glauben, in einem viel weiteren Umfange, als nach den voranstehenden Betrachtungen zu rechtfertigen ist, oder gar ganz allgemein ausgedehnt haben wollen. Aber wie uns scheint, so fließen ihre Behauptungen theils aus gehäuften

Erfahrungen von administrativer, die Schranken des Gesetzes allzu oft überschreitender Willkür und aus dem verdienstvollen Bestreben, derselben wirksamen Einhalt zu thun, theils aus der durchaus unhaltbaren Ansicht, daß das ehemalige Verhältniß der Reichsgerichte zu der Regierungsgewalt der Territorialherren, d. h. die Competenz der ersten in Streitigkeiten über Regierungshandlungen der Letzten, übergegangen sei auf die einzelnen Landesgerichte gegenüber den — jetzt souveränen — Regierungen der deutschen Staaten. Darum befriedigen auch die, obwohl scharfsinnigen, Ausführungen jener Schriftsteller den ernster prüfenden Leser nicht, ja, man nimmt selbst ein Schwanken und mitunter auch Widersprüche, mindestens sehr schwer unter sich zu vereinbarende Sätze und sehr bedenkliche Behauptungen bei Mehreren derselben wahr. So beruft man sich z. B. (wie Minnigerode) auf den durch die Vernunft bestimmten Inhalt des Subjectionsvertrages und auf die darin von Seite des Staates übernommene Garantie aller seiner ursprünglichen und noch weiter zu erwerbenden Rechte. Da nun (so erklärt Minnigerode ganz ausdrücklich auf S. 28 ff.) Vertragsverhältnisse zur Cognition des Richters gehören, so gehören zu derselben auch alle Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Schuldigkeiten des Staates und seiner Angehörigen. Wo dieses nicht Statt findet, da sind die Letzten rechtlos. Zwar „sollen durch den Recurs an den Richter weder die gesetzgebende noch die administrative Gewalt in ihren Verfügungen aufgehalten werden. Diese gehen ihren Gang fort, und der Richter hat nur zu entscheiden, ob nicht dadurch wohlerworbene Rechte der Einzelnen gesetzwidrig verletzt sind, und ob und welche Entschädigung dafür gebühre." — Also selbst die Acte der gesetzgebenden Gewalt will man dem richterlichen Urtheile unterwerfen! und zwar nicht nur nach den formellen Erfordernissen ihrer Gültigkeit, sondern auch nach ihrem materiellen Inhalte! — Freilich ist diese Lehre eine consequent aus den aufgestellten Hauptgrundsätzen abgeleitete Folgerung, und wenn wirklich, wie Minnigerode behauptet, „alle Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, in welche der Private für sich und als solcher in eigenem Namen kommen kann" (folglich auch alle mit seinen persönlichen oder Eigenthumsrechten in Verbindung stehenden Verhältnisse zur Staatsgewalt und zu ihren verschiedenen Zweigen) Justizsachen sind; wenn wirklich, „so oft Streit über die Frage entsteht: ob Rechte (und zwar natürliche wie positive), die Jemand in Anspruch nimmt, ihm wirklich zustehen? ob diese Rechte verletzt und wie sie wiederherzustellen seien? der Richter zu entscheiden hat, und alle diese Angelegenheiten in so weit Justizsachen sind"; — so kann auch ohne Inconsequenz kein Unterschied zwischen der Gesetzgebungs- und administrativen Gewalt gemacht werden, weil durch Acte der ersten nicht minder als durch Acte der zweiten jene Rechte verletzt werden können, und hier wie dort die oberste Staats-

gewalt es ist (obgleich nicht in beiderlei Acten durch dieselben Organe ihren Willen verkündend), welche das Unrecht verübte, d. h. das Recht des Staatsangehörigen verletzte.

Die Behauptung, daß der durch ein Gesetz sich in seinen Rechten verletzt glaubende Bürger oder Stand u. s. w. bei den Gerichten dagegen reclamiren und wenigstens seine Entschädigungs-Ansprüche alldort geltend machen könne, will nun zwar durch die beschränkende Clausel gemildert werden, daß, „wenn in dem Gesetze selbst ausdrücklich enthalten ist, daß alle Ansprüche unzulässig und unstatthaft seien, welche etwa Einzelne aus dem Grunde machen wollten, weil ihre Rechte durch das Gesetz verletzt seien und ihnen desfalls Entschädigung gebühre", alsdann die Reclamation unzulässig sei, weil in solchem Falle vermuthet oder angenommen werden müsse, entweder, daß hier von keinen wohlerworbenen Rechten die Rede sein könne, und der Staat wirklich nur in den Grenzen seiner Befugniß gehandelt, oder daß er wenigstens das jus eminens ausgeübt, d. h. nur um das Dasein des Staates zu erhalten, in die Rechte seiner Angehörigen eingegriffen habe. — Dieses übrigens auch auf Administrativ-Acte (der obersten Instanz) anwendbare Raisonnement werden wohl nicht Viele für befriedigend erkennen, und eben so wenig die (S. 76. 77.) vorkommende Bemerkung, daß, hätte man zur Zeit der französischen Revolution sich gegen die wider das historische Recht geschleuderten Decrete der Nationalrepräsentation an die Gerichte wenden können, die vielen Revolutionsgreuel nicht würden Staat gefunden haben.

Die Wahrheit ist: der Staat, also auch die oberste Staatsgewalt, befindet sich zu den einzelnen Bürgern zwar in einem Vertrags-, mithin wahren Rechts-Verhältnisse, doch nur in einem natürlichen, nicht aber bürgerlichen. Im letzten stehen nur diejenigen zu einander, welche sich zur wechselseitigen Rechtsgarantie einer gemeinschaftlichen Obergewalt unterworfen haben. Wie künstlich immer die Politik die Personification jener Staatsgewalt regle oder die Gewalten theile; immer bleibt in Bezug auf die — individuelle oder moralische — Person, welcher die höchste Gewalt zukommt, oder auf die Summe der Personen, welche sich darein theilen, der Satz unumstößlich wahr. So wie also die Regierung in Ansehung der ihr nach ihrem Begriffe zukommenden Gewaltsübung (mehr, als sie vernünftiger Weise selbst wollen kann und also freiwillig anerkennt, oder vielmehr als einen ihr zu erweisenden Dienst fordert) den Gerichten unterworfen, und dergestalt zwischen ihr und den Staatsangehörigen eine Art von bürgerlichem Verhältnisse errichtet ist; so sind eben die Gerichte in solcher Sphäre die höchste Gewalt, und sodann zwischen ihnen und den Bürgern nur noch das natürliche Rechtsverhältniß bestehend. Damit ist dann also nichts gewonnen; es ist blos statt eines inappellabeln Organs ein anderes mit solcher Prärogative bekleidet worden. Denn wo soll man Klage führen, wenn

dann auch die Gerichte Unrecht thun? Man kann nicht über das oberste Gericht ein noch höheres setzen und sodann wieder und so in's Unendliche. Mit der vollständigen Rechtsgarantie im Staate ist es also nichts; man muß sich mit der unvollständigen begnügen; zumal gegenüber der höchsten Staatsgewalt selbst, gegen deren Mißbrauch uns nimmer die Gerichte, sondern nur die allgemeine Constitutions- und Organisationspolitik, namentlich das Repräsentativ-System und vor Allem die Publicität und die freie Presse schirmen können.

Aehnliche, theils sich widersprechende, theils durch Mangel an Bestimmtheit unbefriedigende, oder bei der Anwendung da wie dorthin zu deutende, überhaupt zu einem deutlichen und vollständigen Begriffe durchaus nicht zusammenzufassende Vorstellungen finden wir auch bei den Meisten der übrigen Schriftsteller, welche die Domäne der Justiz über das gesammte Rechts-Gebiet ausdehnen wollen. Aber es würde für unseren Zweck zu weit führend und zu vielen Raum in Anspruch nehmend sein, solches im Einzelnen nachzuweisen. Wir beschränken uns demnach hier auf die gegebene Darstellung unserer Hauptansicht über die gegenseitigen Grenzen der der Justiz und der Administration zuzuweisenden Gebiete; unter dem Vorbehalte jedoch, über die insbesondere zwischen der Justiz und der Polizei zu ziehende Scheidungslinie in dem Artikel „Polizei" noch einiges Nähere vorzutragen.

Administrativjustiz. Mit den voranstehenden Sätzen in natürlicher Verbindung ist auch unsere Ansicht von der Administrativjustiz, einer neuen Schöpfung der französischen, insbesondere der Napoleon'schen Regierungspolitik, wodurch gar viele Gegenstände, welche wirklich die Eigenschaft von Justizsachen an sich tragen, oder aus triftigen Gründen der Justiz sollten überlassen werden, derselben entzogen und eigenen Administrativbehörden, namentlich den Präfecturräthen, in höchster Instanz aber dem Staatsrathe überwiesen wurden. Bei dieser Einsetzung ist die ursprüngliche oder Grundidee wesentlich zu unterscheiden von ihrer späteren Gestaltung und mißbräuchlichen Anwendung.

Der Unterschied der Regierungs- von Justiz-Geschäften ist ein vorlängst im Allgemeinen anerkannter, doch, wenn auch im Begriffe klar zu machender (die ersten haben die utilitas omnium sive publica, die letzten die utilitas, oder vielmehr das jus singulorum zum Gegenstande, und haben also jene das öffentliche Recht und diese das Privatrecht zum obersten Principe), in der Anwendung, zumal wegen der bei gar vielen Gegenständen vorhandenen Vermischung oder Verbindung beider Eigenschaften, Zweifel und Schwierigkeiten ohne Zahl und Maß erzeugender. Die ehedessen in vielen Staaten bestandene gemeinschaftliche Uebertragung beiderlei Geschäftskreise an dieselben Behörden (welche dann etwa abwechselnd als Justiz- und als Regierungscollegien auftraten) trug

zur Vermehrung der Unbestimmtheiten bei; und die in Deutschland dem Reiche zugestandene Oberhoheit über die Territorialherren, wornach die Reichsgerichte auch in Regierungssachen über verletzte oder bestrittene Rechte erkannten, verursachte noch weitere Begriffsverwirrung. Auch in Frankreich herrschte, zu vielfacher Benachtheiligung der öffentlichen wie der Privatinteressen, eine ähnliche Verwirrung in Begriffen und Gewaltsphären, bis die constituirende Nationalversammlung unter den übrigen, die schönere Wiedergeburt des verderbten Reiches bezweckenden Gesetzen auch jenes vom 24. August 1790 erließ, worin bestimmt ward: „Que les juges ne peuvent troubler, de quelque manière que ce soit, les opérations des corps administratifs.“ Bald darauf wurden die Streitigkeiten über Verwaltungssachen in letzter Instanz an den Staatsrath verwiesen. Dieses war der Ursprung einer eigenen Art von sogenannter Justiz, welcher nämlich die Entscheidung der Streitsachen in der administrativen Sphäre eben so zukommen sollte, wie in der privatrechtlichen und peinlichen Sphäre den eigentlichen Justizbehörden oder Richtern. Die genauere Regulirung dieser unter dem Namen der Administrativjustiz in den Organismus des französischen Reiches eingeführten Gewalt rührt von Napoleon her, welcher nämlich zur ersten Instanz die Präfecturräthe bestellte, als letzte Instanz aber den Staatsrath bestätigte und mit ausgedehnter Vollmacht bekleidete.

Der Grundgedanke dieser Einrichtung besteht darin: die Staatsgewalt theilt sich — abgesehen von der über allen schwebenden königlichen Gewalt — in die gesetzgebende und die vollstreckende; die letzte aber hat zwei Sphären, die administrative und die gerichtliche, nämlich die den Interessen der Gesammtheit und die jenen der Einzelnen gewidmete. In beiden gibt es streitige und nichtstreitige Geschäfte; in beiden also muß eine Justiz bestehen, d. h. eine Auctorität zur Entscheidung der vorkommenden Streitfälle, namentlich also in der Sphäre der Administration eine Administrativjustiz. Nach der Meinung ausgezeichneter französischer Schriftsteller, insbesondere des berühmten de Gerando (m. s. desselben 1830. herausgegebene „Institutes du droit administratif français“, oder vielmehr seine Prolegomenen zu diesem, die auf das französische Administrativrecht bezüglichen Gesetze und Verordnungen enthaltenden Werke), ist dieselbe durchaus keine Ausnahms-Justiz, sondern für die ihr angewiesene und naturgemäß angehörige Sphäre eben so ordentlich, als die eigentlich gerichtliche Justiz für die ihrige; oder eben so ordentlich, als in der letzten wieder die besonderen, für besondere Classen von Fällen oder Gegenständen errichteten Tribunale, wie z. B. die Handelsgerichte. Es sei, behaupten sie ferner, der Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit der Administration und der Gerichte für die beiden Gewalten gleich wichtig; und es seien insbesondere die ordentlichen Gerichte gar nicht im Stande, die im Felde

der Administration sich ergebenden Streitfälle, deren Beurtheilung nämlich ganz eigene politische Kenntnisse und Erfahrungen erheische, richtig zu entscheiden. Es sei daher eine große Wohlthat für die Administrirten, daß ihnen, noch außer dem Wege der Gegenvorstellung oder auch des Recurses an die höheren Administrativstellen, worauf sie ihre Billigkeitsansprüche oder auch nur ihre Interessen gegen etwa erfolgte ungünstige Verfügungen der näheren Behörde geltend machen können, auch noch jener der Rechts-Vertheidigung in den Fällen eröffnet bleibe, wo sie ihre wirklichen Rechte durch jene gekränkt erachten.

Das französische Administrativrecht, dessen Handhabung in streitigen Fällen der Administrativjustiz zusteht, besitzt an Quellensammlungen, Hülfsmitteln und wissenschaftlichen Werken bereits eine zahlreiche und schätzenswerthe Literatur, deren Hauptmänner wir in der Encyclopédie des gens du monde (T. VIII. P. II.) unter dem Artikel „droit administratif" verzeichnet finden. Nebstdem enthält dieser Artikel viele Aufklärungen über den Charakter, den Inhalt und den Umfang des französischen Administrativrechts. Uebrigens fehlt viel, daß durch alle Bemühungen der Theoretiker, wie der Praktiker in Frankreich bereits eine ganz bestimmte Scheidungslinie zwischen Justizsachen im engeren Sinne und Administrativsachen wäre gezogen worden. Vielmehr ist noch heute wahr, was Merlin in dem Répertoire de jurisprudence, unter dem Artikel „acte administratif" sagt: „Aussi est-on souvent embarrassé sur le point de savoir, si telle affaire est du ressort de l'administration ou si la connaissance en appartient aux tribunaux." — Dieselbe Unbestimmtheit herrscht auch, und fast noch in größerem Maße, in Deutschland, und zwar nicht minder in der Wissenschaft als in der Praxis vor, wie wir namentlich auch aus der künstlichen, aber gleichwohl verworrenen und den gesuchten Gegensatz zu Justiz-Sachen keineswegs ausdrückenden Begriffsbestimmung bei Minnigerode ersehen: „Administrativsachen", sagt er, „sind alle Gegenstände der Thätigkeit der Staatsgewalt, wo von den nicht zum Ressort der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt gehörigen Sachen, sondern von Erreichung der übrigen Zwecke des Staates" (diese sind ja den ersten nicht entgegengesetzt, vielmehr großentheils mit denselben — zumal in der Sphäre der Gesetzgebung — identisch und oft wenigstens untrennbar mit ihnen verbunden!) „die Rede ist, von Beförderung der Wohlfahrt des Ganzen, so wie auch von Angelegenheiten der Einzelnen in Beziehung auf das Gemeinwohl, nur nicht von erworbenen und verletzten Rechten und deren Wiederherstellung" (fast jede Thätigkeit der Staatsgewalt steht in Beziehung oder äußert ihre Wirkung auf wahre Rechte der Einzelnen) „und nicht von Ertheilung neuer Gesetze, sondern blos von deren Ausführung." —

Wir sagen: Administrativ- — oder vielmehr politische —

Sachen sind alle Gegenstände der Thätigkeit der Staatsgewalt, in Ansehung derer dieselbe sich dem Urtheile der Gerichte nicht unterworfen, wo sie demnach, wenn auch dabei von Rechten die Rede ist, das Urtheil darüber, oder deren Befriedigung ihrem selbsteigenen Erkennen und Wollen vorbehalten muß oder soll oder hat. Jene Sachen dagegen, bei denen sie sich dem gerichtlichen Erkenntniß unterwerfen muß oder soll oder positiv unterworfen hat, sind Rechtssachen im engeren Sinne oder Justizsachen.

Wir kehren zur Administrativjustiz zurück. In Ansehung dieses vielbesprochenen und vielbestrittenen Gegenstandes können wir gar wohl der Ansicht Jordan's (s. im „Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten" [I. Band 1. Lieferung] den von diesem gründlichen Rechtskenner bearbeiteten, vortrefflichen Artikel „Administrativjustiz"), welche auch in L. Minnigerode's oft angeführter Schrift: „Beitrag zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz- und was ist Administrativsache?" ausgeführt ist, in der Hauptsache beistimmen, der Ansicht nämlich, daß eine Administrativ-Justiz im strengen Sinne des Wortes eigentlich etwas sich selbst Widersprechendes, jedenfalls aber etwas Ueberflüssiges und nach Umständen zugleich Gefährliches sei. Wir anerkennen also: 1) daß, da die Administration zu ihrem Principe den Willen der Staatsgewalt hat, welcher sich zwar in der gesetzlichen Sphäre bewegen muß, dessenungeachtet aber immerdar Wille bleibt, wogegen die Justiz (d. h. hier das Gericht) als ihr Princip lediglich und allein das (aufzufindende und auszusprechende) Recht erkennt und bei ihren Aussprüchen durchaus keinen eigenen Willen äußert, sondern blos die logische Function des Urtheils ausübt — daß, sagen wir, eine Administrativjustiz im strengen Sinne eben so wenig gedacht werden kann, d. h. etwas eben so Ungereimtes ist, als umgekehrt eine richterliche Administration wäre, d. h. eine solche, die da mit willenlosen Urtheilssprüchen administriren wollte; 2) daß, wenn es wirklich in der Sphäre der Administration Gegenstände und Interessen gibt, welche, weil sie mit wahren und wichtigeren Rechten der Betheiligten verknüpft sind, eine in gerichtlichen Formen, d. h. auf Art eines lediglich durch das Recht bestimmten Urtheils, zu geschehende Entscheidung in Anspruch nehmen (was allerdings der Fall ist), es alsdann weit einfacher und zweckgemäßer ist, dieselben an die eigentliche Justiz zur Entscheidung zu verweisen, als für sie eine blos sogenannte oder Zwitter-Justiz einzusetzen; und daß endlich 3) wo dieses nicht geschieht, sondern die Administration selbst mit den Functionen der Justiz bekleidet wird, die größte Gefahr obwaltet, daß dann gleichwohl bei ihren Entscheidungen nicht das rein logische Urtheil, sondern der durch Interessen bestimmte Wille sich äußern werde. Mit solcher Verwerfung der Administrativ-Justiz jedoch ist gar wohl vereinbar, und in unserer Ansicht wirklich vereinbart, die früher ausgeführte Behauptung, daß der Administration

nicht selten, auch wo es sich um Rechte handelt, die Entscheidung oder das Erkenntniß gebühren könne, ja fast nothwendig überlassen werden müsse, wenn nicht eine Lähmung der Regierungsthätigkeit und damit eine Verkümmerung des öffentlichen Wohles eintreten soll, überhaupt also, daß nicht gerade alles und jedes Recht dem Schutze der Justiz unterstehe, sondern daß manches auch blos den Entscheidungen der Administrativ-Behörden anheimzustellen sei. In so fern also die Wirksamkeit der sogenannten Administrativjustiz auf Gegenstände dieser Art beschränkt, und nur, der hier gleichwohl auch in Frage stehenden Rechte willen, ein feierlicheres oder förmlicheres, somit der Justiz ähnliches Verfahren dafür vorgeschrieben würde; so dürfte wohl — vorausgesetzt nämlich, daß nicht auch eigentliche Justiz-Sachen, d. h. solche, die nach ihrer Natur ganz eigens vor die Gerichte gehören, ihr überwiesen würden — nicht eben so viel dagegen zu erinnern sein.

Aber wie? wenn Streit darüber entsteht, ob eine vorkommende concrete Sache eine der Justiz oder eine der Administration angehörige sei; wer hat den Competenzconflict zu entscheiden? — Die Meisten sagen: die Justiz, d. h. das Gericht selbst hat über seine eigene Competenz zu erkennen; und so viel ist klar, daß der Justiz eher als der Administration solche Entscheidung gebührt. Zwar erscheint sie dabei, wenn auch nicht eben als Partei, so doch nicht ganz unbefangen, weil zur Ausdehnung der selbsteigenen Auctorität oder Gewalt immer einige Versuchung vorliegt. Doch bei dem zu entscheidenden concreten Falle selbst hat das Gericht durchaus kein anderes Interesse, als daß nach Recht entschieden werde; und es übt, wenn es die Entscheidung gibt, blos die logische Function des Urtheils aus, nicht aber einen Act des Willens. Die Administration dagegen ist in der Regel bei den ihr vorkommenden Fällen wirklich betheiligt, d. h. hat ein Interesse, nämlich einen administrativen Zweck, bei der Entscheidung; und es ist das Aussprechen derselben, wenn sie von ihr ausgeht, zugleich ein Willensact. Da es nun ohnehin der Justiz an der nöthigen Macht gebricht, um ihre Competenzentscheidung gegen den Willen der Regierung geltend zu machen; und da in der obersten Staatsbehörde die Repräsentanten beider Auctoritäten, jene der Justiz nämlich nicht minder als jene der Administration sitzen: so sagt man, scheine es am Geeignetsten, die Entscheidung solcher Competenzconflicte dieser obersten Staatsbehörde, die ja verantwortlich gegenüber der Volksrepräsentation ist, zu übertragen. Es ist jedoch diese Meinung eine gefährliche, weil denn doch die oberste Staatsbehörde immerdar eine Regierungs-Behörde, mithin nach Erweiterung ihrer Uneingeschränktheit naturgemäß strebend und der Auctorität der Gerichte in Sachen, wo sie selbst gern einen Willen äußert und behauptet, abhold ist. Das Wünschenswertheste dürfte hiernach sein, daß allernächst das Gesetz möglichst klar und genau bestimme, was Justiz- und was Administrativsache sein solle,

und dann, daß in gleichwohl entstehenden Competenzconflicten ein eigens zu deren Entscheidung zu bildender oder zu berufender hoher Gerichtshof darüber erkenne. Die Controle über seine Aussprüche habe dann die öffentliche Meinung und die Volksrepräsentation zu führen.

Mag es jedoch damit eine Bewandtniß haben, welche man will, und mag man den Begriff der „civilrechtlichen" Sachen oder der „wohlerworbenen," oder der Privat-Rechte irgendwie ausdehnen oder beschränken: immerhin sind bei der Justiz zwei Hauptsphären der Thätigkeit zu unterscheiden, deren jede durch besondere Eigenthümlichkeiten sich auszeichnet, ungeachtet in beiden das oberste Princip, nämlich Auffindung und Handhabung des Rechts als solches, dasselbe ist. Von diesen Eigenthümlichkeiten wollen wir einige der wichtigsten in's Auge fassen.

I. Die Civiljustiz hat es mit der Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu thun, d. h. derjenigen, bei welchen die streitenden Theile nur in der Eigenschaft, als juristische Personen schlechthin auftreten, und das ihnen in solcher Eigenschaft zukommende oder von ihnen behauptete Recht (sonach Privatrecht in subjectiver Beziehung) verfolgen. Der Grund, warum auch der Staat, zuvörderst in rein privatrechtlichen Dingen, d. h. wo seine eigenen Ansprüche blos privatrechtlicher Natur sind, dann aber auch in verschiedenen anderen, die zwar dem öffentlichen Rechte, d. h. dem Verhältnisse des Staates als solches zu seinen Angehörigen als solchen, angehören, doch zugleich mit sogenannten wohlerworbenen Rechten der Letzten (Privatrechten in subjectiver Beziehung) in Verbindung stehen, dem Ausspruche der Gerichte sich unterwirft, ist bereits oben erörtert worden. Auch die Sachen der letzten Art, nämlich die Sachen gemischter (theils öffentlich-, theils privatrechtlicher) Natur, (die strafrechtlichen ausgenommen) unterstehen den Civilgerichten.

Diese Civilgerichte sind die zur Auffindung des Rechts und zum Ausspruche des gefundenen aufgestellten kunstverständigen Auctoritäten, welche allernächst den Parteien, sodann aber auch der Staatsgewalt, die, was in allen Fällen Rechtens sei, selbst nicht weiß noch wissen kann und noch viel weniger durch ihren Willen festsetzen darf, jedesmal kund thun, welcher der Streitenden im Rechte befindlich und sonach darin zu schützen sei. Das Interesse der Staatsgewalt also, bei Organisirung der Gerichte, besteht darin, daß sie möglichst zuverlässige Finder des Rechtes seien. Wie läßt dieser Zweck sich am Sichersten erreichen? — Wir abstrahiren hier von der Frage: ob es nicht etwa räthlich wäre, daß die Richter vom Volke oder auch durch's Loos (versteht sich aus dazu qualificirten Männern), und zwar periodisch ernannt würden. Denn wir können allernächst nur monarchische Staaten im Auge haben, worin das Ernennungsrecht der Richter, wie überhaupt der Staatsbeamten,

zur königlichen Prärogative gehört. In dieser Beziehung also können wir blos fordern, daß 1) gute Pflanzschulen tüchtiger Richter angelegt, 2) für Prüfung, Anstellung und Beförderung gewisse sichernde Formen vorgeschrieben, 3) alle Richter, zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit, für inamovibel erklärt werden, d. h. ohne ihr eigenes Ansuchen oder Einwilligen nicht versetzt werden können. Sind diese Forderungen erfüllt, dann fragt es sich weiter: wie sollen die Gerichte organisirt werden?

Das Recht wird nicht durch einen gebietenden Willen gefunden, sondern blos durch ein vernünftiges (hier insbesondere durch Rechtswissenschaft geleitetes) Urtheil. Das Urtheil des Einzelnen ist trügerisch; in dem übereinstimmenden Urtheile Mehrerer (Vernünftiger und Kunstverständiger) aber liegt der stärkste Ueberzeugungsgrund von der Richtigkeit eines Urtheils. Daher darf die Urtheilsschöpfung nicht einem Einzelnen überlassen werden, sondern sie muß von Mehreren ausgehen. Aber auch Mehrere können in einen Irrthum verfallen oder auch durch Unlauterkeit zu einem dem Rechte ungemäßen Spruche verleitet werden. Daher muß, wenn eine Partei glaubt, daß solches geschehen, die Berufung an noch andere Richter gestattet sein. Aus der ersten Erwägung fließt der Grundsatz, daß nicht Einzelrichter, sondern Collegialgerichte, selbst schon in erster Instanz, zur Entscheidung aufzustellen, aus der zweiten, daß mehrere Instanzen anzuordnen sind. Eine Ausnahme von beiden Forderungen kann indessen begründet werden durch die Geringfügigkeit gewisser Rechtsstreite, nach Gegenstand oder Betrag, woraus bei Einhaltung des vollständigen ordentlichen Rechtsganges eine Unverhältnißmäßigkeit zwischen Zweck und Mittel hervorginge; keineswegs aber soll man blos aus Gründen der Sparsamkeit auf Collegialgerichte in erster Instanz verzichten, weil das Interesse des Rechts und dessen zuverlässiger Handhabung jenes der Finanz unendlich überwiegt, und weil durch das System der Einzelrichter der ganze Instanzenzug in seiner Bedeutung und Wesenheit unheilbar verderbt wird.

Nach der reinen Idee dieses Instanzenzuges nämlich soll nicht eigentlich jenes Gericht, an welches appellirt werden darf, ein höheres, oder vertrauenswürdigeres und dessen Ausspruch demnach an und für sich mehr Werth hat, als jener des Gerichtes der unteren Instanz, sein; sondern es sollen alle Instanzen, so viel irgend möglich, mit gleich zuverlässigen und tüchtigen Richtern besetzt, und der Appellationszug der Wesenheit nach blos eine Umfrage bei mehreren Gerichten (ähnlich der im Collegium geschehenden Umfrage bei den einzelnen Mitgliedern) sein. So bald also durch die Beschwerde der einen Partei ein Zweifel an der Gerechtigkeit des erstinstanzlichen Urtheils ausgesprochen wird; so muß der Staat, weil er einem Gerichte so wenig als einem einzelnen Richter ein unbedingtes Zutrauen schenken kann, durch die eingeholte Sentenz eines zweiten Gerichts den Zwei-

fel zu heben, überhaupt die Wahrheit zuverlässiger inne zu werden suchen. Fällt nun das Urtheil der zweiten Instanz gegen jenes der ersten aus, so ist der erhobene Zweifel noch mehr begründet, ja zur Vermuthung, die erste Instanz habe sich geirrt, gesteigert worden; doch auch für die Richtigkeit des zweiten Urtheils kein genügender Beweis vorhanden. Wenn also der in der zweiten Instanz Sachfällige nicht freiwillig vom weiteren Rechtsgange absteht, und dadurch sein Anerkenntniß der Gerechtigkeit des zweiten Urtheils ausspricht: so muß ihm noch die Berufung an eine dritte Instanz gewährt sein. Auf welche Seite nun diese ihren Ausspruch gibt, dieselbe hat jetzt die Mehrheit der (collegial-) richterlichen Stimme für sich; und da durch die Gestattung noch weiterer Berufungen an eine vierte und sodann auch eine fünfte, oder gar noch an eine sechste und sodann auch eine siebente u. s. w. Instanz der Zweck des ganzen Processes durch endlose Verzögerung und Kostspieligkeit vereitelt, und dennoch ein höherer Grad von Zuverlässigkeit nimmermehr erzielt würde: so beschränkt sich die Justizgewalt vernünftiger Weise auf die Errichtung von drei Instanzen und erkennt dergestalt als Recht an, was die dritte gesprochen hat.

Hieraus folgt: 1) daß die Berufung an die dritte Instanz unzulässig sein soll, wenn die beiden ersten Instanzen gleichförmig gesprochen. Wie könnte die eine, dritte, Stimme gewichtiger sein, als die beiden anderen zusammengenommen? Die beiden unteren Instanzen werden herabgewürdigt, als unzuverlässig erklärt, die Staatsgewalt also einer schlechten Besetzung dieser Richterstellen gezeiht, wenn die dritte Instanz zernichten kann, was die beiden ersten für Recht erkannt haben. Eine so außerordentlich gewichtigere Auctorität jener dritten Instanz einzuräumen, dafür gibt es — wofern die beiden unteren nicht wirklich schlecht, und demnach gar keines Zutrauens würdig sind — durchaus keinen triftigen Grund. Vielmehr ist, unter Voraussetzung einer gleichen juristischen Tüchtigkeit bei allen dreien, diejenige, von deren Ausspruch keine weitere Berufung mehr Statt findet, minder zuverlässig als eine, welche weiß, daß von ihrem Urtheil appellirt werden kann. Jene nämlich, in dem stolzen Selbstgefühle, daß, was immer sie ausspricht, Recht ist, wird leicht minder sorgfältig in der Prüfung und erläßt selbst nicht ungern Dictate unter dem Namen der Urtheile. Also nur zur Aufhebung des Zwiespaltes zwischen zwei ungleichen Erkenntnissen der beiden ersten Instanzen oder zur Bildung einer Majorität der richterlichen (Collegial-) Stimmen ist, wenigstens in der Regel, die dritte Instanz nothwendig. Liegen schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vor; so hat, in unserer Voraussetzung, vernünftiger Weise kein weiterer Rechtszug Platz. 2) Ein Anderes ist es freilich, wo solche Voraussetzung nicht zutrifft, wo namentlich die Untergerichte nur mit Einzelrichtern besetzt sind, und die ihnen vorgeschriebene oder gestattete Proceßführung eine mangelhafte und unzuverlässige ist. Alsdann freilich ist die reine

Idee des Instanzenzuges völlig aufgegeben; die erste Instanz fällt nur Scheinerkenntnisse, weil ohne hinreichende Aufhellung der That- und der Rechtsfrage; und der eigentliche Proceß hebt dann erst in der zweiten Instanz an. Dergestalt verlieren die Parteien die Wohlthat dreier Instanzen; denn die erste ist — ganz geringfügige Dinge, wo nicht appellirt werden kann, abgerechnet — so viel als gar keine; und auch die zweite, da nun unbedingt blos das Erkenntniß der dritten gilt, sinkt (sofern die Streitsumme die Oberappellation zuläßt) zur blos begutachtenden Behörde herab. 3) Es ist demnach von größter Wichtigkeit, schon für die erste Instanz Collegialgerichte einzusetzen und ihnen das auch für die beiden anderen verordnete ordentliche Proceßverfahren vorzuschreiben. Auch ist unbedingt nothwendig — wenn nicht die Appellation alle ihre Bedeutung verlieren soll — daß in den höheren Instanzen Neuerungen vorzubringen, verboten werde. Denn da der mindeste neu vorgebrachte Umstand den ganzen Fall verändern, folglich eine ganz andere Entscheidung begründen kann: so ist, wenn dergleichen bei der Appellationsinstanz vorgebracht werden, jetzt nicht mehr die Frage, ob der Unterrichter den ihm vorgelegenen Fall richtig entschieden habe; sondern es ist jetzt ein ganz anderer Proceß in der Verhandlung, und es spricht demnach die sogenannte zweite Instanz jetzt in der That blos als erste. Alle diese für die Parteien höchst nachtheiligen Verhältnisse rühren her von der Verwechselung der Begriffe: „zweite und dritte" Instanz mit „höherer und höchster." Man nimmt dann gerne auch eine Stufenleiter der Intelligenz, wie des Ranges, bei solchen Instanzen an, und wird in dieser Vorstellung bestärkt durch die gewöhnlich den Obergerichten über die Untergerichte mitverliehene (Aufsichts- und Zurechtweisungs-) Gewalt. Wir wollen jedoch diese wichtigen Puncte hier blos andeuten, die weitere Ausführung theils eigenen Artikeln vorbehaltend, theils den juristischen Lehrbüchern überlassend. 4) Eben so wollen wir in Bezug auf die Gerichtskosten blos die flüchtige Betrachtung hinwerfen, daß — sei es auch, daß die Gerechtigkeit erlaube, die Unkosten der Allen als Schutzanstalt wohlthätigen Justiz lediglich allein den um ihr Recht Streitenden zum Tragen zuzuweisen, oder gar noch eine eigene Steuer auf das Proceßführen zu legen — es gleichwohl (einige wenige — idealische mehr als praktische — Fälle etwa ausgenommen) empörend ungerecht bleibt, demjenigen, welcher bereits ein oder gar zwei gerichtliche Urtheile für sich hat, aber dann in der letzten Instanz verliert, die Bezahlung sämmtlicher Unkosten aller Instanzen und beider Parteien aufzulegen. Wer einmal das Urtheil eines vom Staate errichteten und besetzten, demnach das Zutrauen der Bürger ansprechenden Gerichtshofes für sich hat, der kann nimmer als muthwillig Streitender betrachtet oder als solcher bestraft werden; und es muß daher — nach dem Ausspruche des vernünftigen Rechts — mindestens eine Compensation der Unkosten Statt finden, sobald

ungleichlautende Urtheile in einem Processe ergangen sind. Ueberhaupt aber erscheint die Höhe der Justiztaxen und Sporteln, möge der Verlierende allein oder mögen beide Parteien zusammen sie zu tragen haben, als eine um desto härtere Bedrückung, wo immer — was gar häufig eintritt — der Rechtsstreit nur eine Folge des unbestimmten oder mangelhaften Rechtsgesetzes, und seine lange Dauer und Kostspieligkeit blos durch Fehler der Proceßordnung oder durch Verschulden der Richter oder endlich durch Chicane des am Ende gleichwohl gewinnenden Gegners herbeigeführt ist. Es wird dadurch eine ungeheure Rechtsungleichheit zwischen Reich und Arm hervorgebracht, welcher man durch die Befreiung der ganz Armen nur zum kleinsten Theile steuert. 5) Nicht minder ist die Festsetzung einer summa appellabilis, obschon bei hohen Gerichtskosten nothwendig, weil sonst diese letzten allzu leicht den Streitgegenstand verschlängen oder noch weit überwögen, gleichwohl an und für sich mit dem Principe des Instanzenzuges im Widerspruche. Der Streit über ein vergleichungsweise geringes Object kann eben so schwer und schwerer zu entscheiden sein, als einer über das größte, und eine kleine Summe ist für den Armen so wichtig, als eine zwanzigmal höhere für den Reichen. Findet man also überhaupt zur Sicherung des Rechtes nothwendig, daß von dem Erkenntnisse des einen Richters an jenes eines anderen appellirt werden dürfe; so muß dieses von kleineren Summen wie von größeren gelten, und nur etwa — zur Aufhebung des Mißverhältnisses — ein minder umständliches, also auch minder kostspieliges Verfahren für jene als für diese vorgeschrieben werden. Und wenn auch angenommen werden kann, daß — wofern die Untergerichte gut besetzt sind, so wie mit Recht gefordert wird — die Parteien bei geringeren Rechtsstreiten gerne auf den weiteren Instanzenzug verzichten; so bleibt doch nach unserem Principe unerläßlich, daß, wo eine Appellation Statt findet, auch die Oberappellation an eine dritte Instanz gestattet werde, die da, bei Verschiedenheit der Aussprüche der beiden ersten, für den einen oder den anderen den Ausschlag gebe.

II. Wesentlich verschieden von der Civiljustiz nach Principien und Formen ist und muß sein die Criminaljustiz. Bei der Civiljustiz handelt es sich um Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Mein und Dein, überhaupt über Gegenstände eines zwischen Mehreren streitigen Anspruchs, wobei das öffentliche Interesse nur darin besteht und die Pflicht des Staates sich darauf beschränkt, daß nach dem erscheinenden oder formalen Recht entschieden werde. Der Bürger verzichtet beim Eintritt in den Staatsverband auf die zwangsweise Behauptung jedes von ihm nicht nach positiven Beweisregeln als ihm wirklich zustehend darzulegenden Rechtes; und die Gerichte haben blos den juristisch erscheinenden Thatbestand zum Grund ihres Rechtserkenntnisses zu nehmen. Mag auch der wahre Thatbestand ein ganz anderer sein, als aus den vorliegenden Beweisen und deren nach positiven Regeln vorzunehmenden Würdigung hervorgeht:

dennoch bleibt das auf den letzten gebaute Urtheil ein gerechtes; und der aus Mangel an Beweis Sachfällige, kann niemals den Richter (ob auch mitunter den chicanösen oder unredlichen Gegner) eines begangenen Unrechts zeihen. Ganz anders beim Strafgericht. Hier handelt es sich keineswegs nur von Anwendung einer Rechtsregel auf einen erscheinenden, von den Parteien selbst darzulegenden Sachverhalt, oder um einen dem A oder B ein formales Recht zuerkennenden Ausspruch; sondern um Auffindung der wirklichen Wahrheit oder Nichtwahrheit eines angeblich vorgefallenen Verbrechens und der wirklichen Schuldhaftigkeit oder Nichtschuldhaftigkeit eines als Thäter Angeklagten. Hier genügt nicht oder soll nicht genügen ein nach blos positiven Regeln für wahr anzunehmendes Factum, und handelt es sich nicht blos um ein auf solche Annahme zu bauendes Erkenntniß über ein mir gebührendes oder nicht gebührendes Recht. Es sind hier Güter und Rechte in Sprache, wie Leben, Freiheit, Ehre, auf welche ich nie und nimmer verzichtet habe noch verzichten darf, und welche ich nur verwirken kann durch wirklich begangene, nicht aber durch blos als begangen anzunehmende That. Auch ist hier Niemand vorhanden, der mir diese Güter vermöge eigenen Anspruchs nehmen oder sich selbst zueignen will, wo demnach der Richter zwischen den sich widerstreitenden Ansprüchen nach den beiderseits vorgelegten Beweismitteln zu erkennen hätte, und der aus Mangel an Beweis Sachfällige den erlittenen Verlust eben verschmerzen müßte. Hier tritt der Staat oder die Gesammtheit keineswegs klagend oder etwas von dem Inculpaten fordernd vor Gericht, sondern anklagend, d. h. mit der Behauptung oder auf Inzichten gegründeten Vermuthung eines von einer bestimmten Person begangenen Verbrechens; und nur in der Voraussetzung oder unter der Bedingung, daß die gerichtliche Untersuchung die Wahrheit der supponirten Thatsache herausstelle, wird ein Straferkenntniß verlangt. Für den Fall, daß solche Wahrheit nicht in's Licht trete, oder daß die Unschuld des Inculpaten aus der Untersuchung hervorgehe, wird ein lossprechendes verlangt. Der Staat ist also vor dem Criminalgerichte nicht eigentlich Partei, und man kann nicht sagen, daß, wenn eine Verurtheilung erfolgt, er den Proceß gewonnen, und, wenn eine Lossprechung, er ihn verloren habe; sondern in beiden Fällen hat er erlangt, was er allein begehrte und worin allein sein Interesse besteht — die Belehrung über den Sachverhalt und über das daraus für ihn hervorgehende Recht, welches dann auszuüben für die vollstreckende Gewalt in der Regel auch eine Pflicht ist. Ja, was er am Meisten zu fürchten oder für den größten Verlust zu achten hat, das ist ein verurtheilendes (also angeblich für ihn obsiegendes) Urtheil gegen einen Unschuldigen. Ganz verschieden also vom Civilprocesse, selbst wo der Fiscus mit einem Privaten im Streite liegt, weil nämlich hier, obschon der (ideale) Staat allerdings nichts Ungerechtes von seinen Angehörigen begehren kann, und darum das

Erkenntniß des Richters willig annimmt, gleichwohl aus dem obsiegenden Urtheil ein (pecuniärer oder materieller) Gewinn, so wie aus dem abweisenden ein Verlust für ihn entsteht.

Aus diesem allgemeinen oder Hauptunterschiede zwischen Civil- und Criminaljustiz fließen ihre besonderen Verschiedenheiten von selbst. Wir wollen nur einige derselben andeuten.

1) Die für den Civilproceß geeigneten Beweisregeln finden im Strafprocesse nur eine sehr beschränkte Anwendung. So kann von Auftragung eines Eides zum Beweise der Unschuld keine Rede sein, nicht nur weil die Versuchung zur Abschwörung eines falschen Eides hier zu groß, der verneinend abgeschworne Eid also keinen Glauben verdienend wäre, sondern auch weil die Eidesauftragung einem Vergleiche ähnlich, ein solcher aber auf den Begriff des öffentlichen, d. h. von Staats wegen eingeleiteten, Straf-Processes ohne Anwendung ist. Weiter kann das Geständniß oder Anerkenntniß des Inculpaten, welches im Civilprocesse einen vollen Beweis ausmachen würde, im Strafprocesse nicht genügen zur Verurtheilung, ohne Uebereinstimmung desselben mit dem davon unabhängig noch eigens zu erhebenden Thatbestande. Auch Urkunden, welche im Civilprocesse zur Darstellung einer Schuldigkeit hinreichen, können im Strafprocesse, ohne Zusammenhalten mit anderen Umständen, den Beweis der Schuld nicht herstellen. Eben so mit den Zeugen. Mag im Civilprocesse die Aussage zweier unbedenklicher Zeugen für einen vollen Beweis gelten (was jedoch bekanntlich das neue französische Recht aus Furcht vor Bestechlichkeit nur noch in geringfügigen Streitsachen gestattet) — im Strafprocesse hängt die beweisende Kraft ihrer Aussagen von den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles ab, und kann nicht (oder soll wenigstens nicht) nach einer im Allgemeinen aufgestellten positiven Regel ermessen oder bestimmt werden. Ueberhaupt ist es in diesem Processe äußerst gefährlich und darum auch verwerflich, an Beweisregeln gebunden zu sein, weil darin nicht das gemäß positiver Festsetzung für wahr Anzunehmende, sondern nur das wirklich Wahre die Grundlage des Urtheils sein soll, die zuverlässige Erkenntniß des wirklich Wahren aber nur aus der verständigen Würdigung sämmtlicher Umstände jedes einzelnen Falles hervorgehen kann.

2) Im Civilprocesse überläßt der Richter die Darstellung und den Beweis des Factums lediglich den Parteien, welchen daher auch jedes Versäumniß wie jeder sonst verschuldete oder zufällige Mangel an Beweismitteln zur Last fällt. Der Richter wendet nämlich blos auf das von ihnen dargelegte Factum das Rechtsgesetz an, unbekümmert um die etwaige Unrichtigkeit solches Factums. Im Criminalprocesse dagegen — auch wo nicht die eigentlich inquisitorische Form, sondern jene des Anklage-Verfahrens besteht — hat der Richter gleichmäßig nach den Beweisen der Unschuld wie nach jenen der Schuld zu spähen, und durch selbsteigene Forschung zu ersetzen, was etwa der

Ankläger oder der Angeklagte (oder dessen Defensor) würden versäumt haben. Denn der Staat, wenn er auch einen öffentlichen Ankläger bestellt, welcher die Inculpaten vor dem Gerichte auf Strafe zu belangen hat, verlangt gleichwohl nur ein auf Wahrheit gebautes Erkenntniß; und der Streit über den Vorzug des inquisitorischen oder des accusatorischen Verfahrens dreht sich nur um die Frage, welches von beiden geeigneter sei zum Auffinden oder in's Licht Stellen solcher Wahrheit.

3) Die Civiljustiz hat ihren Zweck erreicht, wenn sie die vorkommenden Streitigkeiten nach Normen, welche als in der Regel zur Erkenntniß der Wahrheit führend mögen erkannt werden, schlichtet, und dadurch den Friedensstand in der Gesellschaft erhält. Sie spendet parteilos das formale Recht dem Kläger wie dem Beklagten, und bleibt vorwurfsfrei, wenn auch abwechselnd bald dem Einen bald dem Anderen derselben dadurch am wahren Recht (d. h. an demjenigen, welches aus dem wahren Sachverhalte, wenn er erwiesen vorläge, fließen würde) Eintrag geschieht. Die Criminaljustiz aber beruhigt sich mit einem blos formalen Rechte nicht; sie will durchaus den wahren Sachverhalt zu Tage fördern und nur diesem entsprechende Rechtserkenntnisse schöpfen. Auch ist sie für den Fall, daß gleichwohl jener wahre Sachverhalt ihr nicht erkennbar würde, und in Folge davon das wahre Recht dem blos formalen weichen müßte, durchaus nicht gleichgültig dabei, auf welcher Seite solches eintrete. Sie will lieber, daß hundert Schuldige losgesprochen, als daß auch nur ein Unschuldiger verurtheilt werde.

4) Eben darum geht auch ein verdammendes Urtheil in Strafsachen niemals unwiderruflich in Rechtskraft über. Es wird zwar vollzogen, weil der Staat in gutem Glauben dem Urtheile seiner Gerichte vertraut und das öffentliche Interesse den Vollzug der gerechten Strafe fordert: aber durch das Urtheil kann Unwahrheit nimmer zur Wahrheit werden; und nur unter der Voraussetzung, also auch Bedingung, daß es Wahrheit enthalte, hat der Staat es angenommen. Pflichtgemäß und gern erlaubt er daher, und ohne irgend eine Verjährung dagegen anzurufen, die Revision desselben, wenn und wann immer durch glaubhafte Gründe seine Rechtsgültigkeit — sei es wegen formeller Gebrechen, sei es wegen erweislichen materiellen Unrechts — angefochten wird; und er setzt willig, wenn im Wege der Revision die Unstatthaftigkeit der Verurtheilung erkannt wird, den Verurtheilten, so weit es irgend noch möglich ist, in den vorigen Stand zurück.

5) Im Civilprocesse wird die That-Frage nicht minder als die des Rechts nach positiv-juristischen Regeln entschieden. Nicht was wirklich wahr, sondern was juristisch erscheinend ist, dient dem Rechtserkenntnisse zur Grundlage. That und Recht sind dergestalt so innig mit einander verbunden und verwoben, daß die beiden Fragen durchaus nicht von einander zu trennen, sondern nur zusammen

zu entscheiden sind. Ganz anders im Strafprocesse. Hier ist die Thatfrage keine juristische, sondern einfach historische, weil nicht auf Rechtsgeschäfte sich beziehende, sondern auf Verbrechen oder überhaupt auf Handlungen oder Begebenheiten, zu deren Innewerden oder Erkennen der gemein menschliche Verstand hinreicht, ja geeigneter ist, als der in den beengenden Formen der positiven Jurisprudenz befangene. Hier also ist es thunlich und gut, die Thatfrage von der Rechtsfrage wirklich zu trennen, namentlich also zuvörderst die erste — also die: ob schuldig oder nicht schuldig — durch freie, rein vernünftige Ueberzeugung einer Anzahl verständiger und redlicher Männer, und sodann die zweite, nämlich die Anwendung des Gesetzes auf die jetzt gefundene That, durch juristisch-kunstverständige Richter entscheiden zu lassen. Auf dieser Idee beruht die Einsetzung des Geschworenengerichts oder der Jury (s. d. Art.), welche die glücklichste Erfindung des menschlichen Geistes in Sachen des Rechtes ist, und ohne welche kaum eine Möglichkeit der Verhütung ungerechter, weil anstatt auf wirkliche Wahrheit nur auf trügerische juristische Erscheinung gebauter Urtheile übrig bleibt.

6) Gleichwohl genügt auch diese, wiewohl überaus kostbare Einsetzung zur völligen Sicherung des Rechts in peinlichen Sachen nicht. Das Geschworenengericht, das Organ — keineswegs des Volkswillens, weil das Volk hier nichts als das Recht zu wollen, und über Wahrheit oder Unwahrheit niemals der Wille, sondern nur der Verstand zu entscheiden hat, sondern — des gesunden, rechtlichen Menschenverstandes muß, zur thunlichsten Beseitigung jeder Gefahr der Verirrung oder der Unlauterkeit, unter der Controle derselben Auctorität stehen, in deren Namen es spricht, d. h. unter jener der verständigen öffentlichen Meinung; und noch unentbehrlicher als bei einem (nach guten Grundsätzen gebildeten) Geschworenengerichte ist solche Controle bei den den Proceß leitenden und das Straferkenntniß unmittelbar aussprechenden Richtern des Rechts. Diese Controle nun liegt allein in der Oeffentlichkeit (also auch Mündlichkeit) des ganzen Hauptverfahrens. (S. „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.") Nicht nur der Angeklagte, um dessen heiligste persönliche Rechte es sich handelt, sondern auch das ganze Volk, dessen eigene Sache die Verfolgung der Verbrechen ist, und welches sowohl durch die Freisprechung der Schuldigen, als durch die Verurtheilung der Unschuldigen in seinen höchsten Interessen gekränkt oder gefährdet wird, hat das Recht, die öffentliche Verhandlung zu fordern; jener, damit er vor der ganzen Gesellschaft, in deren Namen er angeklagt ist, seine Vertheidigung führen und über jede etwa während der Untersuchungshaft erfahrene Verletzung klagen könne; dieses, damit es sich überzeuge, daß nach Recht und Gesetz gerichtet werde. Auch für die Civiljustiz ist der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gültig; doch hier von unvergleichbar geringerer Wichtigkeit als für die Criminaljustiz. Der Civilproceß nämlich ist blos Sache der Parteien; und wenn diese mit

einer geheimen und einer schriftlichen Verhandlung zufrieden sind, so hat Niemand dagegen Einsprache zu thun. Es können ja die Parteien sogar an selbstgewählte Schiedsrichter sich wenden. So lange also nicht sie selbst das ordentliche Gericht und die Publicität begehren, so geht ihre Sache das Volk nicht an. Strafsachen aber, wie schon oben bemerkt worden, sind in zwiefach wichtiger Beziehung zugleich Angelegenheiten der Gesammtheit; und, was den Angeklagten selbst betrifft, so ist die Verweigerung der Oeffentlichkeit ein schreiendes Unrecht. Auch wo keine Geschworenen, sondern nur ständige, über That und Recht zugleich entscheidende Gerichte bestehen, ist die Oeffentlichkeit eine Rechtsforderung, ja hier noch dringlicher. Ein in geheimer Berathung hinter verschlossenen Thüren gehaltenes Gericht — zumal wenn blos auf den Grund aus der Ferne eingeschickter, nicht einmal hinreichend beglaubigter Untersuchungsacten und über einen abwesenden, den Richtern persönlich unbekannten, von ihnen nie gesehenen noch gehörten Inculpaten gehalten — ist etwas Schauerliches, der Fehme zu Vergleichendes, den Verdacht oder die Furcht grausenhaften Justizmordes Erregendes, weil die Möglichkeit davon mit sich Führendes. Oeffentlichkeit der Strafgerichte, zumal in Zeiten politischer Zwiste und Parteiung, überhaupt wo immer auch nur die entfernteste Gefahr des Gewaltmißbrauchs obwaltet, ist eine von der rechtlichen Vernunft und vom Zeitgeiste mit Entschiedenheit erhobene und ohne die selbstanklagendste Auflehnung gegen beide nimmer zurückzuweisende Forderung.

Von den übrigen Principien des Strafprocesses, so wie von jenen der eigentlichen Strafgesetzgebung, werden wir in dem Artikel „Strafrecht" sprechen. Von jenen der Civilrechtsgesetzgebung aber wird theils unter der Rubrik „Naturrecht," theils unter den dem positiven Rechte gewidmeten Artikeln die Rede sein.

Die voranstehenden Ausführungen mögen zugleich als Andeutung des Inhalts und Umfangs der Justizwissenschaft dienen. Diese ist nämlich der Inbegriff derjenigen Rechts- und politischen Grundsätze und Lehren, welche die Begriffsbestimmung, die Gebietsabgrenzung, die Zwecke und die gesammte Thätigkeit der Justizgewalt in gesetzgebender und administrativer Sphäre zum Gegenstande haben. Sie ist, obgleich der Jurisprudenz verwandt oder nahe liegend, dennoch, ihrem Wesen nach, ein Zweig der Staats-Wissenschaft, nämlich eines jener Hoheitsgebiete regelnd, in welche nach objectivem Theilungsgrunde die allgemeine Staatsgewalt zerfällt, demnach mit den übrigen, solche Gebiete regelnden Disciplinen, als der Polizeiwissenschaft, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, auswärtigen Politik und Militärwissenschaft — oder wie man sonst diese Gebiete bestimmt und wohl auch unterabtheilt — das Ganze der materiellen, nämlich die Staatszwecke theils direct, theils indirect erstrebenden Politik (verschieden also von der formellen, d. h. blos den Organismus und die Personification der Staatsgewalten, so wie die Formen ihrer

Thätigkeit regelnden Politik) ausmacht. (Vergl. in meines „Lehrbuchs des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften" II. Bande den „encyklopädischen Ueberblick der Staatsdisciplinen.")

Es ist schon oben bemerkt, daß die Justizgewalt, so wie ihre Schwestergewalten, sich in zweierlei Thätigkeitssphären bewege, nämlich in gesetzgebender und in verwaltender. Auch ist der Inhalt beider bereits am Anfange dieses Artikels im Allgemeinen angegeben. Es entsteht jedoch noch die Frage: gehört auch die Rechts-Gesetzgebung für Civil- und für Strafsachen der Justiz an? — Wir antworten: die Justiz ist eine Anstalt zum Erkennen und Handhaben des Rechtes, also nicht eigentlich zum Feststellen oder Bestimmen desselben, in so fern nicht Letzteres zugleich als Bedingung oder Mittel zu Ersterem erscheint. Das Recht nämlich besteht theils schon vor aller Staatsgewalt und unabhängig von derselben, sei es vermöge Vernunftgesetzes, sei es vermöge freier Convention oder überhaupt historischen (der Staatsgewalt nicht entflossenen) Ursprungs; theils wird es von der Staatsgewalt im Interesse der allgemeinen politischen Zwecke statuirt oder modificirt. Jenes erstgedachte Recht wird also der Staatsgewalt gegeben und ihr zum Schutze und zur Handhabung anvertraut, nicht aber von ihr geschaffen; das der zweiten Art aber wird solches zwar, doch nicht eben von der Justiz-Gewalt, sondern von der allgemeinen Staatsgewalt und im Interesse der verschiedenen besonderen Thätigkeitssphären, worin dieselbe sich äußert (als der Polizei, der Staatswirthschaft u. s. w.). Nur in so fern die Statuirung eigens den Zweck hat, durch Heilung der Mängel und Unbestimmtheiten des natürlichen und des conventionellen Rechts das Erkennen und Handhaben desselben zu erleichtern oder möglich zu machen, überhaupt also blos subsidiarisch zu bestimmen, was Recht sein oder vom Staate als solches geachtet werden soll, gehört solche Festsetzung der Justizgewalt an; doch soll sie dabei nicht willkürlich verfahren, sondern nach den Vorschriften einer geläuterten Jurisprudenz, welcher letzten demnach die eigentliche Auctorität dabei zukommt. Dasselbe ist zu sagen von der Straf-Gesetzgebung, welche übrigens weit mehr als jene des Civilrechts dem Willen der Staatsgewalt entfließt, die da nämlich wirkliche Gebote und Verbote (nicht bloße Rechts-Sätze) hier aufstellt und durch Strafandrohung sanctionirt. Diese Straf-Bestimmungen nun sind ihrer vorherrschenden Natur nach wirkliche Justiz-Gesetze, obschon dabei auch noch andere politische Interessen in Betrachtung kommen und bei Festsetzung der Strafart und des Strafmaßes von Einfluß sein können. Eben so ist die Proceß-Gesetzgebung, und zwar die civilrechtliche nicht minder als die strafrechtliche, nach ihrer vorherrschenden Eigenschaft der Justizgewalt angehörig, obschon auch hier verschiedenartige politische Rücksichten sich geltend machen dürfen, im Ganzen aber die vernünftige Jurisprudenz den Stab führen soll.

Wohl dem Staate, worin die Justiz-Gesetzgebung und Verwaltung der reinen Idee derselben entsprechend, d. h. nichts Anderes als die Erkenntniß und Handhabung des wahren Rechtes, und zwar als solches, bezweckend sind! Tausend andere Gebrechen der Staats-Verfassung und Regierung erträgt man mit Ergebung, wenn nur wenigstens das Recht, als solches, geschirmt und der Tempel der Themis nicht durch Corruption entweiht ist. Ist aber oder würde einmal in einem Staate die heilige Justiz zur Dienstmagd oder zum schlechten Werkzeuge der Tyrannei, oder auch nur der launenhaften Willkür oder des übermüthigen Parteigeistes mißbraucht und herabgewürdiget, hörte die Unabhängigkeit der Gerichte und die gesicherte Stellung der Richter auf, würden die Richterstellen mit Sklaven der Hofgunst oder mit Creaturen der Minister besetzt, oder würden die Urtheilssprüche den Richtern von der Gewalt dictirt oder wenigstens der Genehmigung dieser Gewalt unterworfen, würden die sogenannten „Finder des Rechts" in Trabanten der Gewalt verwandelt: alsdann wäre für die Gesellschaft besser, daß sie sich auflöst'e, und daß ihre Mitglieder in dem im Naturstande bestehenden Selbstvertheidigungsrechte einigen Ersatz für die ihnen vom Staate versagte Rechtsgarantie suchten. Rotteck.

Justizverfassung, s. Organisation und Cabinetsjustiz.

Justizverweigerung; die Bedingungen ihres Eintrittes und die des Landes- und des Bundesschutzes gegen dieselbe. — I. Begriff. Unter Justizverweigerung versteht man jede rechtswidrige Verweigerung, Verzögerung oder Zerstörung des verfassungsmäßigen richterlichen Schutzes für bestrittenes oder verletztes Recht. Sie kann eine richterliche Justizverweigerung sein, das heißt von den Gerichten selbst und allein ausgehen. Ist dieses der Fall, so sind theils die Obergerichte, theils die Regierung und zunächst das Justizministerium um Schutz anzugehen. Letztere haben alsdann die Gerichte, ohne weitere Einmischung in die Sache selbst oder in den gesetzlichen Gang ihrer Verhandlung, anzuhalten, ihre verfassungsmäßige richterliche Schuldigkeit zu erfüllen und die richterliche Hülfe in der gesetzlichen Zeit und Art zu leisten. Sie haben sogenannte promotoriales und mandata de administranda justitia zu erlassen, und überhaupt auf verfassungsmäßigen Wegen, so weit es nöthig ist, mit Zuziehung der Stände und durch Gesetze und verfassungsmäßige Reformen der Gerichtsorganisation, für die ordnungsmäßige Leistung der Rechtshülfe von guten unabhängigen Gerichten zu sorgen. Hierzu können sie bei Verzögerung und Verweigerung der Justiz von Seiten der Gerichte durch Recurse der Betheiligten aufgefordert werden *).

*) Klüber, öffentliches Recht §. 373.

Bedeutender aber und schwieriger zu behandeln ist die Regierungsjustizverweigerung oder diejenige, welche von der Regierungsgewalt verschuldet wird. Sie kann theils darin bestehen, daß die Regierung, auf erhobene Beschwerde, jene Pflicht, die Gerichte zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, nicht erfüllt; theils darin, daß sie selbst es verhindert, daß die Rechtsforderung von den Gerichten angenommen oder die Rechtshülfe in der gehörigen Zeit und Art mit richterlicher Unabhängigkeit geleistet, daß das Proceßverfahren ordnungsmäßig zu seinem Ende geführt, das richterliche Urtheil gesprochen und vollzogen wird. Es gehört also hierhin außer der Versagung der Hülfe gegen gerichtliche Justizverweigerung jede Verhinderung einer ordentlichen Leistung der richterlichen Hülfe, insbesondere aber jede mittelbare oder unmittelbare, verschleierte oder unverschleierte, jede auf einen einzelnen Fall beschränkte oder durch Verordnung allgemeiner ausgedehnte Cabinetsjustiz *). Von dieser letzteren wurde bereits oben vollständig gehandelt.

II. Wichtigkeit des Schutzes gegen alle Justizverweigerung. Bestimmungen des deutschen Bundes darüber. Es bedarf hier am Wenigsten weiterer Ausführung, daß unabhängiger Rechtsschutz die erste Forderung der Pflicht, der Ehre und der wahren Politik der Regierungen und Staaten, vor Allem der deutschen Regierungen, ist. Ein wahrer, dieses heißt ein unparteiischer, mithin der ordnungsmäßige unabhängige gerichtliche Rechtsschutz, ist die Grundbedingung aller Sicherheit der Regenten, wie der Bürger, er ist das heiligste Gut und die unentbehrlichste Grundlage der Staaten, er ist der erste und wichtigste Grund für die Begründung und Anerkennung der Regierungsgewalt, die Bedingung endlich der Verzichtleistung freier Menschen auf ihr allgemeinstes natürliches Recht, auf ihre eigene und gewaltsame Selbstvertheidigung und Selbsthülfe. Und diese letztere, jede List und Gewalt der Bürger und jede Revolution wird durch nichts in der Welt mehr herausgefordert als durch Justizverweigerung. Ihre und insbesondere aller Cabinetsjustiz Verhinderung bleibt daher auch die erste und heiligste Aufgabe aller Verfassungen, aller Regierungen und Ständeversammlungen. Es war daher gewiß eine wahre politische Weisheit, daß der deutsche Bund, obwohl er seiner völkerrechtlichen Natur und seinem Zwecke, also der Regel nach die Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten ausschließt, dennoch durch besondere Bestimmungen für unabhängige Rechtsverwaltung, für den Ausschluß aller Justizverweigerung und aller Cabinetsjustiz zu wirken suchte. Es war dieses eine Erinnerung an den schönsten Grundzug unseres früheren vaterländischen Rechtszustandes, an den ersten Grundgedanken der deut-

*) S. Klüber a. a. O. §. 169 und oben Bd. III. S. 178 ff.

schen Reichsverfassung; ja man kann sagen, es war ein politischer Lebensinstinct des neuen deutschen Bundes.

Diese besonderen Bestimmungen aber sind für's Erste der Artikel XII der Bundesacte. Derselbe lautet folgendermaßen:

„Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volks„zahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen ver„wandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie we„nigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines obersten „Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo „schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden „jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, woferne nur die „Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 See„len ist. — Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter „einander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts „zu vereinigen."

„Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Ge„richten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung „der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu „Abfassung des Endurtheils anzutragen."

Dieser Artikel steht an der Spitze aller der „besonderen Bestimmungen", durch welche, neben den „auf die Feststellung des" (völkerrechtlichen) „Bundes gerichteten Puncten", wenigstens in den allerwesentlichsten Hauptmomenten der nationale deutsche Rechtszustand verbürgt und dem Vereine der nationale Grundcharakter sollte gerettet werden*). Er ist, als die erste aller dieser besonderen Bestimmungen, selbst der Zusicherung der landständischen Verfassung vorangestellt. Durch diese Stellung und durch seinen Inhalt wollte in der That die Bundesacte jenen wesentlichsten Grundsatz des deutschen Reichs, sie wollte die verfassungsmäßige Feststellung der Unabhängigkeit und der Organisation tüchtiger Gerichte und den Ausschluß jeder Cabinetsjustiz heiligen. Zwar bei der großen Scheu gegen Aufnahme staatsrechtlicher Bestimmungen, welche dem deutschen Bunde, als einem seinem rechtlichen Grundcharakter und seinem Bundeszwecke nach völkerrechtlichen Vereine**), sehr natürlich war, unterwirft dieser Artikel nur die Länder unter 300,000 Seelen seiner ausdrücklichen beschränkenden Bestimmung und der zu seiner Erhaltung etwa nöthigen Einschreitung in die inneren Verhältnisse souveräner Bundesstaaten. Er thut dieses, weil die Kleinheit dieser Staaten befürchten ließ, daß sie für sich allein nicht in dem Sinne der alten Reichsgesetzgebung und zum Ersatze der unabhängigen Reichsgerichte, deren Wiederherstellung man vergeblich versucht hatte, mit der gehörigen Anzahl tüchtiger unabhängiger Richter besetzte höchste Gerichte dritter Instanz bilden möchten. Deshalb zwingt er

*) S. hierüber oben Bd. V. S. 351.
**) S. vorige Note.

sie, sich zur gemeinschaftlichen Bildung solcher Gerichte zu vereinigen. Außerdem aber zwingt er sie auch noch neben diesen Gerichten zur völligeren Sicherung unabhängiger Justiz, das für sie so wohlthätige, im deutschen Reiche allgemein verfassungsmäßige Schutzrecht, das Recht nämlich zur Actenversendung *), den Parteien in der dritten Instanz wenigstens frei zu lassen. Nur ein Wenigstes sollte auch hier der Bundeszwang den Unterthanen sichern. Das Mehrere wurde auch hier, so wie bei Zusicherungen des freien Wegzugs und der Beseitigung des Nachdrucks, von den einzelnen Regierungen gehofft und ihnen freigelassen. Die größeren Staaten aber unterwirft deshalb der Artikel keiner ausdrücklichen besonderen Beschränkung, weil er bei ihnen von der Voraussetzung ausging, daß sie die allgemeine deutsche Rechtspflicht der Vorsorge für unabhängige Justiz und insbesondere auch für gehörig unabhängige tüchtige Gerichtshöfe der dritten Instanz von selbst nicht blos anerkennen, sondern auch ausführen würden. Diese Voraussetzung mußte der Artikel XII nothwendig seiner Bestimmung zu Grunde legen, weil ja, nach der im Artikel III derselben Bundesacte ausdrücklich garantirten Rechtsgleichheit für alle Bundesstaaten, für die kleineren keine anderen Rechtsgrundsätze als gültig angenommen werden können, als für die größeren.

Eben deshalb nun konnte sich später auch die Bundesversammlung und dann die Wiener Schlußacte, welche sich selbst an die Bundesacte, als den ersten Grundvertrag des Bundes, gebunden erklären, ermächtigt halten, in Beziehung auf alle deutschen Staaten die unabhängige Rechtsverwaltung in ihrer Durchführung noch unter ihren besonderen Schutz zu stellen. Es läßt sich dieses keineswegs mit Klüber und Anderen aus dem allgemeinen Bundeszwecke ableiten und rechtfertigen, indem dieser ja nach dem Obigen ein rein völkerrechtlicher ist. Vielmehr fließt diese Bestimmung aus dem dem Artikel XII zu Grunde liegenden, in ihm mittelbar anerkannten und geheiligten allgemeinen Rechtsprincip einer völlig unabhängigen unparteiischen Rechtspflege. Die Bestimmung der Schlußacte aber ist der Artikel XXIX. Er lautet folgendermaßen:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung „eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt „werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, unerwiesene und „nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu „beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechts„pflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bun„desregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu be„wirken."

In Gemäßheit dieses Artikels und nach den dem ehemaligen Reichsadel im Artikel XIV der Bundesacte besonders zugesicherten

*) S. oben diesen Artikel.

Rechten verfügt dann noch der Artikel LXIII der Schlußacte, obwohl auch die Streitigkeiten über diese Rechte natürlich an die Landesgerichte gewiesen sind, ausdrücklich:

„— so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen „und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem „Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte „ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung „vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie „die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken" *).

III. Nähere Bedingungen des Eintritts einer Justizverweigerung und des Schutzes gegen dieselbe. — Zur Beantwortung der hier nach dem natürlichen und dem positiven deutschen Staatsrechte sich ergebenden Fragen scheint nun für's Erste so viel unbestreitbar, daß jede rechtliche Verfassung und auch die citirten Artikel des deutschen Bundes, so ferne nur von wahren Rechtssachen die Rede ist, gegen jede wirkliche Justizverweigerung in dem zuvor unter I. aufgestellten Umfange des Begriffs Schutz verbürgen.

Es folgt dieses rücksichtlich des Sinnes der Bundesbestimmungen schon aus dem historischen deutschen Staatsrechte, dessen Rechtsschutz hier offenbar der Bund dem Grundsatze nach erneuern wollte, und welches unbestreitbar alle und jede Justizverweigerung umfaßte **). In diesem Sinne gab auch das Bundespräsidium jene wiederholt durch alle Bundesgesandtschaften und die doppelten besonderen Instructionen ihrer Regierungen bestätigte Erklärung gegen Kurhessen, bei Gelegenheit des Recurses wegen Justizverweigerung von Seiten des Oekonomen Hoffmann. Diese ist um so merkwürdiger, da sie schon am 17. März 1817 gegeben wurde, also noch ehe die Schlußacte von 1820 die ausdrückliche Zusicherung des Bundesschutzes gegen Justizverweigerung gegeben hatte. Sie sagt unter Anderem: „Die Bundesversammlung wird, eingedenk der hohen Bestim„mung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke „der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines ein„zelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten „Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst „bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueber„zeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute „der Völker von fremdem Joche befreit und die Länder ihren recht„mäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein

*) Die früheren allgemeinen Erklärungen der Bundesversammlung bei Klüber §. 169.

**) S. oben Bd. III. 176—185. und die Literatur bei Klüber a. a. O. §. 169.

„rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten „möge"*).

Es folgt jenes auch aus den allgemeinen Ausdrücken der Schlußacte, welche jede „Verweigerung und Hemmung der Justiz" oder „der gesetz- und verfassungsmäßigen Rechtshülfe" umfassen. Sowohl für das Wesen und den Begriff einer Justizverweigerung oder auch des Schutzes gegen Verweigerung der Rechtshülfe, wie für die rechtlichen und politischen Gründe der Bundesbestimmung stehen sich alle verschiedenen, oben unter I. angedeuteten Arten der Justizverweigerung völlig gleich. Es ist z. B. offenbar einerlei, ob der Regent den Gerichten verbietet, in einer Rechtssache die Klage anzunehmen, indem er sie etwa einseitig zu einer Administrativsache erklärt, oder ob er sie verhindert, dieselbe nach dem bisherigen verfassungsmäßig gültigen Rechte und Proceßgange zu verhandeln und zu entscheiden, oder ob er, wie der Herzog von Braunschweig gegen den Freiherrn von Sierstorpff, die Vollziehung des gültig gesprochenen Urtheils verhindert und dasselbe cassirt. Es ist einerlei, ob er dieses Alles durch bestimmte Beziehung auf einen besonderen Fall geradezu ausspricht, oder ob der Zweck durch allgemeinere rechts- und verfassungswidrige Verfügungen, Einrichtung von Cabinetsinstanzen oder durch Entscheidungen abhängiger Behörden und incompetenter Commissionen, oder auch durch Befehle der Rückwirkungen authentischer Interpretationen oder anderer neuer Gesetze erreicht werden soll**). Es wäre sogar noch verderblicher und empörender, durch solche schändliche Schleichwege die Würde selbst der Regierung und der Gesetzgebung noch mehr zu mißbrauchen und zu entehren, als durch die offenen Machtsprüche der Gewalt. Auch hat die Bundesversammlung stets ausdrücklich ihr Recht und ihre Pflicht anerkannt, ganz nach den Grundsätzen des alten deutschen Reichsrechts: „die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, ihrer nur durch eine verfassungsmäßige Gesetzgebung zu verändernden Organisation und der Rechtssprechung" zu schützen, sie insbesondere auch gegen jede Art der Cabinetsjustiz vermittelst verfassungswidriger Gesetze und Rückwirkungen, vermittelst der Administrativjustiz u. s. w. zu schützen***).

IV. Fortsetzung; insbesondere was ist Justizsache im juristischen Sinne oder im Sinne der Justizverweigerung? Schwieriger ist für's Zweite die Frage: welche Sachen denn als wahre Rechtssachen in dem Sinne anzusehen sind, daß

---

*) Siehe überhaupt die hierher gehörigen Bundeserklärungen bei Klüber, öffentl. Recht §. 217. 218 und 169.

**) Klüber §. 169.

***) S. Klüber §. 169. 217. 239. 366. 373. 391. 474. 535. 550 und oben Bd. III. S. 176 ff. Zu vergleichen sind insbesondere die provisorische Competenzbestimmung 1817 §. 223. Art. 4. n. 4. und der gebilligte Wangenheim'sche Vortrag in der Beilage 8 zum Prot. v. 5. Juni 1823 und das Prot. v. 29. März 1821 §. 88 und die Prot. v. 1818 §. 241. Bd. VI. S. 226. u. v. 1826 §. 75. Bd. XVIII. S. 159.

bei ihnen eine Justizverweigerung angenommen werden kann, ob und in wie weit auch Sachen des öffentlichen Rechts, Streitigkeiten über Verfassungs- und Administrationsverhältnisse? Hier müssen nun vor allen Dingen zwei Hauptfragen wohl unterschieden werden.

Die eine ist die im vorhergehenden Artikel untersuchte politische und legislative Frage: in wie weit es etwa, je nach den besonderen Culturzuständen und Verfassungen, politisch möglich und räthlich sei, durch die besondere positive Gesetzgebung die Rechtssachen den gewöhnlichen ordentlichen Gerichten zu entziehen oder zu belassen? Hier beläßt dann natürlich jener Artikel unbedingt alle Civil- und Criminalsachen der Verhandlung und Entscheidung der möglichst unabhängigen ordentlichen Gerichte, und eben so von anderen öffentlichen Rechtssachen, auch noch außer den Criminalprocessen, diejenigen, bei welchen sich diese Verhandlung und Entscheidung ihrer allgemeinen Natur oder den besonderen Verhältnissen nach wichtig, sichernd und zugleich leicht ausführbar zeigt. Für diese zieht er auch die ordentlichen unabhängigen Gerichte der französischen Erfindung einer sogenannten Administrativjustizinstanz vor. Auch für die Competenzconflicte zieht er natürlich die Entscheidung der Gerichte vor, so lange nicht eine völlig unabhängige besondere Gerichtsbehörde für sie gebildet ist. Der Kummer, der Verdruß und die Besorgniß über die jetzige tägliche Minderung der ehrwürdigen früheren richterlichen Unabhängigkeit, wie sie ehemals durch die wahre Inamovibilität der Richter, durch ihre weniger willkürliche Anstellung und Beförderung, durch feste verfassungsmäßige Organisation der Gerichte, durch die ganz unabhängige Reichsjustiz, durch die reichsverfassungsmäßige allgemeine Freiheit der Actenversendung und durch die vergleichungsweise größere Oeffentlichkeit der richterlichen Verhandlungen geschützt wurde — dieser natürlichste patriotische Kummer und Verdruß bewirkt übrigens begreiflich in neueren Zeiten unwillkürlich oft bei Beantwortung jener Fragen manche fast gleichgültige oder geringschätzende Aeußerungen in Beziehung auf den Vorzug der Justizentscheidung, Aeußerungen, welche früher in unserem deutschen Vaterlande unerhört waren.

Die zweite Hauptfrage ist die in diesem gegenwärtigen Artikel zu behandelnde juristische und richterliche Frage: „welche Sachen gehören dem Rechte nach vor die Gerichte, entweder absolut nothwendig oder wenigstens nach dem Naturrechte, nach der allgemeinen Natur eines rechtlichen Zustandes, einer rechtlichen Verfassung, mithin nach der allgemeinen juristischen Vorausannahme, so daß sie im Zweifel als wahre Justizsachen von den Gerichten angenommen werden müssen, und daß jede Störung der unabhängigen richterlichen Verhandlung und Entscheidung derselben als Justizverweigerung anzusehen ist, bis und so weit etwa ausnahmsweise eine erwiesene und streng auszulegende verfassungsmäßig gültige besondere positive Einrichtung oder Bestimmung sie der Entscheidung der Gerichte entzieht?“

Zur Entscheidung dieser zweiten Hauptfrage nun führen die oben Bd. I. S. 11 ff. und die im Artikel „Cabinetsjustiz" aufgestellten Hauptgrundsätze:

1) Die Grundlage, die Grundbedingung und die Grundform jeder rechtlichen oder freien Gesellschaft, also auch der Staaten, sobald und so ferne sie rechtlich wurden, ist die Heiligkeit und der rechtliche Schutz der Rechte aller Gesellschaftsglieder, der ursprünglichen so wie derjenigen, welche in den ebenfalls auf der rechtlichen Grundlage beruhenden, an die rechtlichen Grundformen gebundenen politischen Verhältnissen erworben werden. Nur unter dieser Grundbedingung dürfen und mögen freie und gewissenhafte Männer, welche ja ihr Recht zur Behauptung und Verwirklichung ihrer Würde, ihrer Ueberzeugung und ihrer Bestimmung fordern und bedürfen, auf dessen Selbstvertheidigung verzichten und sich zum gemeinschaftlichen Staat verbinden und seiner Gewalt unterwerfen.

2) Der gerechte Schutz für ihre Rechte, dieses heißt aber, im Falle der Rechtsstreitigkeit, die Entscheidung unparteilicher, von allen fremden und politischen Interessen unabhängig, blos nach dem Recht richtender Dritten — dieses ist mithin das erste und heiligste grundvertragsmäßige Recht aller würdigen freien Gesellschaftsglieder. So wie es die Grundbedingung meiner Entsagung auf Selbsthülfe zum Schutze meines heiligen Rechtskreises war, so bleibt dieses Recht der Selbsthülfe oder erwacht in dem Maße, als der rechtliche Schutz nicht geleistet oder als er ohne anderen verfassungsmäßigen Ersatz aufgehoben wird. Schon die in allen Staaten gestattete Nothwehr und Selbsthülfe in Fällen des Wegfallens gerichtlicher Hülfe erkennt dieses älteste, natürlichste aller Rechte an. Mehr aber noch, als gesetzliche Rechtszugeständnisse oder Verbote, wirkt hier überall die unüberwindliche Natur der Dinge.

3) Dieses selbst noch dem eigentlichen Staate vorausgehende Recht auf unabhängigen richterlichen Schutz ist und bleibt eine besondere selbstständige Hauptaufgabe auch bei aller Organisation der Staatsgewalt. Es ist dabei gleichgültig, wie man diese Staatsgewalt betrachten wolle, entweder in atomistischer und synthetischer Zusammensetzung nach den verschiedenen Hauptbedürfnissen der Gesellschaft, oder auch nach analytischer Entwickelung ihrer Natur und ihrer verschiedenen selbstständigen Hauptfunctionen oder Gewaltsphären, oder auch endlich nach ihrer ursprünglichen und allmäligen historischen Entwickelung. Nach dieser letzteren bildet jene unparteiische schiedsrichterliche Vermittelung der Streithändel durch unparteiische Dritte, durch unparteiische Genossen, häufig unter Vorsitz auserwählter älterer, weiserer, angesehenerer Vorstände, den ersten Hauptbestandtheil für eine Staatseinigung und für Entstehung einer Staatsgewalt. Nur erst mit einer etwas vollkommneren Entwickelung des Organismus des Staatslebens bildet

sich hierneben auch eine selbstständige allgemeine gesetzgebende und eine allgemein regierende Function oder Gewalt aus. In dem Maße aber, wie sie sich, wie sich überhaupt der Organismus des Staatslebens vollkommener entwickelt, bildet sich auch jene ursprüngliche öffentliche Function und Gewalt, die richterliche, in ihrer Würde und Selbstständigkeit aus. Es ist dieses ganz ähnlich in der That, wie stets vollkommener in den stufenweise höheren thierischen Organisationen, am Vollkommensten endlich im Menschen die früher vermischten drei Hauptfunctionen der Ernährungs-, der Bewegungs-, der Nerventhätigkeit mit ihren Hauptorganen und deren Hauptsitzen in Bauch, Brust und Kopf selbstständig neben und aus einander treten und dennoch zugleich, stets neu vereinigt durch die gemeinschaftliche Lebenskraft, harmonisch zusammenwirken. Eben so treten in den vollkommeneren Staatsorganisationen immer selbstständiger aus einander und einigen sich wieder, unter Herrschaft der nationalen Staatsidee und Lebenskraft, die allgemeine Regierung, die Gesetzgebung und die Richtergewalt.

Darüber indessen, daß die für die gerechte richterliche Function wesentliche Unparteilichkeit, noch mehr als der für sie nöthige juristische Kunstverstand, die selbstständige unabhängige Stellung von unparteiischen Dritten fordere, oder eine Richtergewalt frei von Vermischung mit der regierenden und gesetzgebenden Gewalt, frei von deren Einflüssen auf ihr Richten nach dem bestehenden Rechte — darüber ist, auch abgesehen von der theoretischen Begründung, wenigstens dem Resultate nach die civilisirte Welt einig.

Während immer mehr mit Bewußtsein alle vollkommeneren Staatsorganisationen, wie z. B. die von England, Frankreich, Holland, Schweden, vollends die von Amerika, die der neueren schweizerischen, der belgischen, spanischen, portugiesischen Verfassungen, jene drei Gewalten, ihre Selbstständigkeit und ihre organische Vermittelung zu ihrer Grundlage und Hauptaufgabe machen, wollen freilich einzelne neuere Theoretiker gerade die richterliche Function nicht als eine selbstständige dritte Gewalt anerkennen, sie, diese richterliche Gewalt, deren Name doch so alt ist, als die Geschichte civilisirter Staaten, welche selbst älter und vielleicht unentbehrlicher ist, als die regierende und gesetzgebende.

Sie wenden für's Erste ein: die Vollziehung richterlicher Urtheile gehöre der Regierung an, das richterliche Urtheil selbst aber sei lediglich, eben so wie die Lösung eines mathematischen Problems, eine Function der Urtheilskraft und etwa eines juristischen Kunstverstandes, kein Willensact. Allein es ist schon gegen die Natur der Sache und gegen alle geschichtliche Gerichtseinrichtung, alle Vollziehung gerichtlicher Anordnungen gänzlich von den Gerichten loszureißen. Will man aber auch dieses, so darf man dennoch bloße logische und kunstverständige Urtheile von Nichtrichtern über einzelne Rechts-

streitigkeiten keineswegs mit den Entscheidungen der Gerichte verwechseln. Nur die letzteren haben ja politische und juristische Kraft und Gewalt. Sie haben dieselbe, weil diese Function und Gewalt den Staatsgerichten als ein Theil der allgemeinen Staatsgewalt zugetheilt ist. Sind denn etwa die Urtheile aller Menschen oder auch aller Juristen, etwa auch die Urtheile einer juristischen Partei selbst oder die eines rechtsgelehrten Regenten oder seines Justizministeriums über einzelne Rechtsstreitigkeiten gerichtliche Urtheile und von gleicher Gewalt? Die Entscheidungen aber des Gerichts: „der angeklagte Verletzer B. soll dem verletzten A. Schadenersatz leisten", oder: „der Angeklagte soll als schuldlos anerkannt und sogleich in Freiheit gesetzt werden", oder: „er soll ehrlos sein", oder: „er soll mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden" — diese Entscheidungen und Befehle haben sogar, wenn blos kunstverständige Urtheiler, wenn selbst die Regierung und die gesetzgebende Behörde im vorliegenden Falle das Entgegengesetzte urtheilen, im rechtlichen Staate eine unwiderstehliche Gewalt. Die Regierung selbst und die Gesetzgebung darf sie nicht aufheben, muß sie achten, und alle Bürger haben das Recht und die Pflicht, nach ihnen zu handeln, zum Theil auch noch ohne eine besondere Vollziehung etwa mit den Mitteln der Regierung. Sie werden auch gesprochen mit dem wirksamen Willen und Interesse und Zwecke, daß ihnen gemäß das Recht erhalten und hergestellt werde. Eben so gut, wie die richterliche Gewalt, könnte man ja auch auf solche Art die gesetzgebende wegräsonniren. Man könnte sagen: der Vollzug der Gesetze sei Sache der Regierung, der Ausspruch der gesetzlichen Regel aber nur eine Function der Urtheilskraft und des legislativen Kunstverstandes, welche nur die höchsten Staatsgrundsätze und Staatszwecke auf die besonderen untergeordneten Kreise des staatsgesellschaftlichen Lebens zur Bildung der Regeln für sie richtig anwendeten. Hat man doch vollends die ganze Rechtsgesetzgebung und gerade die beste, die römische, eine juristische Rechenkunst genannt. Bei dem Gesetzgeber bilden, wie bei dem Richter — nur in etwas verschiedenem Verhältnisse, die verfassungsmäßigen Grundsätze und bereits gültigen allgemeinen Gesetze — z. B. über die persönlichen, über die Eigenthums-, über die Vertragsverhältnisse — die Obersätze. Unter diese werden vom Gesetzgeber zum Zwecke richtiger Schlußfolgen auf neue allgemeine gesetzliche Regeln — als Untersätze — die besonderen Rechtskreise über Dienst- oder Kaufverträge subsumirt. Von dem Richter dagegen werden unter jene Obersätze zum Zwecke richtiger Schlußfolgen auf seine Richtersprüche über individuelle bestrittene Dienst- oder Kaufverträge — als Untersätze — diese individuellen Verträge subsumirt. Nicht minder aber hat auch selbst die Regierung unter die verfassungsmäßigen natürlichen und positiven Rechts- und politischen Grundsätze und Gesetze — als Obersätze — alle ihre besonderen Regierungs- und Verwal-

tungs- oder Vollziehungsverhältnisse — als Untersätze — zum Zwecke richtiger Schlußfolgen auf ihre Regierungsbeschlüsse zu subsumiren. Und die eigentliche Kraft und Wirksamkeit, die Gewalt liegt ja auch selbst bei der Regierung und ihren Beschlüssen, gerade wie bei denen der Gesetzgebung und der Gerichte, wesentlich darin, daß die Staatsverfassung diesen Behörden die ausschließliche Gewalt verlieh, diese ihre Beschlüsse Namens des Staates oder mit der Auctorität des verfassungsmäßigen Gesellschaftswillens zu erlassen, und daß deshalb die ganze Gesellschaft sich rechtlich durch sie gebunden hält, und Alle in ihren Kreisen sie vollziehen und vollziehen helfen. Die eigentliche Vollziehung, als letzte materielle Gewalt, liegt überall und wenigstens bei freien Völkern in den Bürgern, in ihrem Willen, in ihren Steuern und ihren Diensten. Alle politische Gewalt aber besteht in der einer bestimmten selbstständigen Hauptbehörde durch die Verfassung verliehenen Function zur Fassung gesellschaftlich gültiger Beschlüsse über die Hauptverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, über Gesetzgebungs-, über Regierungs-, über Richterverhältnisse. Hier beruht wohl jede Entgegensetzung von Gewalt der einen und von bloser Urtheilsfunction der anderen nur auf baaren Mißverständnissen und Verwechselungen, welche aber als sicher verderblich doch nicht länger die wichtigsten praktischen Lehren verwirren oder mißleiten sollten.

Die Gegner aber setzen der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt und der damit zusammenhängenden legitimen Herrschaft derselben in ihrem ganzen Gebiete für's Zweite auch noch die Besorgniß entgegen, dieselbe möge herabwürdigend und lähmend für die souveräne gesetzgebende und regierende Staatsgewalt wirken; und sodann für's Dritte endlich die Behauptung, man müsse der Regierung in Streitigkeiten über öffentliche Rechtsverhältnisse gleiche Fähigkeit und gleich guten Willen zur richtigen Entscheidung zutrauen wie den Gerichten. Hier sei auch die gerichtliche Entscheidung nicht so nöthig und wichtig. Gegen die Fehler der höchsten Gerichte habe man keine Hülfe, und die Regierungen würden die Gerichte noch abhängiger machen, wenn denselben die Entscheidung über öffentliche Rechte zustände. Doch dieses Alles beseitigt meist schon ausführlich — und bis jetzt unwiderlegt — der Artikel „Cabinetsjustiz". Diejenigen Gegner, welche nicht etwa zugleich vollkommenen Absolutismus und Despotismus vertheidigen, widersprechen auch bei diesen Einwendungen beständig sich selbst. So wollen ja auch sie, daß die Gerichte, unabhängig und selbstständig organisirt, alle Civil- und Criminalprocesse und andere an sie verfassungsmäßig gewiesene wichtige öffentliche Rechtsfragen mit höchster Staatsauctorität oder souverän entscheiden, und daß die Regierung und die Gesetzgebung diese Entscheidungen als souveräne Entscheidungen zu achten haben. Wie aber, wenn es die Regierung nicht herabwürdigt und lähmt, wenn sie über

ihr Vermögen, über ihre eigenen Domänen muß den Civilrichter entscheiden lassen, ja wenn sie bei eigener Verletzung durch Hochverrath und Majestätsbeleidigung, wenn sie bei Angriffen auf die ganze Staatsordnung nur durch den Ausspruch der Criminalgerichte die öffentliche Genugthuung und Sicherheit für die Zukunft muß bestimmen lassen — wie soll es sie denn nun auf einmal herabwürdigen und lähmen, wenn so, wie im deutschen Reiche, selbst gegen des Kaisers geheiligte Majestät, wenn so wie in Frankreich, in England und Amerika noch in anderen für sie meist weniger wichtigen Streitigkeiten richterlicher Ausspruch gilt? Da sind wenigstens Herr von Haller und das Berliner Wochenblatt consequent, welche nach dem Obigen (Bd. III. S. 186.) ihre despotischen Regierungen, damit sie nicht herabgewürdigt würden, zum eigenen Richter in ihren Angelegenheiten, vor Allem beim Hochverrath und bei angeblicher Majestätsbeleidigung, machen und alle unparteiische selbstständige Rechtspflege gänzlich aufheben. Wie ferner, wenn die Regierungsbehörden, mit Hülfe etwa auch des Justizministers, niemals die nöthige selbstständige unparteiliche Stellung und Kunstverständigkeit haben, um die unbedeutenden Privatstreitigkeiten zwischen fremden Privatpersonen zu entscheiden und die Strafen von Dieben und Räubern zu bestimmen — wie sollen sie denn nun auf einmal die rechten, die besten Richter in ihren eigenen Sachen, in den öffentlichen Rechten, in den Streitigkeiten über Verletzungen durch ihre (und ihrer Organe eigene) Maßregeln sein? Am Unbedenklichsten sicher war noch ihr Richten in Privathändeln und so lange es keine öffentlichen gab, bei deren Entstehung eben alle Völker die Richtergewalt selbstständiger zu organisiren für nothwendig fanden. Und will man wirklich sagen, die Rechte auf Freiheit, Ehre, Vermögen, Gesundheit, Leben und etwa auf den ganzen Gewerbs- und Nahrungsstand der Bürger und ihrer Familien seien, so fern sie durch verfassungswidrige Verordnungen und Regierungsmaßregeln, durch rechtsverletzende Finanz-, Polizei-, oder Zoll-, oder Militär-, oder Forstgewalt verletzt wurden, weniger werth, als wenn sie ein Civil- oder Criminalproceß bedroht? Sind nicht vollends alle öffentlichen, alle Verfassungsrechte, z. B. die Staats- und Gemeindebürgerrechte, dem edlen Bürger die werthvollsten Güter? Der Schutz unparteiischer Gerichte aber ist doch jedenfalls auch bei aller menschlichen Unvollkommenheit besser, als die Entscheidung parteiischer, ebenfalls menschlicher Behörde. Und wenn man gegen ihre Abhängigmachung von Seiten der Regierung, statt durch verfassungsmäßigere Organisation, vielmehr nur dadurch sorgen will, daß man ihrem Schutze die wichtigsten öffentlichen Rechte entzieht, muß man ihnen dann nicht auch die Criminalprocesse, zumal die politischen und die Klagen gegen den Fiscus und Anderes, entziehen? Oder haben etwa die politischen Schutzmittel unserer Rechte bisher so wirksam und ausreichend sich bewiesen, daß wir das gute alte Recht des richterlichen Schutzes sorglos Preis geben dürften?

Sodann aber fürchten ja auch die Gegner keine Herabwürdigung und Lähmung der souveränen Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt, wenn diese beiden, eine jede in ihrem Kreise, mit höchster Gewalt ihre Beschlüsse fassen. Könnte ja doch möglicher Weise die Regierung durch ihre Rechte, alle Beamten anzustellen, die Armee zu befehligen, den Parlamentsbeschlüssen ihre Zustimmung zu verweigern, alle gesetzgeberische Absichten des Parlaments lähmen und dasselbe herabwürdigen. Dieses aber könnte nicht minder seinerseits durch die Verweigerung seiner Zustimmungen und Steuerbewilligungen die Regierung eben so lähmen und herabwürdigen. Dennoch aber ziehen selbst die Gegner mit allen würdigen Völkern und Regierungen die Schwierigkeiten und Gefahren der Freiheit und eines vernünftigen Gleichgewichts der Gewalten dem Verderben und der Schande einer despotischen Gewalt vor. Sie rechnen auch bei Collisionen mit Recht auf eine jedesmalige endliche freie Vereinigung der verschiedenen selbstständigen Gewalten durch die höchsten Ideen und Lebenskräfte des Vaterlandes und durch alle organischen Vereinigungsmittel der Verfassung. Die Gewalten gehen mit einander, sagt Montesquieu, weil sie allein gar nicht gehen können.

Dieses gilt aber ganz besonders auch von der richterlichen Gewalt. Diese ist vollends die ungefährlichste wegen der durch ihr Wesen gegebenen Beschränkung ihrer Thätigkeit auf die Entscheidung der einzelnen concreten Rechtsstreitigkeiten nur auf erhobene Klage des Verletzten und bei ihrem Mangel an aller materiellen Gewalt; ferner bei der Ernennung der Richter vom Regenten, bei ihrem Gebundensein an alle verfassungsmäßigen Gesetze, überhaupt bei ihrer Unterordnung unter die gewöhnlich mit der Regierung und der Gesetzgebungsbehörde verbundene allgemeine höchste Verfassungsgewalt und die verfassungsmäßige Reform bei etwaigen irgend bedenklichen eigenwilligen verfassungswidrigen Störungen durch richterliche Verkehrtheit. Wahrlich davon, daß für den Rechtsschutz ohnmächtige und abhängige Gerichte alle Verfassung und allen Rechtszustand, die Sicherheit des Eigenthums und den Wohlstand, die Blüthe und Kraft der Völker zerstörten, die Bürger in die Kerker oder in die Verbannung stießen oder ihr Blut in Strömen vergossen, davon spricht überall die alte und, leider! auch die neuere Staatengeschichte. Ueberall, wo Despotismus und Machiavellismus nach Herrschaft strebten, da würdigten sie zuerst die Gerichte herab. Wo aber ist denn dagegen, vollends in einer gut organisirten freien Verfassung, jemals die selbstständige Gewalt der Gerichte wesentlich verderblich geworden? Etwa da, wo sie die freieste und kräftigste war und ist, in dem freien Norwegen und Schweden, in Holland und Belgien, in England und Frankreich und vollends da, wo sie, wie in unserem deutschen Reiche und in Nordamerika, völlig unabhängig über jede Rechtsbeschwerde, selbst über verfassungswidrige Gesetze und Regierungshandlungen richtete und noch richtet? War nicht die volle Unab-

hängigkeit und Ausdehnung des Rechtsschutzes der deutschen Reichs- und Landesgerichte in Verbindung mit den Actenversendungen an die ganz unabhängigen Schöffenstühle und Spruchcollegien in dem traurigen, durch Bürgerkriege verschuldeten Schiffbruche der Einheit und Freiheit des deutschen Reichs noch der glänzendste und wohlthätigste Punct? Leidet etwa heute Frankreich dadurch Noth, daß selbst neben seiner besonderen Administrativjustizbehörde die ordentlichen Gerichte bei völliger Inamovibilität und Oeffentlichkeit noch in so manchen öffentlichen Rechtssachen entscheiden, die man bei uns den Gerichten entziehen will; z. B. bei der Expropriation für öffentliche Zwecke, bei Streitigkeiten über Personenrechtsverhältnisse, Vormundschaften u. s. w., ferner über verfassungsmäßige Wahlrechte und das Recht, Mitglied der Geschworenen zu werden, oder, wie vor einigen Jahren, über die höchste politische Frage, über den Belagerungszustand von Paris. Dort rettete der Cassationshof, indem er die im Belagerungszustande ausgesprochenen Todesurtheile wegen Verfassungswidrigkeit der Belagerungserklärung cassirte, das Leben vieler Bürger zugleich mit der Verfassung und wahrscheinlich auch das Königthum. Der Staatsstreich der Belagerungserklärung wurde alsbald zurückgenommen. Ja, würde es wohl wirklich gefährlich sein für Frankreich, wenn den ordentlichen Gerichten selbst die von dem despotischen Centralisationseifer Napoleon's dem Staatsrathe, als einer besonderen Administrativjustizinstanz, übergebenen öffentlichen Rechtssachen belassen würden? Ist's ja doch längst anerkannt, daß diese Centralisation die Verwaltung zugleich mit der Freiheit verdirbt, an die Stelle warmen heilsamen Gemeingeistes einen inhaltlosen politischen Oppositionsgeist erzieht und das Staatswohl und die Regierung gefährdet!

Wo sich freilich im Allgemeinen oder, nach unseren heutigen Verhältnissen und Verfassungen, eine wesentliche Störung der Regierung und Gesetzgebung durch die richterliche Entscheidung öffentlicher Rechtsstreitigkeiten oder ein heilsamer und genügender Ersatz des Schutzes der letzteren durch andere Verfassungsmittel nachweisen läßt, da möge dieser Ersatz eintreten. Aber man halte streng an dieser Bedingung, und niemals kann doch dieses im Allgemeinen das natürliche Rechtsprincip oder die allgemeine Regel und die rechtliche Präsumtion über die gerichtliche Zuständigkeit, kurz über Justizsachen und über Justizverweigerung umstürzen.

4) Aus unseren drei ersten Hauptsätzen ergibt sich nämlich zur Entscheidung unserer Frage von selbst die allgemeine Regel, welche in den im vorigen Artikel citirten Abhandlungen insbesondere Pfeiffer und Minnigerode — zwei wissenschaftlich und praktisch bewährte allgemein verehrte ausgezeichnete Juristen — ausführlich vertheidigen. Nach dieser Regel begründet im Zweifel, das heißt bis zur Nachweisung verfassungsmäßig gültiger Ausnahmen in dem bestimmten Staate, jede von einem Rechtsmitgliede gehörig erbetene richterliche Hülfe gegen jede angebliche verfassungswidrige Verletzung eines ihm verfassungsmä-

ßig zuständigen oder von ihm wohlerworbenen Rechts eine Justizsache. Es ist für den Begriff an sich einerlei, ob das verletzte und ob das verletzende Rechtssubject eine physische oder moralische, eine öffentliche oder eine Privatperson ist, ob sie das Recht auf den Grund privatrechtlicher oder öffentlicher Gesetze erwarben, ob es seiner Natur nach öffentliches oder Privatrecht ist, und ob es der Beklagte in öffentlicher Eigenschaft oder als Privatmann verletzte. Auch ändert es an dem Begriffe der Justizsache nichts, ob die Klage über die Rechtsverletzung mehr oder minder augenfällig unbegründet ist, ob der richterliche Ausspruch über sie bestehen müsse in einer schon wegen Mangels an einem rechtsgültigen Klagegrunde zu gebenden Abweisung, oder in einer erst nach Veranlassung gegenseitiger Verhandlung zu gebenden Entscheidung. Dieses selbst ist ja bei erhobener Klage eine wesentliche Aufgabe des richterlichen Urtheils. Wer aber dieses Urtheil zum Voraus dem Richter über ganze Classen von Beschwerden nehmen dürfte, der könnte beliebig wirkliche Rechte dem richterlichen Schutze entziehen. Haben die Gerichte hier nicht zu richten, so sind sie nicht mehr wahre, unabhängige Gerichte.

Von selbst aber ergeben sich schon nach der Natur und Begründung dieses Princips, und dann auch nach der allgemeinen Natur jeder geordneten Verfassung sehr wesentliche Beschränkungen für die so übermäßig gefürchtete allzu große Ausdehnung der richterlichen Processe.

1) Ausgeschlossen von gerichtlicher Wirksamkeit bleiben namentlich schon nach dem obigen Begriffe und übereinstimmend mit dem Rechtsgrundsatze: „wo kein Kläger ist, da ist kein Richter" alle Verletzungen, gegen welche nicht von Seiten des verletzten Berechtigten die Rechtshülfe gehörig nachgesucht wurde. Schon aus diesem Grunde war es eine für jede gute Verfassung tadelnswerthe Ueberschreitung der gerichtlichen Gewalt, wenn die alten französischen Parlamente eine wahrhaft ständische Steuerbewilligungs- und Gesetzgebungsgewalt durch ihre eigenmächtige Versagung der Einregistrirung der königlichen Ordonnanzen ausübten. Eine solche Usurpation war nur möglich und selbst heilsam in dem fehlerhaften historischen Zustande der französischen Monarchie, und nach dem ihrerseits die Könige die Verfassung und die ständischen Bewilligungen verdrängt hatten. Nur hier konnte der Versuch der Parlamente entstehen, auf ihren früheren historischen Zusammenhang mit den Ständen, mit den politischen Parlamenten, gestützt, ein Gegengewicht gegen die schrankenlose Willkür der Cabinetsordonnanzen zu bilden.

2) Eben so müssen die Gerichte selbst auch bei erhobenen Beschwerden wegen mangelnder Rechtsgründe in der Person der Kläger alle diejenigen Einzelnen abweisen, welche wegen angeblicher Verletzungen auftreten, die ihrem Wesen nach eine ganze moralische Person treffen, welche andere verfassungsmäßige Bevollmächtigte zur regelmäßigen Vertheidigung ihrer Rechte hatte. Schon deswegen sind der Regel nach aus geschlossen alle

Klagen einzelner Bürger oder einzelner Corporationen über die Verletzungen gegen das ganze Volk, da, wo dasselbe durch seine Regierung repräsentirt, oder wo es gegen der Regierung Verletzungen durch repräsentative Stände vertreten werden soll. Freilich da, wo diese fehlen, wie seit der Auflösung der allein verfassungsmäßig gültigen Stände von 1833, da konnten und können Corporationen und Bürger für die ja auch ihnen zustehenden Verfassungsrechte den Schutz anrufen. Die deutsche Reichsverfassung kannte insbesondere auch das Mittel der Syndicate oder eines Zusammentretens der Bürger, um Jemanden zur Anstellung einer Klage, namentlich bei den Reichsgerichten, z. B. wegen verfassungswidriger Steuerausschreibungen, zu bevollmächtigen.

3) Wegen mangelnden Rechtsgrundes in der Sache aber müssen die Gerichte ohne Streitverhandlung abweisen alle Klagen gegen verfassungsmäßige Verfügungen. So müssen sie z. B. abweisen Beschwerden gegen Gesetze und Regierungsmaßregeln, welche einestheils äußerlich rechtlich als solche erscheinen, das heißt in der verfassungsmäßigen Gewaltsphäre der Gesetzgebung oder der Regierung, oder in Beziehung auf Verfassungsveränderungen in der Gewaltsphäre der dazu ermächtigten Verfassungsgewalten enthalten waren, und welche zugleich in den verfassungsmäßigen äußeren Formen erlassen wurden, und bei welchen dann noch anderentheils dem Inhalte nach die Verfassungsgrundsätze über die Schranken dieser Gewalten nicht überschritten wurden. Wenn so die Gesetzgebung nach dem ihr überlassenen rechtlichen und politischen Ermessen allgemeine Gesetze für die Zukunft erläßt, so findet natürlich keine Klage Statt, wenn etwa Jemand vermeint, er hätte bei diesem rechtlichen oder politischen Ermessen bessere Bestimmungen machen können, und die erlassenen würden ihm hinderlich oder schädlich werden. Allermeist, zumal da, wo die Factoren der Gesetzgebung auch die Gewalt der Verfassungsveränderung in denselben Formen wie die Gesetzgebung auszuüben haben, und wenn nicht, so wie in Amerika, bestimmte Rechte, dort z. B. die der Preßfreiheit, der Volksversammlung, der Glaubensfreiheit, ausdrücklich ihrer Aufhebung entzogen sind, wird dem Inhalte nach ein formell gültiges Gesetz nicht anzugreifen sein. Aber dem Richter auch das Recht zur Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit der Normen zu entziehen — dieses heißt allen Rechtszustand und die Verfassung der Willkür Preis geben und die Gerichte zu Organen dieser Willkür erniedrigen.

4) Wegen der nothwendigen Selbstständigkeit der drei Hauptfunctionen oder Gewalten können ihre persönlichen Repräsentanten nie persönlich verantwortlich gemacht und verklagt werden über die Art der Ausübung ihrer Functionen. So schon die Stände und die Richter nicht, vollends aber in gar keiner Weise, auch nicht einmal, wegen anderer äußerer Ver-

gehen, die persönliche Majestät des Regenten, was jedoch das deutsche Reichsrecht bekanntlich selbst für den Kaiser nicht anerkannte.

Das positive Verfassungsrecht der Staaten wird außerdem bei größerer Ausdehnung und Verwickelung der Staatsverhältnisse mehr oder minder, um Collisionen vorzubeugen, durch Ausnahmsbestimmungen zur Erledigung mancher Beschwerden den Schutz der ordentlichen Gerichte durch besondere Gerichte oder auch durch andere Verfassungsmittel ersetzen.

Dieses ist zunächst und am Allgemeinsten der Fall bei allen Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Regierung wegen Verletzung des öffentlichen Rechts. Hier entscheiden entweder besondere Gerichte, wie der Justiza in den altspanischen Verfassungen, oder wie das besondere Schiedsgericht der mecklenburgischen Verfassung, oder wie das allgemeine Bundesschiedsgericht für alle deutschen Staaten, oder auch, vermittelst der ständischen Anklagen der Beamten und Minister, die obersten Landesgerichte, wie in Baden, oder ein besonderer Staatsgerichtshof, wie in Würtemberg, oder das Oberhaus, wie in England und Frankreich. Außerdem gibt auch die Verfassung noch andere politische Schutzmittel, dem Regenten z. B. die Kammerauflösungen, den Ständen Vorstellungs- und Beschwerderechte, beiden die Mittel der Unterhandlung und des Gebrauchs ihrer Verwilligungs- und Verweigerungsrechte, endlich die Oeffentlichkeit und Freiheit der Presse und die Berufung auf die öffentliche Meinung und die Kraft eines gesunden kräftigen Nationalsinnes. Und welche unermeßliche Schutzmittel vollends englische, französische, amerikanische, belgische Verfassungen dem Volke für Vertheidigung seiner Verfassungsrechte geben, dieses ist bekannt. Im deutschen Reiche und in dem nordamerikanischen Staatenbunde entschieden und entscheiden auch über öffentliche Rechtsverletzungen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt der Regierung und der Stände die ordentlichen Reichs- und Bundesgerichte. Einen genügenden Schutz jedenfalls muß die Verfassung sowohl der Regierung wie den Ständen und dem Volke begründen — sonst tritt entweder die Rechtlosigkeit und Verderblichkeit tyrannischer Gewalt oder die gewaltsame Selbsthülfe und zuletzt Beides ein. Je mehr aber dem gerichtlichen Schutze, wenn auch einem besonders organisirten, hier Raum gelassen ist, desto weniger nähert sich auch der Gebrauch anderer Verfassungsmittel der tyrannischen oder der revolutionären Gewalt, desto geschützter ist der Rechtszustand. Gut organisirte, mit inamoviblen Richtern besetzte Gerichtshöfe werden immer eine unparteiische Stellung zwischen den verschiedenen Gewalten und zwischen ihnen und den Bürgern einnehmen können.

Fernere Ausnahmen von der Rechtshülfe der ordentlichen Gerichte begründen die positiven Verfassungen in neuerer Zeit zum großen Theile bei Beschwerden der einzelnen Bürger und Corporationen wegen Verletzungen, nicht blos des allgemeinen öf-

fentlichen Rechts, sondern auch wegen Verletzungen der von ihnen persönlich erworbenen verfassungsmäßigen öffentlichen Rechte. Gegen Verletzungen von Seiten der Regierung oder der Stände glaubt man vorzüglich in Deutschland, seit der despotischen Rheinbundesepoche meist nur durch Vorstellungen bei höheren Verwaltungsstellen, seit der constitutionellen Zeit durch schon oben angedeutete verfassungsmäßige Schutzmittel, durch die Volkswahlrechte, und die Reverse und Petitionen bei den verschiedenen Administrativstellen und zuletzt bei dem Regenten und den Ständen genügend zu schützen. Daß dieser Schutz sehr oft nicht schützt, und daß das deutsche Reich und der nordamerikanische Bund auch hier den Schutz der ordentlichen Reichs- und Bundesgerichte begründeten und nöthig hielten, dieses ist bekannt. So schützten z. B. die deutschen Reichsgerichte noch bis zur Auflösung des deutschen Reichs alle Bürger gegen verfassungswidrige Steuergesetze*), selbst noch gegen die eines Friedrich's des Großen, oder auch alle Beamten gegen willkürliche Entlassung von ihrem Amte. So schützten sie noch kurz vor dieser Auflösung z. B. der Stadt Lahr ihre vorzügliche städtische Verfassung gegen einseitig von der Landesregierung verfügte Abänderungen und verurtheilten diese zu vollständiger Zurücknahme derselben. Auch flossen diese Reichsjustizgrundsätze keineswegs aus dem Gedanken einer Oberhoheit des Reichs über die Landesregenten. Diese hatten die Reichsgerichte als ihre gemeinschaftlichen Gerichte eingesetzt, ernannten die Richter, und selbst gegen des Kaisers Majestät, gegen das geheiligte Reichsoberhaupt, galt der gerichtliche Rechtsschutz sogar bis zur persönlichen Verurtheilung**) eben so wie gegen jeden Reichsfürsten, ohne für die geheiligte Würde der Majestät des ersten Souveräns der Christenheit herabwürdigend zu scheinen. Nein, es waren dieses die alten ursprünglich deutschen Rechtsgrundsätze, wie sie von jeher vorzüglich in den alten Gau- und Provinz- und Reichsgerichten ausgeübt wurden. Es war die Achtung gegen diese Grundsätze, wornach für die unentbehrliche moralische Grundlage aller Obrigkeit die Heiligkeit des Rechts gehalten wurde. Ohne diesen Gedanken ließe sich selbst noch das Bundesschiedsgericht und der gegen Justizverweigerung, so wie der in den Artikeln 53 und 63 zum Schutze der im Bunde verbürgten deutschen Nationalrechte und besonderen Berechtigungen „allen Betheiligten" gegen den eigenen Regenten gegebene Recurs an die Bundesgewalt mit der Souveränetät nicht vereinigen. Verletzt aber der Schutz eines öffentlichen Rechts die Würde nicht, so thut es auch der eines anderen nicht. In Amerika hat auch die vollste Ausdehnung des gerichtlichen Schutzes noch keine Klagen veranlaßt. Und für ein Beispiel einer schädlichen Einwirkung gleicher Ausdehnung von Seiten der deutschen Reichs-

*) S. oben „deutsches Staatsrecht" Bd. IV. S. 361. 330.
**) Oben Bd. IV. S. 363.

gerichte ließen sich leichtlich tausend Rechtsverletzungen seit der Aufhebung derselben nachweisen.

Am Allgemeinsten lassen mit Recht alle rechtlichen Verfassungen allen einzelnen und moralischen Personen den Schutz der ordentlichen Gerichte nicht blos für ihre dem Ursprunge nach privatrechtlichen, sondern auch für die aus öffentlichen Titeln erworbenen Privatrechte. So bleibt dieser Schutz für die Rechte der Persönlichkeit, der Freiheit, der Ehre und des Eigenthums der Bürger auch in dem Criminalprocesse, so den Beamten für ihre Besoldungs- und Pensionsrechte. Es ist sicher höchst mißtrauisch oder verächtlich gegen die Gerichte und Mißtrauen erweckend gegen die Gerechtigkeit der Absicht, es ist geringschätzend und gefährlich für die Rechte der Bürger, ihnen gegen die Verletzungen ihrer persönlichen und Vermögensrechte durch verfassungswidrige Administrativgewalt allen natürlichen gerichtlichen Schutz rauben zu wollen, den Schutz selbst in den wichtigeren Fällen und in der letzten Instanz, ja sogar die alten deutschen Klagen gegen den Fiscus bei den Reichs- und den Landesgerichten auf die Entschädigungen wegen solcher Verletzungen, wenn ihnen die höhere Administrativbehörde nicht abhalf und wenn etwa nach den positiven Gesetzen den Administrativverfügungen ihr Lauf gelassen werden mußte *). Selbst die Verweisung dieser Sachen an eine besondere Administrativjustiz ist nur dann zulässig, wenn diese Administrativrichter richterliche Inamobilität erhielten und so, ähnlich wie ein Gericht für Handelssachen, nur ein besonderes Sachgericht gebildet würde. Blose Recurse bei den gewöhnlichen Administrativstellen, die hier stets betheiligte und befangene Richter in eigener Sache, blos abhängige Organe der hier selbst betheiligten Regierungsgewalt bilden, schützen der Natur der Sache und aller Erfahrung nach niemals das Erste und Heiligste der Gesellschaft — den Rechtszustand der Bürger.

V. Die Wichtigkeit des wahren Rechtsprincips in Beziehung auf Justizsachen und auf Justizverweigerung. — Das Wichtigste ist es vor Allem, die moralische Macht der Grundsätze festzuhalten, mithin dem natürlichen Rechtsprincipe nach im Zweifel alle bestrittenen Rechte unter dem Schutze der unparteiischen Gerichte zu lassen, und nur bei dringender politischer Nothwendigkeit und gegen möglichsten anderweitigen Schutz einzelne, nie zu präsumirende und stets streng auszulegende Ausnahmen zuzulassen. Auch die Entscheidung, ob bei der besonderen Anrufung richterlicher Hülfe dieselbe zuständig, oder ob eine positive Ausnahme nachweisbar ist, die Entscheidung also über die sogenannten Competenzconflicte, bleibt natürlich hiernach im Zweifel und so lange den ordentlichen Gerichten, bis sie etwa durch verfassungsmäßige Ausnahmsbestim-

*) Klüber a. a. O. §. 474 u. 391. 550.

mung einer besonderen unabhängigen gerichtlichen Behörde zugewiesen wurde. Ein anderes Princip aber für die Justizsachen und die Justizverweigerung, als das aufgestellte, als das uralte des wohlerworbenen Rechts, ist nimmer und nimmer zu finden. Man hat — so zeigen es alle bisherigen Untersuchungen dieses Gegenstandes — nur zu wählen zwischen diesem wahren uralten Rechtsprincipe, oder zwischen völliger Principlosigkeit bei der Entscheidung gerade der wichtigsten aller Rechtsfragen, bei der Vorfrage für allen rechtlichen Schutz.

Gibt man nun aber diesen heiligen Rechtsgrundsatz auf, macht man principlos allen Rechtsschutz, also das Recht selbst von der Politik abhängig, von schwankendem und wechselndem politischen Ermessen und Belieben, läßt man durch dieses gerade die wichtigsten Rechtssachen dem ordentlichen Rechtsschutze entziehen: dann hat man nicht blos materiell den ganzen Rechtszustand durchlöchert, man hat ihm auch seine Heiligkeit und moralische Lebenskraft in den Gemüthern der Menschen, in den Gefühlen der Rechtsgelehrten der Regierung, der Bürger geraubt. Man untergräbt alsdann das Rechtsgefühl der Bürger und ihren höchsten patriotischen Stolz, den auf einen wahren Rechtszustand ihres Vaterlandes, man untergräbt die Achtung der Juristen und der Richter gegen sich selbst, gegen ihren hohen und heiligen Beruf, die stärkste und edelste Triebfeder für dessen würdige und glückliche Erfüllung. Sie sollen jetzt nur gut, nur unparteiisch und einsichtig genug sein zur Entscheidung über die unwichtigeren Rechtssachen, nicht für die über die wichtigsten, über die öffentlichen Rechte. Ihr unparteiisches Urtheil soll nicht die Regel bilden, nicht den ganzen Rechtszustand bewachen, sondern nur die einzelnen, von politischem Belieben ihnen ausnahmsweise zugewiesenen Streitigkeiten, zuletzt etwa nur die Privathändel der Bürger unter einander schlichten. Es soll herabwürdigen, im Falle eines Rechtsstreites ihrem Rechtsausspruche huldigen zu müssen. Der Eine will sie als parteiisch gesinnt für den revolutionären Pöbel, der Andere als knechtisch befangen für die Regierungswillkür darstellen. Wahrlich weit mehr, als alle einzelnen materiellen politischen Störungen, wiegt dieser allgemeine moralische Nachtheil. Wenn irgend etwas, so bedarf, so wie zu Anfange der Pandekten die treffliche römische Jurisprudenz es fordert, das Recht einer heiligen Kirche, deren Priester, die Juristen, sie und ihre Satzungen lebendig erhalten und sie vor Entweihungen durch fremdartige Einmischungen bewahren. Das ist die höchste, die praktisch so folgenreiche Tüchtigkeit römischer Juristen und englischer Patrioten und Staatsmänner, daß sie stets, auch bei dem factischen Siege des Schlechten, doch, zur Rettung der Ehre des Vaterlandes, zur Milderung der bösen und als Lichtpuncte für bessere Zeiten, die moralische Macht der rechten Grundsätze bewahrten. Sie und nicht die materiellen Kräfte beherrschen die Welt, und zwar um so mehr, je mehr, so wie bei uns, die Civilisation steigt. Sie allein

haben dauernden unsterblichen Werth und segensreiches Wirken. Gewiß es war ein Grund und eine Folge und ein Beweis der größten Vortrefflichkeit der römischen Jurisprudenz, daß sie selbst noch in den gesunkensten Zeiten des Vaterlandes sogar den weltherrschenden Imperatoren die wiederholten achtungsvollen Erklärungen abgewann, daß auch diese selbst eben so wenig, wie einst die Volksversammlung und der Senat, mit Gültigkeit etwas Ungerechtes befehlen und „die ewigen unabänderlichen natürlichen Rechtsgrundsätze" aufheben und verletzen konnten, daß auch sogar sie, die sich Götter schelten ließen, laut das Recht als über aller Staatsgewalt stehend, als deren Quelle und unverletzliche Grundlage anerkannten und es ausdrücklich selbst heiligten: „rechtswidrige fürstliche Vorschriften sollten von keinem Richter befolgt werden"*); einen Rechtsgrundsatz, den besonders in Beziehung auf die Ungültigkeit aller Cabinetsjustiz die allgemeinen und besonderen deutschen Gesetze so oft wiederholen**). Wo sollen auch den Rechtsgrundsätzen, wo dem Vernunftrechte und den höchsten Rechtsgrundsätzen des Vaterlandes ihre Achtung und die Kraft bleiben, wenn sie keine selbstständige Organisation, keine eigene Macht haben, sich zu erhalten und zu schützen in dem wechselnden leidenschaftlichen parteisüchtigen politischen Getreibe der Menschen, wenn sie und dieser Schutz Preis gegeben werden einem principlosen schwankenden politischen Belieben, wenn sie untergeordnet werden den politischen Tagesinteressen administrativer politischer Behörden? Ihre Achtung und Heiligkeit muß sinken, wie die Achtung und der Glaube für eine Religion und eine religiöse Kirche verloren sind, sobald man ihre Satzungen den politischen Interessen, der politischen Willkür unterstellt. Sollen sie den Bürgern heilig bleiben, und dadurch die festeste sicherste Stütze so wie der Freiheit, so auch der Regierung selbst bilden, so muß auch diese sich ihrem parteilosen Ausspruche beugen.

Blickt doch, ihr kurzsichtigen Rathgeber der Könige, die ihr täglich die der Regierungswillkür unbequeme Unabhängigkeit und Ausdehnung des gerichtlichen Rechtsschutzes zu beschränken rathet — blickt, ihr allzu viel den politischen Formen vertrauenden Freiheitsfreunde, die auch ihr die ebenfalls der politischen Parlamentswillkür unbequeme Rechtsmacht der Gerichte Preis gebt — blickt auf das hochgehende, auf das bis in die innersten Tiefen aufgeregte Meer unserer heutigen Gesellschaft — was soll denn bei den ersten unvermeidlichen Stürmen der

*) Bekannt sind außer Justinian's Erklärungen im Titel de jure naturali die Erklärung der Kaiser Theodosius und Valentinian in C. 4. de legib.: „daß es würdig der Majestät sei, sich den Gesetzen unterworfen zu erklären, da auf der Achtung des Rechts auch die Regentengewalt beruhe, und da es größer sei, als Herrschergewalt, daß die fürstliche Regierung sich den Gesetzen unterordne und daß daher gleich einem Orakel heilig ihre Erklärung zu achten sei, über diese Grenze ihrer Gewalt"; und eben so jener Kaiser und des Kaisers Anastasius ausdrückliche Vorschriften: „daß ihre rechtswidrigen Befehle nicht zu achten seien." C. 6. si contra jus und C. 7. de precibus.

**) S. oben Bd. III. S. 176 — 182. S. auch Klüber a. a. O. 217. 371.

schützende Damm werden für die Throne und für die Freiheit, für unsere ganze Civilisation, der Damm gegen Pöbelherrschaft und Militärdespotismus — was, wenn es die heilige Macht des Rechts nicht ist? So befestiget ihn denn und beugt euch selbst dem Rechte, damit auch die Anderen es thun!

VI. Die Mittel zum Schutze gegen Justizverweigerung. Durch das Bisherige sind die Grundsätze festgestellt, nach welchen in jedem vorkommenden Falle eine Justizverweigerung oder Verzögerung anzunehmen ist. Das besondere Verfassungsrecht der einzelnen Staaten muß die inneren Mittel an die Hand geben, wodurch diese wichtigste aller Verfassungsverletzungen zu verhindern und aufzuheben ist. Der Artikel „Executionsordnung" aber lehrt, was der Bundesversammlung zu thun obliegt, wenn an sie die Beschwerde einer Verweigerung und Verzögerung der Justiz gebracht wird, nachdem die inneren verfassungsmäßigen Mittel nicht zum Ziele führten. Bei Klüber §. 169 und oben in dem Artikel „Domänenkäufer" finden sich Nachrichten über die bisher an die Bundesversammlung gebrachten Beschwerden und die dadurch herbeigeführten Bundesverhandlungen und ihre Resultate. Möchten nie die allerdings schon in der Natur eines Bundes souveräner Regierungen und noch mehr in den besonderen deutschen Verhältnissen begründeten Schwierigkeiten für einen wirksamen Schutz der Unterthanen- oder der Volksrechte die wohlthätige Wirkung der ehrenwerthen bundesmäßigen Anerkennung und Verbürgung des wichtigsten aller Verfassungsrechte, des Rechts der Bürger auf eine überall durchgreifende unabhängige Justiz, hemmen und verkümmern!

Wenn jedes Volk, das sich selbst nicht aufgeben will, vor Allem seine eigenthümlichen historischen Vorzüge heilig bewahren muß, so achte Deutschland stets seine altehrwürdigen Grundsätze über vollen rechtlichen Schutz! C. Th. Welcker.

Hamburg. *) — Ein Ueberblick der äußeren Geschichte der Stadt ordnet sich von selbst unter die folgenden Gesichtspuncte: 1) Hamburgs Verhältniß zur Hanse; 2) sein Verhältniß zum deutschen Reiche; 3) seine wechselnden Schicksale von der Auflösung des Reichs bis zur Stiftung des deutschen Bundes; 4) sein Verhältniß zum Bunde; 5) seine heutige Bedeutung in der Handelswelt. — Ueber den ersten und den letzten Punct wird Einiges in dem Artikel Hansa angeführt werden. Der zweite Punct wird jetzt zu den Antiquitäten gezählt. Der Streit mit Holstein über die Reichsunmittelbarkeit Hamburgs hat, seit der Bundesacte, jede praktische Bedeutung verloren. Dennoch darf dieser Streit, der, Jahrhunderte lang fortdauernd, zu den berühmtesten Rechtshändeln im Reiche gehörte, hier nicht ganz unerwähnt bleiben. Die Erscheinungen, welche derselbe in seinen umfangreichen Acten darbietet, sind für manche Seite des öffentlichen Rechtszustandes im Reiche ungemein charakteristisch. Einmal für die Kraftlosigkeit der feierlichsten Entscheidungen, wenn das In-

*) Den hier folgenden Artikel, welcher wegen zufälliger Hindernisse nicht in der alphabetischen Ordnung eingereiht werden konnte, erlaubt sich die Redaction hier nachträglich anzufügen. Die Redact. des Staatslexikons.

teresse eines nicht unmächtigen Reichsstandes dabei betheiligt war. Seit 1460 war die Stadt zu Reichstagen berufen und zu Reichslasten verpflichtet; der Reichstag von 1510 erklärte sie in allweg für eine Reichsstadt und verwies die Krone Dänemark mit ihren Ansprüchen an das Kammergericht; im Jahre 1618 gab das Kammergericht den Spruch, es sei die Stadt „kaiserlicher Majestät und dem h. Reich ohne Mittel zuständig, unterworfen und verwandt"; und trotz diesem Urtheile, trotz dem wiederholten Bescheide (1630, 1643), daß die von dänischer Seite gesuchte Revision der Vollstreckung des Urtheils nicht hemmend in den Weg treten dürfe, konnte Hamburg nur erst 1768, nach anderweitiger Abfindung mit Dänemark, die wirkliche und ungestörte Ausübung von Sitz und Stimme am Reichstage erlangen. Eben so charakteristisch ist der ganze Hergang für die reichsstädtische Politik, die im Jahre 1603, unmittelbar nachdem der Kaiser bei Strafe der Reichsacht die Huldigung untersagt, eine sogenannte „Annehmung" des Erbherrn sich abdringen ließ, die nur in Worten und durch einen Revers, daß sie den Rechten des Reichs u. s. w. unnachtheilig sein sollte, von einer unbedingten Huldigung sich unterschied; die reichsstädtische Politik, die nach gefälltem Spruche des Kammergerichts versprach, dem Reichsfiscal in der Exemtionssache keine Assistenz und eventuell dem Hause Holstein die Huldigung in derselben Art wie bisher wiederum zu leisten; die 1672 vom Kaiser die Huldigung wieder bei Androhung der Reichsacht sich verbieten ließ, aber vom Hause Holstein fast noch ein Jahrhundert hindurch bei jeder Gelegenheit die Fortsetzung eines nichts weniger als erfreulichen status quo mit namhaften Opfern erkaufte. Freilich, der Reichsverband brachte auch wenig Freude und noch weniger Vortheil; die Handelsinteressen wurden auf dem Reichstage durchgängig nicht verstanden und oftmals, so schien es, fast absichtlich hintangesetzt; den Pflichten, den Bürden der Reichsstandschaft mußte die Stadt Genüge thun, der Vollgenuß der Rechte, wie viel oder wie wenig nun ihre Stimme hätte bedeuten mögen, blieb ihr versagt; und nicht unerklärlich wäre es, wenn, wenigstens auf Augenblicke, die Stimmung sie wieder beschlichen hätte, in welcher die Hamburger einst (1375) den „Roland" niederrissen, weil sie ihn für ein Zeichen des Reichsverbandes hielten. Mindestens mußte die Ueberzeugung immer allgemeiner werden, die schon Pufendorf-Monzambano aussprach, daß für die factische Unabhängigkeit Hamburgs weniger vom Reichsschutze zu hoffen sei, als von der Eifersucht anderer norddeutschen Potentaten, welche nimmermehr zugeben könnten, daß der König von Dänemark der Beute sich bemächtige. Was aber soll man von der Politik dieses königlichen Nachbars sagen? Sie verstand die inneren Parteiungen trefflich zu benutzen. Während vorzugsweise der Unpopulärste unter den Parteihäuptern in Wien Schutz und Auszeichnung fand, bot Dänemark den Männern des Volkes Protectorien, und mit ihnen trieb ein Unterhändler, der ihre Schwächen kannte und ihre Leidenschaft anfachte, ein gewissenloses Spiel, das sie endlich, weil die obsiegende Gegenpartei, als Richterin in der eigenen Sache, jeden Verdachtsgrund begierig aufgriff, auf die Folterbank und auf das Blutgerüst führte (Snitger und Jastram, 1686). Nicht allein durch Ränke, sondern auch durch

unverstellte Feindseligkeit und offene Gewalt suchte Dänemark sich der Stadt zu bemeistern, oder doch sie einzuschüchtern und für ihren Mangel an Fügsamkeit büßen zu lassen. Zweimal ward die Stadt belagert (1679 und 1686), mehrmals wurden Kriegsschiffe auf die Elbe gelegt, hamburgische Schiffe angehalten, unerhörte und den Reichsgesetzen nach streng verbotene Zölle begehrt. Viermal ward die Einstellung feindseliger Maßregeln durch große Geldsummen erkauft, und außer diesen Erpressungen ward noch durch zwei gezwungene Anleihen (1759 und 1762) das eigentliche Motiv jener fortdauernden Ansprüche, nachdem von Huldigung längst nicht mehr im Ernst die Rede gewesen, an den Tag gelegt. Diese Anleihen bahnten endlich den Weg zu einer Abkunft. Die Krone Dänemark ließ sich eine runde Million Thaler, die sie entlehnt hatte, schenken; die übrigen Mitglieder des Hauses Holstein ließen sich auf ähnliche Weise mit Geld abfinden; und dafür entschloß man sich, auf alle Ansprüche zu verzichten, dem vor gerade 150 Jahren ergangenen Spruche des Reichskammergerichts zu gehorsamen und Hamburg als freie Reichsstadt anzuerkennen. So ward durch den Gottorper Vertrag (1768) jede Schwierigkeit beseitigt, und nachdem man über die ihm nachzuweisende Stelle noch etwas verhandelt, nahm am 14. März 1770 der hamburgische Abgesandte seinen Platz auf der rheinischen Städtebank unmittelbar nach dem bremischen und übte am Reichstage die Stimme wirklich aus, von welcher die Publicisten nun einleuchtend erwiesen, daß sie keineswegs suspendirt, sondern nur ruhend gewesen, deshalb auch bei der Einführung jede Feierlichkeit verbeten ward. Noch einmal erneuerte sich der Nachklang der alten Verhältnisse durch die militärische Besatzung der Stadt oder, wie man wohlbedächtig unterschied, der Thore und Wälle durch die Dänen, im Jahre 1801. Wohlmeinende Schriften suchten die Stadt auf sehr humane Weise darüber zu belehren, „was sie zu ihrem besten Glücke thun müßte", aber der Augenblick war dänischen Prätensionen nicht günstig, und auch der Schutzbedürftige hätte wohl eher anderwärts Schutz suchen mögen. — Bei der Auflösung des Reichs nahm Hamburg den Namen einer „freien Hansestadt" an. Abgeordnete der drei Städte, die jetzt in dieser Benennung sich begegneten, traten in Lübeck zusammen, um Protectionsanträge, und namentlich die preußische Aufforderung zum Beitritte zu einer „nordischen Conföderation", einem Seitenstücke des Rheinbundes, in Berathung zu ziehen. Ihr ablehnendes Gutachten (15. October 1806) war kaum unterzeichnet, als die Kunde des Unglücks von Jena eintraf. Im November desselben Jahres, kurz nach dem Fall Lübecks, ward auch Hamburg von den Franzosen besetzt. Im December 1810 ward die Einverleibung mit Frankreich angekündigt. An wenig Orten hat der Abscheu gegen die Fremdherrschaft bis auf diesen Tag so lebhaft sich erhalten, wie in Hamburg. Kaum irgendwo war der Enthusiasmus so groß, als die Stunde der Befreiung erschien. Der 18. März, der Tag des Einzuges der Russen, ward nach einem Vierteljahrhunderte noch, im Jahre 1838, mit unaussprechlichem Jubel gefeiert. Die Bürgerschaft erklärte sich, als es galt, sich der deutschen Sache anzuschließen,

zu größeren Anstrengungen, zu entschiedenerem Handeln bereit, als der Senat geglaubt hatte, ihr ansinnen zu dürfen. Es waren die Tage der Opfer und der Hingebung. Namenlose Leiden sollten noch kommen, und der Kelch der Unterdrückung bis zur Hefe geleert werden, als die Stadt, von den Russen verlassen, dem Feind in die Hände fiel und den Schrecken einer feindlichen Besatzung und einer Belagerung zugleich in dem Winter, der nicht enden wollte, Preis gegeben war. Schwerlich hat die Raubsucht und die Rache der Feinde einem andern Staate im Verhältnisse so große pecuniäre Opfer erpreßt. Von 1806 bis 1814 haben die Franzosen in Hamburg an sich gerissen oder zerstört einen Werth von 130 Millionen Franken, inbegriffen die ehrlose Plünderung der Bank (November 1813), gegen welche die verwaltenden Bürger einen kräftigen Protest au nom de toute l'Europe commerçante einlegten. Am 5. Mai 1814 erschien endlich der Tagesbefehl, welcher die Räumung der Stadt durch die Franzosen und die Uebergabe an die Allirten ankündigte. Am 26. Mai hielt der Senat wieder zum ersten Mal eine Sitzung und trat am folgenden Tage mit einem von der Bürgerschaft gewählten Ausschusse von 20 Personen zur Ordnung der dringendsten Angelegenheiten zusammen. Am 31. Mai kehrte die Bürgerwehr, am 30. Juni die hanseatische Legion aus dem Felde heim. In drei Sitzungen der Comittee für die deutschen Angelegenheiten (16. Oct., 26. Oct. und 29. Oct. 1814) auf dem Wiener Congresse hielt Baiern sich berechtigt, die Anerkennung der Freiheit, für deren Wiedererkämpfung die Städte doch Gut und Blut eingesetzt, noch zurückzuhalten, worauf kräftige Erwiederungen von Seiten Oesterreichs und Preußens erfolgten, und namentlich daran erinnert ward, daß die Verzichtung des Kaisers auf die Reichskrone den Städten ihre alte Verfassung nicht habe entziehen können; auch daß Hamburg und die hanseatische Legion lange vor dem Beitritte Baierns, lange vor dem Rieder Vertrage den Verbündeten sich thätig angeschlossen. In der dritten Conferenz über die Feststellung des Bundes, am 29. Mai 1815, nahm zum ersten Male der hamburgische Bevollmächtigte seinen Platz ein. — Zufolge der Bundesacte participirt Hamburg mit Lübeck, Frankfurt und Bremen an der 17. Stimme in der engeren Versammlung und führt im Plenum, nach dem der Stimmenreihe auf dem Reichstage möglichst angepaßten Schema, die 69. (letzte) Stimme. Abwechselnd mit den drei anderen Städten pflegt Hamburg, je im 4. Jahre, den Bundestag durch einen Gesandten (einen Syndicus) zu beschicken. Das Contingent ist, unter Voraussetzung einer Bevölkerung von 129,800, auf 1298 Mann festgesetzt. Die Verhältnisse dieses der 2. Division des 10. Armeecorps zugezählten Contingents sind durch vier im Laufe des Jahres 1833 abgeschlossene, von der Bürgerschaft am 20. Febr. 1834 genehmigte Staatsverträge mit benachbarten Staaten, namentlich mit Oldenburg und den beiden Schwesterstädten, näher bestimmt. Zur Bundescanzleicasse zahlt Hamburg 500 fl., zur Bundesmatricularcasse, je bei verwilligten 30,000 fl., die Quote von 129 fl. 5 kr.

Was die hamburgische Verfassung anbelangt, so muß man

vor allen Dingen vor Augen halten, daß sie, so wie sie ist, nach und nach im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einflusse mannigfaltiger Verhältnisse sich gebildet hat. Das Bedürfniß, die Erfahrung hat die Principien allmälig zum Bewußtsein gebracht und festgestellt; die Gewohnheit übte ihre den Gründen oft unzugängliche, selbst den Grundsätzen widerstrebende Macht; der Kampf der Parteien, ihr Beharren oder ihr Ermatten vertrat die Stelle der ausgleichenden Theorie. Von Reformen war niemals die Rede, wenn nicht erweisliche Mißbräuche oder unabweisbare Ansprüche vorlagen; viel weniger von einem Neubau des Ganzen nach philosophischem Plan oder technischem Systeme. Selbst die definitive Feststellung im Hauptrecesse von 1712, unter Dazwischenkunft einer durch langjährige Zerwürfnisse provocirten kaiserlichen Commission, war keineswegs eine ganz neue Gesetzgebung, sondern nur eine Vermittelung zwischen den Parteien. Dafür aber waren die Reformen, wenn sie eintraten, auch gründlich, wie der Gesammtwille sie verlangte, und die Vermittlung war nicht mehr noch weniger als eine Nothwendigkeit. Fragen wir die Geschichte, auch der monarchischen Staaten, so sind es nicht die schlechtesten Verfassungen, noch die durch Patente zu vernichtenden, die auf solchem Wege entstanden sind.

Die wesentlichen Momente in der Geschichte der Verfassung bis zum Hauptrecesse sind etwa die folgenden. Bereits im 13. Jahrhunderte erscheinen neben dem Rathe die „Wittigesten" bei der Erledigung ansehnlicher Staatssachen, z. B. bei der Abfassung des Stadtbuchs. Ein Zeugniß aus dem 14. erklärt die Genehmigung der Werkmeister für nothwendig zur Gültigkeit von Staatsacten. Drei Recesse aus dem 15. Jahrhunderte stellen sich dar als Verträge zwischen dem Rathe und den „gemeinen Bürgern." Es läßt sich nachweisen, daß ein Theil von denjenigen, die im Namen der Letzteren verhandelten, aus Kirchgeschworenen bestand. Der Antheil, der so frühe schon den Werkmeistern und den Kirchgeschworenen an bürgerlichen Angelegenheiten zukam, ist auch für die späteren Einrichtungen von Wichtigkeit geblieben. Ganz besonders entscheidend aber auf die Ausbildung des gesammten Staatsorganismus hat die Reformationsperiode gewirkt. Die Einigkeit unter den Bürgern war so groß, daß die Einführung der neuen Lehre kein weiteres Opfer forderte, als nur die Verweisung von fünf Pfaffen und die Entsetzung eines Bürgermeisters, welchen der Rath gegen den Verdacht der Bürger, der übrigens keineswegs allein seine religiösen Tendenzen traf, zu schützen nicht vermochte. Kein Wunder, wenn die Bürgergemeinde auf der kirchlichen Grundlage nun auch den einfachen Bau derjenigen Formen aufführte, deren sie zur geregelten Ausübung und zur Sicherung ihrer Rechte im Allgemeinen zu bedürfen glaubte; kein Wunder, wenn sie zu Verhandlungen mit dem Rathe (unter dem Vorbehalt ihrer Genehmhaltung) und zur Wahrnehmung der bürgerlichen Interessen überhaupt gerade diejenigen bevollmächtigte, welchen, als Vorstehern des „Gotteskastens," die Sorge für das Kirchen- und Armengut und für das im evangelischen Sinne zu ordnende Schulwesen anvertraut war. So ent-

ſtanden die nachmals ſo genannten bürgerlichen Collegien, in jedem ihrer Züge eine unverkennbare und für den hamburgiſchen Staat die wichtigſte Schöpfung des Reformationszeitalters. Solche Erſcheinungen befremden uns nicht, wo ſie vorübergehend ſind; wenn in Zeiten politiſcher Aufregung die im Sinn einer Partei orthodoxe Anſicht über eine Zeitfrage, z. B. die Erklärung eines Candidaten über die Bankfrage bei den Wahlen zum Congreſſe, über die Emancipation der Katholiken oder die Kornbill bei Parlamentswahlen, mehr als jede perſönliche Befähigung den Ausſchlag gibt. Wenn aber im vorliegenden Fall es nicht um einen vorübergehenden Wahlact, ſondern um die Feſtſtellung eines bleibenden Staatsinſtitutes ſich handelte; wenn die hamburgiſche Verfaſſung vorzugsweiſe diejenigen, die (im Sinne der älteſten Kirche) als Diakonen fungiren, zugleich zu einem berathenden Ausſchuſſe der Bürgerſchaft bei allen Staatsſachen beruft, ſo erklärt ſich dieſes leicht aus dem hiſtoriſchen Grunde des Herkommens. Hatte doch die Bürgergemeinde von Alters her, ſo weit unſere Kunde reicht, in der Weiſe ihre Rechte ausgeübt, daß die in einem Kirchſpiel Angeſeſſenen ſich zuſammenfanden, daß jedes Kirchſpiel ſeine eigenen Verordneten oder Sprecher, und daß es ſie mindeſtens zum einen Theil aus der Zahl der Kirchgeſchworenen aufſtellte. Hier fand man die Elemente einer organiſchen Verfaſſung vor; an dieſe knüpfte man leicht das Neue, was die Zeit erheiſchte. Doch nicht allein einen organiſirenden Einfluß hat die Reformationsperiode geübt, ſondern auch einen ſolchen, von dem es ſchien, daß er bald ein auflöſender werden könnte. Die Bürger hatten ſo eben eingeſehen, was ihre Einigkeit vermocht und daß der Rath (dem ſie wohl noch mehr Neigung zum Widerſtande, mehr Anhänglichkeit für die alte Lehre zutrauten, als er wirklich beſaß) hatte nachgeben müſſen. Sofort äußerte ſich nun eine Tendenz, die während des nächſten Zeitraums von faſt zweihundert Jahren bald mehr, bald minder lebhaft, oft nach längeren Pauſen, in mannigfaltigen Erſcheinungen, aber immer in dem Sinne ſich wiederholt, daß die Bürgerſchaft ausſchließlich nur ſich ſelbſt die Hoheit der Stadt beilegt und vermöge dieſer Eigenſchaft in ihrer Geſammtheit ſich über den Rath ſtellt. Bald ſagt ſie dieſes mit dürren Worten, bald verlangt ſie, daß Rathsmitglieder, welche ihr Amt nicht recht verwalten, öffentlich in der Gemeinde darum ſollten zur Rede geſtellt werden, bald begehrt ſie die Entſetzung von Rathsmitgliedern, bald macht ſie eine Art von Reſervatrecht geltend, den Rath zu verändern und die Rathswahlen an ſich zu ziehen, bald beſtreitet ſie dem Rathe die Befugniß, einem Bürgerbeſchluſſe ſeine Einwilligung zu verſagen. Wer erkennt hier nicht, wenn gleich die uns geläufigen Ausdrücke nicht vorkommen, die Lehre von der dem Volk inwohnenden Souveränetät, von einer nur vom Volk anvertrauten Gewalt? Allen dieſen Behauptungen aber ſetzt der Rath conſequenten Widerſpruch entgegen. Nur hin und wieder und nur ſo lange der Zwang dauert, läßt er ſich die Anerkennung einer oder der anderen Behauptung abdringen. Unter den Zwangsmitteln war das beliebteſte nicht Verweigerung der Abgaben,

sondern gänzliche Weigerung, irgend eine Proposition des Rathes anzuhören, und namentlich Vorenthaltung des dem Rathe zukommenden Ehrengehaltes (honorarium ist der technische Ausdruck). Der Rath ward auch wohl eine Zeit lang auf dem Rathhause eingesperrt. Die Maßregeln der Bürgerschaft hatten etwas desto mehr Unförmliches, da, wenigstens vor 1674, nicht einmal gesetzlich genau bestimmt war, welche Erfordernisse zur Ausübung des Stimmrechtes in den bürgerlichen Conventen gehören. Der Rath dagegen, auf welchen Grund widersprach er den Behauptungen der Bürgerschaft? Man muß ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er nicht bis auf das andere Extrem ging. Der Rath hat sich selbst die alleinige Hoheit der Stadt nie beigelegt. Es ist ihm auch viel weniger darum zu thun gewesen, ohne die Bürger etwas Neues in's Werk zu richten, als vielmehr zu verhindern, daß die Bürger nicht ohne den Rath etwas Altes abstellten. Zur gültigen Gesetzgebung, behauptete er, gehöre die freie Einwilligung beider Theile, des Raths und der Bürgerschaft. Seltsam dabei, daß die Bürger immer die Einwilligung des Raths zu erzwingen suchten, als ob sie sich bewußt wären, daß diese wesentlich dazu gehöre, daß einseitige Bürgerschlüsse ohne den Consens des Raths keine verfassungsmäßige Geltung haben. Auffallend ist für den Kenner der früheren Verhältnisse ganz besonders die Behauptung der Bürger, daß sie berechtigt, historisch berechtigt seien, die Rathswahl zu verändern. Dieses ist so oft und auf solche Weise behauptet, daß man bald zu der Ueberzeugung gelangt, es sei in gutem Glauben gesprochen. Niemanden würde es befremden, wenn es sich zeigte, daß die Selbstergänzung des Raths eine spätere Einrichtung, und eine Wahl durch die Bürger die ursprüngliche gewesen. So war es in Holland; bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts ward der Rath durch die angesehenen Bürger jeder Stadt gewählt. Da übertrugen zuerst die Bürger von Amsterdam dem zur Zeit sitzenden Rathe die Selbstergänzung, und die anderen Städten folgten dem Beispiele. Aber in Hamburg ist durchaus keine historische Spur eines solchen Uebergangs, keine Spur einer Wahl durch die Bürger. Was den Ursprung seiner Gewalt anlangt, so widersprach der Rath standhaft, daß er sie von der Gemeinde habe; doch nahm er kein göttliches Recht in Anspruch, sondern pflegte zu sagen, er habe seine Gewalt vom Kaiser. Damit gedachte er auch der Verantwortung vor der Gemeinde zu entgehen. Schade nur, daß diese Ansicht niemals populär werden konnte; noch mehr Schade, daß man nicht einsah, wie eine Verantwortlichkeit vor competenten und unabhängigen Gerichten zu begründen, und wie wenig eine so zahlreiche und so wenig geordnete Versammlung, wie die Bürgerschaft, vollends als Partei, als Richterin in der eignen Sache, geeignet sei, jene Verantwortlichkeit geltend zu machen! Gar schlimm ward die Verwirrung, als auch der seit der Reformationszeit angeordnete bürgerliche Ausschuß es dahin brachte, das Vertrauen der Bürger zu verscherzen; als er sich in des Kaisers Namen eigens beloben, eine Specialprotection ertheilen ließ und sich soweit vergaß, anvertraute Gelder zu benutzen, um durch einseitige und ge-

heime Negotiation in Wien die Bestätigung des ihm günstigen Recesses (1674) unter Anfügung einer Pönalclausel auszuwirken. Nun waren die Anker gerissen, die eine geregelte Thätigkeit der bestehenden Behörden dem Staatswesen gewähren konnte; dem überwiegenden Einflusse Einzelner, der einbrechenden Fluth der Factionen war jeder Damm der gewohnten Formen gewichen. Nun erschallte von beiden Seiten das Wort Verrath; Verrath, wie die Einen schrieen, an den Celle'schen Hof oder, so seltsam es klingt, an den Wiener Hof; Verrath, wie die Anderen, die vorherrschende Faction im Rath, als sie temporär die Oberhand gewann, durch Folter und Henkerschwert darzuthun glaubte, Verrath an Dänemark. Unbefangene und mühsame Kritik findet Beweise genug von Gewaltanmaßung und Verblendung auf beiden Seiten; aber keine genügenden Beweise von solcher Absicht, die man Stadtverrath nennen könnte. Wohl aber ist's ein Wunder, daß inmitten solcher Zerwürfnisse die Stadt ihre vielfach bedrohte Unabhängigkeit nicht einbüßte. Man kann nur sagen: die Eifersucht der Mächte draußen und im Inneren der im letzten Augenblick erwachende Instinct der Selbsterhaltung haben das Unglück abgewendet. Denn so oft das Aeußerste drohte, aber auch nur dann, vernahm man den rettenden Ruf der Einigkeit. Rath und Bürger, hieß es dann, stehen ja „in einem Schiffe." — Auf die Reaction im Jahre 1686 folgte erst stumme Ergebung, dann heftigere Rückschläge von Seiten der Volkspartei; Unruhen, durch geistliche Streitigkeiten und eifernde Geistliche veranlaßt, kamen hinzu; es war hohe Zeit, daß eine kaiserliche Commission (1708) erschien, um zu vermitteln — ein Geschäft, zu welchem der Graf von Schönborn, der an der Spitze der Commission stand, mehr Geschick, oder größeren Ernst, oder besseres Glück mitbrachte, als ein Menschenalter vor ihm der Graf von Windischgrätz. Von allen Neuerungen, welche die Bürger in dem langen Kampfe dem widerstrebenden Rath abgenöthigt, erhielt sich nur eine einzige, diese aber auch ununterbrochen, in Kraft. Es war die, daß der Rath von der Verwaltung der öffentlichen Gelder gänzlich zurücktrat und dieselbe einem von der Bürgerschaft freigewählten Ausschusse von Bürgern überließ. Diese Einrichtung ist bereits 1563 getroffen worden, in einer Zeit, von welcher ein das Jahr zuvor verfaßter, in seinen Consequenzen und seiner ganzen Sprache dem Rathe höchst anstößiger Receß hinlänglich bezeugt, wie sehr damals die Bürgerpartei die Oberhand gehabt.

Der Hauptreceß vom 15. Octbr. 1712, mit den dazu gehörigen Beilagen, bildet noch heute die Grundlage der bürgerlichen Freiheit und Ordnung. Die fernere Geschichte der Verfassung beschränkt sich auf ergänzende Zusätze und zeitgemäße Abänderungen einzelner Bestimmungen. Merkwürdig ist's, daß nach der Befreiung im Jahre 1814, im Gegensatze zu dem, was in Bremen und Frankfurt vorging, in Hamburg keine Stimme für Abschaffung der alten und die Entwerfung einer ganz neuen Verfassung sich erhob. Auch die kühnsten Vorschläge, die theils in Schriften von patriotischen Bürgern, theils von der „Reorganisationscommission der Zwanziger" in ihrem nachmals sogenannten politischen

Testamente entwickelt wurden, gingen nur von der Idee aus, nach Anleitung der Erfahrung und der Zeitbedürfnisse Einzelnes umzugestalten, um dadurch dem Ganzen eine um so längere Dauer zu sichern. Viele der damals vorgeschlagenen Reformen sind im Laufe der letzten 25 Jahre nach und nach in's Leben getreten. Sie sind aber sämmtlich von der Art, daß ihre Erwähnung der Skizze der Verfassung sich leicht anreihen wird, zu welcher wir jetzt übergehen.

I. Von der höchsten Gewalt. — Es ist der oberste Grundsatz der Verfassung, daß, in den Worten des Fundamentalgesetzes von 1712, „das Kyrion, oder das höchste Recht und die Gewalt bei E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu und zusammen, nicht aber bei einem oder anderm Theil privative bestehe." Daraus werden zwei Sätze abgeleitet, erstens: „daß, so lange Rath und Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen, weder E. E. Rath noch die Erbgesessene Bürgerschaft verbindenden Schluß geachtet werden soll"; und zweitens, mit Bezug auf die dem Rath herkömmlich verbleibenden Gerechtsame (hinsichtlich der Verwaltung, der Amtswürde und der Repräsentation der Staatshoheit nach Außen), das Reservat, „daß die regalia der ganzen Stadt zustehen, und E. E. Rath kraft dieser Reservation nichts privative, sondern mit der Erbgesessenen Bürgerschaft Alles und Jedes cumulative oder gemeinschaftlich besitze." Wenn dies Reservat mehr im Lichte einer Rechtsfiction erscheint, so ist dagegen jenes Princip von der entschiedensten praktischen Wichtigkeit für die Gesetzgebung.

II. Der Rath besteht aus 24 Personen, unter denen 13 Kaufleute und 11 Rechtsgelehrte sind. (So hat die Praxis ausschließlich sich gestaltet. Der Wahlreceß verlangt nur, der Rath soll halb graduirt, halb „aus der Bürgerschaft" besetzt, und unter den Bürgern sollen „stets Einige sein, welche des Kauf- und Seehandels wohl kundig." Wenn auch eine Erweiterung dieser Praxis, nach dem Beispiele anderer Freistaaten, mit dem Buchstaben der Verfassung nicht unvereinbar ist, so wäre doch bei den dem Senat obliegenden Functionen eine Verminderung der Zahl der Rechtsgelehrten eben so wenig wünschenswerth, als, in Bezug auf die eigenthümlichen Staatsinteressen, eine Verminderung der Zahl der Kaufleute.) An der Spitze des Raths stehen vier Bürgermeister, darunter 3 Rechtsgelehrte und ein Kaufmann. Vier Syndiker mit berathender Stimme im Senat vertreten gewissermaßen die Stelle der Staatsminister. Außerdem sind 4 Secretarien (darunter einer zugleich Archivar) dem Senat beigegeben. Die Wahl der Bürgermeister und (so fern sie nicht etwa später zu Bürgermeistern gewählt werden) der Senatoren ist für die Lebensdauer des Gewählten. (Von der Verantwortlichkeit der Rathsmitglieder, von den Fällen, welche zu einer Remotion führen könnten, und von dem vorgeschriebenen Gerichtsverfahren siehe unten beim Justizwesen.) Der Rath ergänzt sich selbst. Theoretisch möchte diese Selbstergänzung in einem Freistaate schwer zu recht-

fertigen sein — fast eben so schwer, als in Einherrschaften mit Volksvertretung ein erbliches, oder gar ein von der Regierung ernanntes Oberhaus. Wenn eine republicanische Verfassung jetzt irgendwo neu begründet werden sollte, man würde schwerlich auf diese Einrichtung verfallen. Montesquieu meint, nichts würde geeigneter sein, Mißbräuche zu perpetuiren. Unter den Deutschen war es kein Geringerer, als der Freiherr vom Stein, der in seiner Eigenschaft als Chef des „obersten Verwaltungsdepartements" (1814) dem Frankfurter Verfassungsentwurfe die Bemerkung entgegensetzte, es sei nicht gut, daß der Senat sich selbst ergänze; mehr Achtung, Anhänglichkeit und Vertrauen bei der Bürgerschaft, folglich auch mehr Kraft und Wirksamkeit im Handeln, würd' es ihm gewähren, wenn seine Mitglieder von den Vertretern der Bürgerschaft erwählt würden. Von derselben Ansicht schien der Rath in Bremen auszugehen, als er 1815 unaufgefordert den Bürgern einen gewissen Antheil an den Rathswahlen einräumte, wie dieses auch bei der definitiven Ordnung der Constitution in Frankfurt 1826 geschehen ist. Es steht dahin, ob es ein sehr reeller Einfluß ist, welcher in diesen beiden freien Städten von der Bürgerschaft auf die Rathswahlen ausgeübt wird. Doch mag es immer auffallen, daß das Beispiel in Hamburg nicht nur keine Nachahmung gefunden, sondern nicht einmal den Ausdruck ähnlicher Wünsche von Seiten der Bürger veranlaßt hat. Aber man ist in Hamburg überall nicht gewohnt, an die Abänderung des Bestehenden zu denken, so lange nicht die Erfahrung unleugbare und große Uebelstände nachgewiesen hat. Nicht die Theorie, sondern die Erfahrung, nicht die denkbaren, sondern die wirklichen Folgen mag man daher auch hier in's Auge fassen, wenn es sich um die Vereinbarkeit der Selbstergänzung des Raths mit einer freien Verfassung handelt. Fürchtet man etwa eine starre Consequenz im Festhalten verjährter Einrichtungen? Diese Besorgniß wird widerlegt durch die Geschichte der letzten 25 Jahre; durch die zahlreichen, in fast jedem Zweige der Verwaltung eingetretenen Reformen, die ohne Ausnahme von der Initiative des Rathes beantragt waren; durch die fortschreitende Oeffentlichkeit in der Discussion innerer Angelegenheiten. Besorgt man eine das bürgerliche Gleichgewicht störende Uebermacht des Raths? Man wird finden, daß die verfassungsmäßige Beschränkung seiner Prärogativen einem solchen Uebergreifen vorbeugt; daß die Verwaltung der öffentlichen Gelder vom Rathe durchaus unabhängig ist; daß er keine auch nur vorübergehende Verfügung (Mandata pro nunc) erlassen, noch „einige Soldatesca, 20 oder 30 Mann," auscommandiren lassen kann, ohne Rücksprache mit dem ersten bürgerlichen Collegium. Oder besorgt man eine Familienaristokratie? Von einer solchen findet sich in den ältesten so wenig als in den jüngsten Zeiten irgend eine Spur. Von seinen Ditmarsen pflegte Niebuhr zu rühmen, daß niemals Leibeigene unter ihnen gewohnt. Ich denke, es ist kein geringerer Ruhm und für die Sache der Freiheit nicht weniger werth, daß wir sagen dürfen: wir haben niemals Patricier gehabt. Die Prätension der angeborenen Fähigkeit, die an-

gestammte Renitenz wider jede Verbesserung, der anererbte Widerwille gegen die Gleichheit, der auch mit der Freiheit sich nur halb verträgt — diese Dinge sind der hamburgischen Geschichte, selbst in den schlimmsten Zeiten, fremd geblieben. Aber freilich die Verhältnisse des hamburgischen Staates sind einer Erbaristokratie so ungünstig als möglich. Sie wurzelt bekanntlich im großen Grundbesitze, in den Latifundien. Die Wechselfälle des Handels, durch welchen jeder bedeutende Wohlstand in einem Staate von so beschränktem Gebiete bedingt ist, lassen sie nicht aufkommen. Daher denn auch das Ergebniß, wenn man die Fasten des hamburgischen Senats durchläuft. Von 1663 bis 1839, im Lauf von fünf Generationen, während deren der ganze Senat sich zehnmal erneuert hat, finden sich in der Liste von 254 Senatoren 17 Namen, welche mehr als zweimal, und 5, welche mehr als dreimal (4 viermal, 1 fünfmal) vorkommen. Damit ist nicht gesagt, daß verwandtschaftlichen Beziehungen in Hamburg aller Einfluß entzogen sei. Die Verfassung ist uns überall nicht bekannt, der dieses gelungen wäre. Doch sind die nächsten Verwandtschaftsgrade durch den Wahlreceß ausgeschlossen; eine ungebührliche Begünstigung würde sich rächen, indem die Wahl eines Unfähigen den Uebrigen überhäufte Beschäftigung und unausbleibliche Geringschätzung zuziehen müßte; und durch die Wahlart scheint geleistet zu sein, was nur durch ein Gesetz geschehen kann, um der Selbstergänzung ihre gehässige Seite zu nehmen. Vier Vorschlagsherren werden ausgelooset, deren Jeder einen Candidaten nennt; nachdem die im dritten Grade dem Candidaten Verwandten abgetreten, wird durch Zettel herumgestimmt, ob er auf die Liste gebracht werden soll oder nicht; sind auf diese Weise vier Candidaten ausgemittelt, so entscheidet unter den Vieren das Loos. Durch das Loos im ersten und dritten Stadium des Wahlactes ist dem Einflusse der Parteiungen vorgebeugt, durch die prüfende Abstimmung im zweiten ist dafür gesorgt, daß nicht ein dem Urtheile der Mehrzahl nach ungeeignetes Mitglied dem Looſe dargeboten werde. Unter den combinirten Wahlformen möchte, wie die weiland venetianische Dogenwahl zu den abenteuerlichsten, so diese noch immer zu den zweckmäßigsten und verständigsten zu zählen sein. — Was die erforderlichen Qualificationen betrifft, so sagt das Stadtbuch: „in den Rath sollen jugendliche und bedarve Männer gekoren werden." Der Wahlreceß erläutert das letztere Prädicat durch „gottesfürchtige und redliche Leute", und beschränkt das erstere durch die Bestimmung: „es soll Niemand unter dreißig Jahren zu Rathe gezogen werden." Nicht wählbar ist, wer Vater oder Sohn oder Bruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn eines Rathmanns ist; auch nicht, wer in fremder Herren oder Fürsten Diensten steht, er beglaubige denn seine Entlassung aus solchem Verhältnisse. Durch die Gleichstellung der drei christlichen Confessionen (1814) ist die Beschränkung auf Lutheraner weggefallen; auch ist mit der Wahl von Reformirten der Anfang gemacht. Eingewanderte sind wahlfähig, ohne daß eine Zeitfrist festgesetzt wäre, während deren sie dem Staat angehört haben

müßten. An irgend einen Census ist die Wahlfähigkeit niemals geknüpft gewesen. Die Wahl muß angenommen werden, bei Verlust „der Stadt Wohnung," was ohne Zweifel so viel heißen soll, als bei Verlust des Bürgerrechts. Aehnliches findet sich bekanntlich in mehreren älteren Stadtverfassungen. Wiederholte Erfahrungen haben gezeigt, daß die Bestimmung keineswegs müßig ist. Resigniren kann ein Senator nur mit Einwilligung des Senats.

III. Die Bürgerschaft. — Die Souveränetät besteht, wie wir gesehen haben, bei dem Rath und der Bürgerschaft zusammen. Wer ist nun bürgerschaftsfähig? Wer ist zur Ausübung des activen Bürgerrechts, der Politeia im griechischen Sinne, zur Mitübung der Souveränetät, zur Theilnahme an der „höchsten Herrschaft" berechtigt? Die Bürgerschaft heißt: „die Erbgesessene." Dennoch ist die Erbgesessenheit (ein gewisses Maß des Grundbesitzes) nicht die einzige Grundlage der Berechtigung. Auch die Verwaltung gewisser durch Wahl zugetheilter öffentlicher Officien befähigt zum Besuche der Bürgerschaft und zur Ausübung der damit verbundnen Rechte. Mit einer nicht ganz zutreffenden Anwendung einer im früheren deutschen Staatsrechte sehr bekannten Distinction hat man die eine Classe Realisten genannt, die andere Personalisten. Das Motiv der gedoppelten Berechtigung ist jedenfalls einleuchtend. Der Grundbesitz (noch mehr als der Census im Allgemeinen) läßt ein besonderes Interesse am Staatswohle voraussetzen. Die Wahl zu bürgerlichen Ehrenämtern, zu gerichtlichen Functionen oder zu gewissen Graden in der Bürgerwehr ist ein Zeugniß öffentlichen Vertrauens; sie gibt die Präsumtion der Fähigkeit und Uebung im Wahrnehmen öffentlicher Interessen. Die näheren Bestimmungen sind folgende: Erbgesessenheit ist der Besitz von 1000 Thlr. Species freien Geldes in einem Grundstücke innerhalb der Stadt (d. i. das Grundstück muß, zufolge des letzten Kaufbriefes, 1000 Thlr. mehr Werth sein, als es mit fremdem Gelde beschwert ist), oder der Besitz von 2000 Thlrn. Species freien Geldes in einem Grundstück auf dem der Stadt ausschließlich (nicht gemeinschaftlich mit Lübeck) angehörenden Gebiete. Doch gibt es auch Hindernisse, welche diejenigen, die übrigens die obigen Bedingungen erfüllt haben, von der Bürgerschaft ausschließen. Das dem Hauptrecesse angefügte Reglement der Rath- und Bürgerconvente zählt deren sechs verschiedene auf. Davon ist das erste gänzlich und das letzte zum Theil beseitigt. Das Reglement verlangte nämlich das Lutherische Bekenntniß und zugleich, daß die im Gebiete Erbgesessenen auch in der Stadt Ringmauern, wenn gleich nicht mit eigenem Besitze, doch mit „eigenem Feuer und Herd" wohnhaft sein sollten. Seit 1814 sind auch in dieser Hinsicht die drei christlichen Confessionen gleichgestellt. (Ein Vorschlag des Raths zur Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden, wornach diese unter gewissen Modificationen zur Bürgerschaft zugelassen werden sollten, scheiterte 1814 an einem schwer zu vertilgenden Vorurtheile der Mehrzahl der Bürger.) Seit 1833 sind ferner die Bewohner der Vorstädte, die seit 1712 erst entstanden und in den letzten 25 Jahren sehr bedeutend geworden sind, falls sie

die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen, zum Besuche der Bürgerschaft berechtigt. Ausgeschlossen bleiben, ungeachtet sie erbgesessen sein oder gewesen sein mögen: 1) die in fremden Diensten stehen; 2) die in Diensten der Stadt oder des Raths stehen, und mit absonderlichen Eiden daher verhaftet sind, ohne Unterschied, ob sie ein Salarium genießen oder nicht, desgleichen „Bediente" bei Kirchen, Hospitälern und Schulen; 3) kundbare, von ihren Creditoren per concursum oder gar nicht entledigte Falliten, oder die wegen Unglücksfällen in Schulden vertieft und mit ihren Gläubigern accordirt; 4) Pfuscher oder sogenannte Bönhasen der „Aemter" (Zünfte); 5) die nicht in der Stadt oder den Vorstädten mit eigenem Feuer und Herde wohnhaft sind. Die Gründe dieser Bestimmungen liegen sehr nahe; im ersten Falle das getheilte Interesse und die getheilte Verpflichtung; im zweiten die abhängigere Stellung gegen die Behörden; im dritten gegen Individuen, wozu noch die besonderen Verhältnisse eines Handelsstaates kommen; im vierten die Aufrechthaltung der Zunftverfassung, auch nach Beseitigung der meisten Mißbräuche, denen sie früher unterlag; im fünften Fall der Umstand, daß die entfernter Wohnenden schwerlich von dem Rechte des Erscheinens Gebrauch machen würden — ein Grund, der vermuthlich gerade so lange Stich halten wird, als die Betreffenden die Aufnahme nicht verlangen. — Dagegen sind zum Besuch der Bürgerschaft berechtigt, auch ohne Rücksicht auf Grundbesitz: 1) die Werkmeister der Aemter (erwählte und beeidigte Aelterleute der Zünfte) — ihr Recht ist uralt, war niemals bestritten, und ist von der Verfassung ausdrücklich bestätigt; 2) die Mitglieder der bürgerlichen Collegien und deren Adjuncten (s. unten); 3) die Kämmereibürger (Mitglieder der Verwaltungsbehörde der sämmtlichen Staatseinkünfte); 4) Oberstlieutenant, Majore und Capitäne der Bürgerwehr; 5) die Börsenalten und Mitglieder des Commercii (der Handelskammer) und die zuvor diese Ehrenämter verwaltet; 6) die Bankbürger; 7) sämmtliche Richter des Handels- und des Niedergerichts oder die früher in dieser Function gestanden. — Nichts ist allgemeiner, als daß politische Rechte, selbst solche, die man eifrig gesucht haben mag, und die man um keinen Preis sich entreißen ließe, doch lässiger geübt werden. Die Präsenzgelder zur Zeit des Perikles, wie die von Danton für den Besuch der „Sectionen" eingeführten; die ungleiche Zahl der Erscheinenden in den römischen Comitien, zumal in den ländlichen Tribus; die Einrichtung im Canton Schwyz, daß, wer längere Zeit aus der Landesgemeinde wegbleibt, sein Landesrecht einbüßt (vergleiche Spittler's Politik, 72); endlich die so häufig vorkommende Nichtausübung des Wahlrechts in den neueren Repräsentativstaaten mag zum Beweise dienen, daß solche Erscheinungen weder an ein Volk, noch an eine besondere Verfassung gebunden sind. So wird es denn auch nicht auffallen, daß man für nöthig gefunden hat, unter den Berechtigten eine Anzahl zur Theilnahme an der Bürgerversammlung ausdrücklich zu verpflichten. Die Verfassung hat dazu nicht die Erbgesessenen ausersehen, sondern die aus anderen Gründen Berechtigten; und auch diese nicht alle, sondern nur diejenigen, welche an den vorbereitenden Arbeiten der Gesetzgebung Theil nehmen, die Mitglieder der bürger-

lichen Collegien. Diese wenigstens, die den Gegenstand bereits kennen und in so fern zur Berathung vorzugsweise ausgerüstet sind, sollen nicht fehlen. Auffallen aber muß es, daß dieses Mittel der Verpflichtung von nicht weniger als 180 Personen nicht auszureichen schien, um die Vollzähligkeit einer Versammlung, zu welcher nicht mehr als 195 Anwesende erforderlich erklärt sind, zu sichern; daß in den Jahren 1713—1720 unter 133 angesetzten Versammlungen 105 unvollzählig und vergeblich gewesen; und daß man aus diesem Grunde endlich zu der Maßregel sich entschloß, noch 30 Personen mehr (6 aus jedem Kirchspiele) den bürgerlichen Collegien zu adjungiren und zum Besuche der Bürgerschaft zu verpflichten. Der Umstand, daß selbst diese Maßregel Anfangs nicht zu fruchten schien, daß in den nächsten 4 Jahren noch 24 unvollzählige Convente vorkamen, weiset auf den Grund hin, der auch in manchen anderen Erscheinungen jener Zeit sich verräth: nämlich eine schwer zu bekämpfende Abneigung der Bürger gegen die Theile des neuen Reglements der Convente, die man dem Einflusse der kaiserlichen Commission zuschrieb. Nach und nach, wie diese Abneigung der reiferen Erfahrung oder dem unbefangeneren Urtheile einer anderen Generation wich, verloren sich auch die Spuren jenes Uebels. Von 1727 bis 1756, in welchem Jahr der Fall zum letzten Male vorkam, waren noch 31 Versammlungen unvollzählig geblieben. — In Ursachen anderer Art wird man den Grund zu suchen haben, warum noch jetzt die Zahl der wirklich Erscheinenden in keinem Verhältnisse steht zu der Gesammtzahl aller Berechtigten. Wenn man vernimmt, daß ein zehnjähriger Durchschnitt in den Jahren 1821—1830 die Mittelzahl von 250 Anwesenden nachweis't, so ist dieses eine Thatsache, die Jeden, der sie vereinzelt und ohne Kenntniß der Verhältnisse betrachten wollte, an dem Vorhandensein alles constitutionellen Lebens in Hamburg irre machen müßte. In der That, es müßte sehr schlecht um den Staat bestellt sein, wenn nur Mangel an Theilnahme, Gleichgültigkeit gegen das Oeffentliche, zu Grunde liegen könnte. Dann müßte der Geist ganz entschwunden sein, der einst das „geheime Schoß," die dem Gewissen anheim gestellte Selbstbesteuerung jedes einzelnen Bürgers, zur Bewunderung ausländischer Staatsgelehrten (s. Adam Smith, Wealth of Nations, 4, 207.), möglich werden ließ. Aber es ist nicht an dem. Man wird schwerlich einen zweiten Staat finden, in welchem so viele und so mühevolle öffentliche Functionen von den Bürgern ohne Lohn irgend einer Art, ohne die Aussicht, auf einer größeren Bühne sich bemerkbar zu machen, oder außerhalb der Ringmauern auch nur genannt zu werden, mit bedeutenden Opfern (unter welchen dem Geschäftsmanne das Opfer seiner Zeit immer obenansteht) verwaltet werden. Wo diese Gesinnung in Vielen lebt, die doch nur für die Zeit ihrer Verwaltung aus der Mehrzahl hervor-, und nachher wieder in deren Reihen zurücktreten, da wird man der Mehrzahl selbst den Sinn und das Herz für das gemeine Wesen nicht ungeprüft absprechen wollen. Und bei der Prüfung wird man sich überzeugen, daß die Bürger, die nur selten von ihrem eigenen Rechte Gebrauch machen, von dem nicht ungegründeten Vertrauen ausgehen, es werde auch ohne ihre Mitwirkung die bürgerliche Ge-

rechtsame wahrgenommen werden. Wenn das Resultat der Verhandlungen, das auf dem Wege der Oeffentlichkeit zu ihrer Kunde kommt, ein solches wäre, daß Anträge des Senats in der Regel und ohne selbstständige Erwägung von Seiten der Bürgerschaft angenommen würden; oder wenn die Beschlüsse, die ohne ihre Mitwirkung zu Stande kommen, von nachtheiligen Folgen für bürgerliche Freiheit und öffentliches Wohl begleitet wären: dann würden sie nicht säumen, in ihrem eigenen Interesse ihre Stimme, wie sie vollkommen dazu berechtigt sind, am geeigneten Orte zu erheben und einer in ihrer Einsicht beschränkten oder in ihrem Willen unfreien Majorität das Gewicht vereinter Bestrebungen entgegenzusetzen. Nun aber von solchen Dingen nichts erfolgt, auch in einem Staate, der im Ganzen keine widerstreitenden Interessen in sich faßt, der Natur der Sache nach nicht leicht erfolgen kann, wird man das Wegbleiben jener Anderen zwar nicht loben, aber doch auch nicht als an und für sich verwerflich schelten wollen. Vielmehr wird man darin ein Zeichen mehr finden, daß der Staat von Parteiungen wenig berührt ist, weil eben die Interessen der Staatsbürger nicht in der Weise wie anderwärts (man denke an den Conflict von Handel und Fabriken, von Fabriken und Landbau) sich schroff gegenüberstehen. Wollte aber unruhiger Ehrgeiz Parteiungen schaffen, so würde er in den Formen der Bürgerversammlung, wie in dem Zuschnitt und den Verhältnissen des bürgerlichen Wesens überhaupt, auf gar mancherlei Hindernisse stoßen. Die Bürgerschaft berath nicht in einer großen Versammlung, sondern nach Kirchspielen getheilt und gleichzeitig. Jeder geht hin als zu einem Geschäfte; in demselben Maße, wie das bündige Wort, das zur Sache ist, willkommen sein muß, würde Schönrednerei höchst unbequem und übel angebracht sein. Doch darf auch die Schattenseite dieser Einrichtungen nicht verschwiegen werden. Viele machen ohne Zweifel darum keinen Gebrauch von ihrem Rechte, weil die Anträge des Senats nicht vor der Versammlung zu ihrer Kunde gelangen, weil bloses, wenn auch zweimaliges Vorlesen motivirter und längerer, oder unerwarteter Anträge ihnen nicht genügt, um das Einzelne aufzufassen und das Ganze zu würdigen, und weil sie nicht unvorbereitet in wichtigen Dingen ein entscheidendes Stimmrecht ausüben wollen. Diesem sehr fühlbaren Mißstande vorzubeugen, gibt es nur ein Mittel, aber ein leichtes: daß nämlich (wie dieses mit Gesetzentwürfen bereits geschehen ist) in der Regel alle umfassenderen Anträge des Senats vorher publicirt oder mindestens zeitig zur amtlichen Kunde der zum Besuche der Bürgerschaft Berechtigten gebracht würden. Man hat es seit einer Reihe von Jahren durchaus zweckmäßig gefunden, die vorgängige öffentliche Discussion der wichtigeren Angelegenheiten zu begünstigen oder zu veranlassen, und ein Fortgehen auf diesem Wege wird sicherlich die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten im Allgemeinen fördern und die Zahl der Freiwilligen (das ist der Berechtigten, aber nicht Verpflichteten) in der Bürgerschaft mehren. Einiges hierher Gehörige wird besser in dem Abschnitte von der Gesetzgebung erörtert werden. Doch wird schon nach dem Gesagten es fast überflüssig sein, dem Miß-

verständnisse vorzubeugen, das etwa die Bürgerschaft mit einer Versammlung von Volksrepräsentanten verwechseln könnte. Jeder Berechtigte erscheint vielmehr aus eigenem Rechte, nicht mit irgend einer übertragenen Vollmacht, sondern als directer Theilhaber an der höchsten Gewalt.

IV. Die bürgerlichen Collegien. — Weniger überflüssig dürft' es sein, zu bemerken, daß auch diese keineswegs als Volksrepräsentanten zu betrachten sind. Ihre Wahlart eignet sie zu nichts weniger als dazu. Denn ein Collegium ergänzt das andere, das oberste ergänzt sich selbst. Aber ihre Bestimmung ist auch eine ganz andere. Für die bürgerliche Gesetzgebung geht ihre Vollmacht nicht weiter, als nur dahin, daß sie mit dem Rathe die vorbereitenden Unterhandlungen führen, nicht aber ohne die Bürgerschaft abschließen. In bürgerlichen Angelegenheiten geht die Mission der Collegien überhaupt dahin, über die Verfassung und die Vollziehung von Rath- und Bürgerschlüssen zu wachen. Die beiden ersten Collegien sind außerdem noch besonders verpflichtet, bei vorkommenden Mißbräuchen beim Senate die nöthigen Schritte zu thun, auch Beschwerden ihrer Mitbürger anzunehmen und zur verfassungsmäßigen Erledigung zu bringen. Das erste Collegium endlich hat das Präsidat und die Leitung der Verhandlungen in den Bürgerconventen. Dieses erste Collegium — das der Oberalten — besteht aus 15 Männern (aus jedem Kirchspiele 3); diese bilden in Verbindung mit 9 Männern aus jedem Kirchspiele das zweite Collegium, das der Sechsziger; die Sechsziger, zusammen mit ferneren Zwölfen aus jedem der fünf Kirchspiele, bilden das dritte, das Collegium der Hundertundachtziger. Wenn diese Collegien für den Zweck vorberathender Ausschüsse ziemlich zahlreich erscheinen, so muß man sich erinnern, daß ihre Einrichtung aus einer Zeit herrührt, wo den Verhandlungen keine Art von Oeffentlichkeit zur Seite stand, und wo es um so mehr Bedürfniß war, daß eine genügende Zahl von Bürgern von allen dem Convente vorzulegenden Angelegenheiten vorgängige, genauere Kenntniß erhielt. — Das zweite Collegium wählt die dem dritten adjungirten 30 Bürger (für jedes Kirchspiel 6), und ergänzt aus der Zahl dieser Adjuncten das dritte Collegium. Das erste Collegium ergänzt aus dem dritten wiederum das zweite, und ergänzt endlich aus dem zweiten Collegium sich selbst. Man sieht, die Verfassung hat ein Vorrücken gewollt, um denen, welchen die wichtigeren Functionen anvertraut sind, den Schatz allmälig erworbener Erfahrung zu sichern. Aber die Verfassung hat auch gewollt, daß immer der Tüchtigste, und nicht, daß immer nur der Aelteste gewählt werde. Sie hat ausdrücklich, schon im Jahre 1712, für nöthig gefunden, zu erklären, „weilen aus der Wahl schier eine Succession werden wollen, soll solches hinfüro abgeschafft sein." Und dennoch ist es so gekommen, daß, mit unglaublich wenigen Ausnahmen, immer der Aelteste, so fern nicht ein unübersteigliches Hinderniß im Wege steht, in die erledigte Stelle einrückt. Dieser Uebelstand ist sehr groß. Er hat zur Folge, daß die

tüchtigsten Männer, die als solche in einer Reihe von früheren Verwaltungen sich bewährt haben, erst in vorgerückten Jahren in das erste Collegium eintreten, und dann nicht mehr leisten können, was sie im kräftigeren Mannesalter geleistet haben würden. Eine 125jährige Erfahrung läßt nicht erwarten, daß es werde anders werden, so lange nicht der gegenwärtige Wahlmodus abgeändert wird. Es ist dieses wohl die schwächste Seite der Verfassung, und das Bedürfniß ist von der öffentlichen Stimme unzweideutig genug anerkannt, um eine Reform zu motiviren. — Dem Collegium der Oberalten ist ein rechtsgelehrter Secretär (zugleich als Consulent) beigegeben, der auch als „Actuarius der Bürgerschaft" fungirt. Man hat diese Stelle mit Recht als eine der wichtigsten im Staate bezeichnet. — Wenn zu den Collegien bis jetzt noch keine Nichtlutheraner gezogen sind, so steht kein Princip im Wege, sondern nur der Umstand, daß ein Theil, eigentlich der frühere Theil ihrer Bestimmungen ein kirchlicher ist (daher auch die Sechsziger, in einem dem Sprachgebrauche des christlichen Alterthums verwandten Sinne, Diakonen heißen), und daß noch keine Einrichtung getroffen ist, um den Eintritt von Mitgliedern zu vermitteln, denen die Sorge für das Kirchliche nicht übertragen werden kann.

V. Von der Gesetzgebung. — Der Rath hat die Initiative. Er darf nichts proponiren, worüber er nicht zuvor mit den Collegien unterhandelt hat; er darf aber auch nichts zurückhalten, was die Collegien zum Vorschlage gebracht wünschen. Sollte der Rath sich dennoch weigern, einen von den Collegien angeregten Punct in seine Proposition aufzunehmen, so ist der präsidirende Oberalte nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, solchen Punct, als „Nebenproposition," der Bürgerschaft vorzutragen. Wenn es nun auch nicht anders als zweckmäßig zu nennen ist, daß weder die Bürgerschaft durch den Senat, noch dieser durch jene mit einem unvorhergesehenen Antrage überrascht werden kann; wenn ferner der Willkür des Senats die gänzliche Umgehung bürgerlicher Wünsche entzogen ist: so erscheint doch die vorgeschriebene Form für den Ausdruck der letzteren nur als ein spärlicher Ueberrest der von der Bürgerschaft früher ohne alle Beschränkung ausgeübten Initiative. Um diesen Rückschritt in der Modalität bürgerschaftlicher Befugnisse zu begreifen, muß man die eingerissenen Mißbräuche und ihre jede ersprießliche Verhandlung hemmenden Folgen aus den alten Protocollen selbst kennen gelernt haben. Der Senat übertreibt eben nicht, wenn er in seiner an die kaiserliche Commission (1708) gerichteten Beschwerdeschrift darüber sagt: „Das Jus proponendi ist dergestalt umgekehret worden, daß wir es für ein sonderbares Glück achten müssen, nicht allein, wenn wir zuweilen auch in Jahr und Tag nur einmal zur Proposition gelangen mögen, besondern auch, wenn wir auf von Anderen mit Ungebühr in die Bürgerschaft gebrachte Sachen und darüber genommene Resolutionen, wiewohl allemal fruchtlos, blos gehöret werden können; dahingegen öfters uns solches verweigert, deren Vorlesung mit grausamem Geschreie inhibirt, keine Antwort als

allein unser Placet zugelassen, unsere Deputirte bald nicht admittirt, bald schimpflich zurückgewiesen, bald unsere aufgebrachte schriftliche Erklärung wieder zurückzunehmen genöthiget, bald als besetzt und arrestirt gehalten, bald durch Auslöschung der Lichter in Finsterniß gesetzet, bald sonsten gar indigne begegnet und tractiret worden." Wer die innere Geschichte jener Zeiten kennt, der weiß freilich auch, daß nicht ohne Verschuldung von seiner Seite der Senat in eine so betrübte Stellung zur Bürgerschaft nach und nach gelangt war. Aber es leuchtet doch ein, daß die kaiserliche Commission verpflichtet war, vor allen Dingen der Wiederkehr entschiedenen Unfugs vorzubeugen. Dieses veranlaßte denn eine Reihe von repressiven Maßregeln, die zum Theile nach dem Entwurfe der Commission noch weiter gingen, als der Senat selbst verlangt hatte, und worüber die im Namen der Bürgerschaft unterhandelnden Ausschüsse ihren Unwillen unzweideutig an den Tag legten. In den wirklich getroffenen, nach weitläufigen Unterhandlungen zum Abschlusse gebrachten Einrichtungen ging die repressive Tendenz ganz so weit, als es nur irgend mit dem obersten Grundsatze der dem Rathe und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehenden Souveränetät sich zu vertragen schien. Mit unwandelbarer Festhaltung dieses Princips war übrigens die leitende Idee, um jeden Preis der Erneuerung von Scenen der Aufregung und der Gewalt in der Bürgerversammlung erschwerende und beschränkende Formen entgegenzusetzen. Daher denn jene Beschränkung der bürgerschaftlichen Initiative und der Grundsatz, daß durchaus kein Gegenstand in die Bürgerschaft gebracht werden soll, der nicht zuvor in den Collegien berathen worden. Daher das ganze Verfahren in der Bürgerversammlung, so wie es im Wesentlichen noch heute besteht. Außer dem zur Zeit präsidirenden Oberalten soll Niemandem erlaubt sein, an die versammelte Bürgerschaft (ehe sie nach Kirchspielen sich absondert, oder wenn sie nach gefaßten Kirchspielsschlüssen wieder zusammentritt) zu reden. Die Anträge werden in jedem der fünf Kirchspielskammern gleichzeitig behandelt, ohne daß eine Kammer mit der anderen durch einzelne Mitglieder communiciren darf. Im Kirchspiele selbst soll bei der Umfrage und Votirung Jeder der Reihe nach seine Meinung und Stimme ablegen. Aus den verschiedenen Kirchspielschlüssen soll nachher (unter der Controle von mehreren rechtsgelehrten und anderen bezeichneten Bürgern aus jedem Kirchspiele und nach bestimmten Normen) der allgemeine Bürgerschluß formirt werden. Es ist nicht zu leugnen, die Verfassung hat nicht allein in der vollen Versammlung, sondern selbst in den Kirchspielen keine eigentliche Discussion, keine freie Debatte vor der Abstimmung gewollt. Zur Beurtheilung solcher Einrichtungen finden wir in den neueren Verfassungen keinen Maßstab. Wir müssen ihn im classischen Alterthume suchen. Hören wir Niebuhr in der römischen Geschichte (1, 503): „Die Freiheiten der Gemeinde, als Theil eines Zweiges der höchsten Gewalt, beschränkten sich darauf, daß, wenn der rechtliche Gang der Dinge nicht durch Gewalt oder List gestört ward, keine allgemeine Obrigkeit

und kein Gesetz gegen ihre entschiedene Verneinung aufgedrungen werden konnte. In ihrer Mitte konnte kein Antrag sich erheben, Niemand vortreten und über das Angetragene reden u. s. w." Und Dahlmann (Politik, 36) über die Centurienversammlung: „Jeder Antrag kam ihr vom Senate; nirgends eine rednerische Bewegung; es war eine stumme Volksversammlung, die der Centurien des Marsfeldes, nur zur Annahme oder Verwerfung befugt. Dennoch übte sie ein großes politisches Recht, das Nein, und es schien den Patriciern zu viel damit gethan." Nachher, bei den Comitien der nach Tribus versammelten Volksgemeinde, wirft Dahlmann die Frage auf, wie es gekommen, daß nicht geradezu reine Demokratie eintrat und durch sie Anarchie, sondern vielmehr die Staatsordnung lange Zeit eine ernste und hohe Haltung behielt. Er findet einen Hauptgrund in der Nachwirkung der alten Institutionen auf die öffentliche Sitte, fruchtbar für die Mäßigung und wohlthätige Stätigkeit der neuen. „Darum," fährt Dahlmann fort, „daß die römische Volksversammlung nie dahin gerieth, blos nach Köpfen stimmen zu wollen; darum, daß Anträge zu Beschlüssen oder Gesetzen nie aus der Volksversammlung hervorgingen, sondern von dem Senate ausgingen, oder den Consuln, oder den Volkstribunen." Das war die Verfassung, welche Cicero pries, und von der er beklagte, daß sie nicht mehr streng gehalten werde (Rede für den Flaccus, Cap. 7): „Jene unsere weisen und ehrwürdigen Vorfahren wollten durchaus keine aufgeregte Versammlung; Volks- oder Gemeindeschlüsse sollten nicht in voller, zahlreicher Versammlung gefaßt, sondern in Tribus oder Centurien, nach bestimmten Eintheilungsgründen gesondert, sollte über den Antrag, dessen Motivirung zuvor vernommen, dessen Gegenstand geraume Zeit vorher bekannt war, durch Annahme oder Verwerfung entschieden werden." Laßt uns nun zusehen, wie die Sache der Erfahrung sich gestaltet hat, und ob die hamburgische Bürgerschaft auch nichts weiter ist, als eine „stumme Volksversammlung", die höchstens nur das (an und für sich auch nicht eben zu verachtende) Recht des Veto ausübt. Einmal, was das Verfahren in den Kirchspielen anlangt. Die Courtoisie räumt, seit alter Zeit, den rechtsgelehrten Erbgesessenen gleich nach den drei Oberalten des Kirchspiels die ersten Stimmen ein, so daß nicht leicht irgend eine Seite der Rathsproposition unerörtert bleiben wird, ehe die große Mehrzahl der Stimmenden an die Reihe kommt. Ferner steht kein Gesetz im Wege, und die Praxis begünstigt es eher, daß bei besonderen Materien Sachverständigen das Wort gegeben wird, bevor die Umstimmung beginnt, oder daß der, der bereits gestimmt hat, seine Stimme modificirt, wenn später zur Sprache gebrachte Gründe ihn dazu bewegen: so daß die wesentlichen Vortheile der Discussion nicht ganz von dem beobachteten Verfahren ausgeschlossen sind, viel weniger davon ausgeschlossen sein müssen. Zweitens ergibt die Ansicht der publicirten Verhandlungen, wie sehr häufig die Bürgerschaft keineswegs blos annimmt oder abschlägt, sondern vielmehr mit Modificationen oder Hinzufügung von Bedingun-

gen (Annexis) die Anträge des Senats sich aneignet. Dieses Recht ist niemals bestritten worden, kann auch auf keine Weise bestritten werden. Für einen Fall hat auch die Verfassung selbst dieses vorgesehen; wenn nämlich bei angesonnenen Abgaben die Mehrzahl der Kirchspiele einig ist, daß contribuirt werden soll, die einzelnen Kirchspiele aber von einander abweichende Contributionen verwilligt haben, so soll die geringste Contribution zu Grunde gelegt, „und für der ganzen Bürgerschaft Schluß geachtet werden." Einmal, natürlich ausnahmsweise, finden wir, daß die Bürgerschaft eine höhere Summe votirt hat, als worauf der Rath antrug. Es war am 20. März 1813; es galt der Vertheidigung der so eben wiedergewonnenen Freiheit und der Förderung der deutschen Sache. Auch finden sich Bürgerschlüsse, wie der vom 6. Juni 1814, wo der Senat die Prolongation der alten verschiedenartigen Zölle beantragte, die Bürgerschaft aber für eine gleichmäßige Abgabe von allen einkommenden und ausgehenden Waaren, mit Beseitigung aller, den Bürgern namentlich, früher zugestandenen Begünstigungen, sich entschied. Es versteht sich von selbst, daß zu jeder Modification und jedem Zusatze zum ursprünglichen Antrage der Consens des Raths erst erforderlich ist, ehe der Schluß, in seiner veränderten Gestalt, als Rath- und Bürgerschluß, Gesetzeskraft erlangt. Der Rath kann seinen Consens sogleich erklären; er kann sich weitere Verhandlungen vorbehalten und demnächst seinen früheren Antrag wiederholen, oder modificiren, oder sich der Ansicht der Bürgerschaft eventuell anschließen. Uns ist nicht ein einziger Fall bekannt, in welchem es dem Senate bei einer wesentlichen Differenz gelungen wäre, mit gänzlicher Beseitigung des Begehrens der Bürgerschaft seinen entgegenstehenden Antrag durchzusetzen. Es stehen auch dem Senate viel zu wenig Mittel zu Gebote, etwas der Art ernstlich zu versuchen; und es würde bedenklich sein, die Bürgerschaft zu veranlassen, daß sie ihrerseits nach Mitteln sich umsehe, um ihrer Ansicht Eingang zu verschaffen, da selbst innerhalb ihrer streng verfassungsmäßigen Befugnisse die wiederholte Ablehnung eines Antrages die factische Nothwendigkeit einer Modification desselben gewissermaßen von selbst herbeiführen würde. Aber die Hauptsache bleibt, daß für den Senat kaum ein Interesse denkbar ist, das ihn bestimmen könnte, auf einem Antrage, im entschiedenen Widerspruche mit der Bürgerschaft, zu beharren. Oder man weise die Fälle nach, in welchen die Interessen des Senats von denen der Bürgerschaft abweichen könnten. Gleich eine in anderen Staaten ergiebige Quelle von Differenzen ist im Voraus abgeschnitten, da die Abgaben jedes Mitglied des Raths nach demselben Verhältnisse treffen, wie jeden anderen Bürger; da auch von dem Ertrage der bedeutendsten Abgaben kein Mitglied des Raths mehr percipirt, als eben seinen festen und gesicherten Ehrengehalt; da auf die specielle Verwendung auch geringer Summen dem Rathe durchaus kein Einfluß zusteht, ohne die Zustimmung der mit der Finanzverwaltung beauftragten Bürger. Was endlich die Weigerung des Senats betrifft, bürgerliche Wünsche in seine

Proposition mit aufzunehmen, so ist der Fall und die dadurch veranlaßte Nebenproposition des präsidirenden Oberalten seit 1712, so weit uns bekannt, nur ein einziges Mal, im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts, eingetreten. Der Senat wird es auch immer im Interesse seiner eigenen Auctorität gerathener finden, zum Vortrage einer Sache selber die Hand zu bieten, als das Gehässige einer Weigerung auf sich zu nehmen und geschehen zu lassen, was er doch nicht verhindern kann. Die Anregung zeitgemäßer Reformen ist überhaupt, wie die Erfahrung lehrt, im Durchschnitte viel eher vom Senate zu erwarten, der sich aus der Zahl der jüngeren und rüstigeren Bürger ergänzt, als von dem ersten bürgerlichen Collegium, dessen Mitglieder sich schwerer von der gewohnten Bahn entfernen mögen, die sie in ehrenwerther Thätigkeit eine längere Reihe von Jahren gewandelt haben. — Indessen, der Fall ist denkbar, daß Rath und Bürgerschaft sich nicht einigen können; daß der Rath in seinem Gewissen es mit seiner Pflicht nicht vereinbar hält, einer bürgerlichen Resolution nachzugeben; daß beide Theile auf ihrer entgegenstehenden Ansicht beharren. Wie dann? Im 17. Jahrhunderte war die Bürgerschaft so weit gegangen, daß sie behauptete, der Rath müsse nachgeben; daß sie ein absolutes Veto nur sich selber, nicht aber dem Rathe beilegte, und dann, freilich inconsequent genug, den Consens des Rathes durch allerlei oben angedeutete, zum Theil sehr verwerfliche Mittel zu erzwingen suchte. Die Verfassung von 1712 erklärt sich sehr bestimmt gegen solche Theorie und Praxis, die allerdings mit dem ausgesprochenen Grundprincip des Hauptrecesses durchaus unvereinbar war. Indem sie sich so erklärte, übernahm die Verfassung zugleich die Verpflichtung, für die Art der Entscheidung in solchem Falle Sorge zu tragen, und den Staat nicht allein gegen die Wiederkehr tumultuarischer Scenen, sondern auch durch die Anordnung eines gesetzlichen Austrags gegen einen Stillstand der Geschäfte und ein unter Umständen vielleicht die Existenz bedrohendes Nichthandelnkönnen der Staatsgewalten zu schützen. Das Bedürfniß eines solchen Austrags war früher wohl empfunden und (im Windischgrätzischen Recesse, 1674) im Allgemeinen ausgesprochen worden; erfüllt ward es erst durch die 1712 angeordnete Entscheidungsdeputation. Es ist dieses einer der interessantesten Züge der Verfassung; interessant auch darum, weil in Hamburg diese Einrichtung so viel früher schon getroffen war, als in dem monarchischen Deutschland das Repräsentativsystem auf den Einfall gerieth, ernstliche Differenzen zwischen den Factoren der Gesetzgebung durch eine Art von Schiedsgericht (Mecklenburg 1817, Kurhessen und Sachsen 1831, Schiedsgericht des deutschen Bundes 1834) auszugleichen. Die Verfassung bezeichnet vor allen Dingen diejenigen Schritte, welche versucht und fruchtlos versucht sein müssen, ehe in einer Sache überall zu dem außerordentlichen Entscheidungsmittel geschritten werden darf. Der Rath hat ungesäumt die Bewegnisse, warum er in den Bürgerschluß einzustimmen Bedenken trage, dem Collegio der Sechsziger umständlich vorzustellen und in Ver-

bindung mit den Sechszigern auf Temperamente (das ist auf vermittelnde Vorschläge) bedacht zu sein. Mißlingt diese Vereinbarung, so wird der Versuch in Gemeinschaft mit den Hundertundachtzigern wiederholt. Bleibt auch diese Berathung erfolglos, so geht der unveränderte, wo möglich aber noch umfassender motivirte Antrag des Raths zum zweiten Male an die Bürgerschaft. Beharrt die Bürgerschaft auf ihrem vorigen Schlusse, und befindet oder erachtet der Rath, daß er, „ohne Hintansetzung der Stadt und deren Gemeinwesen Bestens, oder ohne Verletzung seines Gewissens oder seiner Amtspflichten" nicht nachgeben könne, so soll für den vorliegenden Fall eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft erwählt werden, und zwar in folgender Weise. Die ganze Deputation soll sich nicht über 16 oder 20 Personen erstrecken, die Hälfte aus dem Rathe, die andere Hälfte aus der Bürgerschaft. Letztere wählt aus ihrer Mitte eine dreifache Anzahl (also 24 oder 30), unter denen namentlich Mitglieder der bürgerlichen Collegien sein sollen, und Rechtsgelehrte, falls die Bürgerschaft es wünscht, sein können. Aus dieser Anzahl werden 8 oder 10 ausgelooset und von Bürgerseiten deputirt. Der Rath wählt seine 8 oder 10 Deputirte blos durch's Loos. Wer „für sich oder die Seinigen" bei der streitigen Sache durch irgend ein besonderes Interesse betheiligt sein könnte, ist nicht wählbar. Die beiderseitigen Deputirten werden besonders beeidigt und unter Anderem auf lebenslängliches Schweigen über die einzelnen Abstimmungen verpflichtet. Ihre Vollmacht geht auf „der streitigen Puncte gänzliche Abhülfe und unwiderrufliche Entscheidung"; ihr Ausspruch soll „pro lege totius civitatis angenommen, steif gehalten und sofort exequiret werden." Sollte Gleichheit der Stimmen eintreten und bei wiederholter Umfrage bleiben, so werden aus der ganzen Deputation fünf Subdeputirte ausgelooset, deren Ausspruch nach einmaliger Conferenz und Umstimmung dieselbe Geltung haben soll, als wäre es der einstimmige Ausspruch der gesammten Deputation. — Ist dieses nun wirklich eine Dictatur, die, wie man auf den ersten Anschein argwohnen müßte, der bürgerlichen Freiheit gefährlich werden kann? Beleuchten wir das Institut von verschiedenen Seiten. Einmal, nicht alle Angelegenheiten können an die Deputation gebracht werden. Ausgenommen sind 1) die Sachen, die überall nicht an die Bürgerschaft zu bringen sind, d. i. Sachen, die nicht zum Ressort der Gesetzgebung, sondern zu dem der Justiz gehören (dieses mit Bezug auf die früher von der Bürgerschaft in gewissen Fällen in Anspruch genommene richterliche Befugniß); 2) Sachen, die Rechte des Senats oder der Bürgerschaft, oder statum reiminis betreffend, also Verfassungssachen. Demnach verbleibt in Bezug auf diese dem Rathe wie der Bürgerschaft ein unbedingtes Veto, und nur durch ihre beiderseitige Einstimmung kann eine Abänderung der Verfassung zu Stande kommen. (Beiläufig gesagt, eine Committee des norwegischen Storthings von 1824, in ihrem Berichte über die beantragte Aufhebung des bekanntlich blos suspensiven königlichen Verneinungsrechts, sprach ihre Ansicht dahin aus: „daß keine

Veränderung in dem Grundgesetze ohne die gemeinschaftliche Zustimmung der constitutionellen Gewalten Statt finden könne, der König also im Besitze eines absoluten Veto sei, wenn es sich um Veränderungen im Grundgesetze handle." S. Steffens, d. norwegische Storthing im Jahre 1824). Zweitens, auch bei einem Dissens über andere, sich eignende Materien ist keineswegs vorgeschrieben, daß nach fruchtloser Erschöpfung der oben bezeichneten Mittel die Sache sofort an die Entscheidungsdeputation gebracht werden muß. Beide Theile können einig darüber sein, daß die Sache nicht dringend ist, und daß es vorerst beim Alten bleiben möge. Beide Theile können eine außerordentliche Deputation von Raths- und Bürgerschaftsmitgliedern belieben, welcher nicht die Entscheidung, sondern die Abfassung eines Gutachtens oder die Entwerfung vermittelnder Vorschläge committirt würde. Es würde gegen den Geist der Verfassung sein, ohne dringende Noth auf die Deputation zu provociren. Ist die außerordentliche Entscheidung ein Uebel, so hat die Verfassung nicht wollen können, daß sie jemals in Anwendung komme, außer in Fällen, wo sie als nothwendiges Uebel und als das letzte Mittel erscheint, einem noch größeren Uebel vorzubeugen. Provocirt der eine Theil auf die Deputation, so kann der andere darum noch nicht unbedingt verpflichtet sein, sofort zur Wahl zu schreiten. Vorstellungen bleiben immer vorbehalten; Vorstellungen sind Pflicht, sobald die Nothwendigkeit nicht klar zu Tage liegt. Beharrt aber der provocirende Theil auf seiner Ueberzeugung, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte, daß gehandelt werden müsse, so würde jedenfalls auf dem verweigernden Theile die Verantwortung für alle dem Staate aus der Weigerung entspringenden Folgen lasten. Eine directe Verletzung der Verfassung in der Weigerung an und für sich zu finden, nehmen wir Anstand, da die Zulässigkeit von Vorstellungen in der Verfassung zwar nicht erwähnt, aber in der Praxis anerkannt und in der Natur der Sache gegründet, und da nichts darüber bestimmt ist, daß etwa nach erfolgloser einmaliger Vorstellung sofort zur Wahl geschritten werden müsse. Wir nehmen also an, die Ueberzeugung der Nothwendigkeit müsse bei beiden Theilen vorhanden sein, um so mehr, da dem Senate so wenig als der Bürgerschaft irgend ein Zwangsmittel zu Gebote steht, um den anderen Theil zur Wahl zu bewegen. Es ist eine Gewissenssache, nach den Umständen zu beurtheilen; Jeder muß wissen, was er verantworten kann. Eine directe Verletzung der Verfassung würde nur dann eintreten, wenn der eine Theil den Versuch machte, mit Umgehung des Entscheidungsmittels seine Ansicht de facto durchzusetzen. Der Gedanke an die Möglichkeit eines solchen Versuchs würde ohne Zweifel hinreichen, im letzten Augenblicke die Weigerung des anderen Theils zu entwaffnen. Drittens: was die Competenz der Deputation anlangt, so zeigt schon die Verpflichtung, binnen längstens vierzehn Tagen zu entscheiden, deutlich genug, daß es einfache und dringende Fragen sind, mit denen sie sich zu beschäftigen hat, daß an eigentliche umfassendere Arbeiten der Gesetzgebung dabei

nicht gedacht ist. Die Deputation ist zu „der streitigen Puncte gänzlicher Abhülfe" eingesetzt. Nichts verbietet dem Rathe und der Bürgerschaft, jede Rücksicht vielmehr räth beiden Theilen gleich dringend an, die streitigen Puncte so genau zu definiren, die Frage in so engen Grenzen einzuschließen, daß die Deputation, selbst wenn sie's wollte, nicht übergreifen kann. Viertens: was die so bestimmt ausgesprochene, so bedrohlich erscheinende Unwiderruflichkeit der Entscheidung betrifft, so wird Niemand behaupten, daß an eine Entscheidung für alle Folgezeit gedacht sei. Die Verfassung sagt: „sowohl Rath als Bürgerschaft sollen dabei acquiesciren, und weder einer- noch andererseits, sub quocunque praetextu, direct oder indirect, etwas weiter dagegen attentiret oder moviret werden." Sollten aber Rath und Bürgerschaft nach plötzlich eintretenden Umständen, oder in beiderseitiger Ueberzeugung begründeten Rücksichten auf das Staatswohl augenblicklich einig sein, daß es besser sei, die Verhandlungen auf's Neue aufzunehmen, so kennt die Verfassung so wenig eine Gewalt, als die Vernunft einen Grund dafür auffinden würde, ihnen das Recht dazu streitig zu machen; nur jeder einseitige Versuch, die Entscheidung illusorisch zu machen oder ihre Vollstreckung aufzuhalten, kann und muß durch jene Bestimmung auf's Entschiedenste ausgeschlossen sein. Endlich, wenn das Institut, so wie es ist, einem der beiden Theile die Möglichkeit eines Uebergewichts gewährt, so scheint diese Möglichkeit zu Gunsten der Bürgerschaft sich zu stellen. Die Bürgerschaft wählt zuvörderst diejenigen, aus deren Zahl ihre Deputirten ausgelooset werden sollen. Die Majorität wird dafür zu sorgen wissen, daß solche, die mit der Majorität gestimmt haben, dem Loose dargeboten werden. Die Deputirten des Senats werden mit einem Male ausgelooset. Das Loos kann es fügen, daß auch solche deputirt werden, die etwa mit der Minorität im Senate, also im Sinne der Majorität der Bürgerschaft, gestimmt haben. Dieses Verhältniß wird besonders wichtig für den Fall einer Subdeputation. Um so auffallender ist es, daß nur der Rath es war, der hin und wieder auf die Deputation provocirt hat, während die Bürgerschaft mehrmals sich bemühte, ihm darzuthun, daß der Fall nach der Lage der Sache sich nicht dazu eigne, oder lieber modificirte Anträge erwartete, denen sie sich anschließen konnte, als daß sie dem ungewissen Ausgange einer geheimen und ungewöhnlichen Berathung ihre Sache anvertraut hätte. Seit 1712 ist nämlich im Ganzen sechsmal auf die Deputation provocirt worden, und nur einmal, im Jahre 1829, als die Bürgerschaft eine Herabsetzung des bereits sehr mäßigen Zolls dringend verlangte und die vom Senate angetragene provisorische Verlängerung der früheren Zollordnung auch für die kürzeste Frist beharrlich verweigerte, während der Senat aus finanziellen Gründen eine plötzliche Reduction für unthunlich hielt, nur dieses eine Mal ist es wirklich zur Wahl der Deputation gekommen. Ihr Ausspruch lautete (wie es scheint, im Einklange mit den oben entwickelten Ansichten) auf eine längstens viermonatliche Prolongation der bestehenden Zollordnung, „falls

durch einmüthigen Beschluß E. E. Raths und Erbgesessener Bürgerschaft bis dahin nicht ein Anderes beliebt werden sollte"; und wirklich war auch vor dem Ablaufe dieser Frist bereits eine den Wünschen der Bürgerschaft entsprechende Reduction durch einmüthigen Beschluß in's Leben getreten, und anderweitige Deckung des voraussichtlichen Ausfalls der Staatseinnahmen gemeinsam ausgemittelt. Die Kritik dieses Falls gehört nicht hierher. Indessen mag erwähnt werden, daß ein Kenner der Verfassung die Ansicht öffentlich ausgesprochen hat: unter allen Fällen, in welchen die Provocation Statt gefunden, sei nur ein einziger gewesen, der Fall von 1801, als Hamburg durch die Dänen bedroht war, auf welchen, nach der Lage der Sache, strenggenommen die Absicht des Gesetzes ihre volle Anwendung gefunden habe. Wenn darüber die Ansichten getheilt sein mögen, so wird dagegen die Anwendbarkeit des vom deutschen Bunde für gewisse Fälle angeordneten Schiedsgerichts auf hamburgische Verhältnisse von Keinem, dem die letzteren nicht ganz fremd sind, behauptet werden. Es wäre Verrath an der Verfassung, den Senat mit dem Staatsoberhaupte, die Bürgerschaft mit Landständen, im Sinne des „monarchischen Princips", auf gleiche Linie stellen zu wollen. Aber auch die „analoge Anwendung", wie der Artikel 11 der Beschlüsse vom 30. October 1834 sich vorsichtig ausdrückt, des Schiedsgerichtes auf die inneren Verhältnisse der freien Städte wird in Hamburg, so lange die Verfassung besteht, nicht Statt finden können. Der Artikel 1 jener Beschlüsse läßt das Schiedsgericht nicht eher eintreten, als bis „alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zur genügenden Beseitigung der Irrungen ohne Erfolg eingeschlagen worden sind." Das verfassungsmäßige Mittel der Entscheidungsdeputation aber kann nicht ohne Erfolg bleiben, und der Ausspruch derselben muß sofort vollstreckt werden, so daß jede fernere Procedur nicht allein überflüssig, sondern unbedingt verfassungswidrig, und eben damit unvereinbar sein würde mit der Tendenz jener Beschlüsse selbst, die der Präsidialvortrag vom 30. October 1834 unter Anderem als abzielend auf die Bewahrung der „rechtmäßigen Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten" bezeichnete. Es ist dieses die natürliche Folge davon, daß Hamburg seit langer Zeit ein Institut besitzt, das den meisten, zumal den monarchischen deutschen Verfassungen bisher gefehlt hat. — Vielleicht wird hier der Ort sein, die hin und wieder aufgeworfene Frage zur Sprache zu bringen, ob Hamburg nicht wohlthun würde, den Gang der Gesetzgebung, der mit den Vorberathungen in den Collegien, mit den Abstimmungen in Kirchspielskammern, ohne parlamentarische Discussion in voller Versammlung, unleugbar etwas Schwerfälliges, unserer Zeit höchst Ungewohntes hat, mit dem Repräsentativsysteme zu vertauschen? Wir könnten hier an ein fast vergessenes Wort von Rousseau erinnern. „Die Souveränetät", heißt es im Contrat social, „kann nicht repräsentirt werden, aus demselben Grunde, weshalb sie nicht veräußert werden kann. Die Deputirten des Volks können nicht seine Repräsentanten sein, sie sind nur

seine Commissäre, sie können definitiv nichts schließen. Jedes Gesetz, welches das Volk nicht in Person ratificirt hat, ist nichtig, ist kein Gesetz. Das englische Volk meint frei zu sein; es täuscht sich sehr, es ist nur frei während der Parlamentswahlen; sind diese zu Ende, so ist das Volk unfrei, es ist nichts. Während der kurzen Augenblicke seiner Freiheit macht es davon solchen Gebrauch, daß es wohl verdiente, sie zu verlieren." Doch bekennen wir, daß theoretische Aussprüche dieser Art uns sehr wenig rühren. Sobald eine republicanische Verfassung im größeren Maßstabe ausgeführt werden sollte, so sehen wir nicht, wie sie des Repräsentativsystems entbehren könnte. Roms Verfassung war eine Komödie, von dem Tage an, da die Bewohner Italiens den Tribus eingereiht wurden. Aber es handelt sich hier um eine Stadtgemeinde mit genau bestimmten Rechten und festen Institutionen. Der neue Verfassungsentwurf für Bremen schlägt einen mit Benutzung des Repräsentativsystems construirten Bürgerconvent vor. Im Verhältnisse zur jetzigen gesetzlichen Grundlage desselben mag dieses eine Verbesserung sein. Denn seit der „neuen Eintracht" von 1534 ist es dem Ermessen des bremischen Senats anheimgegeben, wen er zur Bürgerversammlung „fordern und einladen" will. Allerdings hat eine feste Observanz sich längst gebildet, und der Rath entsagt durchaus der Willkür, die kein Gesetz ihm anzuwenden verbietet. Doch ist es ein ganz anderes Ding, daß beim hamburgischen Bürgerconvent nichts auf der Willkür des Raths, Alles auf festem, unzweifelhaftem Rechte beruht. Man mag einwerfen: was hilft die klare Berechtigung, wenn sie von so Vielen nicht ausgeübt wird? Dagegen fragen wir: würde das Wahlrecht fleißiger geübt werden? Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Mehrzahl von denen, die nicht zur Bürgerschaft gehen, auch an den Wahlen keinen Antheil nehmen würde. Wer dieses für einen Verdacht, oder für einen Vorwurf halten möchte, der nur die hamburgischen Bürger träfe, der mag sich aus der Geschichte, und wäre es auch nur aus dem Capitel der Miß Martineau über die Indolenz der Nordamerikaner bei Staatswahlen, eines Bessern belehren. Der Hauptvortheil des Repräsentativsystems müßte wohl sein, daß der Geschäftsgang im Ganzen rascher würde. Ohne Zweifel; und wir sind weit entfernt von der Besorgniß, daß die Maschine sich darum in Brand reiben würde. Vielmehr möchten wir ein Beträchtliches wieder in Abzug bringen für die längeren Reden und die größere Lust zu regieren. Denn gewiß, es würde sehr viel mehr gesprochen und unsäglich viel mehr regiert werden als jetzt. Aber die Hauptsache ist uns etwas ganz Anderes. Durch das Repräsentativsystem würde die Stellung der Bürgerschaft, dem Rathe gegenüber, wesentlich verändert werden. Einer Versammlung, in welcher Jeder aus eigenem Rechte erscheint, kann nicht imponirt, sie kann nicht etwa, wenn ihre Richtung dem anderen Factor der Staatsgewalt minder genehm sein sollte, nach Hause geschickt werden. Vergebliche Landtage, aufgelöste Kammern, Wahlumtriebe von beiden Seiten, Rathlosigkeit und Ermattung der Wählenden — diese Dinge

erachten wir in unserer bürgerlichen Einfalt eben für kein großes Glück. Lieber behalten wir, was wir haben — klares, beständiges Recht. Und wir sind überzeugt, daß das Bewußtsein der Berechtigung, selbst wenn sie nicht weiter ausgeübt wird, sehr wirksam ist für die Bewahrung des republicanischen Sinnes, auf den zuletzt Alles ankommt. Vollends, wenn wir die Geschichte der deutschen Stände seit 1814 zur Hand nehmen, so könnten wir unseren Mitbürgern gewissenhafter Weise den Rath nicht geben, den directen Antheil an der Souveränetät, die politische Ebenbürtigkeit mit dem Rathe, für das Linsengericht einer Stimme bei der Wahl eines Repräsentanten hinzugeben.

VI. Von der Justizverfassung. — Der Rath war früher eine Gerichtsbehörde, als er eine Regierungsbehörde geworden. Noch der Hauptreceß legt dem Rathe die Ausübung der Justizhoheit im weitesten Umfange bei. Seit der Befreiung sind durchgreifende Reformen in jedem Zweige des Justizwesens eingetreten. Der Rath hat auf das Präsidat in den Untergerichten verzichtet. Das Niedergericht ist seit 1815 neu geordnet. Es besteht aus einem graduirten (rechtsgelehrten) Präses, zwei graduirten und vier kaufmännischen Richtern. Die drei Ersten sind permanent, die vier Letzteren bleiben je zwei Jahre im Amte. Das Gericht schlägt durch Stimmenmehrheit dem ersten bürgerlichen Collegio und den Kämmereibürgern vier Personen vor, um zwei derselben dem Senate zu präsentiren, der durch Stimmenmehrheit eine wählt. Die Anklage- und Vertheidigungsschriften, das Urtheil sammt Entscheidungsgründen werden in öffentlicher Sitzung verlesen. Das Handelsgericht (seit 1815) besteht aus einem Präses und Vicepräses (Beide sind Rechtsgelehrte und permanent) und neun kaufmännischen Richtern (je für drei Jahre). Zur Wahl des Präses oder Vicepräses schlägt das Gericht der Kaufmannschaft vier Personen vor, aus welchen diese dem Rathe zwei präsentirt, der eine davon erwählt. Zur Wahl der Richter schlägt das Gericht der Kaufmannschaft zwei Kaufleute vor, von denen sie Einen wählt. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich; doch kann das Gericht Schriftsätze zulassen. Wenn diese Gerichte erster Instanz vom Senate gänzlich gesondert und unabhängig sind, so besteht dagegen das Obergericht aus einer Section des Senats (ein rechtsgelehrter Bürgermeister als Präses, fünf rechtsgelehrte und fünf kaufmännische Senatoren). Eine Trennung der Justiz von der Administration würde man dieses nur sehr uneigentlich nennen können, wenngleich es gegen das, was früher bestand, ein Fortschritt ist. Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands besteht seit 1820. Der Präsident wird von den Städten gemeinschaftlich gewählt, und die hamburgische Stimme dabei (zufolge Rath- und Bürgerschlusses) vom Senate geführt. Die Wahl der sechs Räthe wird alternirend (für Hamburg vom Senat unter Mitwirkung des ersten bürgerlichen Collegii) vorgenommen. — Was den Instanzenzug betrifft, so sind unter den Grundsätzen über die Appellabilität besonders die folgenden bemerkenswerth. Von zwei conformen Entscheidungen ist überall keine Appel-

lation zulässig, das ist: 'wenn in zweiter Instanz das Erkenntniß der ersten confirmirt worden, wenn gleich die Entscheidungsgründe abweichen mögen. Es ist dieses ein alter Grundsatz im hamburgischen Justizwesen, den der Rath vertheidigte und auch die Bürgerschaft beibehielt, als man über die Einrichtung der höheren Instanz unterhandelte. Unter den dafür sprechenden Gründen ward auch der eigenthümliche geltend gemacht: von drei Stimmgebern (hier Instanzen) bilden zwei gleichstimmende eine Mehrheit; sobald die Mehrheit entschieden habe, sei ein weiteres Verfahren überflüssig. Für die Beibehaltung des Princips der „duae conformes" sprach wohl am Lautesten die Gewohnheit, und das Bedürfniß, mit einer Sache zu Ende zu kommen, das in einem Handelsstaate, wo Jeder mehr zu thun hat als zu processiren, Jeder empfindet, und darum lieber sich dabei beruhigt, wenn er auch glauben sollte, daß ihm sein Recht einmal nicht vollkommen geworden sei. Ferner sind öffentliche Sachen, z. B. innere Einrichtungen der Collegien und Verwaltungen, Verhältnisse derselben gegen einander und gegen den Staat, Verhältnisse einzelner Mitglieder zu ihren Collegen in der Verwaltung u. dergl., der Competenz des Oberappellationsgerichts entzogen. Auffallen muß es, daß Criminalsachen (mit Ausnahme der unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat) von dem Rechtsmittel der dritten Instanz ausgeschlossen sind. In Criminalsachen wird gewöhnlich die erste summarische Untersuchung von der Polizei eingeleitet; die eigentliche Instruction geht vom Senat aus. Bei minder erheblichen Fällen spricht das Obergericht das Urtheil in erster und letzter Instanz. Auch bei erheblicheren Fällen (doch durchaus nicht bei schweren Verbrechen) kann dem Angeklagten, wenn er es den Formalitäten eines accusatorischen Processes vorzieht, als Vergünstigung verstattet werden, daß er der sogenannten außergerichtlichen Cognition des Obergerichts sich unterwirft. Die übrigen, namentlich alle schwereren Fälle, werden, sobald die Instruction so weit geführt ist, zum fiscalischen Processe an's Niedergericht verwiesen. Das Obergericht erkennt dann in zweiter und letzter Instanz. Die Abnormität dieses Verfahrens ist unleugbar; doch ist sie nicht eben größer, als wenn in England dem wegen Felonie Angeklagten kein Rechtsanwalt zur Seite steht. — Sachen unter dem Werth von 500 Mark Banco (250 Thlr. preuß. Cour.) können nicht an das Oberappellationsgericht gebracht werden. Bei geringeren Summen findet übrigens das Restitutionsgesuch beim Obergerichte Statt. — Nichtigkeitsbeschwerden gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz können beim Oberappellationsgerichte nur dann angebracht werden, wenn sie auf den Grund eines wesentlichen Mangels hinsichtlich der Gerichtspersonen, oder der Person der Parteien, oder des gerichtlichen Verfahrens sich stützen. — Im Allgemeinen mag hier noch angemerkt werden, daß die Entscheidung über die exceptio fori, die früher dem Senate zustand, seit 1819 lediglich den Gerichten überlassen ist. — Es ist nun noch von den außerordentlichen Maßnahmen zu handeln, welche die Verfassung mit Bezug auf gewisse

Classen von Beschwerden angeordnet hat, um eine fernere Controle der Entscheidungen zweiter Instanz, um gesetzlichen Schutz für bürgerliche oder Privatinteressen, die durch amtliche Verfügungen der Behörden gekränkt sein könnten, und um eine wirksame Verantwortlichkeit der Mitglieder der letzteren bei grobem Mißbrauche der Amtsgewalt zu begründen. Es ist dieses das sogenannte Recursverfahren, eine überaus schwierige Materie. In keinem Stücke sind die Stellen der Verfassungsurkunden so dunkel und so ungenügend. Die vorbereitenden Verhandlungen erklären dies hinlänglich; sie zeigen, wie höchst ungern die Bürger auf ihre früher factisch geltend gemachten Befugnisse verzichteten, deren fortdauernde Ausübung in hergebrachter Art doch mit einem geregelten Zustande des gemeinen Wesens unvereinbar schien, und wie sehr ängstlich besorgt der Senat war, um seiner Auctorität nichts zu vergeben. So ist Manches nur angedeutet, weil man im Grunde sich nicht vollkommen darüber einigte. — Hierher gehört zuvörderst die beim ersten bürgerlichen Collegium anzubringende Nichtigkeitsbeschwerde über Erkenntnisse zweiter Instanz. Wer durch Erkenntniß des Obergerichtes wider klares statutarisches Recht sich beschwert hält, dem steht, außer den gewöhnlichen Rechtsmitteln der Revision, oder, nach Beschaffenheit der Sache, der Appellation (diese ging früher an die Reichsgerichte), auch frei, sich desfalls bei den Oberalten zu beschweren und auf den Artikel des Stadtbuchs oder gültiger Recesse, wider welche gesprochen, sich zu beziehen. Diese Einrichtung ist unvollständig geblieben; denn die „neu zu errichtende Gerichtsordnung", nach welcher weiter verfahren werden soll, falls der erste Schritt erfolglos bliebe, hat niemals Gesetzeskraft erhalten. Die Sache kann nicht weiter gehen, als daß die Oberalten, falls sie die Beschwerde nicht ungegründet finden, sich mit Vorstellungen an den Senat wenden, der ihnen dann wohl die Acten mittheilt. Allerdings verweiset ein in Kraft stehendes Verfassungsgesetz (Unionsreceß des Senats Art. 10) solche Beschwerden, im weiteren Verlaufe und bei fortwährendem Dissens zwischen dem Rathe und den Collegien, an die Bürgerschaft und eventuell selbst, wie es scheint, an die oben besprochene Entscheidungsdeputation; aber die Praxis hat dieses Verfahren nicht sanctionirt, und es würde erst durch die Analogie anderer genauer bestimmten Proceduren vervollständigt werden müssen. Schwerlich würde man heut zu Tage es zweckmäßig finden, eine Rechtssache auf diesem Wege in dritter Instanz zur Entscheidung zu bringen. Was aber die herkömmliche Beschwerdeführung bei den Oberalten anlangt, so kann derselben, auch nach der Bestellung einer dritten Instanz, nichts im Wege stehen. Das Oberappellationsgericht hat in dieser Beziehung selbst anerkannt (10. Febr. 1827, Ramm c. Völger), daß „eine Aenderung an den Fundamentalgesetzen nicht leicht anders als nach bestimmter Erwägung und unter ausdrücklicher Erwähnung derselben vorgenommen wird, in so fern nicht etwa eine Aenderung der verfassungsmäßigen Einrichtungen sie von selbst herbeiführt, was hier durchaus nicht der Fall ist." Dieses ist hier so wenig der Fall, daß vielmehr das Oberappel-

lationsgericht Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Obergerichts, auf den Grund des materiellen Inhalts derselben, nicht annimmt (ein Grundsatz, den es mehrmals umfassend motivirt hat), so daß also den Bürgern ein Rechtsmittel entzogen wäre, ohne ein anderes entsprechendes an die Stelle zu setzen. — Was andere Beschwerden anlangt, so muß, um einigermaßen zu einer klaren Uebersicht zu gelangen, vor Allem unterschieden werden, ob ein Privatinteresse dabei vorwaltet, oder ein öffentliches. Ist das Erstere der Fall, soll gegen eine Verfügung einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde ein privatrechtlicher Anspruch (auf Schadenersatz oder dergl.) geltend gemacht werden, so muß auf verfassungsmäßigem Wege (durch den Rath und die bürgerlichen Collegien) die Vorfrage, ob die Sache der Competenz der Gerichte unterliege, bejaht worden sein, bevor die Klage von den Gerichten angenommen werden kann. Es gibt aber auch Beschwerden, bei welchen nicht etwa ein Einzelner sein Privatinteresse verfolgen will, sondern welche gegen die Verfügung einer Behörde erhoben werden, weil dieselbe den bürgerlichen Interessen überhaupt zu nahe zu treten scheint. Solche Beschwerden gehen an den Rath und an die Collegien und, wenn diese sie begründet finden, ohne doch Abhilfe sofort auswirken zu können, an die Bürgerschaft. Falls der Rath sich weigern sollte, sie vorzutragen, so eignen sie sich zur Nebenproposition, auch bei fortdauerndem Dissens des Raths, so fern sie nicht zu den ausgeschlossenen Gegenständen gehören, zur Erledigung durch die Entscheidungsdeputation. — Endlich gibt es eine Beschwerde über Mißbrauch der Amtsgewalt und Ungebühr, wobei es nicht allein um Abstellung und Ausgleichung des Mißbrauchs, sondern auch um Bestrafung des Schuldigen und Sicherstellung des Rechtszustandes, mit einem Wort, um wirksame Geltendmachung einer Verantwortlichkeit sich handelt. Mit dieser Beschwerde beschäftigt der erste Artikel des Hauptrecesses sich sehr ausführlich. Die Vereinbarung darüber war schwieriger, die Verhandlungen haben länger gedauert, als bei irgend einem anderen Puncte der Verfassung. Man vereinigte sich endlich über die Anordnung eines außerordentlichen Gerichtes für solche Fälle. Da ein Uebergewicht der Bürger, trotz aller abwehrenden Versuche von Seiten des Raths, nicht zu vermeiden war, so bemühte man sich, die Einleitung des Verfahrens um so mehr zu erschweren. Vor allen Dingen wird dem Rathe selbst das Recht und die Pflicht der Wandelschaffung und Bestrafung malversirender Rathsmitglieder zugesprochen. Sind gegen Einen aus seiner Mitte solche Corruptelen durch ein zu Recht bestehendes Zeugniß darzuthun, so will der Rath ihn sofort ab officio suspendiren, und fiscaliter auf Absetzung, wie auch auf Genugthuung für den Beleidigten im Niedergerichte anklagen lassen. Kommt die Sache von dort zur Appellation an's Obergericht, so werden die Acten an ein auswärtiges unparteiisches Gericht verschickt, und zwar wird die Verschickung durch zwei Senatoren beschafft, deren Einen die Oberalten, den Anderen der Angeklagte zu benennen hat. Das erfolgende Urtheil wird sofort vollstreckt. Sollte nicht ein Beweis, aber starke Präsumtion der Bestechung vorliegen,

so will der Senat dem angeschuldigten Empfänger sowohl als dem in Verdacht gezogenen Geber den Reinigungseid auferlegen. Falls der Rath in einem der obigen Stücke sich säumig finden ließe, oder dem Beschwerdeführer sonst nicht hinlänglich vom Rathe geholfen würde, so kann die Beschwerde an die Oberalten gehen und, falls diese sie unbegründet ansehen, auch noch an die Sechsziger. Wenn sowohl die Oberalten als die Sechsziger sie unbegründet erachten, oder wenn doch, beim Widerspruche der Oberalten, die Sechsziger dem Rathe beipflichten, so ist die Sache damit abgethan. Können die Sechsziger sich mit dem Rathe nicht einigen, so geht sie an die Hundertachtziger, und es steht diesen dann zunächst frei, beim Rathe „freundliche Erinnerungen zu thun und die Wandelschaffung zu verlangen." „Im Fall nun", heißt es weiter, „das beschuldigte Rathsglied solche Admonition annimmt, von seinem Unfug absteht, oder sonsten die Sache zwischen E. E. Rathe und löblichem Collegio auf eine oder die andere Weise verglichen wird, soll die Sache damit gänzlich abgethan sein. Da aber ein solches Rathsglied halsstarrig auf seinem Sinne verbliebe, seinen Unfug nicht erkennen wollte, auf seinem Irrwege fortginge, oder sonsten in seinem Muthwillen verharrete, oder die beschuldigte Rathsperson hätte sich eines Stadt- oder Staatsverbrechens, dadurch die ganze Stadt gefährdet würde, vorsätzlich schuldig gemacht" — in solchem Falle soll das Rathsglied „auf Gutbefinden" des Raths und des Collegii, mit welchem zuletzt verhandelt, ab officio suspendirt und beim Niedergerichte durch den Fiscal angeklagt werden. Ein einseitiges Abolitionsrecht des Senats scheint jedenfalls durch diese Vorschriften ausgeschlossen. Sobald das Niedergericht gesprochen hat, und es soll wenigstens innerhalb Jahresfrist sprechen, so ist der Fiscal schuldig, an das zu constituirende außerordentliche Gericht zu appelliren. Dem Senate liegt ob, aus eigener Bewegniß oder auf Ansuchen der Collegien die Bürgerschaft ungesäumt zu convociren, damit jedes Kirchspiel vier Bürger und dazu vier erbgesessene Rechtsgelehrte erwählt. Die erwählten zwanzig Bürger und die vier Rechtsgelehrten, welche die meisten Stimmen hatten, werden in's Loos gebracht, und demgemäß zehn Bürger und zwei Rechtsgelehrte, also zwölf Personen, zu dem Gerichte von Seiten der Bürgerschaft deputirt. Der Rath deputirt dazu acht aus seiner Mitte ausgelooste Mitglieder. Der Angeklagte kann recusiren, so Viele er will, doch entscheiden die übrigen Mitglieder der Deputation über die Gewichtigkeit seiner Gründe. Die Ausfallenden werden durch's Loos, bei den Bürgern aus den zuvor in's Loos Gebrachten ergänzt. Die Mitglieder des Gerichts werden durch besonderen Eid, unter Anderem auch auf Geheimhaltung der Abstimmungen, verpflichtet. Binnen Monatsfrist, vom Tage der eingereichten Exceptionsschrift an, soll das Urtheil gesprochen werden. Doch ist im Nothfall fernere Handlung den Parteien und dem Gerichte die Actenversendung verstattet, zum Behuf eines consilium informativum; aber es ist selbst in der Sache zu erkennen schuldig. Gegen das Erkenntniß findet kein Rechtsmittel irgend einer Art Statt; viel weniger sollen Rath, Bürgerschaft oder Collegien sich „einiger weiteren Cognition oder

Aenderung in solcher abgeurtheilten Sache anzumaßen befugt sein." Es ist keineswegs klar, daß das Wort Aenderung auch von der Ausübung des dem Rathe zustehenden Begnadigungsrechtes verstanden werden soll. In England ist es bekanntlich eine theoretisch bestrittene Frage, ob nach erfolgter Sentenz beim impeachment der Verurtheilte begnadigt werden kann. Die würtembergische Verfassung enthält (§. 205) darüber wenigstens bestimmte Beschränkungen. Was die Besorgniß betrifft, daß der zur Absetzung Verurtheilte in seiner amtlichen Stellung gelassen werden könnte, so verbietet in jedem Rechtsstaate der Einfluß des öffentlichen Rechtssinnes, vielleicht noch bündiger, als ein ausdrückliches Gesetz es vermöchte, eine so monströse und gewissenlose Anwendung des Begnadigungsrechtes. — Nachdem so ausführlich von der Procedur gegen malversirende Rathsglieder gehandelt ist, sagt die Verfassung in zwei Zeilen, daß auch Bürger, so bürgerliche Officien verwalten und darin und in Sachen, solch' ihr Amt selbst betreffend, wirklich und vorsätzlich sich vergreifen, auf dieselbe Art gerichtet werden sollen. Es wird indessen jede nähere Bezeichnung der einleitenden Schritte vermißt. — Bis jetzt, in 127 Jahren, ist es noch in keinem einzigen Falle bis zur wirklichen Constituirung des außerordentlichen Gerichts gekommen. Die Oberappellationsgerichtsordnung sagt (§. 40): bei unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat wird dem Angeklagten die Berufung an das O.-A.-Gericht gestattet. Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht in diesem Falle das jüngere Gesetz das ältere aufhebt. Wir möchten hier, wie oben in ähnlichem Falle einwenden, daß eine Aenderung in den Fundamentalgesetzen nicht stillschweigend vorgenommen wird, es sei denn, daß sie mit Nothwendigkeit aus der neuen Einrichtung folgt. Dieses ist hier keineswegs der Fall; denn 1) die geringere Zahl der denkbaren Staatsverbrechen würde sich zum Recursverfahren eignen; die Vorschrift des §. 40 ist also nichts weniger als müßig, wenn man auch gar nicht daran gedacht hat, die Fälle, die im Hauptrecesse bezeichnet sind, darunter zu begreifen; und 2) es wäre erst zu beweisen, daß zum Recursverfahren nur solche Fälle sich eignen, bei denen ein unmittelbares Staatsverbrechen vorliegt; aus den oben angeführten Stellen geht aber, da Staatsverbrechen von anderen Fällen unterschieden werden, das gerade Gegentheil hervor; also würde die Vorschrift des §. 40 auch keineswegs das Recursverfahren ersetzen können. Selbst um im vorkommenden Falle einem Angeklagten die Option zu verstatten, ob er dem im Hauptrecesse angeordneten, oder dem O.-A.-Gerichte sich unterwerfen will, würde wohl erst authentische Interpretation der O.-A.-G.-Ordnung erforderlich sein; und seltsam wär' es, wenn ein Institut, in dessen Besitze die Verfassung so lange gewesen, in Hamburg beseitigt werden sollte, nachdem in anderen deutschen Staaten (Würtemberg 1819, Sachsen 1831) ein analoges Institut neu geschaffen worden. Eine andere Frage wär' es, ob nicht bei der Entwerfung eines Strafgesetzbuchs und einer neuen Gerichtsordnung, Arbeiten, die „freilich nicht übereilt, aber auch nicht allzu zögernd" vorzunehmen sein werden, das ganze Recursverfahren einer Revision zu unterziehen wäre. —

VII. Polizei-Verfassung. Wenn irgendwo, so ist in den hamburgischen Verhältnissen die Polizei ein nothwendiges Uebel. Ein Uebel, weil diese Verwaltung eine Einheit erfordert, die, der Natur der Sache nach, jede collegialische Berathung ausschließt, und weil eben hier, wo Mißgriffe und Unrecht so sehr schwer in ihrer Wirkung wieder ganz auszugleichen sind, ein rascher, in seinen Formen der Willkür sich annähernder Geschäftsgang geradezu Bedürfniß ist. Ein nothwendiges Uebel, weil, abgesehen von den Verhältnissen, die sich überall vorfinden, Hamburg so stark bevölkert, von Fremden jederzeit so stark besucht und dazu noch Hafenstadt und Grenzstadt ist. Es ist ein Opfer, das der Einzelne dem gemeinen Besten und mittelbar dem eigenen Interesse bringt, indem er in dieser Beziehung noch mehr, als die gesellige Ordnung überhaupt es mit sich führt, gewissen Beschränkungen der persönlichen Freiheit sich unterwirft. Eine verständige und heilsame Eifersucht hat bis jetzt die Bürgerschaft bestimmt, die Polizeiordnung und Competenzbestimmung nicht definitiv, sondern immer nur auf eine Reihe von Jahren zu genehmigen. Dem gemeinen Wesen entspringt daraus so wenig ein ersichtlicher Nachtheil, als in England aus der alljährlich wiederkehrenden Erneuerung der Mutiny Bill. — Die allgemeine Polizeibehörde besteht aus zwei vom Rathe dazu deputirten Senatoren, deren Einer ausschließlich die Verwaltung besorgt und nur in Verhinderungsfällen vom Zweiten vertreten wird. Die Dauer der Verwaltung ist sechs Jahre. So fern nicht für vorkommende Vergehungen die Strafe gesetzlich genau bestimmt ist, kann die Polizei nicht auf höhere Strafen erkennen, als 15 Thlr. Geld, oder 2 Monate Gefängniß. Gegen ihre Erkenntnisse kann innerhalb 10 Tagen zu Rathe supplicirt werden. Mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und auf die Möglichkeit weiterer Beschwerde wird es immer im Interesse des Raths liegen, bei der Bestätigung von Erkenntnissen der Polizei mit größter Behutsamkeit zu verfahren. — In gewisser Verbindung mit der Polizei steht eine Reihe von Deputationen (wie z. B. der Gesundheitsrath, die Deputation zur Aufsicht über die Gefängnisse, Detentions- und Arbeitshäuser), bei deren Mehrzahl auch Bürger concurriren. Das Letztere ist nicht der Fall bei der Censurcommission, welche aus dem ältesten Syndicus und den beiden Polizeiherren besteht. Die Censur der politischen Zeitungen wird von dem ältesten Syndicus besorgt, die Censur aller übrigen, periodisch oder sonst unter 20 Bogen gedruckten Schriften von einem Gelehrten, den der Senat ernennt. Daß ein kleiner Staat, der so mannigfache Interessen seiner Bürger in ihren Beziehungen zum Auslande zu vertreten hat, in der Censur hinsichtlich des Auslandes mit einer gewissen Aengstlichkeit verfährt, wird an und für sich schwerlich getadelt oder mißverstanden werden. Was aber innere Angelegenheiten betrifft, so spricht keine Rücksicht auf wirkliche, innere Staatsinteressen für die Beibehaltung der Censur, die in ihrem Principe vielmehr einer freien Verfassung gänzlich zuwiderläuft. Es ist die Gesetzgebung des deutschen Bundes, die, wie die Erfahrung anderwärts gelehrt hat, der Autonomie der einzelnen Bundesstaaten in dieser Hinsicht als force majeure in den Weg tritt. Indessen

zeigt die Erfahrung, daß in Hamburg auch bei dem jetzigen Systeme (das aber dadurch keineswegs gerechtfertigt werden kann) einem Bürger, der für seine Aeußerungen über innere Angelegenheiten die Verantwortlichkeit übernimmt, in der Regel keine Schwierigkeit bei der Publication derselben in den Weg gelegt wird. — Unter dem polizeilichen Gesichtspuncte wäre hier noch zu erwähnen die allberühmte hamburgische Armenanstalt, um so mehr, da ihre wohlthätigste Wirksamkeit (über welche man in des nun verewigten Freiherrn v. Voght Gesch. d. hamb. Armenanstalt, 1838, umfassende Belehrung findet) immer auf die Verhütung des Elends abgezielt hat, welches aus der Arbeitlosigkeit der Arbeitsfähigen, aus der Hülflosigkeit der Arbeitsunfähigen und aus der Verwahrlosung der Zuchtbedürftigen, nicht allein für die Einzelnen, sondern für den Staat selbst erwachsen würde. Sie liefert zugleich ein erfreuliches Beispiel einer Erscheinung, die in Hamburg häufig und immer zum Guten sich wiederholt hat; sie zeigt, was die freie Thätigkeit vereinter Bürger vermag ohne den Staat, welcher erst später hinzutrat, das Erprobte sich aneignete und in größerem Maßstabe ausführte. —

VIII. Staatswirthschaftliche Verfassung, und zwar A. Finanzen. Wie es Hoheitsrechte gibt, die der Rath ausschließlich übt, so ist hier eines, dessen Verwaltung den Bürgern vorzugsweise zusteht. Es ist sehr begreiflich, wenn Napoleon eine analoge Einrichtung der Constitution des Jahres III so unbequem fand, daß er sie als einen falschen, fatalen und den albernsten Gedanken schalt, den die Metaphysik der modernen Gesetzgeber ausgesonnen. Glücklicher Weise gehört die hamburgische Einrichtung dieser Quelle nicht an; sie datirt von 1563, aus einer Zeit, als die hamburgische Bürgerschaft sich unglaublich wenig mit der Metaphysik beschäftigte. Es war die Frucht der gesunden Einsicht und eine treffliche Garantie für alle Folgezeit. Uebrigens fehlte es an ähnlichen Anordnungen nicht, selbst nicht in deutschen Fürstenländern. Im Calenbergischen wurden im 16. Jahrhunderte die Steuern durch Einnehmer eingezogen, die von den Ständen ernannt waren, und von den Ständen verwaltet; zur Abhör der Rechnung alljährlich sandte der Landesherr ein Paar Räthe. Aehnlich war es in Würtemberg, bis eine Napoleonische Souveränetät sich breit niedersetzte, wo sonst das alte Recht gewohnt hatte. — Die Kammer besteht aus zehn Bürgern, aus jedem Kirchspiele zwei. Sie sind auf zehn Jahre erwählt; jedes Jahr tritt Einer aus. Die Kammer schlägt zur Wahl vier Personen, die zum Besuch der Bürgerconvente berechtigt sind, vor; die Bürgerschaft wählt zwei derselben; eine davon wird ausgelooset. Die Kammer hat die Verwaltung des gesammten Staatsgutes, aller Staatseinnahmen und Ausgaben. Das Princip dieser Verwaltung war früher die Heimlichkeit. Daher das Bedürfniß um so größer, daß Bürger, und im Amte wechselnde Bürger, sie führten. Man hätte es für eine Calamität gehalten, wenn über die Finanzen etwas in's große Publicum, vollends in's Ausland gekommen wäre. Man hielt es für nicht weniger bedenklich, wenn der Wohlstand, als wenn der Uebelstand kund würde. Nur nach und nach kam man zu der Ueberzeugung, daß Oeffentlichkeit

nicht allein die beste Controle der Verwaltung, sondern auch die beste Sicherung des Staatscredits gewähre. Im Allgemeinen darf es in einem Handelsstaate nicht befremden, wenn Keiner sich gern in seine Bücher blicken läßt. — Die einzelnen Verwaltungen, welche eines Zuschusses aus der Staatscasse bedürfen, reichen ihren Entwurf der Budgetcommission ein. Diese (ein Syndicus, ein Senator und die zehn Kämmereibürger) formiren daraus und mit Rücksicht auf unvorhergesehene Ausgaben ein Gesammtbudget. Dieses wird von einer Revisionscommission (zwei Senatoren, zwei Oberalten, zwei Kammerbürgern und zwei von der Bürgerschaft eigens dazu je für zehn Jahre gewählten Bürgern) ferner geprüft und sodann dem Rathe zur definitiven Genehmigung vorgelegt. Die Revisionscommission prüft auch nach dem Jahresabschlusse die sämmtlichen Jahresrechnungen der Kammer und der Schuldenadministration (welche letztere aus einem Syndicus, drei Senatoren, zwei Oberalten, zwei Kammerbürgern und drei anderen Bürgern besteht, die von der Bürgerschaft je auf sechs Jahre dazu gewählt werden, so daß alle zwei Jahre Einer abgeht). — Im Jahre 1814 war auf den Antrag des Raths beschlossen worden, daß das Budget vom Senat an die Collegien und an die Bürgerschaft gebracht werden sollte. Zwei Jahre später kam man durch Rath- und Bürgerschluß wieder davon zurück, und zwar, wie es scheint, nicht mit Unrecht. Die auf solchem Wege nicht weniger als siebenfach wiederholte Prüfung des Budgets würde entweder im Einzelnen übereilt, oder über die Gebühr verzögert werden. Die Entwerfung des Budgets dem Senat übertragen und es, gleich andern Propositionen, durch ihn der Bürgerschaft antragen lassen hieße dem Senat einen Einfluß zuwenden, den er jetzt nicht besitzt. Ein mehrjähriges Budget, wenn man sich dadurch helfen wollte, würde eine mehrjährige Steuerverwilligung, eine höchst unpopuläre Maßregel, voraussetzen und außerdem in einem Handels- und Schifffahrtsstaate auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Die Vorlage der gesammten Jahresabrechnung an die Bürgerschaft, für welche immer mehr Stimmen sich erheben, würde den Zweck der Controle noch besser erreichen, als eine Prüfung des Budgets. Bereits sind von Zeit zu Zeit detaillirte und umfassende Mittheilungen der Art gemacht worden. Aber es kommt darauf an, diese Oeffentlichkeit in die Maxime der Finanzverwaltung aufzunehmen. — B. Handel und Schifffahrt. Die Erfahrung hat das Princip an die Hand gegeben, in Handelsangelegenheiten so wenig als möglich einzugreifen. Der Staat übt sein Hoheitsrecht in dieser Hinsicht hauptsächlich nur, wo die Finanzen betheiligt sind, oder durch Vertretung der Handelsinteressen bei auswärtigen Mächten, meistens auf Veranlassung, und niemals ohne vorgängiges Gutachten der Vertreter des Handelsstandes. Diese — die Commerzdeputation — besteht aus sechs Kaufleuten und einem Schifferalten, je auf sechs Jahre erwählt. Für einen abgehenden Kaufmann schlägt die Deputation vier Kaufleute, für den Schifferalten zwei Schiffer vor; die versammelte Kaufmannschaft fügt zu jenen noch vier Kaufleute, zu diesen noch zwei Schiffer hinzu und wählt aus den so zum Vorschlage Gebrachten durch Stimmenmehrheit Einen. Bei

wichtigeren Gelegenheiten berath die Deputation mit sieben aus der Zahl der abgegangenen Deputirten, welche Altadjungirte heißen. — Die Schiffahrts- und Hafendeputation (ein Syndicus, drei Senatoren, der jedesmalige Amtmann zu Ritzebüttel, zwei Oberalten, drei Kammerbürger und drei Commerzdeputirte) theilt sich in drei Sectionen und hat, natürlich unter Zuziehung angestellter Sachverständigen, die Aufsicht über die Wasserbauten der Elbe und der Canäle, über die Hafenwerke, die Staatsschiffe und Arsenale, die Signale, das Lootsenwesen, die Deichbauten und die Quarantaine. — C. Gewerbewesen. Durch das Reglement der Aemter und Brüderschaften (1835) ist das Zunftwesen, ohne es zu zerstören, neu geordnet, und zeitgemäße Reformen sind auch für die Zukunft vorbehalten. Nur durch Rath- und Bürgerschluß können neue Zünfte gestiftet, eingegangene wieder eingeführt, vorhandene, wenn die Freigebung gemeinnützig erscheint, aufgehoben werden. Neue Erfindungen und Producte der Technik, die jenseits des eigentlichen Handwerks liegt, sind überhaupt ausgenommen. Der Zunftzwang wird ferner beschränkt, indem er auf keine Weise die Importation im Wege des Handels oder den Verkauf en gros stören darf, indem Jeder durch seine Hausgenossen zünftige Artikel für eigenen Verbrauch anfertigen lassen kann, indem Arbeiter (z. B. bei einem Bau) nicht aufgedrungen werden dürfen. Fabrikmäßige Betreibung zünftiger Gewerbe ist, nach erlangter Concession vom Rath, durchaus zunftfrei. Armen-, Kranken- und Strafarbeitshäuser, wie auch das Waisenhaus, können für ihren Bedarf arbeiten lassen, bei wem sie wollen, und die von ihren Angehörigen verfertigten Artikel im Großen und Kleinen zum Verkaufe bringen. Freimeister kann der Rath zulassen. Jede Zunft findet in einem Senator ihren Patron für Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame. Eine eigene Jurisdiction für streitige Zunftangelegenheiten und Differenzen unter Zunftgenossen, als solchen, empfiehlt sich aus manchen Rücksichten. Haben die Aelterleute den Vergleich vergebens versucht, so entscheidet in erster Instanz der Patron. Appellation steht frei an das Amtsgericht (Zunftgericht — ein Bürgermeister, ein rechtsgelehrtes und ein kaufmännisches Rathsglied, zwei vom Gerichte jährlich gewählte Rechtsgelehrte, zwei Oberalten, zwei je für zwei Jahre vom Gerichte erwählte Aelterleute, zwei Substituten derselben). Confirmirt das Amtsgericht, so findet kein weiteres Rechtsmittel Statt; reformirt es, so kann die Partei, die sich beschwert erachtet, an den Rath, als dritte Instanz in Amtsstreitigkeiten, suppliciren. —

IX. Kirchliche Verfassung. Daß die Hoheit in Kirchensachen dem Rathe und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zusteht, geht mit Nothwendigkeit aus dem obersten Grundsatze der Verfassung hervor und wird, auch was die Ausübung in den wesentlichsten Stücken anlangt, durch die Geschichte bestätigt. Wir erinnern an dasjenige, was oben bereits über die Reformationszeit und deren Bedeutung für die Verfassung kurz angemerkt worden. Mit der Verweisung von fünf, der alten Lehre allein noch anhängenden Geistlichen (übrigens mit freiem, durch die Bürger selbst angebotenem Geleite) durch Rath- und Bürgerschluß im Jahre 1528 war

die Thatsache der Reformation für Hamburg entschieden. Die Staatsgewalt nahm die Kirchengewalt an sich, indem sie einen Act des Reformationsrechts übte. Ob Rath und Bürgerschaft dabei als Inhaber der Staatsgewalt, oder als Repräsentanten der Kirche handelten, darnach zu fragen fiel keinem Menschen ein. Die Kirchenordnung, die Bugenhagen für Hamburg ausgearbeitet, ward durch Rath- und Bürgerschluß zum Gesetz erhoben. Auch die Aepinische Kirchenordnung (über die man indessen nicht ganz in's Reine kam) ward vom Rathe in die Bürgerschaft gebracht. Genug, daß man eine andere Behörde für kirchliche Gesetzgebung nicht kannte, nach einer anderen sich nicht umsah. Wozu hätte man es sollen? Die Reformation war so vollständig, daß es nur eine einzige Kirche im Staate gab, die lutherische. Als Bürger und als Mitglied dieser Kirchengemeinde betrachtete sich jeder Einzelne. Nichts müßiger also, als zu untersuchen, ob man im Sinne des Territorialsystems oder des Collegialsystems habe verfahren wollen. Und wie durchdringen sich von jetzt an gegenseitig das kirchliche und das bürgerliche Element der Verfassung! Die kirchlichen Collegien waren zugleich bürgerliche, und sind es noch. Die bürgerliche Freiheit wahrzunehmen hielt man diejenigen am Geeignetsten, denen die äußere Sorge für die Kirchen anvertraut war. Die Gewissensfreiheit, die evangelische Lehre fand, so glaubte man, ihren sichersten Schutz in den Anstalten zur Erhaltung der bürgerlichen Rechte und zur Obhut der Verfassung im Allgemeinen. Freilich verstand man (und in jener Zeit nicht in Hamburg allein) die Gewissensfreiheit nicht anders, als daß das lutherische Bekenntniß die Bedingung zur vollen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte sein müsse. Als es anders ward, als (ganz kurz zuvor, ehe die Bundesacte dieses zur Bundespflicht machte) den drei christlichen Confessionen gleiches Staatsbürgerrecht gewährt wurde, da war, bei solchem Stande der Dinge, die neue Ordnung eine Anomalie. Selbstfolge war, daß in allen etwa vorkommenden Religionsangelegenheiten der lutherischen Kirche die Nichtlutheraner ihres Stimmrechts sich begaben. So heißt es in dem Gesetze vom 20. October 1814. (Sollten wir, gegen unsere Gewohnheit, in technischen Ausdrücken dieses umschreiben und distinguiren, so würden wir sagen: die Nichtlutheraner haben keinen Theil, können keinen Theil haben an derjenigen Uebung der Kirchengewalt, welche den Ueberresten der ehemaligen Episcopalgewalt entspricht; unbedenklich aber würden wir hinzufügen: sie participiren an dem jus majestaticum circa sacra.) Nun hört man noch immer häufig die Meinung aussprechen, die definitive Gesetzgebung in Kirchensachen stehe dem Rathe und dem zweiten bürgerlichen Collegio (den Sechszigern) zu, ohne Mitwirkung der Bürgerschaft. Der 24. Artikel des Hauptrecesses sagt: die Errichtung einer vollständigen neuen Kirchen- und Schulordnung (die übrigens nun, nach 127 Jahren, noch nicht da ist) sei dem Rathe und den Sechszigern, als perpetuis ecclesiae mandatariis, überlassen worden. Die Ableitung jener Meinung aus diesen Worten beruht lediglich auf einem

Mißverständnisse. Die umständliche kritische Rechtfertigung dieser Behauptung würde hier nicht am Ort sein. Also hier nur wenige Bemerkungen. Die Geschichte kennt keine andere beständige Vollmacht der Sechsziger in Kirchensachen, als die vom 29. Juni 1528; und die spricht nicht von einer Gesetzgebung ohne Ratification der Bürgerschaft. Ferner: der Entwurf des 24. Artikels enthielt die Worte: die Errichtung der Kirchenordnung sei dem Rathe und den Sechszigern „unter sich selbst" überlassen. Diese Worte „unter sich selbst" sind weggenommen, und dafür hinzugefügt: „zu baldigster Vollziehung nach hiesigen Fundamentalgesetzen", was ganz müßig wäre, wenn es nicht hieße: durch Rath- und Bürgerschluß. Dafür endlich, daß ein solcher zur definitiven Gesetzgebung in Kirchensachen wie in bürgerlichen nothwendig ist, spricht die frühere, die gleichzeitige und die spätere Praxis. Die frühere, im Falle der Bugenhagen'schen Kirchenordnung; die gleichzeitige, indem ein provisorisches Ministerialreglement, dessen der Hauptreceß erwähnt, in die Bürgerschaft gebracht, aber nicht erledigt ward, worüber der Rath 1718 äußerte, es sei nicht gemeinsamlich von Senat und Bürgerschaft „applacidirt", und das daher nicht volle Gesetzeskraft hat; die spätere Praxis, indem noch im Jahre 1836 eine Beschränkung der Feiertage durch Rath- und Bürgerschluß verfügt wurde. — Vorgängige Mittheilung des Entwurfs an die „Herren Ministerialen" und billige Rücksicht auf deren etwaige monita wird dem Rathe und den Sechszigern ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Dagegen ward der Geistlichkeit die ausschließliche Initiative, mittelst eines von ihr ausgehenden Entwurfes, so wenig als ein Veto in der Kirchengesetzgebung, das sie Anfangs in Anspruch zu nehmen schien, eingeräumt. Es ist nicht zu leugnen, daß, in Ermangelung einer neueren Kirchengesetzgebung, gar Manches, namentlich in dem amtlichen Verhältnisse der Geistlichkeit zu den Staatsbehörden, lediglich auf Observanz beruht. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß Beschwerden der Geistlichen, die beim Rathe unerledigt bleiben, an die Collegien und wenigstens, falls diese mit dem Rathe sich nicht einigen, auch an die Bürgerschaft gebracht werden können. — Dem Senate reservirt der Hauptreceß die (jetzt dem Niedergerichte und Obergerichte zustehende) geistliche Jurisdiction, das Dispensationsrecht (die dafür zu entrichtenden Gelder fließen der Stadtbibliothek zu), die Berufung und Einführung erwählter Geistlichen, Rathsgestühlte in den Kirchen und Erwähnung im Kirchengebete, wie auch die Wahl des Seniors eines hochehrwürdigen Ministerii. Die Wahl der Pastoren an den fünf Hauptkirchen wird nach Entwerfung einer Liste (eines Wahlaufsatzes) vom großen Kirchencollegium vorgenommen, das für diesen Zweck aus den in dem Kirchspiele eingepfarrten Bürgermeistern und Senatoren und aus dem gesammten Collegio der Kirchgeschworenen sich bildet, unter Zuziehung des Seniors, der Einen vorschlägt, zuerst stimmt und sofort abtritt. (Bei den Diakonenwahlen entwirft die Bande, das ist, die beiden Leichnamsgeschworenen und die beiden verwaltenden Juraten,

mit dem Pastor der Hauptkirche den Wahlaufsatz). — Die Interessen des Staatsunterrichtswesens vertritt im Senate der Protoscholarch (der jedesmalige älteste Senator), der dem collegio scholarchali (vier Senatoren, den fünf Pastoren der Hauptkirchen und den sämmtlichen 15 Mitgliedern des ersten bürgerlichen Collegii) präsidirt. Die Lehrer der altberühmten Gelehrtenschule des Johanneums, der davon neuerdings getrennten Realschule, so wie des (1610 gegründeten, 1837 neu geordneten und durch öffentliche Vorlesungen über gemeinnützige Gegenstände auch dem größeren Publicum gewidmeten) akademischen Gymnasiums werden von dieser Behörde erwählt. Ausschüsse dieser Behörde, denen im betreffenden Falle der Director des Johannei oder der Realschule, oder der jedesmalige Jahresrector des Gymnasii mit Sitz und Stimme zugezählt ist, nehmen die besonderen Angelegenheiten dieser Anstalten, wie auch der Sternwarte, des botanischen Gartens und der Stadtbibliothek wahr. Für Errichtung einer Privatschule ist die Concession des Pastors im betreffenden Kirchspiele erforderlich.

X. Verfassung des Landgebietes. Die Bewohner des Landgebiets, denen kein Antheil an der Landeshoheit zusteht, wurden vor Alters als „Undersaten" bezeichnet. Ihnen gegenüber wird die Staatshoheit, abgesehen von der gesetzgebenden Gewalt im Allgemeinen, auch jetzt noch durch verordnete Rathsmitglieder (wechselnde, sogenannte Landherren) repräsentirt. Mit Bezug auf die Gebietsverfassung läßt die Frage sich aufwerfen, wie dem 13. Artikel der Bundesacte genügt sei, zumal da bereits im Jahre 1818 die freien Städte am Bundestage die folgende Erklärung abgegeben haben: „Je glücklicher sich die freien Städte in ihrer Lage befinden, um so lebhafter müssen sie sich mit dem Wunsche vereinigen, durch allgemeine Ausführung des §. 13 ein Bedürfniß erfüllt zu sehen, welches sehr dringend zu werden scheint, und dessen Befriedigung eine der sichersten Grundlagen der Kraft des Bundes zu Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit sein wird, die zuletzt doch hauptsächlich auf der Zufriedenheit aller Bürger der Bundesstaaten beruhen muß." Die Gesetzgebung hat sich mehrfach mit der Ordnung der Gebietsverhältnisse beschäftigt. — Die jetzigen Formen sind im Wesentlichen die folgenden. Das Gebiet (mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel und des beiderstädtischen Gebiets) zerfällt in zwei Landherrenschaften, die der Geestlande und die der Marschlande. Für jede verordnet der Rath aus seiner Mitte zwei Landherren. Die Communalverfassung war in den Marschlanden schon von Alters her so geordnet, daß eine Theilnahme und Mitberathung in Gemeindesachen durch Landvögte, Landesdeputirte, Vögte, Höftleute und Deichgeschworene Statt fand. Durchgehend ist jetzt die Einrichtung, daß die Höftleute, die Deputirten und die Vögte, desgleichen die Juraten aus vier durch die Grundeigenthümer des Quartiers aus ihrer Mitte vorgeschlagenen Personen, die Landvögte aus den Höftleuten vom Landherren erwählt werden. Die Deputirten werden bei Angelegenheiten, und namentlich bei Verfügungen, die das Gemeindeinteresse betreffen, zu Rathe gezogen

und vernommen; auch haben sie Vorstellungen, Wünsche oder Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten bei der Obrigkeit anzubringen. Die Prediger des Landgebiets werden von den beiden Landherren, dem Senior der Geistlichkeit und sämmtlichen Juraten der betreffenden Kirche erwählt. Ihre besonderen Anliegen können die Bewohner des Landgebiets nicht allein durch die vorhin bezeichneten Organe, sondern auch durch unmittelbare Vorstellungen, sei es bei den Landherren oder beim Rathe, anbringen; bei Beschwerden steht ihnen natürlich der verfassungsmäßige Weg des Recurses offen. Eine directe Theilnahme an der Staatsgesetzgebung ist ihnen noch nicht angewiesen. Wenn bis jetzt auch noch nicht einmal der Wunsch nach einer solchen laut geworden ist, so liegt der Grund wohl nicht allein in dem Vertrauen, daß die Landherren im Rathe, und daß die Bürger in der Sorge für das Staatswohl auch ihre, die Interessen der Landbewohner, vertreten werden, sondern hauptsächlich in der Erfahrung, wie viel besser sie daran sind als ihre Nachbarn. Es ist Sache der Politik, in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung, den Zustand der Zufriedenheit, der mäßigen Belastung und der ungefährdeten persönlichen Freiheit zu erhalten, und so factisch den Zeitpunct fern zu halten, wo Beschwerden zum Verlangen und unbefriedigtes Verlangen zur Unzufriedenheit führen möchte. Sollten zu irgend einer Zeit Mißgriffe das altdeutsche Sprichwort: „Da wir nicht mit rathen, wollen wir auch nicht mit thaten" in seiner ganzen Bedeutung zum Bewußtsein fördern, dann freilich versteht sich von selbst, daß die unbestreitbare Schwierigkeit der Aufgabe kein Hinderniß sein dürfte, eine möglichst effective Vertretung des Gebiets einzurichten. — Die obrigkeitliche Verwaltung ist durch neuere Gesetze vereinfacht; für die Jurisdiction haben die Gebietsbewohner in den Landherren eine erste Instanz. Das Nexuswesen (die Schutzverwandtschaft) und das Gewerbewesen sind gleichfalls besonders geordnet. — Das Amt Ritzebüttel, dessen Verwaltung einem vom Rathe dazu auf sechs Jahre deputirten Senator, als Amtmann, übertragen ist, hat großentheils seine früheren Einrichtungen beibehalten; doch ist das Justizwesen den allgemeinen Grundsätzen gleichförmiger ausgebildet. Das beiderstädtische (Lübeck und Hamburg gemeinsam angehörende) Gebiet ist eine Anomalie, aber eben keine größere, als das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen im deutschen Bunde.

XI. Wehrverfassung. Die Grundlage ist die Bürgerbewaffnung, ein alter und höchst wesentlicher Theil der Verfassung. Mag man auch in Zeiten der ungestörten Ruhe über die Bedeutung der Bürgerwehr sich täuschen; möchte vielleicht mancher der Last nicht ungern sich entziehen, halb zürnend der Pflicht und wenig eingedenk des damit verbundenen Rechts; das Institut ist doch in einer freien Verfassung so unentbehrlich, mit vielen ihrer Formen und, was noch mehr ist, mit den Gewohnheiten und dem Selbstgefühle der Bürger so innig verwebt, daß die Aufhebung desselben geradezu unter die moralischen Unmöglichkeiten gehören würde. Die Dienstpflicht dauert vom

22. bis 45. Jahre; die Verpflichtung zur Waffenübung endet mit dem 35. Erleichterungen treten vielfach ein. Für die Bürgerwehr besteht eine Commission aus dem ältesten Bürgermeister, zwei Senatoren, dem Stadtcommandanten, dem Chef des Bürgermilitärs und sechs Bürgern, die der Senat je auf sechs Jahre aus vier von der Commission präsentirten Bürgern erwählt. Den Chef wählt der Senat aus drei von der Commission präsentirten Candidaten. — Außerdem erheischt die Bundespflicht die Stellung eines Contingents. Man hat, so fern nicht Freiwillige in hinlänglicher Anzahl sich melden, der von der französischen Zeit her verrufenen Ausloosung der Dienstpflichtigen nicht entgehen können. Eine Bewaffnungscommission (vier Rathsmitglieder, acht Bürger) besorgt das Behufige. (Für Stellvertreter ist durch Privatvereine gesorgt.) Bei der Vereinbarung mit anderen Bundesstaaten war nicht auf die Oekonomie allein, sondern auch auf eine politisch sich empfehlende Combination Rücksicht zu nehmen. Eine Garnison ist unbedenklich, bei der oben erwähnten beschränkten Gewalt des Raths in der Verfügung selbst über den kleinsten Theil der bewaffneten Macht. Das Militärdepartement (der älteste Bürgermeister, die drei ältesten Senatoren, der Stadtcommandant, zwei Oberalte, zwei Kammerbürger, vier Bürger, je für vier Jahre von der Bürgerschaft erwählt) hat die Oberaufsicht. Der Stadtcommandant wird vom Militärdepartement ernannt.

XII. Die äußere Staatshoheit wird vom Senate repräsentirt. Er ernennt die Gesandten und verständigt sich über ihren Gehalt mit der Kammer. Außerordentliche Gesandtschaften verfügt er nach Rücksprache mit dem ersten bürgerlichen Collegium. Die Consuln werden von der Kaufmannschaft erwählt und vom Senate bestätigt. Bei besonderen Unterhandlungen pflegt wohl das erste bürgerliche Collegium von der Bürgerschaft potestivirt zu werden. Staatsverträge erfordern die Mitratification der Bürgerschaft. Man sieht, für geheime Stipulationen, für Verhandlungen mit Auswärtigen, deren Ergebniß dem Sinne oder den Rechten der Bürger zuwiderlaufen könnte, ist in dieser Verfassung kein Raum, und darf keiner sein. Eine ganz andere, und eine ehrenvolle Aufgabe ist dem diplomatischen Verkehre des Handelsfreistaates vorgezeichnet: die freundschaftlichen Beziehungen zum gesammten Auslande, ohne besonderes Anschmiegen an irgend eine Macht, zu cultiviren und Sorge zu tragen für die Sicherstellung und Förderung der Handelsinteressen. Daß diese Aufgabe nicht verkannt und nicht lässig geübt worden ist, wird aus einer Analyse der wichtigsten, mit den Schwesterstädten gemeinsam abgeschlossenen Staatsverträge hervorgehen, die dem Artikel Hansa (s. „Städtebündnisse") vorbehalten bleibt.

C. F. Wurm.

Erklärung.

In das — Band VII. S. 717 des Staatslexikons — über E. E. Hoffmann von Darmstadt gefällte Urtheil hat sich Unbilliges und auch Unrichtiges eingeschlichen. Letzteres beziehen wir auf den Vorwurf der „Unwahrheit"; auch hat der Verfasser jenes Artikels uns schriftlich erklärt, daß er diesen Ausdruck (welcher übrigens weder an sich, noch in Verbindung mit dem Uebrigen, noch der Absicht gemäß als eine Beleidigung gelten könne oder solle) als einen unrichtig und ungehörig gewählten zurücknehme. Wir, die Herausgeber, machen von seiner Ermächtigung, diese seine Erklärung zu veröffentlichen, um so lieber Gebrauch, da auch wir jenes im Manuscript zufällig übersehene Urtheil bedauern, indem wir Herrn E. E. Hoffmann als einen Mann von vielfachen und patriotischen Verdiensten schätzen, und da auch hochachtbare Landsleute desselben jenes Urtheil keineswegs theilen zu können erklärten.

Die Redaction des Staatslexikons

von Rotteck. Welcker.

Inhalt des achten Bandes.

Seite

Historisches Recht; Verhältniß zum natürlichen Rechte, zur gesetzgebenden Gewalt u. zum Reformsysteme. — Von Rotteck 3
Hobbes, s. Naturrecht 23
Hochverrath, s. am Ende des Buchstabens H. 23
Hodegetik od. Methodik des Studiums. — Von Scheidler 23
Hof, Hofstaat, Hofämter, Hofnarr, Hofgericht, Hofkammer u. s. w. — Von S. 26
Hofwohl Bildungsanstalten und deren Stifter Emanuel von Fellenberg. — Von Scheidler 61
Hoheit, s. Titulatur 85
Hoheiten, s. herrenlose Sachen, Regalien und Staatshoheit 85
Hohenzollern, s. am Ende des Buchstabens H. 85
Holland, s. Niederlande 85
Holstein, Schleswig-Holstein 85
Homöopathie, Hahnemann; staatspolizeiliche Grundsätze über Selbstdispensation, medicinische Praxis und Systemverbote. — Von Werder 141
Hontheim (Joh. Nic. v.), genannt Justinus Febronius. Bulla Coenae. — Von D. 162
Hospital, s. Wohlthätigkeitsanstalten . 183
Huldigung; Krönung; Kronämter. — Von S. 183
Hülfswissenschaften für die Staatswissenschaften. — Von Welcker 194
Hypothek. — Von Rühl 196
Hochverrath (juristisch). — Von Mittermaier 201
Hochverrath (politisch). — Von Rotteck 221
Hohenzollern. — Von K. B. 246
Hugenoten; Kirchenverfassung der französischen Protestanten. — Von Kolb . 260
Ideen, politische, und Ideologie; ideelle und materielle Interessen. — Von S. 283
Indirecte und directe Steuern. — Von Rotteck 295

Seite

Infamie, Ehre, Ehrenstrafen. — Ueber Ehre als Princip des Rechtsstaates und der Monarchie und über den Zweikampf als Schutzmittel der Ehre. — Von Welcker 310
Injurie, Majestätsbeleidigung und durch beide begründete Preßvergehen, Ehrbeleidigung gegen Völker. — Von Welcker 350
Innehabung, Detention, s. Besitz . . 376
Innung, s. Zunft und Association . . 376
Inoculation, s. Kuhpocken 376
Inquisition, s. Auto-da-fé 376
Instanz, s. Appellation und Gerichtsbarkeit 376
Institutionen, s. Corpus juris . . . 424
Insurrection, s. Hochverrath 376
Intercession, juristische, s. Verbürgung 377
Intercession, politische, s. Intervention 377
Interdict, s. Acht und Besitz 377
Interesse, s. ideale und materielle Interessen 377
Interessen, s. Zinsen 377
Interpretation, s. Auslegung . . . 377
Interregnum, s. Zwischenreich . . . 377
Intervention (völkerrechtlich). — Von Rotteck 377
Intoleranz, s. Duldung 394
Invasion, s. Krieg 394
Investitur, s. Lehen und Kirchenverfassung 394
Irland, s. England und Emancipation der Katholiken 394
Irrenhaus, s. Wohlthätigkeitsanstalten . 394
Isidorus, s. Corpus juris canonici . 424
Islam, s. Mahomed und mahomedanische Kirche 394
Israeliten, s. Hebräer 394
Istrien, s. Oesterreich (Kaiserthum) . . 394
Italien. — Von S. 394
Jacobiner, s. Frankreich 424
Jagdwesen. — Von Frhrn. v. Wedekind 424
Japan, s. Nipon 437
Jesuiten, Jesuitismus. — Von Jordan 437
Jaup (Heinrich Karl). — Von z. z. . 538

	Seite
Jordan (Sylvester). — Von S. Jordan	546
Italien, zweiter Artikel. — Von Terenzio Mamiani	553
Johanniterritter, s. Ritterorden	638
Jonische Inseln. — Von Bülau	638
Joseph II. — Von Rotteck	648
Journale, s. politische Blätter	677
Joyeuse Entrée, s. Niederland	677
Juden, s. Hebräer und Emantipation der Juden	677
Judenschuß und Judenabgabe. — Von Bopp	677
Juliusrevolution, s. Frankreich	698
Jura singulorum (Rechte der Einzelnen). — Von Rotteck	705
Jurisdiktion, s. Gerichtsbarkeit	705
Jurisprudenz (Rechts- und Staatswissenschaft) und Juristen, ihre Aufgaben, die Mängel unserer deutschen Jurisprudenz, ihr System und die Gefahren ihrer einseitigen Richtungen. — Von Welcker	705
Jury, Juste milieu, } s. Bd. IX, die nachgetragenen Artikel	720
Jus eminens, s. Eminens jus	720
Justinian, s. Corpus juris	720
Justiz; Justiz-Gewalt oder Hoheit; Justizsache; Justizverwaltung; Justizstellen; Justizministerium; Staats- und Privat-, insbesondere Patrimonialjustiz; hohe und niedere Justiz; Civil- und Criminaljustiz; Administrativjustiz; Justizwissenschaft. — Von Rotteck	720
Justizverfassung, s. Organisation und Cabinetsjustiz	756
Justizverweigerung; die Bedingungen ihres Eintritts und die des Landes- und des Bundesschutzes gegen dieselbe. — Von Welcker	756
Hamburg. — Von C. F. Wurm	777

NB. Die Leser des Staatslexikons werden freundlich gebeten, die zufälligen Verstöße gegen die alphabetische Reihefolge der Artikel dieses Hefts und die Nachlieferung der Artikel „Jury“ und „Juste milieu“ in dem folgenden gütigst zu entschuldigen.

Die Redaction des Staatslexikons.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 126 940 795

JA
63
R7
v.8

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google